

Erklärung

des

ersten Abschnittes des Strafgesetzes

über

schwere Polizei-Uebertretungen

(Vergehen und Uebertretungen)

mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden später erlassenen Gesetze und Erläuterungen.

Von

Dr. Josef Kudler,

k. k. wirklichem Regierungsrathe, Ritter des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, Decan des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, Mitgliede des Doctoren-Collegiums und emerit. öff. ord. Professor der politischen Wissenschaften und der politischen Gesetzkunde an der Wiener Universität, wirklichem Mitgliede der kaiserlich-österreichischen Akademie der Wissenschaften rc. rc.

Mit Vorwort und Anhang

von

Dr. Anton Hye,

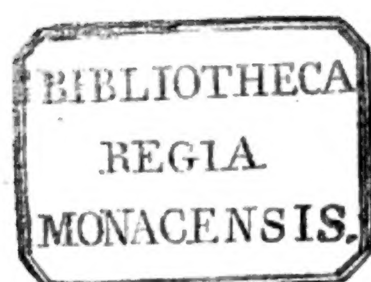
k. k. wirklichem Ministerialrathe im Justizministerium, öff. ord. Professor des Natur-, allgemeinen Staats- und Völker-, so wie des österreichischen Strafrechtes, und Archivar an der Wiener Universität, Mitgliede und Archivar des Doctoren-Collegiums, correspondirendem Mitgliede der kaiserlich-österr. Akademie der Wissenschaften rc. rc.

Sechste

neuerdings vermehrte und verbesserte, mit den Gesetzes-Nachträgen bis zum 15. März 1850 reichende Auflage.

Wien, 1850.

Friedrich Volke's Buchhandlung.



Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn Herrn

Franz Anton

Grafen v. Kolowrat-Liebsteinsky,

Herrn der Herrschaften Reichenau, Czernikowicz, Wamberg, Maierhöfen, Pfraumberg und Koschatek, dann der Güter Borohradek, Horaticz und Schießelitz in Böhmen und der Herrschaft Ebreichsdorf in Nieder-Oesterreich, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des österr. kais. Leopold-Ordens, (G. C. E. K.), Ehren-Bailli und Großkreuz des souveränen Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Ritter des russ. kais. Ordens des heil. Andreas, des heil. Alexander Newsky, des weißen Adlers, des heil. Wladimir und der heil. Anna I. Classe, dann Großkreuz des königl. sächs. Ordens der Rautenkrone, k. k. wirkl. geh. Rath und Kämmerer, Staats- und Conferenz-Minister, Protector des königl. böhm. allgem. Witwen- und damit verbundenen Taubstummen-Instituts, Präses der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, wirkl. Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien, Ehrenmitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain, des landwirthschaftlichen Vereines in Baiern, der großherz. weimar. Societät für die gesammte Mineralogie zu Jena und der päpstl. Akademie der schönen Künste zu Bologna, dann wirkendem Mitgliede der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen, Ehrenmitgliede der isländischen Literatur-Gesellschaft, ordentlichem Mitgliede der königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Copenhagen, und Ehrenmitgliede der k. k. Akademie der schönen Künste zu Mailand, dann Mitgliede der kais. Akademie der bildenden Künste in Wien und Ehrenmitgliede des Athenäums in Brescia, des Ferdinandeums in Tirol, des Industrie- und Gewerb-Vereines in Inner-Oesterreich, Ehrenmitgliede des Museums Francisco-Carolinum für Oesterreich ob der Enns und Salzburg, dann der k. k. Gartenbau-Gesellschaft in Wien und des Vereines für geognost. montanist. Durchforschung von Tirol und Vorarlberg, Protector der allg. wechselseitigen Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt und Curator des österr. Gewerbsvereines, Protector der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien, Ehrenmitgliede der Akademie der Künste und Wissenschaften zu Mailand, dann Ehrenbürger der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien,

in tiefster Ehrfurcht gewidmet.

Hochgeborner Graf!

Mag dem hochgestellten Staatsmann in der Sphäre eines sorgenvollen Wirkens immerhin zunächst die Zufriedenheit seines Fürsten und das eigene Bewußtseyn genügen, seinem erhabenen Berufe die besten Kräfte seines Lebens stets redlich und thätig geweihet zu haben, so sieht er doch die dankbare Anerkennung seiner Zeitgenossen, welche die ihre Wohlfahrt fördernde Mühe und Sorge zu schätzen wissen, als eine lohnende Zugabe an. Eure Excellenz haben durch pflichtgetreue Berathung eines stets das Gute wollenden Monarchen, durch Vervollkommnung der inneren Administration, durch Ihren wirksamen Einfluß auf die Volksbildung in allen Abstufungen und durch Ihre Förderung zeitgemäßen,

besonnenen Fortschritts so Großes für Oesterreich geleistet, daß Ihnen jene dankbare Anerkennung als ein wohlerworbener Tribut für so viele sorgenvolle Stunden freudig dargebracht wird; so wie die Geschichte unseres Vaterlandes das ehrenvolle Andenken an die durch Hochdieselben bewirkte Vervollkommnung seiner Institute dem späten Enkel zu überliefern berufen ist.

Das lebhaft gefühlte Bedürfniß, auch meine schwache Stimme zu erheben in der allgemeinen Huldigung, welche den großen Verdiensten Eurer Excellenz nicht entstehen konnte, gab mir den Muth, Hochdenselben das vorliegende Werk zu widmen. Das Wohlwollen, mit welchem Eure Excellenz die Widmung angenommen

und mir gestattet haben, meine literarische Leistung mit Ihrem erhabenen Nahmen zu zieren, verpflichtet mich neuerdings zum unvergänglichen Danke.

Das vorliegende Werk ist zwar seiner Grundeinrichtung nach schon bekannt, allein die Fortschritte unserer Gesetzgebung, welche dem rascher gewordenen Entwicklungsgange des Volkes zu folgen sich bestrebte, wurden Veranlassung zu einer bedeutenden Umarbeitung desselben, welche ich mit Umsicht und Fleiß durchzuführen mich bemühte, und durch welche manche Partien sich neu gestalteten.

Geruhen Eure Excellenz die Versicherung gnädig aufzunehmen, daß die wohlwollende Gesinnung, welche

meinen schwachen Bemühungen, an meinem Standorte nach meinen besten Kräften nützlich zu seyn, entgegenkommt, meinen Eifer neu belebt, und meinen Vorsatz stärkt, fortan, so lange ich es vermag, in gleichem Sinne thätig zu seyn.

Eurer Excellenz

unterthänigster Diener

Dr. Joseph Kudler.

Vorwort.

Da mir seit dem Beginne des Studienjahres 1849 aus eigener Wahl die Aufgabe geworden ist, als ordentlicher, öffentlicher Professor an der Wiener-Universität das gesammte österreichische Strafrecht über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen (mit Einschluß des Strafprocesses) zu lehren, so drang ich, zunächst im Interesse meiner Zuhörer, in den Verfasser des nachfolgenden lehrreichen Werkes, meinen dankbar verehrten ehemaligen Lehrer und nunmehrigen Lehramts-Collegen, daß er die Verlags-Buchhandlung veranlassen wolle, die vorliegende sechste, schon zu Anfang des Jahres 1848 im Drucke vollendete Ausgabe, wenigstens in Beziehung auf den ersten Abschnitt, der von den schweren Polizeiübertretungen und deren Bestrafung handelt, nunmehr auch in den Buchhandel kommen zu lassen.

Bei einem Werke, welches, wie das vorliegende, im Hinblicke auf die notorisch in Angriff genommene Umgestaltung des ihm zur Folie dienenden Gesetzes schon an sich, oder doch mindestens vermöge seiner Eingegränztheit bis zurück zum Jahre 1847 kein praktisches Interesse mehr darzubieten scheint, bin ich dem Publicum für diese von mir veranlaßte Hinausgabe Rechenschaft schuldig.

Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers hat es bereits amtlich ausgesprochen, daß ein neues österreichisches Strafgesetz, welches an die Stelle des durch das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 festgesetzten sogenannten materiellen Strafrechts treten soll, noch weiter aussehenden Vorberathungen unterzogen, und nach Maßgabe der Reichsverfas-

sung auch der Mitwirkung des Reichstags vorgelegt werden wird. Der Vortrag des Justiz-Ministers vom **18.** Dezember **1849**, womit Sr. Majestät mehrere mildernde Abänderungen an dem Strafgesetze in Antrag gebracht wurden*), äußert sich nämlich hierüber in folgenden Worten: »Soll dieses neue Werk der Gesetzgebung (nämlich der Umbildung des materiellen Strafrechtes) den Fortschritten der Wissenschaft und den Anforderungen der politisch umgestalteten Neuzeit entsprechen, so erfordert dasselbe so umfassende Vorarbeiten und eine so sorgfältige Prüfung, daß es nicht rathsam schien, mit der Einführung der neuen (Straf-) Proceßordnung**) bis zur Vollendung des materiellen Strafrechts zuzuwarten, und dieß um so minder, als die neuen Bestimmungen desselben so tief in alle Lebensverhältnisse eingreifen, daß die Berathung und Schlußfassung hierüber wo möglich nur dem Gesammtwirken aller Factoren der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten bleiben muß." In voller Uebereinstimmung hiermit erklärt auch das hierüber von Sr. Majestät dem Kaiser eigenhändig vollzogene, und mit der Gegenzeichnung des Gesammt-Ministeriums versehene Patent vom **17.** Jänner **1850** ***) schon im Eingange, daß »ein vollständiges neues Strafgesetz nur im verfassungsmäßigen Wege zu Stande kommen werde. — Hieraus erhellt, daß der materielle Theil unserer

---

*) Sieh diesen Vortrag im ersten Beilagehefte zum allgemeinen Reichsgesetzblatte, J. 1850, S. 14 u. fgg.

**) Dieselbe wurde bekanntlich gleichzeitig mit einem weitern Vortrage des Justizministers (ebenda, Seite 20 und fgg.) dem Monarchen unterbreitet, und von Sr. Majestät durch ein Patent vom 17. Jänner 1850 (Reichsgesetzblatt, XVII. Stück, Nr. 25) als provisorisches Gesetz sanctionirt.

***) Im Reichsgesetzblatte XVI. Stück vom 11. Febr. 1850 Nr. 24.

dermaligen Strafgesetzgebung, wie er in Beziehung auf die bisher sogenannten schweren Polizei-Uebertretungen in der vorliegenden Bearbeitung Kudler's vor uns liegt, noch durch mehrere Jahre praktische Gesetzesgeltung haben dürfte.

Dieses wichtige praktische Interesse, welches sich an das Erscheinen dieses trefflichen Werkes in neuerlicher Umarbeitung knüpft, steigert sich durch die Betrachtung, daß schon seit der transitorischen Verordnung des Justizministeriums vom **27.** Dezember **1849***) großentheils, und von jenem Zeitpunkte angefangen, wo — bis zur Stunde noch unbestimmt — die neue Gerichtsorganisation vom **8.** Juni **1849** und die oben berufene neue provisorische Strafproceßordnung wirklich in's Leben treten werden, durchweg neue Organe, nämlich an der Stelle der bisherigen politischen Obrigkeiten, die Gerichte und Staatsanwaltschaften eben jene (materiellen Straf-) Gesetze über schwere Polizei-Uebertretungen in Anwendung zu bringen haben, und daß es daher gewiß all' diesen Justizbehörden von hoher praktischer Wichtigkeit sein wird, auch über diesen von ihnen bisher minder oder gar nicht geübten Theil der Strafgesetzgebung sich eine vollständige und sichere Kenntniß alles noch wirklich geltenden Rechtes, zugleich mit einer wesentlich praktisch gehaltenen Erklärung des Gesetzes, übersichtlich in Einem Werke verschaffen zu können. Diesen Dienst wird das vorliegende Werk allen in diesen Theil der Strafrechtspflege erst neu eintretenden Justizmännern zur vollen Befriedigung zu leisten vermögen. Ueber den Werth der darin niedergelegten lichtvollen Erläuterungen haben sich die berufensten Stimmen der Kritik schon bei den frühern fünf,

*) Ebenda, X. Stück vom 31. Dezember 1849, Nr. 49.

allseitig vergriffenen Auflagen rühmlich ausgesprochen. Was jedoch seine hohe praktische Brauchbarkeit zugleich als Novellen=Sammlung betrifft, so genügt die Bemerkung, daß es nicht nur alle, bekanntlich bis einschließlich zum Jahre **1844** reichenden Novellen des mit so großer Umsicht und verständigem Plane angelegten und mit so erschöpfendem Fleiße durchgeführten trefflichen Handbuches von Lützenau*) berücksichtiget, sondern auch noch die späteren darauf Einfluß nehmenden Gesetze und Verordnungen, worunter zum Theil sehr wichtige und umfassende vorkommen, wie z. B. die Gesetze für den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums, über die Eisenbahn=Polizei u. s. f., bis einschließlich zum Jahre **1847** vollständig aufgenommen hat.

Allein gerade diese Jahreszahl — **1847** — war es, welche gleichmäßig den Verfasser, so wie die Verlagshandlung bisher von der Ausgabe dieses seit zwei Jahren gedruckt liegenden Werkes zurückhielt. Es schien ihnen für den Moment der Gegenwart und für die neu gestaltete Gerichtsbarkeit über die hier in Frage stehenden Gesetzübertretungen nicht praktisch, auf die mehrfachen Abänderungen, welche auch an diesem Theile unserer Legislation seit dem Jahre **1848** verfügt wurden, gar keinen Bedacht zu nehmen. In Anbetracht dieser Thatsachen entschlossen sich Autor und Verlagshandlung auf mein Zureden zur Herausgabe, unter der Bedingung, wenn ich selbst, als dermaliger Lehrer dieses Zweiges der Gesetzgebung an der Wiener Hochschule, es über-

*) Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den zweiten Theil des Strafgesetzbuches über schwere Polizei=Uebertretungen beziehen. Von Alois Edlen von Lützenau, k. k. n. ö. Regierungs=Concipisten (dermal k. k. Bezirkshauptmann zu Klosterneuburg in Niederösterreich) 3 Theile. Wien 1846 (bei Ueberreuter).

nähme, aus meiner dießfälligen Privat-Sammlung die seit dem Jahre **1848** bis zum heutigen Tage kund gemachten Gesetze und Verordnungen, so weit sie hierauf Bezug haben, in einem besonderen Anhange beizufügen. Ich unterzog mich dieser Arbeit gerne, weil ich dadurch, aus den eben dargelegten Gründen, sowohl meinen Zuhörern, als den Praktikern und mittelbar selbst der vaterländischen Strafrechtspflege einen wenn gleich im Inhalte meiner Leistung höchst geringfügigen, dennoch in der dadurch bedingten praktischen Nachwirkung nicht unwichtigen Dienst zu thun glaube.

Die Verbreitung dieses Werkes wird aber ein noch umfassenderes praktisches Interesse erhalten, und um so nachhaltiger und gedeihlicher auf eine sichere und gute Strafrechtspflege zurückwirken, wenn nach den eben jetzt in Verhandlung stehenden legislativen Arbeiten unsere dermalige Strafgesetzgebung vorläufig, bis zur Einführung eines ganz neuen Strafcoder im ganzen Umfange der Monarchie, auch in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banate als provisorisches Gesetz kund gemacht, und hierdurch der große Gedanke einer wahrhaftigen staatlichen Einheit und einer — unbeschadet aller nationalen Eigenthümlichkeiten durchführbaren — Rechts- und Gesetzes-Einheitlichkeit unseres gesammten Kaiserstaates, einen neuen Moment der Verwirklichung, auch schon während unserer Uebergangs-Stadien, erlangen wird; ich sage, einen neuen Moment der Verwirklichung, weil ja diesem lebenbringenden Principe der realsten Real-Union nicht nur theoretisch durch die Reichsverfassung, sondern auch schon praktisch durch die großartige Institution des, allen Nationalitäten huldigenden, zehnsprachigen und dennoch einheitlichen Reichsgesetz-

Vorrede.

Es ist allerdings im hohen Grade erhebend für den Schriftsteller, wahrzunehmen, wie sein Werk immer größere Verbreitung gewinnt, und wie die wachsende Theilnahme des Publikums immer neue Ausgaben desselben nöthig macht. Allein eben diese Anerkennung, welche seiner früheren Leistung zu Theil wurde, legt ihm die unabweisbare Verpflichtung auf, nichts zu vernachlässigen, wodurch sein literarisches Product an Vollkommenheit gewinnen, dessen Werth für den Bedarf der Praxis erhöht werden kann. Der Verfasser des vorliegenden Commentars war dieser Verpflichtung zwar bei jeder neuen Ausgabe desselben eingedenk, insbesondere strebte er ihr aber bei der gegenwärtigen sechsten sorgfältig Genüge zu leisten. Er fühlte sich um so mehr dazu bestimmt, als er der Ansicht ist, daß Werke, deren Aufgabe darin besteht, eine schon vor geraumer Zeit in Kraft getretene Abtheilung der Gesetze zu beleuchten, und die nach und nach von der höchsten Gewalt ausgegangenen Verbesserungen, so wie die Belehrungen der oberen Behörden über den wahren Sinn des Textes der Gesetze und über deren richtige Anwendung zusammen zu stellen, nur dann über die verzögerte Erscheinung eines revidirten Gesetzbuches einige Beruhigung geben können,

wenn sie sich stets auf der vollen Höhe der jedesmahligen Ausbildung des in Wirksamkeit stehenden Gesetzes halten, und vollständig sind in Beziehung auf die an das Licht getretenen Novellen.

Diese Betrachtungen leiteten mich bei der Bearbeitung der gegenwärtigen Ausgabe. Ich revidirte nochmahls aufmerksam den Text meiner Erläuterungen, benützte hinsichtlich der Novellen sorgfältig die schätzbaren Werke der Herren Maucher und v. Lützenau, und nahm alle mir zugänglichen späteren Verordnungen mit thunlichster Umsicht auf.

Man hat in Betreff der auf das Strafgesetzbuch sich beziehenden Verordnungen freilich hier und da die Bemerkung gemacht, daß die Handbücher und Sammlungen, welche dieselben vollständig abgedruckt enthalten, dem Bedürfnisse der Praxis besser zusagen, als die mageren Auszüge, welche davon in Commentaren sich finden. Ich besorge indessen nicht, daß Bemerkungen solcher Art meiner Arbeit nachtheilig seyn werden, da ich jene Verordnungen stets ihrem wesentlichen Inhalte nach und, so weit es anging, mit deren eigenen Worten aufnahm, so daß man das, was davon weggeblieben ist, bei deren Anwendung nicht vermissen wird; viele derselben sind fast ihrem ganzen Wortlaute nach aufgenommen worden, so weit nähmlich die, auf die darin bezeichneten strafbaren Handlungen sich beziehenden Bestimmungen ohne Kenntniß der übrigen, anordnenden Theile derselben nicht gehörig aufgefaßt werden können. Dieß war insbesondere in der gegenwärtigen Ausgabe der Fall bei den wichtigen Gesetzen zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums, und dem Polizei-Gesetze für Eisenbahnen, bei welchen beiden ich dafür halte, daß der Strafrichter die ihm zur Behandlung zugewiesenen Uebertretungen nicht richtig zu beurtheilen ver-

mag, wenn er mit den übrigen Bestimmungen jener Gesetze, welche die Strafverfügungen nicht unmittelbar betreffen, nicht wohl vertraut ist.

In den früheren Ausgaben meines Werkes habe ich dort, wo sich über einzelne Rechtsfragen, welche bei der Auslegung und Anwendung des zu erklärenden Gesetzes vorkommen, und eine Entscheidung erheischen, über welche sich aber im zweiten Theile des Strafgesetzes keine Norm findet, auf die Bestimmungen des ersten Theils für ähnliche Fälle, bei welchen gleiche Gründe eintreten, Bedacht genommen und die Ansicht ausgesprochen, daß die politischen Behörden — in so weit nicht in der Natur der schweren Polizei-Uebertretungen, oder in ausdrücklichen positiven Gesetzen ein Hinderniß liegt — sich an jene Bestimmungen zu halten haben. Diese Ansicht fand ich theils durch rationelle Gründe, theils durch zahlreiche Erlässe der obersten Behörde über schwere Polizei-Uebertretungen gerechtfertiget. Seitdem ist indessen eine doctrinelle Auslegung vorgekommen, die dem gedachten subsidiarischen Gebrauche, welchen die politischen Behörden von den analogen Vorschriften des ersten Theils des Strafgesetzes sich erlauben dürften, nicht günstig ist. Indem jedoch das auf solche Weise zweifelhaft gewordene Befugniß höchst wichtig ist, und die Frage, ob und in wie fern es dem Richter über schwere Polizei-Uebertretungen zukomme oder nicht, für die Auslegung und Anwendung des zweiten Theils des Strafgesetzes als eine durchgreifende angesehen werden muß, so habe ich, die affirmative Meinung festhaltend, und nicht überzeugt durch die Gründe, welche man für die entgegenstehende, jenes Befugniß läugnende Ansicht aufstellte, in einem besonderen Aufsatze im Junihefte des heurigen Jahrganges der österreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft meine Behauptung um-

ständlicher zu begründen gesucht, als dieses, der nothwendigen Oekonomie des Ganzen halber, im Commentare hätte geschehen können.

Die Theilung des vorliegenden Werkes in drei Bände dürfte durch den Zuwachs an Stoff bei der gegenwärtigen Ausgabe zulänglich gerechtfertiget seyn. Die Abtheilung ist indessen nicht gleich ausgefallen. Der erste Abschnitt des Gesetzbuches hätte sich in zwei gleichere Hälften theilen lassen, wenn das achte Hauptstück noch in den Umfang des ersten Bandes einbezogen worden wäre. Ich glaubte jedoch auf die größere Gleichheit im Volumen der Bände weniger Werth legen zu sollen, als auf die im Gesetze selbst gegründete Unterscheidung nach den Hauptgattungen der Uebertretungen. Dem gemäß umfaßt nun der erste Band — außer der Einleitung und dem allgemeinen Theile des Gesetzes — die Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, der zweite Band aber jene gegen die Privat-Sicherheit und gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Möge nun diese neueste Ausgabe meiner »Erklärung" mit eben so vieler Nachsicht und dem nähmlichen freundlichen Wohlwollen aufgenommen werden, dessen sich die früheren Auflagen zu erfreuen hatten.

Wien, im Juli 1847.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Einleitung. Allgemeiner Theil. Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Erster Abschnitt.

Von den schweren Polizei-Uebertretungen und Bestrafung derselben.

I. Allgemeiner Theil.

Erstes Hauptstück.

Von den schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt.

Drittes Hauptstück.

Von der Bestrafung der Unmündigen.

II. Besonderer Theil.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizei-Uebertretungen.

Fünftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand.

Einleitung.

I.

Gegenstand der Strafgesetze.

Die Sicherung der Rechte, und zwar sowohl jener des Staates als ein Ganzes betrachtet, als auch seiner einzelnen Glieder (physischer oder moralischer Personen) ist die nächste und dringendste Angelegenheit für jede bürgerliche Gesellschaft. Um diese Aufgabe zu lösen, müssen die zu schützenden Rechte genau bestimmt und jede Verletzung derselben hintangehalten werden. Man überzeugt sich jedoch bald, daß mit Verbothsgesetzen allein der vorgesetzte Zweck nicht vollkommen erreicht werden kann, daß folglich auch noch von andern Mitteln Gebrauch gemacht werden muß. Diese bestehen a) darin, daß man die moralischen Triebfedern zu einem rechtlichen, gesetzmäßigen Verhalten anrege und stärke, also den Willen der Menschen zur Beobachtung der Gesetze stimme; wohin religiöse, moralische und intellectuelle Bildung und Anregung des Ehrgefühls wirken. Aus diesem Gesichtspuncte erhält auch die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit für das allgemeine Wohl eine hohe Wichtigkeit. b) In der Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens, insbesondere dadurch, daß die Hindernisse des erlaubten Erwerbes weggeschafft, und dieser auch positiv kräftig unterstützt werde, damit jedermann die äußeren Güter, deren er bedarf, auf eine für die Rechte Anderer ungefährliche Weise zugänglich werden. c) In der Einführung solcher Anstalten und Vorkehrungen, durch welche den zu Verletzungen Gestimmten die Mittel, ihre gefährlichen Anschläge auszuführen, benommen werden, oder ihnen doch wenigstens der Zugang zu denselben erschwert wird; durch welche ihnen ferner die Hoffnung, ihre Angriffe verborgen zu halten, entzogen; durch welche überdieß alle Staatseinwohner zur nöthigen Aufmerksamkeit und Behuthsamkeit in Fällen, in denen sonst wichtige Störungen der Sicherheit zu besorgen wären, angehalten, und endlich auch jene Gefahren, welche die willenlosen Naturkräfte drohen, abgewendet werden. In so fern aber

durch diese — größten Theils der Sicherheits-Polizei angehörigen — Mittel der Zweck, welchen man verfolgt, nicht vollkommen erreicht werden kann, und da die dazu gehörigen Einrichtungen und Maßregeln selbst angegriffen und vereitelt werden können: so wird man d) auch vom psychologischen Zwange Gebrauch machen müssen, d. i. man wird jenen Motiven, welche zur unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Sicherheit bestimmen können, durch die gegen mögliche Verletzer angedrohten sinnlichen Uebel eine überwiegende Gegenkraft entgegenstellen, und diese Uebel, um ihre Androhung in Kraft zu erhalten, an den wirklichen Verletzern vollziehen. Ein solches Uebel nennt man bürgerliche Strafe; und ein Gesetz, welches die nothwendige Verbindung der gesetzwidrigen Handlung mit der dagegen angedrohten Strafe erklärt, heißt ein Strafgesetz [1]). Der Hauptzweck der Strafe in der Androhung ist: Abhaltung von Uebertretung der Gesetze; dieses hindert jedoch nicht, daß die Strafe auch auf den Nebenzweck der Besserung des Sträflings berechnet werden dürfe, insoweit solcher auf dem Wege der Zufügung sinnlicher Uebel erreichbar ist [2]).

Nach dem Umfange der Verbindlichkeit werden die Strafgesetze eingetheilt in besondere, welche nur für einen bestimmten Stand oder bestimmte Umstände gelten, z. B. die Strafgesetze für das Militär, für die Uebertretung der Pest-Vorschriften u. dgl.; oder gemeine, welche die Unterthanen in der Regel verbinden. Die ersteren gehören nicht in die gegenwärtige Untersuchung.

Als strafbar werden überhaupt diejenigen gesetzwidrigen Handlungen erklärt, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen nachtheilig sind. Das Gesetz theilt sie in drei Haupt-Classen: Verbrechen, schwere Polizei-Uebertretungen, und andere Uebertretungen (Vergehen). Verbrechen sind jene gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige

---

[1]) Das österreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt von Dr. S. Jenull (gegenwärtig k. k. Hofrath und emerit. Professor an der Universität zu Wien), I. Theil. Zweite ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage. Grätz 1820. I. Abschnitt.

[2]) Daß bei der Strafbestimmung für die Handlungen, welche Gegenstand des II. Theiles des Strafgesetzbuches sind, diese Rücksicht insbesondere genommen worden sey, erhellet schon aus dem Kundmachungs-Patente vom 3. September 1803.

gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminal-Behandlung eignet [1]). Sind absichtliche Verletzungen nicht von dieser Bedeutenheit, oder werden nur Einrichtungen zum Schutze der Rechte, oder die öffentliche Sittlichkeit angegriffen, so gehören solche gesetzwidrige Handlungen der Classe der schweren Polizei-Uebertretungen an. Nur diese beiden Haupt-Classen von strafbaren Handlungen, welche, weil sie der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst und in einem höheren Grade nachtheilig sind, die Gesetzgebung auch zur größeren Strenge auffordern, sind in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden, von welchem der erste Theil von Verbrechen und dem rechtlichen Verfahren bei denselben, der zweite aber von den schweren Polizei-Uebertretungen und dem Verfahren bei denselben handelt. Die übrigen gesetzwidrigen Handlungen werden durch die Benennung andere (einfache) Uebertretungen (Vergehen) bezeichnet, und nach den darüber insbesondere ergangenen Verordnungen bestraft [2]). Die zweite Haupt-Classe strafwürdiger Handlungen, die schweren Polizei-Uebertretungen, sind der Gegenstand des vorliegenden Werkes.

II.

Gründe der Absonderung der Verbrechen von den schweren Polizei-Uebertretungen.

Wenn auch aus dem Vorstehenden im Allgemeinen erhellet, daß schwere Polizei-Uebertretungen Handlungen von minderer Strafbarkeit sind, als Verbrechen, so könnte man doch glauben, daß, weil auch unter den Verbrechen Handlungen von sehr verschiedener, mitunter von nicht sehr bedeutender Gefährlichkeit vorkommen, auch die schweren

---

[1]) Einleitung in das Strafgesetzbuch. I. und II.

[2]) Eine ähnliche Eintheilung der strafbaren Handlungen findet sich auch in dem französischen Strafgesetzbuche (Code pénal), in welchem Verbrechen (crimes), Vergehen (délits) und Polizei-Uebertretungen (contraventions) unterschieden werden. Auch das baierische Strafgesetzbuch zeigt eine ähnliche, größten Theils nur in der Wahl der Benennungen abweichende Eintheilung (in Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen). Rechtsverletzungen, welche nach unserem Strafgesetze schwere Polizei-Uebertretungen sind, werden dort als Vergehen bezeichnet.

Polizei-Uebertretungen von denselben nicht hätten ausgeschieden werden müssen, und die Absonderung zum mindesten überflüssig sey. Allein sie stützt sich auf so entscheidende Gründe, daß sie mittelst derselben leicht gerechtfertiget werden kann. Denn 1) liegt der Unterschied zwischen diesen beiden Classen strafwürdiger Handlungen großen Theils schon in ihrem Wesen selbst, und ist somit gar nicht willkührlich. Verbrechen greifen durchaus die Rechte unmittelbar an, wobei die Absicht dahin gerichtet ist, sie beträchtlich oder auf eine besonders gefährliche Art zu verletzen. Die schweren Polizei-Uebertretungen aber greifen meistens nicht die Rechte unmittelbar, sondern nur Schutzmaßregeln zur Erhaltung derselben an; oder wenn sie Rechte selbst verletzen, so geschieht dieses ohne böse Absicht, oder nur in geringem Grade und nicht unter gefährlichen Umständen. Verstößt nun eine solche Absonderung nicht gegen die Natur der Sache, so konnte man um so bereitwilliger dem Rathe der Klugheit Gehör geben, welche 2) empfiehlt, gesetzwidrige Handlungen von so verschiedener Strafbarkeit mit verschiedenen Nahmen zu belegen, wenn man durch gleiche Bezeichnung bei der minder gebildeten Menge nicht den Abscheu vor den gefährlichsten Uebelthaten schwächen, oder dem Ehrgefühle desjenigen zu nahe treten will, der, einer wenig gefährlichen Handlung schuldig, sich mit dem Verbrecher auf gleiche Weise bezeichnet sehen würde [1]). Deßhalb wurde auch die im Josephinischen Strafgesetze gebrauchte Bezeichnung: politische Verbrechen, mit der gegenwärtigen, minder harten, vertauscht [2]). Gleiche Gründe machten es auch 3) nothwendig, das Ver-

---

[1]) Treffend sagte hierüber der um die Vervollkommnung der Gesetzgebung Oesterreichs so hoch verdiente Hofrath Fr. E. v. Zeiller: „Dürfen wir erwarten, daß der Bürger vor dem Gedanken eines Verbrechens zurückbeben soll, wenn mit diesem Worte auch eine fahrlässige Handlung, die dem Rechtschaffensten zur Schuld kommen kann, bezeichnet wird? Oder kann es für die Ehre des Bürgers gleichgültig seyn, daß er wegen eines unvorsichtigen, leichtsinnigen Fehltrittes, gleich dem groben Missethäter, unter dem Ansehen des Gesetzes ein Verbrecher gescholten wird?“ (Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterr. Erbstaaten. Wien 1806. I. Bd. S. 100.)

[2]) Da der Beisatz: politische, sich als zu allgemein zeigte, und es insbesondere Geschäft der Polizei ist, auf die Erhaltung der inneren Sicherheit, auf die ihr eigenthümliche Weise, hinzuwirken, so hat man denselben gleichfalls durch den bestimmteren: Polizei-Uebertretungen,

fahren gegen Uebertreter andern Gerichten zuzuweisen, als jenes gegen Verbrecher. Denn der Umstand, vor welches Gericht man einer gesetzwidrigen Handlung wegen gestellt wird, ist für den Ruf und die Ruhe des Beschuldigten nichts weniger als gleichgültig. Auch würde sich ohne diese Zuweisung an verschiedene Behörden jene Absonderung der Inquisiten in den Gefängnissen oder dem Verwahrungsverhafte schwer aufrecht erhalten lassen, welche doch, um die Verbreitung der Verdorbenheit sehr gefährlicher Subjecte auf noch wenig entartete zu hindern, so wichtig ist. 4) Mußte bei diesen beiden Haupt-Classen gesetzwidriger Handlungen von sehr verschiedenen Strafübeln Gebrauch gemacht werden. Bei Verbrechen müssen die Strafen vorzugsweise abschreckend sein; bei Uebertretungen aber nehmen sie mehr die Natur einer bessernden Züchtigung an, indem man es hier in der Regel nicht mit der auf Rechtsstörung gerichteten Absicht zu thun hat, sondern es vorzüglich darauf ankommt, die Achtsamkeit für die Zukunft zu schärfen und den Leichtsinn zu zähmen. Wirklich zeigt auch das positive Gesetz diesen Unterschied in den gewählten Strafübeln, und zwar: a) in ihrer Qualität. Bei Verbrechen sind die Todes- und Kerkerstrafe die einzigen Hauptstrafen; bei schweren Polizei-Uebertretungen konnte von Todes- oder schweren Freiheitsstrafen kein Gebrauch gemacht werden, allerdings aber von minderen Freiheits- und Vermögensstrafen, dann von der körperlichen Züchtigung. b) In der Strenge, die sich dort äußert, wo ähnliche Strafarten angewendet werden, als: bei der Freiheitsstrafe, bei der öffentlichen Ausstellung u. s. w. c) In der Quantität der Strafübel; wie bei der körperlichen Züchtigung in Betreff der Anzahl der Streiche, die auf ein Mahl gegeben werden können; dann bei dem Arreste, für welchen schon das Kundmachungs-Patent den Grundsatz ausspricht, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminal-Strafe nicht überschreiten soll. — Obschon endlich 5) nach eben dieser ausdrücklichen Erklärung des Gesetzgebers [1]) auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhängt werden soll, so fordert das gerichtliche Verfahren bei schweren Polizei-Uebertretungen doch

---

ersetzt. In dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen werden die schweren Polizei-Uebertretungen mit dem Ausdrucke Vergehen bezeichnet. S. die Vorerinnerungen dess. §. 5.

[1]) Kundmachungs-Patent vom 3. September 1803.

einen rascheren Gang, als der Criminal-Prozeß, und bedarf mancher, für den Beschuldigten lästiger Vorsichtsmaßregeln nicht, die in dem, größere Behuthsamkeit erheischenden Verfahren bei Verbrechen nicht wohl entbehrt werden können. Durch die Anwendung der Vorschriften des Criminal-Processes bei Uebertretungen könnte es leicht geschehen, daß der einer Uebertretung Beschuldigte durch die Untersuchung allein ein größeres Uebel erlitte, als das Gesetz als Strafe für seine Uebertretung verhängt hat. So konnte man z. B. das summarische Verhör, die Regel, daß der Beschuldigte zur Sicherung des weiteren Verfahrens verhaftet werden soll, die Zuziehung von Beisitzern während des Verhöres u. dgl., aus dem Verfahren gegen Uebertreter ohne Bedenken weglassen [1]).

III.

Nähere Erklärung des Wesens schwerer Polizei-Uebertretungen und Eintheilung derselben.

Das Gesetz hat über den Begriff von schweren Polizei-Uebertretungen, so wie über jenen von Verbrechen, eine Real- und eine Nominal-Erklärung gegeben [2]). Die erste verschaffet die allgemeinste Einsicht in die Natur dieses Gegenstandes, und bestimmt den Gesichtspunct, von welchem die Gesetzgebung dabei ausging. Sie ist in der Einleitung zum Strafgesetzbuche unter **III.**, **IV.** und **V.** enthalten. Nach ihrem Inhalte zerfallen die schweren Polizei-Uebertretungen in zwei Hauptabtheilungen, wovon die erste eigentliche Rechtsverletzungen, bei welchen jedoch die Bedingungen der höheren Strafbarkeit (in der Eigenschaft als Verbrechen) nicht eintreten, in sich faßt; die zweite aber jene strafbaren Handlungen begreift, die, ohne an sich Rechtsverletzungen zu seyn, wegen der Gefahr, mit welcher sie die öffentliche Ordnung oder die Rechtssicherheit mittelbar bedrohen, zur Aufnahme in das Strafgesetz sich eigneten. Diese sind es insbesondere, von welchen es in dem Kundmachungs-Patente heißt: Daß durch das Strafgesetz über schwere Polizei-

---

[1]) Ueber diese Unterscheidung unseres Strafges. vergl. Oct. Aug. Hannamann: Ueber die Gränzlinie zwischen Verbrechen u. Vergehen. Wien 1805.

[2]) Jenull, a. a. O. I. Bd. S. 95 u. 98. — Die Nominal-Erklärung ist im **VI.** Abschn. der Einleitung des Strafges. enthalten.

Uebertretungen den Verbrechen, der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädlich, als vorsätzliche Vergehungen seyn können, vorgebeugt werden soll.

Von der ersten Hauptabtheilung handelt der III. Abschnitt der Einleitung des Strafgesetzbuches, wo es heißt:

Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminal-Behandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizei-Uebertretungen behandelt.

Das Gesetz fordert demnach 1) ein bestimmtes äußeres, einem Strafgesetze zuwiderlaufendes Verhalten; denn wegen des bloßen innern Vorhabens einer gesetzwidrigen Handlung wird niemand bestraft, auch wenn letztere sonst eine schwere Polizei-Uebertretung wäre. 2) Muß die Absicht des Handelnden insbesondere auf dasjenige gerichtet seyn, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzet. 3) Darf die Handlung jedoch nicht so beschaffen seyn, daß sie sich zur verhältnißmäßig strengsten Bestrafung, d. i. zur Criminal-Behandlung, eignet. Dieses dritte Erforderniß tritt aber ein: a) nach der Beschaffenheit des Gegenstandes; wenn kein sehr wichtiges, oder unersetzliches Recht, oder auch ein minder wichtiges nicht beträchtlich verletzt wird; z. B. bei leichten Verwundungen in Raufhändeln, bei geringen Diebstählen, Veruntreuungen, Betrügereien u. s. f. b) Nach der Beschaffenheit der Person des Thäters; wenn sich derselbe als ein Subject, welches der Rechtssicherheit überhaupt in minderem Grade gefährlich ist, darstellt; wie dieses bei Unmündigen der Fall ist. c) Nach der Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände, aus welchen gleichfalls die mindere Gefährlichkeit der That sich abnehmen läßt; z. B. wenn der Entwender eines Gutes mit dem Beschädigten, mit dem er in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt, zugleich sehr nahe verwandt ist [1]).

---

[1]) Der Fall, daß ein Verbrechen während einer zufälligen Trunkenheit verübt wurde, kann hier deßhalb nicht aufgenommen werden, weil in demselben nicht die absichtliche Rechtsverletzung, sondern die Trunkenheit zugerechnet wird (§. 267), diese aber nie an sich eine verbrecherische Handlung ist.

Man kann die Uebertretungen dieser Hauptabtheilung uneigentliche schwere Polizei-Uebertretungen nennen [1]), weil sie nach dem philosophischen Strafrechte vielmehr den Verbrechen, als den Polizei-Uebertretungen angehören. Die Gründe aber, welche die positive Gesetzgebung bewogen, sie hier einzuschalten, liegen nicht sehr verborgen. Zunächst gab die gleiche Strafwürdigkeit dieser Handlungen mit vielen, nicht beabsichtigten, aber beträchtlichen Verletzungen dazu Veranlassung. Denn der Gesetzgeber konnte allerdings finden, daß Strafübel, welche für bloß culpose, aber an sich, oder in ihren Folgen sehr gefährliche Handlungen passen, auch gegen absichtliche, aber unbeträchtliche Verletzungen angemessen verhängt werden können, indem jene Momente der Strafbarkeit, die dort in der Größe des entstandenen oder bevorstehenden Schadens liegen, hier in der bösen Absicht können gefunden werden. Handlungen aber, deren Strafbarkeit sich so ähnlich ist, können, wenn sonst kein Anstand obwaltet, mit Fug auch in eine Classe zusammengestellt werden [2]). Zu diesem Grunde gesellten sich dann noch diejenigen Betrachtungen, welche oben (II.) über die Nothwendigkeit der im Strafgesetze anzubringenden Absonderung jener Uebelthaten, welche eine besonders strenge Bestrafung fordern, von den minder strafbaren Gesetzübertretungen angestellt wurden.

Die zweite Hauptabtheilung — die eigentlichen schweren Polizei-Uebertretungen — wird in den Abschnitten IV. und V. der Einleitung näher erörtert, und in zwei Unterabtheilungen gebracht.

Erste Unterabtheilung (Einl. IV.): Unter die schweren Po-

Im Gegensatze mit dieser Verfügung wird öfter eine Handlung unter gewissen gefährlichen Umständen zum Verbrechen, die außer denselben nur eine schwere Polizei-Uebertretung wäre; z. B. Diebstahl von zwei Gulden, wenn der Dieb mit Gewehr versehen war; Gebrauch falschen Maßes in einem öffentlichen Gewerbe.

[1]) Fr. Ritter v. Egger, kurze Erklärung des österr. Strafgesetzbuches über Verbrechen u. schwere Polizei-Uebertretungen. Wien 1816. I. Thl. Einl. III.

[2]) Aus gleichem Grunde wurden selbst einige Handlungen, die keine eigentlichen Rechtsverletzungen sind, aber wegen des hohen Grades ihrer Abscheulichkeit als eben so schädlich, und wegen ihrer nachtheiligen Folgen für das öffentliche Wohl als eben so strafbar, wie Verbrechen, angesehen werden müssen, unter die Verbrechen wirklich aufgenommen. Beispiele davon sind einige in dem XV. Hauptstücke I. Theiles vorkommende Unzuchtsfälle.

lizei=Uebertretungen gehört noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verbothen ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun gebothen ist, unterlassen wird.

Das strafbare Verhalten besteht demnach:

1) in Uebertretung derjenigen Gesetze, oder in Vereitlung derjenigen Vorkehrungen, durch welche den Verbrechen vorgebeugt werden soll, als: Vorkehrungen, durch welche den Bösgesinnten die Mittel, ihre Anschläge auszuführen, genommen, oder den Verbrechern die Aussicht, das unrechtmäßig an sich gebrachte Gut an Mann zu bringen, oder vor gerichtlichen Verfolgungen sich verborgen zu halten, oder zu entfliehen, entzogen werden sollen u. s. f. Gegen diese öffentlichen Einrichtungen kann man sich vergehen: a) durch eine Unternehmung (Begehungshandlung), wenn etwas gethan wird, was zu dem gedachten Zwecke hätte unterlassen werden sollen; z. B. wenn für eine unbekannte Person Hauptschlüssel verfertigt werden; oder b) durch eine Unterlassung, wenn nähmlich eine Handlung unterlassen wird, welche, um Verbrechen vorzubeugen, hätte vorgenommen werden sollen; z. B. wenn einkehrende Fremde von dem Gastwirthe nicht angezeigt werden.

2) In Verletzung derjenigen Anordnungen [1]) und Anstalten, durch welche ein großer Nachtheil abgewendet werden soll, d. i. solche Uebel, welche der Gesellschaft, oder den Einzelnen, abgesehen von verbrecherischer Thätigkeit und ihren Folgen, bevorstehen können; also Gefahren, welche durch zerstörende Einwirkung der Elemente, durch Seuchen, durch schädliche Thiere, durch Leichtsinn, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit der Menschen, durch Geisteszerrüttung derselben u. dgl. die Sicherheit bedrohen. Auch diese Verletzungen können begangen werden: a) durch Unternehmung dessen, was, damit kein Nachtheil entstehe, hätte unterbleiben sollen; z. B. Führung eines feuergefährlichen Baues, Verkauf verbo=

---

[1]) Soll man hierunter nicht auch allgemein bekannte, natürliche Pflichtengesetze verstehen? der §. 89, welcher sich auch auf eigentliche schwere Polizei=Uebertretungen bezieht, schließt diese ausdrücklich ein; daher scheint die obige Frage auch bejahet werden zu müssen.

thener Arzneimittel; oder b) durch die Unterlassung einer Handlung, durch welche man pflichtmäßig einem Nachtheil hätte zuvorkommen sollen; z. B. Verheimlichung einer ausbrechenden Feuersbrunst, oder des kranken Viehes bei einer Viehseuche u. s. f.

Wenn durch die Uebertretung derjenigen Gesetze, deren Zweck dahin gerichtet ist, Verbrechen vorzubeugen, Rechtsverletzungen wirklich hervorkommen, so werden doch demjenigen, welcher bloß gegen die schützende Anordnung oder Anstalt handelte, nicht die Rechtsverletzungen, sondern nur die Uebertretung des zur Abwendung der eingetretenen Rechtsstörung gegebenen Gesetzes zugerechnet; ausgenommen, wenn zugleich seine Absicht auf die Entstehung oder Beförderung der Rechtsverletzung selbst wäre gerichtet gewesen, in welchem Falle er der Hülfeleistung zu, oder der Theilnahme an einem Verbrechen, oder des Verbrechern geleisteten Vorschubes schuldig wird. Wenn z. B. ein Schlosser einen Schlüssel nach einem bloßen Abdrucke verfertiget, wobei ihm bekannt ist, daß der Besteller sich desselben zu einem diebischen Angriffe auf fremdes Vermögen bedienen wolle, so macht er sich der Hülfeleistung zum Diebstahle schuldig [1]); wenn ein Gewerbsmann jemand ohne Wanderbuch als Gesellen aufnimmt, um diesen, der eines Verbrechens beinzichtiget ist, vor den Nachforschungen der Obrigkeit zu verbergen, so ist er wegen des Verbrechens der Verhehlung (einer Art des Verbrechern geleisteten Vorschubes) zu bestrafen [2]).

Eben so wird bei der Uebertretung derjenigen natürlichen oder positiven Gesetze, durch welche große Nachtheile abgewendet werden sollen, welche daher eine bestimmte Handlung, oder überhaupt Anwendung von Vorsicht, Aufmerksamkeit oder Behuthsamkeit zur Pflicht machen, bei dem Handelnden die Absicht, diese Uebel wirklich herbeizuführen, ausgeschlossen, und nur vorausgesetzt, daß man aus Eigensinn, Leichtsinn, Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit das Gesetz übertreten habe. Wird daher dargethan, daß der Thäter den Nachtheil selbst beabsichtiget habe, und besteht letzterer in Verletzung eines durch die Anordnungen des I. Theiles geschützten Gegenstandes, so wird seine Handlung zum Verbre-

---

[1]) I. Theil, §. 5.
[2]) Ebend. §. 193.

chen [1]). Wer z. B. in einer Apotheke eine Arznei verwechselt, ist, wenn dieses aus Unachtsamkeit geschieht, einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig; thut er es aber in der Absicht, daß der Gebrauchende dadurch Nachtheil an der Gesundheit leiden soll, so begeht er das Verbrechen der körperlichen Verletzung [2]). Wer mit offenem Lichte Behältnisse mit brennbaren Gegenständen besucht, macht sich, so lange seine Handlung nur eine leichtsinnige oder unvorsichtige ist, einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig; soll aber dadurch nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen, so geht die Handlung in das Verbrechen der Brandlegung über [3]). — Alle in diese Abtheilung von Uebertretungen gehörige Handlungen sind bloß culpose; das durch sie bewirkte Uebel darf nicht mit dem Bewußtseyn der Unerlaubtheit beschlossen worden seyn, sondern das gefährliche oder schädliche Verhalten hat im Leichtsinne, in der Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit des Handelnden seinen Grund; dort aber muß es ihn haben, wenn es überhaupt soll zugerechnet werden können, und das entstandene Uebel nicht als ein bloß zufälliges angesehen werden soll. Wenn z. B. eine Mutter als Nachtwandlerin, welche gefährliche Eigenschaft ihr aber noch nicht bekannt ist, im Schlafe ihr Kind aus der Wiege zu sich ins Bett nimmt, und es erdrückt, so kann dieses Uebel, als ein zufälliges, nicht als schwere Polizei-Uebertretung zugerechnet werden. Es finden sich indeß einige Anordnungen in diesem Strafgesetze, in welchen dasselbe gewisse Handlungen verbothen hat, die schon an sich unerlaubt, aber nicht verbrecherisch sind, wobei man jedoch bei dem Verbothe noch den besonderen Zweck hatte, andere große Uebel, welche, wenn die Absicht eigens auf ihre Herbeiführung gerichtet wäre, die Handlung zum Verbrechen machten, zu verhüthen. Bei der Uebertretung dieser Gesetze darf allerdings das in der Handlung selbst liegende Unerlaubte beabsichtiget worden seyn, ohne daß die Handlung dadurch aufhört, eine schwere Polizei-Uebertretung zu seyn; selbst dann, wenn jener große Nach-

---

[1]) Es bedarf wohl kaum einer Bemerkung, daß dabei vorausgesetzt wird, es bestehe kein anderes, z. B. aus der Eigenschaft des Thäters, hervorgehendes Hinderniß, die That als Verbrechen zuzurechnen.

[2]) I. Thl. §. 136.

[3]) Ebend. §. 147.

theil, welchen das Gesetz zugleich zu verhüthen strebte, oder ein anderes bedeutendes Uebel wirklich eingetreten wäre, sobald nur dieses Uebel aus der Uebertretung nicht gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann, oder sobald — wenn ein solcher Zusammenhang des Uebels mit der Uebertretung wirklich besteht — der vorausgesetzte indirecte böse Vorsatz durch den Gegenbeweis, daß man nähmlich dieses Uebel nicht bezielte, ausgeschlossen wird. In solchen Fällen ist eine culpa dolo determinata vorhanden, welche von dem directen und indirecten bösen Vorsatze, der zur Zurechnung einer That als Verbrechen erfordert wird, wohl zu unterscheiden ist. Bei den Strafen z. B., welche das Gesetz gegen Ehrenbeleidigungen verhängte, berücksichtigte es nicht nur die, durch dieselben unmittelbar zugefügte Verletzung, sondern suchte dadurch auch andern nachtheiligen Folgen, die daraus öfters entstehen, als: heftige Aufreizung der Gemüther, die zu den gefährlichsten Schlägereien, zu Duellen, Veranlassung gibt; Nachtheilen im Erwerbe des Beleidigten u. dgl. vorzubeugen. Gesetzt, es gibt Jemand einem Andern, um ihn zu beschimpfen, an einem öffentlichen Orte eine Ohrfeige, der Beleidigte strauchelt, indem er ausbeugen will, fällt, und wird durch den Fall schwer verwundet; so wird der Verletzer, obgleich er den Andern absichtlich beleidigte, doch des Verbrechens der schweren Verwundung wegen, welche er nicht bezielte, nicht in Anspruch genommen werden können.

Bei der Uebertretung eines positiven Gesetzes — es mag dasselbe auf die Hintanhaltung von Verbrechen, oder anderen Nachtheilen berechnet seyn — ist es nicht nothwendig, daß der Thäter das aus seiner Handlung bevorstehende, oder aus derselben wirklich entstandene Uebel gekannt hat, oder daß er diejenigen Folgen, welche das Gesetz abwenden wollte, selbst vorhersehen konnte. Auch dann, wenn er an diese Folgen gar nicht dachte; wenn der Kreis seiner Erfahrungen so weit nicht reichte, die Causal-Verbindung seiner That mit dieser Wirkung einzusehen; oder wenn er die im Allgemeinen vorhandene Gefahr zwar kannte, aber sich für fest überzeugt hielt, daß in dem bestimmten Falle, in dem er sich befand, keine Gefahr obwalte, wird ihm die Verletzung des Gesetzes als schwere Polizei-Uebertretung zugerechnet. Denn immer ist es doch wahr, daß er etwas gethan oder unterlassen hat, was im Gesetze verbothen oder gebothen war, und wobei man nicht zugeben kann, daß jedermann nach

seiner subjectiven Einsicht und Ueberzeugung vorgehe, weil sonst die schützenden Gesetze, des größten Theiles ihrer Wirksamkeit beraubt, nicht viel mehr als Erinnerungen an Gefahren, nicht aber mit einer Straf-Sanction verknüpfte Normen für die freien Handlungen der Unterthanen wären. Es genüget daher, daß der Thäter wußte, sein Verhalten stimme mit dem Gesetze nicht überein. So mag z. B. ein Handelsmann, der an jemand ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein Gift verkauft, immerhin in der festen Ueberzeugung stehen, daß der Käufer davon keinen Mißbrauch machen werde; die That hört dadurch nicht auf, strafbar zu seyn. Das Nähmliche gilt auch in dem Falle, wenn dem Handelnden die Vorschrift des Gesetzes selbst unbekannt war, diese Unwissenheit aber nicht entschuldiget werden kann, oder wenn dieses möglich wäre, er doch das Unerlaubte seiner Handlung selbst hat einsehen müssen. — Wenn aber bei Gelegenheit der Uebertretung eines positiven Gesetzes ein Uebel eintritt, auf dessen Hintanhaltung das Gesetz selbst nicht berechnet war, und welches auch von dem Thäter nicht vorhergesehen werden konnte, so ist es als ein zufälliges zu betrachten, und kommt bei der Bestimmung der Strafe nicht in Betrachtung.

Bei Uebertretungen, welche darin bestehen, daß man etwas gethan oder unterlassen hat, was ein natürliches Gesetz verbiethet oder gebiethet, ist es dagegen immer nothwendig, daß man das Uebel, welches erfolgt ist, auch habe vorhersehen können; weil man sich der Aussage des Gesetzes nur unter der Bedingung bewußt zu werden vermag, daß man das Uebel kennt, welches aus dem bestimmten Verhalten entstehen kann. Indem uns die Vernunft gebiethet, unsere Handlungen so einzurichten, daß daraus nicht, obgleich unbeabsichtiget, Verletzungen oder Uebel hervorgehen, verbindet sie uns, sobald eine solche Gefahr vorhanden ist, jenen Grad von Aufmerksamkeit, Bedachtsamkeit und Vorsicht anzuwenden, der erforderlich ist, um jene Verletzungen zu vermeiden. Wer z. B. auf der Jagd auf dem Anstande steht, kann einsehen, daß er, wenn er in ein Gebüsch, in welchem sich etwas bewegt, das er zu erkennen nicht vermag, schießt, auch einen Menschen tödten kann; er ist also verpflichtet, jene Aufmerksamkeit anzuwenden, die zur Vermeidung dieser unglücklichen Folge nothwendig ist. Eine durch Nichtbeobachtung dieser Vorsicht

erfolgte Tödtung würde daher allerdings als schwere Polizei-Uebertretung zugerechnet werden. Dieses würde aber dann nicht geschehen, wenn z. B. einer der Schützen von seinem Jagdstande sich weggeschlichen, in der Schußlinie eines andern Jägers, von diesem unbemerkt sich aufgestellt hätte, und von dem letzteren, der nur auf das gejagte Thier zu schießen wähnte, getroffen worden wäre; indem dieser das wirklich eingetretene Uebel vorauszusehen nicht im Stande war.

Wesentlich ist es aber nicht, daß der Thäter bei der Handlung auch an den Eintritt dieser üblen Folgen wirklich gedacht hat, sobald er sich der Gefahr nur überhaupt, nach dem Grade seiner Bildung und Einsicht, hat bewußt seyn können und sollen. Denn die Vorsicht, die Folgen seiner Handlungen zu bedenken, ist schon überhaupt Pflicht, und daß man eine Verletzung gedankenlos zugefügt habe, kann dem zur Aufmerksamkeit in seinem Verhalten Verpflichteten nicht zur Entschuldigung gereichen. Die Strafwürdigkeit der Handlung kann aber dadurch allerdings vergrößert werden, wenn erwiesen wird, daß der Thäter sich der üblen Folge, die seine Uebertretung nach sich zog, auch erinnert habe [1]).

Zweite Unterabtheilung (Einl. V.): **Endlich werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhin-**

---

[1]) Beim ersten Anblicke könnte man glauben, daß jener, der an die schädlichen Folgen seiner Handlung gedacht hat, als vorsätzlicher Verletzer zu betrachten sey. Allein so verhält es sich nicht nothwendig. Soll böser Vorsatz vorhanden seyn, so muß das Uebel nicht nur bedacht, sondern auch beschlossen werden. Man kann sich aber auch der möglichen üblen Folgen einer That erinnern, ohne sie für wahrscheinlich bevorstehend zu halten, oder an ihren Eintritt zu glauben; man kann sogar, wenn auch unzulängliche, Vorkehrungen dagegen treffen, wodurch man zeigt, daß man diese Wirkung nicht wünscht. Wer aus frevelndem Muthwillen an dem Rande eines Abgrundes hingeht, weiß allerdings, daß er hinabstürzen kann, allein er glaubt nicht daran. Wäre es gewiß, so unterließe er die Handlung ganz. Stürzt er in die Tiefe, so kann er doch mit dem vorsätzlichen Selbstmörder, der seinen Untergang beschlossen hat, nicht verwechselt werden. — Wenn eine Magd ein Kind am offenen Fenster allein läßt, mag sie immerhin daran denken, daß es hinabfallen kann; sie ruft demselben vielleicht noch zu, sich ja nicht hinauszulehnen; stürzt das Kind aber dennoch hinab und stirbt, wer wird glauben, daß dessen Tod in dem bösen Vorsatze der Magd begründet sey?

derung der Verbrechen, auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizei-Uebertretungen gezählet.

Nach der eigenen Erklärung der Gesetzgebung [1]) verstoßen jene Handlungen im eigentlichen Sinne gegen die öffentliche Sittlichkeit, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind. Da man einige der auffallendsten Acte des Lasters sogar, den bedeutenden Rechtsverletzungen gleich, unter die Verbrechen aufgenommen hat [2]), so konnte auch die Strafwürdigkeit anderer wichtiger unsittlicher Handlungen nicht übersehen werden. Ihre bürgerliche Strafbarkeit ist jedoch vorzüglich aus dem Standpuncte der Würdigung jener Gefahren aufgefaßt, die dem gemeinen Wesen durch die mit dem Verfalle der Sittlichkeit in Verbindung stehende Vermehrung der Verbrechen drohen. Aus diesem Grunde zog der Gesetzgeber auch jene Handlungen zu den schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, welche zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind [3]). In dieser Beziehung könnte man zwar dafür halten, daß die gegenwärtige Unterabtheilung von Uebertretungen schon in der vorausgehenden enthalten sey, indem, sofern in der Unsittlichkeit Keime und Anläße zu Verbrechen liegen, die Gesetze gegen unsittliche Handlungen auch zu denjenigen gehören, durch welche Verbrechen vorgebeugt werden soll. Allein zwischen diesen beiden Abtheilungen von Uebertretungen waltet, in Ansehung ihres Einflusses auf die Begehung von Verbrechen, doch ein Unterschied ob. Die in der vorausgehenden Abtheilung gedachten Uebertretungen bestehen in Verletzungen von Vorschriften und Anstalten, von deren Beobachtung und Aufrechthaltung die allgemeine Sicherheit unmittelbar abhängt, welche folglich der Begehung von Verbrechen direct entgegengestellt sind. Uebertretungen dieser Art können daher wirkliche Verbrechen unmittelbar nach sich ziehen, z. B. der im §. 53 enthaltene Fall des Auflaufes das Verbrechen der Mitschuld am Aufstande; die unerlaubte Verfertigung eines Stoß- oder Preßwerkes (§. 85) das Verbrechen

[1]) Siehe §. 245 dieses II. Theiles.

[2]) Siehe die Anmerkung Nr. 2 S. 8.

[3]) Siehe §. 245, II. Theiles.

der Münzverfälschung. Unsittliche Handlungen stehen dagegen in einer entfernteren und bloß mittelbaren Verbindung mit den wirklichen Rechtsverletzungen; durch die Strafdrohung gegen dieselben soll daher den Verbrechen auf eine indirecte Weise vorgebeugt werden, und zwar durch Unterdrückung des mit einem unsittlichen Lebenswandel in Verbindung stehenden Müßigganges, der häuslichen Unordnungen, des Hanges zu andern Ausschweifungen u. s. w., woraus Geneigtheit zur Begehung von Verbrechen zu entspringen pflegt [1]).

Betrachtet man nun alle bisher erörterten Bestimmungen des Gesetzes im Zusammenhange, so zeigt sich, daß dasselbe unter einer schweren Polizei-Uebertretung überhaupt jene, durch größere Wichtigkeit von minderen Uebertretungen sich unterscheidende, strafbare Handlung oder Unterlassung versteht, welche entweder das Recht an sich verletzt, aber unter Umständen, welche die besonderen Bedingungen der höheren Strafbarkeit eines Verbrechens ausschließen, oder welche nicht das Recht selbst, sondern Anordnungen, Vorkehrungen und Anstalten zur Sicherheit des Rechts angreift. — Man darf jedoch nicht glauben, daß der Richter jede Handlung, an welcher sich diese Unterscheidungsmerkmahle vorfinden, auch sofort als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen ermächtiget ist. Durch die Einräumung eines so ausgedehnten Rechtes, den Grad der Strafbarkeit einer gesetzwidrigen Handlung zu bestimmen, könnten die Bürger in wichtigen Rechten nicht wenig gefährdet werden. Daher sagt der VI. Abschnitt der Einleitung:

Als ein Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwere Polizei-Uebertretung kann nur dasjenige behandelt und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder für eine schwere Polizei-Uebertretung erkläret wird.

Die practische Wichtigkeit dieser Vorschrift (so fern sie sich auf Uebertretungen bezieht) erhellet zuvörderst schon daraus, wenn man erwägt, daß manche Handlungen, welche alle allgemeinen Merkmahle schwerer Polizei-Uebertretungen an sich tragen, wegen besonderer

---

[1]) Oesterreichische politische Gesetzkunde. Vom Dr. und Prof. W. G. v. Kopetz. Wien 1819. I. Thl. 2. Bd. S. 709.

Verhältnisse, durch das Gesetz in der Regel bloß der häuslichen Ahndung und Zucht überlassen werden; z. B. Entwendungen der Kinder am Vermögen ihrer Aeltern (§. 213); die Fälle des §. 269 u. a. Einige schon überhaupt als strafbar bezeichnete Handlungen wurden nur unter ausdrücklich bestimmten Umständen und Eigenschaften als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt, sie müssen daher, wenn nicht alle Erfordernisse eingetreten sind, nur als mindere Uebertretungen bestraft werden; z. B. die Theilnahme an einem Raufhandel kann nur dann als schwere Polizei-Uebertretung behandelt werden, wenn dabei jemand auf eine Art ist verletzet worden, daß die Verletzung sichtbare Merkmahle und Folgen zurückließ (§. 163); solche besondere Erfordernisse finden sich auch beim unzüchtigen Gewerbe (§. 254), beim Betteln (§. 261) u. s. f. Es gibt demnach keine schwere Polizei-Uebertretung ohne ein, in diesem Strafgesetzbuche enthaltenes Gesetz, welches ein bestimmtes Verhalten dafür erklärt [1]). Daher die gesetzliche Nominal-Erklärung: Eine schwere Polizei-Uebertretung ist eine solche strafbare Handlung oder Unterlassung, welche in dem Strafgesetze ausdrücklich als solche erklärt ist.

Man darf jedoch diese dem Richter gegebene Vorschrift nicht so verstehen, daß der Fall, um dessen Beurtheilung es sich handelt, einzeln mit seinen Umständen im Gesetze müsse enthalten seyn, wobei das Strafgesetzbuch sich in eine sehr weitläufige und doch nie vollständige Casuistik hätte einlassen müssen; sondern es genüget, wenn ein vorkommender Fall nach seinen wesentlichen Merkmahlen unter den gesetzlich aufgestellten Begriff einer bestimmten Uebertretung kann gebracht werden, und wo das Gesetz noch andere Bedingungen dazu festsetzt, daß auch diese vorhanden sind. Dagegen darf, wenn man nicht gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes handeln will, die Frage: ob eine gewisse Handlung eine schwere Polizei-Uebertretung sey, niemahls aus der Analogie anderer ähnlicher, als Uebertretung erklärter Handlungen beantwortet werden. In andern zweifelhaften Puncten aber, vorzüglich beim Verfahren, darf man allerdings nach den gesetzlichen

---

[1]) Die in einigen nachträglichen, von der gesetzgebenden Gewalt selbst erlassenen Verordnungen als schwere Polizei-Uebertretungen erklärten Handlungen sind eben so anzusehen, als ob sie in dem Gesetzbuche selbst als solche erklärt wären.

Vorschriften für analoge Fälle entscheiden [1]). In einer, in Folge einer Anfrage erlassenen Erläuterung heißt es zwar, »daß die Vorschriften des ersten Theils des Strafgesetzes auf schwere Polizei-Uebertretungen nur dann ihre Anwendung finden, wenn dieses im II. Theile ausdrücklich angeordnet, oder durch nachträgliche Erläuterungen festgesetzt worden ist [2]). Es ist indessen sehr zu bezweifeln, ob der Gesetzgeber die politischen Behörden wirklich auf die erwähnte Art beschränkt habe, und nicht die früher in dieser Rücksicht gangbare Ansicht die richtigere war [3]).

Der sonst bei Handlungen, welche das positive Gesetz als strafbar

---

[1]) Man hat zwar behauptet, daß auch bei dem Verfahren die Anwendung der Analogie ausgeschlossen sey, indem man sich dabei auf das Kundmachungs-Patent beruft, wo es heißt: die politischen Behörden werden dabei an eine vollständige Vorschrift gebunden. Gewiß ist aber dieser Ausdruck des Gesetzgebers nicht in jenem strengen Sinne zu verstehen. Was soll denn der Richter in schweren Polizei-Uebertretungen thun, wenn er über wichtige Fragen, den Prozeß betreffend, im II. Abschn. des II. Thls. weder unmittelbar noch mittelbar eine Bestimmung findet? (und wer, der das Gesetz näher kennt, kann läugnen, daß Fälle dieser Art vorkommen), soll der Richter nun gar nicht, oder soll er willkührlich handeln? er wird denn doch die brauchbarste Entscheidungsquelle aufsuchen und benützen müssen; wo könnte er nun eine bessere finden, als in den Vorschriften des Gesetzgebers selbst für analoge Fälle. Der nähmliche Abschnitt des Kundmachungs-Patents sagt ja selbst, der Zweck der Vorschriften über das Verfahren gehe auch dahin, „den Untersuchten gegen jede Willführ der Behandlung zu schützen," dieser Zweck wird doch sicherer erreicht, wenn gegen den Beschuldigten nach passenden gesetzlichen Bestimmungen, als nach dem Ermessen des Richters vorgegangen wird.

[2]) Hoffanzlei-Decret vom 15. Nov. (Z. 35,544), Verordnung der n. ö. Reg. vom 3. Dec. 1843, Z. 68,296.

[3]) Da die Durchführung dieser streitigen Frage im Commentare zu umständlich gewesen wäre, so habe ich es vorgezogen, der Widerlegung der für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachten Gründe, und zugleich der directen Beweisführung zur Aufrechthaltung meiner Meinung eine besondere Abhandlung zu widmen, welche sich unter der Aufschrift: „In wie fern ist es zulässig, bei der Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen auf Bestimmungen des I. Theils des allgemeinen Strafgesetzes Bedacht zu nehmen?" im VI. Hefte des Jahrganges 1847 der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft abgedruckt findet.

bezeichnet, geltende Grundsatz, daß durch die Verübung derselben im Allgemeinen auch die rechtliche Nothwendigkeit der Vollziehung der gesetzlichen Strafe begründet werde [1]), hat auch bei schweren Polizei-Uebertretungen Anwendung; mit Ausnahme jener Fälle, in welchen die Bestrafung insbesondere durch einen dritten Umstand bedingt ist, z. B. durch die Beschwerde oder Klage des Verletzten, wie in den §§. 241, 248, 249 u. a.

IV.

Unterscheidung der schweren Polizei-Uebertretungen von andern Uebertretungen, und Gründe ihrer Absonderung.

Die allgemeine Vorschrift hierüber ist im VII. Absch. der Einleitung in das Strafgesetzbuch enthalten, welcher sagt:

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

Als solche (andere) Uebertretungen, welche den im Strafgesetzbuche enthaltenen strafbaren Handlungen nicht beigesellet wurden, sind zu betrachten: I. Rechtsverletzungen von so geringem Belange, daß sie die zur Begründung einer schweren Polizei-Uebertretung erforderliche Gefährlichkeit nicht erreichen (Vergehen), z. B. geringe Ehrenverletzungen, minder bedeutende Mißhandlungen bei dem Mißbrauche einer Zuchtgewalt u. dgl. [2]). II. Uebertretungen anderer, die verschiedenen öffentlichen Zwecke betreffender Gesetze, als der Polizei- [3]), Zoll- [4]), Finanz-Gesetze u. dgl.

---

[1]) Jenull, a. a. O. I. Bd., S. 106.

[2]) Jenull, a. a. O. I. Bd., S. 110, und an anderen Stellen, nennt sie treffend: Vergehen, um sie von den übrigen minderen Uebertretungen zu unterscheiden.

[3]) Man pflegt diese auch einfache oder mindere Polizei-Uebertretungen (um sie von den schweren zu unterscheiden), oder bloß Polizei-Uebertretungen (ohne Beisatz), oder auch Polizei-Vergehen zu nennen.

[4]) So wurde ausdrücklich erklärt, daß Schwärzungen (die Contrebande) nicht nach diesem Strafgesetze zu behandeln sind, indem sie in demselben weder als Verbrechen, noch als schwere Polizei-Uebertretungen bezeichnet wurden. (Hoffammer-Decret vom 27. August 1811.)

Der Unterschied zwischen der Behandlung dieser strafbaren Handlungen und jener der schweren Polizei-Uebertretungen liegt nun, abgesehen davon, daß die ersteren nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden:

1) in der Art und Strenge der Bestrafung. Manche Gesetze, auf welche sich diese Uebertretungen beziehen, erklären zwar ein dawider laufendes Verhalten für strafbar, überlassen aber die Bestimmung der Strafe dem Ermessen der Behörde; in anderen Gesetzen werden gleiche Strafübel, wie im II. Theile des Strafgesetzbuches, z. B. Geld- oder Arreststrafen, angedroht, sie enthalten jedoch einen ganz anderen Maßstab für die Bestimmung der Größe der aufzulegenden Strafe, z. B. Stämpel- oder Gefälls-Gesetze u. a. — Bei minder wichtigen Uebertretungen von Polizei-Anordnungen, und bei denjenigen Rechtsverletzungen, welche ihrer geringen Bedeutenheit wegen nicht einmahl als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt wurden (den Vergehen), kann die Bestrafung mit Consequenz wohl nicht so streng ausgemessen werden, wie bei jenen gefährlicheren Uebertretungen, die man in das Strafgesetzbuch aufzunehmen sich bewogen fand. Da aber in einigen früheren Verordnungen gegen Polizei-Uebertretungen, von welchen jetzt nur die gefährlicheren Arten, oder jene, welche von vorzüglich bedenklichen Umständen begleitet sind, in dem Strafgesetzbuche erscheinen, überhaupt Strafübel angedroht wurden, welche größer sind, als die im II. Theile des Strafgesetzes nur gegen die strafwürdigsten Handlungen derselben Art verhängten: so wurde zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses verordnet [1]), daß die politischen Behörden, bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretung etwas Näheres bestimmt wird, bei Uebertretungen, welchen jene gefährlichen Eigenschaften fehlen, um nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches behandelt zu werden, jene Strafe als die größte anzunehmen haben, welche die geringste wäre, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung zu bestrafen seyn würde. Wäre z. B. gegen das in einem Orte allgemein verbothene Betteln sogleich bei der ersten Betretung vierwochentlicher Arrest angedroht, so kann doch, wenn die Uebertretung dieses Gesetzes mit keinem der im XIII. Hauptstücke des II. Theiles des

[1]) Durch das Hofdecret vom 30. September (Z. 17,694), intim. durch das steierm. Gub. am 2. October 1806.

Strafgesetzbuches angegebenen Umstände beschweret ist, nur auf Arrest von höchstens acht Tagen erkannt werden, weil dieser das Minimum jener Strafe ist, welche gegen das Betteln, wenn es schon als schwere Polizei-Uebertretung sich darstellt, verhängt ist (§. 262). — Dieses ist jedoch auf die Uebertretungen der in Zoll-, Salz- und Tabakgefälls-Angelegenheiten erlassenen Gesetze nicht auszudehnen; insbesondere findet bei diesen die Bestimmung des §. 14 über die längste Dauer des Arrestes keine Anwendung, sondern es sind bei der Bemessung der körperlichen Strafen gegen unbemittelte Uebertreter fortan die Vorschriften der Hofdecrete vom 4. Juni 1789 und 27. Dec. 1793 zu beobachten [1]), jetzt aber jene des Gefällen-Strafgesetzes.

2) In den Behörden, welche zum Verfahren bei anderen Uebertretungen berufen sind. Diese sind von den bei schweren Polizei-Uebertretungen competenten verschieden [2]), und werden durch die besonderen Verordnungen bestimmt, deren Inhalt den Gegenstand dieser Uebertretungen ausmacht. So ist die Bestrafung einer geringeren Ehrenverletzung in Hauptstädten den Polizei-Directionen, der Uebertretungen in Unterthanssachen den Kreisämtern und Länderstellen, in Gefällssachen den Gefällen-Strafgerichten u. s. f. übertragen.

3) In dem dabei zu beobachtenden Verfahren; indem für die Untersuchung und Aburtheilung anderer Uebertreter das Verfahren entweder ausdrücklich, in besonderen Vorschriften, vorgezeichnet, oder dasjenige zu beobachten ist, welches die einschreitenden Behörden in solchen Amtshandlungen überhaupt zu beobachten haben (das gewöhnliche Amtsverfahren). So ist z. B. für das Verfahren bei Uebertretung von Zollgesetzen — Untersuchung und Aburtheilung der Schwärzer, — bei Uebertretung der Unterthansgesetze u. dgl. durch besondere Vorschriften vorgedacht [3]).

Die Absonderung der schweren Polizei-Uebertretungen von anderen Uebertretungen war, wie sich schon aus der vorausgehenden Erläuterung

---

[1]) Hofdecret vom 30. August 1805.

[2]) Wenn nach dem Organismus unserer politischen Verwaltung in solchen Fällen auch wirklich die nähmlichen Personen einschreiten, wie im Verfahren gegen die einer schweren Polizei-Uebertretung Beschuldigten, so erscheinen sie doch in einer anderen Eigenschaft, nähmlich nicht in der als Richter, sondern als Organe der Polizei-Verwaltung.

[3]) v. Kopetz, a. a. O. I. Thl. 2. Bd. S. 712.

entnehmen läßt, eben so wenig das Product bloßer Willkühr, wie die Trennung der ersteren von den Verbrechen. Sie beruht hauptsächlich auf folgenden Gründen: a) Ist es der Natur der Sache gemäß, dasjenige, was nur wegen besonderer Verhältnisse dem Staate schädlich werden kann, nicht in die nähmliche Classe bürgerlicher Strafbarkeit zu setzen, in welcher jene Handlungen stehen, die entweder an sich, oder doch in ihren nächsten Folgen dem Staate nachtheilig sind [1]). b) Nöthigen besondere Umstände öfter zu Anordnungen, die bloß für einen Ort oder eine Gegend zu gelten haben, deren Uebertretung aber zugleich auch als strafbar erklärt wird, z. B. Marktordnungen; solche besondere Vorschriften konnten in einem allgemeinen Strafgesetze nicht wohl Platz finden. Aber selbst jene Anordnungen, welche allgemein verbindlich sind, hängen zum Theil wieder von solchen Verhältnissen ab, welche veränderlich sind, und unterliegen daher selbst einer öfteren Abänderung, z. B. Steuer- oder Zollgesetze; würde nun eine solche Aenderung in den Anordnungen des Gesetzbuches, welche stäter seyn sollen, häufig vorgenommen, so müßte das Ansehen, und somit die Wirksamkeit des Gesetzes selbst, darunter leiden. c) Gehören zu diesen Uebertretungen mitunter Handlungen, welche wirklich nur im geringen Grade gefährlich und strafbar sind. Da man in unserem Straf-Systeme die gesetzwidrigen Handlungen nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit einzutheilen für angemessen erachtet hat, so mußten diese Vergehen aus einem Gesetzbuche weggelassen werden, welches nur die der Sicherheit in einem höheren Grade nachtheiligen Handlungen aufgenommen hat (s. Einleit. I.). d) Auch die Verschiedenheit in dem Verfahren ist nicht willkührlich; manche Uebertretungen erfordern schon ihrer Natur nach eine andere Art der Behandlung, z. B. die der Steuergesetze; andere machen ein besonders schnelles Verfahren entweder nothwendig, oder doch zulässig, inwiefern die Uebergehung mancher, bei der Behandlung schwerer Polizei-Uebertretungen zu beobachtender Vorsichten dabei ohne Bedenken möglich ist. Endlich hat sich e) die Zuweisung des Verfahrens an andere Behörden als nothwendig gezeigt, theils durch die Eigenheiten des Verfahrens bei manchen Uebertretungen, welchen die übrige Einrichtung mancher Behörden mehr als anderer entspricht; theils durch die schon vorhandene Geschäftsabtheilung, an der man ohne wichtige Ursache nichts

---

1) Jenull, a. a. O. I. Bd. S. 111.

ändern wollte; theils endlich durch den Umstand, weil zur Behandlung mancher Uebertretungen gewisse Kenntnisse und Erfahrungen nothwendig sind, die sich eben bei gewissen Behörden in höherem Maße finden sollen [1]).

Für das lombardisch-venetianische Königreich erging in Betreff dieses Abschnittes der Einleitung folgende besondere Vorschrift: Es sollen auch daselbst die Anordnungen des Abschn. **VI.** und **VII.** der Einl. und der §§. 28 und 29 des **I.** Theiles des Strafges. genau beobachtet werden. Es sind daher nur jene Uebertretungen der politischen Verordnungen (precetti politici) bei der Concurrenz mit Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen von dem Strafrichter bei Ausmessung der Strafe gegen einen Inquisiten zu beachten, welche entweder schon durch das Strafgesetzbuch, oder durch spätere besondere Verordnungen ausdrücklich für schwere Polizei-Uebertretungen erklärt, oder dem Strafrichter zur Beurtheilung zugewiesen wurden. Alle übrigen Uebertretungen der precetti politici sind aber nach Maß des **VII.** Abschn. der Einleitung von der betreffenden politischen oder Polizei-Behörde zu bestrafen, und ist hierbei nur nach der Analogie des Hofdecretes vom 2. August 1815 (Nr. 1164 der Justiz-Gesetzsammlung) vorzugehen [2]).

V.

Quellen, Hülfskenntnisse und Literatur des Strafrechts in Fällen schwerer Polizei-Uebertretungen.

Zu den Quellen dieser Haupt-Abtheilung unseres positiven Strafrechts gehören: a) Der zweite Theil des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, kundgemacht durch Patent vom 3. September 1803. b) Jene von der Gesetzgebung selbst ausgegangenen einzelnen Verordnungen, durch welche die Vorschriften des **II.** Theiles des Strafgesetzbuches näher

---

[1]) Hat man doch aus eben diesem Grunde das Verfahren in Wuchersachen (während der Wucher doch ausdrücklich im §. 233 als schwere Polizei-Uebertretung erklärt ist) einer dieser Art gesetzwidriger Handlungen sonst fremden Behörde, dem Landrechte zugewiesen. S. Fr. E. von Zeiller's jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österr. Erbstaaten. Wien 1808. III. Bd. S. 66.

[2]) Allerh. Entschl. v. 24. Nov., Hofkanzlei-Decret v. 7. Dec. 1820, Z. 36,279.

bestimmt, erläutert oder mit Zusätzen versehen wurden [1]). Erläuterungen der Länderstellen verbinden zwar nur die denselben untergeordneten Strafbehörden; sie können indessen auch von anderen Strafbehörden, und zwar aus dem nähmlichen Grunde, aus welchem den Länderstellen das Recht, Belehrungen über den Sinn und die Anwendung positiver Gesetze zu erlassen, eingeräumt wurde, zur Auslegung dunkler Stellen des Gesetzes benützt werden. c) Das allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung vom 13. Jänner 1787, wenigstens in so fern, als das gegenwärtig verbindliche Strafgesetz befiehlt, schwere Polizei-Uebertretungen, welche früher begangen wurden, als das letztere in Wirksamkeit trat, in gewissen Fällen noch nach dem älteren, Josephinischen, Strafgesetze zu behandeln.

Als Hülfskenntnisse, welche den Gebrauch der angezeigten Quellen erleichtern, können vorzugsweise angesehen werden:

1) Das philosophische Strafrecht und die Straf-Politik, welche, da die Gesetzgebung selbst durch deren Grundsätze geleitet wurde, und in ihren Vorschriften oft nur Resultate derselben und allgemeine Begriffe aufstellte, dazu dienen, in den wahren Sinn der positiven Anordnungen einzudringen, von ihren Gründen Rechenschaft zu geben, und sie richtig anzuwenden. Dieses gilt um so mehr, da sich zeigt, daß in diesem II. Theile des Strafgesetzes über die Zurechnung selbst nur wenige Regeln vorkommen, die Kenntniß der übrigen aber aus dem allgemeinen Strafrechte als bekannt vorausgesetzt wird.

2) Die Geschichte der Strafgesetzgebung überhaupt, insbesondere aber jenes Theiles derselben, welcher die strafbaren Handlungen, die der Gegenstand des II. Theiles des Strafgesetzbuches sind, begreift. »Ganz vorzüglich,« sagt Jenull [2]), „verbreitet die Kenntniß der, dem nun bestehenden Strafgesetze unmittelbar vorhergehenden, Strafgesetzgebung vieles Licht, indem die getroffenen Verbesserungen in dem gegenwärtigen Gesetze durch dessen Vergleichung mit dem früheren auffallender werden, und daher die richtige Auffassung und Anwendung des nun gültigen Gesetzes dadurch erleichtert wird [3]).

---

[1]) Diese Zusätze enthalten zum Theil Bestimmungen, welchen zu Folge Handlungen, die früher nicht als schwere Polizei-Uebertretungen angesehen werden konnten, nun dieser Gattung strafbarer Handlungen beigezählt werden müssen.

[2]) A. a. O. I. Bd. S. 21.

[3]) Hierüber sehe man Dr. J. Vollmayer: Versuch einer Geschichte der

3) Andere Zweige der positiven Gesetzgebung, als: a) der erste Theil des gegenwärtig in Kraft stehenden Strafgesetzbuches [1]); b) andere allgemeine oder besondere Strafgesetze, welche sich weder auf Verbrechen noch auf schwere Polizei-Uebertretungen zunächst beziehen, z. B. Strafgesetze über Polizei-Vergehen; c) jene auf die Abwendung von Verbrechen oder wichtigen Nachtheilen sich beziehenden Anordnungen, durch deren Verletzung eine schwere Polizei-Uebertretung begangen wird, z. B. die Censur-Gesetze, die Feuerlösch-Ordnungen, die Sanitäts-, die Gewerbs-Gesetze u. s. f. [2]). — Durch die Kenntniß aller dieser Gesetze

---

österreichischen Strafgesetzgebung. Wien 1804. Des Hofrathes Fr. Edlen v. Zeiller jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten. Wien 1806. I. Bd. S. 90 u. f.

[1]) Ausgezeichnete Commentare hierüber lieferten Dr. S. Jenull, k. k. Hofrath und ö. o. Professor des Natur- und österreichischen Criminal-Rechts: Das österreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste. IV Bde. Grätz 1807—1815. Des ersten Theiles zweite, ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage, Grätz 1820. — Dr. Fr. Ritter von Egger, nied. österr. Regierungsrath und (emerit.) Professor des Natur- und Criminal-Rechts an der Universität zu Wien: Kurze Erklärung des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. III Bände. Wien und Triest 1816. Die ersten beiden Bände umfassen das Strafgesetz über Verbrechen.

[2]) Man sehe hierüber, außer den allgemeinen und besonderen Gesetzsammlungen: Jos. Kropatschek, Oesterreichs Staatsverfassung, vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen ꝛc. X Bände, sammt einem Supplement-Bande. Wien 1794—1804. — Dr. W. G. v. Kopetz, k. k. Gubernialrath, ö. o. Prof. der polit. Wissenschaften und der österr. polit. Gesetzkunde an der Universität zu Prag: Oesterreichische politische Gesetzkunde. Wien, I. Bd. 1807, II. Bd. 1819. — Caj. Wanggo, practische Anleitung, die Werbbezirks-Geschäfte in Oesterreichs deutschen Erblanden nach Vorschrift der ergangenen Gesetze zu besorgen. Zweite Auflage, in IV Bänden. Grätz 1818. — Chrys. Fauller, k. k. Polizei-Beamter: Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Oesterreich u. s. f. Erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, und in alphabetisch-chronologischer Ordnung zusammengestellt ꝛc. IV Bde. Wien 1827. — J. L. E. Graf von Barth-Barthenheim, System der österreichischen administrativen Polizei, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns. IV Bände. Wien 1829 und 1830. — V. Schohay, k. k. Polizei-Beam-

wird man in den Stand gesetzt, die schweren Polizei-Uebertretungen bestimmter von anderen Arten strafbarer Handlungen zu unterscheiden, und die Zweckmäßigkeit der dagegen verhängten Strafen, so wie ihren Zusammenhang mit dem ganzen Systeme der Gesetzgebung einzusehen.

4) Die medicinische Polizei, als der Inbegriff jener medicinischen Vorschriften, durch deren Anwendung der allgemeine Gesundheitszustand der Staatsbürger erhalten und befördert, und gegen jene Verletzungen geschützt werden soll, welche aus der Uebertretung der sich auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit beziehenden Gesetze herrühren. Durch dieselbe wird man gleichfalls in den Stand gesetzt, die Gründe und den Umfang vieler im Strafgesetze enthaltener Verfügungen klarer einzusehen. Durch die gerichtliche Arzneikunde insbesondere ist aber die Anwendung derjenigen Strafgesetze bedingt, welche Tödtungen und körperliche Verletzungen betreffen [1]).

Die Literatur jener Abtheilung der Strafgesetze, welche den Gegenstand des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches ausmachen, erfreuet sich zwar keines auffallenden Reichthums, indessen weiset sie doch Werke auf, mittelst welcher man durch die Verschiedenheit, die man ihnen im Umfange und in der Form gab, vorzugsweise die sich als mannigfaltig zeigenden Bedürfnisse bei der Anwendung des Gesetzes zu befriedigen strebte [2]).

Die eigentlich hierher gehörigen Werke lassen sich in folgende Classen unterscheiden:

---

ter: Polizeiliche Gesetzkunde für das Königreich Böhmen, enthaltend sämmtliche bis Ende 1828 für Böhmen ergangene Polizei- und sonstige darauf Bezug nehmende Gesetze und Anordnungen, nach bestimmten Schlagwörtern alphabetisch geordnet. Zwei Theile. Prag 1830. — Moriz v. Ordacki, Lexicon der politischen Gesetzkunde für Galizien. Wien 1832.

[1]) Siehe Dr. Joseph Bernt, systematisches Handbuch der Staats-Arzneikunde, I. Theil, welcher die öffentliche Gesundheitspflege begreift. Wien 1816. — Dr. E. B. G. Hebenstreit, Lehrsätze der medicin. Polizei-Wissenschaft. Zweite vermehrte Auflage. Wien 1806. — Dr. J. Metzger, kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft. Zweite verbesserte Ausgabe. Wien 1799. — Dr. J. Bernt, systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Vierte Auflage. Wien 1834.

[2]) Vergl. Dr. J. Vesque v. Püttlingen: Darstellung der Literatur des österr. Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien 1833.

A. Erläuterungen des Textes des Gesetzes mit Benützung der oben angegebenen Hülfsmittel, als:

Kurze Erklärung des zweiten Theiles des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Von Dr. Franz Ritter v. Egger &c. Wien und Triest 1817 [1]).

Handbuch zur Erleichterung bei Anwendung des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, zum Gebrauche für jene Beamte, welche sich mit der Gerichtspflege über schwere Polizei-Uebertretungen beschäftigen. Von F. X. Nippel (k. k. Appellationsrathe). Zwei Theile. Linz 1824.

B. Sammlungen der nach Erscheinung des Gesetzbuches ergangenen, sich auf den zweiten Theil desselben beziehenden Verordnungen, welche Erläuterungen, Zusätze und nähere Bestimmungen über das Verfahren enthalten. Dahin gehören:

Handbuch der Gesetze und Belehrungen, welche über den zweiten Theil des Strafgesetzes in schweren Polizei-Uebertretungen nachträglich in den Jahren 1804 bis inclusive 1821 erschienen sind. Von J. P. Ainsiedl, k. k. Hofkanzlei-Registranten. Wien 1822. — Zweite Auflage (die Verordnungen von den Jahren 1804 bis inclusive 1827 umfassend). Wien 1828.

Handbuch für Richter, Advocaten und Beamte in den k. k. österreichischen Staaten, welches sämmtliche bis jetzt erschienene Erläuterungen sammt Bemerkungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen enthält. Herausgegeben von (dem sel.) J. M. Edlen v. Zimmerl, k. k. nied. österr. Appellationsrathe &c. Wien 1823. Zweiter Theil: Von den schweren Polizei-Uebertretungen und dem Verfahren bei denselben.

Handbuch des österreichischen Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden, bis zum Ende des Jahres 1822 erschienenen Verordnungen und Erläuterungen. Herausgegeben von Dr. J. Kanka, beeidetem Landes-Advocaten im Königreiche Böhmen und churfürstlich hessischem Hofrathe. Zwei Bände. Prag 1823.

Das österreichische Strafgesetz über schwere Polizei-Uebertretungen sammt den vom 3. September 1803, als dem Zeitpuncte der Kundmachung, bis auf die neueste Zeit hiezu nachträglich erschienenen Gesetzen und Verordnungen. Bearbeitet von St. Blumentritt, geprüftem Civil- und Criminalrichter. Wien 1841 [2]). Die zweite Auflage erschien unter dem

---

[1]) Auch unter dem Titel des dritten Bandes der früher bemerkten Erläuterungen des ganzen Strafgesetzbuches. (S. Anm. 3 zu S. 25.)

[2]) Eine gediegene Recension darüber von dem leider zu früh hingeschiedenen

Titel: Das österreichische Strafgesetz über schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 sammt den hiezu bis Mai 1844 nachträglich erschienenen Gesetzen und Verordnungen. Wien 1846. Zwei Bände [1]).

Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 mit den hiezu bis zum Jahre 1843 erschienenen und den sowohl früheren, als späteren, hierauf Bezug nehmenden, aus andern Zweigen der österr. Gesetzgebung entlehnten gesetzlichen Bestimmungen, bearbeitet und herausg. von Joh. Borschitzky, pol. Rath bei dem Magistr. der k. Hauptst. Prag. Prag 1844 [2]).

Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den zweiten Theil des Strafgesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen beziehen. Von Alois Edlen von Lützenau, k. k. n. ö. Regierungs-Concipisten. Drei Bände. Wien 1846 [3]).

C. Auszüge, Tabellen und Repertorien.

Allgemeines Register über Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz II. Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Von A. Schwarz, Magistratsrath in Brünn. Brünn und Olmütz 1804.

Lexicon der neuen österreichischen Strafgesetze. Von Dr. A. M. Gimson. Wien 1804.

Repertorium über das Strafgesetzbuch Franz II. in 2 Abth. Wien 1804.

Hand- und Hülfsbuch über das neue Gesetzbuch von schweren Polizei-Uebertretungen u. s. f. Von L. J. Krickel. Krems 1804.

Skizze über des Strafgesetzbuches II. Theil. Von A. F. Bayer. Wien 1804.

Alphabetischer Auszug aus dem Strafgesetzbuche. Von Dr. Walnieck. Wien 1804.

Uebersicht des Strafgesetzes Franz II. in zwei Theilen. Grätz 1805.

Giuseppe Carozzi: Manuale criminale ragionato, che presenta tutte le materie risguardanti i delitti, la procedura legale contro i medesimi, e le gravi trasgressioni di polizia. Milano 1816.

Indici del Manuale per le ii. rr. preture urbane e foresi in casi di gravi trasgressioni politiche ecc Milano 1835.

Das kreisämtliche Verfahren bei Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen. Von einem vormaligen Kreisbeamten. Wien 1835.

Anwendung der Gesetze über schwere Polizei-Uebertretungen. Von Felix Kaiser von Trauenstern. 4 Bände. Grätz 1835.

Prof. H. v. Scari findet sich im Februarhefte des Jahrganges 1841 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit &c.

1) Angezeigt im »Juristen,« 1846, neue Folge 4. Band, S. 140.

2) Angezeigt in demselben Stücke des »Juristen.«

3) Eine kritische Anzeige dieser, mit vieler Umsicht bearbeiteten Sammlung findet sich im VI. Hefte der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Jahrgang 1846, unter Nr. XXVI.

VI.

Grundzüge zur Geschichte des Strafrechts über schwere Polizei-Uebertretungen in Oesterreich.

Bis zur Regierungs-Periode des Kaisers Joseph II. waren diejenigen strafbaren Handlungen, die nun als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt sind, größten Theils als bloße Uebertretungen der Polizei-Gesetze theils in den Polizei-Ordnungen, theils in einzelnen, zerstreuten, in verschiedenen Zeiten, und daher auch in verschiedenem Geiste erlassenen Verordnungen verpönt, in welchen die Bestrafung meistens nur der Art nach bestimmt, vielfältig aber auch deren Bestimmung ganz dem Ermessen der Behörden überlassen war, denen auch über das Verfahren mit dem Beschuldigten keine eigene, angemessene Vorschrift ertheilt wurde. Manche dieser Handlungen erschienen aber auch, als Verbrechen bezeichnet, in den peinlichen Gesetzen, wie denn mehrere in dieser Eigenschaft noch in der Theres. Halsgerichtsordnung vom 1. Jänner 1770 vorkommen [1]. Da indessen das Gefühl der Mängel in der bestehenden Strafgesetzgebung (hauptsächlich über Verbrechen) immer mehr rege wurde; da man sich überzeugte, daß dieselbe mit den Grundsätzen und Forderungen des philosophischen Strafrechts, welches in der zweiten Hälfte des letztverflossenen Jahrhunderts mit humanerem Geiste und mit auffallendem Erfolge bearbeitet wurde, nicht ganz im Einklange stehe: so beschloß der für das Wohl seiner Unterthanen überhaupt, und für die Verbesserung der Gesetze in allen Zweigen insbesondere, so eifrig als rühmlich besorgte Kaiser Joseph II. eine Umarbeitung des Strafgesetzes vornehmen zu lassen, und beauftragte damit die zur Compilirung der Gesetze bestellte Hof-Commission. Der Entwurf, welchen die-

---

[1]) Daß jedoch die Trennung der eigentlichen Verbrechen von minder strafbaren Handlungen auch den Gesetzbüchern früherer Zeiten nicht gänzlich fremd war, bezeuget unter anderen die von Carl II., Herzog von Steiermark, dieser Provinz gegebene Landgerichtsordnung vom Jahre 1574, in deren drittem Theile von der Unzucht und anderen Fällen, die das lautere Malefiz nicht betreffen, gehandelt wird.

selbe zu Stande brachte, wurde aufmerksam geprüft, in einigen Puncten von dem Landesfürsten verbessert, und am 13. Jänner 1787 das allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung kund gemacht, wodurch die früheren, über die nähmlichen Gegenstände erlassenen Strafgesetze außer Kraft gesetzt wurden. — An dem Josephinischen Strafgesetzbuche fällt nun die zweckmäßige Absonderung der eigentlichen Verbrechen, d. i. der vorsätzlichen, unmittelbaren und wichtigeren Rechtsverletzungen, von den unvorsätzlichen, mittelbaren und minder wichtigen Verletzungen, so weit sich diese zur Aufnahme in das Gesetzbuch eigneten, zuvörderst auf; indem die erstgedachten in den ersten Theil des Gesetzbuches — als Criminal-Verbrechen — die letzteren in den zweiten Theil — als politische Verbrechen — aufgenommen, und die Untersuchung und Bestrafung bei den sogenannten Criminal-Verbrechen schon durch das Kundmachungs-Patent den Criminal-Gerichten, bei politischen Verbrechen aber den politischen Obrigkeiten zugewiesen wurden. Außerdem wurde durch dieses Strafgesetz die Willkühr der Richter auch bei den minder strafbaren Handlungen mehr, als es früher der Fall war, beschränkt; die Bestrafung nach Art und Größe genauer bestimmt, und mit einer meistens sehr angemessenen Abstufung verhängt. Das Verfahren bei politischen Verbrechen war jedoch durch das Gesetzbuch selbst nicht bestimmt; jener Abschnitt, welcher dasselbe in dem gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuche enthält, fehlte im Josephinischen. Da sich aber die Nothwendigkeit einer bestimmten Vorschrift für richterliche Handlungen, die auf das Wohl der Bürger nicht ohne erheblichen Einfluß bleiben können, nicht verkennen ließ, so wurde schon unterm 12. Februar 1787 eine darauf berechnete Vorschrift erlassen, nähmlich die Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten.

Leopold II., dessen legislative Weisheit schon während seiner Regierung in Toscana die Bewunderung des gebildeten Theiles von Europa auf sich gezogen hatte, erkannte jedoch bald, daß das bestehende Straf-System einer noch größeren Vervollkommnung fähig sey. Einige, zunächst vielleicht durch die verhältnißmäßige Schnelligkeit, mit der das Josephinische Strafgesetzbuch zu Stande gebracht wurde, her-

beigeführte Gebrechen desselben; die Menge der darüber erlassenen Erläuterungen und Zusätze; die Erfahrungen, die man darüber in der Anwendung gesammelt hatte, und endlich die veränderten Umstände und weiter fortgeschrittenen Einsichten gaben die nächste Veranlassung dazu. Es wurde daher die Erlassung eines neuen Strafgesetzbuches beschlossen, und dieses Werk unter der Regierung Sr. Majestät Franz I., welche der Verbesserung der Gesetzgebung gleichen unermüdeten Eifer, wie die unmittelbar vorausgegangenen Regierungen, widmete, und deren Sorgfalt mit dem glänzendsten Erfolge gekrönt wurde, wirklich zu Stande gebracht. Das Verfahren, welches man zu diesem Ende anwendete, bestand in Beziehung auf den zweiten Theil des Strafgesetzes darin, daß ein mit Umsicht abgefaßter, und von der Justiz-Gesetzgebungs-Commission geprüfter Entwurf den in den Provinzen aufgestellten Länder-Commissionen [1]) um ihr Gutachten darüber einzuholen, vorgelegt, derselbe dann sammt den darüber eingegangenen Erinnerungen der aufmerksamen Prüfung der Hof-Commission in Gesetzsachen unterzogen wurde, wobei der um Oesterreich vielfach verdiente damalige Hofrath von Sonnenfels das Referat führte. Der auf diese Weise verbesserte Entwurf wurde sodann dem Landesfürsten zur höchsten Schlußfassung vorgelegt, und nach einigen daran vorgenommenen Abänderungen, über welche noch vorläufig die Meinung der Hof-Commission eingeholt wurde, ertheilte Se. Majestät demselben die höchste Sanction. So wurde denn das nunmehr geltende Strafgesetz über schwere Polizei-Uebertretungen, als zweiter Theil des Strafgesetzbuches (zugleich mit dem über Verbrechen, als erster Theil) am 3. September 1803 kundgemacht.

---

[1]) Solche Länder-Commissionen bestanden in Oesterreich unter und ob der Enns, in Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Triest, Tyrol, Böhmen, Mähren und in Ost- und West-Galizien. Die Bildung derselben wurde den Länderstellen aufgetragen. Sie bestanden in der Regel aus dem Landes-Chef (oder dem Vice-Präsidenten der Landesstelle), einem Rathe der Landesstelle, dem Polizei-Director, einem Rathe des Appellations-Gerichtes (wo eines im Orte der Commission seinen Sitz hatte), einem Deputirten der Landstände und einem Magistrats-Rathe (dort aber, wo eine Abtheilung des Magistrats Platz griff, einem Rathe sowohl von dem Criminal- als vom politischen Senate). Ueberdieß war für jedes Mitglied ein Substitut bestimmt.

Von dem Josephinischen Gesetze über politische Verbrechen unterscheidet sich das gegenwärtig geltende Strafgesetz in vielen wesentlichen Puncten. So finden sich in dem letzteren einige strafbare Handlungen gar nicht mehr, welche im ersteren als politische Verbrechen erklärt waren. Einige derselben wurden wegen des höheren Grades von Abscheulichkeit oder Gefährlichkeit, der ihnen eigen ist, unter die Verbrechen aufgenommen, als: die Religions-Störung [1]; mehrere Arten der Unzucht, der Kuppelei [2]; einige Fälle des Diebstahles [3] u. dgl.; andere wurden im Gegentheile, wegen ihrer geringen Wichtigkeit, von den schwerer zu bestrafenden Uebertretungen ausgeschlossen, und gehören nun in die Classe der minderen Polizei-Uebertretungen, z. B. das unzüchtige Gewerbe ohne besonders beschwerende Umstände [4]; öffentliches unanständiges Betragen, oder ärgerliche Entblößung des Körpers [5]; Gebrauch einer Maske oder Verkleidung außer jenem Orte, an dem die Obrigkeit ihn gestattet [6] u. dgl. Andrerseits kommen nun unter den schweren Polizei-Uebertretungen einige Uebelthaten vor, welche im Josephinischen Strafgesetze als (eigentliche) Verbrechen erklärt waren, als: der Selbstmord [7]; die Entwendung fremden Viehes von dem Triebe oder der Weide [8]; einige Arten der Privat-Veruntreuung [9], u. s. f. Es wurden aber auch mehrere Handlungen, die früher nur als Polizei-Vergehen konnten bestraft werden, nun in die Reihe der schweren Polizei-Uebertretungen aufgenommen, z. B. meh-

---

1) Vergl. die §§. 61—66 des Josephinischen mit den §§. 107—109 des gegenwärtigen Strafgesetzes.

2) Vergl. die §§. 71—74 des Josephinischen mit den §§. 111—115 des gegenwärtigen Strafgesetzes.

3) Vergl. §. 30 des Josephinischen mit den §§. 154 und 155 des gegenwärtigen Strafgesetzes.

4) Vergl. §. 75 des II. Theiles des Josephinischen und §. 254 des gegenwärtigen Strafgesetzes.

5) Siehe §§. 67 und 69 des Josephinischen Strafgesetzbuches II. Theil.

6) Ebend. §. 77.

7) Vergl §§. 123—125 des I. Theiles des Josephinischen mit den §§. 90—92 des II. Theiles des gegenwärtigen Strafgesetzbuches.

8) Vergl §. 168 des I. Theiles des Josephinischen mit dem §. 155 des I. und dem §. 210 des II. Theiles des gegenwärtigen Strafgesetzbuches.

9) Vergl. den §. 157 des II. Theiles des Josephinischen mit dem §. 161 des I. und 211 des II. Theiles des gegenwärtigen Strafgesetzbuches.

rere Censur-Uebertretungen; Verleitung zur Ansiedlung in fremden Ländern; Auflauf u. s. w. Im Ganzen zeichnet sich indessen der zweite Theil des nun in Kraft stehenden Strafgesetzes durch viel größere Vollständigkeit [1]); durch sorgfältigere Bestimmung und Abstufung der Strafen; vorzüglich aber durch eine schärfere Trennung der schweren Polizei-Uebertretungen von den Verbrechen; endlich durch die ihm beigefügte umfassendere Vorschrift über das Verfahren aus. Während die oben erwähnte Instruction für die politischen Behörden rc. nur einige Haupt-Momente des Verfahrens in 15 Paragraphen behandelt, umfaßt der zweite Abschnitt dieses zweiten Theiles alle Schritte des Strafprocesses, und sucht durch gemessene Vorschriften für die Strafbehörden die richterliche Willkühr möglichst zu beschränken, und die Ausübung des Strafrechts des Staates eben so, wie die Ansprüche der Bürger auf Schonung ihrer persönlichen Freiheit sicher zu stellen.

VII.

Von der verbindlichen Kraft dieses Strafgesetzes.

Ueber den Zeitpunct, an welchem das Strafgesetzbuch in Wirksamkeit trat, und den Umfang seiner Verbindlichkeit enthält das Kundmachungs-Patent folgende Vorschriften:

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz vom ersten Jänner **1804** an, in Unseren gesammten Deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, die vor oben be-

---

[1]) Diese zeigt sich auch bei der Behandlung mehrerer einzelner Uebertretungen. Man sehe beispielsweise die Vorschriften über geheime Gesellschaften; über den Gifthandel; über feuergefährliche Handlungen u. a.

stimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedes Mahl erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahligen Gesetzen zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können.

Da nach diesem Strafgesetze von der Todesstrafe wieder im ordentlichen Verfahren Gebrauch gemacht wird, was nach dem früheren ursprünglich nicht, und später nur beim Hochverrathe Statt fand; so wollte die Gesetzgebung diese Veränderung insbesondere, vorläufig warnend, zur allgemeinen Kenntniß bringen. Es wurde daher mit Hof-Decrete vom 29. October 1803 eine besondere Kundmachung derselben angeordnet. Da aber nun diese Warnung nicht überall auf der Stelle publicirt wurde, so ward verordnet, daß in jenen Provinzen, wo diese Publication bis Ende December 1803 noch nicht erfolgt war, die Verbindlichkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes erst mit dem 1. März 1804 beginnen soll [1]). Auf frühere Fälle sollte dasselbe nur dann ausgedehnt werden, wenn das Verfahren nicht schon vor dem 3. September 1803 durch Urtheil geendiget war, und die Behandlung nach demselben gelinder, als nach dem vorigen Gesetze ausfällt. Deßhalb wurde auch der Zweifel, ob in den bereits vor dem 1. Jänner 1804 zur Criminal-Untersuchung gekommenen Fällen, welche bloß solche Uebertretungen betreffen, die nach dem vorigen Strafgesetze criminell, nach dem neuen aber nur als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind, das Criminal-Gericht, oder die politische Behörde das Urtheil schöpfen soll, dahin entschieden, daß in solchen Fällen die Behandlung lediglich der politischen Behörde überlassen werden soll [2]). Da indessen früher begangene Uebertretungen nun auch verjähret werden können, so dürften Fälle dieser Art schwerlich mehr vorkommen.

Für die seit dem Jahre 1814 mit den alten Erbländern wieder

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1803.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1804, Z. 5912.

vereinigten Provinzen wurde der Zeitpunct der Verbindlichkeit dieses Strafgesetzes durch besondere Verordnungen bestimmt, und zwar für die illyrischen Provinzen, mit Ausnahme jener Theile derselben, für welche besondere Termine (siehe unten) festgesetzt wurden, vom 1. August 1814 [1]), — für das Venetianische, Istrien, Dalmatien und Fiume [2]) vom 1. Julius 1815 [3]); — für das Mailändische vom 1. Jänner 1816; — in Tirol im September 1814 [4]), für das Ziller- und Brixen-Thal und das Amt Vils [5]), — dann für die der Provinz Dalmatien später zugetheilten Inseln: Curzola, Lissa, Calamotta, Mezzo, Giuppana, Meleda und Lagosta (Agosto) [6]) vom 1. October 1816; — für die von Rußland zurückerhaltene Landschaft Tarnopol wurde im nähmlichen Jahre (1816) erklärt, daß das österreichische Strafgesetz wieder in volle Kraft zu treten habe [7]); — für Salzburg, das Inn-Viertel, und die von Bayern wieder zurückerlangten Theile des Hausruck-Viertels vom 1. August 1817 [8]).

Unter den deutschen Erbländern, auf welche die Verbindlichkeit dieses Strafgesetzes beschränket wird, werden hier nicht nur sämmtliche, zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes vereinigte Länder des österreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme Ungarns, der damit verbundenen Provinzen, und der Militärgränz-Districte, sondern nun auch die seither damit vereinigten Provinzen und Königreiche verstanden [9]).

---

[1]) Decret der k. k. Organisirungs-Hofcommission vom 13. Juni 1814.

[2]) Hier (im Gebiethe von Fiume) so wie im Karlstädter Kreise (in welchem das Strafgesetz vermöge Patentes vom 20. Mai 1817 eingeführt worden war) hörte dessen Wirksamkeit nach der Wiedervereinigung dieser Landestheile mit Ungarn am 1. Nov. 1822 wieder auf. Hofdecr. vom 21. October 1822.

[3]) Patent vom 24. April 1815.

[4]) Provisorisches Justiz-Einrichtungs-Decret vom 12. August 1814.

[5]) Hofdecret vom 20. Juli 1816.

[6]) Hofdecret vom 23. Juli 1816.

[7]) Hofdecret vom 20. April 1816. Dort hatte jedoch auch die russische Regierung das österreichische Strafgesetz nicht aufgehoben.

[8]) Kundmachung der ob der ennsischen Regierung vom 4. October 1816, und Circulare derselben vom 28. Mai 1817.

[9]) Jenull, a. a. O. 1. Bd. S. 90.

Was den Umfang der Verbindlichkeit des II. Theiles des Strafgesetzes in Beziehung auf Stände betrifft, so erstreckt sich derselbe insgemein nur auf Civil-Personen. In wie weit die Beurlaubten, die zur Landwehre gehörigen Individuen, dann die Invaliden diesem Gesetze unterliegen, wird bei der Erklärung des §. 283 nachgewiesen werden.

VIII.

Eintheilung des zweiten Theiles des Strafgesetzes.

Diese ist im Wesentlichen eben dieselbe, wie jene des ersten Theiles, und in der Natur eines Strafgesetzes gegründet. Ein solches muß nähmlich zwei Bestandtheile enthalten: a) die Bezeichnung der Merkmahle, an welchen jede einzelne Uebertretung erkannt wird, mit der auf den Uebertretungsfall angedrohten Strafe; b) die Bestimmung der Art, wie bei vorkommenden Uebertretungen das Strafgesetz in Anwendung gebracht werden soll. Daher zerfällt der zweite Theil des gegenwärtigen Strafgesetzbuches in zwei Abschnitte, von welchen der erste die Vorschriften über die schweren Polizei-Uebertretungen und deren Bestrafung, der zweite aber das dabei zu beobachtende Verfahren enthält [1]. Die Vorschriften des ersten Abschnittes sind wieder von zweierlei Art. Sie enthalten entweder die allgemeinen Grundsätze und Grundbegriffe von schweren Polizei-Uebertretungen und ihren Strafen überhaupt, oder sie begreifen die besondere Bestimmung und Bestrafung der einzelnen Arten der schweren Polizei-Uebertretungen. Man kann den Inbegriff der ersteren, wie im Criminal-Rechte [2], den allgemeinen, den der letzteren den besonderen Theil nennen. Zwischen diesen beiden Theilen findet sich die gesetzliche Bestimmung über die Bestrafung der Unmündigen eingeschaltet, ohne dem einen oder dem andern vollkommen anzugehören, weil darin weder eigentliche allgemeine Regeln über die schweren Polizei-Uebertretungen vorkommen, noch einzelne Gegenstände der Verletzung, oder eine besondere Art von einzelnen strafbaren Handlungen bezeichnet werden.

---

[1]) Vergleiche die Einleitung in das Strafgesetzbuch, VIII. Abschnitt.

[2]) Jenull, a. a. O. I. Bd. S. 112.

Erster Abschnitt.

Von den schweren Polizei-Uebertretungen, und Bestrafung derselben.

I. Allgemeiner Theil.

In dem letzten Absatze der vorausgesendeten Einleitung wurde bemerkt, daß der allgemeine Theil in sich enthalte a) die allgemeinen Grundbegriffe von schweren Polizei-Uebertretungen; dahin gehören die subjectiven und jene objective Merkmahle einer schweren Polizei-Uebertretung, welche nicht schon in der Einleitung des Strafgesetzes angegeben wurden; b) die allgemeinen Grundsätze über die gegen die Uebertreter anzuwendenden Strafen, zu welchen nun die positiven Bestimmungen über die in Anwendung zu bringenden Strafarten, das Maß oder die Größe derselben, ihre Verschärfungen, und jene allgemeinen Anweisungen für den Richter gehören, nach welchen er sich bei dem Gebrauche der gesetzlichen Strafmittel überhaupt zu benehmen hat [1]). Der allgemeine Theil zerfällt daher in zwei Hauptstücke: 1) von den schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt; 2) von den Strafen der schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von den schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt.

Da bereits in der Einleitung des Strafgesetzes (III.—V.) erkläret wurde, was eine schwere Polizei-Uebertretung sey, so werden nun diejenigen Haupt-Momente angegeben, welche auf die Zurechnung überhaupt, in subjectiver Hinsicht, Beziehung haben. Als ein solches stellt sich zuvörderst die Kenntniß der Gesetze, in deren Verletzung die Uebertretungen bestehen, dar. Daher sagt der

[1]) Streng genommen gehören auch die Vorschriften über die Erlöschung der schweren Polizei-Uebertretungen in den allgemeinen Theil, da sie sich gleichfalls auf alle Arten von Uebertretungen beziehen. Die Gesetzgebung hat dieselben jedoch aus überwiegenden Gründen an das Ende des ersten Abschnittes gestellt.

§. 1.

Die schweren Polizei-Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Uebertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen, zu wissen verpflichtet ist. Die Unwissenheit kann also bei schweren Polizei-Uebertretungen nicht entschuldigen.

Dieser Paragraph steht dem §. 3 des I. Theiles, welcher eine ähnliche Bestimmung enthält, an Einfachheit nach; denn in dem letzteren wird die Entschuldigung mit der Unwissenheit des Gesetzes ganz kurz durch die Erklärung ausgeschlossen, daß das Unrecht verbrecherischer Handlungen unverkennbar sey. Allein die gegenwärtige umständlichere Begründung der gleichen Vorschrift wurde durch die eigenthümliche Beschaffenheit vieler, im zweiten Theile vorkommender Handlungen nothwendig; denn neben Uebertretungen, bei welchen das Unerlaubte im Verhalten allerdings auch an sich erkennbar ist, steht eine große Anzahl anderer, bei welchen in dem Verhalten, das den Inhalt der That ausmacht, an sich nichts Unerlaubtes liegt, sondern bei denen die Handlung erst unter der Voraussetzung einer bestimmten positiven Vorschrift oder Staatseinrichtung, durch welche die Erreichung der öffentlichen Wohlfahrt unter besonderen Umständen bedingt ist, als eine strafwürdige erscheint. Hinsichtlich des Erkenntnißgrundes sind also die Verbothsgesetze, deren Verletzung eine schwere Polizei-Uebertretung macht, zweifacher Art, sie beziehen sich nähmlich:

A. auf solche allgemeine Verpflichtungen, die jedermann, der über die Natur seiner Handlungen überhaupt zu urtheilen vermag [1]), anerkennen muß, weil sie entweder allgemeine

---

[1]) Wer dieses nicht vermag, der ist auch kein Subject der Strafzurechnung. Ohne diese Voraussetzung kann nicht einmahl eine Züchtigung gegen Kinder Platz greifen. Wenn die von Unmündigen begangenen schweren Polizei-Uebertretungen als strafbar erklärt werden, so rechtfertiget sich dieses dadurch, indem die Staatsverwaltung auf deren Bildung die möglichste Sorgfalt verwendet, und von ihnen selten andere Uebertretungen begangen werden, als solche, die den allgemeinen, hinlänglich bekannten Verpflichtungen zuwiderlaufen.

Rechtspflichten sind, und ihre Nichtbeobachtung zur Rechtsverletzung wird, wie z. B. bei Diebstählen, Betrügereien, Ehrenbeleidigungen u. s. f., oder weil sie als religiöse oder moralische Verbindlichkeiten allgemein bekannt sind, z. B. die Verbothsgesetze über den Selbstmord, die Selbstverstümmlung, die Unzucht u. s. w.

B. Auf besondere Obliegenheiten, mit denen man sich bekannt zu machen verbunden ist, a) vermöge des Standes, zu welchem man gehört, z. B. als Beamter, als Zunftvorsteher u. dgl.; b) vermöge des Gewerbes, zu welchem man berechtiget ist, z. B. als Kaufmann, Apotheker, Polizei-Gewerbsmann, Rauchfangkehrer u. s. f.; c) vermöge der Beschäftigung, die man betreibt, ohne daß eigentliche Gewerbsrechte damit verknüpft sind, z. B. als Postmeister, Siechknecht u. dgl.; endlich d) vermöge der besonderen Verhältnisse, in welchen man sich befindet, z. B. als Hausbesitzer, Dienstherr, Familienhaupt u. s. w. [1]). Die Gesetzgebung hat nun nicht nur die Beobachtung vieler allgemeiner Verpflichtungen noch ausdrücklich, und nicht selten wiederholt eingeschärft, sondern auch dafür gesorgt, daß jene Gesetze, die sich auf die besonderen Verbindlichkeiten beziehen, gehörig kundgemacht werden; sie kann daher von jedermann, der sich in einer Lage befindet, in welcher sein Verhalten durch besondere Gesetze geregelt wird, fordern, daß er sich mit diesen Gesetzen zureichend bekannt mache, und die Entschuldigung des Uebertreters, er habe nicht gewußt, daß seine Handlung einem bestehenden Gesetze zuwider laufe, ausschließen. Dieses gilt jedoch nur von der Unwissenheit des Gesetzes (ignorantia legis); denn die Unwissenheit, in der man sich in Hinsicht einer Thatsache befand (ignorantia facti), entschuldiget allerdings in so fern, als man nicht eben für den Mangel an Aufmerksamkeit oder Vorsicht nach dem Strafgesetze verantwortlich ist [2]).

---

[1]) Vergl. v. Kopetz, a. a. O. I. Thl. 2. Bd. S. 719.

[2]) Wenn z. B. jemand, der aus einer Provinz abgeschafft wurde, in der Folge die Gränze derselben wieder überschreitet, indem er dafür halten durfte, sich noch im Gebiethe einer anderen Provinz zu befinden, so kann er dafür nicht bestraft werden. Wenn aber ein Apotheker statt eines verlangten Heilmittels ein anderes, welches er für das erstere ansieht, abgibt, so ist er strafbar, da diese Uebertretung im Mangel an Aufmerksamkeit wesentlich besteht.

§. 2.

Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können schwerer Polizei-Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben.

Als Ausländer sind nicht nur diejenigen anzusehen, welche Unterthanen fremder Staaten sind, sondern auch die Einwohner der ungarischen und Militärgränz-Provinzen (der nicht conscribirten Erbländer). Unter dem Ausdrucke „diesen Ländern" werden jene Provinzen begriffen, auf welche sich die Verbindlichkeit dieses Strafgesetzes erstreckt. — Sobald die Erreichung der öffentlichen Wohlfahrt fordert, daß die Staatsbürger selbst gewissen Beschränkungen in ihrem freien Verhalten unterworfen werden, so können diese Beschränkungen auch auf bloß zeitliche Unterthanen ausgedehnt werden, um so mehr, wenn man von ihnen, wie es hier geschieht, vorzüglich nur Unterlassungen fordert, wozu die Berechtigung schon in dem Territorial-Rechte des Landesfürsten liegt [1]); und da in diesem Gesetzbuche vielfältig nur die Unterlassung solcher Handlungen gefordert wird, deren Unerlaubtheit der Fremde von selbst erkennen kann, so bedarf er dazu nur der gemeinen Einsicht über Recht und Unrecht. Aber auch ein bestimmtes positives Verhalten kann von Fremden gefordert werden, und erscheint dann als eine Bedingung ihres Aufenthalts in diesen Ländern, welcher sie sich bei dem Eintritte in unser Staatsgebieth unterworfen haben. Sie haben dem zu Folge die Verpflichtung, sich mit jenen Gesetzen bekannt zu machen, und werden durch deren Uebertretung eben so strafbar, wie Inländer, es wäre denn, daß das Gesetz hierüber selbst eine abweichende Bestimmung aufgestellt hätte, wie es in den §§. 47 und 48 geschehen ist. Nur diejenigen Ausländer, welchen nach den Grundsätzen des Völkerrechts die Exterritorialität zukommt, können

---

[1]) Fr. Ritter von Egger: Das natürliche öffentliche Recht, nach den Lehrsätzen des sel. Freiherrn C. A. v. Martini vom Staatsrechte 2c. Wien und Triest 1809. I. Bd. S. 121.

wegen einer in diesen Ländern begangenen schweren Polizei-Uebertretung hier nicht bestraft werden (§. 283, Nr. 2).

Wenn ein Ausländer in einem Lande, auf welches sich die Wirksamkeit dieses Strafgesetzbuches nicht erstreckt, eine Handlung unternommen hat, die in diesem Strafgesetze als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt ist, und sich nach Oesterreich begibt, so kann gegen ihn in der Regel kein Strafverfahren eingeleitet werden; denn a) verletzen solche Handlungen fast niemahls die Sicherheit und Ordnung des Inlandes; b) fehlen im Auslande oft diejenigen polizeilichen Vorschriften und Anstalten, in deren Verletzung das Wesen der Uebertretung besteht, z. B. Censur-Anstalten, Vorschriften über die Meldung der Fremden u. dgl.; c) spricht das Gesetz ausdrücklich nur von Uebertretungen, die von Fremden in diesen Ländern begangen wurden, und verhängt gegen die im Auslande begangenen keine Strafe; im Gegentheile wurde durch eine später erlassene Verordnung [1]) ausdrücklich bestimmt, daß, wenn in einem solchen Falle eine fremde Behörde den Uebertreter, der sich nach Oesterreich geflüchtet hat, sogar reclamirte, derselbe nicht auszuliefern, sondern bei seinem Uebertritte in das österreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizei-Vorschriften zu behandeln sey. Die §§. 32 bis 34 des I. Theiles, und die auf dieselben sich beziehenden Hof-Decrete vom 14. December 1808 und 12. Jänner 1809 finden demnach in diesem Falle bei schweren Polizei-Uebertretungen nicht einmahl eine analoge Anwendung. — In Beziehung auf Uebertretungen, welche österreichische Unterthanen im Auslande begangen haben, ist die Anfrage gestellt worden, wie die einheimischen Behörden vorzugehen haben, wenn die ausländischen

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1812, Z. 2221; Verordn. der n. ö. Reg. vom 8. März 1812, Z. 6758. — Um Mißverständnissen vorzubeugen, dürfte hier eine allgemeine Bemerkung nicht überflüssig sein. Ich habe mir zwar alle Mühe gegeben, bei den einzelnen Hofkanzlei-Decreten anzuführen, unter welchem Datum sie von den Länderstellen kund gemacht wurden, allein ich war außer Stande, dieses in allen Fällen zu thun. Wenn demnach bei mehreren Hof-Decreten nur das Datum der Publication von einigen Länderstellen bemerkt ist, so läßt sich daraus allein noch nicht der Schluß ziehen, daß diese Verordnungen in den übrigen Provinzen gar nicht kund gemacht worden seyen.

bereits eine Strafe zuerkannt und nun deren Vollziehung an dem nach Oesterreich zurückgekehrten Uebertreter nachgesucht, oder überhaupt dessen Abstrafung verlangt haben. Hierüber wurde die Belehrung ertheilt, daß die inländischen Behörden keineswegs die Urtheile der ausländischen zu vollziehen berufen sind, sondern daß sie dergleichen Mittheilungen der letzteren nur benützen können, um gegen den beinzichtigten Inländer eine Untersuchung einzuleiten, und nach den Ergebnissen derselben in Gemäßheit der Landesgesetze ein Urtheil zu fällen. Denn die Competenz der ausländischen Behörden zur Bestrafung einer von einem österreichischen Unterthan unter ihrer Gerichtsbarkeit begangenen Uebertretung hört auf, sobald der letztere wieder nach Oesterreich zurückgekehrt ist, in welchem Falle die österreichischen Strafbehörden ihr Recht, ihn für die im Auslande begangene Uebertretung zur Strafe zu ziehen, nicht auf eine Uebertragung der Strafcompetenz der ausländischen Behörden an jene des Inlandes, sondern auf das Gesetz selbst gründen, welches sie anweiset, in solchen Fällen nach den Landesgesetzen vorzugehen [1]. — Von der oben aufgestellten Regel kommt in dem §. 49 eine Ausnahme vor; denn in den Fällen dieses Paragraphes wird ein Ausländer auch für seine im Auslande begangene Uebertretung, wenn er in Oesterreich betreten wird, bestraft.

Ueber die Bestrafung jener Inländer, die im Auslande Handlungen begangen haben, die nach diesem Gesetze als schwere Polizei-Uebertretungen zu betrachten sind, enthält das Strafgesetz keine allgemeine Verfügung. Nur bei einigen einzelnen Uebertretungen konnte man annehmen, daß der Umstand, ein Inländer habe derselben im Auslande sich schuldig gemacht, keinen Unterschied in der Bestrafung begründe; z. B. die Fälle des §. 40, c) und e); jene des §. 48 u. a.; der zweite Uebertretungsfall des §. 252 kann sogar nur im Auslande vorkommen. Erst im Jahre 1828 [2]) wurde festgesetzt, „daß der §. 30,

---

[1]) Verordnung der n. ö. Regierung vom 9. Nov. 1830, Z. 63,089. S. auch das Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1841 unten bei §. 440.

[2]) Allerh. Entschl. vom 12., Hofkanzlei-Decret vom 24. April (Z. 9063), kundg. durch die n. ö. Reg. am 6. (Z. 24,627), das küstenl. Gub. am 7., die ob der enns. Reg. am 8. (Z. 12,646), das böhm. Gub. am 8. (Z. 21,368), das steierm. Gub. am 8. (Z. 8592), das mähr. schles. Gub. am 9. (Z. 19,685), das illyr. Gub. am 16. (Z. 9744), das tyrol. Gub. am 17. (Z. 9778), das galiz. Gub. am 20. Mai (Z. 32,545), das dalmat.

I. Theils in Zukunft auch auf die im Auslande von einem Inländer begangenen Polizei-Uebertretungen [1]) bei seiner Betretung im Inlande auszudehnen sey, woraus folgt, daß er sodann ohne Rücksicht auf die Strafbemessung in jenem Lande, wo er die Uebertretung begangen hat, nur nach diesem Strafgesetze zu behandeln sey." Dieser Anordnung wurden jedoch ausdrücklich drei wesentliche Beschränkungen beigefügt; sie greift nähmlich nicht Platz, wenn a) dem Uebertreter die Strafe bereits nachgesehen worden war, wobei nicht unterschieden wird, ob die Nachsicht von der fremden Behörde, oder von dem hierzu berechtigten Beschädigten ausgegangen ist; b) wenn der Uebertreter im Auslande schon bestraft worden war; weßhalb denn auch, in Verbindung dieser Anordnung mit jener des §. 272, selbst dann kein Strafverfahren gegen den Thäter mehr einzuleiten ist, wenn er nach unserem Gesetze strenger als nach dem ausländischen zu behandeln gewesen wäre. c) Ist die Anwendung dieser Vorschrift auf diejenigen Uebertretungen beschränkt, welche nach erfolgter Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden waren [2]). Andere Beschränkungen liegen in der Natur der Sache; wenn nähmlich die bestimmte, in diesem Strafgesetze verpönte Handlung im Auslande als keine Verletzung oder Bedrohung erscheint, weil daselbst gewisse Vorschriften oder Einrichtungen ganz fehlen, oder wenn eine solche Handlung bei der von der unserigen verschiedenen Lage des Auslandes daselbst geradezu als erlaubt erscheint, so kann auch der Inländer nach seiner Zurückkunft dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

§. 3.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen

---

Gub. am 3. Juni (Z. 8878), endlich das mail. und das venet. Gub. am 15. Juni 1828.

[1]) Demnach auch auf die einfachen, nicht bloß auf die schweren Polizei-Uebertretungen.

[2]) So nähmlich dürften die Worte der Verordnung: „in Hinkunft nach hierwegen erfolgter Kundmachung" zu verstehen seyn; denn diese Vorschrift ist nicht als eine bloße Gesetzes-Auslegung, sondern als ein neues Gesetz anzusehen, welches nicht zurückwirken kann, was zugleich meine in den früheren Auflagen vor Erscheinung dieses Gesetzes aufgestellte Ansicht über die Zurechnung solcher Uebertretungen (so weit sie eigentliche schwere Polizei-Uebertretungen sind) rechtfertiget.

angesehen werden können: so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen.

Trunkenheit bezeichnet jenen, durch den Genuß geistiger Getränke herbeigeführten, widernatürlichen Zustand, in welchem der Gebrauch des Verstandes und der Sinne gehemmt ist. Schon aus dem §. 2 des ersten Theiles geht hervor, daß dieser Zustand die Zurechnung eines während desselben begangenen Verbrechens ausschließt [1]). Jedoch muß die Trunkenheit a) eine volle seyn, d. i. es mußte durch sie während der Zeit des begangenen Verbrechens der Gebrauch der Verstandes- und Sinneskräfte ganz aufgehoben seyn. Eine nicht volle Trunkenheit, die jene Kräfte nur schwächt, ihren Gebrauch aber nicht ausschließt, entschuldigt nicht vom Verbrechen. b) Sie muß eine zufällige, d. h. ohne eine auf ein Verbrechen gerichtete Absicht zugezogene, seyn; sonst schließt sie, da dieser Zustand durch den bösen Vorsatz begründet wird, die Zurechnung des Verbrechens nicht aus. Sind nun diese Bedingungen vorhanden, so wird zwar nicht die objectiv verbrecherische That, aber doch die Trunkenheit zugerechnet (§. 267), es wäre denn, daß diese eine ganz zufällige war, d. i. eine solche, deren Eintritt von dem Begehrungsvermögen des Subjectes ganz unabhängig war, weil dasselbe entweder diese Folge gar nicht vorhersehen konnte, oder durch unwiderstehlichen Zwang sich zu betrinken genöthiget wurde.

Wenn während einer vollen, zufälligen Trunkenheit eine schwere Polizei-Uebertretung verübt wird, so ist hinsichtlich der Strafbarkeit der letzteren zu unterscheiden, ob sie eine solche Uebertretung sey, in welcher das Gesetz eine unterlaufende unerlaubte oder schädliche Absicht voraussetzt, wie bei allen minderen, aber absichtlichen Rechtsverletzun-

---

[1]) An jener Stelle findet sich der allgemeinere Ausdruck Berauschung, wozu die Trunkenheit nur als eine Art gehört. Denn die Berauschung kann auch durch andere Genußmittel, als durch Getränke, z. B. durch übermäßigen Genuß des Opiums, hervorgebracht werden. Tritt dieser Fall ein, so kann ein in diesem Zustande begangenes Verbrechen zwar nicht zugerechnet werden; ob aber eine Zurechnung der Handlung als schwerer Polizei-Uebertretung Platz greife, ist aus anderen Bestimmungen dieses Strafgesetzes zu entnehmen, z. B. jener des §. 89.

gen, dann bei jenen Handlungen, bei welchen man sich jener bestimmten Gefahr bewußt seyn muß, welcher durch das Gesetz, das man übertritt, vorgebeugt werden soll; oder ob bloß Nachlässigkeit, Mangel an Aufmerksamkeit, an Vorsicht zum Wesen der Uebertretung gehöre. Bei Uebertretungen der ersten Art setzt die Strafzurechnung eine bestimmte subjective Eigenschaft (imputable Willensbeschaffenheit) voraus, ohne deren Daseyn sie nicht eintreten kann, und die sich von dem Wesen dieser Handlung, wenn sie strafbar seyn soll, nicht trennen läßt. Diese Uebertretungen können demnach, wenn sie im Zustande einer vollen, zufälligen Trunkenheit begangen wurden, gar nicht zugerechnet werden, weil bei ihnen ein wesentliches Erforderniß der Zurechnung fehlt [1]), ausgenommen in dem Falle, wenn der Thäter sich geflissentlich, d. i. in der Absicht, diese schwere Polizei-Uebertretung zu begehen, in den Zustand der Trunkenheit versetzt hätte. Die Trunkenheit selbst ist in solchen Fällen nicht als schwere Polizei-Uebertretung erklärt, doch kann sie nach Umständen als ein Polizei-Vergehen geahndet werden. Bei den Uebertretungen der zweiten Art geht dagegen die Absicht der Gesetzgebung dahin, jedermann zur möglichsten Aufmerksamkeit, Vorsicht und Sorgfalt bei solchen Handlungen zu verpflichten, welche leicht große Gefahr oder wichtigen Nachtheil herbeiführen könnten; sie schließt selbst die auf die Veranlassung dieser üblen Folgen gerichtete Absicht aus, unterscheidet aber im Uebrigen nicht, aus welcher Ursache die geforderte Aufmerksamkeit oder Vorsicht nicht angewendet wurde. Hat sich daher jemand vorsätzlich, oder doch durch seine Schuld in einen Zustand versetzt, in welchem er die nöthige Aufmerksamkeit oder Sorgfalt in seinem Verhalten nicht mehr anwenden konnte, so bleibt er doch für seine Uebertretung verantwortlich. Hier schließt demnach die Trunkenheit, wenn sie nur keine ganz zufällige war, die Zurechnung der Uebertretung selbst nicht aus [2]);

---

[1]) Z. B. wenn jemand in der Trunkenheit einen Anderen zur Ansiedlung in einem fremden Lande zu verleiten sucht; oder einer Zusammenkunft einer geheimen Gesellschaft beiwohnt.

[2]) v. Kopetz, a. a. O. I. Thl. 2. Bd. S. 727. — In diesem Sinne erfloß auch nachfolgende Erläuterung: „So wie das Strafgesetz in seinen Bestimmungen über die schweren Polizei-Uebertretungen die Zurechnung derselben nicht aufhebt, wenn sie im Zustande der Trunkenheit begangen wurden, so muß in dergleichen Fällen die Zurechnung stets zugelassen

z. B. bei der in der Trunkenheit vorgefallenen falschen Zubereitung oder Verwechslung der Arzneien in einer Apotheke.

§. 4.

Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zum vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizei-Uebertretungen bestrafet.

Bei Kindern sind Vernunft und Urtheilskraft noch nicht in dem Grade entwickelt, daß Strafgesetze auf sie den gehörigen Eindruck machen können. Sie handeln fast durchaus nur nach sinnlichen Antrieben, vermögen das Unerlaubte ihrer Handlungen nicht einzusehen, noch weniger aber entfernte üble Folgen derselben im Voraus zu berechnen, und die sich darauf beziehenden bürgerlichen Gesetze sind ihnen noch fremd. Es fehlen daher bei ihnen die Bedingungen der Zurechnung, sie mögen Handlungen begangen haben, welche objectiv Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen sind [1].

In der Bestimmung der Dauer der Kindheit weicht jedoch das Strafgesetz vom Civil-Gesetze ab, indem das letztere [2]) sie auf das zurückgelegte siebente, das erstere auf das vollendete zehnte Jahr setzt. Diese Ausdehnung erschien als zweckmäßig, weil jener Grad der

---

werden, sobald die im Zustande der Trunkenheit begangene Handlung alle äußeren Merkmahle jener Art von Uebertretungen an sich trägt, welcher sie gesetzlich eingereihet ist.“ Allerh. Entschl. vom 16. März 1833, Hofkanzlei-Decret vom 26. März (Z. 6427), kundg. durch das venet. Gub. am 3. Mai 1833, Z. 15,722.

1) Aus der im Eingange dieses Paragraphes aufgestellten ganz allgemeinen Bestimmung folgt, daß auch die schweren Uebertretungen gegen die Pestordnung vor dem vollendeten zehnten Jahre nicht zur Strafe zugerechnet werden können. Auch kann in solchen Fällen vor Zurücklegung des vierzehnten Jahres böser Vorsatz nicht imputirt werden. S. hierüber die Abhandlung des Dr. und Prof. Ig. Graßl: „Ueber das zur Zurechnung eines Pestvergehens nothwendige Alter,“ in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrgang 1832, VII. Heft S. 36.

2) Allgem. bürgerl. Gesetzbuch, §. 21.

Geistesentwicklung, von welchem die Zurechnungsfähigkeit abhängt, doch, wenigstens im Allgemeinen, erst mit jenem etwas vorgerückten Alter vorhanden ist, und zugleich durch diese schonende Verfügung nichts gewagt wird, indem dort, wo etwa eine Züchtigung wirklich als heilsam sich zeigt, die häusliche Zuchtgewalt zur Ahndung des Fehltrittes zureicht.

Die strafbaren Handlungen, welche in der zweiten Alters-Periode (in Hinsicht auf Strafzurechnung), nähmlich während der Unmündigkeit, begangen werden, sind der besondere Gegenstand des III. Hauptstückes.

§. 5.

Schon die gegen ein Verboth vollbrachte Handlung, oder gegen ein Geboth geschehene Unterlassung ist an sich eine schwere Polizei-Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit untergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolget ist.

Die Anwendung dieser ganz allgemein abgefaßten Vorschrift erfordert große Behuthsamkeit, um Mißgriffe zu vermeiden. Zuvörderst ist eine gegen ein Verboth vollbrachte Handlung, oder eine gegen ein Geboth geschehene Unterlassung nicht einmal immer bürgerlich strafwürdig, geschweige denn eine schwere Polizei-Uebertretung, sondern nur dann, wenn sie zugleich durch ein positives Gesetz dafür erklärt wird [1]. Unter dieser Beschränkung werden nun zwei allgemeine Regeln aufgestellt, bei welchen jedoch sehr viele Ausnahmen bemerkt werden müssen. Die erste geht dahin, daß bei einer Handlung, welche sich objectiv als eine schwere Polizei-Uebertretung zeigt, von Seite des Thäters keine böse Absicht erforderlich ist, damit sie auch als solche bestraft werden kann. Bei den eigentlichen schweren Polizei-Uebertretungen wird nähmlich nur Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, das Vergessen oder der Glaube an das Nichteintreten des Uebels, nicht aber die vorsätzliche Bewirkung desselben vorausgesetzt; z. B. wenn bei einem Baue die Aufstellung der Warnungszeichen unterlassen, wenn ein Handwerksgeselle ohne Wanderbuch aufgenommen wird. Tritt bei solchen Ueber-

---

[1]) Einleitung des Strafges. VI. Abschn.

tretungen böse Absicht ein, so hat man ihr Daseyn nicht für einflußlos, oder nur für einen erschwerenden Umstand anzusehen, sondern wenn ein zunächst zur Verhinderung von Verbrechen gegebenes Gesetz in der Absicht, die verbrecherische Thätigkeit eines Andern zu unterstützen, übertreten wird, oder wenn die vorsätzliche Herbeiführung des eingetretenen verheerenden Naturereignisses [1]) als Verbrechen erklärt ist, so geht die Uebertretung in das Verbrechen über; wie z. B. die gesetzwidrige Verabfolgung von Gift, in der Absicht, daß der Käufer es zur Tödtung eines Menschen verwende, in die Hülfeleistung zum Meuchelmorde. Bei einigen Uebertretungen nimmt das Gesetz an, daß sie mit Vorbedacht [2]) unternommen werden, bei andern sind Leichtsinn oder Muthwille als nothwendige Erfordernisse angegeben, wie z. B. in den §§. 74, 76 u. a.; dann müssen in jedem vorkommenden Falle, wenn er zur Bestrafung geeignet seyn soll, auch diese Erfordernisse vorhanden seyn.

Bei den uneigentlichen schweren Polizei-Uebertretungen [3]) ist die böse Absicht durchaus unerläßlich, sonst lassen sie sich entweder gar nicht unter die für die einzelnen Arten derselben aufgestellten Begriffe bringen, z. B. Diebstahl, Betrug, Theilnahme am Diebstahle u. dgl., oder es gebricht ihnen doch eine wesentliche Eigenschaft aller zu dieser Classe (mindere, aber absichtliche Rechtsverletzungen) gehörigen strafbaren Handlungen. — Aus dieser Untersuchung, in Verbindung mit dem **III.** Abschnitte der vorausgehenden Einleitung, ergibt sich nun von selbst, in wie fern der im **I.** Theile §. **2** lit. g angegebene Entschuldigungsgrund: daß das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist, bei schweren Polizei-Uebertretungen Anwendung finde [4]).

---

[1]) Z. B. einer Ueberschwemmung, einer Feuersbrunst u. dgl.

[2]) Wobei zwar wissentlich etwas Unerlaubtes unternommen, aber das daraus erfolgende Uebel entweder nicht bezielet wird, oder nicht von der Art ist, daß dessen Herbeiführung ein Verbrechen begründet, z. B. in den Fällen der §§. 40 (lit. f), 75, 101, 132, 146 u. f. f.

[3]) Siehe meine Einleitung, S. 8.

[4]) Es dürfte nicht ohne Nutzen seyn, nachzuweisen, ob auch die übrigen Entschuldigungsgründe bei Verbrechen eine gleiche Wirkung bei schweren Polizei-Uebertretungen äußern. Folgende Umstände, als: a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

Nach der **zweiten** in diesem §. aufgestellten Regel ist eine schwere Polizei-Uebertretung **durch die dem Gesetze zuwiderlaufende Handlung auch dann vorhanden, wenn daraus kein Schade oder Nachtheil** erfolgt ist. Denn im Allgemeinen ist es der Gesetzgebung darum zu thun, der **Gefahr** vorzubeugen; sie bedroht demnach schon ein solches Verhalten, welches wichtige Schutz-Objecte gefährdet, wenn gleich noch nicht wirklich verletzt hat, z. B. unvorsichtigen Gifthandel, feuergefährliche Handlungen u. dgl. Von dieser Regel ist jedoch bei vielen Uebertretungen eine Ausnahme gemacht, und sie sind nur dann mit Strafe bedroht worden, wenn der Schade, den das Gesetz hindern wollte, wirklich eingetreten

---

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung, zu **der Zeit**, da die Verrückung dauerte; oder c) in einer **Sinnenverwirrung**, in welcher der Thäter sich seiner Handlung **nicht bewußt** war, z. B. während eines Krankheits-Paroxismus, oder im Schlafe begangen worden; d) wenn die That durch **unwiderstehlichen Zwang** erfolgt ist; und e) wenn ein **solcher Irrthum** (in einer Thatsache) mit unterlief, der eine schwere Polizei-Uebertretung in der Handlung nicht erkennen ließ, — schließen die Strafzurechnung **überhaupt**, also auch die der schweren Polizei-Uebertretungen aus. Ob die Zurechnung derselben, wenn sie in der **Berauschung** begangen wurden, ausgeschlossen sey, ist schon bei der Erklärung des §. 3 angegeben worden. Der Umstand, daß der Thäter noch das **vierzehnte** Jahr nicht zurückgelegt hat, erhält seine Würdigung im §. 32. — In Betreff der **Taubstummen** wurde durch eine neuere Verordnung ausdrücklich erklärt, daß sie nicht als absolut straflos angesehen werden können, weil ihre physische Unvollkommenheit nicht immer mit Blödsinn, welcher allerdings alle Zurechnung ausschließt, verbunden ist. Der Richter hat daher in jedem vorkommenden Falle die Zurechnungsfähigkeit eines Taubstummen und den Grad der Strafbarkeit einer von einem solchen verübten gesetzwidrigen Handlung nach dem Maße der Einwirkung der physischen Eigenschaft des Thäters auf sein Erkenntnißvermögen, und überhaupt der größeren oder geringeren Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beurtheilen. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1828, Z. 20,493, kundg. durch die n. ö. Reg. am 6. (Z. 50,793), das steierm. Gub. am 8. (Z. 16,698), das mähr schles. Gub. am 12. (Z. 38,948), die ob der enns. Reg. am 13. (Z. 25,221), das Gub. von Tirol am 14. (Z. 18,812), das illyr. Gub. am 18. (Z. 20,154), das böhm. Gub. am 20. Sept. 1828, Z. 41,937. S. auch §. 402.

ist[1]). Die Gründe dieser Ausnahmen liegen entweder in der geringeren Strafbarkeit dieser Handlungen, wenn sie keine nachtheilige Folge erzeugt haben, oder, und zwar vorzüglich, in dem Umstande, daß die Straf-Justizverwaltung von denselben, so lange kein Schade entstanden ist, ohnehin nur sehr selten Kenntniß erhält, manchmahl auch ohne diese Wirkung der Beweis der Schuld sich kaum herstellen läßt. Ob daher eine gesetzwidrige Handlung, welche keinen Nachtheil nach sich zog, als schwere Polizei-Uebertretung bestraft werden dürfe, läßt sich mit Sicherheit nur aus den besonderen gesetzlichen Vorschriften über diese einzelne Uebertretung beurtheilen. Aber auch bei Uebertretungen, bei welchen der Eintritt eines Nachtheils nicht zu ihrem Wesen gehört, ist er nicht wirkungslos, indem er bei der Bestimmung der Strafe bald als ein allgemeiner [2]), bald als ein besonderer Erschwerungsgrund [3]) zu betrachten kommt. Denn man darf dann überhaupt voraussetzen, daß sich der Uebertreter einer größeren Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit schuldig gemacht, oder daß er die Uebertretung unter besonders gefährlichen Umständen begangen hat.

§. 6.

Auch der Versuch einer schweren Polizei-Uebertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist.

Man unterscheidet bei einer Uebertretung, bei welcher wissentlich etwas Unerlaubtes [4]) bewirkt werden soll, den Beschluß, oder das innere Vorhaben, und die Ausführung desselben. Beide müssen sich vereinigen, wenn die That zur Strafe zugerechnet werden soll. Das bloße innere Vorhaben macht noch niemand bürgerlich strafbar, immer muß es durch eine äußere böse Handlung ins Leben treten

---

[1]) Uebertretungsfälle dieser Art kommen vor in den §§. 96, 111, 112 und 113, 124, 127, 128, 130, 131, 165 u. s. f.

[2]) Vermöge des §. 388, lit. d.

[3]) Dieses findet Statt in den Uebertretungsfällen der §§. 73, 101, 117, 123, 133, 136, 137, 143, 155, 159, 178 u. a.

[4]) Das heißt: etwas, was dem Gesetze entgegen ist; nicht aber ein Uebel selbst, dessen Herbeiführung ein Verbrechen begründen würde.

(I. Thl. §. 8). Die Ausführung des gefaßten Beschlusses erscheint entweder als versucht, oder vollbracht. Sie ist vollbracht, wenn alles dasjenige gethan oder bewirkt worden ist, was nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung die Gesammtmerkmahle der Uebertretung ausmacht [1]). Ist die äußere Handlung noch nicht so weit gegangen, so ist die Uebertretung bloß versucht. Man muß deßhalb nicht glauben, daß eine gesetzwidrige Handlung dann nothwendig nur versucht sey, wenn noch jener schädliche Erfolg nicht eingetreten ist, den der Thäter bezielte, oder den das Gesetz verhindern wollte; z. B. wenn bei der Verleitung zur Ansiedlung im Auslande niemand der Lockung Gehör geben will; denn dieser Erfolg gehört, wie in dem vorigen Paragraphe gezeigt worden ist, in der Regel nicht zum Wesen der Uebertretung. Man darf ferner nicht übersehen, daß es bei einigen Uebertretungen nach dem Gesetze schon hinreicht, daß man überhaupt etwas zu ihrer Ausführung unternommen hat, um sie auch schon für vollbracht zu halten. Bei denselben ist daher kein Versuch möglich; z. B. bei den Uebertretungsfällen des §. 40, lit. a; des §. 47, lit. a und b; §. 49 u. a. Dieses hat die practische Folge, daß die Strafbarkeit einer solchen — im Sinne des Thäters versuchten, im Sinne des Gesetzes aber vollbrachten — Uebertretung durch freiwilliges Abstehen von der Vollendung nicht mehr aufgehoben, sondern nur vermindert werden kann (vergl. §. 390, g) [2]). Auch kann ein Versuch nur dann gedacht werden, wenn ein Gesetz wissentlich übertreten wird, nicht aber auch bei Uebertretungen, die nur aus Nachlässig-

---

[1]) Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen der Vollendung und Vollbringung der strafbaren Handlung findet sich nirgends im Gesetze, auch ist ein practischer Nutzen derselben kaum nachzuweisen. Vergl. auch die Erkl. des §. 390.

[2]) Mein würdiger Recensent in der (Haller) allgem. Lit. Zeit., Jahrg. 1828, Nr. 47 und 48, theilt diese Ansicht nicht, vorzüglich weil der gegenwärtige Paragraph allgemein lautet, ohne zu unterscheiden. Allein es kommt ja der Fall in diesem Gesetze so oft vor, daß es eine scheinbar ausnahmlose Regel aufstellt, während doch wirklich solche Ausnahmen Statt haben. Beispiele davon gibt gewiß der §. 5. Wenn man meine Erläuterung verwirft, so kann man kaum umhin, die Erwähnung des Versuchs im §. 40, a) u. s. f. als gänzlich überflüssig ansehen zu müssen, und wird den §. 390, g) gar nicht ungezwungen zu erklären vermögen.

keit oder Sorglosigkeit entstehen, z. B. ein Versuch, jemand durch unvorsichtiges Fahren zu tödten [1]). Wenn das Gesetz als Bedingung der Strafbarkeit einer vollbrachten That in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung einen bestimmten, jedoch nicht beabsichtigten Erfolg fordert, die Handlung nun zwar wissentlich unternommen, der Erfolg aber nicht eingetreten ist, so dürfte man zu unterscheiden haben, ob dieser Erfolg nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätte eintreten können, aber zufällig unterblieben ist, oder ob dieser Erfolg selbst in der Regel nicht zu besorgen war. Im ersten Falle wird der Thäter des Versuches der Uebertretung schuldig seyn, nicht aber im letzten; z. B. ein Vater ergreift, um sein noch schwaches Kind zu züchtigen, einen schweren Knotenstock, verfehlt es jedoch mit dem ersten Streiche, und wird dann durch einen Dritten an der Zufügung fernerer Streiche gehindert, so darf man allerdings behaupten, daß ihm seine gefährliche Handlungsweise als Uebertretung zuzurechnen sey, nicht aber auch dann, wenn er angefangen hätte, es mit der Ruthe zu züchtigen, obgleich auch hier die Möglichkeit einer Beschädigung am Körper nicht ausgeschlossen ist.

Endlich scheint bei solchen Uebertretungen, welche nur in einer Unterlassung bestehen, ein Versuch nicht Statt finden zu können. Denn hätte eine gesetzliche Vorschrift sogleich befolgt werden sollen, als ein bestimmter Fall eintritt, und geschah dieses nicht, so ist die Uebertretung schon vollendet, wenn auch (in der Regel) kein Schade erfolgte; wenn z. B. die Angehörigen eines Menschen, der von einem schweren physischen Uebel befallen wird, ihm den medicinischen Bei-

---

[1]) Die Bemerkung, daß nicht bloß bei dolosen, sondern auch bei culposen Handlungen Grade der Unternehmung und Vollbringung unterschieden werden können, ist vollkommen gegründet, und sehr erheblich, wenn es sich de lege ferenda fragt. So wie aber das Gesetz gegenwärtig lautet, sträubt sich der ganze Sprachgebrauch gegen die gleichmäßige Anwendung des Begriffes von Versuch auf beide Classen von Handlungen, indem der Versuch — auch im Sinne der Strafgesetzgebung — auf eine mit Bewußtseyn eingeleitete Unternehmung, um einen gewissen Zweck zu verwirklichen, hindeutet. Ich glaube nicht, daß man z. B. in dem Falle des §. 108, wenn ein Apothekergehülfe eine unrichtige Arznei zur Verabfolgung an den Abholenden schon eingewickelt, ein anderes Subject aber ihn auf seinen Mißgriff aufmerksam gemacht hat, sagen kann, der erstere habe versucht, eine Arznei zu verwechseln.

stand, dessen er dringend bedarf, zu verschaffen unterlassen (s. §. 114); wenn jemand von einer bei ihm entstandenen Feuersbrunst die Anzeige zu machen unterläßt (s. §. 208): so ist in beiden Fällen die Uebertretung schon vollendet, wenn auch kein besonderer Nachtheil daraus erfolgte. Hätte die Handlung aber erst bis zu einem bestimmten Zeitpuncte unternommen werden sollen, so ist, so lange diese Frist dauert, gar keine, auch keine versuchte; ist aber der Zeitraum verflossen, ohne daß dem Gesetze Genüge geschehen ist, schon die vollbrachte Uebertretung vorhanden, wie z. B. in den Fällen des §. 78, a, b und c.

Die Strafbarkeit des Versuches ist bedingt durch die Ursache der Nichtvollbringung der Uebertretung. Lag diese in dem eigenen Entschlusse des Thäters, so ist derselbe, ohne weitere Rücksicht auf die Beweggründe, die ihn vermochten, von der gänzlichen Ausführung abzustehen, von der Verantwortlichkeit frei [1]). Ist die Vollendung der Uebertretung aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben, so ist der Versuch strafbar. Die Straflosigkeit des Versuches wird im ersten Falle dadurch nicht aufgehoben, wenn der Thäter die Ausführung seines Vorhabens wegen eines von einer dritten Person auf ihn geäußerten Einflusses aufgegeben hatte, sobald es diesem Dritten entweder an dem Willen, oder an dem physischen Vermögen, oder an beiden zugleich fehlte, die Ausführung der Uebertretung wirklich zu hindern, z. B. wenn jemand, der zu stehlen unternimmt, dabei von einem Kinde angerufen und gescholten wird, und hierauf, wenn gleich aus Besorgniß, verrathen zu werden, die Vollbringung des Diebstahles aufgibt. Denn unter dieser Voraussetzung ist der zureichende Grund, aus dem der Vollzug der Uebertretung unterlassen wurde, nicht bloß in der Dazwischenkunft eines zufälligen Umstandes, sondern auch in dem Willen des Handelnden zu finden, was nach dem Gesetze genügt, um die Strafbarkeit des Versuches auszuschließen, indem es nicht unterscheidet, aus welchen Beweggründen der Entschluß zur Nichtvollbringung gefaßt wurde. War aber jene dritte einwirkende Person entschlossen, die Ausführung der Uebertretung zu hindern, und konnte der Thäter bei ihr auch die erforderliche Kraft hierzu voraussetzen, dann liegt die zureichende Ursache der Nichtvoll-

---

[1]) Eine Ausnahme kommt im §. 90 beim versuchten Selbstmorde vor.

bringung nicht mehr in dem Willen des Bösgesinnten, dem eigentlich keine Wahl mehr bleibt; sein Versuch wird folglich zu bestrafen seyn [1]).

Ueber die Art der Bestrafung des Versuches findet sich in dem Gesetze keine besondere Anordnung. Die versuchte Uebertretung wird daher, — da unserem Straf-Systeme außerordentliche Strafen, wie sich solcher wohl fremde Gesetzgebungen für die Fälle des bloßen Versuches bedienen, fremd sind, — nach der für die vollbrachte That gegebenen Strafvorschrift (wie es bei Verbrechen im §. 7 des I. Thls. verordnet ist) behandelt werden müssen, jedoch mit Berücksichtigung der nach dem §. 390 eingetretenen Milderungsumstände. Diese Auslegung wird durch eine nachträgliche Verordnung bestätiget, in der es heißt: „Die Versuche bei schweren Polizei-Uebertretungen, wenn der Vollzug nicht aus dem Willen des Thäters, sondern bloß durch Zufall unterblieben ist, dürfen nicht unter dem im Gesetze bestimmten Strafgrade a quo (dem Minimum der im Gesetze verhängten Strafe) bestraft werden" [2]).

§. 7.

Dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Polizei-Uebertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit: die Anwendung desselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht.

In vielen Vorschriften dieses zweiten Theils werden bestimmte Polizei- oder Gewerbseinrichtungen, oder ähnliche Anstalten vorausgesetzt, welche nicht an allen Orten bestehen; und andere beziehen sich nur auf gewisse, gleichfalls nicht überall vorhandene Stände oder Beschäftigungen einzelner Personen. Nun hätte die irrige Meinung

---

[1]) Mit vielem Scharfsinne findet sich diese Ansicht entwickelt in der Abhandlung: „In wie weit ein Versuch, nach Verschiedenheit der Ursachen, aus welchen die Vollendung der Uebelthat unterblieben ist, nach dem österreichischen Strafgesetze strafbar sey, oder nicht?" vom Dr. und Prof. v. Scari, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrgang 1835. VI. Heft Seite 384.

[2]) Verordnung der n. ö. Regierung vom 27. Juni 1806, Z. 19,452.

entstehen können, das Gesetz wolle nur Vorschriften für Einrichtungen geben, die schon wirklich bestehen, und es sey nur zum Schutze dessen erlassen worden, was zur Zeit seiner Erscheinung wirklich existirte. Diesem Irrthume begegnet nun das Gesetz mit der Erklärung, daß es nicht für individuell vorhandene Anstalten oder Personen, sondern für die Gattungen derselben, wo und wann diese immer zum Vorschein kommen mögen, z. B. Buchdruckereien, Apotheken, Aerzte, Gewerbsleute, die einer Satzung unterworfen sind u. s. w., Vorschriften ertheile, und eben so nicht bloß individuelle Einrichtungen oder Personen (die schon im Orte vorhandenen), sondern alle diese Objecte, der Gattung nach, sie mögen zur Zeit der Erlassung des Gesetzes schon bestehen, oder erst später eingeführt werden, z. B. die Straßenbeleuchtung, Schleusen, Dämme u. dgl. in Schutz nehme.

Eine allgemeine Bestimmung über Mitschuld und Theilnahme an schweren Polizei-Uebertretungen, wie sie im §. 5 des I. Theiles gegeben ist, kommt im II. Theile nicht vor; allerdings aber wird bei einzelnen Uebertretungen der Mitschuldigen und Theilnehmer häufig gedacht, und in den §§. 325 und 337 die Erforschung derselben den untersuchenden Behörden überhaupt zur Pflicht gemacht. Es ist demnach nicht zu zweifeln, daß die allgemeinen Grundsätze über die Strafbarkeit der Mitschuldigen und Theilnehmer, so weit solche nach der Natur einzelner Uebertretungen vorkommen können, auch bei den Vorschriften dieses II. Theiles Anwendung finden. Diese Ansicht wird auch durch eine Belehrung der obersten politischen Behörde [1]) bestätiget, die im Wesentlichen folgender Maßen lautet: Indem die Mitschuld an einer Handlung, die durch das Strafgesetzbuch ausdrücklich verbothen ist, selbst als eine wahre Uebertretung angesehen werden muß, so ist sie auch strafbar, jedoch soll bei der Ausmessung der Strafe gegen Mitschuldige auf das Verhältniß Bedacht genommen werden, welches das Strafgesetz selbst im Allgemeinen bei der Bestimmung der Strafen gegen Hauptschuldige gegenüber von jenen beobachtet, welche nur für Mitschuldige oder Mitverflochtene verhängt werden. — Noch umständlicher ist die Erläuterung, welche die oberste politische Behörde über

---

[1]) Hofkanzlei-Decret an das Gubernium von Mailand vom 19. Mai 1819, Z. 14,788; Verordnung des venet. Gub. vom 8. Juni 1833, Z. 20,879.

einen Bericht der n. ö. Regierung erließ, welcher den Zweifel anregte, ob gegen Mitschuldige auch außer den im II. Theile des Strafges. ausdrücklich bestimmten Fällen eine Bestrafung Statt finde. Aus dieser Erläuterung geht hervor, daß es nicht in der Absicht der hohen Hofkanzlei lag, an dem VI. Absatze der Einleitung zum Strafgesetze etwas zu ändern. Sie erklärte nähmlich, die angeregte Frage finde in dem an das mailändische Gubernium erlassenen Hofkanzlei-Decrete vom 19. Mai 1819 ihre Lösung, denn der Rathschluß, auf welchen sich dieses gründe, laute wörtlich folgender Maßen: „Der §. VII. der Einleitung zum Strafgesetze enthält die Bestimmung, daß die Behandlung und Bestrafung anderer, als in demselben als — schwere Polizei-Uebertretungen erklärter Uebertretungen den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften, vorbehalten bleibe. Die Theilnahme an einer, durch das Strafgesetz verpönten Handlung sey eine wirkliche Uebertretung und strafbare Handlung, und das Gubernium zu Mailand sonach anzuweisen, gegen den Theilnehmer an einer schweren Polizei-Uebertretung vorkommenden Falles das Amt handeln zu lassen, und sich bei der Bemessung der Strafe gegen dieselben an den Abstand zu halten, der in dem Strafgesetzbuche allgemein zwischen der Strafe für den Thäter und jener für die Mitschuldigen und Theilnehmer wahrgenommen wird“ [1]. Wie jedoch schon früher bemerkt worden ist, wird ungeachtet der so allgemeinen Fassung dieser Erläuterung doch immer auf die besondere Natur der Uebertretung gesehen werden müssen. Schon der §. 1 dieses II. Thls. unterscheidet zwischen Uebertretungen durch Handlungen oder Unterlassungen, die jedermann von selbst als unerlaubt erkennen kann, und solchen, wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Bei einer Uebertretung der ersteren Art kann sich durch Mitschuld allerdings jedermann strafbar machen, nicht so aber bei jenen der zweiten Art, in wie weit ein Gehülfe oder Theilnehmer sich in einer entschuldigenden Unwissenheit über die besondere Vorschrift, gegen welche gehandelt wurde, befunden hat.

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 22. Sept. 1843, Z. 27,817; Verordn. der n. ö. Reg. vom 18. Oct 1843, Z. 55,195.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt.

Obgleich die Strafwürdigkeit schwerer Polizei-Uebertretungen (oft weit) geringer ist, als jene der Verbrechen, so hat die Gesetzgebung doch die Ausmessung der Strafen nicht der, für die Rechtssicherheit der Bürger bedenklichen Willkühr der Richter überlassen, und zwar um so weniger, als unbestimmte Drohungen sich aus psychologischen Gründen gewöhnlich viel unwirksamer zeigen, als bestimmte.

Dieses Hauptstück enthält daher die allgemeinen Verfügungen: **I.** über die Gattungen von Strafübeln, von welchen bei schweren Polizei-Uebertretungen Gebrauch gemacht werden soll, und über die Art ihrer Vollstreckung (§§. 8—25); dann **II.** über die Größe der zuzuerkennenden Strafen (§. 26).

I. Gattungen der Strafen.

§. 8.

Die Grundsätze des Strafrechts über den Hauptzweck der Strafen, nähmlich allgemeine Abhaltung von Gesetzes-Uebertretungen, wurden zwar auch hier festgehalten; es fand sich jedoch Gelegenheit, den Nebenzweck der bürgerlichen Besserung des Sträflings häufiger zu verfolgen, und sich der Erreichung desselben durch die Wahl dahin abzielender Strafarten mehr zu nähern [1], obgleich dabei die allgemeine Einwirkung auf das Begehrungsvermögen nie aus den Augen gesetzt wurde. — Man kann übrigens auch hier Hauptstrafen, welche selbstständig verhängt werden, und Nebenstrafen, welche nur in Verbindung mit einer der ersteren Platz greifen können, unterscheiden. Von der letzteren Art sind die besonderen Verschärfungen des Arrestes (§§. 19—21).

Die Hauptstrafen werden nun in diesem Paragraphe aufgezählt, welcher sagt:

[1]) Vergl. meine Einleitung, S. 5, Nr. 4, dann das Kundmachungs-Patent vom 4. Sept. 1803.

Die schweren Polizei-Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;

b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften, oder Geräthe;

c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;

d) mit Arrest;

e) mit körperlicher Züchtigung;

f) mit Abschaffung aus einem Orte;

g) aus einer Provinz;

h) aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates.

Diese Strafgattungen lassen sich zurückführen auf 1) Vermögens-, 2) Freiheits-, 3) körperliche Strafen, und 4) Abschaffung. Die letztere steht hier uneigentlich unter den Hauptstrafen; sie wird nie für sich allein, sondern nur in Verbindung mit andern Hauptstrafen, als eine Polizei-Vorkehrung gegen gefährliche Subjecte verhängt. Wahrscheinlich wurde sie deßhalb hier eingereihet, weil man sie unter die besonderen Verschärfungen (§. 19) nicht aufnehmen konnte, indem auch andere Strafgattungen, als der Arrest, damit verschärft werden können, wie z. B. aus der Anordnung des §. 266 zu entnehmen ist.

Art der Vollstreckung.

§. 9.

1) Vermögensstrafen, welche als Hauptstrafen bei Verbrechen sich unanwendbar zeigten, fanden hier ihren angemessenen Platz. Sie zeigen sich bei Uebertretungen, deren Triebfeder Gewinnsucht ist, vorzüglich wirksam; lassen eine verhältnißmäßige Ausmessung und Abstufung zu; und dürfen, um abhaltend zu seyn, nie so groß ausgemessen werden, daß sie zu Grunde richtend wären, oder in eine wahre Güter-Confiscation übergingen. Sollte sich die angedrohte Geldstrafe in einzelnen Fällen als zerstörend für den Wohlstand des Sträflings darstellen, so findet die Verwechslung derselben mit einer anderen Strafgattung (§. 23) keine Schwierigkeit. Die sonst noch zu erhebenden Bedenklichkeiten werden durch die nachfolgende Anordnung gehoben:

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen schwerer Polizei-Uebertretungen verwirkte Strafe ver-

fällt jedes Mahl dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

Durch diese Verwendung der zur Strafe entzogenen Güter zu einem wohlthätigen Zwecke, statt sie dem Fiscus, oder der Casse der Gerichtsbehörde zuzuwenden, wird einerseits jeder Schein von Habsucht von der Ausübung des Strafrichteramtes entfernt, andererseits aber auch dem möglichen Mißbrauche der richterlichen Gewalt vorgebeugt, während man sonst Bedrückungen, durch Eigennutz erzeugt, auch durch angestrengte Aufsicht nicht immer hindern könnte. Der Umstand, daß der Richter aus der Verwaltung seines Amtes, und insbesondere aus dem zu schöpfenden Urtheile, keinen Vortheil dieser Art ziehen kann, trägt dazu bei, ihm seine unparteiische Stellung zu erhalten. — Waaren und Geräthe, die zur Strafe entzogen werden, sind ohnehin theils Objecte, theils Mittel der Uebertretung, theils erhielten sie durch dieselbe ihr Entstehen, und müßten meistens schon aus Polizei-Rücksichten, um künftigen Gefahren vorzubeugen, eingezogen werden. — An einer eingebrachten Vermögensstrafe gebührt dem Angeber (Denuncianten) kein Antheil, weil es die Staatsverwaltung unter ihrer Würde hielt, zur Angeberei, ohne dringende Noth, durch Belohnungen zu ermuntern, und weil es bedenklich ist, Denunciationen durch Verheißungen zu vervielfältigen. Nur bei dem §. 296 findet sich eine Ausnahme. — Auf Veranlassung eines speciellen Falles erklärte die oberste politische Behörde, daß überhaupt Geldstrafen auf die Classe der Gutsunterthanen nicht anwendbar seyen [1]).

Die Geldstrafen sind in der Regel zwischen 5—500 Gulden ausgemessen, und bei den einzelnen Uebertretungen zur Richtschnur des Richters näher bestimmt [2]). Ausnahmen davon kommen jedoch vor

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 21. Juni (Z. 16,340), Verordn. der n. ö. Reg. vom 6. August 1831, Z. 41,528. Diese in der früheren Gesetzgebung ausgesprochene Beschränkung in der Anwendung der Geldstrafen, insbesondere in dem Verhältnisse der Unterthanen zu ihren Obrigkeiten, findet jedoch im II. Theile des Strafges. keinen Anhaltspunct.

[2]) Daß 500 Gulden in der Regel als das Maximum anzusehen sind, wird durch die Hofkanzlei-Verordnung vom 5. Nov. 1818 bestätiget Diese Bemerkung hat für den Fall practischen Werth, wenn eine Arreststrafe in eine Geldstrafe umzuändern ist, weil dann dieser höchste Endpunct

theils im Strafgesetzbuche selbst, in welchem der §. 266 eine Geldstrafe von 900 fl. verhängt, theils in späteren Verordnungen, als: in dem Gesetze zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums [1]), wo Geldstrafen bis 1000 fl., dann in dem Polizei-Gesetze für Eisenbahnen, wo Vermögensstrafen bis 2000 fl. angedroht sind [2]). — Die vorkommenden Geldbeträge sind nunmehr in der Währung der Conventions-Münze zu verstehen [3]).

---

der Geldstrafe eben so berücksichtiget werden muß, wie im umgekehrten Falle die längste Dauer der Arreststrafe von sechs Monaten.

[1]) Patent vom 19. October 1846, §§. 25, 27 und 30; s. dasselbe am Schlusse des eilften Hauptstückes des II. Bandes dieses Werkes.

[2]) Hoffanzlei-Decret vom 7. März 1847, Z. 5805; s. dasselbe bei §. 89.

[3]) Diese Bestimmung trat mit 1. August 1835 dergestalt in Wirksamkeit, daß in den Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlaufe ist, und in welchen nach dem Hoffanzlei-Decrete vom 24. April 1811 die Geldstrafen in Wiener-Währung zu bestimmen waren, die neue Vorschrift, so fern sie die Strafe erhöht, nur auf die nach der Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen anzuwenden ist. Allerhöchste Entschl. vom 23. Juni, Hoffanzlei-Decret vom 8. (Z. 17,734), Verordn. der n. ö. Reg. vom 17. (Z. 38,786), des steierm. Gub. vom 18. Z. 11,795), der ob der enns. Reg. vom 22. (Z. 21,171), des böhm. Gub. vom 23. (Z. 34,485), des mähr. schles. Gub. vom 24. (Z. 30,070), des illyr. Gub. vom 25. Juli (Z. 16,348), des galiz. Gub. vom 3. August 1835 (Z. 44,653), dann des mail. Appell. Ger. vom 8. (Z. 4931), des venet. Gub. vom 9. April 1836 (Z. 5668). — Auch die für die verschiedenen Gattungen minderer Polizei-Vergehen festgesetzten Geldstrafen sind künftig in Conventions-Münze zu bemessen und einzuheben. Polizei-Präsidial-Schreiben vom 29 Juli 1835, Verordn. des böhm. Gub. vom 13. (Z. 38,576), dann des illyr. Gub vom 27. August 1835, Z. 19,373. — Nachträglich wurde darüber Folgendes bedeutet: 1. Bei denjenigen Vergehen, für welche der Ziffer der Strafe durch positive Vorschriften vorgezeichnet ist, hat die Umsetzung auf Conv. Münze in der Regel im gleichen Nominal-Betrage Statt zu finden; es ist jedoch von den Strafbehörden darauf zu sehen, daß bei der Ausmessung der Strafe zwischen dem vorgezeichneten Minimum und Maximum auf den Werth der Conv.-Münze-Valuta die geeignete Rücksicht getragen werde. 2. Bei den sogenannten arbiträren Geldstrafen bedarf es hinsichtlich der Art der Bemessung in Conv. Münze keiner näheren Bestimmung. Hoffanzlei-Decret vom 6. (Z. 7339), Verordn. des böhm. Gub. vom 28. April (Z. 21,776), des steierm. Gub. vom 4. (Z. 6833), der ob der

Ueber die richtige Abfuhr der Geldstrafbeträge an den Armenfond wird in mehreren Provinzen die Controlle dadurch hergestellt, daß die Obrigkeiten in den jährlich an die Kreisämter einzusendenden Ausweisen über die verhandelten schweren Polizei-Uebertretungen die abgeführten Strafbeträge anmerken, und diese Ausweise von den Pfarrern, die das Armen-Institut leiten, mit unterfertigen lassen müssen [1]. Für Illyrien wurde angeordnet, daß die Straferkenntnisse, mit welchen Geldstrafen verhängt werden, gleichzeitig mit der Publication derjenigen Armen-Instituts-Vorstehung, an welche der Strafbetrag abzuführen ist, mitgetheilt, und in dem Untersuchungs- und Strafacte eine solche Mittheilung ersichtlich gemacht werden müsse. Parteien, welche Geldstrafen erlegen, sind berechtiget, über den Erlag Quittungen zu fordern [2]. — Abweichend davon ist das Verfahren, welches im lombardisch-venetianischen Königreiche beobachtet wird. Es bestehen hierüber für das venetianische Territorium folgende Vorschriften: 1) Die Zahlungen der Geldstrafen sind in jenen Haupt-Districten, wo Einregistrirungs-Aemter bestehen, an deren Cassen, sonst aber an den Cancelliere der Prätur zu leisten. Die straffälligen Parteien sind davon bei der Kundmachung des Urtheils zu verständigen. 2) Sobald ein Urtheil, welches eine Geldstrafe verhängt, rechtskräftig geworden ist, hat die Prätur dem mit der Einhebung des Strafbetrages Beauftragten wenigstens einen Auszug des Urtheils mit Bemerkung des Betrages der Geldstrafe und des Tages, an welchem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, mitzutheilen. 3) Da der §. 438 bestimmt, daß die Vollstreckung eines Urtheils sogleich eintreten soll, sobald dasselbe rechtskräftig geworden ist, so kann die Prätur keinen Aufschub der Zahlung bewilligen. 4) Wenn die Präturen das Verboth alternativer Urtheile beobachten, und wenn sie sich, bevor sie auf eine Geldstrafe erkennen, pflichtmäßig überzeugen, daß der Schuldige solche aus eigenen

ennſ. Reg. vom 5. (Z. 13,017), der n. ö. Reg. vom 21. Mai 1838, Z. 23,788.

[1]) Verordnung der n. ö. Regierung vom 17. April 1813, Z. 7225. In Steiermark und Tirol ist das Nähmliche in den an die Kreisämter einzusendenden Quartals-Ausweisen zu beobachten. Gub. Verordn. in Tirol vom 22. April 1819, Z. 8494; dann in Steiermark vom 13. März 1822, Z. 5112.

[2]) Verordn. des illyr. Gub. vom 16. März 1844.

Mitteln zu zahlen im Stande sey, unabhängig von der Unterstützung seiner Familie, oder fremder Personen, so wird der Fall nicht vorkommen, daß der Sträfling zur Zeit der Vollziehung des Urtheils zahlungsunfähig befunden wird. Fehlen dem Schuldigen die gedachten eigenen Mittel, so kann auch die Anwendung des §. 24 nicht Platz greifen; im Gegensatze wird, wäre im Gesetze eine Geldstrafe verhängt, der §. 23 angewendet werden müssen. 5) Die eingebrachten Geldstrafen sind an die General-Commission der öffentlichen Wohlthätigkeit jenes Ortes abzuführen, wo die Uebertretung war begangen worden, wenn daselbst eine solche Commission besteht; sonst wird der Strafbetrag an die Casse desjenigen Institutes abgegeben, das nach seiner Verfassung zur Verpflegung der Armen überhaupt berufen ist, und wo auch kein solches Institut besteht, an die Casse des Gemeinde-Steuereinnehmers, mit der dadurch für die Verwaltungs-Deputation der Gemeinde erwachsenden Verbindlichkeit, diesen Strafbetrag auf die angemessenste Art und unter der Aufsicht des k. Districts-Commissärs an die Armen zu vertheilen. 6) Die Delegationen haben halbjährig, d. i. am 15. Jänner und 15. Juli, eine Tabelle über die im verflossenen halben Jahre eingebrachten Geldstrafen der Landesstelle vorzulegen [1]).

Für den mailändischen Gouv. Bezirk wurden folgende Vorschriften erlassen: 1) die politischen Behörden haben in den Erkenntnissen, welche die Verurtheilung zu einer Geldstrafe enthalten, die dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zufällt, zugleich auszudrücken, daß bei sonstiger Fiscal-Execution die zu entrichtende Summe binnen 14 Tagen in die Casse des Gemeinde-Steuereinnehmers des genannten Ortes zu erlegen sey. Sobald ein solches Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die aburtheilende Behörde eine Abschrift davon, sammt dem Beweise der eingetretenen Rechtskraft jener Provinzial-Delegation einzusenden, in deren

[1]) Verordn. des venet. Gub. vom 31. Mai 1832, Z. 17,738. — Die vorgeschriebene Tabelle enthält folgende Rubriken: a) den Nahmen der Provinz, b) die Behörde, welche die Strafe verhängt, c) den Vor- und Zunahmen des Sträflings, d) den Betrag der Strafe nach Lire, e) das Datum des Urtheils und der Kundmachung, f) ob, und mit welcher Verordnung das Urtheil von der Landesstelle, oder der Delegation bestätiget worden war, g) unter welchem Datum die Zahlung geleistet wurde und h) Gründe zur Rechtfertigung einer nicht geleisteten Zahlung.

Bezirk der oben erwähnte Ort sich befindet. 2) Die Provinzial-Delegation soll das ihr zugekommene Erkenntniß sogleich an den Gemeinde-Steuereinnehmer, der den Geldbetrag einzuheben hat, mit dem Auftrage gelangen lassen, denselben einzubringen, und im Falle einer Verzögerung über die zur Entrichtung bestimmten 14 Tage, die Execution gegen den säumigen Schuldner mit dem Privilegium des Fiscus nach dem Inhalte des §. 19 u. f. des Patents vom 18. April 1816 sogleich einzuleiten; unter Einem ist ihm anzuzeigen, wohin er die eingehobene Summe abzuführen habe. Gleichzeitig haben die Provinzial-Delegationen der Administration oder Direction der wohlthätigen Anstalt, oder der Gemeinde-Verwaltung, wo der Strafbetrag einzugehen hat, einen Auszug des Urtheils — nach Vorschrift des Circulars vom 18. und 25. August 1818 mitzutheilen, und die Weisung zu geben, wie dieser Betrag verwendet, oder ob er zu Capital geschlagen werden soll. 3) Im Uebrigen sind die Instructionen (zusammengestellt in dem Gub. Circular vom 19. Sept. 1823, Z. 27,292) zu beobachten, welche hinsichtlich der Urtheile, welche auf Confiscation von Waaren, Feilschaften und Geräthen ausgefallen sind, mit der Bemerkung im ganzen Umfange aufrecht erhalten werden, daß in der im §. 7 vorgeschriebenen Tabelle auch die Urtheile auf Geldstrafen und der Tag der Uebersendung der Urtheilsabschrift an die Provinzial-Delegation anzugeben sind. 4) Den Gemeinde-Steuereinnehmern wird ihre Provision in so fern belassen, als dieser Bezug nach den bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften zulässig ist. Wenn die Summe, welche an Strafbeträgen in die Casse des Gemeinde-Steuereinnehmers einzufließen hätte, nicht nach Vorschrift des Art. XXI. des Patents vom 18. April 1816 durch dessen Caution hinlänglich gesichert wäre, so haben die Provinzial-Delegationen von Fall zu Fall, nach Maßgabe der Umstände auf die zweckmäßigste und zuverlässigste Art für das Interesse der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalt zu sorgen, und vorzüglich den einstweiligen Erlag solcher Geldstrafen bei den betreffenden Provinzial-Cassen zu veranlassen [1]).

Für Dalmatien besteht zu diesem Ende folgende Vorschrift: Jede politische Obrigkeit hat ein besonderes Verzeichniß über die von

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 31. Jänner (Z. 32,116), Verordn. des mail. Gub. vom 19. Febr. 1839, Z. 6074.

ihr verhängten Geldstrafen und den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe nach einem mitgetheilten Formulare zu führen. Ein gleiches Verzeichniß soll bei jedem Institute der öffentlichen Wohlthätigkeit geführt werden. Diesem Institute ist nun, sobald das Urtheil über eine zuerkannte Vermögensstrafe rechtskräftig geworden ist, von der politischen Obrigkeit eine Abschrift dieses Urtheils mitzutheilen. Handelt es sich um verfallene Waaren, Feilschaften, oder Geräthe, so ist die Schätzung und der so viel als möglich vortheilhafte Verkauf derselben einzuleiten, wobei ein Beamter der politischen Obrigkeit und ein Mitglied der Instituts-Verwaltung einzuschreiten haben, von denen das Protocoll zu unterschreiben ist. Der gelöste Kaufschilling, oder der zur Strafe zu entrichtende Geldbetrag wird dem Wohlthätigkeits-Institute mittelst Erlagscheines übergeben, wofür dasselbe eine Quittung auszustellen hat. Am Ende eines jeden Militärjahres haben die politischen Obrigkeiten durch ihr vorgesetztes Kreisamt der Provinzial-Staatsbuchhaltung eine Abschrift ihres Jahresverzeichnisses mit den beigeschlossenen Quittungen über die geleisteten Geldabfuhren vorzulegen; auf gleiche Weise haben auch die Wohlthätigkeits-Anstalten Abschriften ihrer Register mit den Erlagsscheinen der Obrigkeiten ihren Rechnungen beizulegen, in welchen eine Post zu eröffnen ist mit der Aufschrift: Geldstrafen, auferlegt von den politischen Obrigkeiten wegen schwerer Polizei-Uebertretungen. Dieser Post dienen dann die Abschriften der erwähnten Register und die Erlagscheine zum Belege [1]).

§. 10.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt, gegen graduirte, oder andere ein Amt, oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen; gegen solche, die ein Handwerk, oder Gewerbe

---

[1]) Verordn. des dalmat. Gub. vom 5. Juni 1833, Z. 8695. Das Formular für die vorgeschriebenen Verzeichnisse hat folgende Rubriken: a) Zahl der Post, b) die Nummer, dann c) der Datum des Urtheils, d) Vor- und Zunahme des Abgeurtheilten, e) dessen Wohnort, f) Menge und Beschaffenheit der verfallenen Waaren, Feilschaften oder Geräthe, g) eingegangener Kaufschilling, h) Betrag der Geldstrafe, i) Summe und k) Anmerkungen.

als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkannt.

Auch gegen diese Strafart erhebt man die Bedenklichkeit, daß sie den ordentlichen Erwerb des Sträflings zerstöre, und häufig Schuldlose, insbesondere die nächsten Angehörigen des Schuldigen mit diesem treffe, und ihre Erhaltung gefährde. Allein — abgesehen davon, daß diese Strafe nie in der Entziehung aller zu einem ehrbaren Unterhalte erforderlicher, sondern nur einiger, einen bestimmten Erwerb betreffender Rechte besteht — wird von dem Verluste von Rechten und Befugnissen nach diesem Gesetze nur dann die Rede seyn können, wenn wichtige, aus der Rücksicht für die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit hervorgehende Gründe es nicht gestatten, den Sträfling ferner in dem Spielraume seiner gefährlichen Thätigkeit fortwirken zu lassen. Die Maßregel, durch welche er außer Stand gesetzt wird, durch Mißbrauch seines Befugnisses weiter zu schaden, erscheint dann zugleich als eine nothwendige Polizei-Vorkehrung, bei welcher die Sicherheit des Publicums dem Privat-Vortheile einer Familie nicht aufgeopfert werden kann.

Die Strafe wird vollstreckt gegen graduirte Personen (z. B. gegen Doctoren der Arzneikunde oder Chirurgie), oder gegen solche, die eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausüben (z. B. Baumeister, geprüfte Geburtshelferinnen), durch Einstellung ihrer Praxis. Bei Personen, die ein Amt bekleiden, durch Entsetzung von demselben; doch kann hier nur von jenen die Rede seyn, die ein Amt im uneigentlichen Sinne verwalten, z. B. Vormündern, Innungsvorstehern u. dgl., indem Entsetzung von einem eigentlichen öffentlichen Amte nicht von der Gerichtsbehörde über schwere Polizei-Uebertretungen, sondern nur von der oberen Behörde, unter welcher der Angestellte steht, verhängt werden kann [1]). Wird gegen einen Gewerbsmann oder Handwerker, der sein Gewerbe nur in Kraft einer Concession ausüben darf, der Verlust

[1]) Vergl. Hofd. vom 19. März 1815. — Die Bemerkung Nippels a. a. O. S. 12, daß unter Beamten in diesem II. Theile nur die Postmeister verstanden werden, wird durch das Gesetz nicht bestätiget. Man sehe die §§. 40, 45, 50, 51, 55, 56, 73, 86 u. a.

des Befugnisses verhängt, so erlischt für denselben, wenn das Befugniß ein persönliches war, das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte des Ausübungsrechtes verlustig; wird dasselbe veräußert, so ist aber der etwa eingehende Kaufschilling nicht in commissum zu erkennen, sondern dem bisherigen Eigenthümer zu verabfolgen; weil man sonst — wie die Verordnung bemerkt — Weiber und Kinder, und oft Gläubiger, gegen alles Recht und alle Billigkeit schuldlos zu Schaden bringen, unglücklich machen und die schweren Polizei-Uebertretungen, gegen die Meinung und Absicht des Gesetzes, schärfer, als selbst Verbrechen bestrafen würde [1]).

Wird im Urtheile auf den Verlust des Gewerbes erkannt, so ist dem Schuldigen auf keine Art zu gestatten, während der Untersuchung, oder vor dem gefällten Urtheile von dem Gewerbe abzutreten, auch wenn der Termin von zwei Monaten, innerhalb welcher der Polizei-Gewerbsmann in Folge einer Gewerbs-Anheimsagung zur Fortsetzung seines Gewerbsbetriebes verpflichtet bleibt und dazu verhalten werden kann, schon verstrichen wäre; weil jeder entfernte Verdacht von Willkühr beseitiget werden muß, durch den die Kraft des Gesetzes und des richterlichen Ausspruches geschwächt, und die öffentliche Meinung darüber beirret werden könnte [2]).

Wenn ein Ausländer nach dem §. 29 des allg. bürgl. G. B. durch den Antritt eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, auch die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hat, in der Folge aber eine schwere Polizei-Uebertretung begeht, welche den Gewerbsverlust nach sich zieht, so wird er dadurch nicht auch der Staatsbürgerschaft verlustig; indem

---

[1]) Hofkanzlei-Decret an die n. ö. R. vom 11. März 1805, Z. 4538; Curr. der n. ö. Reg. vom 30. März 1805, Z. 9131, und an das steiermärk. Gubernium vom 16. (Z. 12,818), kundgemacht am 29. Mai 1822, Z. 11,590. — Vergl. hierüber die allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde von W. G. von Kopetz, Wien 1829. I. B. S. 469.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 31. März; Hofkanzlei-Decret vom 10. (Z. 8170), Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. (Z. 18,374), des böhm. Gub. vom 30. April 1817, Z. 20,280.

diese Art, die Staatsbürgerschaft zu verlieren, weder im §. 32 des allg bürgerl. G. B., noch durch ein anderes Gesetz bestimmt ist [1].

Hinsichtlich der Dauer wird die Entziehung von Rechten und Befugnissen entweder 1) immerwährend, oder 2) zeitlich, und im zweiten Falle bald a) auf bestimmte, bald b) auf unbestimmte Zeit verhängt. Tritt das Letztere ein, so ist im Urtheile bestimmt auszudrücken, welcher Bedingung Genüge zu leisten sey, damit die Beschäftigung wieder fortgesetzt werden dürfe, wie z. B. in den Fällen der §§. 105, 137 und anderer.

---

2) Bei der Freiheitsstrafe fällt zuerst die Vorsicht in der Wahl des Ausdruckes auf; bei Verbrechen wird sie Kerker, bei Uebertretungen Arrest genannt. Der Arrest überhaupt ist doppelter Art, nähmlich gemeiner Arrest, welcher in der Verschließung des Sträflings im Gefangenhause besteht, und Haus-Arrest, durch welchen der Verurtheilte angehalten wird, seine Wohnung während der Dauer der Strafzeit nicht zu verlassen. In den §§. 11—13 wird nun die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafen näher bestimmt.

§. 11.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet; und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

Fällt demnach die Erhaltung des Sträflings dem Gefangenhause zur Last, so wird er auf die dort gesetzlich eingeführte Weise unterhalten, ist aber, zum Ersatze für die Kosten seines Unterhaltes, zu einer angemessenen Arbeit anzuhalten, welche letztere hier nicht in den Umfang der Strafe selbst gehört. Außer diesem Falle ist der Sträfling, wenn dem Arreste nicht die Verschärfung durch Fasten beigefügt wurde, in Speise, Trank und Lager nicht zu beschränken, also auch ein mäßiger Genuß geistiger Getränke zugestanden. Nicht minder sind ihm

---

[1]) Hofkanzlei-Decret von 29. Jänner 1818.

Zusammenkünfte und Unterredungen mit anderen Personen erlaubt, theils weil die Geschäfte des Sträflings diese öfter nothwendig machen können, theils weil nicht zu besorgen ist, daß er, um aus einem leichten, gewöhnlich nur kurze Zeit dauernden Arreste zu entkommen, gewaltsame Mittel vorbereiten und Verbindungen mit Anderen zu diesem Zwecke anknüpfen werde. — Das eigentliche Strafübel besteht also hier bloß in der Beraubung der Freiheit, vollzogen durch Einschließung im allgemeinen Gefangenhause; doch können im Urtheile Verschärfungen damit verbunden werden.

§. 12.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz: Strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füßen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genährt, zum Trunke auf Wasser beschränkt; ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen.

Diese Strafe ist nun sowohl von dem einfachen Arreste, als von dem Kerker ohne Beisatz wohl zu unterscheiden. Der Unterschied liegt aber darin, daß 1) der zum strengen Arreste Verurtheile mit Eisen belegt wird, welche bei dem einfachen Arreste und dem untersten Grade des Kerkers nicht in Anwendung kommen. Der Paragraph sagt: leichte Eisen, im Gegensatze derjenigen, mit welchen Sträflinge im schweren Kerker belegt werden. 2) Zur Nahrung ist täglich nur eine warme Speise bewilliget, welche jedoch allerdings eine Fleischspeise seyn darf, da diese selbst den zum Kerker des ersten Grades Verurtheilten nicht untersagt ist [1]). Aus dem gleichen Grunde ist

---

[1]) Die Beköstigung der im Wiener Polizei-Hause zu verpflegenden Sträflinge ist folgender Maßen festgesetzt: A. im Arreste des ersten Grades (wenn sich der Arrestirte den Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen verschafft) täglich Suppe und Gemüse von jedem ein Seitel und an Brod 48 Loth als ordentliche Kost. Zudem wird am Sonntage und Donnerstage jeder Woche, so wie an den Hauptfeiertagen des Jahres, jedem Sträflinge, als eine Zugabe, eine Fleischportion von 6 Loth verabreicht. — B. im Arreste des zweiten

3) die Lagerstätte nicht auf bloße Breter zu beschränken [1]). 4) Zum Trunke ist, wie bei den Sträflingen im einfachen Kerker, bloß Wasser zugestanden. 5) Hinsichtlich der Zusammenkünfte und Unterredungen mit Auswärtigen ist er diesen Criminal-Sträflingen gleichgehalten, aber weit strenger behandelt, als der zum einfachen Arreste Verurtheilte, von welchem er sich auch 6) dadurch unterscheidet, daß bei ihm die Anhaltung zur Arbeit zur Strafe selbst gehört. Doch soll diese Arbeit eine leichtere seyn, als die im Kerker zugewiesene, damit ein Uebertreter nicht, gegen den Sinn des Kundmachungs-Patents, härter behandelt werde, als ein Verbrecher [2]).

§. 13.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkennet werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter

---

Grades täglich Suppe oder Gemüse, und zwar ein Seitel, und an Brod 48 Loth, dann die Fleischportion wie ad A. — C. bei der Verschärfung des Arrestes des ersten Grades mit Fasten, Suppe oder Gemüse, und zwar ein Seitel, an Brod 48 Loth, dann die Fleischportion wie ad A. Endlich D. bei der Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades mit Fasten: Brod und Wasser. Verordn. der n. ö. Reg. vom 22. Nov. 1841, Z. 63,991. — Die jüdischen Sträflinge sind in der Beköstigung gleich den christlichen zu behandeln. Hofdecr. vom 30. October 1790, Z. 1126. Verordn. der n. ö. Reg. vom 8. Nov. 1790, Z. 20,716.

[1]) Die Lagerstätten müssen mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpölstern versehen und stets reinlich gehalten werden. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1835, Z. 34,363; Verordn. des tirol. Gub. vom 28. Jänner 1836, Z. 616.

[2]) Noch ist zu bemerken, daß, wenn ein Individuum, welches wegen Theilnahme an dem Befreiungskriege von Europa mit dem metallenen Kreuze geziert worden ist, in eine Strafe verfällt, dasselbe das Metallkreuz während der Dauer der Strafzeit abzulegen, und erst nachdem es solche ausgestanden, das Kreuz wieder zu tragen hat; welche Anordnung beim Civile hinsichtlich der Landwehrmannschaft, und der aus dem Militär-Stande zum Civile Uebergetretenen Anwendung findet. (Hof-Decret vom 13. Mai 1815.)

keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Diese Strafart ist nicht als eine für sich bestehende, sondern nur als Surrogat des Arrestes des ersten Grades anzusehen, da im Gesetze gegen keine Uebertretung Hausarrest angedroht, sondern nur dem Richter bewilliget ist, darauf, statt auf einfachen Arrest, zu erkennen; jedoch nicht nach Willkühr, sondern nach der näheren Anweisung des §. 25. Dagegen bleibt die Art der Vollstreckung dem Ermessen des Richters vorbehalten, welcher dabei auf den persönlichen Charakter des Verurtheilten und auf die Mittel sehen wird, die ihm selbst, um über die Vollziehung der Strafe zu wachen, zu Gebothe stehen. — Das Strafübel besteht ausschließend in der Beraubung der Freiheit, sein Wohnhaus zu verlassen. Die bei dem Arreste sonst anwendbaren Verschärfungen können hier nicht beigefügt werden. — Unter diesen Umständen dürfte es scheinen, daß Hausarrest ein zu wenig empfindliches Uebel sey, um von Uebertretungen abzuhalten. Wenn man aber erwägt, daß er nur bei geringfügigeren Uebertretungen und gegen Personen von sonst unbescholtenem Rufe Platz greifen kann, so ist nicht zu zweifeln, daß er hier, wo es mehr darauf ankommt, ein Individuum dadurch, daß es durch eine ernste Ahndung auf die Folgen seines Leichtsinnes, oder seiner Nachlässigkeit aufmerksam gemacht wird, zu bessern, als durch die Härte des Strafübels allgemein abzuschrecken, seinen Zweck füglich erreichen wird.

§. 14.

Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von vier und zwanzig Stunden; die längste von sechs Monaten.

Diese Anordnung steht im Einklange mit dem im Kundmachungs-Patente aufgestellten Grundsatze, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminal-Strafe nicht überschreiten soll, damit auch das Urtheil Derjenigen, welche die Wichtigkeit einer Gesetzesübertretung nach der Dauer der dagegen angedrohten Freiheitsstrafe zu beurtheilen pflegen, durch die Ausmessung dieser Strafe nicht beirret werde. Bei den einzelnen Uebertretungen, welche mit Arrest gebüßt werden sollen, wird in dem besonderen Theile die Dauer desselben nach Endpuncten näher bestimmt. Ueber die Be-

rechnung der Zeittheile des Arrestes kann bei dem Tage und der Woche wohl kein Zweifel entstehen, da sowohl nach dem Sprachgebrauche, als nach den gesetzlichen Bestimmungen unter dem ersteren ein Zeitraum von 24 Stunden, unter der letzteren von sieben Tagen zu verstehen ist. Die Dauer eines Monats ist nach dem Kalender zu berechnen, so, daß z. B. der Sträfling, welcher seine einmonatliche Arreststrafe am 4. Mai angetreten hat, am 4. Juni zu entlassen ist [1]). Der Anfang der Strafzeit ist von der Zeit der förmlichen Kundmachung des Urtheils, auf welche unmittelbar die Vollstreckung zu folgen hat, zu berechnen.

Von der in diesem Paragraphe aufgestellten Regel kommt eine Ausnahme vor im §. 31 des Polizei-Gesetzes für Eisenbahnen, nach welchem die Arreststrafe auch auf 2 bis 3 Jahre bemessen werden kann [2]).

Die Obrigkeit kann keine Abtheilung in der Dauerzeit des Arrestes bewilligen, da eine solche für den Sträfling eine Milderung der Strafe wäre, wozu die Behörden erster Instanz nicht ermächtiget sind [3]).

§. 15.

3) Körperliche Züchtigung, von welcher bei Verbrechen nur als Nebenstrafe zur Verschärfung des Kerkers Gebrauch gemacht wird, findet sich hier unter den Hauptstrafen, weil die Gründe, welche sie dort als selbstständiges Strafübel unanwendbar machten — daß nähmlich eine geringere Anzahl von Streichen, wie sie doch durch andere Rücksichten gebothen würde, zu wenig abschreckend, eine große Zahl der Streiche aber, die sich als hinlänglich abhaltend darstellte, grausam wäre — bei den Verfügungen dieses II. Theiles, wo es sich nur

---

1) Für diese Behauptung streitet die in der Belehrung über die Ausfüllung der Auskunfts-Tabellen enthaltene Vorschrift (Hofkanzlei-Decret vom 15. November 1821. S. dasselbe beim §. 442), und die Analogie aus dem über die Bemessung der Kerkerstrafe ergangenen Hof-Decrete vom 7. Mai 1819, Z. 1558. — Vergl.: „Ueber die Berechnung der Dauer der Arreststrafe bei schweren Polizei-Uebertretungen," von Dr. und Prof. v. Scari, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrgang 1832, XI. Hft. Seite 224

2) Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1847, Z. 5805; s. dasselbe bei §. 89.

3) Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. August 1844, Z. 46,589.

um Bestrafung geringerer Gesetzesübertretungen, und häufig ganz eigentlich um Züchtigung handelt, nicht eintreten.

Die nachfolgenden Anordnungen betreffen nun a) die Bestimmung der Subjecte, gegen welche diese Strafart in Anwendung gebracht werden kann; b) die Größe und Art der Vollziehung dieser Strafe.

a) Subjecte der Züchtigungsstrafe.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksclassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

Durch diese Einschränkung zerfällt zum Theil schon der Vorwurf der Inhumanität, welchen man dieser Strafart nicht ohne erhebliche Gründe zu machen pflegt; denn jene Volksclassen, welche in der Bildung weiter fortgeschritten und für die Androhung anderer Uebel empfänglich genug sind, werden derselben gar nicht unterworfen. So lange es aber noch eine wenig gebildete Classe von Einwohnern gibt, deren Ehrgefühl in zu geringem Grade entwickelt, deren Vermögen ganz unbedeutend, und für welche die Anhaltung im Arreste nicht sehr empfindlich, kurz, welche allen anderen Strafdrohungen weniger zugänglich ist: so lange glaubte man nicht, diese Strafart ganz entbehren zu können. Einen andern Grund zu deren Aufnahme mag die Gesetzgebung in der Rücksicht auf den Erwerb des Sträflings, und in der Schonung schuldloser Personen, die bei Bestrafung des Schuldigen nicht mitleiden sollen, gefunden haben, wie aus dem Schlusse des Paragraphes und noch deutlicher aus einer nachträglichen Verordnung vom 19. September 1818 (welche deßhalb unten ihrem vollständigen Inhalte nach angeführt werden soll) hervorgeht. — Durch diese Betrachtung zerfallen auch alle Besorgnisse, die sich aus der durch diesen Paragraph eingeführten Ungleichheit in der Behandlung der Staatsbürger erheben könnten, und die mit der Maxime, daß das Gesetz alle Bürger gleich treffen soll, zu streiten scheint. Will man sich bei dieser Maxime von einer übertriebenen und gefährlichen Aus-

legung bewahren, so kann sie nur auf die Zurechnung, nicht aber auf die Art der Strafe, welche, um abhaltend zu seyn, möglichst auf die Empfänglichkeit der verschiedenen Subjecte berechnet seyn muß, bezogen werden. So wenig das Strafgesetz sonst die Verschiedenheit der Stände berücksichtigte, um die höheren zu begünstigen, so vorsichtig beachtete es die Culturstufe und den deutlich sich aussprechenden Charakter der verschiedenen Volksclassen, um nicht wegen einer mißverstandenen Idee von Gleichheit vor dem Gesetze die Grundsätze der Gerechtigkeit hintanzusetzen, und sich eigentlich durch eine Chimäre von Gleichheit zur Einführung der schreiendsten Ungleichheit verführen zu lassen.

Das Gesetz hat indessen nur in sehr wenigen Fällen körperliche Züchtigung — weder als Hauptstrafe, noch als Verschärfung — ausschließend angedroht, und selbst in diesen ist eine Strafverwandlung nicht ausgeschlossen; es läßt sich daher erwarten, daß diese Strafart immer mehr außer Uebung kommen, und das Verfahren jener politischen Oberbeamten immer mehr Nachahmung finden werde, die davon bei ihrer Amtsführung keinen Gebrauch machen [1]).

Die Subjecte, gegen welche körperliche Züchtigung angewendet werden darf, sind:

1) Personen vom Dienstvolke, wozu aber die höheren Classen der Privat-Dienerschaft, Hausofficiere u. dgl. nicht gehören, da das Gesetz nur vom Gesinde spricht.

---

[1]) Man vergleiche die kurzen, aber wichtigen Bemerkungen des sel. Hofrathes Franz E. v. Zeiller: Ueber die Strafe der körperlichen Züchtigung, im III. Hefte des Jahrganges 1825 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, S. 172. Wenn sich der Fall ergibt, daß eine Uebertretung, wegen welcher körperliche Züchtigung im Gesetze ausschließend (z. B. im §. 67), oder cumulativ mit dem Arreste (z. B. in den §§. 130, 131 und 149, 164, 168, 199, 202 u. a.) angedroht ist, von einer Person begangen wurde, gegen welche Züchtigung nach diesem Paragraphe nicht verhängt werden darf, so müßte sie das Gericht im ersten Falle durch Arrest, im zweiten Falle mit einer andern zulässigen Strafverschärfung ersetzen. Vergl. hierüber die Abhandlung des sel. Dr. und Prof. M. Stöger: „Einige Worte zur Erläuterung des §. 15 des II. Theiles des österr. Strafgesetzbuches," in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc., Jahrgang 1833 III. Heft S. 136.

2) Handwerksgesellen, welchen gleichfalls die Hülfsarbeiter bei Gewerben, die nicht als Handwerke angesehen werden können, z. B. Gewerbsdiener der Kaufleute, Apotheker u. dgl. nicht gleich zu halten sind.

3) Personen aus jenen Volksclassen, welche ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, als Taglöhner, gemeine Fabriksarbeiter u. dgl.

Ueber eine Anfrage, ob auch Unterthanssöhne [1]) bei begangenen schweren Polizei-Uebertretungen mit Stockstreichen gezüchtiget werden dürfen, hat das Hof-Decret vom 19. Sept. 1818, Z. 18,784, intim. durch die n. ö. Reg. am 2. October 1818, Z. 39,396, folgende Weisung ertheilt: „Wenn in dem §. 15 des II. Theiles des Str. G. B. gewisse Classen genannt sind, bei denen die körperliche Züchtigung Anwendung findet, so deutet dieses keineswegs auf Geringschätzung dieser und auf Begünstigung anderer dort nicht erwähnter Classen; sondern der Geist des Gesetzes beabsichtigt offenbar eine schonende Rücksicht gegen erstere. Dieß zeigt auch der Schluß des Paragraphes, wo es heißt, daß die körperliche Züchtigung darum bei jenen Classen zu verhängen sey, weil ein Arrest auch von wenigen Tagen ihren eigenen Erwerb und den Unterhalt der Ihrigen benachtheiligen würde. Nach dieser Ansicht, und nach den Bestimmungen des §. 15 unterliegen Bauern- und Kleinhäuslersöhne, wenn sie in dem Falle sind, ihren Unterhalt von Tag zu Tag zu erwerben, ohne Anstand der körperlichen Züchtigung. Was weiter jene Bauern- und Kleinhäuslersöhne betrifft, welche ihren Unterhalt nicht außer dem väterlichen Hause erwerben, sondern von ihren Aeltern unterhalten werden, und um die es sich hier eigentlich zu handeln scheint, so sind solche im väterlichen Hause lebende Söhne vollkommen dem Dienstgesinde gleich zu stellen, da sie gleich diesem die im Hause und in der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten gegen Abreichung des Unterhaltes, worin auf dem Lande der Lohn meistens besteht, verrichten. Ueberdieß hat die Anwendung der körperlichen Züchtigung statt der Arreststrafe bei dem Dienstgesinde vorzüglich den

---

[1]) Die Meinung, daß die körperliche Züchtigung in Galizien auch auf Bauern angewendet werden könne, wurde ausdrücklich als unstatthaft erklärt durch das Hofkanzlei-Decret an das galizische Gub. vom 26. März (Z. 9232), kundgemacht durch letzteres am 13. Mai 1819, Z. 19,865.

Dienstgeber im Gesichte, um ihm das Gesinde, dessen er bedarf, nicht zu entziehen, und der Bauer und Kleinhäusler würde durch die Entziehung seiner zum Wirthschaftsbetriebe verwendeten Söhne nicht minder, wie andere Dienstgeber, ja oft sogar noch mehr als diese, gestraft seyn, wenn es sich eben um dringende, auf eine bestimmte Zeit beschränkte Arbeiten handelt" [1]).

Dagegen sind die bei der Gränzwache (nun der Finanzwache) Angestellten nicht unter diejenigen Individuen zu zählen, gegen welche Züchtigung mit Streichen angewendet werden darf [2]).

In Ansehung der beurlaubten Militärmannschaft wurden die politischen Behörden angewiesen, daß sie sich nach Zulassung der Gesetze bei der Verhängung der körperlichen Züchtigung gegen dieselbe im Sinne und Geiste des Dienst-Reglements und der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 23. Nov. 1837, Z. 1908 [3]), zu benehmen, und wo es gesetzlich thunlich ist, der Strafe der Stockstreiche nach Anordnung des Hof-Decretes vom 9. Sept. 1803, Z. 15,612, eine das Ehrgefühl minder beeinträchtigende Strafe zu substituiren haben [4]).

---

[1]) Die nähmliche Erläuterung wurde mittelst Hofkanzlei-Decrets vom 22. März 1821, Z. 7501, auch dem galizischen Gubernium ertheilt, und von letzterem mit Verordnung vom 24. April 1821, Z. 17,874, kundgemacht.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1833, Z. 15,043, kundgemacht durch die ob der enns. Reg. am 27. (Z. 22,013), das steierm. Gub. am 28. (Z. 11,892), die n. ö. Reg. am 29 Juli (Z. 40,619), das illyr. Gub. am 3. (Z. 16,807), das böhm. Gub. am 8. (Z. 34,195), und das galiz. Gub. am 27. August 1833, Z. 46,471.

[3]) Durch diese Verordnung wurde allen commandirenden Generälen der Wunsch eröffnet, daß die der Gesundheit und dem Ehrgefühle der Soldaten schädliche Strafe der Stockstreiche, so weit es ohne Abbruch der Disciplin geschehen kann, nur in den durch das Reglement vorgeschriebenen Fällen, wenn nähmlich entweder das Vergehen entehrend, oder der Mann nicht anders zu bessern ist, angewendet, folglich die Verhängung dieser Strafe, so viel es nur immer die Beschaffenheit des Vergehens zuläßt, beschränkt werde.

[4]) Hofkanzlei-Decret vom 7. (Z. 13,493), kundg. durch die n. ö. Reg. am 22. (Z. 35,685), die ob der enns. Reg. am 22. (Z. 18,526), das böhm. Gub. am 23. (Z. 34,768), das illyr. Gub. am 27. (Z. 14,566), das steierm. Gub. am 29. Juni (Z. 10,516), das mähr. schles. Gub. am 6.

§. 16.

b) Größe und Art der Vollziehung der körperlichen Züchtigung.

Diese Strafe besteht bei dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bei dem weiblichen, und Jünglingen unter achtzehn Jahren, in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Mahle die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen.

Durch diese Anordnung wurde nicht nur die größere Strenge des vorigen Gesetzes wesentlich gemildert, sondern es sind auch in ihr, so wie in mehreren anderen Stellen dieses II. Theiles, alle nothwendigen Vorsichten in Beziehung auf die Zufügung dieser Strafe erschöpft. Denn

1) nach dem Josephinischen Gesetze über politische Verbrechen konnten beim männlichen Geschlechte 50, beim weiblichen 30 Streiche auf ein Mahl zuerkannt werden; hier ist deren Zahl für beide Geschlechter auf 25 herabgesetzt [1]), da jetzt selbst bei Verbrechen nur 50 Streiche auf ein Mahl gegeben werden können (§. 20, I. Theiles).

2) Bei den meisten einzelnen Uebertretungen, bei welchen Züchtigung als Hauptstrafe angedroht ist, wurde die Zahl der Streiche noch genauer bestimmt.

3) Wurde auf den Unterschied des Geschlechtes und Alters Rücksicht genommen, und für Männer die Bestrafung mit Stock-, für Weiber und Jünglinge mit Ruthenstreichen (nicht, wie früher, Karbatschstreiche mit dem Ochsenziemer) angeordnet. Die Züchtigung mit Ruthenstreichen hat auf bloßen Leib, jedoch bei weiblichen Sträflingen nach der im Wiener Zucht- und Polizeihause eingeführten Uebung, nur von Personen gleichen Geschlechtes zu geschehen [2]).

4) Zur größeren Sicherheit gegen eine mögliche irrige Anwendung dieser Strafe muß, wenn das Urtheil des unteren Richters auf

---

(Z. 23,791), das tirol. Gub. am 6. (Z. 14,863), und das galiz. Gub. am 9. Juli 1839, Z. 42,998.

[1]) Der Sinn des Ausdruckes mit einem Mahle ist: in einem Strafurtheile.

[2]) Hof-Decret vom 2. April 1812, Z. 4433 — Verordnung des böhm. Gub. vom 22. Juli 1819, Z. 32,404.

eine Züchtigung über 10 Streiche ausfällt, das Aburtheilungs-Protocoll sammt allen Beilagen dem Kreisamte zur Einsicht zugesendet werden (§. 400). Werden aber 25 Streiche zuerkannt, so ist das Urtheil mit den sämmtlichen Acten vorläufig der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen (§. 402).

5) Muß sowohl vor der Zuerkennung, als auch bei der Vollstreckung der Züchtigungsstrafe auf den Gesundheitszustand des Sträflings Rücksicht genommen, und die Vollziehung, wenn sie dadurch gehindert wäre, bis zur erfolgten Genesung verschoben werden (§. 438). Obgleich endlich

6) die öffentliche Züchtigung der Uebertreter zur Abschreckung Anderer für wirksam hätte angesehen werden können, und im Josephin. Strafgesetzbuche (§. 11) wirklich anbefohlen war, so hat doch, zur Schonung für das Ehrgefühl der Verurtheilten, die Vollziehung immer innerhalb der Mauern des Strafortes zu geschehen, und zwar bei weiblichen Sträflingen mit Beseitigung alles männlichen Zutrittes, mit Ausnahme des obrigkeitlichen Commissärs [1]).

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche ist die Anwendung der körperlichen Strafe der Stockschläge bei schweren Polizei-Uebertretungen sowohl als Hauptstrafe, als auch als Verschärfung, oder als Surrogat anderer Strafen gänzlich abgeschafft. In Hinsicht der an ihre Stelle zu setzenden Strafen haben sich die Behörden an die im §. 23 aufgestellten Grundsätze zu halten [2]).

§. 17.

4) Die Abschaffung erhielt hier, in Beziehung auf die ihr unterworfenen Subjecte, eine größere Ausdehnung, als die Landesverweisung bei Verbrechen, indem dieser nur Ausländer unterliegen. Die Josephin. Strafgesetzgebung ließ bei politischen Verbrechen nur die Abschaffung aus einem bestimmten Orte zu, die gegenwärtige unterscheidet aber eine dreifache Abschaffung:

Die Abschaffung aus einem Orte, oder aus einer Provinz findet Statt gegen österreichische Unterthanen, auf

---

[1]) Hof-Decret vom 2. April 1812.

[2]) Hof-Decret vom 14. März, kundgemacht durch das mailändische Gubernium am 21. April 1816.

bestimmte, nach Beschaffenheit der Uebertretung und Umstände, auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staates kann nur gegen Fremde erkannt werden.

Der Abschaffung a) aus einem Orte oder b) einer Provinz unterliegen sowohl geborne österreichische Unterthanen, als auch im Auslande Geborne, welche aber das österreichische Staatsbürgerrecht bereits erworben haben. Sie wird im Gesetze gegen solche Uebertretungen angedroht, welche nur an bestimmten Orten begangen werden können, oder bei welchen doch die Wiederholung der Uebertretung durch die besondern Verhältnisse dieses Aufenthaltsortes vorzüglich begünstigt würde. Da sie aber für sich allein nach den persönlichen Umständen des Sträflings als ein zu geringes Uebel, folglich nicht als hinlänglich abhaltend sich darstellen könnte, so wird sie auch nie selbstständig, sondern nur in Verbindung mit andern Hauptstrafen verhängt. — Wenn bei einer Uebertretung die Abschaffung nicht angedroht ist, sich aber aus den persönlichen Eigenschaften des Uebertreters doch die Gefahr zeigte, daß er, durch die Ortsumstände angelockt oder begünstigt, auf fernere Abwege gerathen dürfte, so kann zwar gegen ihn die Abschaffung als Strafe nicht verhängt werden, aber es ist zu erwägen, ob sie nicht als polizeiliche Verfügung Platz greifen kann. Wird daher auf die Entfernung eines Uebertreters aus dem Orte seines bisherigen Aufenthaltes erkannt, so ist dem Urtheile immer beizusetzen, ob die Abschaffung als Strafe — nach dem §. 17 — oder bloß aus Polizei-Rücksichten verhängt worden sey [1]). Die Abschaffung eines Inländers wird entweder a) auf beständig, oder b) zeitlich ausgesprochen, und zwar im letzten Falle entweder α) auf einen bestimmten, oder β) auf einen im Urtheile unbestimmt gelassenen Zeitraum. Wird der Uebertreter auf unbestimmte Zeit abgeschafft, so hängt es von der Veränderung der Ortsverhältnisse, oder von der erwiesenen Besserung des Abgeschafften ab, ob ihm der Aufenthalt daselbst wieder gestattet werden kann; er hat sich daher, wenn er zurückzukehren wünscht, an die politische Obrigkeit dieses Ortes zu wenden, und um die Bewilligung der Zulassung anzusuchen (vergl. §. 82). Ob auch jemand aus

[1]) Verordnung der n. ö. Regierung vom 29. November 1804, Z. 787.

der Provinz, oder dem Orte, wo er geboren oder ansäßig ist, oder sich durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, abgeschafft werden darf, könnte zweifelhaft scheinen. Für die verneinende Meinung ließen sich folgende Gründe anführen: bei manchen Sträflingen würde die Abschaffung, wenn diese persönlichen Verhältnisse unbeachtet blieben, zu empfindlich ausfallen, manche würden dadurch in ihrem Erwerbe gehindert werden, und manche dürften selbst Schwierigkeiten finden, von den Obrigkeiten anderer Orte zur Niederlassung zugelassen zu werden. Nach dem Schub-Normale und andern auf die Entfernung gefährlicher Subjecte aus einem Orte sich beziehenden Verordnungen findet unter den angeführten Umständen wirklich keine Wegweisung (Verschiebung) Statt; endlich bestimmte das frühere Strafgesetz ausdrücklich, daß niemand wegen eines politischen Verbrechens — nur zwei Fälle ausgenommen — aus seinem Geburts- oder zehnjährigen Aufenthaltsorte abgeschafft werden soll [1]). Ungeachtet dieser Gründe ist doch die entgegengesetzte Meinung für die richtige zu halten; denn das gegenwärtige Gesetz hat jene Beschränkungen bei der Anwendung des Strafübels der Abschaffung nicht aufgenommen, sie können also nicht mehr als bestehend angesehen werden. Diese Auslegung wird durch eine Hof-Entschließung vom Jahre 1818 bestätigt. Bei Gelegenheit eines von dem steiermärkischen Gubernium an die Hofkanzlei vorgelegten Recurses gegen ein über die schwere Polizei-Uebertretung der Kuppelei gefälltes Strafurtheil wurde nähmlich um Belehrung gebeten, wie sich rücksichtlich der Abschaffung solcher Individuen zu benehmen sey, welche im Orte der begangenen Uebertretung auch geboren sind, da sich fremde Gemeinden solche abgeschaffte Individuen, besonders bei einem mittellosen Zustande, aus Besorgniß, daß ihnen früher oder später deren Versorgung zur Last fallen möchte, nicht wohl aufbürden lassen dürften. Hierüber erfolgte nun die Entscheidung dahin, daß man in dergleichen Fällen nur das Gesetz (im vorliegenden besonderen Falle den §. 259 des II. Theiles des Strafgesetzbuches) zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen habe, da den geäußerten Besorgnissen durch gehörige Ausfüllung des Schubpasses, oder im Erforderungsfalle auch durch eine zweckmäßige Erinnerung an die Polizei-Behörde des künftigen Aufenthaltsortes des Abgeschafften wirksam

---

[1]) Josephin. Strafgesetzbuch, II. Theil, §. 18

begegnet werden kann [1]. — Uebrigens ist die Strafe der Abschaffung im Gesetze fast durchaus gegen solche Uebertreter angedroht, bei welchen man voraussetzen darf, daß sie nicht ansäßig sind, oder doch ihren Aufenthalt ohne große Schwierigkeit ändern können; oder es wird die Strafe ausdrücklich auf Subjecte beschränkt, welche im Orte nicht ansäßig sind (wie im §. 78); oder das Gericht ist überhaupt angewiesen, auf die Umstände, welche die Anwendbarkeit dieser Strafart bedingen, Rücksicht zu nehmen, wie z. B. im §. 71. — Eben so ist auch der Umstand, daß die schuldige Person verehelicht ist, nicht immer für sich allein, sondern nur bei dem Zusammentreffen mehrerer Umstände, als ein Grund zur Nachsicht der Abschaffung anzusehen, jedoch stets mit genauer Bedachtnehmung der im §. 432 (über die Milderung der Strafe) vorgeschriebenen Bedingungen [2].

c) Die gegen Ausländer anzuwendende Abschaffung aus sämmtlichen Ländern, in welchen dieses Strafgesetz verbindende Kraft hat [3], wird im Urtheile nie bloß zeitlich verhängt. Ueber die sämmtlichen abgeschafften Fremden hatten die Behörden früher vierteljährig, dann monatlich [4] Verzeichnisse an die Kreisämter einzuschicken; durch eine Verordnung des Präsidiums der n. ö. Regierung vom 21. Jänner 1819 wurde aber angeordnet, daß die politischen Obrigkeiten jede von ihnen veranlaßte Abschaffung eines Fremden aus den Erbländern immer sogleich anzuzeigen haben. Diese Anzeigen sind sodann jedes Mahl von dem Kreisamte ungesäumt dem Regierungs-Präsidio vorzulegen.

Gegen ein zwar im Auslande gebornes, aber in den Ländern, in welchen dieses Gesetzbuch verbindet, bereits nationalisirtes Individuum kann die Abschaffung aus sämmtlichen Ländern nicht mehr verhängt werden. Eine solche Wegweisung kann auch aus Polizei-Rücksichten gegen einen Nationalisirten nicht mehr Platz greifen [5].

---

[1] Intim. des steierm. Guberniums vom 2. December 1818.

[2] Hof-Decret vom 12. April 1805, Z. 7247; Circ. der n. ö. R. Z. 12,282.

[3] Vergl. §. 22 des I. Theiles.

[4] Verordnung der Polizei-Hofstelle vom 20., Präsid. Int. in Steiermark vom 28. October 1818.

[5] Hof-Entschl. vom 25. Mai 1808, Z. 10,520.

Nach den Anordnungen über die Hauptstrafen folgen die gesetzlichen Bestimmungen über die Strafverschärfungen. Diese finden überhaupt dort Anwendung, wo zwar die größere Strafwürdigkeit des Uebertreters die Zuerkennung eines verhältnißmäßig großen Strafübels rechtfertigte, wo man es jedoch aus anderen Gründen nicht für rathsam hielt, einer einzelnen angedrohten Hauptstrafe eine so beträchtliche Ausdehnung zu geben; oder wo man die Strafe den individuellen Verhältnissen des Uebertreters, hauptsächlich zur Erreichung des Nebenzweckes der Besserung, mehr anpassen wollte; vorzüglich aber dann, wenn mehrere schwere Polizei-Uebertretungen concurriren, in welchem Falle die Strafe der zuhöchst bedrohten, jedoch mit Bedachtnehmung auf die übrigen Uebertretungen, folglich häufig mit Anwendung der gesetzlichen Verschärfungen jener Strafe, zuzuerkennen ist [1]. Die Verschärfungen sind von doppelter Art:

A. Verschärfungen im Allgemeinen (§. 18).

B. Besondere Verschärfungen des Arrestes (§§. 19—21).

§. 18.

A. Verschärfungen im Allgemeinen.

Die hier aufgezählten Strafarten werden auch verschärft. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und nach dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Die Behörden sind daher, sowohl bei der Wahl der neben einander zu verhängenden Strafen, als auch bei der Bestimmung der Größe einer jeden derselben streng an die bei den einzelnen Uebertretungen vorkommenden Anordnungen gebunden; ist aber dort eine solche Vereinigung von mehreren Hauptstrafen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so kann auch die Behörde nie darauf erkennen, wenn gleich in der über die einzelne Uebertretung gegebenen Vorschrift eine Verschärfung der Hauptstrafe überhaupt für zulässig erklärt wird, wie es z. B. in den §§. 89 und 236 der Fall ist.

---

[1]) Siehe die Erläuterung des §. 393.

B. Besondere Verschärfungen des Arrestes.

§. 19.

Der Arrest insbesondere wird verschärft:
a) durch körperliche Züchtigung;
b) durch Fasten;
c) durch öffentliche Ausstellung;
d) durch schwerere, oder
e) öffentliche Gemeinde-Arbeit.

(a) Die körperliche Züchtigung steht nur uneigentlich unter den besonderen Verschärfungen des Arrestes, denn sie ist im §. 8 als Hauptstrafe erklärt, wie die Arreststrafe; die Vereinigung zweier Hauptstrafen bildet aber nach dem §. 18 eine Verschärfung im Allgemeinen. Die Ursache, aus welcher die Züchtigung hier noch unter den besonderen Verschärfungen aufgeführt wird, kann nicht darin gesucht werden, daß dadurch die Beschränkungen für aufgehoben zu halten seyen, unter welchen die Züchtigung, in Folge der §§. 15 und 16, allein Statt finden darf. Diese Meinung wäre eben sowohl ungegründet, als mit dem humanen Geiste jener Anordnungen unverträglich [1]. Auch aus dem Umstande, daß der Arrest gerade mit Züchtigung häufig verschärft wird, kann die Aufnahme der letzteren an diesem Orte nicht erklärt werden. Der wahre Grund derselben mag vielmehr darin liegen, daß man die Anwendung der Züchtigung auch dort nicht ausschließen wollte, wo bloß Arrest mit Verschärfung, aber ohne die Art der letzteren zu bestimmen, angedroht wurde. Wäre die körper-

---

[1]) In dem Handbuche Nippel's S. 17 und 20 wird zwar bemerkt: es lasse sich nicht behaupten, daß die Beschränkungen des §. 15 auch dann Anwendung finden, wenn die Züchtigung bloß als Verschärfung des Arrestes verhängt wird. Allein mit eben dem Rechte kann dann auch die Verbindlichkeit des §. 16 für diese Fälle geläugnet werden, und die Anwendung der körperlichen Züchtigung als Verschärfung ist dann ganz der Willkühr der Behörde anheim gestellt. Da diese nun nicht selbst beliebige Gränzen ziehen darf, so könnten, zur Verschärfung des Arrestes, auch der angesehene Bürger, der Großhändler, der Herrschaftsbesitzer, der Staatsbeamte sammt ihren Frauen mit Streichen gezüchtiget werden. Darf man wohl eine solche Voraussetzung bei unserer Strafgesetzgebung für richtig halten?

liche Züchtigung nicht unter die besonderen Verschärfungen des Arrestes aufgenommen, so könnte sie z. B. in jenen Fällen der §§. 89 und 236, in welchen sie nach obwaltenden besonderen Umständen ganz passend dem Arreste beigefügt werden sollte, doch nicht verhängt werden, obgleich diese Paragraphe selbst verschärften Arrest zulassen; weil die Züchtigung, wäre sie bloß Hauptstrafe, nach dem §. 18 ausdrücklich vorgeschrieben seyn müßte, wenn sie zur Verschärfung angewendet werden sollte.

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche findet die körperliche Züchtigung — in Folge des schon früher (§. 16) angeführten Hof-Decretes vom 14. März 1816 — auch zur Verschärfung des Arrestes keine Anwendung.

§. 20.

(b) Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt, so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arreste des zweiten Grades §. 12 vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zwei Mahl in der Woche geschehen.

Diese Verschärfung zeigt sich gegen diejenigen vorzüglich anwendbar, welchen die bloße Anhaltung im Arreste, da sie dadurch ihren Zustand nicht merklich verschlimmert fühlten, zu wenig empfindlich fiele. Häufig wurde auch im Gesetze selbst, zur Schwächung der überwiegenden Sinnlichkeit, bei den Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit von dieser Verschärfung Gebrauch gemacht. — Wird der Sträfling zwei Tage in der Woche auf Brot und Wasser beschränkt, so soll dieses nur an unterbrochenen Tagen geschehen, da dieß selbst bei der Verschärfung der Kerkerstrafe durch Fasten gegen Verbrecher vorgeschrieben ist (§. 21, I. Theiles). — Die Abfassung des Gesetzes läßt übrigens schließen, daß die Verschärfung durch Fasten bei dem Arreste des ersten Grades nicht auf zwei Tage in der Woche beschränkt werden muß.

§. 21.

(c) Die Ausstellung, welche im Josephinischen Strafgesetzbuche als Hauptstrafe erklärt wurde, erscheint hier nur als eine Verschärfung des Arrestes [1]).

Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündiget. Diese Verschärfung findet nur bei dem strengen Arreste Platz, und nur, wo sie im Gesetze bestimmt, und im Urtheile nahmentlich ausgedrückt ist.

Der Unterschied dieser Ausstellung von der bei Verbrechen eintretenden liegt 1) schon in der Benennung, indem letztere, als Verschärfung des Kerkers, Ausstellung auf der Schandbühne, die bei Uebertretungen angewendete aber (auch verschieden vom Josephinischen Strafgesetzbuche) bloß öffentliche Ausstellung genannt wird. 2) In der Art der Vollstreckung. Denn bei Verbrechen wird a) der Schuldige mit schweren Eisen an Händen und Füßen auf einem erhöhten Gerüste, bei Uebertretungen aber ohne Gerüst, nur in einem Kreise der Wache ausgestellt; b) wird ihm bei Verbrechen jedes Mahl eine Tafel vor die Brust gehängt, auf welcher sowohl das Verbrechen, als die zuerkannte Strafe angedeutet ist; bei Uebertretungen findet aber die Anhängung dieser Tafel nur zuweilen Statt, und auf dieser wird bloß die Ursache der Ausstellung (die Uebertretung), nicht aber auch die Strafe (auch nicht der Nahme des Uebertreters) [2]) ausgedrückt. — Die Absicht bei dieser Nebenstrafe ist auch dahin gerichtet, dem Uebertreter die Fortsetzung seines unerlaubten

---

[1]) Ueber diese Art der Strafverschärfung überhaupt s. m. die Abhandlung des Herrn Dr. J. C. Passy: „Ueber die Strafe der öffentlichen Ausstellung mit besonderer Rücksicht auf die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes," im VII. Hefte der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft vom Jahre 1846.

[2]) S. die Erörterung der Frage, ob bei der öffentlichen Ausstellung eines wegen Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen Verurtheilten auf der ihm anzuhängenden Tafel sein Nahme ausgedrückt seyn dürfe. Vom (sel.) Dr. und Prof. M. Stöger, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc. Jahrgang 1831, III. Heft S. 174.

Gewerbes zu erschweren, und das Publicum vor demselben gleichsam zu warnen; auch wohl bei Uebertretungen, welche großes Aergerniß erweckt haben könnten, diesen üblen Eindruck durch die öffentliche Bestrafung wieder auszugleichen. Da jedoch eben durch diese Oeffentlichkeit, welche man der Uebelthat eines Sträflings gibt, das Ehrgefühl desselben auf das Härteste angegriffen, auch ihm die Rückkehr in den Kreis unbescholtener Menschen, und der Zutritt zu einem ordentlichen Erwerbe erschweret wird, so erlaubte das Gesetz nur unter mehreren Beschränkungen von dieser Verschärfung Gebrauch zu machen, als:

1) nur bei Uebertretungen von größerer Wichtigkeit, die dadurch kennbar werden, daß sie mit strengem Arreste bedroht sind.

2) Nur in denjenigen seltenen Fällen, für welche sie das Gesetz ausdrücklich bestimmt hat, nie aber, wenn bloß Verschärfung des Arrestes überhaupt angedroht ist. Dieser Fälle kommen im Gesetze nur vier vor: a) beim Hausiren mit Giftwaaren unter besonders erschwerenden Umständen (§. 118); b) bei wiederholter Uebertretung der Kuppelei (§. 259); c) bei der schweren Polizei-Uebertretung des Wuchers unter erschwerenden Umständen [1]); d) im lombardisch-venetianischen Königreiche im Wiederholungsfalle der muthwilligen Beschädigung von Dämmen, Wasserleitungen und anderen Wasserbauwerken [2]).

3) Muß in dem Urtheile, welches die Strafe bestimmt, diese Verschärfung nahmentlich ausgedrückt werden, was zwar hinsichtlich aller Verschärfungen zu beobachten ist (vergl. §. 397), hier aber des nachfolgenden vierten Punctes wegen besondere Wichtigkeit hat.

4) Muß, sobald auf Ausstellung erkannt wird, das Urtheil vor der Kundmachung sammt den Acten der Landesstelle vorgelegt werden (§. 402).

Nach dem humanen Geiste unserer Gesetzgebung muß man auch behaupten, daß diese Strafverschärfung bei solchen Sträflingen, für welche nach ärztlichem Befunde eine Gefahr vorhanden wäre, daß sie während der Ausstellung von Krämpfen, epileptischen Zufällen oder dem Schlagflusse betroffen werden könnten, oder die so schwächlich sind,

---

[1]) Wucher-Patent vom 2. December 1803, §. 17.

[2]) Allerh. Entschl. vom 22. December 1819. Siehe dieselbe bei §. 76.

daß sie sich ohne Unterstützung nicht aufrecht zu erhalten vermöchten, keine Anwendung findet [1]).

Durch welchen Zeitraum der Sträfling auszustellen sey, bestimmt dieses Gesetz nicht. Nach der Analogie des §. 19, I. Theiles, und selbst nach mehreren Verordnungen über die Ausstellung wegen gewisser einfacher Uebertretungen, z. B. der Verordnung der n. ö. Regierung vom 29. Juli 1805, kann man annehmen, daß die Ausstellung durch eine Stunde zu dauern hat, was auch in der Praxis üblich ist.

(d und e) Die Verschärfung durch schwere, oder durch öffentliche Gemeinde-Arbeit kann beiden Graden des Arrestes beigefügt werden [2]). Worin die schwerere Arbeit bestehen soll, ist

---

[1]) Die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch eine Entscheidung der n. ö. Reg. vom 19. Nov. 1824, Z 54,332, bestätigt.

[2]) Daß schwerere Arbeit bloß mit dem strengen Arreste verbunden werden könne, wie Nippel S. 20 behauptet, ist irrig; denn kann sich der Sträfling im Arreste des ersten Grades den Unterhalt nicht selbst, oder durch Unterstützung der Seinigen verschaffen, so kann er allerdings zur Arbeit angehalten, zur Strafe aber kann ihm eine schwerere, als die gewöhnliche Arbeit auferlegt werden. Im §. 262 wird schwerere Arbeit schon durch das Gesetz mit dem einfachen Arreste verbunden. — Mein Recensent (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc. Jahrgang 1825, III. Heft S. 78 des Notizenblattes) bemerkt zwar dagegen: jeder Sträfling im Arreste des ersten Grades, der den nothdürftigen Unterhalt sich nur immer verschaffen kann, sey von Zwangsarbeit befreit; er könnte daher gegen die schwere Arbeit unter dem Titel, er werde sich schon selbst verköstigen, protestiren; was die Inconvenienz herbeiführen würde, daß diese Verschärfung nur bei den ärmsten Sträflingen Anwendung fände. Die Vorschrift des §. 262 sey eine einzelne Ausnahme. — Allein die Voraussetzung, daß ein sich selbst verpflegender Sträfling von aller Zwangsarbeit frei sey, ist im Gesetze nicht gegründet, sonst müßte in diesen Fällen auch eine Protestation gegen Verschärfung durch Gemeindearbeit zulässig seyn, die doch das Gesetz in den §§. 71, 152, 154, 168, 203 und 205 ausdrücklich mit dem Arreste des ersten Grades verbunden hat. Selbst zugegeben, daß diese Verschärfung nur bei den ärmsten Sträflingen Anwendung fände, so würde daraus noch keine Inconvenienz entstehen, denn diese werden deßhalb nicht strenger behandelt, sondern bei ihnen nur von dieser (oft einzig schicklichen) Verschärfung Gebrauch gemacht, während gegen andere, vermögliche Subjecte andere Verschärfungen Platz greifen. Endlich steht die Vorschrift

nach der Einrichtung des Gefangenhauses zu bestimmen, jedoch ist sie immer innerhalb der Mauern desselben zu verrichten; die öffentliche Arbeit aber nicht nur außerhalb derselben, sondern auch zum Vortheile der Gemeinde, z. B. Handarbeit bei Bauführungen der Gemeinde, Wegmachen u. s. f. Zur öffentlichen Arbeit kann ein Sträfling an einem Sonntage oder gebothenen Feiertage nicht verhalten werden. Dieß gilt auch von den jüdischen Sträflingen, welche dazu am Sabbathe und den jüdischen Feiertagen nicht angehalten werden dürfen. Zur Verrichtung der häuslichen Arbeiten aber sind alle Sträflinge ohne Unterschied auch an diesen Tagen ohne Anstand zu verwenden [1]).

Bei der Strafbestimmung für mehrere einzelne Uebertretungen kommt übrigens noch eine eigene Verschärfungsart des Arrestes vor, welche mit den Worten: engere Verschließung bezeichnet wird. Nach dem Wortlaute kann diese nur in der abgesonderten Verwahrung des Sträflings im Gefangenhause bestehen. Sie hat zur Folge, daß, wo sie angeordnet ist, a) der Arrest des ersten Grades nicht in Hausarrest verwandelt werden kann; b) der Sträfling jener Begünstigungen in Hinsicht auf Besuche und Zusammenkünfte mit anderen Personen nicht genießt, welche ihm sonst nach dem Gesetze zu Statten kommen würden.

§. 22.

So schwierig es auch war, für die so mannigfaltigen Uebertretungen und die vorzüglichsten Abstufungen der dabei eintretenden Strafwürdigkeit, dann bei der so abweichenden subjectiven Empfänglichkeit der möglichen Uebertreter für die anzudrohenden Strafübel, zweckmäßige Strafen bei einzelnen Uebertretungen zu verhängen, folglich

---

des §. 262 keineswegs als einzelne Ausnahme da; bei den so häufig vorkommenden Diebstählen, Veruntreuungen und Betrügereien wird in den §§. 210 und 211 die Verschärfung mit schwerer Arbeit dem Arreste überhaupt, keineswegs bloß dem strengen Arreste allein beigefügt; bei der schweren Polizei-Uebertretung des Wuchers kann der einfache Arrest mit schwerer Arbeit verschärft werden (§. 17 des Wucher-Patents) u. s. f. Die oberste politische Behörde hat in vorkommenden Fällen selbst dem einfachen Arreste diese Verschärfung beigefügt; z. B. in der an das böhmische Gubernium gelangten Entscheidung vom 12. März 1807, Z. 3929.

[1]) Hof-Decret vom 1. Mai 1813.

die Strafbestimmung nicht nach einigen im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen bloß dem richterlichen Ermessen zu überlassen: so hat sich die Gesetzgebung doch in den nachfolgenden Hauptstücken, welche von der Bestrafung der einzelnen Uebertretungen handeln, der Lösung dieser schweren Aufgabe unterzogen, damit weder ihre Anordnungen durch Unbestimmtheit der Sanction unwirksam, noch die Bürger durch richterliche Willkühr gefährdet werden. Deßhalb wurden aber auch die Behörden streng an diese gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

Im Allgemeinen kann die für jede Uebertretung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

Die beiden in diesem Paragraphe enthaltenen Hauptvorschriften gelten jedoch nur als Regel. Die Ausnahmen von der ersten Vorschrift, daß die gesetzlich bestimmte Strafart von dem Richter nicht geändert werden darf, kommen in den §§. 23—25 vor, so wie diese Vorschrift auch in jenen Fällen keine Anwendung findet, wo von dem Rechte, die Strafe zu mildern, innerhalb der vorgezeichneten Gränze Gebrauch gemacht wird.

Auch von der zweiten Vorschrift, daß nähmlich die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten nicht aufgehoben werden kann, kommen in den folgenden Hauptstücken mehrere Ausnahmen vor, und zwar in Fällen, in welchen es sich hauptsächlich um Verletzung von Privatrechten handelt, und in denen es von dem Ermessen des Beschädigten abhängt, den Schuldigen durch die Strafbehörde zu verfolgen, wie z. B. in den Fällen der §§. 213, 241, 248, 250 u. a. Diese Erklärung wird auch durch das Hof-Decret vom 28. Jänner 1808, Z. 1540 [1]), bestätiget, wo es heißt, daß bei jenen Mißhandlungen und Ehrenbeleidigungen, die nicht ex causa publica, sondern nur auf Verlangen des Beleidigten bestraft werden, der §. 22, der ein Uebereinkommen der Parteien über die Strafe untersagt, keine Anwendung finde [2]).

[1]) Verordnung der n. ö. Reg. vom 29. Februar 1808, Z. 4301.

[2]) Auch im §. 1384 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird erklärt, daß durch Vergleiche über Gesetzesübertretungen die Untersuchung und Bestrafung nur dann abgewendet werden kann, wenn die Behörde nur auf Verlangen der Parteien ihr Amt zu handeln angewiesen ist. Man

Wenn aber nicht über die Bestrafung des Uebertreters, sondern über den, dem Beschädigten zu leistenden Ersatz ein Uebereinkommen Statt gefunden hat, so ist dieses allerdings als gültig anzusehen. (Vergleiche §. 398 dieses II. Theiles des Strafgesetzbuches, und §. 1384 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.)

§. 23.

Der allgemeine Rechtfertigungsgrund aller Abänderungen in den vorgeschriebenen Strafarten ist nur darin zu suchen, daß die Gesetzgebung bei der Bestimmung der Strafsanction für einzelne Uebertretungen unmöglich alle besonderen Umstände und Verhältnisse der Individuen, welche in die Strafe verfallen können, zu berücksichtigen im Stande war; folglich Fälle eintreten können, in welchen die im Gesetze ausgedrückte Strafe, nach ihrer Art und Größe [1]), entweder gar nicht anwendbar wäre, oder dem Sträfling doch ein weit empfindlicheres Uebel zufügen würde, als dessen Strafwürdigkeit anzuwenden erlaubt. Um aber auch hier die richterliche Willkühr möglichst zu beschränken, werden die wichtigsten dieser Fälle ausdrücklich aufgeführt, und, was dabei zu verfügen sey, bestimmt vorgeschrieben:

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen, oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichen (könnte).

---

vergleiche damit auch das die nähmliche Entscheidung enthaltende Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1820 (in Kanka's Handbuche I. Bd. S. 94).

[1]) Bei Strafänderungen kommt es im Allgemeinen nicht darauf an, in welcher Größe die gesetzliche Strafe verhängt werden soll; sie finden daher bei der größten, wie bei der kleinsten Strafe Statt. Nur darf der Richter bei der Strafänderung keine Strafe über das Maximum, oder unter dem Minimum der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verhängen, z. B. Arrest nie über 6 Monate, oder unter 24 Stunden. (Hofkanzlei-Decret vom 4. Dec. 1807, Z. 23,836, Verordnung der n. ö. Regierung vom 26. Dec. 1807, Z. 40,597, auch Verordnung der n. ö. Regierung vom 13. Februar 1821, Z. 6563, dann das Hofkanzlei-Decret an das steierm. Gub. vom 14. August 1823, Z. 24,981, kundg. durch letzteres unterm 3. Sept. 1823, Z. 23,283.

Die bestimmte Bezeichnung des Nachtheils, durch welchen das Vermögen des Schuldigen bedroht seyn muß, nähmlich merklicher Abbruch, ist hier nicht zu übersehen; indem eine Vermögensverminderung überhaupt schon in dem Wesen dieser Strafart liegt, und gerade deren abhaltende Kraft ausmacht. Die Strafe soll nicht ohne Noth andere politische Uebel, als welche sich hier Zerstörung der Quellen des Erwerbes und Unterhaltes darstellen, herbeiführen; sie soll Schuldlose — wie in dem gegebenen Falle die Angehörigen und wohl auch die Gläubiger des Uebertreters — möglichst schonen. Daher gibt man eine Strafart dann auf, wenn sie diesen Bedingungen nicht entspricht. — Nach dieser Vorschrift ist auch vorzugehen, wenn der Uebertreter eines, mit einer Geldstrafe drohenden Gesetzes kein Vermögen besitzt, z. B. zur Zeit der Aburtheilung schon in Concurs verfallen ist; ferner in dem Falle, wenn ein auf Urlaub sich befindender Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und die Umstände so geartet sind, daß noch die Civil-Behörde die Untersuchung und Aburtheilung selbst vornehmen darf [1]).

In (diesem) ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen.

Um bei dieser Surrogirung zu erkennen, welche Arreststrafe eine verhältnißmäßige sey, muß man erwägen, welcher Arrest nach Strenge und Dauer bei anderen Uebertretungen einer Geldstrafe, wie sie hier ersetzt werden soll, im Gesetze gleichgestellt sey, z. B. die Geldstrafe beträgt 100 fl., so dürfte in der Regel einmonathlicher einfacher Arrest an ihre Stelle gesetzt werden, da an mehreren Orten diese Strafquantitäten einander gleich gehalten werden, wie in den §§. 160, 173 u. a.

b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Unter der Erwerbung des Sträflings wird jene bestimmte Art der Beschäftigung verstanden, wodurch er sich ein Einkommen zu verschaffen sucht. Die Veranlassung zur Strafverwandlung gibt die

---

[1]) Vergl. hierüber die Erklärung des §. 283, und das bei derselben aufgenommene Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1837, Z. 19,236.

Besorgniß, daß durch die gesetzliche Strafe dieses Einkommen ganz aufhören, oder doch die zur Deckung des Unterhaltes nothwendige Regelmäßigkeit verlieren, sich folglich, wenn gleich nur zeitlich, auf eine beunruhigende Art vermindern würde. Die Zulässikgeit dieser Aenderung ist auf ähnliche Art, wie bei dem früheren Puncte unter a begründet.

In (diesem) zweiten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung, oder Fasten zu setzen.

Der Grad der Abkürzung ist theils in den Erwerbsverhältnissen des Sträflings, theils in der Empfindlichkeit der in jedem besonderen Falle anwendbaren Verschärfungen zu suchen. Der Ausdruck: »nach Umständen der Person,« bezieht sich auf den §. 15, wo die Vorschriften über die Anwendbarkeit der körperlichen Züchtigung vorkommen.

c) Wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Beschaffenheit oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet.

Bei den einzelnen Uebertretungen ist die körperliche Züchtigung ohnehin öfters alternativ mit andern Strafarten angedroht, die dann ohne Anstand angewendet werden, wenn die Züchtigung nicht Platz greifen kann, wie z. B. in den Fällen der §§. 74, 242. Ist aber Züchtigung allein als Strafe verhängt, wie z. B. in den §§. 67, 182, 268 ꝛc., und zeigt sie sich als unverträglich mit dem Gesundheitszustande des Sträflings, oder gehört dieser nicht zu einer solchen Volksclasse, bei welcher körperliche Züchtigung nach dem §. 15 anwendbar ist, so könnte ihre Vollziehung demselben nur ein größeres Uebel zuziehen, als der Gesetzgeber mit der Uebertretung zu verbinden für nothwendig fand; sie muß also abgeändert werden. Dieses hat auch dann Statt, wenn die Züchtigung ausschließend als Verschärfung des Arrestes angeordnet ist, wie z. B. in den §§. 131 und 132, die körperliche Beschaffenheit des Schuldigen aber keine Züchtigung zuläßt.

In (diesem) dritten Falle muß die körperliche Züchtigung

in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings abgeändert werden.

Welche Dauer des Arrestes der zu ersetzenden Anzahl von Streichen gleich gehalten werden soll, ist im Gesetze nicht bestimmt, ließ sich auch im Allgemeinen nicht wohl bestimmen. Einiges Richtmaß erhält man aber dadurch, wenn man beobachtet, welches Verhältniß die Gesetzgebung in einigen einzelnen Fällen angenommen hat; so wird z. B. im §. 74 ein Arrest von 24 Stunden bis zu einer Woche einer Züchtigung von 10—25 Streichen, im §. 242 einwöchentlicher Arrest 25 Streichen gleichgestellt.

In dem Hof-Decrete vom 14. März 1816, durch welches im lombardisch-venetianischen Königreiche die Strafe der Züchtigung bei schweren Polizei-Uebertretungen abgestellt wurde, wird auf die hier gegebene Vorschrift insbesondere hingewiesen. (Vergleiche §. 16.)

§. 24.

Im vorigen Paragraphe ist unter b bei der Arreststrafe keine Abänderung der Strafart, sondern nur Abkürzung in der Dauer zugestanden worden. Da aber doch Fälle eintreten können, in welchen eine Arreststrafe überhaupt, oder doch der gemeine Arrest gar nicht schicklich angewendet werden kann, so wird nun auch eine zweifache Abänderung dieser Strafart selbst zugelassen, und zwar a) in eine Geldstrafe (in diesem Paragraphe), und b) in Hausarrest (§. 25).

Im Gegensatze mit dem §. 23 kann nach Beschaffenheit eingetretener Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden.

Diese Strafverwechslung hat im Allgemeinen allerdings große Bedenklichkeiten gegen sich. Durch ihren vervielfältigten Gebrauch kann der Eindruck, welchen gerade der angedrohte Arrest hervorgebracht hätte, verlöscht werden, und vermögliche Personen können die Hoffnung nähren, ihre Gesetzesübertretungen mit einer für sie eben nicht bedeutenden Geldsumme auszugleichen. Daher die große Vorsicht, unter welcher diese Verwandlung einzig zugestanden wurde; denn

1) hat sie nur bei minder wichtigen Uebertretungen Anwen-

dung; denn nur solche sind mit Arrest des ersten Grades, der hier vorausgesetzt wird, bedroht.

2) Ist diese Veränderung keineswegs von der Wahl des Schuldigen [1]), oder von der bloßen Willkühr des Richters abhängig, sondern es müssen Umstände vorhanden seyn, unter welchen die bloße Abkürzung der Strafzeit (nach §. 23, lit. b) nicht angemessen wäre, die vielmehr die Arreststrafe überhaupt als unanwendbar darstellen [2]). Welche Umstände als solche anzusehen sind, ist allerdings dem vernünftigen Ermessen des Richters zu beurtheilen überlassen; man kann jedoch dabei die Regel zu einer etwas näheren Richtschnur annehmen, daß der Arrest dann unanwendbar sey, wenn dadurch der Sträfling ein größeres Uebel leiden würde, als mit seiner Uebertretung verbunden werden soll; oder wenn er dadurch, außer dem Verluste der Freiheit, noch durch andere bedeutende Verluste bedroht würde, z. B. wenn seine fortdauernde Kränklichkeit die Anhaltung im Gefangenhause nicht erlaubte, Hausarrest aber zu wenig empfindlich wäre; oder wenn seine Anwesenheit bei seinem Gewerbe ununterbrochen nothwendig wäre u. s. f. Daß man diese Fälle nicht leichtsinnig beurtheile, davor warnet insbesondere folgende Verordnung der n. ö. Regierung vom 3. September 1812, Z. 24,010: „Es ist bemerkt worden, daß die Ortsobrigkeiten bei der Strafbemessung über eine schwere Polizei-Uebertretung, wenn der Inquisit eine Fabriksunternehmung, ein ausgedehnteres Gewerbe, eine Mühle, eine größere Landwirthschaft u. dgl. besitzt, aus der Ursache sehr häufig die in dem Strafgesetze bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe umstalten, weil diese Erwerbszweige durch die längere Verhaftung des Eigenthümers leicht Schaden leiden könnten. Da nun hierdurch dem §. 23 des

---

[1]) In dem Urtheile soll auch die Strafart nicht alternativ verhängt, noch überhaupt dem Schuldigen eine solche Alternative bekannt gemacht werden, wodurch ihm gleichsam die Auswahl der Strafart übertragen würde. Dieses bestätigen mehrere Erledigungen der obersten politischen Behörde, insbesondere die Hofkanzlei-Decrete an das mailänd. Gubernium vom 26. April (Z. 11,655), 3. October (Z. 27,173), 10. October (Z. 29,268), 3. Nov. 1821 (Z. 32,073).

[2]) Ohne wichtige Ursachen ist diese Umänderung nie vorzunehmen. (Verordnung der n. ö. Regierung vom 25. Juli 1806.)

II. Theiles des Strafgesetzbuches lit. b [1]) eine zu weite, in der Absicht des Gesetzes nicht gegründete Ausdehnung gegeben wird, weil daraus folgen würde, daß alle Classen von Menschen, welche Fabriken oder ausgedehntere Gewerbe besitzen, niemahls zu einem etwas längeren Arreste verhalten werden könnten, da doch solche Besitzer öfter in den Fall kommen, von ihren häuslichen Geschäften durch längere Zeit abwesend zu seyn, ohne daß dieselben deßwegen in Verfall oder Unordnung gerathen: so wird sämmtlichen Dominien die Weisung ertheilt, daß die durch eine etwas längere Verhaftung veranlaßte Abwesenheit vom Hause des Besitzers einer solchen Unternehmung nicht gewöhnlich als Bestimmung zur Abkürzung oder zur Umstaltung des Arrestes anzunehmen sey, sondern dieses nur in jenen, ohnehin seltenen Fällen Platz greifen könne, wo es vollkommen erwiesen, oder von selbst einleuchtend ist, daß solche Unternehmungen in der Abwesenheit des Eigenthümers nicht von dessen Gattin, Kindern, Werkführern, Gesellen, oder Commissionären fortgesetzt werden können, und der Verfall oder die Unordnung bei denselben durch die Abwesenheit des Besitzers unvermeidlich herbeigeführt werden würde, welches denn auch jedes Mahl in den Beweggründen und in dem Vortrage, deutlich und ausführlich auseinandergesetzt, dargestellt erscheinen muß."

3) Muß die an der Stelle des Arrestes verhängte Geldstrafe, damit sie dem Verurtheilten in hinlänglichem Grade empfindlich falle, im Verhältnisse zu seinem Vermögen ausgemessen werden. Denn bei dieser, so wie bei allen übrigen Strafänderungen, gilt der Grundsatz, daß dadurch dem Uebertreter an der Größe des zu erduldenden Strafübels nichts nachgesehen werden soll; sie ist keine Milderung der Strafe, sondern sie soll nur verhindern, daß das Strafübel den Verurtheilten wegen individueller Verhältnisse in weit höherem Grade treffe, als es zur Hintanhaltung der Uebertretungen nothwendig ist [2]).

---

[1]) Eigentlich dem §. 24.

[2]) Daß die Umänderung der Arreststrafe in eine Geldstrafe oder in Hausarrest keine Milderung seyn soll, wurde in einem Hofkanzlei-Decrete an die n. ö. Regierung vom 30. October 1818, Z. 22,965 (Verordnung der n. ö. Reg. vom 17. Nov. 1818, Z. 45,689) ausdrücklich anerkannt.

4) Hat die untere Behörde jedes Urtheil, wodurch die gesetzlich bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe abgeändert wird, vor der Kundmachung mit den sämmtlichen Acten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen (§. 402).

§. 25.

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wann der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Diese schonende Behandlung kann demnach nur Uebertretern von geringer Gefährlichkeit zu Theil werden, bei welchen man schon mit einer Correctionalstrafe auszulangen hoffen darf. Sie kann nähmlich a) nur beim einfachen, gegen minder bedeutende Uebertretungen angewendeten Arreste Platz greifen; denn nur zwischen diesem und dem Hausarreste ist die Verschiedenheit nicht groß; b) nur dann, wenn der Uebertreter sonst von unbescholtenem Rufe war, und zugleich c) die angegebenen Geschäftshindernisse eintreten. Auf andere Umstände, als: Adel, höheren Stand u. s. f. kann hier für sich allein um so weniger Rücksicht genommen werden, als Personen der höheren Stände, die durch ihr Betragen ihren guten Ruf verwirkt haben, durch ihr Beispiel gefährlicher werden, und deßhalb auf besondere Schonung durch die Gesetze nicht wohl Anspruch machen können. Deßhalb scheinen auch diese im §. 15 des Josephinischen Strafgesetzbuches [1]) enthaltenen Begünstigungen hier weggelassen worden zu seyn.

Ob in einem vorkommenden Falle der einfache Arrest in eine Geldstrafe, oder in Hausarrest verwandelt werden soll, darüber hat das Gesetz keine Vorschrift ertheilt; die Entscheidung bleibt daher dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, welcher dabei vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen haben wird, ob nicht solche Verhältnisse

---

[1]) Nach demselben soll nähmlich in Fällen, wo in dem Gesetze gelinder Arrest zur Strafe bestimmt ist, wenn der Verurtheilte von Adel ist, oder ein öffentliches Amt bekleidet, oder ein Gewerbsmann von sonst untadelhaftem Lebenswandel und gutem Leymuthe (Leumunde) ist, Hausarrest verhängt werden.

des Schuldigen obwalten, welche jede Freiheitsstrafe unanwendbar machen, oder doch als bedenklich erscheinen lassen, in welchem Falle auch nicht auf Hausarrest erkannt werden soll.

Wenn Personen geistlichen Standes einer schweren Polizei-Uebertretung wegen in eine Arreststrafe verurtheilt werden, und die Gattung der Uebertretung, oder erschwerende Umstände die in dem §. 25 enthaltene Begünstigung anzuwenden nicht gestatten, so darf der Arrest nie in eine Recollections-Strafe umgeändert werden; weil das Gesetz für keinen, auch nicht für den geistlichen Stand eine Begünstigung ausspricht; weil Recollections-Strafen nur für Disciplinar- und politische Vergehungen, dann für Außerachtlassung aufhabender Amtspflichten, keineswegs aber für schwere Polizei-Uebertretungen verhängt werden können, und weil es selbst für die Klöster herabwürdigend wäre, sie in Polizei-Arreste zu verwandeln, und nicht einmal in das ausschließend zur Recollection der Geistlichen bestimmte Correctionshaus Geistliche, welche wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, zur Vollstreckung der Strafe gebracht werden dürfen. Es ist daher in solchen Fällen den Geistlichen ein anständiger Arrest in der Kreisstadt zuzuweisen [1]).

§. 26.

II. Größe der Strafen.

Bei Gegenständen, worüber hier verfügt wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine größere, als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen.

Mehrere gesetzwidrige Handlungen, welche in dem II. Theile des Strafgesetzbuches aufgenommen wurden, waren bereits früher in einzelnen Verordnungen mit ähnlichen Strafen, wie hier, bedroht, z. B. einige Arten der Censur-Uebertretungen; Beleidigung einer Wache u. a. m.

---

[1]) Verordnung des galiz. Gub. vom 7. Sept. 1819, Z. 42,550.

Nachdem sie aber nun als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt sind, so folgt von selbst, daß sie auch hinsichtlich der Strafe, wie hinsichtlich anderer Beziehungen, nicht mehr nach den früheren Verordnungen, sondern nur nach den im Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften behandelt, folglich auch die Strafen nur nach letzteren bemessen werden müssen. — Bei den meisten Uebertretungen ist in den folgenden Hauptstücken bei der Anwendung solcher Strafgattungen, welche eine schickliche Abstufung zulassen, wie bei der Geld-, der Arrest- und der körperlichen Züchtigungsstrafe, das Strafquantum nur nach den äußersten Endpuncten ausgemessen, nur zwischen denselben ist dann die in den Urtheilen über einzelne Schuldige in der Regel zu verhängende Strafgröße zu suchen. Daß der Richter sich aber nicht etwa genau an den zwischen den beiden Endpuncten liegenden mittleren Strafgrad für gebunden halten kann, wird durch das Hof-Decret vom 4. December 1807 ausdrücklich erklärt. Aus dem Grunde, welcher den Gesetzgeber überhaupt bestimmte, die nähmliche Uebertretung nicht für alle vorkommende Fälle mit der gleichen Strafe zu bedrohen, weil nähmlich die Umstände, welche die Uebertretung begleiten, auf einen verschiedenen Grad der Strafbarkeit hinweisen, ist auch die Richtschnur zu entnehmen, nach welcher sich die Behörde bei Schöpfung des Urtheils dem einen, oder dem andern Endpuncte zu nähern hat. Sie liegt nur in den bei jedem bestimmten Uebertretungsfalle vorkommenden erschwerenden und mildernden Umständen, so daß nur dann, wenn keine erschwerenden Umstände eintreten, aber auch kein Milderungsgrund für den Sträfling spricht, der mittlere Strafgrad als der angemessene erscheint. Die Lehre von den erschwerenden und mildernden Umständen ist jedoch hier nicht, wie im Criminalgesetze, in den allgemeinen Theil aufgenommen, sondern kommt erst in dem Hauptstücke von der Aburtheilung vor, wo in den §§. 388 und 389 von den erschwerenden, im §. 390 von den mildernden Umständen, und im §. 395 von ihrem Einflusse auf die Bestimmung des Strafgrades die Rede ist.

Ueber eine Anfrage, ob der untere Richter bei Fällung des Urtheils in Fällen schwerer Polizei-Uebertretungen, beim Eintritte der im §. 23 erwähnten Rücksichten, auch auf eine geringere, als die mindeste, in dem sich auf diese Uebertretung beziehenden Paragraphe

bemessene Strafe erkennen dürfe, oder ob derselbe nach dem Wortlaute des §. 26 in keinem Falle eine kleinere, als die niederste für jede Uebertretung im Gesetzbuche bestimmte Strafe verhängen könne? wurde durch die oberste politische Behörde folgende Belehrung erlassen: „Der scheinbare Widerspruch zwischen dem §. 23 und §. 26, welcher zu dieser Anfrage Veranlassung gab, fällt bei einer näheren Würdigung des Inhaltes der erwähnten Paragraphe weg. Der §. 26 spricht von dem Ausmaße, oder der Größe der Strafe; der §. 23 aber, als eine Ausnahme des §. 22, von der Art der Strafe, und von der Substitution einer Strafart statt der anderen in den gesetzlich bestimmten Fällen. Bei der Ausmaß, oder Bestimmung der Größe der Strafe ist der Richter durch den §. 26 streng und in allen Fällen an die Vorschrift des Gesetzes gebunden; hinsichtlich der für die Uebertretung bestimmten Strafart aber, welche in der Regel nach dem §. 22 ebenfalls nicht verwechselt werden darf, ist der Richter berechtigt, in den durch die §§. 23, 24 und 25 ausnahmsweise bezeichneten Fällen eine andere Strafart, oder eine Verschärfung zu surrogiren. Wenn z. B. der Richter über einen Polierer oder Aufseher, welcher sich bei einem gegen die bestehende Feuerlöschordnung geführten Baue gebrauchen ließ, das Urtheil zu sprechen hat, so muß er in der Regel nach dem §. 187 auf die Strafe des Arrestes von zwei Wochen erkennen. Tritt aber bei dieser Urtheilsfällung die in dem §. 23 unter b bemerkte Rücksicht ein, so kann der Richter den Arrest von einer Woche beibehalten, an die Stelle des Arrestes der zweiten Woche aber Fasten, oder körperliche Züchtigung nach Vorschrift des §. 23 setzen. Es kann in einem solchen Falle nicht gesagt werden, daß der Richter auf eine Strafe unter der gesetzlichen Ausmaß erkannt habe, er hat nur eine Strafart der anderen substituirt. Die Strafe ist der Ausmaß oder Größe nach dieselbe geblieben, und bloß in der Art, nach Anweisung des Gesetzes, zum Theil geändert worden" [1]).

---

[1]) Hof-Decret vom 8. Februar (Z. 37,967), kundg. durch das böhm. Gub. am 1. März 1821, Z. 8730. — Man vergl. auch das in der folgenden Note angeführte Hofkanzlei-Decret vom 4. Dec. 1807, Z. 23,836, welches viele Jahre später durch Hofkanzlei-Decret vom 14. August 1823, Z. 24,981 (Verordn. des steierm. Gub. vom 3. Sept. 1823, Z. 23,283), dann durch Hofkanzlei-Decret vom 1. (Z. 15,091), kundg. durch das steierm. Gub. vom 11. Juli 1830, Z. 12,452, republicirt wurde.

In welchen Fällen übrigens die höheren Behörden die Strafe im Wege der Milderung des Urtheils auch unter das gesetzlich bestimmte Minimum herabsetzen dürfen, bestimmt der §. 406, und das sechste Hauptstück des II. Abschnittes; dem unteren Richter ist diese Milderung nicht erlaubt [1]).

Wenn der Schuldige sich durch längere Zeit der Untersuchung wegen im Verwahrungsverhafte befunden hätte, so berechtiget dieser Umstand den Richter erster Instanz doch nicht, von der gesetzlichen Straf-

---

[1]) In der ersten Auflage von Ainsiedl's Handbuche S. 33 wird zwar ein Hof-Decret vom 26. Dec. 1807 angeführt, nach welchem es dem Richter ausnahmsweise, in besonders rücksichtswürdigen Fällen erlaubt wäre, die Strafen unter die mindesten für eine bestimmte Uebertretung im Gesetze ausgesprochenen Grade herabzusetzen. Allein es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses nichts anders ist, als eine Stelle des Hofkanzlei-Decretes vom 4. Dec. 1807, Z. 23,836, kundg. durch die Verordn. der n. ö. Reg. vom 26. Dec. 1807, Z. 40,597, welche sich nur auf den §. 23, b bezieht, wo dem unteren Richter keine Milderung der Strafe, die nach dem ganzen Geiste des Gesetzes immer nur den höheren Behörden zusteht, sondern zwar die Ausmessung der Arreststrafe unter dem für diesen Fall bestimmten Minimum zugestanden wird (sobald nähmlich bei der Bestimmung der Strafe nach dem Minimum noch immer die gesetzlichen Abänderungsgründe eintreten), die jedoch zum Ersatze der längeren Dauer angemessen zu verschärfen ist. Diese Meinung findet ihre Bestätigung in dem eben angeführten Hof-Decrete vom 8. Februar 1821, und in einer Verordnung der n. ö. Regierung vom 13. Februar 1821, dann in dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. August 1823, Z. 24,981. — So glaubte ich mich dem Geiste des Gesetzes gemäß in den ersten beiden Auflagen dieses Werkes erklären zu müssen. Seitdem hat die Verordnung der n. ö. Regierung vom 19. Dec. 1826, Z. 64,581 (an die Polizei-Oberdirection), jeden Zweifel gehoben, indem sie ausdrücklich erklärt, daß das angebliche Hof-Decret vom 26. Dec. 1807 gar nicht bestehe, und was dafür angesehen wurde, nur ein mangelhafter Auszug des Hofkanzlei-Decretes vom 4. Dec. 1807 sey. — In der zweiten Ausgabe von Ainsiedl's Handbuche erscheint daher das angebliche Hof-Decret auch nicht mehr. — Vergl. hierüber meinen Aufsatz im Junihefte des Jahrganges 1827 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc.: „Ueber die Bestimmung der Größe der Strafen in Urtheilen, welche über begangene schwere Polizei-Uebertretungen geschöpft werden.“

bemessung abzugehen und diesen Verhaft in den Strafarrest einzurechnen. Dieses ist nur der Landesstelle vorbehalten [1]).

§. 27.

Die Strafe einer schweren Polizei-Uebertretung hat, wann sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten.

Die Vollstreckung der Strafe wird im §. 272 ausdrücklich als eine Erlöschungsart der schweren Polizei-Uebertretungen erklärt; in den Fällen aber, in welchen die Wirkung des Strafurtheils auf die ganze Lebenszeit des Sträflings sich ausdehnt, wie z. B. bei der Erklärung der lebenslänglichen Unfähigkeit zu einem gewissen Geschäfte oder Gewerbe, der Abschaffung auf beständig u. s. f., hat diese Anordnung doch wenigstens die Folge, daß die Wirkung des Strafurtheils auf das bestimmte verhängte Uebel eingeschränkt bleibt. Die überstandene Strafe hat auf die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses des Abgestraften nicht die gleiche nachtheilige Wirkung, wie bei Verbrechen, und kann ihm die bürgerliche Ehre nicht entziehen; im Gegentheile erklärt es der §. 242 sogar für eine schwere Polizei-Uebertretung, wenn einem Abgestraften, so lang er sich rechtschaffen beträgt, über die ausgestandene Strafe ein Vorwurf, in der Absicht, ihn zu schmähen, gemacht wird [2]).

Da jedoch durch die Ausübung des Strafrechtes das Privatrecht des Verletzten auf Schadenersatz nicht aufgehoben wird, so steht es diesem auch nach vollzogener Strafe frei, dieses Recht zu verfolgen. Auf welchem Wege dieß zu geschehen hat, wird im §. 398 näher bestimmt.

Als eine eigene Folge der Verurtheilung zur Strafe wegen einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung kann in manchen Fällen die Entsetzung vom Amte bei öffentlichen Beamten, und der Verlust der Pension oder Provision bei Pensionirten oder Provisionirten angesehen werden. Jedoch hat die Strafbehörde hierüber nicht

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 14. Nov. 1822, Z. 31,356. Ausführlich findet sich dieses Hofkanzlei-Decret bei §. 395.

[2]) Hinsichtlich der übrigen Folgen der vollstreckten Strafe s. man die Erklärung des §. 274.

zu urtheilen, sondern diese Entscheidung ist den vorgesetzten Behörden des Sträflings vorbehalten [1]).

Zuerst erklärte die Hofkanzlei-Verordnung vom 19. März 1815, Z. 4578 [2]), daß bei Pensionirten diejenigen schweren Polizei-Uebertretungen, deren Begehung einen wirklich dienenden Beamten [3]) seines Dienstes verlustig macht, den Verlust der Pension nach sich ziehen. Die Frage aber, ob die begangene schwere Polizei-Uebertretung bei einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt haben würde, kann nur jene Hofbehörde entscheiden, bei, oder unter welcher der Pensionirte damahls, als er pensionirt wurde, diente [4]). Bei diesen Berathschlagungen und Entscheidungen müssen immer zwei Räthe der obersten Justizstelle zugezogen werden [5]). — Diese Entlassungsform ist auch dann zu beobachten, wenn beeidete Concepts- oder Manipulations-Practikanten landesfürstlicher Behörden wegen strafbarer Handlungen entlassen werden sollen [6]).

---

1) Nach dem Geiste der schon früher erlassenen Hof-Decrete vom 23. März 1792 und 11. März 1796. S. auch das Hof-Decret vom 26. März 1830, unten S. 108.

2) Verordnung der n. ö. Reg. vom 14. April 1815, Z. 11,449.

3) Der Ausdruck „wirklich dienenden" schließt provisorische Beamte nicht aus, indem diese auch in wirklicher Dienstverrichtung stehen, dazu in Eid genommen zu werden pflegen, und zu einer eben so genauen und rechtschaffenen Dienstleistung, wie definitiv Angestellte verpflichtet sind. Jener Ausdruck bezeichnet daher nur den Gegensatz von pensionirten oder quiescirten Beamten. (Hoffanzlei-Decret vom 8. März 1821, Z. 6728; Gub. Verordn. in Tirol, Z. 5317.)

4) Das ist, nach dem späteren Hoffanzlei-Decrete an die n. ö. Reg. vom 16. Julius 1818, jene Hofstelle, bei welcher die Verhandlung wegen Betheilung des Individuums mit einer Pension oder Provision gepflogen wurde.

5) Die letzterwähnte Vorschrift war schon in dem früher über Dienstesentlassungen ergangenen Cabinetsschreiben vom 30. October 1806 enthalten. Wenn die Stelle des Beamten von der Art ist, daß die Anstellung vom Landesfürsten selbst abhängt, oder wenn der Beschluß über die Entlassung nicht einhellig gefaßt wird, so muß die allerhöchste Entschließung abgewartet werden.

6) Hoffanzlei-Decret vom 7. (Z. 7553), Verordn. des böhm. Gub. vom 26. (Z. 17,727), der n. ö. Reg. vom 29. (Z. 22,726), des galiz. Gub. vom 29. April (Z. 25,503), des steierm. Gub. vom 1. (Z. 6342), des illyr.

Diese Anordnung wurde auch später auf die provisionirten minderen Staatsdiener, auf pensionirte und provisionirte Witwen, dann auf die mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder dergestalt ausgedehnt, daß bei diesen Individuen der Verlust der Provision, der Pension, oder des Erziehungsbeitrages für ihre Person, wenn sie sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig machen, vom Tage des Urtheiles an zu verhängen ist. — Wenn der Vater durch eine schwere Polizei-Uebertretung seiner Pension oder Provision verlustig wird, so haben dessen Weib und Kinder auf dieselbe keinen Anspruch, da sich dieser Anspruch nur auf die Verdienste des Gatten oder Vaters gründen kann. Wenn aber die Witwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen, so soll den letzteren, welche vom Tage der Einstellung des mütterlichen Genusses gleichsam als älternlos zu betrachten sind, das Recht des Genusses der Concretal-Waisen-Pension oder Provision mit Belassung des allfälligen Mehrbetrages der Erziehungsbeiträge auf die bewilligte Dauer auch schon bei Lebzeiten der Mutter unbenommen bleiben, weil dem Schuldlosen sein Recht nicht gekränkt werden darf [1]).

Die Pensions-, Quiescenten- und Provisionsgenüsse können während des Laufes der Untersuchung wegen einer schweren Polizei-Uebertretung nicht suspendirt werden, indem erst nach erfolgtem Urtheile zu erkennen ist, ob der Verlust solcher Bezüge vom Tage des Urtheils an einzutreten habe [2]). Diese Bestimmung wurde auch auf die Pensio-

---

Gub. vom 3. (Z. 8078), des mähr. schles. vom 4. (Z. 12,730), und des tirol. Gub. vom 5. Mai 1833, Z. 9119.

[1]) Hofkanzlei-Verordn. vom 22. Mai 1815, Z. 9252, kundg. durch Verordn. der n. ö. Reg. vom 12. (Z. 17,685), dann des tirol. Gub. vom 22. Juni 1815 (Z. 3107); allerh. Entschl. vom 23. Sept. 1845; Hofkammer-Decret vom 7. Oct. 1845, Z. 38,999.

[2]) Hofkammer-Decret vom 14. Oct. (Z. 32,059), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 8. (Z. 28,716), der n. ö. Reg. vom 9. (Z. 59,415), des illyr. Gub. vom 10. (Z. 27,240), des böhm. Gub. vom 15. (Z. 44,967), des tirol. Gub. vom 18. (Z. 24,814), des mähr. schles. Gub. vom 25. Nov. (Z. 34,267), des steierm. Gub. vom 3. (Z. 20,361), des galiz. Gub. vom 20. (Z. 69,489), des venet. Gub. vom 20. Dec. 1831 (Z. 17,843), des mail. Gub. vom 10. Jänner 1832, Z. 39,543.

nisten und Provisionisten der politischen Fonde, dann der ständischen und städtischen Körperschaften ausgedehnt [1]).

Ueber die Anfrage, welche schwere Polizei-Uebertretung eines dienenden Beamten ihn seines Amtes (und des pensionirten Beamten seiner Pension) verlustig mache? wurde durch das Hof-Decret vom 26. November 1815, Z. 21,301 [2]), folgende Vorschrift gegeben: »So wie der Criminalrichter bei Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzten Behörden zu machen hat, so soll nach der allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar d. J. auch die politische Obrigkeit verpflichtet seyn, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten, oder Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizei-Uebertretung abgestraft werden; jedoch hat die Landesstelle solche jedes Mahl mit ihrem Gutachten der betreffenden Hofstelle vorzulegen, von der sodann nach der allerhöchsten Anordnung mit Beiziehung zweier Räthe der k. k. obersten Justizstelle die Entscheidung zu fällen ist, ob gegen den Uebertreter der Verlust des Amtes, der Pension, oder Provision zu verhängen sey, oder nicht« [3]).

Als Entscheidungsquellen in diesen Fällen dienen jene Verordnungen, welche über die Entlassung solcher Beamten, die durch Vergehen das in sie gesetzte Zutrauen verwirkt haben, ergangen sind. So wurde bereits unterm 30. Dec. 1806 die Norm aufgestellt, daß ein öffentlicher Beamter, auch ohne einer Untreue, oder eines vorsätzlichen Mißbrauches der Amtsgewalt beschuldigt, oder überwiesen zu seyn, schon bei einem hohen Grade von Vernachlässigung seiner

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 10. Nov. (Z. 24,745), kundg. durch die n. ö. Reg. am 2 (Z. 63,974), das steierm. Gub. am 5. (Z. 20,361), das illyr. Gub. am 9. (Z. 27,240), die ob der enns. Reg. am 15. (Z. 31,254), das böhm. Gub. am 16. (Z. 48,495), und das galiz. Gub. am 20. December 1831, Z. 69,489.

[2]) Reg. Verordn. in N. Oest. vom 11. Dec. 1815, Z. 39,593; Gub. Verordn. in Steiermark vom 24. Juli 1816.

[3]) Die oberste Hofpostverwaltung ist angewiesen, zu ihren Berathschlagungen über die Dienstesentsetzung eines Beamten zwei Appellationsräthe zuzuziehen. (Justiz-Hof-Decret vom 19. Mai 1829.)

Pflichten und Obliegenheiten des Dienstes und des Rechtes auf eine Pension verlustig werden kann [1]).

Die oben angeführte, für landesfürstliche Beamte gegebene Vorschrift wurde in der Folge auch auf alle ständischen Beamten, und auf jene der landesfürstlichen Städte und Märkte, und der denselben gleichgehaltenen freien Ortschaften ohne Ausnahme ausgedehnt. Es wurden daher die Länderstellen angewiesen, in Fällen, wo ein städtischer Beamter einer Uebertretung wegen verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde über das gefällte Urtheil mit ihrem Gutachten über Entlassung, oder Pensionsverlust der Hofkanzlei vorzulegen; bei schweren Polizei-Uebertretungen ständischer Beamten aber das gemeinschaftliche Gutachten mit dem ständischen Collegio einzusenden. In Nieder-Oesterreich hat aber die Regierung in schweren Polizei-Uebertretungsfällen ständischer Beamten die Anzeige des Urtheils dem ständischen Collegio der Verordneten mitzutheilen, welches dann sein Gutachten über die Entlassung, oder den Pensionsverlust an die Hofkanzlei zu erstatten hat [2]).

Gegen herrschaftliche Beamte, die mit einem öffentlichen Amte bekleidet sind, kann in solchen Fällen, in welchen einen landesfürstlichen Beamten die Entlassung vom Dienste treffen würde, nur die Unfähigkeitserklärung zu politischen, leitenden Diensten ausgesprochen werden, da es der Obrigkeit unbenommen bleibt, sie künftig im ökonomischen Fache zu verwenden [3]).

Ueber die Frage: ob bei Priestern und Seelsorgern jede schwere Polizei-Uebertretung nebst der im Gesetze hierüber verhängten Strafe auch die Entfernung von der Pfründe nach sich ziehe, wurde erklärt: es sey deßhalb nach der allgemeinen Vorschrift für in gleiche Lage gerathene Staatsbeamte — was Seelsorger zum Theil auch sind — vorzugehen, nur mit dem Unterschiede, daß bei der Entschei-

---

[1]) Wiederholt kundg. durch Hofkanzlei-Verordn. vom 31. August 1817. Ein anderer Fall der Dienstesentsetzung kommt im allerh. Cabinetsschreiben vom 17. Dec. 1812 vor, welches beim §. 44 angeführt werden wird.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 3., kundg. in Böhmen mit Gub. Verordn. vom 20., Z. 31,529, in Steiermark durch Gub. Verordn. vom 24., in N. Oest. durch Reg. Verordn. vom 19. Juli 1816, Z. 26,541.

[3]) Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1825, Z. 20,395, Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 19. Dec. 1825, Z. 21,851.

bung über die Entlassung, von der Pfründe auch mit dem Ordinariate Rücksprache gepflogen werden muß [1]). — Ist die Landesstelle mit dem Ordinariate über die Entsetzung einig, so hat sie dieselbe ohne Rücksicht auf den Ertrag der Pfründe (jedoch mit Vorbehalt des Recurses) auszusprechen; bei verschiedener Meinung aber die Sache der Hofkanzlei zur Entscheidung vorzulegen [2]).

Da auch das Amt eines Lehrers an einer ordentlichen Volksschule vermöge der politischen Verfassung der deutschen Schulen ein öffentliches, durch Gesetze bestimmt geregeltes Amt ist, so ist das, wegen einer von einem Lehrer an einer öffentlichen Volksschule begangenen schweren Polizei-Uebertretung gefällte Strafurtheil der betreffenden Hofstelle (der Studien-Hof-Commission) zur Erkenntniß, ob die Entlassung vom Dienste einzutreten habe, vorzulegen [3]).

Wenn ein Ordensritter einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannt, oder dießfalls nur ab instantia absolvirt wird, so ist hiervon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch unter Beilegung desselben und der Beweggründe der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die allerhöchste Entschließung einholen wird. Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urtheils abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen seyn sollte. — Rücksichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die erwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen [4]).

---

[1]) Hofkanzlei-Decret an das tirol. Gub. vom 20. April 1820, Z. 10,470; Gub. Verordn. vom 7. Mai 1820, Z. 8947.

[2]) Hofkanzlei-Decret an das tirol. Gub. vom 31. Juli 1828, Z. 17,341; Zahl der Gub. Verordn. 16,809; dann Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1841, Z. 21,018; Verordn. des galiz. Gub. vom 24. Sept. 1841, Z. 62,827.

[3]) Studien-Hof-Comm. Decret vom 21. Nov. 1818, Z. 3974, und Verordn. der n. ö. Reg. vom 22 August 1820, Z. 37,311. Nach dem Justiz-Hof-Decrete vom 10. August 1822 sind jedoch nur die Lehrer an den Hauptschulen als landesfürstliche Beamte anzusehen, nicht aber auch die Lehrer an den Trivialschulen der Dörfer und Städte.

[4]) Allerhöchste Entschließung vom 18. Juli, Justiz-Hof-Decret vom 6. Oct.

Auf solche Individuen, welche bei einem Magistrate die Auszeichnung eines äußeren Rathes genießen, findet, wenn sie einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig befunden werden, das Hofkanzlei-Decret vom 26. Nov. 1815 (Seite 105) keine Anwendung, da jene Würde als keine Anstellung betrachtet werden kann [1]).

Wenn ein Zunftvorsteher oder Aeltester einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig befunden, oder die gegen ihn eingeleitete Untersuchung nur aus Abgang der Beweise aufgehoben wird, so ist darüber zu berathen, ob er noch ferner auf seinem Posten belassen werden kann, worüber die Entscheidung jener Obrigkeit zusteht, welche die Oberaufsicht über die Zunft führt, und das Bestätigungsrecht der Vorsteher ausübt [2]).

In Betreff der Competenz der Behörden, gegen Beamte auf Dienstesentlassung zu erkennen, erfloß folgende Anordnung: „Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig befunden, oder von derselben ab instantia losgesprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine Justizbehörde ist, mit Zuziehung zweier Justizräthe in Ueberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen sey oder nicht; und bei Verschiedenheit der Meinung der betreffenden Behörde und der beigezogenen Justizräthe ist der Gegenstand der höheren Behörde, und bei abermahliger Verschiedenheit der Meinungen beider letzteren der Entscheidung Sr. Majestät vorzulegen [3]).

(Z. 6524), kundg. durch die ob der ennſ. Reg. vom 6. November 1835, Z. 32,177. Hofkanzlei-Decret vom 8. Dec. 1835, Z. 31,619; Verordn. des steierm. Gub. vom 1. (Z. 21,833), der n. ö. Reg. vom 3. (Z. 73,088), des mail. Gub. vom 7. (Z. 432), des böhm. Gub. vom 9. (Z. 64,160), des mähr. schles Gub. vom 13. (Z. 54,352), des venet. Gub. vom 15. (Z. 296), des illyr. Gub. vom 16. Jänner (Z. 375), des galiz. Gub. vom 11. (Z. 333), des tirol. Gub. vom 18. Februar 1836 (Z. 10).

[1]) Hofkanzlei-Decret an die n. ö. Reg. vom 3. (Z. 17,588), Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. August 1817, Z. 34,704.

[2]) Verordn. des böhm. Gub. vom 25. Februar 1836, Z. 8263.

[3]) Allerh. Entschl. vom 16. März 1830, Hofkanzlei-Decret vom 26. März (Z. 6440), kundg. durch Verordn. der ob der ennſ. Reg. vom 5. (Z. 9588), des steierm. Gub. vom 11. (Z. 6398), des tirol. Gub. vom 12. (Z. 7171), des illyr. Gub. vom 15. (Z. 8026), des mähr. schles.

Ueber die Entlassung der Gefällsbeamten und beeideten Diener in den Fällen schwerer Polizei-Uebertretungen haben die Cameral-Gefällenverwaltungen in so fern ordentlicher Weise selbst zu entscheiden, als deren Ernennung in dem Wirkungskreise dieser Provinzialbehörden liegt; wenn jedoch die beizuziehenden zwei Justizräthe mit dem Antrage auf Entlassung nicht einverstanden sind, so ist die Entscheidung der allg. Hofkammer vorbehalten [1]). Das Verfahren, welches von dieser letzteren in solchen Angelegenheiten beobachtet wird, ist wesentlich folgendes: Das Referat, worauf sich der über den Antrag des Referenten erfolgte Rathschluß angemerkt befindet, wird nebst sämmtlichen Acten an den obersten Gerichtshof geleitet, wo dasselbe zweien Mittelsräthen zur Prüfung und Würdigung mitgetheilt, und deren schriftliche Aeußerung darüber sonach unter Rückschluß der Communicate an die Hofkammer übermittelt wird. Steht die Meinung beider Räthe der obersten Justizstelle mit dem Rathsbeschlusse der Hofkammer in Uebereinstimmung, so wird sogleich zu der demselben entsprechenden Verfügung geschritten; so fern jedoch die gedachten beiden Räthe, oder einer derselben, dem Beschlusse der Hofkammer nicht beitreten zu können erachten, wird der Gegenstand bei ihr einer neuerlichen Berathung unter persönlicher Beiziehung der gedachten Räthe unterzogen, welche zum Zwecke hat, sich durch eine sorgfältige Erwägung der für die eine und die andere Ansicht vorgebrachten Gründe in einer Meinung zu vereinigen; gelingt dieß nicht, so wird die Angelegenheit Sr. Majestät zur allerhöchsten Schlußfassung unter-

---

vom 16. (Z. 12,101), der n. ö. Reg vom 17. (Z. 17,992), des dalmat. Gub. vom 19. April (Z. 7291), des böhm. Gub. vom 14. Mai (Z. 14,461), des mail. Gub. vom 16. Juni (Z. 10,353), des venet. Gub. vom 13. (Z. 26,367), des galiz. Gub. vom 17. August 1830, Z. 45,133. — Schon eine frühere Verordnung (in Betreff der Entlassung von Beamten wegen Verbrechen) bestimmte, daß in den Fällen, wo der Landesstelle das Recht, einen Beamten zu entlassen, zustehe, bei den dießfälligen Verhandlungen zwei Appellationsräthe beizuziehen seyen. (Hofkanzlei-Decret vom 27. Jänner 1825, Z. 2438.) Später wurde die obige Bestimmung auch auf diejenigen Beamten ausgedehnt, welche von einem ihnen angeschuldigten Verbrechen nur ab instantia losgesprochen wurden. Allerh. Entschl. vom 23. März 1830, Justiz-Hof-Decret vom 16. Dec. 1831.

[1]) §. 18 des Wirkungskreises der vereinten Cameral-Gefällenverwaltungen.

legt. — Diese Art des Vorganges wurde der böhm. Cameral-Gefällen-verwaltung mit der Bemerkung bekannt gegeben, daß es keinem Anstande unterliege, ein gleiches Verfahren auch in Ansehung der bei ihr vorkommenden Verhandlungen über Dienstesentlassungen eintreten zu lassen [1]). Uebrigens wurde derselben schon früher bedeutet, daß ohne Unterschied, es mögen die beiden Justizräthe, oder nur einer derselben unmittelbar oder mittelbar gegen das von der Cam. Gef. Verwaltung auf die Dienstesentlassung gefällte Erkenntniß sich erklärt haben, die Verhandlung der Schlußfassung der allgemeinen Hofkammer zu unterlegen sey [2]). — Wenn es sich um die Entlassung eines Individuums des Mannschaftstandes der Finanzwache handelt, ist die Beiziehung von Justizräthen nicht erforderlich [3]).

Wenn die Untersuchung gegen einen Beamten wegen Abganges des rechtlichen Beweises aufgehoben wurde, so hat die Behörde, bei welcher die Frage wegen seiner möglichen Entlassung zu verhandeln ist, dabei auch dann zwei Justizräthe beizuziehen, wenn sie glaubt, den Antrag nicht auf dessen Entlassung stellen zu sollen [4]).

Hinsichtlich der Zeit der Anzeige verordnete das Hof-Decret vom 16. Jänner 1819, daß die gegen Beamte, Pensionisten, oder Provisionisten geschöpften Urtheile den Behörden, zu deren Kenntniß sie zu gelangen haben, sogleich mitgetheilt werden sollen. — Durch das Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1820, Z. 10,074 [5]), wurde aber vorgeschrieben, daß die Anzeige dann zu erstatten sey, wenn das Urtheil in rem judicatam übergegangen ist.

Ueber die Anfrage, wie die Witwen und Kinder solcher Individuen, welche sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verur-

---

[1]) Hofkammer-Decret vom 15. Dec. 1832, Z. 54,718, Cam. Gef. Verw. Präs. Decret vom 7. Jänner 1833, Z. 58,016 (v. J. 1832).

[2]) Hofkammer-Decret vom 19. Juni 1832, Z. 22,085, Präs. Decret der böhm. Cam. Gef. Verwaltung vom 28. Juli 1832, Z. 28,772, Verordn. des venet. Cam. Magistrats vom 15. August 1832, Z. 19,859.

[3]) Hofkammer-Decret vom 21. April, Z. 14,831, Verordn. der n. ö. Reg. vom 5., Z. 25,694, des böhm. Gub. vom 9. Mai 1843, Z. 26,000.

[4]) Allerh. Entschl. vom 1. Juni 1834; Hofkanzlei-Decret vom 24. October, Verordn. des steierm. Gub. vom 10. Nov. 1834, Z. 18,327.

[5]) Intim. durch die n. ö. Reg. am 28. April 1820, Z. 16,884.

theilung, gestorben sind, oder deren Uebertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seyen, erfloß nachfolgende allerh. Entscheidung: „Wenn gegen einen Beamten, oder minderen Staatsdiener noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch eher, als über die Pensions- oder Provisionsbehandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkommen, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes, oder der allenfalls genossenen Pension, oder Provision verlustig, oder derselben unwürdig gemacht haben würden, so hat auch jeder Pensions-, Provisions-, oder sonstige Unterstützungs- und Versorgungsanspruch der zurückgelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre."

„Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung der Thatsachen und Beweismittel vorzunehmen, und sodann von der Administrationsbehörde, zu deren Wirkungskreise die Pensionsbewilligung gehört, mit Beiziehung zweier Räthe des betreffenden Justiz-Gremiums, nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstesentlassung von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen und gewissenhaft zu entscheiden: ob die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung, oder das Vergehen als gehörig dargethan anzusehen, und von solcher Art sey, um den Verlust der Pensionsfähigkeit für ihn und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können. Im Falle sich getheilte Meinungen zwischen der Administrationsbehörde und den beigezogenen Justizräthen ergeben, ist die Entscheidung der höheren Behörde, die dabei ein gleiches Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich die Schlußfassung des Landesfürsten darüber anzusuchen."

„Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen, oder Erziehungsbeiträge normalmäßig angewiesen worden sind, so sind ihnen dieselben wegen eines erst nach der Hand hervorgekommenen Verschuldens des verstorbenen Gatten oder Vaters, woran sie selbst keinen Theil hatten, nicht wieder zu entziehen."

„Uebrigens hat es in Beziehung auf Ersatzforderungen des Aerariums, welche aus der Dienstleistung eines verstorbenen Beamten oder

Dieners herrühren, bei den wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Ersätze bestehenden Vorschriften zu bewenden" [1]).

Beamte, welche wegen schwerer Polizei-Uebertretungen ihres Dienstes entlassen wurden, dürfen von den Behörden zu keinem anderen öffentlichen Dienste, auch nicht zeitlich, oder als Diurnisten verwendet werden [2]). Später wurde verfügt, daß diese Ausschließung auch auf solche Individuen Anwendung zu finden habe, welche noch niemahls in öffentlichen Diensten sich befanden [3]).

Wer wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilt, oder auch nur wegen Abgang des rechtlichen Beweises aus der Untersuchung entlassen worden ist, eignet sich zur Erlangung einer Waaren-Sensalenstelle nicht [4]).

Eine Folge der Verurtheilung wegen einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung ist auch die, daß der Schuldige von der Befugniß, als Gemeiner ex propriis assentirt, oder später dazu ernannt zu werden, ganz ausgeschlossen ist [5]).

Invaliden-Beneficien, Civil-Ehren- und Tapferkeits-Medaillen werden durch schwere Polizei-Uebertretungen

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 22. Dec. 1829; Hofkammer-Decret vom 2. (Z. 128); Justiz-Hof-Decret vom 23. Jänner 1830; Verordnung der ob der enns. Reg. vom 24. (Z. 2259), des mähr. schles. Gub. vom 29. (Z. 2926), des tirol. Gub. vom 30. Jänner (Z. 1785), des steierm. Gub. vom 1. (Z. 1527), des illyr. Gub. vom 4. (Z. 2017), des mail. Gub. vom 7. (Z. 1406), des dalmat. Gub. vom 9. (Z. 2019), des galiz. Gub. vom 11. (Z. 5298), des böhm. Gub. Präs. vom 20. Februar 1830 (Z. 3408), und der n. ö. Reg., Z. 4359.

[2]) Allerh. Cabinetsschreiben vom 19. März 1842, Hofkanzlei-Decret vom 23. März (Z. 8972), Verordn. der n. ö. Reg. vom 3. (Z. 19,628), der ob der enns. Reg. vom 9. April (Z. 9097), des galiz. Gub. vom 31. Mai 1842, Z. 22,221.

[3]) Allerh. Entschl. vom 1. Juni 1844; Hofkanzlei-Decret vom 10. (Z. 17,881), Verordn. der n. ö. Reg. vom 16. (Z. 35,930), der ob der enns. Reg. vom 25. (Z. 16,549), des mail. Gub. vom 28. Juni (Z. 21,850), des galiz. Gub. vom 8. Juli 1844 (Z. 37,613).

[4]) Ordnung für Waaren-Sensalen vom 8. (Z. 13,640), Verordn. der n. ö. Reg. vom 15. April 1842 (P. Z. 1087).

[5]) Hofkanzlei-Decret vom 28. Jänner 1838 (Z. 1462); Verordn. der n. ö. Reg. vom 16. Februar 1838 (Z. 9321).

nicht verwirkt [1]). Auch nicht der Besitz des Metall-Armee-Kreuzes; doch ist dasselbe während der Dauer einer Strafe abzulegen [2]).

Da einige Gemeinden und unter dem öffentlichen Schutze stehende Anstalten in Concurs-Ausschreibungen um die von ihnen zu vergebenden Aemter und Dienste die Bedingung setzten, daß die Anwerber sich ausweisen müssen, daß sie noch nie wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilt worden waren, so wurde, da der gegenwärtige Paragraph ein solches Verfahren ausschließt, dieser Mißbrauch abgestellt, um so mehr, da viele Uebertretungen nur in solchen unvorsichtigen Handlungen bestehen, die der Achtbarkeit des Thäters nicht schaden und ihn eines öffentlichen Dienstes nicht unwürdig machen. Sollte in einzelnen Fällen die begangene Uebertretung wirklich so geartet seyn, daß sie den Schuldigen in der öffentlichen Meinung herabsetzt, oder ihn als minder tauglich für den angesuchten Dienst erscheinen läßt, so bleibt es der dienstverleihenden, oder der oberleitenden öffentlichen Behörde immer unbenommen, einem solchen Anwerber einen anderen, den noch nie eine ähnliche Aburtheilung getroffen hat, vorzuziehen [3]).

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 20., Justiz-Hof-Decret vom 29. Juli (Z. 4849), dann Hofkanzlei-Decret vom 7. (Z. 26,638), Verordn. der n. ö. Reg. vom 19. (Z. 58,077), des böhm. Gub. vom 23. (Z. 50,696), des küstenl. Gub. vom 23., des mähr. schles. Gub. vom 24. (Z. 43,895), des tirol. Gub. vom 25. (Z. 23,154), des steierm. Gub. vom 27. (Z. 17,435), der ob der ennſ. Reg. vom 30. (Z. 31,315), des illyr. Gub. vom 31. Oct. (Z. 24,611), des dalmat. Gub. vom 4. November (Z. 20,547), des galiz. Gub. vom 15. Nov. (Z. 64,381), des mail. Gub. vom 12. Oct. 1835 (Z. 34,325) und 19. Jänner 1836 (Z. 42,232), endlich des venet. Gub. vom 19. Jänner 1836, Z. 45,993.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 24. Juni (Z. 11,339), Verordn. der n. ö. Reg. vom 6. Juli 1815, Z. 21,550.

[3]) Verordn. des mail. Gub. vom 21. Juni 1834, Z. 12,976.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

Welche Personen hier unter Unmündigen verstanden werden, ist aus dem §. 2 des I. Theiles in Verbindung mit dem §. 4 des II. Theiles dieses Strafgesetzbuches zu entnehmen, jene nähmlich, welche das zehnte Jahr bereits zurückgelegt haben, bis zur Vollendung des vierzehnten Jahres; womit auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, was den Zeitpunct der Endigung der Unmündigkeit betrifft, im §. 21 übereinstimmt.

Die Gründe, aus welchen von der Bestrafung der Unmündigen in einem besonderen Hauptstücke gehandelt wird, mögen folgende seyn:

1) Im §. 2 des I. Theiles wurde bloß erklärt, daß eine Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet wird, wenn der Thäter das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, ohne daß weiter bestimmt wurde, ob und wie solche Gesetzes-Uebertretungen geahndet werden sollen. Im §. 4 des II. Theiles wurde zwar bestimmt, daß Verbrechen, von Unmündigen begangen, als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind, allein die Art der Bestrafung selbst nicht näher angegeben, und doch wollte die Strafgesetzgebung diese nicht dem bloßen Ermessen des Richters überlassen, und zwar um so weniger, als:

2) mehrere Arten der Strafen und Verschärfungen bei Unmündigen nicht, oder doch nicht passend angewendet werden können, z. B. Vermögensstrafen, Ausstellung u. s. f.

3) Weil die Gesetzgebung bei der Bestrafung dieser meistens verwahrlosten, oder verführten Subjecte hauptsächlich auf deren Besserung hinwirken wollte;

4) weil auch in jenen Fällen, wo Unmündige nur schwere Polizei-Uebertretungen begangen haben, die allgemeinen Strafvorschriften hierüber auf sie nicht anwendbar sind (vergl. §. 32).

§. 28.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft

Verbrechen wären; aber wann Unmündige sie begehen, nach §. 4 nur als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden;

b) durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizei-Uebertretungen sind.

(a) Der Grund, aus welchem verbrecherische Handlungen vom angehenden eilften Jahre an juridisch zugerechnet werden, während bei allen Gesetzesübertretungen vor vollendetem zehnten Jahre noch von bürgerlicher Strafe keine Rede ist, liegt in der nun eingetretenen Entwickelung der Begriffe von Recht und Unrecht. Subjecte dieses Alters besitzen bereits Einsicht in die moralische Natur ihrer Handlungen, wenn sie gleich noch mangelhaft ist. Nun sind aber im I. Theile nur solche Handlungen als Verbrechen erklärt (vorzüglich von jenen, die von Unmündigen begangen zu werden pflegen), deren Unrecht unverkennbar ist (§. 3, I. Thls.), bei welchen demnach das Unerlaubte schon aus dem nothwendigen sittlichen Unterrichte klar hervorgeht. Da sich jedoch die Kenntniß von Recht und Unrecht, welche man bei Unmündigen überhaupt annehmen kann, mehr auf fremdes Ansehen, als auf eigene Einsicht gründet; da sich bei ihnen schon deßhalb eine weniger bösartige Triebfeder voraussetzen läßt, weil ihre Vergehungen mehr im jugendlichen Leichtsinne und Muthwillen ihren Grund haben, somit ihre subjective Gefährlichkeit nur gering ist: so werden Handlungen derselben, die sonst Verbrechen wären, ihnen nur als schwere Polizei-Uebertretungen zugerechnet. Dazu mochte sich auch die Betrachtung gesellen, daß in solchen Fällen die strenge Behandlung eines Unmündigen (nach dem Criminalgesetze nähmlich) beim Volke leicht Mißbilligung, statt Zufriedenheit mit dieser Handhabung der Gerechtigkeit verursachen könnte [1]).

Wenn bei einem von einem Unmündigen begangenen Verbrechen fremde, mündige Personen als Theilnehmer vorkommen, so ist die Begünstigung des Unmündigen auf letztere nicht auszudehnen [2]).

---

[1]) Vergl. Jenull, a. a. O. I. Band S. 144 u. f.

[2]) Allerh. Entschl. vom 17. Juni 1817; Hofkanzlei-Decret vom 20. Nov. 1817, Z. 26,891; Verordn. der n. ö. Reg. vom 20. (Z. 54,624); Verordn. des tirol. Gub. vom 11. December 1817, Z. 30,928; Int. des steiermärk. Guberniums vom 7. Jänner 1818. — Ueber die Anordnungen dieses Hauptstückes findet sich eine mit Umsicht bearbeitete Abhandlung vom

§. 29.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monathen zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit.

Bei der Freiheitsstrafe heißt es hier nicht wie sonst Arrest, sondern Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, um die Behörde auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, solche Sträflinge von den übrigen abzusondern, damit ihr ohnehin gewöhnlich verwahrlostes, für jeden Eindruck empfängliches Gemüth durch den Umgang mit andern Uebertretern nicht noch mehr verdorben, und ihnen für die Folge vielleicht nur eine größere Geschicklichkeit, Uebelthaten zu verüben, mitgetheilt werde. — Unter die Verschärfungen sind Ausstellung und öffentliche Gemeindearbeit nicht aufgenommen, weil sie theils das Ehrgefühl des Sträflings oft ganz ersticken, oder sein künftiges Fortkommen zu sehr erschweren würden; theils weil sie nicht den gehörigen Eindruck auf das Publicum hervorbrächten. Die vorgeschriebenen Verschärfungsmittel sind dagegen von der Art, daß durch dieselben der Zweck der Besserung des Uebelthäters am sichersten erreicht werden dürfte, da ihm unmittelbar auf seinen Körper wirkende, sinnliche Uebel zugefügt werden, welche bei Subjecten, deren Vernunft noch weniger entwickelt ist, diesen Erfolg am zuverlässigsten herbeiführen.

Obgleich der Umstand, „daß der Thäter das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat," im §. 2 des I. Theiles als ein Grund angeführt ist, aus welchem der böse Vorsatz für ausgeschlossen angesehen werden soll, so müssen doch auch bei Verbrechen der Unmündigen die subjectiven Erfordernisse zur Zurechnung, insbesondere also der Umstand, daß der Unmündige das Uebel, welches das Gesetz

---

Herrn Prof. Dr. Ed. Tomaschek im VI. Hefte des Jahrg. 1841 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 2c. unter dem Titel: »Einige Bemerkungen über die Bestrafung der von Unmündigen oder von Kindern begangenen Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen.«

hintanhalten wollte, bedacht und beschlossen hat, vorhanden seyn. Die begangene Uebelthat muß daher stets so geartet seyn, daß sie dem Unmündigen nach ihren objectiven und subjectiven Merkmahlen als Verbrechen zugerechnet werden müßte, wenn er zur Zeit ihrer Verübung bereits mündig gewesen wäre.

§. 30.

Da in dem vorigen Paragraphe die gegen die darin erwähnten Uebertretungen zu verhängende Freiheitsstrafe nur in der größten, allgemeinen Ausdehnung — von einem Tage bis sechs Monaten — angegeben, und noch gestattet wurde, Verschärfungen beizufügen: so mußten, um der richterlichen Willkühr nicht zu weiten Spielraum zu lassen, diejenigen Momente bestimmt werden, von welchen in den einzelnen Fällen die Ausmessung der Strafe abhängen soll. Daher wird hier auf die Gründe der relativen Strafbarkeit hingewiesen, welche (objectiv) in der Gefährlichkeit der Uebertretung, und (subjectiv) in der Gefährlichkeit des Uebertreters liegen.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) Die Größe und Eigenschaft der Uebertretung.

Diese ist zu beurtheilen: I. aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, nach welchen eine Uebertretung um so gefährlicher erscheint:

1) ihrem Gegenstande nach, je wichtiger, oder unersetzlicher das Gut (Gegenstand des Rechtsschutzes) ist, welches sie bedroht, oder je mehr Rechte, oder je mehr sie ein Recht mehrerer Personen gefährdet, oder je stärker das Recht durch sie bedroht wird;

2) nach ihrem Verhältnisse zur Verwirklichung der Verletzung, je mehr durch ihre Wirksamkeit die Rechtsstörung schon ins Daseyn gerufen wurde; daher die vollbrachte Uebertretung strenger, als die versuchte zu bestrafen ist;

3) nach der Art der Wirksamkeit der Handlung zur Ausführung der Verletzung, daher die Thätigkeit des Urhebers strafbarer, als die des Gehülfen ist. Da Unmündige bei Uebelthaten, die sie in Verbindung mit Verbrechern begehen, nur zu bestimmten

Acten der Hülfeleistung verwendet werden, so hängt ihre Strafbarkeit dann von der Wichtigkeit dieser Leistungen ab.

II. Aus den Anordnungen des I. Theiles des Strafgesetzes. Der Maßstab für die Beurtheilung der Größe der Verbrechen ist dort in so fern in der Größe der angedrohten Strafe zu finden, als dabei nicht auf eine bestimmte Willensrichtung des Thäters insbesondere hingewiesen ist.

b) Das Alter des Uebertreters, nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert.

Auf das Alter wird hier deßhalb so vorzügliche Rücksicht genommen, weil eben in dieser Periode des Lebens die Bildung schneller fortschreitet, die Verstandeskräfte sich rascher entwickeln, und das Urtheil, sich allmählig losmachend von fremder Authorität, immer selbstständiger wird, daher wenige Jahre in dem Grade der Zurechnungsfähigkeit einen auffallenden Unterschied hervorbringen.

c) Seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit, oder Unverbesserlichkeit.

Die Gemüthsart des Uebertreters hat auf die Strafbemessung nur in so fern Einfluß, als sie die Gefährlichkeit der sinnlichen Triebfeder bestimmt, welche den Uebelthaten zum Grunde liegt. Diese wird aber beurtheilt: a) nach ihrer Stärke, worauf sich der Grad der Selbstbestimmung und die Bosheit des Thäters beziehen; b) nach ihrem Umfange, worauf die schädlicheren Neigungen hinweisen; c) nach ihrer Dauer, wenn das Subject, ungeachtet gegen dasselbe schon früher angemessene Correctionsmittel angewendet wurden, doch in Wiederholung von Uebelthaten betreten wird, folglich dessen Besserung sich als schwierig und ungewiß zeigt [1]).

§. 31.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer

---

[1]) Siehe das natürliche öffentliche Recht ꝛc., von Franz Ritter v. Egger. Wien und Triest 1809. I. Bd. S. 170.

ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers, oder Katecheten zu verbinden.

Die Erfahrung lehrt nähmlich, daß grobe Fehltritte in diesem jugendlichen Alter mit vernachlässigter Erziehung und dem Mangel an Bekanntschaft mit den wichtigsten religiösen und moralischen Grundsätzen, oder doch mit dem zu geringen Eindrucke, den sie auf das Gemüth des Uebertreters gemacht haben, auf das innigste zusammenhängen; daß ferner Mangel an Gewohnheit, sich nützlich zu beschäftigen, und Arbeitsscheue die nächsten Veranlassungen zu solchen Uebelthaten werden. Um also nebst der bürgerlichen, auch die moralische Besserung des Sträflings zu bewirken, wurden obige Heilmittel vorgeschrieben. Die Arbeit, welche hier eigentlich nicht in der Eigenschaft einer Strafe erscheint, ist nicht nach dem Maximum dessen zu bestimmen, was der Sträfling, auch ohne über die Gebühr angestrengt zu werden, zu leisten vermag, indem sonst keine Steigerung für den Fall übrig bliebe, in welchem schwerere Arbeit als Strafverschärfung angewendet werden soll.

§. 32.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder, nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen.

(b) Aus welchem Grunde schwere Polizei-Uebertretungen, von Unmündigen begangen, nicht als solche behandelt werden, dürfte aus nachfolgender Betrachtung erhellen. Bei verbrecherischen Handlungen läßt sich das Unerlaubte derselben leicht, ohne tiefes Nachforschen in deren Folgen einsehen; schwere Polizei-Uebertretungen aber sind vielfältig Handlungen oder Unterlassungen, deren mögliche gefährliche Folgen entfernt liegen, bei denen sich daher das Unerlaubte nicht an sich, sondern erst durch Erfahrung, oder Nachdenken über den daraus etwa entstehenden Nachtheil erkennen läßt, oder hinsichtlich welcher man mit den besonderen verbiethenden Gesetzen bekannt seyn muß. Eine solche Bedachtsamkeit im Handeln aber wird durch den, dem jugendlichen Alter eigenen Leichtsinn ausgeschlossen, und die nöthige Bekannt-

II. Besonderer Theil.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizei-Uebertretungen.

In diesem Hauptstücke werden für die schweren Polizei-Uebertretungen nur Hauptrubriken, um sie desto leichter zu ordnen und zu übersehen, aufgestellt, da es hier nicht, wie im I. Theile, möglich war, alle einzelnen hierher gehörigen gesetzwidrigen Handlungen abgeschlossen aufzuzählen, noch weniger aber angemessen erschien, jede einzelne Uebertretung in einem besonderen Hauptstücke zu behandeln. — Sicherheit und Sittlichkeit, welche zu befördern Aufgabe der Polizei ist, gaben den allgemeinen Eintheilungsgrund; und da nicht nur für die Sicherheit des ganzen Staatsvereins, sondern auch der einzelnen Glieder desselben gesorgt werden muß, so werden zuerst die Uebertretungen gegen die öffentliche, dann jene gegen die Privat-Sicherheit abgehandelt.

§. 33.

Die Handlungen und Unterlassungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, und ihres nachtheiligen Einflusses, hiermit als schwere Polizei-Uebertretungen erkläret werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 34.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit: nähmlich, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand; gegen

öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

In dieser Ordnung werden denn auch die hierher gehörigen schweren Polizei-Uebertretungen in den folgenden drei Hauptstücken (V. bis VII.) abgehandelt. — Manche der schweren Polizei-Uebertretungen des V. Hauptstückes sind zwar nicht zunächst auf Störung der öffentlichen Sicherheit berechnet, aber sie betreffen doch solche Einrichtungen, welche unmittelbar zur Erhaltung derselben getroffen wurden. Dagegen verletzen mehrere Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes zunächst nur Privatrechte; allein man fand sich bewogen, darauf weniger, als auf die üblen Folgen, die daraus für das öffentliche Interesse entstehen können, Rücksicht zu nehmen.

§. 35.

Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nähmlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit, oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder irgend der Sicherheit der Rechte, Gefahr oder Nachtheil bringen.

Auch diese Uebertretungen können nicht so angesehen werden, als ob sie bloße Privatsachen wären, sondern der Staat verfolgt gegen Diejenigen, welche sich strafbarer Handlungen dieser Gattung schuldig gemacht haben, durch die gesetzliche Ahndung nur sein Strafrecht, als wegen solcher Verletzungen, die der bürgerlichen Gesellschaft in einem ihrer Glieder zugefügt worden sind. Wenn in einzelnen Fällen etwas Entgegengesetztes vorgeschrieben wurde, so geschah es nur ausnahmsweise aus anderen überwiegenden Gründen. Diese Uebertretungen sind in fünf Hauptstücken zusammengestellt. Es handelt nähmlich das VIII. von den schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens; das IX. von jenen gegen die Sicherheit der Gesundheit; das X. von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden schweren Polizei-Uebertretungen; das XI. von jenen gegen die Sicherheit des Eigenthums, und das XII. von jenen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 36.

Uebertretungen endlich, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Diese sind der Gegenstand des XIII. Hauptstückes.

(Erste Gattung: schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.)

Fünftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand.

§. 37.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand sind:

a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften.

b) Auflauf.

c) Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Censur-Gesetze.

d) Winkelbuchdruckerei.

e) Verleitung zur Auswanderung.

f) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

---

a) Schwere Polizei-Uebertretung der Theilnahme an geheimen Gesellschaften.

§. 38.

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seyn, unter welcher Benennung, oder

Gestalt sie bestanden haben, oder bestehen mögen, sind untersagt. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig.

Dieser Paragraph enthält im Eingange eigentlich nur ein anordnendes, nicht aber ein Strafgesetz. Die Nothwendigkeit desselben war dadurch begründet, weil es früher kein so allgemeines und bestimmtes Verboth geheimer Verbindungen gab. In diesem Verbothe sind alle geheime Gesellschaften, sie mochten zur Zeit der Kundmachung des Strafgesetzbuches schon bestanden haben, oder erst seit diesem Zeitpuncte errichtet werden, eingeschlossen. — Da bei der Bezeichnung dieser Uebertretung keine Ursache abzusehen ist, aus welcher die Ausdrücke anders, als in der juridischen Bedeutung angewendet worden seyn sollen: so hat man unter Gesellschaft auch hier eine solche Vereinigung mehrerer Personen, durch welche wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten zur Beförderung eines gemeinschaftlichen, fortdauernden Zweckes begründet werden, zu verstehen. Die Bezeichnung „geheime" aber bezieht sich darauf, daß die Vereinigung überhaupt, oder doch wichtige, sie betreffende Puncte der Kenntniß der Obrigkeit entzogen werden.

Zum Wesen der Uebertretung gehört daher: 1) daß mehrere Personen sich juridisch verbunden haben, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Da durch diese Vereinigung eine wechselseitige Berechtigung und Verpflichtung zur Thätigkeit für diesen Zweck erworben werden soll, diese Erwerbung aber nur durch Vertrag geschehen kann: so folgt, daß dieser Verbindung ein Vertrag (Gesellschaftsvertrag) zum Grunde liegen muß. Daß dieser schriftlich aufgesetzt werde, ist aber gar nicht wesentlich, er kann auch bloß mündlich geschlossen werden. 2) Der vorgesetzte Zweck darf kein bloß vorübergehender, sondern er muß ein fortdauernder seyn, weil dieses zum Wesen einer Gesellschaft überhaupt gehört. Nur darf 3) der Zweck kein solcher verbrecherischer seyn, zu dessen Erreichung die geheime Verbrüderung als ein nothwendiges Mittel erscheint, indem sonst die Zurechnung einer schweren Polizei-Uebertretung jener eines Verbrechens Platz macht. 4) Muß das Daseyn der Gesellschaft, oder wesentliche Momente derselben (siehe §. 39, b und c) der Obrigkeit verheimlichet werden.

Hat nun eine Vereinigung die hier aufgezählten Eigenschaften,

so gehört sie unter die verbothenen, ihr Hauptzweck mag seyn, welcher er will; also auch ein an sich unschädlicher, oder sogar ein lobenswerther und gemeinnütziger. Denn das Verboth bezieht sich gar nicht auf die Verfolgung eines gewissen Zweckes durch vereinigte Kräfte überhaupt, sondern auf die Existenz einer Verbindung von Menschen, deren Wirksamkeit von der Obrigkeit nicht, oder nicht zureichend beobachtet werden kann, um allfälligen Gefahren vorzukommen. Daß aber diese Gefahren auch bei Gesellschaften mit ursprünglich untadelhaften Zwecken nicht fehlen, lehrt die Erfahrung; indem auch die unbedenklichsten Gesellschaften mit der Veränderung der äußeren Umstände, oder eines Theiles ihrer bisherigen rechtlichen Glieder der Ausartung unterliegen.

Im Gegensatze mit den bisher dargestellten verbothenen Vereinigungen sind bloße Zusammenkünfte, obschon alle Einzelnen den nähmlichen Zweck dabei verfolgen mögen, nicht als geheime Gesellschaften anzusehen, indem man von denselben, wegen des Abganges wesentlicher Eigenschaften, nicht einmal sagen kann, sie seyen Gesellschaften. Diese Ansicht läßt sich auch durch die Vergleichung der nun bestehenden Gesetze mit dem §. 77 des **II.** Theiles des Josephinischen Strafgesetzbuches rechtfertigen, wo es heißt: »Unter die politischen Verbrecher — — wird gezählt: — — c) der sich in geheime Zusammenkünfte und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeigt werden.» Diese etwas vieldeutigen Ausdrücke hat die neuere Gesetzgebung nicht mehr angewendet, sondern den weit bestimmteren: Gesellschaften, gebraucht. Auch wird in den folgenden Paragraphen von der Verfassung, von den Satzungen solcher Gesellschaften gesprochen, wovon doch bei bloßen freien Zusammenkünften keine Rede seyn kann. Endlich steht diese Ansicht mit den Grundsätzen der philosophischen Politik im vollen Einklange. Verbindungen durch Verträge gestiftet, mit gegenseitigen Verpflichtungen zur Thätigkeit für einen gemeinsamen Zweck, sind allerdings Kraftvereine, deren Daseyn im Verborgenen bedenklich seyn, deren Verheimlichung vor der Obrigkeit mit so nachdrücklichen Strafen, wie die hier angedrohten, geahndet werden kann. Dieses kann aber von bloßen Zusammenkünften ohne gesellschaftliche Verbindung, ohne alle Verpflichtung der Theilnehmer nicht behauptet werden. Auch ist wohl nicht anzunehmen, daß man sie gleichen Beschränkungen habe unterwerfen wollen, wie eigentliche Gesellschaften; indem eine solche Strenge den Verkehr der Bürger

nicht wenig erschweret hätte. Es ist übrigens nicht zu läugnen, daß in solchen freien Zusammenkünften auch gefährliche Grundsätze verbreitet, verderbliche Unternehmungen verabredet werden können; dann werden aber die gegen solche Uebelthaten, oder verderbliche Anschläge bestehenden Strafgesetze in Anwendung gebracht, ohne daß man nöthig hat, die Zusammenkunft selbst als geheime Gesellschaft zu behandeln.

Eben so wenig können bei der Anordnung dieses Paragraphes jene örtlichen Vereinigungen mehrerer Menschen gemeint seyn, die man nur im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens Gesellschaften nennt, als Spiel-, Theegesellschaften u. s. w. Denn auch bei diesen fehlt der nothwendige Begriff einer gegenseitigen Verpflichtung zum Zwecke, und nicht minder das Daseyn eines fortdauernden Zweckes. Sie sind vielmehr bestimmte Modificationen des geselligen Zustandes, als wahre Gesellschaften. Daß sie in wirklich geheime und politisch verwerfliche Clubbs ausarten können, daran ist kein Zweifel, aber dann erst unterliegen sie auch diesem Verbothsgesetze.

Im folgenden Paragraphe wird nun näher bestimmt, wodurch eine Gesellschaft zu einer geheimen wird.

§. 39.

Da unschädliche Vereinigungen sich dem Kenntnisse der Obrigkeit zu entziehen keine Ursache haben: so ist als eine geheime Gesellschaft überhaupt jede Vereinigung anzusehen:

a) wenn das Daseyn derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Daseyn derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassungen und Satzungen verheimlichet, oder eine falsche Verfassung, falsche Satzungen vorgegeben;

c) wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden;

d) wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten oder fortsetzen.

Dieser Paragraph hat, gegen die Gewohnheit unseres Gesetzgebers, einen Prolog. Allein er mochte hier nöthig gefunden worden

seyn, theils um die scheinbare Strenge der nachfolgenden Anordnung sogleich in ein milderes Licht zu stellen, theils um den politischen Behörden einen Fingerzeig zu geben, unnachtheiligen Gesellschaften weder bei ihrer Stiftung, noch während ihrer Dauer unnöthige Hindernisse zu setzen. Auch zeigt wirklich die große Anzahl der in Oesterreich bestehenden Gesellschaften, daß die Staatsverwaltung dem socialen Geiste keineswegs abhold ist, nur verlangt sie mit allem Fuge, in ihrem Rechte der Aufsicht über das Daseyn und die Wirksamkeit solcher Vereine nicht gehindert zu werden.

Bei der unter a) vorkommenden Anordnung kann es zweifelhaft erscheinen, ob es zum Wesen der Uebertretung gehöre, daß Vorkehrungen von Seite der geheimen Verbindung getroffen werden, welche die Obrigkeit bei Uebung ihres Aufsichtsrechtes hindern sollen, sich von dem Daseyn der Gesellschaft Kenntniß zu verschaffen; oder ob es schon genüge, wenn die Verbindung der Obrigkeit nur nicht angezeigt worden ist? Da für beide dieser Meinungen Gründe streiten [1]), so ist es gewiß als ein befriedigender Umstand anzusehen, daß hierüber aus Veranlassung eines speciellen Falles, welcher zur Kenntniß der höheren Behörden gelangte, die Entscheidung einer Landesstelle [2]) erfloß, die sich für die erstere Meinung ausspricht, und auch die Gründe dafür angibt. Sie sagt nähmlich: „Nicht anzeigen und verheimlichen, oder verborgen halten sind offenbar, und nach dem unzweideutigsten Ausspruche des Sprachgebrauches zwei wesentlich verschiedene Begriffe. Das erstere besteht in einer bloßen Unterlassung, während das letztere die geflissentliche Anwendung eigener Mittel voraussetzt, um die Entdeckung des geheimgehaltenen Gegenstandes zu hindern, oder wenigstens zu erschweren. Indem aber das Strafgesetz keine Anzeige gebiethet, sondern bloß die Verheimlichung verbiethet, legt es den Mitgliedern von gesellschaftlichen Vereinen nur eine negative Verpflichtung auf, die Verpflichtung nähmlich,

---

[1]) S. dieselben in der Abhandlung des Herrn Polizeibeamten J. Nilius: „Beitrag zur Erläuterung der §§. 38 und 39 des II. Theiles des Strafgesetzes, über geheime Gesellschaften;" im November-Hefte des Jahrganges 1829 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc.

[2]) Verordnung der n. ö. Reg. an die Polizei-Oberdirection zu Wien vom 9. Nov. 1826, Z. 45,462.

nichts zu thun, wodurch die Obrigkeit gehindert, oder wodurch es ihr erschwert würde, das Daseyn des Vereines in Erfahrung zu bringen, oder über dessen Einrichtungen, Mitglieder u. s. w. nähere Kenntniß zu erhalten." — Sobald man es also unternimmt, eine Gesellschaft zu errichten, mit dem Vorsatze, daß ihr Daseyn der Obrigkeit verheimlicht werden soll, oder sobald eine Gesellschaft schon in Wirksamkeit sich befindet, deren Glieder Vorkehrungen beschlossen haben, um die Obrigkeit zu hindern, sich in die Kenntniß des Daseyns der bestehenden Vereinigung zu setzen, ist die Gesellschaft als eine geheime anzusehen. Welche Obrigkeit hier gemeint sey, ist aus dem Zwecke der Verfügung selbst abzunehmen; jene nähmlich, welche in dem Orte oder der Gegend die Aufsicht über die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit führet, d. i. die polizeiliche Behörde des Ortes. Ist das Daseyn eines Vereines dieser Behörde bekannt geworden, so liegt es ihr überhaupt ob, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um jede von Seite derselben etwa drohende Gefahr abzuwenden.

In dem unter b) vorkommenden Falle wird vorausgesetzt, daß die Behörde zwar durch die Anzeige von Seite des Vereines selbst, oder auf andere Art das Daseyn der Gesellschaft in Erfahrung gebracht, und nun Einsicht in die Verfassung und Satzungen verlangt habe, ihr aber von Seite der Vereinsglieder die Existenz solcher gesellschaftlicher Bestimmungen entweder ganz, oder theilweise verheimlicht, oder hierüber unrichtige Angaben gemacht wurden. Man versteht aber unter der Verfassung der Gesellschaft die sämmtlichen Bestimmungen über die Verbindung ihrer Theile zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes; also die Angabe des Zweckes selbst, der dazu im Voraus gewählten Mittel, der gesellschaftlichen Leitung, sammt dem Umfange ihrer Wirksamkeit u. s. f. Unter Satzungen, oder Statuten aber sind die festgesetzten Regeln des Wirkens der Mitglieder für den Gesellschaftszweck zu verstehen [1]).

Unter c) wird gleichfalls vorausgesetzt, daß die Behörde von dem Daseyn der Gesellschaft bereits Kenntniß hatte, und nun von derselben die Angabe der Mitglieder forderte, oder sie verpflichtete, jeden künf-

---

[1]) Fr. Ritter v. Egger's kurze Erklärung des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien und Triest 1817. III. Bd. S. 31.

tigen Zuwachs von Gliedern anzuzeigen, und von Seite des Vereines nur eine unvollständige Angabe erhalte. Denn im Allgemeinen ist keine Gesellschaft gehalten, das Verzeichniß ihrer Mitglieder der Behörde vorzulegen, oder ihr die sich im Personalstande ergebenden Veränderungen sogleich anzuzeigen; bei manchen wäre dieß auch sehr schwierig und zuletzt doch unnütz. Dieß hindert jedoch nicht, daß die Behörde in besonderen Fällen einem Vereine nach ihrem Ermessen diese bestimmte Verpflichtung auflegen kann.

Die Anordnung unter d) endlich bezieht sich auf den Fall, daß eine Gesellschaft schon früher entweder mit voller Gutheißung der Regierung, oder doch mit gewissen Beschränkungen als unsträflicher Verein (geduldet) bestand, dann aber durch allgemeine oder besondere Verordnungen aufgehoben wurde, die Mitglieder aber dessen ungeachtet ihre Zusammenkünfte nicht einstellen, oder wieder erneuern. So war z. B. die Freimaurergesellschaft in Folge des allerhöchsten Handbillets vom 11. December 1785 ein geduldeter Verein, welchem jedoch später diese Duldung entzogen wurde. Sollten es die früheren Mitglieder unternehmen, sich wieder in Logen zu versammeln, so ist ihre Vereinigung als geheime Gesellschaft zu behandeln.

Im Jahre 1843 fand sich die Gesetzgebung bewogen, in Ansehung des Verhältnisses der einen näheren Einfluß auf öffentliche Interessen nehmenden Privatvereine eigene Directiven zu erlassen, welche sich auf deren Errichtung, Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung, ihre Geschäftsgebahrung u. dgl. beziehen[1]). Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ist jedoch für sich allein keine schwere Polizei-Uebertretung, in welche sie erst übergeht, wenn die gesetzlichen Merkmahle einer geheimen Gesellschaft bei einem solchen Vereine eintreten.

In den nachfolgenden Paragraphen wird nun bestimmt, durch welche Handlungen man sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache, und mit welchen Strafen die Theilnahme nach

---

[1]) Allerhöchste Entschl. vom 19. October 1843; Hoffanzlei-Decret vom 5. (Z. 33,965); Verordn. des böhm Gub. vom 21. (Z. 66,285); des mähr. schles. Gub. vom 30. Nov. (Z. 51,193), der n. ö. Reg. vom 2 Dec. 1843, Z. 65,730.

Maßgabe ihrer Gefährlichkeit zu belegen sey. Hinsichtlich der Subjecte wird zwischen Inländern und Fremden unterschieden; und I. von der Theilnahme der ersteren in den §§. 40—46; II. von jener der Ausländer aber in den §§. 47—49 gehandelt. Diese Unterscheidung ist wesentlich, und zeuget von der Gerechtigkeitsliebe der Gesetzgebung, welche Fremde, die nicht gleiche Verpflichtungen gegen unseren Staat tragen, wie dessen Bürger, mit auffallender Schonung behandelt.

I. Inländer als Theilnehmer an einer geheimen Gesellschaft.

§. 40.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet.

Der Ausdruck Theilnahme ist hier nicht in jener eigentlichen Bedeutung, in welcher er im I. Theile gewöhnlich angewendet wurde, — für jene Mitschuld, welche in dem Einverständnisse über die nach der That dem Thäter zu leistende Hülfe, oder den Bezug eines Antheiles an dem Vortheile, der durch die Uebelthat erzielet wird, besteht — sondern im weiten Sinne des Wortes genommen, in welchem es alle Mitschuldige an einer gesetzwidrigen Handlung umfaßt, denen überdieß noch jene zugesellet werden, die derselben nur Vorschub geleistet haben (wie unten lit. g). In diesem Sinne konnte selbst der Stifter einer geheimen Gesellschaft, der doch eigentlich ihr Urheber ist, auch ein Theilnehmer genannt werden. Als Stifter aber ist derjenige anzusehen, welcher der Gesellschaft ihr Entstehen und ihre ursprüngliche Grundeinrichtung gab. Nur muß die Gesellschaft in den Ländern, für welche dieses Gesetzbuch gegeben ist, zu stiften unternommen worden seyn. Uebrigens ist schon der Versuch der Stiftung als die vollbrachte Uebertretung anzusehen; wäre daher die Gesellschaft nicht zu Stande gekommen, weil der Stifter selbst von der Ausführung seines Vorhabens abgestanden ist, so wird ihm, gegen die sonst über die Bestrafung des Versuches geltende Vorschrift, sein Versuch doch zur Strafe zugerechnet (vergl. §. 6).

b) (Der) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt.

Die Anwerbung besteht in der Verleitung Anderer, an dem verbothenen Vereine Theil zu nehmen. Ob der Verein sich erst gebildet, oder schon eine Zeit lang bestanden hat, macht keinen Unterschied; nur der Stifter scheint bei der Errichtung selbst für die Anwerbung von Mitgliedern nicht insbesondere bestraft werden zu dürfen, indem diese in den Stiftungsacten wenigstens gewöhnlich schon begriffen erscheint.

c) Der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist.

Wenn eine Gesellschaft, die bei uns zu den geheimen gehörte, im Auslande dergestalt geduldet wäre, daß keines der Merkmahle des §. 39, a—c, auf sie angewendet werden kann, so würde der Inländer, der ihr als Mitglied beiträte, zwar nicht wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft belangt werden können; ob er sich aber durch diesen eigenmächtigen Beitritt nach andern Anordnungen, welche ihn vermöge seines Standes, oder seiner Beschäftigung, z. B. als öffentlichen Beamten, Lehrer u. s. f. verbinden, einer Ahndung aussetze, ist nach diesen speciellen Verordnungen zu entscheiden. — Strenger scheint dann geurtheilt werden zu müssen, wenn die Gesellschaft zu jenen gehörte, die in Oesterreich verbothen worden sind, oder denen doch die früher gewährte Duldung entzogen worden ist (§. 40, d), indem ein österreichischer Unterthan sich mit solchen Vereinen auch im Auslande in keine Verbindung einlassen soll.

d) (Der) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält.

Dieser Act der Theilnahme kann nur jenen zur Last fallen, die übrigens nicht Mitglieder der Gesellschaft sind; denn es ist nicht abzusehen, warum wirklichen Mitgliedern eine mit der Mitgliedschaft gewöhnlich verbundene Handlung insbesondere zugerechnet werden soll; auch heißt es im §. 42, wo von der Bestrafung dieser Mitschuld gehandelt wird: „diejenigen, die durch Correspondenz an der Gesellschaft Theil nehmen,“ — hierauf hat sich demnach ihre Theilnahme zu beschränken.

Ob der Briefwechsel mit der Gesellschaft, als einer (vermeintlich) moralischen Person, oder mit einzelnen Mitgliedern derselben geführet worden, ist gleich viel, sobald er nur, was die letzteren betrifft, mit ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der geheimen Gesellschaft unterhalten wurde.

e) Der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnet.

Auch dieser Act der Theilnahme kann wirklichen Mitgliedern aus dem eben bei d) angeführten Grunde nicht insbesondere zur Last fallen. Dagegen kommt es bei Nichtmitgliedern auf die Absicht ihrer Anwesenheit bei der Versammlung nicht an, so können sie z. B. als Gäste, als Candidaten der Aufnahme u. s. w. zugegen seyn [1]), wenn sie sich nur darüber in keinem entschuldigenden Irrthume befinden, daß die Gesellschaft eine geheime sey [2]).

f) (Der) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus vermiethet, oder seine Wohnung leihet.

Dieser Theilnahme kann man sich schuldig machen, man mag Mitglied seyn, oder nicht. Denn eine solche besondere Begünstigung der Wirksamkeit der Gesellschaft ist in dem Begriffe der Mitgliedschaft an sich regelmäßig nicht enthalten. — Haus und Wohnung sind hier in weiterer Bedeutung zu nehmen, und darunter die Einräumung eines jeden im Privatbesitze stehenden, geeigneten Locales für die Versammlung des Vereines zu verstehen, sobald es nur unter der Benennung Haus, auch im weiteren Sinne, begriffen, oder als ein Theil eines Hauses oder einer Wohnung angesehen werden kann; z. B. ein Schloß, Gartenhaus u. dgl. Eben so macht es keinen Unterschied, ob die Einräumung dieses Locals ohne oder gegen Entgeld geschehen ist;

---

[1]) Daß der Beiwohnende der Gesellschaft angehören müsse, wie Rippel a. a. O. S. 38 behauptet, scheint nicht wesentlich; denn irgend eine Eigenschaft hat auch ein ihr nicht Angehöriger. Der angeführte Grund, daß sonst auch jener, der von der Obrigkeit zur Beobachtung der Zusammenkünfte abgesendet würde, durch seine Anwesenheit der Uebertretung schuldig wäre, ist wohl etwas zu gesucht. Mit einem solchen Grunde könnte man auch einen Scharfrichter des Mordes schuldig halten, da er bei der Hinrichtung (materiell) alles thut, was das Gesetz (objectiv) zum Verbrechen des Mordes fordert.

[2]) Da sie unter dieser Voraussetzung wissentlich etwas Unerlaubtes unternehmen, so dürfte diese Auslegung nicht, wie mein Recensent (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc. J. 1825 S. 79 des Not. Bl.) besorgt, zu streng seyn; denn es versteht sich dann von selbst, daß niemand dafür verantwortlich ist, weil er zufälliger Weise in eine geheime Gesellschaft gerathen ist.

denn hielte man sich bloß an den Wortlaut dieser Stelle, so bliebe jener straflos, der sein ganzes Haus zu den Zusammenkünften der geheimen Gesellschaft unentgeldlich überlassen hätte, denn er hätte es nicht vermiethet; eben so jener, welcher auch nur das unbedeutendste Miethgeld für seine Wohnung sich bedungen hätte, denn er hätte sie dann nicht mehr geliehen. Daß die aufgestellte, vom strengen Wortlaute sich entfernende Ansicht richtig ist, zeigt der §. 43, wo es bei der Strafbemessung ohne Unterschied heißt: „leihet, oder vermiethet," dann der §. 44 durch die Stelle: „nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes."

g) Endlich, der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

Es ist daher nicht jedermann, selbst nicht jeder Beamte zur Anzeige einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft verpflichtet, sondern von den letzteren nur jene, bei welchen diese Verbindlichkeit einen Theil ihrer ordentlichen Amtspflicht ausmacht, weil sie zur Aufsicht gegen Alles bestellt sind, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden könnte, nähmlich (vorzüglich) polizeiliche Beamte, z. B. Polizei-Commissäre. Auf welchem Wege der Beamte zur Kenntniß des Daseyns der geheimen Gesellschaft gelangt ist, ob durch Mittheilung eines Gesellschaftsgliedes, durch fremde Anzeige, oder eigene Entdeckung, macht in seiner Verpflichtung keinen Unterschied. — Auch ist es nicht nothwendig, daß er mit dem Zwecke und Wesen des Vereins genau bekannt sey; es genüget, wenn er weiß, daß eine solche Verbindung besteht, oder Zusammenkünfte hält, die nach dem Gesetze als eine geheime anzusehen ist. An welche Obrigkeit, oder an welchen Vorgesetzten, und in welcher Form die Anzeige zu geschehen habe, um als eine ämtliche zu gelten, hat der Beamte aus seiner Dienst-Instruction zu entnehmen.

Andere Arten der Theilnahme an der Wirksamkeit einer geheimen Gesellschaft sind nicht als schwere Polizei-Uebertretungen anzusehen, indem dieser Paragraph eine abgeschlossene Aufzählung der strafwürdigen Handlungen der Theilnahme enthält; auch wohl deßhalb, weil jene Handlungen doch viel entfernter die Wirksamkeit des

unerlaubten Vereines begünstigen, als die hier aufgezählten Arten der Mitschuld, und die Zwecke desselben nur mittelbar befördern; z. B. wenn jemand wissentlich für eine geheime Gesellschaft eine Zifferschrift erfindet und ihr mittheilt; ihre Gelder in Verwahrung nimmt; Ordenszeichen verfertiget; gedruckte Kundmachungen verbreitet u. dgl.

Was die Willensrichtung des Thäters betrifft, so darf eine bestimmte Absicht, wo sie der Handlungsweise zum Grunde lag, nur dahin gerichtet seyn, wissentlich an einem Vereine Theil zu nehmen, der, oder von welchem gewisse Hauptmomente (siehe §. 39) der Obrigkeit verheimlicht werden; denn wenn eine Gesellschaft erst dadurch den Charakter einer geheimen erhalten hat, daß bestimmte Momente derselben, z. B. Statuten, Mitglieder, der Obrigkeit verheimlichet wurden, so kann jenen Theilnehmern gar keine verbothene Handlung zugerechnet werden, denen jene Verhehlung unbekannt blieb. — Daß nach der Absicht der Theilnehmer durch die Wirksamkeit der Gesellschaft noch andere Uebel herbeigeführt werden sollen, wird gar nicht vorausgesetzt. Wäre im Gegentheile dieses bezielte Uebel ein Verbrechen, so würde der auf dessen Realisirung gerichtete Vorsatz die Zurechnung dieses Verbrechens zur Folge haben. Geht z. B. die Absicht der Vereinigten auf gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, oder auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen; so würde der Verein nicht als geheime Gesellschaft, sondern als hochverrätherische Verschwörung, nach dem §. 52, I. Theiles, anzusehen seyn. Wenn die Theilnehmer an der geheimen Gesellschaft einen verbrecherischen Zweck verfolgt haben, welcher aber auch ohne Verbindung Mehrerer erreicht werden kann, so wird bei der Entdeckung der geheimen Gesellschaft nach dem §. 29 des I. Theiles vorgegangen werden müssen; z. B. wenn erhoben wird, daß der Verein ruhestörende Schriften (§. 57, I. Theiles) verbreitet habe. — Da die oben bemerkte böse Absicht von dem Gesetze nicht in jedem Falle gefordert, sondern bei den meisten dieser Handlungen von keiner Absicht die Rede ist, die Uebertretung auch zu den eigentlichen schweren Polizei-Uebertretungen gehört, so kann nach dem §. 5 die Strafwürdigkeit auch durch Leichtsinn und Nachlässigkeit begründet werden[1]. So ist

[1]) Außer bei jenen Acten der Theilnahme, in deren Wesenheit es liegt, daß das Unerlaubte mit Absicht geschieht; z. B. bei der Stiftung einer geheimen Gesellschaft.

z. B. jener, der dem Vereine als Mitglied beitritt, ohne sich darum zu bekümmern, ob derselbe der Obrigkeit verheimlichet werde, oder nicht; eben so der Beamte, der bloß aus Nachlässigkeit die Anzeige von dem Daseyn einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft zu machen unterläßt, dieser schweren Polizei-Uebertretung schuldig zu erklären.

Die §§. 41—46 handeln nun von der Bestrafung dieser Uebertretung, nach den verschiedenen Graden des Antheiles, welchen jemand an dem Bestehen, oder der Wirksamkeit einer geheimen Gesellschaft genommen hat.

§. 41.

Die Strafe der Uebertretung ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten, sind zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Vorsteher, welche keine Zusammenkünfte gehalten haben, entweder weil die Gesellschaft früher, als Versammlungen Statt finden konnten, entdeckt und zerstört wurde, oder weil sie an der Abhaltung von Versammlungen durch einen anderen Umstand gehindert wurden, dürften nicht nach diesem, sondern nach dem folgenden Paragraphe zu bestrafen seyn. Denn an sich ist die Strafwürdigkeit desjenigen, der bloß das Amt eines Vorstehers übernommen hat, doch um Vieles geringer, als die eines Stifters, oder Anwerbers von Mitgliedern; dann ist in diesem Paragraphe bei der Bestimmung der strafbaren Handlung unbedingt vorausgesetzt, daß der Vorsteher Zusammenkünfte abgehalten habe [1]).

§. 42.

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Correspondenz an derselben Theil nehmen, sind das erste Mahl mit Arrest von einer

---

[1]) Man sehe dagegen Fr. Ritter v. Egger, kurze Erklärung rc. §. 41 Note 4.

Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

Die ziemlich weite Ausmessung der Freiheitsstrafe im ersten Uebertretungsfalle dürfte, abgesehen von dem Grade der Gefährlichkeit der geheimen Verbindung, schon durch die bedeutend verschiedene Strafbarkeit der ihr unterliegenden Theilnehmer veranlaßt worden seyn. Denn es gehören dazu auch jene Vorsteher, welche noch keine Zusammenkünfte abgehalten haben (siehe den vorigen Paragraph), dann auch jene Personen, welche zwar förmlich als Mitglieder dem Vereine sich angeschlossen haben, aber noch keiner Zusammenkunft beiwohnten. Wollte man das Letztere nicht zugeben, so verwickelte man sich in den Widerspruch, daß man zwar nicht läugnen könnte, solche Personen seyen der Theilnahme an der geheimen Gesellschaft schuldig (worüber der §. 40 unter c keinen Zweifel aufkommen läßt), folglich strafbar; zugleich aber behaupten müßte, sie seyen straflos, weil gegen dieses Verhalten eine Strafe nicht ausdrücklich angeordnet ist. — Es versteht sich jedoch, daß gegen Vorsteher auf eine höhere Strafe, als gegen einfache Mitglieder zu erkennen ist. Eben so erscheinen auch jene, welche zwar als Mitglieder beigetreten, aber in keiner Versammlung (obgleich solche überhaupt abgehalten wurden) erschienen sind, so wie Personen, welche, ohne Mitglieder zu seyn, den Zusammenkünften des unerlaubten Vereines beiwohnten, als minder strafwürdig, im Gegensatze der wirklichen, die Versammlung besuchenden Mitglieder.

Eine besondere üble Folge der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft ist in der nachfolgenden allerhöchsten Verfügung enthalten: „Um jedem der Staatsbeamten, welcher aus Leichtsinn, oder wohl gar aus unerlaubten Absichten mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung zu treten, oder in einen, wie immer Nahmen habenden geheimen Verein einzulassen sich versucht fände, die ihm bevorstehenden Folgen an das Herz zu legen, fanden sich Se. Majestät bewogen, denselben das bereits bestehende Verboth jeder Verbindung mit derlei im In- oder Auslande schon wirklich existirenden, oder erst entstehenden geheimen Gesellschaften mit dem strengsten Ernste in Erinnerung zu bringen, und die unnachsichtliche Entlassung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieses Verboth eidbrüchig über-

schreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Reversverletzung zu erklären.* (Allerhöchstes Cabinetsschreiben vom 17. December 1812.)

Bei der Strafausmessung gegen denjenigen, welcher der geheimen Gesellschaft einen Versammlungsort einräumt (§. 40, f), wird unterschieden, ob er selbst nicht Mitglied derselben war (§. 43), oder ob er selbst als Gesellschaftsglied dieses gethan hat (§. 44). Denn im letzteren Falle wird die Strafwürdigkeit durch die Concurrenz zweier Arten der Theilnahme (§. 40, c und f) nothwendig vergrößert.

§. 43.

Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht, oder vermiethet, dafern er kein Mitglied der Gesellschaft ist, soll zu Arrest von einem bis zu drei Monaten verurtheilt werden. Nebst dem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

In welchem ausgedehnteren Sinne die Ausdrücke: Haus und Wohnung, zu verstehen sind, ist oben bei §. 40, f erklärt worden.

§. 44.

Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Das Miethgeld ist in den Fällen dieser beiden Paragraphe zum Armenfonde des Ortes einzuziehen.

Auch bei der gegen einen Beamten, welcher die pflichtmäßige Anzeige einer geheimen Gesellschaft unterläßt (§. 40, g), angedrohten Strafe wird in den folgenden zwei Paragraphen nach der besonderen Gefährlichkeit eine Abstufung gemacht.

§. 45.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis drei Monaten.

§. 46.

Sind die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände der strenge Arrest auf sechs Monate zu verlängern.

Die Länge der Zeit kann hier nie aus der Zahl der Wochen oder Monate, durch welche die Anzeige unterlassen wurde, allein beurtheilt werden, sondern es ist dabei immer auch auf den Grad der Wirksamkeit, oder das thätigere Leben des Vereins zurückzusehen; also auf die häufigeren oder selteneren Zusammenkünfte, den rascheren oder langsameren Gang der Verhandlungen der Gesellschaft u. s. f. Die Gefahr, welche der öffentlichen Ordnung dabei droht, darf zunächst nur aus der längeren, ungestörten Fortdauer der Gesellschaft hervorgehen. Sie kann entstehen: durch die Vermehrung der Gesellschaftsglieder; durch die größere innere Ausbildung des Vereins, wodurch selbst in der Folge die Obrigkeit gehindert werden kann, dessen ganze Gestaltung zu erheben; durch die während der längeren Dauer der unerlaubten Verbindung gestiegene Anhänglichkeit der Mitglieder an dieselbe, wodurch deren vollkommene Auflösung erschwert wird u. s. f. — Entfernter wird aber auch jene Gefahr, welche für die öffentliche Ordnung aus der Schädlichkeit des Gesellschaftszweckes, der bedenklichen Beschaffenheit der zu dessen Erreichung gewählten Mittel, und dem Umfange des Vermögens des Vereins, ihn zu realisiren, entspringt, auf die Ausmessung der Strafe Einfluß nehmen; darauf scheint durch die Worte: »nach Beschaffenheit der Umstände" hingedeutet. Nur darf dieser Zweck kein verbrecherischer seyn; denn war er dem Beamten als ein hochverrätherischer bekannt, so macht sich dieser durch die vorsätzliche Unterlassung der Anzeige des Hochverrathes mit-

schuldig. Hätte die Gesellschaft einen andern, auf ein Verbrechen gerichteten und dem verheimlichenden Beamten bekannten Zweck, so müßte auf die Anordnungen der §§. 191 und 193 des I. Theiles, von dem Verbrechern geleisteten Vorschube, zurückgesehen werden.

II. Ausländer, als Theilnehmer an einer geheimen Gesellschaft.

§. 47.

Auch Ausländer werden dieser Uebertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben, unternehmen.

Vor allem ist zu bemerken, daß der Fremde diese Handlungen in jenen Ländern der Monarchie begangen haben muß, in welchen dieses Strafgesetzbuch verbindende Kraft hat. Wie er sich durch dieselben Handlungen im Auslande einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig mache, wird im §. 49 bestimmt. — Daß die Stiftung oder Anwerbung vollendet wurde, ist nicht wesentlich, sondern die Uebertretung ist schon vorhanden, sobald unzweideutig zu diesem Zwecke führende Handlungen unternommen wurden.

Da das Gesetz zwischen der Anwerbung von In- oder Ausländern keinen Unterschied macht, so sind auch beide für Objecte dieser Uebertretung zu halten.

c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder

d) zu Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen.

Diese beiden Verfügungen unterscheiden sich dadurch, daß bei der ersten vorausgesetzt wird, der Ausländer sey Vorsteher oder Mitglied dieser geheimen Gesellschaft; denn nur von diesen kann man sagen, daß sie Zusammenkünfte selbst halten; der Uebertretung unter d aber wird auch ein Ausländer, der kein Gesellschaftsglied ist, schuldig, sobald er ihr bei sich einen Versammlungsort einräumt. — Daß der Ausdruck: »ihre Wohnung leihen,« auch hier nicht im strengen juridischen Sinne zu nehmen sey, dürfte schon aus dem erhellen, was hierüber bei §. 40, f bemerkt worden ist.

e) durch Briefe oder auf andern Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beitragen.

Solche andere Wege wären z. B. von dem Fremden in der erwähnten Absicht unternommene Reisen, Absendung vertrauter Bothen mit mündlichen Aufträgen u. s. w.

Durch die Vergleichung dieses Paragraphes mit dem §. 40 stellt sich nun der Unterschied in der strafbaren Theilnahme der In- und Ausländer an geheimen Gesellschaften, und der humane Sinn der Gesetzgebung einleuchtend dar. Der Ausländer macht sich nähmlich dieser Uebertretung nicht schuldig, wenn er gleich als Vorsteher oder Mitglied einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft erkannt wird, wenn er sich nur sonst nicht in einem der hier aufgezählten fünf Fälle befindet; eben so wenig, wenn er den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnt, wenn sie nur nicht bei ihm gehalten werden; er kann endlich mit in- und ausländischen geheimen Gesellschaften im Briefwechsel stehen, wenn dieser nur nichts beiträgt, eine Verbindung zwischen einer in unsern Ländern bestehenden mit einer auswärtigen geheimen Gesellschaft herzustellen.

Die Strafe wird im folgenden Paragraphe nach dem Grade der Gefährlichkeit dieser Uebertretungsfälle ausgemessen.

§. 48.

Die Bestrafung des Uebertretungfalles a. ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten; des Falles b. und c. strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten; die Bestrafung der übrigen Fälle Arrest von einem bis drei Monaten. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus den sämmtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen.

Die Abschaffung ist eine hier mit allen Graden der Strafe verbundene Verschärfung; indem sie als eine nothwendige Vorkehrung, den Staat gegen solche gefährliche Menschen zu schützen, erscheint.

§. 49.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder

für eine geheime Gesellschaft zu werben, unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der auf diese beiden Fälle §. 48 bestimmten Strafe zu belegen.

Im §. 2 wurde die Regel aufgestellt, daß Ausländer wegen der im Auslande begangenen schweren Polizei-Uebertretungen nach ihrer Betretung in Oesterreich nicht zur Verantwortung gezogen werden können; hier kommt nun eine Ausnahme von jener Regel vor, allein sie beschränkt sich bloß auf die zwei wichtigsten Arten der Theilnahme an geheimen Gesellschaften, nähmlich Stiftung und Anwerbung von Mitgliedern. Ob die letztere zu Gunsten einer in- oder ausländischen Gesellschaft geschah, macht nach dem Gesetze keinen Unterschied. Dagegen kann ein Fremder auswärtiges Mitglied einer in unsern Ländern bestehenden geheimen Verbindung seyn, oder vom Auslande her mit derselben correspondiren, ohne deßhalb bei seiner Betretung als Uebertreter behandelt werden zu können.

Den Schluß dieser gegen geheime Gesellschaften gegebenen Vorschriften macht eine Verfügung, durch welche es den Behörden erleichtert werden soll, sobald sie nach der Entdeckung einer solchen unerlaubten Verbindung die Untersuchung vornehmen, sich eine schnelle und vollständige Kenntniß des Wesens, der Mitglieder und des Umfanges der Wirksamkeit des Vereines zu verschaffen.

§. 50.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, so der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

Die Pflicht, nichts von dem, was einer entdeckten geheimen Gesellschaft angehört, vorzuenthalten oder zu unterschlagen, ist eine allgemeine; denn das Gesetz sagt: »wer immer". — Sie trifft daher nicht nur deren Vorsteher und Beamte, sondern auch die übrigen

Mitglieder der Gesellschaft, und selbst jene, die ohne in dieser Eigenschaft dem Vereine anzugehören, Sachen in Verwahrung haben, von welchen sie wissen, daß sie der Gesellschaft gehören. Nur haben die Vorsteher und Beamten die besondere Verbindlichkeit, die sich auf die Gesellschaft beziehenden Schriften auch anzuzeigen, und es findet bei ihnen, wenn sie solche nicht ausliefern, eine Concurrenz von Uebertretungen Statt. — Der Inhalt der That besteht im Vorenthalten, oder Unterschlagen, d. h. in der eigenmächtigen Fortsetzung des Besitzes der herauszugebenden Sache, oder darin, daß man sie vorsätzlich der Nachforschung der Obrigkeit entzieht. — Gegenstände der Uebertretung sind: Urkunden im weiteren Sinne, in welchem die Statuten, Vertragsinstrumente, Protokolle, Mitgliederverzeichnisse, Cassenbücher, Rechnungen u. s. f. dazu gehören, und Correspondenzen, oder der Briefwechsel der Gesellschaft, dann — in Beziehung auf den bloßen Act der Verheimlichung — auch andere, der Gesellschaft angehörige Sachen, als: Sinnbilder, deren man sich bei den Versammlungen bedient, Geräthe, Baarschaft, Ordenszeichen u. dgl. Nur muß bei dergleichen Gegenständen die Absicht bloß dahin gerichtet seyn, sie vor der Obrigkeit zu verheimlichen; denn sobald sich der Besitzer anvertraute Gelder, oder andere bewegliche Güter der Gesellschaft auch zueignete, so würde er sich des Verbrechens, oder der schweren Polizei-Uebertretung der Veruntreuung schuldig machen (§. 163, I. Thls. und §. 211, II. Thls. dieses Strafg.) [1]). Gelder und jene Geräthschaften, welche nicht etwa aus polizeilichen Gründen vertilgt werden müssen, fallen dem Armenfonde des Ortes zu,

---

[1]) Mein Recensent (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 2c. Jahrg. 1825, III. Heft S 79) meint zwar, es sey dann nicht Veruntreuung, sondern Diebstahl zu imputiren; weil das bewegliche Vermögen einer geheimen Gesellschaft dem Staate gehöre, der sich von dem Augenblicke der Entstehung der Gesellschaft im intellectuellen Besitze desselben befinde. — Allein diese Fiction über den Besitz scheint weder in den Gesetzen gegründet, noch sonst haltbar, auch würde sie auf sonderbare civilrechtliche Folgerungen führen. Was jedoch hier noch entscheidender gegen den Diebstahl spricht, ist der Umstand, daß dieser an anvertrauten Sachen, wie sie doch hier vorausgesetzt werden, nicht begangen werden kann. (Vergl. Jenull a. a. O. II Bd. S. 307). Darauf aber, ob der Anvertrauende rechtmäßiger Besitzer war, kommt es bei der Veruntreuung nicht an.

wo die geheime Gesellschaft bestand. Hätte diese letztere auch ein unbewegliches Vermögen besessen [1]), so ist dieses der Einziehung nicht zu unterwerfen.

---

b) Schwere Polizei-Uebertretung des Auflaufes.

In dem Strafgesetzbuche sind die sträflichen Arten des geäußerten Ungehorsams und der Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Staates und seiner Organe nach folgender Stufenleiter unterschieden: Auflauf, öffentliche Gewaltthätigkeit, Aufstand, Aufruhr, Hochverrath. Nur die mindeste Art dieser Uebelthaten, Auflauf, ist dem **II.** Theile des Strafgesetzes zugewiesen, alle übrigen sind unter die Verbrechen aufgenommen worden. Zur richtigen Anwendung des Gesetzes ist es daher unerläßlich, diese Uebertretung von den verwandten Verbrechen sorgfältig zu unterscheiden. — Ein Auflauf selbst ist zwar, in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes (nähmlich für einen Zusammenlauf mehrerer Menschen auf einen Raum), an sich noch keine strafwürdige Erscheinung; da aber in einem solchen Zusammenlaufe oft die Veranlassung, oder doch die Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen liegt, so mußten auch Handlungen, welche unter bedenklichen Umständen einen solchen Zusammenlauf erzeugen oder nähren, oder seine Zerstreuung hindern, mit einer angemessenen Ahndung bedrohet werden. In den §§. 51, 53 und 55 werden nun drei wesentlich verschiedene Arten, sich des Auflaufes schuldig zu machen, aufgestellt.

Erster Fall des Auflaufes.

§. 51.

Des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener mehrere Menschen zur Mithülfe oder Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten.

---

[1]) Denn ohnehin kann hier nur die Rede vom physischen Besitze, nicht aber vom Eigenthume seyn (allg. bürgl. Gesetzbuch §. 26). Wem solche Gegenstände bei Entdeckung der geheimen Gesellschaft zuzusprechen sind, gehört nicht in das Strafrecht, sondern wird nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

Der Gegenstand der Uebertretung ist der nähmliche, wie bei dem Verbrechen des Aufstandes und der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nähmlich ein öffentlicher Beamter, in wie fern er nicht als Privatperson, sondern in der Ausübung seines Amtes — als eine öffentliche — erscheint; oder ein untergeordneter Diener, wenn dieser in seiner gewöhnlichen Dienstverrichtung, oder in der Vollziehung eines besonderen obrigkeitlichen Auftrages begriffen ist. — Der Inhalt der That besteht in der bloßen Aufforderung Anderer zur Mithülfe oder Widersetzung gegen die Obrigkeit. Ob diese Aufforderung von einer ergriffenen, oder nicht ergriffenen Person herrührt; ob sie zu eigenem Vortheile, oder zu Gunsten eines Dritten geschieht, ist gleichviel. Enthält die Aufforderung zugleich beleidigende Ausdrücke gegen den Beamten oder die Wache, so tritt auch die Uebertretung des §. 72 ein.

Wenn in der Aufforderung von einem der Obrigkeit zu leistenden, thätigen Widerstande die Rede ist, so ändert dieses doch die Wesenheit der Uebertretung nicht, denn sie darf nach den Worten des Paragraphes allerdings in einer Aufforderung zur Widersetzlichkeit, d. i. zur Anwendung der Kräfte, um die Absicht der obrigkeitlichen Person thätig zu hindern, bestehen. Das Gesetz sieht es nähmlich nicht als eine nothwendige Folge an, daß Andere den geforderten Beistand wirklich leisten.

Nun ist es möglich, die unterscheidenden Merkmahle dieser Uebertretung und der verwandten Verbrechen des Aufstandes und der öffentlichen Gewaltthätigkeit nachzuweisen. Das Verbrechen des Aufstandes setzt immer eine Zusammenrottung (Verbindung) mehrerer Personen voraus; die Uebertretung des Auflaufes kann aber auch von einer einzelnen Person, oder, wenn deren mehrere sind, doch ohne Verbindung unter sich begangen werden. Beim Aufstande muß die Absicht der Uebelthäter nothwendig auf gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit gerichtet seyn (§. 61, I. Theils), welche Nothwendigkeit beim Auflaufe nicht obwaltet. — Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (ersten Falles) kann zwar auch von einem Einzelnen, oder von mehreren unter sich nicht verbundenen Personen begangen werden; allein zum Wesen desselben gehört gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung (§. 70, I. Theils); beim Auflaufe aber genügt es an der bloßen Aufforderung. Daß durch dieselbe mehrere Menschen bewogen werden sollen, sich der obrigkeitlichen Person zu widersetzen, mag zwar für die Sicherheit der

letzteren nicht ohne Gefahr seyn; allein da es bei einer Aufforderung zu einer Uebelthat, von der hier die Rede ist, doch immer sehr zweifelhaft bleibt, ob sich Andere dazu werden bewegen lassen, so sieht das Gesetz eine solche Aufforderung nicht für eine gefährliche Bedrohung an.

Bei der Ausmessung der Strafe ist auf diejenigen Umstände Rücksicht zu nehmen, von welchen die Gefährlichkeit der Uebertretung abhängt. Diese können sich beziehen: auf den Ort der Uebertretung, wenn sich an demselben viele, und insbesondere solche Menschen befinden, bei welchen die Aufforderung leicht Eingang finden kann; auf die Natur der Dienstverrichtung, je nachdem diese wichtig und dringend war; auf die Art der Aufforderung selbst, je nachdem diese wirksam zur Aufreizung Anderer sich zeigt, z. B. durch die Verheißung einer Belohnung für den zu leistenden Beistand; auf den Anhang, welchen der Aufforderer beim Volke hat; auf die vielleicht ohnehin mißliche Stimmung des Volkes, die nur einer Veranlassung bedarf, um in Gewaltthätigkeiten loszubrechen; endlich auf den wirklichen Erfolg der Aufforderung u. dgl.

§. 52.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithülfe oder Widersetzung zugesellet.

Die Mitschuld am Auflaufe, wie diese Uebertretung genannt wird, besteht bloß darin, daß man in Folge der ergangenen Aufforderung durch Handlungen den Entschluß an den Tag legt, die Widersetzlichkeit des Auffordernden zu unterstützen.

Es ist aber das bloße Hinzutreten an den Ort der Aufforderung, welches oft aus bloßer Neugierde, ohne alle strafbare Absicht erfolgt, dazu nicht hinreichend (obgleich dabei der Auflauf der dritten Art (§. 55) vorkommen kann), sondern man muß die Absicht des Aufforderers kennen, und selbst durch sein Verhalten den Willen zu erkennen gegeben haben, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen; sonst kann nicht behauptet werden, man habe sich dem Aufforderer zur Mithülfe oder Widersetzung zugesellet. Sobald aber diese Absicht der Beigesellung geäußert worden ist, so ist auch die Uebertretung der Mitschuld am Auflaufe schon vollendet. Beleidigen diese Mitschuldigen den Beamten oder die Wache wörtlich oder thätlich, hindern sie dadurch die Voll-

ziehung des öffentlichen Geschäftes, so concurrirt mit ihrer Mitschuld am Auflaufe noch die Uebertretung der §§. 72 und 73. Ist aber ihre Absicht dahin gerichtet, der Obrigkeit, oder der nach dem Auftrage derselben handelnden Person, gewaltsam Widerstand zu leisten, und bedienen sie sich dazu gefährlicher Drohung, oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, so machen sie sich — wenn sie ohne Verbindung unter sich auf diese Weise handeln — des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig (§. 70, I. Theils). Verbinden sie sich unter einander, oder rotten sie sich, wie das Gesetz sagt, zu diesem gewaltsamen Widerstande zusammen, so sind sie, und alle, die sich dieser Rottirung zugesellen, des Aufstandes schuldig (§§. 61 und 62, I. Theils).

Mit vieler Vorsicht wird die Frage entschieden werden müssen, ob der Aufforderer, wenn diejenigen, die sich ihm zugesellet haben, auf die eben erwähnte Art bis zu einem Verbrechen fortgeschritten sind, an welchem jedoch der Aufforderer weiter nicht Theil nahm, nicht als Urheber dieses Verbrechens anzusehen sey? Vor Allem ist dabei auf die Art der Aufforderung und auf die an den Tag gelegte Absicht des Thäters zu sehen. Ging seine Aufforderung nicht dahin, daß Andere Gewalt gegen die obrigkeitliche Person anwenden sollen, oder war seine Absicht (wie es häufig der Fall ist) nur dahin gerichtet, dem öffentlichen Beamten oder Diener durch eine versammelte Menge von Menschen zu imponiren, oder in der durch den Zusammenlauf entstehenden Verwirrung unbemerkt zu entkommen; dann wäre er sicher nicht als Urheber, sondern seine Aufforderung nur als eine Veranlassung des Verbrechens zu betrachten. War die Aufforderung aber so beschaffen, daß sie die erfolgte verbrecherische Gewaltthätigkeit zunächst begründete, und liegt auch die Absicht, dieselbe herbeizuführen, vor, dann wird sie dem Aufforderer auch zugerechnet werden können. Läugnet er diese Absicht, so wird nach dem §. 413, I. Theils, zu unterscheiden seyn, ob sich die That plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet habe. Im ersten Falle kann seiner Entschuldigung Statt gegeben werden; denn, daß Andere durch die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens sich werden verleiten lassen, folgt nicht mit Nothwendigkeit aus der Handlung des Schuldigen. Anders ist es im zweiten Falle; hätte der Thäter sich z. B. mit Anderen schon früher über die Hülfe, die sie ihm in Folge seiner Aufforderung leisten

sollen, verabredet, so würde er als Urheber des Verbrechens zu bestrafen seyn.

Der nahe Zusammenhang dieser Uebertretung mit mehreren Verbrechen macht es begreiflich, daß dagegen nicht leicht eine gelindere Strafe, als die wirklich verhängte, angewendet werden kann. So unbedeutend manche Fälle des Auflaufes im Anfange scheinen mögen, so können sie doch unter gewissen Umständen leicht die Veranlassungen zu wichtigen Ruhestörungen und zu großen Verbrechen werden. Dazu gesellet sich noch die Betrachtung, daß dieser Fall des Auflaufes nur unter die uneigentlichen schweren Polizei-Uebertretungen gehört, weil er in einer Handlung besteht, bei welcher die Absicht auf die Störung der öffentlichen Ordnung unmittelbar gerichtet ist; welche demnach nur wegen der minderen Gefährlichkeit von den Verbrechen ausgeschieden wurde.

Zweiter Fall des Auflaufes.

§. 53.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Haus hält.

Ein Befehl der hier erwähnten Art wird beim Zustande einer ungewöhnlichen Bewegung unter dem Volke, welche entweder an sich bedenklich ist, oder durch ihre Folgen gefährlich werden kann, gewöhnlich aber dann erlassen, wenn ein Aufstand oder Aufruhr ausgebrochen ist, damit die Rottirung sich nicht vergrößere, weder durch solche Personen, welche sich durch deren Fortschritte angelockt fühlen, noch durch andere, welche dem Strome derselben zu folgen gezwungen werden könnten. — Durch Uebertretung dieses Befehles kann man nun auf zweifache Art des Auflaufes schuldig werden. Subject der ersten Art ist jedermann, der unter dieser Voraussetzung sein Wohnhaus verläßt, ohne sich mit einer erheblichen Ursache darüber rechtfertigen zu können. Bei der Beurtheilung dieser Ursachen wird man sich

an die Regel halten, daß nur jene Verlassung des Hauses gerechtfertiget werden kann, welche wegen eines Geschäftes geschieht, das ohne Nachtheil nicht aufgeschoben werden darf, z. B. um einen Arzt zu einem Kranken, eine Hebamme zu einer Entbindenden herbeizurufen u. dgl. Der Inhalt der Uebertretung besteht bloß in der Entfernung vom Hause, ohne alle Theilnahme an der öffentlichen Unruhe; und auch nur auf die Uebertretung des obrigkeitlichen Befehles, nicht aber auf die Beförderung der obwaltenden Unordnung darf die Absicht des Handelnden gerichtet seyn.

Subject der zweiten Art ist aber nur der Hausvater, oder im Allgemeinen das Haupt einer Familie, also auch eine Frauensperson, wenn sie allein einem Hauswesen vorsteht. Dieses Subject begeht die Uebertretung durch die Unterlassung der nothwendigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, um seine Hausgenossen zu Hause zu halten. Unter Hausgenossen werden hier bloß diejenigen verstanden, welche als Familienglieder, oder in anderer Eigenschaft der Gewalt des Familienvorstehers untergeordnet sind, z. B. ein in dessen Hause lebender Mündel, eine andere der Erziehung des Hausvaters anvertraute Person, Dienstleute, Gesellen, Lehrjungen u. a. Keineswegs sind hierunter aber diejenigen Personen zu verstehen, die zwar auch Hausgenossen im weiteren Sinne genannt werden, aber der Gewalt des Hausvaters nicht unterstehen, z. B. ein unabhängiger, in dessen Hause lebender Verwandter, Gast u. dgl.

Die Verbindlichkeit des Familienhauptes ist dahin näher bestimmt, daß es die oben erwähnten Personen nach Möglichkeit zu Hause zu halten habe; folglich dieselben nicht nur selbst ohne Noth nicht ausschicke, sondern auch alle in der hausväterlichen Gewalt stehende und hier schickliche Mittel anwende, daß sie nicht ohne seinen Auftrag das Haus verlassen. — Wird diese Verpflichtung aus Leichtsinn oder Nachlässigkeit nicht erfüllt, so ist durch die Entfernung des Angehörigen vom Hause die Uebertretung schon vollendet, wenn dieser auch an der öffentlichen Unordnung nicht im Geringsten Theil genommen hat. Denn wäre dieses erfolgt, so kann es, insbesondere wenn es aus dem Charakter des Theilnehmers hätte vorausgesehen werden können, bei der Bestrafung des Familienhauptes als erschwerender Umstand in Betrachtung kommen [1]).

---

[1]) In der Marginal-Rubrike: „Pflicht des Hausvaters bei einem

§. 54.

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Eben so sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernen, ob sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen.

Denn nehmen sie an der Unordnung, z. B. am Aufstande oder Aufruhre Theil, so sind sie als Mitschuldige derselben zu behandeln. — Bei dem Dienstvolke möchte in vielen Fällen die Strafänderung des §. 23 unter b hier an ihrem Platze seyn, in Folge welcher der Arrest abgekürzt, aber mit Züchtigung, oder mit Fasten verschärft wird; theils um Verlegenheiten von Haushaltungen und Gewerben abzuwenden, theils um Personen dieser Classe nicht ohne Noth um ihren Erwerb zu bringen.

Dritter Fall des Auflaufes.

§. 55.

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe, dem Beamten, oder der Wache, wann diese die Menge aus einander gehen heißen, nicht Folge leistet, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, oder mit zehn bis fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

Diese Uebertretung setzt den Fall voraus, daß mehrere Menschen zusammengelaufen, oder auf dem nähmlichen Platze versammelt sind, ohne daß unter ihnen eine verbrecherische Rottirung, z. B. zum Aufstande, oder zur Begehung eines Einbruches, besteht (indem sonst diejenigen, die sich dazu zusammengerottet haben, Mitschuldige dieses Verbrechens sind); daß ferner das öffentliche Wohl die Zerstreuung

---

Auflaufe," ist der Ausdruck Auflauf im weitesten Sinne zu nehmen. Denn bei einem eigentlichen Auflaufe ergehen die hier gedachten Befehle wohl selten, viel häufiger aber beim Aufstande und Aufruhre.

der Menge fordert. Auf die Ursache des Zusammenlaufes kommt es dann nicht weiter an; es mag an einem Orte unter anderen Personen ein Aufstand oder Aufruhr ausgebrochen seyn, bei welcher Veranlassung andere Leute zusammenlaufen, jedoch ohne die Absicht, sich der Rottirung zuzugesellen, oder es mag ein Auflauf des ersten Falles (§. 51) entstanden seyn, der einen Zulauf veranlaßte, oder es mag die Ursache auch eine sonst unsträfliche, ja selbst lobenswürdige, z. B. der Wunsch, einem Verunglückten zu helfen, seyn. Sobald aber der öffentlichen Ordnung wegen ein dazu berechtigter Beamter, oder die nach ihrem Dienstauftrage handelnde Wache die Versammelten aus einander gehen heißt, macht sich jeder, der sich dieser Aufforderung nicht fügt, des Auflaufes schuldig. Gegenstand der Uebertretung ist daher nur der Befehl, daß die Menge sich zerstreuen soll; und die Uebertretung besteht in dem bloßen Ungehorsam gegen diesen Befehl. Läßt sich der Ungehorsame mit der obrigkeitlichen Person in einen Zank ein, so ist dieses als ein besonderer erschwerender Umstand anzusehen. Beim gewaltsamen Widerstande aber würde die Handlung in ein Verbrechen übergehen.

Wenn, durch die Uebertretung des §. 51 veranlaßt, ein ahndungswürdiges Betragen des zusammengelaufenen Volkshaufens vorkommt, so ist die Beurtheilung der Schuldhandlung mit Behuthsamkeit vorzunehmen. Jene, welchen bloß Versagung des Gehorsams gegen den Befehl, den Haufen zu verlassen, zur Last fällt, sind nach diesem Paragraphe; jene dagegen, welche sich bereit gezeigt haben, mit dem Aufforderer gemeinschaftliche Sache zu machen, nach §. 52 zu behandeln. Diese Unterscheidung ist deßhalb von practischer Wichtigkeit, weil die Mitschuld an der ersten Art des Auflaufes (§. 52) mit strengem Arreste von 1 — 6 Monaten, der Auflauf der dritten Art (dieses Paragraphes) mit einfachem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft wird. — Die bei der Wahl der Strafart zu nehmende Rücksicht auf die »Beschaffenheit der Person« bezieht sich auf den §. 15, und es ist demnach gegen Personen, welche der körperlichen Züchtigung überhaupt unterliegen, diese Strafart, im Falle sie der dritten Art des Auflaufes schuldig sind, anzuwenden.

Der folgende Paragraph enthält einen besonderen Erschwerungsumstand dieser Uebertretung.

§. 56.

Hätte der Uebertreter bei seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärfet werden soll.

Ein solches Verhalten legt nähmlich nicht nur oft einen höheren Grad der Nichtachtung des obrigkeitlichen Ansehens an den Tag, sondern kann auch der Wirksamkeit des ergangenen Befehles bei Anderen nachtheilig werden, und bei heftigen Gemüthern bis zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit führen. — Nach der Aussage des Gesetzes muß es aber beim Wortwechsel oder Zank geblieben seyn; denn hätte der Uebertreter die öffentliche Person zugleich wörtlich oder thätlich beleidiget, so ist auch die Uebertretung des §. 72 vorhanden.

Die Umstände, auf welche in diesem Paragraphe der Verschärfung wegen hingewiesen wird, wären: ein länger fortgesetztes widerspänstiges Benehmen; ein für die öffentliche Ruhe gefährlicherer Zeitpunct; eine so auffallende und hartnäckige Weigerung, welche auch Andere reizte, dem Befehle nicht Folge zu leisten; üble Folgen, welche aus der Versagung des Gehorsams entstanden sind, u. dgl.

---

c) Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Censur-Gesetze.

Sowohl die allgemeine gesetzliche Bezeichnung dieser Uebertretungsfälle, als auch der Eingang des §. 57, verweisen auf eine öffentliche Einrichtung und auf dahin sich beziehende Gesetze, durch welche die Drucklegung und der Verkehr mit gedruckten Werken geordnet und beschränkt wird. Dieses Institut ist das der Büchercensur, und von den hierüber ergangenen Gesetzen sind vorzüglich die erneuerte Censur-Ordnung [1]), nebst mehreren später ergangenen Verordnungen zu

---

[1]) Kundg. durch Hof-Decret vom 22. Februar (J. 1609) und 30. Mai 1795; Verordn. der ob der enns. Reg. vom 24., des tirol. Gub. vom 27., des steierm. Gub. vom 28. März, dann des böhm. Gub. vom 15., des mähr. schles. vom 16. Mai, der n. ö. Reg. vom 3., und des Triester Gub. vom 7. Juni 1795.

bemerken [1]). In diesen politischen Gesetzen sind zwar auch eigene Strafen gegen deren Uebertreter angedroht, wodurch man verleitet werden könnte, zu glauben, daß die Wiederholung der Strafvorschriften im Gesetzbuche entbehrlich gewesen sey. Dieß ist jedoch deßhalb nicht zuzugeben, weil hier von Uebertretungen die Rede ist, bei welchen sich gleiche Strafwürdigkeit findet, wie bei anderen hier aufgenommenen Schuldhandlungen, und weil auch viele andere Uebertretungen älterer Strafvorschriften aus guten Gründen in diesen Theil des Strafgesetzbuches eingereihet worden sind. Ueberdieß mochte man noch bemerkt haben, daß die in der Censur-Ordnung bestimmten Strafen durch eine bestimmtere und verhältnißmäßigere Ausmessung, erweiterte Abstufung, und zum Theil selbst durch Milderung ihrer Strenge nur gewinnen konnten [2]). Diese wesentlichen Verbesserungen wurden nun hier vorgenommen. Wo daher in diesem Strafgesetze gleicher Straffälle mit den früheren Censur-Verordnungen gedacht wird, ist — nach Anordnung des §. 26 — die Strafe nur nach den folgenden Paragraphen, und bloß in den noch übrigen, minder wichtigen Fällen nach den älteren Vorschriften auszumessen. Es sind aber nur vier vorzüglich wichtige Uebertretungsfälle als schwere Polizei-Uebertretungen er-

---

[1]) In Tirol und Vorarlberg wurden die österr. Censur-Gesetze durch Decret der Polizei-Hofstelle vom 20. Juni, Gub. Ver. vom 1. Juli 1818, Z. 389, dann durch Ver. vom 11. Nov. 1818, Z. 743, wieder eingeführt.

[2]) So heißt es im §. 4 der erneuerten Censur-Ordnung: Wenn ein Buchdrucker ein Werk ohne Censur-Bewilligung drucken läßt, oder ohne sich an die Beisätze und Beschränkungen der Censur zu halten, so soll der Schriftsatz zerstört und die Auflage vernichtet werden; der Uebertreter ist seines Gewerbes verlustig, und muß eine Geldstrafe von fünfzig Gulden für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar bezahlen. Kann er diese Geldbuße nicht erlegen, so soll er dafür mit Arrest und am Leibe gestraft werden. — Hier findet sich weder ein Unterschied nach dem Umfange, noch nach dem Inhalte des Druckwerkes, der doch so wesentlich ist, auch wird die nicht angesuchte Bewilligung dem Censur-Verbothe gleichgehalten; es gibt keine Abstufung nach dem Grade der subjectiven Gefährlichkeit; und die für alle Fälle bestimmte Geldstrafe würde oft zu Grunde richtend seyn, z. B. bei einem Absatze von 500 Exemplaren, 25,000 fl.; oder wenn nach der Vorschrift der Censur-Ordnung für jeden Gulden Ein Tag Arreststrafe verhängt werden sollte, so würde auch diese unverhältnißmäßig groß ausfallen.

klärt, nähmlich: 1) Druck oder Verkauf einer Schrift ohne Censur-Bewilligung; 2) Druck oder Verkauf eines Werkes gegen die Bestimmungen der Censur-Behörde; 3) das Hausiren und der unbefugte Handel mit Druckschriften; und 4) der Verkauf von Flugblättern mittelst des Ausrufes ohne obrigkeitliche Bewilligung.

§. 57.

Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln.

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Censur druckt oder verkauft.

Diese Anordnung bezieht sich auf den §. 4 der erneuerten Censur-Ordnung, wo es heißt: „Ein Buchdrucker soll nicht das Mindeste in Druck legen, ohne zuvor das Manuscript in einer leserlichen Schrift, und richtig paginirt, auch mit einem weiß gelassenen Rande versehen, beim Revisionsamte eingereicht, und die Zulassung vom Censur-Departement erhalten zu haben" [1]. — Die Uebertretung kann daher eben sowohl durch den nicht genehmigten Druck eines einzelnen Blattes, wie eines Werkes von mehreren Bänden begangen werden. — Die n. ö. Landesstelle brachte in Erfahrung, daß Buch- und Kupferdrucker kleinere zum Drucke bestimmte Aufsätze, wie: Anschlagzettel, Partezettel, Adressen, Speisezettel, Preiscourrants, Einladungen, Kundmachungen für Bälle, Unterhaltungen, Schaugegenstände, Circularien und andere ähnliche unbedeutendere einzelne Blätter, somit Aufsätze, die nicht in die Kategorie von größeren Druckschriften oder von Aufsätzen für die Zeitung gehören, häufig ohne Imprimatur, und schon dann in Druck legen, wenn solche Aufsätze von Seite der k. k. Polizei-Bezirks-Directionen mit dem Worte: »Gesehen" bezeichnet worden sind, und — bestehen solche Aufsätze aus mehreren einzelnen

---

[1]) Die ertheilte Druckbewilligung für Manuscripte, so wie für die in Druck zu legenden Bücher-Licitations- oder Sortiments-Cataloge ist jedoch nur auf ein Jahr gültig. Erlaß der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 18. Dec. 1828, Verordn. des illyr. Gub. vom 6. Februar 1829, Z. 29,572.

Blättern — wenn auch nicht jedes einzelne Blatt mit diesem „**Vidi**" oder „Gesehen" bezeichnet, oder die einzelnen Blätter nicht ämtlich geheftet waren; dann daß Buchdrucker selbst auch nur über eine ihnen gebrachte mündliche Auskunft, es sey zum Drucke oder zur Wiederauflage eines solchen Aufsatzes keinerlei Bewilligung nothwendig, den Druck oder die Wiederauflage desselben anstandlos übernehmen. Da ein solches Verfahren aber den bestehenden Vorschriften nicht zusagt, und die Buch- und Kupferdrucker in den erwähnten irrigen Voraussetzungen sich nach dem II. Theile des Str. G. straffällig machen würden, so fand sich die erwähnte hohe Landesbehörde[1]) veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen zu erlassen: 1) Daß die Druckbewilligung zu den in Rede stehenden Aufsätzen — mit Ausnahme der Theaterzettel, welche von den Theater-Censur-Commissären mit der nöthigen Bewilligung unmittelbar versehen werden — ausschließend nur von der k. k. Polizei-Oberdirection ertheilt werde. 2) Daß die Druckbewilligung von der k. k. Polizei-Oberdirection und den Theater-Censur-Commissären immer nur mit dem Worte: „**Imprimatur**" ertheilt werde, daher nur diese Form als die wirkliche und gesetzliche Druckbewilligung anzusehen sey, daß sonach in größeren Fällen die vorläufige ämtliche Fertigung solcher Aufsätze von Seite der k. k. Polizei-Bezirks-Directionen mit „Gesehen" nie als Druckbewilligung, sondern nur als Information für die Instanz, welche eben jene Bewilligung zu ertheilen hat, anzusehen komme. 3) Daß die k. k. Polizei-Oberdirection bei keinem zum Drucke bestimmten Aufsatze, möge er noch so geringfügig seyn, oder bei keinerlei bildlichen Darstellung die Einholung des Imprimatur nicht für nothwendig erachte, daher die gedachten mündlichen Auskünfte ganz unzulässig erscheinen. Daß endlich 4) das Imprimatur der k. k. Polizei-Oberdirection jederzeit gleich unter die zum Drucke bestimmte einzelne Schrift gesetzt werde, es wäre denn, daß der Aufsatz die Vorderseite des Blattes ausfüllt, oder daß derselbe aus mehreren Blättern besteht, in welchem Falle das Imprimatur auf die Kehrseite des einfachen, oder bei mehreren Stücken des gehörig ämtlich gehefteten Blattes ganz oben angesetzt wird.

Auch auf den I n h a l t der Druckschrift kommt es bei der Bestimmung des Wesens der Uebertretung nicht an (allerdings aber bei der

---

[1]) Mittelst Verordn. vom 4. Nov. 1846, Z. 62,754.

Strafausmessung, nach dem folgenden Paragraphe); sie kann daher auch durch den Druck oder Verkauf eines ganz ungefährlichen Buches, z. B. einer Sammlung von Gedichten aus lauter erlaubten Büchern, ja auch eines sehr nützlichen Werkes, z. B. eines trefflichen Erbauungsbuches, begangen werden. Denn abgesehen davon, daß man den Gewerbsleuten die Beurtheilung der Unschädlichkeit eines Buches nicht überlassen, und sich auch in einem sonst guten Werke manche bedenkliche Stelle finden kann, hat der Buchdrucker oder Buchhändler doch immer gegen die klare Vorschrift eines für sein Geschäft bestehenden Gesetzes gehandelt, und bleibt dafür verantwortlich, wenn auch kein Nachtheil erfolgte (vergl. §. 5). Nur dann macht der Inhalt des Werkes einen Unterschied, wenn dadurch die öffentliche Ruhe gestört, oder gar Aufwieglung bezweckt würde; der in dieser Absicht eingeleitete Druck oder die Verbreitung der Schrift würde zum Verbrechen (§§. 52, 57 und 58, I. Theiles, und §. 9 der erneuerten Censur-Ordnung).

Subjecte der Uebertretung sind nur Buchdrucker und Buchhändler; theils weil sie allein die Mittel haben, dieselbe zu vollbringen, theils weil die hier zu Grunde liegenden Censur-Vorschriften nur gegen sie gerichtet sind; anderen Personen sucht die Bücher-Polizei das Vermögen, auf ähnliche Art gefährlich zu werden, durch andere Mittel zu benehmen [1]), auch könnte letzteren in der Regel die Beurtheilung, ob ein Buch schon censuriret worden sey, nicht zugemuthet werden, weil die dießfälligen Verzeichnisse nicht öffentlich kundgemacht werden [2]). — Bei einem Buchdrucker besteht die Uebertretung in

---

[1]) Daß jedoch die Inhaber lithographischer Anstalten hierin den Buchdruckern gleich gestellt sind, wird beim §. 68 bemerkt werden.

[2]) Wenn der Verfasser einer Schrift, die der Censur nicht vorgelegt wurde, dieselbe im Auslande drucken läßt, so verfällt er, so wie jeder, der zur Erscheinung dieser Schrift im Druck und zu deren Verschleiß mitgewirkt hat, in jene Strafe, welche das Hof-Decret vom 28. Juni 1798, Z. 10,725, Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. Juli 1798, Z. 12,420, und vom 13. Oct. 1798, gegen die Verleger solcher Schriften androhte, nähmlich eine Geldstrafe von 25 Ducaten, oder, wenn er diese zu entrichten unvermögend wäre, in eine angemessene Arreststrafe (Polizei-Präsidial-Schreiben vom 28. Juli 1823, Verordn. des tirol. Gub. vom 12. (Z. 2366), des galiz. Gub. vom 16. August (Z. 6486), des böhm. Gub. vom 28. October (Z. 46,240), und der n. ö. Reg. vom 22. Nov. 1823, Z. 35,915; republic. durch Hofkanzlei-Decret vom 4. (Z. 1390).

der mit Vorbedacht, oder aus Unvorsichtigkeit unternommenen Drucklegung einer Schrift, welche der Censurbehörde früher nicht vorgelegt, oder über deren Zulassung von der Behörde noch keine Bestimmung getroffen wurde. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Drucklegung auf eigene Rechnung, oder auf Bestellung eines Verlegers erfolgt ist, und ob vielleicht die ganze Auflage zur Versendung in das Ausland bestimmt war.

Den Buchhändlern sind auch jene Gewerbsleute gleichzuhalten, welchen das Gesetz ein — wenn gleich sonst beschränkteres — Recht zum Verlage oder zum Handel mit Büchern eingeräumt hat, z. B. Kunsthändler, Buchbinder u. dgl. [1]).

---

kundg. — mit ausdrücklicher Beziehung auf den Inhalt des Hofkanzlei-Decretes vom 28. Juni 1798 — durch das mähr. schles. Gub. vom 18. (Z. 6110), die n. ö. Reg. am 22. Februar (Z. 9130), das illyr. Gub. am 25. (Z. 4095), das steierm. am 28. Februar (Z. 2689), das tirol. Gub. am 3. (Z. 3753), die ob der enns. Reg. am 5. (Z. 5025), das böhm. Gub. am 25. März (Z. 7669), das galiz. Gub. am 10. April 1837, Z. 10,521; ferner durch die Präs. Verordn. in N. Oest. vom 23. März 1837, Z. 18,638, und die Verordn. des illyr. Gub. vom 30. Juni 1838, Z. 14,928. Dieses Verboth wurde ausdrücklich ausgedehnt auf Proceß-Verhandlungen (atti delle cause); auf jeden langen oder kurzen Artikel, auf Briefe und jeden anderen Aufsatz, den man in Zeitungen, Journale oder andere periodische Blätter des Auslandes einschalten lassen will. (Hofkanzlei-Decret vom 9. Juli, Decret des mailändischen Gub. vom 2., dann des venetianischen vom 19. August 1825.) — Das Verfahren bei solchen Vergehen steht der politischen Behörde erster Instanz zu, welche das geschöpfte Strafurtheil der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen hat; die letztere verwendet den eingehenden Strafbetrag nach den für die Behandlung der Strafgelder überhaupt bestehenden Vorschriften. (Präs. Schreiben der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 2., intim. durch die ob der enns. Reg. am 19. Dec. 1823, Z. 28,440.) Auch bei den von den Ordinariaten an den Clerus erlassenen, gedruckten Verordnungen oder sonstigen Kundmachungen dürfen die bestehenden Censur-Vorschriften nicht außer Acht gelassen werden. (Hofkanzlei-Decret vom 20. Jänner (Z. 28,598), Verordn. der n. ö. Reg. vom 6. Februar (Z. 6900) und 22. Mai (Z. 10,713), des tirol. Gub. vom 10. (Z. 2891), des böhm. Gub. vom 17. Februar (Z. 5704), des galiz. Gub. vom 14. (Z. 7841) und der ob der enns. Reg. vom 30. März 1837, Z. 3598.)

[1]) Siehe den Beitrag zur praktischen Anwendung des Strafgesetzbuches

Kann diese Uebertretung auch durch eine neue Auflage, oder den Nachdruck eines schon gedruckten erlaubten Werkes begangen werden? Die verneinende Beantwortung dieser Frage hätte für sich, daß a) von einem solchen Buche nicht sollte gesagt werden können, es sey ohne Censur gedruckt, indem die erste Auflage, oder das Original bereits der Würdigung der Censur unterzogen wurde, und diese sich für die Zulassung erklärt hatte; b) daß das Gesetz das Nachdrucken unter dem Drucken nicht wolle begriffen haben, sonst wären im §. 59 nicht beide abgesondert erwähnt; c) daß der Grund des Gesetzes nicht hierher Anwendung finde. Denn wird ein Manuscript in Druck gelegt, von welchem die Censur gar keine Einsicht genommen hat, so kann es auch ein im hohen Grade bedenkliches oder anstößiges seyn; hier aber wird immer ein Buch vorausgesetzt, welches seines ungefährlichen Inhaltes wegen von der Censurbehörde selbst als zur Verbreitung geeignet erkannt worden ist. — Allein diese Gründe entscheiden die Sache nicht, und weit richtiger wird man diese Handlungen doch unter die Anordnung dieses Paragraphes subsumiren; denn nach den Censur-Vorschriften ist derjenige, der von einem Werke eine neue Auflage oder einen Nachdruck (so weit nähmlich ein solcher nach den bestehenden Gesetzen zum Schutze des literarischen Eigenthums [1]) gegenwärtig noch bewilliget werden kann) veranstalten will, eben so verpflichtet, die Bewilligung der Behörde nachzusuchen, wie jener, der ein Manuscript in Druck zu legen vorhat (§. 8 der erneuerten Censur-Ordnung); man kann daher von demjenigen, der das **imprimatur** oder **reimprimatur** nicht nachsuchte, allerdings sagen, daß er das Werk ohne Censur in den Druck gelegt hat; indem die frühere Zulassung sich nur auf einen, nicht aber auf alle Fälle der Drucklegung bezieht. Die Gefahrlosigkeit der größeren Verbreitung eines Werkes ist oft nur relativ, und hängt von veränderlichen Zeitumständen ab [2]). Zudem weiset der §. 8 der erneuerten Censur-Ordnung hinsichtlich der

---

II. Thls. auf Censur-Uebertretungen. Vom Hrn. Polizei-Commissär J. Ratoliska, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc., Jahrg. 1838, VIII. Heft S. 99.

[1]) S. dieselben am Schlusse des XI. Hauptstückes des II. Bandes unter Lit. F.

[2]) Diese Bemerkung wird auch in einer Verordn. vom 26. August 1794 ausdrücklich als richtig anerkannt.

Strafe für solche Uebertretungsfälle ausdrücklich auf den §. 4 zurück, und will sie eben so bestraft wissen, wie die Drucklegung eines neuen Werkes ohne Censur-Bewilligung; diese letztere ist aber als schwere Polizei-Uebertretung auf die im §. 58 angezeigte Weise zu bestrafen, folglich auch neue Auflagen und der Nachdruck schon gedruckter Werke ohne vorausgegangene Censur-Bewilligung.

Ein Buchhändler macht sich dieser Uebertretung schuldig, wenn er wissentlich Druckschriften verbreitet, welche der Censur-Würdigung nicht unterzogen wurden. Am Schlusse des Paragraphes ist zwar nur von dem Verkaufe solcher Bücher die Rede, es ist aber kein Zweifel, daß darunter auch andere Veräußerungsarten, als: Vertauschen, Verschenken u. dgl. begriffen sind; denn in dem folgenden Paragraphe, in welchem von der Bestrafung dieser Uebertretung gehandelt wird, kommt eben so, wie im §. 37, der allgemeinere Ausdruck Verbreitung vor. Wäre bloß der Verkauf strafwürdig, so wäre es dem Buchhändler sehr leicht, das Gesetz zu eludiren, und sich der Bestrafung, die ihn als Uebertreter dieses Gesetzes treffen soll, zu entziehen. Er verfiele jedoch dann in die Strafe der Censur-Ordnung, in welcher im §. 4 nicht nur des Verkaufes, sondern auch jeder anderen Art der Veräußerung ausdrücklich gedacht, und die früher (in der Anmerkung S. 152) angeführte Strafe dagegen verhängt ist. Nun ist aber dieses Vergehen den im §. 57 erwähnten Uebertretungen sogar gesetzlich gleich gestellt, es kann daher dasselbe keine andere Strafe, als eben diese Uebertretungen treffen. — Aus dem nähmlichen Grunde sind Buchdrucker und Buchhändler, durch deren Gewerbsgehülfen die Uebertretung begangen worden ist, wobei ihnen jedoch Nachlässigkeit in der Aufsicht zur Last fiel, nach diesem und dem folgenden Paragraphe des Strafgesetzes zu behandeln [1]). — Nur dann, wenn diesen Gewerbsleuten weder Absicht, noch ein Versehen, oder Nachlässigkeit zur Schuld fällt, sind sie von aller Strafzurechnung frei; z. B. wenn

---

[1]) Schon nach früheren Verordnungen waren die Ausflüchte: man habe die abgesetzten Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden in das Ausland veranstaltet, so wie jede Ausrede auf ein Versehen der Handlungsdiener oder Handlanger als unstatthaft erklärt. (Hofd. vom 2. Sept. 1791 und 30. Mai 1795.)

ein Dritter das Imprimatur des Revisionsamtes vollkommen täuschend nachgefälscht hätte, und der Buchdrucker, dadurch hintergangen, die Schrift als eine schon censurirte ansehen mußte, und sie so in Druck legte.

§. 58.

Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erste Mahl eine Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden; das zweite Mahl nebst der Geldstrafe ein- bis dreimonatlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Gerechtsame der Buchdruckerei, oder des Buchhandels. Bei dieser Uebertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes, und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden.

Die Zerstörung des Schriftsatzes wird dadurch vollzogen, daß die gesetzten Bogen aus einander genommen, und die Lettern wieder vereinzelt in die Schriftkästen eingelegt werden, damit kein Abdruck von denselben weiter genommen werden kann. Dieses muß kunstgemäß geschehen, damit die Elemente der Schrift (die Lettern ꝛc.) noch ferner anwendbar bleiben. Dagegen hat die Zerstörung des Schriftsatzes, so wie die Confiscation der vorhandenen Exemplare in jedem Uebertretungsfalle einzutreten. — Was mit den confiscirten Exemplaren zu geschehen hat, ist hier nicht bestimmt. Nach dem §. 4 der Censur-Ordnung sollen sie eingestampft werden, dieses ist aber weder in diesem Paragraphe angeordnet, noch scheint es in allen Fällen nothwendig zu seyn. Wenn die Censur-Behörde bei der nachträglich eingeleiteten Prüfung des Werkes erkennt, daß es ganz unbedenklich, seine Verbreitung wohl sogar nützlich wäre, so dürfte sich schwerlich ein Anstand finden, bei der Landesstelle um die Bewilligung des Verkaufes desselben zum Vortheile des Armenfondes anzulangen. Mit bedenklichen oder schädlichen Schriften wäre dagegen nach der Vorschrift der Censur-Ordnung vorzugehen.

Der bei dem dritten Rückfalle angedrohte Verlust der Buchdruckerei oder des Buchhandels erstreckt sich bloß darauf, daß dem bisher dazu Berechtigten, aber der Uebertretung Ueberwiesenen, die Befugniß

entzogen wird; nicht aber zugleich die Einrichtung, Werkzeuge, der Handelsverlag u. s. f. Auch muß ein solches Gewerbe nicht nothwendig eingehen, besonders wenn es ein Realgewerbe ist, und Hypothekarrechte darauf haften (vergl. §. 10).

Von vorzüglicher Wichtigkeit und ein großer Vorzug dieses Gesetzes vor der erneuerten Censur-Ordnung ist der Zusatz am Ende des Paragraphes, durch welchen die Behörde angewiesen wird, auf den Inhalt und das Maß der Verbreitung des ohne Censur gedruckten Werkes Rücksicht zu nehmen. Die Strafbarkeit der Uebertretung hat nothwendig viele Grade; denn sie schreitet von einer einfachen, an sich unschädlichen Unterlassung einer pflichtmäßigen Handlung bis zu einem durch die Gefährlichkeit ihrer Folgen nahe an Verbrechen gränzenden Unternehmung fort. Es muß daher auch der Richter im Stande seyn, zwischen dem einen Uebertreter, welcher ein unbedenkliches, vielleicht sogar sehr nützliches Buch, und dem anderen, der eine gefährliche oder schädliche Schrift druckte, oder in Umlauf brachte, einen Unterschied in der Bestrafung zu machen. Kann die Behörde über den Inhalt des Werkes kein Urtheil fällen, so wird sie, wenigstens in wichtigen Fällen, im Sinne der Gesetze handeln, wenn sie durch die Landesstelle hierüber die Meinung der Censoren — als derjenigen Sachverständigen, welche nach den ihnen bekannten Censur-Maximen am zuverlässigsten über die Unschädlichkeit, oder Verwerflichkeit eines Buches entscheiden können — einholt; wenn die Landesstelle, zu deren Kenntniß nach dem §. 286 ohnehin jeder solche Uebertretungsfall gelangen muß, diese Begutachtung nicht selbst einleitet.

§. 59.

Zweiter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande, oder auswärts verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

Dieser Uebertretungsfall unterscheidet sich von dem ersten darin, daß dort vom Drucke oder Verkaufe eines Buches die Rede ist, welches der Censur gar nicht unterzogen wurde, hier aber von einem solchen, welches der Censur-Würdigung zwar unterlegt, bei derselben

aber verworfen wurde. Nur muß das vorgelegte Manuscript gänzlich von der Drucklegung, oder das einzuführende fremde Buch vom freien Verkehre ausgeschlossen worden seyn. Denn wenn bei ersterem nur einzelne Stellen von der Censur gestrichen, im Drucke aber wieder aufgenommen wurden, so findet der §. 61 Anwendung.

Subjecte dieser Uebertretung sind wieder bloß: a) Buchdrucker, welche von der Censur verworfene Werke drucken, oder nachdrucken; und b) Buchhändler, die solche Werke in Umlauf bringen, sey es durch Verkauf, Tausch, Ausleihen u. s. w., sobald ihnen dabei Vorsatz, oder auch nur Nachlässigkeit zugerechnet werden kann.

Der inländische Verfasser selbst, wenn er sein von der Censur nicht zugelassenes Werk im Auslande drucken läßt, und verbreitet, macht sich nicht dieser schweren Polizei-Uebertretung, sondern eines bloßen Vergehens gegen die Censur-Ordnung schuldig (§. 10 der erneuerten Censur-Ordnung).

§. 60.

Im Allgemeinen ist diese Uebertretung sogleich das erste Mahl, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden, und ein- bis dreimonatlichem Arreste; das zweite Mahl noch mit Verlust der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen.

Daß dieser Uebertretungsfall schärfer, als der des §. 57 bestraft wird, ist daraus zu erklären, weil hier immer von einem verbothenen, also einem solchen Werke die Rede ist, über dessen Verwerflichkeit kein Zweifel mehr obwalten kann; im Falle des §. 57 aber eine durch die Beschaffenheit des Druckwerkes begründete Gefahr gar nicht wesentlich ist. Es heißt jedoch auch bei dem vorliegenden Uebertretungsfalle: „im Allgemeinen,“ weil die Uebertretung in besonderen Fällen auch so geartet seyn kann, daß sie eine noch strengere Behandlung zur Folge hat (§§. 62 und 63). — Wird die Uebertretung von einem Buchdrucker begangen, und findet sich bei ihrer Entdeckung der Schriftsatz noch vor, so ist nicht zu bezweifeln, daß er zerstört werden müsse; indem diese Vorkehrung mehr die Natur einer, auch hier nothwendigen Vorsichtsmaßregel, als einer eigentlichen Strafe an sich trägt (vergl. §. 58).

Da die Geld- und Arreststrafen nur nach Endpuncten bestimmt sind, so wird bei der Bemessung derselben für jeden vorkommenden Fall auch auf den Zusatz des §. 58, folglich auf den Grad der Gefährlichkeit und Schädlichkeit des Inhaltes und auf das Maß der Verbreitung des Werkes zurückgesehen werden müssen; denn diese bilden die eigenthümlichen erschwerenden Umstände bei Censur-Uebertretungen.

§. 61.

Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wann in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

Jedes Werk muß so, wie es von der Censur-Behörde für zulässig erklärt wurde, abgedruckt werden. Gegen diese Vorschrift kann man sich auf doppelte Art vergehen: Erstens, wenn die Censur das Werk zwar im Ganzen nicht für verwerflich erklärt, aber einzelne anstößige Stellen und Wörter weggestrichen, und die Druckbewilligung demnach mit der Formel: **Imprimatur omissis deletis** ertheilt hat, so wird durch die vollständige oder theilweise Aufnahme des Weggestrichenen in den Druck diese schwere Polizei-Uebertretung begangen. Zweitens, wenn nach bereits erfolgter Prüfung eines Werkes durch die Censur Veränderungen im Manuscripte bei der Drucklegung vorgenommen werden, durch welche der Sinn geändert wird; diese mögen dadurch erfolgen, daß man etwas Neues eingeschaltet, oder etwas schon Stehendes weggestrichen, oder Versetzungen vorgenommen hat. — Dagegen hat schon die erneuerte Censur-Ordnung, welche solche Veränderungen als Betrug und vorsätzliches Falsum betrachtet wissen wollte [1]), bloße Verbesserungen des Styles und der Recht-

[1]) Nach der Erscheinung der allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1818 (s. §. 78) hat man den Zweifel aufgeworfen, ob eine Veränderung in einem censurirten Manuscripte nicht als Urkundenverfälschung angesehen werden soll? Allein auf ein zum Drucke bestimmtes Manuscript ist der Begriff einer Urkunde durchaus nicht anwendbar, und solche Veränderungen, bei welchen der Sinn der nähmliche bleibt, sind durch das Gesetz selbst als zulässig erklärt.

schreibung, wodurch der Sinn nicht entstellt wird, als zulässig erklärt (§. 5 ders.); diese unterliegen auch jetzt keiner Ahndung.

Subjecte der Uebertretung sind, aus dem Zusammenhange dieses Paragraphes mit dem vorausgehenden, und der gewählten Strafart (Gewerbsverlust im zweiten Betretungsfalle) zu schließen, auch nur Buchdrucker und Buchhändler, welche wissentlich ein solches Werk mit eigenmächtigen Abänderungen drucken oder verbreiten. Andere, solcher vorgenommener Veränderungen wegen strafbare Personen müssen nach der Censur-Ordnung behandelt werden.

§. 62.

Dafern das gegen das Verboth der Censur gedruckte, oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengen Arreste, nach Maß der geschehenen Verbreitung, von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Es trifft unter dieser Voraussetzung mit der Censur-Uebertretung noch eine Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit (vergl. §. 245) zusammen, wodurch die Strafwürdigkeit nothwendig gesteigert wird. Deßwegen wird aber bei der Strafausmessung, nebst dem Grade der Verbreitung, auch die Größe der Gefahr, welche durch den Inhalt des Werkes der Sittlichkeit droht, erwogen werden müssen; denn es kann wohl nicht geläugnet werden, daß unter unsittlichen Werken überhaupt eine große Verschiedenheit Statt hat, indem einige nur gemeinhin unsittlich, andere im hohen Grade ausgelassen und verführerisch seyn können.

§. 63.

Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet, so geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches im ersten Theile die Strafe bestimmet ist.

Obgleich diese Vorschrift hier, wo vom Drucke und Verkaufe verbothener Werke die Rede ist, eingereihet erscheint, so ist doch nicht zu zweifeln, daß sie auch auf den Druck und die Verbreitung von Schriften ohne Censur-Bewilligung Anwendung finde, wie schon bei dem §. 57 bemerkt wurde.

Soll in einem oder dem anderen Falle durch die aufwieglerische Schrift eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung herbeigeführt werden, so ist das Verbrechen des Hochverraths vorhanden (§. 52, b. I. Theils). Sucht man aber boshafter Weise durch dergleichen Schriften anderen Mitbürgern solche Gesinnungen einzuflößen, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, oder enthält eine solche Schrift Lästerungen gegen die Person des Landesfürsten, durch welche unverkennbare Abneigung gegen denselben erzeugt werden kann, so tritt das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe ein (§§. 57 und 58 des I. Thls.) [1]. Der für diese Verbrechen bestimmten Strafe unterliegt sowohl der Verfasser, wenn er den Druck in der verbrecherischen Absicht veranlaßt hat, als auch der Buchdrucker und Buchhändler, welche vorsätzlich zur Verbreitung einer solchen gemeinschädlichen Schrift mitwirken, nicht aber, wenn den letzteren nur ein Versehen oder Nachlässigkeit zur Last fällt, obwohl dann der vorausgesetzte Inhalt des Werkes die Strafbarkeit der von ihnen begangenen schweren Polizei-Uebertretung sehr vergrößert (§. 1 des I. und §. 5 des II. Thls.).

§. 64.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausiret, oder auf was immer für eine Art unbefugten, oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monate.

---

[1]) Daß Druckschriften auch als Mittel, das Verbrechen der Religionsstörung zu begehen, gebraucht werden können, unterliegt keinem Zweifel. Siehe Nippel a. a. O. S. 54.

Man kann überhaupt von demjenigen sagen, daß er einen unbefugten Handel mit Büchern treibt, der weder eine ordentliche Gerechtsame dazu besitzt, noch ausnahmsweise durch die politischen Verordnungen dazu ermächtigt ist. In der Regel haben nur Buchhändler und Antiquare, dann Kunsthändler die Befugniß, mit Büchern Verkehr zu treiben, die letzteren jedoch nur in so fern, als sie mit ihren Kunstwerken, als: Kupferstichen, Landkarten u. dgl., einen gedruckten Text als Zugehör verbinden. Nur ausnahmsweise wird Buchdruckern der Commissionshandel mit Büchern gestattet; so wie ihnen auch der Verkauf jener Schriften, die sie auf eigene Rechnung, bloß zur Beschäftigung ihrer Pressen auflegen, und den Buchbindern der Handel mit Normal- und Gymnasial-Schulbüchern, dann mit Gebethbüchern und Kalendern und das Auflegen der letzteren zugestanden ist [1]). Auch Schriftsteller können ihre Werke auf eigene Kosten drucken lassen, und in ihrer Wohnung verkaufen. Allen Uebrigen, sowohl Einheimischen als Fremden, nahmentlich Trödlern [2]), Bilderhändlern [3]), Hausirern [4]) und ausländischen Buchhändlern ist aller Handel mit alten und neuen Büchern verbothen [5]). Das Hausiren mit Büchern insbesondere war zwar zu jener Zeit, als Buchdruckerei und Buchhandel als freie Gewerbe und Künste erklärt waren, gleichfalls unter gewissen Beschränkungen erlaubt [6]); allein bald

---

[1]) In Betreff der Buchbinder vergl. man das Hofkanzlei-Decret vom 20. Sept. 1827, Z. 23,476, an das tirol. Gub.; kundg. durch letzteres am 13. Oct. 1827, Z. 20,021; dann die Verordn. der n. ö. Reg. vom 3 August 1838, Z. 44,431.

[2]) Auch durch Hofkanzlei-Decret vom 12. (Z. 18,552), intim. durch die n. ö. Reg. am 24. Dec. 1812; Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni, intim. durch die n. ö Reg. am 13. Juli 1817; Circul. der Polizei-Oberdirection in Wien vom 25. Juni 1825; Verordn der Reg. des Landes ob der Enns vom 20. Juli 1820, Z. 12,939

[3]) Patent vom 17. October 1766 und Hof-Decret vom 11. Juli 1781.

[4]) In dem durch den §. 48 des Patentes vom 3. August 1797 den Juden eingeräumten Rechte, mit alten Waaren zu hausiren, ist das Befugniß, mit alten Büchern Hausirhandel zu treiben, nicht begriffen. (Verordn. des böhm. Gub. vom 27. Dec. 1798.)

[5]) Patent vom 18. März 1806, §§. 9—18.

[6]) Verordn. vom 11. August und 24. Dec. 1788.

darauf, der bemerkten Unterschleife wegen, wieder eingestellt [1]); welches Verboth durch den §. 11 der erneuerten Censur-Ordnung, und den §. 7 des Hausir-Patentes vom 5. Mai 1811 [2]) wiederholt wurde. — Ueber die Bemerkung der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, „daß die Verbreitung religiös-schwärmerischer Schriften, besonders solcher, welche in der Form von Volksgeschichten und Volksgebethbüchern erscheinen, durch die im Lande herumziehenden Krämer nicht selten geschehe," wurde den sämmtlichen Oberbeamten aufgetragen, über solche Krämer überhaupt, insbesondere aber auf den Jahrmärkten und an den Wallfahrtsorten mit Zuziehung der Seelsorger (welche hiervon im engsten Dienstvertrauen im Nahmen des Kreisamtes in Kenntniß zu setzen sind) sorgfältig zu wachen, und der Verbreitung der oben erwähnten Schriften so viel möglich Einhalt zu thun [3]). — Eben so soll auch über die im Lande herumziehenden Bilderhändler genaue Aufsicht getragen werden, welche oft nicht censurirte, obscöne und lascive Bilder mit zu Kauf tragen [4]). Selbst den Buchhändlern ist nicht erlaubt, zum Verschleiße ihrer Verlags- und Commissionsartikel reisende Commis im Lande herumzusenden [5]).

Endlich ist auch ausdrücklich untersagt, daß an Wallfahrtsorten Gebethbücher, gedruckte Gebethe, und andere dergleichen auf den Gnadenort Bezug nehmende Bildnisse von hiezu unbefugten Krämern öffentlich verkauft werden [6]).

Da man in Erfahrung brachte, daß in Wien bei den Greißlern, Fragnern und Victualienhändlern der Mißbrauch bestehe, daß sie unter die Vorräthe des Maculaturpapiers auch ganze Bände gedruckter Bücher, Broschüren u. dgl. aufnehmen, diese öffentlich auskramen und

---

[1]) Verordn. vom 20. Jänner 1790.

[2]) Kundg. mit Hofkanzlei-Decret vom 22. (Z. 7563), Verordn. der n. ö. Reg. vom 25. Mai 1811, Z. 18,949.

[3]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 4. Nov. 1817, Z. 47,595.

[4]) Präsidial-Eröffnung der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 20. März 1823; Intim. des Präsid. der n. ö. Reg. vom 30. Mai 1823, Z. 994.

[5]) Präs. Schreiben der Pol. und Censur-Hofstelle vom 6.; Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. (Z. 58,076), des steierm. Gub. vom 14. (Z. 2049), des böhm. Gub. vom 16. (Z. 7001), des illyr. Gub. vom 20. Oct. 1837, Z. 2327.

[6]) Verordn. des steierm. Gub. vom 12. Sept. 1827, Z. 19,942.

unter dem Titel der Maculatur zum Verkaufe ausbieten, so wurden sie ausdrücklich erinnert, daß unter den Artikeln, deren Verkauf ihnen vermöge Reg. Verordn. vom 31. August 1837, Z. 48,149, gestattet ist, das Maculaturpapier durchaus nicht begriffen sey, und daß ein unter diesem Titel bei ihnen vorkommender Verkauf von Büchern, Broschüren u. dgl. als gesetzwidrig nicht geduldet werden darf. Es wurde ihnen daher eingeschärft, daß ihnen nur die Anschaffung jener Quantität von Maculaturpapier, die sie zu ihrem eigenen Gewerbsbetriebe bedürfen, gestattet sey, daß das letztere nicht in gehefteten Büchern oder ganzen Broschüren, sondern nur in einzelnen getrennten oder zerschnittenen Bogen und Blättern bestehen dürfe, und daß sie sich jedes Detailverkaufes dieses Maculaturpapiers oder der Auskramung desselben zu letzterem Behufe um so sicherer zu enthalten haben, als sonst nach der Verordnung vom 3. Juni 1795, und dem §. 64, II. Thls. des Strafg. die Confiscation dieses Artikels und die sonst damit verbundene Abstrafung unfehlbar erfolgen würde [1]).

Auch ein zum Verkehre mit Büchern berechtigtes Subject kann dieser Uebertretung durch geheimen Handel schuldig werden, d. i. durch Nichtbefolgung jener Vorschriften, welche dahin abzielen, die aufsehenden Behörden in den Stand zu setzen, den Verkehr mit Büchern in so fern zu beobachten, als es die Aufrechthaltung der Censur-Gesetze fordert; z. B. wenn ein Antiquar-Buchhändler mit Werken Handel treibt, die er in seine, zur Einsicht der Behörden zu führenden Bücherverzeichnisse nicht aufnimmt. Wollte man diese Erklärung nicht zugeben, so würde daraus folgen, daß die Worte »oder geheimen" in dieser Verbindung ganz überflüssig dastehen; denn wenn ein Unberechtigter geheimen Handel mit Büchern treibt, so wird er nicht dadurch, sondern schon durch seinen unbefugten Handel strafwürdig. — Dagegen scheinen jene Anmaßungen im Verkehre mit Druckschriften, die zwar die Gränzen des erlangten Befugnisses überschreiten, aber gegen keine Censur-Rücksichten verstoßen, nicht als diese schwere Polizei-Uebertretung, sondern als bloße Ueberschreitung der Gewerbs- oder Handelsbefugnisse angesehen werden zu müssen; z. B. wenn ein Kunsthändler ein Werk verkauft, bei welchem der ge-

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 21. Sept. 1842, Z. 47,606; genehmiget durch Hofkanzlei-Decret vom 6. Dec. 1844, Z. 38,831.

druckte Text das Vorzüglichere, beigegebene Kupferstiche aber nur eine Nebensache sind.

Aus Veranlassung eines speciellen Falles wurde verordnet, daß auch die unbefugte Haltung einer Leihbibliothek als schwere Polizei-Uebertretung anzusehen, und nach dem §. 64 des II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen sey[1]). Schon früher erhielten aber die Länderstellen den Auftrag, besonders in den größeren Provinzialstädten dem Unfuge der Winkel-Leihbibliotheken nachzuspüren und die untergeordneten Polizei-, Censur- und sonstigen Aufsichts-Behörden anzuweisen, daß sie auf die Entstehung solcher unbefugter Leihbibliotheken ihr Augenmerk zu richten, und im Betretungsfalle die zum Ausleihen bestimmten Bücher nebst den Catalogen und Einschreibbüchern in Beschlag zu nehmen, die Schuldigen aber zur Bestrafung (damahls nach der Analogie des §. 64) anzuzeigen haben[2]).

Bei allen diesen Uebertretungen kommt es, sobald es sich nur um das Daseyn der wesentlichen Erfordernisse der strafbaren Handlung fragt, auf den Inhalt der Druckschrift nicht an. Sie sind daher auch dann vorhanden, wenn ganz unschädliche, selbst von der Censur ausdrücklich zugelassene Werke auf diese Weise in Verkehr gesetzt werden. Denn Mißbräuche wären hier zu leicht möglich, und die Gefahren, welche aus dem Handel mit Druckschriften entstehen können, wachsen in dem Verhältnisse, als die Aufsicht der Behörden über denselben erschweret wird. Bei der Ausmessung der Strafe macht aber das gegen die verbreiteten Bücher bestehende Censur-Verboth[3]), so wie überhaupt

---

1) Allerhöchste Entschl. vom 13., Hof-Decret vom 19. Mai 1825, Z. 15,362; Verordn. der n. ö. Reg. vom 4. Juni 1825, Z. 28,271.

2) Verordn. der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 12. Jänner 1822; Verordn. der ob der ennſ. Reg. vom 14. Februar 1822, Z. 3117.

3) Nippel, a. a. O. S. 56 glaubt, daß auch die ohne Bewilligung der Censur-Behörde gedruckten Schriften zu den verbothenen gehören. Allein diese Ansicht stimmt mit dem Gebrauche des Wortes verbothen in unseren Censur-Gesetzen nicht überein, welche ausdrücklich nicht censurirte und verbothene Druckschriften unterscheiden, und unter den letzteren nur jene verstehen, die nach vorläufiger Prüfung verbothen wurden, während noch gar nicht censurirte weder erlaubte noch verbothene Schriften sind.

die Schädlichkeit des Inhaltes einen erheblichen Unterschied, denn im Verfolge dieses Paragraphes heißt es:

Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verbothen sind, soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben, mit einer Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden und mit dreimonatlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe mit strengem Arreste zwischen einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Durch diese Anordnung ist demnach die strenge, aber unbestimmte Strafandrohung des §. 11 der erneuerten Censur-Ordnung außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 65.

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen u. dgl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen und verkaufen lassen.

Man sucht manchmahl Flugblättern dadurch einen schnelleren Absatz und eine weitere Verbreitung zu verschaffen, daß man sie außer den zum gewöhnlichen Verkaufe von Druckschriften bestimmten Absatzorten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, und in den Häusern durch Herumträger (Colporteurs) zum Kaufe ausbiethen läßt. Da jedoch dieser besondere Weg zur Verbreitung von Flugblättern unter die verschiedenen Volksclassen nicht immer politisch unbedenklich ist, so hat die Regierung dessen Benützung streng an die von Fall zu Fall einzuholende Bewilligung der öffentlichen Behörden gebunden. Die Uebertretung besteht daher bloß in der Veranlassung des Ausrufes und Verkaufes, ohne die für diesen bestimmten Fall erwirkte Erlaubniß der Behörde, wobei es an sich keinen Unterschied macht, ob der Druck und ordentliche Verkauf solcher Blätter von der Censur genehmiget worden war, oder nicht; nur findet in letzterem Falle eine strengere Bestrafung Statt. (Vergl. den folgenden Paragraph.)

Ueber das Ausrufen von Flugblättern gelten im Uebrigen gegenwärtig folgende Regeln:

a) Nur solche Flugschriften dürfen ausgerufen werden, welche auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassung öffentlicher Behörden gedruckt worden sind.

b) Die Buchhändler oder Buchdrucker und Verleger, welche die Verbreitung einer Flugschrift mittelst Ausrufens wünschen, haben sich um die Bewilligung dazu bei derjenigen Behörde zu bewerben, auf deren Veranlassung dieselbe gedruckt wurde.

c) Die Befugniß zum Ausrufen hat in solchen Fällen immer nur auf zwei, höchstens drei Tage zu gelten.

d) Die erhaltene Bewilligung zum Ausrufen ist auf den Abdrücken selbst, jedoch mit Beirückung des Datums der Bewilligung ersichtlich zu machen, damit die bestimmte Frist nicht überschritten werden könne [1]).

§. 66.

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verboth übertritt, soll das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, und mit einmonatlichem Arreste bestraft; das zweite Mahl die Strafe verdoppelt; das dritte Mahl ihm der Buchhandel, oder die Buchdruckerei abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet, so ist die Strafe nach den §§. 62 und 63 auszumessen.

Da die einfache Uebertretung bloß in einer wissentlichen Unterlassung (Nichteinholung der obrigkeitlichen Erlaubniß zum Ausrufe) besteht, so war auch keine andere Strafgradation, als nach Maßgabe der Wiederholung nothwendig. Anders verhält es sich in jenen Fällen, in welchen die Strafbarkeit der That zugleich durch die Beschaffenheit des Inhaltes der Druckschrift vergrößert wird. Denn es ist

---

[1]) Hof-Decret an die n. ö. Reg. vom 4. Jänner 1816, Z. 23,154; Verordn. der n. ö. Reg. vom 21. Jänner 1816, Z. 2315.

dann immer auch anzunehmen, daß das Flugblatt ohne Censur-Bewilligung, oder gegen die von der Censur-Behörde ergangene Entscheidung gedruckt worden sey.

Wenn dergleichen Blätter falsche und beunruhigende Nachrichten über vaterländische Angelegenheiten enthalten, so gereicht es ihrem Verbreiter nicht zur Entschuldigung, daß er die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nicht gekannt hat, oder selbst von Andern hintergangen worden ist; weil bei der Verbreitung solcher Nachrichten, welche auf die Stimmung des Volkes Einfluß haben können, jedermann zur größten Behutsamkeit verpflichtet ist, und solche beunruhigende Nachrichten oft gleich üble Wirkungen nach sich ziehen können, sie mögen wahr, oder erdichtet seyn. — Sobald aber durch diese Blätter nach der Absicht ihrer Verbreiter die öffentliche Ruhe gestört, oder Lästerungen gegen die Person des Landesfürsten verbreitet werden sollen, so wird die Handlung zum Verbrechen. (§. 57 und 58, I. Thls.)

Endlich ist wohl nicht zu zweifeln, daß dergleichen beunruhigende, sittenverderbliche, oder ruhestörende Blätter dem Uebertreter abgenommen und vertilgt werden müssen. (Vergl. §§. 58 und 60.)

§. 67.

Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreitägigem Arreste, bei jeder weiteren Uebertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestrafet werden.

Ihre Strafwürdigkeit hängt davon ab, daß es ihnen bekannt seyn konnte, die Obrigkeit habe ihre Bewilligung zum Ausrufe für diesen Fall nicht insbesondere ertheilt; es muß ihnen daher absichtlicher Ungehorsam gegen die bestehende Vorschrift, oder doch wenigstens Nachlässigkeit zur Last fallen. — Die körperliche Züchtigung ist auf den Wiederholungsfall deßhalb angedroht, weil man voraussetzt, daß die Uebertretung nur von solchen Individuen begangen wird, welche nach dem §. 15 dieser Strafart unterliegen; sollte dieß ausnahmsweise nicht der Fall seyn, so könnte nur auf Arreststrafe, nicht aber auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

§. 68.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften und einzel-

nen Blättern genannten Uebertretungsfälle treten auch bei gestochenen Blättern von was immer für einem Gegenstande ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände auch mit gleichen Strafen zu belegen.

Bei solchen Producten der Kunst können nähmlich gleiche Gefahren, wie bei Druckschriften, durch die schnelle und weite Verbreitung anstößiger oder schädlicher Darstellungen sich ergeben. Die Vorschrift dehnt sich daher auf alle gestochenen Blätter, die durch Abdrücke vervielfältiget werden, nicht aber auch auf andere Kunsterzeugnisse, z. B. Gemählde, Zeichnungen u. dgl. [1]) aus. Dagegen können nach dem ausdrücklichen Inhalte des Hof-Decretes vom 12. Mai 1818 diese Uebertretungen auch bei der Steindruckerei (Lithographie) begangen werden. — Nicht minder auch bei Stoffen, und solchen Manufactur- oder Fabriksartikeln, die mit Emblemen oder Zeichnungen versehen werden; z. B. Kaffehtüchern, auf welchen historische u. dgl. Zeichnungen angebracht werden. Daher sind Handelsleute, welche solche Stoffe entweder der Censur entziehen, oder vor

[1]) Nur in Ansehung der Grabschriften der Juden in Böhmen wurde eine vorläufige Censurirung anbefohlen, zu welchem Ende sie in drei Exemplaren, von welchen eines von dem Ortsrabbiner, zum Beweise, daß er hierbei nichts zu erinnern habe, deutsch unterfertiget seyn muß, der Behörde vorzulegen sind. Mit dieser Verfügung wurden die Steinmetze, Tischler und andere Gewerbsleute, die sich mit der Eingrabung oder Zeichnung dieser Grabschriften auf Stein, Blech, Eisen oder Holz befassen, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß sie ohne die ihnen vorgelegte Bewilligung der Censur dergleichen verlangte Werke nicht liefern sollten. Hinsichtlich der Bestrafung der Uebertretung dieses Verbothes wurde auf den gegenwärtigen §. 68, hinsichtlich des Verfahrens auf den §. 286 zurückgewiesen. (Verordnungen in Böhmen vom 10. April 1810, Z. 3065, und 7. Juni 1813, Z. 4464 und 5640.) — Innerhalb der Linien Wiens müssen alle neugewählten Gewölbschilde, so wie alle Ueber- und Inschriften, welche an Häusern, Fabriken, Gewölben, Niederlagen, oder an Kirchen und Grabstätten angebracht werden sollen, vorläufig der Beurtheilung und Genehmigung der Landesstelle unterzogen werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist zwar nicht als schwere Polizei-Uebertretung erklärt, doch soll sie mit Geld- und Arreststrafe geahndet werden. Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. August 1812, Z. 21,814, und 10. September 1824, Z. 42,272.

der Censur, oder auch nach dem ausgesprochenen Censurverbothe verkaufen, nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln [1]).

Eine spätere Verordnung verpflichtet überhaupt Mahler, Steindrucker, Modelstecher, Woll- und Seidenfabrikanten, Drucker, Dosenfabrikanten, Lackirer, Spengler und dergleichen Gewerbsleute, wenn sie ein zum Verkaufe gewidmetes Stück mit einer Abbildung versehen wollen, vor Allem die Zeichnung zu dieser Abbildung, oder einen hiervon verfertigten Probe-Abdruck in der Hauptstadt der Polizei-Direction ihres Bezirkes, außer derselben aber dem Kreisamte zur Prüfung vorzuweisen, und sofort die Bewilligung zur Ausführung nachzusuchen, um sich in vorkommenden Fällen gehörig darüber ausweisen zu können, indem widrigenfalls gegen sie wegen Uebertretung der Censur-Gesetze das Amt gehandelt werden müßte. Die Polizei-Bezirks-Directionen haben in solchen Fällen mit größter Sorgfalt und Strenge vorzugehen, folglich, wenn sich ein Bedenken ergibt, die Weisung der Polizei-Oberdirection einzuholen, welche nöthigen Falls die Entscheidung der Polizei-Hofstelle einzuholen haben wird [2]).

---

[1]) Decret der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 25. Dec. 1821, Verordn. der n. ö. Reg. Z. 1700, des mähr. schles. Gub. vom 12. (P. Z. 224), des böhm. Gub. vom 20. (P. Z. 303), des steierm. Gub. vom 23. Jänner 1822, Z. 1330.

[2]) Decret der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 10. Februar 1822. Ein Decret des Präs. derselben Hofstelle dehnte diese Censur-Vorschriften auch aus auf Abbildungen von Männern, die durch die Revolutionsereignisse unserer Tage, als Urheber oder Beförderer, berüchtiget wurden; auf Scenen aus diesen Begebenheiten in Kupferstichen, Lithographien, so wie in Gemählden auf Dosen, Ringen u. dgl., endlich auf gedruckten Modestoffen. Decret des Präs. des steierm. Gub. vom 26. Juni 1831, Z. 1298. Das Decret der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 27. Juni 1831 verpflichtet jedoch die erwähnten Gewerbsleute, die Zeichnung, oder einen davon verfertigten Probe-Abdruck in Wien der Polizei-Oberdirection, in den Kreisen aber dem Kreisamte zur Prüfung vorzulegen. Verordn. der n. ö. Reg. vom 30. Juni (Z. 37,384), des tirol. Gub. vom 12. (Z. 2079), des böhm. Gub. vom 18. Juli (Präs. Zahl 3889), des dalmat. Gub. vom 10. (Z. 14,956), des steierm. Gub. vom 17. August 1831 (Z. 13,177), des illyr. Gub. vom 13. (Z. 21,399), der ob der enns. Reg. vom 20. Oct. 1831, Z. 28,542. S. auch Hofkanzlei-Decret vom 1. August 1833, Z. 17,584, kundg. durch das mail. Gub. am 30. Sept. 1833, Z. 27,524.

Streng genommen sollten nun auch Hausirhändler die oben erwähnten, mit Zeichnungen oder Emblemen versehenen Manufactur- oder Fabriksartikel nicht mehr führen (§. 64); es scheint jedoch, daß man in der Praxis diese Strafanordnungen in ihrer ganzen Ausdehnung anzuwenden Bedenken trage, und sich in der Bestimmung der Gegenstände, welche dem Hausirhandel überlassen sind, fortdauernd nur an das Hausirpatent selbst halte.

Auch die Prägestämpel, mit welchen Privatpersonen Schau- oder Denkmünzen prägen zu lassen vorhaben, unterliegen der Censur, und ist die Censur-Bewilligung bei dem k. Münzamte nachzuweisen [1]).

Zur Hintanhaltung von Censur-Uebertretungen bei der Verfertigung von Spielkarten sind die Kartenmahler angewiesen, in allen Fällen, wo ihre Erzeugnisse von den seit unvordenklichen Zeiten üblichen, allgemein bekannten Figuren, diese mögen mittelst Holz-, Kupfer-, Steinstich, oder auf was immer für eine andere Art hervorgebracht werden, abweichen, somit auf neue bildliche Darstellungen (mit oder ohne Text) sich gründen, die in Hinsicht der Censur bestehenden Gesetze genau zu befolgen, unter Vermeidung der auf die Uebertretung dieser letzteren angedrohten Strafen [2]).

Nach der ursprünglichen Anordnung war der Verleger oder Unternehmer einer solchen Verbreitung eines Kunstgegenstandes durch Abdrücke verpflichtet, vor der Einleitung des Stiches das Originalgemählde oder die Handzeichnung der Censur-Behörde zur Würdigung vorzulegen. Allein die Erfahrung lehrte, daß dieses Verfahren bei Kunstwerken, Kupferstichen, Landkarten u. dgl. von wissenschaftlicher Genauigkeit nicht immer anwendbar sey. Kostbare Originalwerke und Handzeichnungen könnten durch den Transport verloren gehen, oder doch wenigstens beschädiget werden. Es wurde deßhalb bewilliget, daß bei Kupferstichen und Landkarten aller Art der Stich noch vor eingeholter Censur-Bewilligung vorgenommen, und nur der erste Probe-Abdruck der Censur vorgelegt werden könne, jedoch, wie es sich versteht, auf Gefahr des Unternehmers. Bedient sich dieser aber der ihm dadurch eingeräumten Begünstigung, so ist er verpflichtet, vor eingelangter

---

[1]) Hofkammer-Decret vom 2. Mai 1816, Z. 6431; Verordn. des böhm. Gub. vom 15. Juni 1816, Z. 23,799.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 18. Juni 1828, Z. 28,111.

Censur-Bewilligung keinen einzigen weiteren Abdruck von der Platte zu nehmen, widrigenfalls macht er sich der in diesem Paragraphe gedachten schweren Polizei-Uebertretung schuldig [1]).

Die Umstände, auf welche der Strafausmessung wegen hingewiesen wird, sind insbesondere der Grad der Gefährlichkeit der bildlichen Darstellung und das Maß ihrer Verbreitung, so wie die dazu angewendeten Mittel, und endlich die öftere Wiederholung der Uebertretung.

In einem speciellen Falle, wo bei einem sittenwidrigen Kupferstiche nur ein einzelner Veräußerungsfall zwischen Bekannten, ohne weitere böse Absicht Statt fand, entschied die oberste politische Behörde, daß die §§. 64 und 68 darauf keine Anwendung haben, weil sie sich nur auf den unbefugten oder geheimen Handel beziehen, der Begriff des Handels aber eine fortgesetzte Unternehmung und eine speculative Absicht, um derentwillen man sich mit Vorbedacht und Vorbereitung in solche Geschäfte einläßt, voraussetzt. Es macht dabei die Sittenwidrigkeit des Gegenstandes in so fern keinen Unterschied, als der Thatbestand der Uebertretung nicht in dieser Eigenschaft des verbreiteten Gegenstandes, sondern im unbefugten Handel besteht, welchen das Gesetz dann nur härter bedroht hat, wenn er mit sittenverderblichen Gegenständen betrieben wird [2]).

Uebrigens sind auch Kupferstiche, Steinabdrücke und andere Druckarbeiten, welche von inländischen Künstlern für ausländische Verleger verfertiget werden, vor der Versendung in das Ausland in der Zeichnung oder dem ersten Abdrucke der inländischen Censur-Behörde zu überreichen, so wie dieses bei Manuscripten, die im Auslande in Druck gelegt werden sollen, vorgeschrieben ist, widrigens der Verfertiger sich der gesetzlichen Ahndung aussetzt [3]).

---

[1]) Hof-Decret vom 7. (Z. 7302), intim. durch die n. ö. Reg. am 25. Mai 1813, Z. 14,940, und Anhang des Strafgesetzbuches Nr. II.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1829.

[3]) Hofkanzlei-Decret vom 18. (Z. 38,531), intim. durch das steierm. Gub. am 31. December 1823, Z. 33,973; durch die n. ö. Reg. am 4. (Z. 63,081), durch das böhm. Gub. am 4. (Z. 67,796), das illyr. Gub. am 8. (Z. 17,914), das mähr. schles. Gub. am 9. (Z. 38,171), das tirol. Gub. am 9. (Z. 43), durch die ob der enns. Reg. am 14. Jänner (Z. 29,340), das galiz. Gub. am 21. Februar 1824, Z. 346. S. auch die Anmerkung bei §. 57.

§. 69.

d) Winkelbuchdruckerei.

Wenn jemand, der nicht zur Buchdruckerei befugt ist, eine Winkelbuchdruckerei, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze hält, soll der Uebertreter nebst dem Verluste alles Buchdruckereigeräthes zu einer Geldstrafe von fünfhundert Gulden verurtheilt, und würde bewiesen, daß aus einer solchen Winkelbuchdruckerei ein Buch, oder irgend eine Flugschrift in Umlauf gesetzt worden, nach Beschaffenheit derselben noch mit der in den §§. 62 und 63 ausgemessenen Strafe belegt werden.

Da eine regelmäßige Aufsicht auf Druckschriften nur bei den der Obrigkeit bekannten Gewerbsleuten geführt werden kann, so wurde schon durch das Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1792, Z. 117, [1]) ein Verboth, Hausdruckereien ohne Berechtigung zur Buchdruckerei zu halten, erlassen, und dieses Verboth unterm 31. Jänner 1793 [2]) wiederholt; die Polizeibehörden wurden angewiesen, sich die Entdeckung solcher Winkelbuchdruckereien angelegen seyn zu lassen, und die aufgefundenen Druckwerkzeuge mußten vertilgt werden. Diese Vorschriften wurden durch den §. 12 der erneuerten Censur-Ordnung vom 22. Februar 1795 neuerdings eingeschärft, jedoch ohne Beifügung einer Strafsanction. Zur Zurechnung einer schweren Polizei-Uebertretung reicht jedoch nach dem gegenwärtigen Paragraphe der bloße unbefugte Besitz einer Presse mit Druck-Charakteren (die zusammen einen Schriftsatz bilden) noch nicht hin, sondern der Begriff des Haltens einer Winkelbuchdruckerei ist ausgedehnter, und schließt schon einen Gebrauch in sich [3]). Kommt jedoch bei diesem Gebrauche noch hervor, daß das Druckwerk sittenverderblich gewesen, so tritt auch die Strafe des § 62, und war es ruhestörend, jene des §. 63 ein. Wenn bei einer aus einer solchen Winkelbuchdruckerei hervorgegangenen Druck-

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 26. Oct. 1792, Z. 18,474.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 11. Febr. 1793, Z. 2681.

[3]) Hofkanzlei-Decret vom 10., Verordn. der n. ö. Reg. vom 24. Nov. 1825.

schrift keine solche schädliche Eigenschaft eintrat, so bleibt es bloß bei der Strafbestimmung des gegenwärtigen Paragraphes.

Wer, ohne dazu insbesondere befugt zu seyn, eine Steindruckpresse, oder eine Kupferdruckpresse hält, ist eben so zu bestrafen, wie derjenige, der ohne Berechtigung eine Buchdruckerpresse hält [1]). Dieses Verboth trifft insbesondere auch Kartenmahler, wenn sie nicht ausdrücklich die Bewilligung erwirkt haben, eine Kupferdruckpresse zu halten, da eine solche zum Betriebe ihres Gewerbes nicht nothwendig ist [2]). Den Buchbindern ist nur gestattet, sich für den Bedarf ihres Gewerbes Druck-Charaktere anzuschaffen.

---

§. 70.

c) Verleitung zur Auswanderung.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Unterthanen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremden Ländern zu verleiten, soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist dem Urtheile die Abschaffung aus den sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit anzuhängen.

Aus den Eingangsworten: »wer es sich zum Geschäfte macht,« erhellet nicht nur, daß der Gesetzgeber dabei vorzugsweise fremde Emissäre im Auge gehabt habe [3]), sondern auch, hinsichtlich der Willensrichtung, daß die Absicht des Uebertreters direct dahin gerichtet seyn müsse, einen österreichischen Unterthan zu bewegen, in ein fremdes Land auszuwandern; daher kann die Uebertretung durch bloße

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 7., Hofkanzlei-Decret vom 12. Sept. (Z. 29,590), Verordn. der n. ö. Reg. vom 5. (Z. 37,436), der ob der enns. Reg. vom 8. (Z. 19,097), des steierm. Gub. vom 13. (Z. 22,999), des tirol. vom 14., des böhm. vom 16. (Z. 46,037), des mähr. schles. vom 15. (Z. 26,464), und des galiz. Gub. vom 22. Oct. 1819, Z. 51,254.

[2]) Verordn. des steierm. Gub. vom 15. März 1826, Z. 5397.

[3]) Wer nur in einem besonderen Falle einzelne Personen zu dem Entschlusse zu bewegen sucht, außer Land zu gehen, jedoch nicht ohne die Bewilligung der Regierung dazu erhalten zu haben, kann nicht als Uebertreter behandelt werden.

Unvorsichtigkeit nicht begangen werden, z. B. dadurch, daß man den erwähnten Entschluß bei einem Andern durch eine reizende Schilderung von der Annehmlichkeit des Lebens, der Leichtigkeit sich zu bereichern u. dgl., welche ein fremdes Land darbiethet, erzeugt. — Die Verleitung muß in den Provinzen geschehen, in welchen das Strafgesetzbuch verbindende Kraft hat; denn würde ein Oesterreicher, der sich schon im Auslande befindet, dazu bewogen, daselbst zu bleiben, und sich anzusiedeln, so findet keine Strafzurechnung Statt. (Vergl. §. 2.) In dem Auswanderungspatente vom 10. August 1784 waren zwar bereits Strafen gegen die Verführer zur Auswanderung bestimmt, und gegen fremde Emissäre konnte von den zum Verfahren berufenen Criminalgerichten selbst auf zehnjährige öffentliche Arbeit erkannt werden. Diese Vorschriften sind aber nach dem §. 26 dieses II. Theils gegenwärtig außer Kraft, und die That wird nur als schwere Polizei-Uebertretung behandelt.

Zum Inhalte der That gehört eine solche Handlungsweise, wodurch Oesterreicher bewogen werden sollen, ihre Heimath zu verlassen, um sich in einem fremden Lande niederzulassen. Würde Gewalt oder List angewendet, um Jemand gegen seinen Willen in ein fremdes Land zu versetzen, so tritt des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit dritte Art, Menschenraub ein (§. 75, I. Theils). Wenn aber Jemand bewogen werden soll, sich ins Ausland zu begeben, aber nicht um sich daselbst niederzulassen, sondern um in fremde Kriegsdienste zu treten, so ist der Verleiter als fremder Werber nach dem Kriegsgesetze durch das Militärgericht zu bestrafen (§. 77, I. Thls.). Hat er diese Uebelthat zur Kriegszeit verübt, so ist gegen ihn standrechtmäßig zu verfahren, und er soll mit dem Strange hingerichtet werden. Ein solches Unternehmen zur Friedenszeit wird mit 5—10jähriger, und wenn es vollbracht, wiederholt, oder wissentlich zur Zeit eines Oesterreich drohenden Krieges verübt wurde, mit 10—20jähriger, und wenn aber Gewalt angewendet wurde, mit lebenslänglicher Schanzarbeit bestraft. Diejenigen, welche bei einer solchen Unternehmung dem Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leisten, sind in der Regel wie der Hauptschuldige selbst zu behandeln und zu bestrafen [1]).

[1]) Hofkanzlei-Verordn. vom 10. (Z. 27,459); Verordn. der n. ö. Reg. vom 19. (Z. 48,315), des mähr. schles. Gub. vom 19. (Z. 28,994), der

Hinsichtlich des Gegenstandes der Uebertretung wird vorausgesetzt: a) daß der zu Verleitende ein eigentlicher österreichischer Unterthan sey; ob aber ein eingeborner oder nationalisirter, gilt gleichviel; b) daß derselbe eine Person vom Civilstande sey; denn wird ein zu einem Militärkörper gehöriger Mann auch nur zur Ansiedlung in fremden Ländern angeworben, so wird der Verleiter durch die Militärbehörde eben so, wie ein fremder Werber abzustrafen seyn [1]).

Derjenige, der sich verleiten ließ, zur Auswanderung führende Handlungen zu unternehmen, oder wirklich auszuwandern, ist keiner schweren Polizei-Uebertretung schuldig, sondern — so wie auch die an der Auswanderung, jedoch nicht durch Verführung, Mitschuldigen — nach den Auswanderungspatenten vom 10. August 1784 und 24. März 1832 zu bestrafen.

§. 71.

f) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdführungen reizet, ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit mit ein- bis dreimonatlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften, oder gar Geldbeiträge gesammelt, so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten und Züchtigung mit Streichen, oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen

ob der enns. Reg. vom 20. (Z. 19,886), des steierm. Gub. vom 24. (Z. 22,733), des galiz. Gub vom 24. (Z. 56,126), des böhm. Gub. vom 25. (Z. 52,730), und des illyr. Gub. vom 26. Oct. 1821, Z. 14,090; dann die Jurisdictionsnorm für die Militärmarine vom 25. Oct. 1824.

[1]) §. 77, I. Theils, und Hofkanzlei-Verordn. vom 10. Oct. 1821, §§. 10—13.

Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschafft werden.

Gegenstand dieser Uebertretung ist eine untergeordnete Obrigkeit; denn würden Schmähungen gegen die Person des Landesfürsten selbst vorgebracht, oder soll nach der Absicht des Thäters durch seinen Tadel Abneigung gegen die ganze Verwaltung des Staates entstehen, so ist das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe vorhanden (§§. 57 und 58, I. Thls.). Dagegen sind unter Obrigkeiten auch bloße Grundherrschaften ebenfalls begriffen, indem die Gesetzgebung dieselben allerdings auch als Obrigkeiten ihrer Gutsunterthanen angesehen wissen will [1]).

Die Thathandlung besteht in Aufreizung von Personen, die einer der gedachten Obrigkeiten untergeben sind, durch den gegen letztere vorgebrachten Tadel, d. i. durch das geflissentliche Hervorsuchen und Mittheilen von Fehlern und Unvollkommenheiten in der obrigkeitlichen Verwaltung, oder durch Schmähungen, d. i. durch die Herabwürdigung der Obrigkeit in den Augen der Untergebenen; wobei jedoch der Angriff auf die Ehre der Obrigkeit nicht so weit gegangen zu seyn braucht, als bei dem Verbrechen der Verleumdung (§. 188, I. Thls.), oder der schweren Polizei-Uebertretung der Ehrenbeleidigung (§§. 234, 235 und 236, II. Thls.) vorausgesetzt wird.

Die Absicht des Thäters muß dahin gerichtet seyn, die Untergebenen aufzubringen, d. h. in ihnen die Neigung zu erzeugen, etwas gegen die Obrigkeit zu unternehmen, was aber durchaus weder in einer gefährlichen Bedrohung, noch in einer Gewaltthätigkeit gegen dieselbe, sondern nur in der Anbringung einer Beschwerde bei der höheren Behörde bestehen darf. Diese Beschwerde muß aber auch grundlos seyn, d. h. sich nicht auf solche Umstände oder Verletzungen stützen, wegen welcher um Hülfe bei der höheren Behörde angesucht werden darf. Würde die Beschwerde als gegründet erkannt, so kann gegen jenen, der sie veranlaßte, nur dann, wenn er sich dabei einer Ehrenkränkung der Obrigkeit schuldig gemacht hat, und nur mit einer

---

[1]) Vergleiche die beiden über das Verhältniß der Herrschaften zu ihren Unterthanen ergangenen Patente vom 1. September 1781. — Es scheint sogar die gegenwärtige Vorschrift hauptsächlich dieses Verhältniß berücksichtiget zu haben.

Strafe im politischen Wege vorgegangen werden. Auf die weiteren Beweggründe zur That kommt es übrigens bei der Beurtheilung des Daseyns der Uebertretung nicht an; sie mögen daher im Eigennutze, in Rach- oder Streitsucht, oder in einer anderen feindseligen Gemüthsstimmung gelegen haben; wohl aber wird bei der Ausmessung der Strafe darauf Rücksicht genommen werden müssen, indem sie von der Gefährlichkeit der Triebfeder zeugen.

Die Verschärfung durch Abschaffung findet nur dann Statt, wenn mehrere Erschwerungsumstände zusammentreffen, oder wenn zu besorgen steht, daß der Uebertreter, ungeachtet der Abstrafung, großen Anhang unter den Untergebenen behielte, und die Wiederholung der Aufwieglung wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn der Schuldige an dem Orte der Uebertretung ohnehin nicht ansäßig ist, wie z. B. hier und da gefährliche Winkelschreiber [1]. Besitzt der Uebertreter am Orte der Aufwieglung eine unterthänige Realität, ist er z. B. ein behauster Rusticalist, so würde die Abschaffung nur in Verbindung mit der nach dem Unterthans-Strafpatente vom 1. Sept. 1781 einzuleitenden Abstiftung verhängt werden können; sobald er sich nähmlich als ein so unruhiger Kopf im Orte gezeigt hat, daß alle gegen ihn früher angewandten gelinderen Strafmittel fruchtlos geblieben sind.

Eine Verordnung des böhmischen Guberniums vom 24. Febr. 1804 bestimmt zwar, mit ausdrücklicher Beziehung auf diesen Paragraph, daß, „wenn ein Unterthan eine muthwillige Klage erhebt, den Verfasser der Beschwerdeschrift aber in derselben nicht als solchen unterschreiben läßt (wie es bereits früher im Allgemeinen angeordnet war [2]), er selbst als Verfasser der Beschwerdeschrift anzusehen, und also auch selbst für die Beschwerde verantwortlich sey.“ Allein diese Verantwortlichkeit darf doch nie bis zur Zurechnung der Uebertretung dieses Paragraphes ausgedehnt werden, indem dabei die wesentlichen Merkmahle

---

[1]) Trägt in einzelnen Fällen die Winkelschreiberei nicht den Charakter einer schweren Polizei-Uebertretung (wegen welcher die Ortsobrigkeit ihr Amt zu handeln hat), so haben in den Provinzial-Hauptstädten die Polizei-Directionen gegen den Schuldigen dieses Polizei-Vergehens wegen einzuschreiten. Hofkanzlei-Decret vom 2. (Z. 4568), Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 12. März 1830, Z 8612.

[2]) Und auch neuerlich im Gouvernement des Küstenlandes mit Gub. Ver. vom 6. Nov. 1819 wiederholt vorgeschrieben wurde.

derselben (der Aufwieglung) fehlen würden; auch kann es, wenn wirklich Anzeigungen dieser Uebertretung gegen den Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift vorkommen, eben nicht so schwierig seyn, denselben zu entdecken, um ihn selbst zur Strafe zu ziehen, wenn sich der Verdacht bestätiget. Außerdem könnte er ohnehin höchstens im politischen Wege abgestraft werden.

Die Verfassung und Ausstreuung von Brandbriefen war früher als ein polizeiliches Vergehen schwererer Art gegen die öffentliche Sicherheit erklärt, und die Verordnung wies auf die Fälle hin, in welchen der Thäter sich dabei insbesondere einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig machte, indem er nähmlich zugleich eine Strafvorschrift dieses II. Theiles übertritt [1]). Ein späteres Gesetz bestimmte jedoch, daß, wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Nahmens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit andern bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begehe, wenn die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des I. Thls. des Strafg. als Verbrechen sich darstellt [2]), sobald nur die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten, mit Rücksicht auf dessen Verhältnisse und persönliche Beschaffenheit, gegründete Besorgnisse einzuflößen. Dabei macht es dann keinen Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg hatte oder nicht. Die gleiche Zurechnung findet auch dann Statt, wenn eine so beschaffene Drohung auch bloß in der Absicht angewendet wird, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen [3]).

---

[1]) Hofkanzlei-Decret an das böhm. Gub. vom 20. März 1828, Z. 1753, kundg. durch letzteres am 8. Mai 1828, Z. 15,651.

[2]) Z. B. die Drohung bei Verübung eines Raubes.

[3]) Allerh. Entschl. vom 19. Juni, Hofkanzlei-Decret vom 8. (Z. 17,516). Verordn. der n. ö. Reg. vom 28. (Z. 40,742), der ob der enns. Reg.

Sechstes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 72.

Jede sowohl wörtliche, als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militärwache ist eine schwere Polizei-Uebertretung. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; thätige, von einem bis auf drei Monate zu bestrafen.

Diese Uebertretung kann eben sowohl an einem Beamten, als an einer Wache begangen werden; denn obgleich der gegenwärtige Paragraph nur von der letzteren spricht, so wird doch in dem folgenden, damit unmittelbar zusammenhängenden Paragraphe auch eines Beamten und seines Amtes ausdrücklich erwähnt [1]. Es versteht sich jedoch, daß der Beamte in Vollziehung seines öffentlichen [2] Amtes, und die zum Wachdienste bestimmte Person in Verrich-

vom 30., des böhm. Gub. vom 31. Juli (Z. 36,592), des steierm. Gub. vom 1. (Z. 12,417), des tirol. Gub. vom 5. (Z. 16,572), des illyr. Gub. vom 6. (Z. 17,212), des dalmat. Gub. vom 12. (Z. 14,264), des mähr. schles. Gub. vom 12. (Z. 31,575), des galiz. Gub. vom 12. (Z. 47,605), des küstenl. Gub. vom 18., des mail. Gub. vom 26. (Z. 25,521) und des venet. Gub. vom 26. August 1835, Z. 29,315.

[1] Diese Auslegung wird durch das Hoffanzlei-Decret vom 11. April 1822, Z. 9042 (intim. durch die n. ö. Reg. am 20. April 1822, Z. 18,625) bestätiget, nach welchem die gegenwärtige Vorschrift nicht bloß bei Civil- und Militärwachen, sondern überhaupt auch auf obrigkeitliche Beamte und Personen und auf deren Abgeordnete in Amtssachen Anwendung findet. Wer als Beamter anzusehen sey, hierüber vergl. man die Erläuterung des §. 86.

[2] Diese Beschränkung liegt nach der Ueberschrift des gegenwärtigen Hauptstückes schon in dem Gattungsbegriffe der hier vorkommenden Uebertretungen.

tung ihres Dienstes begriffen seyn müsse [1]). Die in den Gesetzen gegründeten Rechte einer Wache wurden auch den in der Ausübung ihres Dienstes begriffenen Individuen der Gränz- und Gefällenwache zugestanden [2]), so wie diese nun der Finanzwache, in welche beide Corps zusammengezogen wurden, zukommen [3]). Nicht minder auch der in Galizien neu errichteten Sicherheitswache [4]).

Das Polizeigesetz für Eisenbahnen [5]) zählt im Schutze gegen Beleidigungen den öffentlichen Beamten und Dienern auch die Angestellten bei Eisenbahnen bei, indem es im §. 42 erklärt: „Wörtliche oder thätige Beleidigungen der zur Aufsicht auf Eisenbahnen und zur Besorgung des Verkehres auf denselben Angestellten der Unternehmungen, in so fern sie sich eben in der Ausübung ihres Dienstes befinden, sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten nach den §§. 72 und 73 des II. Thls. des St. G. B. zu behandeln."

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 7. Februar (Z. 2333), kundg. durch das mail. Gub. am 8. März (Z. 8379), durch das venet. Gub. am 1. August 1833, Z. 28,609. Da wörtliche und selbst thätliche Beleidigungen einer Civilwache öfters durch den Umstand herbeigeführt werden, daß der zur Assistenz abgesendete Gerichtsdiener, oder ein sonstiges Individuum, welches als Gerichtswache beigegeben wird, nicht mit der Amtskleidung und mit keiner schriftlichen Weisung versehen waren, so hat das steierm. Gub. die Bezirks-Obrigkeiten angewiesen, den Gerichtsdienern aufzutragen, bei Assistenz-Leistungen, oder in Amtsgeschäften ihre Amtskleidung anzuziehen, oder ihnen schriftliche, gehörig ausgefertigte Weisungen mitzugeben. (Verordn. vom 12. April 1837, Z. 5386.)

[2]) Hofkammer-Decret vom 10. April 1830, Z. 5882, kundg. durch die ob der enns. Reg. am 3., das mähr. schles. Gub. am 7., das tirol. Gub. am 9. (Z. 9415) und das böhm. Gub. am 10. Mai 1830; Verordn. des illyr. Gub. vom 22. Juli 1830, Z. 15,302; Hofkammer-Decret vom 20. (Z. 29,096), Verordn. der n. ö. Reg. vom 27. August 1830, Z. 47,336; Hofkammer-Decret vom 25. Oct. 1832, Z. 39,377; Verordn. des steierm. Gub. vom 15. Jänner 1833, Z. 508. In Betreff der Gefällenwache s. §. 34 der Verfassung derselben.

[3]) Hofkammer-Decret vom 21. April 1843, Z. 14,831; Verordn. der n. ö. Reg. vom 5. (Z. 25,694), des böhm. Gub. vom 9. (Z. 26,000) und des mähr. schles. Gub. vom 11. Mai 1843, Z. 21,159.

[4]) Verordn. des galiz. Gub. vom 25. August 1846, Z. 5496.

[5]) Allerh. Entschl. vom 30. Jänner 1847; Hofkanzlei-Decret vom 7. (Z. 5805), Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. März 1847, Z. 14,502.

Der Inhalt der That besteht in einer Beleidigung, wodurch man eine Handlung versteht, welche zu dem Ende unternommen wird, um einen Andern an seiner Person oder seiner Ehre zu kränken. Die Beleidigung kann zugefügt werden a) mündlich, in welchem Falle sie eine Beschimpfung heißt, oder b) thätig (thätlich), d. i. durch eine zu dem oben bezeichneten Zwecke unternommene körperliche Handlung [1]). Als thätige Beleidigung soll insbesondere auch der Fall angesehen werden, wenn jemand einem in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbiethet, verabreicht, oder aufzubringen sucht [2]). Diese im §. 56 der Dienstvorschrift der Gränzwache vorkommende Anordnung ist jedoch nicht so zu verstehen, daß eine solche Person der schweren Polizei-Uebertretung der thätlichen Beleidigung der Wache im Sinne des §. 72, II. Thls. des Strafgesetzes schuldig sey, sondern nur, daß eine solche Person eben so, wie es der §. 55 der Dienstvorschrift rücksichtlich derjenigen vorschreibt, welche sich widersetzen, Drohungen vorbringen, oder die Gränzwache wörtlich oder thätig beleidigen, zu verhaften, und an die Behörde zur Amtshandlung abzuliefern ist, wo sodann zu entscheiden seyn wird, ob das Verabreichen oder

---

[1]) Diese Erklärung dürfte zwar mit dem Begriffe einer thätlichen Beleidigung überhaupt übereinstimmen; es bleibt indessen zweifelhaft, ob das Gesetz denselben wirklich in dieser Allgemeinheit aufgestellt haben wollte. Es bedroht nähmlich die thätliche Beleidigung mit Arrest von einem bis drei Monaten, während gegen wörtliche nur eine Arreststrafe von drei Tagen bis zu einem Monate verhängt ist; unter den Beleidigungen aber, die nicht durch Worte, sondern durch Handlungen zugefügt werden, gibt es manche, die sich durchaus nicht als verletzender, folglich strafbarer darstellen, als die wörtlichen Beschimpfungen. Darin dürfte vielleicht eine Rechtfertigung meiner früheren Interpretation, so wie der in der Praxis festgehaltenen Ansicht liegen, als thätige Beleidigung mit der strengeren Strafe nur jene Handlungen zu belegen, welche auf die Person des Beamten oder der Wache einwirkten.

[2]) S. den §. 56 der Dienstvorschrift für die Gränzwache und die in der Note 2 der vorhergehenden Seite angeführten Verordnungen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine wirkliche Bestechung des Gränz- oder Gefällen-Aufsichtspersonals als Verbrechen — nach dem §. 89, I. Thls. — zu bestrafen sey. (S. auch die Verordn. des tirol. Gub. vom 25. Jänner 1840, Z. 1592.)

Anbiethen des Geschenkes nach dem I. Thle. des allgemeinen Strafgesetzes, oder nach dem §. 462 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu bestrafen ist [1]). — Die Absicht des Uebertreters darf bloß auf die Kränkung des obrigkeitlichen Individuums gerichtet seyn; bei der thätigen Beleidigung aber nicht auf eine solche körperliche Verletzung der öffentlichen Person, welche die Zurechnung einer anderen strafbaren Handlung begründen würde, z. B. des Verbrechens der schweren Verwundung.

§. 73.

Dafern eine der beiden vorerwähnten Uebertretungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Da diese Vorschrift zeigt, wie weit Beleidigungen gegen eine öffentliche Person gehen können, ohne ihre Natur als strafwürdige Handlungen zu ändern, so wird sich nun auch der Unterschied dieser Uebertretungen von dem nahe verwandten Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nachweisen lassen. Beide Arten dieser strafwürdigen Handlungen haben den Gegenstand, und wenigstens zum Theil — hinsichtlich vieler thätiger Beleidigungen — die Form des äußeren Verhaltens gemein; sie unterscheiden sich aber in Betreff der Absicht des Handelnden, welche bei dem Verbrechen, keineswegs aber bei den hier gedachten Uebertretungsfällen, auf Widerstand und Hinderung der Vollziehung des obrigkeitlichen Geschäftes gerichtet ist.

Man könnte zwar durch den Ausdruck „wirklich" in diesem Paragraphe versucht werden, zu schließen, daß auch bei diesen schweren

---

1) Hofkammer-Decret vom 31. Jänner (Z. 1657), Circul. der n. ö. Cam. Gef. Verw. vom 28. Februar 1838; dann Hofkanzlei-Decret vom 1. (Z. 3811), Verordn. des steierm. Gub. vom 21. (Z. 4636), der ob der enns. Reg. vom 21. (Z. 8588), des mähr. schles. Gub. vom 22. (Z. 10,427), der n. ö. Reg. vom 24. (Z. 16,018), des illyr. Gub. vom 24. (Z. 6627), des tirol. Gub. vom 24. (Z. 6600), des galiz. Gub. vom 30. (Z. 18,740), des venet. Gub. vom 30. März (Z. 11,136), des böhm. Gub. vom 2. (Z. 14,870), und des mail. Gub. vom 14. April 1838, Z. 9720.

Polizei-Uebertretungen die Hinderung der Vollstreckung des Amtes oder Dienstes habe beabsichtiget seyn können, indem das Wörtchen „wirklich" sich dann auf die Erreichung des vorgesteckten Zweckes bezöge. Allein diese Auslegung ist irrig, indem sich der Beisatz „wirklich" nur auf den Erfolg, nicht aber auf die Absicht des Uebertreters bezieht. Denn da die Strafwürdigkeit schon durch die Möglichkeit dieses Erfolges mit bestimmt ist, so muß sie durch den wirklichen, wenn gleich nicht beabsichtigten Eintritt desselben nothwendig vergrößert werden. Dieses geht deutlich aus folgender Erläuterungsverordnung hervor: „Der §. 70, I. Thls. fordert zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, daß sich jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles mit gefährlicher Drohung oder wirklich gewaltsamer Handanlegung widersetze. Hier muß also der Verbrecher die unmittelbare böse Absicht haben, den obrigkeitlichen Befehl durch Widersetzlichkeit zu vereiteln. Allein es geschieht öfter bei einem Zusammenlaufe, daß die Herbeigekommenen der Wache wörtliche, und in der Hitze des Wortwechsels auch thätige Beleidigungen zufügen; hierdurch ziehen sie die Aufmerksamkeit der Wache von dem Vollzuge, z. B. der Verhaftnehmung ab, sie erleichtern dem Verhafteten die Flucht, und hindern hierdurch die Vollstreckung des Amtes, ohne daß man behaupten kann, daß sie die Vereitlung zur eigentlichen Absicht gehabt haben. Die erste That ist überlegt, kühner und sträflicher, als die letzte. Und so behebt sich der scheinbare Widerspruch zwischen dem §. 70 des I. Thls. und den §§. 72 und 73 des II. Thls. des Strafgesetzes" [1]).

Sobald nun wegen eingetretener Vereitlung des öffentlichen Geschäftes die Strafe verschärft werden muß, so ist bei ihrer Bemessung noch insbesondere auf die Wichtigkeit der gehinderten Dienstesverrichtung, auf die dadurch etwa zur Erzeugung oder Vermehrung von Unordnungen gegebene Gelegenheit, auf den Rang des beleidigten Beamten, und auf die Art der Beleidigungen selbst Rücksicht zu nehmen.

Nach diesem erschwerenden Umstande können auch noch andere Folgen der Handlung die hier angedrohte strengere Bestrafung nach sich ziehen, als: ein dadurch veranlaßter Auflauf; übles Beispiel, durch welches auch Andere zu ähnlichen Beleidigungen sich angelockt fühlen; großes Aergerniß des Publicums u. dgl. Man könnte zwar glauben,

---

[1]) Justiz-Hof-Decret an das böhm. Appellat. Gericht vom 5. October 1804.

daß der Fall eines Auflaufes hier ausgeschlossen sey, weil er zwar in dem Hof-Decrete vom 10. April 1802, Z. 13,016 [1]), aus welchem diese Anordnungen offenbar entnommen sind, unter den Verschärfungsfällen enthalten war, hier aber nicht aufgenommen wurde. Allein dort war von einem Auflaufe durch Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithülfe gegen die obrigkeitliche Person die Rede, welche gegenwärtig nach den §§. 51 und 52 eine eigene schwere Polizei-Uebertretung begründet; hier aber kann auch ein solcher Auflauf vorausgesetzt werden, der nur zufällig durch die Beleidigung eines Beamten oder einer Wache herbeigeführt wurde, aber doch gewiß unter die bedenklichen Folgen der Beleidigung gerechnet werden muß [2]).

§. 74.

Einer schweren Polizei-Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für einen Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreißen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt.

Gegenstände dieser Uebertretung sind: Patente, d. i. solche in Druck erschienene Gesetze, welche für den ganzen Staat, oder doch für ganze Provinzen erlassen, und im Namen des Landesfürsten, in der vielfachen Zahl und mit der Unterschrift desselben ausgefertiget sind; dann Verordnungen, d. i. Provinzialgesetze, welche im Namen der Landesstelle der Provinz kundgemacht werden; aber auch alle anderen von der Obrigkeit ausgefertigten oder unterfertigten Bekanntmachungen, sie mögen schriftlich oder gedruckt angeschlagen, oder auf Tafeln geschrieben ausgesetzt seyn. — Der Inhalt der Uebertretung besteht in der Mißhandlung solcher Kundmachungen, d. i. überhaupt in einem solchen Verfahren gegen dieselben, daß sie ihre Bestimmung, etwas zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, nicht mehr erfüllen, oder wodurch denselben Verachtung bezeigt wird. — Sobald nun, nicht aus Versehen, denn durch dieses wird die Uebertre-

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 20. April 1802, Z. 4353.

[2]) S. dagegen Fr. Ritter v. Egger's kurze Erklärung ꝛc. S. 55.

tung nicht begründet, sondern absichtlich so gehandelt worden ist, so ist die Uebertretung vorhanden, ohne daß ein bestimmter rechtswidriger Beweggrund, oder ein weiterer strafwürdiger Endzweck nachgewiesen werden müßten. Bei der Ausmessung der Strafe begründet die Willensbeschaffenheit des Thäters aber einen wesentlichen Unterschied, denn die Strafe ist im Gesetze folgender Maßen bestimmt:

Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder Züchtigung mit zehn bis fünf und zwanzig Streichen. Zeigte sich aber bei der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Bei dem einfachen Uebertretungsfalle wird daher vorausgesetzt, daß der Thäter nicht den Zweck hatte, dadurch seine Nichtachtung gegen die Obrigkeit an den Tag zu legen, oder eine bestimmte andere üble Folge herbeizuführen. Denn Leichtsinn besteht eben in jener Gemüthsstimmung, in welcher man nicht hinlängliche Ueberlegung anwendet, um die Wichtigkeit einer Handlung oder Sache gehörig zu beurtheilen; so wie sich der Muthwille nur durch das Vergnügen äußert, das man beim Begehen der unerlaubten Handlung empfindet, ohne auf den daraus entstehenden Nachtheil zu achten.

Die Uebertretung kann aber auch mit der Absicht begangen werden, um die Obrigkeit zu beschimpfen, oder Andere zu hindern, der kundgemachten Vorschrift Folge zu leisten, indem man sie außer Stand setzt, davon Kenntniß zu nehmen. In diesem Falle ist der Arrest dem Grade nach strenger, und der Dauer nach länger auszumessen. Diese Absicht wird aber entnommen werden können: aus der Art der Mißhandlung selbst; aus den Aeußerungen des Uebertreters während der That; aus dem Interesse, welches er an der Unterdrückung der Bekanntmachung hatte, u. dgl.

Nach dem Hof-Decrete vom 10. August 1804 ist dieser Paragraph auch gegen die muthwillige Beschädigung der in den Defensions-Waldungen befindlichen Marksäulen anzuwenden.

Für Wien wurde insbesondere vorgeschrieben, daß das Verzeichniß der in Folge der Hofkanzlei-Verordnung vom 23. October 1817 den Victualienhändlern zum freien Verkaufe, so wie den berechtigten Griesslern und Fragnern zum Verkaufe ausschließend zustehenden Artikel zur Wissenschaft des kaufenden Publicums in den Verschleißläden, bei Vermeidung der in diesem Paragraphe bestimmten Strafe, unbeschädigt angeheftet gehalten werden soll [1]).

Da von der in Folge der allerh. Entschließung vom 25. Juni 1826 ergangenen Verordnung gegen den Sclavenhandel und die Mißhandlung der Sclaven [2]) jedem österreichischen Schiffscapitän ein Exemplar in deutscher, italienischer und slavischer Sprache zugestellt und ein gleiches Exemplar auf jedem österreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle angeschlagen werden muß, so sind bei der vor jeder Abfahrt eines Schiffes vorzunehmenden Kundmachung der erwähnten Verordnung die Schiffsmannschaft sowohl, als alle übrigen auf dem Schiffe befindlichen Individuen auf die Anordnung dieses §. 74 aufmerksam zu machen.

§. 75.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt, oder auf sonst eine Art beschädigt, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Wem das Eigenthum einer solchen Laterne zusteht, ob z. B. der Stadtgemeinde, oder einem Privaten, gilt gleichviel, sobald dieselbe nur der öffentlichen Beleuchtung und nicht bloßer Privatzwecke wegen

---

[1]) Verordn. vom 23. Mai 1823, Z. 23,605; republicirt, mit Hinausgabe eines verbesserten Verzeichnisses jener Artikel, durch die Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. Juli 1825.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1826, Z. 22,012; kundg. mit Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. (Z. 39,190), der ob der enns. Reg. vom 9. (Z. 18,443), des steierm. Gub. vom 9. (Z 16,961), des mähr. schles. Gub. vom 11. (Z. 23,312), des böhm. Gub. vom 12. (Z. 44,230), des tirol. Gub. vom 13. (Z. 14,923), des illyr. Gub. vom 17. (Z. 15,772), des dalmat. Gub. vom 22. (Z. 16,164), und des galiz. Gub. vom 26. August 1826, Z 49,521. — Der auf den II. Theil des Strafgesetzes sich beziehende Theil dieser Verordnung findet sich beim §. 173.

aufgestellt ist. Die Beschädigung jener Laternen aber, welche nach Vorschrift des §. 176 aufgestellt werden, ist nach dem §. 77 zu bestrafen, da sie nach der eigenen Erklärung des Gesetzes als Warnungszeichen zu betrachten sind. Die Uebertretung setzt immer eine absichtliche Beschädigung voraus, sie kann also durch bloße Unvorsichtigkeit nicht begründet werden. Der böse Vorsatz muß nach der Natur aller vorsätzlichen Uebertretungen dieses Hauptstückes die Vereitlung einer öffentlichen Einrichtung bezielt haben; wäre er indessen nicht darauf, sondern erwiesener Maßen zunächst auf die Beschädigung fremden Eigenthums gerichtet gewesen, dann wäre die Handlung wahrscheinlich nach dem §. 74, I. Thls. zu beurtheilen, indem man annehmen darf, daß der Ausdruck „vorsätzlich" in diesem Paragraphe nur Beschädigungen aus Unvorsichtigkeit und Zufall ausschließen, und selbst, wo böse Absicht vorhanden ist, nur die Richtung derselben gegen eine öffentliche Vorkehrung in sich begreifen soll, nicht aber jene gegen den Schutz des Eigenthums, auf welchen es in der gegenwärtigen Stelle des Strafgesetzes zunächst nicht abgesehen ist.

§. 76.

Die muthwillige Abwerfung, oder Beschädigung einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschläges, oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens, mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet, so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein.

Da Muthwille hier zum Wesen der Uebertretung gehört, und großer Muthwille unter den besonderen Erschwerungsumständen aufgezählt wird, auch sonst dieser Gemüthsstimmung der Uebertreter im II. Thle. des Strafgesetzes öfter gedacht wird, so ist es nothwendig, diesen Begriff näher zu bestimmen. Eine muthwillige Beschädigung oder Gefährdung wird diejenige genannt, welche bloß wegen des mit der Handlung verbundenen Vergnügens verübt wird, ohne auf den Nachtheil zu achten, der daraus entstehen kann.

Werden die in diesem Paragraphe gedachten Gegenstände nicht

aus Muthwillen, sondern aus Bosheit zerstört oder verdorben, d. h. zunächst in der Absicht, um Schaden am Eigenthume anzurichten; so wird die Handlung nach dem §. 74, I. Thls. zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (zweiten Falles); z. B. wenn jemand einen Damm durchsticht, um die dahinter liegenden Aecker eines Andern der Verwüstung durch Ueberschwemmung auszusetzen; wenn jemand eine Schleuse zerstört, in der Absicht, die Schiffahrt auf dem Canale zu hindern [1]). — Wäre endlich Eigennutz die Triebfeder zur Beschädigung gewesen, so concurrirt mit der oben erwähnten schweren Polizei-Uebertretung noch das Verbrechen, oder die schwere Polizei-Uebertretung des Diebstahles. (§. 151 und folg. I. Thls. und §. 210, II. Thls.)

Insbesondere kann diese Uebertretung begangen werden durch den Gebrauch der sogenannten Spachhölzer (zum Abstoßen der Schiffe von den Ufern beim Gegentriebe auf der Donau), bei den gepflasterten Ufer-Taluds von Seite der Schiffleute. Schiffmeister, so fern sie für ihre Knechte zu haften haben, verfallen in eine Geldstrafe von zehn Gulden C. M. [2]). Eben so verfallen Schiffknechte in die Strafe des §. 76, wenn sie bei einem Wasserstande von 6 Schuh ober Null und darüber mit Fahrzeugen größerer Gattung, ohne sich durchzuheften, unter der Ferdinands- und Franzensbrücke durchfahren. Schiffmeister, welchen dabei ein Verschulden zur Last fällt, sind mit einer Geldstrafe von zwanzig Gulden C. M. zu belegen [3]).

Muthwillige Beschädigungen der ärarischen Faschinenwerke und Anpflanzungen durch Vieheintrieb, Abmaissen oder auf andere Art, sollen und zwar die ersteren als schwere Polizei-Uebertretun-

---

[1]) Eine an die Gubernien im lomb. venet. Königr. ergangene Erläuterung der obersten politischen Behörde erklärt, daß die an den Straßen errichteten Schranken und Straßenpflöcke (para-carri), welche vorzüglich zum Schutze der Straßenränder bestimmt sind, den in diesem Paragraphe bezeichneten Gegenständen nicht gleich gehalten werden können, sondern die Beschädigung derselben nach dem §. 42 der Vorschrift für die Straßen-Polizei vom 20. Mai 1806 zu ahnden sey. Hoffanzlei-Decret vom 27. Mai 1830, Z. 11,250, kundgemacht durch das mail. Gub. am 13. (Z. 16,411), das venet. Gub. am 18. Juni 1830, Z. 20,952.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 30. Sept. 1820, Z. 42,706.

[3]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. Juli 1824, Z. 33,020, der ob der enns. Reg. vom 3. August 1824, Z. 17,269.

gen nach dem §. 76; die Verletzung der Anpflanzungen aber nach der gegen Waldexcesse erlassenen Vorschrift vom 5. April 1769 bestraft werden [1]).

Das Hof-Decret vom 28. October 1806, Z. 19,753 [2]) (s. den Anhang Nr. III.), hat diesem Paragraphe noch folgenden besonderen Uebertretungsfall beigefügt: „Derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freien gepflanzt sind, in was immer für einer Art willkührlich und muthwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweiten Falle aber mit einem strengen Arreste von drei Monaten, und dabei nach Umständen auch noch mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtiget werden.“ Aber auch eine solche Beschädigung dürfte, sobald sie mit dem bösen Vorsatze begangen wird, Schaden an fremdem Eigenthume anzurichten, nicht mehr als schwere Polizei-Uebertretung, sondern nach dem §. 74, I. Thls. als Verbrechen zu behandeln seyn. Dafür spricht a) der Ausdruck der Verordnung selbst, der nur eine willkührliche und muthwillige Beschädigung voraussetzt, wobei „willkührlich“ nur in dem Sinne des Gegensatzes von „zufällig oder unversehens,“ nicht aber für „boshaft“ genommen worden zu seyn scheint [3]); b) die Anreihung dieser Uebertretung an den §. 76, in welchem bloß von muthwilligen, nicht aber von boshaften Beschädigungen gehandelt wird; endlich c) die Verordnung der n. ö. Reg. vom 21. Sept. 1821, Z. 43,162, welche zum Schutze jener Baumpflanzungen, welche Dominien, Gemeinden und Privaten an den Straßen anzulegen aufgefordert wurden, verfügt, daß muthwillige Baumfrevler nach den Vorschriften des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden sollen [4]).

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 21. August (Z. 26,693), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 29. Oct. 1823, Z. 21,960, dann vom 20. Jänner 1846, Z. 34,738. Die Vorschrift gegen Waldexcesse, auf welche sich hier bezogen wird, verfügt, die Uebertreter „mit empfindlichem Personal-Arreste oder anderen Leibesstrafen unverschont anzusehen.“

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. Nov. 1806, Z. 42,603.

[3]) Vergl. Jenull a. a. O. II. Bd. S. 94.

[4]) Nebst dem ist für einen solchen Baumfrevel eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. zu verhängen, wovon ein Drittel dem Apprehendenten, zwei Drittel aber dem Eigenthümer des Baumes, dem es obliegt, einen andern Baum zu

Die große Wichtigkeit der Wasserbauwerke in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreiches und der hohe Grad der Gefahr, welche aus der Beschädigung derselben für die Sicherheit des Lebens und Eigenthums der Einwohner hervorgeht, hat eine besondere Strafbestimmung [1]) veranlaßt, deren Inhalt, so weit er die politischen Strafbehörden angeht [2]), folgender ist: Beschädigungen an Dämmen, Wasserleitungen und anderen Wasserbauwerken, welche aus bloßem Muthwillen verübt wurden, sollen, wenn sie von geringerer Bedeutung sind, nach dem §. 76 des II. Theils des Strafgesetzes,

pflanzen, zufallen. — Andere Beschädigungen der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, die sich zur Behandlung nach dem Strafgesetzbuche nicht eignen, sie mögen aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit, oder bei Viehtrieben und andern Gelegenheiten aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, sind als Polizei-Vergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselben begleitenden Umstände und Folgen mit einem bis fünf Gulden C. M. für jeden beschädigten Baum zu bemessen, und dem Ergreifer des Thäters, oder dem Angeber, wenn seine Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führte, als Belohnung zu erfolgen ist. Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von 3 — 15 Tagen umzuwandeln, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebührende Belohnung, nach Abzug des nothwendigen Unterhaltes zu erfolgen kommt. Hoffanzlei-Decret vom 13. Jänner (Z. 22,809), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 3. (Z. 3430), der n. ö. Reg. vom 4. (Z. 6463), des steierm. Gub. vom 4. (Z. 1885), des mähr. schles. Gub. vom 11. (Z. 4222), des küstenl. vom 11., des illyr. Gub. vom 11. (Z. 3020), des tirol. Gub. vom 15. (Z. 2632), des böhm. Gub. vom 23. Februar (Z. 5409), und des galiz. Gub. vom 5. März 1837, Z. 7295.

[1]) Allerh. Entschl. vom 22. Dec. 1819, Hoffanzlei-Decret an die Gubernien von Mailand und Venedig vom 31. März 1820, Z. 8548.

[2]) Der übrige Inhalt dieses Gesetzes gehört zur Wirksamkeit der Criminal-Gerichte, indem die oben im Texte erwähnten Beschädigungen von Wasserbauwerken, wenn sie mit bösem Versatze verübt wurden, und durch welche fremdes Eigenthum erheblichen Schaden leidet, oder doch leiden könnte, als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erkläret sind, wenn auch das Uebel, welches aus der Handlung entspringt, nicht geradezu bedacht und beabsichtiget wurde, sobald es nur gewöhnlich daraus hervorgeht, oder leicht hervorgehen könnte.

wenn sie aber von größerer Erheblichkeit sind, mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten, verschärft mit Fasten, mit schwerer oder öffentlicher Gemeindearbeit, bestraft werden; im Wiederholungsfalle ist die Ausstellung im Kreise beizufügen. Für den Fall aber, daß fremdes Eigenthum leicht beträchtlich hätte beschädiget werden können, der Schade aber nicht wirklich eingetreten ist, wird die Strafe des strengen Arrestes von drei bis sechs Monaten ohne Verschärfung verhängt.

§. 77.

Ueberhaupt ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellet werden, eine schwere Polizei-Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

Als solche Warnungszeichen sind beispielsweise diejenigen zu betrachten, welche bei Bauführungen, um die Vorübergehenden aufmerksam zu machen; an Orten, wo Eisübergänge sind; an Badeplätzen; in Gegenden, wo eine Viehseuche herrscht; an Abhängen der Straßen, der Einlegung der Radschuhe wegen (Radschuhsäulen) aufgestellt sind; nicht minder die nach Vorschrift des §. 176 aufgestellten Laternen, u. dgl.

Ob diese Warnungszeichen von der Obrigkeit selbst, oder von Privatpersonen in Folge gesetzlicher Vorschriften aufgestellt worden sind, wie in den Fällen der §§. 133, 176 u. s. f., macht keinen Unterschied. Die Absicht des Thäters muß auch bei dieser Uebertretung auf die Vereitlung einer öffentlichen Vorkehrung gerichtet seyn; sie erscheint dann im höheren Grade als boshaft, wenn dem Thäter die größere Gefahr, welche durch seine Handlung herbeigeführt wird, bekannt war, oder wenn er wissentlich für einen Dritten ein Uebel herbeizuführen suchte, dessen Bewirkung jedoch nicht als Verbrechen zugerechnet werden kann. Wäre hingegen — was freilich bei dem unbedeutenden Werthe der als Warnungszeichen dienenden Gegenstände nicht leicht der Fall seyn wird — von dem Thäter die boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes bezielet worden, so

müßte auch der §. 74 des I. Theils angewendet werden. Durch bloße Unvorsichtigkeit kann jedoch diese Uebertretung eben so wenig, wie die des §. 74 begangen werden. Zu ihrem Wesen ist es auch nicht nothwendig, daß durch sie einer jener Unfälle herbeigeführt wurde, die durch die Aufstellung des Warnungszeichens hätten hintangehalten werden sollen; denn ein solcher Nachtheil ist nur als ein besonderer erschwerender Umstand anzusehen. Hätte der Thäter aber diesen Schaden geradezu beabsichtiget, nähmlich die Tödtung oder schwere körperliche Verletzung eines Menschen, dann wird ihm dieses Unternehmen als Verbrechen zugerechnet werden müssen; denn die Beschädigung des Warnungszeichens erscheint dann nur als ein Mittel, eine gegen die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit gerichtete, vorsätzliche Rechtsverletzung zu vollbringen.

Wer a) die zur Bezeichnung der Zolllinie, der inneren Linie, der Zollstraßen oder der Nebenwege, des Amtsplatzes bei Gefällsämtern, der Steuerlinie um einen zur Einhebung der Verzehrungssteuer oder einer anderen Verbrauchsabgabe für geschlossen erklärten Ort, oder der für den Transport steuerbarer Gegenstände in der Umgegend eines solchen Ortes gestatteten oder untersagten Wege aufgestellten Säulen, Pflöcke, Schranken, Schlagbäume, Steine oder Tafeln beschädiget, die auf denselben ersichtliche Bezeichnung verletzt, unkennbar macht oder ändert; oder wer b) in den Aufschriften der im Gränzbezirke gelegenen Orte den Beisatz, daß der Ort im Gränzbezirke liege, verwischt oder unkennbar macht, oder c) die Mauern, Wälle oder Gräben um einen zur Einhebung der Verzehrungssteuer oder einer anderen Verbrauchsabgabe für geschlossen erklärten Ort beschädiget, oder einen Theil des Grabens ausfüllt, oder auszufüllen sucht, ist, wenn in solchen Fällen die Bestrafung nicht schon nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verhängen ist, einer Gefälls-Uebertretung schuldig, und wenn die Handlung aus Unachtsamkeit geschah, mit einer Strafe von zwei bis zehn Gulden, wenn sie aber absichtlich, oder aus Muthwillen unternommen wurde, von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen [1]).

§. 78.

Da der öffentlichen Aufsicht ein genaues Kenntniß aller

[1]) Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen §. 464.

Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit seyn muß, so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften als eine schwere Polizei-Uebertretung betrachtet und bestrafet. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:

a) Wann ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeiget. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden.

Die Polizei-Behörde jedes Ortes hat gegen das Eindringen gefährlicher Menschen und gegen das Daseyn und die Umtriebe verdächtiger Subjecte unausgesetzt zu wachen. Sie muß daher über den Stand und die Aufenthaltsveränderungen der beständigen, so wie der zeitlichen Ortsbewohner alle erforderlichen Nachweisungen erhalten, und zwar um desto genauer, je leichter es sonst nach den Ortsverhältnissen gefährlichen Menschen werden könnte, sich der öffentlichen Aufsicht zu entziehen, wie dieses in den größeren Städten der Fall ist. Daher mußten die polizeilichen Vorschriften vielfältig auf die Ortsumstände berechnet werden. Diese Vorschriften, auf welche sich das Strafgesetz bezieht [1], sind hauptsächlich die verschiedenen Polizei-Ordnungen für die Hauptstädte, dann der Amtsunterricht in Polizei- und Sicherheitssachen für die Magistrate der Städte und Märkte [2]. — Jene der nachfolgenden Uebertretungsfälle, welche durch Unterlassung einer Anzeige begangen werden, werden nicht nur im Falle unterlaufener böser Absicht, sondern auch im Falle bloßer Nachlässigkeit zur Strafe zugerechnet; jedoch wird dabei jeder auf ein Verbrechen gerichtete Vorsatz ausgeschlossen, z. B. die Fälle der §§. 193, 196, 199, I. Theils.

---

[1]) Sie sind hier taxative aufgeführt. Die Uebertretungen anderer Polizei-Vorschriften ähnlicher Art begründen nur Polizei-Vergehen. Anderer Meinung, aber gegen die klare Textirung des Gesetzes, ist Nippel I. Theil, S. 68.

[2]) v. Kopetz politische Gesetzkunde I. Theil, II. Band, §. 571.

Der Absatz a. bezieht sich auf die Anzeige jener Miethleute, welche eine Wohnung vom Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter unmittelbar in Bestand nehmen, zum Unterschiede von Aftermiethern, von welchen der Absatz unter b. handelt; er findet jedoch nur in Hauptstädten [1]) Anwendung, indem auf dem Lande die Wohnungsveränderungen der Einheimischen nicht auf gleiche Art controllirt werden.

b) Wann Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden, bei jedesmahliger Veränderung, die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

Die sich zutragenden Veränderungen bestehen zunächst sowohl im Einziehen, als auch im Wegziehen des Afterbestandnehmers oder des Miethers der Schlafstelle. Die Anzeige muß, der Vorschrift gemäß, vermittelst der sogenannten Meldungszettel gemacht werden, welche von den Polizei-Behörden in Druck gelegt und an die darum ansuchenden

---

[1]) S. für Wien die Verordn. vom 22. April 1765, und die Polizei-Ordnung vom 2. März 1776, nach welcher die Anzeige längstens binnen vierzehn Tagen nach jeder Ausziehzeit an die Polizei zu erstatten ist. Dazu ist das im Anhange dieses Werkes unter I. enthaltene Formular vorgeschrieben. Wenn sich eine Veränderung in dem Zeitraume von einer Ausziehzeit zur andern ergibt, so ist die Anzeige binnen vierzehn Tagen, nachdem die Partei die Wohnung bezogen hat, zu erstatten. (Verordn. der n. ö. Reg. vom 1. Mai 1795, Z. 7899.) Für Linz ist der nämliche Termin von 14 Tagen zur Anzeige vorgeschrieben. (Verordn. vom 15. Nov. 1814.) In Prag soll diese Anzeige, wenn Wohnungen an Fremde vermiethet werden, am nämlichen Tage, an dem die Partei einzieht, gemacht werden. (Verordn. des böhm. Gub. vom 26. August 1805.) In Grätz soll diese Anzeige gleichfalls an dem Tage, an welchem die Partei einzieht, oder doch längstens den andern Tag Früh bis 9 Uhr erstattet werden. (Polizei-Ordnung für Steiermark vom 31. Mai 1786.) So auch in Brünn (Polizei-Ordnung für Brünn vom 12. Juni 1786), dann in Innsbruck (Polizei-Ordnung für Innsbruck vom 30. Jänner 1795.) In Klagenfurt sind die Hauseigenthümer angewiesen, alle Veränderungen in ihren Jahrparteien binnen 14 Tagen anzuzeigen (Polizei-Ordnung für Klagenfurt vom 15. Mai 1793).

Parteien unentgeldlich ausgefolgt werden [1]). Es müssen davon immer zwei Exemplare gleichlautend ausgefüllt und der Polizei-Behörde überreicht werden, welche ein Exemplar zum Amtsgebrauche zurückbehält, das zweite aber dem Afterbestandgeber hinausgibt, damit er mittelst desselben in der Folge das Wegziehen des Afterbestandnehmers anzeigen könne. Wenn ein Afterbestandgeber aus seiner Wohnung wegzieht, und seinen Afterbestandmann in die neue Wohnung mitnimmt, wo er ihm wieder gegen Entgeld ein Local einräumt, so ist er allerdings zur Anzeige verpflichtet, indem auch dieses als eine Veränderung anzusehen kommt, durch welche überhaupt die Pflicht zur Anzeige bedingt ist [2]). — Auf jene Personen, welche Gäste (als: ihre Verwandten, Freunde u. dgl.) ohne Entgeld in ihre Wohnungen aufnehmen, hat diese Vorschrift keine Anwendung [3]); wohl aber auf Hebammen, welche Frauenspersonen zur Entbindung gegen Entgeld in ihren Wohnungen Aufenthalt geben.

Für Mähren wurde vorgeschrieben, daß die Uebertretung der wegen Anmeldung, Evidenzhaltung und Duldung fremder Juden bestehenden Polizei-Vorschriften als schwere Polizei-Uebertretung nach diesem §. 78 bestraft werden soll. Die Untersuchung und Bestrafung solcher Uebertretungsfälle steht in Brünn und Troppau den daselbst bestehenden landesfürstlichen Polizei-Behörden, außer diesen Orten den Ortsobrigkeiten zu. Wenn der jüdische Gemeindevorstand, die Orts-

---

[1]) Formulare davon siehe im Anhange unter II. und III.

[2]) S. auch den Aufsatz des Herrn Polizei-Beamten Ch. Fauller: „Practische Erläuterung über die in dem §. 78 des II. Thls. des Strafges. lit. b. enthaltene Bestimmung in Beziehung auf die Meldungen der Veränderungen der Afterbestandnehmer,“ im December-Hefte des Jahrganges 1828 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 2c.

[3]) So sagt die Verordn. der ob der enns. Reg. vom 8 Nov. 1827, Z. 28,752, ausdrücklich: „Andere Fälle der Aufnahme von Fremden sind als Polizei-Vergehen zu bestrafen. Es versteht sich übrigens, daß die unentgeldliche Aufnahme von Verwandten und Bekannten auf kurze Zeit hiezu nicht gezählt werden könne.“ — Für Prag wurde jedoch befohlen, daß Jedermann, der einen Dritten überhaupt beherbergt, Unterstand gibt, oder in Bestand nimmt, davon binnen 24 Stunden die Anzeige zu machen habe, widrigens der Uebertreter dieser Vorschrift nach dem §. 78 des II. Theiles des Strafgesetzbuches bestraft werden soll. (Kundmachung der k. Stadthauptmannschaft in Prag vom 16. Jänner 1819.)

vorsteher, die ortsobrigkeitlichen Beamten und Diener es an der nöthigen Aufsicht, ämtlicher Anmeldung und gesetzlichen Behandlung fremder Juden fehlen lassen sollten, so sind sie nach jenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln, welche über die Außerachtlassung öffentlicher Anordnungen und über die Vernachlässigung der Polizei-Aufsicht überhaupt bestehen [1]).

c) Wann ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzet worden.

Das Gesetz spricht hier von jenen, die Einkehrwirthshäuser halten, um sie von andern Gastwirthen und Schenken zu unterscheiden, von welchen später unter d) gehandelt wird. Die Anzeige ist von den ersteren ebenfalls mittelst der oben erwähnten Meldungszettel zu machen. Auf dem Lande soll die Anzeige an den Ortsvorsteher, bei einzeln liegenden Gasthäusern an der Gränze aber an den nächsten Gränzwachposten erstattet werden [2]).

Der Zweifel, welche Personen hier unter Fremden verstanden werden, ist durch die Erläuterung einer Landesstelle dahin gelöset worden, daß man darunter alle Individuen zu verstehen habe, welche nicht im Orte wohnhaft sind, wo sie auch sonst immer ihren ordentlichen Wohnsitz haben mögen [3]).

d) Wann in einem Schenkhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mahl fünf Gulden;

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1829, Z. 13,498, Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 3. Juli 1829, Z. 26,301, welche auch die Bestimmungen enthalten, wem die Ertheilung der Aufenthaltsbewilligungen zustehe. Durch diese Vorschrift wurden zugleich die früheren Strafbestimmungen des Hofkanzlei-Decr. vom 2. August 1805, Z. 14,926, außer Wirksamkeit gesetzt.

[2]) Verordn. des böhm. Landes-Präs. vom 3. April 1835, Z. 290.

[3]) Verordn. des venet. Gub. vom 14. April 1831, Z. 10,522. — Ueber diese Pflicht der Gastwirthe vergleiche auch die Verordnung des illyr. Gub. vom 22. Mai 1840, welche eine Zusammenstellung der von Einkehr-, Schank- und Kaffeh-Wirthen zu beobachtenden Vorschriften enthält.

das zweite Mahl dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mahl die Abschaffung von dem Schenkhause.

In dem allgemeinen Ausdrucke: Schenkhäuser, sind nicht nur die Wein- und Bierhäuser, sondern auch Kaffeh- und Branntweinschenken begriffen. Die Strafe fällt bei diesen in der Regel nicht auf die unterlassene Anzeige der Beherbergten, sondern auf den Act der Beherbergung selbst; da man es für angemessen hielt, denselben nicht als ein bloßes Vergehen gegen die Gewerbsvorschriften — Ueberschreitung der Grenzen des Schenkbefugnisses — sondern als eine die Polizei-Aufsicht störende, oder erschwerende Handlung zu erklären. Auch wird nicht unterschieden, ob die Beherbergung von dem Inhaber des Schenkhauses selbst, oder von seinen Untergebenen unternommen wurde; da der erstere der öffentlichen Verwaltung auch für die nothwendige Aufsicht auf seine Leute verantwortlich ist, sich demnach auch durch Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit strafbar macht. Wenn es indessen an einem Orte kein zur Aufnahme von Fremden berechtigtes Gasthaus gäbe, oder wenn zwar ein solches vorhanden, aber schon völlig besetzt wäre, so daß sich Fremde gezwungen sähen, in einem bloßen Schenkhause zu übernachten, der Inhaber desselben zugleich die Anzeige an die Obrigkeit darüber gemacht hätte, so darf man annehmen, daß die Strafwürdigkeit wegfalle, weil nicht zu glauben ist, daß die Gesetzgebung in solchen Ausnahmsfällen durch überflüssige Strenge den Fremden habe Unannehmlichkeiten verursachen wollen, wo es zur Erreichung des öffentlichen Zweckes nicht einmahl nothwendig ist.

e) Wann Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung, oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

Jede falsche Angabe im Meldungszettel (s. oben b.) kann bei der Obrigkeit ein unrichtiges Urtheil hervorbringen, daher Grund eines Irrthums werden, aber nicht durch jede wird zugleich nothwendig eine schwere Polizei-Uebertretung begründet; denn nach der Aufstellung der wichtigeren, durchaus richtig auszufüllenden Rubriken: des Namens, Standes und der Beschäftigung, rechnet der Paragraph nur die fälsch-

liche Angabe jener Umstände hierher, **wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann.** Es scheint daher vorzüglich auf einen practischen Irrthum hingewiesen zu seyn, vermöge dessen die Obrigkeit etwas thut, oder unterläßt, was sie widrigen Falls, der Erhaltung der Sicherheit und Ordnung wegen, nicht gethan oder nicht unterlassen haben würde; sonst müßte man zugestehen, daß der eben bemerkte Beisatz nichts als ein Pleonasmus wäre. Wenn z. B. Jemand, der Willens ist, sich durch 4 Wochen an dem Orte aufzuhalten, in der Rubrik des Meldungszettels: „gedenkt hier zu bleiben durch:" ansetzt: „unbestimmte Zeit," so ist er deßhalb noch nicht nothwendig ein Uebertreter. — Welche von den in dem Meldungszettel enthaltenen Rubriken übrigens so wichtig sind, daß durch die unrichtige Ausfüllung derselben die Uebertretung hergestellt wird, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, weil die Wichtigkeit jeder einzelnen Angabe von Fall zu Fall nach den Umständen beurtheilt werden muß. So können die Angaben über das Alter, die Religion, den Geburtsort manches Mahl gleichgültig, manches Mahl aber sehr wichtig seyn.

Hinsichtlich der **Willensrichtung** des Thäters ist es gar nicht wesentlich, daß er den Zweck hatte, die Obrigkeit zu einem falschen Schritte zu bewegen; sobald er nur wissentlich eine der eben erwähnten fälschlichen Angaben gemacht hat, sey es aus Muthwillen, oder aus einem übel angebrachten Scherze, so ist die Uebertretung schon vorhanden. Das Daseyn jener Absicht macht aber einen besonderen Erschwerungsumstand; denn es heißt im Reste dieses Absatzes:

Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtete, so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände, oder Person, ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansäßig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber, nach Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Wird die Absicht, die Obrigkeit in Irrthum zu führen, bei der

Untersuchung geläugnet, so ist vorzüglich darauf zu sehen, ob und welches Interesse der Schuldige durch seine falsche Angabe verfolgen konnte. Wurde aber die Täuschung der Obrigkeit in der Absicht unternommen, um dadurch Jemand an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden zuzufügen, so findet noch insbesondere die Zurechnung des Betruges Statt. — Die Abschaffung tritt hier ganz besonders als Vorkehrung gegen Gefahren, die mit dem Aufenthalte des Schuldigen an dem Orte der Uebertretung verbunden seyn können, in Anwendung, als: z. B. wenn er keinen erlaubten Nahrungsweg ausweisen kann; wenn es vielleicht offenbar ist, daß er damit umgeht, sich auf eine verbothene Art zu erhalten; wenn bei einem bevorstehenden Kriege auch nur der Verdacht entsteht, daß der Angehaltene ein Emissär des Gegners ist, u. s. f.

Den falschen Angaben in dem Meldungszettel kann aber nach dem Hof-Decrete vom 7. November 1816 [1]) die Verfälschung eines Passes oder einer Kundschaft nicht gleich gehalten werden; auch läßt sich, wie die gedachte Verordnung sagt, im Allgemeinen nicht bestimmen, wie eine solche Verfälschung überhaupt zu bestrafen sey, weil nur nach Verschiedenheit der unterwaltenden Umstände und der erhobenen Absicht beurtheilt werden kann, welches Gesetz in jedem vorkommenden einzelnen Falle anwendbar ist. — In der Folge wurde jedoch erklärt: a) daß jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Absicht [2]) unternommen worden seyn, als das Verbrechen des Betruges anzusehen sey; und daß b) unter die öffentlichen Urkunden auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden gehören. Daher werde

---

[1]) Verordn. des steierm. Gub. vom 11. Dec. 1816.

[2]) Eigentlich: Endabsicht, oder: zu was immer für einen Zweck; denn daß bei einer solchen Verfälschung, wenn sie als Verbrechen zugerechnet werden soll, böser Vorsatz, und wenn sie als Betrug angesehen werden soll, die Absicht, Jemand am Eigenthume oder anderen Rechten Schaden zuzufügen, nothwendig sey, ist wohl nicht zu bezweifeln. (Vergl. die Abhandlung des Hrn. R. R. Ritter v. Egger über diesen Gegenstand in Wagner's Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 2c. Jahrgang 1826, I. Heft S. 1.)

durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestätigung, aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen. c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehülfen ertheilten Zeugnisse sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Wurde ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beigefügt, so ist jede an irgend einer Stelle derselben unternommene Verfälschung auch als das Verbrechen des Betruges anzusehen [1]). Da gegenwärtig die Wanderbücher an die Stelle der Kundschaften getreten sind, so ist die erwähnte Vorschrift nun auf diese zu beziehen, und es mußte den Wanderbüchern eine besondere Warnung hierüber eingeschaltet werden [2]), wie dieses auch schon bei den früheren Kundschaften und Wanderbüchern angeordnet war [3]). Um aber nicht zu kränkenden und grundlosen Untersuchungen Anlaß zu geben, sollen die Behörden Päße, Kundschaften, Wanderbücher u. dgl. ohne Correcturen ausfertigen, und diese auch bei Vidirungen vermeiden [4]). Auch

[1]) Allerh. Entschl. vom 19. August 1818, Hofk. Decret vom 17. Mai (Z 14,590), kundg. durch die ob der enns. Reg. am 5. (Z. 10,851), durch die n. ö. Reg. am 7. (Z. 20,812), durch das steierm. Gub. am 9. (Z. 12,624), durch das tirol. Gub. am 10. (Z. 13,020), durch das mähr. schles. Gub. am 11. (Z. 14,446), durch das böhm. am 17. (Z. 25,612), durch das galiz. Gub. am 21. Juni 1819 (Z. 28,131). Dann das Hofkanzlei-Decret an das dalm. Gub. vom 28. Jänner 1833, Z. 1888, kundg. durch letzteres am 20. Februar 1833, Z. 2252.

[2]) Siehe die über die Einführung der Wanderbücher erlassenen Verordnungen bei dem folgenden Paragraphe.

[3]) Allerh. Entschl. vom 16. Februar, Hofkanzlei-Decret vom 16. April (Z. 10,118), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 27. April (Z. 8322), des steierm. Gub. vom 1. (Z. 8672), des böhm. Gub. vom 10. Mai (Z. 20,590), des galiz. Gub. vom 2. Juni 1822, Z. 22,394.

[4]) Hofkanzlei-Decret vom 25. April (Z. 11,355), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 8. (Z. 10,409), der n. ö. Reg. vom 9. (Z. 21,335), Gub. Verordn. in Tirol vom 10. (Z. 10,276), in Steierm. vom 14. (Z. 11,896), in Mähren und Schlesien vom 16. (Z. 13,466), in Böhmen vom 23. Mai 1823, Z 23,916. Republ. durch das mähr. schles. Gub. mit Verordn. vom 7. Juli 1837, Z. 23,783.

sollen die in den Wanderbüchern vorkommenden Zeitangaben, folglich die Daten der Ausfertigung, der Vidirungen, des Lebensalters, der Arbeitsdauer u. s. f. statt mit Ziffern, mit Buchstaben ausgedrückt werden [1]).

In der neueren Zeit erhielten diese Strafvorschriften eine noch viel weitere Ausdehnung; es wurde nähmlich bestimmt, »daß, wer überhaupt die Polizei-, oder sonst eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Nahmen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann (er mag dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen, oder andern Urkunden veranlassen, oder sich fremder Pässe und Urkunden bedienen, und bei den Behörden fälschlich den Nahmen der Personen, auf welche diese lauten, annehmen, oder endlich auch, abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, den öffentlichen Behörden auf Befragen über seine Person falsche Angaben machen), ebenfalls eine schwere Polizei-Uebertretung begeht, und nach den in dem §. 78, lit. e., enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist. — Ausgenommen hiervon bleiben jedoch die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorsehungen getroffen sind, nähmlich: a) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldiget wird, sich in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung befindet; b) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe, oder sonst einen Verlust nach sich ziehen kann, z. B. wegen Gefälls-Uebertretungen, wegen des Tragens verbothener Waffen u. s. w. verwickelt ist; c) wenn wider ihn zwar noch keine Untersuchung der erwähnten Art anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bei welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine solche Untersuchung eingeleitet wird" [2]).

---

[1]) Hoffanzlei-Decret vom 15. Februar (Z. 2963), Verordn. der n. ö. Reg. vom 12. (Z. 14,556), des steierm. Gub. vom 13. (Z. 4195), des mähr. schles. Gub. vom 14. (Z. 9370), des böhm. Gub. vom 16. (Z. 13,276) und des illyr. Gub. vom 22. März 1838, Z. 6034.

[2]) Allerh. Entschl. vom 16., Hoffanzlei-Decret vom 26. März (Z. 6428), kundg. durch die n. ö. Reg. am 13. (Z. 20,192), das mähr. schles. Gub. am 13. (Z. 11,286), das steierm. Gub. am 17 (Z. 5517), das dalmat.

Endlich bestimmt noch ein späteres Gesetz Folgendes: Sowohl derjenige, welcher sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, als auch jener, welcher seine Ausweisung einem Andern zu diesem Zwecke überläßt, macht sich dadurch — so fern es nicht als Mittel zur Verübung eines Verbrechens oder einer andern schweren Polizei-Uebertretung unternommen wird — einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten schuldig, und ist mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. — Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer und da, wo er betreten wurde, nicht ansäßig ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus den österreichischen Staaten abzuschaffen [1]).

§. 79.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft nicht versehen ist, in Arbeit nimmt, wird das erste Mahl mit fünf Gulden, das zweite Mahl mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mahl mit Arrest bis zu einem Monate; nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestrafet.

Zur Zeit der Erlassung dieses Strafgesetzes mußte man die ordentliche Einsicht der Kundschaften durch die Gewerbsmeister nicht nur zur Aufrechthaltung der Gewerbsvorschriften, sondern auch deßhalb als nothwendig erklären, weil die Kundschaften bei den Handwerksgesellen, wenigstens zum Theil, die Stelle der Pässe vertraten. Da aber nun [2])

Gub. am 17. (Z. 5866), die ob der enns. Reg. am 19. (Z. 10,297), das illyr. Gub. am 20. (Z. 7559), das böhm. Gub. am 25. (Z. 15,642), das tirol. Gub. am 25. (Z. 9006), das galiz. Gub. am 27. April (Z. 22,165), das mail. Gub. am 6. (Z. 11,041) und das venet. Gub. am 6. Mai 1833, Z. 15,498.

[1]) Allerh. Entschl. vom 9., Hofkanzlei-Decret vom 20. (Z. 37,065), Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. (Z. 71,129), der ob der enns. Reg. vom 30. Nov. (Z. 32,651), des galiz. Gub. vom 10. (Z. 75,234), des mail. Gub. vom 28. Dec. 1844.

[2]) Patent vom 24. Februar 1827.

seit dem 1. Mai 1829 jeder Handwerksgeselle statt einer Kundschaft, oder eines Passes mit einem Wanderbuche versehen seyn muß, widrigens er als ausweislos anzusehen ist, so bezieht sich die in dem gegenwärtigen Paragraphe ausgedrückte Verpflichtung der Meister und Arbeitgeber jetzt auf die Einsicht in diese Wanderbücher, und die Uebertretung wird durch die Aufnahme eines solchen Gesellen begangen, der mit dem vorschriftmäßigen Wanderbuche nicht versehen ist [1]). — Doch wird von Seite des Gewerbsmannes nur Nachlässigkeit, oder geflissentliche Nichtachtung der bestehenden Vorschrift vorausgesetzt; haben sich diese Eigenschaften bei dem Schuldigen aber in einem vorzüglichen Grade geäußert, oder ist in gefährlichen Zeitpuncten sogar Wiederholung zu besorgen, so kann die Strafe bis zum Gewerbsverluste erhöht werden; z. B. wenn in Kriegszeiten mit offenbarer Sorglosigkeit ein feindlicher Spion aufgenommen und dadurch in die Lage gesetzt worden ist, sein verderbliches Geschäft mit minderer Gefahr der Entdeckung zu treiben.

Wäre aber die Absicht des Schuldigen auf ein Verbrechen gerichtet gewesen, so wird die Handlung selbst als solches bestraft; z. B. wenn der Gewerbsmann einen eines Verbrechens Beinzichtigten, oder einen entsprungenen Criminal-Inquisiten, oder einen Deserteur als Gesellen aufgenommen hat, um ihn dadurch der Nachforschung der Behörde zu entziehen (§§. 193, 196 und 199, I. Theils).

Unter die Anordnung dieses Paragraphes läßt sich aber nicht, etwa durch Analogie, auch der Fall subsumiren, wenn Jemand einen Dienstbothen ohne Entlaßschein oder Zeugniß aufnimmt, indem dieses Vergehen nur nach der Gesinde-Ordnung zu behandeln ist [2]).

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 16. Oct. 1828, Z. 22,345; Verordn. der n. ö. Reg. vom 3. (Z. 67,011), des illyr. Gub. vom 11. (Z. 27,083), des böhm. Gub. vom 12. (Z. 54,725), des steierm. Gub. vom 13. (Z. 22,183), des tirol. Gub. vom 13. (Z. 24,795), der ob der enns. Reg. vom 20. Dec. 1828, Z. 33,416, des galiz. Gub. vom 7. (Z. 85,202), des mähr. schles. Gub. vom 16. Jänner (Z. 1333), des dalmat. Gub. vom 21. Juli 1829, Z. 12,123.

[2]) Ein Wundarzt, welcher einen Gehülfen aufnimmt, der sich nicht mit einem Lehrbriefe, und wenn er schon gedienet hat, mit einem Zeugnisse seines Wohlverhaltens und Fleißes von seinem letzten Dienstherrn ausweisen kann, verfällt nach der Gremial-Ordnung für Wundärzte in eine

§. 80.

Ein Postmeister, der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz Jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlanget, vor Verlauf von zwei Mahl vier und zwanzig Stunden weiter befördert, ist das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bei der zweiten Uebertretung verdoppelt wird. Auf die dritte Uebertretung ist die Abschaffung von dem Posthause zu verhängen.

Da seit der Erlassung des Strafgesetzbuches das Postwesen eine veränderte Einrichtung erhielt, die in diesem Paragraphe vorausgesetzte Vorschrift wegen der Postzettel nicht mehr besteht, und es den Postmeistern bezüglich auf das Post-Regale unbedingt gestattet ist, Reisende, wenn sie auch nicht mit der Post ankommen, unaufgehalten mit Postpferden zu befördern, so ist nun in polizeilicher Beziehung nur jene Vorschrift zu beobachten, welche in dem Anhange der neueren allgemeinen Verordnungen zu dem II. Thle. des Strafgesetzbuches unter Nr. IV. erscheint, und mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1813, Z. 12,246 [1]), also lautet: Postmeister dürfen keinen Reisenden, welcher nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichen Passierscheine) versehen ist [2]), oder einen solchen weiter befördern, welcher von der in seinem Passe (oder Passierscheine) vorgezeichneten Route abweicht. Die Nichtbeobachtung dieser

---

Strafe von 50 Gulden. — Apotheker, die sich bei der Aufnahme der Subjecte einer ähnlichen Uebertretung schuldig machen, sind nach dem gegenwärtigen Paragraphe des Strafges. zu bestrafen. (Gub. Verordn. in Böhmen vom 16. October 1819, Z. 43,524.)

[1]) Dieses Hofkanzlei-Decret wurde seiner Zeit kundgemacht mit Verordn. der n. ö. Reg. vom 30. Juli, der ob der enns. Reg. vom 1., des böhm. Gub. vom 5., des steierm. Gub. vom 8. und des galiz. Gub. vom 13. August 1813.

[2]) Ueber die für das Paßwesen ergangenen Gesetze sehe man übrigens: v. Kopetz a. a. O. I. Thl. 1. Bd. S. 78 u. f., dann 2. Bd. S. 13 u. f., Nippel a. a. O. S. 72.

Vorschrift soll mit der im §. 80, II. Thls. bestimmten Strafe geahndet werden [1]).

Seitdem bei der öffentlichen Einrichtung der Eilwagen die unbedingte Aufnahme auch bei den Absatzpostämtern eingeführt ist, erfloß über die Aufnahme der Reisenden bei den letzteren folgende Vorschrift:

1. Wird den Postämtern in dem Umkreise von sechs Stationen von dem Hauptpostamte zu Wien zur nachdrücklichsten Pflicht gemacht, Reisende aus der Haupt- und Residenzstadt mit der Eilwagenpost nur dann sogleich weiter zu befördern, wenn sie mit der Post anlangen, oder mit einem von der k. k. Polizei-Oberdirection ausgefertigten, noch gültigen Passierscheine versehen sind.

2. Reisende, die nicht mit der Post anlangen, oder dem erwähnten Passierscheine versehen sind, dürfen von den Postmeistern mit der Eilwagenpost erst 48 Stunden nach ihrem Eintreffen, und auch dann nur unter der Voraussetzung weiter befördert werden, wenn sie mit einem vorschriftmäßigen, gehörig vidirten Passe versehen sind.

3. Solche Reisende, welche nicht aus der Haupt- und Residenzstadt eintreffen, oder wenn sie auch aus solcher kommen, zu solchen Postämtern gelangen, die mehr als sechs Stationen von der Residenzstadt entfernt liegen; dann solche Reisende, die aus der Umgegend eines Postamtes, oder aus Seitenstraßen zureisen, und die Eilwagenpost zur Fortsetzung ihrer Reise benützen wollen, dürfen die Postämter mit dem Eilwagen nur dann weiter befördern, wenn diese Reisenden mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen sind, der jedoch vom nächsten k. k. Kreisamte, oder doch wenigstens von der Obrigkeit des Stationsortes vidirt seyn muß [2]).

In allen hierher gehörigen Uebertretungsfällen ist es hinreichend, wenn aus Unfolgsamkeit oder Nachlässigkeit gegen die Vorschrift des Gesetzes gehandelt wurde; denn war die Absicht des Schuldigen dahin gerichtet, einen Verbrecher dadurch in Verübung sei-

---

[1]) Diese Abänderung der ursprünglichen Vorschrift des §. 80 ist enthalten in dem Hoffanzlei-Decrete vom 13. August 1841, Z. 23,718, kundg. durch Verordn. der n. ö. Reg. vom 5. (Z. 48,660), des steierm. Gub. vom 6. (Z 15,545), des böhm. Gub. vom 12. (Z. 48,121), des illyr. Gub. vom 18. (Z. 23,564), des mähr. schles. Gub. vom 22. September (Z. 36,541) und des galiz. Gub. vom 2. October 1841, Z. 62,020.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. Juli 1834, Z. 38,081.

ner Uebelthat, z. B. einer Entführung, des Menschenraubes u. dgl. zu unterstützen, oder einen Verbrecher den Nachforschungen der Obrigkeit zu entziehen, so ist die Handlung als Mitschuld am Verbrechen, oder als ein Verbrechern geleisteter Vorschub zu behandeln.

Die im dritten Uebertretungsfalle zu verhängende Strafe besteht nicht in der Entfernung des Sträflings vom Posthause, welches häufig dessen Eigenthum ist, sondern in der Absetzung vom Dienste eines Postmeisters.

Die beiden nachfolgenden §§. 81 und 82 handeln von der Uebertretung der Rückkehr eines Abgeschafften.

§. 81.

Die Rückkehr eines durch die Polizei-Behörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften soll das erste Mahl mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft werden.

§. 82.

Derjenige, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschaffet worden, wenn er im ersten Falle jemahls, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Zeit wiederkehrt, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Subject des ersten dieser Uebertretungsfälle kann nur ein Ausländer seyn; denn nur solche dürfen aus sämmtlichen Erbländern abgeschafft werden. Subjecte des zweiten sind aber Inländer, welche zeitlich oder bleibend aus einem Orte, oder einer Provinz abgeschafft wurden. — Von der strafwürdigen Handlung des 10. Hauptstückes I. Thls. (Rückkehr eines Verwiesenen) unterscheidet sich diese Uebertretung dadurch, daß dort von einem Subjecte die Rede ist, welches eines Verbrechens wegen durch ein Criminal-Gericht aus sämmtlichen Erbländern verwiesen wurde; hier aber nur von einem solchen, welches von der politischen Behörde abgeschafft worden ist. — In Rücksicht auf den Grund der Abschaffung bestand früher keine voll-

kommene Uebereinstimmung in den Provinzial-Verordnungen. Nach den Verordnungen der n. ö. Regierung vom 24. Februar 1804, Z. 105, und 11. August 1816, Z. 30,507, war die Rückkehr eines solchen Individuums, welches nicht einer schweren Polizei-Uebertretung wegen abgeschafft, sondern bloß aus Polizei-Rücksichten aus einem Orte entfernt wurde, nicht als schwere Polizei-Uebertretung anzusehen [1]). Durch das an die ob der enns. Regierung erlassene Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1820, Z. 14,726 [2]), wurde aber erklärt, daß die §§. 81 und 82 nicht nur auf solche Individuen Anwendung finden, welche wegen einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung abgeschafft wurden, sondern auf alle Personen, deren Abschaffung von der competenten Polizei-Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde [3]).

Auf gleiche Weise erklärt sich auch eine Erläuterung der obersten politischen Behörde an das galizische Gubernium [4]). Eine neuere Ver-

[1]) Auch neuere Verordnungen derselben Landesstelle erklären, daß ein Individuum, welches entweder weil es nicht hier geboren, oder nicht hier seßhaft war, und einen ordentlichen Erwerb nicht ausweisen konnte, bloß aus Polizei-Rücksichten aus einem Orte weggewiesen wurde, und sich in der Folge in rechtlichen Wegen und Geschäften daselbst wieder einfindet und tadellos aufführt, der bloßen Rückkehr wegen nicht bestraft werden könne. (Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. November 1818, Z. 44,114, dann vom 7. September 1825, Z. 45,043, und vom 22. Mai 1834, Z. 25,612.) Ganz consequent erklärte auch die letztgedachte Verordnung, daß die Amtshandlung über Gesuche um die Aufhebung der ausgesprochenen Hinwegweisung nur dann der Landesstelle vorbehalten sey, wenn die wirkliche Abschaffung als Strafe im Urtheile verhängt worden war; in den übrigen Fällen haben die Unterbehörden über solche Gesuche zu entscheiden.

[2]) Verordn. der ob der enns. Reg. vom 3. Juni 1820, Z. 9905. Wahrscheinlich hat diese Ausdehnung des Strafgesetzes aber nur dann Anwendung, wenn der Revertent nicht mit legalen Documenten (z. B. dem vorgeschriebenen Passe) versehen, und die Ursache seiner frühern Entfernung noch nicht weggefallen ist.

[3]) In gleichem Sinne erläuterte diesen Paragraph auch die Verordn. des venet. Gub. vom 30. Juli 1830, Z. 27,521.

[4]) Hofkanzlei-Decret an das galiz. Gub. vom 22. September 1825, Verordn. des letzteren vom 4. Nov. 1823, Z. 59,179, welches später den Lemberger Magistrat ausdrücklich anwies, alle Schubrevertenten nach dem §. 82, II. Thls. zu behandeln. Verordn. vom 30. Juni 1840, Z. 29,911.

ordnung [1]) hat nun diesen Bestimmungen, wie sie schon an die ob der enns. Landesstelle ergangen waren, eine allgemeinere Geltung verschafft, mit der Weisung, dem Abzuschaffenden das Verboth der Rückkehr und die darauf verhängten Folgen in jedem Falle zu eröffnen [2]), und sie, wenn die Abschaffung wegen einer schweren Polizei-Uebertretung erfolgt, im Urtheile selbst auszudrücken.

Die Uebertretung besteht demnach in der bloßen eigenmächtigen, d. i. ohne Erlaubniß der competenten Behörde unternommenen Rückkehr, nähmlich in dem sich Wiedereinfinden des Abgeschafften in den österr. Erbländern, der Provinz, oder dem Orte, aus welchem er abgeschafft wurde [3]), wenn sich der Zurückgekehrte auch sonst ganz unsträflich betragen hat [4]). Im §. 82, II. Thls. des Josephinischen Strafgesetzbuches war auch verordnet, daß der Zurückgekehrte nach ausgestandener Strafe wieder abzuschieben (abzuschaffen) sey. Ob dieses auch nach dem gegenwärtigen Gesetze, in welchem dieser Beisatz fehlt, Statt finde, könnte man deßhalb bezweifeln, weil Abschaffung als eine Hauptstrafe (§. 8), die Verbindung derselben mit der Arreststrafe aber als eine Verschärfung im Allgemeinen anzusehen ist (§. 18), solche Verschärfungen aber nur in denjenigen Fällen Platz greifen, für welche sie im Gesetze selbst bestimmt sind (eben da); hier aber ist bloß Arreststrafe verhängt, deren Verschärfung nicht willkührlich ist. Es ist indessen dieser Zweifel leicht zu heben, indem zuvörderst nicht anzunehmen ist, daß die festgesetzte Arreststrafe gleichsam der Preis seyn soll, für welchen sich der Abgeschaffte das Recht erkauft, sich an dem Orte, oder in dem Lande, aus welchem er früher weg-

---

1) Hofkanzlei-Decret vom 22. Oct. (Z. 31,194), Verordn. der n. ö. Reg. vom 4. (Z 63,108), der ob der enns. Reg. vom 11. Nov. 1816, Z. 31,829.

2) Das Formular eines Protocolls, mit welchem diese Eröffnung bei dem Wiener Magistrate geschieht, s. man im Anhange Nr. IX.

3) Folglich nicht in der bloßen Handlung des Zurückreisens, bevor man noch die Provinz, oder den Ort, die man meiden soll, betreten hat. (Vergl. die Abhandlung über die Bedeutung des in dem §. 83 des I. und in dem §. 81 des II. Theils des Strafges. vorkommenden Ausdruckes: Rückkehr. Vom Herrn Prof. Dr. E. Tomaschek, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 2c. Jahrgang 1836, XII. Heft S. 373.

4) Im Josephinischen Strafgesetzbuche war dieses (§§. 79 und 81) ausdrücklich, hier ist es nur stillschweigend erklärt, indem das Wesen der Uebertretung in die bloße Rückkehr gesetzt ist.

gewiesen wurde, künftig ungestört aufhalten zu dürfen; — hauptsächlich aber, indem beide Paragraphe dadurch, daß sie von Wiederholungsfällen dieser Uebertretung handeln, selbst anzeigen, daß der Schuldige nach überstandener Arreststrafe jedes Mahl wieder weggewiesen worden sey. Ausdrücklich hat man aber der Wiederabschaffung wahrscheinlich deßwegen nicht erwähnt, weil sie im Grunde nicht als eine neue Strafe, sondern nur als Fortsetzung der Vollstreckung des schon früher verhängten Strafübels erscheint. Dieses hat jedoch die Folge, daß, wenn der Zurückgekehrte nur auf eine gewisse Zeit abgeschafft war, der Zeitraum, durch welchen er sich von dem Orte oder der Provinz entfernt halten muß, durch seine Rückkehr und Wiederabschaffung nicht verlängert wird.

Unter die öffentlichen Anstalten gehören auch das Ausprägen der Münzen, und die Mittel zur Sicherung des freien Umlaufes derselben gegen Betrug; die darauf sich beziehenden Strafverfügungen sind am Schlusse dieses Hauptstückes zusammengestellt.

§. 83.

Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht, Jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, soll mit Arrest von einem bis drei Monaten bestrafet werden.

Gegenstand dieses Verbothsgesetzes sind Münzen, d. i. solche Stücke Metalls, welche, um als allgemeines Tauschmittel im Verkehre verwendet zu werden, mit einem bestimmten Gepräge versehen worden sind. Ob es harte oder Scheidemünzen, inländische oder ausländische sind, darauf kommt es nicht an, wenn sie nur gesetzlich im Curse stehen, d. i. in der Eigenschaft als Münzen nach den Verfügungen der Regierung, und nicht ihres bloßen Metallwerthes wegen (als Waare) im Verkehre sich befinden. — Die Uebertretung wird durch Vergolden derselben begangen. So erklärte sich das Strafgesetzbuch; — eine spätere Verordnung hat aber diesem Verbothe eine weitere Ausdehnung gegeben. Um nähmlich jeden Unterschleif oder Betrug hintanzuhalten, wurde durch das Hof-Decret vom 21. October 1813, Z. 16,332 [1]), das gedachte Verboth „auch auf die außer

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 4. (Z. 32,032), der ob der enns. Reg.

Curs gesetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf solcher vergoldeter und versilberter Münzen unter Confiscationsstrafe verbothen." — Es war bei der Erscheinung dieser Verordnung nicht ganz klar, ob die darin untersagten Handlungen auch als schwere Polizei-Uebertretungen, oder als bloße Polizei-Vergehen angesehen werden sollen, indem als Uebertretung nur dasjenige zu behandeln ist, was durch das Gesetz ausdrücklich dafür erklärt wird, was in dem angezeigten Hof-Decrete keineswegs der Fall war; denn die bloße Beziehung auf den §. 83 des II. Theils des Strafgesetzbuches reicht für jenen Ausleger des Gesetzes nicht zu, welcher weiß, daß es mehrere solche Verbothsgesetze gibt, die ungeachtet ähnlicher Beziehungen doch nur von einfachen Polizei-Vergehen sprechen. Dieser Zweifel scheint nun dadurch gehoben, daß das erwähnte Hof-Decret in der neuen Auflage des Strafgesetzbuches in den Anhang unter Nr. V. aufgenommen wurde [1]. Bloße Schaumünzen sind kein Gegenstand dieser Uebertretung; auch ist die Verfertigung und der Verkauf der Abdrücke von wirklich cursirenden Münzen des In- oder Auslandes in Metall zwar unter Confiscationsstrafe verbothen, jedoch, wie das dieses Verboth enthaltende Präsidial-Schreiben des Hofkammer-Präs. vom 12. Juni 1824, Z. 22,312 [2], erklärt, ohne an den Bestimmungen des Strafgesetzes etwas zu ändern, folglich nicht als schwere Polizei-Uebertretung.

In Beziehung auf die Willensrichtung des Thäters wird

---

vom 5., des böhm. Gub. vom 7., des steierm. Gub. vom 10., des mähr. schles. vom 12. und des galiz. Gub. vom 19. November 1813.

[1] Wenn die Absicht bei der Aufnahme dieser Verordnung in den Anhang nicht dahin verstanden wird, die Uebertretung des darin enthaltenen Verbothes als schwere Polizei-Uebertretung zu erklären, so dürfte es schwer seyn, einen anderen Zweck der Aufnahme anzugeben. — Eines vierten möglichen Falles, nähmlich des Versilberns gangbarer Münzen, ist aber weder im §. 83 selbst, noch in der Verordnung gedacht.

[2] Kundg. durch Verordn. des böhm. Gub. Präs. vom 26. (Z 3495), der ob der enns. Reg. vom 26. (Z. 14,071), der n. ö. Reg. vom 28. (Z. 29,710), des steierm. Gub. vom 28. Juni (Z. 15,675), des mähr. schles. Gub. vom 2. (Z. 18,191), des illyr. Gub. vom 8. (Z. 9008), des galiz. Gub. vom 10. (Z. 38,047) und des tirol. Gub. vom 19. Juli 1824, Z. 13,007.

vorausgesetzt, daß er nicht die Absicht hatte, Jemand mit der umgestalteten Münze zu hintergehen, oder hintergehen zu lassen; er kann demnach auch einen ganz unschädlichen Beweggrund haben, z. B. sich in der Kunst des Vergoldens zu üben, oder sich elegante Spiel-Marquen zu verschaffen u. dgl. Denn der Zweck des Gesetzgebers ging bei diesem, so wie bei mehreren früheren gleichen Verbothsgesetzen [1]), nur dahin, zu verhüthen, daß auch derjenige, der arglos eine solche Münzumformung vornahm, durch die sich ihm etwa zeigende Gelegenheit, die umgestalteten Münzen statt Stücken höheren Werkes im Verkehre anzubringen, nicht zu einem Verbrechen sich verführen lasse, oder Andern, obgleich absichtlos, die Mittel biethe, Betrügereien zu verüben. — Wenn dagegen der Thäter die Absicht hatte, durch das Vergolden oder Versilbern der Münze Jemand im Verkehre zu hintergehen; oder wenn ein Dritter im Einverständnisse mit ihm die fälschlich erhöhte Münze ausgab, so ist das Verbrechen der Münzverfälschung (I. Theil, §. 103, c.), oder der Theilnahme an der Münzverfälschung (eben da, §. 105) vorhanden. Wenn aber ein Dritter die im Werthe fälschlich erhöhte Münze ohne Einverständniß mit ihrem Erzeuger, um den Empfänger zu übervortheilen, ausgibt, oder überhaupt weiter verbreitet, so macht er sich des Verbrechens, oder der schweren Polizei-Uebertretung des Betruges schuldig, je nachdem der beabsichtigte Schade den Betrag von 25 fl. übersteigt oder nicht (§§. 180 und 184 des I. und §. 211 des II. Theils). Die Strafe der Confiscation, welche das Hof-Decret vom 21. October 1813 gegen denjenigen verhängt, der vergoldete oder versilberte Münzen in den Verkehr bringt, kann daher nur dann Platz greifen, wenn diese Münzen als solche, d. i. ausdrücklich als vergoldete oder versilberte, veräußert werden.

§. 84.

Wer, ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Haus ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ist, nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes, das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate; bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem

---

[1]) Als: das Patent vom 6. August 1759; das Hof-Decret vom 8. November 1793 u. a.

Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Unter einem Stoß- oder Preßwerke ist hier nicht ein ausschließend zur Erzeugung von Münzen bestimmtes Werk, sondern eine Maschine zu verstehen, welche überhaupt bestimmt ist, Metallstücken ein haltbares, gleichförmiges Gepräge zu geben; wie solche bei mehreren Fabricationszweigen, z. B. bei Verfertigung der gepreßten Metallknöpfe, der Spielpfennige u. dgl. angewendet werden. Sonst dürfte man schwerlich erwarten, daß die Behörde die Bewilligung ertheilen würde, eine solche Maschine zum Privatgebrauche zu halten, da es sogar Gold- und Silberarbeitern, münzämtlichen Graveuren oder anderen Privatpersonen, welche Tauf-, Firmungs- oder Schulpfennige, oder andere Medaillen auf ihre Rechnung prägen lassen wollen, nicht gestattet ist, sie selbst zu prägen, sondern sie vielmehr angewiesen sind, die Ausprägung bei dem öffentlichen Münzamte vornehmen zu lassen [1]).

Die Uebertretung ist aber schon dadurch begründet, daß ein Privatmann ein solches Stoß- oder Preßwerk besitzt, ohne eine Bewilligung der Behörde dazu erhalten zu haben; denn hätte der Besitzer davon zur Prägung von Münzen Gebrauch gemacht, so würde er sich des Verbrechens der Münzverfälschung schuldig gemacht haben (§. 103, a. und b. des I. Theils). Nur dann fällt die Nothwendigkeit der Erwirkung einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß zum Besitze einer solchen Maschine weg, wenn das Stoß- oder Preßwerk zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes oder einer Fabrication nothwendig ist, indem hier die Bewilligung der Behörde, das Gewerbe zu betreiben, auch schon die Erlaubniß zum Besitze des dazu erforderlichen Stoß- oder Preßwerkes in sich begreift [2]). Doch sollen die Obrigkeiten bei Bewilligung solcher Gewerbe der Maschinen nahmentlich Erwähnung machen, und darüber die Bewilligung ausdrücklich ertheilen [3]).

---

[1]) Hoffammer-Decret vom 2. Mai 1816, Z. 6431; Verordn. des böhm. Gub. vom 15. Juni 1816, Z. 23,799, republ. durch Verordn. des böhm. Gub. Präs. unterm 25. Juli 1839, Z. 4337.

[2]) Hofkanzlei-Decret an die n. ö. Reg. vom 2. Juni 1807, Z. 10,425; n. ö. Reg. Verordn. Z. 20,271.

[3]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 16. October 1844, Z. 60,060.

Der ganze Zusammenhang dieser Vorschrift zeigt übrigens, daß der Ausdruck „zu Haus" hier eben so wenig, als einige ähnliche Ausdrücke an anderen Stellen dieser Strafgesetze, im engeren Sinne zu verstehen sey.

Durch eine spätere Verordnung wurde die Verfertigung sowohl, als der Gebrauch von Punzen, Stämpeln und Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, — es mögen solche zum Spielwerke, zu Verzierungen, oder sonst was immer für einen, obgleich an sich erlaubten Zweck bestimmt seyn, — als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten erklärt, welche nach diesem §. 84 zu bestrafen ist [1]).

Auch die Erzeugung von Cartons oder sonstigen Geräthschaften mit Münz-Abdrücken ist untersagt [2]), jedoch nicht als schwere Polizei-Uebertretung erklärt.

§. 85.

Eben der Strafe unterliegt derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget.

Die Strafe fällt hier bloß auf die eigenmächtige Verfertigung eines Stoßwerkes; folglich nicht für ein solches Gewerbe, welches ohne eine solche Maschine nicht betrieben werden kann, und dessen Unternehmer durch die obrigkeitliche Concession zum Besitze eines Stoßwerkes ermächtiget ist [3]), oder in anderen Fällen ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde. — Sobald aber diese Verfertigung in der Absicht geschieht, um einem Dritten dadurch ein Werkzeug zur Münzverfälschung zu verschaffen, so wird sie als Mitschuld an diesem Verbrechen zugerechnet (§. 103, d. des I. Thls.).

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 25. Juni; Hofkanzlei-Decret vom 1. (Z. 22,396), Verordn. der n. ö. Reg. vom 15., der ob der enns. Reg. vom 16. Juli 1845, Z. 20,352.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 3. Sept. 1844, Z. 51,814.

[3]) S. das Hof-Decret vom 2. Juni 1807 bei dem vorigen Paragraphe.

Den in diesem Hauptstücke enthaltenen Anordnungen wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 12. August 1820 [1]) noch folgendes Strafgesetz beigefügt: »Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertiget, oder das verfertigte an jemand Andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.«

»Dabei versteht es sich von selbst, daß, insofern bei der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft [2]), auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.«

»Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlicher Corporationen; und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken« [3]).

---

[1]) Kundgemacht durch Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1820, Z. 24,841; Verordn. des steierm. Gub. vom 10. (Z. 18,927); der ob der enns. Reg. vom 11. (Z. 16,369); der n. ö. Reg. vom 12. (Z. 41,340); des mähr. schles. Gub. vom 15. (Z. 24,564); des tirol. Gub. vom 15. (Z 19,156); des illyr. Gub. vom 23. (Z. 11,566); des böhm. Gub. vom 26. September (Z. 46,605); und des galiz. Gub. vom 9. October 1820, Z. 46,607.

[2]) Wenn z. B. damit, einverständlich mit dem Verfertiger, ein crimineller Betrug verübt worden wäre.

[3]) Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist allen Petschaftstechern und Graveurs die Verfertigung von Amtssiegeln gänzlich untersagt, indem hierzu die königliche Zecca bestimmt ist, wo die nöthigen Amtssiegel durch die Landesstelle bestellt werden. Hof-Decret vom 2. November 1815, Z. 1966, Verordn. der n. ö. Reg. vom 16. Nov. 1815, Z. 36,689. Uebrigens ist der Besuch der Jahrmärkte nur den inländischen mit einem Gewerbsbefugnisse versehenen Siegelstechern gestattet. Patent vom 21. October 1772; Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1829, kundg. durch die n. ö. Reg. am 17. Juli 1829, Z. 38,894.

Ueber eine andere Frage, wie nähmlich die Verletzung der Siegel durch Erbrechung zu behandeln sey? hatte bereits früher das Hof-Decret vom 20. Februar 1812, Z. 2203 [1]), folgende Grundsätze aufgestellt: Eine solche Verletzung kann an ämtlichen oder Privatsiegeln, und zwar in beiden Fällen entweder bloß aus Muthwillen, oder aus einer strafbaren Absicht unternommen werden. — Geschieht die Verletzung bloß aus Muthwillen, so ist die Folge eines solchen Vergehens für den Staatsverein von so geringer Erheblichkeit, daß sie nur als eine einfache Polizei-Uebertretung, als ein Polizei-Vergehen angesehen, und nach Umständen von der Obrigkeit oder der Behörde geahndet werden mag. War damit aber eine böse Absicht, d. i. die Ausführung einer Handlung verbunden, die zu den Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen gehört, so wurde diese Absicht erreicht, oder nicht. Im ersten Falle wird die vollzogene Handlung, im zweiten der Versuch nach Vorschrift des Strafgesetzes zugerechnet, und in beiden Fällen die eingetretene Verletzung des Siegels als ein erschwerender Umstand in Anschlag gebracht.

Ueber die Anfrage, nach welchem Paragraphe des II. Theils des Strafges. die Abreißung oder Verletzung ämtlicher Siegel der politischen Behörden zu behandeln sey, wurde bedeutet, daß, sobald auf eine solche Handlung die Vorschriften des Strafgesetzbuches in Anwendung zu kommen haben, die analoge Anwendung des §. 74 II. Theils eintreten soll [2]).

Wer den an eine Waare, an eine Gewerbsvorrichtung, an ein Transportmittel, oder an ein wie immer geartetes Behältniß gelegten ämtlichen Verschluß zum Behufe der Vollbringung oder Verbergung des Schleichhandels verletzt, abnimmt, überträgt oder eröffnet, macht sich, wenn die Handlung nicht schon nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet werden kann, einer Gefälls-Uebertretung schuldig [3]).

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg., Z. 6883, vom Jahre 1812. Vergl. auch das Hof-Decret vom 25. Jänner 1837, Z. 1414, und die Verordn. des steierm. Gub. vom 6. Mai 1841, Z. 7684.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1841, Z. 11,788, Verordn. des steierm. Gub. vom 6. Mai 1841, Z. 7684.

[3]) Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen, §. 238.

Ueber die Verletzung gerichtlicher Siegel insbesondere wurden aber später folgende Vorschriften ertheilt:

1. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen, oder aus leichtsinniger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizei-Uebertretung angesehen, und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

2. Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und der gefährlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtigte Verbrechen festgesetzten Strafe, in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches, zu belegen.

4. Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sey, ist nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Thls. des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu schöpfen [1]).

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 17. Juni, Hofkanzlei-Decret vom 29. August (Z. 23,200), kundg. durch die ob der enns. Reg. am 23. (Z. 19,647), die n. ö. Reg. am 24. (Z. 46,612), das steierm. Gub. am 25. (Z. 21,769), das böhm. Gub. am 27. September (Z. 48,598), das mähr. schles. Gub. am 27. (Z. 26,373), das illyr. Gub. am 4. (Z. 11,776), das tirol. Gub. am 5. (Z. 20,294), das galiz. Gub. am 11. October (Z. 53,741) und das küstenl. Gub. am 23. November 1822, Z. 20,513. Daß unter gerichtlichen Siegeln bloß jene der Gerichts- oder Jurisdictions-Behörden zu verstehen sind, wurde über eine Anfrage ausdrücklich erklärt durch Hofkanzlei-Decret vom 24. Juli 1829, Z. 16,083, kundg. durch das galiz. Gub. am 13. Sept. 1829, Z. 48,196.

Siebentes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 86.

Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in andern, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), ist das erste Mahl mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; das zweite Mahl mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Diese Uebertretung ist in Beziehung auf das handelnde Subject eingeschränkt auf öffentliche Beamte und Diener. Die Bezeichnung: öffentlicher Beamter, umfaßt im engeren Sinne alle diejenigen, welche vermöge eines mittelbaren oder unmittelbaren öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu führen haben, und hierzu in besondere Verpflichtung genommen worden sind, sie mögen in Ansehung des Gehaltes und anderer Vorzüge den eigentlichen Staatsbeamten gleich gehalten werden, oder nicht [1]). Dazu gehört also auch z. B. der Landgerichts-Verwalter, oder der Bezirks-Commissär einer Herrschaft, obgleich er von dem Eigenthümer der Herrschaft angestellt und besoldet wird. — Wer Geschäfte eines Privaten, jedoch gleichfalls unter öffentlicher Autorität besorgt, ist als Beamter im weiteren Sinne des Wortes anzusehen. Auch diese erscheinen hier nicht ganz ausgeschlossen; denn durch das Hof-Decret vom 2. März 1809, Z. 2999 [2]), sind auch die gegen die Vorschrift der Gesetze veranlaßten Verhaftnehmungen der Gutsunterthanen durch ihre Grundherrschaften als die Uebertretung dieses Paragraphes erklärt worden, obgleich die grundherrlichen Angelegenheiten, bei welchen solche

---

[1]) Vergl. Hof-Decret vom 9. November 1816, dessen Inhalt hier ohne Zweifel größten Theils Anwendung findet.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 22. März 1809, Z. 6277.

Verhaftungen vorgehen können, z. B. die Forderung der Robothleistung, nicht als Geschäfte der Regierung angesehen werden können, und solche gesetzwidrige Handlungen durch die früheren Gesetze nur als Unterthansbedrückungen (politische Vergehen) mit einer Geld- oder Arreststrafe bedroht waren [1]). Auch das Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1821, Z. 3860, erklärt, daß Mißhandlungen, die von so erschwerenden Umständen begleitet sind, daß sie als schwere Polizei-Uebertretungen angesehen werden müssen, darum nicht aufhören, zu dieser Gattung strafbarer Handlungen zu gehören, weil zwischen dem Uebertreter und den mißhandelten Personen das Unterthansverhältniß eintritt; indem dieses Verhältniß die Kategorie des Vergehens nicht ändert, sondern als ein erschwerender Umstand, nähmlich als ein Mißbrauch jener Macht erscheint, welche die Staatsverwaltung in wohlthätiger Absicht in die Hände der Obrigkeit gelegt hat [2]). — Wenn über die Art der Verpflichtung des Beschuldigten ein Zweifel entstünde, so wäre die erforderliche Aufklärung hierüber bei seinem Vorgesetzten einzuholen [3]). — Unter einem öffentlichen Diener ist ein bei einer obrigkeitlichen Behörde, zur Ausführung ihrer Aufträge gegen die derselben unterstehenden Personen, ordentlich bestelltes Individuum zu verstehen, z. B. der Gerichtsdiener der Ortsobrigkeit.

Thätige Beleidigungen, welche sich die zur Aufsicht über eine Eisenbahn und Besorgung des Verkehres auf derselben bestimmten Angestellten der Unternehmung in ihren Dienstverrichtungen erlauben, sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Pflichten

---

[1]) Instruction für die Kreisämter in Unterthanssachen vom 1. September 1781, §. 7.

[2]) Verordn. des galiz. Gub. vom 10. März 1821, Z. 12,326. — Auch die Vorsteher der Judengemeinden sind in Beziehung auf die ihnen obliegenden Pflichten und anvertraute Amtsgewalt als Beamte anzusehen; sie können daher des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig werden. (Decret der obersten Justizstelle an das böhm. Appellations-Gericht vom 22. Februar 1828, Gub. Verordn. vom 29. Februar 1828, Z. 8805.) Dasselbe war schon früher in Ansehung der Gemeinderichter überhaupt vorgeschrieben, ein solcher möge nun Dorfrichter, Vogt, Schulze oder wie sonst immer heißen. (Justiz-Hof-Decret vom 13. Juni 1817.)

[3]) Nach der Analogie des Hof-Decretes vom 9. Nov. 1816.

eines öffentlichen Amtes nach den Bestimmungen der §§. 86 und 87 des II. Theils zu bestrafen[1]).

Zum Thatbestande gehören nur thätige Beleidigungen, d. h. solche widerrechtliche Handlungen, durch welche man einem Andern unangenehme Empfindungen verursacht, und welche auf die Person desselben selbst wirken, als Stöße, Schläge, Entziehung der Freiheit u. s. w. Wörtliche Beleidigungen begründen diese Uebertretung nicht; jedoch ist allen Vorgesetzten und Richtern durch andere Vorschriften auf das strengste untersagt, im Laufe einer Geschäftsverhandlung Schimpfworte zu gebrauchen, indem dadurch das Ansehen des Amtes selbst leidet[2]). — Fälle der Uebertretung wären daher beispielsweise: Wenn die Ortsobrigkeit des Verdachtes einer schweren Polizei-Uebertretung wegen Jemand in Verhaft nimmt, ohne durch die §§. 323 und 349 dazu berechtiget zu seyn[3]); oder wenn im Laufe der Untersuchung gegen den Inquisiten Arrest verhängt wird, wo die Ermächtigung der §§. 330 und 344 fehlet, wenn ein Criminalrichter einen Inculpaten während der Untersuchung mit Züchtigung belegen läßt, ohne daß die gesetzlichen Bedingungen ihrer Anwendung vorhanden sind; oder wenn er die Züchtigung insbesondere als ein Mittel, ein Geständniß zu erpressen, anwendet, u. s. f.

Ist der Beamte berechtiget gewesen, einen Schuldigen mit einer Strafe zu belegen, hätte aber nicht die gesetzlich angeordnete Strafart angewendet, so unterliegt er zwar der vorschriftmäßigen Ahndung, er ist jedoch keiner schweren Polizei-Uebertretung schuldig. In diesem Sinne erklärte das Hof-Decret vom 3. September 1812, Z. 13,217[4]), daß Mißhandlungen und Bestrafungen der (Guts-) Unterthanen mit Stockstreichen, von herrschaftlichen Beamten verfügt, nicht als schwere Polizei-Uebertretungen,

---

[1]) Polizei-Gesetz für Eisenbahnen, in Folge allerh. Entschl. vom 30. Jänner 1847, Hoffanzlei-Decret vom 7. (Z. 5805), Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. März 1847, Z. 14,502, im §. 38.

[2]) Hof-Decret vom 11. Februar 1811, Z. 1641, Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. März 1811, Z. 9195. Vergl. auch §. 358 des I. und §. 342 des II. Thls. des Strafgesetzes.

[3]) Es versteht sich jedoch von selbst, daß für einen unverschuldeten Irrthum Niemand verantwortlich ist.

[4]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 24. September 1812, Z. 25,980.

sondern nach der besonderen Vorschrift vom 16. Februar 1793, Z. 774 [1]), zu bestrafen sind.

In Beziehung auf die Willensrichtung des Thäters hat das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, ob die Handlung bloß eine culpose seyn müsse, oder ob sie, auch mit böser Absicht verübt, dennoch nur als schwere Polizei-Uebertretung zugerechnet werden könne. Aus der Betrachtung mehrerer allgemeiner, gesetzlicher Anordnungen gehen jedoch Gründe hervor, anzunehmen, daß diese rechtswidrige Handlung, sobald sie mit dem Vorsatze, die Amtsgewalt zur Beschädigung eines Andern zu mißbrauchen, unternommen wird, eine Uebertretung zu seyn aufhört, und in das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt übergeht. Denn a) entspricht diese Unterscheidung der allgemeinen Maxime dieses Strafgesetzes, in Folge welcher von verwandten gesetzwidrigen Handlungen, die mit bösem Vorsatze verübten unter die Verbrechen, die culposen aber unter die Uebertretungen aufgenommen worden sind. b) Von den Ursachen, aus welchen man bei mehreren Uebelthaten, doch auch ausnahmsweise (wie der III. Abschnitt der Einleitung bemerkt) absichtliche Rechtsverletzungen in den II. Theil des Strafgesetzes verwiesen hat, könnte hier bloß die Geringfügigkeit der Verletzung einige Erwägung verdienen, und glauben machen, daß deßhalb auch absichtliche Beleidigungen nur als Polizei-Uebertretungen behandelt werden sollen. Zieht man indessen die Größe der Verletzung durch solche Beleidigungen in nähere Betrachtung, so dürfte sich bald zeigen, daß dabei auch Verletzungen der Privatsicherheit vorkommen können, welche den durch andere Verbrechen herbeigeführten nicht nachstehen, ja solche häufig übertreffen [2]). Wäre aber auch c) die durch die Beleidigung zugefügte Beschädigung wirklich nicht bedeutend, so kann man doch nicht übersehen, daß die geringere Gefährlichkeit der Uebelthat durch die höhere Gefährlichkeit des Thäters aufgewogen werde; denn in höherem Grade gefährlich erscheint gewiß ein Beamter, der die ihm zum Schutze der Bürger anvertraute Gewalt, und die ihm durch seinen

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. Nov. 1793.

[2]) Man setze z. B. den Fall, daß ein rechtschaffener Mann ohne rechtliche Verdachtsgründe, bloß aus Rachsucht, gleich einem eines Verbrechens Beinzichtigten verhaftet, und eine Zeit lang im Gefängnisse angehalten wird.

Amtscharakter und eigene strenge Strafgesetze verbürgte, höhere Unverletzlichkeit dazu mißbraucht, um Andere mit Vorbedacht zu verletzen, und so seine feindselige Leidenschaft zu befriedigen. Auch drückt sich d) der §. 85 des I. Thls. über das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt so allgemein aus, daß wirklich alle durch einen solchen Mißbrauch absichtlich zugefügte Beschädigungen, ohne gezwungene Auslegung, als darunter begriffen angesehen werden können. Endlich läßt sich e) eben so ungezwungen annehmen, daß die vielen möglichen Fälle solcher, auch ohne bösen Vorsatz vorkommender Verletzungen für sich allein die Gesetzgebung haben bewegen können, derselben eigens an dem gegenwärtigen Platze des Strafgesetzes zu erwähnen; indem diese Uebertretung auch, ohne die Absicht zu beschädigen, aus unzulänglicher Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften, aus Uebereilung, aus übertriebenem Diensteifer u. dgl. begangen werden kann, und im Allgemeinen schon deßhalb streng geahndet werden muß, weil sie leicht eine gefährliche Aufreizung der Gemüther zur Folge haben, und so Veranlassung zu Ruhestörungen, sogar zu Verbrechen, z. B. der öffentlichen Gewaltthätigkeit, oder des Aufstandes, werden kann. Auf eine ähnliche üble Folge, durch welche die Strafbarkeit der Handlung vergrößert wird, ist in dem nachfolgenden Paragraphe ausdrücklich hingewiesen.

§. 87.

Wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatten, oder doch geben konnten; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis drei Monaten.

Der hier vorausgesetzte Fall ist der erste Fall des Auflaufes (§. 51); wenn nähmlich Jemand durch die thätige Beleidigung des öffentlichen Beamten oder Dieners aufgereizt wurde, Andere zur Mithülfe oder Widersetzung aufzufordern.

Schwerer dürfte manches Mahl zu bestimmen seyn, ob die Beleidigung zu einem Auflaufe hätte Anlaß geben können, wenn derselbe nicht wirklich erfolgte. Man wird dieses vorzüglich abnehmen können aus den Umständen des Ortes der zugefügten Beleidigung, ob es nähmlich an demselben anging, mehrere Menschen aufzurufen;

dann aus der Beschaffenheit der beleidigten Person, und aus der Art der Beleidigung selbst. Wenn daher die Uebertretung an einem von mehreren Menschen besuchten Orte, z. B. auf öffentlicher Straße, in einem Gasthause u. dgl.; ferner an einer Person begangen wird, welche für thätige Beleidigungen in höherem Grade empfindlich ist, und im Bewußtseyn ihrer Schuldlosigkeit leicht verleitet werden konnte, in dem Angreifer nur einen widerrechtlichen Verletzer zu erblicken; oder wenn die Beleidigung selbst so schwer war, daß sie auch ein minder empfindliches Subject leicht zum Widerstande aufreizen, das Gefühl der Zuseher empören konnte: dann kann allerdings behauptet werden, daß ein Auflauf wahrscheinlich gewesen, und nur durch die Besonnenheit des Verletzten und anderer Personen unterblieben ist.

§. 88.

Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestrafet werden.

Diese Uebertretung ist nur uneigentlich den Verfügungen des gegenwärtigen Hauptstückes angereihet worden; denn da sie nur von Jemand begangen werden kann, der gar kein öffentlicher Beamter oder Diener ist, so kann man von ihm nicht sagen, daß er gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes gehandelt habe, während ihm keine obliegen. In so fern als die Staatsverwaltung ihre Organe mit einem Ansehen ausgerüstet hat, welches zur Erreichung ihrer Zwecke nothwendig, und auf dessen Anmaßung eigentlich der Zweck des Uebertreters gerichtet ist, erscheint diese gesetzwidrige Handlung vielmehr als eine solche, welche eine öffentliche Vorkehrung zur gemeinschaftlichen Sicherheit (wovon im vorigen Hauptstücke gehandelt wurde) verletzt.

Die Uebertretung wird begangen durch Worte oder Handlungen, durch welche man Andere geflissentlich glauben macht, daß man ein öffentlicher Beamter oder Diener sey. Nur reicht der bloße Gebrauch einer Staatsbeamten-Uniform dazu nicht

hin; denn das Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1816, Z. 5426 [1]), sagt hierüber: „Wenn Jemand, der kein wirklicher Staatsbeamter ist, sich aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen anmaßet, eine Staatsbeamten-Uniform zu tragen, so begeht er dadurch allein noch keine schwere Polizei-Uebertretung, sondern ist von der politischen Behörde, als eines Polizei-Vergehens schuldig, mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder Arreststrafe zu belegen; eben so wie derjenige, der sich auf Livreen der Stickerei, welche Staatsbeamte auszeichnet [2]), bedient. Wenn er sich aber zugleich ausdrücklich, jedoch in keiner unerlaubten Absicht für einen öffentlichen Beamten ausgibt, so macht die Anmaßung der Uniform einen erschwerenden Umstand."

Bei Gelegenheit der Einführung des besonderen Unterscheidungszeichens für Polizei-Beamte (der weiß und rothen Hutschleife) wurde bestimmt, daß derjenige, der durch Aufsteckung einer solchen Schleife sich unrechtmäßiger Weise das Ansehen und den Charakter eines Polizei-Beamten beilegt, oder wohl gar unter diesem Vorwande was immer für Amtshandlungen ausübt, dadurch des Verbrechens des Betruges schuldig werde, und dem Criminal-Gerichte zur Bestrafung übergeben werden soll [3]). Daß jedoch nach dem gegenwärtigen Straf-Systeme die criminelle Behandlung nur dann eintreten kann, wenn der Thäter in verbrecherischer Absicht handelte, leuchtet von selbst ein; sobald diese fehlte, kann ihm die That nur als schwere Polizei-Uebertretung zugerechnet werden.

---

[1]) Verordn. des böhm. Gub. vom 9. (Z. 17,441), des steierm. Gub. vom 10., der n. ö. Reg. vom 15. (Z. 12,785), des galiz. Gub. vom 19., des mähr. schles. Gub. vom 26. April, Kundm. des Landespräs. in Tirol vom 8. Mai 1816, Z. 867.

[2]) Um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob dadurch alle Stickerei auf Livreen untersagt werde, wurden diese Worte dahin erkläret, daß nur das Stickmuster, welches für die Staatsbeamten-Uniform vorgeschrieben ist, und dieselbe auszeichnet, auf Livreen und anderen Privatkleidungen verbothen sey. Hofkanzlei-Decret vom 30. (Z. 9531), Verordn. der n. ö. Reg. vom 20. Juni 1816, Z. 22,300.

[3]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 21. December 1801, der ob der enns. Reg. vom 18. Februar 1802.

Die Worte des Paragraphes „auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht" sind so zu verstehen, daß der Thäter dabei die Beschädigung Anderer an ihrem Eigenthume oder anderen Rechten durchaus nicht beabsichtigen darf, sonst geht die That in das Verbrechen des Betruges über, und zwar schon aus der Beschaffenheit der That, ohne Rücksicht auf einen gewissen Betrag des Schadens, auf welchen etwa die Absicht gerichtet war (§§. 176 und 178, b. des I. Theiles).



Zweite Abtheilung.

Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Privat-Sicherheit, dann gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Inhalt des zweiten Bandes.

Achtes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Gesundheit.

Zehntes Hauptstück.

Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden schweren Polizei-Uebertretungen.

Eilftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

Dreizehntes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Achtes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Man kann sich leicht überzeugen, daß es nicht wohl ausführbar ist, alle die Sicherheit des Lebens bedrohenden Handlungen in einem allgemeinen Strafgesetzbuche einzeln aufzuführen, da es, so weit man es auch im Felde der Casuistik brächte, doch nicht gelingen kann, sie zu erschöpfen. Unsere Gesetzgebung hat daher, um hierüber weder bloß unvollständige, noch zu allgemeine Vorschriften zu ertheilen, den angemessensten Weg dadurch eingeschlagen, daß sie allgemeine und besondere Anordnungen mit einander in Verbindung setzte, und die letzteren über alle häufiger vorkommende Fälle ausdehnte. Die besonderen Anordnungen sind zwar der Wesenheit nach schon in der allgemeinen enthalten, doch brachte ihre abgesonderte Aufzählung wichtige Vortheile; man konnte nähmlich dadurch a) die allgemeine Aufmerksamkeit auf gewisse gefährliche Handlungen kräftiger hinlenken; b) manche der letzteren, auch wenn der Schade, den man verhüthen wollte, nicht eingetreten ist, mit einer angemessenen Strafe bedrohen; c) mehrere neue positive Verhaltungsregeln aufstellen, um gewissen eigenthümlichen Gefahren zu begegnen; und endlich d) die Strafen, wenigstens der gewöhnlicheren Fälle, nach Art, Größe und Verschärfungen der eigentlichen Strafbarkeit der Handlung und den persönlichen Verhältnissen der meistens darin befangenen Personen genauer anpassen. — Die allgemeine Vorschrift ist im ersten Paragraphe dieses Hauptstückes enthalten.

§. 89.

Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwei Classen zusammenziehen:

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt;

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung oder sonst eines Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit, alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem oder strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden.

Diese schwere Polizei-Uebertretung der Tödtung oder Verwundung überhaupt kann daher entweder a) durch eine positive (Begehungs-) Handlung, oder b) durch eine Unterlassung begangen werden, und in beiden Fällen kann das Verhalten des Uebertreters entweder 1) einem positiven Gesetze, oder 2) einer natürlichen Pflicht zuwider laufen. Alle Schuldhandlungen (sie mögen in einer Begehung oder Unterlassung bestehen), bei welchen der Tod oder eine schwere Verwundung einer Person eintritt, und bei denen ein positives Gesetz übertreten wurde, so auch alle Begehungs-Handlungen gegen eine natürliche Pflicht, sind als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln. Es gibt demnach keine culpose Tödtung oder schwere Verwundung solcher Art, die als ein einfaches Polizei-Vergehen zu bestrafen wäre. Man ist berechtiget, anzunehmen, daß Jedermann seine in diesen Beziehungen obliegenden Verpflichtungen hinlänglich bekannt sind (vergl. §. 1); der Vorwand, man habe diese bestimmte üble Folge nicht vorausgesehen, kann daher, wenn ein gehörig kundgemachtes positives Gesetz übertreten worden ist, nicht entschuldigen, und auch bei einer Unternehmung gegen ein natürliches Gesetz dann nicht, sobald man nur die üble Folge bei der pflichtmäßigen Aufmerksam-

keit und Ueberlegung hat voraussehen können. Beschränkter ist die Zurechnung nach dem obigen Gesetze aber dann, wenn etwas ist unterlassen worden, was in Folge einer natürlichen Pflicht hätte geschehen sollen, indem dabei insbesondere vorausgesetzt wird, daß diese Pflicht in den Standes-, Gewerbs-, Beschäftigungs- oder andern besonderen Verhältnissen begründet war; denn die allgemeinen Verhältnisse, in welchen der Mensch zu Menschen steht, oder die bloße Möglichkeit, einen Schaden von einem Dritten abzuwenden, und die darauf sich beziehende allgemeine Verpflichtung können hier nicht gemeint seyn [1]), wie aus der Vergleichung der beiden Absätze a. und b. hervorgeht; hätte der Gesetzgeber den Kreis der Uebertretungen durch Unterlassung der Erfüllung natürlicher Pflichten auch so weit ziehen wollen, wie jenen durch Begehungs-Handlungen gegen ein natürliches Gesetz, so hätte die lit. b. eben so einfach textirt werden können, wie lit. a., und der beschränkende Zusatz über die Art der Pflicht wäre überflüssig gewesen [2]). — Alle diese Uebertretungen setzen voraus, daß der Tod oder die schwere Verwundung eines Menschen dabei erfolgt ist. Als eine schwere Verwundung ist diejenige anzusehen, welche den

---

[1]) Ob aber die hier ausgeschlossenen Uebertretungen einer allgemeinen natürlichen Pflicht nicht nach dem §. 183 bestraft werden können, ist nach den Bestimmungen jenes Paragraphes zu beurtheilen.

[2]) Beispiele sämmtlicher Arten solcher, in den nachfolgenden Anordnungen nicht insbesondere aufgenommener Uebertretungsfälle wären:

a) Indem etwas gethan wurde, was ein positives Gesetz zu unterlassen gebiethet: es legt Jemand, um seine Früchte zu schützen, ein Selbstgeschoß, wodurch ein Dritter getödtet wird.

b) Indem etwas unterlassen wurde, was ein positives Gesetz zu thun gebiethet: ein Kellereingang ist nicht vorschriftmäßig verwahret worden, so daß Jemand im Dunkeln hinabgestürzt ist, und das Leben verlor.

c) Indem etwas gethan wurde, was ein natürliches Gesetz zu unterlassen gebiethet: ein Jäger schießt in ein Gebüsch, in welchem er ein Wild vermuthet, und erschießt, weil er nicht vorsichtig genug war, einen Menschen.

d) Indem etwas unterlassen wurde, was vermöge einer besonderen natürlichen Pflicht hätte gethan werden sollen: eine Kindermagd nimmt dem anvertrauten Kinde das Messer nicht aus der Hand, mit dem sich dieses alsdann schwer verwundet.

Verlust, die Unbrauchbarkeit, oder die Unheilbarkeit des verletzten Körpers entweder durch sich selbst oder durch ihre Folge veranlassen kann, ohne jedoch den Lebensverlust zu begründen, oder welche für den Verletzten gefährlich, oder besonders schmerzhaft ist, oder deren Heilung schwierig oder langwierig ist. — Eine nähere Unterscheidung zwischen leichten und schweren Verletzungen gibt eine Belehrung des tirol. Gub. [1]) an die Hand, welche sich darüber dahin äußert: „Leichte Verletzungen sind diejenigen, welche in der Regel durch die Heilkräfte der Natur gehoben werden, durch geringe Unterstützung und Kunsthülfe ohne unangenehme Folgen, ohne Zurücklassung von Ungestaltheit gänzlich heilen, leicht und vollkommen heilbar sind; schwere Verletzungen dagegen sind solche, welche entweder unmittelbar oder durch ihre nothwendigen Folgen die Störung der Verrichtungen, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines wichtigen Theiles des Körpers zur Folge haben, oder den Verletzten in Lebensgefahr versetzen" — — dazu sind demnach alle jene zu zählen, »welche heftige Entzündung, Eiterung, Nervenzufälle veranlassen, als unter andern: heftige Quetschungen und Erschütterungen, besonders in der Nähe der Gelenke; Verrenkungen der Knochen, Knochenbrüche u. s. w."

Bei allen unter dieser allgemeinen sowohl, wie unter den nachfolgenden besonderen Vorschriften begriffenen Uebertretungen (mit alleiniger Ausnahme jener des Selbstmordes, bei welcher das Gegentheil Statt findet,) ist der böse Vorsatz, oder die auf die Tödtung oder schwere Verwundung gerichtete Absicht des Thäters gänzlich ausgeschlossen; es darf demselben nur ein Verschulden (Culpa) zur Last fallen, d. i. die Uebertretung darf nur in einem Versehen, im Leichtsinne, in der Sorglosigkeit des Schuldigen gegründet seyn; dort aber müssen die angeführten Unfälle ihren Grund haben, wenn sie überhaupt zugerechnet, und nicht als bloß zufällige Unglücksfälle angesehen werden sollen. Sobald dagegen böser Vorsatz vorhanden ist, geht die Handlung in ein Verbrechen über, als: des Mordes, des Todtschlages, der schweren Verwundung u. s. f.

Durch spätere Verordnungen sind diesem Paragraphe noch folgende Uebertretungsfälle beigefügt worden: Brennende Kohlen

---

[1]) Verordnung vom 29. October 1833, Z. 23,357.

sind nicht in verschlossene Zimmer zu nehmen, und allda zu unterhalten. Die Nichtbefolgung der dießfalls bestehenden Anordnungen unterliegt der im §. 89 ausgedrückten Strafe [1]). Bloß dem Gewerbsmanne, der wegen seines Gewerbes ein Kohlenfeuer in seinem Gewölbe halten muß, kann solches gegen dem geduldet werden, daß derselbe jedes Mahl auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten seyn soll [2]).

Die Besitzer der Ueberfahrten auf der Donau sind für die Bestellung verläßlicher Schiffleute verantwortlich, welche bei ihren Obrigkeiten ordentlich vorzumerken sind; allen Uebrigen soll das Ueberführen bei Strafe untersagt werden. Rücksichtlich der Stadt Wien wird den Pächtern der Ueberfahrt im Donau-Canale das Ueberfahren bei starkem Winde oder Eise gänzlich eingestellt; auch haben dieselben immer nur eine angemessene Anzahl von Menschen und Menge der Bagage aufzunehmen, und die als gut befundenen und mit einem Geländer versehenen Fahrzeuge nur des Fahrens kundigen Leuten anzuvertrauen. Die Schuldtragenden bei einem Unglücksfalle im Ueberführen sollen nach dem §. 89 des II. Theils des Strafgesetzes bestraft werden [3]).

Auch in der für das Gouvernement des Küstenlandes ergangenen Verordnung über die Wasser-Ueberfuhren ist vorgeschrieben, daß, wenn mit einem schadhaften Schiffe, oder ohne die Leitung des bestellten verläßlichen Ueberführers, oder bei ungewöhnlich hohem Wasserstande, über einen Strom gefahren wird, die Schuldtragenden mit der Strafe einer schweren Polizei-Uebertretung zu belegen seyen [4]).

In der von dem steiermärkischen Gubernio über die Räumung der Senkgruben (Mehrungen) erlassenen Verordnung wird ausdrücklich erinnert, daß die Uebertretung der darin enthaltenen, auf die

---

[1]) Hier genüget demnach die gefährliche Handlung zur Uebertretung, ohne daß, wie in den übrigen Fällen des §. 89, der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist.

[2]) Verordn. vom 10. März 1808, Z. 2886; auch im VI. Anhange des II. Theils.

[3]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 19. Mai 1808, Z. 12,724. Auch die Fluß-Polizei-Vorschriften enthalten viele die Sicherheit des Lebens bezielende Bestimmungen.

[4]) Verordn. vom 11. März 1820, Z. 4212.

Sicherheit des Lebens sich beziehenden Vorschriften nach diesem §. 89 behandelt werden soll; nur dann, wenn die Bedingungen dieses Paragraphs nicht eintreten, ist die That als Polizei-Vergehen zu ahnden. Dieses Strafverfahren ist auch bei Unterlassung der unverzüglichen Anzeige eines eingetretenen Unglücksfalles zu beobachten [1]).

Damit durch das Einstürzen von Schotter- oder Lehmgruben Niemand zu Schaden komme, so ist bei denselben das obere Erdreich nie zu untergraben, sondern ganz abzuräumen, und sie sind nie senkrecht, sondern immer etwas abschüssig anzulegen, für welche Vorsichten zunächst die Inhaber oder Pächter solcher Gruben, und die Contrahenten von Schotterlieferungen verantwortlich sind [2]).

Die Sorgfalt der österr. Gesetzgebung richtete sich schon frühzeitig auf die großen Gefahren, mit welchen Unwissenheit, Unvorsichtigkeit und Leichtsinn in der Construction und der Anwendung von Dampfmaschinen das Leben und die körperliche Integrität bedrohen. Schon die allerh. Entschl. vom 6. Nov. 1817 [3]), welche über die Ertheilung von Privilegien für die Dampfschifffahrt erfloß, enthielt in den §§. 9—12 darauf sich beziehende Vorschriften, welchen bald eine eigene Instruction über die Vornahme der Proben der Dampfkessel für die Dampfschiffe nachfolgte [4]). Auf diese Sicherheitsmaßregeln bezog sich auch das Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1831 [5]), dessen Bestimmungen auch

---

[1]) Gub. Verordn. vom 27. Juli 1825, Z. 18,611.

[2]) Hof-Decret vom 29. Juli, Verordn. der n. ö. Reg. vom 6. August 1784, Z. 11,604, dann vom 1. Juli 1800, Z. 11,426, endlich vom 30. März 1817, Z. 12,762.

[3]) Commerz.-Hofcommissions-Decret vom 11. (Z. 4696), Verordn. der n. ö. Reg. vom 22. (Z. 49,513), des tirol. Gub. vom 27. (Z. 29,683), des böhm. Gub. vom 27. Nov. 1817, Z. 54,517.

[4]) Com. Hofcom.-Decret vom 26. Dec. 1817, Z. 4907; Verordn. der n. ö. Reg. vom 15. Jänner 1818, Z. 1079.

[5]) Unter Zahl 7627, erlassen in Folge der allerh. Entschl. vom 8. Sept. 1829 und 26. März 1831; Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 15. (Z. 11,393), des steierm. Gub. vom 16. (Z. 6299), des tirol. Gub. vom 16. (Z. 7988), des illyr. Gub. vom 16. (Z. 8531), des böhm. Gub. vom 18. (Z. 14,695), der n. ö. Reg. vom 20. (Z. 29,953), des galiz. Gub. vom 23. (Z. 22,416), der ob der enns. Reg. vom 24. (Z. 9259), des dalmat. Gub. vom 26. April (Z. 7234), des mail. Gub. vom 28. (Z. 15,794) und des venet. Gub. vom 28. Juni 1831, Z. 23,344.

aufrecht blieben, obgleich später [1]) die Directiven für die Dampfschifffahrt vom J. 1817 wesentlich abgeändert wurden. Besondere Modalitäten wurden dann für die Proben der Kessel bei Locomotiven festgesetzt [2]). Mit Benützung der im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen und den Fortschritten in diesem Theile der Technik wurden die im Jahre 1831 erlassenen Vorschriften einer Umarbeitung unterzogen, und sofort das neue gegenwärtig verbindliche Gesetz [3]) darüber erlassen, welches in seinem Hauptheile folgende Bestimmungen enthält:

§. 1. Bevor ein Dampfkessel, es sey für eine stehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfboot, ein Locomotiv für Eisenbahnen, oder für was immer für einen Zweck überhaupt bestimmt, angewendet werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder der Eigenthümer, für welchen der Kessel bestimmt ist, und zwar noch bevor derselbe eingemauert, mit einem Mantel oder einer Hülle umgeben wird, bei der Landesstelle die gesetzliche Kesselprobe nachzusuchen, welche in der Hauptstadt selbst und in deren Umgebungen bis auf eine Entfernung von sechs Meilen durch das bestehende k. k. polytechnische Institut, bei Entfernungen über sechs Meilen von der Haupt-

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 28. Jänner 1834; Hofkanzlei-Decret vom 22. Febr. (Z. 5775), Verordn. der n. ö. Reg. vom 2. (Z. 11,856), des steierm. Gub. vom 4. (Z. 3303), der ob der enns. Reg. vom 5. (Z. 6314), des böhm. Gub. vom 7. (Z. 10,142), des mähr. schles. Gub. vom 8. (Z. 7823), des illyr. Gub. vom 8. (Z. 4395), des galiz. Gub. vom 26. Z. 14,546) und des tirol. Gub. vom 28. März 1834, Z. 4850.

[2]) Allerh. Entschl. vom 8. Februar 1840, Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar (Z. 4696), Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 18. (Z. 10,764), der n. ö. Reg. vom 22. (Z. 15,652), des tirol. Gub. vom 26. (Z. 6765), des steierm. Gub. vom 28. (Z. 4324), des böhm. Gub. vom 28. März (Z. 15,006), der ob der enns. Reg. vom 2. (Z. 7868), des illyr. Gub. vom 2. (Z. 6685) und des galiz. Gub. vom 24. April 1840, Z. 18,993.

[3]) Allerh. Entschl. vom 25. Nov. 1843; Hofkanzlei-Decret vom 31. August 1844 (Z. 37,871), kundg. durch die n. ö. Reg. am 17. October 1844, Z. 58,712, dann in einer berichtigten Auflage am 26. Juni 1845; durch das galizische Gub. am 10. Oct. (Z. 62,055), das mail. Gub. am 16. Dec. 1844; der Abdruck des Regolamento in der Prov. Gesetzsammlung vom Jahre 1844 enthält aber bereits die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 24. Nov. 1845, Z. 33,693, dahin bekannt gegebenen Berichtigungen, so auch die Verordn. der ob der enns. Reg. vom 6. Dec. 1845, Z. 34,757.

stadt aber, und in jenen Hauptstädten, wo noch kein k. k. polytechnisches Institut besteht, durch die k. k. Baudirection mit Beiziehung der einschlägigen öffentlichen Lehranstalten oder wissenschaftlichen Institute vorzunehmen ist.

§. 2. Die Probirung der Dampfkessel von jeder Form und Constructionsart, mit einziger Ausnahme der Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen, wird mittelst Einpumpen von Wasser auf das Dreifache jenes Druckes, welchen beim Gebrauche der Dampf im Kessel im höchsten Falle über den Luftdruck annehmen soll, vorgenommen. Dabei wird der Druck einer Atmosphäre mit 12¾ Pfund auf den Quadratzoll (Wiener Maß und Gewicht) in Rechnung gebracht.

§. 3. Die Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen werden auf dieselbe Art, jedoch nur auf den zweifachen des im vorigen Paragraphe genannten Druckes probirt. — Zur näheren Erläuterung dieser beiden Paragraphe wurde dem Gesetze eine eigene Instruction beigefügt.

(Später wurde bestimmt, daß alle Schiffs-Dampfkessel mit ebenen Seitenwänden, in welchen die höchste Dampfspannung noch unter einer halben Atmosphäre über dem gewöhnlichen Luftdrucke beträgt, bloß auf den zweifachen, anstatt auf den dreifachen Druck probirt werden dürfen [1]).

§. 4. Die Sicherheits-Ventile dürfen also beim Gebrauche des Kessels höchstens nur mit dem dritten Theile, und bei einem Locomotiv-Kessel mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, bei welchem der Kessel probirt wurde; dabei muß, wenn ein Ventil nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht hängt, niedergedrückt wird, dieses Aufhänggewicht für den äußersten Punct des Hebels, wohin dasselbe noch geschoben werden kann, berechnet seyn. — Bei Locomotiv- und solchen Kesseln, bei welchen anstatt des Aufhänggewichtes eine Federwage angebracht ist, muß dieselbe so eingerichtet werden, daß sie nicht über jenen Punct hinaus gespannt werden kann, welcher bei der Kesselprobe zum Grunde lag.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit zwei Sicherheits-Ventilen von gehöriger Größe, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, das andere aber dem Maschinisten oder Wärter des Kessels leicht zu-

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 27. Sept. 1845; Hofkanzlei-Decret vom 29. October (Z. 33,543), Verordn. der n. ö. Reg. vom 12. Nov. 1845.

gänglich seyn muß, und außerdem noch mit einem Quecksilber-Manometer mit oben offener Röhre versehen seyn. — Die dem Gesetze beigefügte Instruction enthält eine Tabelle über die in den einzelnen Fällen nöthige Größe der Sicherheits-Ventile, so wie auch eine Anweisung über eine zweckmäßige Form derselben und des Manometers.

§. 6. Jeder Dampfkessel muß, selbst wenn er mit dem gewöhnlichen Schwimmer oder den Probirhähnen versehen wäre, noch außerdem das bekannte Wasserglas, d. i. ein mit dem Innern des Kessels auf gehörige Weise communicirendes Glasrohr, auf die Art, wie es bei den Locomotiv-Kesseln der Fall ist, besitzen, durch welches man den wahren Wasserstand im Kessel jeden Augenblick leicht und sicher erkennen kann.

§. 7. Die nach Maßgabe der Kessel-Durchmesser und der Spannung der zu erzeugenden Dämpfe nöthige Wand- oder Blechdicke, welche die aus Eisen- oder Kupferblech hergestellten cylindrischen Dampfkessel haben müssen, wenn sie zur Probirung zugelassen werden wollen, ist aus der Tabelle zu entnehmen, welche der Instruction angefügt ist.

§. 8. Nach vollendeter Kesselprobe (§§. 2 und 3) werden die Sicherheits-Ventile und Hebel, wenn solche vorhanden, von der Untersuchungs-Commission mit einem Stämpel versehen, und die Dimensionen derselben sammt dem Gewichte der höchsten Belastung der Ventile, welche beim Gebrauche des Kessels Statt finden darf, so wie nöthigen Falls auch noch jene Merkmahle, welche die Identität des Kessels jederzeit wieder erkennen lassen, der Landesstelle angezeigt.

§. 9. Die hierauf von Seite der Landesstelle an die betreffende Partei hinausgegebene Bewilligung zur Benützung des Dampfkessels, welche zugleich wiederholend die im vorigen Paragraphe erwähnten Dimensionen der Ventile und Hebel, so wie das Gewicht der höchsten Belastung derselben enthält, ist entweder im Original, oder in einer beglaubigten Abschrift in der Nähe des Dampfkessels an einem leicht in die Augen fallenden Orte unter Glas so aufzubewahren, daß vor Allem die Angabe dieser Dimensionen und die Belastung der Ventile (oder vorkommenden Falls die Spannung der Federwage) leicht sichtbar ist.

§. 10. Durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen dem Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebre-

chen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist. — Der Eigenthümer, oder nach Umständen auch der Werkführer, bleibt sonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge (wie z. B. die rechtzeitige Reinigung desselben vom entstehenden Wassersteine u. dgl.) zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, und denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen, und wenn diese größerer Art wären, den Kessel neuerdings gesetzlich probiren zu lassen.

§. 11. Die bei der Aufstellung oder Einmauerung eines Dampfkessels in Feuersicherheits-Rücksichten intervenirende Bau-Commission wird zugleich auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die seitwärts anzubringenden Feuerzüge nicht über, sondern noch einige Zolle unter das Niveau des normalen Wasserstandes des Kessels zu liegen kommen.

§. 12. Von dieser im §. 2 vorgeschriebenen Probe, so wie den übrigen darauf bezüglichen Vorschriften sind nur die kleineren Dampf-Apparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, welche jedoch eben sowohl wie die Papinischen Töpfe mit einem Sicherheits-Ventil versehen, und von dem Verfertiger zur eigenen Sicherheit gehörig probirt seyn müssen, ausgenommen.

§. 13. Die Anwendung gußeiserner Dampfkessel oder Sieberöhren ist unter keiner Form und Bedingung gestatter.

§. 14. Jeder Maschinist, Locomotiv-Führer, Gehülfe oder Heizer einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, welchem vorzugsweise die Bedienung oder Ueberwachung der Maschine oder des Kessels anvertraut wird, ist gehalten, vorher auszuweisen, daß er in einer Maschinen-Werkstätte die Bauart von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen, vollkommen sich eigen gemacht, durch längere Zeit bei einer mit Dampfmaschinen arbeitenden Fabrik, einer Locomotiv-Eisenbahn oder auf einem Dampfschiffe als Maschinenheizer gedient, sich die praktischen Kenntnisse zur Besorgung einer Dampfmaschine daselbst angeeignet, sich hierüber bei einer öffentlichen, inländischen technischen Lehranstalt einer strengen Prüfung unterzogen, und ein in jeder Beziehung befriedigendes Zeugniß erlangt habe.

§. 15. Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche eines Dampfkessels zur vorläufigen Untersuchung unterläßt;

b) vor erfolgter Untersuchung den Kessel benützt;

c) den bei der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessel gleichwohl anwendet;

d) einem Maschinisten, Locomotiv-Führer oder Wärter die Bedienung der Dampfmaschine oder des Dampfkessels, selbst wenn keine Maschine damit in Verbindung steht, überläßt, welcher sich nicht mit dem im vorhergehenden §. 14 vorgeschriebenen Zeugnisse über seine Befähigung zu diesem Dienste ausweisen kann;

e) das Sicherheits-Ventil mehr belastet, als bei der Kesselprobe bestimmt wurde und in der Concession angegeben ist;

f) den Hebel, im Falle ein solcher für ein Sicherheits-Ventil vorhanden, verlängert, oder sonst verändert, ohne davon eine Anzeige zu machen; und endlich

g) sich überhaupt was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche des Kessels Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann,

macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach den bestehenden Vorschriften des II. Thl. des Strafges. behandelt werden.

Mit den Fortschritten in der Entwicklung der Gesellschaft muß auch die Polizei- und Strafgesetzgebung gleichen Schritt halten, insbesondere wenn zu besorgen ist, daß neue Einrichtungen und Mittel für die socialen Zwecke die Wohlfahrt der Unterthanen mit neuen Gefahren bedrohen können. Eine solche Nothwendigkeit trat mit der Einführung der Eisenbahnen, auf welchen der Verkehr mittelst Dampfkraft betrieben wird, auch in unseren Ländern ein, und bestimmte die Gesetzgebung, nachdem sie früher durch vereinzelte Verordnungen [1])

---

[1]) Als solche sind zu bemerken: die Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. Dec. 1838, Z. 69,196, welche die Aufstellung von Warnungstafeln an den Bahnen anordnete, und das unzeitige Betreten der Bahn, so wie jede Beschädigung derselben streng untersagte; die Verordn. der n. ö. Reg. vom 15. August 1839, Z. 41,802, welche anordnete, daß die Wagen-Trains nur mit Zwischenräumen von einer halben Stunde nacheinander abgehen, und an den Stations-Plätzen nicht unnöthig aufgehalten, auch jedem Loco-

so manchen Verletzungen und Gefährdungen zu begegnen strebte, endlich nach gewonnener vollständiger Uebersicht über das Bedürfniß und

---

motive noch eine dritte Person beigegeben werden soll, welche in der Richtung des Wagenzuges die Aufsicht führt; das Hofkanzlei-Decret vom 24. Sept. (Z. 28,578), Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. Okt. 1841, Z. 55,123, welches die obige Bestimmung über das Aufeinanderfolgen der Wagenzüge mit Zwischenzeiten von einer halben Stunde bestätigte; die Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. Juli 1841, Z. 23,306, wegen schneller Anzeige und Entfernung der Hindernisse des Befahrens der Bahn, dann des Verbothes, bei Nacht oder während eines Nebels das Locomotiv hinter dem Wagenzuge anzubringen; das Hofkanzlei-Decret vom 9. (Z. 17,780), Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. Juni 1842, Z. 34,610, dieses schaffte die vierräderigen Locomotive gänzlich ab, statt deren nur sechsräderige zu gebrauchen sind; es gestattet den Gebrauch von zwei Locomotiven der letzteren Art an einem Wagenzuge nur im Falle besonderer Terrains- oder Witterungsverhältnisse, und verbot das Nachschieben mit einem zweiten rückwärts an dem Wagenzuge angebrachten Locomotive an allen Orten und zu jeder Zeit; die Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. Juni 1842, Z. 36,665, vermöge welcher die Thüren der Waggons so eingerichtet werden mußten, daß sie sich von innen öffnen lassen; dabei wurde für das Publicum die Warnung beigefügt, während der Fahrt auf die Plattform hinauszutreten, oder die Thüren (außer bei einem eingetretenen Unfalle) zu öffnen, oder bei dem Aufhalten des Trains während der Fahrt, oder bei dessen Ankunft am Orte der Bestimmung den Wagen nicht früher zu verlassen, als bis der Train still steht; dann vom 3. August 1842, Z. 46,023, welches befiehlt, daß die Conducteure sich auf ihre Plätze zu begeben haben, sobald das Zeichen zum Abfahren des Trains gegeben wird; das Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar (Z. 6049), Verordn. der n. ö. Reg. vom 3. März 1843, Z. 12,675, gegen Beschädigungen der Fahrbahn, insbesondere durch Auskeilung der Schienen; das Hofkanzl.-Decret vom 25. (Z. 29,661), Verordn. der n. ö. Reg. vom 30. Sept. 1843, Z. 55,405, über die zweckmäßige Art der Verschließung der Thüren der Personenwagen; das Hofkanzlei-Decret vom 20. (Z. 30,376), Verordn. der n. ö. Reg. vom 26. Sept. 1844, Z. 56,917, welches die Bedingungen enthält, unter welchen das Nachschieben von Personen-Trains mit Locomotiven allein zulässig ist, wenn es nähmlich 1) bei einem durch Unthätigkeit der vorne am Traine angespannten Locomotive ins Stocken gerathenen Wagenzuge das einzige Mittel ist, um den Train ohne bedeutenden Zeitverlust gleich weiter zu befördern; 2) nur bis zur nächsten Station geschieht; 3) daß der Wagenzug durch die nachschiebende Locomotive allein, ohne

gereifter Erfahrung ein eigenes Polizei-Gesetz für Eisenbahnen [1]) zu erlassen, welches den Verkehr auf Eisenbahnen schützen, und die bei deren Betriebe nothwendige Ordnung und Sicherheit aufrecht erhalten soll. Dieses Gesetz verbindet in allen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, wo solche Bahnen entweder bereits bestehen oder künftig errichtet werden, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, vom Tage der Kundmachung an. Der Inhalt dieses Gesetzes ist folgender:

Verpflichtungen der Unternehmungen und ihrer Angestellten. §. 1. Wenn der Bau einer Eisenbahn oder einer Strecke derselben, zu deren Errichtung eine Privat-Gesellschaft die Bewilligung erhalten hat, und die mittelst Dampfkraft betrieben werden soll, nach dem von den Behörden genehmigten Projecte vollendet ist, und die Bahn oder deren Strecke dem Verkehre eröffnet werden will, so ist, bevor die Eröffnung Statt findet, um die Bewilligung hierzu bei der Landesstelle, in deren Bereich der Betrieb in Wirksamkeit treten soll, für den Fall aber, als der Betrieb gleichzeitig auf dem

---

weitere Verwendung der vorderen, und zwar mit der halben gesetzlichen höchsten Geschwindigkeit weiter geführt werde; 4) daß die Reserve-Maschine zum Nachschieben am Zuge angekoppelt werde, und 5) beim ersten und letzten Wagen des geschobenen Zuges ein Conducteur sich befinde, welche sich wechselseitig sehen können, und wovon der erstere die Bahn beobachtet und mit dem letzteren und durch diesen mit dem Maschinenführer in Rapport bleibt, u. a. m.

[1]) Allerh. Entschl. vom 30. Jänner 1847; Hoffanzlei-Decret vom 7. (Z. 5805), Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. März 1847, Z. 14,502. — Da die wichtigeren culposen Uebertretungen dieses Gesetzes als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt sind, so mußten die einschlagenden Bestimmungen desselben hier aufgenommen werden; da jedoch eine klare Einsicht in die Strafanordnungen ohne genaue Kenntniß der dispositiven Bestimmungen des Gesetzes nicht gewonnen werden kann, so dürfte sich dessen vollständige Aufnahme in diese Erklärung, und zwar um so eher rechtfertigen, als darauf Bedacht genommen ist, daß, um Wiederholungen zu vermeiden, alle Gesetzesstellen, welche sich auf besondere Vorschriften dieses II. Theils, z. B. über das Verfahren, beziehen und dort umständlicher vorkommen, hier, wo die §§. des neuen Gesetzes in fortlaufender Ordnung abgedruckt sind, nur angedeutet, und die Stellen, wo sie sich eingeschaltet finden, angezogen wurden.

Gebiethe von mehr als einer Landesstelle in Ausführung gebracht werden soll, bei derjenigen Landesstelle, die in dem Standorte der Direction der Gesellschaft ihren Sitz hat, das Ansuchen zu stellen.

§. 2. Ueber dieses Ansuchen ist eine aus politischen und technischen Beamten zusammengesetzte Commission abzuordnen, welche darüber die Untersuchung zu pflegen hat, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorsichten in einer Art ausgeführt sind, so wie die Fahrbetriebsmittel und überhaupt alle für den Betrieb erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, endlich für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorsorge getroffen ist, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schleunige Hülfe geleistet werden kann. — In Bezug auf die Betriebsmittel hat insbesondere zur Richtschnur zu dienen, daß der Gebrauch von Locomotiven, welche mit weniger als drei Räderpaaren versehen sind, nicht gestattet ist.

§. 3. Nach Maß des Erfolges der Untersuchung hat die Landesstelle die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes zu ertheilen, oder die Bedingungen vorzuzeichnen, welchen vor der Eröffnung Folge zu leisten seyn wird.

§. 4. Zum Behufe der Eröffnung des Betriebes der von der Staatsverwaltung erbauten Bahnen ist unter der, von der berufenen Behörde zu liefernden Nachweisung, daß alle Erfordernisse für diesen Zweck erfüllt sind, die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät einzuholen.

§. 5. Jede Bahn, für welche die Bewilligung zum Betriebe schon ertheilt worden ist, muß stets im fahrbaren Stande erhalten werden, und die der Beförderung entgegenstehenden Hindernisse sind so schleunig als möglich zu beseitigen. — Eben so müssen die zur Bahn gehörigen Gegenstände und Herstellungen, die Fahrbetriebsmittel, mit der zur Vollziehung der festgesetzten Fahrten nöthigen Anzahl, dann alle im §. 2 bezeichneten sonstigen Gegenstände stets in einem guten, zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden. — Es ist endlich das Betriebspersonale jederzeit in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften zu bestellen, und

es sind demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung zu stellen, daß die Geschäftsführung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit Statt finden kann.

§. 6. Die Fahrordnung, welche durch die Zeit, für die sie jedes Mal festgesetzt wird, sorgfältig zu beobachten ist, und rücksichtlich deren die bezeichneten Abfahrtsstunden und die bestimmte Fahrzeit, wenn nicht unvorhergesehene und nicht zu beseitigende Ursachen daran hindern, genau eingehalten werden soll, ist nebst den Fahrpreis-Tarifen für Personen und Sachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in allen Bahnhöfen und Aufnahmsplätzen zur allgemeinen Einsicht anzuheften. Außerdem sind die Bedingungen der Aufnahme der Personen, ihres Verhaltens vor, während und bei der Beendigung der Fahrt, dann die Bedingungen der Uebernahme, der Beschaffenheit der aufzugebenden Sachen, der Urkunden, von welchen sie begleitet seyn müssen, endlich jene der Erfolglassung und der Bestätigung über die Aufnahme und die richtige Ausfolgung allgemein bekannt zu machen. — In diesen Kundmachungen ist insbesondere zu bemerken, daß die Reisenden, welche auf der Bahn befördert werden, die rücksichtlich der Reise-Urkunden bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen haben, und die einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben gehörig zu unterziehen sind. — Aenderungen des Fahrpreis-Tarifes, in so fern sie eine Erhöhung der Preise bezwecken, und Aenderungen in den Fahrbedingungen sind vierzehn Tage früher, bevor sie in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7. In Bezug auf die Beförderungszeit darf keine größere Fahrschnelligkeit Statt finden, als eine solche, mittelst welcher Züge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, eine Wegeslänge von sechs Meilen in der Stunde, und Züge, mit welchen bloß Lasten befördert werden sollen, eine Wegeslänge von vier Meilen in der Stunde zurücklegen. — Dieses höchste Ausmaß der Schnelligkeit ist jedoch zu verringern, wenn es überhaupt die Verhältnisse einer Bahn oder einer Bahnstrecke nothwendig machen, oder wenn insbesondere die bei einzelnen Fahrten sich ergebenden Ereignisse die Mäßigung gebiethen. — Die Fälle, in welchen die Schnelligkeit jederzeit zu ermäßigen

ist, sind dem Betriebs-Personale in den Dienstesvorschriften (§. 8) zur Richtschnur vorzuzeichnen.

§. 8. Die verschiedenen Classen des Betriebs-Personals sollen mit Dienstvorschriften betheilt werden, in welchen die ihnen obliegenden Pflichten und die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes geeigneten Vorschriften, welche ihnen insbesondere zur Richtschnur zu dienen haben, genau und umständlich zu bezeichnen sind. — Die Dienstvorschriften für die Bahnwächter, Bahnaufseher, die technischen Stationsbeamten, für diejenigen, welche die Züge vor der Abfahrt zu untersuchen haben, die Heizer, Locomotiv-Führer, die Individuen der Werkstätten, welche zur unmittelbaren Ueberwachung in Bezug auf die Instandhaltung und Vorbereitung der Locomotive aufgestellt werden müssen; dann für das Zugbegleitungs-Personale (Conducteure, Packmeister und Ober-Conducteure), endlich für die Oberbeamten der Betriebsleitung sind der Landesstelle, in deren Sitze die Direction der Unternehmung ihren Standort hat, vorzulegen, die nach Rücksprache mit der General-Direction der Staats-Eisenbahnen die Genehmigung ertheilen, oder diejenigen Erinnerungen machen wird, welche sie zum Schutze einer geordneten und vollkommen sicheren Betriebsausübung zu machen findet.

§. 9. Das Betriebs-Personale hat die demselben in den Dienstvorschriften vorgezeichneten Pflichten genau zu erfüllen, jeder Angestellte in seinem Wirkungskreise und in so weit es ihm obliegt, zur Erhaltung der Ordnung, der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes beizutragen, und sich überhaupt stets gegenwärtig zu halten, daß jede auch noch so geringfügig scheinende Vernachlässigung dieser Pflichten und die Nichtanwendung der größten Aufmerksamkeit und des größten Fleißes die nachtheiligsten Folgen herbeiführen kann.

§. 10. Diejenigen Angestellten, welche zur Bewachung der Bahn berufen sind, so wie jene, welche mit dem Publicum verkehren, haben den Dienst jederzeit in der Dienstkleidung oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen zu verrichten.

§. 11. Die Angestellten der Betriebsunternehmungen haben die Auskünfte, welche von den zur Ueberwachung des Betriebes und des Vollzuges der für den Betrieb erlassenen Vorschriften aufgestellten Beamten verlangt werden, denselben jederzeit vollständig und der Wahrheit getreu zu ertheilen.

§. 12. Wenn auch die Ernennung der Angestellten der Privatbahnen oder der Betriebsunternehmungen der Staatsbahnen und die Entlassung derselben den betreffenden Directionen, oder denjenigen, denen sie diese Gewalt übertragen, vorbehalten bleibt, so sind sie doch verpflichtet, diejenigen nicht zu ernennen oder (diejenigen) zu entlassen, deren Nichtanstellung wegen der gegen sie obwaltenden moralischen Bedenken, oder deren Entlassung wegen dieser Bedenken, oder weil der Beweis vorliegt, daß sie die für die Versehung der ihnen verliehenen Stelle erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, von der Staatsverwaltung gefordert wird.

§. 13. Nur diejenigen Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitreisenden ein Aergerniß geben, den durch Sicherheits-Rücksichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personals sich nicht fügen wollen, oder welche mit auffallenden äußeren Merkmahlen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder deren Zustand überhaupt den Mitreisenden offenbar beschwerlich fallen muß, können von der Aufnahme und beziehungsweise von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden. — Den Unternehmungen bleibt es aber unbenommen, auch die zuletzt erwähnten zwei Classen von Individuen zu befördern, wenn die Beförderung in abgesonderten Räumen und nöthigenfalls unter Aufsicht Statt findet, so wie es auch ihnen überlassen wird, zu bestimmen, ob diejenigen von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden sollen, welche mit einer unrichtigen oder ohne Fahrkarte auf der Fahrt betroffen werden.

§. 14. Gegenstände, deren Versendung der k. k. Postanstalt vorbehalten ist, dürfen auf Bahnen, zu deren Errichtung eine Privatgesellschaft die Bewilligung erhalten hat, in so weit es Briefe, Schriften und Amtspackete betrifft, nur wenn die Aufforderung hierzu von der Postgefälls-Verwaltung erlassen, und rücksichtlich der übrigen Poststücke nur in so fern ein Uebereinkommen mit der Postgefälls-Verwaltung getroffen worden ist, befördert werden.

§. 15. Auf allen Bahnen sind Schießpulver und Knallpräparate, dann alle leicht feuerfangenden oder durch Reibung leicht entzündlichen Gegenstände, Flüssigkeiten, die durch Ausrinnen, oder überhaupt Sachen, die durch ihre Beschaffenheit anderen Gegenständen verderblich werden können, von der Beförderung mit den Personenzügen auszu-

schließen. Solche Gegenstände dürfen nur mit den Lastenzügen befördert werden; sie sind unter einer genauen Erklärung abgesondert von anderen Sachen und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung alle nöthigen Vorsichten angewendet werden.

Vorschriften für diejenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen, oder sonst mit der Bahnanstalt in Beziehungen treten. §. 16. Diejenigen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten, und den Weisungen, welche etwa in dieser Beziehung das Aufsichts- oder Zugbegleitungs-Personale zu ertheilen für nöthig findet, willig Folge zu leisten.

§. 17. In jedem Bahnhofe und an jedem Aufnahmsplatze haben die von der Landesstelle genehmigten Instructionen für das Bahnbetriebs-Personale (§. 8) zu Jedermanns Einsicht bereit zu liegen, und nebst denselben ist ein Buch in Bereitschaft zu halten, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden unter Angabe des Nahmens, Standes und Wohnortes des Beschwerdeführenden eingetragen werden können.

§. 18. Jedermann hat sich des Betretens der Bahn, der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gräben u. s. w. zu enthalten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge und für das Auf- und Absteigen bestimmten Plätzen, dann in den zur Versammlung bestimmten Localitäten der Bahnhöfe, so wie an den zum Uebergange über die Bahn bestimmten Puncten. Das eigenmächtige Eröffnen der Schranken ist untersagt, und der Uebergang über die Bahn nur, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahnaufsichts-Personale Statt gefunden hat, ohne auf der Bahn zu verweilen, gestattet. Bei dem Zuwarten auf die Schranken-Eröffnung dürfen sich die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, Reitpferde oder Triebvieh der Bahn nicht zu sehr nähern, um das Scheuwerden der Thiere zu vermeiden, daher den Warnungen des Aufsichts-Personals in dieser Beziehung Folge zu leisten ist.

§. 19. Das Treiben und Weiden des Viehes in der unmittelbaren Nähe der Bahn hat nur unter sorgfältiger Aufsicht, wodurch

das Betreten der Bahn und des Zugehörs derselben, dann das Ueberschreiten bestehender Einfriedungen mit Bestimmtheit und mit besonderer Rücksicht auf das allfällige Scheuwerden der Thiere bei der Vorüberfahrt der Züge verhindert werden kann, Statt zu finden.

§. 20. Jede Beschädigung und jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör, folglich nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an Dämmen, Bermen, Gräben, an den Bau-Objecten, Einfriedungen, Verschlußschranken, Warnungstafeln, Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen u. s. w., so wie das Werfen oder Legen von was immer für Gegenständen auf die Bahnschienen oder neben dieselben, im Bereiche der Bahn, oder des Zugehörs derselben, ist verbothen. — Auch den Reisenden ist in Bezug auf die Fahrbetriebsmittel jede Handlung untersagt, welche nicht streng auf die Benützung des Wagens zu der Fahrt beschränkt bleibt.

§. 21. In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern keine solchen Anstalten getroffen, oder Herstellungen ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehörs, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten; daher bei was immer für Terrainsveränderungen oder Bauführungen, wenn erstere in einer Höhe oder Tiefe vorgenommen werden wollten, wodurch die Entfernung der Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, von der Gränze des zur Bahn gehörigen Eigenthums verringert, oder jene Stelle dieser Gränze näher gerückt würde, oder wenn die letzteren in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche vorgenommen werden wollten, die Bewilligung hierzu von der zur Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug der bahnpolizeilichen Anordnungen berufenen Behörde eingeholt werden muß, welche vor der Ertheilung der Bewilligung mit der Unternehmung und den zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten, rücksichtlich der Staats-Eisenbahnen aber mit der General-Direction der Staats-Eisenbahnen, das Einvernehmen zu pflegen hat. — Die freie Lagerung von leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden; für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersicheren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände bestimmten Räume stets zu sorgen, die zur Einfuhr bereit liegenden reifen Feldfrüchte sind

in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen; endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß Windbrüche Statt finden und die Bahn verlegen können, Rücksicht zu nehmen.

§. 22. Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Auftreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auflockerung des Erdreiches, oder wegen des Herabfallens von Gegenständen für den Bau, die Erhaltung oder für den Betrieb der Eisenbahnen an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, ist auf denjenigen Strecken oder Puncten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich bestimmt und mit kennbaren Merkmahlen bezeichnet worden sind, untersagt.

Verantwortlichkeit. §. 23. Für den Vollzug der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften sind die Unternehmung, welche den Betrieb ausübt, und die Direction derselben, ferner die Angestellten der Unternehmung, dann das von der Bahnanstalt Gebrauch machende, oder sonst zu derselben in Beziehung tretende (§§. 18, 19, 20, 21 und 22) Publicum verantwortlich. — Insbesondere sind diejenigen verantwortlich, welche bei der ihnen zur Erlassung von Anordnungen eingeräumten Befugniß, oder auferlegten Pflicht, solche Maßregeln zur Ausführung bringen, welche mit den erwähnten Vorschriften im Widerspruche stehen, welche verabsäumen, ihren Obliegenheiten zur Beischaffung derjenigen Mittel, welche der sichere und regelmäßige Betrieb fordert, nachzukommen, welche es unterlassen, die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, oder ihre Untergebenen rücksichtlich des Vollzuges der den letzteren obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. — Ueber das Maß, in welchem die Verantwortlichkeit die Individuen, denen eine strafbare Handlung oder Unterlassung zur Last fällt, zu treffen hat, entscheidet die mit Rücksicht auf die eingeräumten Befugnisse und auferlegten Pflichten, auf den Umfang und die Gränzen des Wirkungskreises zu beurtheilende Art und Beschaffenheit der gegen ein Verboth verübten Handlung, oder gegen ein Geboth Statt gefundenen Unterlassung. Die in diesem §. angeführten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit werden unabhängig von der Frage über die Haftung für erlittene

Beschädigungen festgesetzt, daher in der letzteren Beziehung die dießfälligen allgemeinen Bestimmungen des allg. bürgerl. G. B. und des II. Thls. des Strafgesetzes zur Richtschnur zu dienen haben.

Aufsicht. §. 24. Die Angestellten und die Direction der Unternehmung sind zunächst berufen, über die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften die Aufsicht zu pflegen.

§. 25. Die Angestellten der Unternehmung sind verpflichtet, Uebertretungen der erwähnten Vorschriften (§. 24), wenn sich andere Angestellte der Unternehmung derselben schuldig gemacht haben, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen, welcher die weiteren Maßregeln zur Untersuchung des Beschuldigten zu veranlassen hat. — Sie sind ferner verpflichtet, andere Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen keine Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes gefährdende Handlung bereits verübt haben, anzuhalten, und an die Ortsobrigkeit, oder an eine benachbarte politische Behörde, oder den nächsten zur Ueberwachung des Betriebes aufgestellten Beamten zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern. — Ist das Aufsichts-Individuum an dem Vollzuge der Anhaltung oder Ablieferung wegen der ihm gleichzeitig obliegenden Dienstverrichtungen gehindert, oder findet es Widerstand, oder wäre wegen der zu großen Zahl der Schuldigen eine Unterstützung nöthig, so ist mit Zuhülfenahme anderer Individuen, z. B. der eben auf der Bahn beschäftigten Arbeiter, oder durch Anrufung der Ortsobrigkeit oder der benachbarten politischen Behörden, welche, wenn ihnen auch nicht die Jurisdiction zusteht, den Beistand zu leisten verpflichtet sind, die Anhaltung und Ablieferung zu bewirken.

§. 26. Zur Aufsicht über den Betrieb in allen seinen Theilen werden eigene Beamte aufgestellt, welche den Vollzug der für die Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften fortwährend genau zu überwachen haben, und welchen insbesondere die Pflicht obliegt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob den in dem §. 5 ausgedrückten Verbindlichkeiten die genaue Folge geleistet wird, dann ob das Betriebs-Personale in jener Anzahl und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung gestellt sind, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflich-

tungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit Statt finden kann.

§. 27. Alle politischen Behörden und Ortsobrigkeiten sind berufen, für die Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften in ihren Bezirken Sorge zu tragen und den Vollzug derselben zu überwachen. Sie sind verpflichtet, den im §. 26 erwähnten Beamten auf deren Aufforderung den gesetzmäßigen Beistand zu leisten.

§. 28. Die Oberaufsicht über den Betrieb und den Vollzug dieser Vorschriften (§. 26) wird unter der Leitung der politischen Landesstelle der Provinz, durch welche die Bahn oder die Bahnstrecke führt, der Polizei-Direction der Hauptstadt der Provinz übertragen.

§. 29. Die Direction der Unternehmung und die zur Aufsicht berufenen Angestellten derselben, letztere stets durch ihre Vorgesetzten, haben sich rücksichtlich aller Vorkommenheiten, welche den Vollzug der im §. 26 erwähnten Vorschriften betreffen, mit der im §. 28 bemerkten Polizei-Direction, und beziehungsweise mit den im §. 26 angeführten Beamten im steten Verkehre zu erhalten. — Maßregeln, welche gegen die Unternehmung oder die Direction derselben wegen Außerachtlassung der erwähnten Vorschriften als nöthig sich darstellen, können nur von der Polizei-Direction der Hauptstadt der Provinz (§. 28) getroffen werden.

§. 30. In wie fern den bei den Eisenbahn-Unternehmungen und den rücksichtlich der Staatsbahnen bei den Betriebsunternehmungen bestellten l. f. Commissären die Aufsicht und Ueberwachung des Vollzuges der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften obliegt, bestimmen die bestehenden Gesetze und die den l. f. Commissären ertheilten Instructionen.

Strafbestimmungen. §. 31. Jede Handlung und jede Unterlassung, wodurch die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften, und insbesondere die für das Betriebs-Personale festgesetzten Instructionen übertreten werden, unterliegt, ohne Rücksicht, ob sie vorsätzlich geschehen ist oder nicht, über vorausgegangene Untersuchung der gesetzlichen Strafe.

§. 32. Sind jene Merkmahle vorhanden, welche die Uebertretung als Verbrechen oder als Versuch eines Verbrechens darstellen, so hat

die Behandlung und Bestrafung nach den Bestimmungen des I. Theils des allgemeinen Strafgesetzes Statt zu finden.

§. 33. Alle Handlungen und Unterlassungen (§. 31), welche schon nach den Vorschriften des II. Thls. des allgemeinen Strafgesetzes eine schwere Polizei-Uebertretung begründen, sind, in so fern hier nicht anders darüber verfügt, oder eine strengere Strafe dagegen festgesetzt wird, nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu behandeln.

§. 34. Jedes von den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen in ihrem Dienste begangene Verschulden, wodurch die schwere Verwundung oder der Tod eines Menschen verursacht wird, ist nicht nur an den unmittelbar Schuldtragenden, sondern auch an denjenigen, welche durch getroffene Anordnungen, Vernachlässigung der erforderlichen Aufsicht. oder Vorkehrungen, oder auf andere Weise dazu beigetragen haben, als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 89 des II. Thls. des St. G. B. mit einfachem oder strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch im Falle einer verursachten schweren Verwundung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf zwei Jahre, und im Falle einer erfolgten Tödtung auf strengen Arrest von sechs Monaten bis auf drei Jahre zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, als eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, als mehrere oder wichtige Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 35. (Bestrafung der Verletzungen der körperlichen Sicherheit: s. §. 183 des II. Thls.)

§. 36. Die im §. 34 festgesetzten Arreststrafen können auch angemessen verschärft werden.

§. 37. (Bestrafung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit: s. §. 183.)

§. 38. (Bestrafung thätiger Beleidigungen durch Angestellte bei Eisenbahn-Unternehmungen: s. §. 86.)

§. 39. Uebertretungen der durch die Dienstesvorschriften vorgezeichneten Pflichten anderer als der bisher angeführten Art begründen ein Polizei-Vergehen, und sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von zwei bis hundert

Gulden, oder mit Arrest von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu ahnden.

§. 40. Der im §. 34 angeordneten Bestrafung wegen schwerer Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens unterliegen auch bei dem Betriebe nicht angestellte Personen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbahnen Jedermann leicht einsehen kann, an dem Tode oder der schweren Verwundung eines Menschen, oder doch an einem Unfalle Schuld tragen, welcher mit Gefahren dieser Art verbunden war.

§. 41. (Andere Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit: s. §. 183.)

§. 42. (Wörtliche oder thätliche Beleidigungen des Betriebs-Personals bei Eisenbahnen: s. §§. 72 und 73.)

§. 43. Der mit der Oberaufsicht beauftragten Behörde (§. 28) steht das Recht zu, gegen Individuen des sämmtlichen zur Ausübung und Leitung des Betriebes bestimmten Personals, die sich eine Uebertretung der zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften zu Schulden kommen ließen, wenn sich aus der Untersuchung zeigen sollte, daß der Schuldige nach seinen Kenntnissen oder seiner Gemüthsbeschaffenheit, oder wegen des bewiesenen Mangels an dem nöthigen Fleiße, oder der erforderlichen Aufmerksamkeit für den Betriebsdienst entweder überhaupt oder für einen bestimmten Zweig desselben nicht geeignet ist, auf die Ausschließung von dem Betriebsdienste überhaupt oder rücksichtlich einer bestimmten Geschäftsführung entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer zu erkennen, und die Bedingungen vorzuzeichnen, welche bei der Ausschließung auf eine bestimmte Zeit für den Fall der Wiederanstellung vor derselben zu erfüllen seyn werden.

§. 44. Angestellte der Unternehmung, gegen welche ein solches Erkenntniß gefällt wurde, dürfen bei der zeitlichen Ausschließung durch die Dauer derselben, und bis die für die Wiederanstellung festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, bei der Ausschließung von einem bestimmten Dienstzweige, in jenem Dienste, von welchem sie ausgeschlossen worden sind, und wenn das Erkenntniß auf die Ausschließung vom Betriebsdienste für immer lautet, so lange bis dieses Erkenntniß nicht ausdrücklich aufgehoben wird, bei keiner, in den Staaten, für welche das gegen-

wärtige Gesetz in Wirksamkeit sich befindet, mit Dampfkraft in Betrieb stehenden Eisenbahn verwendet werden.

§. 45. In Fällen, in welchen eine Unternehmung [1]), die den Eisenbahnbetrieb ausübt, selbst die ihr als solcher obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen unterläßt, hat die Landesstelle der Provinz, in

---

[1]) Als strafbares Subject ist hier „die Unternehmung" bezeichnet, welcher Ausdruck auf den- oder diejenigen zu beziehen ist, auf deren Rechnung das Geschäft ergriffen wurde und im Betriebe steht. Ist dieses Subject eine einzelne Person, dann findet die Anwendung dieser Strafvorschrift keine Schwierigkeit; stellt sich aber eine ganze Gesellschaft, z. B. ein Verein von Actionären, als solches dar, dann dürfte die Strafe wohl nicht gegen die Gesellschaft selbst, sondern ausschließend gegen jene Mitglieder zu verhängen seyn, welche an der Schuldhandlung Theil genommen haben, somit allerdings dann gegen alle, wenn die strafbare Handlung, z. B. die Eröffnung des Betriebes der Bahn vor eingeholter Bewilligung der Landesstelle, in Folge eines einhelligen Beschlusses erfolgte, oder wenn allen Mitgliedern Nachlässigkeit zur Last fällt, sonst aber nur gegen jene, von welchen erwiesen wurde, daß sie einer Handlung oder Unterlassung sich schuldig machten, welche im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedroht ist. Denn schon nach den Grundsätzen des natürlichen Strafrechts kann eine Gesellschaft als solche nicht bestraft werden, sondern nur jene Glieder derselben, welche die strafbare Handlung setzten. Man würde vergebens dagegen einwenden, daß den schuldlosen Theilnehmern ein Regreßrecht gegen die Schuldtragenden zusteht. Sind denn die Gefahren, dabei in Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden, vielleicht Proceßkosten bestreiten zu müssen, das Regreßrecht wohl gar nicht realisiren zu können, folglich an Capital oder Renten zu verlieren, nicht auch Uebel, welche Schuldlose nicht treffen sollen? Konnte das einzelne Gesellschaftsmitglied bewirken, daß eine gesellschaftliche Verbindlichkeit erfüllt werde, hat es diese Wirksamkeit aber unterlassen, dann ist ihm dieses Verschulden zu imputiren; war es aber nicht im Stande, dieß zu thun, fällt ihm kein Verschulden zur Last, dann gibt es auch kein Recht, es zu bestrafen. Daß diese Ansicht mit den Grundsätzen unserer Gesetzgebung im vollen Einklange stehe, bestätiget das neue Gesetz über die Bestrafung der Cridatare, in welchem der §. 9 von dem Falle handelt, wenn eine Handelsgesellschaft in Concurs verfällt, wo dann die Strafe nicht gegen die Gesellschaft, sondern nur gegen die Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, verhängt ist. (Hofkanzlei-Decret vom 17. April, Verordn. der n. ö. Reg. vom 9. Mai 1847, Z. 24,558.)

deren Bereich die Direction der Unternehmung ihren Sitz hat, gegen die Unternehmung, ohne Rücksicht auf die Bestrafung, welcher einzelne Mitglieder, die Directoren oder andere zur Besorgung der Geschäfte angestellte Personen nach den gegebenen Bestimmungen etwa unterliegen, auf einen Erlag zum Local-Armenfonde, der von der Landesstelle zu bezeichnen ist, von einhundert bis zweitausend Gulden zu erkennen, und bei dessen Bestimmung auf den Umfang, in welchem die Erfüllung der Verbindlichkeiten unterblieben ist, und die Größe des daraus entstandenen Nachtheils Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmung bleibt jedoch der Anspruch auf den Ersatz des erwähnten Erlages zum Local-Armenfonde gegen die Schuldtragenden vorbehalten.

§. 46. Wäre die Bahn, oder wären die Betriebsmittel in einen solchen Zustand gekommen, daß dadurch die Sicherheit der Benützung und des Betriebes gefährdet würde, so ist der Betrieb auf der ganzen Bahn, oder auf den betreffenden einzelnen Strecken einzustellen. — Die Einstellung aus diesen Gründen wird jederzeit mittelst Erkenntnisses zu verfügen seyn, welches von der politischen Landesstelle, in deren Bereiche die Bahn oder Bahnstrecke liegt, um deren Einstellung es sich handelt, oder für den Fall, als die betreffende Bahn oder Bahnstrecke in dem Bereiche von mehr als einer Landesstelle liegen sollte, von derjenigen politischen Landesstelle, in deren Sitz die Direction der Unternehmung ihren Standort hat, nach vorläufiger rechtzeitiger Aufforderung der Direction der Unternehmung zur Rechtfertigung und nach Festsetzung eines angemessenen Termines zur Abstellung der Gebrechen zu fällen ist.

Verfahren. §. 47. (Wem die Gerichtsbarkeit in solchen schweren Polizei-Uebertretungsfällen zustehe: s. III. Bd. §. 286.)

§. 48. (Wem in Fällen solcher Polizei-Vergehen: s. III. Bd. §. 286 in der Note zu dem dort aufgenommenen §. 49 des Eisenbahn-Gesetzes.)

§. 49. (Wem gegen einzelne Mitglieder der Unternehmung oder der Directionen: s. III. Bd. §. 286.)

§. 50. (Allgemeine Bestimmungen über die Erlöschung dieser Art von schweren Polizei-Uebertretungen und das dabei zu beobachtende Verfahren: s. II. Bd. §. 274 und III. Bd. §. 286.)

§. 51. (Herstellung des Beweises durch die Aussagen der Angestellten bei Eisenbahnen: s. III. Bd. §. 364.)

§. 52. (Verfahren bei Polizei-Vergehen gegen das Eisenbahn-Polizei-Gesetz: s. III. Bd. §. 286 in der Note zum §. 49 des E. B. G.[1]).

Durch ein später kundgemachtes Gesetz[2]) wurde bestimmt, welche Beschädigungen an Eisenbahnen als criminel, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, bestraft werden sollen; es sagt:

§. 1. An Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübte boshafte Beschädigungen, welche so beschaffen sind, daß daraus bei Befahrung der Bahn Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, unterliegen auch, wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben, der Strafe des schweren Kerkers von 1—5 Jahren, und wenn die That mit besonderer Bosheit oder Gefährlichkeit verübt wurde, von 5—10 Jahren.

§. 2. Diese Strafen finden auch dann Anwendung, wenn Jemand aus Bosheit was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch geflissentliche Außerachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahnbetriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt.

§. 3. Hat das Verbrechen was immer für einen Unfall zur Folge gehabt, so ist auf 5—10jährigen, auch nach dem Maße der Bosheit oder Gefährlichkeit und der nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer auf 10—20jährigen, unter sehr beschwerenden Umständen aber auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

§. 4. Wenn das Verbrechen den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dieses von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

---

[1]) Ueber das Eisenbahn-Polizei-Gesetz erschien vor Kurzem: „Erklärung des mit allerh. Entschließung vom 30. Jänner 1847 genehmigten österreichischen Eisenbahn-Polizei-Gesetzes unter Anführung der darauf Bezug habenden einschlägigen anderweitigen Gesetze. Von Alois Edlen von Lützenau, k. k. n. ö. Kreiscommissär. Wien, 1848.

[2]) Allerh. Entschl. vom 30. Jänner 1847; Hoffanzlei-Decret vom 22. April (Z. 14,076), Verordn. des illyr. Gub. vom 11., des steierm. Gub. vom 12., der n. ö. Reg. vom 13. (Z. 25,946), des mähr. schles. Gub. vom 15. Mai 1847.

§. 5. Hat sich dagegen der Thäter nach begangener That (§§. 1 und 2) entweder selbst oder durch Andere so verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so unterliegt er im Falle einer gegen die Vorschrift des §. 1 verübten Beschädigung nur derjenigen Bestrafung, welche er durch diese an sich schon nach den Bestimmungen des §. 74 des Strafgesetzbuches etwa verwirkt hat; im Falle ihm aber nur eine der im §. 2 angeführten Handlungen zur Last fiel, bleibt er straflos.

Culpose Tödtungen und schwere Verwundungen können auch bei Gelegenheit des Gebrauches der Waffen von Seite der k. k. Finanzwache eintreten. Die Behörden müssen daher jene gesetzlichen Bestimmungen kennen, welche über das Recht der Angestellten der Finanzwache zum Waffengebrauche erflossen sind. Es sind folgende [1]: §. 1. Die Angestellten der Finanzwache sind befugt, sich der zu ihrer vorschriftmäßigen Ausrüstung gehörenden Waffen bloß im Dienste und zu einem unmittelbar in der Dienstverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen. §. 2. Auch in diesen Fällen haben sie von den Waffen nur Gebrauch zu machen: a) als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätigen Angriffes. Es ist jedoch, um die Waffen zu gebrauchen, nicht nothwendig, daß erst abgewartet werde, ob die Personen, gegen welche die Angestellten der erwähnten Wachanstalt das Amt zu handeln haben, an die Letzteren Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätiger Angriff ist vielmehr schon zu betrachten, wenn Leute mit Waffen oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder, obgleich unbewaffnet, in einer Anzahl, welche unter den obwaltenden Umständen zur Ueberwältigung der anwesenden, in der Dienstesausübung begriffenen Angestellten geeignet ist, oder überhaupt mit zur Ueberwältigung derselben dienlichen Mitteln, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, stille zu halten, gegen die Angestellten vordringen, und dieselben dadurch in die Gefahr setzen, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden. b) Zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 24. Jänner, Hoffammer=Decret vom 8. Februar (Z. 4742), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 3. März 1846, Z. 4603.

gegen die Vollziehung des den Angestellten der Finanzwache aufgetragenen Dienstes. Als ein gewaltsamer Widerstand wird jedoch auch erklärt: aa) wenn Jemand, ungeachtet der an ihn unter Kundgebung der Eigenschaft als Finanzwache vernehmbar gerichteten Aufforderung, stille zu halten, dieser Aufforderung nicht nur nicht Folge leistet, sondern die Handlung oder Unternehmung, welche den Anlaß zur Aufforderung gegeben hat, fortsetzt, und dieselbe mit Hülfe der Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere oder anderer Transportmittel, z. B. mittelst Schiffen, vollführt oder zu vollführen versucht, und die Angestellten dadurch in die Gefahr setzt, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden; oder bb) wenn Leute, die mit Waffen oder überhaupt mit zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen oder andern hiezu dienlichen Hülfsmitteln versehen sind, oder, obgleich ohne Waffen oder solche Werkzeuge oder Hülfsmittel, den Angestellten in einer Anzahl, welche unter den obwaltenden Umständen zur Ueberwältigung der anwesenden, in der Dienstesausübung begriffenen Angestellten geeignet ist, sich entgegenstellen, auf die an sie, unter Kundgebung der Eigenschaft als Finanzwache vernehmbar ergangene Aufforderung, die Waffen oder die erwähnten Werkzeuge niederzulegen, oder sich jener Mittel zu entledigen, oder stille zu halten, und sich einzeln zu der im Dienste begriffenen Abtheilung zu verfügen, oder bei Schiffen der letzteren den Eintritt in dieselben zu gestatten, nicht bloß dieser Aufforderung keine Folge leisten, noch ihre Bereitwilligkeit zur Folgeleistung durch Worte oder Handlungen unzweideutig zu erkennen geben, sondern auch durch Worte oder unzweideutige Geberden und die Stellung, welche sie einnehmen, offenbar an den Tag legen, daß sie entschlossen sind, der Amtshandlung der Angestellten der Finanzwache gefährliche Gewalt entgegenzusetzen. — In den unter aa. und bb. angeführten Fällen ist der Gebrauch der Waffen nur bei Vollführung des mit dem im §. 54 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache angeordneten Angriffes, und auch bei diesem nur in so fern, als derselbe es unumgänglich nothwendig macht, Abtheilungen der Finanzwache, die wenigstens aus fünf Köpfen bestehen, und von einem Oberaufseher oder einem Oberen höheren Ranges angeführt werden, gestattet [1]). §. 3. Außer den im vorhergehenden Paragraphe bezeich-

[1]) Der §. 54 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache lautet

neten Fällen sind die Angestellten der Finanzwache nicht befugt, sich ihrer Waffen zu bedienen, insbesondere nicht gegen Leute, welche ohne Hülfe von Zug- und Lastthieren oder andern Transportmitteln die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, oder, welche zwar durch die Schnelligkeit der Zug- oder Lastthiere oder anderer Transportmittel der Amtshandlung zu entgehen suchen, ihr Unternehmen aber aufgeben, folglich die Flucht in einer Richtung ergreifen, bei deren Verfolgung der Verdacht der Ausführung einer Uebertretung entfällt. In dem letzteren Falle sind die Angestellten der Finanzwache bloß berechtiget, die Stränge an den Fuhrwerken abzuhauen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen, in so fern dieses geschehen kann, ohne das Leben eines Menschen in Gefahr zu setzen. §. 4. Selbst in den Fällen, in denen die Bedingung zum Gebrauche der Waffen vorhanden ist, sind diejenigen, die sich derselben bedienen, verpflichtet: a) die Waffen nur in dem Maße anzuwenden, als es zur Abschlagung des Angriffes oder zur Ueberwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist, und b) in jedem Falle die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. — So sehr es unter die Pflichten der Angestellten der Finanzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verschaffen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige oder boshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und dem ewigen Richter auf sich laden. §. 5. Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nähmlich das Feuergewehr, der Säbel oder das Bajonet angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet

---

folgendermaßen: „Lassen die Parteien hingegen die Aufforderung unbefolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen, und einzeln zur Abtheilung der Finanzwache verfügen, so sind sie beherzt anzugreifen und in Verhaft zu nehmen.“

werden soll, deren Gebrauch nach Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist [1]).

Die traurigen Wahrnehmungen, welche man über den Gesundheitszustand der Arbeiter in Zündhölzchen-Fabriken machte, waren Veranlassung zur Erlassung folgender Vorschriften:

1. Das Trocknen der Phosphor-Zündhölzchen bei einem Wärmegrade von 18° R. darf nur allein in wohl eingerichteten Trockenkästen mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht Statt finden.

2. Diese Trockenkästen müssen abseits und isolirt, d. i. in solchen Localitäten aufgestellt seyn, welche weder mit den übrigen Arbeitsorten der Fabrik, noch mit bewohnten Ubicationen communiciren. Diese Kästen müssen völlig luftdicht schließen, sollen von unten oder von außen mittelst erwärmter Luft zu heizen und mit wirksamen Luftzügen oder Ventilatoren versehen seyn, welche zwar während des Trockengeschäftes ganz oder zum Theil geschlossen gehalten werden können, aber nach vollendeter Austrocknung der Zündhölzchen so lange geöffnet und in Thätigkeit gesetzt bleiben müssen, bis alle Phosphor-Dämpfe aus den Trockenkästen wieder entfernt worden sind, worauf es erst erlaubt seyn soll, den Trockenkasten selbst zu öffnen und die fertigen Zündhölzchen herauszunehmen.

3. Ist das Trocknen der Zündhölzchen in der Art zu reguliren, daß zuerst und — wenn möglich — zur bestimmten Stunde die in die Phosphor-Masse getauchten Zündhölzchen in den Trockenkasten eingesetzt werden, daß hierauf erst nach geschlossenem Kasten die erwärmte Luft eingelassen werden soll und daß die etwa schon getrockneten Hölzchen nicht früher wieder herausgenommen werden, bis das Zuströmen der erwärmten Luft durch Absperrung der Leitungscanäle unterbrochen, die im Kasten eingesammelten Phosphor-Dämpfe aber mit Hülfe des Ventilators nach außen gänzlich entfernt worden sind.

4. Ist durchaus nicht zu gestatten, daß der Trockenkasten zu jeder beliebigen Zeit bald geöffnet, bald wieder geschlossen werde, um bald eine Parthie Zündhölzchen hineinzuschieben, bald eine andere herauszunehmen, ohne früher die Heizung abgesperrt, die entwickelten Phosphor-Dämpfe aber wieder entfernt zu haben.

---

[1]) Den noch übrigen, sechsten Paragraph dieses Gesetzes s. m. im III. Bande, bei dem §. 299.

5. Wo zum Trocknen der Zündhölzchen statt der Trocknungskästen Trocknungsstuben angewendet werden, müssen letztere von den Arbeits-Localitäten abgeschlossen und so eingerichtet seyn, daß, während größere Parthien Zündhölzchen eingelegt werden, die angesammelten Phosphor-Dämpfe in der Trockenstube in die freie Luft mittelst gut angebrachter Abzugslöcher entweichen.

6. Zur Arbeit in den Trocknungs-Localitäten, mögen es Trocknungskästen oder Trocknungsstuben seyn, so wie zur Bereitung der Zündmasse, sollen nur kräftige Männer verwendet werden, welche überdieß noch öfter des Tages im Dienste abwechseln können.

7. Die Bereitung der Phosphor-Zündmasse, so wie jene der Chlor-Zündmasse, soll in einem abgesonderten Locale vorgenommen werden, und zwar am besten in derselben Küche, in welcher der zum ersten Eintauchen der Zündhölzchen erforderliche Schwefel geschmolzen wird.

8. Auch das Eintauchen der bereits geschwefelten Hölzchen in die Zündmasse hat in dieser Küche zu geschehen.

9. Diese Küche muß mit einem gut ziehenden und beständig offen zu haltenden Schlot, dagegen alle Ein- und Ausgänge mit gut schließenden und beständig geschlossen (wenn auch nicht gesperrt) zu haltenden Thüren versehen seyn, damit, wenn etwa einmahl der Schwefel oder die Phosphor-Masse sich entzünden, oder etwa die Chlor-Masse detoniren sollte, die übrigen Arbeits-Localitäten von den dabei sich in großer Masse entwickelnden, höchst gefährlichen Dämpfen frei gehalten werden.

10. Zu Arbeitsräumen sollen keine Localitäten verwendet werden, welche nicht wenigstens eilf Schuh hoch und mit einem wohl construirten Luftwechsel versehen sind, so zwar, daß die Einströmungs-Oeffnungen in einer passenden Ecke unten am Boden, die Ausströmungs-Oeffnungen aber an der entgegengesetzten Wand und Winkel, und zwar oben an der Decke, oder doch wenigstens an dem obersten Theile des Fensters so angebracht seyn, daß der entstehende Luftzug über die Arbeiter hinweggeleitet werde.

11. Für jeden Arbeiter soll ein Flächenraum von vier Quadrat-Fuß vorhanden seyn, damit derselbe wenigstens abwechselnd sitzend zu arbeiten in der Lage sey.

12. Bezüglich der nöthigen Reinlichkeit soll der Fabriks-Unter-

nehmer gehalten werden, zur Aufbewahrung der Ueberkleider der Arbeiter und Arbeiterinnen, so wie zum Umkleiden derselben ein eigenes, im Winter heizbares Zimmer zu widmen, in welchem nicht gearbeitet werden darf; hier sollen die Arbeiter ihre mitgebrachten Ueberkleider, welche oft vom Regen oder Schnee durchnäßt sind, ablegen können, damit sie von den schädlichen Ausdünstungen in der Fabrik nicht so ganz und gar imprägnirt und die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Phosphor-Dämpfe auf die Arbeiter nicht auch noch außer der Fabrik fortgepflanzt werden.

13. In diesem Umkleidzimmer soll für jeden Arbeiter oder jede Arbeiterin für die Dauer der Arbeit ein eigenes Arbeitskleid (Blouse) von dem Fabriksherrn bestimmt werden.

14. Soll der Fabriksherr darauf sehen, daß sich die Arbeiter, bevor sie die Fabrik verlassen, und zwar sowohl Mittags als Abends, die Hände und das Gesicht sorgfältig waschen und reinigen können.

15. In der Fabrik sollen die Fenster in den arbeitsfreien Stunden, so wie an Sonn- und Feiertagen geöffnet, die Arbeitstische, so wie der Fußboden wöchentlich wenigstens einmahl gescheuert, und die Wände jährlich wenigstens zweimahl getüncht werden.

16. Damit die Eßwaaren, welche die Arbeitenden mitbringen, nicht mit Phosphor-Dämpfen und selbst mit getrockneter Phosphor-Zündmasse, womit sich die Arbeiter so leicht die Hände beschmutzen, verunreiniget werden, muß es untersagt werden, während der Arbeit zu essen. Dagegen muß sowohl Vormittags als Nachmittags zu einer schicklichen, aber im voraus zu bestimmenden Zeit eine halbe Stunde freigegeben werden, damit die Arbeitenden ihr Brod, oder was sie sonst zu diesem Zwecke mitgebracht haben, im Ankleidezimmer oder im Freien genießen können, ohne eine Phosphor-Vergiftung besorgen zu müssen [1]).

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 3. Sept. (Z. 27,977), Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. Oct. 1846, Z. 53,330. In dieser Verordnung heißt es zwar nur im Allgemeinen, daß jede Außerachtlassung der hier angeordneten Vorsichten auf das nachdrücklichste zu ahnden sey. Da indessen die Folgen einer solchen Außerachtlassung wahrhaft schrecklicher Art seyn können, indem die längere Einwirkung der Phosphordämpfe die Necrosirung der Kieferknochen bewirken kann, eine Zerstörung im Organismus, welche in der Regel mit dem Tode endiget, so waltet wohl kein Zweifel

Wenn durch explodirende oder Schießbaumwolle eine Tödtung oder schwere Verwundung herbeigeführt wurde, so fällt hieran auch Jenem ein Verschulden zur Last, der solche, obgleich ohne alle böse Absicht oder sonstige Unvorsichtigkeit, verkauft hat, da schon durch den Act des Verkaufes gegen ein positives Gesetz gehandelt wird [1]).

§. 90.

Der Eingang dieses Paragraphes bildet den Uebergang von den allgemeinen zu den besonderen Vorschriften, und lautet:

---

ob, daß in dem Falle, als ein Individuum der Fabrik in Folge der Nichtbeobachtung der obigen gesetzlichen, oder anderer für den Betrieb dieser Beschäftigung ausdrücklich angeordneten Vorsichten das Leben verloren hätte, der Fabriks-Unternehmer, welchem dabei die Schuld zur Last fällt, einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig und nach dem §. 89 zu bestrafen ist. Hatte doch schon das Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni (Z. 18,096), kundg. mit Verordn. der n. ö. Reg. vom 8. Juli 1843, Z. 36,103, mit welchem die Erzeugung der Frictions-Zündhölzchen als freie Beschäftigung erklärt wurde, die Obrigkeiten angewiesen, den Unternehmern einer solchen Beschäftigung alle Vorsicht zur Verhinderung von Unglücksfällen zur Pflicht zu machen.

[1]) Dieser Verkauf (in Niederösterreich auch die Erzeugung und Verwendung) ist nähmlich verbothen durch Hofkanzlei-Decret vom 28. (Z. 43,157), Verordn. der n. ö. Reg. vom 30. Dec. 1846 (in der letzteren mit dem Beisatze, daß Personen, die ihrem Berufe nach fernere technische Versuche zur Vervollkommnung dieser Erfindung beabsichtigen, im Wiener Polizei-Bezirke durch die k. k. Polizei-Oberdirection bei der Landesstelle, auf dem Lande aber durch die Ortsobrigkeit bei dem Kreisamte die Erlaubniß hierzu anzusuchen haben), des mähr. schles., dann des tirol. Gub. vom 2., des illyr. Gub. vom 5., der ob der enns. Reg. vom 7. und des böhm. Gub. vom 9. Jänner 1847. Auf diese einstweiligen Verordnungen folgte dann das Gesetz, welches sowohl die Erzeugung, als den Verkauf und den Gebrauch explodirender Stoffe bis auf weitere Verfügung untersagte. (Allerh. Entschl. vom 6. April 1847, Hofkanzlei-Decret vom 15. April (Z. 12,284), Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. (Z. 22,093), des steierm. Gub. vom 24., des böhm., mähr. schles. und tirol. Gub. vom 26. Mai, und des küstenl. Gub. vom 29. April 1847. Ich habe die früheren Verordnungen hier deßhalb aufgenommen, weil aus ihnen deutlicher zu entnehmen ist, welche explodirende Stoffe hier gemeint sind.

Die öffentliche Sorgfalt findet sich aber bewogen, bei folgenden Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens noch eigene Vorschriften zu geben, und die Bestrafung insbesondere zu bestimmen.

Von den besonderen Uebertretungen wird in diesem und den folgenden beiden Paragraphen zuerst der Selbstmord abgehandelt. Des Selbstmordes ist derjenige schuldig, der in der Absicht, sich das Leben zu nehmen, sich selbst tödtet [1]). Sobald demnach ein solches Unternehmen als schwere Polizei-Uebertretung zugerechnet werden soll, muß nachgewiesen werden, daß der Thäter absichtlich gehandelt habe, nicht aber in einem Zustande, welcher die Ueberlegung ausschließt, wie z. B. in der Hitze des Fiebers, im Wahnsinne u. s. f. Eben so ist die Zurechnung ausgeschlossen, wenn jemand sich nur durch Unwissenheit oder Unaufmerksamkeit der Gefahr des Lebensverlustes aussetzte, oder seinen Tod wirklich herbeiführte.

Im Josephinischen Strafgesetze stand der Selbstmord in der Reihe der (eigentlichen) Verbrechen; nun ist er in jene der Uebertretungen übergegangen. Diese Abänderung ist nicht als eine Folge der geänderten Meinung der Gesetzgebung über die sittliche Natur dieses Attentats anzusehen (denn auch gegenwärtig wird es als ein abscheuliches Unternehmen erklärt); sondern sie wurde nur durch die Betrachtung erzeugt, daß die Anordnung einer Criminal-Strafe dagegen unwirksam sey. In einem Gemüthszustande des Unglücklichen, in welchem er den Verlust des Lebens — als der Bedingung der Zugänglichkeit für alle sinnlichen Strafübel — selbst herbeiführen will, in welchem ihn überdieß die schweren, durch die Religion, als jenseits des Grabes nahe bevorstehend, angedrohten Uebel zu keiner Sinnesänderung bewegen, ist nicht zu erwarten, daß die in einem

[1]) Dieser Begriff vom Selbstmorde, so fern dieser als schwere Polizei-Uebertretung zu betrachten ist, dürfte sich mit unserer positiven Gesetzgebung am besten vertragen, indem dadurch sowohl die muthwillige Lebensverkürzung durch ein ausschweifendes Leben, dann die ohne Absicht (z. B. im Zustande des Wahnsinnes) herbeigeführten Selbsttödtungen, als auch die Selbstaufopferung in allen jenen Fällen als ausgeschlossen erscheinen, wo das Leben nur einer Gefahr ausgesetzt wurde, ohne daß die Absicht, es zu verlieren, vorhanden war.

bürgerlichen Gesetze verhängten, selbst harten Strafen auf sein Begehrungsvermögen hinlänglichen Eindruck machen werden; und wendete sich deßhalb die Strenge des Gesetzes gegen jene, welche ihre frevelhafte That nicht vollbringen konnten, so dürfte die sicherste Folge die seyn, daß jeder zum Selbstmorde Entschlossene nur desto wirksamere und zuverlässigere Mittel wählte, sein Attentat auch zu vollenden. — Ist das Unternehmen vollbracht, so hat der Thäter auch aufgehört, ein für die (weltliche) Strafe empfängliches Subject zu seyn. Der Gesetzgebung bleibt dabei wenig zu thun übrig, als etwa jene Meinungen der Menschen zu benützen, vermöge welcher es ihnen nicht gleichgültig ist, was nach ihrem Tode mit ihrem Körper geschieht; indem Anordnungen, aus diesem Gesichtspuncte getroffen, doch nicht alle Wirksamkeit abgesprochen werden kann [1]).

Eine viel weitere Sphäre wohlthätiger Vorsorge bietet der bloß versuchte, als der vollbrachte Selbstmord. Während unsere Gesetzgebung daher den letzteren nur leicht berührt, behandelt sie den ersteren mit besonderer Sorgfalt, und trifft die angemessensten Vorkehrungen, um den, meistens durch die gewaltsame Einwirkung äußerer Verhältnisse aus der ruhigen Fassung gebrachten Unglücklichen wieder zur Besonnenheit und Ueberlegung zurückzuführen. Doch wird auch hier der wichtige Unterschied beachtet, ob die Vollbringung des Selbstmordes aus eigener Willensbestimmung des Thäters, oder gegen dieselbe unterblieb; da im ersten Falle das Gewicht der abhaltenden Beweggründe, die sich bei dem Subjecte schon thätig äußerten, höchstens noch einer Verstärkung bedarf; im letzteren Falle aber deren Wirksamkeit erst angeregt werden muß. Daher entstand folgende Anordnung des Gegenstandes:

A. Versuchter Selbstmord.

1. Wenn die Vollbringung durch Selbstbestimmung des Thäters unterblieb.

Wann Jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet, oder verletzet, ist derselbe, dafern er

[1]) Treffliche Bemerkungen hierüber finden sich in der Einleitung zur Darstellung eines merkwürdigen Falles des Selbstmordes in den „jährlichen Beiträgen zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österr. Erbstaaten," vom Hofrathe Edlen v. Zeiller, Wien 1806, I. Bd. S. 186 u. f.

von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens eine ernste Ermahnung zu geben.

Sobald daher was immer für eine körperliche Verletzung vorgefallen ist, die durch eine Handlung, durch welche sich der Verletzte das Leben nehmen wollte, herbeigeführt wurde; so muß, falls ein Zweifel hierüber obwaltet, eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden, um ins Klare zu setzen, ob die Ausführung des Vorhabens wirklich aus eigenem Entschlusse des Thäters unterblieb. Bewähret sich dieses, so tritt keine Bestrafung, sondern nur eine ernste gerichtliche Ermahnung ein, weil hier nur ein solcher Versuch einer Uebertretung vorhanden ist, welcher nach dem §. 6 die Zurechnung der Strafe ausschließt. — Daß der Richter seine Ermahnung dem Grade der Bildung und der ihm bekannten Gemüthsstimmung des Vorgeforderten möglichst anpassen müsse, versteht sich von selbst.

§. 91.

2. Wenn die Vollbringung nur zufällig unterblieb.

Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben, so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Vernunft und dem Erkenntnisse seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführet, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt.

Da die That hier so lange nicht als vollbracht erscheint, bis das angewendete Mittel zur Ausführung die beabsichtigte Wirkung (die Tödtung) erzeuget hat, so läuft es auf das Nähmliche hinaus, ob die Vollbringung durch die Unzulänglichkeit des gewählten Mittels, z. B. die schlechte Ladung der Pistole, die zu geringe Dosis des Giftes u. dgl., oder durch Dazwischenkunft eines Dritten, der den Thäter von der völligen Ausführung nicht durch Vorstellungen, sondern durch Gewalt oder List zurückhielt, unterblieb; oder ob der

Thäter bereits alles gethan hatte, was zur Ausführung gehört, aber durch Anwendung von Gegenmitteln durch Andere gerettet wurde, z. B. durch den schnellen Gebrauch eines Gegengiftes u. s. f.; wobei er sich vielleicht schon im Zustande des Scheintodes befunden haben kann, wie ein Erhenkter, der abgeschnitten, und vor dem Hinscheiden noch gerettet worden ist.

Obgleich in diesem Falle schon ein nach der Aussage des §. 6 strafbarer Versuch einer Uebertretung sich zeigt, so wird doch, aus den früher bemerkten Gründen [1]), keine Strafe verhängt. Die hier angeordnete sichere Verwahrung des Thäters ist mit der Arrest-Strafe nicht zu verwechseln [2]), und immer auf eine solche Weise in Vollziehung zu setzen, daß dadurch der doppelte Zweck: a) Verhinderung der Wiederholung der unerlaubten Handlung, und b) Sicherung der Anwendung der Besserungs- und Heilmittel erreicht werden kann. Daher ist es auch nicht nothwendig, daß der Schuldige in das allgemeine Gefangenhaus gebracht werde, sobald sich jene Zwecke an einem andern Orte, worunter auch des Thäters eigene, gewöhnliche Wohnung gehört, eben so gut, oder vielleicht noch besser erreichen lassen. Durch die Anwendung sittlicher Besserungsmittel, durch die Begründung richtiger Ansichten über seine Pflichten, und durch Leitung seines Willens, vorzugsweise durch angemessenen religiösen Unterricht, soll bei dem Schuldigen jeder ähnliche, frevelhafte Entschluß für die Zukunft unterdrückt, durch die Anwendung physischer Heilmittel aber jener etwa obwaltende krankhafte Zustand seines Körpers gehoben werden, welcher eine unglückliche Rückwirkung auf die geistige Thätigkeit geäußert hat. Nur darf man hier keinen solchen Krankheitszustand voraussetzen, welcher die Zurechnung ganz ausschließet, z. B. einen Fieber-Paroxysmus, Wahnsinn, Raserei u. s. f. Denn obgleich auch dann jeder

---

[1]) In den Einleitungs-Bemerkungen zur schweren Polizei-Uebertretung des Selbstmordes bei dem §. 90.

[2]) Ausdrücklich bestätigen dieses die beiden, an die Senats-Abtheilung des Wiener Magistrats in schweren Polizei-Uebertretungen ergangenen Decr. der n. ö. Reg. vom 19. März 1828, Z. 14,949, und 9. April 1828, Z. 17,661, mit welchem letzteren der Magistrat angewiesen wurde, in vorkommenden Fällen ein solches von den Arresten geschiedenes Locale zur sicheren Verwahrung der Individuen, welche einen Selbstmords-Versuch unternommen haben, auszumitteln.

Wiederholung vorgebeugt, und die Herstellung des körperlich oder geistig Kranken eingeleitet werden muß, so haben darauf doch nicht die gegenwärtigen, sondern andere positive Verordnungen (z. B. der §. 140) Anwendung. Dieses erhellet nicht nur aus der Bezeichnung der Uebertretung als Selbstmord, sondern auch aus dem Zusammenhange dieses Paragraphes mit dem vorausgegangenen, in welchem des Vorsatzes, sich das Leben zu nehmen, ausdrücklich gedacht wird, insbesondere aber aus der hier ausnahmslos angeordneten Anwendung sittlicher Heilmittel, die dort nicht an ihrem Platze sind, wo sich eine physische Abnormität, aber kein moralisches Gebrechen gezeigt hat. — Wie lange die Anhaltung in der Verwahrung dauern soll, läßt sich im Urtheile nicht wohl anders, als mit dem hier von dem Gesetze selbst gebrauchten Ausdrucke bestimmen; in der Vollstreckung aber wird sich die Behörde dabei an die Berichte oder das Gutachten derjenigen zu halten haben, welchen die Anwendung der Besserungs- und Heilmittel anvertraut wurde [1]).

Bei dem engen Zusammenhange, welcher zwischen diesem und dem vorhergehenden Paragraphe besteht, ist es zweifelhaft, ob das Einschreiten der Behörde nicht auch an eine vorhandene Körperverletzung des Thäters gebunden sey? Allein es ist kein befriedigender Grund einzusehen, warum die Behörde, wenn alle übrigen Bedingungen vorhanden sind, nicht auch dann die hier angeordneten Vorkehrungen treffen soll, wenn der Versuch des Selbstmordes von keiner Verwundung oder anderen Verletzung begleitet war; z. B. wenn Jemand, der sich ersäufen wollte, noch frühzeitig genug durch Andere aus dem Wasser gezogen, und ohne alle körperliche Beschädigung beim Leben erhalten wurde. Ein solcher Unglücklicher spricht gewiß die hülfreiche Hand der öffentlichen Vorsorge, um ihn auf den rechten Pfad wieder zurückzuführen, deßwegen nicht weniger an, weil er sich im Sturze in das Wasser keine Kopfwunde oder andere Verletzung zugezogen hat [2]).

---

[1]) Sie kann daher auch, wenn es der Zustand des Subjectes erheischt, über sechs Monate dauern; denn sie ist mit der eigentlichen politischen Freiheitsstrafe (Arrest) nicht zu verwechseln.

[2]) Vergl. hierüber den „Beitrag zur Erklärung der von der schweren Polizei-Uebertretung des Selbstmordes handelnden §§. 90, 91 und 92 des II. Thls. des Strafgesetzbuches," vom Prof. v. Scari, im Juli-Hefte des Jahrganges 1829 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 2c.

§. 92.

B. Vollbrachter Selbstmord.

Ist der Tod wirklich erfolget, so wird der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret.

Im §. 123 des I. Theils des Josephinischen Strafgesetzbuches war verordnet, daß der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeugte Reue gestorben ist, durch den Schinder eingescharret werden soll; hätte der Selbstmörder aber vor dem erfolgten Tode Reue gezeigt, so soll seiner Leiche nur die ordentliche Grabstätte versagt, und dieselbe ohne Begleitung und Gepränge eingegraben werden. — Bei dem gegenwärtigen Gesetze mochte die Betrachtung, daß eine schimpfliche Beerdigung vielmehr zur Schmach und Kränkung der ohnehin oft tief gebeugten Angehörigen des Selbstmörders ausschlagen, als durch ihre von der Uebelthat abhaltende Kraft sich empfehlen dürfte, dazu bewogen haben, jene Unterscheidung aufzugeben, und es bei der Versagung sowohl der feierlichen Bestattung, als auch der Beerdigung im Gottesacker bewenden zu lassen; eine Maßregel, welche überdieß mit den schon viel früher eingeführten Satzungen der christlichen Kirche übereinstimmt [1]). Zu den

---

Gegen die in diesem Aufsatze und meiner Erklärung aufgestellte Behauptung, daß der Selbstmord nach unseren positiven Gesetzen nicht eigentlich als eine bürgerlich strafbare Handlung anzusehen sey, erhob sich in derselben Zeitschrift (Jahrg. 1837, VI. Heft, S. 363) Herr Prof. Schnabel. Allein seine Gründe werden schwerlich überzeugen; denn — abgesehen davon, daß es doch keinem Gesetzgeber einfallen wird, Todte zu bestrafen (beim vollbrachten Selbstmorde) — sollen auch beim versuchten Ermahnung, Verwahrung und Aufsicht nicht in der Eigenschaft als Uebel, sondern bloß zur Besserung und Verhütung der Wiederholung der Frevelthat angewendet werden. Sagt doch das Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1830 selbst, daß „der Selbstmörder kein Gegenstand der Bestrafung seyn kann.“

[1]) Rechberger's Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Zweite Auflage. Linz 1807. II. Bd. §. 147. Für einen Selbstmörder ist auch kein Seelenamt zu halten, sondern es dürfen nur stille Messen auf Verlangen

gerichtlichen Dienern, welche die Verscharrung vorzunehmen haben, sind wohl Siechknechte, Gerichtsdiener, und deren Knechte u. dgl., nicht aber auch Abdecker oder Wasenmeister zu rechnen [1]). Diese Form der Beerdigung ist nicht als eine eigentliche Strafe, die freilich gegen einen Todten nicht Statt finden kann, wohl aber als gesetzliche Ahndung einer auch bürgerlich verwerflichen Handlung anzusehen; daher ihre Anwendung durch den hergestellten Beweis einer zurechnungswürdigen Uebelthat bedingt ist. Der §. 271 sagt zwar, der Tod des Uebertreters hebe alle Untersuchung auf; allein da die Uebertretung hier eben in der Selbsttödtung besteht, so ist nicht wohl zu erklären, wie die Behörde ein Urtheil fällen, oder überhaupt eine gesetzliche Ahndung in Vollzug bringen soll, wenn sie das Factum nicht hinlänglich kennt; dazu dient ihr aber die einzuleitende Untersuchung. Zwei Puncte müssen vor Allem ins Klare gesetzt werden, bevor eine Verfügung der Behörde über die Form der Beerdigung erfolgen kann, nähmlich: a) ob der Tod wirklich durch Selbstmord erfolgt sey; und b) ob sich der Thäter in einem Zustande befunden habe, in welchem ihm die That zugerechnet werden kann; denn widrigenfalls kann ihm die Bestattung am Gottesacker nicht versagt werden [2]);

---

der Verwandten gelesen, auch kann er in die sogenannten Todtengebete nach der Predigt eingeschlossen werden. Hofkanzl. Decr. vom 9. Mai 1807.

[1]) S. auch die Verordn. der ob der enns. Reg. vom 25. Dec. 1823, Z. 28,577; dann die Abhandlung des sel. Prof. H. v. Scari: „Darf der Richter in schweren Polizei-Uebertretungen, auf die in der Sammlung des H. St. Blumentritt vorkommende Verordnung des böhm. Gub. vom 9. Juli 1818, Z. 29,524, gestützt, die Verscharrung eines Selbstmörders durch den Scharfrichter anordnen?" im V. Hefte des Jahrg. 1841 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 2c.

[2]) Daß der vollbrachte Selbstmord ein absichtlicher seyn müsse, wenn die Verfügung dieses Paragraphes eintreten soll, geht aus dem engen Zusammenhange des letzteren mit dem §. 90 unwidersprechlich hervor. Selbstmörder aus Wahnsinn sollen nach den Verordn. des böhm. Gub. vom 28. Juli 1806 und 15. Mai 1807 auf dem Leichenhofe, jedoch ohne Prunk, begraben werden. Daß einem Selbstmörder aus Wahnsinn die Beerdigung auf dem Kirchhofe nicht versagt werden soll, wird auch durch die Verordn. des steierm. Gub. vom 21. Sept. 1806 bestätiget. Damit steht auch das Hofkanzlei-Decret vom 12. Dec. 1842, Z. 29,884 (Verordn. der n. ö. Reg. vom 21. Dec. 1842, Z. 75,170), ganz im Einklange.

über diese Puncte muß daher eine Untersuchung eingeleitet werden [1]).

Die hier aufgestellten Behauptungen wurden durch eine vor Kurzem erschienene, von der obersten politischen Behörde ausgegangene Erläuterung [2]) vollkommen bestätiget, welche sagt: Der II. Theil des Strafgesetzbuches erklärt den vollbrachten, wie den versuchten Selbstmord als schwere Polizei-Uebertretung und verhängt nach dem Wortlaute des §. 90 dagegen ausdrücklich die Bestrafung. Bei diesem gesetzlichen Ausspruche erübriget der einschreitenden Behörde nichts anders, als beim vollbrachten Selbstmorde eben so, wie bei jeder andern schweren Polizei-Uebertretung vorzugehen, nähmlich das ordentliche gerichtliche Verfahren einzuleiten, und ein Urtheil zu schöpfen. Da es zum Behufe dieses Urtheiles und zur Verhängung der vom Gesetze als Strafe ausgesprochenen Verfügung nothwendig ist, zu wissen, ob wirklich ein Selbstmord Statt gefunden hat, oder nicht, so muß untersucht werden, ob der Vorsatz des Individuums, sich das Leben zu nehmen, erwiesen sey. Die Herstellung dieses Beweises bleibt um so schwieriger, als derselbe nur durch die Aussagen anderer Personen und durch die (Erhebung der) begleitenden Nebenumstände geführt werden kann, daher es auch um so nothwendiger wird, in ähnlichen Fällen mit möglichster Umsicht vorzugehen. In so fern der Selbstmord durch den Vorsatz bedingt ist, sind im Allgemeinen allerdings diejenigen Bestimmungen anwendbar, die im §. 2 des I. Theils des Strafgesetzes, als den Vorsatz ausschließend, bezeichnet sind. Außerdem läßt sich nicht wohl ein bestimmter Anhaltspunct für die Beurtheilung der Zurechnung vorzeichnen, die vielmehr nur dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen werden muß; indem es Fälle geben kann, wo, ohne daß eben ein ausgesprochener Wahnsinn

---

[1]) S. dagegen Fr. Ritter v. Egger's kurze Erklärung ꝛc. S. 72, und Nippel a. a. O. S. 83, deren Ansicht allerdings vollkommen gegründet ist, wenn man den Ausdruck Untersuchung im engeren Sinne nimmt, denn ein Verhör kann mit dem Selbstmörder, welcher die That vollbrachte, allerdings nicht mehr aufgenommen werden.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli (Z. 20,531), Verordn. der n. ö. Reg. an den Wiener Magistrat vom 10. August 1826 (Z. 39,555), an das Kreisamt V. U. W. W. vom 26. Sept. 1827 (Z. 52,827), an die übrigen Kreisämter vom 18. Mai 1837, Z. 27,609.

oder eine offenbare Krankheit vorhanden wäre, auch ein ähnlicher momentaner Zustand auf Körper und Gemüth einzuwirken, und die unglückliche That herbeizuführen vermag. Die Gränzlinie zwischen der vorsätzlichen und unvorsätzlichen That ist hier immerhin höchst schwankend, und bei der Schwierigkeit eines bestimmten Ausspruches über die eine oder die andere Eigenschaft erscheint es in zweifelhaften Fällen allerdings gerathener, und minder bedenklich, die Vermuthung des Besseren zu Gunsten des Todten eintreten zu lassen, als der Möglichkeit Raum zu geben, einen Unschuldigen gegen den überall ausgesprochenen Geist der Gesetzgebung als Selbstmörder zu erklären."

»Wenn die Untersuchung aus Abgang des rechtlichen Beweises der Zurechnungsfähigkeit aufgehoben, jedoch aus rücksichtswürdigen Gründen die Beerdigung des Leichnams im Stillen verordnet würde, so ist auf diese nicht im Urtheile selbst zu erkennen, sondern sie ist insbesondere als polizeiliche Anordnung von der Behörde zu verfügen."

Die in dem letzten Satze vorkommende Bestimmung erhielt ihre Bestätigung durch die allerhöchste Entschließung vom 14. Jänner 1845 [1]), welche folgender Maßen lautet: „In denjenigen Selbstmordfällen, wo die Zurechnungsfähigkeit des Thäters für zwejfelhaft erklärt wird, hat zwar dessen Beerdigung auf dem Kirchhofe, aber kein feierliches Leichenbegängniß Statt zu finden."

Wenn der Leichnam eines Selbstmörders aus Gesundheitsrücksichten noch vor der Beendigung der Untersuchung durchaus beerdiget werden muß, so ist derselbe in geweihte Erde zu bestatten, da es bei dieser Lage der Sache doch immer noch zweifelhaft ist, ob die härtere Bestimmung des §. 92 eintreten muß. Da jedoch der Staatsverwaltung daran gelegen ist, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, und im Falle des erwiesenen Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. dgl. der Handlung zum Grunde lagen, so ist nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersu-

---

[1]) Hoffanzlei-Decret vom 17. (Z. 1886), Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. Jänner (Z. 4397), der ob der enns. Reg. vom 16. (Z. 7088), des venet. Gub. vom 20. (Z. 10,610), des mail. Gub. vom 21. März 1845, Z. 9447.

chung durch die politische Obrigkeit fortzusetzen. Ergibt sich aus derselben, daß mit dem Leichname nach dem gegenwärtigen Paragraphe hätte vorgegangen werden sollen, so ist dieser doch nicht mehr in ungeweihte Erde zu übersetzen, da dieß den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und, statt zur Abschreckung, vielmehr zum Scandal gereichen würde [1]). Durch den Ausdruck der obigen Vorschrift: Beerdigung, welche im Stillen zu geschehen hat, wird die Einsegnung der Leiche von dem Priester nicht ausgeschlossen, wohl aber sind Glockengeläute und Gesang zu vermeiden [2]).

Wenn sich im Falle eines vollbrachten Selbstmordes der Pfarrer, zu dessen Gemeinde der Selbstmörder gehörte, an die Obrigkeit mit einer Vorstellung gegen die strenge Vollziehung des §. 92 aus dem Grunde verwendet, weil der Verblichene Reue über seine Missethat zeigte, so darf die Behörde diesem Verlangen Folge geben, sie hat aber streng darüber zu wachen, daß die Beerdigung auf dem Kirchhofe ohne alle Feierlichkeit geschehe [3]).

Eine besondere Vorkehrung hat dann einzutreten, wenn ein Verbrecher, der ein solches Verbrechen begangen hat, welches großes Aufsehen erweckte, und gesetzmäßig erwiesen ist, sich der Bestrafung durch Selbstmord entzogen hat; indem dann sein Name mit dem Inhalte seines Verbrechens auf die im §. 498 des I. Theils vorgeschriebene Art kund gemacht werden muß (§. 203, I. Theils).

Bei denjenigen, welche wissentlich zur Vollbringung des Selbstmordes Hülfe geleistet haben, dürfte zu unterscheiden seyn, ob sie durch eine im §. 117 des I. Thls. angezeigte Weise gegen den Getödteten ge-

---

1) Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1830 (Z. 7879), kundg. durch die n. ö. Reg. am 28. (Z. 22,375), die ob der enns. Reg. am 30. (Z. 11,931), das mähr. schles. Gub. am 30. April (Z. 15,064), das steierm. Gub. am 4. (Z. 7938), das tirol. Gub. am 4. (Z. 8829), das böhm. Gub. am 6. (Z. 18,086), das illyr. Gub. am 7. (Z. 10,020), das dalm. Gub. am 11. (Z. 8846), das mail. Gub. am 14. (Z. 13,365), das venet. Gub. am 14. (Z. 16,614), das galiz. Gub. am 25. Mai 1830, Z. 27,673.

2) Hoffanzlei-Decret an das böhm. Gub. vom 30. Mai (Z. 11,447), kundg. durch das letztere am 5. Juli 1833, Z. 27,272.

3) Allerh. Entschl. vom 13. Mai 1845; Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai (Z. 16,817), Verordn. des mail. Gub. vom 8. (Z. 19,026), der ob der enns. Reg. vom 20. Juni 1845, Z. 17,508.

handelt haben, oder nicht; im ersten Falle sind sie des Mordes schuldig, obgleich sie von dem Getödteten selbst zur Verübung der Handlung aufgefordert worden waren; denn nach §. 4, I. Theils kann ein Verbrechen auch an Solchen begangen werden, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen. Im letzten Falle aber scheint die Handlung nur nach dem §. 89, II. Theils bestraft werden zu können, sobald sie sich nur überhaupt als zurechenbar darstellt [1]).

§. 93.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Oertern badet; ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet; wer endlich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verbothen worden, sich dennoch über eine Eisdecke waget, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Bei den in diesem Paragraphe enthaltenen drei Uebertretungsfällen wird vorausgesetzt, daß die Local-Behörde Bestimmungen getroffen habe, um die Gefahr des Ertrinkens von unvorsichtigen Personen abzuwenden. Eine solche Verfügung in Hinsicht auf das Baden in der Donau war z. B. früher die Regierungsverordnung vom 8. August 1807;

---

[1]) Die Meinung, daß diejenigen, welche beim Selbstmorde mitgewirkt haben, dafür gar nicht nach dem Strafgesetzbuche bestraft werden können, vertheidigte Herr Dr. J. Vesque v. Püttlingen im IV. Hefte des Jahrg. 1831 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. S. 211. Dagegen ist die oben aufgestellte Ansicht vertheidiget und scharfsinnig begründet worden vom Herrn Dr. Passy in seinem „Beitrage zur Erörterung der Frage, ob es nach österr. Strafgesetzen eine strafbare Mitschuld am Selbstmorde gebe," in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1834, IX. Heft S. 171. Die Ansicht, daß die in Frage stehenden Handlungen als eine selbstständige, verbrecherische Schuld, und zwar des Mordes zu erklären sind, vertheidigte der Herr Polizei-Commissär J. Rainer in seinem „Beitrage zur Erörterung der Frage über die Strafbarkeit der intellectuellen Urheber und der (intellectuellen oder physischen) Gehülfen rücksichtlich eines Selbstmordes ꝛc.," in der oben erwähnten Zeitschrift, Jahrgang 1835, VII. Heft S. 40.

in der Folge wurden andere unentgeldliche Badeplätze ausgemittelt, und durch die Regierungsverordnung vom 20. April 1822 [1]) wurde kund gemacht, daß unterhalb der Schwimmschule am Prater-Damme eine durch Pfähle bezeichnete und mit Seilen versicherte, offene Badeanstalt für das männliche Geschlecht; in dem so genannten Kaiserwasser nächst der mittleren Tabor-Brücke aber zwei geschlossene Bäder, das eine für das männliche, das andere für das weibliche Geschlecht bestimmt, eingerichtet, und zur Benützung des Publicums eröffnet worden, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß außerhalb dieser bezeichneten Stellen das Baden in der Donau nirgends gestattet sey. — In Prag wurden von der dortigen Humanitäts-Gesellschaft öffentliche Bäder zum unentgeldlichen Gebrauche errichtet. Außerdem sollen in Böhmen jährlich nach vorhergegangener Untersuchung die Stellen in den Flüssen durch Stangen u. dgl. bezeichnet werden, innerhalb welcher gefahrlos gebadet werden kann [2]).

Uebrigens setzen die Fälle dieses Paragraphes einen erfolgten Unfall nicht als wesentlich voraus, indem die Uebertretung schon durch die Nichtbeobachtung der obrigkeitlichen Verordnung vollendet ist.

Der Zweck der §§. 94 und 95 geht dahin, dem Kindesmorde vorzubeugen, und die Anzahl jener Fälle zu vermindern, in welchen, des obwaltenden Verdachtes dieses Verbrechens wegen, Criminal-Untersuchungen angestellt werden müßten. In dem ersten dieser beiden Paragraphe wurde nun zu diesem Ende eine neue Vorschrift ertheilt.

§. 94.

Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beischlafe schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen.

Diese Verpflichtung ist allgemeine Regel. Obgleich die Fälle, auf welche sie Anwendung findet, meistens nur bei unverehelichten

---

[1]) Eben so durch Verordn. der n. ö. Reg. vom 21. Mai 1823; 5. Mai 1825; 27. April 1827; 27. April 1828; 4. Mai 1830.

[2]) Verordn. des böhm. Gub. vom 18. Juli 1794 und 23. Juni 1804.

Weibspersonen eintreten, so ist doch auch eine verehelichte nicht ausgeschlossen, sobald sie weiß, und es auch gerichtlich erwiesen werden könnte, daß sie nicht von ihrem Ehegatten, sondern durch unehelichen Beischlaf schwanger geworden ist [1]). Ihre Obliegenheit geht dahin, dafür zu sorgen, daß ihre Entbindung mit dem Beistande einer zur Geburtshülfe approbirten Person, oder doch wenigstens nicht ohne die gemeine Hülfe, die jede Frau leisten kann, vor sich gehe; nur muß eine solche Frau einen so guten Ruf besitzen, vermöge dessen man annehmen kann, sie werde sich zu einer den Kindesmord begünstigenden Handlung, oder zu falschen Aussagen vor Gericht nicht bewegen lassen. — Für den Ausnahmsfall aber, daß ein solcher Beistand nicht beigezogen werden kann, gibt die Fortsetzung des Paragraphes folgende Vorschrift:

Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beistand zu rufen gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

Bei dieser Vorschrift sind, um ihren Inhalt klar aufzufassen, drei Fälle zu unterscheiden. Die, aus einer Entschuldigung verdienenden Ursache, ohne Beistand vorgegangene Entbindung gab a) ein lebendiges Kind, welches auch über 24 Stunden nach der Absonderung von der Mutter noch lebte. In diesem Falle ist gar keine Anzeige zu

[1]) Der bei Nippel a. a. O. S. 86 dagegen angeführte Grund, daß die eheliche Geburt eines in einer bestehenden Ehe gebornen Kindes nur von dem Manne oder dessen Erben bestritten werden, und daß der Richter sonst in den Fall kommen könne, die uneheliche Geburt von Amtswegen untersuchen zu müssen, überzeuget nicht. Jene Grundsätze gelten allerdings bei dem Civil-Gerichte, nicht aber für den Strafrichter, der auch im Criminal-Processe in den Fall kommen kann, über die eheliche Geburt ein Urtheil fällen zu müssen (s. §. 122 des I. Thls.). Noch entscheidender aber ist der Umstand, daß das Gesetz selbst den gedachten Unterschied nicht macht, folglich auch der Ausleger dazu nicht berechtiget ist.

erstatten. b) Das lebendig geborne Kind ist, ungeachtet es ihm an Lebensfähigkeit, in Beziehung auf die Zeit der Geburt, nicht fehlte, doch durch eine besondere Veranlassung, als: durch Verletzung während der Absonderung von der Mutter, durch einen Stick- oder Schlagfluß u. s. f., oder auch wohl durch ein Versehen oder durch Nachlässigkeit der Mutter binnen 24 Stunden gestorben, oder c) es ist eine Fehlgeburt vorhanden, d. i. (in dem weiten Sinne, welchen man diesem Worte hier gab) es wurde ein Kind todt zur Welt gebracht, welches der Zeit seiner Geburt nach Lebensfähigkeit besessen hätte, oder es kam durch Mißgebären (abortus) vor dem siebenten Monate der Schwangerschaft eine noch nicht bis zu dem Grade des selbstständigen thierischen Lebens entwickelte (eine unreife) Frucht zum Vorschein [1]). In diesen beiden Fällen b) und c) ist, sobald es der körperliche Zustand der Mutter gestattet, von ihr die Anzeige an eine der im Paragraphe bezeichneten Personen zu machen, und derselben das todte Kind oder die unreife Frucht zu dem Ende vorzuzeigen, damit diese entweder selbst beurtheile, oder durch Sachverständige erheben lasse, daß der Tod durch keine strafwürdige Handlung herbeigeführt wurde [2]). Zeigt sich dieses, so sind die gedachten Personen der Mutter zur strengen Verschwiegenheit verpflichtet. Ergibt sich dabei aber ein rechtlicher Verdacht eines begangenen Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung, so ist die competente Behörde zum vorschriftmäßigen Verfahren in Thätigkeit zu setzen. — Auch wurden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen angewiesen, wenn solche Anzeigen an sie gelangen, mit Schonung dahin zu wirken, daß die todtgebornen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kinder nach Thunlichkeit beschaut und gehörig beerdiget werden. Ist die Entbundene arm, so haben sie, so wie die Todtenbeschauer überhaupt, in dem Beschauzettel das Wort gratis anzumerken, wodurch den Seelsorgern die Verbindlichkeit auferlegt wird, dergleichen Kinderleichname unentgeldlich auf dem Kirch-

---

[1]) Bernt systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Wien 1813. §§. 271 und 279.

[2]) Um die Befolgung dieser Vorschrift zu sichern, wurde in Böhmen den Magistraten und Wirthschaftsämtern befohlen, die Anordnungen der §§. 94 und 95 öfter, insbesondere aber bei den beim Jahreswechsel abzuhaltenden Gesindegestellungen, zu republiciren. (Gub. Verordn. vom 9. Dec. 1808, Z. 41,202, und Appell. Verordn. vom 16. Dec. 1811.)

hofe beerdigen zu lassen, ohne weiter ein Armuthszeugniß abzufordern [1]).

Der Grund, aus welchem die Mutter bei dem Absterben eines lebenfähigs gebornen Kindes nur dann zur Anzeige verpflichtet wurde, wenn dasselbe binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben ist, liegt darin, weil eben in der nächsten Zeit nach der Geburt das Kind durch die gesetzliche Vorschrift vorzüglich gegen Angriffe der Mutter geschützt werden muß, welche, da hier immer eine von einem unehelichen Beischlafe schwanger gewordene vorausgesetzt wird, durch die Furcht vor der Schande leicht zum Kindesmorde hingerissen werden könnte; eine Gefahr, welche später wenigstens größten Theils verschwindet, weil man annimmt, daß dann die Mutterliebe erwacht seyn, und die Strenge des Gesetzes, welches die Tödtung in jenem späteren Zeitraume nicht mehr als Kindesmord, sondern als eine schwere Art des Mordes überhaupt (Verwandtenmord) erkläret, ihre abhaltende Wirkung äußern werde [2]).

Wenn eine Fehlgeburt eintritt, so läßt sich noch die Frage aufwerfen: ob die Mutter in jedem Falle des Mißgebärens zur Anzeige verpflichtet ist? Wahrscheinlich soll diese Verpflichtung nicht weiter reichen, als der Grund der ganzen Verordnung reicht; weßhalb sie nur dann vorhanden ist, wenn die Fehlgeburt zu einer Zeit eintrat, zu welcher die Schwangerschaft schon so weit vorgerückt war, daß das Mißgebären eine auffallende Veränderung am Leibe der Schwangeren bewirkte. Denn abgesehen davon, daß Schwangerschaft und Mißgebären der Schwangeren selbst in den ersten Monaten sehr zweifelhaft sein können, spricht das Gesetz auch von einer erfolgten Niederkunft, welches Wort nach dem richtigen Sprachgebrauche nicht auf das Abgehen der Frucht in der ersten Zeit der Schwangerschaft angewendet wird. Auch ist nicht zu glauben, daß der Gesetzgeber ohne wichtigen Grund das Ehrgefühl der Gefallenen so hart habe angreifen wollen, während sich in der ganzen Anordnung sonst so viele Schonung ausspricht.

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 22. August 1833, Z. 44,588.

[2]) Vergl. den §. 122 mit den §§. 119 und 120 des I. Thls. des Strafgesetzbuches.

§. 95.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestrafet.

Der vorige Paragraph enthält nur eine neue Anordnung, der gegenwärtige ist das eigentliche Strafgesetz. — Die schwere Polizei-Uebertretung der Verheimlichung der Geburt kann auf doppelte Art begangen werden: a) wenn, wo es möglich war, zur Entbindung kein nach dem Gesetze zulänglicher Beistand herbeigerufen wurde; b) wenn die Unterlassung der Zuziehung solcher Hülfspersonen zwar nicht zugerechnet werden kann, aber die im vorigen Paragraphe angeordnete nachträgliche Anzeige unterlassen wurde. Daraus geht hervor, daß die Uebertretung dann nicht vorhanden ist, wenn zwar die Niederkunft ohne die vorschriftmäßige Hülfe vor sich gehen mußte, das Kind aber beim Leben blieb, und dann keine Anzeige über die vorgegangene Entbindung gemacht wurde.

Der Zusatz, daß die Freiheitsstrafe an der Schuldigen erst dann vollstreckt werden dürfe, wenn davon — nach dem Urtheile der Sachverständigen — kein Nachtheil für ihre Gesundheit zu besorgen ist, floß mit den §§. 438 und 439 aus dem gleichen humanen Geiste unserer Strafgesetzgebung.

Sehr getheilt sind die Meinungen über die Bestrafung Derjenigen, welche etwa bei dieser Uebertretung mitgewirkt haben könnten. Meistens ist diese Mitwirkung die eines moralischen Urhebers, und kann beispielweise in Rath, Belehrung, Drohung oder gewaltsamer Hinderung der Befolgung des Gesetzes bestehen. Manche rechnen jedoch auch noch andere, die Wegschaffung des todtgebornen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kindes bezielende Handlungen dazu; allein mit Unrecht, denn die Uebertretung besteht in solchen Fällen in der Nichtanzeige der Niederkunft, nicht in der Verheimlichung des Kindes. Einige wollen nun diese Acte der Mitwirkung nach dem 89., Andere nach dem 183., und wieder Andere nach dem gegenwärtigen Paragraphe bestraft wissen. Allein den ersteren steht der Umstand entgegen, daß der §. 89 den Fall einer culposen Tödtung oder schweren Verwundung voraussetzt, der hier nicht eintritt; eben so streitet gegen die Anwendung des §. 183 der Umstand, daß er nur von möglichen oder wirklichen Kör-

perverletzungen spricht, von welchen hier keine Rede ist. Die meisten Gründe streiten für die dritte Meinung, die nun, da eine die Mitschuld überhaupt betreffende Vorschrift ergangen ist, sich am füglichsten behaupten läßt.

§. 96.

Wer durch Unvorsichtigkeit jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet, oder tödtlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen.

Das Gesetz fordert zum Wesen der Uebertretung Unvorsichtigkeit; diese ist aber dann vorhanden, wenn man den möglichen Schaden eines gewissen Verhaltens vorhersehen konnte, und doch nicht so handelte, daß er vermieden wurde. Dabei ist jede Absicht, diesen Schaden selbst herbeizuführen, ausgeschlossen; z. B. es überfährt jemand ein Kind, weil er so kurzsichtig ist, daß er nicht über die Pferde hinaus sieht. Ist die üble Folge eingetreten, ohne daß ein Versehen des Reitenden oder Fahrenden unterlaufen wäre, also durch Zufall, so findet keine Zurechnung Statt; z. B. wenn sich ein Wahnsinniger plötzlich in die Pferde gestürzt hätte. — Der angerichtete Nachtheil, welcher zum Wesen der Uebertretung nothwendig ist [1]), muß in der Tödtung oder tödtlichen Verwundung eines Menschen bestehen. Man nennt aber eine Verwundung dann eine tödtliche, wenn sie entweder den Verlust des Lebens nothwendig zur Folge hat, oder wenn sie ihn, sich selbst überlassen, zwar nach sich ziehen würde, wo es aber durch schnelle Hülfe und zweckmäßige Behandlung noch möglich ist, das Leben zu retten [2]). Wäre durch Uebertretung einer Polizei-Verordnung, z. B. unterlassenes Anrufen der vor dem Wagen Vorübergehenden, ein Unfall eingetreten, welcher nur in einer geringeren Verletzung besteht, so ist der Thäter nur eines Polizei-Verge-

---

1) Auf diesen Fall findet daher der zweite Theil der Anordnung des §. 5. keine Anwendung.

2) Bernt systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Wien 1813, §§. 420, 433 und 443.

hens schuldig [1]). Für Wien ist in dieser Beziehung insbesondere vorgeschrieben, daß a) auf dem nur für das zu Fuß gehende Publicum bestimmten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir) nicht gefahren werden darf, ganz besondere, unausweichliche Fälle ausgenommen; b) daß, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, immer rechts in der Fahrstraße gefahren, jedem entgegenkommenden Wagen rechts ausgewichen, und niemahls einem vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden soll [2]).

Bei der Bestimmung der Strafe ist nebst der Größe des angerichteten Schadens, auf den Grad der Unvorsichtigkeit, und bei der Anwendung des verschärfenden Zusatzes auf jene Umstände des Uebertreters Rücksicht zu nehmen, welche eine Wiederholung besorgen lassen, als: fortdauernde Unachtsamkeit, ungeachtet vorausgegangener Abstrafung; Fehler der Gesichtswerkzeuge; großer Leichtsinn u. s. f. Bei Personen, welche zur Haltung von Miethwägen überhaupt concessionirt sind, kann diese Verschärfung (die im Grunde vielmehr eine polizeiliche Vorkehrung ist) nicht bis zur Entziehung der Licenz ausgedehnt werden, indem das Gesetz die harte Strafe des Gewerbsverlustes nicht verhängt hat. Einen besonderen Erschwerungsumstand enthält aber der folgende Paragraph.

§. 97.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe auch noch besonders auf dasjenige mit zurück zu sehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179 verhängt ist.

Das schnelle Fahren oder Reiten in stark besuchten Gegenden ist schon an sich eine Unvorsichtigkeit, weil man dort, auch bei vieler Umsicht, Unfälle nicht immer vermeiden kann. Es ist daher die Entschuldigung nicht zulässig, daß man es, ungeachtet des schnellen Fahrens, an Vorsicht nicht habe mangeln lassen. Da aber in den §§. 179

---

[1]) Wenn nicht die Anordnung des §. 183 Anwendung findet.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 9. März 1819, Z. 8288.

und 180 (auf welchen letzteren dabei ohne Zweifel gleiche Rücksicht zu nehmen ist, weil sonst Nichteigenthümer des Wagens oder der Pferde, Kutscher und Pferdknechte, ohne Grund gelinder behandelt würden) bloß das schnelle Fahren oder Reiten allein, ohne angerichteten Schaden, verpönt sind, so ist bei eingetretenem Schaden die dort ausgemessene Strafe unzulänglich; der Uebertretungsfall wird also nach diesem Paragraphe, jedoch mit Rücksicht auf jenen vorzüglich gefährlichen Umstand zu bestrafen seyn.

Vom §. 98 bis zum §. 114 folgen jene Uebertretungen gegen die eingeführten Medicinal-Anstalten, welche ihrer größeren Wichtigkeit wegen unter die schweren Polizei-Uebertretungen eingereihet zu werden verdienten.

Zur leichteren Uebersicht lassen sie sich folgender Maßen zusammenstellen:

I. Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe (§§. 98 und 99);

II. Uebertretungen bei dem Betriebe des Apothekergewerbes (§§. 100—108);

III. Unbefugter Handel mit Heilmitteln (§§. 109 und 110);

IV. Falsche oder nachlässige Behandlung der Kranken durch Aerzte und Wundärzte (§§. 111—113); endlich

V. Vernachlässigung eines Kranken von Seite seiner Angehörigen (§. 114).

I. Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe.

§. 98.

Wer, ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtiget zu seyn, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft betrieben, und des Schadens, den er

dadurch zugefüget hat, mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten bestrafet werden.

§. 99.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Nach der gesetzlichen Vorschrift sind nur Jene berechtiget, die Arzneikunst auszuüben, welche an einer österreichischen Universität die medicinischen Wissenschaften gehört, die vorgeschriebenen strengen Prüfungen mit gutem Erfolge überstanden, und daselbst die Doctorswürde erhalten haben [1]). Die an ausländischen Universitäten promovirten Doctoren der Arzneikunde müssen, wenn sie in Oesterreich zur Praxis zugelassen werden wollen, sich allen jenen Vorschriften unterziehen, welche für österreichische Unterthanen bestehen [2]). Zur Ausübung der Wundarzneikunst sind nur die Doctoren und Magister der Chirurgie, und die an einer Universität oder einem Lyceo approbirten Civil- und Landwundärzte berechtiget [3]).

Militär-Aerzten, welche mit einem Diplome als Doctoren von der militärischen Josephs-Akademie versehen sind, stehen in Betreff der Civil-Praxis nur jene Befugnisse zu, welche den Doctoren der Chirurgie, welche diese Würde auf inländischen Universitäten erhalten haben, zukommen [4]). Solche eine Civil-Praxis in Wien aus-

---

[1]) Allgem. Sanitäts-Norm vom 1. Jänner 1770, und Instruction für Aerzte, welche in den k. k. Staaten die Praxis ausüben wollen, kundg. durch Hofkanzl. Decret vom 3. Nov. 1808, Z. 16,135, Verordn. der n. ö. Reg. Z 29,874. — Auch den an der Pesther Universität graduirten Doctoren der Arzneikunde und Chirurgie ist in allen deutschen Provinzen Oesterreichs die freie Praxis gestattet. Hofkanzlei-Decr. vom 3. Decemb. 1793, Z. 1822, Verordn. der n. ö. Reg. vom 21. Dec. 1793.

[2]) Allerh. Entschl. vom 25. Oct.; Studien-Hof-Comm. Decret vom 11. Nov. (Z. 7465); Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. Nov. 1820, Z. 53,492.

[3]) Hof-Decret vom 8. September 1789, und Instruction für Wundärzte vom Jahre 1808.

[4]) Allerh. Cabinets-Schreiben vom 17. October, Hofkanzlei-Decr. vom 1. (Z. 16,152), Verordn. der n. ö. Reg. vom 15. November 1812, Z. 31,029; dann Hofkanzl. Decr. vom 31. Mai 1813, Z. 9174, Verordn.

übende Militärärzte sind auch nicht gehalten, sich der dortigen medicinischen Facultät einverleiben zu lassen, welche Ausnahme aber auf diejenigen nicht auszudehnen ist, welche aus dem Militär-Verbande ausgetreten sind [1]. Individuen, welche Magister-Diplome von der josephinischen Akademie besitzen, dürfen die Civilpraxis im Gebiete der Chirurgie allenthalben, mithin auch zu Wien ausüben, ohne sich einer neuen Prüfung zu unterziehen und ohne ein chirurgisches Gewerbe zu besitzen [2].

Bei der Wiedererlangung mehrerer südlicher Provinzen Oesterreichs, welche einige Zeit hindurch unter fremder Herrschaft standen, wurde über die Berechtigung der dort promovirten und ausübenden Aerzte Folgendes festgesetzt: „Heilkünstler, welche an den Lehranstalten der neu erlangten Provinzen sich Diplome erwarben, sind nach folgenden Grundsätzen zu behandeln: 1) Individuen, welche in den neu erlangten Provinzen bei der Uebernahme derselben ansäßig waren, und einen Zweig der Heilkunde nach den damals im Lande bestehenden Vorschriften rechtmäßig auszuüben befugt waren, sind in dem Besitze dieses Ausübungsrechtes ungestört zu lassen. 2) Individuen, welche nun österreichische Unterthanen sind, und welche auf einer der Lehranstalten der neu erlangten Provinzen ein Diplom aus einem Zweige der Heilkunde sich erwarben, haben ein Recht, diesen Zweig nach den in der österreichischen Monarchie bestehenden Normal-Vorschriften auszuüben. Sind solche Individuen aber Ausländer, welche bei der Uebernahme der neu erlangten Provinzen noch nirgends ansäßig waren, so gibt ihnen ein zu Padua, Pavia &c. erlangtes Diplom kein Recht, einen Zweig der Heilkunde in den österreichischen Staaten auszuüben, und sie sind wie Ausländer zu behandeln, welche mit Diplomen fremder Universitäten ein Recht zur Ausübung der Heilkunde in

---

der n. ö. Reg., Z. 17,330, endlich die allerh. Entschl. vom 3. Juli 1819; Hoffanzl. Decr. vom 28. October 1819, Z. 33,447; Verordn. des böhm. Gub. vom 2. (Z. 51,393), der n. ö. Reg. vom 5. Dec. 1819, Z. 42,342.

1) Hoffanzl. Decr. vom 25. August 1836, Z. 22,203; Verordn. der n. ö. Reg. vom 6. Sept. 1836, Z. 51,233.

2) Allerh. Entschl. vom 18. Febr. 1822; Hoffanzl. Decr. vom 22. Februar, (Z. 5189); Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. März 1822, Z. 11,056.

den österreichischen Staaten erlangen wollen [1]). Auch die in Deutsch-tirol practicirenden Aerzte, die an einer baierischen Universität geprüft wurden, und das Doctors-Diplom erhalten haben, sind für den Fall, als sie alle von der damaligen Regierung vorgeschriebenen Bedingungen zur Erlangung der Doctorswürde und Ausübung der freien Praxis erfüllt haben, in ihren wohlerworbenen Rechten nicht zu beirren, im entgegengesetzten Falle aber zur genauen Erfüllung dieser Bedingungen anzuweisen [2]).

Alle diese Heilpersonen sind verpflichtet, sich innerhalb der Gränzen des ihnen, nach Maßgabe ihrer bei den strengen Prüfungen erprobten Kenntnisse, durch die Zulassung zur Praxis angewiesenen Wirkungskreises zu halten, und sich auch den übrigen gesetzlichen Beschränkungen ihres Befugnisses, wie z. B. die bürgerlichen und Landwundärzte den Begränzungen ihrer Concessionen, zu fügen. Allen übrigen Einwohnern aber ist die Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst ganz untersagt [3]).

Nicht jede Uebertretung dieser Verbothsgesetze ist aber zugleich auch eine schwere Polizei-Uebertretung, sondern nur in so fern, als der Zweck des Gesetzes dahin ging, die Gefahren, welche den Kranken durch die Unwissenheit nicht approbirter Heilpersonen drohen könnten, zu beseitigen, und diese Gefahren zugleich nicht durch eine bloße Ueberschreitung der Berechtigung der gedachten approbirten Heilpersonen herbeigeführt werden. Diese Voraussetzung ist aber immer vorhanden, sobald die Heil- oder Wundarzneikunst von einer Person ausgeübt wird, welche gar keine Proben von ihren hierin erworbenen Kenntnissen an den Tag gelegt, und keine Zulassung zur Praxis erwirket

---

[1]) Studien-Hofcomm. Decr. vom 30. Mai (Z. 1140), Verordn. der n. ö. Reg. vom 20. Juni 1816, Z. 22,750.

[2]) Hofkanzl. Decr. von 24. Nov. (Z. 21,056), Verordn. der n. ö. Reg. vom 31. Dec. 1816, Z. 47,665, des böhm. Gubern. vom 11. Jänner 1817, Z. 55,359.

[3]) Insbesondere ist den Apothekern die Behandlung innerer und äußerer Krankheiten verboten. Instruction für Apotheker vom 8. December 1808, §. 27. — Nicht minder auch den Kräuterhändlern. Patent vom 24. Juli 1753. — Ferner den chirurgischen Gehülfen, die sich bei keinem Principal im Dienste befinden, folglich als Pfuscher auf eigene Rechnung Curen unternehmen. Gremial-Ordnung für die Wundärzte in Steiermark, vom 22. März 1827, Z. 5656.

hat. Dagegen kann diese Anordnung auf diejenigen nicht angewendet werden, welche zwar überhaupt zur Ausübung der Heilkunde in der Monarchie berechtiget, aber nicht an der Wiener Universität graduirt worden sind, und bei der Praxis in Wien jenen besonderen Bedingungen nicht Genüge leisteten, an welche die Praxis solcher Doctoren in der Residenzstadt gebunden ist [1]). Eben so ist sie auch auf die Praxis ausländischer Aerzte und Wundärzte im österr. Gebiethe nicht anwendbar, da sie nur Pfuscher, Quacksalber und solche Leute, die gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, zum Gegenstande hat, jene ärztlichen Individuen aber, die durch unternommene innere oder äußerliche Curen, wozu sie nicht befugt sind, die Gränzen ihres Befugnisses — in vorliegenden Fällen bezüglich des österr. Gebiethes — überschreiten, gleich andern ihre Befugnisse überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maßgabe ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen sind. Sollte jedoch durch die Unwissenheit solcher Aerzte Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit der von ihnen behandelten Individuen herbeigeführt worden seyn, so ist gegen sie nach dem §. 89 vorzugehen [2]).

Wundärzte sind an Orten, wo ein Arzt vorhanden ist, nicht

---

[1]) v. Kopetz, a. a. O. I. Thl. 1. Bd. §. 404, und I. Thl. 2. Bd. §. 7. 63.

[2]) Allerh. Entschl vom 16. Jänner; Hofkanzl. Decr. vom 26. Februar (Z. 4751), Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. (Z. 16,847), des steierm. Gub. vom 23. (Z. 4536); der ob der enns. Reg. vom 25. (Z. 9008), des tirol. Gub. vom 29. (Z. 6349), des venet. Gub. vom 30 (Z. 10,122), des illyr. Gub. vom 31. (Z. 6947), des galiz. Gub. vom 31. Mai (Z. 18,022), des mail. Gub. vom 1. (Z. 9524), des böhm. Gub. vom 7. April 1836, Z. 15,489; dann das Hofkanzl. Decr. v. 13. (Z. 3314), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 23. Febr. 1837, Z. 5977. — Im lomb. venet. Königr. wurde jedoch den ausländischen, approbirten Aerzten und Wundärzten die Praxis in den ihnen benachbarten Gränzgegenden des österr. Gebiethes gegen dem bewilliget, daß sie sich dabei den österr. Gesetzen fügen, widrigens ihnen diese Praxis eingestellt wird, und sie auch die übrigen gesetzlichen Folgen ihrer Uebertretung treffen. Allerh. Entschl. vom 26., Hofkanzl. Decret vom 28. Sept. (Z. 24,361), Verordn. des böhm. Gub. vom 9. (Z. 49,846), des venet. Gub. vom 19. (Z. 38,438), der ob der enns. Reg. vom 31. (Z. 31,568), des mail. Gub. vom 23. Octob. (Z. 34,886), und des galiz. Gub. vom 3. Nov. 1837, Z. 67,455.

berechtiget, innerliche Krankheiten zu heilen [1]); indessen machen sie sich dadurch keiner schweren Polizei-Uebertretung schuldig; denn das Hof-Decret von 12. Februar 1807, Z. 1470 [2]), sagt: „Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Curen vornehmen, ist der §. 98 des II. Theils des Strafges. nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, sind gleich andern ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen [3]). Da diese Vorschriften dem Wortlaute nach nur auf jene Wundärzte bezogen wurden, welche Gewerbe besitzen, so wurden sie in der Folge [4]) auch auf Doctoren und Magister der Wundarzneikunde ausdrücklich ausgedehnt; indem diesen zwar einerseits, wenn sie nicht etwa zugleich Doctoren der Arzneikunde sind, schon nach früheren Verordnungen eben so wenig wie den Wundärzten, welche chirurgische Gewerbe besitzen, die Heilung der inneren Krank-

---

[1]) Hof-Decr. vom 16. October 1806; Hofkanzl. Decr. vom 3. Nov. 1808, Z. 16,135; dann die Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. August 1838, Z. 24,798, welche insbesondere erklärt, daß wenn ein Doctor, Magister oder Patron der Chirurgie in Wien sich erlaubt, Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, schon die Ausstellung eines Todtenscheines oder eines Krankheits-Zeugnisses über innerliche Krankheiten, oder die gerichtlich angebrachten Forderungen für die Behandlung der letzteren hinreicht, um das Strafverfahren gegen ihn einzuleiten.

[2]) Kundgem. durch Verordn. der n. ö. Reg. vom 6 März 1807, Z. 6470.

[3]) In einem späteren Hof-Decr. vom 21. April (intim. durch das steierm. Gubernium am 20. Mai) 1811 wurde zwar verordnet, daß sich in der Bestrafung der Chirurgen, die sich an einem Orte, wo Mediker existiren, innerliche Curen erlauben, lediglich nach dem §. 98 des II. Theils des Strafgesetzes zu benehmen sey. Allein bei der neuen Auflage des Strafgesetzbuches im Jahre 1815 wurde nicht dieses, sondern das oben erwähnte frühere Hof-Decret in den Anhang Nr. VII. aufgenommen, und durch eine eigene Entscheidung (durch Hof-Decr. vom 28. Mai 1818, Z. 4649, Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. Juni, Z. 26,351), des böhm. Gub. vom 9. Juli 1818, Z. 30,551, bestimmt, daß man sich in dergleichen Fällen nur nach der im VII. Anhange zum II. Theile des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschrift zu halten habe.

[4]) Hofkanzl. Decr. vom 26. Juni 1823, Z. 19,652; Verordn. der n. ö. Reg. vom 17. Juli 1823, Z. 34,091.

heiten dort gestattet ist, wo sich ordentlich geprüfte Aerzte befinden [1]), sie aber andererseits im Falle einer Ueberschreitung ihrer Befugniß um so weniger härter, als die bloßen Patrone der Chirurgie behandelt werden können, als man bei ihnen einen höheren Grad der Bildung voraussetzen darf.

Obgleich auch Doctoren der Heilkunde, wenn sie nicht zugleich Doctoren der Wundarzneikunde sind, sich der Heilung äußerer Krankheiten zu enthalten haben [2]); so läßt sich doch durch Analogie schließen, daß sie durch Nichtbeobachtung dieses Verbothes sich nur eines Vergehens gegen die ihren Wirkungskreis beschränkenden Vorschriften, nicht aber der Uebertretung dieses Paragraphes schuldig machen; wenigstens in so fern die Behandlung solcher Uebel einen Theil ihres Unterrichtes ausmachte.

Wenn jedoch diese Heilpersonen verschiedener Art durch ihre Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit in jenem Theile der Medicin oder Chirurgie, dessen Ausübung sie sich vorschriftwidrig angemaßt haben, den Tod des Kranken veranlaßten, so findet die Anordnung des §. 89 Anwendung.

Auch bei der homöopatischen Heilmethode finden die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde, dann die gegen Curpfuscherei überhaupt bestehenden Vorschriften ihre Anwendung. Die für diese Heilmethode erforderlichen Stammtincturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden; diese Arzneien können aber sodann von den, der homäopatischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben, und ihren Patienten — jedoch unentgeldlich — verabreicht werden; doch muß bei solchen Arzneimitteln immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben, und diese Angabe mit der Namensunterschrift

[1]) Verordn. vom 17. December 1796, und Verordn. für Wien vom 11. August 1798.

[2]) Verordn. vom 6. November 1787. — Auch die zahnärztliche Praxis wurde auf diejenigen Patrone der Chirurgie beschränkt, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder eine öffentliche Anstellung genießen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. Dec. 1845, Z. 18,755; Verordn. der ob der enns. Reg. vom 29. Dec. 1845, Z. 36,771.

des Arztes oder Wundarztes bestätiget ist, hinterlegt werden. Wenn bei Anwendung der homöopatischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Facultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnete Aerzte der homöopatischen Heilmethode zu vernehmen [1]).

Die früher verbotene [2]) Anwendung des animalischen oder Lebens-Magnetismus wurde später zwar zugestanden, aber auf die auf inländischen Universitäten promovirten Doctoren der Arzneikunde und Chirurgie eingeschränkt. Nichtärzten, so wie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie, bleibt die selbstständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten. Jede Ausübung thierisch-magnetischer Curen von Personen, die nicht dazu berechtiget sind, ist mit einer arbiträren Strafe zu belegen und nach Umständen als Curpfuscherei zu bestrafen. So haben auch die Behörden gegen Vergehungen, welche von Somnambülen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln oder Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen [3]).

Die Ausübung der Geburtshülfe ist hier nicht unter denjenigen medicinischen Geschäften begriffen, deren Anmaßung eine schwere Polizei-Uebertretung begründet, obgleich derselben sonst gewöhnlich neben den chirurgischen Verrichtungen Erwähnung geschieht. Der Grund dieser Ausnahme dürfte darin liegen, weil noch nicht alle Orte zulänglich mit geprüften Hebammen versehen sind, und auch wohl die Gefahr, mit welcher die Einmischung nicht approbirter Personen droht, deßhalb geringer ist, weil die gewöhnliche Hülfeleistung bei der Entbindung von vielen geschickten Personen weiblichen Geschlechts, die selbst schon geboren haben, ohne Bedenken unternommen werden kann. Ist es daher nicht möglich gewesen, eine zur Geburtshülfe berechtigte Person beizuziehen, so macht sich eine unberechtigte Person durch ihren

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 5. Dec. 1846; Hofkanzlei-Decret vom 9. (Z. 41,201), Verordn. der n. ö. Reg. vom 18. (Z. 72,819), der ob der enns. Reg. vom 24., des mähr. schles. Gub. vom 30. Dec. 1846.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1824, Z. 21,143.

[3]) Allerh. Entschl. vom 18. Oct. 1845; Hofkanzlei-Decret vom 26. Oct. (Z. 36,098), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 29. Nov. 1845, Z. 32,727.

bei der Niederkunft geleisteten Beistand gar nicht strafwürdig. An jenen Orten aber, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine geprüfte Hebamme zur Entbindung leicht hätte herbeigeholt werden können, sind diejenigen Individuen, welche, ohne aus der Hebammenkunst geprüft und mit dem Diplome versehen zu seyn, einer Gebärenden gegen Bezahlung Hülfe leisten, als Afterhebammen zu betrachten. Die Bestrafung derselben hat das erste Mahl in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen, das zweite und die folgenden Mahle ist der §. 98 des II. Theils des Strafges. auch auf diese Afterhebammen anzuwenden, und es sind dieselben mit Arrest gleich jenen zu bestrafen, welche die Arznei- oder Wundarzneikunst, ohne hierzu berechtiget zu seyn, ausüben [1]).

Approbirte Hebammen sind nicht berechtiget, Frauen oder Kindern, das gewöhnliche Kindersäftchen ausgenommen, Arzneien zu reichen oder zu verordnen [2]). Wenn sie sich daher — außer bei den dringendsten Zufällen, welche Wöchnerinnen oder neugeborne Kinder treffen, und wobei ein Geburtshelfer oder Arzt durchaus nicht beigezogen werden kann — mit Heilung der Kranken abgeben, so sind sie als Pfuscherinnen nach dem §. 98 zu bestrafen [3]).

Gegenwärtig ist auch die Anwendung des Schwefel-, Essig-,

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 25. Juni, Hof-Decret vom 2. Juli (Z. 20,248), dann vom 18. Sept. 1825, Z. 26,952, intim. durch die ob der enns. Reg. am 19. (Z. 17,343), das mähr. schles. Gub. am 22. (Z. 21,845), das böhm. Gub. am 22. (Z. 38,810), das krain. Gub. am 27. (Z. 11,313), durch das steierm. Gub. am 30. Juli (Z. 18,063), durch die n. ö. Reg. am 4. (Z. 48,481), und durch das galiz. Gub. am 4. Oct. 1825, Z. 56,295. Die Kundmachung erfolgte in mehreren Provinzen mit dem Beisatze, daß den öffentlichen Sanitätspersonen die Einsicht in die Taufbücher, in welche die Nahmen der Hebammen, welche die Entbindungen vornehmen, eingeschaltet werden müssen, zur Pflicht zu machen sey, um Afterhebammen zu entdecken, und sodann die vorschriftmäßige Anzeige darüber zu erstatten.

[2]) Allgem. Sanitäts-Norm. vom 2. Jänner 1770, Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. Jänner 1798 und 5. November 1803, und mehrere andere nachträgliche Verordnungen.

[3]) Hof-Decret vom 5. März 1807, Z. 8159; Verordn. der n. ö. Reg., Z. 16,143.

Salpeter-Aethers, so wie überhaupt der Aetherdämpfe aller Art mittelst des Einathmens ausschließend nur allein zu medicinisch-chirurgischen, thierärztlichen und geburtshülflichen Zwecken und nur über ärztliche, wundärztliche oder thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten, und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzuschärfen, das Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen. Alles, keinen Heilzweck bezielende, nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte, streng zu untersagen. — Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigens zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, da durch solche die Anwendung jener gefährlichen Präparate sehr erleichtert wird, ist ausschließlich nur chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorzubehalten, daß sie solche an niemand Anderen, als ihnen wohl bekannte Aerzte und Wundärzte zu verabfolgen und darüber eine Vormerkung zu führen haben. — Die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der dießfälligen Einathmungs-Apparate und die Schaustellung derselben in Auslagkästen sind nicht zu dulden. Endlich ist die Uebertretung dieser Vorschriften, in wie fern dießfalls nicht schon in dem II. Theile des Strafgesetzes vorgesehen ist, mit angemessenen Geld- oder Arreststrafen zu belegen [1]).

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 7., Hofkanzlei-Decret vom 10. Oct. 1847, Z. 34,830, die Absätze 3—7. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes kommen später, und zwar der Absatz 2 bei dem §. 100, der Absatz 1 aber bei dem §. 115 vor. — Von den oben angegebenen strafbaren Handlungen gehören den schweren Polizei-Uebertretungen an: a) Die Anwendung der Aetherdämpfe zu Heilzwecken von dazu nicht berechtigten Personen, welche aber aus der Behandlung von Kranken ein Gewerbe machen, oder dadurch den Tod des Behandelten herbeiführen (nach diesem §. 98); b) die Anwendung von Aetherdämpfen, ohne daß dabei ein Heilzweck verfolgt wird, wodurch jedoch Jemand am Leben verunglückt ist (nach §. 89); c) wenn eine Medicinal-Person von Aetherdämpfen in der Behandlung eines Kranken einen so fehlerhaften Gebrauch macht (bei welchem Unwissenheit am Tage liegt), daß der Kranke gestorben, oder in den Zustand einer Siechheit verfallen ist (nach §. 111).

Die Uebertretung des §. 98 setzt voraus, daß der Thäter aus seinem unbefugten Curiren ein Gewerbe gemacht, d. h. daß er Kranke gegen Entgeld zu behandeln übernommen, aus dieser Behandlung folglich einen Erwerbszweig gemacht habe; wobei es übrigens schon zureicht, wenn er zur Zeit seiner Betretung auch erst einen einzelnen Kranken behandelte. Wer ohne Absicht auf Gewinn Anderen mediciniſchen Beistand leistet, der macht sich dadurch allein keiner Uebertretung schuldig; wenn er aber, seiner unzulänglichen Kenntnisse sich bewußt, sich in diese Verrichtungen eindrängt, und den Tod des Kranken verursacht, so kann nach Umständen der §. 89 auf ihn angewendet werden [1].

Sobald die bisher bemerkten wesentlichen Erfordernisse der Uebertretung vorhanden sind, so ist dieselbe auch vollendet, wenn gleich kein von dem Pfuscher angerichteter Schade erhoben wird, indem dieser (eben so, wie die Länge der Zeit, durch welche das unerlaubte Geschäft betrieben wurde) nur bei der Bestimmung der Strenge der Strafe zu berücksichtigen ist.

Die Abschaffung ist nur gegen Ausländer verhängt, denn nur diese werden dadurch für unsere Länder ganz unschädlich gemacht. Da man aber einen Inländer aus dem ganzen Umfange derselben nicht entfernen darf (§. 17), so würde die dieser Uebertretung wegen über ihn verhängte Abschaffung aus dem Orte oder der Provinz häufig andere Orte der Erbländer der Gefahr aussetzen, daß der Pfuscher an denselben, wo man ihn noch nicht als einen gefährlichen Menschen kennt, einen neuen Schauplatz seiner unerlaubten Betriebsamkeit fände. Es ist daher besser, ihn nach der Abstrafung unter der Aufsicht jener Obrigkeit zu behalten, der sein früheres gefährliches Verhalten schon bekannt ist.

II. Uebertretungen bei dem Betriebe des Apotheker-Gewerbes.

Vom §. 100—108 wird von solchen Uebertretungen gehandelt, die nur in Apotheken können begangen werden. Es kommen dabei drei Uebertretungsfälle zu unterscheiden:

---

[1]) In diesem Sinne ist der Ausdruck: „ein Gewerbe machen," auch von der obersten politischen Behörde über eine an sie gestellte Anfrage erklärt worden. Hoffanzlei-Decret vom 6. (Z. 21,646), Verordn. des venet. Gub. vom 27. Oct. 1831, Z. 37,578.

A. Verkauf verbothener Arzneimittel (§§. 100—103).

B. Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien (§§. 104—107).

C. Verwechslung der Arzneien (§. 108).

In Beziehung auf die Subjecte, welchen diese Handlungen zur Last fallen können, unterscheidet das Gesetz a) den Eigenthümer oder Principal; b) den Provisor; c) den Apothekergesellen (Subject).

In Ansehung der Art der Wirksamkeit dieser Personen zur Entstehung der Uebertretung muß endlich darauf Rücksicht genommen werden, ob sie als selbsthandelnd oder anordnend, oder mitwissend, oder nur durch Sorglosigkeit (Gebrechen in der pflichtmäßigen Aufsicht) daran Theil nahmen [1]).

A. Verkauf verbothener Arzneimittel.

§. 100.

Der Verkauf verbothener Arzneimittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen.

Unter die verbothenen Arzneimittel gehören theils solche, welche in Apotheken gar nicht geführt werden dürfen, z. B. alle Arcana, die Frankfurter Pillen u, dgl., theils solche, die nur in Folge einer besonderen ärztlichen Vorschrift verabfolgt werden dürfen, weil sie schon in geringer Menge heftige Wirkungen hervorbringen, als: Opiate, starke Purgier-Mittel und andere. Welche Arzneikörper insonderheit hierher gehören, ist in den für Apotheker ergangenen Verordnungen ausdrücklich erklärt [2]). — In den Apotheker-Taxordnungen sind jene

---

[1]) Auf die nachfolgenden Strafbestimmungen bezieht sich auch ausdrücklich die neue Apotheker-Gremial-Ordnung für das Königr. Böhmen in den §§. 36 u. f., erlassen mit Hoffanzlei-Decret vom 30. Mai 1833, Z. 11,928, kundg. durch Gub. Verordn. vom 4. Juli 1833, Z. 26,892.

[2]) Welche Arzneien als verbothen anzusehen sind, ist aus den Gesetzen in John's und Ferro's Sammlung der Sanitätsgesetze und aus der Apotheker-Ordnung zu entnehmen. (Hoffanzlei-Decret an das galiz. Gub. vom 11. Dec. 1806, Z. 22,421.)

Arzneikörper, welche nur auf ärztliche Verordnung ausgegeben werden dürfen, mit einem eigenen Zeichen (einem †) bemerkt [1]).

Nach einem in der neuesten Zeit erflossenen Gesetze sind alle Aetherarten in der Arzneitaxe mit dem Kreuzzeichen zu markiren, ihre Aufbewahrung unter besonderer Sperre anzuordnen, die Dispensation derselben in den Apotheken, mit gänzlichem Ausschlusse des freien Handverkaufes auf die schriftliche Ordination der zur Praxis berechtigten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte zu beschränken [2]).

Wenn verbothene Arzneimittel ohne Entgeld verabfolgt worden wären, so finden nicht die gegenwärtigen, sondern nach Umständen die Vorschriften des §. 89 Anwendung.

a) Bestrafung des Eigenthümers.

α) Wegen unterlassener Aufsicht.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also

---

[1]) S. das Hofkanzlei-Decret vom 11. Febr. (Z. 3693) und vom 30. Juni 1836, Z. 17,533, kundg. mit Verordn. der n. ö. Reg. vom 26. Februar (Z. 10,231), der ob der enns. Reg. vom 23. (Z. 22,310), des illyr. Gub. vom 28. (Z. 17,003), des mähr. schles. Gub. vom 29. (Z. 27,859), des böhm. Gub. vom 29. Juli (Z. 37,758), des galiz. Gub. vom 5. (Z. 46,089), des tirol. Gub. vom 5. (Z. 22,949), und des steierm. Gub. vom 10. August 1836, Z. 11,779. Früher wurde in den öffentlichen Apotheken ein Abführungsmittel unter dem Nahmen „Wurmbiscuit" (Wurm-, auch Laxirbiscotten), vorzüglich zum Gebrauche für Kinder, Jedermann auf Verlangen ohne ärztliche Verschreibung verkauft. Da diese sogenannten Wurmbiscotten ein heftig wirkendes Mittel, nähmlich Jalappa enthalten, welches bei Kindern, wenn es zu lange, oder in zu großer Quantität gereicht wird, leicht schlimme Zufälle, ja selbst Entzündungen verursachen kann, so wurde der freie Verkauf derselben allgemein, somit auch den Apothekern verbothen, und letzteren ist nur gestattet, das Wurmbiscuit wie andere zusammengesetzte Arzneimittel nach der Verschreibung des Arztes zu bereiten und hintan zu geben. (Hofkanzlei-Decret vom 16. (Z. 11,073), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 29. April (Z. 12,512), der n. ö. Reg. vom 1. (Z. 24,744), des böhm. Gub. vom 2. (Z. 23,446), des illyr. Gub. vom 7. (Z. 10,886), des mähr. schles. Gub. vom 8. (Z. 17,688), und des galiz. Gub. vom 13. Mai 1840, Z. 30,049).

[2]) Allerh. Entschl. vom 7., Hofkanzlei-Decret vom 10. Oct. 1847, Z. 34,830, 2. Absatz.

nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellet.

Von Seite des Eigenthümers wird vorausgesetzt, daß er von diesem verbothenen Verkehre nichts gewußt habe, daß er sich aber doch eines Versehens (vernachlässigter Aufsicht) schuldig gemacht habe, weil sonst alle Imputation wegfällt.

Die Strafe des dritten Uebertretungsfalles besteht nicht in der Entziehung des Gewerbsbefugnisses, als einem zu harten und unnothwendigen Uebel, sondern in der Abnahme der Leitung der Apotheke und Aufstellung eines wachsamen Provisors auf unbestimmte Zeit [1]). Diese Vorkehrung ist zwar wegen des hohen Grades von Vernachlässigung im vorliegenden Falle nothwendig, aber zur Verhüthung künftiger Gefahren auch zureichend.

§. 101.

β) Wegen Mitwissenschaft beim Verkaufe.

Hat der Eigenthümer von dem verbothenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert; im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Die Straf-Sanction erstreckt sich auf jede wissentliche Uebertretung des Verbothes. Sie trifft daher den Eigenthümer, er mag die verbothene Arznei selbst verkauft, ihre Abgabe an die Partei anbefohlen, oder bloß gestattet haben. Dagegen ist weder hier, noch bei dieser Classe von Uebertretungen überhaupt erforderlich, daß durch die

---

[1]) Vergl. Nippel a. a. O. S. 91.

verabfolgten Arzeneikörper jemand zu Schaden gekommen sey, was nur die Verhängung einer strengeren Strafe zur Folge hat.

Da bei der minder wichtigen Uebertretung des vorigen Paragraphes auf den dritten Fall der Betretung eine weit strengere Strafe als auf die beiden vorausgegangenen bestimmt ist, hier aber, ungeachtet der angefangenen Aufzählung der Fälle, des dritten Betretungsfalles im Gesetze nicht mehr insbesondere erwähnt wird, so ist anzunehmen, daß die Strafandrohung des vorigen Paragraphes dann auch hier Anwendung habe.

§. 102.

b) Bestrafung des Provisors.

Wann dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mahl mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; das zweite Mahl mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hatte er von dem Verkaufe der verbothenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Ueber die Arten des Verschuldens gilt hier das oben bei dem Eigenthümer Bemerkte. Hinsichtlich der Entlassung vom Dienste ist aber nicht zu übersehen, daß sie bei erhobener Nachlässigkeit nur im Wiederholungsfalle angedroht sey, und dem Entlassenen das Recht, in einer Apotheke als Subject zu dienen, selbst in der Folge wieder die Stelle eines Provisors anzunehmen, nicht entziehe. Fällt dem Provisor aber ein schwereres Verschulden zur Last, so wird er nicht nur schon bei der ersten Betretung vom Dienste entfernt, sondern er verwirkt auch die Befugniß, in dieser, und selbst in der Eigenschaft eines Subjectes in einer Apotheke aufgenommen zu werden. Wird die Strafe durch Entziehung des Diplomes vollstreckt, so verliert er auch die Fähigkeit, eine Apotheke eigenthümlich an sich zu bringen.

§. 103.

c) Bestrafung des Subjectes.

Der Apothekergesell (Subject), welcher verbothene Arz-

neien mit Vorwissen seines Herrn verkaufet, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände, mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen: daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig seyn soll.

Unter dem Herrn wird hier nicht nur der Eigenthümer, sondern auch der Provisor, wo ein solcher einer Apotheke vorsteht, verstanden. Die Abnahme des Lehrbriefes im Wiederholungsfalle macht den Schuldigen auch unfähig, künftig eine Apotheke zu erwerben [1]); sie kann aber füglich nicht früher angewendet werden, als sich durch die Verhängung der schwereren, in diesem Paragraphe angedrohten Strafen erwiesen hat, daß der Sträfling nicht zu bessern ist.

B. Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

§. 104.

Wann eine Arznei falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen andern vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergesell, der Eigenthümer, oder Provisor der Apotheke, in so fern einem, oder dem andern von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

Diese Uebertretung kann auf drei verschiedene Arten begangen wer-

---

[1]) Allg. Sanitäts-Norm vom 2. Jänner 1770; Instruction für die Apotheker vom Jahre 1808.

den: a) durch falsche Zubereitung der Arzneien, wenn nämlich die sogenannten Composita, die in der Apotheke immer vorhanden seyn müssen, nicht nach der Anordnung der durch das Gesetz eingeführten Pharmacopöe, an welche alle Apotheker streng gebunden sind [1]); oder wenn die, erst nach dem vorkommenden Begehren zu verfertigenden Medicamente nicht nach der Vorschrift (dem Recepte) des Arztes zubereitet werden; sey es, daß in der Wahl der Ingredienzen, in ihrem gegenseitigen quantitativen Verhältnisse, oder in der Art der Zusammensetzung ein Fehler vorgegangen ist [2]). b) Durch die Verwendung solcher Materialien oder Stoffe, die ihre Heilkräfte durch Länge der Zeit, oder durch Fehler in der Aufbewahrung verloren haben. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß kein Betrug obwalte, sondern die fehlerhafte Zubereitung nur in Unwissenheit oder im Mangel an Genauigkeit ihren Grund habe. c) Durch Aufbewahrung oder Zubereitung von Heilmitteln in unreinen, oder in solchen Gefäßen, als: Tiegeln, Mörsern, Reibschalen, Waagen u. dgl., welche ihres Stoffes wegen dem Medicamente eine gefährliche Eigenschaft mittheilen können, weil dieser von dem Heilkörper angegriffen oder zersetzt wird; z. B. wenn gewisse, die Metalle angreifende Säuren in kupfernen oder messingenen Geschirren aufbewahrt werden; oder wenn zwar das Gefäß aus einem passenden Stoffe bestand, aber früher andere Körper darin wären verarbeitet worden, von denen zurückgebliebene Theile dem Heilmittel eine gesundheitschädliche Eigenschaft mittheilen können [3]). Ein durch die Uebertretung angerichteter Schade ist nicht wesentlich, vergrößert aber die Strafbarkeit.

Die Bestrafung trifft im Allgemeinen denjenigen, der die gesetzwidrige Handlung selbst unternommen hat, und da angenommen wird, daß der Apothekergesell das eigentlich arbeitende Individuum in der Apo-

---

[1]) Instruction für die Apotheker vom Jahre 1808, §§. 3 und 4.

[2]) Um solchen Mißgriffen vorzubeugen, wurde in Böhmen das Sanitäts-Personale angewiesen, sich in den Arznei-Vorschriften keiner andern, als der in der Provinzial-Pharmacopöe enthaltenen Benennungen der Arzneikörper zu bedienen, da diese Nahmen und deren Bedeutung allgemein bekannt, und Jedermann geläufig sind. (Verordn. des böhm. Gub. vom 3. October 1820.)

[3]) Solche Gefäße gehören zwar auch unter die unreinen; allein sie wurden ihrer meistens größeren Gefährlichkeit wegen besonders hervorgehoben.

theke sey, so trifft sie ihn immer, sobald er sich auf die gedachte Art vergangen hat. Ob dann aber auch der Eigenthümer oder Provisor einer Strafe unterliegen, hängt davon ab, ob sich bei ihnen überhaupt ein Grund zur Zurechnung — Mangel an gehöriger Aufsicht, oder unmittelbares Zuthun durch Auftrag, Befehl u. s. f. — gezeigt habe [1]).

Damit endlich diese Fälle um so gewisser entdeckt werden, wurden die Aerzte nicht nur durch mehrere Verordnungen zur öfteren Untersuchung der Medicamente bei ihren Patienten angewiesen, sondern auch ihre Verpflichtung, jeden entdeckten Uebertretungsfall der Strafbehörde anzuzeigen, in einem Zusatze zu diesem Paragraphe eingeschaltet [2]).

§. 105.

a) Strafe für den Apothekergesellen.

Der Apothekergesell ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche; das zweite Mahl mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

Als die schicklichste Verschärfung des Arrestes beim zweiten Uebertretungsfalle dürfte wohl die durch Fasten angewendet werden (vergl. §. 107). — Da die Uebertretung auch von einem sehr geschickten, aber unaufmerksamen Arbeiter begangen werden kann, so wäre es möglich, daß sich ein solcher Sträfling beim dritten Betretungsfalle alsogleich zur neuen Prüfung stellte, in der allerdings gegründeten Hoffnung, bei derselben mit möglichster Aufmerksamkeit und Genauigkeit vollkommen Genüge zu leisten. Daß dieses aber nicht zuzulassen sey, versteht sich von selbst. Die Bestimmung der Zeit der Prüfung

---

[1]) Daß der Eigenthümer oder Provisor nicht nur durch vernachlässigte Aufsicht, sondern auch dann straffällig sey, wenn er Heilmittel persönlich zubereitet (dispensirt) oder aufbewahrt, und sich dabei die gedachten Fehler zur Schuld kommen läßt, ist nicht zu bezweifeln.

[2]) Vergl. Instruction für die Aerzte vom Jahre 1808.

wird daher vorzüglich von dem Gutachten seines Principals abhängen, der bei fortgesetzter Beobachtung durch längere Zeit zu beurtheilen im Stande ist, ob sich die bisherige, fast zur Gewohnheit gewordene Sorglosigkeit oder Unaufmerksamkeit verloren habe, oder nicht.

§. 106.

b) Strafe für den Eigenthümer.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mahl um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestrafet. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

Vorausgesetzt wird hierbei überhaupt, daß dem Eigenthümer ein solches Verschulden zur Last fällt, dessen beim §. 104 gedacht worden ist. — Die Zeit, durch welche die Führung der Apotheke an einen Provisor zu übertragen ist, wird nach dem Grade der Aussicht auf dauerhafte Besserung des Sträflings bestimmt.

§. 107.

c) Strafe für den Provisor.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche; das zweite Mahl mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestrafet; bei öfteren Fällen von dem Provisor-Dienste entfernet werden.

Diese Entfernung vom Dienste kommt mit der im §. 102 gegen Vernachlässigung der Aufsicht, nicht aber mit der am Schlusse jenes Paragraphes angedrohten überein. Der Sträfling ist daher allerdings fähig, in der Folge wieder als Provisor Dienste zu nehmen. Dieses scheint auch bei dem gesetzlichen Ausdrucke: „bei öfteren Fällen," vorausgesetzt worden zu seyn.

§. 108.

C. Verwechslung der Arzneien.

Wann in der Apotheke Arzneien verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufender größeren, oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung

des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Hier ist bloß von der Verwechslung der Arzneimittel bei der Verabfolgung an die Abnehmer, nicht bei der Zubereitung von Heilmitteln, auf welche sich die vorausgegangenen vier Paragraphe bezogen, die Rede. Die unrichtige Ausgabe kann darin bestehen, daß im Handkaufe statt des verlangten Stoffes ein anderer (ähnlicher), oder daß bei der Receptur eine zusammengesetzte Arznei statt einer anderen verabfolgt, oder daß die Gebrauchsvorschriften (Signaturen) auf eine Gefahr bringende Weise verwechselt werden. — Der Bestrafung unterliegt jedoch nur derjenige, der die Verwechslung selbst vollbracht hat, sey dieses der Apothekergeselle, der Eigenthümer oder der Provisor. Die beiden letzteren unterliegen wegen bloßer Gebrechen in der Aufsicht keiner Ahndung, weil es zu hart gewesen wäre, sie zu einer so sehr ins Einzelne gehenden Beobachtung ihrer Untergebenen, die sich auf jeden Act der Verabfolgung einer Arznei an die Abnehmer bezöge, zu verpflichten. Nur dann, wenn eine Verwechslung mit Giftwaaren eingetreten, und die Veranlassung dazu die Unterlassung ihrer Absonderung von den übrigen Arzneien, oder die unrichtige Bezeichnung der Aufbewahrungsgefäße gewesen ist, unterliegt auch der Gewerbsvorsteher dafür insbesondere einer Verantwortung, und ist nach dem §. 122 oder §. 123 zu bestrafen.

Bei der Strafbestimmung gegen den Schuldigen ist, nebst den im Paragraphe angegebenen Verschärfungsgründen, auch auf den aus der Uebertretung entstandenen Schaden Rücksicht zu nehmen, dessen Daseyn übrigens nicht zum Wesen der strafwürdigen Handlung gehört.

Sollte durch diese oder eine andere Uebertretung eines Apothekers, bei welcher in der Strafbestimmung auf den Erfolg nicht ausdrücklich Rücksicht genommen wurde, der Tod eines Menschen herbeigeführt worden seyn, so muß bei der Ausmessung der Strafe noch insbesondere auf die Anordnung des §. 89 zurückgesehen werden.

III. Unbefugter Handel mit Heilmitteln.

§. 109.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist

der Verkauf eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verbothen. Der Uebertreter dieses Verbothes ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzet worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkelarznei schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Als Winkel-Arznei ist jede Substanz anzusehen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen nur in Apotheken im Kleinen verkauft werden darf, und von jemand in Verkehr gebracht wird, der weder wegen seines Gewerbes, noch durch eine besondere Bewilligung der Obrigkeit (über Einvernehmen der medicinischen Facultät) dazu berechtiget ist. — Wenn Detail-Handelsleute (Materialisten, Specereiwaaren-Händler) Artikel führen, die als Heilmittel dienen, so ist dieses nur in so fern zulässig, als dieses Stoffe sind, aus denen erst Arzneien verfertiget werden und die meistens auch zu anderem Gebrauche nöthig sind [1]). Verbothen ist ihnen dagegen schon durch Polizei-Vorschriften die Zubereitung und der Verkauf mehrerer ausschließend zum medicinischen Gebrauche bestimmter Waaren, insbesondere der Kräuter-Extracte, des Brechweinsteines, des versüßten Quecksilbers, Höllensteines, Aetzsteines, der Tincturen, Geister u. s. f. [2]), dann der Verkauf von Purgier-, Brech- und schlafmachenden Mitteln [3]), und überhaupt aller Arzneien, die über ärztliche Ordination erst von den Apothekern zu bereiten sind. Durch mehrere Verordnungen wurde ihnen endlich aller Kleinverkauf auch der einfachen Arzneimittel untersagt [4]),

---

[1]) Verordn. vom 20. December 1782.

[2]) Verordn. vom 10. December 1803; dann Verordn. des steierm. Gub. vom 15. Jänner 1830.

[3]) Hof-Decret vom 12. August 1819. — Auch die Erzeugung und der Verkauf des Niesepulvers ist ausschließend den Apothekern vorbehalten, unter Beziehung auf die gegen den unbefugten Arzneiverkauf im II. Thle. des Strafg. enthaltenen Bestimmungen. Hofkanzl. Decr. vom 22. October (Z. 27,246), Verordn. der n. ö. Reg. vom. 10. Nov. 1835, Z. 60,456.

[4]) Verordn. vom 25. November 1795.

mit welchen sie nur im Großen Handel zu treiben befugt wurden [1]). Ueber eine Klage der Apotheker, daß die Materialwaarenhändler einfache Arzneikörper (simplicia) auch im Kleinen an das Publicum absetzen, indeß ihnen nur erlaubt sey, solche im Großen zu führen; daß ferner mehrere dieser Handelsleute solche, nur den Apothekern vorbehaltene, zubereitete und zusammengesetzte Artikel (praeparata et composita) an die Apotheker der Provinzen, an die Landwundärzte und Thierärzte verkaufen, wurde durch eine spätere Verordnung die Berechtigung der beiden collidirenden Gewerbs-Classen noch näher durch folgende Vorschrift bestimmt: »Nach der Hofverordnung von 22. April 1780 sind den Materialwaarenhändlern alle Gattungen Material- und Farbwaaren, als: Samen, Wurzeln, Kräuter, Blüthen, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerks-Erzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsame, Wässer, Liqueurs, destillirte und feine Geruchsessige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthran u. dgl. Artikel zum Handel im Großen wie auch im Kleinen zugewiesen. Nur in so fern, als bei einigen der Medicinal-Artikel höhere Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten vorherrschen, die bei dem Verkaufe derselben gewisse Vorsichtsmaßregeln nothwendig machen, ist der Verkauf solcher Artikel den Materialwaarenhändlern entweder ganz verbothen, oder nur unter strenger Beobachtung der erlassenen Vorschriften gestattet. So ist vermöge des Patentes von 15. Sept. 1752 und der nachträglichen Verordnung vom 29. Juli 1797 der Verkauf der Giftsorten in Wien nur der Materialisten in der Stadt unter Beobachtung der vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln erlaubt; dagegen der Verschleiß zusammengesetzter Arzneien, Brech- und Purgiermittel, ganz verbothen, und dieses Verboth durch mehrere nachgefolgte Verordnungen, insbesondere durch die Circular-Verordnung vom 29. November 1821, mit welcher die neue Apotheker-Taxordnung in Wirksamkeit getreten ist, in der Art erneuert, daß bei 20 Reichsthalern Strafe niemand ein sogenanntes Arcanum, auch niemand außer den Apothekern Arzneien verkaufen soll,

---

[1]) Hofkanzl. Decr. vom 15. Juni 1792, Z. 1269; dann vom 19. März (Z. 26,740), Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. April 1818, Z. 14,025; Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 27. Juni 1822 und vom 4. Jänner 1828, Z. 42,937; Hofkammer-Decret vom 14. April 1827, Z. 15,332; Verordn. der n. ö. Reg. vom 6. Mai 1827, Z. 24,681.

und daß mit dieser Strafe ebenfalls die Materialisten belegt werden sollen, wenn sie im Kleinen, kreuzer- und groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel, einfach oder zusammengesetzt, verkaufen. — Aus dieser Zusammenstellung der hier angedeuteten Verordnungen ergibt sich daher, daß den Materialisten der Verkauf der Medicinalwaaren, d. i. der Medicinalstoffe, aus denen erst die Arzneien verfertigt werden, im Großen sowohl, als auch im Kleinen, in der Regel gestattet ist, und hiervon nur jene Medicinal-Artikel ausgenommen sind, die aus Polizei- und Sanitäts-Rücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen entweder ganz verbothen wurden, oder deren Verkauf bloß auf den Verschleiß im Großen ausdrücklich beschränkt wurde, daß aber dagegen dieselben auf keine Weise berechtiget sind, Arzneien, welche der Apotheker über ärztliche Ordination erst selbst verfertigen muß, und die bloß zum Medicinal-Gebrauche dienen, zu bereiten und zu verkaufen. — Diese abgränzende Bestimmung der Gewerbsrechte beruht übrigens vollkommen in der Natur und Beschaffenheit der den beiden Gewerbs-Classen zum Grunde liegenden Beschäftigungen; denn da dem Apotheker vorzüglich die Zubereitung der Arzneien nach der ärztlichen Anordnung obliegt, so kann auch derselbe nur den ausschließenden Verkauf der Arzneien und jener Arzneimittel ansprechen, die ihm aus höheren Medicinal- und Polizei-Rücksichten ausdrücklich zugewiesen sind; dagegen aber muß dem Materialwaarenhändler, da derselbe seiner Eigenschaft nach zum Handel mit den Medicinalstoffen berufen ist, das Recht zum Verkaufe dieser Artikel im Großen und Kleinen um so mehr zustehen, als eine jede Beschränkung, die nicht ausdrücklich aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten gebothen wird, nicht nur auf Kosten des allgemeinen Handelsverkehres, sondern auch des Publicums, das in einem solchen Falle an den Bezug dieser Artikel gegen die hohe Apothekertaxe gebunden wäre, bestehen, und desto nachtheiligere Folgen äußern würde, als ein großer Theil der Medicinal-Artikel auch zum technischen Gebrauche dient [1]." — Auch die Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Par-

---

[1]) Hofkammer-Decr. vom 14. April 1827, Z. 15,332; Verordn. der n. ö. Reg. vom 6 März 1827, Z. 24,681; dann Hofkammer-Decr. vom 4. April 1837, Z. 13,424; kundg. mit Verordn. des böhm. Gub. vom 14.

fümeuren wurden für Niederösterreich dadurch abgegränzt, daß jene Artikel ausdrücklich bezeichnet wurden, welche den letzteren zu führen gestattet sind [1]).

Wer sonst ein Arzneimittel unter was immer für einem Namen, z. B. als Präservativ, Arcanum gegen gewisse Krankheiten [2]), Wunderpillen u. dgl. in Verkehr setzen will, hat sich an die Landesstelle um eine besondere Bewilligung zu verwenden [3]). Der Verkauf von Zahn- und Augen-Tincturen kann von der Behörde nur solchen Personen gestattet werden, welche mit einem Diplome als Wundärzte oder Apotheker versehen sind. Hausirhändlern ist aller Verkauf einfacher und zusammengesetzter Arzneien verbothen [4]); eben so auch den Kräuterhändlern die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien, außer den ihrem Handel zugewiesenen Artikeln [5]).

Dagegen sind die Thierärzte und approbirten Curschmiede allerdings befugt, ja sogar verpflichtet, einen Vorrath von gewissen Arzneikörpern für ihr Geschäft (einen Noth-Apparat) zu halten, welche ihnen in der Verordnung ausdrücklich bezeichnet wurden [6]). Jedoch ist ihnen, unter Hinweisung auf diesen §. 109, streng

---

(Z. 17,836), des steierm. Gub. vom 27. (Z. 6166), der tirol. Gub. vom 28. April (Z. 8467), und der ob der enns. Reg. vom 17. Juli 1837, Z. 13,076.

1) Verordn. vom 25. Juni 1819, Z. 22,467.

2) Doch kann der Verkauf eines Arcanums nur ausnahmsweise in Apotheken gestattet werden. Hof-Decret vom 12. August 1819. S. auch Verordn. des venet. Gub. vom 23. Febr. 1838, Z. 6207.

3) Auf die Einfuhr aller zubereiteten Arzneien aus dem Auslande kann nur mit besonderer Erlaubniß der Landesstelle Statt finden. Im Jahre 1833 wurde den Behörden ein Verzeichniß von Arzneien und chemischen Präparaten hinausgegeben, welche von der medicinischen Facultät als gesundheitsschädlich erklärt sind, und von den Gränzämtern, wenn sie nicht mit einer besonderen Einfuhrbewilligung der Landesstelle begleitet sind, ohne weitere Anfrage in das Ausland zurückzuweisen sind. Hofkanzl. Decr. vom 15. Sept. (Z. 21,227), Verordn. der n. ö. Reg. vom 2. Oct. 1833, Z. 52,776.

4) Hausir-Patent vom 5. Mai 1811; §. 7.

5) Patent vom 24. Juli 1753.

6) Von diesen bezeichneten Arzneimitteln wurden später das versüßte Quecksilber und der Brechweinstein wieder weggelassen. (Verordn. der n. ö. Reg. vom 24. Jänner 1828, Z. 3542.)

verbothen, von ihrem Arzneivorrathe auch nur das Mindeste zur Heilung von Menschen zu verschreiben oder abzugeben [1]).

Zum Wesen der Uebertretung gehört es, daß das Heilmittel gegen Entgeld an Andere abgegeben worden sey. In der Textirung heißt es zwar nur Verkauf; es geht aber aus dem Zwecke der ganzen Verfügung hervor, daß dadurch, während man das Gewöhnliche ausdrücklich hervorheben wollte, andere Arten der entgeldlichen Ueberlassung nicht für ausgeschlossen zu halten sind, indem bei diesen die Gefahr ganz die nämliche ist, und man sonst zugeben müßte, daß gerade die gefährlichsten Quacksalber, die ihr Unwesen unter unwissenden Landleuten treiben, sich z. B. durch Vertauschung ihres Krames gegen Victualien u. dgl. der gesetzlichen Ahndung ohne Schwierigkeit entziehen, somit das Gesetz eludiren könnten. Bei der unentgeldlichen Ausspendung von Heilmitteln berücksichtigte man, daß sie sich meistens auf sogenannte Hausmittel beschränke, die in sehr vielen Fällen ihren Nutzen durch lange Erfahrung erprobt haben; daher sie auch, weder an Größe noch an Ausdehnung der Gefahr, dem aus Gewinnsucht getriebenen Handel gleich kommt. Wenn jedoch durch unentgeldlich abgegebene Arzneikörper Anderen ein bedeutender Nachtheil zugegangen ist, so kann der unbesonnene Ausspender derselben allerdings nach dem §. 89 zur Strafe gezogen werden [2]). — Bei der entgeldlichen Verabfolgung von Arzneien ist aber ein dadurch angerichteter Schade nicht wesentlich, sondern nur als ein besonderer Erschwerungsumstand anzusehen.

Obgleich übrigens in den Verordnungen, welche der Medicinal-Taxordnung vorgedruckt sind, eigene Strafen gegen den unbefugten Handel mit Medicinal-Waaren angedroht sind, so erklärte das Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1825, Z. 22,011, doch, daß diese gesetzwidrige Handlung nicht nach jenen Verordnungen, sondern lediglich nach den Bestimmungen des II. Theils des Strafgesetzes bestraft werden soll [3]).

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 22. März 1827, Z. 14,634.

[2]) Man vergleiche hiermit die Erläuterung des §. 98.

[3]) Kundg. mit Verordnung der ob der enns. Reg. vom 11. (Z. 19,264), der n. ö. Reg. vom 12. Z. 40,338), des mähr. schles. Gub. vom 12. (Z. 24,327), des küstenländ. vom 13., des dalmat vom 17. (Z. 14,299), des galiz. vom 18. (Z. 47,054), des krainer. vom 20. (Z. 12,789),

§. 110.

Auch ist der Verkäufer bei doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arznei, Materialien, und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen.

Die hier verhängte doppelte Strafe ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob der im vorigen Paragraphe bis zu 6 Monaten ausgemessene Arrest auch auf zwei Mahl sechs Monate oder ein Jahr verlängert werden dürfe; denn dieses würde eben so der im Kundmachungs-Patente über die längste Dauer der Arrest-Strafe enthaltenen Erklärung, wie dem §. 14 widersprechen, welche gesetzliche Bestimmungen keine längere Arrest-Strafe, als von sechs Monaten zulassen. Auch ist die Nichterfüllung der Verbindlichkeit, welche in dem gegenwärtigen Paragraphe den Schuldigen aufgelegt wird, nur als ein Verschärfungsgrund der Strafe, nicht aber als eine eigene Uebertretung anzusehen; woraus folgt, daß der Uebertreter, an welchem die Strafe wegen unerlaubten Handels mit Arzneien schon vollstreckt worden ist, bloß deßhalb, weil in der Folge vorkommt, daß er von den Arzneien oder dem Geräthe etwas verhehlet hat, nicht mehr zur Strafe gezogen werden kann (s. §. 272).

Die Confiscation der Stoffe und Geräthschaften, deren sich der Schuldige zur Arzneibereitung bedient hat, kann sich nur auf jene Gegenstände ausdehnen, die er ausschließend dazu verwendet, nicht aber auch auf solche, die er sich auch zu einem anderen erlaubten Gebrauche angeschafft hat, z. B. Mörser, Wagen und dergleichen, die er zugleich in der Haushaltung braucht. Was von den confiscirten Gegenständen ohne Gefahr veräußert werden kann, ist zum Besten des Armen-Fondes zu verwenden (s. §. 9); das Uebrige muß vertilgt werden.

---

des steierm. vom 23. (Z. 19,993), des tirol. Gub. vom 25. (Z. 15,842), und des böhm. vom 30. August 1825, Z. 42,946.

IV. Falsche oder nachlässige Behandlung der Kranken durch Aerzte und Wundärzte.

§. 111.

Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Facultät, bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbungsunfähigkeit versetzet worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholet zu haben.

Subjecte dieser Uebertretung sind nur jene Medicinal-Personen, welche zur Heilung innerer Krankheiten berechtiget sind. Auf Laien in der Medicin, die durch ihre offenbare Unwissenheit Kranke, die sie zu behandeln sich anmaßen, in das Grab gebracht oder wesentlich beschädiget haben, sind nur die §§. 89 und 98 anzuwenden. Wenn Wundärzte, in wie fern sie vorschriftmäßig innerliche Krankheiten zu curiren befugt sind, d. i. an Orten, wo keine Aerzte sich befinden, in bedenklichen Fällen (wo die bestehenden Sanitäts-Gesetze sie dazu anweisen) es unterlassen, sich mit dem nächsten Arzte zu berathen, oder denselben zu Hülfe zu rufen, und der Kranke deßhalb schwer verunglückt, so ist anzunehmen, daß ihnen diese Unterlassung als wesentliche Vernachlässigung (§. 113) zugerechnet werden soll.

Zum Thatbestande gehört eine so fehlerhafte Behandlung des Kranken, aus welcher a) grobe Unwissenheit des behandelnden Arztes zu entnehmen ist. Diese äußert sich aber durch die Unbekanntschaft desselben mit solchen medicinischen Kenntnissen, die ihm nach dem jedesmaligen Grade der Ausbildung der Arzneiwissenschaft und dem ihm hierüber ertheilten Unterrichte durchaus nicht hätten fremd seyn sollen. Da die Entscheidung über das Daseyn dieses Erfordernisses zur Zurechnung solche wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt, welche dem Richter fremd sind: so hat er sich, wie in anderen ähnlichen Fällen, deßhalb an Sachverständige zu wenden, und zwar nach dem Gesetze, der größeren Zuverlässigkeit wegen, an die medicinische

Facultät; insbesondere — da mehrere solche Facultäten in der Monarchie bestehen — an jene, an welche man sich auch in anderen in der Provinz vorkommenden medicinischen Angelegenheiten zu verwenden pflegt [1]). Um die Facultät in den Stand zu setzen, über den vorkommenden Fall zu urtheilen, muß er ihr so vollständig, als die politische Behörde es vermag, vorgetragen werden; es werden ihr daher die eingelangten Anzeigen, die über die Vernehmung der Angehörigen aufgenommenen Protokolle, der allfällige Obductions-Bericht, die Aeußerungen anderer darüber einvernommener Aerzte, die Recepte u. dgl. mitzutheilen seyn. Die Facultät ordnet hierauf die etwa noch weiter nöthigen Erhebungen an, und theilt dann ihr Erkenntniß der Behörde mit. Fällt die Facultäts-Entscheidung dahin aus, daß offenbar Unwissenheit unterlaufen sey, so ist dieser Umstand auch bei Gericht als vollständig erwiesen anzusehen (s. §. 365).

Zum Thatbestande gehört b) ein erfolgter großer Nachtheil für den Kranken. Dieser muß daher durch die fehlerhafte Behandlung entweder gestorben, oder in den Zustand der Siechheit versetzt worden seyn. Man versteht aber unter Siechheit einen solchen Mangel an Gesundheit, wovon man keine Hoffnung hat, geheilt zu werden, und von dem man besorgen muß, daß er nur mit dem Tode endigen werde, wobei das Gesetz im gegenwärtigen Falle noch fordert, daß damit auch die Unfähigkeit zum Erwerbe verbunden sey [2]).

Ueber die Dauer der Suspension von der Praxis wird man sich im Urtheile am schicklichsten mit dem allgemeinen Ausdrucke dieses Paragraphes selbst aussprechen. Die Aufhebung der Suspension hängt nicht von der Bestimmung der Behörde, sondern von der Entscheidung der medicinischen Facultät und der Sanitäts-Behörden ab.

---

[1]) Nach der Analogie des Justiz-Hofdecrets vom 8. Mai 1829 würde man sich in solchen Fällen, wo keine solche Facultät in der Provinz besteht, wohl an die nächste Universität, welche mit einer medicinischen Facultät versehen ist, zu verwenden haben.

[2]) Hier zeigt sich daher wieder eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des §. 5. Denn ist dem Kranken kein so bedeutender Nachtheil zugegangen, hat ihm z. B. seine gute Leibes-Constitution, ungeachtet der fehlerhaften Behandlung, zur Genesung verholfen, so ist keine schwere Polizei-Uebertretung vorhanden.

§. 112.

Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bei einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt worden.

Außer den Doctoren und Magistern der Chirurgie und den geprüften bürgerlichen und Landwundärzten sind hier auch Zahn- und Augenärzte unter der Verordnung begriffen, da auch diese als Aerzte oder Wundärzte geprüft und approbirt seyn müssen [1]). Zum Thatbestande gehört eine unschickliche Operirung, d. i. eine solche, welche nach den Regeln der Kunst a) entweder gar nicht hätte angewendet werden sollen, oder b) welche nicht auf die angemessene, mit den Grundsätzen des erhaltenen Unterrichtes übereinstimmende Art ist vollzogen worden; wobei zugleich erhellet, daß dem Wundarzte grobe Unwissenheit zur Last fällt, oder daß er, im zweiten Falle, mit auffallender Sorglosigkeit zu Werke gegangen ist, oder mit dem Bewußtseyn, daß es ihm an mechanischer Fähigkeit mangelt, die chirurgische Verrichtung dennoch vorgenommen hat.

Daß der Ausdruck Operirung in der engeren Bedeutung verstanden werden müsse, in welcher er von chirurgischen Verrichtungen gemeiniglich gebraucht wird, für Amputationen, Trepanirungen u. dgl., und nicht vielmehr von dem Heilverfahren bei äußeren Uebeln und körperlichen Beschädigungen überhaupt, ist sehr zu bezweifeln. Wenigstens streiten für die Auslegung in weiterer Bedeutung: 1. der Geist und Zweck des Gesetzes, der sich in dem zunächst vorausgehenden Paragraphe klar ausspricht, und dahin geht, dem Publicum die Beruhigung zu verschaffen, daß sich die Medicinal-Personen an die Grundsätze der Kunst halten müssen, Leute aber, welchen diese Grundsätze unbekannt sind, bei der Praxis nicht geduldet werden. 2. Die gänzliche Gleichheit der Gefahr des unschicklichen chirurgischen Verfahrens überhaupt, und jener unschicklichen Operirungen im engeren Sinne; da beide den im Gesetze gedachten Nachtheil nach sich ziehen können. 3. Die Natur der von dem Gesetze angewendeten Strafe, die zugleich ein nothwendiges

---

[1]) Vorschriften über die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde, vom 19. Jänner 1810.

Sicherungsmittel gegen künftigen ähnlichen Nachtheil, und deren Anwendung gewiß auch bei solchen Wundärzten wünschenswerth ist, die zwar nicht durch eigentliche Operirungen, aber durch eine andere, von ihrer groben Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit zeugende chirurgische Verrichtung großen Schaden angerichtet haben [1]).

Wie bei der Uebertretung des vorigen Paragraphes, ist es auch hier nothwendig, daß die Handlung einen beträchtlichen Schaden nach sich gezogen habe, und zwar entweder den Tod des Kranken, oder einen wesentlichen Nachtheil an seinem Körper. Der letztere ist aber nicht nur im Falle eingetretener Siechheit, sondern auch des Verlustes oder der Unbrauchbarkeit wichtiger Sinneswerkzeuge oder Gliedmaßen vorhanden, wenn auch im Uebrigen die Gesundheit nicht zerstört wurde.

Eine andere Classe von Medicinal-Personen, welche durch die ungeschickte Ausübung ihrer Kunst auf ähnliche Weise schädlich werden können, sind approbirte Hebammen. Wenn durch die Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit derselben die Gebärende oder Wöchnerin gestorben, oder an ihrem Körper wesentlich verunglückt ist, so wäre, da das Gesetz über diesen Fall weder unmittelbar verfügt, noch die Bestrafung nach Analogien duldet, die Schuldhandlung nach Verschiedenheit des verursachten Nachtheiles nur nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 89 oder 183 zu bestrafen.

Wenn in Folge dieses oder des vorigen Paragraphes ein Strafurtheil gegen eine Heilperson vollzogen wird, welche die einzige im Orte ist, so wird die Behörde, zwar nicht vermöge ihrer Gerichtsbarkeit, sondern als politische Obrigkeit, auf die geeignete Art (in Ermanglung anderer Mittel durch unverweilte Anzeige an das Kreisamt) dafür zu sorgen haben, daß die Einwohner ihres Bezirkes nicht ohne medicinische Hülfe bleiben.

Noch ist in Beziehung auf Wundärzte zu bemerken, daß, wenn einem derselben die Ausübung der Geburtshülfe untersagt wird, ihm auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für eben denselben Zeitraum verbothen bleibe [2]).

---

[1]) Wenn ein Wundarzt eine Fußwunde aus grober Unwissenheit so schlecht behandelt, daß das Bein abgenommen werden muß, so ist wahrlich nicht abzusehen, warum diese Ungeschicklichkeit gelinder behandelt werden soll, als die eines Andern, der eine Amputation vornahm, die unnöthig war.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli (Z. 17,242), Verordn. der n. ö. Reg.

§. 113.

Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben, überführet werden kann; so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzutragen.

Durch die Uebernahme eines Kranken macht sich eine Heilperson — nach der Natur ihres Geschäftes, dem Inhalte ihrer Angelobung bei der Zulassung zur Praxis, und der für sie ergangenen politischen Verordnungen — zur aufmerksamen und sorgfältigen Behandlung desselben verbindlich. In der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit besteht die Vernachlässigung eines Kranken, welche sich daher nicht auf die Unterlassung der nothwendigen Besuche bei demselben beschränkt, sondern auf alle in dem medicinischen Beistande wesentlich begriffene Handlungen erstreckt. Diese Vernachlässigung ist aber eine schwere Polizei-Uebertretung, wenn a) der Kranke bei der Behandlung Nachtheil an seiner Gesundheit gelitten hat; denn es genüget nicht an der bloßen Gefahr [1]). Der Nachtheil braucht aber nicht darin zu bestehen, daß der Kranke gestorben, oder am Körper oder der Gesundheit wesentlich verunglückt ist, es genüget auch eine geringere Beschädigung; nur muß die Vernachlässigung b) eine wesentliche gewesen seyn, d. i. eine solche, bei welcher sich der eingetretene Schade als eine unmittelbare Folge der Unterlassung einer wichtigen, in dem medicinischen Bei-

---

vom 8. (Z. 44,404), der ob der ennſ. Reg. vom 9. (Z. 20,841), des steierm. Gub. vom 12. (Z. 17,722), des tirol. Gub. vom 13. (Z. 16,242), des illyr. Gub. vom 16. (Z. 17,630), des mähr. schles. Gub. vom 17. (Z. 27,003), des böhm. Gub. vom 20. August (Z. 40,478), und des galiz. Gub. vom 11. Sept. 1827, Z. 53,722. Vergl. über obige Vorschriften im Allgemeinen: Versuch einer Darstellung der besonderen Rücksichten, welche bei juridischer Zurechnung der in der medicinischen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden. Von Dr. C. J. Neuhold. Wien 1834.

[1]) Diese Ausnahme von der Anordnung des §. 5 erkläret sich ohne Schwierigkeit dadurch, weil das Strafgesetz sonst in der Handhabung äußerst lästig geworden wäre, oder in vielen darunter begriffenen Fällen gar nicht in Vollziehung hätte gebracht werden können.

stande begriffenen Verrichtung der Heilperson darstellt. Ob dieses in einem bestimmten vorkommenden Falle behauptet werden könne, wird in den meisten Fällen durch Kunstverständige — aber nicht nothwendig durch die medicinische Facultät — entschieden werden müssen.

Die Geldstrafe mag hier deßwegen angewendet worden seyn, weil man, wenigstens in der Regel, annimmt, daß nur Eigennutz eine Heilperson bestimmen kann, mehr Kranke zu übernehmen, als sie ordentlich zu behandeln fähig ist; wobei dann, während sie von allen das Honorar zu beziehen beabsichtiget, die Vernachlässigung einiger der Uebernommenen nothwendig eintritt.

Mit der Uebertretung dieses Paragraphes ist die Weigerung, die Behandlung eines Kranken zu übernehmen, nicht zu verwechseln. Eine solche Weigerung, wenn sie sonst den Charakter einer ahndungswürdigen Handlung an sich trägt, kann nur in so fern als bürgerlich strafbares Vergehen angesehen werden, als die Heilperson bei ihrer Zulassung zur Praxis die positive Verpflichtung übernommen hat, jedem Kranken auf Verlangen ihre Dienste zu leisten. Nur dann, wenn in Folge dieser Weigerung den Kranken die im §. 89 oder 183 gedachte üble Folge getroffen hätte, würde das Verschulden der Heilperson auch nach dem §. 89 oder 183 geahndet werden müssen; in anderen Fällen ist die verweigerte Uebernahme des Kranken in die Behandlung keine schwere Polizei-Uebertretung.

§. 114.

V. Vernachlässigung eines Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Wann dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Da die Staatsverwaltung eifrig besorgt war, den medicinischen Beistand an allen Orten zu erleichtern; da sie die Heilpersonen zum Eifer und zur Bereitwilligkeit in ihrem Geschäfte und zur Billigkeit in

ihren Forderungen angewiesen hat; da sie endlich dem Unbemittelten diese Hülfe auch unentgeldlich zu verschaffen sich bestrebte; so konnte sie die Angehörigen eines Kranken, der für sich selbst zu sorgen nicht im Stande ist, allerdings für die Vernachlässigung dieses Beistandes verantwortlich machen. Diese wird daher als Uebertretung zugerechnet bei allen Personen, welche nach Orts- und Zeitumständen diesen Beistand verschaffen konnten, und zugleich zur Pflege des Kranken durch eine natürliche Pflicht (die aus ihrem Verhältnisse zu demselben von selbst hervorgeht), wie z. B. Aeltern und Kinder, Ehegatten u. a., oder durch eine übernommene Pflicht (die ihnen sonst gegen den Kranken nicht obliegen würde, nun aber nach der Anordnung positiver Gesetze in Folge der Verbindung zukommt, in welche sie zu ihm getreten sind) berufen erscheinen, wie z. B. Vormünder, Curatoren, oft auch Dienstleute u. a.

Der Beistand, welchen diese Personen zu leisten schuldig sind, besteht in der Zuziehung einer solchen Heilperson, die nach der Medicinal-Einrichtung zur Hülfeleistung für die obwaltende Art des Uebels bestimmt ist, also eines Arztes, Wundarztes, oder (bei Entbindungen) einer Hebamme; dann in der Herbeischaffung der erforderlichen Arzneien. Nur muß dieser Beistand ein nothwendiger gewesen seyn, d. i. ein solcher, der zur Abwehrung des Todes oder eines anderen schweren Nachtheils von dem Kranken angewendet werden soll; und dessen Beiziehung muß gänzlich unterlassen worden seyn, weßhalb jener nicht strafbar ist, der dem Kranken zwar überhaupt die nöthige medicinische Hülfe, aber nicht die beste, die im Orte zu haben war, verschaffte, oder der ihm zwar sehr wünschenswerthe, aber nicht gerade nothwendige Erleichterungen nicht zukommen ließ. Endlich wird vorausgesetzt, daß die Uebertretung nicht in der Absicht, dadurch den Tod des Kranken herbeizuführen, sondern im Leichtsinne, einem Vorurtheile, in Sorglosigkeit u. dgl. ihren Grund gehabt habe.

Bei der angedrohten Strafe fällt es auf, daß dem richterlichen Ermessen ein sehr weiter Spielraum für die im Urtheile auszusprechende Freiheitsstrafe eingeräumt ist. Es rechtfertiget sich indessen dieß leicht durch die große Mannigfaltigkeit der Umstände, unter welchen diese Uebertretung begangen werden kann. Hauptsächlich wird bei der Strafausmessung in jedem einzelnen Falle zu sehen seyn: a) auf den Grad der Verpflichtung der zur Pflege verbundenen Person gegen den

Kranken; so ist z. B. jener gewiß strafwürdiger, der diese Hülfe seiner kranken Mutter, als jener, der sie seinem Mündel fehlen läßt; b) auf die Leichtigkeit, mit welcher dieser Beistand beizuziehen gewesen wäre; endlich c) auf die Wichtigkeit der üblen Folgen, die für den Kranken aus dieser Vernachlässigung entsprungen sind. Doch ist es an sich zum Wesen der Uebertretung nicht nothwendig, daß ein Nachtheil nachgewiesen werden kann.

Vom §. 115 bis zum §. 124 kommen Vorschriften vor, welche den gemeinsamen Zweck haben, Vergiftungen vorzubeugen. — Im Josephinischen Strafgesetzbuche war dieser Gegenstand bloß im §. 19 behandelt, und im §. 21 die Strafe bestimmt. Allein die Fälle, in welchen Leben und Gesundheit durch Gift in Gefahr kommen können, sind so mannigfaltig; es kann sich dabei eine so verschiedene Strafbarkeit des Schuldtragenden zeigen, und die politische Gesetzgebung hat in der Vervollkommnung dieses Theiles der polizeilichen Legislation so bedeutende Fortschritte gemacht, daß das neuere Strafgesetz sich nicht wohl eben so kurz fassen konnte. Man verfolgte bei den nachfolgenden Anordnungen einen doppelten Zweck, nähmlich 1. zu hindern, daß jene, die vom Gifte Mißbrauch zu machen vorhaben, nicht leicht, oder doch nicht ohne sehr baldige Entdeckung besorgen zu müssen, sich Gift verschaffen können, wodurch vorsätzlichen Vergiftungen vorgebeugt wird. Dahin zielen die §§. 116—121. 2. Nach Möglichkeit zu verhüthen, daß Jemand aus Irrthum oder Unbehuthsamkeit durch Giftwaaren zu Schaden komme; worauf vorzugsweise die Anordnungen der §§. 122—124 gerichtet sind. Der

§. 115.

dient den übrigen gewissermaßen als Einleitung, indem er auf die über den Gifthandel bestehenden Verordnungen hinweiset, und bestimmt, daß die mannigfaltigen, denselben zuwider laufenden Handlungen nach dem Grade ihrer eigenthümlichen Gefährlichkeit bestrafet werden sollen. Er sagt:

Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, Niemand berechtiget. Die Strafe des un-

befugten Handels mit Gift ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

Gift nennt man überhaupt solche Stoffe, welche den Menschen, wenn sie ihm (besondere Krankheitszustände ausgenommen) auch in kleinen Gaben beigebracht werden, durch ihre eigene Kraft in große Lebensgefahr stürzen, oder wirklich tödten [1]. — Der Paragraph sagt: »mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift," um den ersteren, als eine vorzüglich bekannte und gefährliche Art des Giftes, besonders herauszuheben. Welche Stoffe aber sonst noch im Handel als Giftwaaren anzusehen sind, darüber folgt keine nähere Erklärung. Eine mit Hülfe des eben aufgestellten Begriffes von Gift vorzunehmende Bestimmung findet schon darin eine große Schwierigkeit, daß jener Begriff nicht überall anerkannt, und man überhaupt über diese Begriffsbestimmung noch nicht ganz einig ist [2]. Unter den politischen Verordnungen findet sich keine, welche, eine allgemeine Aufzählung der sämmtlichen Giftwaaren enthaltend, für alle Provinzen ergangen wäre; wohl aber gibt es hierüber mehrere Provinzial-Verordnungen.

Vollständiger als diese sprach sich hierüber das Hofkanzlei-Decret vom 23. Juni 1829, Z. 9827 [3], aus, welches in Beziehung auf die Führung und den Handel mit Giftwaaren zuerst drei Kategorien solcher Substanzen unterschied. Später [4] wurden diese Verzeichnisse noch weiter vervollkommt, und nun erscheinen in der:

---

[1] Vergl. darüber Bernt, systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Wien 1813. §. 569 und folg.

[2] S. Metzger, kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Zweite Auflage. Wien 1799. §. 202 und folg.

[3] Kundg. durch Verordn. der n. ö. Reg. vom 31. August (Z. 47,931), des mähr. schles. Gub. vom 20. Sept. (Z. 35,751), des böhm. Gub. vom 23. (Z. 38,678), des illyr. Gub. vom 27. Oct. (Z. 23,261), der ob der enns. Reg. vom 2. (Z. 24,796), des tirol. Gub. vom 19. Dec. 1829 (Z. 25,916), und des steierm. Gub. vom 15. Jänner 1830, Z. 23,046.

[4] Hofkanzlei-Decret vom 12. Oct. (Z. 22,702), Verordn. des illyr. Gub. vom 2. (Z. 25,758), des galiz. Gub. vom 12. Nov. 1837, Z. 70,831, und des venet. Gub. vom 15. Jänner 1838, Z. 47,270; dann Hofkanzlei-Decret vom 24. Jänner 1839, Z. 1854; Verordn. der ob der enns. Reg.

I. Kategorie: solche giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleuten, oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den für den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen, als: Arsenik als Metall, seine Oxyde und Säuren, so wie die daraus entstehenden Salze und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden, oder unter einem andern Nahmen vorkommen, als: weißer Arsenik, Arsenikglas, Arsenikblumen, Giftmehl, Hüttenrauch, arsenige Säure und Arseniksäure, fixirter Arsenik, arseniksaures Kali, arseniksaures Natron, arseniksaurer Ammoniak, arseniksaurer Kalk, Pharmakolith (Giftstein), arseniksaures Kupfer, seelisches Grün, Mitisgrün, Schwedischgrün, Wienergrün, und alle Benennungen, unter welchen diese Farbe vorkommt, Dingler's **Reservage**, Schwefelarsenik, Operment, Rauschgelb, Sandarak, Realgar, rother Arsenik, Rubin-Arsenik. — Quecksilberchlorid, oder ätzendes salzsaures Quecksilber, Aetzsublimat, oder ätzendes Quecksilber (**Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum oxidatum**), salzsaures Quecksilber-Oxyd, rothes Quecksilber-Oxyd, **Merc. praecipitatus ruber**, salpetersaures Quecksilber, mineralischer Turpith, **Turpethum minerale, Subsulfas hydrargyri.** — Antimon-Chlorid, Spießglanzbutter, **Butyrum antimonii, murias stibii**, Phosphor. Salzsaures Goldoxyd mit oder ohne Natron, Knallgold u. s. f. Höllenstein, **nitras argenti fusus**, Spießglanzsafran, **Crocus antimonii**, weißer Präcipitat, **Merc. praecipitatus albus.** Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer, **Cuprum ammoniacale**, künstlicher Zinkvitriol, **Vitriolum zinci artificiale**, hydrojodsaures Kali und alle übrigen Jodinpräparate, mit Ausnahme des Jodzinnobers. Blausäure, **Acidum hydrocianicum.** Alle Blausäure

---

vom 19. (Z. 5347), des steierm. Gub. vom 22. (Z. 3004), des böhm. Gub. vom 22. (Z. 9931), des illyr. Gub. vom 28. Februar (Z. 4099), des tirol. Gub. vom 11. (Z. 4245), des dalmat. Gub. vom 17. (Z. 3521), der n. ö. Reg. vom 21. (Z. 10,195), des galiz. Gub. vom 28. März (Z. 14,760), des mähr. schles. Gub. vom 12. April (Z. 13,446), und des venet. Gub. vom 29. August 1839, Z. 34,907.

enthaltenden ätherischen Oele und Wässer von Kirschlorbeer, bittern Mandeln, Pfirsichkernen, Pfirsichblättern, Kirschkernen u. dgl. Giftige Alkaloiden, als: **Morphin**, **Strychnin**, **Veratrin**, **Picrotoxin**, **Hydoscyanin**, **Emetin** u. s. w., und die daraus bereiteten Salze; Lerchenschwamm (**Agaricus albus**), Kokelskörner, Fischkörner (**Coculi indici**).

Vor Kurzem wurde bestimmt, „daß auch der Schwefeläther, der Essig- und Salpeteräther, so wie alle bisher bekannten Aetherarten oder Naphthen, in so fern sie in Künsten und Gewerben vielfältig zu technischen Zwecken verwendet werden, als wirklich betäubende Gifte anzusehen und in der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 24. Jänner 1839, Z. 1854, hinausgegebenen Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate der ersten Kategorie der Giftstoffe einzureihen sind; auch ist ihre Erzeugung an eine specielle Befugniß, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorschriften gebunden [1].“

II. Kategorie: Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließend nur zum Arzneigebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Kaufleute und Apotheker, aber an keine andern Parteien verkauft werden dürfen, als: **A.** Giftige inländische Pflanzen, welche schon in dem für Kräuterhändler erlassenen Circulare vom 2. Oct. 1813 enthalten sind, nähmlich: Mohnsamenkapseln, schwarzer Nachtschatten, Bittersüßstengel, Stechapfel, schwarzes Bilsenkraut, weißes Bilsenkraut, Tollkorn, Erven, unächter Gänsefuß, wilder Lattich, giftiger Lattich, Kirschlorbeerblätter, Einbeere, Tollkirsche, rother Fingerhut, wilder Kälberkropf, berauschender Kälberkropf, Gleiße, breitblätteriger Wassermerk, Wasserschierling, gefleckter Schierling, wilder Rosmarin, ausdauerndes Bingelkraut, Zaunrübe, rothbeerige Zaunrübe, Zeitlosen, Bleiwurz — Zahnwurz, Hundswurzen, Schweinsbrot, Wassernabelkraut, safrangelbe Rebendolde, gemeines Froschkraut, gemeine Waldrebe, blaue Waldrebe, scharfe Waldrebe (Brennkraut), gerade Waldrebe, Wolfskraut, gemeiner Osterluzei, gemeine Küchenschelle, schwärzliche Küchenschelle, Wald-Anemone. Schwarze Nießwurzel, grüne Nießwurzel, stinkende Nießwurzel, weiße Nießwurzel, Dotter-

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 7., Hofkanzlei-Decret vom 10. Oct. 1847, Z. 34,830, Absatz 1.

blume, Sturmhut sammt allen Arten desselben. Gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, italienischer Seidelbast, immergrüner Kellerhals, gemeine Aronswurz, Wolfsmilch in allen ihren Arten, alle Arten von Hahnenfuß, Ackerrettig, Gottesgnadenkraut, Haselwurz, die Rinde und Sprossen des Hollunders, Wolverlei, Sebenbaum, Wasserfenchel und schwarze Christwurzel, großes Schöllkraut, Wurzeln und Blätter des Gift-Sumach, eichenblätteriger Gift-Sumach, Wunderbaumkörner, Meerzwiebeln, Mutterkorn. — B. Giftige ausländische Pflanzen: Brechwurzel, Krähenaugen, Ignaziusbohne, Coloquinten, Jalappa (Wurzel, Harz und Oehl); Aloe, alle Sorten; Euphorbiumharz, Scamoniumharz, Geoffrearinde, Sabadillensamen, Läusesamen. Sibirische Schneerose, Spigelia, Mohnsaft.

III. Kategorie: Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zusteht, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren, oder zu andern Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen: Arsenikerze, als: Scherbenkobalt, Fliegenstein, Fliegengift, Mückengift [1]) u. s. w., wobei noch zu erinnern ist, daß man sich zu hüthen habe, daß unter der Benennung: Kobalt und Kobalterz, nicht falscher Weise Scherbenkobalt oder Arsenikerz verkauft werde; und die ächte und falsche Angusturarinde.

In einer **IV.** Kategorie werden solche als giftig erklärte Materialien und Präparate aufgeführt, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bei der Kategorie Nr. I erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bei denselben zu beobachten, jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Statt finde, bei deren Aufbewahrung sie ferner eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit andern Waaren zu vermeiden [2]).

Die politischen Vorschriften, auf welche sich der Paragraph hinsichtlich der bestehenden Beschränkungen im Gifthandel bezieht, sind mannigfaltig, und die wichtigsten derselben nur auf einzelne

---

[1]) Der Verkauf des Scherbenkobalts und Fliegensteins wurde später den Material-Waarenhändlern wieder zugestanden. Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1841, Z. 8414, Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 24. Sept. 1841.

[2]) S. dieses Verzeichniß bei §. 122.

Provinzen berechnet. So erschien schon unter dem 15. Sept. 1752 ein Patent für Nieder-Oesterreich, welches den Gifthandel auf besonders bezeichnete Orte einschränkte, und mehrere dabei zu beobachtende Vorschriften festsetzte. Diese Vorschriften wurden später durch Verordnung vom 24. Mai 1765 auf Böhmen angewendet, aber noch mehr auseinandergesetzt und in allgemeinere Anwendung gebracht durch die Sanitätsnorm vom 2. Jänner 1770. Dieser folgten dann mehrere besondere, aber auf die Localität einzelner Provinzen und Orte berechnete Vorschriften nach, und diese sind es insbesondere, auf welche der gegenwärtige Paragraph sich bezieht; als: für Inner-Oesterreich die Verordnung vom 26. August 1791; für Nieder-Oesterreich die Verordnung vom 29. Juli 1797; für die Stadt Wien die Regierungs-Verordnung an den Wiener Magistrat vom 10. December 1803; für Tirol und Vorarlberg die Gubernial-Verordnung vom 22. August 1818, Z. 19,563; für Galizien die Verordnung vom 11. Jänner 1820 (Z. 58,796 vom Jahre 1819); für das Land ob der Enns die Regierungs-Verordnung vom 1. Juni 1826, Z. 13,084, u. a. Für mehrere Provinzen wurde vor kurzem bestimmt, daß auch daselbst die für Nieder-Oesterreich erlassenen Verordnungen vom 29. Juli 1797, 1. Februar 1812 und 10. December 1803, dann — in Beziehung auf Giftpflanzen — vom 22. Juli 1797 und 2. October 1813 in Anwendung gebracht werden sollen [1]).

In dem erwähnten Regierungs-Circulare vom 29. Juli 1797 wurde für das Land unter der Enns festgesetzt, daß der Verkauf von Giftwaaren nur an drei Orten in jedem Kreise gestattet seyn soll, nähmlich:

im Kreise unter dem Wiener-Walde: zu Wien, Neustadt und Bruck an der Leitha;

im Kreise über dem Wiener-Walde: zu Tuln, St. Pölten und Waidhofen an der Ybbs;

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 23. Juli 1829, Z. 9827; Verordn. der n. ö. Reg. vom 31. August (Z. 47,931), des dalm. Gub. vom 9. (Z. 17,042), des mähr. schles. Gub. vom 20. Sept. (Z. 35,751), des böhm. Gub. vom 23. (Z. 38,678), des illyr. Gub. vom 27. October (Z. 23,261), der ob der enns. Reg. vom 2. (Z. 24,796), des tirol. Gub. vom 18. Dec. 1829, des steierm. Gub. vom 15. Jänner 1830, Z. 23,046 (vom J. 1829); endlich die Verordn. des venet. Gub. vom 19. Dec. 1833, Z. 48,192.

im Kreise unter dem Manharts-Berge: zu Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach;

im Kreise über dem Manharts-Berge: zu Krems und Stein, Zwettel und Weitra.

An diesen Orten wurde nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit Giftwaaren unter folgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar: in Wien bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten; allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten Wiens befindlichen Materialisten und Krämern hingegen wurde dieser Handel gänzlich verbothen. In Krems und Stein ist der Gifthandel nur zwei Kaufleuten für beide Städte zu gleicher Zeit gestattet; doch sollen alle daselbst befindlichen Kaufleute der Reihe nach dergestalt daran Theil nehmen, daß ihn von drei zu drei Jahren wechselnd immer andere übernehmen. Zum Handel mit Giftkräutern sind in Wien nur die bürgerlichen Dürrkräutler und sonst eigens dazu berechtigte Kräuterhändler befugt, auch haben sie dabei alle gesetzlichen Vorsichten, wie andere zum Giftverkaufe berechtigte Handelsleute zu beobachten [1]). Den Apothekern aber, sowohl in Wien als an allen anderen Orten des Landes, wurde bei schwerster Verantwortung verbothen, Gift, welches nicht von einem berechtigten Arzte unter seiner eigenen Unterschrift verordnet ist, unter irgend einem Vorwande an Jemand abzugeben [2]), und auch auf ärztliche Verordnung nur in solchen Quantitäten, welche zum unmittelbaren Gebrauche der Patienten in einzelnen Krankheitsfällen zureichen, da ein Vorrath von Giftstoffen zu anderweitigem Gebrauche von Aerzten nicht verschrieben werden darf [3]). Auch haben sich die Kaufleute aller in der Verordnung nicht benannten Orte, so wie die Hausirer des Gifthandels gänzlich zu enthalten [4]).

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. December 1803.

[2]) S. auch Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1829, Z. 13,830; Verordn. der ob der ennſ. Reg. vom 17. Juli 1829, Z. 18,925.

[3]) Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar (Z. 2804), Verordn. der n. ö. Reg. vom 3. Mai 1835, Z. 8520, und 2. Sept. 1835, Z. 46,126.

[4]) In der für Inner-Oesterreich erflossenen Verordnung vom 26. August 1791 (bestätiget durch Hofkanzlei-Decret vom 23. Juli 1829, Z. 9827; intim. durch das steierm. Gub. am 15. Jänner 1830) wurde der Gifthandel auf nachstehende Orte beschränkt:

Die Vorsichten, welche bei dem Verkehre mit diesen Handels-Artikeln zu beobachten sind, beziehen sich darauf, daß 1. jeder, der Gift bei dem Kaufmanne an sich bringen will, mit einem nach der gesetzlichen Vorschrift ausgefertigten Erlaubnißscheine versehen seyn, 2. daß der Handelsmann ein ordentliches Vormerkbuch führen muß, in welches jede Verabfolgung einer Giftwaare eingetragen wird. In der Beobachtung oder Außerachtlassung dieser Vorsichten

---

A. In Steiermark:
im Grätzer Kreise: auf Grätz, Hartberg, Fürstenfeld, Voitsberg und Radkersburg;
im Marburger Kreise: auf Marburg, Leibnitz, Pettau und Mährenberg;
im Cillyer Kreise: auf Cilly, Rohitsch, Windischgrätz, Rann und Lichtenwald;
im Brucker Kreise: auf Bruck, Eisenerz, Mürzzuschlag und Maria-Zell;
im Judenburger Kreise: auf Judenburg, Murau, Knittelfeld, Rottenmann und Aussee.

B. In Kärnthen:
im Klagenfurter Kreise: auf Klagenfurt, Friesach, Gurk, Völkermarkt, Kappel, Bleiberg und Wolfsberg;
im Villacher Kreise: auf Villach, Tarvis, St. Hermagor, Mautern, Oberdrauburg, Spital, Obervellach, Gmünd und Feldkirchen.

C. In Krain:
im Laibacher Kreise: auf Laibach, Krainburg, Bischofflack, Ratmannsdorf und Stein;
im Neustädtler Kreise: auf Neustädtl, Weixelburg, Mötting und Gottschee;
im Adelsberger Kreise: auf Adelsberg, Senosetsch, Laas, Mitterburg und Wippach.

In den Hauptstädten Grätz, Klagenfurt und Laibach wurde dieser Handel, gegen vorläufige Meldung beim Magistrate und Genehmigung desselben mittels eines Erlaubnißscheines, allen Materialisten bewilliget; in den übrigen Städten und Märkten hatten die Kreisämter zu bestimmen, welche Handelsleute dazu berechtiget seyn sollen.

In Mähren und Schlesien ist der Gifthandel nur in Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Teschen und Troppau erlaubt, und die Bewilligung hierzu den Magistraten überlassen. (Verordn. vom 18. Sept. 1807.)

besteht die Art (so ist der gesetzliche Ausdruck), wie der Gifthandel getrieben wird.

Die Vorsichten aber, welche zur Verhüthung zufälliger, oder aus Unwissenheit oder Unaufmerksamkeit hervorgehender Vergiftungen zu beobachten sind, beziehen sich 1. auf sorgfältige Absonderung und Aufbewahrung der Giftwaaren in Handelsgewölben und Apotheken; und 2. auf die Verwahrung des bei Gewerben nöthigen Giftes durch den Gewerbsvorsteher selbst.

Nun ist es leicht, das in den nachfolgenden Anordnungen beobachtete System zu übersehen. Die Uebertretung besteht nähmlich:

A. Im vorschriftwidrigen Handel mit Giftwaaren, welcher betrieben wird:
   a) durch Handelsleute, welche dazu nicht eigens berechtiget sind, je nachdem sie dabei
      α) die gesetzlichen Vorsichten beobachten (§. 116), oder
      β) außer Acht lassen (§. 117);
   b) durch herumziehende Krämer oder Hausirer (§. 118);
   c) durch Handelsleute, die zwar dazu befugt sind, aber die gesetzlichen Vorschriften außer Acht lassen (§. 119); und zwar:
      α) die Abforderung des obrigkeitlichen Erlaubnißscheines unterlassen (§. 120), oder
      β) das Vormerkbuch nicht, oder nicht ordnungsmäßig führen (§. 121).

B. In Gebrechen bei der Absonderung und Aufbewahrung der Giftwaaren:
   a) bei Handelsleuten und Apothekern (§§. 122 und 123), oder
   b) bei Gewerbsleuten, welche von Gift Gebrauch machen (§. 124).

Uebertretungen anderer Art, welche in den nähmlichen Beziehungen vorkommen mögen, aber hier nicht erwähnt sind, müssen nach anderen Strafgesetzen beurtheilt werden.

A. Vorschriftwidriger Handel mit Giftwaaren;

a) durch dazu nicht eigens berechtigte Handelsleute.

§. 116.

α) Mit Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn derselbe, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bei der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bei einem zweiten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen; das dritte Mahl aber seines Handels verlustig zu erklären.

Durch den Zusatz, welcher den Besitz eines ordentlichen Kaufgewölbes oder Ladens betrifft, sollen die Handelsleute und Krämer, für welche diese Vorschrift gilt, von den herumziehenden Krämern unterschieden werden, von welchen im §. 118 gehandelt wird.

Dieser Uebertretungsfall ist der minder strafwürdige, indem dadurch nicht sowohl unmittelbar eine Gefahr begründet, sondern nur die obrigkeitliche Aufsicht über den Gifthandel erschweret wird. Daß durch das verabfolgte Gift Jemand zu Schaden gekommen, ist nicht wesentlich; dieser Umstand hat keine andere Wirkung, als alle allgemeinen erschwerenden Umstände (§. 388, d). — Die Geldstrafe ist hier offenbar deßhalb gewählt, weil die Triebfeder zur Uebertretung Gewinnsucht ist. Die eingezogenen Giftwaaren sind zum Besten des Armen-Fondes zu veräußern.

Wie ist es aber, wenn der Handelsmann die gesetzlichen Vorschriften zwar zum Theil, aber nicht vollständig beobachtet hat? Bei einer strengen Erklärung des Gesetzes wäre man geneigt, seine Uebertretung nach dem folgenden Paragraphe zu behandeln. Wenn man indessen nach dem humanen Geiste unserer Gesetzgebung in Fällen, welche durch die positiven Vorschriften nicht klar entschieden sind, der milderen Meinung den Vorzug gibt, so dürfte der Schuldige, sobald

er nur alles dasjenige beobachtet hat, was über die Abforderung der Erlaubnißscheine verordnet ist, und diese sorgfältig aufbewahret hat, doch darauf Anspruch machen können, nur nach diesem Paragraphe, jedoch allerdings mit strengerer Bemessung der Strafe, behandelt zu werden. Denn es unterliegt wohl keinem Anstande, daß diese Vorsicht bei weitem die wichtigste ist, sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach der Ansicht der Gesetzgebung [1]. Wird sie beobachtet, so erhält Niemand Gift, bei welchem nicht schon früher die Obrigkeit Kenntniß davon genommen, und die Anschaffung der Giftwaare für unbedenklich erkläret hat. Werden die Erlaubnißscheine sorgfältig aufbewahret, und der Obrigkeit vollständig vorgelegt, so leisten sie (bei unbefugtem Giftverkaufe) im Wesentlichen die nähmlichen Dienste, wie das Vormerkbuch. Die Führung des letzteren hat zwar bei Handelsleuten, die zum Gifthandel berechtiget sind, großen Nutzen; aber ihr Werth ist bei unberechtigten weit geringer.

§. 117.

β) Mit Außerachtlassung der gesetzlichen Vorsichten.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten, so ist derselbe sogleich bei der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; ist die Strafe, nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Die Strenge dieser Anordnung rechtfertiget sich dadurch, weil ein solcher Verkäufer nicht nur die öffentliche Aufsicht auf den Gifthandel, sondern auch die übrigen dabei vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln vereitelt. Daher ist denn auch schon die einfache Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bedroht.

---

[1]) Man vergleiche nur die Straf-Sanctionen der §§. 120 und 121 mit einander.

Daß Jemand durch die Giftwaare beschädiget wurde, ist hier so wenig wesentlich, wie in dem Falle des vorausgehenden Paragraphes; allein ist ein Nachtheil wirklich erfolgt, so hat dieses nicht bloß, wie dort, eine strengere Ausmessung der im Allgemeinen bestimmten Strafe, sondern eine Verschärfung durch Beifügung einer anderen Hauptstrafe zur Folge, nähmlich des strengen Arrestes. Die Arreststrafe ist aber mit einer großen Abstufung hinsichtlich der Dauer verhängt. Bei ihrer Bemessung in jedem wirklich vorkommenden Falle wird man, außer dem Grade des erzeugten Schadens (Tödtung, eine schwere, oder eine schneller vorübergehende Krankheit [1]), und der Dauerzeit des unerlaubten Handels, noch auf diejenigen Umstände Rücksicht nehmen, welche diesen letzteren besonders gefährlich machen; als: wenn die Giftwaare auch an bekannter Maßen unbehuthsame oder gar bedenkliche Leute, oder wenn sie wie ein anderer gemeiner Artikel an Jedermann, der davon verlangte, verabfolgt; wenn sie auch sonst in so großen Quantitäten ausgegeben wurde, daß man annehmen konnte, die Käufer werden sie an Andere weiter verbreiten, u. s. f.

Daß ein Vorrath von Giftwaaren, welcher bei der Untersuchung etwa noch unverkauft vorgefunden würde, keineswegs in den Händen eines zum Handel damit nicht befugten Handelsmannes, z. B. des Erwerbers der realen Handelsgerechtsame und des Waarenlagers, bleiben darf, versteht sich nach dem Zusammenhange der gegenwärtigen Vorschriften von selbst.

§. 118.

b) Durch herumziehende Krämer oder Hausirer.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe, künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten

---

[1]) Die Beschädigung kann in einem solchen Falle durch Unbehuthsamkeit, oder durch vorsätzlichen Mißbrauch der Giftwaare entstanden seyn, nur ist, wo das letztere eintrat, jedes Einverständniß des Verkäufers mit dem Mißbrauchenden gänzlich ausgeschlossen.

Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von ein bis sechs Monaten zu bestrafen.

Das Gesetz bezeichnet als Subjecte der Uebertretung wandelnde Krämer, um sie von jenen zu unterscheiden, welche stehende Verkaufsläden haben (s. §§. 116 und 117). Diese Leute wurden schon durch frühere Verordnungen, und dann insbesondere durch das Hausir-Patent vom 5. Mai 1811, §. 7, vom Gifthandel ganz ausgeschlossen; und die Obrigkeiten wurden angewiesen, gegen dieselben selbst, und durch die Gemeinderichter und Gerichtsdiener genaue Aufsicht zu tragen. Aus diesen Vorschriften ist wahrscheinlich auch die Anordnung hierher übergegangen, diese Subjecte bei der Betretung zu verhaften und der Behörde einzuliefern, da sonst in der Regel nur die Strafbehörde selbst über die Verhaftungen entscheiden darf (s. §§. 322 und 323). Diese Verhaftung findet auch dann Statt, wenn der Betretene mit einem Passe versehen ist [1].

Zur Uebertretung genüget es, wenn solche Individuen auch nur in ihrem auszubiethenden Vorrathe Giftwaaren führen, und es ist nicht nothwendig, daß ihnen auch der Abschluß eines Verkaufsgeschäftes zur Last fällt, wodurch sich dieser Uebertretungsfall von den in den §§. 116 und 117 bezeichneten gleichfalls unterscheidet.

Das Verboth, dessen Uebertretung hier behandelt wird, bezieht sich auf sämmtliche Giftwaaren, in dem bereits früher (§. 115) angegebenen Umfange. Von den dazu gehörigen Artikeln werden aber besonders hervorgehoben: Ratten- oder Mäusepulver, wie im gemeinen Leben der Arsenik genannt, oder wozu doch Arsenik genommen, oder unter welchem Namen auch roher Kobalt verkauft wird [2]; Fliegenstein, worunter bald Kobalt, bald sublimirter Arsenik verstanden werden; endlich Hüttenrauch, d. i. ein äußerst giftiger Ruß, welcher sich beim Rösten der Zinn- und Kobalterze in Gestalt

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 1. März 1800.

[2]) Da diejenigen Stoffe zur Vertilgung der Mäuse und Ratten, welche für die anderen Thiere und die Menschen unschädlich sind, in dieser Gesetzesstelle nicht gemeint sind, so darf man annehmen, daß diese Worte hier nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche verstanden werden müssen

eines dicken Dampfes absondert und in eigenen Giftfängen aufgefangen wird. Daraus wird durch Absonderung des noch damit verbundenen Schwefels Arsenik bereitet [1]).

Der Verlust des Rechtes zu hausiren ist nicht als Hauptstrafe anzusehen, sondern immer mit strengem Arreste zu verbinden. Dagegen dürfte aber die Ausstellung nur als Verschärfung bei den besonderen Erschwerungsumständen des durch längere Zeit betriebenen, oder schon schädlich gewordenen Handels Platz greifen. Daß die bei den Hausirern vorgefundenen Giftwaaren confiscirt werden müssen, läßt sich theils aus der anbefohlenen Hinlieferung der Feilschaften, theils aus der Analogie dieses Falles mit dem des §. 116 behaupten.

c) Durch Handelsleute, die zwar zum Gifthandel berechtiget sind, aber die gesetzlichen Vorschriften außer Acht lassen.

§. 119.

Bei den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bei dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen.

Den Apothekern ist aber durch die angeführten Verordnungen über den Giftverkauf der eigentliche Gifthandel ganz untersagt, indem sie nur auf ärztliche Verordnung Gift verabfolgen dürfen [2]).

In Hinsicht der berechtigten Handelsleute werden nun in den beiden folgenden Paragraphen, welchen dieser Paragraph nur als Einleitung dient, zwei Uebertretungsfälle (nach dem Unterschiede der unterlassenen Vorsicht) angezeigt, und zwar:

---

1) Neues- Natur- und Kunst-Lexikon von G. H. C. Lippold und C. Ph. Funke; Artikel: Arsenik.

2) Man sehe insbesondere die Verordn. vom 26. Aug. 1791, §. 3, dann vom 29. Juli 1797, im Eingange; ferner das Hofkanzl. Decret vom 25. Juni (Z. 13,830), intim. durch das mähr. schles. Gub. vom 17. Juli 1829, Z. 18,925. Selbst die ärztliche Ordination soll nicht auf größere Quantitäten für einen anderen Gebrauch von Gift, z. B. zu technischen Zwecken, ausgedehnt werden. Hofkanzl. Decret vom 5. Februar 1835, Z. 2804; Verordn. der n. ö. Reg. vom 3. Mai 1835, Z. 8500.

§. 120.

α) Giftverkauf ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein.

Wenn daher jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolget worden, ist die Bestrafung das erste Mahl fünfzig Gulden, das zweite Mahl der Verlust des Gewerbes.

Da über die gehörige Form dieser Scheine hier keine näheren Vorschriften vorkommen, so gelten hierüber jene, welche in anderen politischen Verordnungen enthalten sind. In Folge derselben kann weder an Apotheker, Künstler und Handwerker, welche Gift für ihren Gewerbsbetrieb nöthig haben; noch viel weniger aber an andere Käufer, eine Giftwaare ohne Beibringung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der Obrigkeit, verabfolgt werden. In diesem Scheine muß nebst dem Vor- und Zunamen, dem Stande und Aufenthaltsorte des Giftkäufers, die Gattung und Menge des zu verabfolgenden Giftes, und die Ursache, aus welcher sich der Käufer dasselbe beischaffet, ausgedrückt werden. Der Handelsmann hat diese Scheine bei seinem Handels- oder Einschreibebuche zu verwahren, theils zu seiner eigenen Rechtfertigung, theils zur Einsicht der Behörde, wenn diese im Falle einer Vergiftung eine Untersuchung vornimmt. — Zur Ausfertigung der Scheine ist die Obrigkeit des Aufenthaltsortes des Käufers berechtiget. Doch haben die Obrigkeiten, wenn bloß zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. dgl., Erlaubnißscheine zum Giftankaufe angesucht werden, diese geradezu zu versagen, und die Gesuchsteller an andere, den Menschen unschädliche Mittel anzuweisen. Die Handelsleute aber sind verpflichtet, solchen Käufern, welche sich bei der Anmeldung um die Giftwaare nur im Mindesten verdächtig machen, selbst wenn sie mit einem Erlaubnißscheine versehen sind, nicht nur den verlangten Artikel nicht zu verabfolgen, sondern den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, unverweilt der Ortsobrigkeit anzuzeigen [1]).

---

[1]) Verordn. vom 26. Aug. 1791, dann vom 29. Juli 1797, §§. 2, 5 und 6, endlich vom 10. Dec. 1803, §. 6, so wie andere ähnliche Provinzial-Verordnungen über den Gifthandel.

Wenn der Handelsmann zwar den Erlaubnißschein abfordert, aber ein größeres, als das darin ausgedrückte Quantum der Giftwaare verabfolgt, so macht er sich eines Polizei-Vergehens schuldig.

§. 121.

β) Mit Unterlassung der ordentlichen Führung des Vormerkbuches.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführet worden, so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit fünfzig Gulden; das zweite Mahl mit hundert Gulden; bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet.

Unter dem Vormerkbuche versteht man jenes Handbuch, in welches der Handelsmann jeden einzelnen Fall der Verabfolgung von Gift aus seinem Vorrathe umständlich einzutragen hat. Es ist nicht nur jeder Verkauf in dasselbe einzutragen, sondern wenn Gift ausgeborgt oder verschenkt wird, so ist dieses ebenfalls vorzumerken. Nach dem §. 1 der Verordn. vom 29. Juli 1797 soll die Eintragung mit Anmerkung des Namens des Abnehmers und der verabfolgten Quantität der Giftwaare geschehen. Ausführlichere Verfügungen über die Form dieses Buches und die einzutragenden Umstände sind aber in der innerösterr. Verordn. vom 26. August 1791, §. 4, enthalten. Diesen zu Folge ist das Vormerkbuch im Allgemeinen mit dem Namen und Aufenthaltsorte des Handelsmannes, und mit der Jahrzahl zu bezeichnen; dann sind in jedem Falle der Abgabe einer Giftwaare der Monat und der Tag der Verabfolgung, der Name des Käufers, die Gattung des Giftes, der Betrag desselben an Gewicht, und endlich der angegebene Gebrauch anzumerken [1]. — Nach der Verordn. vom 10. December 1803, §. 5 (für Wien), muß auch der Tag, die Gattung und die Menge des empfangenen Giftes, und der Ort, woher dasselbe bezogen wurde, eingetragen werden. Die neueste hierüber für mehrere Provinzen erlassene Vor-

---

[1]) Siehe das Formular des Vormerkbuches im Anhange Nr. IV.

schrift [1]) bestimmt, daß das Verschleiß- oder Vormerkbuch enthalten müsse: a) wann, b) woher, c) welche Gattung und d) wie viel an Giftwaaren der Handelsmann bezogen hat; dann e) an wen, f) an welchem Tage, g) welche Gattung von Gift, h) wie viel, und i) zu welchem Endzwecke hiervon verkauft oder verbraucht worden sey. Außerdem soll dieses Buch auch noch k) eine Rubrik enthalten, in welcher angemerkt werden muß, an welchem Tage, welche Giftgattung und wie viel von derselben aus dem Magazine oder Keller in das Handlungsgewölbe zum Kleinverkaufe übertragen worden sey.

Wird Gift an Apotheker, Künstler und Handwerker verabfolgt, die solches zum Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, so ist die Eintragung des Verkaufs-Actes in das Vormerkbuch dennoch nothwendig, wenn auch dieselben, oder andere ansässige und bekannte Leute etwa ausdrücklich verlangten, daß die Eintragung ihres Namens unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefahr zu besorgen sey, unterlassen werde [2]). — Eben so kann die sorgfältige Aufbewahrung aller Erlaubnißscheine, auch wenn in denselben alle wesentlichen in das Vormerkbuch gehörigen Puncte ausgedrückt wären, den berechtigten Handelsmann über die unterlassene Vormerkung nicht entschuldigen.

B. Gebrechen bei der Absonderung und Aufbewahrung von Giftwaaren.

§. 122.

a) Bei Handelsleuten und Apothekern.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen; wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden; bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorstehet, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bei der ersten Betretung mit

---

[1]) Hofkanzl. Decr. vom 23. Juli (Z. 9827), Verordn. des böhm. Gub. vom 23., des illyr. Gub. vom 27. October 1829, des steierm. Gub. vom 15. Jänner 1830.

[2]) Verordn. vom 29. Juli 1797, §. 1.

fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

Die schon öfter angeführten Verordnungen über den Gifthandel verpflichten die zu diesem Verkehre berechtigten Materialisten, das Gift nicht neben anderen Waaren und Geräthschaften, sondern sowohl in den Magazinen, als auch in ihren Verschleißgewölben nur in abgesonderten Schubladen, Schachteln, Gläsern u. dgl. aufzubewahren, diese Gefäße mit den bekanntesten Namen der darin enthaltenen Giftwaaren zu bezeichnen, und sie auch nur in ihrer eigenen oder vertrauter (zuverlässiger) Personen Verwahrung zu halten, und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, viel weniger unerfahrnen Jungen bei schwerer Verantwortung zu überlassen [1]). Nachdem man bemerkt hatte, daß in den Apotheken zwar die vorzüglichsten Mineralgifte, als: der Arsenik, Sublimat u. s. f. in eigenen verschlossenen Behältnissen aufbewahret werden, diese Vorsicht jedoch nicht auch rücksichtlich einiger vegetabilischer Arzneikörper, und der Präparate aus ihnen beobachtet wurde, obgleich bei denselben eben so leicht Verwechslungen und dadurch gefährliche Folgen für das Leben und die Gesundheit entstehen können; so wurde mit Verordn. der n. ö. Regierung vom 31. December 1818, Z. 50,623, den Kreisämtern ein von der medicinischen Facultät entworfenes Verzeichniß der giftigen Arzneikörper und deren Präparate mit dem Auftrage zugestellt, sämmtliche Apotheker anzuweisen, die darin angeführten Gegenstände, nach den für den Verkauf der Gifte bereits bestehenden Vorschriften, sorgfältig abgesondert von den übrigen, und zwar unter Sperre, verwahrt zu halten [2]).

---

[1]) Man sehe insbesondere die Verordn. vom 29. Juli 1797, §. 7.

[2]) Diese Artikel sind folgende:

Acetas plumbi crystal. solut.
Aqua laurocerasi,
Herb. belladonnae,
Frond. sabinae,
Gum. euphorbii,
— guttae,
Extr. belladonnae,
— gratiolae,
Extr. hyoscyami,
— opii,
— stramonii,
Liquor mercurialis,
Muriat. hydrarg. corrosivi,
— — mitis,
— — ammoniacalis,
— stibii,

In Wien haben die Polizei-Bezirks-Directionen mit Zuziehung des ihnen zustehenden Visitators in Apotheken und Materialwaaren-Handlungen öfters unvermuthet Untersuchung anzustellen, um sich zu

---

Ol. folior. persicorum,
— sabinae,
Oxydul. hydrarg. ammoniac.,
— — nigr. Moscati,
Oxydum hydrarg. rubrum,
Oxymel aeruginis,
Pulvis gum. euphorbii,
— — guttae,
— cantharidum,
— rad. belladonnae,
Pulvis opii,
Rad. belladonnae,
Res. jalappae,
Tart. lixiv. stibiatus,
Tinct. cantharidum,
— euphorbii,
— colocynthidum,
— opii simpl.
— — composita.

Eine gleiche Verfügung, mit einem fast ganz gleichen Verzeichnisse, enthält auch die vorerwähnte Verordn. für Galizien vom 11. Jänner 1820 (Z. 58,796 vom J. 1819) im §. 10, und das Circul. der ob der enns. Reg. vom 1. Juni 1826, §. 13.

Das schon früher angezogene Hofkanzl. Decr. vom 23. Juli 1829, Z. 9827 (intim. durch das steierm. Gub. am 15. Jänner 1830), über den Handel mit Giftwaaren, bestimmt, daß zwar der Verkauf der nachbenannten Materialien und Präparate nicht so, wie der eigentlichen Giftwaaren beschränkt sey, daß aber die Handelsleute solche nur an bekannte Personen im kleinen Verkaufe abgeben dürfen, und mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht gegen jede Verwechslung und Vermischung mit ähnlichen Körpern zu bewahren haben, nämlich: rauchende Salpetersäure, concentrirte Salpetersäure, Scheidewasser, concentrirte Schwefelsäure oder Vitriolöhl, concentrirte Salzsäure, Sauerkleesäure (Kleesäure), Aetzstein, Bleioxyde, Mennig, Bleiweiß, Bleizucker, Kupfer-Vitriol, Grünspan jeder Art, Wismuthweiß, salzsaures Zinn in allen Formen, Jod, Vitrum antimonii, Jodzinnober, und Gummigutti. Das Hofkanzl. Decr. vom 12. Oct. 1837 (s. §. 115) setzt diesen Präparaten noch bei: Zuckersäure, Oxalsäure, Bleigelb, Casselergelb, Englischgelb, Neapelgelb, Chromgelb, den weißen Gallizenstein, Spießglanzglas und Jodine; das Hofkanzl. Decr. vom 24. Jänner 1839, (s. dasselbe ebenfalls bei §. 115) aber: Zinkoxyd, Brechweinstein, mineralischen Kermes, Goldschwefel, und saures Kali.

Auch in Beziehung auf alle Aetherarten oder Naphthen wurde die Aufbewahrung unter besonderer Sperre angeordnet. (Allerh. Entschl. vom 7., Hofkanzl. Decr. vom 10. October 1847, Z. 34,830. S. auch die §§. 100 und 115.)

überzeugen, ob die wegen Verwahrung und Verkauf der Giftwaaren bestehenden Vorschriften beobachtet werden. Zeigt sich hierin ein Gebrechen, so ist gegen den Schuldtragenden das gesetzliche Verfahren einzuleiten, und zugleich die Anzeige an die Oberdirection zu erstatten [1]. — Eine gleiche Visitation hat in Wien die Polizei-Oberdirection jährlich bei sämmtlichen zum Handel mit Giftkräutern berechtigten Kräuterhändlern (welche diese Waaren nicht in ihren Laden oder Handgewölben, sondern allein in den Magazinen, abgesondert von allen übrigen Kräutern, aufzubewahren haben) vornehmen zu lassen, und darüber einen ausführlichen Untersuchungsbericht bis Ende April an die n. ö. Regierung zu erstatten [2].

Die Uebertretung ist durch die bloße Nichtbeobachtung dieser Vorsichten vollendet, wenn dadurch gleich noch niemand zu Schaden gekommen ist. — Subject aber ist nur der Gewerbsvorsteher, also der Eigenthümer, oder wer dessen Stelle vertritt, und die ihm obliegenden Pflichten übernommen hat, z. B. der Provisor einer Apotheke.

§. 123.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und jemand dadurch am Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Bestrafung nach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen.

Wenn zwar eine Vermischung oder Verwechslung erfolgt, aber dadurch noch kein Schade entstanden ist, so ist die Strafe nur nach dem vorigen Paragraphe auszumessen. Ist ein Nachtheil erfolgt, so trifft die Strafe der Vernachlässigung der Vorschriften über Absonderung und Verwahrung des Giftes doch nur den Gewerbsvorsteher. Ist aber der verwechselte Artikel als Arznei in einer Apotheke ausgegeben worden, so kann auch gegen jenen, der ihn verabfolgt hat, nach Umständen die Strafe des §. 108 verhängt werden. Hat ein Handlungsdiener die Verwechslung auf eine Art began-

[1] Circular der Polizei-Oberdirection vom 22. Mai 1825.

[2] Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. Dec. 1803.

gen, daß ihm dabei selbst eine Schuldhandlung zur Last fällt, und ist jemand dadurch getödtet worden, so kann gegen ihn die Strafe des §. 89 angewendet werden.

b) Bei Gewerbsleuten, welche vom Gifte Gebrauch machen.

§. 124.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumet, und jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drei Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird.

Die Verordnung vom 29. Juli 1797 hat den Künstlern, Fabrikanten, Professionisten und anderen Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes, und sonst zum nöthigen Gebrauche, einer Gattung Giftes unmittelbar benöthiget sind, die genaueste Verwahrung desselben aufgetragen; in dem gegenwärtigen Paragraphe wird den Gewerbsvorstehern, z. B. Färbern, Glas-Fabrikanten u. dgl. noch bestimmter, nicht nur genaue Verwahrung überhaupt, sondern Selbstverwahrung aufgetragen; doch ist eine schwere Polizei-Uebertretung nur dann vorhanden, wenn durch die Unvorsichtigkeit Schaden entstanden ist, welcher hier ausnahmsweise zum Wesen der Uebertretung gehört. — Die Anwendung der Verschärfung ist hauptsächlich von dem Grade der Nachlässigkeit, von der Größe der üblen Folgen, und von der Wiederholung der Uebertretung abhängig.

Ueber die Verwahrung der zur Versendung bestimmten Giftkörper wurde, um jede Verstaubung oder Verstreuung derselben zu hindern, Folgendes vorgeschrieben: Die Versendung von Giftkörpern in größeren Quantitäten hat bloß in solchen Fäßchen zu geschehen, die auf den Inhalt eines Centners Arsenik berechnet sind. Diese Fäßchen sind von etwas stärkerem weichen Holze anzufertigen, mit wenigstens zwölf, mittelst guter Nägel befestigten, hölzernen Reifen zu beschlagen; inwendig zuerst mit einer nicht allzu groben Leinwand, und dann mit

starkem Schreibpapier gut auszukleben. Der obere, auch auf diese Art inwendig beklebte Boden ist nicht wie gewöhnlich mittelst Abnahme einiger Reifen einzufügen, weil dadurch die innere Ausklebung wieder zerrissen würde; sondern derselbe ist in den eigens angefertigten Falz einzupassen, die Fugen sind mit einem, aus einem Gemische von leimdicken Terpentin und Sägespänen angefertigten Kitt auszustreichen, und mit einem Einlegreife zu befestigen, welcher mit einigen Nägeln verwahrt und auch mit eben diesem Kitte verstrichen werden muß. Das Fäßchen ist von außen mit der Aufschrift „Gift" zu bezeichnen [1]). — Später ist es davon aber wieder abgekommen, und es wurde Nachstehendes vorgeschrieben: Zur Verpackung der Giftkörper in größeren Quantitäten sind statt der bisher angeordneten Fäßchen von nun an eingezapfte Kisten ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht zu nehmen, welche innen mit starkem Papiere zu bekleben sind; die Giftkörper sind in Papier gehüllt darin einzulegen, die vollen Kisten genau zu verkleben; dann ist ein gut passender Deckel wie ein Schieber einzufügen, und mit Pech allenfalls unter Zusetzung etwas dicken Terpentins verrinnen zu lassen. Auf eine solche Kiste ist »Gift" zu schreiben, und dieselbe ist in eine zweite größere, ebenfalls eingezapfte, hinlänglich starke Kiste zu setzen, worauf der Deckel zu befestigen, zwei Reife darüber anzulegen und keine Aufschrift, welche auf Gift hinweiset, anzubringen ist [2]).

Der nachfolgende Fall ist, der Aehnlichkeit der Gefahr wegen, den Strafvorschriften über den Giftverkehr angehängt worden.

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai (Z. 13,562), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 6. (Z. 16,532), des mähr. schles. Gub. vom 11. (Z. 24,211), der n. ö. Reg. vom 18. (Z 32,910), des böhm. Gub. vom 18. (Z. 32,002), des illyr. Gub. vom 19. (Z. 14,613), des steierm. vom 20. (Z. 9565), des tirol. Gub. vom 24. Juni (Z 13,771), und des galiz. Gub. vom 2. Juli 1840, Z. 39,814. Die bloße Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ist aber nicht als schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1841, Z. 14,117; Verordn. des böhm. Gub. vom 17. (Z. 31,651), der n. ö. Reg. vom 18. (Z. 32,738), des mähr. schles. Gub. vom 18. (Z 24,459), des steierm. Gub. vom 28. (Z. 10,521), des galiz. Gub. vom 30. Juni (Z. 42,057), und des illyr. Gub. vom 3. Juli 1841, Z. 15,721.

§. 125.

Der im §. 122 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Material-Waare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüfet worden, in Umlauf setzet.

Nur müssen die hier gedachten Waaren zugleich von Einfluß auf die menschliche Gesundheit seyn, wie z. B. Material-Waaren, welche in Apotheken, Küchen, als Räucherungen u. s. f. gebraucht werden sollen. Nach den positiven, in die Gesundheits-Polizei einschlagenden Verordnungen können solche Waaren, deren Eigenschaften noch nicht hinlänglich bekannt sind, nur nach erfolgter Gutheißung der Sanitäts-Behörden in Verkehr gebracht werden, weil diese Behörden zu bestimmen haben, ob nicht vielleicht, wegen der gefährlichen Beschaffenheit eines solchen Artikels, die beschränkenden Vorschriften über den Giftverkauf auch auf ihn anzuwenden sind. Die Strafe trifft jenen, welcher die Handlung leitet, auch dann, wenn sich bei der Untersuchung zeigt, daß die Waare keine nachtheilige Wirkung für die menschliche Gesundheit hervorbringt, weil die vorläufige Prüfung derselben in keinem Falle hätte verabsäumt werden sollen.

Der Zweck der §§. 126—128 geht dahin, Gefahren zu entfernen, die dem Leben durch Gewehre drohen; und zwar: a) durch verbothene (§. 126), b) durch nachlässig verwahrte (§. 127), und c) durch unvorsichtig abgedrückte (§. 128).

§. 126.

Wer ein verbothenes, oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder, wann ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; und wäre mit einem solchen Gewehre Jemand wirklich verwundet, oder getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten bestrafet werden.

Unter die verbothenen Waffen gehören schon nach früheren Gesetzen: zweischneidige und zweispitzige Messer, Stilette, dreieckige Klingen [1]); nicht minder auch hohlgeschliffene, stilettartige Messer [2]); dann heimliche Gewehre, nahmentlich die in Stöcken verborgenen Degen, Dolche [3]), Stockflinten [4]), die sogenannten Percussions-Stöcke [5]), und Windbüchsen [6]); und jene, die den Gewerbsleuten von Zeit zu Zeit insbesondere als verbothene bezeichnet werden. Auch Windbüchsen dürfen für Bauern und andere Leute niederen Standes ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht verfertiget werden [7]). Im Jahre 1799 wurde jedoch (für Wien) verordnet, daß gar keine Bestellung von Windbüchsen angenommen, oder ein solches Gewehr an den Besteller abgegeben werden soll, wenn nicht vorher die Anzeige davon an die Polizei-Oberdirection erstattet, und von dieser die Bewilligung dazu ertheilt worden ist [8]). Endlich wurden auch alle mit bloßen Handpumpen versehenen Windbüchsen unter die verbothenen Gewehre versetzt. Neue sowohl, als zur Ausbesserung gebrachte alte Windbüchsen sind statt der früher üblichen Handpumpen nur mit Maschinenpumpen versehen an die Partheien zu verabfolgen [9]). — Verdächtige Ge-

---

1) Generale vom 1. Dec. 1724 und Verordn. vom 23. Februar 1754 und 4. Nov. 1760.

2) Verordn. für Kärnthen vom 18. Juli 1794.

3) Hof-Decret vom 11. August 1798, Z. 13,310, und Verordn. vom 15. Oct. 1799, Z. 19,734; und Hofkanzlei-Decret vom 21. Nov. (Z. 20,892), Verordn. des böhm. Gub. vom 15. Dec. 1815.

4) Verordn. des steierm. Gub. vom 19. Nov. 1834, Z. 18,647.

5) Verordn. der ob der ennf. Reg. vom 15. März 1832, Z. 5825; des steierm. Gub. vom 19. Nov. 1834, Z. 18,647; dann das Hofkanzlei-Decret vom 5. (Z. 2511), Erlaß der Polizei-Hofstelle vom 26. Februar, Verordn. des böhm. Gub. vom 25. Februar (Z. 8073), des steierm. Gub. vom 6. (Z. 3554), des illyr. Gub. Präs. vom 4. (Z. 506), und des venet. Gub. vom 17. März 1836, Z. 6915.

6) Hof-Decret vom 2. Sept. 1796 und vom 21. Nov. 1815.

7) Verordn. im Lande ob der Enns vom 19. Februar 1766, dann der n. ö. Reg. vom 11. August 1795.

8) Polizei-Ministerialschreiben vom 19. Juli 1799, republicirt durch Hof-Decret vom 30. Sept. 1802 (Z. 977); Verordn. des steierm. Gub. vom 9., des böhm. Gub. vom 11., der n. ö. Reg. vom 22. Oct. 1802, Z. 19,392.

9) Eben daselbst.

wehre sind nach dem Sinne dieser Anordnung solche, welche bisher nicht üblich, und deßhalb auch nicht verbothen waren, bei welchen jedoch auf einen heimlichen, unerlaubten Gebrauch zu schließen ist, und die aus diesem Grunde mit den bereits verbothenen auf gleiche Art behandelt werden müssen [1]).

Der Inhalt der That kann nun bestehen: a) in der Verfertigung eines verbothenen oder verdächtigen Gewehres [2]); b) in der bloßen Unterlassung der Anhaltung eines solchen Gewehres, welches zur Ausbesserung gebracht wird, und der Unterlassung der Anzeige an die Obrigkeit.

Die strenge Handhabung der Vorschrift dieses Paragraphes wurde

---

[1]) In dem für das lombardisch-venetianische Königreich erflossenen Patente vom 18. Jänner 1818, welches das Verboth des Waffentragens enthält (und welches kurze Zeit später durch allerh. Entschl. vom 13., Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1818, Z. 12,378, und Gub. Int. vom 4. August 1818, auch auf die beiden Kreise Süd-Tirols, Trient und Roveredo, ausgedehnt wurde), ist die Uebertretung dieses Verbothes nicht als schwere Polizei-Uebertretung erklärt; wenn daher dieses Vergehen mit einem Verbrechen concurrirt, so findet der §. 29 des I. Thls. des Strafges. keine Anwendung. (Allerh. Entschl. vom 15. Juni, Justiz-Hof-Decret vom 2. Sept. 1825, Z. 5457; Verordn. des n. ö. Appellations-Gerichts vom 10. (Z. 8201), des böhm. vom 19. Sept. (Z. 14,936), des innerösterr. küstenl. vom 22. Nov. 1825 (Z. 13,238); Hofkanzlei-Decret vom 10., Verordn. der ob der enns. Reg. vom 23. (Z. 23,059), der n. ö. Reg. vom 26. Sept. (Z. 47,616), des tirol. Gub. vom 29. Oct. 1825, Z. 4680.).

So hat auch, bei dem Zusammentreffen des verbothenen Waffentragens mit einer schweren Polizei-Uebertretung, über jede dieser strafbaren Handlungen ein besonderes Verfahren, und eine besondere Aburtheilung Statt zu finden. (Hofkanzlei-Decret an das tirol. Gub. vom 22. Juni 1826, Z. 17,326; kundg. durch dieses am 28. Juli 1826, Z. 12,856.)

[2]) In mittelbarer Verbindung mit den obigen Vorschriften steht auch die Verordn. der n. ö. Reg. vom 20. Dec. 1831, folgenden Inhalts: „Zur Beseitigung der Gefahr bei neu erfundenen Schießgewehren oder sonstigen Angriffswaffen haben diejenigen, welche Gewehre oder Waffen von neuer Construction zu verfertigen und in Handel zu setzen beabsichtigen, vor ihrem Erscheinen im öffentlichen Verschleiße die Anzeige hiervon bei der k. k. n. ö. Landesregierung zu machen, damit die genaue ämtliche Untersuchung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit eingeleitet werden könne."

neuerlich, insbesondere in Beziehung auf Stilette, Degen- und Percussions-Stöcke, wieder eingeschärft mit dem Beisatze, daß die Behörden die in dieser Beziehung vorkommenden Amtshandlungen jedes Mahl der Landesstelle zur weiteren Berichterstattung an die Polizei-Hofstelle anzuzeigen haben [1]).

§. 127.

Jäger, oder wer sonst zu Haus geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrnen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, welcher nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch verschärft, und wenn Jemand schwerer verwundet, oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

So gefährlich die vernachlässigte Verwahrung geladener Gewehre auch an sich ist, so wird sie doch erst dann zur schweren Polizei-Uebertretung, wenn dadurch wirklich ein Nachtheil erfolgt ist. Man mag nähmlich erwogen haben, daß eine größere Strenge des Gesetzes, der allzu schwierigen Handhabung wegen, doch nicht den erwünschten Nutzen gewähren würde, indem die Uebertretungsfälle, wenn sie von keinem nachtheiligen Erfolge begleitet sind, nicht leicht zur Kenntniß der Strafbehörde gelangen. Doch genügt zum Wesen der strafwürdigen Handlung schon eine leichte Verletzung, die ein Dritter damit sich selbst, oder Anderen zufügte [2]).

Wenn Jemand außer seinem Hause sein geladenes Gewehr vor Kindern oder unvorsichtigen Personen nicht zulänglich verwahret, und eine Beschädigung erfolgt ist, so findet zwar dieser Paragraph keine Anwendung, aber die Nichtverwahrung wird im Falle erwiesener Unvorsichtigkeit nach den §§. 89 oder 183 zu bestrafen seyn.

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 30. März 1846, Z. 19,273.

[2]) Vergl. hierüber auch die früheren Verordn. des böhmischen Gub. vom 3. Sept. 1797 und 25. August 1802.

§. 128.

Gleiche Strafe ist, nach Maß der schädlichen Folge, gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Würde die Absicht, einen Anderen zu beschädigen, erhoben, so wird die Handlung zum Verbrechen. — Ueber die Nothwendigkeit des erfolgten Schadens gilt hier das Nähmliche, was bei dem vorigen Paragraphe bemerkt worden ist [1]). Ist aber eine Verletzung eingetreten, so ist die Entschuldigung unstatthaft, man habe allerdings vorher nachgesehen, und kein Zeichen, daß das Gewehr geladen ist, gefunden. Denn wer die Geschicklichkeit nicht hat, darüber mit voller Sicherheit zu urtheilen, der hat sich des gewagten Scherzes, Schießgewehre gegen Andere abzudrücken, ganz zu enthalten.

§. 129.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlasset, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begrabung oder Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten bestrafet werden.

---

[1]) Nippel a. a. O. S. 107 hält die erfolgte Beschädigung nicht für wesentlich. Allein der Zusammenhang dieses Paragraphes mit dem vorigen, und der Umstand, daß hier der gleiche Grund eintritt, die nicht schädlich gewordene Handlung auch nicht als schwere Polizei-Uebertretung zu erklären, berechtigen zu dem Schlusse, daß die nicht ganz klare Textirung des Paragraphes wahrscheinlich dahin ziele, die Handlung erst bei eingetretenem Nachtheile als schwere Polizei-Uebertretung zu bezeichnen. Deßhalb ist aber auch, wenn eine Tödtung oder schwere Verwundung eintritt, auf die Strafanordnung des §. 89 nicht mehr zurückzusehen, da bei der Ausmessung der Strafe in den §§. 127 und 128 auf solche unglückliche Folgen schon insbesondere Bedacht genommen worden ist. — Im Decemberhefte der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc. (Jahrgang 1826) hat Herr Appell. Rath Nippel seine, von der meinigen abweichende Ansicht noch umständlicher entwickelt.

Beerdigungen und Eröffnungen der Leichen dürfen in der Regel erst acht und vierzig Stunden nach erfolgtem Tode vorgenommen werden. Daher muß auch dem ordentlichen Todtenbeschauer (welcher die Bewilligung zur Vornahme der Beerdigung zu ertheilen, und auf die Beobachtung des obigen Zeitraumes zu sehen hat), oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, jenem Subjecte, welches an seiner Statt die Besichtigung vornimmt, die Zeit des Hinscheidens richtig angegeben werden, damit durch Täuschung desselben der Zweck seines Einschreitens nicht vereitelt, und Jemand im Zustande des bloßen Scheintodes begraben oder seciret werde[1]). Zur Controle hierüber sollen die Todtenbeschauer in ihren Beschauzetteln jedes Mahl anmerken, wer ihnen die Todesstunde angegeben hat, und wenn erlaubt wird, die Beerdigung früher vorzunehmen, als nach Ablauf der gesetzlichen Zeitfrist, so ist die Ursache dieser Verfügung auszudrücken[2]).

Bei der Bestimmung der Strafdauer ist hauptsächlich auf den Grad, in welchem die Angabe von der Wahrheit abweicht, auf den Beweggrund zur Lüge, und auf das Verhältniß des Schuldigen zu dem Verstorbenen Rücksicht zu nehmen.

§. 130.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher, oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder, oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verant-

---

[1]) Ueber die Zeit der Beerdigung und das Institut der Todtenbeschau s. man v. Kopetz a. a. O. I. Thl. 2. Bd. §§. 675 und 849 u. f. — In der über die Todtenbeschau von dem küstenl. Gub. erlassenen Verordn. vom 11. Dec. 1819, Z. 22,837, ist ausdrücklich angeordnet, daß auch gegen die Todtenbeschauer, wenn sie in ihrem Beschauzettel die Zeit des Todes unrichtig angeben, und dadurch eine vorzeitige Beerdigung veranlassen, nach dem §. 129 verfahren werden soll. — Eine gleiche Bestimmung ist auch in der Verordn. des galiz. Gub. vom 17. Sept. 1822, Z. 28,098, und in der Verordn. des illyr. Gub. vom 11. April 1823, Z. 4482, im §. 25 enthalten.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 26. Sept. 1811, Z. 30,690.

wortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der= oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen, und diese Strafe bei eintretendem höheren Grade von Vernachlässigung noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

Im Eingange dieses Paragraphes heißt es: „im Allgemeinen," weil in dem folgenden Paragraphe eines bestimmten, häufiger vorkommenden Uebertretungsfalles noch insbesondere erwähnet wird. — Die Uebertretung kann begangen werden an Kindern, an alten und unbehülflichen, an verkrüppelten, dann an solchen Personen, die durch Krankheit sehr geschwächt, oder die blödsinnig, oder die des Gebrauches ihres Verstandes beraubt sind, sobald sie Jemandes Obsorge anvertraut sind.

Subjecte sind diejenigen, welche eine natürliche Pflicht, solche Personen vor Schaden zu bewahren, auf sich haben, z. B. Aeltern gegen ihre Kinder, nicht selten auch umgekehrt, so wie Ehegatten gegenseitig; oder welche hierüber durch Dienst= oder andere Verhältnisse eine Verpflichtung übernommen haben, als: Ammen, Kindsfrauen, auch andere dazu bestellte Dienstbothen und Wärter, Pflegeältern u. a. [1]).

Zum Wesen der Uebertretung gehört:

1. Daß die schuldige Verwahrung vor Gefahren, oder die Hülfeleistung zur Zeit einer schon drohenden Gefahr unterlassen wurde. Von dem Falle des §. 114 unterscheidet sich aber der gegenwärtige dadurch, daß dort von der Vernachlässigung des medicinischen Beistandes bei Personen, die dessen wegen Krankheiten

---

[1]) In der Textirung heißt es rücksichtlich des Schuldtragenden: der= oder diejenige. Denn obgleich auch für den II. Theil des Strafgesetzes die Regel gilt, daß, wenn bei der Einkleidung der Gesetze das männliche Geschlechtswort gebraucht wird, die Vorschriften derselben gleicher Maßen auch das weibliche Geschlecht verbinden, sobald es sich in gleichem Falle befindet; so wollte man doch hier, wo die Uebertretung bei weiblichen Subjecten besonders häufig vorkommen kann, nicht dem geringsten Zweifel Raum geben, daß die Strafandrohung sich auch auf sie beziehe.

oder anderer persönlicher Zustände bedürfen, hier aber von der Bewahrung gegen äußere drohende Zufälle und Uebel die Rede ist; z. B. daß der Hülflose nicht überfahren, oder von einem Thiere [1]) verletzt werde. Eben so ist hier die absichtliche Unterlassung des einem Kinde bei der Geburt nöthigen Beistandes von Seite der Mutter ausgeschlossen, wodurch das Verbrechen des Kindesmordes begangen würde (§. 122, I. Thl.).

2. Daß die Vernachläßigung des Hülflosen ihm den Tod, oder eine schwere Verwundung zugezogen hat. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese unglückliche Folge bloß durch äußere Ereignisse, oder durch eine Handlung des Hülflosen selbst herbeigeführt worden ist, was z. B. der Fall wäre, wenn derjenige, dem die Aufsicht über einen Irrsinnigen anvertrauet ist, sie so nachlässig führet, daß dieser an sich selbst, um sich zu tödten, Hand anlegen kann [2]).

Der **VIII.** Anhang zur neuen Auflage des **II.** Theils des Strafgesetzes fügt hier noch folgende Vorschrift bei: „Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeältern, welche den Absud der Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel, bei gesunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten, sind bei den erwiesenen schädlichen und oft tödtlichen Folgen dieses Genusses der im §. 130 bezeichneten schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und hiernach zu behandeln [3]).“ (Reg. Verordn. vom 1. Juli 1812, Z. 9370 [4]).

Uebrigens ist bei allen hier vorkommenden Uebertretungsfällen die auf die Tödtung oder Körperverletzung des Anvertrauten gerichtete Absicht ausgeschlossen; es wird dabei nur Leichtsinn, Sorglosigkeit, oder,

---

[1]) Auf die Verletzungen von Kindern und anderen Hülflosen durch Schweine macht insbesondere die Verordn. des tirol. Gub. vom 26 Nov. 1824, Z. 21,343, aufmerksam.

[2]) Vergl. Joseph. Strafges. II. Theil, §. 22.

[3]) Aus gleichem Grunde wurde schon früher der Verkauf der Mohnköpfe den sämmtlichen Fragnern oder Grieslern streng verbothen. (Reg. Verordn. vom 18. Sept. 1810, Z. 26,458, und 6. Nov. 1813.) Es bleibt derselbe nur den Apothekern und Dürrkräutlern, nach den Vorschriften vom 22. Juli 1797 und 2. Oct. 1813, vorbehalten. (Verordn. der n. ö. Reg. vom 25. Februar 1820, Z. 7770.)

[4]) Republicirt mit Reg. Verordn. vom 6. Nov. 1813, Z. 31,377. S. auch Verordn. des böhm. Gub. vom 6. Nov. 1813.

wie bei der im Anhange bezeichneten Uebertretung, auch ein zur Last fallender Irrthum, oder ein Vorurtheil vorausgesetzt. Doch ist Niemand für einen bloßen Zufall verantwortlich.

Ein höherer Grad von Vernachlässigung, welcher die Verschärfung der Strafe nach sich zieht, ist dann vorhanden, wenn schon die gefährlicheren Umstände zur sorgfältigeren Bewahrung des Anvertrauten aufgefordert hätten, der nöthige Schutz aber doch nicht gewähret wurde; oder wenn auch bei gewöhnlichen Gefahren die ganz gemeine Hülfeleistung versagt wurde.

§. 131.

Insbesondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreimonatlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben oder sonst an Gesundheit und Körper verunglücket ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

Dieser Fall ist zwar auch in der allgemeinen Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes enthalten; allein es war nothwendig, bei demselben, seiner besonderen Gefährlichkeit und öfteren Erscheinung wegen, eine strengere, als die gewöhnliche Strafe zu verhängen. Er unterscheidet sich von den übrigen ähnlichen Fällen:

a) durch die Beschaffenheit der Objecte, indem als die Hülflosen, die vor Schaden zu bewahren sind, hier nur Kinder vorausgesetzt werden; so auch

b) in Beziehung auf die Subjecte, indem hier nur diejenigen verstanden werden, denen eine besondere Pflicht obliegt, Kinder vor Verunglückung zu schützen, weil diese Pflicht entweder in ihrer natürlichen Verbindlichkeit zur Erziehung überhaupt gegründet ist, wie es bei den Müttern der Fall ist; oder weil dieselbe in Folge der Verhältnisse, in die sie zu dem Kinde getreten sind, sie bindet; wie z. B. Ammen, Kinderwärterinnen, Weiber, welche Kinder in die Kost nehmen, u. s. f.

c) Durch die Beschaffenheit der Gefahr, bei welcher die Vernachlässigung vorgekommen ist; da hier bestimmt angenommen wird, das Kind sey an einem Orte, der für so unwissende, oder unbehülfliche, oder unvorsichtige Geschöpfe gefährlich ist, sich allein überlassen worden, z. B. an einem unvergitterten Fenster; auf einer von Fuhrwerken benützten Straße; an dem Ufer eines Flusses oder Teiches; bei ganz kleinen Kindern auch auf der Höhe von Treppen, Kästen, Tischen u. s. f. Wäre das Kind aber absichtlich aus seiner Wohnung an einen solchen gefährlichen Ort gebracht worden, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, so ist das Verbrechen der Weglegung eines Kindes vorhanden (§. 133, I. Thls.). Denn dieser Uebertretungsfall hat mit den übrigen derselben Art (§. 130) das gemein, daß ihm nicht eine auf den Schaden des Hülflosen gerichtete Absicht, sondern nur Sorglosigkeit, oder Nachlässigkeit in der Aufsicht, zum Grunde liegt. Auch darin findet eine Uebereinstimmung Statt, daß in allen diesen Fällen ein erfolgter Nachtheil des vernachlässigten Subjectes zum Wesen der Uebertretung gehört, nur ist bei der gegenwärtigen Uebertretung der Tod oder eine schwere Verwundung nicht nothwendig, sondern es genüget auch eine leichtere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit.

Auf Veranlassung eines eingetretenen Unglücksfalles wurde verordnet, daß das Hof-Decret vom 6. September 1784, welches verbiethet, Kinder unter fünf Jahren in das Bett der Aeltern, Kostweiber und Wärterinnen mitzunehmen [1]), neuerdings kund zu machen sey, und

---

[1]) Das angeführte Hof-Decret vom 6. Sept. 1784 ist folgenden Inhalts: „Auf die Vorstellung, daß die Kinder bis in das fünfte Jahr, zur Vermeidung der Erdrückung und Erstickung, von den Aeltern nach der Geburt nicht in das Bett, sondern unter Strafe entweder in eine Wiege, oder neben dem Bette in ein aus Laden zusammengeschlagenes Schlafort zu legen seyen, haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß durch die Kreisämter die Ortsobrigkeiten, Dominien und Beamten angewiesen werden sollen, an Amtstagen, bei Sperren, Inventuren und anderen schicklichen Gelegenheiten den Leuten die hierbei obwaltende Gefahr liebvoll und väterlich vorzustellen, sie hiervon abzumahnen, und dahin anzuleiten, daß sie ihre Kinder in Wiegen, oder in ein sonst mit Laden versehenes Schlafort neben dem Bette legen sollen, welches auch die Geistlichkeit von den Kanzeln beizubringen hat."

auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift die §§. 130 und 131 des II. Thls. des Strafgesetzes angewendet werden sollen [1]).

Die Verheimlichung des dem Kinde zugestoßenen Unglücks ist deßhalb als ein Grund, die Strafe zu verschärfen, erklärt, weil viele dieser Beschädigungen durch schnelle, zweckmäßige Hülfe noch gehoben werden können; verheimlichet man sie aber, so kommt oft die Hülfe zu spät, und das Uebel wird unheilbar. Die aus diesem Grunde vorzunehmende Verlängerung der Strafzeit wird jedoch immer durch die im Paragraphe verhängte höchste Dauer der Arreststrafe (von drei Monaten) begränzt. Müßte die einfache Uebertretung der eingetretenen Umstände wegen schon mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden, so würde die Verheimlichung durch desto strengere Bemessung der Züchtigung zu ahnden seyn.

Wenn bei einer Schuldhandlung, von welcher in den §§. 130 und 131 die Rede ist, das Leben des vernachlässigten Subjectes durch eine Handlung eines Dritten gerettet worden ist, für welche diesem die Belohnung (Taglia) für Lebensrettung gebührt, so war nach früheren Verordnungen der Schuldtragende, wenn er Vermögen besitzt, dem Staatsschatze die vorgeschossene Taglia zu ersetzen schuldig [2]); von dieser Verpflichtung zum Rückersatze ist es aber nach späteren Bestimmungen wieder abgekommen [3]).

§. 132.

Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen, oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung, oder Verheimlichung dieses Umstandes, als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreimonatlichem strengen, durch Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

---

[1]) Hof-Decret vom 20. Juli, intim. durch das steierm. Gubernium am 6. August 1817.

[2]) Hofkanzlei-Verordn. vom 2. Jänner 1783, dann vom 9. März 1827, Z. 5295; vom 26. März 1827, Z. 8646; Verordn. des steierm. Gub. vom 31. März 1827, Z. 6317.

[3]) Allerh. Entschl. vom 31. Mai, Hofkanzlei-Decret vom 12. (Z. 13,635), Verordn. des steierm. Gub. vom 17., des mähr. schles. Gub. vom 21., der n. ö. Reg. vom 22., der ob der enns. Reg. vom 25. Juni 1833.

Daß die Gesundheit und selbst das Leben der Säuglinge oft durch Krankheiten der Ammen gefährdet werden, ist bekannt; ein höherer Grad von Gefahr ist dann vorhanden, wenn die Amme von der Lustseuche [1]) oder einer anderen ansteckenden Krankheit befallen ist. Sobald demnach eine Weibsperson weiß, daß sie an einer solchen Krankheit leidet, und dennoch, ohne etwas davon zu sagen, als Amme in Dienste tritt (die Krankheit verschweigt), oder wenn sie sogar Mittel anwendet, um Andere zu hindern, Kenntniß von diesem gefährlichen körperlichen Zustande zu nehmen (ihn verheimlichet), z. B. bei einer vorgekehrten Besichtigung [2]), so ist sie, wenn auch noch kein Nachtheil daraus erfolgt ist, dieser Uebertretung schuldig. — Von dem Falle der Verhehlung einer solchen, erst während der Dienstleistung ausgebrochenen Krankheit schweigt das Gesetz; nur dann, wenn die Weibsperson bisher in der Familie in einer andern Eigenschaft diente, später aber geeignet und

[1]) Man hat Gründe anzunehmen, daß das Wort schädlichen im Texte ein Druckfehler sey, und daß es vielmehr schändlichen heißen soll; denn 1. gibt der Ausdruck: eine schädliche Krankheit, schon überhaupt einen schiefen Sinn, insbesondere aber kann man schädliche Krankheiten nicht als eine Species der ansteckenden ansehen. 2. In der neueren Gesindeordnung für die Hauptstadt Wien und ihre Umgebungen innerhalb der Linien, vom 1. Mai 1810, ist diese ganze Anordnung aus dem II. Theile des Strafgesetzes in den §. 56 aufgenommen, und dort kommt der Ausdruck „schändlichen" ausdrücklich vor. Der Referent der Gesindeordnung und des II. Theils des Strafgesetzbuches sagt, in seinem über die erstere herausgegebenen Commentar über obige Stelle: „Die Bedeutung des Wortes schändliche Krankheit kann von Niemanden irre gedeutet werden. Auch im Französischen ist maladie honteuse nicht ungewöhnlich." Er meint ferner, man sollte überhaupt statt Lustseuche: Schandseuche, und statt Freudenmädchen: Schanddirnen sagen, um dadurch den Abscheu vor der Ausschweifung und ihren Folgen auszudrücken. (v. Sonnenfels Bemerkungen über die, für die Hauptstadt Wien und den Umkreis derselben innerhalb der Linien erlassene neue Gesindeordnung. Wien und Triest 1810, S. 247.) — Ich glaube indessen, daß man mir den Gebrauch des Wortes Lustseuche nicht als Mangel des gedachten Abscheues anrechnen kann. Zu einer Erklärung muß man sich allgemein verständlicher, nicht ungewöhnlicher Ausdrücke bedienen.

[2]) Diese Auslegung rechtfertiget sich dadurch, weil man die Textirung von dem Vorwurfe einer Tautologie, so lange es sich ungezwungen thun läßt, frei erhalten muß. Ohnehin wird Verheimlichung häufig als gleichbedeutend mit Verhehlung gebraucht.

bestimmt wird, als Amme eines Kindes in derselben verwendet zu werden, läßt sich dessen Anwendung noch rechtfertigen, indem man dann doch sagen kann, daß sie in die Dienstleistung als Amme erst eintritt.

In der Gesindeordnung für Wien, welche diesen Paragraph ganz aufgenommen hat, findet sich am Schlusse noch folgender Zusatz: „Die öffentliche Sorgfalt für die Säuglinge und das Besorgniß der Folgen gestatten in einem solchen Falle keine Nachsicht, noch Schonung der Schuldigen, und verpflichten daher den Diensthälter unter eigener Verantwortlichkeit zur Anzeige.“

In den §§. 133—139 werden Vorschriften hinsichtlich jener Gefahren für das Leben der Menschen ertheilt, welche bei Bauführungen vorkommen, oder durch die Beschaffenheit der Wohngebäude veranlasset werden, wobei Eigenthümern oder Baumeistern, oder jenen, die mit ihnen hierin gleiche Obliegenheiten auf sich haben, ein Verschulden zur Last fällt [1]. — Es werden dabei folgende Uebertretungsfälle unterschieden:

a) Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue (§. 133);

b) Unterlassung der Sicherung baufälliger Gebäude (§§. 134 und 135);

c) Fehler bei Aufführung von Gerüsten und der Unterstützung von Gebäuden (§§. 136—138); endlich

d) zu frühes Beziehen oder Vermiethen neuerbauter Wohnungen oder Gewölbe (§. 139).

§. 133.

a) Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue.

Wenn bei einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist jemand wegen die-

---

[1]) Auf die hier vorkommenden Strafvorschriften wird auch in der Bauordnung für Wien, kundg. mit Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. Dec. 1829, dann in der Bauordnung für die Städte des Königr. Böhmen und für das flache Land vom 17. Mai 1833 ausdrücklich hingewiesen.

ser Unterlassung beschädiget worden; so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles, nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis drei Monaten zu verhängen.

Die Aufstellung von Warnungszeichen war schon früher durch die in Sicherheitssachen ergangenen Vorschriften, und insbesondere durch die Polizei-Ordnungen, nicht nur bei größeren Bauführungen, sondern auch bei Eindeckung der Dächer, Ausbesserungen am Aeußeren der Gebäude u. s. f. anbefohlen [1]). Diese Warnungszeichen bestehen in hölzernen Kreuzen von hinlänglicher Größe, die so aufgehangen werden, daß sie den Vorübergehenden leicht in die Augen fallen; in Bretern oder Latten, welche an dem auszubessernden Gebäude schief aufgestellt werden [2]), u. dgl.

Daß durch herabfallende Baustoffe Jemand beschädiget worden, ist nicht wesentlich; tritt aber ein solcher Nachtheil ein, so wird bei der Bestimmung der Dauer des Arrestes vorzüglich auf die Größe des eingetretenen Schadens und auf die vielleicht obwaltende Wiederholung Rücksicht zu nehmen seyn.

§. 134.

b) Unterlassung der Sicherung baufälliger Gebäude.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung, und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdecket, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Zu den Gebäuden, deren zeitliche Sicherung unter Strafe befohlen ist, gehören nicht nur Wohnhäuser, sondern überhaupt alle

---

1) Durch die Verordnungen vom 25. Juni 1754, und 7. Juni 1784.

2) Verordn. des steierm. Gub. vom 11. October 1815.

Gebäude, in welchen Menschen zu arbeiten, oder sich zu versammeln pflegen, als: Kirchen, Amtshäuser, Schulen, Schauspielhäuser u. a. Mit der Ausdehnung der Gefahr muß auch die Sorgfalt steigen, daher die Strafbarkeit um so größer ist, je mehr Menschen durch den Einsturz solcher Gebäude bedrohet werden. Subject der Uebertretung ist überhaupt derjenige, dem es obliegt, über das Gebäude die Aufsicht zu führen; also, wo der Eigenthümer dieses Geschäft nicht selbst besorgen kann oder will, sein Stellvertreter, der Inspector, Verwalter, Sequester u. dgl. Die Verpflichtung des gedachten Subjectes besteht darin, einen Kunstverständigen zur Sicherung des gefährlichen Theiles des Gebäudes herbeizurufen. Ist ein Baumeister nicht zu haben, oder werden solche Gebäude sonst ohne Baumeister erbauet, so genüget auch die Zuziehung eines anderen Bauverständigen, z. B. eines Maurermeisters. Die Uebertretung dieses Paragraphes setzt keine Beschädigung, ja nicht einmal den eingetretenen Einsturz des Gebäudes voraus, für welche wichtigeren Fälle die Strafbestimmung im folgenden Paragraphe enthalten ist.

§. 135.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber jemand durch den Einsturz getödtet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Neben den, in diesen beiden Paragraphen unterschiedenen, drei Fällen — a) Nichtverhinderung des Einsturzes; b) erfolgter Einsturz ohne Beschädigung, c) Tödtung oder schwere Verwundung durch den Einsturz — ist noch ein vierter Fall möglich, nähmlich der, daß der Einsturz wirklich erfolgte, und dadurch jemand, jedoch nur leicht, beschädigt wurde [1]). Kommt diese Folge vor, so wäre auf die für den zweiten Fall gesetzlich bestimmte Strafe, aber mit Rücksicht auf den

---

[1]) Wahrscheinlich hat man dieses Falles deßhalb nicht ausdrücklich erwähnt, weil es unter die seltenen Fälle gehört, daß jemand von einem einstürzenden Gebäude getroffen, und doch nur leicht verletzt wird.

eingetretenen Erschwerungsumstand (Eintritt eines Nachtheils) zu erkennen. Bei der Bemessung der Geldstrafe wird man sich also dem Maximum anzunähern haben [1].

c) Fehler bei Aufführung von Gerüsten und der Unterstützung von Gebäuden.

§. 136.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzet, obgleich niemand dabei beschädigt worden, ist das erste Mahl mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedes Mahl einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

Die Strafbarkeit des Baumeisters wird durch Nachlässigkeit oder durch ein Versehen begründet, welches letztere auch in seinen mangelhaften Kenntnissen den Ursprung haben kann; z. B. wenn die Anlage des Gerüstes fehlerhaft ist; wenn er zu schwache oder schlechte Materialien dazu verwendet; wenn er die Ausführung ungeschickten oder leichtsinnigen Arbeitern überlassen hat, u. s. f. Dagegen kann er für die bloße Wirkung eines Zufalles, z. B. eines Erdbebens, außerordentlichen Sturmes u. dgl. nicht verantwortlich gemacht werden. — Von der unmittelbar vorher erwähnten Uebertretung ist diese in Ansehung der Folgen darin unterschieden, daß es dort an der bloßen Gefahr genügt, hier aber vorausgesetzt wird, daß wenigstens der Einsturz wirklich erfolgt sey, obgleich niemand dadurch beschädiget wurde; denn wäre dieses geschehen, so treten die Anordnungen der beiden folgenden Paragraphe in Wirksamkeit.

Die Entziehung des Baumeisterrechtes bei jenen, welche wegen vorausgegangener zweimahliger Bestrafung durch das Urtheil angewiesen wurden, bei Bauführungen künftig einen anderen Baumeister zu

---

[1]) Man vergl. auch §. 178.

Hülfe zu nehmen, fällt bloß auf die Außerachtlassung dieser Verpflichtung, wenn auch weiter kein Versehen beim Baue selbst unterlaufen ist [1]).

§. 137.

Ward bei einem solchen Einsturze jemand getödtet, oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Diese Bestrafung tritt sogleich bei dem ersten Uebertretungsfalle ein. — Bei der Bemessung der Geldstrafe wird hauptsächlich auf den Grad der Nachlässigkeit oder Unwissenheit, so lange die letztere nur keine grobe ist (s. §. 138), dann auf die Größe des Nachtheils, welcher einem oder mehreren Menschen dadurch zugegangen ist, zu sehen seyn. Sollte durch den Einsturz jemand nur leicht beschädiget worden seyn, so wird die Strafe nach dem §. 136, jedoch mit Rücksicht auf die, aus der Verletzung hervorgehende, größere Strafwürdigkeit zu bestimmen seyn [2]). Die zeitliche Untersagung der Ausübung des Baumeisterrechtes kann schicklich mit den Worten des Paragraphes selbst in das Urtheil aufgenommen werden; auch ist davon jene Behörde oder Person zu verständigen, welcher es obliegt, gegen Bauführungen durch Unberechtigte zu wachen.

§. 138.

Offenbaret sich bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bei dem

---

[1]) Für Brünn wurden eigene Bestimmungen hinsichtlich der bei Baulichkeiten zu errichtenden Gerüste erlassen, in welchen auch, für die Fälle der Nichtbeobachtung, auf die Vorschriften dieses II. Thls. des Strafg. zurückgewiesen wird. Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 24. Nov. 1840.

[2]) Man vergl. die bei dem §. 135 über einen gleichen Fall vorkommende Bemerkung, und §. 388, lit. d.

ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Grobe Unwissenheit besteht hier in der Unbekanntschaft mit den einfachsten und wichtigsten Regeln dieses Theiles der Baukunst (Führung von Gerüsten, und Unterstützung der Gebäude). Ob sie in einem bestimmten Falle vorhanden gewesen sey, ist durch Bauverständige zu beurtheilen. Haben diese bejahend entschieden, und ist durch den Einsturz Jemand getödtet oder schwer verwundet worden, so verliert der schuldtragende Baumeister die Ausübung seines Gewerbsbefugnisses auf immer, welche Strafe aber nicht so, wie die im vorausgehenden Paragraphe bestimmte zeitliche Suspension, mit einer Geldstrafe verbunden ist, da sie schon für sich allein empfindlich genug fällt [1]).

§. 139.

d) Zu frühes Beziehen oder Vermiethen neu erbauter Wohnungen oder Gewölbe.

Wer in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu gebautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilet hat, bezieht, oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arreste bestrafet werden.

Um die Gefahren abzuwenden, mit welchen nicht gehörig ausgetrocknete Wohnungen die Gesundheit bedrohen, besteht in größeren Orten die Einrichtung, daß vor der Benützung neu gebauter Häuser die Sanitäts-Beschau vorgenommen werden muß. In Wien hat der Eigenthümer eines neu gebauten Hauses, oder auch eines einzelnen Stockwerkes oder Gewölbes, die Verpflichtung, nach vollendetem Baue

---

[1]) S. Fr. R. v. Egger's kurze Erklärung ꝛc. S. 101. Der entgegengesetzten Meinung ist Nippel a. a. O. S. 112. Die Gründe des Letzteren überzeugen mich nicht, weil in der Bestimmung des Gesetzes nichts enthalten ist, was eine Abweichung von der sonst meistens beobachteten Maxime, die Entziehung der Gewerbsrechte im strafwürdigsten Falle ohne Beifügung der Strafen der minderen Uebertretungsfälle zu verhängen, da sie schon an sich sehr schwer ist, vermuthen läßt.

bei der politischen Behörde um die Vornahme der Beschau anzusuchen; die Untersuchung des Gebäudes wird dann mit Beiziehung des Stadt-Physicus oder des Bezirksarztes vorgenommen [1]). Die Aufsicht über die Beobachtung dieser Vorschrift ist dem Magistrate, den Grundobrigkeiten, den Grundgerichten [2]) und den Polizei-Bezirks-Directionen [3]) übertragen. Insbesondere wurden die Letzteren angewiesen, alle neuen Bauten und Zubauten sorgfältig zu überwachen, und die zur Verhinderung des zu frühen Beziehens neuer Wohnungen erforderlichen Vorkehrungen zu einer Zeit zu treffen, wenn es dazu noch nicht zu spät ist. In jedem solchen Falle haben sie daher die Hauseigenthümer zu warnen, daß sie die Wohnungen nicht vor Verlauf des im Bewohnungs-Consense ihnen ertheilten Termins vermiethen, und ihnen die unangenehmen Folgen zu Gemüthe zu führen, welche aus der Uebertretung für sie entspringen würden; indem sie nicht nur zur Verantwortung und Strafe gezogen, sondern auch die Parteien auf Kosten der Hausinhaber in andere unschädliche Localitäten untergebracht werden würden [4]). Damit diese Vorschrift desto sicherer beobachtet werde, ist jeder Bauführer von der Nothwendigkeit der Sanitäts-Beschau schon bei der Ertheilung des Bau-Consenses zu unterrichten [5]). Auch in den übrigen Städten und größeren Märkten in Nieder-Oesterreich, wo sich ein Kreis- oder Stadt-Physicus, oder ein anderer ausübender Arzt befindet, muß die Sanitäts-Beschau durch die Anzeige des Bauführers an die politische

---

[1]) Verordn. für Wien vom 15. Mai (Z. 9714) und 9. Juli 1796 (Z. 11,262), 25. März 1797 und 31. Juli 1820, Z. 33,362; dann die neuerliche Einschärfung des Verbothes durch Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai (Z. 12,232), intim. durch die n. ö. Reg. am 2. Juni 1829, Z. 29,915, endlich die Bauordnung für Wien vom 13. Dec. 1829.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 20. Juli und 12. August 1799, Z. 15,071.

[3]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 30. Juli 1817, Z. 33,808. Die Verordnung der n. ö. Reg. vom 31. Juli 1820, Z. 33,362, erklärte ausdrücklich, daß die Vornahme dieses Augenscheines nur den Polizei-Bezirks-Aerzten zustehe.

[4]) Circulare der Polizei-Oberdirection vom 30. October 1825.

[5]) Verordn. für Wien vom 31. August 1799. Eine ähnliche Vorschrift besteht auch für Prag. S. Verordn. des böhm. Gub. vom 7. Sept. 1815, §§. 30 und 31; dann für Brünn in der Gub. Verordn. vom 22. Dec. 1828, Z. 55,989, §. 25; endlich für Tirol, vermöge Gub. Verordn. vom 14. Jänner 1831, Z. 280.

Obrigkeit eingeleitet, und mit Beiziehung dieser Sanitäts-Personen vorgenommen werden [1]).

Die schwere Polizei-Uebertretung wird schon dadurch begangen, daß der Bauführer die neue Wohnung selbst bezogen, oder zur unverweilten Beziehung vermiethet hat, bevor von der Sanitäts-Behörde die Bewilligung hierzu ertheilt wurde, wenn auch gleich noch kein Nachtheil daraus erfolgte. Auf den Miether einer solchen Wohnung, oder eines Gewölbes, kann diese Vorschrift nur dann ausgedehnt werden, wenn er solche aus Mangel an Austrocknung gefährliche Stücke bezogen hat, ungeachtet es ihm bekannt war, daß die Beschau nicht vorgenommen worden ist, oder wenn er die Erkundigung unterließ, ob der obrigkeitliche Bewohnungs-Consens ertheilt worden ist [2]).

§. 140.

Wann an einem Menschen sich Merkmahle einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheitsaufsicht, oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun verpflichtet; bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monate, nachdem nähmlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

Eine Sinnenverwirrung ist überhaupt jener Zustand eines Menschen, in welchem sich dessen Seelenkräfte auf eine ihrer Naturbestimmung nicht angemessene Art, und zwar unwillkührlich äußern [3]).

---

[1]) Verordn. in Nieder-Oesterreich vom 27. Oct. 1808, Z. 27,367. Wo auf dem Lande die Sanitäts-Beschau nicht ausführbar ist, haben die Kreisämter das Landvolk über die Nachtheile des zu frühen Beziehens neuer Wohnungen zu belehren. (Verordn. in Nieder-Oesterreich vom 10. Sept. 1796.) Vergl. auch die Bauordnung für Böhmen vom 8. März 1845, Z. 8240; dann jene für Mähren vom 12. Sept. 1835, Z. 26,959, §. 44.

[2]) Vergl. die Verordn. der n. ö. Reg. vom 20. Sept. 1838, Z. 52,255.

[3]) Das Wort Sinnesverwirrung würde vielleicht diesen Zustand von Geisteszerrüttung (vesania), auf welchen das Gesetz sich bezieht, noch bestimmter bezeichnen. Vergl. hierüber Bernt, systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Wien 1813, S. 126 u. f.

Hier wird insbesondere vorausgesetzt, daß weder eine besondere körperliche Krankheit, noch Berauschung die gleichzeitige Ursache davon sey; auch wird (nach dem Zusammenhange) eine solche Art der Geisteszerrüttung vorhanden seyn müssen, welche dem Grade nach heftig ist, und Selbstverletzungen des Irren, oder Beschädigungen Anderer durch ihn besorgen läßt, was ganz vorzüglich beim Zustande der Tollheit (mania) der Fall ist.

Zur Anzeige sind diejenigen verpflichtet, bei welchen der Unglückliche sich aufhält, wenn ihnen auch sonst keine Verpflichtung zur Aufsicht und Pflege in Rücksicht seiner obliegt, und, aus dem allgemeinen Ausdrucke des Gesetzes „wo" zu schließen, in Ermanglung von Angehörigen, wohl auch Anwohner und nächste Nachbarn, sobald sie von diesem gefährlichen Zustande Kenntniß haben. Diese Verbindlichkeit ist wirksam, sobald sich die Geisteszerrüttung geäußert hat; ohne daß ein eingeleiteter Heilversuch einen Aufschub hierin bewirken kann. — Die Anzeige ist in den Hauptstädten bei der Polizei-Direction, an anderen Orten an die (politische) Obrigkeit zu machen [1]). Wenn eine politische Behörde die Ueberbringung eines Wahnsinnigen, wessen Standes er immer seyn mag, in die Irrenanstalt verfügt, so ist davon sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, damit diese die Personal-Instanz der Irren zur Einleitung der weiter nöthigen Verfügungen von dem Vorgange in Kenntniß setzen kann [2]). Unter die

---

[1]) Hof-Decret vom 14. Juni 1807, Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. Juli 1807, Z. 23,606. Diese Vorschrift ist in der neuen Auflage des Strafgesetzes im Anhange des II. Theils unter Nr. IX. enthalten. — Wenn sich bei einem Stifts- oder Klostergeistlichen Wahnsinn zeigt, so haben die Vorsteher die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten. (Hof-Decret vom 8. Juli 1783.)

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli (Z. 20,868), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 8. (Z. 19,262), des steierm. Gub. vom 27. (Z. 19,992), des tirol. Gub. vom 18. (Z. 15,850), des krain. Gub. vom 20. (Z. 12,788), der n. ö. Reg. vom 22. August 1825 (Z. 40,292). — Diese Vorschrift wurde später dahin erläutert, daß die politische Obrigkeit, oder die Polizei-Behörde sich vor der Ablieferung des Irren in das Irrenhaus mit dessen Personal-Instanz selbst ins Einvernehmen zu setzen, sich den für die gesetzlich als wahnsinnig erklärte Person aufgestellten Curator nahmhaft machen zu lassen, und den Gesuchen um die Aufnahme des Unglücklichen in das Irrenhaus diese gesetzliche Erklärung mit Bekanntgebung des

besonderen erschwerenden Umstände ist die längere Verhehlung nicht bloß deßhalb aufgenommen, weil sie zur Verlängerung der Gefahr für den Irren und Andere gereicht, sondern auch aus dem Grunde, weil dadurch die Heilung des Unglücklichen erschwert, oder wohl gar unmöglich gemacht werden kann.

Von dem §. 141 bis an das Ende dieses Hauptstückes (§. 146) wird von jenen Gefahren für die Sicherheit des Lebens gehandelt, welche durch Thiere drohen, und wobei Jemand Ungehorsam, Nachlässigkeit oder Muthwille zur Last fällt.

Mit Berücksichtigung der verschiedenen Arten und Zustände der Thiere, und des Verhaltens des Schuld tragenden Subjectes, unterscheidet das Gesetz schwere Polizei-Uebertretungen, welche entstehen aus Gefahren

A. durch Thiere, die mit der Wuth behaftet sind (§. 141);

B. durch wilde Thiere, die entweder

a) ohne Erlaubniß der Obrigkeit gehalten (§§. 142 und 143); oder

b) nachlässig verwahret werden (§. 144);

C. durch Hausthiere mit bösartigen Eigenschaften (§. 145);

D. durch Reizen oder Anhetzen der Thiere (§. 146).

§. 141.

A. Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

---

gerichtlich aufgestellten Curators beizufügen habe. Verordn. des steierm. Gub. vom 16. Mai 1827, Z. 10,327.

besondere jeder Eigenthümer von Thieren, bei welchen die Wuth vorzüglich häufig vorkommt, mit dem Inhalte dieser Belehrungen sich

mit dem größten Ingrimm alles Holzwerk, den Strick, womit sie angebunden sind; beißen in ihre Ketten, in das Mauerwerk, schnappen in die Luft, und selbst in ihren eigenen Körper. Im Laufe fallen sie Alles, was ihnen in den Weg kommt, mit Bissen an, ja sie zerfleischen wohl auch ihren eigenen Körper, wohin sie immer mit den Zähnen kommen können. Ist nun die Wuth ganz ausgebrochen, so ist die Maulhaut dunkelroth, das Maul mit Schleim und Geifer gefüllt, die Zunge hängt angeschwollen aus demselben hervor, das Auge ist starr, geröthet, der Blick wild, die Haare über den ganzen Leib struppig. Meist sind sie jetzt schon ganz wasserscheu, manche plätschern jedoch mit der Zunge im Wasser, ohne etwas davon zu genießen. Beim Anblicke hellglänzender Gegenstände, auch wenn sie von den Sonnenstrahlen getroffen werden, verfallen sie in Raserei. — Zuweilen liegen diese wuthkranken Thiere wie unbeweglich in einem Winkel, leiden an Wasserscheu und anderen Zufällen der Wuthkrankheit, jedoch ohne zu beißen. Diesen Zustand nennt man die stille Wuth. — Unter solchen Zufällen, welche ohne bekannte Ursache bald in die heftigste Wuth ausarten, und bald wieder durch längere, ruhige Zwischenräume unterbrochen werden, nimmt die Ermattung nach 24—48 Stunden, vom Ausbruche der Wuth an, immer mehr überhand; die Hunde können sich kaum mehr aufrecht erhalten, sondern schwanken und zittern, das Geifern verliert sich, das Maul wird immer trockener, schwärzlich- oder bläulichroth, die Zunge blaufärbig, die Augen und das ganze Gesicht höchst entstellt, die Thiere sind selbst blind; die sehr heisere Stimme lassen sie nur selten mehr hören; der Hinterkiefer hängt entweder wie gelähmt herab, so daß das Maul gar nicht geschlossen werden kann, oder es ist Kinnladenzwang zugegen; endlich erfolgen Anfälle von Krämpfen und Würgen im Halse, mit welchen gewöhnlich am vierten Tage nach dem Ausbruche der Wuth, und oft schon früher, der Tod eintritt.« Ueber die ähnlichen Kennzeichen der ausbrechenden Wuth bei anderen Thieren erklärt dieselbe Verordnung: »Vor dem Ausbruche der Wuth, welcher oft bald nach dem Bisse, manchmahl erst 3—4 Wochen nach demselben erfolgt, sind solche Thiere sehr unruhig und ängstlich, verschmähen das Futter und Getränk, indem sie sich so viel als möglich vom Barn entfernen; wie bei dem Hunde sind ihre Augen bald glotzend und geröthet, der Blick scheu und wild, das Maul voll Geifer und Schaum, die Stimme sehr heiser, und das Haar struppig; sie stehen traurig mit gesenktem Kopfe und Ohren, nach längerer Ruhe fahren sie plötzlich wie aufgeschreckt zusammen, schütteln Hals und Kopf, schwanken im Kreuze hin und her, und zittern heftig an

bekannt mache, und denselben gemäß handle. Nach dem Sinne dieser Kundmachungen ist als ein Zeichen, daß die Wuth erfolgen könne, auch die Verletzung eines Thieres durch ein anderes, als wüthend erkanntes Thier anzusehen.

Das Gesetz verpflichtet zur Anzeige, und nicht zur Tödtung des verdächtigen oder gefährlichen Thieres; weil es öfter noch ungewiß seyn kann, ob dasselbe nicht schon Menschen oder Thiere verletzt habe, — in welchem Falle es sehr wichtig ist, zuverlässig zu wissen, ob das beschädigende Thier wirklich wüthend war; weil ferner die Wegschaffung des wüthenden Thieres mit aller Behuthsamkeit geschehen, und die gesetzliche Vorschrift über Verscharrung des Cadavers, die Reinigung des Stalles u. dgl. unter öffentlicher Aufsicht in Vollzug gesetzt werden muß [1]). — Die Anzeige ist an die politische Obrigkeit (nach einer früheren Verordnung vom 11. Juni 1783 in Kreisstädten an das Kreisamt, an anderen Orten an die Ortsobrigkeit [2]), und zwar sowohl dann, wenn die Wuth bei dem Thiere ursprünglich entstanden,

---

den Gliedern, oder werfen und wälzen sich auf den Boden. Sehr oft tritt ein fruchtloser Zwang zum Misten ein, viele sind wasser- und lichtscheu, andere nicht. Manche dieser Thiere sind gleich im Anfange so rasend, daß sie wild um sich herum beißen, oftmahls zusammenstürzen, und bald unter heftigen Zuckungen und Krämpfen verscheiden. Wüthendes Rindvieh hört man sehr oft brüllen, mit einem dumpfen und heisern Laute; die Zunge wird dunkelroth, und dann schwärzlich; im Hinterleibe hört man ein beständiges Knurren und Poltern; das Zittern fängt gewöhnlich an den gebissenen Gliedmaßen an, und verbreitet sich von da aus über alle übrigen Theile des Körpers. Wüthende Pferde beißen und schlagen rasend um sich her, und zerfleischen ihren eigenen Körper, wenn ihnen kein anderer Gegenstand vorkommt.« (Unterricht zur Behandlung der Thierseuchen rc. mit Hofkanzlei-Decret vom 13. Nov. 1834, Z. 27,250. Verordn. des steierm. Gub. vom 10. Dec. 1834, Z. 20,056.) Auch in der Kundmachung der General-Polizei-Direction zu Venedig, mit welcher die §§. 141, 145 und 146 republicirt wurden, findet sich eine Belehrung über die Kennzeichen der ausbrechenden, so wie der schon vorhandenen Wuth. Eine neue umständliche Belehrung hierüber enthält die Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 12. Juni 1841, Z. 43,918.

[1]) Man sehe die Verordn. vom 28. Juli 1794, §§. 7—11.

[2]) In Wien an die Polizei-Behörde. Verordn. der n. ö. Reg. vom 2. März 1827, Z. 11,858.

als auch im Falle sie ihm durch ein anderes Thier mitgetheilt worden ist, zu machen.

In Beziehung auf die Strafbarkeit ist folgende Stufenordnung zu beachten: ihr unterster Grad zeigt sich in der bloßen Unterlassung der Anzeige, so lange sich nur noch ungewisse Merkmahle der Wasserscheu bei dem Thiere äußern, insbesondere wenn dafür gesorgt wird, daß dasselbe unschädlich gemacht wird; sie nimmt in dem Grade zu, in welchem die Kennzeichen der ausbrechenden Wuth immer zuverlässiger werden, bis zu dem Puncte, bei welchem am Daseyn der Wuth nicht mehr zu zweifeln ist; nur ist auch hier zu sehen, ob und welche Vorkehrungen dennoch zur Verhüthung von Verletzungen getroffen wurden. In allen diesen Fällen ist jedoch noch einfacher Arrest zu verhängen. Am höchsten steigt die Strafwürdigkeit, wenn schon eine Verletzung anderer Thiere [1]), oder wohl gar eines oder mehrerer Menschen eingetreten ist.

B. Uebertretungen, welche beim Halten wilder Thiere begangen werden.

§. 142.

a) Durch nicht eingeholte Erlaubniß hierzu.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uebertretung dieses Verbothes soll nicht nur das Thier sogleich weggeschaffet, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden beleget werden.

Der Ausdruck »wilde Thiere« ist hier zwar als Gegensatz der Hausthiere, aber mit der Beschränkung zu verstehen, daß er sich nur auf solche bezieht, die dem menschlichen Leben gefährlich sind, wozu vorzüglich, aber nicht ausschließend, die reißenden Thiere gehören,

---

[1]) Werden durch das wüthende Thier andere Hausthiere verletzt, so wird dadurch nicht nur die Gefährdung der Menschen vergrößert, sondern es concurrirt damit auch eine Verletzung des Eigenthums, indem die verletzten Thiere weggeschafft werden müssen.

als Bären, Wölfe u. s. w.; denn der Einreihung dieser Verordnung in dieses Hauptstück zu Folge kann hier nicht von solchen die Rede seyn, die nur dem Eigenthume schädlich werden können. Bei Thieren, auf welche sich diese Verfügung erstreckt, macht es keinen Unterschied, wenn sie auch zahm gemacht sind [1]), da sie nach ihrer eigenthümlichen Natur noch immer als gefährlich erscheinen.

Ein solches Thier darf nun in der Regel Niemand in seinem Hause, oder überhaupt in der Nähe von Menschen unterhalten; nur ausnahmsweise kann dieses mit Bewilligung der politischen Obrigkeit geschehen, welche für die vollkommen sichere Verwahrung des Thieres Vorsorge zu treffen hat. Die Strafe dieses Paragraphes fällt bloß auf die Unterlassung der Einholung dieser obrigkeitlichen Erlaubniß zum Halten des wilden Thieres; denn wäre Jemand beschädiget worden, so tritt die Anordnung des folgenden Paragraphes ein. Zu den Umständen, welche auf die Strafausmessung Einfluß nehmen, gehören insbesondere: die vergleichungsweise mehr oder weniger gefährliche Eigenschaft des Thieres; der höhere oder mindere Grad von Wildheit desselben; und der Grad der bei der Verwahrung angewendeten Sorgfalt. Ist es nicht thunlich, das Thier auf eine andere Weise ganz unschädlich zu machen, so kann die Obrigkeit auch die Einleitung treffen, daß dasselbe getödtet werde.

§. 143.

Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

Daß hier nur körperliche Verletzungen gemeint sind, geht aus der Stellung des Paragraphes hervor. Je wichtiger der verletzte Theil des Körpers, oder je schwerer die Verletzung, oder je mehr vielleicht sogar das Leben bedroht ist, um desto größer muß die Geldstrafe ausfallen. Außerdem hat die Obrigkeit bei der Entdeckung eines jeden sol-

---

[1]) Auf gezähmte Thiere, im Gegensatze der wilden, nicht aber auf Hausthiere, scheinen sich die Worte des Paragraphes: „oder ihrer Natur nach sonst schädliche," zu beziehen.

chen Falles die Einleitung zu treffen, daß das schädliche Thier sogleich weggeschafft werde. (S. den vorigen Paragraph.)

§. 144.

b) Durch Nachlässigkeit in Verwahrung eines wilden Thieres.

Aber auch, wann die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich, und wenn Jemand aus Vernachlässigung derselben beschädiget worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen.

Die Verpflichtung des Eigenthümers zur sichern Verwahrung des Thieres umfasset die Anwendung aller Mittel, welche mit Rücksicht auf die Eigenschaften des Thieres nach vernünftigem Ermessen nothwendig sind, um es außer Stand zu setzen, Schaden anzurichten. Wird dieser bestimmte Grad von Sorgfalt nicht angewendet, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so trifft den Eigenthümer die angedrohte Geldstrafe. Wird die Verwahrung vernachlässiget, ist aber noch Niemand beschädiget worden, weil z. B. das, wegen schlechter Verschließung entkommene, reißende Thier früher wieder eingefangen oder erlegt worden ist, ehe es Jemand beschädiget hat, obgleich dieses hätte geschehen können; so sollte der sorglose Eigenthümer allerdings mit einer Geldstrafe (nach der Analogie ähnlicher Strafgesetze von 5—25 fl.) belegt werden. Dieses erheischte die Consequenz; indem (§. 145) sogar gegen den Eigenthümer eines bösartigen Hausthieres eine Strafe wegen der bloßen schlechten Verwahrung angedroht ist, wenn gleich diese Vernachlässigung noch keine Beschädigung eines Dritten nach sich gezogen hat. In der Regel aber ist die Gefahr bei wilden Thieren noch größer, folglich deren sorglose Verwahrung noch strafwürdiger. Indessen ist diese Behandlung des Schuldigen im Gesetze nicht ausdrücklich angeordnet.

Da in Schauspielhäusern bei Productionen mit wilden, reißenden Thieren nicht alle, die vollständige Sicherheit des Publicums verbürgenden Vorsichtsmaßregeln in Vollziehung gesetzt werden können, so wurden alle solche Productionen auf der Schaubühne mit reißenden Thieren, wenn sie auch gezähmt seyn sollten, gänzlich untersagt[1]).

---

[1]) Präs. Verordn. in Nieder-Oesterreich vom 30. Oct. 1839, Z. 2599.

§. 145.

C. Vernachlässigung eines bösartigen Hausthieres.

Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber, von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Unter Hausthieren — im Gegensatze der wilden — werden hier jene verstanden, welche die Menschen gewöhnlich bei ihren Wohnungen zu ihren Zwecken unterhalten. Solche Thiere zu besitzen, bedarf es keiner besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß, da sie als zahme Thiere den Menschen in der Regel nicht gefährlich sind. Hat aber ein solches Thier eine bösartige Eigenschaft, d. i. einen Trieb, Schaden zu thun, sobald sich eine Gelegenheit zeigt, z. B. ein Hund, Menschen anzufallen und zu beißen; ein Ochs, zu stoßen u. dgl., so ist der Eigenthümer für die Anwendung aller Mittel verantwortlich, diesen Schaden von Anderen abzuwenden, und die bloße Unterlassung dieser Sorgfalt macht ihn strafbar. Manche dieser Vorsichtsmaßregeln sind durch eigene Verordnungen bestimmt; so müssen z. B. bissige Haushunde bei Tag an die Kette gelegt, und dürfen zur Nachtzeit nur in dem verschlossenen Hofraume abgelassen werden [1]).

§. 146.

D. Verletzungen durch Anhetzen oder Reizen der Thiere.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch An-

[1]) Nach den Polizei-Ordnungen und der n. ö. Verordn. vom 28. Juli 1794, §. 6. Die Verordn. des böhm. Gub. vom 6. Juli 1825 erklärt die Vernachlässigung dieser letzteren Vorsicht ausdrücklich als schwere Polizei-Uebertretung; eben so die Verordn. der ob der enns. Reg. vom 28. Juni 1821, Z. 7316, und 27. Jänner 1829, Z. 2605.

hetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlasset hat; so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Hier kommt es auf die Natur und die Eigenschaften des Thieres an sich nicht an, sobald nur die Verletzung durch dasselbe beigebracht wurde. Es kann daher ein wildes oder ein Hausthier seyn, und im letzteren Falle auch ein sonst nicht bösartiges, aber durch das Anhetzen aufgereiztes. Auch kann die Uebertretung nicht nur, wie die vorausgehenden Uebertretungen, vom Eigenthümer des Thieres, sondern auch von einem Dritten begangen werden. Das Gesetz unterscheidet übrigens nicht, ob der Anhetzende selbst, oder ein Dritter beschädiget worden sey, man kann daraus schließen, daß es in diesem, so wie bei mehreren unmittelbar vorausgehenden Fällen der Verletzungen durch Thiere keinen Unterschied in der Zurechnung überhaupt begründe, wenn der Thäter zugleich als der Beschädigte erscheint.

Die strafbare Handlung besteht im Anhetzen oder einem andern absichtlichen Zuthun, d. i. in einer Unternehmung, durch die man wissentlich das Thier in die Lage bringt, Schaden zu thun, wobei man es sich aber nicht zum Zwecke setzt, zu bewirken, daß Jemand durch das Thier verwundet oder gar getödtet wird; z. B. wenn das Behältniß eines wilden, aber zahm gemachten Thieres geöffnet, ein Kettenhund abgelassen wird, um durch diesen rohen Scherz einen Dritten in Angst zu setzen, oder um ihn zu bewegen, daß er von diesem Orte eilig entfliehe, u. s. f. Ist die Absicht des Thäters auf die schwere körperliche Verletzung eines Menschen direct gerichtet, so wird die Handlung zum Verbrechen (§. 136, I. Thls.).

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Gesundheit.

In diesem Hauptstücke kommen nur solche Handlungen vor, durch welche zunächst Krankheiten veranlaßt oder verbreitet werden, und

welche nicht, ihrer größeren Wichtigkeit wegen, schon in dem vorausgehenden Hauptstücke vorgekommen sind. Indessen sind diese Gegenstände hier doch mit viel größerer Sorgfalt behandelt, als im Josephinischen Strafgesetzbuche, wo denselben, mit Ausnahme der dort ausführlich aufgenommenen, politischen Verbrechen gegen die Pestanstalten, nur zwei Paragraphe (27 und 28) gewidmet waren.

Zur Erleichterung der Uebersicht lassen sich die in diesem Hauptstücke vorkommenden Uebertretungen folgender Maßen unterscheiden:

A. Handlungen oder Unterlassungen, welche die Verbreitung ansteckender Krankheiten veranlassen können, und zwar:
   a) der Pest (§. 147); oder
   b) anderer ansteckender Krankheiten (§§. 148—151).

B. Verunreinigung des Trink- oder Gebräuwassers (§. 152).

C. Verkauf des Fleisches von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe (§. 153).

D. Uebertretung der bei Viehseuchen zu beobachtenden Vorschriften (§§. 154 und 155).

E. Bereitung oder Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke, oder der zur Zubereitung und Aufbewahrung derselben dienenden Gefäße, auf eine der Gesundheit schädliche Weise (§§. 156—160).

Da die Gefährlichkeit dieser Uebertretungen auch dem weniger Erfahrnen von selbst einleuchtet, so kann eine besondere Begründung der darauf sich beziehenden Vorschriften füglich entbehret werden.

A. Uebertretungen, die sich auf die Verbreitung ansteckender Krankheiten beziehen.

§. 147.

a) Der Pestseuche.

Da die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand ganz dem Militär-Cordon übergeben, von welchem die

Uebertreter nach den in Ansehung des Pest=Cordons und der Contumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilt werden, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen nöthig befunden wird.

Schon seit der Einführung der stehenden Pest=Cordons= und Contumaz=Anstalt im Jahre 1728 waren einzelne Vorschriften über die Behandlung der Uebertreter der hierüber erlassenen Verordnungen vorhanden. Diese wurden dann, geordnet und vervollständiget, in den II. Theil der allgemeinen Sanitäts=Norm aufgenommen. Bei der Abfassung des Josephinischen Strafgesetzbuches nahm man die Uebertretungen gegen die Pestvorschriften unter die politischen Verbrechen auf (siehe daselbst II. Theil, §. 25), wies aber hinsichtlich der Strafe auf jene Gesetze hin, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr erlassen werden. Nicht minder wurde dort, wie es auch in den älteren Gesetzen seit dem Jahre 1732 der Fall war, das Verfahren den Militär=Gerichten übertragen [1]). — In dem gegenwärtigen Strafgesetze fand man es zweckmäßig, bloß der Vollständigkeit wegen, auch dieser Einrichtungen zu erwähnen, ohne an denselben etwas zu ändern. Aber bald nach dessen Einführung wurde für die deutschen Provinzen ein neues, allgemeines und umfassendes Strafgesetz über die Pestvorschriften, nämlich das Patent vom 21. Mai 1805 erlassen, welches später auch auf die Contumaz=Anstalten in Ungarn, Siebenbürgen, Galizien und der Militär=Gränze

---

[1]) Bei dem Cordone in der Bukowina tritt jedoch die Untersuchung und Aburtheilung durch die Militär=Gerichte nur dann ein, wenn der engste Cordon gezogen, und das Standrecht kund gemacht worden ist; in gesunden und selbst in verdächtigen Zeiten, wo aber kein Standrecht nothwendig ist, wurde das Verfahren gegen die Uebertreter der Pestanstalten den ordentlichen Criminal=Gerichten übertragen. Allerh. Entschl. vom 24. Jänner 1826; Hofkanzl. Decr. vom 28. Februar 1826, Z. 4074; kundg. durch das steierm. Gub. vom 11. (Z. 5227), das küstenl. am 13., die ob der enns. Reg. am 15. (Z. 5914), das illyr. Gub. am 16. (Z. 4852), das mähr. schles. Gub. am 17. (Z. 7183), die n. ö. Reg. am 17. (Z. 13,038), das dalmat. Gub. am 21. (Z. 5096), das tirol. Gub. am 23. (Z. 4554), und durch das böhm. Gub. am 30. März 1826 (Z. 13,306).

ausgedehnt wurde [1]). Ueber dieses Patent entstand der Zweifel, ob die darin aufgeführten strafwürdigen Handlungen als Verbrechen oder als schwere Polizei-Uebertretungen anzusehen seyen? Für die erstere Meinung schienen die Art und Größe der verhängten Strafen (Kerker und schwerer Kerker bis zu einer Dauer von 20 Jahren) und die gestattete Anwendung des Standrechtes (bei welchem selbst die Todesstrafe eintreten kann) zu sprechen; für die letztere Meinung aber die Aufnahme der Vorschrift des §. 147 in den II. Theil des Strafgesetzes. Allein durch eine Erläuterung (mittelst Justiz-Hofdecr. vom 8. Juni 1805) wurde bedeutet, daß die Pestvergehungen in dem Strafgesetzbuche weder für Verbrechen, noch für schwere Polizei-Uebertretungen erkläret werden, sondern daß sie in dem für sich bestehenden, eigenen Patente theils überhaupt schwere Uebertretungen, theils insbesondere schwere Uebertretungen der Pestanstalten genannt sind. Es bleibt daher bei der in den §§. VI und VII der Einleitung des Strafgesetzbuches gegebenen Regel: daß sie weder als Verbrechen, noch als schwere Polizei-Uebertretungen behandelt werden können, sondern ihre Bestrafung den dazu eigens bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften, vorbehalten sey [2]). Deßhalb wurde auch später entschieden, daß die erdichtete Anzeige eines Pestvergehens das Verbrechen der Verleumdung nicht begründe, sondern nach Weisung des §. 236 des II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen sey [3]).

---

[1]) Hofdecret vom 8. Nov. 1813.

[2]) Zugleich wurde in der oben angeführten Erläuterung erkläret: daß, da die bestimmten Strafen des Patentes das gewöhnliche Maß der politischen Bestrafungen überschreiten, und zur Untersuchung und Bestrafung (dafern nicht etwa nach Umständen, besonders bei dem Standrechte, ein eigenes Gericht bestellet wird), die unteren Richter und Obergerichte berufen wurden, das Verfahren den ordentlichen Criminal-Gerichten zustehe, so wie unter dem Obergerichte das Appellations-Gericht verstanden werde.

Da aus diesen Bestimmungen deutlich hervorgeht, daß Pestvergehungen keine schweren Polizei-Uebertretungen sind, auch das Verfahren den politischen Behörden nicht zusteht; so ist die Aufnahme des Patentes vom 21. Mai 1805 hier überflüssig.

[3]) Hof-Decret der obersten Justizstelle vom 22. April 1825 an das galizische Appellations-Gericht. — Ein umfassendes Polizei-Gesetz gegen die

§. 148.

b) Anderer ansteckender Krankheiten.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung, oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolget wird; ist der Schuldtragende, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Ansteckend nennt man eine Krankheit, wenn sie sich durch Berührung oder Annäherung des damit behafteten Körpers oder seiner Auswürfe gesunden Körpern mitzutheilen fähig ist. Hier ist immer eine Materie vorhanden, die in dem kranken Körper erzeugt wird, sich den mit ihm in Berührung stehenden Objecten mittheilt, und durch diese auf andere gesunde Körper die nämliche Krankheit fortpflanzet; diese Materie wird das Krankheitsgift genannt [1]). Um nun diese Fortpflanzung zu hindern, müssen die Gegenstände, welche mit dem Angesteckten in Berührung standen, als: Bettgewand, Kleidungsstücke, Wäsche und Geschirre, vertilgt, oder doch unter öffentlicher Aufsicht gereiniget werden. Darüber wacht die Gesundheitsaufsicht, d. i. jene Personen, welchen diese Aufsicht nach Verschiedenheit des Ortes übertragen ist, und welche die Besichtigung an Ort und Stelle (Gesundheitsbeschau) vornehmen. In Wien leitet die Reinigungsanstalten

---

Gefahren der Pest wurde im J. 1837 erlassen. Hoffanzl. Decret vom 30. Juni 1837, Z. 15,591. Verordn. des dalmat. Gub. vom 11. April 1838, Z. 6169.

[1]) Vergl. E. B. G. Hebenstreit, Lehrsätze der medicinischen Polizei-Wissenschaft. Zweite Auflage, Wien 1806, §. 301. — Daß hierunter auch die mögliche Ansteckung mit der Hundswuth (gewöhnlich Wasserscheu) begriffen ist, bestimmt die Verordn. des böhm. Gub. vom 6. Juli 1825 ausdrücklich. Nach den für ansteckende und epidemische Krankheiten ergangenen, nicht aber nach den Pest-Vorschriften, ist auch in den Fällen der Cholera-Krankheit vorzugehen. Allerh. Entschl. vom 10. October 1831.

der Sanitäts-Magister [1]); auf dem Lande haben die Todtenbeschauer die Nothwendigkeit der Vertilgung oder Reinigung der verschiedenen Geräthschaften in ihren Beschauzetteln zu bestimmen, und so viel als möglich ist, dieselbe in ihrer Gegenwart zu veranlassen [2]). Bei Epidemien auf dem Lande sollen die Dominien selbst über die genaue Befolgung der Reinigungsvorschriften wachen [3]).

Gegen diese Sanitäts-Maßregeln kann nun nach dem gegenwärtigen Paragraphe eine schwere Polizei-Uebertretung auf doppelte Art begangen werden: 1. Wenn von Gegenständen, welche, weil der Angesteckte damit in Berührung kam, die Krankheit fortzupflanzen geeignet sind, etwas verhehlet, d. i. der Kenntniß und Verfügung der Gesundheitsbeschau entzogen wird. 2. Wenn diejenigen Anordnungen nicht befolgt werden, welche die Gesundheitsaufsicht wegen Vertilgung oder Reinigung der gedachten Gegenstände getroffen hat. — Bei der Bestimmung der Dauer des Arrestes ist hauptsächlich auf die Gefährlichkeit der ansteckenden Krankheit, die Leichtigkeit der Fortpflanzung derselben, die Empfänglichkeit des Gegenstandes zur Aufnahme des Krankheitsgiftes, den Grad der Unfolgsamkeit, und endlich auf einen daraus wirklich erfolgten Nachtheil Rücksicht zu nehmen; denn diese Puncte dürften unter dem Ausdrucke: „nach Wichtigkeit des Umstandes" insbesondere verstanden seyn.

---

1) Er erhält daher alle bei den Verstorbenen aufgenommenen Beschauzettel zur Einsicht; auch sind ihm der Infections-Chirurg, die Todtenbeschauer, der Infections-Sperrer, die Wäscher und Siechknechte untergeordnet. (Instruction für den Sanitäts-Magister in Wien, vom 26. September 1795.) Um zu verhüthen, daß inficirte Wäsche dem Infections-Wäscher durch die Parteien nicht verheimlichet werde, wurde vermöge der Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. März (Z. 14,414) und 4. Juni 1826, Z. 26,431, eine eigene Warnung erlassen. — Um das Geschäft der Todtenbeschau zu erleichtern, und zugleich der Cur-Pfuscherei Einhalt zu thun, besteht in Wien und Prag seit 1770, in Grätz seit 1821 (Gub. Verordn. vom 8. August, Z. 16,870) die Einrichtung, daß jener Doctor der Heilkunde, der einen Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelte, einen Zettel mit dem Nahmen des Verblichenen und der Art und Dauer der Krankheit in dessen Wohnung zurückzulassen gehalten ist.

2) Instruction für die Todtenbeschauer von 21. August 1787.

3) Verordn. in Nieder-Oesterr. vom 5. März und 22. April 1796.

§. 149.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestrafet werden.

Subject der Uebertretung kann jedermann seyn; denn die im Anfange des Paragraphes genannten Personen sind nur deßhalb besonders angeführt, weil die Uebertretung von ihnen am leichtesten kann begangen werden, sie folglich am gefährlichsten sind. Nur auf Siechknechte, welchen Sachen zur Vertilgung übergeben wurden, bezieht sich diese Anordnung nicht. (S. den folgenden Paragraph.) Die Entziehung der verdächtigen Gegenstände muß eingetreten seyn, nachdem die Gesundheitsaufsicht bereits ihre Verfügung darüber getroffen, und sie zur Vertilgung oder Reinigung ausgeschieden hat. Ist die Entziehung mit allen Eigenschaften eines Diebstahles oder einer Veruntreuung geschehen, dann bleibt es zwar bei Gegenständen, die zur Vertilgung bestimmt sind, bei der bloßen Strafanordnung dieses Paragraphes [1]); wenn aber Gegenstände, bei welchen nur die Reinigung angeordnet ist, mit Vereitlung derselben, gestohlen oder veruntreuet werden, dann ist man berechtiget zu glauben, daß mit der Uebertretung dieses Paragraphes das Verbrechen oder die schwere Polizei-Uebertretung des Diebstahles oder der Veruntreuung concurrire, und bei der Behandlung des Schuldigen diese Concurrenz beachtet werden müsse [2]). Bei solchen Gegenständen kann daher die Entziehung,

---

[1]) Dieß behauptet auch Nippel a. a. O. S. 118. Nur dann, meint er, sey die Entziehung ausnahmsweise als Verbrechen des Diebstahles zu behandeln, wenn der Thäter schon zweimahl wegen Diebstahles bestrafet worden ist, weil es hier nicht auf den Schaden, sondern nur auf die Form der Handlung ankomme. Allein, ist denn ein Diebstahl auch dann vorhanden, wenn, was hier nach seiner eigenen Behauptung der Fall ist, gar kein Gut existirt, welches entzogen, oder mit dessen Entziehung das Eigenthumsrecht bedroht werden kann?

[2]) Sachen, die der Reinigung unterzogen werden müssen, bleiben noch immer Objecte des Eigenthumsrechtes; wer sich dieselben widerrechtlich zueignet, verletzt dadurch dieses Recht nicht minder, als er durch die

wenn sie bloß Uebertretung dieses Paragraphes bleiben soll, nur in einer solchen Beiseiteschaffung derselben bestehen, durch welche die Vollziehung der vorgeschriebenen Reinigung verhindert wird.

Bei der Zuerkennung der Arrest-Strafe, die auch hier mit einem großen Zwischenraume angeordnet ist, wird hinsichtlich der Dauerzeit auf die bei dem vorigen Paragraphe angeführten Umstände zurückzusehen seyn.

§. 150.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält, oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von drei bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist.

Unter einem Siechknechte wird jener untere Diener der Sanitäts-Behörde [1]) verstanden, welcher die Verfügungen der Gesundheitsaufsicht hinsichtlich der inficirten Geräthe zu vollziehen hat. Gegenstände der Uebertretung sind aber nur die ihm zur Vertilgung übergebenen gefährlichen Geräthe [2]). Der Inhalt der That besteht darin, daß der Siechknecht solche Gegenstände, statt sie zu vertilgen, sich zueignet, um sie entweder zum eigenen Gebrauche zu behalten, oder an Andere zu veräußern; denn nicht bloß der Verkauf,

---

Vereitlung der Reinigung die öffentlichen Sanitäts-Einrichtungen angreift; seine zweifach verletzende Handlung ist daher auch doppelt strafbar. Warum soll jener, der z. B. einen Bündel mit feinem Bettgewande im Werthe von 300 fl. stiehlt, deßwegen mit einer bloßen Arrest-Strafe des zweiten Grades von höchstens drei Monaten durchkommen, weil dieses Bettgewand von einem Angesteckten gebraucht worden war, und nun gereiniget werden muß: während jener, der eine Matratze eines Gesunden im Werthe von 30 fl. stahl, zu schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre verurtheilt werden soll? — Für die oben gegebene Erklärung spricht auch die Analogie des §. 76 dieses II. Theils.

[1]) S. die zweite Anmerkung zum §. 148.

[2]) Die gänzliche Vertilgung wird ohnehin nur unter den gefährlichsten Umständen, nähmlich bei Geräthen der an der Wasserscheu, oder an stark um sich greifenden Krankheiten Verstorbenen eingeleitet.

wie es im Texte heißt, sondern jede Art von Veräußerung macht ihn strafbar, weil im folgenden Paragraphe jeder Erwerber einer solchen Sache einer Uebertretung schuldig erklärt wird, der Siechknecht aber bei diesem strafbaren Erwerbsgeschäfte als der Hauptschuldige erscheint. — Uebrigens kann eine solche Zueignung weder als Diebstahl oder Veruntreuung angesehen, noch eine Concurrenz dieser strafwürdigen Handlungen mit einer Uebertretung gegen die Gesundheit angenommen werden. Denn der Begriff eines Diebstahles paßt darauf schon deßhalb nicht, weil kein Gut aus dem Besitze eines Anderen entzogen wird (§. 151, I. Thls.); solche Gegenstände werden ja dem Siechknechte übergeben. Viel näher steht die Handlung einer Veruntreuung (§. 161, I. Thls.); allein diese ist als Verletzung fremden Eigenthumsrechtes strafbar, sie kann nur an einem Gute begangen werden: hier aber hat der Befehl, den Gegenstand zu vertilgen, das Eigenthumsrecht aufgehoben; die Sache hat aufgehört, ein Gut (d. i. ein Object, welches zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dient) zu seyn, und ist selbst im Sinne des bürgerlichen Rechtes [1]) keine Sache mehr, sondern ein bloßes Ding. Die Gesetzgebung hat daher nur die wichtige Gesundheitsrücksicht erfasset, und aus derselben ihre Strafbestimmung getroffen.

§. 151.

Um die Wirksamkeit der hier aufgestellten Vorschriften noch zu erhöhen, wird nun auch derjenige mit einer Strafe bedroht, der von dem gedachten gefährlichen Geräthe etwas unmittelbar an sich bringt.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gegenstände dieser Uebertretung sind demnach sowohl zur Vertilgung, als zur Reinigung bestimmte Geräthe, welche von einem Dritten dieser Bestimmung entzogen und veräußert wurden. Auch auf die Art, wie man dieselben an sich bringt, ob durch Ankauf, Tausch,

---

[1]) S. allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 285 und 286.

als Geschenk u. s. f. kommt es an sich nicht an, sobald es dem Erwerber nur bekannt ist, daß diese Gegenstände früher hätten gereiniget, oder gänzlich vertilgt werden sollen. Allein bei der Frage, ob sich der Erwerber nicht auch der Theilnahme an der Verletzung fremden Eigenthums schuldig mache, ist die Unterscheidung zwischen Geräthschaften, die zur Vertilgung, und jenen, die zur Reinigung bestimmt sind, allerdings wichtig. Bei den ersteren begeht man durch ihre Erwerbung keine, fremdes Eigenthum beeinträchtigende Handlung (s. den vorigen Paragraph); bei den letzteren aber macht sich derjenige, der weiß, daß sie gestohlen oder veruntreuet sind, und sie dennoch an sich bringt, auch der Theilnahme am Diebstahle oder an der Veruntreuung schuldig (§§. 165 und 166 des I. Theils, dann §. 214 des II. Theils).

§. 152.

B. Verunreinigung des Trink- oder Gebräuwassers.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, soll mit Arrest von einer Woche; bei hervorleuchtendem großen Muthwillen, oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche bestrafet werden.

Diese Uebertretung kann begangen werden: aus Trägheit, wenn man Aeser oder Unrath, statt sie an den etwa entfernteren dazu bestimmten Ort zu bringen, ins Wasser wirft, weil es näher ist; oder aus Muthwillen, um, wie man sagt, Anderen einen lustigen Streich zu spielen; oder auch aus Bosheit, also in der Absicht, Anderen dadurch einen Nachtheil zuzuziehen; z. B. die Bewohner eines auf einem Berge gelegenen Schlosses durch die Verunreinigung der Cisterne zu nöthigen, das erforderliche Wasser eine Zeit lang aus einer entfernten Quelle herbeibringen zu lassen. Nur darf diese Absicht nie darin bestehen, Anderen am Leben oder der Gesundheit zu

schaden, wodurch die Handlung zum Verbrechen würde [1]. — Durch besondere Verordnungen wurde übrigens noch untersagt, erschlagene wüthende Hunde, anatomirte Körper, Knochen u. dgl. ins Wasser zu werfen [2].

§. 153.

C. Verkauf des Fleisches von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem, oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erkläret werden.

Die Vorschriften, auf welche sich dieser Paragraph bezieht, betreffen einen wichtigen Theil der Markt-Polizei, nämlich die Fleischbeschau. Nach denselben sind in den Städten eigene Fleischbeschauer aufgestellt, denen die Besichtigung des zu schlachtenden Viehes obliegt, und auf dem Lande hat das Ortsgericht die Beschau vorzukehren, an welches sich daher jedermann vor der Schlachtung deßhalb zu wenden hat [3].

---

[1] Bei einer anderen Erklärung des Wortes Bosheit, in diesem Zusammenhange, müßte die meuchelmörderische Brunnenvergiftung auch nur als schwere Polizei-Uebertretung angesehen werden.

[2] S. v. Kopetz, a. a. O. I. Theil, 2. Band, §. 720.

[3] S. v. Kopetz, a. a. O. I. Theil, 2. Band, §. 708. Spätere Verordnungen darüber wurden erlassen vom illyr. Gub. unterm 23. August 1822, Z. 10,167; von der ob der enns. Reg. unterm 24. Juni 1830, Z. 16,637, dann die Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung für Oesterr. unter der Enns, kundg. mit Reg. Verordn. vom 10. Juni 1838, Z. 29,723.

Die Uebertretung wird von jenen begangen, die mit rohem oder zubereitetem Fleische Verkehr treiben; also nicht nur von den Metzgern, sondern auch von Fleischräucherern, Wirthen und Garköchen, welche entweder unbeschautes Vieh selbst geschlachtet, oder wissentlich Fleisch von demselben zur Zubereitung und zum Verkaufe an sich gebracht haben. Die Strafe fällt bloß auf die Vernachlässigung der Beschau; sie hat daher auch dann Anwendung, wenn sich bei der Untersuchung deutlich zeigt, daß das Vieh gesund gewesen sey. Ergibt sich dabei aber das Gegentheil, so muß die Strafe um so strenger ausgemessen werden. (§. 388, c. und d.)

D. Uebertretung der bei Viehseuchen zu beobachtenden Vorschriften.

§. 154.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln, wird auch folgende Vorschrift im gegenwärtigen Zusammenhange nothwendig:

Durch diesen Eingang zu dem nachfolgenden Strafgesetze rechtfertiget die Gesetzgebung die Einreihung desselben an diesem Orte. Viehseuchen bedrohen nähmlich zunächst das Vermögen, nicht die Gesundheit der Einwohner; die Uebertretungen der darauf sich beziehenden Gesetze gehören daher eigentlich zu den die Sicherheit des Eigenthums gefährdenden Handlungen. Da aber die Hausthiere zur Ernährung der Einwohner mannigfaltige Stoffe: Fleisch, Milch, Käse, Butter und anderes Fett u. dgl. liefern, welche immer in hinlänglicher Menge vorhanden und von guter Beschaffenheit seyn müssen, und daher der Gegenstand auch in Sanitäts-Hinsicht von großer Bedeutung ist, so hat die Gesetzgebung folgerecht darauf ein vorzügliches Gewicht gelegt, und diese Vorschriften hier aufgenommen. Sie lauten also:

Wer, bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit, den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder, sobald erkläret ist, daß eine Viehseuche herrschet, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten, und

noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande gehört, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Classen aber mit Arrest von einem bis drei Monaten bestrafet werden.

Diese Anordnung unterscheidet zweierlei Uebertretungsfälle, wovon aber die erste Art zum Theil in der letzten enthalten, und nur der besonderen Wichtigkeit halber eigens aufgeführt ist; nähmlich 1. wenn, sobald unter den Hausthieren eine Krankheit ausgebrochen ist, bei welcher man besorgt, sie sei epizootisch oder ansteckend, und deßhalb Kunstverständige (Thierärzte, Personen des Kreis-Sanitäts-Personals u. a.) zur Untersuchung abgeordnet werden, denselben erkranktes Vieh verheimlichet wird. 2. Wenn das Daseyn einer Viehseuche außer Zweifel, und von der Behörde anerkannt ist, und jene Vorschriften, welche zur Verhüthung der weiteren Verbreitung des Uebels im Orte, oder der Fortpflanzung desselben in noch gesunde Gegenden, oder hinsichtlich der Rettung des schon angesteckten und der Wegschaffung des gefallenen Viehes, und endlich der Reinigung wegen gegeben sind, nicht beobachtet werden. Die gedachten Vorschriften theilen sich a) in allgemeine, oder solche, welche, von der Gesetzgebung ausgehend, das Verhalten in solchen Unfällen schon im Voraus bestimmen; und b) in besondere, welche von jenen Personen oder Behörden erlassen werden, welchen das Gesetz die Vollziehung der auf diese Gefahren sich beziehenden Verordnungen übertragen hat; als z. B. die Befehle des Thierarztes, oder des Dominiums, über die Absonderung der kranken von den gesunden Thieren. Die allgemeinen Vorschriften waren früher nur in den für einzelne Provinzen erlassenen Viehseuche-Ordnungen enthalten [1]). Im Jahre 1803 wurden über die Pflichten,

[1]) Solche Viehseuche-Ordnungen ergingen für Nieder-Oesterreich im Jahre 1730, erneuert durch Patent vom 21. Jänner 1753, und das Hof-Decr. vom 19. Nov. 1762; für Böhmen unterm 31. Juli 1749; für Steiermark vom 12. März 1798; für Kärnthen vom 22. November 1797, dann vom 14. April 1798 und 16. Juli 1799; für Krain

welche die Viehhirten, Wasenmeister, Richter und Ortsvorsteher, die Wirthschafts- und Kreisämter, Kreisärzte und Seelsorger, zur Verhüthung der Entstehung oder weiteren Verbreitung der Viehseuchen zu erfüllen haben, besondere Instructionen ertheilt [1]). Im Jahre 1809 wurden die verschiedenen Vorschriften zur Verhüthung und Heilung der Viehseuchen und anderer Krankheiten der Hausthiere, in systematischer Ordnung in eine eigene Kundmachung zusammengefaßt, und an das Kreis-Sanitäts-Personale und sämmtliche Dominien vertheilt. Sie führt den Titel: „Unterricht für Dominien und Unterthanen, um sowohl Viehseuchen, als auch andere wichtige Krankheiten der Hausthiere, wenn es möglich ist, zu verhüthen, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen, und in ihrer Verbreitung zu hemmen," und erschien am 4. April 1809 [2]). Durch diese Vorschrift wurden, wenn in einem inländischen Orte die Rinderpest ausgebrochen ist, die benachbarten Obrigkeiten im

---

vom 19. November 1799, u. s. f. Nicht minder sind auch viele darauf sich beziehende Anordnungen in der allgemeinen Sanitäts-Norm vom 2. Jänner 1770 enthalten.

[1]) Instruction ꝛc. vom 6. Oct. 1803.

[2]) Kundg. in Tirol mit Gub. Verordn. vom 12. Juni 1817, Z. 7751. Mit Hofkanzl. Decr. vom 2. April 1832, Z. 2781, wurde ein neuer Unterricht zur Verhüthung und Tilgung der Viehseuchen erlassen. Verordn. des illir. Gub. vom 19. (Z. 8236), des steierm. Gub. vom 25. April 1832, Z. 5641 und 6047. Eben so mit Hofkanzl. Decret vom 13. Nov. 1834, Z. 27,250; Verordn. des steierm. Gub. vom 10. Dec. 1834, Z. 20,056. — Ungeachtet dieser neueren Belehrungen über die Behandlung der Viehseuchen und das zweckmäßige diätetische Verfahren mit gesundem und krankem Viehe, sind die Strafvorschriften (die §§. 35—42 und 102) des älteren Unterrichts vom Jahre 1809 doch in Wirksamkeit geblieben. Hofkanzl. Decr. vom 30. April (Z. 9491), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 22. (Z. 15,296), der n. ö. Reg. vom 23. (Z. 28,040), des mähr. schles. Gub. vom 25. (Z. 21,805), des böhmischen Gub. vom 27. Mai (Z. 24,644), des steierm. Gub. vom 2. Juni 1835, Z. 8306. Später wurde erklärt, daß auch die Vorschriften der §§. 31, 32 und 43 fortan in Wirksamkeit bleiben. Hofkanzl. Decr. vom 15. Juni (Z. 14,192), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 1. (Z. 21,103), des illir. Gub. vom 6. (Z. 15,550), der n. ö. Reg. vom 7. (Z. 73,251), des tirol. Gub. vom 7. (Z. 14,516), des steierm. Gub. vom 10. (Z. 10,947), des galiz. Gub. vom 11. (Z. 42,329), des mähr. schles. Gub. vom 14. (Z. 24,737), des böhm. Gub. vom 17. Juli 1837, Z. 31,803.

Umkreise einer Stunde angewiesen, den Gemeinden die gegen die Uebertretung der Vorschriften bei Viehseuchen bestehenden Strafgesetze, und besonders die §§. 153, 154 und 155 des II. Theils des Strafgesetzbuches wiederholt kund zu machen. Auch wurden in eben derselben gewisse Handlungen und Unterlassungen insbesondere als schwere Polizei-Uebertretungen erkläret, als:

1. Wenn in einem Orte ein einheimisches Rind von einer inneren Krankheit befallen wird, ohne daß die Löserdürre daselbst oder in der Nachbarschaft herrscht, und innerhalb zwanzig Tagen im nähmlichen Stalle ein zweites oder drittes Stück auch plötzlich und ohne bekannte Ursache erkrankt, so ist der Ortsobrigkeit davon die Anzeige zu machen, damit alles in einem solchen Stalle befindliche Rindvieh durch den Richter in den Nothstall übersetzt, und dort so lange abgesondert werde, bis die Krankheit durch Kunstverständige untersucht worden ist. Sollten diese die Löserdürre erkennen, so muß die Absonderung des sämmtlichen verdächtigen Hausviehes im Nothstalle so lange fortgesetzt werden, bis durch volle 20 Tage keine Spur eines kränklichen Zustandes mehr zu bemerken ist. Die Widersetzlichkeit gegen diese Maßregel ist als eine schwere Polizei-Uebertretung erkläret, welche nach dem §. 154 zu bestrafen ist.

2. Die Strafe eben dieses Paragraphes tritt ein, wenn heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt, oder andere Theile des Rindviehes aus verdächtigen Orten eingekauft, und in gesunden Ortschaften wieder verkauft oder verbraucht werden.

3. Wenn an einem Orte die Rinderpest wirklich herrscht, und die Verbindung desselben mit den noch gesunden Ortschaften unterbrochen wird, so sollen alle Menschen, die aus dem angesteckten Orte mit Vieh oder Fleisch, Häuten u. dgl. kommen, von den aufgestellten Wächtern zurückgewiesen werden. Wenn sie aber mit Gewalt über die Gränze setzen, so ist die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, welche das eingebrachte Vieh in den Nothstall bringen läßt, den Eingedrungenen aber dem Kreisamte zum weiteren Verfahren abliefert. Wenn das eingebrachte Vieh binnen 20 Tagen wirklich an der Rinderpest erkranket, oder nach eingeleiteter Untersuchung erwiesen wird, daß eingebrachte Theile vom Hornviehe von heimlich geschlachteten kranken Rindern herrühren, so sind solche Uebertreter nach den darüber im II. Theile des Strafgesetzes enthaltenen Vorschriften zu bestrafen.

4. Jeder Ortsvorsteher (Richter) hat die Verpflichtung, wenn zwei oder drei Stücke Rindviehes von Woche zu Woche in einem Stalle, oder im Orte überhaupt erkranken, die Anzeige unverweilt an die Ortsobrigkeit zu machen. Wer dieses unterläßt, soll sogleich abgesetzt, zu diesem Amte auf immer unfähig erklärt, und bei erschwerenden Umständen noch überdieß nach dem §. 154 des II. Thls. des Strafgesetzes behandelt werden [1]).

Der bei der Strafandrohung beachtete Unterschied nach den Volksclassen, zu welchen die Uebertreter gehören können, hat seinen Grund in einer gleichen schonenden Rücksicht, wie die Anordnung unter b. im §. 23; indem Personen vom Bauernstande durch die längere Dauer der Arrest-Strafe leicht in ihrem Wirthschaftsbetriebe empfindlichen Nachtheil leiden könnten.

§. 155.

Bei einer aus der Verheimlichung des Viehes, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Da es zu den Uebertretungen des vorigen Paragraphes schon an der bloßen Begründung einer Gefahr oder doch einem geringeren Nachtheile genügt, so wurde der wirkliche Eintritt der zu verhüthenden üblen Folge, oder ein aus dem strafwürdigen Benehmen entstandener beträchtlicher Schade als ein besonders erschwerender Umstand durch Vergrößerung des Quantums der ordentlichen Strafe verpönt. — Auf strengen Arrest wird also dann zu erkennen seyn, wenn die Widerspänstigkeit unter sehr gefährlichen Umständen vorfiel; wenn dadurch auch Andere zu einem gleich verwerflichen Betragen verleitet wurden, oder wenn der eingetretene Nachtheil einen sehr hohen Grad erreichte. Sollte aber erwiesen werden, daß der Thäter in der Absicht gegen das Gesetz gehandelt hat, um dadurch Andere an ihrem Eigenthume zu verletzen (zu bewirken, daß die Seuche ihre Hausthiere ergreife), so hört die That auf, eine schwere Polizei-Uebertretung zu

---

[1]) Vergl. auch die Verordn. des böhm. Gub. vom 27. Februar 1829, Z. 8650, vom 22. April 1830, Z. 13,897, endlich vom 4. Juni 1832, Z. 22,834.

seyn, und geht in das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§. 74 des I. Theils) über. Auf die Straf-Sanction dieses Paragraphes weiset auch die Verordn. des böhm. Gub. vom 6. Juli 1825 für den Fall hin, wenn Jemand Menschen oder Thieren Fleisch von was immer für einem Viehstücke zum Genusse gibt, welches von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist, wenn gleich bei dem ersteren die Wuth noch nicht ausgebrochen war; oder wenn Jemand an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrotet, ausgräbt u. dgl.

E. Gesundheitsschädliche Bereitung oder Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken, oder der zur Zubereitung und Aufbewahrung derselben dienenden Gefäße.

a) Der Getränke.

§. 156.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

Subjecte dieser Uebertretung sind überhaupt Alle, welche, mit Ausnahme der Urproducenten des Weines, gegohrene oder gebrannte Getränke verfertigen, erzeugen, oder damit im Großen oder in kleineren Abtheilungen Verkehr treiben. — Die Uebertretung wird begangen: a) durch eine gesundheitsschädliche Zubereitung eines Getränkes, wenn z. B. ungesunde Stoffe dazu verwendet werden [1]), oder solche

[1]) Wie z. B. manche vegetabilische Ersatzmittel des kostspieligeren Hopfens bei der Erzeugung des Bieres; die Bereitung des Branntweines mit Fischkörnern, Lolch, Pfeffer u. dgl.

Gefäße dazu gebraucht werden, deren Materie durch den Gebrauch aufgelöset oder zersetzet wird, und so dem Getränke eine schädliche Eigenschaft mittheilt [1]. b) Wenn das Getränk ungefährlich zubereitet, aber später verfälscht, oder mit einem schädlichen Zusatze versetzt wurde. — Mischungen, wodurch das Getränk zwar am Werthe verliert, oder auf irgend eine, jedoch nicht gesundheitsschädliche Art verfälscht wird, gehören nicht hierher, sondern sie sind meistens in eigenen Verordnungen als Polizei-Vergehen erklärt, und werden gewöhnlich durch Confiscation des gefälschten Productes bestraft; z. B. die Vermischung des Weines mit Obstmost [2] u. dgl. c) Wenn ein Getränk in Verkehr gebracht wird, welches durch die Einwirkung von was immer für Umständen bereits verdorben und dadurch gesundheitsschädlich geworden ist; z. B. der Ausschank sauer werdenden Bieres durch die Bierschenken.

Die Erhebung des Daseyns einer gefährlichen Art der Zubereitung oder Verfälschung ist im Zweifel durch Kunstverständige (Sanitäts-Personen: Stadt-Physiker, Sanitäts-Magister u. s. f.) vorzunehmen [3], so wie diese auch dann zu urtheilen haben, wenn zwar eine Mischung oder Verfälschung erwiesen ist, aber der Einfluß derselben auf die menschliche Gesundheit in Frage gestellt wird. — Wenn das gefährliche und deßhalb confiscirte Getränk noch zu einem Gebrauche anzuwenden ist, so soll dasselbe nicht vertilgt, sondern darüber zu Gunsten des Armen-Fondes verfügt werden. Bei der Aus-

---

[1] Z. B. die Erzeugung des Branntweines in kupfernen Geschirren auf eine Art, daß derselbe kupferhältig wird, oder eine Grünspan-Auflösung enthält. Vergl. Verordn. in Nieder-Oesterreich vom 23. Nov. 1799, in Galizien vom 1. und 3. März 1799, in Steiermark vom 11. Jänner 1812. S. auch das Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1835, bei §. 160.

[2] Siehe die Verordn. für Steiermark vom 7. Februar 1767 und 12. Juni 1802.

[3] In Wien hat die Polizei-Oberdirection wegen Getränkverfälschung in der Stadt durch den Sanitäts-Magister, in den Vorstädten aber durch die Polizei-Bezirksärzte öfters Visitationen vornehmen, und, jedoch ohne Aufsehen, die Weine auf Blei prüfen zu lassen. Zu diesem Ende muß in allen Apotheken, in welchen Arzneien für Arme vorräthig sind, die Hahnemann'sche Weinprobe stets bereit gehalten werden. Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. Dec. 1803.

messung der eigentlichen (Geld-) Strafe wird nebst der Quantität des noch vorhandenen oder schon abgesetzten Getränkes, und der Länge der Zeit, durch welche dieses unerlaubte Geschäft betrieben worden ist, auch noch der dadurch vielleicht schon verursachte Schade (der zwar nicht zum Wesen der Uebertretung gehört) beachtet werden müssen. — Daß endlich bei dem Thäter jede Absicht, Anderen an der Gesundheit zu schaden, ausgeschlossen sey, geht sowohl aus den allgemeinen Grundsätzen, als auch aus der hier angewendeten, nur gegen den Eigennutz gerichteten Strafart (einer Vermögensstrafe) hervor.

Eine Abweichung von der hier angedrohten Bestrafung findet Statt:

1. in den Wiederholungsfällen dieser Uebertretung (§. 157); und

2. wenn die Verfälschung in hohem Grade gesundheitsschädlich ist (§. 158).

§. 157.

Bei abermahliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bei der dritten Betretung nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes zu verhängen.

Bei jedem Uebertretungsfalle ist aber zugleich auf den Verlust des gefährlichen Getränkes zu erkennen. Denjenigen, welche zum Betriebe ihres Geschäftes keine besondere Gewerbs-Concession bedürfen, wie z. B. Weinhändler im Großen, wäre auch der sonst freie Handel zu untersagen. Wenn aber ein Weingartenbesitzer seine eigene Fechsung vor dem Verkaufe verfälscht, so ist er nach dem §. 160 zu bestrafen. Bei der Bemessung der Geldstrafe in den unter die Anordnung dieses Paragraphes gehörigen Fällen wird gleichfalls auf jene Umstände geachtet werden müssen, welche in gleicher Beziehung im vorausgehenden Paragraphe bemerklich gemacht worden sind. Bei der Bestrafung im Falle der dritten Betretung aber wird nicht die im zweiten Uebertretungsfalle, sondern die im §. 156 angedrohte Geldstrafe zu verhängen seyn; theils weil das Gesetz selbst nur von der Geldstrafe überhaupt, nicht aber von der doppelten, spricht, theils weil die Geldstrafe hier ohnehin mit einer anderen sehr strengen Strafart, dem Gewerbsverluste, zusammentrifft.

§. 158.

Zeiget sich bei der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung, oder Beisatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen; und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Ein hoher Grad von Gefahr für die Gesundheit ist überhaupt dann vorhanden, wenn durch den Genuß des verfälschten Getränkes schwere oder langwierige Krankheiten, Siechheit, oder wohl gar in längerer oder kürzerer Zeit der Tod veranlaßt werden kann. Solche vorzüglich gefährliche Verfälschungen sind z. B. beim Weine und Obstmoste Auflösungen von essigsaurem Blei, von Bleiglätte und überhaupt die Beimischung der Bleikalke, um ihnen den sauren Geschmack zu benehmen [1]). Beim Biere gewisse Zusätze, die demselben eine betäubende Eigenschaft verschaffen sollen, oder die statt des Hopfens gebraucht werden, die aber theils wirkliche giftige Substanzen sind, theils ähnliche Wirkungen nach sich ziehen, als wilder Rosmarin, weiße Nieswurz, Bilsenkraut, Sevenbaum, Mohnköpfe u. s. w., selbst starke Beimischung von Potasche [2]). Beim Branntweine und den Liqueuren, wenn zu deren Bereitung die Blätter des Kirschlorbeers, oder der Stechapfelsame, der giftige Lolch u. dgl. verwendet werden [3]).

Zu den in den eben vorgekommenen drei Paragraphen enthaltenen Anordnungen gehören auch folgende, in nachgefolgten Verordnungen enthaltene Fälle: Inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkaufe

---

1) Dr. J. P. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. Neue Original-Ausgabe. Mannheim 1804. III. Bd. S. 450 u. f. — Dr. J. Bernt, Systematisches Handbuch der Staats-Arzneikunde. Wien 1816. I Theil, §. 940. — Dr. E. B. G. Hebenstreit, Lehrsätze der medicinischen Polizei-Wissenschaft. Zweite Auflage. Wien 1806. §. 129 u. f., dann §. 137.

2) Frank, a. a. O. S. 411 und 418. — Bernt, a. a. O. §§. 901 und 908.

3) Hebenstreit, a. a. O §. 138. — Bernt, im oben angef. Werke §. 956.

anzukündigen, und dafür abzusetzen, ist unter Confiscations-Strafe verbothen, und sollen die Uebertreter noch überdieß nach Umständen [1]) mit den auf die Getränkverfälschung in den §§. 156—158 verhängten Strafen belegt werden [2]). Dagegen konnten auf die Bereitung künstlicher Weine selbst Privilegien erlangt werden, sobald sie nur nicht als echte Weine angekündiget und verkauft werden sollten [3]).

Man hat bemerkt, daß öfter aus dem Weinlager (Bodensatz des Weines) durch Beimischung von Wasser und geringhältigen Weingattungen Wein bereitet, und zur Mischung mit anderen Weinen benützt werde. Da aber der Genuß des auf diese Art gewonnenen Weines (oder auch des Essigs) der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, so wurde — obgleich das Verboth der Erzeugung desselben, so wie auch seiner Mischung mit anderen Getränken, unter den zum Schutze für den allgemeinen Gesundheitszustand erlassenen gesetzlichen Vorschriften von selbst enthalten ist — zur Beseitigung jedes Vorwandes der Unwissenheit bekannt gemacht, daß die Erzeugung des Weines (oder Essigs) aus dem Weinlager und auch der Verkauf solcher Producte untersagt sey, und jede Uebertretung dieses Verbothes streng werde geahndet werden [4]).

---

[1]) Sobald sich nähmlich zeigt, daß die Art der Zubereitung oder die Ingredienzen der Gesundheit nachtheilig sind; sonst ist nur ein politisches Vergehen vorhanden.

[2]) Hof-Decret vom 7. (Z. 1834), kundg. durch Verordn. der n. ö. Reg. vom 21. (Z. 39,964), des böhm. Gub. vom 25., des mähr. schles. Gub. vom 27., des steierm. Gub. vom 28. Dec. 1811, des galiz. Gub. vom 3. Jänner 1812. Anhang des Strafges. Nr. X und Hof-Decret an das illir. und das küstenl. Gub. vom 30. April (Z. 12,668), kundg. durch ersteres unter Z. 6178, und durch letzteres am 26. Mai 1819, Z. 10,061. Mit Beziehung auf nachgemachte Champagner-Weine republ. durch Verordn. der n. ö. Reg. vom 4. Nov. 1846, Z. 62,319.

[3]) Allerh. Entschl. vom 29. März 1824; Commerz-Hofcomm. Decret vom 15. (Z. 1032), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 24. (Z. 9033), der n. ö. Reg. vom 27. (Z. 18,927), des steierm. Gub. vom 28. (Z. 9805), des tirol. Gub. vom 29. (Z. 8292), des illir. Gub. vom 29. April (Z. 48), des galiz. Gub. vom 5. Mai (Z. 25,034), und des böhm. Gub. vom 9. Juli 1824, Z. 20,913.

[4]) Hofkanzlei-Decret vom 25. Jänner (Z. 850), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 6. (Z. 2288), des steierm. Gub. vom 7. (Z. 2582), des böhm.

Auf gleiche Weise wurde auch das in Brauereien vorkommende Verfahren, altes bereits ausgegohrnes, zum Genusse minder geeignetes (nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche ausgewittertes), oder gar schon sauer gewordenes Bier mittelst eines besonderen technischen Brauverfahrens wieder aufzufrischen und dadurch zum Absatze und Genusse zu bringen, welches Verfahren mit Auskreisen des Bieres und ähnlichen Benennungen bezeichnet zu werden pflegt, als der Gesundheit schädlich untersagt [1]).

§. 159.

b) Verfälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei verfälscht ist, verfertiget, ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Diese Verfälschungen gehörten zwar zunächst zum Betruge, da

Gub. vom 9. (Z. 5918), des mähr. schles. Gub. vom 9. (Z. 3434), des tirol. Gub. vom 10. (Z. 2480), der n. ö. Reg. vom 12. (Z. 5021), des illir. Gub. vom 16. Februar 1821, Z. 1398; dann Hofkanzlei-Decret an das galiz. Gub. vom 5. April (Z. 8511), Gub. Verordn. vom 8. Mai 1821, Z. 21,728. Daß der Verkauf oder Ausschank eines solchen Weines nach den §§. 156 und 157, die Bereitung desselben, so wie die des Essigs, nach dem §. 160 zu bestrafen sey, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1841, Z. 17,204; Verordn. des steierm. Gub. vom 16. (Z. 14,488), der ob der enns. Reg. vom 17. (Z. 22,768), des küstenl. Gub. vom 20., des illir. Gub. vom 21. (Z. 21,885), des tirol. Gub. vom 21., des mähr. schles. Gub. vom 23. (Z. 33,862), des böhm. Gub. vom 22. (Z. 44,336) und der n. ö. Reg. vom 30. August 1841, Z. 45,018.

jedoch die der Gesundheit drohende Gefahr dabei noch wichtiger ist, als jene für das Eigenthum, so wurde diese Verfügung hier eingereihet. Das dem Zinne zugesetzte Blei ist nähmlich der Auflösung durch Säuren und öhlige Feuchtigkeiten unterworfen; verbindet sich diese Auflösung mit Speisen, so erzeugt sie die Blei-Kolik [1]). Daher schrieb schon das Patent vom 26. October 1770 allen Zinngießern vor, ihre Zinngeschirre nur aus reinem Zinne, ohne allen Zusatz von Blei zu verfertigen [2]). Zum Wesen der Uebertretung ist es nicht erforderlich, daß durch das schädliche Geschirr Jemand an seiner Gesundheit Nachtheil gelitten, ja nicht einmahl, daß der Gewerbsmann etwas davon abgesetzt hat. Jedoch wird der erfolgte Schade der Wiederholung der Uebertretung gleichgehalten und zieht den Gewerbsverlust nach sich. — Der eingezogene Vorrath an gefälschten Geschirren ist mit der gehörigen Behuthsamkeit zum Vortheile des Armen-Fondes zu verwenden.

Da die Erfahrung zeigte, daß in Steiermark häufig mit Blei verfälschte Zinnwaaren unter dem Nahmen Probe- oder leichtes Zinn in Verkehr gebracht wurden, so erhielten die politischen Obrigkeiten den Auftrag, dagegen, vorzüglich auf Märkten, die strengste Aufsicht zu führen [3]).

Auch den Kupferschmieden wurde mit ausdrücklicher Beziehung auf diesen Paragraph eingeschärft, die Verzinnungen mit reinem Zinne, ohne den mindesten Zusatz von Blei, vorzunehmen [4]).

---

[1]) S. Frank's medicinische Polizei, III. Bd. S. 558.

[2]) Um die Uebertreter zuverlässiger zur Verantwortung ziehen zu können, wurde zugleich befohlen, daß die Zinngießer die von ihnen neu verfertigten Stücke nicht nur mit der Gattung des dazu verwendeten Zinnes, sondern auch mit ihren Nahmen bezeichnen sollen. — Zinngeschirre, die mit Blei gemischt sind, sollen außer Gebrauch gesetzt werden. Hofkanzlei-Decret vom 8. Nov. (Z. 30,268), kundg. durch Verordn. der n. ö. Reg. vom 1. Dec. 1824, Z. 56,305. Die Einfuhr fremder Zinngeschirre wurde gänzlich verbothen.

[3]) Verordn. des steierm. Gub. vom 25. Mai 1831, Z. 8763. S. auch das Hofkanzlei-Decret an das böhm. Gub. vom 11. Februar 1833, Z. 24,969, kundg. durch das letztere am 3. März 1833, Z. 8047.

[4]) Hofkanzlei-Decret vom 6. (Z. 20,076), kundg. durch das illir. Gub. am 28. Sept. 1838, Z. 22,796.

§. 160.

c) Verfälschung der Genußmittel überhaupt.

Da, wie man sich leicht überzeugen kann, alle Fälle schädlicher Zubereitung oder Verfälschung der, nach unserer verfeinerten Lebensweise so äußerst mannigfaltigen Genußmittel, welche die Gewinnsucht erfinden, oder die Achtungslosigkeit gegen bestehende Anordnungen sich zur Schuld kommen lassen mag, hier nicht erschöpft werden konnten: so folgt nun eine allgemeine Vorschrift, durch welche alle die Gesundheit gefährdenden Erzeugungsarten und Mischungen, die in den vorausgehenden Anordnungen nicht begriffen sind, überhaupt als schwere Polizei-Uebertretungen erkläret werden.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße, einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln; und nach dem Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzet worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die §§. 156, 157, 158 bestimmte Strafe zu erkennen.

Die Anwendbarkeit dieser Verordnung erstreckt sich auf alle Arten von Genußmitteln; also auf sämmtliche Eßwaaren, Getränke (mit Ausnahme der im §. 156 angeführten), als: Kaffeh, Punsch u. s. f., auf Gewürze, Salz, Tabak u. dgl. [1]. Wenn auch, wie es häufig vorkommt, auf diese Verfälschungen in früheren Verordnungen

---

[1]) Auf Arzneien findet diese Vorschrift keine Anwendung, da hinsichtlich dieser eigene Strafgesetze bestehen (§§. 104—107).

schon eigene Strafen bestimmt sind, so sind sie jetzt doch nur nach diesem Paragraphe zu bestrafen (§. 26). Bei der Strafbestimmung wird man sich dem Sinne der Gesetzgebung am meisten nähern, wenn man sie nach der Analogie der vorausgehenden ähnlichen Uebertretungen einrichtet; auch sind, der Natur der Sache nach, die bei diesen letzteren vorkommenden, besonderen, erschwerenden Umstände ebenfalls bei den Uebertretungen des §. 160 von vorzüglichem Gewichte. — Die bedenklicheren Umstände, bei deren Daseyn die strengeren Strafen jener vorausgehenden Verfügungen (§§. 156—158) selbst verhängt werden können, sind insbesondere: der ausgezeichnet hohe Grad von Schädlichkeit des Genußmittels; die mehrmalige Betretung auf solchen Verfälschungen; und ein, durch solche Waaren entstandener, beträchtlicher Nachtheil. Ist der einer solchen Uebertretung wegen im höchsten Grade Strafwürdige ein Gewerbsmann, so kann daher gegen ihn der Gewerbsverlust schon bei der ersten Betretung verhängt werden.

In einigen, nach Erscheinung des Strafgesetzbuches ergangenen Verordnungen über Zubereitung von Consumtibilien wurde ausdrücklich auf diesen Paragraph zurückgewiesen. So heißt es in der Verordn. der n. ö. Landesstelle vom 20. Juni 1805, Z. 18,398: Es habe sich der traurige Fall ergeben, daß Menschen nach dem Genusse des Käses in die gefährlichsten Krankheiten mit allen Zufällen der Vergiftung verfallen sind. Bei der Untersuchung fand sich, daß der Käse in kupfernen, unverzinnten Gefäßen bereitet, oder aufbewahret worden war, in welchen sich so leicht Grünspan ansetzt, mit dem darin enthaltenen Käse sich mischt, und ihn zum Genusse äußerst gefährlich macht. Es werde daher befohlen, daß in den Meiereien, und wo sonst Käse verfertiget wird, die dazu gebrauchten kupfernen Geschirre jederzeit wohl verzinnt seyn sollen; auch haben die Herrschaften und Ortsobrigkeiten darauf zu sehen, daß die Verzinnung immer im guten Stande erhalten werde. Eben so sind auch die kupfernen Geschirre, worin die weichen und fetten Käse aufbewahret werden, wohl verzinnt zu halten. Diejenigen, welche gegen diese Verordnung handeln, sollen nach dem §. 160, nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände auch nach den §§. 156—158 des II. Theils des Strafgesetzes behandelt werden [1]).

[1]) Vergl. auch die Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. Juli 1804. Eine ähnliche Vorschrift erfloß später auch für Steiermark, und untersagte aus-

Wenn der Erzeuger eines Kaffeh-Surrogats, insbesondere des Cichorien- und Erdmandel-Kaffehs, sich einer gesundheitsschädlichen Bereitung desselben schuldig macht, so soll er nach dem §. 160 dieses II. Thls. bestraft werden [1]).

Civil-Personen, welche sich einer [2]) Verfälschung der an das Aerarium abzuliefernden Naturalien schuldig machen, sind nach dem §. 160 des II. Thls. des Strafgesetzes zu bestrafen [3]).

Wenn ein Müller das zu vermahlende Getreide, oder das Mehl mit verdorbenem Getreide oder Mehl, oder mit anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen vermischt, so ist er nach §. 160 des II. Thls. des Strafgesetzes zu behandeln. Die Theilnehmer an dieser Uebertretung, als die Mühlknechte und andere Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestrafen [4]). Aber auch jeder andere Verkäufer, der eine Mehlsorte mit fremdartigen, der Gesundheit nachtheiligen Substanzen vermischt, macht sich dieser Uebertretung schuldig [5]). Auch der Unfug soll mit allem Nachdrucke abgestellt werden, daß Müller die Vermahlung der Hafnerglasur übernehmen, wobei leicht eine Vermengung der wegen ihres bedeutenden Bleigehaltes der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheiligen Bleiglasur mit dem Mehle eintreten kann [6]).

---

drücklich auch die hie und da aus Vorurtheil übliche Beimischung des Arseniks oder Hüttenrauches zum sogenannten obersteierischen Käse. Zugleich verpflichtete sie das gesammte Sanitäts-Personale zur ungesäumten Anzeige an die Bezirks-Obrigkeit, sobald einem Individuo desselben ein Krankheitsfall als Folge des Genusses eines solchen schädlich bereiteten Käses vorkommt. (Gub. Verordnung vom 16. Juni 1819, Z. 12,991.)

[1]) Verordn. des böhm. Gub. vom 26. Juli 1804.

[2]) Gesundheitsschädlichen.

[3]) Hof-Decret vom 12. Nov. 1807, Z. 22,753, kundg. durch die ob der enns. Reg. am 26., die n. ö. Reg. und das mähr. schles. Gub. am 27., das steierm. Gub am 28. Nov., das böhm. Gub. am 4. December 1807.

[4]) Allgem. Mühlordnung vom 1. Dec. 1814, im 23. und 24. Abschnitte, und in der Ordnung für die Vermahlung des Proviant-Getreides, im 13. und 14. Absatze.

[5]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 11. Dec. 1817, des mähr. schles. Gub. vom 28. Mai 1833.

[6]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 8. August 1823, Z. 36,298.

Da Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit, wenn sie schlecht verglaset (glasirt) sind, Speisen und Getränke vergiften, und dadurch die menschliche Gesundheit auf eine Weise untergraben, daß selbst den Aerzten die Veranlassung oft verborgen bleibt, so sollen jene Töpfer, welche überwiesen werden, daß sie diese ihre Erzeugnisse auf eine gesundheitsschädliche Art verglaset haben, nach dem §. 160 dieses II. Thls. bestraft werden [1]).

Aus dem gleichen Grunde ist auch die Erzeugung, die Einfuhr und der Verkauf des grünlich-goldschillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirres, da dessen Glasur fast bloß aus Bleiglätte besteht, und so lose ist, daß sie sogar mit den Fingern abgerieben werden kann, in der ganzen Monarchie verbothen [2]).

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. Dec. 1803 und vom 6. Februar 1818, Z. 2195; Verordn. der ob der ennſ. Reg. vom 24. Jänner 1827, Z. 1586. Auch in dem späteren Hofkanzlei-Decrete vom 13. Dec. 1837, Z. 30,158, heißt es: „Töpfer, deren Eß- und Trinkgeschirre schlecht glasirt befunden werden, unterliegen der Strafe des §. 160. Die Behörden und Sanitäts-Beamten sind angewiesen, dießfalls die strengste Aufsicht zu führen. Auch hinsichtlich der Verzinnung der kupfernen und Verglasung der irdenen Eß-, Trink- und Kochgeschirre sind von den Obrigkeiten besondere periodische Visitationen einzuleiten. Kundg. durch Verordn. des illir. Gub. vom 28. Dec. 1837, Z. 30,900.

In den Gasthäusern und Weinschenken ist zwar der Gebrauch aller Gattungen von Weinschankgeräthen aus Kupfer oder Messing verbothen, allein das Circular der n. ö. Reg. vom 15. Sept. 1821, Z. 40,950, welches dieses Verboth enthält, erkläret dessen Uebertretung nur als ein Polizei-Vergehen. So auch die Verordn. des galiz. Gub. vom 18. Februar 1832, Z. 2994.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. April 1831, Z. 20,022, des böhm. Gub. vom 9. Mai 1831, Z. 18,716. — Allerh. Entschl. vom 11. October 1831; Hofkammer-Decret vom 31. October (Z. 37,437), kundg. durch Verordn. des steierm. Gub. vom 19. (Z. 19,556), der ob der ennſ. Reg. vom 19. (Z. 29,841), des tirol. Gub. vom 23. (Z. 25,918), des galiz. Gub. vom 24. (Z. 67,003), des illir. Gub. vom 24. Nov. (Z. 26,042), des mail. Gub. vom 20. (Z. 38,653), des venet. Gub. vom 20. (Z. 42,613), des mähr. schles. Gub. vom 23. December 1831, Z. 35,414, und des dalmat. Gub. vom 4. Jänner 1832, Z. 22,023. Dann das Hofkanzlei-Decret vom 13. (Z. 30,158), kundg. durch Verordn. des illir. Gub. vom 28. December 1837.

Das schon bei dem §. 115 angeführte Hofkanzlei-Decret vom 23. Juli 1829 über den Gifthandel enthält über die Gefahren durch schädliche Gefäße, mit Beziehung auf die Bestimmung dieses Strafgesetzes, folgende Anordnungen [1]): a) Kein Koch- oder Speisegeschirr darf von Kupfer verfertiget werden, wenn ein solches Gefäß nicht gut verzinnt wird. Alle solche Gefäße, sie mögen zum Verkaufe oder auf Bestellung für Private verfertiget werden, dürfen nie anders aus den Händen der Kupferschmiede gelassen werden, als wenn sie bereits gut verzinnt sind. b) Bleierne, oder zinnerne, mit Blei versetzte Speisegefäße sind gänzlich verbothen. c) Auch sind alle Kochtöpfe oder andere Gefäße und Geschirre, die zur Bereitung oder Aufbewahrung von Speisen dienen, wenn die Glasur nicht gehörig geflossen und gut gemacht ist, streng verbothen, da solche Gefäße eine langsame Bleivergiftung bewirken können. d) Eben so ist es den Zuckerbäckern, Käsestechern, oder andern Personen, welche Eßwaaren verkaufen, verbothen, candirtes Obst, Käse, fette Speisen oder andere Eßwaaren in unverzinnten oder messingenen Gefäßen aufzubewahren. Destillateure, Branntweinbrenner, Rosoglio-Fabrikanten, Essigbrenner, sie mögen was immer für eine Flüssigkeit zum Verkaufe bereiten, müssen die Röhren der hierzu verwendeten Gefäße gut verzinnen lassen, und dürfen sich nie kupferner oder messingener Hähne bedienen. e) Ueberhaupt sind alle schädlichen Ueberzüge über metallene Gefäße und Geschirre, sobald sie auf die Nahrungsmittel einen schädlichen Einfluß haben können, wie z. B. schlechtes Email auf Eisenblech, verbothen.

Ferner hat das küstenländische Gubernium [2]) das Verboth der Verzinnung der Kupfergeschirre mit Bleizusatz (so wie auch der Vermischung des Zinnes mit Blei bei Zinngeschirren) neuerlich eingeschärft, und der Bestrafung wegen auf gegenwärtigen Paragraph hingewiesen. Die Unterscheidungs-Merkmahle der echten Verzinnung von der unechten bestehen darin, daß die Verzinnung mit Bleizusatz etwas bläulich erscheint, während jene mit reinem Zinne viel hel-

---

[1]) Man vergleiche über dieselben auch das Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1832, Z. 5251; Verordn. der n. ö. Reg. vom 19. April 1832, Z. 20,504, und die Verordn. des galiz. Gub. vom 18. Februar 1832, Z. 2994.

[2]) Mit Verordn. vom 23. Juni 1827, Z. 1586. Vergleiche auch die Verordn. der n. ö. Reg. vom 6. Februar 1818, Z. 2195.

ler und silberfärbig aussieht; die erste läßt, wenn man sie reibt, keinen Schmutz auf der Hand zurück, während letztere nach einer starken Reibung schwarz abfärbt, und auch schwarz wird, wenn man darin saure Flüssigkeiten kocht. — Jedes zinnerne oder verzinnte Geschirr muß zur Erleichterung der Entdeckung dieser Uebertretung von dem Gewerbsmanne mit einem, von dem Stadtmagistrate oder dem Kreisamte bestätigten Zeichen und der Jahreszahl versehen seyn.

Bei den Bedenken, welche gegen die Verwendung kupferner Gefäße zur Bereitung verschiedener Nahrungsmittel erhoben worden sind, und bei der Schwierigkeit der ganz gefahrlosen Verzinnung derselben, wurde der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe solcher Artikel befassen, allgemein verbothen, und bestimmt, daß statt derselben die aus geschmiedetem oder getriebenem Eisen verfertigten Kochgeräthschaften zu verwenden sind. Im Falle einer Uebertretung dieser Vorschrift ist eben so vorzugehen, wie gegen die Verwendung unverzinnter Eß- und Kochgeschirre. Die Einstellung des Gebrauches der Kupfergeschirre hatte bis 1. April 1847 einzutreten [1]).

In Branntweinbrennereien mußten früher die kupfernen Destillir-Apparate verzinnt seyn [2]). Diese Bestimmung wurde jedoch aufgehoben, und dafür eine Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit vom Kupfer- und jedem andern Metallgehalte eingeführt, welche den Obrigkeiten obliegt. Die Branntwein-Erzeuger und Verschleißer wurden zugleich auf die Bestimmungen der §§. 156—158 und 160 dieses Strafgesetzes aufmerksam gemacht, nach welchen sie behandelt werden sollen, wenn ihre Erzeugnisse nicht frei vom Kupfer- oder einem sonstigen Metallgehalte befunden werden [3]).

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 13. Nov. 1846, Z. 35,982; Verordn. des tirol. Gub. vom 4., der n. ö. Reg. vom 8., des illir. Gub. vom 11., der ob der enns. Reg. vom 12. December 1846, Z. 34,284.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1811, Z. 17,374; kundg. durch das böhm. Gub. am 9. Jänner 1812, Z. 53,511; dann Decret des Gub. Präs. in Böhmen vom 25. Februar 1832, Z. 1159; endlich die Verordn. der n. ö. Reg. vom 1. Jänner 1812, Z. 40,619

[3]) Allerh. Entschl. vom 5. Juni, Hofkanzlei-Decret vom 21. September (Z. 24,473), Verordn. der n. ö. Reg. vom 12. (Z. 56,646), der ob der

Damit in dem Falle, wenn eine gesundheitsschädliche Mischung der Bestandtheile des Pakfong vorkommt, das entsprechende Verfahren desto sicherer eingeleitet werden kann, wurden alle Erzeuger von Eß-, Trink- und Kochgeschirren aus diesem zusammengesetzten Metalle verpflichtet, ihre Erzeugnisse mit einem ihren Nahmen und Wohnort bezeichnenden Stämpel zu versehen [1]).

Auch Gegenstände, welche äußerlich mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, können der Gesundheit nachtheilig werden; deßhalb wurde das Ueberstreichen (Uebertünchen) derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Blei, Zink und anderen, giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineralfarben, so wie auch das Steifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welcher solche Mineralfarben beigemischt sind, verbothen; jedoch nicht als schwere Polizei-Uebertretung erklärt, sondern mit der Confiscation der Waare verpönt [2]).

Als gesundheitsschädlich sind auch die kupfernen oder messingenen Spritzen zum Füllen der Würste erklärt [3]).

Endlich ist auch das Bemahlen der genußbaren Zuckerbäckerwaaren

---

enns. Reg. vom 13. (Z. 30,651), des mähr. schles. Gub. vom 16. (Z. 42,845), des tirol. Gub. vom 23. (Z. 22,527), des illir. Gub. vom 23. (Z. 24,024), des steierm. Gub. vom 30. October (Z. 16,977), des böhm. Gub. vom 4. (Z. 49,576) und des galiz. Gub. vom 10. November 1835, Z. 62,581.

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni (Z. 11,056), Verordn. der n. ö. Reg. vom 9. (Z. 38,756), der ob der enns. Reg. vom 9. (Z. 20,905), des böhm. Gub. vom 10. (Z. 34,638), des steierm. Gub. vom 13. (Z. 10,994), des illir. Gub. vom 14. (Z. 15,945), des mähr. schles. Gub. vom 15. (Z. 26,063), des küstenl. Gub. vom 16. Juli, des tirol. Gub. vom 14. (Z. 15,729), des galiz. Gub. vom 20. August (Z. 41,653), des mail. Gub. vom 30. (Z. 22,184), und des venet. Gub. vom 30. Sept. 1836, Z. 33,424.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 11. (Z. 23,975), kundg. durch die n. ö. Reg. am 26. (Z. 59,921), das steierm. Gub. vom 30. (Z. 24,017), das küstenl. Gub. vom 31. October, die ob der enns. Reg. am 1. (Z. 28,515), das böhm. Gub. am 1. (Z. 53,775), das tirol. Gub. am 2. (Z. 21,808), das galiz. Gub. am 6. (Z. 73,304), das dalm. Gub. am 7. (Z. 19,970), das illir. und das mähr. schles. Gub. am 9. (Z. 37,261), das mail. Gub. am 12. November, und das venet. Gub. am 5. December 1827.

[3]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 16. Februar 1829, Z. 1500.

mit gesundheitsschädlichen Farben als eine schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln. Um dieses Verboth streng handhaben zu können, wurden diejenigen Farbstoffe nahmentlich bezeichnet, die zum Bemahlen der Zuckerbäckerwaaren als unschädlich verwendet werden dürfen, die übrigen Farbstoffe dagegen als gesundheitsschädlich erklärt. Da aber auch die Tragantwaaren, so wie überhaupt alle von Zuckerbäckern erzeugten Schaustücke, die nicht zum Genusse bestimmt sind, von Kindern oder unerfahrnen Personen öfters für genußbar gehalten und genossen werden, und auch die Kinderspielzeuge von den Kindern oft zum Munde geführt werden, so dürfen auch zum Bemahlen der Tragantwaaren und sonstiger Schaustücke der Zuckerbäcker, so wie der Kinderspielzeuge, nur die oben erwähnten unschädlichen Farben verwendet werden [1]).

Da die Beimischung der rothgefärbten Ringelblumenblüthen (**flores calendulae officinalis**) zu dem in den Haushaltungen mehrfältig angewendeten Safran als für die menschliche Gesundheit gefährlich erkannt worden ist, so wurden die Behörden von dieser im Handel öfters vorkommenden, gesundheitsschädlichen Verfälschung, zum Behufe der gesetzlichen Amtshandlung gegen die Schuldtragenden nach dem §. 160, II. Thls., in Kenntniß gesetzt [2]).

Zehntes Hauptstück.

Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden, schweren Polizei-Uebertretungen.

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Strafverfügungen theilen sich in allgemeine und besondere, wovon die ersteren sich auf alle, die körperliche Sicherheit überhaupt bedrohenden Handlungen beziehen, welche in den besonderen nicht eigens aufgezählt sind. Die all-

---

1) Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. Mai 1829, Z. 26,475; des steierm. Gub. vom 26. März 1840, Z. 4729. Eine ähnliche Bekanntmachung erließ auch das böhm. Gub. unterm 4. März 1824 (Z. 11,379) und das galiz. Gub. unterm 17. December 1830, Z. 68,816.

2) Hoffanzlei-Decret (an sämmtliche Länderstellen) vom 18. April (Z. 9433), Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. (Z. 27,427), der ob der enns. Reg. vom 26. Mai (Z. 14,371), des galiz. Gub. vom 3. Juni 1844, Z. 32,135.

gemeine Vorschrift kommt am Schlusse des Hauptstückes (im §. 183) vor; bis dahin (§§. 161—182) werden die besonderen Strafgesetze dieser Art abgehandelt. Um einen Ueberblick über dieselben zu gewinnen, kann man bei diesen Uebertretungen unterscheiden:

A. Jene, bei welchen die körperliche Sicherheit durch gewaltthätige Handlungen der Menschen verletzt wird. Dazu gehören:
   a) Selbstverletzung (§§. 161 und 162);
   b) Verletzungen bei Raufhändeln (§§. 163 und 164);
   c) Mißhandlungen bei Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt (§§. 165—173).

B. Jene, bei welchen die körperliche Sicherheit zunächst durch andere Gegenstände gefährdet wird, wobei aber Jemand ein Verschulden zur Last fällt. Hierher gehören:
   a) die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit (§§. 174—177);
   b) unvorsichtiges Aufstellen oder Herabwerfen von Gegenständen, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können (§. 178);
   c) Körperverletzungen durch Fuhrwerke oder Reitpferde (§§. 179 bis 182).

A. Verletzungen der körperlichen Sicherheit durch gewaltthätige Handlungen der Menschen.

a) Selbstverletzung.

§. 161.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Unter Verstümmlung versteht man die Trennung eines Gliedes vom Körper. Sie ist zwar auch in dem allgemeinen Ausdrucke Verletzung begriffen, wozu noch Verwundungen, Lähmungen, Herbeiführung innerer Krankheiten u. s. w. gehören; sie wurde aber hier, wahrscheinlich weil man sie häufiger beobachtet hat, besonders herausgehoben. Auf den Grad der Verletzung, welche sich Jemand selbst

beigebracht hat, kommt es nicht an, wenn sie nur überhaupt so bedeutend ist, daß man sie vernünftiger Weise für bürgerlich strafbar ansehen kann [1]). Sie kann daher allerdings auch so wichtig seyn, daß dadurch — falls sie einem Dritten zugefügt würde — das Verbrechen der schweren Verwundung (XIX. Hauptstück des I. Thls.) begründet werden könnte. Denn da hier vorausgesetzt wird, der Schuldige habe sich die Verletzung selbst zugefügt, und sogar der Selbstmord nur als schwere Polizei-Uebertretung erkläret ist, so wird die Zurechnung eines Verbrechens gänzlich ausgeschlossen.

Nothwendig ist es aber, daß die Absicht des Handelnden an sich ahndungswürdig, und auf die Verletzung selbst gerichtet war, daß also die Verletzung weder zufällig, noch bei Gelegenheit eines versuchten Selbstmordes zugefügt wurde; sonst findet im ersten Falle gar keine Strafe (sie würde denn durch ein anderes Verschulden begründet), im letzteren Falle die Anwendung der §§. 90 oder 91 Statt. Da aber nun im Falle eines versuchten Selbstmordes keine eigentliche Strafe verhängt ist, so könnte es wohl geschehen, daß ein Selbstverletzer vorgibt, er habe vielmehr einen Selbstmord, als die wirklich vorhandene Beschädigung bezielt. In einem solchen Falle müßte, um die Wahrheit auszumitteln, die Erhebung des Thatbestandes mit verdoppelter Sorgfalt vorgenommen, und insonderheit auf die Beschaffenheit der Verletzung, den davon betroffenen Theil des Körpers, die gebrauchten Werkzeuge, und vorzüglich auf den Beweggrund zur Uebertretung gesehen werden. Wenn man diese Puncte in ihrem Zusammenhange gehörig in Erwägung zieht, so ist kaum zu glauben, daß der Schuldige aus seinem fälschlichen Vorgeben wirklich Vortheil ziehen werde. — Hat der Beschädigte zwar nicht selbst Hand an sich gelegt, aber einen Dritten bewogen, daß ihn dieser verstümmle oder sonst verletze, so ist er dennoch als Selbstverletzer zu bestrafen. Bei der Beurtheilung, ob, und welche

[1]) Denn schon nach dem I. Absatze der Einleitung in das Strafgesetz gehören zu den schweren Polizei-Uebertretungen nur solche Handlungen, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst und im höheren Grade nachtheilig sind. — Als eine solche strafbare Selbstverletzung ist es jedoch allerdings anzusehen, wenn sich Jemand Zähne ausziehen läßt, oder einstößt, um sich dadurch zum Feuergewehrdienste untauglich zu machen. (Vergleiche Hof-Decret vom 21. Februar 1756.)

ahndungswürdige Handlung aber diesem Dritten zur Last falle, ist auf gleiche Art zu unterscheiden, wie früher (bei dem §. 92) in Ansehung der Mithülfe zum Selbstmorde gezeigt worden ist. — Insbesondere ist den ärztlichen Individuen jede Mitwirkung bei Versuchen der Selbstverstümmlung, unter Androhung der im Gesetze gegen Theilnehmer bestehenden Strafen, schärfstens untersagt; jene Aerzte und Wundärzte, welche im obrigkeitlichen Solde stehen, oder von den Gemeinden mit Beiträgen betheilet werden, sollen, wenn sie sich einer, wie immer gearteten Theilnahme an dieser Uebertretung schuldig machen, ihre Besoldungen oder Beiträge verlieren [1]).

Unter den Worten: „nach Beschaffenheit der That und der Umstände," auf welche bei der Bemessung der Arrestzeit gesehen werden muß, werden hauptsächlich der Grad der Selbstbestimmung zur That, die Größe der Verletzung und die Wichtigkeit der daraus entspringenden Folgen, als: das Unvermögen, in diesem Zustande obliegende Pflichten gegen Andere zu erfüllen, oder die dadurch herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit und der Nothstand des Verletzten, u. s. f. angedeutet.

Da eine gewöhnliche Veranlassung zur Selbstverletzung in dem Wunsche liegt, sich dadurch zum Militärdienste untauglich zu machen, so mußte solchen Frevlern noch die Aussicht, ihren Zweck damit zu erreichen, benommen werden. Dieß geschieht im

§. 162.

Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

Diese Behandlung war, der Hauptsache nach, schon durch das Hof-Decret vom 9. Mai 1788 angeordnet; nur wurde jede in dieser Absicht unternommene Selbstverstümmlung zugleich dem Verbrechen

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1826, Z. 10,373; Verordn. der n. ö. Reg. vom 17. (Z. 23,368), des mähr. schles. Gub. vom 18. (Z. 14,268), der ob der enns. Reg. vom 19. (Z. 11,457), des galiz. Gub. vom 20. (Z. 30,408), des illir. Gub. vom 26. Mai (Z. 9317), des böhm. Gub. vom 26. December 1826, Z. 72,825.

der Verwundung gleichgestellt, wovon es gegenwärtig, der nöthigen Consequenz wegen (s. den vorigen Paragraph), abgekommen ist.

Ist die Selbstverstümmlung aus Scheu vor dem Waffendienste erwiesen, so ist der Thäter in das Militär-Spital abzugeben, und dort, wenn er Vermögen hat, auf seine eigenen Kosten, sonst aber auf Kosten des Staates zu heilen. Nach vollbrachter Heilung ist die Strafe des §. 161 an ihm zu vollstrecken [1]). Hat er die angeordnete Arreststrafe überstanden, so ist er an das Militär abzuliefern, und dort zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist [2]), zu verwenden; wobei ihn für seine Uebertretung noch der gänzliche Verlust der Capitulation trifft [3]). Auch ein schon wirklich dienender

---

[1]) Die Verpflegungs- und Heilungskosten für waffenpflichtige, mit leicht heilbaren Gebrechen eingebrachte Selbstverstümmler in den Militär-Spitälern sind auf täglich 24 Kreuzer festgesetzt (Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. Juni 1829, Z. 31,693); wenn nicht, über Einschreiten der Obrigkeit, von der Militär-Behörde ein geringerer Betrag als zulänglich erklärt wird. (Verordn. des galiz. Gub. vom 30. Sept. 1829, Z. 54,746.) Nach der allerh. Entschl. vom 28. August 1846, sind die nicht einbringlichen Verpflegungs- und Heilungskosten für die noch nicht assentirten, in die Militär-Spitäler zur Behandlung abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer in Fällen, wo solche Individuen nach erfolgter Heilung an das Militär zur Dienstleistung abgegeben werden, von der Militär-Casse, außer diesen Fällen aber von der Cameral-Casse zu tragen. Hofkanzl. Decr. vom 15. (Z. 37,493), Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. Dec. 1846, Z. 73,611.

[2]) Nach den Hofkanzl. Decr. vom 7. März 1811 und 21. April 1826 sollen solche Selbstverstümmler zur Dienstleistung in den Militär-Spitälern verwendet werden; oder (nach dem Hofkanzl. Decr. vom 3. (Z. 2695), Verordn. des galiz. Gub. vom 28. Febr. 1822, Z. 8349), sind sie bei dem Militär-Fuhrwesen, oder als Privatdiener, oder zu anderen minderen Dienstleistungen zu verwenden.

[3]) Hofkanzlei-Decret vom 7. (Z. 3144); Verordn. der n. ö. Reg. vom 26. (Z. 11,810), des böhm. Gub. vom 29. (Z. 16,119), des steierm. Gub. vom 30. März 1811, Z. 7241; Verordn. des galiz. Gub. vom 5. April 1811, Z. 12,967; für Illirien die Gub. Verordn. vom 22. Juni 1821, Z. 7668; endlich für Tirol und Vorarlberg das Hofkanzl. Decr. vom 23. Jänner 1823, Z. 2387, und Gub. Verordn. vom 14. Febr. 1823, Z. 2970. — Um die Aufnahme eines Selbstverstümmlers in das nächstgelegene Garnisons- oder Militär-Spital soll das Ansuchen von der Obrigkeit erst nach erwiesenem Thatbestande, und hergestelltem Beweise

Soldat, welcher, um sich vom Militär-Stande zu befreien, sich selbst beschädiget, ist nach ausgestandener gesetzmäßiger Strafe zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, zu verwenden, und verliert zugleich die Wohlthat der Capitulation, sobald sie ihm sonst als gesetzliche Begünstigung zugekommen wäre [1]; wenn er aber auf die Capitulation ein vertragsmäßiges Recht hat, z. B. als Recapitulant, ist er derselben nicht verlustig [2].

Wenn ein zum Militär-Dienste vorgemerktes Individuum der Selbstverstümmlung beinzichtiget ist, die Untersuchung aber wegen Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird, so ist dasselbe dennoch nach geschöpftem Urtheile zum Militär abzustellen [3], und es kann

---

über die vorgegangene Selbstverstümmlung angebracht werden. (Verordn. des böhm. Gub. vom 10. Juli 1821, Z. 38,755, und 9. Aug. 1821, Z. 38,724.)

[1]) Seit der Abkürzung der gesetzlichen Dienstzeit traten doch auch hierin Erleichterungen ein; so wurde bei Gelegenheit der Entlassungen im J. 1847 bewilliget, mit Ende Octobers jene ab instantia aus der Untersuchung entlassenen Selbstverstümmler vom Linien-Militär zu entlassen, welche in den Jahren 1834 und 1835 mit vierzehnjähriger Capitulation gestellt worden waren, so wie jene der Selbstverstümmlung schuldig Befundenen, welche deßhalb zur lebenslänglichen Militär-Dienstleistung verpflichtet wurden, wenn sie bis Ende December 1847 fünf und zwanzig Jahre oder darüber dienen. Allerh. Entschl. vom 12. April 1847; Hofkanzl. Decr. vom 18. Juni (Z. 15,914), Verordn. der n. ö. Reg. vom 8. Juli 1847.

[2]) Hofkanzl. Decr. vom 9. (Z. 23,997), Verordn. der n. ö. Reg. vom 28. (Z. 48,132), des böhm. Gub. vom 29. (Z. 43,524), des steierm. Gub. vom 29. August (Z. 18,900), des mähr. schles. Gub. vom 7. (Z. 23,979), und des galiz. Gub. vom 13. Sept. 1821, Z. 40,779.

[3]) Ein solcher, aus Abgang rechtlicher Beweise entlassener Conscribirter ist jedoch nur auf die gesetzliche Capitulations-Zeit zu stellen, und ist der Wohlthat der Capitulation nicht auf gleiche Weise verlustig, wie ein der Selbstverstümmlung Ueberwiesener. Hofkanzl. Decr. vom 15. (Z. 35,329), Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. (Z. 66,354), der ob der enns. Reg. vom 23. (Z. 29,978), des böhm. Gub. vom 26. (Z. 72,825), des illir. Gub. vom 28. (Z. 25,407), des mähr. schles. Gub. vom 29. Dec. 1826, Z. 39,382. Auch die Verordn. des galiz. Gub. vom 24. Juli 1837, Z. 44,138, und des illir. Gub. vom 15. März 1838, Z. 5394, befehlen, solche Leute, wenn sie noch im militärpflichtigen Alter stehen, dem Superarbitrio zu unterziehen, um zu erfahren, zu wel-

bei demselben die Entlassung auf eine Wirthschaft oder ein Gewerbe nur aus besonders wichtigen Umständen, und nur durch die Hofstellen (die politische Hofstelle und den Hofkriegsrath) Statt finden. Die überwiesenen Selbstverstümmler, welche sich noch vor ihrer Stellung zum Militär verstümmelt haben, können nur dann im Concertationswege entlassen werden, wenn ihre Aufführung während der Militär-Dienstleistung gut und tadellos war, und wenn sie durch Erbschaft in den Besitz einer, nach dem Conscriptions-Systeme von der Abstellung zum Militär befreienden Wirthschaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung sie dringend nothwendig sind. Dasselbe gilt auch bei jenen Leuten, welche sich der Selbstverstümmlung in der Militär-Dienstleistung schuldig gemacht haben, welche überdieß auch der über militärische Selbstverstümmler verhängten Strafe [1]) unterzogen werden. Wenn ein Militär-Mann, welcher als Stellvertreter für einen anderen Waffenpflichtigen in den Dienst getreten ist, wegen vorsätzlicher Selbstverstümmlung während seiner Dienstzeit entlassen werden muß, so ist das Depositum von 120 fl., welches für ihn eingelegt werden mußte, dem Militär-Aerario verfallen [2]). -- Die besondere Aufmerksamkeit und die genaueste Befolgung dieser Vorschriften ist jenen politischen Behörden aufgetragen, welche das Conscriptions- und Recrutirungs-Geschäft zu besorgen haben [3]), und die Militär-Behörden erhielten die Weisung, solche Leute zu jener Dienstleistung, zu der sie noch tauglich

---

cher Militär-Dienstleistung, als: Garnisons-Bataillon, Fuhrwesen, Beschäl-Departement oder zu Spital-Diensten sie etwa noch geeignet sind. Vergl. auch die Verordn. des galiz. Gub. vom 11. Oct. 1837, Z 63,768. Solche Militär-Pflichtige sind jedoch von der Begünstigung, sich durch einen Supplenten vertreten zu lassen, und so auch von der Entlassung im Wege der Offerte ausgeschlossen. Verordn. des galiz. Gub. vom 18. August 1841, Z. 55,459.

[1]) S. hofkriegsräthl. Verordn. vom 6. Dec. 1825, K. Z. 3170; Verordn. des böhm. Gub. vom 17. Jänner 1826, Z. 2375; Hofkanzl. Decr. vom 11. April (Z. 10,851), Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 29. Mai 1826, Z. 11,303.

[2]) Hofkanzl. Decr. vom 7., kundg. durch das mähr. schles. Gub. am 27., die ob der enns. Reg. am 28., die n. ö. Reg. am 29, des steierm. Gub. am 30. August 1827.

[3]) Ueber das Verfahren s. §. 400.

sind, und selbst zu Militär-Spitalsdiensten zu verwenden [1]). Für Böhmen wurde aber verordnet, daß jene Individuen, welche der Selbstverstümmlung zwar verdächtig, jedoch nicht legal überwiesen sind, wenn sie für die Dienstleistung in der Linie nicht mehr brauchbar sind, bei der Conscriptions-Revision lediglich für den Fall eines künftigen Bedarfes minder anwendbarer Leute vorzumerken, keineswegs aber ohne ausdrücklichen Befehl der hohen Hofstellen für die Reserve oder das Fuhrwesen zu assentiren seyen [2]). In Galizien, wo ein ähnliches Verfahren gegen die ab instantia entlassenen Selbstverstümmler schon früher [3]) provisorisch eingeführt war, wurde auch erklärt, daß ein von dem aus Mangel der Beweise Entlassenen eingebrachter Recurs zwar angenommen werden soll, daß er aber die Abgabe an das Militär nicht hindern kann, da letztere nicht als eine Strafe anzusehen ist [4]).

b) Verletzungen bei Raufhändeln.

§. 163.

Wenn bei Raufhändeln jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmahle und Folgen zurückläßt, sind Alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; die Urheber des Raufhandels aber stets schärfer als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

Unter einem Raufhandel versteht man einen solchen Streit, bei welchem mehrere Personen mit einander handgemein geworden sind. Eine schwere Polizei-Uebertretung kommt dabei dann vor, wenn jemand eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche aber nicht so bedeutend

---

1) Verordn. des Hofkriegsrathes vom 3. April 1824, Z. 1778, Lit. K.; Hofkanzl. Decr. vom 11. (Z. 10,851), Verordn. der n. ö. Reg. vom 20. (Z. 18,605); der ob der enns. Reg. vom 23. (Z. 8805), des steierm. Gub. vom 26. April 1824, Z. 9613. Dann das Hofkanzl. Decr. vom 21. April 1826, dessen Kundm. Verordnungen §. 161, Note 1 (S. 170) zu finden sind.

2) Hofkanzl. Decr. vom 13. (Z. 36,854), kundg durch Verordn. des böhm. Gub. vom 25. Dec. 1825, Z. 67,198 und 67,475.

3) Gub. Verordn. vom 28. Febr. 1822, Z. 8340.

4) Verordn. des galiz. Gub. vom 1. Mai 1822, Z. 22,371.

ist, um als schwere Verwundung oder Verletzung angesehen werden zu können, z. B. Beulen, Quetschungen u. s. f. Denn, wurde bei dem Raufhandel jemand getödtet, oder schwer verletzt, so tritt gegen diejenigen, welche die Verletzung beibrachten (oder bei erfolgter Tödtung nach Umständen auch gegen Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben), die Zurechnung des Verbrechens des Todtschlages oder der schweren Verwundung ein (§§. 126 und 136—138 des I. Theils). Ist aber der Raufhandel ohne alle, oder doch ohne solche Körperverletzung, welche Folgen zurückläßt, abgelaufen, so ist er als bloßes Polizei-Vergehen zu behandeln [1]). Eine eigene Belehrung über den Sinn dieses Paragraphes hat die Polizei-Oberdirection zu Wien unterm 19. August 1817 den Bezirks-Directionen ertheilt, welche im Wesentlichen dahin geht: Wenn ein Raufhandel als schwere Polizei-Uebertretung soll betrachtet werden können, so müssen zwei Erfordernisse vorhanden seyn; es muß nämlich die eingetretene Verletzung a) sichtbar seyn, und b) muß sie Folgen zurücklassen, d. i. den Beschädigten in seinem Erwerbe hindern, oder für seine Gesundheit, oder auf andere Art nachtheilig seyn. Eine sichtbare Verletzung an und für sich ist allein nicht genug, auch das zweite Erforderniß muß dabei eintreten; woraus folgt, daß Fälle, bei welchen bloß Aufschürfungen der Oberhaut, blaue Flecke und geringe Contusionen als Folgen eintreten, und in welchen der Beschädigte bei dem Gebrauche geringer Mittel seinen Verrichtungen ungehindert nachgehen kann, auch für seine Gesundheit nichts zu besorgen hat, nur als polizeiwidrige Excesse polizeilich zu bestrafen sind.

Ist nun eine Verletzung der oben angegebenen Art vorgefallen, so sind die Verletzer, d. i. diejenigen, welche an den Beschädigten wirklich Hand angelegt haben, einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig. Nur in Ansehung des Urhebers des Raufhandels, d. i. desjenigen, der Andere verleitete, sich zu raufen, ist zu bemerken, daß er auch dann dieser Uebertretung schuldig ist, wenn er auch nicht selbst an den Beschädigten Hand angelegt hat, indem er durch seine Handlungsweise ungezweifelt auch (intellectueller) Urheber der Verletzung ist [2]).

---

[1]) Verordnung vom 21. Juli 1796.

[2]) In dem Handbuche Nippels, I. Thl. S. 126, wird behauptet, die Unterscheidung zwischen Theilnehmern an der Verletzung und

Die Zurechnung zur Uebertretung fällt jedoch dann selbst bei dem wirklichen Verletzer weg, wenn er darzuthun vermag, daß er den Raufhandel

---

Theilnehmern am Raufhandel könne nicht Platz greifen. Es ist aber schwer, sich dieser Behauptung anzuschließen; denn die Worte des Gesetzes: »die an der Verletzung« (nicht am Raufhandel) „Theil nahmen," stehen zu bestimmt entgegen. Auch überzeugen die für die gedachte Auslegung dieser Stelle angeführten Gründe nicht. Es sollen nähmlich:

a) weil bei Raufhändeln Verletzungen gemeiniglich erfolgen, oder doch leicht erfolgen können, nach der Analogie des §. 1 des I. Theils des Strafgesetzes, dergleichen Verletzungen jedem Raufer zugerechnet werden. — Allein, wo das Gesetz selbst einen bestimmten, aus dem gesetzwidrigen Verhalten des Handelnden hervorgehenden Erfolg fordert, dort greift jene Analogie nicht Platz. Wenn es an der bloßen Wahrscheinlichkeit einer Verletzung genügte, so wäre auch schwer zu begreifen, wie irgend ein Raufhandel als bloßes Polizei-Vergehen angesehen werden könnte.

b) Zeige der Schluß dieses Paragraphes klar, daß die Theilnehmer am Raufhandel überhaupt mit den Theilnehmern an der Verletzung identisch seyen, indem es daselbst heißt: daß die Urheber des Raufhandels schärfer, als die übrigen Theilnehmer, zu bestrafen sind; denn im Gegenfalle müsse es offenbar heißen: die Urheber an der Verletzung. — Dieser Grund zerfällt aber, sobald man erwägt, daß der Urheber an einem Raufhandel, bei welchem eine Verletzung vorgefallen ist, immer auch als Urheber dieser Verletzung anzusehen ist. Wenn nun diese Wirksamkeit Theilnahme, im weiteren Sinne, genannt wird (wie es auch an anderen Stellen dieses II. Theils geschah), so steht nichts entgegen, ihn mit den übrigen Theilnehmern in Parallele zu setzen. Welche Subjecte aber hier Theilnehmer genannt werden, hatte das Gesetz kurz vorher deutlich erklärt; nähmlich diejenigen, welche an der Verletzung Theil nahmen.

c) Spräche auch die Randrubrik dieses Paragraphes „Beschädigung durch Raufhändel," für die gedachte Auslegung; indem dieselbe anzeigt, daß der Raufhandel als Ursache der Beschädigung angesehen werde, folglich der Theilnehmer am Raufhandel, als einer Handlung, woraus die Beschädigung erfolgte, durch diese That selbst auch Theilnehmer an der Verletzung seyn müsse. — Mir scheint diese Rubrik gerade das Gegentheil zu beweisen, indem in derselben die zugefügte Beschädigung als das charakteristische Merkmahl der Uebertretung hervorgehoben, und des Raufhandels nur als der Gelegenheitsursache gedacht wird. Daß die Theilnehmer an dem Raufhandel, als einer Hand-

nicht veranlaßt, sondern sich nur in dem Falle einer gerechten Nothwehre befunden, und die Schranken derselben nicht überschritten habe.

---

lung, bei welcher die Beschädigung erfolgte, durch diese That selbst auch Theilnehmer an der Verletzung werden, ist eben so wenig nothwendig, als daß die Theilnehmer an einer Schwärzung, bei welcher nur einige sich gewaltsame Handanlegung an Gefällsaufseher erlaubten, sämmtlich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig erkannt werden, weil der Schleichhandel, an welchem sie Theil nahmen, die Veranlassung zur Verübung des Verbrechens war. Doch auch abgesehen davon, läßt sich durch eine Rubrik nichts gegen den klaren Ausdruck des Haupttextes erweisen (Marginal-Anmerkungen zu den Gesetzbüchern, oder kurze Inhaltsauszüge zum Behufe der Uebersicht, haben, wie das Hof-Decret vom 5. October 1804 sagt, nie Gesetzeskraft, nach der alten Regel der Schule: Rubrica legis non est lex); um so weniger, weil auf die Fassung der Rubriken an einigen Stellen viel geringere Sorgfalt gewendet scheint, wie z. B. beim §. 195 u. a.

d) Die unmittelbaren Theilnehmer an der Verletzung könnten bei der Art, wie Raufhändel gewöhnlich geführt werden, sehr oft nicht entdeckt werden; wollte man dennoch nur diese als Uebertreter erklären, so würden die Theilnehmer an den gefährlichsten Raufhändeln höchstens polizeilich bestraft werden können. — Man muß dagegen bemerken, daß die Maxime: in jenen Fällen, in welchen von mehreren Uebelthätern der im höheren Grade Strafbare nicht ausgemittelt werden kann, alle, auch die minder Schuldigen, die gleiche schwerere Strafe, welche jener verwirkt hätte, leiden zu lassen, damit Niemand zu wenig geschehe, in unserer Gesetzgebung nicht Eingang gefunden hat, wie unter andern der §. 126, I. Theils, deutlich zeigt. Ist doch selbst für den viel wichtigeren Fall, daß der Urheber einer, bei einer Schlägerei vorgekommenen schweren Verwundung nicht entdeckt werden kann, eine so strenge Vorschrift nicht erflossen!

Zum Schlusse ist noch zu erwägen, daß, wenn man jene Auslegung als richtig annimmt, mit Consequenz auch zugegeben wenden muß, daß der Verletzte selbst — nicht in wie fern er selbst Andere beschädigt hat, sondern bloß in seiner Eigenschaft als Theilnehmer am Raufhandel — seinen Beschädigern gleich, als Uebertreter angesehen werden müßte; was doch wahrscheinlich nicht im Sinne unseres Gesetzes liegt.

Aus diesen Gründen vermuthe ich auch bei der in v. Lüzenau's Handbuche aufgenommenen Belehrung der k. k. n. ö. Reg. (Verordn. vom 19. Oct. 1842, Z. 60,273) irgend ein Mißverständniß. Sie lautet dort auszugsweise folgender Maßen: — — „Uebrigens wird die Herrschaft (Schotten) auf den Geist des §. 163 aufmerksam gemacht,

Körperliche Verletzungen, welche nicht bei Gelegenheit von Raufhändeln zugefügt, und in den nachfolgenden einzelnen Verfügungen nicht aufgeführt werden, sind entweder nach dem §. 183 als schwere Polizei-Uebertretungen, oder nach dem §. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als Polizei-Vergehen zu ahnden.

§. 164.

Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufhändel bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

Als Raufer von Gewohnheit kann zwar überhaupt schon derjenige angesehen werden, der sich durch mehrere Raufhändel einen solchen Hang dazu zugezogen hat, daß er auch ohne besonderen Grund jede Gelegenheit zu Schlägereien ergreift. Hier hat das Gesetz aber noch das Merkmahl beigefügt, daß er wegen seiner Theilnahme an Raufhändeln schon öfter bestraft worden sey, indem daraus auf eine größere Festigkeit der gefährlichen Neigung des strafbaren Subjectes geschlossen werden muß. Ob übrigens diese früheren Bestrafungen wegen der schweren Polizei-Uebertretung des vorausgehenden Paragraphes, oder wegen eines durch eine Schlägerei begangenen Verbrechens, oder wegen des bloßen Polizei-Vergehens der Theilnahme an einem Raufhandel verhängt worden sey, darauf, so wie auf die Zahl der Fälle vorausgegangener Abstrafung, kommt es zur bloßen Begründung

---

wornach alle diejenigen, welche an einem Raufhandel, der dem §. 163 zu subsumiren kommt, Theil genommen haben, nach diesem Paragraphe straffällig sind, zumal bei Raufhändeln, an denen mehrere Individuen Theil genommen haben, schwer zu ermitteln ist, von wem die Statt gefundenen Verletzungen herrühren." Nach den Regeln der Gesetzes-Interpretation ist jedoch so lange nicht zur logischen Auslegung zu schreiten, als die grammatische vollkommen zureicht; in dem obigen Paragraphe sind aber die in Frage stehenden Ausdrücke bestimmt und unzweideutig. Quum in verbis nulla ambiguitas est, nulla debet admitti voluntatis quaestio, sagt schon der Rechtsgelehrte **Paulus**.

des erschwerenden Umstandes nicht an, wohl aber bei der Ausmessung der Größe der Verschärfung.

---

c) Mißhandlungen bei Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt.

Wenn, wie es in dem Innern der Familien zur Erhaltung der häuslichen Ordnung, oder zur Erreichung besonderer Zwecke, wozu Erziehung und Bildung gehören, nothwendig ist, mehrere Personen der Gewalt des Familienhauptes, oder einer anderen Privat-Gewalt untergeordnet werden, so muß dieser letzteren die Befugniß zustehen, ihre auf obige Zwecke sich beziehenden Anordnungen gegen ihre Untergebenen auch mit Zwang durchzusetzen, und bei Fehltritten derselben angemessene Besserungsmittel anzuwenden. Darin besteht im Wesentlichen das Recht der häuslichen Zucht (in weiterer Bedeutung), welches die positive Gesetzgebung anerkannt und näher bestimmt hat. Es reicht in bestimmten Verhältnissen bis zur körperlichen Züchtigung, bleibt aber immer auf die Wahl zweckmäßiger Mittel und auf eine solche Anwendung derselben eingeschränkt, daß dadurch kein zu großes, oder überflüssiges Uebel zugefügt werde. Eine ordnungswidrige Ausübung der Zuchtgewalt ist Mißbrauch derselben, und wird bei Anwendung von Mitteln, die auf den Körper des Untergebenen wirken, zur Mißhandlung, welche, wenn sie bis zur körperlichen Verletzung geht, als schwere Polizei-Uebertretung anzusehen ist.

Der folgende Paragraph bestimmt nun das Wesen dieser Uebertretung näher, und bezeichnet die Personen, welche derselben schuldig werden können.

§. 165.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen.

Das Wesen dieser Uebertretung besteht demnach darin, daß in Ausübung der Zuchtgewalt bei Anwendung eines körperlichen Uebels dem Gezüchtigten am Körper Schaden zugefügt wurde. Es kommt also nicht darauf an, in welchem Verhältnisse die Züchtigung zum Fehltritte steht; war sie zu hart, ohne jedoch eine körperliche Verletzung zu verursachen, so kann immerhin als wegen eines Vergehens Beschwerde geführet werden; eine schwere Polizei-Uebertretung ist nicht vorhanden. War dagegen der Fehltritt auch wirklich so schwer, daß er eine ungewöhnlich strenge Züchtigung verdiente, so entschuldiget dieß doch die Zufügung einer körperlichen Beschädigung, oder eines die Gesundheit angreifenden Strafübels nicht, denn diese liegen überhaupt außer den Gränzen des Züchtigungsrechts. — Auch darauf kommt es nicht an, ob dem Verletzer ein Recht zur körperlichen Züchtigung insbesondere zustand oder nicht, wenn er sich nur überhaupt im Besitze des Rechtes der häuslichen Zucht befand; denn es werden im Paragraphe selbst mehrere Subjecte nahmentlich aufgeführt, welchen nach bestimmten Vorschriften keine Befugniß zur körperlichen Züchtigung zukommt, z. B. öffentliche Lehrer, Gesindehälter [1]) u. a.

In Hinsicht der Bedeutenheit der Körperverletzung enthält diese Anordnung keine nähere Begränzung. Die Uebertretung kann daher auch durch solche Beschädigungen begangen werden, welche, unter anderen Umständen zugefügt, das Verbrechen der schweren Verwundung herstellen würden, wenn nur der Beschädiger nicht die Absicht hatte, eine so beträchtliche Verletzung zuzufügen, indem die letztere für sich allein, ohne bösen Vorsatz, die Zurechnung eines Verbrechens nicht zu begründen vermag (§. 1 des I. Theils). Wenn daher im Gegensatze dargethan würde, daß der Verletzer die schwere Beschädigung absichtlich beigebracht hat, so würde die That als das Verbrechen der schweren Verwundung erkläret werden müssen, weil dann alle Erfordernisse vorhanden wären, welche das Gesetz bei diesem Verbrechen voraussetzt.

---

[1]) Den Letzteren jedoch nur außer Wien. Denn den Diensthältern in der Residenz räumt die Wiener Gesindeordnung vom Jahre 1810 allerdings das Recht ein, von körperlicher Züchtigung Gebrauch zu machen. (Siehe daselbst §. 88.)

Die folgenden Paragraphe enthalten nun die gesetzlichen Ahndungen gegen die einzelnen Classen der dieser Uebertretung schuldigen Subjecte in folgender Ordnung:

Wegen Mißhandlung 1. der Aeltern an ihren Kindern (§§. 166 bis 168);

2. der Vormünder an ihren Mündeln (§§. 169 und 170);

3. eines Ehegatten gegen den anderen (§. 171);

4. der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen (§. 172); endlich

5. der Gesindehälter oder Lehrherren an ihren Dienstbothen oder Lehrjungen (§. 173).

1. Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern.

§. 166.

Bei Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mahl der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Aeltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermahliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erkläret, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

Die bürgerlichen Gesetze, welche den Umfang der älterlichen Gewalt bestimmen, erlauben den Aeltern nur, unsittliche, ungehorsame, oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen (allg. bürgerl. G. B. §. 145). Eine dieses Maß überschreitende Züchtigung ist daher von ihrer Seite als Mißhandlung anzusehen. Ist die Erziehung des Kindes beendiget, so sind später vorfallende Mißhandlungen als gemeine Verletzungen zu bestrafen.

Bei dieser Uebertretung hat die Behörde zwar von Amtswegen einzuschreiten; es steht aber, nach der ausdrücklichen Bestimmung der bürgerlichen Gesetze (allg. bürgerl. G. B. §. 178), dem mißhandelten Kinde, und auch sonst Jedermann, der von dem Mißbrauche der

Zuchtgewalt Kenntniß hat, und besonders den nächsten Verwandten zu, den Beistand der Personal-Instanz (des Civil-Gerichtes) anzurufen, welche den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und wenn die That als schwere Polizei-Uebertretung erkannt wird, die Anzeige an die Strafbehörde [1]) zu machen hat.

Bei der ersten Betretung ordnet das Gesetz bloß eine ernste Ermahnung, nicht aber einen Verweis an, welcher erst bei dem zweiten Betretungsfalle angewendet wird, strengere Ausdrücke enthält, und auch als solcher im Urtheile zu bezeichnen ist.

§. 167.

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mahl auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

Es versteht sich von selbst, daß die strengere Ahndung, welche hier für den ersten, besonders schädlichen, oder gefährlichen Mißhandlungsfall bestimmt ist, auch bei einem zweiten, gleich strafwürdigen Falle Platz greife, wenn bei der ersten Betretung eine bloße Ermahnung vorausgegangen war.

Unter der älterlichen Gewalt, welche zur Strafe entzogen werden soll, ist auf der Seite des ehelichen Vaters die väterliche Gewalt, auf der Seite der Mutter und eines unehelichen Vaters das ihnen durch die Gesetze eingeräumte Erziehungsrecht zu verstehen.

Da die Strafe nur den Schuldigen treffen soll, so kann der Verlust der väterlichen Gewalt bei einer ersten Mißhandlung dann nicht verhängt werden, wenn dieselbe nur von der Mutter verübet wurde,

---

[1]) In der Textirung dieses Paragraphes wird dieselbe Gericht genannt, was hinsichtlich der politischen Obrigkeiten ungewöhnlich ist. Aus dem ganzen Zusammenhange geht jedoch hervor, daß nur die sonst competente politische Strafbehörde darunter verstanden wird, welche, da ihr eine Gerichtsbarkeit zusteht, allerdings Gericht genannt werden konnte.

dem Vater dabei kein Verschulden zur Last fällt, und von ihm mit Grund zu erwarten ist, daß er ähnlichen Mißhandlungen für die Zukunft werde zuvorkommen können. Dieses gilt aber auch dann, wenn eine geschiedene Ehefrau ihr Kind, welches ihr auf dem Wege des Vergleiches oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses (§§. 105 und 142 des allg. bürgerl. G. B.) zur Erziehung überlassen wurde, auf eine in diesem Paragraphe angeführte Art mißhandelt. Ein uneheliches Kind steht zwar nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, doch stehen diesem die zum Zwecke der Erziehung erforderlichen Rechte zu (eben da §. 166), welche er auch nicht verliert, wenn das Kind der Mutter, welche es bisher pflegte, wegen öfterer oder schwerer Mißhandlung abgenommen werden muß; der §. 169 des bürgerlichen Gesetzbuches weiset im Gegentheile den Vater an, das Kind zu sich zu nehmen, oder es selbst anderswo sicher und anständig unterzubringen. — Da zwischen Wahlältern und Wahlkindern, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, ein gleiches Rechtsverhältniß, wie zwischen den leiblichen Aeltern und Kindern besteht (allg. bürgerl. G. B. §. 183), eine solche Ausnahme hier aber nicht vorkommt, so greifen die gegenwärtigen Vorschriften auch bei Mißhandlungen, welche Wahlältern an ihren Wahlkindern verüben, Platz. Nur dürfte dabei der §. 167 leichter als bei leiblichen Aeltern in Anwendung kommen, weil die Stimme der Natur, auf welche die Anordnung des §. 166 rechnet, bei Wahlältern nicht wirksam seyn kann. Auf Pflegeältern können diese Vorschriften aber gar nicht angewendet werden; sie sind im Falle dieser Uebertretung vielmehr nach dem §. 172 zu behandeln.

Die Behörde, mit welcher das Strafgericht sich wegen Benennung eines Vormundes in das Einvernehmen zu setzen hat, ist jenes Civil-Gericht, dessen Gerichtsbarkeit das Kind unterworfen ist (§. 189 des allg. bürgerl. G. B.). In die Bestimmung des Betrages der Erziehungskosten hat sich aber die Strafbehörde nicht einzulassen, sondern bloß darauf zu erkennen, daß der Schuldige diese Kosten zu tragen verpflichtet sey.

§. 168.

Sind die Aeltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des

Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestrafet werden.

Die Forderung, daß der Uebertreter, welchem das mißhandelte Kind abgenommen wird, die Erziehungskosten desselben trage, hat einen doppelten Zweck. Sie soll a) die Mittel gewähren, das Kind durch Unterbringung an einem dritten Orte, z. B. in einem öffentlichen oder Privat-Erziehungs-Institute, für die Zukunft vor Mißhandlungen sicher zu stellen; sie soll b) als Strafübel für den Schuldigen dienen, welchem etwa die bloße Abnahme des Kindes nicht empfindlich genug fiele; damit lasterhafte Aeltern nicht etwa in der grausamen Behandlung ihrer Kinder ein Mittel erblicken, sich der Bürde ihrer Erziehungspflicht zu entledigen. Wenn aber der Schuldige zu wenig bemittelt ist, um die Erziehungskosten zu tragen, so muß für die Erreichung dieser beiden Zwecke auf andere Art gesorgt werden, und dieses geschieht nun im gegenwärtigen Paragraphe. Um die Unterbringung des den Aeltern abzunehmenden Kindes zu bewirken, wird sich die Strafbehörde mit der Personal-Instanz desselben in das Einvernehmen setzen, welche letztere dann nach dem §. 221 des allg. bürgerl. G. B. vorzugehen hat. Als surrogirendes Strafübel aber ist eine, mit der Schwere der Mißhandlung im Verhältnisse stehende, verschärfte Arreststrafe anzuwenden. — Die körperliche Züchtigung, obgleich sie hier im Allgemeinen als Verschärfung angezeigt ist, wird doch nur unter der Beschränkung des §. 15 zuerkannt werden können.

2. Mißhandlungen der Vormünder an ihren Mündeln.

§. 169.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mahl Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bei unentgeldlicher Vormundschaft, Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

Ein Vormund ist verpflichtet, für die Erziehung seines Mündels Sorge zu tragen; in wichtigen Angelegenheiten muß er aber erst die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichtes einholen (§. 216 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches). Daraus geht hervor, daß er berechtiget sey, bei geringeren Fehltritten des Minderjährigen Züchtigungsmittel anzuwenden; sind aber die Vergehungen des Letzteren so bedeutend, daß er ihnen durch die zur Erziehung eingeräumte Gewalt nicht Einhalt zu thun vermag, so hat er sich an das vormundschaftliche Gericht zu wenden. Mißbraucht er die ihm bei der Erziehung eingeräumte Gewalt, so kann der Minderjährige selbst, seine Verwandten, oder jeder, der hiervon Kenntniß erhält, die Anzeige an die Obervormundschaftsbehörde machen, welche den Fall als ein Civil-Vergehen behandelt; ausgenommen der Mißbrauch der Zuchtgewalt wäre in eine solche Mißhandlung ausgeartet, durch welche der Mündel an seinem Körper Schaden genommen hat, wegen welcher dann die politische Strafbehörde, als wegen einer schweren Polizei-Uebertretung, entweder in Folge einer Anzeige, oder der Mittheilung des vormundschaftlichen Gerichtes, oder auch von Amtswegen einschreitet [1]).

Der scheinbare Widerspruch in der Bemessung der Strafe, vermöge welcher ein Vormund, der aus seinem Geschäfte keinen Vortheil zog, vielmehr sogar darauf Verzicht leistete, mit Arrest zu belegen ist, während ein Vormund, der dasselbe gegen Entgeld besorgte, bloß einen strengen Verweis zu gewärtigen hat, verschwindet, wenn man erwägt, daß uneinträgliche Vormundschaften häufig gegen den Willen des dazu Berufenen aufgetragen werden; die Androhung der bloßen Entsetzung von denselben also nicht hinlänglich abhaltend seyn, sondern mancher gezwungene Vormund eine harte Mißhandlung seines Mündels vielmehr als ein Mittel, sich eines lästigen Geschäftes zu entschlagen, betrachten würde. Einträgliche Vormundschaften werden aber nicht selten gesucht, und der Verlust derselben, als Entgang eines Vortheils, als ein Uebel angesehen [2]).

---

[1]) Vergl. allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 217, und des Herrn Reg. Rathes Dr. J. Winiwarter Commentar darüber, I. Band S. 483.

[2]) Bei der Beurtheilung des Nutzens aus der Vormundschaft kann nur auf eine schon im Voraus, z. B. vom Erblasser, zugesicherte, oder auf eine von dem Gerichte, in Folge des §. 266 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, zugestandene, jährliche, nicht aber auf eine, nach dem §. 267,

§. 170.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmahls zu Schuld kommen, oder treten, auch bei einer ersten Mißhandlung, die Umstände des §. 167 ein; so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168 in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzet worden.

Die Wiederholung dieser Uebertretung an dem nähmlichen Mündel ist durch die Anordnung des vorhergehenden Paragraphes ausgeschlossen.

Von den Umständen des §. 167 gehören nur folgende zwei hierher: a) wenn die Mißhandlung an sich sehr schwer, b) wenn die Gemüthsart des Vormundes so beschaffen ist, daß dadurch auch andere Mündel gefährdet würden. Mit der in solchen Fällen zu verhängenden Unfähigkeitserklärung zu allen Vormundschaften steht auch der §. 191 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches im Einklange, der diejenigen als untauglich zur Vormundschaft überhaupt erkläret, von denen eine anständige Erziehung des Waisen nicht zu erwarten ist. Doch scheint ein solches Individuum nicht unfähig zu seyn, als Curator aufgestellt zu werden. Der §. 281 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches sagt zwar: „Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatel übernehmen.“ Allein die Unfähigkeitserklärung zu Vormundschaften wird nicht sowohl in der Eigenschaft einer Strafe, als vielmehr einer Vorkehrung gegen künftige, ähnliche Vergehen verhängt; da nun der Curator nicht zur Erziehung aufgestellt, der Curand nicht dessen häuslicher Zucht unterworfen ist, so mögen dem Ersteren immerhin die zur anständigen Erziehung erforderlichen Eigenschaften fehlen, er wird doch zur Führung einer Curatel nicht untauglich seyn. Warum soll z. B. Jemand, von dem es bekannt ist, daß ihm Fähigkeit und Neigung zum Erziehungsgeschäfte fehlen, deßhalb für untauglich erkannt werden, die Interessen eines Abwesenden, eines Ungebornen u. s. w. zu vertreten? Man ist demnach berechtiget anzuneh-

---

beim Austritte zu bewilligende Belohnung Rücksicht genommen werden.

men, daß es bei der Aufstellung eines Curators auf diese Eigenschaft (Fähigkeit zum Erziehungsgeschäfte) nicht ankomme.

§. 171.

3. Mißhandlungen eines Ehegatten gegen den anderen.

Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 165 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird.

Diese Uebertretung kann nur wegen ihres Zusammenhanges mit anderen ähnlichen, auf Unordnungen im Innern der Familien sich beziehenden Uebertretungsfällen hier aufgenommen worden seyn; denn eigentlich steht kein Ehegatte unter der Zuchtgewalt des anderen. Dem Manne steht zwar, als Haupt der Familie, vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten, und die Gattin ist verbunden, so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von dem Manne getroffenen Maßregeln zu befolgen (§§. 91 und 92 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches); allein aus diesen Vorschriften der Civil-Gesetze läßt sich eine eigentliche Zuchtgewalt des Mannes gegen seine Gattin, wie sie bei anderen hier vorkommenden Mißhandlungsfällen vorausgesetzt wird, nicht ableiten. Eben so wenig läßt sich ihr Daseyn aus dem Strafgesetze erweisen, man müßte denn behaupten wollen, daß auch der Mann unter der Zuchtgewalt seiner Frau stehe; denn in diesem Paragraphe sind sie einander gleichgestellt, und die Uebertretung ist ungezweifelt auch dann vorhanden, wenn die Gattinn ihren Mann durch Mißhandlung am Körper verletzet, obgleich solche Fälle zur Ehre des weiblichen Geschlechtes nicht häufig vorkommen mögen [1]).

[1]) Man könnte zwar glauben, daß eben die Seltenheit solcher Tisiphonen von Weibern, und solcher Memmen von Männern, die unter der Faust

Die Umstände, unter welchen schon bei der ersten Betretung Arreststrafe anzuwenden ist, sind: wenn die Verletzung an sich schwer, oder bei dem Schuldigen große Härte des Gemüthes wahrzunehmen ist; wenn die Mißhandlung auffallendes Aergerniß verursachte; wenn sie bei katholischen Ehegatten die Scheidung von Tisch und Bett, oder bei akatholischen die gänzliche Trennung des Ehebandes veranlaßte [1]); wenn der Schuldige schon wegen einer früheren Mißhandlung einen strengen Verweis sich zugezogen hatte [2]), u. s. f.

Nicht ohne Schwierigkeit ist die Beantwortung der Frage: in wie fern der Richter auf das Ansuchen des Beschädigten um Milderung oder Nachsicht der Strafe Rücksicht zu nehmen hat? Der Ausdruck: „gehörige Rücksicht" ist etwas unbestimmt, und zeigt nur an, daß der Richter nicht gehalten sey, dem Gesuche immer nach seinem vollen Umfange zu willfahren, sondern daß er dasselbe sowohl, als auch die Beschaffenheit der That neben einander in Erwägung ziehen müsse, und nur in so fern die letztere nicht entgegensteht, oder die Begnadigungsrücksichten überwiegen, die angebrachte Bitte zu erfüllen habe. Die Gesetzgebung, welcher vor Allem an der Erhaltung der ehelichen Eintracht gelegen ist, und welche in Verhältnissen, die so große Umsicht fordern, wie die Dazwischenkunft in Streitigkeiten unter Ehegatten, das mildere Mittel immer dem strengeren vorzieht, verzichtet hier ganz oder theilweise auf ihr Recht, an dem schuldigen Ehegatten die im Allgemeinen angedrohte Strafe zu vollstrecken, sobald diese Nachsicht keine Gefahr für den gekränkten Ehegatten mit sich

---

ihrer Weiber beben, ein Strafgesetz entbehrlich mache. Da indessen doch das Uebergewicht der physischen Kräfte und der Rohheit manches Mahl auf der Seite des Weibes seyn kann, und noch mehr, weil es der mißhandelte Ehegatte doch öfters vorziehen kann, die gerichtliche Hülfe anzusprechen, statt sich bei kräftiger Zurückweisung solcher brutaler Angriffe der Gefahr, durch Leidenschaftlichkeit fortgerissen zu werden, auszusetzen, so läßt sich die obige Anordnung ganz wohl rechtfertigen.

[1]) Vergl. allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§. 109 und 115.

[2]) Man darf nähmlich annehmen, daß die auf den Wiederholungsfall angedrohte verschärfte Arreststrafe nur auf den schon früher angewendeten Arrest ohne Verschärfung, nicht aber auf den bloßen Verweis folgen soll. Diese Auslegung dürfte wenigstens mit der bei ähnlichen Fällen vorkommenden Gradation der Strafmittel am besten übereinstimmen.

führt; so z. B. wenn der Verletzer ungeheuchelte, thätige Reue über sein Vergehen zeigt; oder wenn zu erwarten steht, daß eben das großmüthige Benehmen des Mißhandelten, der sich zu Gunsten seines Beleidigers verwendet, auf das sonst nicht verhärtete Gemüth des Letzteren einen bleibenden, bessernden Eindruck machen werde, u. s. f.; oder sobald man besorgen müßte, daß die Vollstreckung der Strafe Störung des ehelichen Verhältnisses zur Folge haben könnte; wenn z. B. dadurch Abneigung oder Geringschätzung unter den Ehegatten erzeugt würde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Behörde immer erheben muß, ob der Mißhandelte sein Gesuch um Strafnachsicht freiwillig angebracht habe, oder von dem Beleidiger oder einem Dritten dazu genöthiget worden sey; und daß es bei dem Schlusse der Verhandlung aus den Acten (so bei einem Urtheile mit gemilderter Strafe aus den Beweggründen) erkennbar seyn muß, ob und in wie fern auf die Bitte des Verletzten Rücksicht genommen wurde, oder aus welchen Gründen der Bitte nicht willfahret worden.

Durch den Schluß dieses Paragraphes könnte man verleitet werden, zu glauben, daß die Behörde bei dieser Uebertretung nicht von Amtswegen, sondern nur in Folge einer von dem mißhandelten Theile angebrachten Klage einschreiten dürfe, und zwar um so mehr, als dieses in mehreren Fällen häuslicher Unordnungen ausdrücklich vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Entwendungen unter Ehegatten, beim Ehebruche u. s. w. Diese Meinung ist jedoch irrig; denn sobald die Gesetzgebung wirklich Gründe haben konnte, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen, zugleich auch Beweggründe, sich über den Eintritt einer solchen Ausnahme zu erklären, vorhanden waren, und doch, wie es hier der Fall ist, eine solche Ausnahme sich nicht findet: so kann man nicht sowohl annehmen, daß der Richter dieselbe vermuthen dürfe, als vielmehr, daß sich überwiegende Gründe zeigten, von der allgemeinen Regel nicht abzuweichen. Vielleicht waren es hier folgende Betrachtungen, welche für das Einschreiten des Gerichtes von Amtswegen den Ausschlag gaben. Wenn sich ein rohes, verwegenes Subject Mißhandlungen gegen seinen Ehegatten erlaubt, so bedient es sich nicht selten der Androhung ähnlicher körperlicher Leiden, um den Beleidigten zu verhindern, die Dazwischenkunft der öffentlichen Behörde anzurufen; und nur zu oft dürfte sich der gekränkte Theil, wohl auch abgesehen von einer ausdrücklichen Drohung, durch Furcht vor künf-

tigen, ähnlichen Mißhandlungen, durch die Meinung von der Unzulänglichkeit des gerichtlichen Schutzes, oder durch Leidenschaft verblendet, davon wirklich abhalten lassen. Könnte nun der Richter nur über eine vom Beschädigten angebrachte Klage einschreiten, so würde diese vergebens erwartet werden, und es gäbe bei solchen, mitunter gerade sehr ahndungswürdigen Uebertretungen weder eine Aussicht auf Bestrafung, noch auf Abhülfe; was um so weniger gleichgültig ist, als es sich hier nicht um das Wohl des Beschädigten allein, sondern manches Mahl auch um das eines Dritten, wie z. B. bei Mißhandlungen schwangerer oder säugender Frauen, und entfernter selbst um das öffentliche Wohl handeln kann, wie z. B. bei so harten Mißhandlungen, welche zuletzt die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, oder die Erwerbsunfähigkeit des Beschädigten zur Folge haben. — Endlich veranlassen Mißhandlungen unter Ehegatten, welche weit weniger, als andere Arten häuslicher Unordnungen, verborgen bleiben, gewöhnlich so großes Aergerniß, insbesondere für die Kinder solcher Eheleute, daß es sich schon aus diesem Umstande erklären läßt, warum die Behörde nicht auf eine Klage warten soll, um diesem Unfuge ein Ende zu machen, sondern zu diesem Zwecke von Amtswegen einzuschreiten hat. Man darf jedoch dabei nie übersehen, daß es die Pflicht des Richters sey, bei allen diesen Uebertretungsfällen mit vorzüglicher Umsicht und Bescheidenheit vorzugehen, sich jeder unnöthigen Einmischung in häusliche Angelegenheiten zu enthalten, und selbst bei der erkannten Nothwendigkeit gerichtlicher Dazwischenkunft alles Aufsehen zu vermeiden, und den Ruf der Ehegatten nach Möglichkeit zu schonen.

§. 172.

4. Mißhandlungen der Erzieher oder Lehrer an ihren Zöglingen oder Schülern.

Erzieher oder Lehrer von beidem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mahl mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Der Umfang der Zuchtgewalt der Erzieher und Lehrer

wird für die an öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten Angestellten durch die denselben von der Regierung ertheilten Vorschriften und Instructionen; für die an Privat-Instituten sich Verwendenden durch den von der Staatsverwaltung genehmigten Plan; endlich für vereinzelte Privat-Erzieher und Lehrer durch das Uebereinkommen bestimmt, welches sie mit Jenem getroffen haben, der sie zu diesem Geschäfte bestellte. Ueberschreiten sie die ihnen gesetzten Gränzen, verüben sie einfache Mißhandlungen, so machen sie sich eines Dienstvergehens schuldig; ist aber die Mißhandlung mit körperlicher Beschädigung des Gezüchtigten verbunden, so wird ihnen dieselbe als schwere Polizei-Uebertretung zugerechnet, in wessen Diensten sie auch immer stehen mögen, und welcher der Umfang der ihnen eingeräumten Zuchtgewalt immer seyn mag.

Wenn, wegen Wiederholung dieser Uebertretung, in das Urtheil die Erklärung der künftigen Untauglichkeit zu einem solchen Lehramte oder Erziehungsgeschäfte aufgenommen wird, welches nur von Jenem geführet werden kann, der sich mit gewissen Zeugnissen auszuweisen vermag, so wird es angemessen seyn, dem Sträfling dergleichen, sich aber bloß auf diesen Beruf beziehende Documente abzunehmen, z. B. einem Hofmeister oder einer Gouvernante ihr Fähigkeitszeugniß, in dieser Eigenschaft in Dienste zu treten. Bekleidet der Schuldige aber ein öffentliches Lehramt, so wird die Untauglichkeitserklärung zwar in das Urtheil aufzunehmen, die wirkliche Entsetzung vom Lehramte aber durch die vorgesetzte Behörde desselben zu vollziehen seyn. Auf ein solches Verfahren deutet wenigstens der §. 20 des **XII.** Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen hin [1]).

§. 173.

5. Mißhandlungen der Gesindehalter oder Lehrherren an Dienstbothen oder Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstbothen oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit

---

[1]) S. denselben bei §. 435 im II. Abschnitte.

Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

Schon die viel früher ergangenen Dienstbothenordnungen nahmen das Gesinde gegen Mißhandlungen von Seite seiner Diensthälter in Schutz, indem sie für solche Fälle gegen die Letzteren angemessene Strafen androhten [1]). Solche Mißhandlungen sind auch noch immer nach diesen früheren Gesetzen zu ahnden, es wäre denn, daß dabei eine Körperbeschädigung des Mißhandelten unterlaufen wäre, in welchem Falle sie als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind.

Im Geiste des Gesetzes ist es gegründet, daß, sobald der Thäter durch die Art, oder den Grad der Mißhandlung besondere Rohheit oder Härte an den Tag legt, nicht auf die Geldstrafe, sondern stets auf Arrest erkannt werden soll.

Die allerh. Entschl. vom 25. Juni 1826 [2]), welche dahin abzielt, den Handel mit Sclaven durch österreichische Unterthanen oder Schiffe zu unterdrücken, und die Sclaven vor Mißhandlungen zu schützen, verordnet, daß jene geringeren, an Sclaven verübten Mißhandlungen, welche der Criminal-Behandlung nicht unterliegen, in Gemäßheit des §. 173 geahndet werden sollen; welche Vorschrift auch in Ansehung jener Kriegsgefangenen anzuwenden ist, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sclaven behandelt werden.

Wenn ein herrschaftlicher Wirthschaftsbeamter von dem Herrschafts-

---

1) S. die Gesindeordnung für Nieder-Oesterreich vom 27. März 1784; für Inner-Oesterreich vom 29. September 1787; für die böhmischen Provinzen (das Landgesinde betreffend) vom 30. September 1782 und (für das Stadtgesinde) vom 1. December 1782.

2) Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1826, Z. 22,012, Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. (Z. 39,190), der ob der enns. Reg. vom 9. (Z. 18,443), des steierm. Gub. vom 9. (Z. 16,961), des mähr. schles. Gub. vom 11. (Z. 23,312), des böhm. Gub. vom 12. (Z. 44,230), des tirol. Gub. vom 13. (Z. 14,923), des illir. Gub. vom 17. (Z. 15,772), des dalmat. Gub. vom 22. (Z. 16,164), und des galiz. Gub. vom 26. August 1826, Z. 49,521.

eigenthümer mißhandelt worden wäre, so findet dieses Gesetz keine Anwendung, indem Wirthschaftsbeamte nicht zur Classe der Dienstbothen gerechnet werden können [1]). Dagegen kann die Uebertretung an gemeinen Fabriksarbeitern allerdings begangen werden [2]).

B. Uebertretungen, bei welchen die körperliche Sicherheit zunächst durch andere Gegenstände gefährdet wird, wobei aber Jemand ein Verschulden zur Last fällt.

a) Verstellung der Straßen zur Nachtzeit.

§. 174.

Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Bau-Materialien, oder Waaren in Fässern, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmahligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen.

Im Eingange des Paragraphes heißt es: »insgemein,« weil in den folgenden zwei Paragraphen Ausnahmen von der hier aufgestellten Regel vorkommen. — Der Ausdruck zur Nachtzeit ist nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche für jenen Zeitraum zu nehmen, in welchem das Sonnenlicht unserem Horizonte gänzlich entzogen ist. — Das Uebel, welches durch diese Vorschrift verhindert werden soll, besteht in einer körperlichen Verletzung, welche Vorübergehende durch Anstoßen an was immer für einen, auf ihrem freien Wege unvorsichtig aufgestellten Gegenstand, oder durch Fallen über denselben erleiden könnten; doch wird im gegenwärtigen Paragraphe die bloße Gefahr

---

[1]) Vergleiche Hoffanzlei-Decret vom 13. Juni 1816.

[2]) Hoffanzlei-Decret an die n. ö. Regierung (über einen speciellen Fall) vom 28. März 1816, Z 5143.

einer schweren Beschädigung vorausgesetzt; denn wäre diese wirklich erfolgt, so müßte die Strafe nach Anordnung des §. 177 bestimmt werden. — Die Strafe trifft den Eigenthümer des im Freien gelassenen Gegenstandes, sobald sich derselbe nur überhaupt in einer Lage befindet, daß er für Fehler in der Aufbewahrung seines Eigenthums, oder in der Aufsicht über dieselbe verantwortlich seyn kann [1]). Fällt die hier bezeichnete strafbare Handlung einem Dritten zur Last, der die Stelle des Eigenthümers vertritt, so trifft die gesetzliche Ahndung auch nur diesen Nichteigenthümer, welcher aber zunächst nicht nach diesem, sondern nach dem §. 183 bestraft werden muß, was sowohl aus der Textirung des gegenwärtigen Paragraphes, als aus der Analogie der Hofkanzlei-Verordnung vom 7. Februar 1817 [2]) zu entnehmen ist. Bei der Ausmessung der Strafe wird man indessen allerdings auf die Vorschrift des vorliegenden Paragraphes zurückzusehen haben.

§. 175.

Bei Wägen, welche Reisenden gehören, oder bei Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellet sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

Diese erste Ausnahme von der obigen Regel betrifft das Subject der Zurechnung, und hat ihren Grund darin, daß man Reisende und Fuhrleute, welche die örtlichen Verhältnisse des Gasthauses, in welchem sie eingekehret sind, oft nicht kennen, für die sichere Aufstellung ihrer Wägen, oder für die Anwendung der im folgenden Paragraphe enthaltenen Vorsichtsmaßregeln weit schwerer verantwortlich machen kann, als den Gastwirth, der bei dem Betriebe seines Gewerbes zugleich die Verpflichtung trägt, die dabei für das Publikum etwa entstehende Gefahr möglichst zu beseitigen. Diese Ausnahme kann jedoch nicht willkührlich ausgedehnt werden; ist der Reisende daher in einem

---

1) Eine zu buchstäbliche Auslegung dürfte nähmlich hier auf Ungereimtheiten führen. Wenn z. B. Kisten mit Waaren von Brody an einen Kaufmann nach Wien bloß zur Weiterbeförderung an einen dritten Ort gesendet, und von diesem über Nacht auf eine gefährliche Weise auf der Gasse stehen gelassen worden sind, so kann man billiger Weise nicht den entfernten Eigenthümer, sondern man muß den Kaufmann, der die Unvorsichtigkeit allein beging, dafür zur Rechenschaft ziehen.

2) S. dieselbe bei §. 179.

Privathause eingekehrt, so hat er für die Unterbringung seines Wagens selbst zu haften.

Die Aufstellung von Wägen, besonders vor Wirthshäusern, auf den Straßen selbst, nähmlich zwischen den beiderseitigen Straßengräben, erscheint auch wegen der Hemmung oder Erschwerung der Passage sowohl zur Tages- als Nachtzeit [1]) als ein ahndungswürdiges Polizei-Vergehen, gegen welches eine dem Armen-Fonde des Ortes zufallende Geldstrafe von einem bis vier Gulden angedroht ist [2]).

§. 176.

Dafern aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderen Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Bau-Materialien, Waaren oder Wägen, über Nacht auf Straßen, oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeiget, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellet werden, bei der auf die Unterlassung eines oder des anderen §. 174 festgesetzten Strafe.

Diese zweite Ausnahme bezieht sich auf die Handlung selbst, die manches Mahl durch die Noth gebothen seyn kann, und erkläret sie dann für straflos, wenn die beiden angegebenen Vorsichtsmaßregeln, durch welche den sonst bevorstehenden Gefahren vorgebeugt wird, beobachtet worden sind. Da aber schon die Vernachlässigung einer von

---

[1]) Wenn es unter Voraussetzung der Nachtzeit nicht nach der obigen Vorschrift als schwere Polizei-Uebertretung behandelt werden muß.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1834, Z. 4555, kundg. durch das böhm. Gub. am 14. (Z. 11,189), die n. ö. Reg. am 23. (Z. 15,628), das steierm. Gub. am 26. (Z. 4462), das illir. Gub. am 27. (Z. 5984), das tirol. Gub. am 27. März (Z. 6365), das mähr. schles. Gub. am 11. (Z. 10,744), das galiz. Gub. am 16. April (Z. 19,247) und die ob der enns. Reg. am 18. Sept. 1834, Z. 20,486. — Diese Bestimmungen gelten auch für Wien, und es liegt den Gastwirthen dabei die gleiche Verantwortlichkeit ob, gegen welche, wenn sie sich dieses Polizei-Vergehens schuldig machen, der Magistrat mit der Bestrafung vorzugehen hat. Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. Juli 1841, Z. 30,513.

beiden verantwortlich macht, so wird die Strafe um desto strenger ausgemessen werden müssen, wenn weder eine Anzeige an die Obrigkeit [1]) gemacht, noch das Warnungszeichen aufgestellt worden ist.

Insbesondere sind die Polizei-Bezirks-Directionen in den Vorstädten Wiens angewiesen worden, sorgfältig darüber zu wachen, daß an jenen Plätzen, wo Bau-Materialien liegen, oder Straßen-Canäle hergestellt werden, zur Nachtzeit die vorgeschriebenen Warnungszeichen angebracht werden [2]).

Wenn Wegmauth-Pächter ihre vertragsmäßige Verpflichtung, die Mauthschranken zur Nachtzeit zu beleuchten, ungeachtet der hierüber an sie ergangenen ortsobrigkeitlichen Erinnerungen, nicht erfüllen, so soll gegen sie nach den §§. 174 und 176 dieses II. Theils vorgegangen werden [3]).

§. 177.

Wäre in dem Falle der drei vorausgesandten Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtragende nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89 im Allgemeinen auf die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist.

Bei der Ausmessung der Strafe im §. 89 ist vorausgesetzt, daß durch das Verschulden des Uebertreters Jemand das Leben verloren, oder eine schwere Verwundung erlitten habe. Wenn die gegenwärtige Uebertretung ebenfalls eine so traurige Folge nach sich gezogen hat, so findet die Anwendung jener Strafe keinen Anstand; wenn aber dadurch Jemand nur leicht verletzt worden ist, so ist man berechtiget anzunehmen, daß noch die Strafe des §. 174, jedoch in ihrer Annäherung zum Maximum, zu verhängen sey; um nicht Uebertretungen, deren Strafbarkeit schon nach den allgemeinen, bei der Strafbemessung von

---

[1]) Bei Bauführungen in Wien ist diese Anzeige dem Stadt-Unterkammeramte, in den Vorstädten aber den Grundgerichten zu machen. (Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. December 1829.)

[2]) Circulare der Polizei-Oberdirection (über Auftrag der Polizei-Hofstelle) vom 3. August 1822.

[3]) Verordn. des galiz. Gub. vom 26. August 1828, Z. 61,309.

der Gesetzgebung zum Grunde gelegten Principien *sehr verschieden* ist, mit *gleichen* Strafen zu belegen.

§. 178.

b) Unvorsichtiges Aufstellen oder Herabwerfen von Gegenständen, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern, oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet, oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben; oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall
135 bestimmt ist.

Der Bestrafung nach diesem Paragraphe unterliegt derjenige, welcher etwas *selbst* auf eine gefährliche Weise ausgestellt oder herabgeworfen, oder der den *Befehl* dazu gegeben hat [1]).

Der Ausdruck: »oder sonst in seiner Wohnung,“ bezieht sich auf was immer für äußere Theile eines Hauses, unter welchen Menschen vorüberzugehen pflegen [2]); es gehören demnach auch die Fälle hierher,

---

[1]) Civilrechtlich aber haftet derjenige für den Schaden, aus dessen Wohnung die Sache herabgefallen, oder geworfen worden ist. (Allgem. b. G. B. §. 1318.)

[2]) Der *Recensent* meines Werkes (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. ꝛc. Jahrg. 1825, III. Heft, S. 84) tadelt diese Beschränkung auf *äußere* Theile des Hauses, aber, wie ich glaube, mit Unrecht; denn sie wird nicht nur durch die vom Gesetzgeber selbst im Eingange angeführten Beispiele solcher Theile eines Hauses, sondern auch durch den Zusammenhang mit dem gleich nachfolgenden Falle gerechtfertiget. Auch *Nippel* (a. a. O. I. Bd. S. 132) hat diese Stelle, so

daß z. B. Hausschilde, Dachrinnen, auf der Höhe eines Gebäudes stehende Statuen u. dgl. schlecht befestiget sind. — Daß eine Beschädigung wirklich erfolgte, ist nicht wesentlich, es genüget an der Gefahr, und es steht Jedermann frei, das Daseyn derselben der politischen Behörde anzuzeigen. (Allgem. bürgerl. G. B. §. 1319.)

Wenn durch die Uebertretung Jemand getödtet oder schwer verwundet wurde, so soll nach Maßgabe der Umstände auf diejenige Strafe erkannt werden, welche für einen solchen Fall §. 135 bestimmt ist. Die Worte: »nach Maßgabe der Umstände« in dieser Stelle dürften sich dadurch erklären lassen, daß im §. 135 eine Strafe von 50 bis 500 Gulden und strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten verhängt ist; die gegenwärtige Uebertretung aber von einem Subjecte kann begangen werden, welches durchaus nicht im Stande ist, eine Geldstrafe zu tragen, auf welches folglich jene Strafandrohung nicht anwendbar ist, z. B. ein mittelloser Dienstbothe. Daß aber bei der Strafbestimmung noch auf andere Umstände, als: ob die Handlung aus bloßer Unvorsichtigkeit, oder aus Muthwillen verübt; ob der Schuldige wegen der gleichen Uebertretung schon einmahl bestraft worden; ob eine schwere Verwundung, und von welcher Bedeutenheit, oder gar eine Tödtung erfolgt sey, u. dgl., Rücksicht genommen werden müsse, folgt schon aus den allgemeinen Grundsätzen der Strafzurechnung.

§. 179.

c) Körperverletzungen durch Fuhrwerke oder Reitpferde.

Das schnelle, unbehuthsame Fahren und Reiten in Städten, und anderen stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

---

wie ich, mit den Worten »in seiner Wohnung nach außen zu« erklärt. Wenn eine solche unvorsichtige Handlung im Innern eines Hauses vorkommt, so tritt die Verfügung des §. 183 ein. Diese meine Erklärung des Gesetzes findet ihre Bestätigung in einer Belehrung der n. ö. Reg. vom 30. October 1844, Z. 63,622.

Wiederholte, insbesondere für die Hauptstädte ergangene Verordnungen haben das Schnellfahren an stark besuchten Orten nachdrücklich untersagt [1]). So wurde in Wien durch die Verordnung der n. ö. Reg. vom 9. März 1819, Z. 8288, und die nachgefolgten Verordnungen das schnelle Fahren bei den Stadtthoren, über die Brücken, bei der Einlenkung aus den Nebengassen, oder in dieselben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B. auf Marktplätzen u. dgl., verbothen, und zugleich verordnet, daß in den eben angezeigten Fällen nur im Schritte, außer diesen Fällen aber in den Gassen der Stadt und der Vorstädte nur im sogenannten kleinen Trabe zu fahren sey; daß man einem auf die vorschriftmäßige Weise an gefährlichen Orten im Schritte, sonst aber im kleinen Trabe fahrenden Wagen nicht vorfahren dürfe; daß endlich mit Holz-, Last- und Fleischhauerwägen, sie mögen beladen seyn oder nicht, in der Stadt und den Vorstädten nur im Schritte zu fahren gestattet sey [2]).

Aus dem Sinne dieses Paragraphes in Verbindung mit den angeführten Verordnungen geht zugleich hervor, daß der Vorwand, man sey zwar schnell, aber vorsichtig gefahren, nicht entschuldige; denn das schnelle Fahren an stark besuchten Orten ist schon an sich eine Unvorsichtigkeit (unbehuthsam), wobei sich Unfälle ergeben, wenn man gleich darauf bedacht war, sie zu vermeiden. Da das schnelle Fahren unter solchen Umständen oft eine Folge des Muthwillens ist, so

---

[1]) So für Wien die Verordnungen vom 24. December 1771, und vom 3. Februar 1792; — die §§. 28 und 29 der Fiaker-Ordnung vom 22. Juli 1800; die oben angezogene Verordnung vom 9. März 1819, welche durch Reg. Circul. vom 6. März 1822, Z. 10,977, dann vom 30. Nov. 1832, Z. 66,903, und 27. April 1836, Z. 30,686, neuerdings eingeschärfet wurde. Für Prag die Verordn. vom 15. November 1779, 26. Oct. 1782, 27. Nov. 1786, 27. Juni 1791, 10. Jänner 1794, vom 10. Juli 1819 und 24. Nov. 1842, Z. 65,656. Für Linz die Reg. Verordn. vom 27. Juni 1822, Z. 12,498. Für Grätz die Lohnkutscher-Ordnung vom 24. April 1833, Z. 908. Für Brünn die Gub. Verordn. vom 1. Juni 1833, Z. 9831. Für Lemberg vom 24. Dec. 1828, Z. 87,355.

[2]) Den übrigen Inhalt dieser Verordnung s. m. beim §. 96. Vergl. insbesondere über den Begriff des Schnellfahrens des Herrn Pol. Com. M. Ratzenhofer Aufsatz: „Beitrag zur Erklärung der §§. 96, 97, 179 und 180 des II. Theils des Strafges.,“ im IV. Hefte des Jahrg. 1844 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. S. 239.

scheint es nur, daß man die Fälle des bloßen Leichtsinnes oder der Unvorsichtigkeit damit unter eine Vorschrift habe bringen wollen. Die Strafdrohung ist bei diesem Paragraphe gegen den Eigenthümer des Wagens gerichtet, der dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder selbst schnell fährt oder reitet. Auf Jenen, der einen Wagen gemiethet oder entliehen hat, und dem Kutscher das schnelle Fahren nicht untersagt, ist diese Vorschrift nicht auszudehnen; fällt ihm jedoch in seinem Benehmen etwas zur Last, hat er z. B. den Kutscher durch Drohungen oder Verheißungen selbst zum Schnellfahren bewogen, so soll er in anderen gesetzlichen Wegen (worauf der §. 183 deutet) bestrafet werden [1]). In dieser Erläuterung wird der möglichen zweiten Art des Verschuldens, wenn nähmlich der Miether oder Gebrauchsnehmer eines Wagens oder Reitpferdes selbst an zahlreich besuchten Orten schnell fährt oder reitet, nicht gedacht; da nun dabei auch kein Grund, ihn auf andere Weise als einen Eigenthümer zu behandeln, einzusehen ist, so dürfte er wohl auf die gleiche Weise zu bestrafen seyn [2]).

§. 180.

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbothe zuwider schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdknecht, in stark besuchten Gegenden, für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

---

[1]) Hofkanzlei-Verordnung vom 7. (Z. 3189), Verordn. des böhm. Gub. vom 24. (Z. 9036), der n. ö. Reg. vom 25. (Z. 8521), des steierm. Gub. vom 26. Februar 1817.

[2]) Für die Praxis ist ein Streit, ob ein solcher Uebertreter nach diesem oder dem §. 183 zu bestrafen kommt, gewiß unfruchtbar; denn da man ohne Noth von der gesetzlich gewählten Strafart nicht abweichen soll, im §. 183 aber eine Strafe von 5—500 Gulden verhängt ist, und bei der Bemessung des Straf-Quantums auf analoge Bestimmungen zurückgesehen werden muß, so würde die Strafe doch nach dem gegenwärtigen Paragraphe bemessen werden müssen.

In diesem, so wie in dem vorausgehenden Paragraphe wird angenommen, daß durch das schnelle Fahren oder Reiten Niemand zu Schaden gekommen sey; denn wenn dadurch Jemand getödtet oder tödtlich verwundet wurde, so tritt die Strafe des §. 97 ein, und der Umstand, daß zu dem Unfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen hat, ist als erschwerend anzusehen (s. §. 97). Wäre aber Jemand in einem minderen Grade beschädiget worden, so müßte die Strafe nach dem §. 183 ausgemessen werden, weil die Strafen der beiden §§. 179 und 180 sich auf die Voraussetzung beziehen, daß keine Körperverletzung eingetreten sey.

§. 181.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestrafet werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasset wird.

Diese Anordnung enthält eigentlich nur eine bestimmte Sanction für Vorschriften, welche bereits früher bestanden. Die für Wien erlassenen [1]) verpflichten jeden Lehnwagens-Inhaber, bei der Aufnahme eines Knechtes für denselben im Lehnkutscheramte eine Dienst-Bollete zu lösen, und ihn zu diesem Ende persönlich dem Amte vorzustellen. Nach dem Austritte des Knechtes muß zur Vermeidung alles Unfuges diese Bollete dem Amte zurückgestellt werden. Nie dürfen aber Fuhren durch Buben, oder durch Knechte, welche mit keiner Dienst-Bollete auf ihren eigenen Nahmen versehen sind, verrichtet werden.

---

[1]) Lohnkutscher-Ordnung vom 29. Nov. 1765, dann Fiaker-Ordnung für Wien vom 22. Juli 1800, §§. 21 und 25. Auch ein sogenannter Kleinfuhrmann in Wien, der an seiner Statt einen Knecht fahren lassen will, muß sich bei der Polizei-Bezirks-Direction um einen Erlaubnißschein hierzu bewerben. — Auch die Lohnkutscher-Ordnung für Grätz vom 24. April 1833, Z. 908, bestimmt unter der Sanction dieses Paragraphes, daß bei der Aufnahme eines Knechtes die Dienst-Bollete bei der Polizei-Direction zu lösen ist. Vergl. auch die Fiaker-Ordnung für Lemberg vom 5. Sept. 1839, Z. 32,599, §. 6; dann die Vorschrift für den Betrieb der Stell- und Gesellschaftswägen, welche das mähr. schles. Gub. unterm 5. Februar 1841 erließ.

Da ein der Behörde nicht vorgestellter und von ihr tauglich befundener Knecht als eine zur Verrichtung von Lohnkutscherfuhren untüchtige Person anzusehen ist, so wird bei einer durch einen solchen Knecht veranlaßten Beschädigung die Verbindlichkeit des Lohnkutschers zum Schadenersatze nach dem §. 1315 des allgem. bürgerl. G. B. zu beurtheilen seyn.

§. 182.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen, oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mahl mit zehn Stockstreichen, bei wiederholtem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schade erfolget, mit einmonatlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

Die gewöhnliche Entschuldigung, daß man die Zug- oder Reitpferde ohnehin mit dem Leitseile oder Zaume an einen festen Ort angehängt habe, ist unzulässig; indem dadurch der Mangel an Aufsicht nicht vollkommen ersetzt, und, wie die Erfahrung lehrt, nicht aller Gefahr vorgebeugt wird [1]). — Um aber auch einer anderen, freilich ebenfalls unstatthaften Entschuldigung; nähmlich jener mit der Unwissenheit dieser Vorschrift (§. 1), gründlich zuvorzukommen, ist es zweckmäßig, wenn dem Landvolke, welches mit Fuhrwerken Städte zu besuchen pflegt, und der ungebildeten Classe von Knechten diese Anordnung öfter kundgemacht wird [2]).

---

[1]) Vergl. auch den »Beitrag zur Erklärung des §. 182 des Strafges. II. Theils,« von dem Herrn M. Ratzenhofer, im IV. Hefte des Jahrg. 1842 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc. S. 233.

[2]) So hat z. B. das Grätzer Kreisamt, auf Veranlassung der Polizei-Direction, durch Circular vom 7. Februar 1818, den Bezirks-Obrigkeiten aufgetragen, die Vorschrift dieses Paragraphes ihren Bezirks-Insassen einzuschärfen, und öfter zu republiciren. — Das Tiroler Gub. hat diese Republicirung mit dem Beisatze angeordnet, daß die Strafe der §§. 179, 180 und 182 auch gegen jene verhängt werden soll, welche die Pferde auf der Straße frei gehen lassen. (Verordn. vom 27. Oct. 1820, Z. 21,508.)

Durch ein Kreisschreiben im V. U. W. W. vom 16. April 1820 wurde

In Betreff der **Bierwägen**, mit welchen den Bierschenken in Wien das Bier zugeführt wird, ist vorgeschrieben, daß die Brauer denselben entweder einen zweiten Bierableger beigeben, oder sich mit den Wirthen dahin einverstehen müssen, daß letztere mit ihren Leuten bei der Abladung, Einkellerung und der Herbeischaffung der leeren Fässer mithelfen, so daß der Fuhrknecht (Bierführer) sich von dem Gespanne nicht zu entfernen braucht, was ihm auch insbesondere aufzutragen ist. Entfernt sich sodann der Knecht eigenmächtig von dem Wagen, so ist er nach Vorschrift dieses Paragraphes zu bestrafen. Uebertritt aber der Bierwirth die erwähnten Vorschriften, so ist er mit einer Geldstrafe von 50—500 fl. zu belegen [1]).

Auch die Fuhrleute bei Wägen mit Kaufmannsgütern und Holz haben sich nicht zum Auf- und Abladen gebrauchen zu lassen, damit ihre Pferde nicht ohne Aufsicht bleiben [2]).

So wie in dem Hauptstücke von den schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, der Unmöglichkeit wegen, alle dahin gehörigen Fälle einzeln aufzuführen, eine **allgemeine** Strafvorschrift vorausgeschickt wurde; so findet sich, aus demselben Grunde,

---

die Strafandrohung dieses Paragraphes auch auf jene Fuhrleute ausgedehnt, welche ihre Zugpferde ohne Aufsicht und Leitung auf der Straße sich selbst überlassen, während sie entweder auf dem Wagen schlafen, oder entfernt hinter demselben zurückbleiben.

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 19. Nov. 1819, Z. 42,838. Die Untersuchung des angehaltenen Knechtes wird von der Polizei-Bezirks-Direction gepflogen (vergl. §. 286, ad 2), die Bestrafung der Braumeister steht hingegen dem Magistrate zu; zeigt sich deßhalb bei der Vernehmung des Knechtes, daß dieser nicht eigenmächtig gehandelt, sondern daß der Braumeister keinen zweiten Bierträger bestellt, oder sich mit dem Bierwirthe nicht einverstanden, und den Bierführer von dem Verbothe, sich von dem Gespanne nicht zu entfernen, nicht verständiget, oder wohl gar zur Mithülfe bei der Einkellerung angewiesen hat, so ist die Untersuchung gegen den Knecht aufzuheben, und die Anzeige über die Schuld des Braumeisters an die Oberdirection zu erstatten, welche dieselbe dem Magistrate der einzuleitenden Bestrafung wegen mittheilt. (Verordn. der Polizei-Oberdirection vom 15. Jänner 1820.)

[2]) Weisung der Polizei-Hofstelle an die Polizei-Oberdirection in Wien vom 9. Mai 1819.

eine ähnliche allgemeine Anordnung am Schlusse des gegenwärtigen Hauptstückes, welche alle Handlungen, die auf eine strafwürdige Weise die körperliche Sicherheit gefährden, und in den vorausgehenden Paragraphen desselben nicht einzeln behandelt sind, umfassen soll. Sie folg t nun im

§. 183.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzet werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen [1]), deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizei-Uebertretungen zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu belegen seyn.

Man kann daher sagen: Sobald durch das Verschulden eines Subjectes die Gefahr einer körperlichen Verletzung für andere Menschen herbeigeführet worden, oder eine solche Beschädigung wirklich eingetreten ist, und dieser Nachtheil leicht vorhergesehen werden konnte, so ist dasselbe dieser schweren Polizei-Uebertretung schuldig. Hieraus folgt: 1. daß dieser Nachtheil bei schweren Beschädigungen nicht beabsichtiget worden seyn dürfe, weil die Handlung sonst nach Umständen als das Verbrechen der schweren Verwundung oder Verletzung (19. Hauptst. I. Theils) sich darstellt; 2. daß die Verletzung aber auch keine bloß zufällige seyn dürfe, sondern nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge aus der That habe erfolgen können, und es deßhalb auch 3. leicht möglich war, diese üble Folge vorauszusehen, und zwar entweder vermöge allgemein bekannter Erfahrungen und der ge-

---

[1]) Uebertretungen ist hier sowohl nach dem Sinne, als in Folge der Vergleichung mit ähnlichen Gesetzstellen, z. B. §§. 1 und 89, als ein Druckfehler anzusehen. Es soll heißen: Unterlassungen.

wöhnlichen Aufmerksamkeit, die Jeder auf die Folgen seiner Handlungen verwenden soll, oder nach der Bildung, die den bei besonderen Geschäften sich Verwendenden ertheilt wird, oder endlich vermöge positiver Gesetze, welche auf die Gefahren gewisser Handlungen eigens aufmerksam machen. Wenn z. B. Jemand Fangeisen gegen wilde Thiere legt, und dabei kein Warnungszeichen für Menschen anbringt, so läßt sich die Gefahr, daß ein Mensch dadurch am Körper beschädiget werde, nicht nur bei einigem Nachdenken von selbst erkennen, sondern man wurde auch durch das Jagd-Patent vom 28. Februar 1786, §. 6, insbesondere darauf aufmerksam gemacht. War der eingetretene Schade aber von der Art, daß er bei dem Umfange der Bildung und Erfahrungen des Handelnden nur mit vielem Nachdenken, oder gar nicht hat vorhergesehen werden können, so ist die Handlung, welche denselben veranlaßte, nicht als schwere Polizei-Uebertretung zu betrachten. 4. Ist es eben nicht nothwendig, daß die körperliche Verletzung wirklich erfolgt sey, es genüget an der Gefahr (verschieden vom §. 89); das Gesetz sagt: „besonders bei einem wirklichen Erfolge," weil diese Uebertretungsfälle dann vorzugsweise zur Kenntniß der Behörden kommen werden, und die Strafwürdigkeit derselben sich unzweifelhafter darstellt. 5. Muß der zugefügte Nachtheil nicht ganz unbeträchtlich seyn; denn das allg. bürgerl. G. B. erklärt im §. 1339 mindere Körperverletzungen (d. i. solche, welche weder zu den Verbrechen, noch zu den schweren Polizei-Uebertretungen gehören), als bloße Vergehungen, die von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen. Da nun ein Zweifel entstanden ist, welche Behörden hier unter politischen Obrigkeiten verstanden werden, so erklärte das Hof-Decret vom 14. März 1812, Z. 3511 [1]), daß in den Städten,

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. März (Z. 8918), des böhm. Gub. vom 9. April 1812. S. dieselbe auch im Anhange der neuen Auflage des Strafgesetzb. Nr. XI. — Für die Untersuchung und Bestrafung dieser Fälle, so wie der geringeren Ehrenverletzungen und widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, welche nicht schwere Polizei-Uebertretungen sind, erhielt die Polizei-Oberdirection folgende Instruction von der n. ö. Reg. unterm 11. Juni 1812, Zahl 16,256:

„Da in dem Hofkanzl. Decrete vom 14. März 1812, welches die Untersuchung und Bestrafung der körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und der Ehrenbeleidigungen, wenn sie

in welchen Polizei-Directionen ihren Sitz haben, die Bestrafung solcher Vergehungen ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder

---

nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen gehören, in den Städten den Polizei-Directionen zuweiset, auch ausdrücklich enthalten ist, daß letztere nur im Namen der Landesstelle das ihnen hierdurch zugedachte politische Richteramt ausüben können, und daß von ihren Aussprüchen die Berufungen an die Landesstelle Statt zu finden haben, so wird über die Form und Weise, wie die Polizei-Oberdirection diese Verhandlungen vorzunehmen hat, folgende Vorschrift ertheilt:

1. Die Verhandlung dieser Klaggegenstände ist den Polizei-Bezirks-Directionen, jedoch nur in so fern zu übertragen, als sie sich auf die Untersuchung und Nozionirung erstreckt, oder die Klage durch Vergleich, Verweis, Warnung oder Abbitte abgethan werden kann. Sobald aber auf eine Strafe erkannt wird, ist die Verhandlung der Polizei-Oberdirection zur Bestätigung des Straferkenntnisses vorzulegen, indem die Polizei-Bezirks-Directionen keine selbstständigen Behörden sind, und selbst die Polizei-Oberdirection dieses ihr zugewiesene politische Richteramt nur potestate delegata im Namen der Landesstelle ausübt.

2. Wenn die Polizei-Oberdirection nichts abzuändern findet, so ist die Verhandlung bloß mit dem Worte: Eingesehen, oder Bestätiget, der Polizei-Bezirks-Direction zurückzustellen, welche der Partei das Erkenntniß mit dem Beisatze bekannt zu machen hat, daß, wenn sie sich hierdurch beschwert glaubt, der Recurs mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden angemeldet, und binnen 3 Tagen an die Landesstelle überreicht seyn müsse. — Findet aber die Polizei-Oberdirection die Untersuchung nicht gehörig gepflogen, oder mangelhaft, oder die zuerkannte Strafe nicht angemessen, so bleibt ihr um so mehr unbenommen, die Untersuchung erneuern, oder das Abgängige ergänzen zu lassen, oder das Straferkenntniß abzuändern, als die Polizei-Bezirks-Directionen keineswegs als erste Instanz, sondern nur als die abgeordneten Commissäre der Polizei-Oberdirection zu betrachten sind.

3. Das für schwere Polizei-Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren ist mit einem großen Umtriebe verbunden, und selbst schon bei minder schweren Polizei-Uebertretungen zu weitläufig und zu lästig. Es ist also kein Grund vorhanden, dieses Verfahren auch auf jene Vergehen anzuwenden, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht einmahl in die Classe der schweren Polizei-Uebertretungen gehören. Bei solchen Vergehen ist ein summarisches Verfahren, wie solches bei den politischen Erhebungen der Kreisämter Statt findet, hinreichend, und es bedarf auch hierbei um so minder eines Actuars, als bei der Polizei oft Gegenstände von größerer Bedeutung von dem Commissär allein behandelt werden.

Nichtadeliger ist, den Polizei-Directionen zustehe. Auf dem flachen Lande aber, und in jenen Städten, in denen keine Polizei-

4 Ueber Injurien, die brevi manu durch Vergleich, Verweis, Warnung, oder Abbitte abgethan werden, ist gar kein schriftliches Verfahren nöthig, und es genüget, wenn solche Klaggegenstände nebst der Art der Beilegung in dem gewöhnlichen Geschäfts-Protokolle vorgemerkt werden. Nur bei Vergleichen, wo ein oder der andere Theil eine Verbindlichkeit eingeht, ist die Aufnahme eines kurzen Protokolls, welches von den Parteien zu unterfertigen seyn wird, erforderlich, um bei Nichterfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit den Beweis derselben in den Händen zu haben.

5. In Hinsicht der zu verhängenden Strafen ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Strafe immer geringer, als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen ist, welcher nach Vorschrift des II Theils des Strafgesetzes hätte verhängt werden müssen, wenn das Vergehen die Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung gehabt hätte. Uebrigens wird die Polizei-Oberdirection die Vorschrift der §§. 400 und 402 auch zu beobachten, und Straferkenntnisse solcher Art vorläufig der Landesstelle vorzulegen haben.

6. Durch das der Polizei-Oberdirection zugewiesene Richteramt ist an den Vorschriften des II. Theils des Strafgesetzes nichts geändert worden, und es sind daher auch künftig alle Fälle, auf welche die Vorschrift irgend eines Paragraphes des II. Theils des Strafgesetzes volle Anwendung findet, als schwere Polizei-Uebertretungen anzusehen, und als solche von der competenten Behörde zu behandeln. — In Beziehung auf die körperlichen Verletzungen ergibt sich aus der Analogie des §. 163, daß bloß jene Verletzungen nicht als schwere Polizei-Uebertretungen, sondern als einfache Vergehen zu behandeln sind, welche keine sichtbaren Merkmahle und Folgen zurücklassen.

7. Die Zustandebringung eines Vergleiches hat, — jene Fälle ausgenommen, wo von einer Seite, ohne alle Veranlassung von der anderen, ein offenbar sträfliches Benehmen am Tage liegt, und folglich ob causam publicam von Amtswegen eine Strafe eintreten muß, — das vorzüglichste Augenmerk der Polizei-Directionen, und das Ziel ihrer Bemühungen zu seyn.

8. Uebrigens ist in diesem Verfahren kein Unterschied hinsichtlich der verschiedenen Classen der Einwohner zulässig; theils weil in dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. März 1812 auf die Verschiedenheit des Standes der Parteien keine Rücksicht genommen ist, theils weil ohnehin den Polizei-Bezirks-Directionen im Allgemeinen nur die Verhandlung zusteht, jedes Straferkenntniß aber der Polizei-Oberdirection zur Bestätigung vorgelegt werden muß.

Directionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last fällt, die Ortsobrigkeit, wenn es aber von einem Adeligen begangen wurde, das nächste Kreisamt einzuschreiten.

In späteren Verordnungen wurde auf die Strafandrohung dieses Paragraphes noch insbesondere zurückgewiesen. Es sind folgende:

Die unter den Hausthüren befindlichen Keller-Eingänge sollen mit Gittern von halber Mannshöhe und mit selbst zufallenden Thüren versehen seyn. Die Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel ist als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen [1]). In der Folge wurde diese Vorschrift dahin ausgedehnt, daß auch die im Innern der Keller etwa vorhandenen Fallthüren gegen Verunglückung der Menschen zulänglich verwahret werden sollen; widrigens tritt bei einem vorkommenden Unglücksfalle die Bestrafung nach §. 89 oder 183 ein [2]).

Ziegeldecker und deren Handlanger, welche Dächer besteigen, oder an einem Thurme arbeiten, müssen sich, um gegen das Herabstürzen gesichert zu seyn, mit einer Leine (dem so genannten Spannseile) befestigen [3]); diejenigen, welche diese Vorsicht vernachlässigen, machen sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig [4]), oder es wird ihnen, wenn der Thatbestand einer solchen nicht vorhanden ist, ihre Unvorsichtigkeit als einfache Polizei-Uebertretung zugerechnet; wie denn auch die Meister, deren Gesellen oder Handlanger dieser Vorschrift nicht nachkommen, mit dreitägigem Polizei-Arreste zu bestrafen sind; welche Bestimmungen auch auf Zimmerleute, Maurer, Kupferschmiede, Spengler und Schlosser, wenn sie selbst, oder ihre Gesellen und Handlanger Dacharbeiten zu verrichten haben, ausgedehnt wurden [5]).

Wenn sich ein Dienstbothe weigert, eine ihm zukommende Ver-

---

1) Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. Dec. 1808, Z. 31,890.

2) Hofkanzl. Decret vom 28. Mai (Z. 15,005); Verordn. der n. ö. Reg. vom 9. Juni 1824, Z. 27,226.

3) Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. Sept. 1794; 30. Juli 1799, Z. 13,934; 8. Oct. 1803, Z. 19,132; und 28. Mai 1812, Z. 14,527; dann Circul. der Polizei-Oberdirection in Wien vom 16. August 1824, Z. 3202.

4) Hofkanzl. Decr. vom 11. (Z. 32,011), Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. Nov. 1817, Z. 45,473. S. auch die Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 18. October 1821, Z. 26,973.

5) Vergl. auch die Verordn. der. n. ö. Reg. vom 5. Jänner 1827, Z. 69,592, (vom J. 1836).

richtung zu übernehmen, unter Umständen, wo der Dienstherr, seine Familie, oder auch nur Jemand von den Hausgenossen Gefahr lauft, oder in eine große Verlegenheit versetzt würde (beispielsweise, in einer Krankheit, oder bei Personen, welche durch ihr Alter, oder durch körperliche Gebrechen unbehülflich geworden sind); so ist der Fall nach dem §. 183 des Strafgesetzes als eine schwere Polizei-Uebertretung zu betrachten [1]).

Hierher gehört auch die schon früher angeführte Hofkanzl. Verordnung vom 7. Februar 1817, in Folge welcher derjenige, der sich eines fremden Fuhrwerkes bedient, wenn ihm an dem gefährlichen Schnellfahren des Kutschers oder Knechtes ein Verschulden zur Last fällt, nach dem §. 183 zu bestrafen ist [2]).

Offene Brunnen müssen entweder bedeckt, oder mit einem wenigstens dritthalb Schuh hohen Geländer versehen werden [3]). Die Nichtbefolgung dieser Anordnung ist nach dem §. 183 des II. Thls. des Strafgesetzbuches unnachsichtlich zu ahnden [4]).

Die verschiedenen Uebertretungsfälle, welche bei dem Gebrauche von Dampfmaschinen vorkommen können, wurden bereits bei dem §. 89 angeführt. Die Fälle, welche nach den besonderen Bestimmungen jenes Paragraphes nicht nach demselben bestraft werden können, sind als Uebertretungen des gegenwärtigen Paragraphes zu behandeln [5]).

Vermöge h. Entschl. des Vicekönigs im lomb. venet. Königreiche vom 26. Sept. 1830, Z. 8879, ist auch das Fangen von Hirschen,

---

[1]) Gesinde-Ordnung für die Hauptstadt Wien und ihre Umgebungen innerhalb der Linien, vom 1. Mai 1810, §. 50.

[2]) Da in den §§. 96 und 97, welche von den Unfällen handeln, die durch unvorsichtiges Fahren und Reiten entstehen, vorausgesetzt wird, daß dadurch Jemand getödtet, oder tödtlich verwundet worden sey, so wird bei eingetretenen minderen Beschädigungen gegen den Schuldtragenden gleichfalls die gegenwärtige allgemeine Vorschrift in Anwendung zu bringen seyn.

[3]) Gleiche Vorschriften bestehen auch in anderen Provinzen; nur ist in einigen derselben die Höhe des Geländers auf 3 Fuß angegeben.

[4]) Verordn. des böhm. Gub. vom 5. September 1817, Z. 41,425. S. auch die Verordn. der n. ö. Reg. vom 21. Dec. 1837, Z. 72,395, und 11. Juni 1839, Z. 31,740.

[5]) S. auch die Verordn. des mail. Gub. vom 5. Sept. 1837, Z. 27,775.

Damhirschen, Gemsen und Rehen mit Schlingen, Eisen, oder anderen gefährlichen Werkzeugen unter der Strafe dieses Paragraphes verbothen [1]).

Zu den positiven Vorschriften, durch deren Nichtbeobachtung auch eine nach diesem Paragraphe zu ahndende schwere Polizei-Uebertretung begangen werden kann, gehören ferner jene über die Verfertigung der Knall-Präparate und der Feuerwerksstücke. Die erstere [2]) bestimmt, daß 1. die Befugniß zur Bereitung des Knallsilbers und Quecksilbers, dann die Einfüllung derselben in die kupfernen Kapseln (Hütchen), welche beide Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, von der Bewilligung der Landesstelle abhänge, welche diese Erlaubniß nur demjenigen zu ertheilen hat, der sich über die, sich eigen gemachten chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag und der das zu dieser Fabrikation geeignete Locale besitzt. 2. Die Erzeugung dieser Knall-Präparate und das Füllen der Kapseln mit denselben hat in einem solchen Locale zu geschehen, das aus einem leichten Materiale erbaut, und wenigstens dreißig Klafter von jedem bewohnten oder unbewohnten Gebäude und von der Straße entfernt liegt. Die Uebertragung eines solchen, schon bestehenden Laboratoriums an einen anderen Ort darf ohne Genehmigung der Landesstelle nicht Statt finden. 3. Dem Fabrikanten ist nur erlaubt, zwölf Loth Knallsilber oder Knallquecksilber auf einmahl zu bereiten, und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln eingefüllt ist. 4. Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienzen gemischte Präparat, ohne daß dasselbe in die Kapseln eingefüllt ist, nicht aus seinem Laboratorium geben, und der Verkauf des Präparats bleibt bloß auf die gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freien Verkehres sind.

---

[1]) Verordn. des mail. Gub. vom 16. Mai 1831.

[2]) Hofkanzl. Decr. vom 15. Mai 1828, Z. 11,183; kundg. durch das steierm. Gub. am 26. (Z. 9860), die n. ö. Reg. am 27. (Z. 28,711), das illir. Gub. am 29. (Z. 11,315), die ob der enns. Reg. am 30. (Z. 14,724), das böhm. Gub. am 30. (Z. 24,471), das mähr. schles. Gub. am 30. Mai (Z. 22,746), das dalmat. Gub. am 3. (Z. 10,423), das galiz. Gub. am 4. (Z. 37,320), das tirol. Gub. am 7., das mail. und das venet. Gub. am 13. Juni 1828.

In der zweiten der erwähnten Verordnungen [1]) wird bestimmt, daß künftig die Berechtigung zur Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) sowohl für die Stadt Wien, als für das flache Land bei der Landesstelle anzusuchen ist, wobei sich der Befugnißbewerber nicht nur über seine Kenntnisse in der Fabrikation dieser Erzeugnisse genügend auszuweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem er hierbei vorzugehen gedenkt, in einer umständlichen Beschreibung genau anzugeben hat. Die Ausübung einer von der Regierung erlangten Berechtigung kann nur in einem aus leichtem Materiale erbauten, und wenigstens 30 Klafter von jedem Gebäude und von der Straße entfernten Locale gestattet werden, und die Transferirung eines schon bestehenden Laboratoriums an einen anderen Ort nur mit Bewilligung der Landesstelle Statt finden. Endlich wird der Verkauf der Feuerwerkskörper nur auf den Erzeuger selbst beschränkt, und es ist demselben nicht gestattet, einen Dritten zum Verschleiße derselben zu bestellen. Da übrigens nicht selten zur Erzeugung der Feuerwerkskörper gifthaltige Stoffe verwendet werden, so ist der Fabrikant pyrotechnischer Gegenstände für die genaueste Beobachtung der wegen Aufbewahrung der Gifte bestehenden Vorschriften verantwortlich.

Das Polizei-Gesetz für Eisenbahnen [2]) fügt den Bestimmungen dieses Paragraphes noch folgende Vorschriften bei: „§. 35. Hat das (von einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn angestellten Person) begangene Verschulden zwar nicht den Tod oder eine schwere Verwundung, aber doch eine körperliche Verletzung oder einen Unfall zur Folge gehabt, welcher mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer verbunden war, so ist dasselbe als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit, nach den Bestimmungen des §. 183 des II. Thls. des St. G. B. mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf-

---

[1]) Hofkanzl. Decr. vom 8. April 1830, Z. 7311; kundg. durch die n. ö. Reg. am 20. (Z. 20,365), die ob der enns. Reg. am 20. (Z. 10,877), das steierm. Gub. am 21. (Z. 7221), das mähr. schles. Gub. am 22. (Z. 13,778), das illir. Gub. vom 23. (Z. 9096), das böhm. Gub. am 24. (Z. 16,329), das tirol. Gub. am 30. April (Z. 8133), das galiz. Gub. am 2. (Z. 25,127), das dalmat. Gub. am 4. Mai (Z. 8119), das mail. Gub. am 1. (Z. 19,707) und das venet. Gub. am 1. August 1830, Z. 25,686.

[2]) S. dasselbe ausführlich bei dem §. 89, II. Band S. 11.

hundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest von drei bis sechs Monaten, und unter sehr beschwerenden Umständen bis auf ein Jahr zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist."

„§. 36. Die in dem vorhergehenden Absatze festgesetzten Arreststrafen können auch angemessen verschärft werden."

„§. 37. Folgende Uebertretungen sind an den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen, auch wenn sie von keinem nachtheiligen Erfolge begleitet waren, als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit mit den im §. 183 des II. Thls. des St. G. B. festgesetzten Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände aber mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbothstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die besondere Befähigung, die und in so fern sie durch die Dienstvorschriften gefordert wird, nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit."

„§. 40. Der in den §§. 35 und 36 angeordneten Bestrafung wegen schwerer Polizei-Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit unterliegen auch bei dem Betriebe nicht angestellte Personen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbahnen Jedermann leicht einsehen kann, an der körperlichen Verletzung eines Menschen, oder doch an einem Unfalle Schuld tragen, welcher mit Gefahren des Todes, der schweren Verwundung oder einer körperlichen Verletzung verbunden war."

„§. 41. Uebertretungen der in den §§. 15, 19, 20, 21 und 22 (des Polizei-Gesetzes für Eisenbahnen) gegebenen Vorschriften sind auch, wenn dieselben keinen Nachtheil zur Folge gehabt haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 183 des II. Thls. des St. G. B. als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen."

Eilftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

Um über die Gegenstände dieses Hauptstückes eine leichtere Uebersicht zu gewinnen, lassen sich folgende Hauptabtheilungen desselben unterscheiden:

A. Uebertretung der Vorschriften, welche zur Verhüthung von Feuersbrünsten erlassen worden sind (§§. 184—209).

B. Angriffe auf fremdes bewegliches Vermögen, oder andere Rechte durch Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien (§§. 210—216).

C. Handlungen, durch welche Angriffe auf fremdes Eigenthum erleichtert oder unterstützt, oder durch welche die Ausforschung des entfremdeten Gutes und des Schuldigen erschwert werden (§§. 217—225).

D. Vereitlung bestimmter, in der Gewerbsverfassung gegründeter Einrichtungen (§§. 226—232).

E. Uebertretungen des Wuchergesetzes (§. 233).

F. Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung. (Patent vom 19. October 1846.)

In gewisser Hinsicht kann man die Abtheilungen von A — C als Supplemente der in dem I. Theile des Strafgesetzes in dem 21., 22. und 24. Hauptstücke enthaltenen Vorschriften ansehen.

A. Uebertretung der Vorschriften, welche zur Verhüthung von Feuersbrünsten erlassen worden sind.

§. 184.

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen.

Nach dieser Vorschrift ist demnach jede Handlung oder Unterlassung, welche einer Anordnung zuwider läuft, die gegeben wurde, um der Feuersgefahr zuvorzukommen, oder von welcher sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen.

Die politischen Verordnungen zur Verhüthung von Feuersbrünsten sind sehr mannigfaltig. Man kann bei denselben unterscheiden a) nach dem Umfange ihres Inhalts: solche Hauptvorschriften, in welchen man diesen Gegenstand nach allen wesentlichen Beziehungen zu erschöpfen strebte, und in welchen auch die Vorschriften über die schnelle Entdeckung und Löschung bereits ausgebrochener Feuersbrünste enthalten sind. Dahin gehören die sogenannten Feuerlöschordnungen. Dann solche Vorschriften, in welchen nur auf einzelne feuergefährliche Handlungen Rücksicht genommen ist. Bei beiden kann man b) mit Berücksichtigung, wie weit sich ihre verbindende Kraft erstrecke, wieder allgemeine und besondere Vorschriften unterscheiden; die ersteren sind solche, welche für eine ganze, oder auch für mehrere Provinzen erlassen worden sind [1]); die letzteren beziehen sich auf die

---

[1]) Dahin gehören: Die Feuerlöschordnung für Oesterreich vom 7. September 1782; für Krain vom 28. Juli 1795; für Böhmen vom 25. Juli 1785; für Mähren vom 24. Jänner 1787; für Galizien vom 28. Juli 1786, republ. unterm 28. Dec. 1823, Z. 63,159, dann für das flache Land unterm 4. Dec. 1824, Z. 66,210; für Tirol vom 17. Juli 1817, Z. 17,621; für Steiermark vom 18. Mai (Gub. Verordn. vom 13. Juli) 1825, Z. 17,882.

Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse einzelner Orte, und haben daher nur in denselben verbindende Kraft [1]).

Da nun mit jeder Uebertretung der über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften nicht auch eine eigene Straf-Sanction verbunden werden konnte, alle Uebertretungen aber nicht gleich strafbar sind, so ergriff man wieder den Mittelweg, die wichtigeren und am öftesten vorkommenden Fälle herauszuheben, und für dieselben die Strafen im Einzelnen zu bestimmen; über die Bestrafung der übrigen, hier nicht ausdrücklich aufgenommenen Fälle aber sich durch eine allgemeine Anordnung zu erklären. Die insbesondere verpönten Uebertretungen kommen in den §§. 185—208, die allgemeine Strafandrohung im §. 209 vor.

Von dem, gleiche Folgen herbeiführenden Verbrechen der Brandlegung unterscheiden sich diese Uebertretungen darin, daß bei jenem der Schuldige eine Handlung unternommen haben muß,

---

[1]) Als z. B. die Feuerlöschordnung für Wien vom 22. April 1818; für Prag vom 3. Febr. 1755; für Lemberg vom 31. Mai 1782, republ. durch den Lemberger Magistrat unterm 17. Jänner 1840; für Klagenfurt vom 28. Mai 1802; für Grätz durch Hofkanzl. Verordn. vom 8. März 1819, Z. 7565, kundg. durch Gub. Verordn. vom 20. Nov. 1822, Z. 26,083; für Innsbruck durch Gub. Verordn. vom 13. Juni 1820; für Salzburg durch Hofkanzl. Decr. vom 1., kundg. durch Reg. Verordn. vom 18. December 1820, Z. 23,045; für Brünn vom 28. September 1838, Z. 27,368. Eine treffliche Zusammenstellung dieser Vorschriften zur Abwendung der Feuersgefahr findet sich bei v. Kopetz: politische Gesetzkunde, I. Thl. 2. Bd., S. 631 u. f. — Sehr wichtig sind in feuerpolizeilicher Hinsicht auch die umfassenden „Bauordnungen," als: die Bauordnung für die kleineren Städte und Märkte in Oberöst., dann das flache Land vom 2. Juni 1820, Z. 2255; für die Städte, dann für die Märkte und Dörfer im K. Böhmen in Folge allerh. Entschl. vom 4. März 1845, Hofkanzl. Decr. vom 8. März 1845, Z. 8240, mit Aufhebung der früheren Bauordnungen vom 17. Mai und 13. Juni 1833, Z. 26,897; dann die Bauordnung für sämmtliche Landstädte, Märkte und Dörfer der Provinzen Mähren und Schlesien, kundg. mit Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 12. September 1835, Z. 26,959, für Prag vom 7. Sept. 1815; für Linz und Salzburg vom 18. April 1820, Z. 6189, für Wien vom 13. Dec. 1829, Z. 67,863. Alle diese Bauordnungen weisen auf die nachfolgenden Vorschriften dieses II. Thls. vielfältig hin.

aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll (§. 147, I. Theils); bei diesen aber nur vorausgesetzt wird, daß die zur Verhüthung dieses gefährlichen Ereignisses gegebenen Vorschriften nicht beobachtet, oder die nöthige Vorsicht gegen Feuersbrünste unterlassen worden sey. Sobald also eine auf Entstehung eines Brandes an fremdem Eigenthume gerichtete Absicht erhoben wird, so ist die Handlung nicht mehr als schwere Polizei-Uebertretung anzusehen.

Wenn Jemand sein Eigenthum vorsätzlich in Brand steckt, und dadurch auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, so ist er ebenfalls der Brandlegung schuldig; fehlt diese Gefahr für fremdes Gut, so wird die Handlung zum Betruge, in so fern man dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemand Verdacht zuzuziehen sucht (§§. 149 und 150 des I. Theils). Diese Unterscheidung fällt bei der schweren Polizei-Uebertretung der Brandveranlassung weg, bei welcher es nicht darauf ankommt, ob man durch die vorschriftwidrige oder unvorsichtige Handlung sein Eigenthum, oder Güter anderer Personen in Gefahr setzt.

I. Uebertretungen dieser Gattung, für welche die Strafen insbesondere bestimmt sind.

I. Bauführungen gegen die Vorschriften der Löschordnung.

§. 185.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr, verbothen wird, soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen; das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden beleget werden.

§. 186.

Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

Da nach dem §. 190 dieses II. Theils, nach dem §. 9 der Feuerlöschordnung für das flache Land, und dem §. 12 der F. Ordn. für Städte und Märkte Niemand einen Bau führen soll, ohne einen Bauverständigen beizuziehen, so ist es erklärbar, daß die Vorsicht des Strafgesetzes sich zuerst gegen diese wendet.

In der allgemeinen Löschordnung ist aber bei Bauführungen, der Feuersgefahr wegen, Folgendes vorgeschrieben: Auf dem flachen Lande soll, wo es möglich ist, zwischen den Häusern ein Raum von wenigstens einer Klafter gelassen, Scheuern aber sollen entfernt von den Häusern, hinter den Gärten, oder wo es geschehen kann, außer dem Orte selbst angelegt werden. Eben so sind Dörröfen, Dörr- und Brechstuben in einiger Entfernung von dem Orte zu erbauen. Hölzerne Rauchfänge sind ganz untersagt; die gemauerten sollen in der Dicke eines halben Ziegels und nicht aus stehenden Ziegeln gebauet werden, sie sollen nicht zu niedrig, sondern genug über das Dach erhoben, auch nicht zu eng und krumm geführet werden. Stubenöfen, Herde und andere Feuerstätten sind nicht zu nahe an hölzerne Wände zu setzen. In Küchen, Waschhäusern und anderen zu Feuerstätten bestimmten Orten sollen die Fußböden nicht von Holz, sondern wenigstens von Erde oder Lehm geschlagen seyn, wenn sie nicht von Stein, Ziegeln, Aesterich u. dgl. seyn können [1]. In Städten und Märkten sollen die neu zu erbauenden gemeinen Häuser, wenn sie durch Umstände nicht mit Ziegeln gedeckt werden können, wenigstens mit Schindeln, nie aber mit Stroh gedeckt werden. Die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe und dergleichen ansehnliche Gebäude müssen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt seyn. (In den Hauptstädten müssen alle neuen Gebäude mit Ziegeldächern versehen werden.) Zur Anlegung von Wohnungen oder Zimmern auf Dachböden, dann zur Einlegung eiserner oder gemauerter Ofenröhren in Küchen oder Zimmern, bedarf es einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß. Die Anlegung hölzerner Bodentreppen und hölzerner Rauchfänge wird aber gar nicht gestattet; auch dürfen durch die Rauchfänge keine hölzernen Balken, Schließen, Doppelbäume, oder sonst ein Holzwerk gezogen werden. In Orten, die zu Feuerstätten bestimmt

---

[1]) Feuerlöschordnung für das flache Land vom 7. Sept. 1782, §§. 1—3, und 5—8.

sind, darf der Fußboden nie von Holz seyn. Die Backöfen sind unter Gewölbe zu bringen und mit Ziegeln zu decken. Auch die Stallungen sollen nach Möglichkeit gewölbt, und oben und an den Seiten gut mit Mörtel beworfen; Scheuern und Flachsdörren aber, wo es sich thun läßt, außer den Städten und Märkten gebauet werden [1]).

Die Uebertretungen der Bauvorschriften für Hauptstädte sind nach den besonderen für diese Orte bestehenden Bau- und Löschordnungen zu beurtheilen. In Wien sind insbesondere die Bauführenden an den eingelegten Bauriß dergestalt gebunden, daß sie im Falle einer eigenmächtigen Abweichung um 25 Gulden, wenn das Angelegte aber feuergefährlich wäre, nach dem §. 185 bestrafet werden sollen [2]).

Die in jedem Uebertretungsfalle dem Schuldigen obliegende Pflicht, das feuergefährlich Gebaute abzubrechen, und der Vorschrift gemäß herzustellen, war schon in den Feuerlöschordnungen enthalten [3]).

§. 187.

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von zwei Wochen.

Der Polierer hat demnach die Verpflichtung, sich mit den Bau- und Löschordnungen der Orte, an welchen er in Arbeit steht, dergestalt bekannt zu machen, daß er jederzeit zu beurtheilen im Stande ist, ob eine vorzunehmende Bauführung nicht in einem ihrer Theile der Vorschrift entgegen ist.

2. Setzung von Oefen, oder Anlegung von Röhren gegen die Feuerlöschordnung.

§. 188.

Ein Töpfer- (Hafner-), Klempner- (Blechschmied-), und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen

---

1) Feuerlöschordnung für Städte und Märkte vom 7. Sept. 1782, §. 1—10.

2) Wiener-Feuerlöschordnung vom 22. April 1818, §. 2.

3) F. Ordn. für Städte rc., §. 13., und F. Ordn. für das flache Land, §. 11.

Ofen setzet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen; bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mahl wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

Die Strafandrohung ist nicht gegen jene gerichtet, welche Oefen oder Röhren verfertigen, wenn diese auch in einem Wohngebäude ordnungswidrig angebracht worden sind, z. B. den Inhaber eines Eisengußwerkes, welcher eiserne Oefen erzeugt, sondern nur gegen jenen Gewerbsmann, der den Ofen feuerordnungswidrig gesetzt, oder die Röhren eingelegt hat [1]). Diese Uebertretung steht im Zusammenhange mit dem §. 7 der F. O. für das flache Land, welcher verbiethet, Oefen (so wie auch Herde und andere Feuerstätten) zu nahe an hölzerne Wände zu setzen; dann mit dem §. 6 der F. O. für Städte und Märkte, welcher folgender Maßen lautet: »Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen weder eiserne, noch gemauerte Ofenröhren, es sey in Küchen oder Zimmern, eingelegt werden. Und daher ist den Blechschmieden (Klampfern) bei schwerer Strafe untersagt, dergleichen zu verfertigen. Die Obrigkeit kann dieß aber nur dann erlauben, wenn die Heitzung sonst ganz unmöglich wäre, die Röhre vom Schorsteine nicht zu weit entfernt, und daher keine Feuersgefahr vorhanden ist; auch muß es dann der Rauchfangkehrer auf sich nehmen, die Röhre gegen billige Bezahlung fleißig zu reinigen.« Die Verordnung des böhmischen Guberniums vom 7. September 1815 hat diesen Uebertretungen im §. 26 noch den Fall gleichgestellt, daß ein Sparherd gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung gesetzt worden ist.

§. 189.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu drei Wochen.

Analog mit dem vorausgehenden §. 187.

---

[1]) Dahin ist also die Marginal-Rubrik dieses Paragraphes zu berichtigen, wo es heißt: „welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.«

3. Bauführungen oder Veränderungen ohne Baumeister oder Feuerbeschau.

§. 190.

Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anleget, oder sonst einen Bau führet, oder, wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

Die Vorschriften der vorausgehenden Paragraphe sind gegen Gewerbsleute gerichtet; die gegenwärtige Anordnung aber betrifft den Eigenthümer des Gebäudes, oder jenen, der dessen Stelle vertritt, z. B. einen Administrator, Inspector u. s. f, oder auch einen Miether oder Gebrauchsnehmer. Dort wurde vorausgesetzt, daß etwas Feuergefährliches angelegt worden sey; hier aber erscheint die Uebertretung als vollendet, wenn bei einem neuen Baue kein befugter Bauverständiger zugezogen, oder wenn bei einem schon stehenden Gebäude an feuergefährlichen Bestandtheilen Veränderungen ohne vorausgegangene Beschau vorgenommen werden, sollte gleich das Angelegte gar nicht feuergefährlich seyn. Im §. 9 der F. O. für das flache Land heißt es hierüber: „Zu denjenigen Häusern, zu deren Einrichtung eigentliche Werkleute, d. i. Maurer, Zimmerleute u. dgl. erfordert werden, sind keine andern, als die ordentlichen, befugten Meister zu gebrauchen." Dann im §. 10: »Es soll kein Gebäude aufgeführt werden, ohne daß vorher die Erlaubniß von der Obrigkeit eingeholt worden wäre, wodurch diese in den Stand gesetzt wird, über die Lage und Beschaffenheit des Baues mit Zuziehung des Ortsgerichtes zu urtheilen, und durch ihre Sorgfalt die Feuersgefahr abzuwenden." — In der F. O. für Städte und Märkte sind darüber folgende Vorschriften enthalten: §. 11: Ohne obrigkeitlichen Consens und vorläufigen Augenschein der Werkverständigen soll künftig weder ein neues Gebäude aufgeführt, noch eine Haupt-Reparation, besonders an Rauchfängen und Herden,

oder Feuerstätten unternommen werden. §. 12: Zu jeder Art von Bauen muß man sich nur allein befugter und ordentlich bestellter Bau- und Werkmeister bedienen, und zwar bei empfindlicher Strafe der Bauführer sowohl, als der unbefugten Arbeitsleute. In beiden Vorschriften werden endlich noch die Obrigkeiten verpflichtet, darüber zu wachen, daß der ertheilten Erlaubniß gemäß gebauet werde.

In Wien mit Einschluß der Vorstädte dürfen Baugewerbsleuten, welchen in der Brigittenau von der Stiftsherrschaft Klosterneuburg ihre Gewerbe verliehen worden sind, und daselbst oder in dem Bezirke Jedlersdorf sich aufhalten, keine Bauführungen übertragen werden; da die Brigittenau, obgleich innerhalb des Polizei-Bezirkes von Wien gelegen, doch keinen Vorstadtgrund bildet, sondern als flaches Land behandelt wird, die Stiftsherrschaft Klosterneuburg sich folglich bei der Vergebung der Gewerbe nur nach den für das flache Land bestehenden Verordnungen zu richten hat, während die städtischen Baugewerbsleute sich einer strengen theoretischen und practischen Prüfung unterziehen müssen [1]).

Die Bauvorschriften für die Hauptstädte verfügen, daß bei neuen Bauführungen und Haupt-Reparaturen [2]) der Bau-Consens von

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. April 1844, Z. 18,496, dann vom 26. Nov. 1845, Z. 70,410.

[2]) Als eine solche ist gemeiniglich erklärt jede Umstaltung, durch welche die Fronte eines Hauses, oder das äußere Ansehen desselben verändert wird; die Anlegung von Dachzimmern, oder neuen Feuerstätten, zum Behufe welcher ein Theil des Hauses verändert wird; dann die Anlegung oder Abreißung von Hauptmauern, Stiegen, Gängen u. dgl.

Zu neuen Bauten gehören in Wien nicht bloß die Erbauung eines ganz neuen Hauses, sondern auch die Aufsetzung von Stockwerken und der Zubau eines Tractes oder Flügels zu einem schon bestehenden Gebäude. Hierzu, so wie zu außergewöhnlichen Bauführungen, z. B. die Herstellung eines Thurmes, Bauführungen in einem Schauspielhause u. dgl., und zu Abänderungen in einem von der Landesstelle schon genehmigten Baurisse, ist die Bewilligung der n. ö. Regierung einzuholen. Zu allen übrigen Bauführungen und Haupt-Reparaturen ist hier nur der Consens der Ortsobrigkeit, und zwar im städtischen Burgfrieden und auf den magistratischen Freigründen von Seite des Magistrats, und auf den übrigen Freigründen von Seite der Herrschaft erforderlich. (Bauordnung für Wien vom 13. December 1829.)

der Landesstelle, oder (wo eine solche nicht im Orte ist) vom Kreisamte erwirkt werden muß. Minder wichtige Reparaturen können die Magistrate der Hauptstädte selbst bewilligen, nachdem sie sich von der Unschädlichkeit derselben durch eine, mit Zuziehung von Kunstverständigen vorgenommene Untersuchung überzeugt haben. Nur so geringe Verbesserungen, bei welchen weder eine Feuersgefahr, noch eine andere Polizei-Rücksicht eintritt, dürfen ohne eigene obrigkeitliche Bewilligung eingeleitet werden. — Wenn Jemand einen neuen Bau, zwar mit Zuziehung befugter Werkleute, aber vor erwirktem Bau-Consense beginnt, so begeht er keine schwere Polizei-Uebertretung, wohl aber machen sich die Werkverständigen, deren er sich bedient, eines politischen Vergehens, und wenn sie etwas Feuerordnungswidriges anlegen, einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig. Diese Auslegung des Gesetzes wurde neuerdings durch das Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1825 durch folgende, auf Veranlassung eines vorgekommenen Falles ertheilte Belehrung bestätiget: »Eine Bauführung, oder die Vornahme einer Veränderung an Rauchfängen, Heitzung, Herden und Oefen, worüber nach der Vorschrift zuvor die Feuerbeschau genommen werden muß, ist durch den §. 190 des II. Theils des Strafgesetzes nur in Ansehung derjenigen Individuen als schwere Polizei-Uebertretung erklärt, die ohne Verwendung eines Baumeisters etwas Aehnliches unternehmen, und der §. 191 spricht in dieser Beziehung von Maurer- und Zimmergesellen, die sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen lassen. Von Baumeistern (die bei den Feuerbeschauen als Sachverständige ohnehin einschreiten) geschieht dießfalls keine Erwähnung, und der §. 185 spricht vielmehr nur von den Fällen, wo Baumeister bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas wirklich angelegt haben, was in der Löschordnung wegen Feuersgefahr verbothen ist. Die Vornahme eines Baues durch einen Baumeister ohne obrigkeitliche Bewilligung ist daher in dem II. Theile des Strafgesetzes nirgends als eine schwere Polizei-Uebertretung bezeichnet; sie ist nach denjenigen Bestimmungen zu behandeln und zu ahnden, die in den Bauvorschriften enthalten sind [1].« Ein bloßes politisches Vergehen ist auch dann vorhanden, wenn bei einem schon bestehenden Gebäude solche Veränderun-

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni (Z. 17,214), Verordn. der n. ö. Reg. vom 22. August 1825, Z. 31,964.

gen ohne Consens vorgenommen werden, welchen vorschriftmäßig eine obrigkeitliche Bewilligung vorausgehen sollte, bei welchen jedoch von einer Feuersgefahr ohnehin keine Rede seyn kann; oder wenn man bei Veränderungen, bei welchen zwar eine Feuersgefahr eintreten kann, auch die Bewilligung nach genommener Feuerbeschau erfolgt ist, nicht befugte Werkleute verwendet.

§. 191.

Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweiwöchentlichem Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits einmahl bestrafet worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

Wenn einer der gedachten Hülfsarbeiter zu einer solchen Veränderung sich gebrauchen läßt, bei welcher eine Feuersgefahr nicht vorkommen kann, so macht er sich nur eines politischen Vergehens schuldig. Das Nähmliche gilt auch dann, wenn wegen einer mit Feuersgefahr verbundenen Veränderung zwar die Beschau vorgenommen worden ist, der Bauführer aber sich nicht der befugten Meister zur Ausführung derselben bedient hat [1]). Nur in den Bauvorschriften für Prag wird die Strafdrohung dieses Paragraphes auf den Fall ausgedehnt, daß Polierer, Maurer- oder Zimmergesellen sich überhaupt zu einer Bauführung gebrauchen lassen, ohne daß ein Bau-Consens erwirkt worden wäre [2]).

4. Nachlässigkeit der Rauchfangkehrer bei Abstellung des entdeckten Feuergefährlichen, und bei der Aufsicht über die Fegung der Rauchfänge.

§. 192.

Ein Rauchfangkehrer (Schorsteinfeger), welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Herd- oder Heitzanlagen, oder den

---

[1]) Eben da, §. 6.

[2]) Verordn. vom 7. Sept. 1815, §. 7. Damit der Geselle, welcher für einen Meister arbeitet, diesen letzteren Umstand beurtheilen kann, muß ihm der Meister einen Bauzettel ausfertigen, und sich darin auf das Datum und die Geschäftszahl des erwirkten Bau-Consenses beziehen. (Eben da §. 3.)

Rauchfängen (Schorsteinen) etwas Feuergefährliches entdecket, ist verbunden, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wann er wieder feget, die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beiden Fällen ist wochenlanger Arrest.

In diesem Paragraphe ist offenbar nur von Gesellen, welche bei der Fegung etwas Feuergefährliches entdecken, die Rede. Reiniget daher der Meister den Schorstein selbst, so hat er sich nach der Vorschrift des folgenden Paragraphes zu benehmen. — Ein Geselle hat auch dann sogleich bei der ersten Entdeckung des Feuergefährlichen die Anzeige an die Obrigkeit zu machen, wenn er weiß, daß sein Meister aus was immer für einer Ursache verhindert ist, das im §. 193 Vorgeschriebene vorzukehren, z. B. wenn er schwer krank, abwesend u. dgl. ist.

§. 193.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhülfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden.

Die an die Behörde zu machende Anzeige gelangt auf dem flachen Lande an die politische Obrigkeit, in den Städten an den Magistrat.

§. 194.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schorsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

Auf dem flachen Lande sollen die Schorsteine im Winter wenigstens alle sechs Wochen, und im Sommer alle drei Monate ganz

und mit der größten Sorgfalt gekehret werden. Nur solche Rauchfänge, die nicht zu schliefen sind, können von den Einwohnern selbst gekehret werden; bei allen übrigen muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer geschehen, und die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß diese ihre Schuldigkeit genau und zur bestimmten Zeit erfüllen [1]). In Städten und Märkten soll das Kehren der Rauchfänge durch ordentliche Rauchfangkehrer, und zwar nach dem Ermessen der Obrigkeit oder des Magistrates, und nach Verhältniß des minderen oder größeren Feuers, alle vier Wochen, oder alle vierzehn Tage; bei Handwerksleuten, die großes Feuer nöthig haben, auch wohl alle acht Tage geschehen. Die Rauchfangkehrer haben jene Parteien, welche sich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zur gehörigen Zeit fegen zu lassen, wie auch jene Oefen und Rauchfänge, welche schadhaft sind, oder sonst eine Gefahr drohen, der Obrigkeit anzuzeigen. Sie sollen sich in diesem Puncte nicht auf ihre Gesellen verlassen, sondern selbst öfter in den Häusern nachsehen. Hingegen sind auch die Hausinhaber und Hausväter gehalten, jene Rauchfangkehrer der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht gehörig erfüllen [2]).

Wo nicht, wie in dem Paragraphe angenommen ist, eine ordentliche Bezirkseintheilung unter den Rauchfangkehrern eingeführt ist, dort ist die Verpflichtung derselben zur Aufsicht über die richtige Fegung auf ihre einzelnen Kundschaften zu beziehen.

Zur Verhüthung der Feuersgefahr in den Selchküchen der Fleischselcher und Stechviehhändler zu Wien wurde folgende Vorschrift [3])

---

[1]) F. O. für das flache Land §. 24. In Nieder-Oesterreich müssen sämmtliche Rauchfänge durch gelernte Rauchfangkehrer gereiniget werden (Verordn. vom 3. August 1813, Z. 22,115). Damit diese Vorschrift, deren strenge Handhabung sehr zu wünschen wäre, desto sicherer befolgt werde, sind die Obrigkeiten verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Gemeinden von den Rauchfangkehrermeistern billig behandelt werden. — Auch die in Wien zu erbauen gestatteten engen runden Rauchschlünde müssen von den Rauchfangkehrermeistern durch ihre Gesellen ausschließend gereiniget werden. Hofkanzlei-Decret vom 5. (Z. 6186), Verordn. der n. ö. Reg. vom 28. März 1840, Z. 14,918.

[2]) F. O. für Städte und Märkte, §§. 32—34.

[3]) Hofkanzlei-Decret vom 28. Sept. 1843, Z. 29,359, Verordn. der n. ö. Reg. vom 8. October 1843, Z. 56,550.

erlassen: 1. Die Rauchfänge der Selchküchen müssen alle acht Tage ordentlich und gut gereiniget werden. 2. So lange das Selchgeschäft dauert, ist die ununterbrochene Aufsicht von einem eigens hierzu bestellten Individuum zu besorgen, um die Entzündung des untergestreuten Rauchholzes zu verhüthen. 3. Der Rauchfang ist durch eine eiserne Thür zu versichern, welche, so viel es thunlich ist, an dem äußersten Ende des Rauchfanges in der Art anzubringen ist, daß sie durch einen Zug von der Selchküche aus augenblicklich geschlossen werden kann. Damit jedoch diese Thür wegen des sich an die Kamine anlegenden Rußes immer leicht beweglich erhalten werde, ist bei der wochentlichen Reinigung des Rauchfanges die gehörige Nachsicht zu pflegen, und bei jedem Schließen des Rauchfanges sind die Kegel dieser Fallthür von jedem Rauchansatze zu reinigen. 4. Müssen die Selchküchen und die Rauchfänge nach Beseitigung des wegen leichter Entzündung sehr gefährlichen Glanzpeches wenigstens halbjährlich mit einer Mischung von Hafnerlehm und Kalk übertüncht werden. 5. Die Uebertretungen dieser Vorsichtsmaßregeln sind nach Maßgabe der §§. 184 und 209 des Strafges. zu ahnden. Eben so werden nach Maßgabe der §§. 192, 193 und 194 die Rauchfangkehrer und ihre Gesellen verpflichtet, die in Bezug auf diese Vorsichtsmaßregeln beim Schließen und Reinigen der Selchküchen wahrgenommenen Gebrechen und geschehenen Unterlassungen auf die in den vorerwähnten Paragraphen vorgezeichnete Art zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, widrigens sie in die darin ausgesprochene Strafe verfallen.

5. Gefährliche Aufbewahrung des Schießpulvers.

§. 195.

Kaufleute, oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölben, oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahret haben, sollen das erste Mahl mit Verlust des überzähligen, oder unverwahrten Vorrathes, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Mahle, nebst diesem Verluste, mit Verdoppelung der

Geldstrafe; bei der dritten Betretung mit einmonatlichem Arreste, und Verluste des Handels mit Schießpulver bestrafet werden.

Zum Handel mit Schießpulver sind nur Diejenigen berechtiget, welche dazu durch die Artillerie-Behörden (wovon der General-Artillerie-Direction die Oberleitung, den Artillerie-Districts-Commanden aber die Leitung in den Provinzen zusteht) mit eigenen Licenzen versehen worden sind. Wer unbefugt mit Schießpulver handelt, unterliegt der Einziehung seines Vorrathes, und einer Geldstrafe von acht Gulden C. M. für jedes Pfund desselben, nach Umständen auch einer noch empfindlicheren Bestrafung [1]). Hatte er seinen Vorrath noch überdieß auf eine feuergefährliche Art verwahrt, so wird der §. 209 auf ihn anzuwenden seyn.

Ueber die Aufbewahrung des Pulvers heißt es im §. 23 der F. O. für Städte und Märkte: „Handelsleute, welche mit Pulver — — handeln, haben bei dessen Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behuthsamkeit anzuwenden; sie sollen in ihren Handelsgewölben davon nie über vier Pfund haben, und dieses in blechernen Gefäßen wohl verwahren; das übrige aber außer der Stadt oder dem Markte an einem sicheren Orte niederlegen.“ Aus dem Zusammenhange dieser Vorschriften ist es klar, daß Handelsleute auch dann dieser Uebertretung schuldig sind, wenn sie einen größeren, als den erlaubten Vorrath in einem Gewölbe oder Magazine, das sie in einem fremden Hause, oder innerhalb des bewohnten Ortes, inne haben, niederlegen; nicht minder auch, daß sie für Gebrechen in der Aufsicht auf ihre Dienstpersonen verantwortlich sind.

Bei Explosionen größerer Quantitäten von Schießpulver in Wohnhäusern zeigt sich übrigens mit seltenen Ausnahmen die traurige Folge, daß auch Menschen hart beschädiget, oder wohl gar getödtet werden. In diesem Falle kann gegen den Uebertreter die Bestrafung nicht mehr nach diesem Paragraphe allein verhängt werden, sondern es greifen auch die Vorschriften der §§. 89 und 183 Platz. Denn die Straf-

---

[1]) Patent vom 21. Dec. 1807, §§. 17 und 18, und Hoffanzlei-Decret vom 30. Juni (Z. 17,573), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 10. (Z. 12,229), der n. ö. Reg. vom 12. (Z. 30,620), des steierm. Gub. vom 19. (Z. 14,075) des galiz. Gub. vom 19. Juli 1820, Z. 34,355.

androhung des gegenwärtigen Paragraphes ist bloß auf die Gefahr einer eintretenden Explosion berechnet, ohne daß irgend ein schädlicher Erfolg vorausgesetzt wird, obgleich der Fall einer wirklich entstandenen Feuersbrunst dabei nicht ausgeschlossen ist. Im ganzen Hauptstücke ist nur von Handlungen die Rede, welche das Eigenthum gefährden oder verletzen; ist aber mit denselben auch eine Verletzung der Sicherheit des Lebens oder Körpers verbunden, so müssen die darüber bestehenden Vorschriften darauf angewendet werden. — Man kann zwar dagegen einwenden, es sey bei allen Feuersbrünsten möglich, daß Jemand dadurch getödtet, oder hart verletzet werde; der Gesetzgeber habe aber dieser möglichen Verletzungen nicht weiter ausdrücklich erwähnt, man müsse also annehmen, daß darauf schon bei der Strafbestimmung gegen alle feuergefährlichen Handlungen Bedacht genommen worden sey, so daß der Richter darauf nicht mehr insbesondere Rücksicht zu nehmen habe. Auch dürfte es ja in vielen Fällen zu hart seyn, den Uebertreter für die meistens bloß zufälligen Folgen seiner Handlung büßen zu lassen. — Diese Einwürfe lassen sich aber aus dem Gesetze selbst widerlegen. Man kann zugeben, daß die Gefahren für Leben und Körper, so lange sie nur als möglich erscheinen, nebenher schon bei der Strafausmessung gegen die feuergefährliche Handlung berücksichtiget worden sind. Die Gefahr für das Eigenthum erschien dabei als das gewissere und nächste Uebel, dagegen wurde also auch das Strafgesetz vorzüglich gerichtet; andere entferntere und bloß mögliche, oft nicht einmahl wahrscheinliche Gefahren mochten nur nebenher beachtet worden seyn. Sobald es aber nicht mehr bei der bloßen Gefahr verblieb; sobald die Sicherheit des Lebens oder des Körpers wirklich verletzt wurde, dann kann die verletzende Handlung — in wie weit sie überhaupt als solche zugerechnet werden darf — nicht mehr nach den Gesetzen über die Sicherung des Eigenthums, sondern sie muß als Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens oder Körpers beurtheilt werden. Eine unvorsätzliche Tödtung oder schwere Verwundung aber wird überhaupt dann zugerechnet, wenn der Schuldige dabei ein positives, die Lebenssicherheit bezweckendes Gesetz übertreten, oder sonst eine Handlung unternommen hat, bei welcher er den Eintritt einer so traurigen Wirkung als wahrscheinlich hätte voraussehen können (vergl. §§. 89 und 183). Dieser Grundsatz kann bei allen hier vorkommenden feuergefährlichen Handlungen angewendet werden; er

schließt zugleich alle Gefahr einer übertriebenen Strenge aus, weil nach demselben Niemand für rein zufällige Folgen seiner Handlung ungewarnt zu büßen hat.

Noch kann hier bemerkt werden, daß auch der Verkauf des Schießpulvers an Bauern, Knechte u. dgl., welche keinen obrigkeitlichen Erlaubnißschein beibringen, den befugten Pulververschleißern verbothen wurde [1]).

6. Gefährliche Aufbewahrung oder Hinterlegung anderer, leicht feuerfangender Gegenstände.

§. 196.

Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst an unsicheren, nicht durch Mauerwerk, oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren, und Menge des Vorrathes, um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Zu den Gewerbsleuten, von welchen hier die Rede ist, gehören: a) Handelsleute und Krämer, welche mit leicht feuerfangenden Waaren Verkehr treiben. Schon der §. 23 der F. O. für Städte und Märkte sagt in Beziehung auf sie: „Handelsleute, welche mit Pech, Salniter, Schwefel, Terpenthin, Oehl, oder ähnlichen Waaren handeln, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behuthsamkeit anzuwenden." — b) Handwerker und Professionisten, bei welchen solche Gegenstände in der Verarbeitung vorkommen; z. B. Tischler, Drechsler, Wagner, Seiler, Seifensieder u. dgl. In der eben angezogenen F. O. kommen hierüber folgende Vorschriften vor: §. 22. »Die Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten auf-

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 12. (Z. 4176), Verordn. des steierm. Gub. vom 28. März 1807, dann Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1807, Z. 5866. Dieses Verboth wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 19. (Z. 32,548), Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. Dec. 1838, Z. 74,145, auch auf den Verkauf des Sprengpulvers ausgedehnt.

behalten." §. 25. „Jene Handwerker, die in Holz arbeiten, sollen die Holzscheiter, Splitter und Späne nicht in der Werkstätte liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersicheren Ort bringen."

§. 197.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder Brennholz, eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an anderen Oertern niederlegt, der §. 196 festgesetzten Strafe.

Da bei den zur Aufbewahrung von Vorräthen der gedachten Stoffe eigens gewidmeten Behältnissen feuersichere Orte vorausgesetzt werden, so sind unter den ihnen entgegengesetzten „anderen Oertern" nur feuergefährliche zu verstehen. Diese Auslegung rechtfertiget sich a) dadurch, weil sonst eine Handlung als Gefährdung des Eigenthums erklärt würde, die doch nach der Voraussetzung die Sicherheit des Eigenthums gar nicht bedroht; b) durch den engen Zusammenhang, in welchem dieser Paragraph mit dem vorausgehenden steht, in welchem auch nur die Niederlegung leicht brennbarer Stoffe an feuergefährlichen Orten als Uebertretung erklärt wird; was auch c) in der F. O. für Städte und Märkte der Fall ist, wo es im §. 21 heißt: „Holz, Heu, Stroh u. dgl. sollen nicht neben Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden gelegt werden."

Wenn bei einem Gebäude für die im Paragraphe erwähnten Vorräthe keine eigenen Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, die Aufbewahrung derselben aber der F. O. zuwider an feuergefährlichen Orten geschieht, so ist der Schuldige, falls der §. 196 auf ihn nicht angewendet werden kann, nach dem §. 209 zur Verantwortung zu ziehen.

§. 198.

Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreitägigen, bei wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

Wenn diese feuergefährliche Handlung von Jemand begangen wird, der nicht zu der hier bezeichneten Classe des Dienstvolkes gehört, so ist sie dennoch auf eine ähnliche Art zu bestrafen. Denn die Gefahr

richtet sich hier nicht nach den persönlichen Eigenschaften des Handelnden, und das darüber bestehende Verbothsgesetz lautet ganz allgemein. Im §. 13 der F. O. für das flache Land heißt es: „Das Futterwerk soll nicht zum Trocknen an die Rauchfänge angeschöbert, noch Kien und anderes Holz an die Oefen und Herdstätten gelegt werden.“ So auch im §. 20 der F. O. für Städte und Märkte: „Brennholz, Flachs und dergleichen brennbare Dinge bei den Oefen, oder auf den Herdstätten zu trocknen oder zu dörren, wird auf das schärfste untersagt.“ — Wendet man auf diese Uebertretung, wenn sie nicht von einer der bemerkten Personen des Gesindes begangen wurde, sondern z. B. von dem Hauswirthe selbst, oder dessen Weibe, die Vorschrift des unten folgenden §. 209 an, so wird doch die Strafe nach der Bestimmung des gegenwärtigen Paragraphes zu bemessen seyn; nur mit der Rücksicht, daß im Wiederholungsfalle die Verschärfung durch körperliche Züchtigung nicht gegen Jedermann angewendet werden kann (vergl. §. 15).

7. Unvorsichtigkeit im Gebrauche des Feuers und Lichtes, und zwar:

a) Besuchung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte.

§. 199.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bei Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestrafet werden.

§. 200.

Eben so sind Lehrjungen, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder hantiren.

Die erste Anordnung ist gegen Jedermann gerichtet; die im Eingange des Paragraphes gedachten Personen werden bloß deßhalb ausdrücklich genannt, weil die Uebertretung bei ihnen am häufigsten vorzukommen pflegt. Von der hier bestimmten Strafe sind nur die

Dienstgeber und Gewerbsinhaber ausgenommen, weil sie nach der unten (§. 201) folgenden Vorschrift zu behandeln sind. Uebrigens enthalten diese Paragraphe eigentlich nur die Sanction für nachstehende, schon in den allgemeinen Feuerlöschordnungen enthaltene Vorschriften, nähmlich die §§. 17 und 18 der F. O. für das flache Land, wo es heißt: »Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Tagelöhnern nicht gestatten, mit freiem Lichte, oder wohl gar mit brennenden Holzspänen, im Hause herumzugehen; noch die Gastwirthe, den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder sonst unvorsichtig damit umzugehen. — Ueberhaupt soll sich Niemand unterfangen, mit freiem Lichte, oder einem brennenden Holzspan, oder mit Kohlenfeuer auf den Boden, in die Ställe, in die Scheuern, oder an andere Orte zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden.» — Gleiche Vorschriften enthalten die §§. 27 und 28 der F. O. für Städte und Märkte.

§. 201.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschaffet haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestrafet; und dafern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §§. 199 und 200 betreten wird, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

Der erste hier vorkommende Uebertretungsfall war schon früher als eine Uebertretung der Feuerlöschordnungen anzusehen, wo (im §. 27 der für Städte und Märkte erflossenen) vorgeschrieben ist: »Jeder Hausvater hat sich mit gläsernen oder blechernen Laternen zu versehen, damit er und sein Gesinde sich derselben an Orten, wo leicht feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, bedienen können.» Eben so sagt der §. 18 der F. O. für das flache Land: »Jedes Haus muß mit einer oder mehreren, von gutem Blech gemachten, wohl verwahrten Laternen versehen seyn.»

§. 202.

b) Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Tabak rauchet, ist auf der

Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

Durch eine große Menge einzelner, sowohl vor als nach Erscheinung des Strafgesetzbuches erlassener, theils allgemeiner, theils Local-Verordnungen hat man diesem, in hohem Grade gefährlichen Unfuge zu steuern gesucht [1]). Auch in dem §. 19 der beiden allgemeinen Feuerordnungen wurde dieses Verboth aufgenommen, und zwar mit der Ausdehnung auch auf den Fall, wenn die Tabakspfeife mit einem Deckel versehen wäre. In einigen Verordnungen werden noch mehrere Orte insbesondere bezeichnet, an welchen wegen Feuersgefahr das Tabakrauchen nicht gestattet ist, als: auf Brücken, zwischen Markthütten, an Holzgestätten, auf Zimmerplätzen, auf Baugerüsten, auf Dachböden, in Waarenlagern, Magazinen und Werkstätten, wo sich feuerfangende Stoffe oder Geräthschaften befinden, u. s. f. In anderen wird dasselbe vielmehr der öffentlichen Anständigkeit wegen an gewissen Orten untersagt, als: auf bestimmten Spaziergängen und öffentlichen Erlustigungsorten, im Vorübergehen vor einer Wache u. dgl. Ferner den Bäckerjungen in den Backstuben; den Gesellen der Chirurgen in den Officinen; den Holzhackern beim Spalten und Schneiden des Brennholzes auf der Gasse u. s. w. In diesen Fällen, in welchen die Handlung nicht als feuergefährlich erscheint, ist sie auch nur als Polizei-Vergehen zu ahnden, es wäre denn, daß sie in dem Verbothsgesetze ausdrücklich als schwere Polizei-Uebertretung erklärt erschiene.

Die Verhaftung des Schuldigen ist nur dann einzuleiten, wenn er auf der That betreten wird, nicht aber, wenn nachträglich gegen ihn eine Anzeige vorgekommen ist. Im ersten Falle aber ist sie ohne Verzug vorzunehmen.

Die Confiscation der Tabakspfeife, welche in einigen politischen Verordnungen verhängt wurde, findet nach dem Strafgesetze nicht Statt [2]).

---

[1]) S. v. Kopetz, a. a. O. I. Theil, 2. Band, S. 639 und 640; s. auch die Verordn. des tirol. Gub. vom 10. Juli 1844.

[2]) S. hierüber auch die Verordn. des böhm. Gub. vom 14. August 1834, Z. 31,630.

Bei der Verschärfung des Arrestes durch körperliche Züchtigung ist stets darauf zu sehen, ob der Schuldige ein Subject sey, gegen welches diese Art der Verschärfung gesetzlich zulässig ist. (Vergl. §. 15.)

§. 203.

c) Das Anmachen, oder die Verwahrlosung von Feuer an Orten, wo ein Brand dadurch entstehen kann.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführet ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedes Mahl mit Arrest, und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von einer Woche; nach Umständen der Gefahr auch mit beigefügter Züchtigung bestrafet werden.

Zur Verhüthung der Waldbrände wurde schon in der Waldordnung vorgeschrieben, daß während der Sommermonate in und an den Wäldern gar kein Feuer angemacht werden soll. Nur in den Wintermonaten, wenn die Leute in den Wäldern ohne Feuer nicht bestehen können, dürfen sie an Orten, wo keine abgedörrten und harzigen Bäume sich vorfinden, ein mäßiges Feuer anzünden, jedoch sich nicht eher aus dem Walde entfernen, bis das Feuer ausgelöscht ist [1]). Auch darf neben dem geschlagenen Holze nicht mit unbedeckter Pfeife Tabak geraucht werden [2]). Dem letzteren ist das Rauchen von Cigarren an solchen gefährlichen Orten der Wälder gleich zu achten [3]).

In manchen Fällen kann das Aufmachen eines Feuers in der Nähe eines Hauses eben so gefährlich seyn, als in der Nähe einer Scheuer. Diese strafbare Handlung ist als Uebertretung des §. 209 anzusehen, und nach der Analogie des gegenwärtigen Paragraphes zu ahnden.

---

[1]) Patent vom 5 April 1754.

[2]) Waldordnung für Nieder-Oesterreich vom 1. Juli 1813, §. 54.

[3]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. April 1843, Z. 19,347.

§. 204.

d) Reisen mit Fackeln an feuergefährlichen Orten.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bei Strafe von fünfhundert Gulden ausgelöschet werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bei dem Postwechsel anzudeuten ist.

Was Ortschaften betrifft, war diese Vorschrift schon in der F. O. für das flache Land enthalten, von welcher der §. 16 sagt: »Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freiem Lichte durch das Dorf gehen; noch ein Reisender mit brennenden Fackeln durch einen Ort fahren.« Diese Verordnung mußte in der Folge mit dem Beisatze wiederholt kundgemacht werden, daß sich die Fahrenden statt der Fackeln der Laternen bedienen können [1]). Die Polizei-Ordnungen der Hauptstädte untersagen auch, der Feuersgefahr wegen, den Gebrauch der Fackeln für Fahrende zur Marktzeit an jenen Plätzen und Straßen, an welchen die hölzernen Marktbuden stehen, und eine neuere Verordnung [2]) stellte ihn auch bei den zur Nachtzeit an einen Brandort zufahrenden Feuerspritzen und Wasserladen ab, welche dafür mit zureichend großen Laternen versehen werden sollen. Endlich wurde derselbe aus dem gleichen Grunde in den Vorstädten von Wien verbothen [3]).

§. 205.

Die Postillone, oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedes Mahl, wenn sie an solche Orte kommen, nochmahl anzudeuten, und bei Strafe

---

[1]) Circ. der n. ö. Reg. vom 14. Juli 1795.

[2]) Hoffanzlei-Decret vom 15. (Z. 24,620), Verordn. der n. ö. Reg. vom 28. Sept. 1827, Z. 53,476, und 27. Jänner 1828, Z. 2834; nur bewilligte die letztere Verordnung den Gebrauch der Fackeln bei den Feuerspritzen und Wasserladen in Wien und den vier, in Feuer-Polizei-Hinsicht zum Polizei-Bezirke Wiens gehörigen Ortschaften Hernals, Währing, Fünfhaus und Neulerchenfeld; nur wo hölzerne Markthütten stehen, sind die Fackeln nicht zu gebrauchen.

[3]) Hof-Decret vom 7. August 1795.

eines wochenlangen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöschet ist.

Die Verfügung am Schlusse des vorhergehenden, so wie jene dieses Paragraphes, in Folge welcher der Reisende auf die Vorschrift des Gesetzes eigens aufmerksam zu machen ist, beweisen die Humanität unserer Gesetzgebung. Denn auch ohne eine solche Warnung könnte der Reisende für die Uebertretung eines Gesetzes, mit welchem er sich bekannt zu machen verpflichtet ist, und deren gefährliche Folgen er von selbst erkennen kann, verantwortlich gemacht werden (vergl. die §§. 1 und 2). Daher ist auch die Zurechnung nicht nothwendig für ausgeschlossen zu halten, wenn die vorgeschriebene Warnung durch die dazu verpflichteten Personen nicht gemacht worden wäre. — Der Grund, warum Postillone und Landkutscher den Reisenden bei jedem einzelnen gefährlichen Orte auf die Befolgung der gegenwärtigen Vorschrift aufmerksam zu machen haben, liegt darin, damit sich dieser nicht mit Unwissenheit, daß der im Gesetze vorgesehene Fall vorhanden sey, entschuldigen könne. Zur sicheren Abwendung der Gefahr werden die gedachten Dienstpersonen sogar unter Androhung einer Strafe verpflichtet, ihre Dienste so lange zu verweigern, bis dem Gesetze Genüge geleistet wird.

Es bleiben daher nur drei Fälle übrig, in welchen der Reisende selbst als strafwürdig erscheint: 1. wenn er mit eigenem Wagen und Pferden fährt, und die pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu tragen unterläßt, daß die Fackel am gehörigen Orte ausgelöscht werde; 2. wenn er zwar mit der Post oder einem Landkutscher reiset, der Kutscher die angeordnete Warnung oder Weigerung unterläßt, dem Reisenden aber weder die Vorschrift des Gesetzes, noch daß er sich eben im Falle derselben befinde, unbekannt seyn konnte, und er doch das Auslöschen der Fackel nicht verfügt; 3. wenn der Kutscher zwar seine Pflicht erfüllt, der Reisende ihn aber zum Weiterfahren mit brennender Fackel nöthiget. Das in diesem letzten Falle zu beobachtende Verfahren bestimmt der folgende Paragraph.

§. 206.

Sollte ein Reisender den Postillon, oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat letzterer

in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat.

Das Recht, einen Uebertreter zu untersuchen und zu bestrafen, steht sonst in der Regel der politischen Obrigkeit des Bezirkes zu, in welchem derselbe ist betreten worden; dahin haben ihn auch andere Obrigkeiten des nähmlichen Bezirkes (z. B. Grundherrschaften) zu überweisen (§. 282). Die strenge Beobachtung dieser Norm würde aber Reisende manchmahl Unannehmlichkeiten aussetzen, welche ihnen die Gesetzgebung, so weit dieses mit der Ausübung der Strafgewalt vereinbar ist, zu ersparen sucht. Ist im vorliegenden Falle der beschuldigte Reisende eine bekannte Person, so kann die Untersuchung und Bestrafung desselben auch an einem anderen Orte eingeleitet werden; es genüget also, in einem summarischen Verhöre die nöthigen Personal-Umstände des Reisenden und dessen Aussage über die Uebertretung kurz aufzunehmen. Bei einer unbekannten Person ist aber außerdem noch die Sicherstellung des Strafbetrages von fünfhundert Gulden (durch Depositirung dieser Summe, oder mittelst eines Pfandes), und wenn ein Schade eingetreten wäre, auch der Entschädigung, zu leisten. Der Reisende kann dann seine Reise fortsetzen, und das Kreisamt wird Sorge tragen, daß das weitere Verfahren gegen ihn an dem geeigneten Orte vorgenommen werde. Könnte der Reisende aber die verlangte Sicherstellung nicht leisten, dann muß er es sich gefallen lassen, daß das Verfahren gegen ihn auch mit Hinderung seiner Weiterreise fortgesetzt werde. (Vergl. die §§. 280 und 281 des II. Abschnittes.)

§. 207.

Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206 vorzugehen haben wird.

Bei anderen Uebertretungen ist in der Regel Jedermann nur zur Anzeige an die Obrigkeit, nicht aber, wenn der Strafzweck auch sonst erreicht werden kann, zugleich zur Anhaltung des Thäters berechtiget (§. 295). Diese letztere Befugniß wurde aber hier allen Einwohnern des gefährdeten Ortes wegen der Größe und Nähe der Gefahr eingeräumt. Nur sind die Anhaltenden verpflichtet, der Obrigkeit auf der Stelle die Anzeige zu machen, damit die persönliche Freiheit des Reisenden nicht rechtswidrig eingeschränkt werde. Da das Gesetz weder hier, noch im §. 205 einen Unterschied nach den persönlichen Eigenschaften des Reisenden macht, so findet das angeordnete Verfahren auch gegen alle ohne Ausnahme Statt, wenn sie auch sonst den Civil-Strafgerichten des Staates nicht unterworfen sind; nur fällt bei Letzteren die Sicherstellung des Strafbetrages weg, weil sie entweder gar nicht, oder doch nicht nach diesem Strafgesetze zu bestrafen sind (vergl. §. 283), wovon aber die Anwendung der hier vorkommenden Präventions-Maßregeln ohnehin nicht abhängt.

§. 208.

8. Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes, und der größeren, oder kleineren, aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden beleget werden.

Die Verpflichtung, Lärm zu machen, wenn man einen entstehenden Brand entdeckt, ist eine allgemeine; sie wurde aber besonders allen Hausvätern und ihren Angehörigen, in deren Hause oder Wohnung eine Feuersbrunst entsteht, eingeschärft. Die F. O. für Städte und Märkte spricht sich über diese Verpflichtung folgender Maßen aus: „§. 38. Bei entstandenem Feuer soll augenblicklich Lärm gemacht, und um Hülfe gerufen werden. Wer es geheim hält, soll auf das schärfste gestraft, und so weit sein Vermögen zureicht, zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden. §. 39. Zur Kundmachung eines entstandenen Feuers ist Jedermann verbunden. §. 40. Die Kundmachung kann durch Schreien und des Nachts durch Anpochen an die Hausthore und Fenster geschehen. Zugleich ist eine ungesäumte Anzeige

bei dem Bürgermeister, Stadt- oder Marktrichter, dann auch bei den Feuer-Commissären zu machen.“ Eine ähnliche Vorschrift ist in dem §. 32 der Feuerlöschordnung für das flache Land enthalten: „Kein Hauswirth oder Jemand von den Seinigen soll sich unterfangen, das in seinem Hause entstandene Feuer zu verhehlen, zu vertuschen. Vielmehr sollen sie, sobald Feuer verspürt wird, Lärm machen, und um Hülfe rufen. Unterlassen sie die anbefohlene Anzeige, so hat die Obrigkeit die Verhehler auf das schärfste zu züchtigen, und sie nach Maß ihres Vermögens zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten.“

§. 209.

II. Allgemeine Strafbestimmung für die übrigen feuergefährlichen Handlungen.

Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen, sind überhaupt auch alle andere Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs, oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen, oder Feuerwerke abbrennen u. dgl., nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Schon in dem §. 184 wurde die Nichtbeobachtung einer jeden, zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschrift als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, sie mag in den späteren Paragraphen ausdrücklich verpönt seyn, oder nicht. Hier wird nun bestimmt, daß die Bestrafung solcher, nur in der allgemeinen Anordnung begriffener Fälle nach der Analogie mit den im Einzelnen aufgezählten Fällen, mit welchen sie die meiste Aehnlichkeit haben, ausgemessen werden soll. So sind die im Paragraphe beispielsweise angeführten feuergefährlichen Handlungen wirklich Uebertretungen der §§. 12 und 15 der F. O. für das flache Land, und der §§. 16 und 26 der F. O. für Städte und Märkte, und werden nach ihrer Aehnlichkeit mit den in den §§. 199 und 203 enthaltenen Fällen mit den daselbst

verhängten Strafen zu belegen seyn [1]). Andere in den allgemeinen Feuerlöschordnungen enthaltene, auf die gleiche Art zu bestrafende Handlungen sind folgende: Das Strohschneiden, Hecheln und Dreschen bei offenem (unverwahrtem) Lichte [2]); das Dörren des Flachses zur Nachtzeit in geheitzten Stuben oder Backöfen [3]); das sogenannte Sonnenwend- oder Johannisfeuer an feuergefährlichen Orten [4]); das Ausbrennen der Fässer durch die Faßbinder bei starkem Winde, oder an feuergefährlichen Orten [5]); das Küchenausbrennen [6]); das Aufbewahren der nicht ganz ausgeglühten Asche an einem Orte, wo sie zünden kann [7]); die Nachlässigkeit oder Unaufmerksamkeit der Nacht- oder Feuerwächter, welche bei einem Brande, den sie hätten entdecken können, nicht sogleich die vorgeschriebenen Lärmzeichen geben [8]), u. s. f. So wurde es auch in der Wiener Feuerlöschordnung ausdrücklich als schwere Polizei-Uebertretung erklärt, wenn zur Marktzeit in einer Markthütte ein freies Licht oder Kohlenfeuer unterhalten wird [9]).

Die Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphes hat aber noch einen weiteren Umfang. Sie erstreckt sich auch auf solche feuergefährliche Handlungen, über welche weder in den Feuerlöschordnungen, noch in anderen positiven Gesetzen eine ausdrückliche Verfügung getroffen ist, sobald sie nähmlich von der Art sind, daß die Gefahr, mit wel-

---

[1]) In Betreff des feuergefährlichen Abbrennens von Feuerwerken in Gasthaus-Localitäten und Gärten wurde neuerlich auf die Vorschrift dieses Paragraphes hingewiesen durch die Verordn. der n. ö. Reg. vom 11. Aug. 1834, Z. 43,018. — Ein Gleiches geschah schon früher in Beziehung auf das Abbrennen von Racketen an Kirchweihfesten und in Hausgärten. (Verordn. der n. ö. Reg. vom 24. Sept. 1822.)

[2]) F. O. für das flache Land, §. 12; für Städte und Märkte, §. 26.

[3]) F. O. für das flache Land, §. 14.

[4]) Daselbst §. 15, und für Städte und Märkte §. 16. Das Anmachen der Sonnenwendfeuer an nicht feuergefährlichen Orten unterliegt nur einer Polizei-Strafe. (S. v. Kopetz, a. a. O. I. Theil, 1. Band, S. 451.)

[5]) F. O. für das flache Land, §. 15; für Städte und Märkte, §. 18.

[6]) F. O. für das flache Land, §. 20; dann für Städte und Märkte, §. 17. Eben so auch das Ausbrennen der Rauchfänge. Verordn. der ob der enns. Reg. vom 4. Juni 1806.

[7]) F. O. für das flache Land, §. 23; und für Städte und Märkte, §. 30.

[8]) F. O. für das flache Land, §. 30; und für Städte und Märkte, §. 36.

[9]) W. F. O. vom 22. April 1818.

cher sie verbunden sind, von dem Handelnden, nach dem Grade seiner Bildung, nach der Natur seiner Beschäftigung u. dgl. leicht vorausgesehen werden kann (z. B. wenn Jemand an einem Orte, wo sich brennbare Stoffe befinden, feuergefährliche aerostatische Versuche vornimmt), ein Umstand, welcher bei den durch ein positives Gesetz verbothenen Handlungen nicht entscheidend ist.

B. Angriffe auf fremdes bewegliches Vermögen oder andere Rechte durch Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien.

§. 210.

a) Diebstahl.

Alle Diebstähle, welche nicht nach den, in den §§. 152 bis 156 des ersten Theiles, ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwererer Arbeit, Fasten, und Züchtigung verschärfet werden.

Eines Diebstahles macht sich derjenige schuldig, der um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht [1]). Es wird demnach vorausgesetzt:

1. Eine bewegliche Sache, d. i. eine solche, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden kann. (Allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 293.)

---

[1]) Daß diese im §. 151 des I. Thls. gegebene Erklärung auch auf die schwere Polizei-Uebertretung des Diebstahles anzuwenden sey, geht nicht nur aus dem Contexte der §§. 151, 152 und 168 des I. Thls. hervor, sondern wird auch durch das Hof-Decr. vom 5. Oct. 1804 bestätiget. Vergl. übrigens die Abhandlung über den Begriff des Diebstahles u. s. w. vom Herrn Prof. Dr. J. Wessely in der Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrsamkeit u. s. w., Jahrg. 1833, IV. Heft S. 180, und den gegen die darin aufgestellten Ansichten erschienenen Aufsatz in derselben Zeitschrift, Jahrg. 1835, III. Heft S. 161: „Gegenansicht über den Begriff des Diebstahles," von dem Herrn Appell. Rathe J. Kitka.

2. Eine fremde Sache; eine solche nähmlich, welche zwar einen Eigenthümer hat, der aber eine von dem Entziehenden verschiedene (physische oder moralische) Person ist. Wer sein eigenthümliches Gut aus dem Besitze eines Andern, z. B. seines Pfandgläubigers, entzieht, begeht dadurch keinen Diebstahl.

3. Die Sache muß aus dem (natürlichen oder Civil-) Besitze eines Andern entzogen worden seyn. Wer sich daher eine ihm anvertraute Sache zueignet, ist nicht des Diebstahles, sondern der Veruntreuung schuldig. Eben so fällt Jenem, der eine gefundene Sache geflissentlich verhehlet und sich zueignet, nicht Diebstahl, sondern Betrug zur Last. Auch ein bloß erdichteter Besitz [1]) reicht nicht hin; weil dasjenige, was nur aus Rücksichten der Civil-Justiz-Politik festgesetzt worden ist, ohne ausdrückliche Bestimmung der Gesetzgebers auf Straffälle nicht anzuwenden ist [2]). Eine solche Bestimmung erging aber nur für einen einzelnen Fall, nähmlich die Beraubung eines Grabes. Wer Sachen, die einem Verstorbenen in das Grab mitgegeben worden sind, entfremdet, entzieht sie zwar nicht aus dem wirklichen Besitze eines Andern, aber er eignet sich doch eine, unter dem Schutze der religiösen Meinung stehende Sache zu, welche ihm nicht zugedacht war. Die Analogie dieser That mit dem Diebstahle ist daher augenscheinlich; jedoch ist sie immer, ohne Unterschied des Werthes des entfremdeten Gutes, nur als schwere Polizei-Uebertretung zu be-

---

[1]) Ein Beispiel davon findet sich im §. 547 das allgem. bürgerl. G. B.

[2]) Der Recensent meines Werkes in Wagner's Zeitschrift, a. a. O. S. 85, widerspricht meiner Behauptung, jedoch ohne deren Grund zu widerlegen, oder seinen Widerspruch irgend zu begründen. Ich habe übrigens durchaus nicht behauptet, daß ein Diebstahl im Falle des §. 547 des allg. bürg. G. B. nicht begangen werden kann; nur glaube ich, daß der Strafrichter den verstorbenen Erblasser nicht als den Besitzer anzusehen habe, sondern jenen, der den Nachlaß wirklich besitzt. Wenn sich z. B. der eingesetzte Erbe schon vor Annahme der Erbschaft im Besitze von Erbschaftsstücken befindet, und ihm eines davon im Werthe von 6 fl. durch seinen Dienstbothen entfremdet wird, so wird dieser Diebstahl criminell zu behandeln seyn, was der Fall nicht wäre, wenn der Erblasser als Besitzer angesehen würde. — Selbst die Beraubung eines Grabes wird im Gesetze nicht als Diebstahl, sondern als eine dem Diebstahle analoge Handlung erklärt.

strafen [1]). — Bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles, daß jemand Sachen, welche sich an einem vom Wasser ausgestoßenen Leichnam vorfanden, zu sich nahm und sich zueignete, wurde die Meinung aufgestellt, daß der Thäter nach der für die Beraubung eines Grabes ertheilten Vorschrift mit Rücksicht auf den gegenwärtigen §. 210 des II. Thls. zu behandeln sey, indem bei seiner Handlung eben jene Analogie eintrete, auf welche sich jene Vorschrift über die Beraubung der Gräber gründet; in beiden Fällen eigne sich nähmlich der Thäter ein ihm nicht angehöriges, ihm in keinem Verstande zugedachtes Gut zu [2]). Man kann indessen diese Meinung nicht theilen. Das hier angegebene Merkmal ist ein so allgemeines, daß es vielmehr beim Diebstahle und der Veruntreuung überhaupt vorkommt. Insbesondere wird aber die Analogie dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand der strafbaren Handlung bei der Beraubung eines Grabes eine Sache ist, auf welche niemand mehr ein Eigenthumsrecht zusteht; er ist, wie das Gesetz sich ausdrückt, nur eine unter dem Schutze einer religiösen Meinung stehende Sache. Güter, welche einem vom Wasser ausgeworfenen Leichname abgenommen werden, sind noch immer Gegenstände des Eigenthumsrechts, sie sollen zur Verlassenschaftsmasse gelangen, wo Gläubiger und Erben ihre Rechte darauf geltend zu machen haben. Ein Diebstahl tritt bei solchen Objecten um so weniger ein, da zur Zeit, wo sie genommen werden, Niemand in deren Innehabung steht; sie haben vielmehr die nächste Aehnlichkeit mit verlorenen Sachen, durch deren eigenmächtige Zueignung von Seite des Finders ein Betrug begangen wird.

Ueber eine Anfrage: ob die heimliche oder eigenmächtige

---

[1]) Hof-Decret vom 18. Mai 1805, Z. 9480, Circ. der n. ö. Reg. vom 10. Sept. 1805, Z. 17,100. (Siehe auch den Anhang zur neuen Auflage des Strafgesetzbuches Nr. XIII.) Die Strafe dieser Uebertretung ist schwerer (strenger) Arrest auch bis zu drei Monaten; und wenn der Umstand hinzukommt, daß dadurch der Gesundheitszustand gefährdet wurde, so ist diese Strafe noch durch die im §. 210, II. Thls., beigesetzten Nebenstrafen zu verschärfen (eben daselbst). Auf diese Verordnung weiset auch der §. 14 der Wiener-Todtengräber-Ordnung vom 25. August 1826, in Folge Verordn. der n. ö. Reg. vom 9. August 1826, Z. 37,956, ausdrücklich zurück.

[2]) Vergl. die Verordn. der n. ö. Reg. vom 4 Juli 1817, Z. 28,660.

Wegführung des von der Zehentherrschaft bereits ausgesteckten Zehents durch den Zehentholden oder einen Dritten als Diebstahl zu behandeln sey, wurde erklärt, es sey diese Handlung keineswegs so anzusehen, daß sie schon an sich und in jedem Falle als ein Diebstahl zu erklären sey, daß sie aber durch das Hinzutreten besonderer Umstände diesen Charakter allerdings erhalten könne, worüber in jedem einzelnen Falle die Behörde mit Umsicht zu entscheiden hat [1]).

4. Die Entziehung der Sache muß, sey es mit oder ohne Wissen des bisherigen Besitzers, doch ohne dessen Einwilligung erfolgen; nur darf dazu weder Drohung noch Gewalt gegen dessen Person angewendet werden, sonst ginge die Handlung in das Verbrechen des Raubes über. Hat der Entfremder die Sache schon in Besitz genommen, d. h. durch eine körperliche Handlung sie seiner Macht unterworfen, verbunden mit der Absicht, sie ausschließend in seiner Gewalt zu haben, so ist der Diebstahl vollendet, wenn gleich die Sache noch nicht an einen sicheren Ort überbracht worden ist [2]). So lange die Besitzergreifung noch nicht vollendet ist, kann die Handlung nur als Versuch des Diebstahles betrachtet werden.

5. Die Absicht, sich durch die Handlung einen Vortheil zuzuwenden; denn wird eine Sache nur entzogen, um sie aus Bosheit zu beschädigen oder zu zerstören, so gehört die That einer anderen Gattung strafwürdiger Handlungen an (s. §. 74, I. Thls.). Der böse Vorsatz, d. i. das Bewußtseyn der Rechtswidrigkeit der Entfremdung, ist auch bei der schweren Polizei-Uebertretung des Diebstahles unerläßlich; denn sie gehört zur Classe der uneigentlichen, oder derjenigen Uebertretungen, welche als mindere, aber absichtliche Rechtsverletzungen erklärt sind. Wer daher einem Andern in Unwissenheit oder aus Unaufmerksamkeit etwas entfremdet, der ist nicht des Diebstahles schuldig.

Die Verschiedenheit in dem Grade der Gefahr, mit welcher der Diebstahl das gemeine Wesen bedroht, macht es nothwendig, bei demselben auch von einer bedeutenden Abstufung der Strafen Gebrauch zu machen. Die wichtigeren und gefährlicheren Diebstähle wurden daher

---

[1]) Hofkanzl. Decr. vom 15. Dec. 1837, Z. 29,476; Verordn. des illir. Gub. vom 4. Jänner 1838, Z. 441.

[2]) Jenull, a. a. O. II. Band S. 307.

als Verbrechen, die übrigen als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt. Die Wichtigkeit und Gefährlichkeit dieser Uebelthat wird aber theils aus dem Betrage des Gestohlenen, theils aus der Beschaffenheit der That, dann aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder jener des Thäters entnommen (§. 152, I. Thls.). Für die Praxis der politischen Obrigkeiten dürfte zur Beurtheilung, welche Diebstähle vor ihr Forum gehören, folgende Regel die sicherste seyn: Jeder Diebstahl ist eine schwere Polizei-Uebertretung, wenn er nicht in einem der nachstehenden Ausnahmsfälle begriffen ist [1]).

Die Ausnahmsfälle, in welchen der Diebstahl wegen des Eintrittes eines oder mehrerer der nachstehenden Gründe zum Verbrechen wird, lassen sich in folgende Uebersicht bringen:

A. Diebstähle, welche ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gutes Verbrechen sind:

a) Aus der Beschaffenheit der That:

1. Wenn sie während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübt worden. Unter einem Bedrängnisse ist hier ein solcher Zustand des Verletzten zu bestehen, welcher es ihm, wegen eines ihm zugestoßenen Unfalles, schwer oder unmöglich macht, sein Eigenthum mit Sorgfalt zu schützen.

2. Wenn der Dieb mit Gewehr, oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen. Dabei ist es jedoch nicht nothwendig, daß er diese Werkzeuge in der Absicht, Jemand zu verletzen, zum Diebstahle mitgebracht, noch weniger aber, daß er wirklich davon Gebrauch gemacht habe.[2]).

---

[1]) Man lasse diese Behauptung immerhin als Regel gelten; in wie fern die §§. 213 und 269 Ausnahmen begründen, wird ohnehin später erklärt, so wie aus der Erklärung des §. 28 selbst hervorgeht, daß nicht criminelle Diebstähle der Unmündigen nicht als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden. Vergl. übrigens die Abhandlung des Herrn Prof. Dr. G. N. Schnabel: „Ist jeder Diebstahl, der nicht ein Verbrechen ist, eine schwere Polizei-Uebertretung?“ in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit u. s. w., Jahrg. 1832, I. Heft S. 15.

[2]) Die Strafbarkeit eines Diebstahles, bei welchem der Thäter mit Gewehr versehen war, ist in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc.,

b) Aus der **Eigenschaft des gestohlenen Gutes**: wenn der Diebstahl an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden.

c) Aus der **Eigenschaft des Thäters**: wenn derselbe schon zweimahl Diebstahles wegen gestrafet worden. Es ist also nicht hinreichend, daß Jemand schon früher mehrere Diebstähle **begangen** habe, sondern er muß auch bereits wenigstens zweimahl dafür schon **bestraft** worden seyn. Ob aber die vorausgegangenen Bestrafungen wegen des Verbrechens, oder der schweren Polizei-Uebertretung des Diebstahles verhängt worden waren, darauf kommt es hier eben so wenig an, als auf die Größe des Werthes des, durch den dritten, oder noch weiteren Angriff entfremdeten Gutes [1]). Auch ist es gleich-

---

in mehreren Aufsätzen erörtert worden. Den Anlaß gab die Abhandlung des gegenwärtigen Herrn Appellations-Rathes J. **Kitka**, im Novemberhefte des Jahrganges 1825: „Ueber die im §. 154, I. b) des Strafgesetzbuches I. Theils bestimmte Art des Verbrechens des Diebstahls.“ Für eine entgegengesetzte Ansicht erhoben sich der Herr Hofrath **Jenull** im Novemberhefte des Jahrganges 1826: „Ueber die Frage, ob der Diebstahl durch die gefährlichere Beschaffenheit der That allein, mithin ohne alle Rücksicht auf den Betrag, zum Verbrechen werde, wenn es sich um einen Wilddiebstahl handelt, und der Thäter dazu mit Gewehr versehen ist,“ dann der Herr Prof. v. **Scari** in einer Abhandlung mit gleicher Ueberschrift, wie jene Kitka's führte, im Maihefte des Jahrganges 1827. Diese hat die Erörterung über den sogenannten bewaffneten Diebstahl **überhaupt** zum Gegenstande, während sich jene Jenull's auf den bewaffneten **Wilddiebstahl** beschränkt. Dagegen hat nun der Herr A. R. **Kitka** im ersten Aufsatze des Februarheftes 1830 seine Ansicht zu vertheidigen und fester zu begründen versucht.

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. Februar 1804, Z. 109. — Verordn. des böhm. Appellations-Gerichtes vom 23. März 1804; endlich Hof-Decr. vom 5. Oct. 1804. Wenn jedoch die politische Obrigkeit gegen ein Subject nach Vorschrift des §. 32 dieses II. Theils auch schon zweimahl ahndend eingeschritten wäre, so ist doch ein dritter, von demselben begangener Diebstahl deßwegen allein noch nicht als verbrecherisch zu erklären; sowohl deßhalb, weil die vorausgegangene **Züchtigung** mit der eigentlichen Bestrafung nicht verwechselt werden darf, als auch aus dem Grunde, weil der Thäter sonst den Zufall entgelten müßte, daß seine früheren Fehltritte nicht durch bloße häusliche Züchtigung abge-

gültig, wenn sich einer dieser Fälle auch nur als strafbarer Versuch des Diebstahles darstellte [1]), oder wenn die That in Mitschuld am Diebstahle bestand. Keineswegs findet die gegenwärtige Vorschrift aber auch dann Anwendung, wenn die früheren Abstrafungen wegen Theilnahme am Diebstahle verhängt wurden, denn diese bildet eine eigene Art strafbarer Handlungen [2]). Auch nicht in dem Falle, wenn die vorausgegangene Abstrafung wegen der Beraubung eines Grabes eingetreten war, denn diese ist vom Diebstahle wesentlich verschieden [3]). Endlich auch dann nicht, wenn ein (noch nicht verjährter) Diebstahl zur Untersuchung kommt, der früher verübt worden war, als jene später unternommenen Diebstähle, für welche

---

büßt wurden. — Wenn die Bestrafung eines Unmündigen aber wegen eines solchen Diebstahles wäre verhängt worden, welcher an einem Mündigen als Verbrechen wäre geahndet worden (§. 28 lit. a.), dann muß diese frühere Abstrafung allerdings als ein, die Criminalität der That bei einem dritten Betretungsfalle im Diebstahle begründender Umstand angesehen werden; denn man kann dann mit allem Rechte sagen, daß eine Bestrafung wegen Diebstahles vorausgegangen sey. — Als ein solcher Umstand kann jedoch eine frühere Bestrafung nach dem §. 213 dieses II. Thls. (Entwendungen zwischen Familiengliedern) nicht betrachtet werden, da das Gesetz selbst diese Entwendungen vom Diebstahle unterschieden hat. — Umständliche Belehrung über diese und andere verwandte Fragen finden sich in der mit vielem Scharfsinne bearbeiteten Abhandlung des Herrn Dr. J. C. Passy: »Beitrag zur Lehre vom Rückfalle in den Diebstahl ic.,« in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ic., Jahrg. 1833, II. Heft S. 49.

[1]) Hofkanzl. Decr. vom 3. August 1838.

[2]) Diese Meinung ist zwar die gangbare; gewichtige Gründe für das Widerspiel entwickelte aber Herr Prof. Dr. Waser in seinem Aufsatze: „Einige Worte über die Theilnahme am Diebstahle ic.,“ im I Hefte der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1842, S. 1.

[3]) Da Fälle vorgekommen sind, daß politische Behörden bei vorgekommenen Diebstählen, ungeachtet einer vorausgegangenen mehrmahligen Bestrafung des Thäters, doch incompetent ihr Amt gehandelt haben, so wurden sie ausdrücklich angewiesen, sobald ein ihnen fremdes Individuum Diebstahles wegen angehalten wird, sich mit der Obrigkeit des Ortes, unter welche der Thäter gehört, über die persönlichen Verhältnisse desselben ins Einvernehmen zu setzen. Verordn. des böhm. Gub. vom 24. März 1830, Z. 12,055.

der Thäter bereits bestraft wurde; indem auf diese Handlung der Grund der strengeren Bestrafung — Unwirksamkeit der vorausgegangenen Bestrafungen und die dadurch an den Tag gelegte gefährlichere Eigenschaft des Thäters — keine Anwendung findet.

B. Diebstähle, bei welchen zur Beurtheilung ihrer Criminalität auf den Betrag des entwendeten Gutes Rücksicht zu nehmen ist. Dahin gehören folgende Fälle:

a) Wenn der Betrag des Gestohlenen fünf Gulden erreicht [1]), oder übersteigt (der gefährlichen Eigenschaft des Thäters wegen), wenn

1. der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen:

2. von Gewerbsleuten (als: Lehrjungen bei Gewerben [2]), Gesellen, Fabriks-Arbeitern u. dgl.), oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird. Diese Bestimmung findet aber dann keine Anwendung, wenn die Entwendung von den in diesen beiden Absätzen bezeichneten Personen an den Kindern der Dienstherrschaft, oder der Gewerbsleute, oder Arbeitsbesteller; oder wenn sie an den Frauen dieser letzteren, die mit ihnen in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, von den unter 2. angeführten Personen begangen worden, da der VI. Abschnitt der Einleitung eine solche ausdehnende Auslegung nicht gestattet [3]).

b) Wenn der Betrag des Gestohlenen fünf Gulden übersteigt:

---

[1]) Man hat gezweifelt, ob die Worte des Absatzes II. im §. 156, I. Thls., nicht auch dahin zu verstehen sind, daß, in Uebereinstimmung mit den vorausgehenden Fällen (in den §§. 154 und 155), nur ein Betrag über fünf Gulden diese Diebstahlsfälle zu Verbrechen qualificire. Allein in dem Absatze a.) des Hof-Decrets der obersten Justizstelle vom 3. August 1815 wurde erklärt, daß man sich genau an den Wortlaut des §. 156, welcher zum Verbrechen nur die Entwendung eines Betrages von fünf Gulden fordert, zu halten habe.

[2]) Daß Lehrjungen unter der Bezeichnung Gewerbsleute hier mitbegriffen sind, darüber erfloß eine eigene Belehrung der obersten Justizstelle vom 24. April 1827, kundg. durch Verordn. der n. ö. Reg. vom 19. (Z. 23,080), dann der ob der enns. Reg. vom 24. Mai 1827, Z. 12,505.

[3]) Hof-Decret vom 3. August 1815, b).

I. Aus der Beschaffenheit der That:

1. Wenn der Diebstahl in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen,

2. an einem zum Gottesdienste geweihten Orte,

3. an versperrtem Gute [1]),

---

[1]) Ein Diebstahl an versperrtem Gute war schon im Josephinischen Strafges. auch bei einem minderen Betrage, als von 25 Gulden, als Verbrechen erklärt. Ueber die Frage, ob auch jenes Gut als ein versperrtes zu achten sey, wozu der Schlüssel sichtbar offen liegt, wurde durch Hof-Decret vom 19. October 1792 erklärt, daß dieses allerdings der Fall sey, indem die Verschiedenheit des Ortes, von welchem der Dieb den Schlüssel zu dem versperrten Gute hergenommen hat, an der Eigenschaft der Sache nichts verändert. Eben so wurde durch das Hof-Decret vom 20. Juni 1800 erklärt, daß die Entwendung des Getreides aus plumbirten Säcken als Diebstahl an versperrtem Gute anzusehen sey. — Diese Erläuterungen finden auch bei dem gegenwärtigen Strafgesetze ihre Anwendung. — Wenn der Schlüssel zwar umgedreht ist, aber steckt, so ist das Gut nicht als versperrt anzusehen; wohl aber, wenn bei einem bloßen Klinkenschlosse die Schnalle, die den vorgeschobenen oder eingefallenen Riegel zu heben bestimmt ist, abgezogen ist. — Ueber den richtigen Sinn des hier gebrauchten gesetzlichen Ausdruckes vergl. man des Herrn W. Th. Frühwald Aufsatz: „Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen des Diebstahles an versperrtem Gute," im „Juristen," Jahrgang 1843, IX. Bandes 1. Heft, S. 28. Dann in eben dieser Zeitschrift die „Bemerkungen über den §. 154, II. lit. c. des I. Theils des österr. Strafgesetzbuches, bezüglich des Diebstahles am versperrten Gute," vom Herrn Andr. Visini, im Jahrgange 1845, neue Folge, I. Bandes 3. Heft, S. 335.

Ob der Versuch des Diebstahles an einem versperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über fünf Gulden am Werthe entwenden wollte, als Verbrechen, oder als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen sey, hängt von den die That begleitenden Umständen ab. War dem Thäter bekannt, oder konnte er wahrscheinlich vermuthen, daß in dem versperrten Behältnisse nur Sachen, deren Werth nicht über fünf Gulden steigt, z. B. geringere Eßwaaren, aufbewahrt werden, dann kann man auch nicht annehmen, daß seine böse Absicht auf ein Gut von höherem Werthe gerichtet war, folglich ist der Versuch nur als schwere Polizei-Uebertretung strafbar. Wenn aber die versperrten Sachen den Werth von fünf Gulden übersteigen, und dem Thäter die oben erwähnte wahrscheinliche Entschuldigung nicht zu Statten kommt: so hat er die Vermuthung wider sich, daß sich seine Habgierde des ganzen versperrten

4. an Holz, entweder in eingefriedeten, d. i. zur Sicherung des Eigenthumes durch Mauern, Gräben, Verzäunung &c., eingeschlossenen Waldungen, oder auch bei nicht eingefriedeten mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verübt wird. Nur das sogenannte Holzklauben ist den herrschaftlichen Unterthanen für ihren Hausbedarf durch schon lange bestehende Verordnungen zugestanden [1]); jedoch mit der Beschränkung, daß die Leute, welche Holz klauben wollen, nur zwei bestimmte Tage, nähmlich Mittwoch und Samstag, dazu benützen; daß sie nur mit Passir-Zetteln des Waldamtes in die Wälder gehen; und mit keinem Werkzeuge, als mit einer kleinen Handhacke versehen seyn dürfen. Jeder, der gegen diese Vorschrift handelt, ist, indem er zugleich der Wohlthat des Holzklaubens für immer verlustig erklärt wird, auf die im Strafgesetzbuche für Waldfrevel bestimmte Weise zu bestrafen [2]). Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Knoppern und Eicheln in den obrigkeitlichen Waldungen, ohne Bewilligung der Eigenthümer, ist, wie andere Waldfrevel, nach dem §. 210 des II. Theils des Strafgesetzes zu behandeln [3]). In das Wald-Patent vom J. 1813 sind zwar auch Anordnungen, wie Angriffe auf fremdes Eigenthum geahndet werden sollen, aufgenommen worden; da aber über die Bestrafung jener Angriffe in der Regel durch das Strafgesetzbuch verfügt wird, so können die erwähnten Anordnungen des Wald-Patents, in wie fern sie Holzentwendungen betreffen, nur als Ausnahmen angesehen, und es muß dabei mit der strengsten Einschränkung vorgegangen werden; sie können daher nur in jenen Fällen, welche ausdrücklich durch diese Bestimmungen ihre Entscheidung erhalten, geltend gemacht werden. In allen übrigen Fällen ist nach dem Strafgesetzbuche vorzugehen [4]).

Gutes, in so fern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und es liegt ihm ob, aus anderen Umständen den Beweis des Gegentheils herzustellen. (Hof-Decret vom 5. October 1804.)

[1]) S. Graf Barthenheim, das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzh. Oesterreich unter der Enns. Neue Auflage. Wien 1819. I. Theil. I Band S. 194.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 1. October 1807.

[3]) Hof-Decret vom 23. Juni (Z. 12,469); intim. durch die n. ö. Reg. am 14. Juli 1808, Z. 17,750. Auch im Anhange des Strafgesetzbuches unter Nr. XII.

[4]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. Juli 1824, Z. 32,649. — Nach einer für das lomb. venet. Königreich erlassenen Erläuterung steht bei Wald-

Damit stimmt im Wesentlichen auch die provisorische Waldordnung für Tirol und Vorarlberg überein [1]).

Die Entwendung von Holz bei den Holzschwemmen ist nicht nach dem Schwemm-Patente vom 1. August 1696, sondern nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen; nur wo die Criterien einer, nach diesem letzteren strafbaren Handlung nicht eintreten, bleiben die Bestimmungen des Schwemm-Patentes in Wirksamkeit [2]).

5. Wenn der Diebstahl an Fischen in Teichen [3]), und

6. an Wild (d. i. an jagdbaren Thieren, die gewöhnlich im Zustande der natürlichen Freiheit leben, zum Unterschiede von Hausthieren), entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter begangen wurde [4]). Da nach dem §. 3 des Jagd-

---

freveln das Erkenntniß, ob die Handlung nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafen sey, stets den Strafbehörden zu; folglich können nur Frevel, welche sich weder als Verbrechen, noch als schwere Polizei-Uebertretungen darstellen, politisch abgestraft werden. Hof = Decret vom 7. Jänner (Z. 28,416), kundg. durch das mail. Gub. am 6. Februar (Z. 2718), das venet. Gub. am 21. März 1832, Z. 4164.

[1]) Kundgemacht durch Verordn des tirol. Gub. vom 24. December 1839.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg vom 3. Mai 1833, Z. 17,086.

[3]) Schon die früheren Verordnungen, als: die Handwerks-Ordnung der Fischer vom 15. Dec. 1746, dann das Patent vom 21. März 1771, haben sich gegen das unbefugte Fischen überhaupt streng erklärt. Die Verordn. der n. ö. Reg. vom 9. Mai 1799, Z. 6151, sagt: Wer (ohne selbst mit einem Fischwasser versehen zu seyn) fischen will, hat sich mit den Besitzern von Fischwässern über das Recht, in ihren Bezirken zu fischen, abzufinden. Jenen, die unbefugt fischen, ist nicht nur das Fangzeug, es mag in Garnen, Grund- oder gemeinen Angeln u. dgl. bestehen, abzunehmen, sondern sie sind noch außerdem um Geld, oder mit Arrest zu bestrafen. — In Wien ist die Wachsamkeit zur Aufrechthaltung dieser Anordnung der Polizei-Behörde übertragen. Verordn. der n. ö. Reg. vom 30. Mai 1823, Z. 24,584.

[4]) Der an Wild in uneingefriedeten Waldungen begangene Diebstahl wird zum Verbrechen, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Entfremdeten 25 Gulden übersteigt. Wird aber der Wilddiebstahl unter den oben angegebenen, erschwerenden Umständen begangen, so wird er schon bei einem 5 Gulden übersteigenden Betrage zum Verbrechen. (Hof-Decret vom 7. Februar, Verordn. des n. ö. Appellations-Gerichtes vom 2. März 1818.)

Patentes vom 28. Februar 1786 Jedermann erlaubt ist, Raubthiere, dann auch Wildschweine außer den Thiergärten zu erlegen, so wird dadurch kein Diebstahl begangen. — Ueber die Confiscation der Gewehre der Wilddiebe wurde für Tirol vorgeschrieben, daß nur jenen Unterthanen, die in einer fremden Wildbahn außer der Straße, oder in einer Wilddieberei mit Feuergewehr wirklich betreten (oder sonst auch eines anderweitigen gesetzwidrigen Gebrauches des Feuergewehres standhaft überwiesen) sind, das in deren Händen vorfindige Gewehr ohne weiters abzunehmen und zu confiscciren, auch denselben die Haltung des Feuergewehres in ihren Häusern unter der nähmlichen Strafe für immer zu untersagen sey; außer diesen Fällen aber die Hausvisitation wegen des Feuergewehres, sofort auch dessen Wegnahme nicht Statt haben soll. Diesen Bestimmungen folgte die weitere Erläuterung nach, daß Jagdinhabern, Jagdpächtern, und den von ihnen aufgestellten Jägern die Befugniß zusteht, jenen Unterthanen, die sie in ihrer Wildbahn außer der Straße mit Feuergewehr wirklich betreten, das in ihren Händen befindliche Gewehr abzunehmen; sie sind jedoch verpflichtet, das abgenommene Gewehr sogleich der politischen Obrigkeit zu übergeben, welche das vorgesetzte Kreisamt hiervon in Kenntniß und in den Stand zu setzen hat, wegen Untersuchung und Bestrafung des Uebertreters nach Vorschrift des §. 18 des Jagd-Patentes vom 28. Februar 1786 vorzugehen. Die Confiscirung des abgenommenen Feuergewehres steht nur dem Kreisamte zu, welches den Erlös desselben nach Analogie des §. 9 des II. Theils des Strafges. dem Armen-Fonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zuzuerkennen hat. Es versteht sich hierbei von selbst, daß dadurch die in den zwei südlichen Kreisen von Trient und Roveredo Geltung habenden Vorschriften über das Waffentragen, so wie auch jene Vorschriften, welche sich auf das Schützen- und Schießstandswesen beziehen, unberührt bleiben [1]).

II. Aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, wenn der Diebstahl:

1. an Feld- und Baumfrüchten, so lange solche noch am Felde oder am Baume stehen, begangen wurde [2]). In den Ländern, in wel-

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 20. (Z. 18,690), Verordn. des tirol. Gub. vom 31. August 1846.

[2]) Eine sorgfältige Erörterung dieser Classe von Diebstählen lieferte Herr

chen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, gehört auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, zu den Baumfrüchten, deren Diebstahl (im §. 155, II. a.) besonders verpönt ist[1]). Ferner wenn der Diebstahl

2. am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe, oder endlich

3. an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist.

c) Wenn der Betrag des Gestohlenen fünf und zwanzig Gulden übersteigt, so macht er schon für sich, wenn auch kein anderer der bisher aufgezählten Gründe der Criminalität eintritt, den Diebstahl zum Verbrechen.

Bei der Bemessung des Betrages des entwendeten Gutes sind überhaupt folgende Regeln zu beobachten:

1. Der Werth des Gestohlenen ist, nach dem Wortlaute des §. 153, I. Theils, in Wiener=Währung zu berechnen. Das Finanz=Patent vom 20. Februar 1811 bezog diesen Ausdruck auf die Valuta der Einlösungsscheine, welchen in der Folge die Anticipations=Scheine gleichgestellt wurden. An diese Bestimmung hatte man sich in den Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlaufe ist, auch bei den im Strafgesetzbuche ausgedrückten Geldbeträgen zu halten[2]). Seit dem 1. August 1835 sind jedoch diese letzteren auch in den erwähnten Theilen der Monarchie auf den vollen, im Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions=Münze festgesetzt. Diese Bestimmung ist selbst auf früher begangene strafbare Handlungen, über welche jedoch zur Zeit der Kundmachung dieser neueren Verfügung noch nicht rechts=

S. Strobl in seiner Abhandlung: „Ueber den Diebstahl an Feld= und Baumfrüchten, und dessen Bestrafung," im III. Hefte der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc., Jahrgang 1844, S. 142.

[1]) Allerh. Entschl. vom 9. März 1833; Hofkanzlei=Decret vom 19. April (Z. 8654), kundg. durch das mail. Gub. am 30. (Z. 14,159) und durch das venet. Gub. am 30. Mai 1833, Z. 18,594; dann Hofkanzlei=Decret vom 13. (Z. 22,109), kundg. durch die ob der enns. Reg. am 20. (Z. 27,560), das steierm. Gub. am 29. September (Z. 15,105), die n. ö. Reg. am 1. (Z. 52,568), das tirol. Gub. am 4. (Z. 21,307), das illir. Gub. am 5. (Z. 21,928), das mähr. schles. Gub. am 6. (Z. 31,832), das böhm. Gub. am 8. (Z. 44,450), das dalmat. Gub. am 9. (Z. 17,048) und das galiz. Gub. am 22. October 1833, Z. 61,133.

[2]) Hof=Decret vom 24. April 1811.

kräftig entschieden worden war, auszudehnen, sobald sie für den Beschuldigten günstiger erscheint, als das frühere Gesetz [1]).

Mit dem umlaufenden Gelde, bei welchem einzig von Währung die Rede seyn kann, sind die öffentlichen Schuldverschreibungen nicht zu verwechseln; ihr jedesmahliger Umlaufswerth wird durch ihren Börse-Curs ausgedrückt. Sind sie demnach der Gegenstand eines Diebstahles gewesen, so ist zur Bestimmung seines Betrages nothwendig, zu erheben, welcher ihr Börse-Curs zur Zeit der Entwendung war.

2. Der Werth des entwendeten Gutes ist nicht nach dem Vortheile, welchen der Dieb daraus gezogen, sondern nach dem Schaden, welchen der Bestohlene durch den Verlust der Sache gelitten hat, zu berechnen. Dabei ist jedoch nur auf den gemeinen, nicht aber auf den Werth der besonderen Vorliebe zu sehen. Auch kommt dabei jener Schade des Bestohlenen nicht in Betrachtung, welchen er nicht durch den Entgang der Sache, sondern auf andere Weise, z. B. durch den unternommenen Einbruch, erlitten hat [2]).

3. Macht es bei der Bestimmung des Betrages keinen Unterschied, ob derselbe aus einem oder mehreren, aus gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen, bei einem oder bei mehreren Beschädigten erwachsen sey. Sobald also mehrere (versteht sich bisher noch unbestrafte) diebische Angriffe erhoben sind, müssen deren einzelne Beträge zusammengerechnet werden, und nach dem sich zeigenden Gesammtbetrage ist die Qualität des Diebstahles zu beurtheilen. Diese Regel gilt nicht nur für den Fall, wenn der Diebstahl bloß des Betrages (über 25 Gulden) wegen zum

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 23. Juni, Hofkanzlei-Decret vom 8. (Z. 17,734), Verordn. der n. ö. Reg. vom 17., des steierm. Gub. vom 18. Juli 1835, Z. 11,795. So war schon früher das Papiergeld in den Ländern, in welchen es keinen gesetzlichen Curs hat, gegen die umlaufende Münze nur als Waare zu betrachten; der Betrag eines entwendeten Quantums desselben daher nach dem Geld-Curse zu berechnen.

[2]) Daß die Größe der zugefügten Beschädigung, wenn es sich um den Schadenersatz handelt, nach andern Grundsätzen bestimmt werden muß, geht aus den Vorschriften der Civil-Gesetze hervor. (S. das 30. Hauptstück des allgem. bürgerl. G. B.) — Vergleiche auch den Aufsatz: „Ueber die Bestimmung jenes Werthes des gestohlenen Gutes, welcher für die Qualification des Diebstahles und für die Anwendung des Strafgrades maßgebend ist," vom Herrn E. Krenn, im Jahrg. 1845 des „Juristen," neue Folge, II. Bandes 2. Heft, S. 326.

Verbrechen wird, sondern für alle Fälle überhaupt, in welchen die Qualität dieser gesetzwidrigen Handlung von einem bestimmten Betrage — von, oder über 5 Gulden — abhängt [1]). Nur müssen dann die wiederholten Angriffe in so fern gleichartig seyn, daß bei jedem der nähmliche Umstand vorkommt, wegen welches die That schon bei dem minderen Betrage zum Verbrechen wird. Wenn z. B. in einem Angriffe auf versperrtes Gut ein Werth von vier Gulden, und in einem gleichen Angriffe von zwei Gulden entwendet worden, so ist die Handlung ein Verbrechen; wurde aber ein Diebstahl von 5 fl. an versperrtem Gute, und ein anderer an Feldfrüchten im gleichen Betrage verübt, so ist die Handlung nur eine schwere Polizei-Uebertretung.

Sobald der Diebstahl als schwere Polizei-Uebertretung erscheint, so unterliegen der im Gesetze angedrohten Bestrafung nicht nur der unmittelbare Thäter, sondern auch alle Mitschuldigen.

„Die Frage (heißt es in der Verordn. des steierm. Gub. vom 8. Juni 1840, Z. 8947), ob die Entwendung von Versatzzetteln als Diebstahl anzusehen sey, läßt sich durch Aufstellung einer allgemeinen Regel nicht beantworten. — Wird ein Versatzzettel oder etwas Aehnliches entwendet, um ein fremdes Eigenthum dadurch in seinen Besitz zu erlangen, und sich zuzueignen, so kann eine solche Handlung allerdings als Diebstahl, wenn die Absicht erreicht worden ist, oder als Versuch, wenn sie nicht erreicht wurde, betrachtet werden, in so fern der entwendete Zettel von der Art ist, daß die Sache dem Ueberbringer desselben ausgefolgt werden muß. — Nach Umständen kann schon die Entwendung eines solchen Zettels als Diebstahl angesehen werden, obgleich die Sache mittelst desselben noch nicht in Empfang genommen, und selbst deren Erhebung noch nicht versucht worden ist. — Hat Jemand aber einen solchen Zettel auf andere, allenfalls auch erlaubte Art oder zufällig in seinen Besitz erhalten, und wird davon unrechtmäßiger Gebrauch gemacht, so kann derselbe nach Verschiedenheit der Umstände sich zum Betruge [2]) oder zur Veruntreuung [3]) eignen. — Da nun hiernach die Fälle nach ihrer individuellen Beschaffenheit sehr

---

[1]) Hof-Decret der obersten Justizstelle vom 11. Mai 1816.

[2]) Wenn sich z. B. der Finder von Versatzzetteln solche zugeeignet hat.

[3]) Wenn z. B. Versatzzettel Jemand in Verwahrung gegeben wurden, der nun damit wie mit seinem Eigenthum gebahret.

verschiedenartig seyn können, so läßt sich im Allgemeinen auch keine bestimmte Regel darüber aufstellen, ob die Entwendung von Versatzzetteln überhaupt ein Diebstahl, eine Veruntreuung oder ein Betrug, und ob sie nach dem **I.** oder **II.** Theile des Strafges. zu behandeln sey, sondern es muß jedes Mahl der Beurtheilung des Richters überlassen werden, in welche Kategorie der strafbaren Handlungen sie gehöre [1].

Gegenstand einer Verletzung oder Entwendung (von Draht) kann auch die elektrische Leitung der längs den Eisenbahnen hergestellten Staats-Telegraphen seyn. Da diese Telegraphen in jedem Augenblicke zur Beförderung der wichtigsten Correspondenzen in öffentlichen Angelegenheiten verfügbar seyn müssen, und bei dem Betriebe der Eisenbahnen als die wichtigste Signal-Vorrichtung für die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes vom wesentlichsten Einflusse sind, das Publikum aber vielleicht die Folgen einer durch die oben bemerkten Handlungen verursachten Störung bisher nicht gehörig berücksichtiget hat, so wurde bestimmt, daß jede Verletzung der telegraphischen Leitung, oder der telegraphischen Apparate zu den im Eisenbahn-Polizeigesetze im §. 20 verbothenen Handlungen gehört, und als solche verpönt sey [2].

§. 211.

b) und c) Veruntreuungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in so fern die ersten nicht nach dem §. 161 und 163, die zweiten durch die in dem §. 178, 179 und 180 des ersten Theils aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, welcher ein ihm anvertrautes Gut vorenthält, oder sich zueignet. Zum Wesen dieser gesetzwidrigen Handlung gehört demnach: 1. daß die Sache dem Thäter übergeben worden sey; denn entzieht er sie aus dem Besitze eines Andern, so wird die Handlung zum Diebstahle. 2. Daß ihm das

---

[1]) Verordn. des steierm. Gub. vom 3. Juni 1840, Z. 8947.

[2]) In Folge eines Beschlusses der k. k. Hofkanzlei über Anregung des k. k. Hofkammer-Präsidiums, und kundg. durch Circular der n. ö. Reg. vom 31. December 1847, Z. 71,191.

Gut aber nicht ins Eigenthum überlassen, sondern zu irgend einem Zwecke nur vorübergehend anvertraut worden sey, z. B. zum Gebrauche, zur Bearbeitung, Veräußerung, Aufbewahrung, als Pfand u. s. f. 3. Daß er sich die Sache entweder: a) zugeeignet, d. i. während der Zeit des ihm zustehenden Besitzes sich darüber das Eigenthumsrecht angemaßt habe, wobei der Vorwand, daß man den durch die Handlung verursachten Schaden gelegenheitlich wieder gut zu machen gesonnen war, nicht entschuldiget; oder b) daß er dieselbe vorenthalten habe, was dann behauptet werden kann, wenn er zu der Zeit, da er die Sache herausgeben soll, den Besitz derselben widerrechtlich, entweder öffentlich oder heimlich fortsetzt, je nachdem er sie entweder fälschlich für die seinige ausgibt, oder überhaupt läugnet, sie empfangen zu haben. 4. Böser Vorsatz; das Bewußtseyn nähmlich, daß man ein anvertrautes Gut vorenthalte, oder sich zueigne [1]).

Jede Veruntreuung ist als schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln [2]), nur in folgenden zwei Fällen wird sie zum Verbrechen:

1. Wenn Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes [3]) oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages, ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet (§. 161, I. Thls.) Diese Vorschrift wurde in der neuesten Zeit insbesondere auf diejenigen ausgedehnt, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie auf diejenigen, die daran Theil nehmen. Wenn die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen, so ist die Veruntreuung als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen. Diese Anordnung, durch welche die früher für solche Fälle erlassenen Strafbestimmungen außer Kraft gesetzt wurden, findet jedoch nur bei jenen Veruntreuungen dieser Art Anwendung, welche nach erfolgter Kund-

---

[1]) Jenull, a. a. O. II. Theil, S. 129 u. f.

[2]) So dürfte die Regel lauten; Ausnahmen kommen aber, außer den oben folgenden Fällen, noch vor: a) bei Veruntreuungen durch Unmündige, die an sich nur schwere Polizei-Uebertretungen wären, nach §. 28; b) in den Fällen der §§. 213 und 269, indem dort von Entwendungen die Rede ist, unter welchen das Gesetz, nebst den Diebstählen, auch die Veruntreuungen begreift. Vergl. §. 210, Anmerk. 1, S. 245.

[3]) S. die Erläuterung des §. 86.

machung dieses Gesetzes eingetreten sind [1]). Auch diejenigen Gutsherren oder obrigkeitlichen Beamten, welche sich Waisen- oder Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- und Depositen-Casse vorenthalten, machen sich, wenn der Betrag der vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder fünf Gulden nicht übersteigt, der schweren Polizei-Uebertretung der Veruntreuung schuldig. Die Strafe trifft auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anleihens aus der Waisen- und Depositen-Casse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und statt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben [2]). Diese Vorschriften wurden für Böhmen und Mähren auch auf die ungetreue Gebahrung und unredliche Verwaltung des unterthänigen Contributions-Geld- und Körnerfonds-Vermögens ausgedehnt [3]). Ferner auf die Verwalter oder Verwahrer von Armen-

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 19. Mai, Hoffanzlei-Decret vom 20. Juni 1826, Z. 1451, kundg. durch das steierm. Gub. am 3. (Z. 14,005), die ob der enns. Reg. am 3. (Z. 15,310), das böhm. Gub. am 6. (Z. 36,435), das illir. Gub. am 6. (Z. 12,947), die n. ö. Reg. am 7. (Z. 32,440), das mähr. Gub. am 8. (Z. 19,115) und das galiz. Gub. am 18. Juli 1826, Z. 41,419.

[2]) Allerh. Entschl. vom 18. Nov. 1826; Hoffanzlei-Decret vom 30. Juni 1827, Z. 17,940, kundg. durch das steierm. Gub. am 10. (Z. 15,099), die n. ö. Reg. am 10. (Z. 38,139), das tirol. Gub. am 10. (Z. 13,879), das mähr. Gub. am 13. (Z. 23,010), die ob der enns. Reg. am 14. (Z. 17,394), das illir. Gub. am 18. (Z. 15,163), das böhm. Gub. am 19. (Z. 35,210) und das galiz. Gub. am 25. Juli 1827, Z. 45,774. Diese Anordnung wurde später auch auf das Küstenland ausgedehnt mit allerh. Entschl. vom 31. Jänner 1832, Hoffanzlei-Decrete vom 8. März (Z. 3305) und 18. April 1832, Z. 8050, mit dem Beisatze, daß in jenen Landestheilen, in welchen auf Vermengung der Waisen- und Depositen-Gelder mit den Rentgeldern bisher andere Strafen bestimmt waren, diese Zurechnung der Veruntreuung nicht ausgeschlossen werde, indem die letzterwähnten Strafbestimmungen sich nur auf den Act einer fehlerhaften Manipulation bezogen.

[3]) Hoffanzlei-Decret vom 18. Juni 1831, Z. 13,849; Verordn. des böhm. Gub. vom 7. (Z. 26,342), des mähr. Gub. vom 8. Juli 1831, Z. 20,724. Justiz-Hofdecret an das böhm. und an das mähr. schles. Appell. Ger. vom 8. Juli 1831.

Institutsgeldern, oder von Geldern anderer unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten und Cassen [1]).

II. Wenn Jemand ein Gut, welches ihm nicht auf die erst gedachte Weise anvertraut ist, das aber den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, vorenthält oder sich zueignet (§. 163, I. Thls.). Hier fand jedoch früher eine bemerkenswerthe Ausnahme in Betreff jener Veruntreuungen Statt, welche von Dienstbothen in Wien an ihren Dienstgebern begangen werden, indem diese, schon wenn sie den Betrag von fünf Gulden übersteigen, nach dem §. 164 des I. Thls. bestraft werden sollten [2]). Nach mehreren dagegen geltend gemachten, aber zurückgewiesenen Bedenken gegen diese Anomalie [3]) erfolgte endlich die Erklärung, daß die Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen durch die Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 keine Abänderung erlitten haben [4]).

Hinsichtlich der Währung, nach welcher der Betrag des Veruntreuten zu berechnen ist, gilt das Nähmliche, was beim Diebstahle darüber angemerkt ist [5]). — Eben so ist es auch hinsichtlich des Betrages, von welchem die Criminalität der Veruntreuung abhängt, gleichgültig, ob dieser aus einem einzigen Factum, oder aus mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, an einem oder an verschiedenen Beschädigten verübten Veruntreuungen erwachsen sey [6]). Aber jene beim Diebstahle geltende Regel, nach welcher derselbe nach zweimahl vorausgegangener Bestrafung, ohne Rücksicht auf den Betrag, als Verbrechen anzusehen ist, findet bei der Veruntreuung keine Anwendung [7]).

Wenn ein Gläubiger Fahrnisse seines Schuldners gepfändet, solche jedoch in dessen Verwahrung belassen hat, so sind diese allerdings

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1831, Z. 2158; Verordn. des böhm. Gub. vom 25. April 1831, Z. 10,670.

[2]) Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810, §. 40.

[3]) Sie finden sich noch dargestellt in der fünften Ausgabe dieser Erklärung des Strafgesetzes über schwere Pol. Uebertr., I. Bd. S. 432 u. f.

[4]) Allerh. Entschl. vom 9. Mai 1846; Hofkanzlei-Decret vom 7. (Z. 19,308), Verordn. der n. ö. Reg. vom 15. Juli 1846.

[5]) Siehe Seite 253, Nr. 1.

[6]) Justiz-Hof-Decret vom 11. Mai 1816.

[7]) Hof-Decret vom 5. October 1804.

als dem Schuldner anvertraute Sachen anzusehen [1]), demnach als Objecte einer Veruntreuung.

Als eine besondere Vorschrift kommt hier noch folgende zu bemerken: In jenen Fällen, in welchen die zu Landeslieferungen verpflichteten Parteien insbesondere angewiesen werden, ihre Beiträge, statt in die Magazine, zunächst an Gewerbsleute oder an andere bestimmte Civil-Personen abzugeben, muß der Betrag immer in Natura, keineswegs aber in Geld entrichtet werden. Civil-Personen aber, welche den ihnen in Natura oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlassen, und ihn zu irgend einem andern Gebrauche sich zueignen, sollen als der Veruntreuung schuldig bestraft werden; wenn sie sich aber eine Verfälschung der abgelieferten Naturalien erlauben, so ist der §. 160 des II. Thls. auf sie anzuwenden [2]).

Einen Betrug begeht derjenige, welcher durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht des Andern Irrthum oder Unwissenheit benützet (§. 176, I. Thls.). Bei dieser gesetzwidrigen Handlung wird also vorausgesetzt:

I. Hinsichtlich des Thatbestandes, entweder: 1. eine listige Vorstellung oder Handlung, d. h. eine solche, welche Jemand den Schein von etwas Anderem, als wirklich ist, gewähret, wobei es gleichgültig ist, ob die Irreführung des zu Beschädigenden selbst, oder eines Dritten, aber zum Nachtheile des ersten beabsichtiget wird. Die angewendete List kann nun darin bestehen, daß ein möglicher Gegenstand der Erkenntniß eines Andern zum Nachtheile seiner Rechte unter-

---

[1]) Justiz-Hof-Decret an das n. ö. Appell. Gericht vom 1. August 1828.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 12. Nov. 1807, Z. 22,753, Verordn. der ob der enns. Reg. vom 26., der n. ö. Reg. vom 27. (Z. 38,283), des mähr. schles. Gub. vom 27., des steierm. Gub. vom 28. Nov., des böhm. Gub. vom 4. Dec 1807. — Als Fälle der Veruntreuung, welche häufig bei dem Dienstvolke vorkommen, werden in der Gesindeordnung für Wien bemerkt: Wenn Dienstbothen bei einem obliegenden Einkaufe höhere Preise angeben, oder weniger, als nach der berechneten Ausgabe einkaufen; wenn sie bei einem anvertrauten Verkaufe weniger, als die Einnahme war, abliefern u. dgl. (a. a. O. §. 36).

drückt wird, oder daß einer Sache oder Person solche Merkmahle oder Eigenschaften beigelegt oder gegeben werden, welche in einem Andern irrige Vorstellungen von derselben zum Nachtheile der Rechte irgend Jemandes erwecken sollen. Jedoch ist in allen diesen Fällen die Handlung nur dann für Betrug zu halten, wenn sie durch das Gesetz nicht einer andern Classe der gesetzwidrigen Handlungen zugewiesen wurde; wie z. B. Fälle dieser Art in den §§. 78, 88, 159, 226, und an anderen Orten dieses II. Theils vorkommen. Oder 2. die Benützung des Irrthums oder der Unwissenheit eines Andern, wobei aber der Irrthum nicht von dem Thäter selbst erzeugt worden ist.

II. Die Absicht, einem Andern an seinem Eigenthume oder anderen Rechten zu schaden. Denn das Verbrechen des Betruges kann ohne bösen Vorsatz nicht begangen werden; bei der schweren Polizei-Uebertretung des Betruges hat aber das Gesetz keinen Unterschied festgesetzt. Daß derjenige Schade, auf welchen die Absicht gerichtet war, auch wirklich zugefügt wurde, ist nicht wesentlich; denn das Gesetz sagt selbst: „Schaden leiden soll." Die That ist demnach durch die Irreführung schon für vollbracht, nicht aber deßhalb für bloß versucht zu halten, weil etwa die Beschädigung nicht erfolgte.

III. Daß der Irregeführte ein (vollkommenes) Recht hat, die Unterlassung der Handlung oder Vorstellung zu fordern, welche ihn in Irrthum führen kann; wenn sich z. B. in einem Vertrage ein Contrahent ausbedungen hat, daß ihm die Eigenschaft des Vertragsgegenstandes, oder insbesondere die Mängel desselben richtig angegeben werden sollen, und er nun hierüber in einen Irrthum geführt wird. Daraus geht hervor, daß nicht jede Lüge für einen Betrug zu halten sey [1].

Die Gesetzgebung hat bei dem Betruge, eben so wie beim Diebstahle und der Veruntreuung, die bedeutenderen und gefährlicheren Fälle der Criminal-Behandlung vorbehalten, die übrigen aber als (uneigentliche) schwere Polizei-Uebertretungen erklärt. Für die Praxis der politischen Behörden kann man daher auch hier die Regel so fassen: Jeder Betrug ist als schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln, wenn nicht Umstände vorkommen, die ihn zum Verbrechen eignen. Diese Umstände liegen entweder A. in der Beschaffenheit der That, oder B.

---

[1] Jenull, a. a. O. II. Theil, S. 353 u. f.

in dem Betrage des beabsichtigten oder verursachten Schadens (§. 177, I. Theils).

A. Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, zum Verbrechen wird, sind nach dem §. 178, I. Theils:

a) Wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben; wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen, oder abgeleget; wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird. Unter dem Ausdrucke Gericht sind nach der Erläuterung vom 8. Juni 1805 nur die Justizbehörden zu verstehen. Ein falsches Zeugniß, welches nicht vor diesen angebothen oder abgelegt wird, begründet also für sich noch keinen criminellen Betrug [1]). Unter dem Eide wird nur der gerichtliche

---

[1]) Ob daher unter Gericht auch die zum Verfahren bei schweren Polizei-Uebertretungen competente Behörde verstanden wird, war lange zweifelhaft. Schon in den früheren Auflagen hatte ich die bejahende Meinung als die richtigere erklärt. Diese Auslegung erhielt nun ihre Bestätigung durch nachfolgende Erläuterung: Der §. 178, lit. a. des I. Theils findet nicht nur auf die vor einem Civil- und Criminal-Gerichte, sondern auch auf die im Laufe einer Untersuchung über schwere Polizei-Uebertretungen vor jener Behörde, welcher diese Art der Gerichtsbarkeit übertragen ist, abgelegten falschen Zeugnisse seine Anwendung. (Allerh. Entschl. vom 1. April, Justiz-Hofdecret vom 26. Mai (Z. 1068), Verordn. des venet. Appell. Ger. vom 8. (Z. 8648), dann des mail. vom 10. Juni 1837, Z. 7946; Hofkanzlei-Decret vom 20. Sept. (Z. 23,651), Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. (Z. 56,661), des küstenl. Gub. vom 10, des steierm. Gub. vom 13. (Z. 16,816), des tirol. Gub. vom 13. (Z. 22,530), des böhm. Gub. vom 14. (Z. 49,845), des mähr. schles. Gub. vom 14. (Z. 38,102), der ob der enns. Reg. vom 14 (Z. 31,564), des illir. Gub. vom 14. (Z. 24,296), des galiz Gub. vom 27. (Z. 67,435), des mail. Gub. vom 28. October (Z. 34,887) und des venet. Gub. vom 18. November 1837, Z. 39,540.) — Dasselbe gilt auch von falschen Zeugenaussagen im Laufe der Untersuchung wegen einer Gefälls-Uebertretung, wenn sie beschworen, und vor einem Amte abgelegt worden sind, welches nach der Anordnung des §. 656 des Strafges. über Gefälls-Uebertretungen besetzt war. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1840, Z. 1320; Verordn. der n. ö. Reg. vom 11. (Z. 14,903), der ob der enns. Reg. vom 17. (Z 7583), des mähr. schles. Gub. vom 18. (Z. 10,765), des tirol. Gub. vom 18. (Z. 6693), des illir. Gub. vom 21.

Versicherungseid verstanden, wenn derselbe den Religionsbegriffen des Schwörenden gemäß, und mit Einsicht in die Wichtigkeit der Handlung angebothen, oder abgelegt worden ist.

b) Wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt. — Wer sich ohne eine an sich unerlaubte Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, macht sich nur einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig (§. 88).

c) Wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird. Wird dasselbe außer einem öffentlichen Gewerbe gebraucht, so ist die Handlung nur eine schwere Polizei-Uebertretung, wenn sie nicht wegen des Betrages zum Verbrechen wird. Wie die Uebervortheilung der Käufer mit echtem Maße und Gewichte zu behandeln sey, wird später, im §. 226, angegeben.

d) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht oder verfälschet. — Bei öffentlichen Urkunden mag die Verfälschung an was immer für einer Stelle, und aus was immer für einer (bösen [1]) Absicht unternommen worden seyn [2]). Welche Urkunden öffentliche sind, ist aus dem §. 112 der allg. bürgerl. Gerichtsordnung in Verbindung mit den §§. 385 des I. und 358 des II. Theils dieses Strafgesetzbuches zu entnehmen. In wie fern dazu auch Kundschaften, oder andere an deren Stelle für Handwerksgesellen ausgestellte Urkunden gehörten, bestimmte das Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1819, Z. 14,590, welche Vorschriften nun auf die Wanderbücher angewendet wurden [3]). Studien-Zeugnisse, welche von den beeidigten Professoren ausgestellt werden, sind gleichfalls als öffentliche Urkunden anzusehen [4]), eben so auch jene pfarrlichen Zeugnisse, welche

---

(Z. 6381), des steierm. Gub. vom 31. (Z. 4054), des galiz. Gub. vom 31. März (Z. 18,099) und des böhm Gub. vom 12. April, Z. 14,264.

[1]) S. die Anmerkung zum §. 78, Nr. 2, S. 203.

[2]) Hofkanzlei-Verordnung vom 17. Mai 1819.

[3]) S. die Verordnung oben bei dem §. 78.

[4]) S. das eben angeführte Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1819. Mit Verordnung der n. ö. Reg. vom 17. Mai 1806, Z. 14,642, wurde ausdrücklich erklärt, daß die Verfälschung eines Studien-Zeugnisses nach §. 180,

an Parteien auf dem Lande zur Ueberkommung von Findlingen aus dem Findelhause ausgestellt werden [1]). Um den Zweifel zu beseitigen, ob die pfarrlichen Zeugnisse, welche zur Uebernahme von Kindern aus dem Findelhause in die Verpflegung ausgestellt werden, als öffentliche Urkunden anzusehen sind, wurde verordnet, daß solche Zeugnisse künftig vom Pfarrer und der Obrigkeit ausgestellt werden sollen, wodurch sie sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen [2]). Als solche erscheinen auch die Lotto-Scheine des landesfürstlichen Zahlenlotto-Gefälls [3]); dann die Actien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine und andere Urkunden der k. k. priv. österr. National-Bank [4]); die Pfandbriefe und ihre Coupons der galizisch-ständischen Credit-Anstalt [5]). Endlich ist die Ausfertigung falscher Brandzeugnisse und Bettelpässe als das Verbrechen des Betruges, sowohl nach dessen im §. 176 des I. Theils aufgestelltem Begriffe, als auch nach den im §. 178 unter b) und d) bezeichneten Fällen erkläret worden [6]).

I. Theils, als Betrug anzusehen, und nach dem §. 181 mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen sey.

[1]) Allerh. Entschl. vom 9. Jänner, Justiz-Hof-Decret vom 10. März 1827.

[2]) Allerh. Entschl. vom 9. Jänner 1827, Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar (Z. 3262), Verordn. des steierm. Gub. vom 7. (Z. 5090), des mähr. schles. Gub. vom 10. (Z. 7406), der n. ö. Reg. vom 12. (Z. 12,246), des tirol Gub. vom 13. (Z. 4497), des illir. Gub. vom 16. (Z. 4893), des böhm. Gub. vom 22. (Z. 12,409) und des galiz. Gub. vom 31. März 1827, Z. 15,234. Nach einer neueren Verordnung werden in Nieder-Oesterreich diese Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisse künftig von den Ortsobrigkeiten selbst ausgefertiget und von den Pfarrern bloß mitgefertiget. (Reg. Decret vom 1. April 1830, Z. 15,292.)

[3]) Lotto-Patent vom 13. März 1813, §. 36.

[4]) Patent vom 1. Juli 1841, §. 49; Hofkammer-Präs. Decret vom 3. (Z. 6161), Verordn. des n. ö. Reg. Präs. vom 8. (Z. 2334), des mähr. schles. Gub. vom 18. (Z. 5521), des böhm. Gub. vom 20. October (Z. 6264), des galiz. Gub. vom 17. November 1841, P. Z. 8924.

[5]) Statuten der galizisch-ständischen Credit-Anstalt, §. 79, c, bestätiget durch das Patent vom 3. Nov. 1841; Verordn. des galiz. Gub. vom 27. Nov. 1841, Z. 81,280.

[6]) Justiz-Hof-Decret vom 14. Juni 1823, Z. 3381, kundg. durch das böhm. Gub. am 10. October 1823, Z. 42,696.

Dem Betruge durch Verfälschung einer öffentlichen Bezeichnung werden insbesondere zugezählt: α) die Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waaren angeordneten Bezeichnung [1]. β) Die Verfälschung oder Nachahmung der Punzirung der Gold- und Silberwaaren [2]. γ) Die Verfälschung des Papier-, dann des Karten- und Kalender-Stämpels [3]. Dagegen gehört die Nachahmung eines herrschaftlichen, zum Holzausweisen gebrauchten Waldzeichens (um sich obrigkeitliches Holz, unter dem Scheine eines ausgewiesenen, zuzueignen) nicht hierher, indem hier keine Bezeichnung einer öffentlichen Anstalt nachgefälschet wird [4]. Als Betrug ist jedoch δ) erklärt, wenn Jemand den Namen eines noch lebenden inländischen Uhrmachermeisters ohne dessen ausdrückliche Einwilligung auf eine Uhr stechen, oder stechen lassen würde, die er nicht verfertiget hat [5]. So ist es auch ε) als eine offenbare Verfälschung erklärt, wenn fremde Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren nachgeschlagen werden [6].

e) Wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen zum Schaden eines Andern weggeräumt oder verrücket werden.

f) Wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzet, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

B. In Hinsicht des Betrages wird der Betrug zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig

---

[1] Nach §. 377 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen.

[2] Patent vom 21. Aug. 1806, §. 24. Hofkammer-Präs. Decr. vom 30. Jänner 1824, Verordn. der n. ö. Reg. vom 6. März 1824, Z. 15,731.

[3] Erläuterung vom 13. April 1807. Vergl. das Strafges. über Gefälls-Uebertretungen, §. 408.

[4] Hof-Decret vom 5. Oct. 1804.

[5] Hofdecr. vom 8. November 1793.

[6] Hofkammer-Decr. vom 22. Oct. 1804 (Z. 34,208), Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. Nov. 1804, Z. 20,613; des tirol. Gub. vom 15. Juli 1821; des böhm. Gub. vom 5. Juli 1840 (Z. 16,726), und des steierm. Gub. vom 7. Nov. 1840, Z. 18,736.

Gulden beläuft (§. 179, I. Thls.). Ueber die Währung, in welcher der Betrag zu berechnen ist, gelten auch hier die beim Diebstahle aufgestellten Regeln [1]. — Auch kommt es nicht darauf an, ob dieser Betrag aus einer oder mehreren, an dem nähmlichen oder verschiedenen Beschädigten begangenen Uebervortheilungen hervorgeht [2]. Der §. 180, I. Thls., führt nun insbesondere beispielsweise folgende Fälle an, welche bei einem Betrage des Schadens von mehr als 25 Gulden als das Verbrechen, bei einem 25 Gulden nicht übersteigenden Betrage als die schwere Polizei-Uebertretung des Betruges anzusehen sind, als:

a) Wer falsche Privat-Urkunden verfertiget, oder echte verfälschet; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Credits-Papiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern [3], weiter verbreitet; nur muß es dem Verbreiter bekannt seyn, daß die Münze, oder das Credits-Papier unecht ist.

b) Wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchet.

c) Wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet. Die bürgerlichen Gesetze erklären, daß kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen darf. Sie verpflichten ihn vielmehr, das Gefundene dem vorigen Besitzer, wenn dieser aus den Merkmahlen der Sache, oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, zurückzugeben. Ist dem Finder der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen [4]. Ein Betrug tritt also dann ein, wenn der Finder den Fund abläugnet, oder die pflichtmäßige Kundmachung oder Anzeige in der Absicht unterläßt, um die Sache

---

[1] S. Seite 253, Nr. 1.

[2] Hof-Decret vom 11. Mai 1816.

[3] Denn das Einverständniß machte die Handlung zur Theilnahme an dem Verbrechen der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere (§§. 95, 98 und 102, I. Thls.), oder der Münzverfälschung (§§. 105 und 106, I. Thls.).

[4] S. die §§. 388 und 389 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

ungestört als sein Eigenthum benützen zu können, oder wenn er mit der fremden Sache wie mit seinem Eigenthume schaltet, sie verkauft, verpfändet u. s. w. [1]). Wird erhoben, daß der Finder das Gefundene wirklich als ein harrnloses Gut ansah, oder daß er eine an sich herrnlose Sache zu sich nahm, und sie so, wie das Gesetz hier bei einem gefundenen fremden Gute voraussetzt, verhehlet: so ist in keinem dieser beiden Fälle ein Betrug vorhanden, nicht im ersten Falle, weil der böse Vorsatz fehlt; nicht im zweiten, weil die bloße rechtswidrige Meinung Niemand zum Uebelthäter macht. — Wer einen gefundenen Schatz verhehlet, wird nicht nach diesem Strafgesetze, sondern nach dem §. 400 des allg. bürg. G. B. mit dem Verluste seines Antheiles bestraft [2]).

b) Wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt (jedoch mit Ausschluß der oben unter A. lit. b. vorkommenden Fälle); sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt; oder sonst hinter einem falchen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemand an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemand zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm gespielten Betrug nicht würde verstanden haben. Hierunter ist jedoch nicht, wie Manche glauben, der bloße Eintritt in einen Dienst oder in eine Arbeit mit einem falschen Privat-Zeugnisse mit zu begreifen, indem derselbe nicht nothwendig mit der Absicht, Jemand zu beschädigen, verbunden ist.

c) Wer sich in einem — an sich erlaubten oder verbothenen — Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient. Dieses gilt auch von einem bei dem öffentlichen Zahlen-Lotto gegen das Gefäll unternommenen Betruge, welcher nicht in der Nachahmung und Verfälschung der Lotto-Scheine besteht [3]), indem bei dieser der Betrug schon durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird [4]).

---

[1]) Vergl. Beitrag zur Lehre vom Finden verlorener Sachen in civil- und strafrechtlicher Hinsicht; vom Herrn Prof. Dr. Jg. Graßl, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc., Jahrg. 1831, XII. Heft S. 298.

[2]) Hof-Decret vom 27. Sept. (Z. 27,603); Gub. Verordn. in Böhmen vom 11. Oct. 1821, Z. 50,864.

[3]) Lotto-Patent vom 13. März 1813, §. 36.

[4]) S. oben unter A. lit. d.

Da in allen Betrugsfällen, welche nicht schon der Beschaffenheit der That wegen criminell sind, ihre Einreihung unter die Verbrechen von einem bestimmten, in Geld zu veranschlagenden Betrage des Schadens abhängt: so müssen Betrügereien, welche zwar einen Andern an seinen Rechten verletzen, aber sich in Geldeswerth nicht anschlagen lassen, weil sie auf keinen Geldgewinn berechnet sind, als schwere Polizei-Uebertretungen behandelt werden; es wäre denn, daß das Gesetz eine solche Uebelthat als ein besonderes Verbrechen erklärt hätte, z. B. eine betrügerische Handlung, durch welche einem Verbrecher Vorschub geleistet werden soll.

Durch später erlassene Gesetze sind den Betrugsfällen noch folgende ausdrücklich beigesellet worden:

Ein Dienstbothe, der von mehreren Dienstgebern Darangeld annimmt, soll nicht als Uebertreter der Gesindeordnung, sondern der Gesetze über schwere Polizei-Uebertretungen nach §. 211 des II. Thls. des Strafgesetzes, mit einfachem oder hartem (strengem), von einer Woche bis zu einem Monate verlängerten, nach Umständen auch mit schwerer Arbeit, Fasten und körperlicher Züchtigung verschärften Arreste bestraft werden. Bei der Strafausmessung ist auf den Betrag des ganzen angenommenen Darangeldes zu sehen. Hätte jedoch der Dienstbothe, da er bei einem Dienstherrn eingetreten ist, das von Andern empfangene Darangeld selbst zurückgesendet, so erlischt zwar die schwere Polizei-Uebertretung, der Dienstbothe ist aber, des hintergangenen Zutrauens wegen, eines Polizei-Vergehens schuldig, und mit 24stündigem Arreste zu bestrafen. Der oben angegebenen Strafe wegen schwerer Polizei-Uebertretung des Betruges unterliegt auch ein Dienstbothe, der zwar nur von einem Dienstgeber ein Darangeld annimmt, aber zur verabredeten Zeit weder eintritt, noch das Darangeld zurückstellt [1]).

Wenn ein Müller Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet; wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht; wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken

---

[1]) Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810, §§. 20, 21 und 28. Eben da wird bei der Erklärung des Betruges (§. 37) verfügt, derselbe sey insbesondere dann vorhanden, wenn Dienstbothen auf Namen und Rechnung des Dienstherrn, ohne sein Geheiß oder Bewilligung etwas erborgen.

zu den besseren von Weitzen oder Korn menget; oder verschiedene Mehlsorten, als: Weitzenpohl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlere mischt, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten; oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehles mit anderen, zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirket; wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird: so ist jede solche listige Handlung als Betrug anzusehen, und wenn der dadurch der Partei zugefügte Schade den Betrag von 25 Gulden nicht übersteigt, nach dem §. 211 des II. Thls. des Strafgesetzes zu bestrafen. Nach der nähmlichen Vorschrift sind auch die Theilnehmer (eigentlich Mitschuldigen) an diesen Uebertretungen, als die Mühlknechte, oder andere Dienstleute zu behandeln [1]).

Die Fabrikanten und Weber wurden gewarnt, daß sie bei der Ausstellung von Zeugnissen, daß eine Waare von ihnen verfertiget sey, gewissenhaft vorgehen sollen, indem die Zeugnisse, welche von betretenen Schwärzern oder ihren Mitverflochtenen zur Beweisführung vorgelegt werden würden, in der Verhandlung der strengsten Untersuchung unterzogen werden sollen. Wird erwiesen, daß die Zeugnisse falsch sind, so werden die Aussteller nach Umständen (nach Verschiedenheit des Betrages) wegen des Verbrechens oder der schweren Polizei-Uebertretung des Betruges bestraft [2]).

Diejenigen Individuen, welche sich bei den politischen Behörden fälschlich für Deserteure ausgeben, sind als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den competenten Behörden zu bestrafen, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, sollen noch überdieß die hierwegen bestehenden Verordnungen angewendet werden. Die Uebergabe der für Deserteure sich ausgebenden Individuen an das Militär soll daher erst dann erfolgen, wenn die Wahrheit ihrer Angabe bestätiget ist; sollte einer politischen Obrigkeit

---

[1]) Allgemeine Mühlordnung vom 1. Dec. 1814, 22. und 24. Abschnitt, dann Ordnung für die Vermahlung des Proviant-Getreides, 12. und 14. Abschnitt.

[2]) Hoffammer-Präsidial-Decret vom 5. Dec. 1820, Z. 2848; intim. durch das böhm. Gub. am 23. Dec. 1820, Z. 63,761. Vergl. damit gegenwärtig die Bestimmungen des §. 461 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen.

aber an der früheren Uebergabe solcher Leute gelegen seyn, so kann das Militär dieselben doch nur dann übernehmen, wenn die politische Behörde bei der Uebergabe mittelst eines ordentlichen Reverses sich ausdrücklich verpflichtet, dem Militär-Aerario für den Fall, wenn diese Individuen nicht als Deserteure anerkannt würden, alle auf dieselben verwendeten Kosten zu ersetzen [1].

Da in den beiden §§. 210 und 211 die Bestrafung der drei darin behandelten Uebertretungen nur im Allgemeinen angegeben ist, so folgt im nächsten Paragraphe eine nähere Anweisung für den Richter über die Ausmessung derselben.

§. 212.

Die Dauer der Strafe, und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Die Umstände, welche hier als entscheidend hinsichtlich der Größe der Strafe erklärt werden, sind, den allgemeinen Grundsätzen der Strafzurechnung entsprechend:

a) Der Betrag; dieser entscheidet in so fern, als er sich jenem, bei welchem die Uebertretung in ein Verbrechen überginge, mehr oder weniger nähert. Bei gleichem Betrage sind beim Diebstahle auch jene Umstände als erschwerend anzusehen, wegen welcher derselbe nach den Vorschriften des I. Theils, schon bei einem 25 fl. nicht übersteigenden Betrage zum Verbrechen wird. So ist ein, von keinem solchen Umstande begleiteter Diebstahl von 5 fl. gelinder zu bestrafen, als z. B. eine Entwendung von Feldfrüchten im Werthe von 5 fl.; nicht aber z. B. ein Diebstahl von 2 fl. an versperrtem Gute härter, als ein, übrigens nicht beschwerter Diebstahl von 10 fl. In Betrugsfällen, bei welchen der Schade sich nicht in Geld anschlagen läßt, wird die Wichtigkeit des verletzten Rechtes und der Grad der Verletzung über die Strafbarkeit entscheiden.

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 12. März, Hofkanzl. Decr. vom 13. April (Z. 10,002). Verordn. der ob der enns. Reg. vom 14. (Z. 7565), des böhm. Gub. vom 16. (Z. 18,483), des tirol. Gub. vom 16. (Z. 7802), des illir. Gub. vom 19. (Z. 4486), des mähr. schles. Gub. vom 19. (Z. 9801), des galiz. Gub. vom 21. (Z. 20,312), des küstenl. Gub. vom 30. April (Z. 9065), und des steierm. Gub. vom 1. Mai 1822, Z. 9024.

b) Die aus der Handlung hervorleuchtende List wird in so fern in Betrachtung kommen, als sie entweder nicht nothwendig zum Wesen einer bestimmten Verletzung gehört, oder in einem nicht gewöhnlichen Grade an den Tag gelegt wurde. Denn in wie fern die meisten der hierher gehörigen Handlungen ohne einige List gar nicht zu Stande kommen können, läßt sich dieser nothwendige oder gemeine Grad derselben nicht als ein besonderer Erschwerungsumstand ansehen.

c) Die Bosheit, oder bösartige Triebfeder des Thäters; sie äußert sich in seinem Hange, solche Verletzungen zu vollbringen, und in der Kraft, mit welcher er die sich dabei zeigenden Hindernisse zu überwinden strebt. Sie ist insbesondere zu entnehmen, beim Diebstahle: aus der Verwegenheit, mit welcher die That, ungeachtet der damit verbundenen Gefahr, verübet wird; aus der Gewalt, welche (an Sachen, z. B. Thüren, Kästen rc., nicht gegen Personen) angewendet wird, um sich in den Besitz des zu entfremdenden Gegenstandes zu setzen; endlich aus der Wiederholung, ungeachtet man schon einmahl dafür ist bestraft worden; bei der Veruntreuung und dem Betruge, welche wegen zweimahl vorausgegangener Bestrafung allein noch nicht der Criminal-Behandlung unterliegen, auch aus der öfteren Wiederholung. Bei der ersten äußert sich eine größere Bösartigkeit auch dann, wenn sie an einem Gegenstande ist begangen worden, welcher dem Thäter während eines Bedrängnisses ist anvertraut worden (depositum miserabile).

d) Die Gefahr dieser Uebertretungen steigt überhaupt mit der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen. In wie fern diese nun bei einem zur Nachtzeit verübten Diebstahle als größer erscheint, ist auch dieser Umstand als erschwerend anzusehen. Das Nähmliche gilt auch von einer an versperrtem Gute begangenen Veruntreuung. Deßhalb entscheidet auch

e) der Grad des Zutrauens, welches hintergangen wurde. Bei Personen, mit welchen man in solchen Verhältnissen steht, daß man ihrer Rechtlichkeit mehr vertrauen muß, kann man vor Schaden weniger auf der Huth seyn, und in diesen Verhältnissen liegen zugleich für Jenen, zu welchem sich das Zutrauen wendet, eigene Abhaltungsgründe von Verletzungen, die erst überwunden werden müssen, ehe man die Beschädigung verübt. So ist es z. B. bei Veruntreuungen, welche sich Dienstleute gegen ihre Dienstgeber erlauben, u. dgl.

§. 213.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wann das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210 zur Strafe gezogen werden.

Der Ausdruck Entwendung wird hier theils im eigenthümlichen, theils in einem weiteren Verstande gebraucht; im ersteren begreift er alle diebischen Handlungen, in deren Begriffe schon das liegt, was der Entwendung wesentlich eigen ist, nämlich das Entziehen einer Sache aus dem Besitze eines Andern; im letzteren begreift er auch Veruntreuungen in sich. Der Inhalt der That kann daher nach der gegenwärtigen Strafbestimmung entweder ein Diebstahl oder eine Veruntreuung seyn, und zwar ohne weitere Rücksicht, ob die That, wenn sie von fremden Personen verübt worden wäre, als Verbrechen, oder an sich nur als schwere Polizei-Uebertretung zugerechnet werden müßte. Denn der §. 168, I. Thls., am Schlusse des Hauptstückes vom Diebstahle und Veruntreuungen, nachdem er erklärt hat, daß diese Handlungen bei einem zur Criminal-Behandlung nicht geeigneten Betrage nach den Bestimmungen des II. Thls. zu behandeln seyen, fährt so fort: »wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Aeltern und Kindern — — vorfallenden Entwendungen nach Art schwerer Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind.” Die vorausgehende, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, beschränktere Vorschrift, auf welche sich der Nachsatz mit „überhaupt” bezieht, begreift aber sowohl Diebstähle als Veruntreuungen in sich, und in so fern muß der vorliegende Paragraph aus jenem Gesetze erklärt werden; er hat — subjectiv — nur darin einen weiteren Umfang, als er die Geschwister den Ehegatten, Aeltern und Kindern gleich stellt. — Nach der Stellung des §. 213 am Schlusse der allgemeinen Strafvorschriften gegen Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien ist man indessen berechtiget anzunehmen, daß auch betrügerische Handlungen unter den erwähnten Personen darunter begriffen sind, bei welchen gleiche Gründe einer milderen Behandlung eintreten, und auf welche der Ausdruck „Entwendung” doch auch nicht mit mehr Schwierigkeit, als auf Veruntreuungen sich anwenden läßt. Immer können jedoch nur solche Betrü-

gereien hierher bezogen werden, die an sich nur schwere Polizei-Uebertretungen sind, indem sich für den verbrecherischen Betrug keine Ausnahme nachweisen läßt. Der §. 184, I. Thls., weiset der politischen Behandlung nur solche Betrügereien zu, bei welchen kein in den §§. 178 und 179, I. Thls., angeführter Umstand eintrifft, ohne eben so, wie der §. 168, I. Thls., nebstbei auch eine Ausnahme für die nächsten Angehörigen zuzugestehen [1]).

Bei dem Ausdrucke Aeltern und Kinder scheint es, daß man ohne wesentliches Bedenken der im §. 42 der allg. bürgerl. Gesetzbuches aufgestellten Regel folgen könne, nach welcher unter Aeltern alle Verwandte in aufsteigender Linie, und unter Kindern auch Enkel und Urenkel verstanden werden [2]); nur müssen diese Personen (der

---

[1]) S. dagegen den Aufsatz des Herrn Ignaz Lyro: „Ueber den Begriff der Entwendung im §. 213 des St. G. B. II. Thls.," im Jahrg. 1843 des Juristen, IX. Bd., 2. Heft S. 204. — Ich bedauere, der ehrenden Aufforderung des Hrn. Verfassers dieses Aufsatzes, seine Bedenken zu prüfen, an diesem Orte nicht entsprechen zu können, da die Beleuchtung der erhobenen Einwürfe weit mehr Raum einnehmen würde, als hier einer einzelnen Frage gewidmet werden kann. Ich behalte mir vor, den Streitpunct, wenn ich Muße finde, in einem besonderen Aufsatze in einer juristischen Zeitschrift zu besprechen. Vorläufig kann ich nur bemerken, daß mich die erwähnte Widerlegung theils nicht überzeugte, theils aber manche Schwierigkeiten in der Lösung der Frage mir schon selbst aufgefallen waren. Zur Aufstellung meiner allerdings leicht anzufechtenden Ansicht bewog mich vorzüglich der Wunsch, nähere Untersuchungen darüber anzuregen, und beizutragen, daß dieser Gegenstand bei der Revision des Strafgesetzes in reifliche Erwägung gezogen werde. Ueber meine gewagte Lösung der Frage beruhigte mich nicht wenig die übereinstimmende Ansicht des sel. Prof. von Scari, dessen Scharfsinn und ausgezeichnete Kenntniß des Strafrechts im weiten Kreise anerkannt waren. Uebrigens bin ich, trotz aller erhobener Bedenken noch immer der Ueberzeugung, daß für die Praxis nichts gewagt sey, wenn sie meiner Ansicht sich anschließt, indem ich sie fortan für die der Forderung der Gerechtigkeit und dem Geiste unserer Strafgesetzgebung entsprechendere ansehe.

[2]) In einem vorgekommenen Falle hat die oberste politische Behörde entschieden, daß auch ein Diebstahl, welchen ein Stiefsohn an dem Vermögen seiner Aeltern verübt hatte, und welcher dem Betrage nach criminell gewesen wäre, als schwere Polizei-Uebertretung bestraft wer-

Beschädiger und der Beschädigte), was auch bei den Ehegenossen und Geschwistern gilt, in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, indem die Entwendung sonst nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln ist. Kommt nun eine solche Entwendung vor, so darf die Behörde nicht von Amtswegen einschreiten, sondern, wenn sie einem der hausväterlichen Gewalt unterstehenden Subjecte (aus den oben bezeichneten Personen) zur Last fällt, nur auf die Klage derjenigen Person, welche der Familie vorsteht.

Ueber die Frage, ob in diesem (wie im Falle des §. 269) das Verfahren gegen den Beschuldigten nach eingebrachter Klage aufgehoben werden könne, wenn von dem Haupte der Familie die Klage widerrufen wird, erging eine besondere Erläuterung, welche auch andere für den vorliegenden Uebertretungsfall wichtige Bestimmungen aufstellte. Sie lautet wie folgt: In den Fällen der §§. 213 und 269 ist derjenige, welcher nach dem Gesetze das Ansuchen um Bestrafung einer geschehenen Entwendung oder größeren Unsittlichkeit stellen kann, künftig dazu nicht mehr berechtiget, wenn er das ihm bekannt gewordene Vergehen ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm dasselbe bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, und wenn er sein früher gestelltes Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde angesehen werden [1]).

---

den soll; da der §. 168, I. Thls., zwischen leiblichen und Stiefkindern keinen Unterschied macht, und die Entwendung zum Theil auch an dem Vermögen der noch lebenden leiblichen Mutter begangen wurde. (Hofkanzl. Decr. an die ob der ennſ. Reg. vom 7. Aug. 1806, Z. 12,697.)

[1]) Allerh. Entschl. vom 13. Febr.; Hofkanzl. Decr. vom 16. Febr. (Z. 4446) und 8. April (Z. 7786), Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 3. (Z. 8211), des steierm. Gub. vom 6. (Z. 3391), des böhm. Gub. vom 10. (Z. 10,459), des illir. Gub. vom 10. (Z. 5255), der ob der ennſ. Reg. vom 14. (Z. 8558), des tirol. Gub. vom 28. März (Z. 4710), des mail. Gub. vom 2. (Z. 8821), des venet. Gub. vom 2. (Z. 7310),

Die Gründe der besonderen Schonung, mit welcher die Gesetzgebung diese Fälle behandelt, liegen theils in dem Umstande, daß das Eigenthum zusammenlebender Familienglieder selten so streng gesondert erscheint, als jenes der Fremden, und von jenem Familiengliede, welches sich Angriffe darauf erlaubt, nicht nothwendig angenommen werden muß, daß auch fremdes Eigenthum durch dasselbe gleicher Gefahr ausgesetzt sey; theils ergaben sich Gründe für diese mildere Behandlung aus der Berücksichtigung des Familienwohles selbst. Durch eine unaufgeforderte Dazwischenkunft der öffentlichen Behörde, und durch die strenge Bestrafung des Schuldigen würde oft, ohne wesentlichen Vortheil für das Gemeinwohl, die Ruhe der Familie gestört, und ihr Ruf beeinträchtiget. Um dieses zu verhüthen, und den Schuldigen nicht der ganzen Strenge der allgemeinen Strafgesetze bloß zu stellen, würden sich daher die Angehörigen häufig bestreben, vorgefallene Entwendungen ganz zu verheimlichen, und lieber im Stillen dergleichen Beeinträchtigungen fortan dulden, wenn ihnen kein angemessenes Mittel zur Abhülfe dargebothen würde, wodurch dann solche Fehltritte auf eine bedenkliche Weise ganz ungeahndet blieben [1]). Da diese Gründe auf fremde Personen, die sich der Theilnahme an einer, von einem der hier bezeichneten Subjecte begangenen Entwendung schuldig machen, nicht anwendbar sind, so können sie auch auf eine gleiche Begünstigung keinen Anspruch machen, und sind deßhalb nach den gemeinen Strafgesetzen zu behandeln [2]).

Da bei diesen Uebertretungen die Behörde nur auf die Klage des Familienhauptes einschreiten kann, ist noch zu untersuchen, wie es zu halten sey, wenn das Familienhaupt sich selbst einer Entwendung schuldig macht. Da es nicht zu erwarten ist, daß sich dasselbe darüber auch selbst anklagen wird, so glauben Einige, daß es dafür auch nicht bestraft werden könne; eine andere Meinung aber geht dahin, daß in diesem Falle nach den gemeinen Grundsätzen über den Diebstahl und die Veruntreuung vorgegangen werden müsse [3]). Allein die erste

des galiz. Gub. vom 20. (Z. 13,452), der n. ö. Reg. vom 28. April 1836, Z. 12,408 und 24,166.

[1]) Vergl. E. v. Zeiller's jährliche Beiträge ꝛc. I. Band, S. 171.

[2]) Hof-Decret vom 20. Nov. 1817. Die Kundmachungs-Verordnungen s. m. beim §. 28.

[3]) Jenull, a. a. O. II. Thl. S. 305 und 306 in der Anmerkung.

Meinung verstößt gegen den §. 168 des I. Theils, in welchem keiner dieser Entwendungen eine so bedenkliche Straflosigkeit zugesichert, sondern nur bestimmt wird, daß sie (wenn darüber eine Klage vorkommt) nach Art schwerer Polizei-Uebertretungen sollen bestraft werden. Diese letzte Bestimmung steht auch der zweiten Meinung entgegen; hinsichtlich welcher man, wenn gleich nicht entscheidend, noch bemerken kann, daß doch die wichtigsten der oben für eine schonendere Behandlung angeführten Gründe auch bei den Entwendungen des Familienhauptes eintreten. Man kann allerdings entgegnen, daß in dem gegenwärtigen Paragraphe die Entwendung zwischen Familiengliedern nur unter einer Bedingung als bürgerlich strafwürdig erklärt ist, die nie eintreten wird, wenn das Familienhaupt selbst der Schuldige ist. Allein in dem §. 168 des I. Theils wird ja nicht auf den §. 213 des II. Theils allein hingewiesen, und dieser ist auch nicht die einzige Vorschrift, die über diesen Gegenstand verfügt. Eine solche ist auch der §. 269. Nach demselben steht aber nichts entgegen, auch gegen das Haupt der Familie, wenn es sich Entwendungen zur Schuld kommen läßt, erforderlichen Falles die richterliche Hülfe anzusuchen, und die Bestrafung desselben zu veranlassen [1]).

Theilnahme am Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 214.

Die Theilnahme an Diebstählen, und Veruntreuungen, ist eine schwere Polizei-Uebertretung, in so fern sie nicht nach

---

[1]) In einem vorgekommenen Falle einer sehr beträchtlichen Entwendung eines Ehegatten, an dem Vermögen seiner Gattin verübt, wurden die Acten dem Criminalgerichte zur Amtshandlung vorgelegt, von diesem aber der Fall zur criminellen Behandlung nicht geeignet gefunden, wodurch sich die Landesstelle veranlaßt fand, eine Anfrage an die oberste politische Behörde zu stellen. Diese erklärte solche Entwendungen eines Ehemannes an seiner Gattin als eine Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen welcher die Beschädigte Klage zu führen nach dem §. 269, II. Theils, allerdings berechtiget war. S. des Herrn A. von Lützenau: „Strafrechtsfall zur Erklärung der §§. 168 des I. und 213 und 269 des II. Theils des Strafgesetzbuches,“ im III. Hefte des Jahrganges 1847 der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, S. 218.

den §§. 165 und 166 des ersten Theils ein Verbrechen geworden.

Der Theilnahme am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet, oder an sich bringt [1]), oder verhandelt (§. 165, I. Theils). Ob man sich darüber mit dem Diebe oder dem Veruntreuenden schon vor ihrer That einverstanden habe, oder nicht, macht keinen Unterschied. Zur Strafbarkeit jeder dieser Handlungen ist aber der böse Vorsatz, d. i. das Bewußtseyn, daß das Verhehlte, an sich Gebrachte, oder Verhandelte ein gestohlenes oder veruntreutes Gut sey, wesentlich nothwendig.

Jede Theilnahme am Diebstahle oder an einer Veruntreuung ist als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen; nur folgende zwei Fälle ausgenommen, in welchen sie als Verbrechen zugerechnet wird:

1. Wenn dem Theilnehmer aus dem Betrage oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt ist, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sey. In dem Falle jedoch, wenn ein Diebstahl nur aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen wird, ist die Theilnahme nicht als Verbrechen zuzurechnen [2]); eben so wenig auch die Mitschuld an einem solchen Diebstahle [3]). Unter dem Vorgange wird hier der Eintritt eines solchen Umstandes verstanden, welcher die Handlung ohne Rücksicht auf den Betrag, oder bei einem minderen, als demjenigen Betrage, der für sich allein die Criminalität der That begründet, zum Verbrechen macht. Wenn der Hauptschuldige, aus Rücksicht für bestimmte persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse, die Begünstigung genießt, daß er für eine solche, nach ihrer Beschaffenheit verbrecherische That nicht als Verbrecher bestraft wird (nach den Vor-

---

[1]) Dabei ist es gleichgültig, ob dieses gegen oder ohne Entgeld geschieht.

[2]) Justiz-Hofdecret vom 7. Dec. 1841, Z. 7287; Verordnung des böhm. Appell. Ger. vom 21. Dec. 1841, Z. 21,160; dann Justiz-Hofdecret vom 20. Sept. 1842, Z. 5363; Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. April 1843, Z. 21,341.

[3]) Allerh. Entschl. vom 4. Juli 1843, Justiz-Hofdecret vom 10. Juli 1843, Z. 4477, Verordn. des böhm. Gub. vom 17. Juli (Z. 11,529), der n. ö. Reg. vom 2. August 1843, Z. 43,279.

schriften der §§. 28 und 213), so hat diese Begünstigung für einen fremden Theilnehmer keine Wirkung [1]).

2. Wenn das zu mehreren Mahlen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden übersteigt [2]).

§. 215.

Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach dem §. 210 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige, oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

Die Worte „zu solchen Uebertretungen" dürften wohl dahin zu verstehen seyn: zu Diebstählen oder Veruntreuungen, an welchen sie in der Folge durch die Ansichbringung des entfremdeten Gutes Theil nehmen. Zwar ist derjenige, der einen Andern zu einer Uebelthat verleitet, Urheber, nicht Theilnehmer; weil aber die eigentliche Absicht solcher Verführer auf jenen Act der Theilnahme gerichtet ist, so mag man sie selbst den übrigen Theilnehmern zugeordnet haben. Bei den erschwerenden Umständen (§. 388, f.) ist auf eine solche Verleitung gleichfalls Bedacht genommen. Die deßhalb zu verhängende strengere Strafe darf jedoch die Gränze der im §. 210 bestimmten nicht überschreiten, indem man sonst der Textirung dieser Stelle einen irrigen Sinn unterlegen würde.

§. 216.

Erlassung der Strafe wegen thätiger Reue.

Die angeführten Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben, hören auf, schwere Polizei-Uebertretungen zu seyn, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist.

---

[1]) Hofdecret vom 20. November 1817.

[2]) Bei der Theilnahme am Diebstahle; bei jener an einer Privat-Veruntreuung darf man wohl annehmen, daß der Betrag fünfzig Gulden übersteigen müsse, weil die That des Hauptschuldigen erst nach Ueberschreitung dieses Betrages zum Verbrechen wird. (Vergl. C. v. Zeiller's jährliche Beiträge, I. Band, S. 170.)

Dieser Paragraph ist mit dem §. 167 des I. Theils vollkommen analog. Beide beruhen auf dem nähmlichen Grunde, nähmlich auf dem Wunsche, dem Beschädigten durch die, seinem Verletzer angebothene Straflosigkeit im Falle der Gutmachung des zugefügten Schadens, schneller zur Wiederherstellung seines vorigen Zustandes zu verhelfen.

Die Bedingungen, an welche die Erlangung der Straflosigkeit geknüpft ist, sind aber folgende. Die Gutmachung des Schadens muß geschehen:

a) Durch den Thäter selbst. Dieses ist zwar hier nicht ausdrücklich vorgeschrieben, allein sowohl durch das Wort »freiwillige« (Zurückstellung) angedeutet, als auch aus der analogen Vorschrift des I. Theils, wo es heißt: »wenn der Thäter,« und noch mehr aus der darüber ergangenen Erläuterung vom 12. October 1805 zu entnehmen, welche sagt, daß fremdes Verdienst dem Uebelthäter nicht zu Statten kommen kann; ein Grund, welcher auch bei Uebertretungen vollkommen paßt.

b) Früher, als die Obrigkeit das Verschulden des Thäters entdeckt; weil es später überflüssig wäre, auf ihn durch Verheißungen zu wirken. Wenn indessen der Beschädigte zwar die Obrigkeit durch eine Anzeige von der erlittenen Verletzung bereits in Kenntniß gesetzt hätte, aber ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf den Thäter hinweisen zu können, dieser aber mittlerweile, ehe ihn die Obrigkeit als Thäter erkennt, den Schaden gut macht, so kommt ihm die zugesicherte Straflosigkeit allerdings zu Guten [1]).

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 18. (Z. 9717), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 30. April (Z. 8946), des böhm. Gub. vom 2. (Z. 21,854), des küstenl. Gub. vom 2. (Z. 9273), des illir. Gub. vom 3. (Z. 5232), der n. ö. Reg. vom 5. (Z. 20,728), des steierm. Gub. vom 8. (Z. 9253), des mähr. schles. Gub. vom 10. (Z. 11,541), des galiz. Gub. vom 21. Mai 1822, Z. 23,965, des tirol. Gub. Z. 9237 vom Jahre 1822. S. auch den »Criminal-Rechtsfall zur Erläuterung des §. 167 des Strafg. I. Theils,« vom Herrn Magistratsrathe Dr. H. Perissuty, im IX. Hefte des Jahrg. 1841 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit &c. S. 189. Der Verfasser bemüht sich zu zeigen, daß der in dem gedachten §. vorkommende Ausdruck: »die Obrigkeit« nicht im engeren Sinne zu verstehen sey. Dagegen erhob sich in derselben Zeitschrift (Jahrgang 1844, I. Heft S. 26) Herr Dr. C. E. Schindler mit einer »Vertheidigung der von der Praxis beobachteten Auslegung des §. 167 des I. und des

c) Freiwillig, d. i. der Thäter muß den Schaden selbst, und unter Umständen gut machen, unter welchen er noch hoffen konnte, den Besitz der entfremdeten Sache fortsetzen zu können. Wenn er diese Sache daher bereits in Sicherheit gebracht hatte, sie aber auf Andringen des Beschädigten herausgibt, so hört die Uebertretung auf, strafbar zu seyn; weil er, wenn gleich ungern, doch freiwillig, den Schaden gut gemacht hat [1]). Anders verhält es sich, wenn der Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen (oder wohl auch von einem Dritten an dessen Stelle) eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; dann kann die Gutmachung des Schadens

§. 216 des II. Theils," worauf Herr Dr. Perissuty im September-Hefte 1845, S. 160, für seine Meinung die an den lomb. venet. Senat der obersten Justizstelle ergangene allerhöchste Entschließung vom 9. März 1833 allegirt, welche erklärt: "L'espressione magistratura usata nel §. 167, cod. pen. non deve intendersi limitamente alla sola autorità giudiziaria." — Herr Dr. Schindler hatte mich aufgefordert, darüber meine Ansicht unumwunden zu äußern. Ich halte — mit Beschränkung auf den II. Theil des Strafgesetzes — dafür, daß die Absicht der Gesetzgebung bei dem §. 216 des II. Theils ganz die nähmliche war, wie bei dem §. 167 des I. Theils, daß die letztere Gesetzesstelle aber mit viel größerer Sorgfalt textirt sey; in derselben heißt es in Rücksicht des hier in Frage stehenden Punctes: "eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt," im §. 216, II. Theils, dagegen: "vor gerichtlicher Entdeckung." Aus dem Wortlaute dieser letzteren Stelle folgt, daß die Erlöschung der Uebertretung durch Zurückstellung des entzogenen Gutes so lange möglich ist, als das Verschulden des Thäters noch durch keine Gerichtsbehörde entdeckt wurde. Nach der Absicht des Gesetzgebers und mit Rücksicht auf die bei Verbrechen geltenden Bestimmungen kann man jedoch annehmen, daß die Entdeckung des Verschuldens des Thäters überhaupt noch durch keine Behörde geschehen seyn dürfe, durch deren pflichtmäßige Wirksamkeit dem Beschädigten ohnehin das entzogene Gut wieder verschafft werden sollte. Die Marginal-Rubrik im I. Theile (Straflosigkeit wegen thätiger Reue) soll nicht täuschen. Der Grund, aus welchem Straflosigkeit verheißen wurde, liegt nicht sowohl in der Rücksicht auf die Gesinnung des Thäters, als vielmehr in der Absicht, dem Beschädigten dadurch schneller und einfacher, als durch die gerichtliche Procedur, wieder zu seinem Eigenthume zu verhelfen.

[1]) Erläuterung vom 5. October 1804.

nicht mehr als eine freiwillige angesehen werden [1]). Noch weniger aber, wenn dem Thäter die entfremdete Sache listiger oder gewaltsamer Weise wieder abgenommen wird.

d) Es muß der ganze, durch die That des Schuldigen zugefügte Schade gut gemacht werden. Wenn mehrere Mitschuldige oder Theilnehmer vorhanden sind, der durch sie veranlaßte Schade theilbar ist, und sich der Antheil der Einzelnen bestimmen läßt, so wird die Uebertretung desjenigen, der den ganzen aus seiner Mitschuld oder Theilnahme entstandenen Schaden auf die gedachte Art gut gemacht hat, als erloschen anzusehen seyn [2]). Der ganze Schade aber begreift nicht nur den Entgang der entfremdeten Sache oder ihres Werthes, sondern auch die übrigen Nachtheile, welche dem Beschädigten durch die gesetzwidrige Handlung zugegangen sind, als: den Entgang der Vortheile, welche ihm diese Sache würde gewähret haben, und die etwa eingetretene Beschädigung an seinem übrigen Eigenthume, z. B. durch Erbrechung eines Kastens u. s. f. Die Gutmachung geschieht durch die Zurückstellung der Sache selbst, wenn der Schuldige noch darüber verfügen kann, sonst aber durch den Ersatz ihres Werthes, und die Leistung der Entschädigung oder Genugthuung für die etwa vorhandenen übrigen Verletzungen aus der That. Vergleiche zwischen dem Thäter und dem Beschädigten über die Vergütung des Schadens sind zulässig [3]); wenn sich der Beschädigte einen solchen gefallen läßt, und der Schuldige denselben genau zuhält, so erlischt dadurch die Strafbarkeit des Letzteren. Wenn sich aber der Verletzte zu einem Vergleiche nicht herbeiläßt, sondern den Thäter der Obrigkeit anzeigt, so ist die Uebertretung nicht als erloschen anzusehen, selbst dann nicht, wenn der Schuldige schon einen Theil des entfremdeten Gutes zurückgestellt hat. Das Nähmliche gilt auch von dem Falle, wenn zwar ein Vergleich zu Stande gekommen ist, der Thäter aber denselben nicht zuhält; wobei es wieder keinen Unterschied macht, wenn er gleich bei dem Abschlusse des Ver-

---

[1]) Hofdecret vom 14. Jänner 1822, Z. 1829; dann Hofkanzlei-Decret vom 17. (Z. 20,093), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 29. August 1833, Z. 25,117.

[2]) Erläuterung vom 5. October 1804.

[3]) Sie waren es schon nach unseren früheren Strafgesetzen. Siehe das Hofdecret vom 14. November 1793.

gleiches schon einen Theil des entfremdeten Gutes zurückgestellt hat [1]. — Wenn in einer wegen eines Diebstahls geführten Untersuchung vorkommt, daß der Thäter für einen andern, früher von ihm begangenen Diebstahl Ersatz geleistet hatte, so ist dieser letztere nur dann für erloschen zu halten, wenn der Ersatz früher war geleistet worden, als der zweite Diebstahl verübt wurde, denn sonst erscheinen beide Diebstähle gesetzlich nur als eine That, bei welcher nur für einen Angriff, nicht aber für den ganzen Schaden Ersatz geleistet wurde [2].

Auf die schwere Polizei-Uebertretung des Betruges kann diese Verheißung der Straflosigkeit nicht ausgedehnt werden, da das Gesetz sie ausdrücklich nur auf den Diebstahl und die Veruntreuung beschränket [3].

C. Handlungen, durch welche Angriffe auf fremdes Eigenthum erleichtert, oder unterstützt, oder durch welche die Ausforschung des entfremdeten Gutes und der Schuldigen erschweret werden.

a) Uebertretungen, welche die Sorgfalt der Eigenthümer, ihr Vermögen durch Verschließung zu sichern, vereiteln.

§. 217.

Schlosser, und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche, oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen; oder welche

---

[1] Vergl. Hofkanzlei-Decret vom 14. und Justiz-Hofdecret vom 30. Jänner 1822.

[2] Vergl. die Beantwortung einiger Fragen in Beziehung auf das Verbrechen des Diebstahls, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc., Jahrgang 1837, XI. Heft S. 292. Nicht ungewichtige Zweifel gegen die oben dargelegte Ansicht wurden erhoben von dem sel. Professor v. Scari in seiner Recension der fünften Ausgabe des vorliegenden Werkes, im Märzhefte des Jahrg. 1842 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc., S. 134.

[3] Aus dem §. 21 der Wiener Gesindeordnung könnte man zwar auf das Gegentheil schließen; allein es ist wohl klar, daß die Gesetzgebung durch eine dort nur nebenher eingeschaltete Beziehung auf diesen Paragraph dessen Inhalt im Allgemeinen nicht ändern wollte. Daher dürfte auch mit den Worten: „nach Anordnung des §. 216," nur gemeint seyn: „nach der Analogie des §. 216."

Schlüssel nach bedenklichen Formen, oder bloßen Abdrücken, verfertigen; oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen, oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, sind für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

Subjecte dieser Uebertretungen sind nur Meister oder andere unabhängige Arbeiter; denn bloße Hülfsarbeiter werden nach dem folgenden Paragraphe behandelt.

Der Thatbestand wird durch eine der nachfolgenden fünf Handlungen hergestellt: a) durch Verfertigung von Dietrichen oder Hauptschlüsseln für Personen, welche dem Gewerbsmanne nicht als unverdächtig bekannt sind; b) durch Verfertigung von Schlüsseln nach bedenklichen Formen, über welche kein befriedigender Aufschluß gegeben wird, oder nach bloßen Abdrücken; c) durch Verfertigung von Schlüsseln, deren Form zwar nicht bedenklich ist, aber für eine Person, welche der Gewerbsmann nicht kennt, und wobei er sich nicht überzeugt, daß davon kein Mißbrauch gemacht werden soll [1]); d) durch das Aufsperren von Schlössern für unbekannte Leute, und ohne die nöthigen Erkundigungen einzuholen, ob dadurch das Verschlossene nicht der Gefahr eines Angriffes ausgesetzt wird; e) durch schlechte Verwahrung des Sperrzeuges, oder durch die Unbehuthsamkeit, mit welcher dasselbe unzuverlässigen Leuten, z. B. neu aufgenommenen Gesellen, oder gar Lehrjungen anvertrauet wird.

Bei allen diesen Uebertretungen wird jedoch der böse Vorsatz, oder die Absicht, einem Andern dadurch bei einem vorzunehmenden Angriffe auf fremdes Eigenthum behülflich zu seyn, ausgeschlossen, indem

---

[1]) In dieser Hinsicht war schon früher verordnet, daß Schlossermeister den Dienstbothen unter keinem Vorwande Schlüssel verfertigen sollen, außer sie hätten zuvor den Dienstgeber deßhalb vernommen. (Verordnung des böhm. Gub. vom 31. December 1786.)

die That sonst als Mitschuld am Diebstahle zu betrachten ist (§. 5, I. Theils).

§. 218.

Wenn ein Gewerbsdiener, oder Handwerksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn oder Meisters, sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste von einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, und der Sträfling nach vollendeter Arrestzeit, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Wenn Gesellen mit Vorwissen ihrer Meister eine der oben erwähnten Handlungen unternehmen, so sind sie ganz straflos, weil es dann nur dem Herrn obliegt, über die Beobachtung der nöthigen Vorsicht zu wachen.

Aus dem gleichen Grunde mit diesen Anordnungen erfloß auch die Vorschrift, welche allen Trödlern, ohne Unterschied, ob sie Eisen- oder Kleidertrödler sind, den Ankauf und Verkauf von Schlüsseln, Dietrichen und Aufsperrhaken gänzlich untersagt. Jene, welche dieses Verboth übertreten, sind einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und sollen mit der im §. 217 bestimmten Strafe belegt werden [1]).

b) Verhehlung oder Ansichbringung verdächtiger Waaren.

§. 219.

Trödler (Tändler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, sollen, nach Umständen ihrer Person und der Sache, mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden.

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 1., Hofkanzlei-Verordn. vom 18. December 1812, Z. 18,818; Verordn. der n. ö. Reg. vom 10. Jänner 1813, Z. 922; Verordn. des küstenl. Gub. vom 27. April 1822, Z. 8745; auch im Anhange des Strafgesetzbuches unter Nr. XIV.

Der Verdacht gegen die Gesetzmäßigkeit eines solchen Geschäftes entsteht hier schon aus der Eigenschaft der Person, die etwas zur Veräußerung ausbiethet; da Unmündige nicht einmahl über solche Sachen frei verfügen können, welche ihnen zu ihrem Gebrauche übergeben worden sind (§. 246 des allgem. bürgerl. G. B.). Eine Ausnahme tritt aber dann ein, wenn der Käufer weiß, daß der Unmündige von dem Eigenthümer zur Veräußerung beauftragt worden ist, in welchem Falle aber nicht sowohl von, als vermittelst des Unmündigen gekauft wird. Die Uebertretung kann übrigens nicht nur von Personen begangen werden, die eine eigene Gerechtsame zum Handel mit alten Sachen besitzen, sondern auch von nicht eigens Befugten (vergl. den folgenden Paragraph). Wenn der Thäter eine Person ist, welche zu den im §. 15 angegebenen Volks-Classen gehört, so kann als Strafe körperliche Züchtigung zuerkannt werden; dieser ist der Sinn des Ausdruckes: „nach Umständen der Person" [1]).

§. 220.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einer Woche mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolget; so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen.

Die Vorschriften dieser beiden Paragraphe sind, so weit sie die Trödler betreffen, auch in den für dieselben ergangenen Verordnungen enthalten, und, wenn diese später als das Strafgesetz erschienen, ist darin auf die hier verhängten Strafen zurückgewiesen. So in den Verordnungen des steierm. Gub. vom 4. Dec. 1802 und 13. März 1813.

---

[1]) Durch die gegenwärtige Vorschrift wird zugleich einer Betrügerei gesteuert, die an manchen Orten nicht ungewöhnlich war; daß nähmlich Aeltern durch ihre Kinder alte Sachen verkaufen ließen, diese dann für entwendet ausgaben, und zurückforderten.

§. 221.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaaren-Händler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angebothen werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt seyn kann, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, ihn sogleich verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift [1]) ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

Subjecte dieser Uebertretung sind nur die im Eingange des Paragraphes angegebenen Gewerbs- und Handelsleute. Der Verdacht entspringt hier aus dem Umstande, daß es ganz ungewöhnlich ist, eine Sache, wie die angebothene, im Eigenthume einer solchen Person, wie der Anbiethende ist, zu finden; oder aus dem Mißverhältnisse, in welchem der Werth eines solchen Gutes mit den äußerlich erkennbaren Vermögensumständen des letzteren steht; endlich wohl auch daraus, daß der geforderte Preis tief unter dem gemeinen Preise steht. Der zu verlangende Ausweis ist nur dann für zureichend zu halten, wenn der Anbiethende darthut, daß er selbst der rechtmäßige Eigenthümer der Sache ist, oder daß er von demselben den Veräußerungsauftrag erhalten hat. Wird dieser Ausweis nicht abgefordert, oder, wenn er ungenügend ausfällt, die Verhaftung des Verdächtigen, so fern sie möglich ist (vergl. §. 224), nicht eingeleitet, so ist die Uebertretung schon vollendet, wenn auch die angebothene Sache nicht gekauft wird; denn geschieht dieses, so tritt die Vorschrift des folgenden Paragraphes ein.

§. 222.

Dafern sie eine ihnen auf solche Art angebothene, verdächtige Waare an sich bringen; ist der Käufer, nach Verschie-

---

[1]) Wahrscheinlich steht hier durch einen Druckfehler Vorschrift, statt Vorsicht.

denheit des Werthes der Waaren, mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

Der Ausdruck Käufer ist hier nicht im strengen Sinne zu verstehen, sondern, da die Uebertretung durch das „an sich bringen" der Waare überhaupt begangen wird, so trifft die Strafe jedes von den oben (bei §. 221) bezeichneten Subjecten, welches die Sache auf entgeldliche Weise erwirbt.

Wenn die angebothene Waare eine gestohlene oder veruntreute war, so kommt die hier bezeichnete Uebertretung der Theilnahme am Diebstahle oder an der Veruntreuung sehr nahe; das Unterscheidungsmerkmahl zwischen beiden gesetzwidrigen Handlungen liegt aber darin, daß der Thäter bei der Theilnahme am Diebstahle oder der Veruntreuung weiß, die Sache sey eine gestohlene oder veruntreute, bei der gegenwärtigen Uebertretung aber die Sache nur verdächtig seyn darf, indem er nähmlich Gründe hat, zu vermuthen, der Verkäufer sey auf keine erlaubte Art in den Besitz derselben gekommen, oder es stehe ihm kein Recht zu, sie zu veräußern [1]).

§. 223.

Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht, nach der bestehenden Vorschrift, mit dem Nahmen eines anderen bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angebothen wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten und verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

Diese Anordnung bezieht sich ausdrücklich auf andere, gegen das willkührliche Einschmelzen von Gold und Silber bestehende Vorschrif-

---

[1]) Um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, bemerke ich, daß die nähmliche Unterscheidung auch bei den nachfolgenden §§. 223 und 225 Anwendung findet.

ten [1]), welche einen doppelten Zweck haben, nähmlich erstens die Verhehlung der Entfremdungen an Gold- und Silberwaaren (durch Zerstörung ihrer Form mittelst des Einschmelzens) zu erschweren; und zweitens dem Einschmelzen der Münzen zuvorzukommen, und dadurch eine der Geld-Circulation drohende Gefahr zu vermindern. Diese Vorschriften sind folgende: Kein bürgerlicher Gold- oder Silberarbeiter soll Abschnitze von Gold- oder Silbermünzen [2]), oder sonst etwas Verdächtiges, viel weniger aber geschmolzenes Gold oder Silber, so nicht von einem Mitbruder geschmolzen, und mit dessen Nahmen gezeichnet ist, einkaufen, auch nichts Verdächtiges schmelzen, noch gute und gangbare Geldsorten brechen und in den Tiegel bringen; sondern jedes Mahl dergleichen verdächtiges Gold und Silber sammt dem Ueberbringer anhalten, u. s. f. [3]). Nur befugte Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeiter sind berechtiget, ihr eigenes Gold und Silber im Feuer zu prüfen. Wer ohne Befugniß Gold und Silber schmilzt oder verarbeitet, ist des Werkzeuges und des bei ihm gefundenen Materiales verlustig [4]). Allen Gold- und Silberarbeitern, und somit Jedermann, ist das Gold- und Silberscheiden, dann Waschgold, oder geschmolzenes Gold oder Silber zu kaufen unter Strafe der Confiscation und Verlust des Gewerbes verbothen. Gold- und Silberarbeiter, oder befugte Gewerbsleute, welche gangbare Gold- oder Silbermünzen einschmelzen oder verarbeiten, werden ohne weiterem ihres Gewerbes verlustig. Sollte aber auch sonst Jemand, der kein Gewerbe besitzt, dergleichen versuchen, so soll derselbe nach Beschaffenheit der Umstände nicht weniger angemessen bestrafet werden u. s. f. [5]).

---

1) Wo solche Vorschriften fehlen, muß eine gefährliche Handlung der hier gedachten Art nach den §§. 221 und 222 beurtheilt werden.

2) Wer wissentlich solche Abschnitze, d. h. Theile, um welche echte Geldstücke verringert worden sind, an sich löset, macht sich eines Verbrechens, der Theilnahme an der Münzverfälschung, schuldig (§. 105, I. Theils).

3) Ordnung für die bürgerlichen Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeiter vom 3. August 1774, im 2. Absatze des II. Theils.

4) Allgemeines Punzirungs-Patent vom 23. Februar 1788, §§. 11 und 12. Republ. mit Hofkammer-Decret an das tirol. vorarl. Gub. vom 23. December 1831, Z. 6355; kundg. durch das letztere am 2. Februar 1832.

5) In den §§. 25 und 26 des über die Repunzirung der Gold- und Silbergeräthe ergangenen Hofdecrets vom 21. August 1806.

In diesen Vorschriften ist auch der Grund zu suchen, aus welchem der Gewerbsmann nicht, wie im §. 221, verpflichtet wird, von dem Ueberbringer einen Ausweis abzufordern, sondern ihn (versteht sich mit der Waare) sogleich anzuhalten, und verhaften zu lassen hat; indem das Gesetz nähmlich schon einen unerlaubten Vorgang voraussetzt, welcher durch die obrigkeitliche Untersuchung näher aufgeklärt werden soll.

Aehnliche Vorschriften wurden den öffentlichen Münz- und Einlösungs-Aemtern ertheilt. Das k. k. Haupt-Münzamt wurde nähmlich durch Hofkammer-Decret vom 15. Sept. 1821 ausdrücklich angewiesen, geschmolzenes Gold, goldisches oder weißes Silber in Stangen, Zainen, Lingotten, Plantschen, dann in gekörntem, oder sonstigem rohen Zustande von Parteien nur dann einzulösen, wenn sich diese mit Mauth-Bolleten ausweisen, daß das angebothene Metall aus dem Auslande eingeführt worden sey; widrigens soll das Materiale sowohl, als die Partei angehalten, letztere sogleich über den Erwerb und Besitz zu Protokoll vernommen, und bei dem geringsten Verdachte oder Bedenken der Polizei-Behörde davon die Anzeige zur weiteren Untersuchung gemacht werden. Auch bei der Einlösung des Bruch-, Faden- und Pagament-Goldes und Silbers ist mit Vorsicht vorzugehen, der Nahme der einliefernden Partei, und das Material-Gewicht vorzumerken, und besonders darauf zu achten, ob nicht Stücke vorkommen, die als entwendet angezeigt worden sind. — Die Polizei-Oberdirection wurde beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Anzeigen und Beschreibungen entwendeter Gold- und Silbergeräthe jederzeit unverzüglich auch an das Haupt-Münzamt gelangen [1]). Gleiche Vorschriften wurden durch die Hofkammer-Verordnung vom 15. September 1821, Z. 11,578, auch den Landmünz-Probierämtern in den Provinzen ertheilt, mit dem Beisatze, daß zu einem von einer Partei zur Einlösung und Einschmelzung abgegebenen, durch die Einlösungs-Beamten besichtigten, und vor dem Schmelzen abgewogenen Einlösungsposten, weder durch die Partei selbst, noch durch den Schmelzer einseitig auf Verlangen der Partei etwas beigemischt, und mit eingeschmolzen werden dürfe, was den Ein-

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 30. September (Z. 28,081), Verordn. der n. ö. Reg. vom 8. (Z 46,446), der ob der enns. Reg. vom 10. October 1821, Z. 19,071.

lösungs-Beamten nicht vorher vorgezeigt, von ihnen besichtiget, abgewogen, und zur Einschmelzung vorgegeben worden ist [1]).

Bei der Bestimmung der Strafe dürfte es wohl am angemessensten seyn, jenen Unterschied in der Handlungsweise, welchen das Gesetz bei dem vorausgehenden Falle (§§. 221 und 222) selbst aufgestellt hat, zu berücksichtigen.

§. 224.

Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann, wann ihm Gegenstände zum Kauf, oder um darauf zu leihen, angebothen werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbiethenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten; und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. **221** zu bestrafen.

Diese und die Anordnung des folgenden Paragraphes zielen zwar zunächst dahin ab, den Verletzern fremden Eigenthums den Weg abzuschneiden, die Güter, welche sie sich widerrechtlich zugeeignet haben, vortheilhaft an Mann zu bringen, ja selbst den Versuch dazu gefährlich zu machen. Sie gewähren aber noch einen Nebenvortheil, der darin besteht, daß Personen, die wegen Diebstahles in Untersuchung stehen, und sich durch den Vorwand zu helfen suchen, die gestohlenen, nicht selten kostbaren Sachen von unbekannten, herumziehenden, meistens auch ganz unbedeutenden Leuten gekauft zu haben, wenn sie der Entwendung nicht überwiesen werden können, doch nicht ganz straflos davon kommen: indem nun die Frage entsteht, ob sie nicht der hier gedachten Uebertretung schuldig sind.

Die allgemeine Verpflichtung geht also dahin, daß man, sobald ein Anboth durch die Beschaffenheit der Waare, des Preises, oder des Anbiethenden den Verdacht einer Entfremdung erzeugt, den

---

[1]) Verordn. der ob der enns. Reg. vom 30. Sept. (Z. 18,392), Gub. Intim. in Steiermark vom 3. October 1821, Z. 21,280, dann vom 10. October 1821, Z. 21,872, in Böhmen vom 30. October 1821, Z. 48,754.

letzteren darüber zur Rede stelle, und ihn zu diesem Zwecke nach Möglichkeit anhalte, d. h. in so fern die zu Geboth stehenden Mittel dazu hinreichen, seine Entfernung verhindere. Dieser Ausweis ist um so wichtiger, als sonst eine unnütze und kränkende Verhaftung eintreten könnte; denn erst dann, wenn durch die Erklärungen des Anbiethenden der Verdacht nicht gehoben wird, ist die Verhaftung einzuleiten.

§. 225.

Nach eben diesem Maße unterliegt der im §. 222 festgesetzten Strafe Jedermann, der eine auf vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leihet.

Nach dem §. 222 ist der Thäter mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen. Wenn indessen der Werth des angekauften verdächtigen Gutes von geringem Belange ist, so kann die Strafe auch unter 50 Gulden ausgemessen werden. Denn das Hofkanzlei-Decret vom 16. Jänner 1819, Z. 859 [1]), erinnerte über einen speciellen Fall, in welchem von der unteren Behörde wegen Ankaufung eines verdächtigen Gutes auf einen Strafbetrag von 50 fl. erkannt wurde, daß diese Geldstrafe mit dem Werthe des angekauften Gutes nicht im Verhältnisse stehe. Wenn gleich, heißt es daselbst, der §. 222 das Minimum der Strafe auf fünfzig Gulden festsetzet, so sey doch dieser Paragraph mit dem vorausgehenden §. 221 unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen spricht, wenn Juwelen- oder Galanterie-Händler, oder Gold- und Silberarbeiter verdächtige Sachen, mithin Gegenstände kaufen, die gewöhnlich von höherem Werthe sind. Damit stehe wohl jene Strafbemessung im Verhältnisse; sie passe aber nicht auf alle anderen Gegenstände von offenbar minderem Werthe, für welche der §. 225 durch Berufung auf den §. 222 nur einen Anhaltspunct gibt, ohne daß sich deßwegen buchstäblich an die dort ausgesprochene

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. Jänner 1819, Z. 3250, dann vom 11. Februar 1835 (Z. 6479) und vom 1. März 1844, Z. 12,926; Hofkanzlei-Decret an das steierm. Gub. vom 1. Juli 1830, Z. 15,091, kundg. durch letzteres am 11. Juli 1830, Z. 12,452; dann an das illir. Gub. vom 9. October 1838, Z. 24,670, kundg. durch letzteres am 26. October 1838, Z. 25,305.

Strafbemessung gehalten werden muß, und zwar um so minder, als dieser Paragraph ausdrücklich die Bemessung nach Maßgabe des Werthes der Waare frei läßt [1]).

D. Vereitlung bestimmter, in der Gewerbsverfassung gegründeter Einrichtungen.

§. 226.

a) Durch Ueberschreitung der Taxordnungen.

Da auf die jedesmahlige Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit im Maße, Gewicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmt ist; so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizei-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

Unter einer Taxordnung versteht man eine von der Obrigkeit ausgehende Bestimmung, für welchen Preis Gewerbsleute gewisse Waaren von einer bestimmten Qualität und Quantität zu verkaufen haben [2]). Die Uebertretung derselben besteht folglich darin, daß ent-

---

[1]) Republ. durch die Verordn. der n. ö. Reg. vom 11. Febr. 1835, Z. 6479. — Nach einer Erklärung des tirol. Gub. vom 10. März 1826, Z. 4132, ist dieses hohe Hofkanzl. Decret zwar in jener Provinz nicht kundgemacht worden, daher auch nicht verbindlich; es sey jedoch nicht verbothen, in einzelnen Fällen nach den Bestimmungen dieses Hofkanzlei-Decrets vorzugehen, weil dieselben aus dem Geiste der bezüglichen Paragraphe des Gesetzbuches fließen, und die richtige Anwendung dieser Strafgesetze verbürgen. Es seyen aber dadurch abweichende Ansichten noch keineswegs ausgeschlossen, welche die obwaltenden Verhältnisse allerdings begründen und rechtfertigen könnten. — Für Steiermark wurde jenes hohe Hofkanzlei-Decret aber ausdrücklich für verbindlich erklärt mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 1. (Z. 15,091), kundg. durch Gub. Verordn. vom 11. Juli 1830, Z. 12,452; eben so für das illir. Gouv. mit Hofkanzl. Decr. vom 9. (Z. 24,670), kundg. durch Gub. Verordn. vom 26. Oct. 1838, Z. 25,305.

[2]) Ueber das Taxirungs- oder Satzungswesen nach unseren Gesetzen, s. m. v. Kopetz, a. a. O. I. Thl., 2. Bd. S. 427 und folg.

weder a) das verlangte Quantum einer Waare in der vorgeschriebenen Qualität, aber um einen höheren Preis, als die Taxordnung erlaubt, verabfolgt wird; oder b) daß für den in der Taxordnung bestimmten Preis eine Waare verkauft wird, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht hat [1]); wenn z. B. beim Fleischverkaufe mehr Zuwage gegeben wird, als die bestehenden Vorschriften erlauben [2]); oder endlich c) daß um den in der Taxordnung bestimmten Preis nicht das ganze Quantum von Waare gegeben wird, auf welches der Preis berechnet ist — Unechtheit im Maße und Gewichte. Damit ist der Gebrauch von falschem Maße und Gewichte nicht zu verwechseln, indem dieser nach dem §. 178, I. Thls., lit. c., als das Verbrechen des Betruges erklärt ist [3]); hier aber wird vorausgesetzt, daß der Gewerbsmann zwar echtes Maß und Gewicht führet, aber im Gebrauche derselben, in der wirklichen Ausmessung oder Abwiegung sich einer Uebervortheilung des Käufers schuldig macht [4]); wenn z. B. das Brot zu leicht ausgebacken, wenn auf das Verlangen und für die tarifmäßige Bezahlung von sechs Pfund Fleisch nur fünf zugewogen werden [5]).

---

1) Nur bei Apothekern wird dieser Uebertretungsfall meistens nicht nach dem gegenwärtigen, sondern nach dem §. 104 zu behandeln seyn.

2) Die Uebervortheilung durch die Zuwage wurde im dritten Betretungsfalle ausdrücklich als schwere Polizei-Uebertretung erklärt durch Verordnung der n. ö. Reg. vom 13. Mai 1804, Z. 263.

3) Irrig wäre es, die Verschiedenheit dieses Verbrechens von der vorliegenden Uebertretung darin zu suchen, daß bei dem ersten öffentliche Gewerbe vorausgesetzt werden; indem alle sogenannten taxirten Gewerbe ohnehin auch zu den öffentlichen gehören.

4) Hof-Decret vom 5. October 1804. Um auch unvorsätzlichen Uebervortheilungen zuvor zu kommen, hat das illir. Gubernium durch Verordn. vom 31. Juli 1840 den Gebrauch der Schnellwagen im öffentlichen Verkehre allgemein verbothen; sie sollen für kleinere Verkaufs-Objecte durch Schalwagen, für schwerere durch einstehende Wagen ersetzt werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist jedoch nur als politische Uebertretung zu bestrafen.

5) Wenn der Gewerbsmann durch solche Handlungen mit vorsätzlicher Hintergehung seiner Abnehmer einen unerlaubten Gewinn beabsichtiget, so gehörte seine Uebelthat eigentlich zum Betruge. Die Ursache, aus welcher die Gesetzgebung dieselbe aber hier einreihte, dürfte vorzüglich

Fällt eine solche Unechtheit im Maße und Gewichte nicht satzungspflichtigen Gewerbsleuten zur Last und trägt sie den Charakter des Betruges an sich, so findet, wenn sich die Handlung nicht zum Verbrechen des Betruges qualificirt, der §. 211, II. Thls., Anwendung [1]).

Der Unechtheit im Maße und Gewichte wird ausdrücklich gleichgestellt: wenn Markt-Parteien und Gewerbsleute beim Verkaufe trockener Gegenstände, wie des Mehles, der Körner, Hülsenfrüchte, Sämereien u. dergl. sich des Flüssigkeitsmaßes, d. i. des Eimers und seiner Unterabtheilungen bedienen; indem hierzu nur der Metzen mit seinen Unterabtheilungen, nähmlich: dem Viertel, Achtel, Halbachtel, Maßel, Halb- und Viertelmaßel zu verwenden ist [2]).

Sobald nun eine der bezeichneten Uebertretungen der Taxordnung vorkommt, ist zu erheben, das wievielte Mahl der Gewerbsmann darin ist betreten worden. Bei dem ersten und zweiten

---

darin liegen, weil sonst die Bestrafung, wenn nur eine oder wenige, für sich genommen, oft höchst unbedeutende Uebervortheilungen erwiesen werden könnten, mit der dem Publikum überhaupt drohenden Gefahr in vielen Fällen nicht im Verhältnisse stände.

[1]) Hofkanzl. Decret vom 13. April (Z. 6130), Verordn. des mail. Gub. vom 16. Juni 1843, Z. 18,137. Daselbst ist weiter bestimmt, daß wenn der Handlung die Merkmahle eines Betruges fehlen, sie als Polizei-Vergehen zu bestrafen sey. — Dieß wäre z. B. der Fall, wenn die Absicht zu beschädigen fehlte.

[2]) Regierungs-Verordnung vom 15. Oct. 1811, Z. 31,867. Eine ins Einzelne gehende Aufzählung von Fällen, welche als Uebertretungen der Tax-Vorschriften anzusehen sind, enthält die Verordnung des böhm. Guberniums vom 4. März 1805; sie lassen sich aber alle auf die oben unterschiedenen Fälle zurückführen, in so fern sie in schwere Polizei-Uebertretungen übergehen können; z. B. die Schlachtung eines Kalbes unter 40 Pfund Schwere, auf die Unechtheit in der Eigenschaft der Waare. In so fern sie aber nicht auf Uebervortheilung des Käufers durch Unechtheit im Maße, Gewichte oder Eigenschaft abzielen, sondern nur in der Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit bei einem Nebengeschäfte bestehen, wie z. B. die unterlassene Specificirung abgegebener Waaren in den Einschreibbücheln, begründen sie auch keine schweren Polizei-Uebertretungen. — Das Gleiche dürfte wohl auch von der Verordnung des galiz. Gub. vom 25. Sept. 1832, Z. 16,854 (v. J. 1831), gelten.

Betretungsfalle ist die Handlung nur als Polizei-Vergehen nach den politischen Verordnungen abzustrafen.

Die Vorschriften über die Art dieser Abstrafung wurden aber in der neueren Zeit öfter abgeändert. Für die Hauptstadt Wien wurde die Bestrafung dieser Vergehen bei Fleischhauern, Bäckern und Müllern durch das Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1804 festgesetzt. Bald aber, da durch Excesse, welche sich einige Gewerbsleute erlaubten, unruhige Auftritte entstanden, die eine größere Strenge nothwendig machten, wurde die Strafandrohung geändert, zugleich auch auf die Nichtbeobachtung der über den zu haltenden Vorrath der Gewerbsleute bestehenden Vorschriften, und auf die den Wiener Markt befahrenden Griesmüller ausgedehnt. Gegen den ersten Uebertretungsfall wurde eine Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden, welche nach Umständen auch verschärft werden kann; für den zweiten die Ausstellung im Kreise durch eine Stunde mit einer die Uebertretung angebenden Tafel; für den dritten der Gewerbsverlust verhängt. Das Verfahren aber wurde der Polizei-Oberdirection übertragen [1]). Gleiche Vorschriften ergingen auch für die Provinzial-Hauptstädte, wo ebenfalls die Polizei-Directionen zum Verfahren berufen wurden; bei der Geldstrafe aber die Verfügung eintrat, daß sie, nach Maßgabe der eintretenden Personal- und Vermögensrücksichten, in einen mit Fasten verschärften Arrest von vierzehn Tagen bis zu einem Monate verwandelt werden darf. In jedem Falle ist auch die Confiscation der nicht mit den tarifmäßigen Eigenschaften versehenen Erzeugnisse mit der Strafe zu verbinden. Gesellen, Lehrjungen und das Aushülfsgesinde sollen, wenn sie sich dieses Vergehens schuldig machen, das erste Mahl mit 10 bis 15 Streichen, oder mit durch Fasten verschärftem Arreste von acht Tagen; das zweite Mahl mit 20 bis 25 Streichen, oder mit Arrest von vierzehn Tagen, verschärft durch Anlegung von Eisen; das dritte Mahl aber mit einmonatlichem Arreste, welcher beim Ein- und Austritte jedes Mahl mit 10 Streichen und im Verlaufe mit Fasten zu verschärfen ist, bestraft werden [2]). — Bei Gelegenheit

---

[1]) Verordnung der n. ö. Reg. vom 29. Juli 1805.

[2]) Präsidial-Schreiben der Polizei-Hofstelle vom 14., kundg. in Steiermark durch Präsidial-Schreiben des Landes-Gouverneurs vom 20., in Böhmen vom 25. Juli 1805.

der neuen Organisirung der n. ö. Regierung und der Stadthauptmannschaft in Wien, wurde daselbst das Verfahren bei Uebertretung der Markt- und Satzungsvorschriften der Polizei-Oberdirection wieder abgenommen, und an die ordentlichen politischen Behörden übertragen, d. i. an den Magistrat, und auf den Freigründen an die Dominien inner den Linien. Zugleich wurde auch die, durch frühere Verordnungen anbefohlene Bekanntmachung der vorkommenden Straffälle durch die Zeitungsblätter wieder abgestellt. Auch in den Hauptstädten der Provinzen wurde die frühere Ordnung wieder hergestellt; nur wurden die Polizei-Directionen verpflichtet, darüber zu wachen, daß die politischen Obrigkeiten ihre Pflicht in dieser Angelegenheit erfüllen [1]).

Für das flache Land, die Kreis- und anderen Städte, außer den Hauptstädten, wurde durch neuere Gesetze folgende Abstufung der Strafen gegen die Uebertretung der Taxordnungen festgesetzt: in ersten Betretungsfalle eine Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden; im zweiten von 10 bis 50 Gulden; im dritten der Verlust des Gewerbes. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größten Theils mehr vom Feldbaue als von seinem Gewerbe sich nähret, und da er in steuerfähigem Stande erhalten werden muß, so soll auf seine Vermögensumstände Rücksicht genommen werden. Es bleibt daher dem billigen Ermessen des Richters freigestellt, ob der Uebertreter mit einer Geld-, oder einer angemessenen, auch mit Fasten verschärften Arrest-Strafe zu belegen sey [2]). Die Geldstrafbeträge kommen dem Local-Armen-Fonde zu. Nur auf diese angeführten drei Bestrafungsarten, nähmlich mit Geld, mit Arrest und Gewerbssperre, hat man sich

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1807; Verordn. der n. ö. Reg. vom 17. Sept. 1807, Z. 31,174. Präsidial-Schreiben des Polizei-Ministers vom 20., intim. durch das steierm. Gub. am 25. August 1807. Später folgte die Erläuterung nach, daß, wenn solche Marktvorfälle wirkliche schwere Polizei-Uebertretungen sind, nicht der Magistrat als Marktpolizei- und Innungsbehörde, sondern jener Richter über schwere Polizei-Uebertretungen einzuschreiten habe, dem der Gewerbsmann nach den allgemeinen Vorschriften persönlich in Uebertretungsfällen untersteht. (Hofkanzlei-Decret vom 2. Oct. 1822.)

[2]) Die nähmliche Bestrafung wurde neuerlich gegen Satzungs-Uebertretungen für Tirol und Vorarlberg angedroht durch das Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner (Z. 976), intim. durch das tirol. Gubernium am 5. Februar 1825, Z. 1911.

auf dem Lande bei Uebertretung der Satzungsvorschriften zu beschränken. Die für die Hauptstadt überdieß als Strafmittel festgesetzte Ausstellung im Kreise, mit einer die Uebertretung angebenden Tafel, findet auf dem Lande keine Anwendung. Wird von dem Richter auf die Gewerbssperre erkannt, so ist das Urtheil sammt den Untersuchungs-Acten vorläufig dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen [1]). Die letzte Vorschrift dieser Verordnung wurde in der Folge dahin abgeändert, daß die Bestätigung der Landesstelle, nicht des Kreisamtes, eingeholt werden muß [2]).

Gegen Apotheker, welche sich einer Ueberschreitung der Arznei-Taxe schuldig machen, wird im ersten Betretungsfalle eine Geldstrafe von 24, im zweiten von 48 Ducaten verhängt, die dritte Uebertretung aber wird als schwere Polizei-Uebertretung bestraft [3]).

---

[1]) Hof-Decret vom 1. (Z. 22,709) und 21., Verordnung der n. ö. Reg. vom 29. Dec. 1808, Z. 32,756; der ob der enns. Reg. vom 7. Jänner 1819, Z. 17,787; des krain. Gub. vom 28. Dec. 1808, und republ. mit dem Beisatze, daß die darin bestimmten Strafen auch auf die Hauptstadt anwendbar sind, mit Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1831, Z. 15,060, Verordn. des illir. Gub. vom 16. Juli 1831, Z. 15,850.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 10., Hof-Decret vom 18. August, n. ö. Reg. Verordn. vom 1. Sept. 1813. Siehe auch §. 402.

[3]) Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1820, Z. 10,314, n. ö. Reg. Circul. vom 10. Mai 1820, Z. 17,580; republ. bei Gelegenheit der Kundmachung der neuesten Apotheker-Taxordnung (§. 5) durch Hofkanzl. Decret vom 14. März (Z. 5955), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 29. Mai 1835, Z. 15,963; dann Hofkanzl. Decret vom 11. (Z. 3693), Verordn. der n. ö. Reg. vom 26. Febr. 1836, Z. 10,231, und 35,431; endlich Hofkanzl. Decr. vom 30. Juni (Z. 17,553), Verordn. des illir. Gub. vom 28. (Z. 17,003), des böhm. Gub. vom 29. (Z. 37,758), des mähr. schles. Gub. vom 29. Juli (Z. 27,859), des tirol. Gub. vom 5. (Z. 22,949), des galiz. Gub. vom 5. (Z. 46,089), des steierm. Gub. vom 10. August 1836, Z. 11,779, des mail. Gub. vom 20. (Z. 7955), und des venet. Gub. vom 20. April 1837, Z. 11,717. Zugleich wurde vorgeschrieben, daß ein Apotheker-Gehülfe, welcher ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschreitet, zumahl in der betrügerischen Absicht, den die Taxe übersteigenden Betrag für sich zu behalten, eben so wie jeder Gehülfe eines Gewerbsmannes, welcher sich an eine Taxordnung zu halten hat, bestraft werden soll.

Der Verkauf frischer, echter und wirksamer Arzneien unter der

Im dritten Betretungsfalle soll nun nach dem Gesetze jede Uebertretung der Taxordnung als schwere Polizei-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden. Diese Behandlung bleibt jedoch beschränkt auf Uebervortheilungen durch Unechtheit im Maße, Gewichte, oder der Eigenschaft der Waare. In den vorerwähnten Verordnungen wurde denselben zwar auch der Mangel des vorschriftmäßigen Waarenvorrathes bei einem Gewerbsmanne, der solchen zu halten verpflichtet ist, gleichgestellt; allein nach einer späteren Verfügung ist dieser Mangel an Vorrath den Uebertretungen der Taxordnung beim dritten Uebertretungsfalle nicht mehr gleich zu halten, folglich sind dagegen, statt der Gewerbssperre, die schon bestimmten Geldstrafen in Anwendung zu bringen [1].

Taxe kann keinem Apotheker verwehrt werden. Der §. 26 der Apotheker-Gremial-Ordnung vom 18. Mai 1816 will nur arglistiger Arznei-Verschleuderung zuvorkommen, welche dann eintritt, wenn alte, verdorbene und unwirksame Arzneien, um das Publikum zu täuschen, um geringere Preise losgeschlagen werden, oder wenn der Apotheker durch die Erniedrigung des Preises gegen seine Kunstgenossen absichtlich den Verdacht einer Taxüberschreitung erregen, wenn er den Abnehmern seiner Gewerbsverwandten, um den Absatz der letzteren zu schmälern, billigere Preise förmlich anbiethet, oder sonst trügerischer Weise das Publikum hintergeht, und durch Ränke anderen Apothekern ihre Kundschaften entzieht (Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 7. Sept. 1821, Z. 40,068). Auch schon früher (durch Hof-Decret vom 24. März 1783) war das Recht der Apotheker, auch unter der Taxe zu verkaufen, anerkannt. In der Kundmachung der neuesten Apotheker-Taxordnung (s. oben Hofkanzl. Decret vom 11. Febr. 1836) wurde dieses Recht mit dem Beisatze bestätiget, daß in einem solchen Falle sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Preis auf dem Recepte mit Ziffern angemerkt werden muß. — Nach neueren Verfügungen bleibt auch den Fleischern der Verkauf des Fleisches unter der Satzung eben so unverwehrt, wie es ihnen auch gestattet ist, ihre minderen Verkaufspreise vor der Fleischbank anzuschreiben, und zwar aus dem ausdrücklich beigefügten Grunde, weil die Taxe nur ein nicht zu überschreitendes Maximum ist. (Hofkanzlei-Decret vom 31. Jänner (Z. 2194), Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. Februar 1827, Z. 7424.)

[1]) Hof-Decret vom 22. Sept., Verordn. des steierm. Gub. vom 20. Oct. 1813, dann vom 2. (Z. 15,812), Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. Oct. 1813, Z. 29,848.

Der in Betreff der angedrohten Strafe aufgeworfene Zweifel: ob der Gewerbsverlust nicht auch bloß zeitlich verhängt werden kann, wurde dahin aufgeklärt [1]), daß die Sanction dieses Paragraphes stets auf beständigen Verlust des Gewerbes zu verstehen sey. Dieses hindere jedoch nicht, eine Gewerbssperre in anderen Fällen bloß zeitlich zu verhängen, wenn es sich nicht um die Bestrafung einer zum dritten Mahle begangenen Taxübertretung, somit auch nicht um die Anwendung dieses Paragraphes des Strafgesetzes handelt.

Der dritte Uebertretungsfall ist aber nicht nur dann vorhanden, wenn demselben in einem und demselben Jahre schon zwei andere Uebertretungsfälle vorausgegangen sind, sondern wenn der nähmliche Gewerbsmann nur überhaupt schon zweimahl wegen Uebertretung der Taxordnung zur Strafe gezogen worden ist, ohne daß man auf die Zeit zu sehen hat, in welcher dieses geschah [2]).

Ueber eine Anfrage der n. ö. Regierung, wie sich bei der Zusammenzählung der Uebertretungen derjenigen Gewerbsleute zu benehmen sey, die der Satzung unterliegen, wenn die Strafe des gegenwärtigen Paragraphes in Anwendung gebracht werden soll, erließ die hohe Hofkanzlei folgende wichtige Erläuterung: Es habe zwar im Allgemeinen ganz bei der Bestimmung des §. 226 zu verbleiben; es sey jedoch wohl zu bemerken: 1. daß der gedachte Paragraph das Vergehen des Gewerbsmannes deßwegen als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, weil die früher gegen ihn verhängten Strafen ihn nicht besserten; dieses setze also voraus, daß bereits der höchste Strafgrad, welcher durch die besonderen Gesetze bestimmt ist, gegen den Uebertreter wirklich angewendet worden sey, weil sonst die Unverbesserlichkeit bei einer früher etwa eingetretenen, gelinderen Behandlung nicht vermuthet werden könne [3]). 2. Müssen in dem Falle, wo

---

[1]) Hofkanzlei-Decret an das böhm. Gub. vom 11. März 1813, Z. 3820.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 16. Juni 1820, Z. 25,416.

[3]) Nach den späteren Erläuterungen reicht es jedoch zur Verhängung eines höheren Strafgrades wegen Satzungs-Uebertretungen hin, wenn dem Gewerbsmanne das Straferkenntniß über seine früher begangene Uebertretung bereits kundgemacht wurde, ohne daß es auch schon rechtskräftig geworden ist, oder gar vollzogen wurde. Hofkanzlei-Decret vom 2. Nov. (Z. 32,915) und 24. Dec. 1827, Z. 38,279, und vom 8. Mai

das Vergehen eines Gewerbsmannes nach dem §. 226 geahndet werden soll, alle im Strafgesetzbuche wegen Zurechnung der schweren Polizei-Uebertretungen, Untersuchung und Aburtheilung derselben enthaltenen Vorschriften beobachtet werden [1]). Bei der Kundmachung dieses Decretes hat die n. ö. Regierung folgende Weisung erlassen: Nach der über die Uebertretung der Satzungsvorschriften auf dem Lande ergangenen Verordnung ist eine Geldstrafe von 50 Gulden, oder verhältnißmäßiger, mit Fasten verschärfter Arrest als die höchste Strafe anzusehen, welche für das Polizei-Vergehen dieser Art anzuwenden kommt; erst dann, wenn dieser Strafgrad von dem Uebertreter schon ausgestanden ist, kann die Gewerbssperre in Anwendung gebracht werden. Auch bei Gebrechen niederer Art, bei bloßen Versehen und Uebertretungen aus Nachlässigkeit, die ihren Grund nicht in einem sträflichen Leichtsinne und Unordnungsgeiste des Gewerbsmeisters haben, kann die volle Strenge des Gesetzes nicht eintreten, und es ist in diesen Fällen die Bestrafung mit minderen Geldbeträgen und geringerem Arreste, als in der angeführten Verordnung ausgedrückt ist, den unteren Behörden, und zwar nach dem Ermessen des Richters, überlassen. Wenn aber offenbarer Betrug, oder böser Vorsatz erwiesen ist, so tritt die Strenge des Gesetzes ein; dann ist ein solcher zweiter Fall mit der strengsten politischen Strafe zu belegen, und bei dem dritten Falle ist die Behandlung nach dem §. 226 als schwere Polizei-Uebertretung einzuleiten, und das im letzten Falle gefällte Urtheil der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen [2]).

Da in Folge dieser Bestimmungen eine Satzungs-Uebertretung im dritten Betretungsfalle erst dann als schwere Polizei-Uebertretung

---

1828, Z. 10,439; Verordn. des galiz. Gub. vom 27. Mai 1828, Z. 35,262.

[1]) Hofkanzlei-Decret an die n. ö. Reg. vom 27. April 1821, Z. 11,151, kundg. durch letztere am 11. Mai 1821, Z. 20,777; dann an die übrigen Länderstellen vom 3. (Z. 27,183), kundgem. durch das küstenl. Gub. am 30. (Z. 23,318), die ob der enns. Reg. am 31. (Z. 22,118), das tirol. Gub. am 31. Oct. (Z. 22,474), das steierm. Gub. am 6. (Z. 24,704), das böhm. Gub. am 7. (Z. 55,132), das illir. Gub. am 9. (Z. 13,465) und das mähr. schles. Gub. vom 15. Nov. 1822, Z. 29,885.

[2]) Verordnung vom 11. Mai 1821, Z. 20,777. Ueber die am Schlusse vorkommende Verfügung s. auch §. 402.

bestraft werden darf, wenn der Schuldige bei dem früheren Betretungsfalle schon mit der höchsten polizeilichen Strafe belegt worden war, so wurde die Anfrage gestellt: welche Arreststrafe der auf Satzungs-Uebertretungen gesetzten höchsten Geldstrafe gleich zu halten sey? worauf die Belehrung erfolgte, es komme hierbei darauf an, ob wegen der vorausgegangenen Satzungs-Uebertretung auf die höchste Geldstrafe zu erkennen gewesen wäre, und diese nur wegen der beschränkten Vermögensverhältnisse des Uebertreters, nicht aber wegen Milderungsumständen umgewandelt worden sey. Es sey daher wichtig, daß die Obrigkeit, welche das Erkenntniß auf die Arreststrafe geschöpft habe, dasselbe jederzeit richtig motivire und sich bestimmt darüber ausspreche, mit welcher Geldstrafe, dem Betrage nach, eigentlich gegen den Uebertreter gesetzlich vorzugehen gewesen, und aus welchen Gründen statt dieser Geldstrafe die Arreststrafe in der im Erkenntnisse angesetzten Dauer verhängt worden ist [1]).

Bei Uebervortheilungen, welche sich Gewerbs- und Handelsleute gegen das Publikum erlauben, sollen die Behörden sich nicht damit begnügen, auf die Anzeige der verletzten Parteien einzuschreiten, sondern sie sollen trachten, dergleichen Fälle selbst zu entdecken, um sie immer schnell der verdienten Bestrafung zu unterziehen [2]).

Noch ist folgender besondere Fall ausdrücklich hierher verwiesen worden: Ziegelbrenner, welche die bestehenden Vorschriften über das Maß und die Qualität der Ziegel übertreten, sollen, nebst der in jedem Falle zu verhängenden Confiscation der vorschriftwidrig erzeugten Waare, das erste Mahl mit dem Erlage des Verkaufspreises; das zweite Mahl mit dem Erlage des doppelten Betrages; das dritte Mahl aber nach dem §. 226, II. Thls. des Strafgesetzes, mit dem Verluste der Befugniß bestraft werden [3]).

---

[1]) Hofkanzl. Decret vom 31. Juli (Z. 19,567), Verordn. der ob der ennſ. Reg. von 14. August 1834, Z. 24,512.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 6. Nov. 1810 (Z. 16,178), Verordn. der n. ö. Reg. vom 1. Dec. 1810, Z. 34,406.

[3]) Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai (Z. 7654), Verordn. der n. ö. Reg. vom 12. Juni 1804, Z. 9435.

b) Durch Vereitlung der Vortheile der freien Concurrenz.

§. 227.

Die Verabredung von mehreren, oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizei-Uebertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben zu bestrafen.

Verabredungen der gedachten Art unter Gewerbsleuten haben den Zweck, ihnen die Vortheile eines Monopols oder Propols zu verschaffen, wodurch zuletzt das Publikum um den Nutzen der freien Concurrenz, wenigstens unter den bestehenden Gewerbsleuten, gebracht würde. Vorzugsweise trifft diese Vorschrift jene Gewerbs- und Handelsleute, deren Waaren keiner gesetzlichen Preisbestimmung unterliegen, doch sind ihr auch die durch eine Taxordnung gebundenen Gewerbsleute allerdings unterworfen [1]). Die Verabredung selbst braucht in einem bloßen Einverständnisse zu bestehen; eine gegenseitige vertragsmäßige Verpflichtung ist nicht erforderlich. Man kann dabei beabsichtigen: a) die Erhöhung des Preises einer Waare, ohne daß diese in dem Verhältnisse besser, oder brauchbarer geliefert wird; denn diese Preissteigerung ist dem Käufer nachtheilig. b) Eine Herabsetzung des Preises, von welcher die Gewerbsleute aber selbst den Vortheil ziehen wollen. Dieß kann geschehen, wenn sie sich dadurch ein Propol zu verschaffen suchen, z. B. wenn die Fleischer einer Gegend ein Uebereinkommen treffen, um die Preise, welche sie den Landleuten bei dem Viehankaufe bezahlen, herabzudrücken; oder wenn Gewerbsleute dort, wo Ueberbothe in der Natur der Sache liegen, z. B. bei Versteigerungen, diesen zu ihrem gegenseitigen Vortheile entsagen [2]); oder endlich, wenn sie dadurch

---

[1]) Nippel scheint, jedoch ohne zureichenden Grund, das Gegentheil anzunehmen, a. a. O. S. 163.

[2]) Daher sind auch Verträge, wodurch Jemand bei einer Versteigerung als Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten

Andere, z. B. Anfänger im Gewerbe, die mit ihnen in Concurrenz treten, zu drücken, und von der Mitbewerbung zu entfernen streben. c) Erzeugung eines wirklichen oder scheinbaren Mangels an einem bestimmten Producte, oder einer gewissen Gattung von Arbeit, wobei die Endabsicht gewöhnlich auch dahin geht, eine Erhöhung des Preises gegen das Publikum zu erzwingen.

Bei Gelegenheit der Aufhebung der Widmung zwischen den Fleischern und Seifensiedern, und der Satzung der Seifensieder-Waaren wurde die Anordnung dieses Paragraphes ausdrücklich wieder in Erinnerung gebracht [1]).

§. 228.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren, oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fasten verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Unter Mitwirkung, so weit der höhere Grad derselben die Strafbarkeit vergrößert, wird hier zunächst nur jene Thätigkeit verstanden, welche angewendet wird, um das Einverständniß zu Stande

Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubiethen verspricht, als ungültig erklärt. (Allerh. Entschl. vom 28. April, Hofkanzl. Decr. vom 6. (Z. 12,593), Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. (Z. 34,440), des steierm. Gub. vom 16. (Z. 9743), des mähr. schles. Gub. vom 18. (Z. 22,372), des küstenl. Gub. vom 18., des böhm. Gub vom 19. (Z. 31,033), der ob der enns. Reg. vom 20., des tirol. Gub. vom 21., des illir. Gub. vom 23. Juni (Z. 14,296), des galiz. Gub. vom 14. und des mail. Gub. vom 20. Juli 1838, Z. 19,687.

[1]) Hofkanzl. Decret vom 20. Mai, Verordn. des steierm. Gub. vom 2. Juni 1813; dann das für Illirien ergangene Hofkanzl. Decr. vom 18. März, kundg. durch das illir. Gub. am 8., und das küstenländische Gub. am 25. April 1825.

zu bringen. Daß schon der Verabredung zu Folge gehandelt, und deren nachtheilige Wirkung im Publikum gefühlt worden ist, stellt sich keineswegs als wesentlich dar. — Daraus erklärt sich auch die besondere Strenge, mit welcher hier vergleichungsweise die Strafe gegen die Urheber ausgemessen ist, indem deren Wirksamkeit bei dieser Uebertretung ganz besonders gefährlich erscheint.

§. 229.

Bei Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Die Absicht bei diesen Verabredungen geht dahin, den Arbeitslohn künstlich zu erhöhen, oder sich von den Meistern solche Vortheile zu verschaffen, welche mit den Handwerksordnungen, und anderen Gesetzen nicht vereinbarlich sind; z. B. daß den Gesellen an gewissen Tagen Gastereien gegeben; daß sie an aufgehobenen Feiertagen, oder zu andern Zeiten nicht zur Arbeit angehalten werden sollen (blaue Montage halten dürfen), u. s. f. Die dazu angewendeten Mittel bestehen in der Weigerung zu arbeiten, oder in anderen, jedoch nicht verbrecherischen Zwangsmitteln, durch welche sie die Erreichung ihres Zweckes zu ertrotzen streben. — Wenn solche Verabredungen aber nur dahin abzielen, den Arbeitgeber zur Verabreichung eines solchen verhältnißmäßigen Lohnes zu bestimmen, der selbst gesetzlich nur durch beiderseitiges Uebereinkommen festgesetzt werden soll, wozu sich der Meister aber noch nicht herbeiließ, so sind die Theilnehmer zwar auch strafbar, wenn sie ohne Beobachtung der gesetzlichen Aufkündigung eigenmächtig die Arbeit verlassen, jedoch ist dann nicht diese schwere Polizei-Uebertretung, sondern nur ein Polizei-Vergehen vorhanden [1]).

---

[1]) Dahin lautet auch das Hofkanzl. Decr. an das böhm. Gub. vom 19. September 1822, Z. 25,989.

Als Rädelsführer sind diejenigen anzusehen, welche die Uebrigen zur Zustandebringung der Verabredung vermögen, und bei der Durchsetzung ihrer Absicht leiten; also sowohl die Anstifter (Urheber) der Verbindung, als auch die Anführer der Verbundenen. Nur die Rädelsführer sind einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig; gegen die Uebrigen kann bloß nach Umständen mit einer Polizei-Strafe vorgegangen werden.

Wenn Dienstbothen ähnliche Verabredungen zum Nachtheile ihrer Dienstgeber unter sich treffen, so sind sie nur nach der Vorschrift der Gesindeordnung zu behandeln.

c) Durch Verheimlichung des Vorrathes, oder durch die Weigerung, die Nachfrage zu befriedigen.

§. 230.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbiethen, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Durch das Daseyn ausschließender Gewerbsbefugnisse wird die freie Concurrenz der Verkäufer beschränkt. Bei der Verleihung von Gewerbsbefugnissen bezielte die Gesetzgebung hauptsächlich die sichere und vortheilhafte Versorgung des Publikums. Dieser Zweck kann nun den eigennützigen Berechnungen von Gewerbsleuten keineswegs Preis gegeben werden, welche allenfalls ihre günstige Stellung gegen die Abnehmer zu mißbrauchen sich aufgelegt fühlen. Es mußte daher die Regel, daß jeder Gewerbsmann, welcher Artikel, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, wie Brot, Fleisch u. s. f., allgemein feilbiethet, verpflichtet ist, solche jedem Käufer ohne Unterschied, so weit der Vorrath reicht, zu verabfolgen, unter den Schutz eines eigenen Strafgesetzes gestellt

werden, was durch die Vorschrift dieses Paragraphes geschah. Es ist dabei gleichviel, ob solche Artikel einer Taxirung unterworfen sind, oder nicht; auch kann dem Vorwande, der Verkäufer müsse das Bedürfniß seiner gewöhnlichen Abnehmer (Kunden) bedeckt halten, nicht Statt gegeben werden, wenn man nicht zugeben will, daß die ganze Vorschrift ganz leicht eludirt werde [1]). Welcher Beweggrund den Gewerbsmann bei seiner Uebertretung leitete (ob er Eigennutz, Uebermuth, Bosheit, u. dgl. war), darauf kommt es hier nicht an; wenn nur die Absicht auf kein Verbrechen gerichtet war (s. unten §. 232).

§. 231.

Hätten die Fälle der §§. 226, 227, 229 und 230 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben; so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bei dem Falle des §. 230 aber, der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mahl zu verhängen.

Der Mißbrauch der durch die Gewerbsverfassung eingeräumten Vortheile zur Bedrückung des Publikums kann eine Aufreizung der Gemüther verursachen, welche manches Mahl bis zur Störung der öffentlichen Ruhe führt. Gefährliche Folgen dieser Art müssen nothwendig die Strafbarkeit des Gewerbsmannes, der durch eine der vorerwähnten schweren Polizei-Uebertretungen dazu Veranlassung gab, vergrößern.

Was hier unter einer öffentlichen Unruhe verstanden werde, ist etwas schwierig zu bestimmen. Verbindet man diesen Paragraph mit dem folgenden, so ist nicht zu zweifeln, daß nur eine verbrecherische Ruhestörung (Aufstand und Aufruhr) dadurch bezeichnet werden soll; denn wenn eine absichtliche Beförderung derselben als Mitschuld

---

[1]) Es versteht sich indessen, daß die strenge Verpflichtung des Gewerbsmannes nur auf Verabfolgung der Waare gegen bare Bezahlung beschränkt sey, und daß er nicht gezwungen werden kann, sich einen Kauf auf Borg gefallen zu lassen; denn in der Regel ist der Käufer verbunden, das Kaufgeld bar abzuführen, widrigenfalls ist der Verkäufer ihm die Uebergabe der Sache zu verweigern berechtiget (§. 1062 des allg. bürgerl. Gesetzbuches).

an einem Verbrechen behandelt werden soll, so muß doch das Verbrechen selbst vorhanden seyn. Sonst ließen sich jedoch für die Meinung, daß auch der Auflauf darunter begriffen sey, nicht unerhebliche Gründe auffinden. Denn a) gehören die Fälle des Auflaufes, welche in den §§. 51, 52 und 55 vorkommen, gewiß als Arten unter den Gattungsbegriff von öffentlicher Unruhe; b) ist dieses von der Gesetzgebung in der Marginal-Rubrik des §. 53 selbst anerkannt; c) passen auch die Gründe der vorliegenden Anordnung auf die Veranlassung eines Auflaufes; indem es oft nur vom Zufalle abhängt, wenn daraus nicht sehr üble Folgen hervorgehen; deßhalb hat auch d) die Gesetzgebung selbst die Veranlassung eines bloßen Auflaufes an anderen Stellen, z. B. im §. 87, als einen besonderen Erschwerungsumstand erklärt.

Auch die Anwendung der Strafandrohung ist nicht ohne Schwierigkeit. Im Falle des §. 226 kann eine Verwandlung der Arrest-Strafe nicht eintreten, indem dort keine verhängt ist; es wird daher bei dem Gewerbsverluste, der ohnehin auch nach diesem Paragraphe die höchste Strafe ist, verbleiben müssen. — Diese Verwandlung geht auch im Falle des §. 227 nicht an, wenn die Strafe gegen die Urheber ausgemessen werden soll; indem diese nach dem §. 228 ohnehin mit strengem Arreste bestraft werden müssen. Hier bleibt demnach nichts übrig, als bei der Bestimmung der Strafdauer diesen Erschwerungsumstand zu berücksichtigen.

§. 232.

Dafern die in dem §. 230 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschähe, ist der Schuldige, nebst dem Gewerbsverluste, mit sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen; es wäre denn, daß dabei auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizei-Uebertretung zu seyn, aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §. 64 des ersten Theils zu behandeln seyn wird.

Unter öffentlicher Unruhe sind hier nur verbrecherische Ruhestörungen (Aufstand und Aufruhr) zu verstehen; der Grund dieser Auslegung ist schon bei dem vorausgehenden Paragraphe angeführt worden.

Warum wird aber derjenige gelinder behandelt, der eine öffentliche Unruhe veranlaßte (der Urheber derselben, s. den vorausgehenden Paragraph), als jener, der sich nur bei einer, ohne seine Schuld ausgebrochenen Unruhe der hier erwähnten Uebertretung schuldig machte? Dieß geschieht deßhalb, weil bei dem ersten nicht nur keine, auf die Erzeugung dieser Gefahr gerichtete, Absicht vorausgesetzt wird, sondern er an diesen Erfolg gemeiniglich gar nicht denkt, oder ihn doch nicht für wahrscheinlich hält, seine Uebertretung daher oft vielmehr die zufällige Veranlassung dieses Uebels ist. Der zweite aber handelt mit dem Bewußtseyn, daß, da die öffentliche Ruhe durch bösgesinnte und aufgeregte Menschen schon gestört ist, seine Handlungsweise nur dazu beitragen kann, die Aufreizung der Gemüther zu vermehren, und dadurch die Gefahr zu vergrößern. Ist nun gleich seine Absicht nicht darauf gerichtet, so fällt ihm doch auffallender Leichtsinn, und große Achtungslosigkeit für die öffentliche Ordnung zur Last. Hat er aber die Vergrößerung der verbrecherischen Ruhestörung beabsichtiget, so macht er sich des Verbrechens mitschuldig, und seine Bestrafung wird nach den Vorschriften des **VIII.** Hauptstückes des **I.** Theils zu bestimmen seyn.

§. 233.

E. Uebertretung des Wuchergesetzes.

Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber, da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uebertretung einer besonderen Behörde, nach einem eigens darüber erlassenen Patente, zugewiesen worden.

Das Wucher-Patent war schon früher, als das Strafgesetzbuch in Wirksamkeit trat, nähmlich am 2. December 1803 [1]), erlassen

---

[1]) Es wurde in Tirol und Vorarlberg republicirt durch Hofkanzlei-Decret vom 12., Gub. Verordn. vom 25. April 1818, Z. 10,376.

worden. Da aber dasselbe die Behandlung der Wucherfälle nicht den politischen, sondern den Justiz-Behörden überträgt, so mag es hier an der Aufnahme derjenigen Verfügungen aus demselben genügen, welche die politischen Obrigkeiten deßwegen näher angehen, weil das Wuchergesetz auch sie zur Anzeige der von ihnen wahrgenommenen wucherlichen Handlungen anweiset (s. daselbst §. 23 [1]).

Wucher, in dem Sinne des Wucher-Patentes, ist überhaupt dann vorhanden, wenn bei einem Vertrage über ein verzinsliches Gelddarleihen von dem Darleiher ein solcher Gewinn beabsichtiget wird, welcher mit den Vorschriften jenes Gesetzes unverträglich ist. Diese haben jedoch auf die eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich keine Anwendung (§. 2 des W. P.); und da sie sich nur auf den Borgvertrag beziehen, so unterliegen ihnen auch Cessionen nicht [2]). Insbesondere erklärt das Gesetz

I. als Wucher im Capitale:

a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Capitale geschehen ist, oder zu Folge der Verabredung geschehen soll [3]);

b) wenn dem Anleiher statt baren Geldes ganz oder zum Theil Privat-Forderungen, Waaren, oder andere Habschaften gegeben werden;

c) wenn, um dem vorausgehenden Verbothe auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird (§. 8).

II. Als Wucher in Zinsen:

a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, nähmlich bei einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs vom Hundert auf ein Jahr bezogen;

b) wenn Zinsen von Zinsen genommen;

---

[1]) Eine treffliche Begründung und Erläuterung des Wucher-Patentes findet sich in den Jährlichen Beiträgen rc. von Fr. Edlen v. Zeiller, II. Bd. S. 158—189, und III. Band S. 1—93.

[2]) Hof-Decret vom 18. August 1804. Wenn letztere nur nicht zur Bemäntelung eines Wuchergeschäftes angewendet worden sind.

[3]) Ob dieses der Fall sey, ist nach der Regel zu beurtheilen, daß dem Anleiher an Capital der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Capital zurück zu zahlen verspricht, in barem Gelde oder in öffentlichen (verzinslichen) Obligationen gegeben werden soll (§. 3).

c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten [1]);

d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vor abgezogen werden (§§. 4 und 9).

III. Als Wucher in den Bedingungen:

a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Capitals und Abtragung der Zinsen, dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung, Nebenschuldigkeiten aufgelegt, oder für sich, oder für Andere Nebenvortheile bedungen werden;

b) wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas gegen die im §. 3 des W. P. über den Werth derselben gegebenen Bestimmungen bedungen [2]);

c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen, oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne (§. 10).

---

[1]) Hier ist jedoch wohl zu bemerken, daß das allgem. bürgerl. G. B. im §. 999 anordnet, daß Zinsen von Gelddarleihen in der nähmlichen Währung wie das Capital selbst zu entrichten sind; und im §. 1372 der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen soll, als wirkungslos erklärt ist. Deßhalb wurde durch Decret der obersten Justiz-Stelle vom 24. Dec. 1816 auch die Ueberlassung des Fruchtgenusses eines nicht verpfändeten Grundstückes, oder das Ausbedingen von Naturalien statt der Geldzinsen als unstatthaft erklärt.

[2]) Nach diesem §. steht es dem Darleiher frei, sich bei einem in Obligationen gegebenen Darleihen die Zurückzahlung in Barem oder in öffentlichen Obligationen zu bedingen; doch ist der Werth der letzteren bei dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börse-Curse zu berechnen. — In der Folge wurde es aber dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien überlassen, bei Darleihen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligationen gegeben werden, die Zurückzahlung entweder (der obigen Vorschrift zu Folge) nach dem börsemäßigen Geldwerthe, in welchem sie am Tage des Darleihens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen Obligationen zu bedingen. Unverzinsliche öffentliche Obligationen wurden von der Anwendung zu verzinslichen Darleihen gänzlich ausgeschlossen. (Hof-Decret vom 2., kundg. durch Circ. der n. ö. Reg. vom 18. Juni 1808.)

Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Nahmensträger, Cedenten, Cessionäre, als Bürgen, Verkäufer, oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben (§. 11). Wenn Unterhändler zur Schließung eines Darleihensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Procent des geliehenen Capitals nicht übersteigen (§. 21).

Die Gerichtsbarkeit in Wucherangelegenheiten steht ausschließend dem Landrechte einer jeden Provinz, in welcher der wucherliche Fall entdeckt worden ist, gegen Militär-Personen aber der Militär-Behörde (judicio delegato militari mixto) zu (§. 22); an welche Gerichtshöfe alle Behörden, welchen eine gegründete Anzeigung eines wucherlichen Geschäftes auffällt, dieselbe zur Amtshandlung mitzutheilen verpflichtet sind (§. 23). Wenn in dem nähmlichen Wucherfalle Civil- und Militär-Personen zugleich verwickelt sind, so hat über die ersteren das Landrecht, über die letzteren die Militär-Behörde die Untersuchung zu führen. Vor der Aburtheilung haben sich aber beide Behörden die Acten mitzutheilen, um den Zusammenhang der Sache und den Grad der Strafwürdigkeit gehörig aufzuklären [1]).

Wenn der Schuldige zu einer Arreststrafe verurtheilet wird, so ist er zur Vollstreckung der Strafe, wofern er vom Civilstande ist, der politischen Behörde zu überliefern (§. 37).

Geldstrafen sind durch das Fiscal-Amt einzubringen (§. 34). Daraus folgt aber nicht, daß den Berathschlagungen der Gerichtsbehörde über Wucherfälle ein politischer Repräsentant beizuziehen sey [2]). In den auf eine Geldstrafe lautenden Urtheilen kann nicht zugleich eventuell, für den Fall der Uneinbringlichkeit, auf eine Arreststrafe erkannt werden [3]). In Wien wurden die Dominien inner den Linien angewiesen, statt die straffälligen Parteien zum directen Erlage der Geldstrafen anzuhalten, diese Strafgelder selbst einzubringen und an die Regierung abzuliefern [4]).

---

[1]) Hof-Decret vom 21. Nov. 1807.

[2]) Erläuterung vom 22. Juli 1805.

[3]) Allerh. Entschl. vom 26. Juni 1815.

[4]) Verordn. der n. ö. Reg vom 16. Juni 1826, Z 28,101.

Die Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt: a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverstellt und vollkommen zurückgegangen ist; b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen ist, und sonst alle wucherlichen Bedingungen aufgehoben wurden, sondern auch überhaupt kein Wucher bekannt geworden ist (§. 38). Dieser Zeitraum fängt mit dem letzten Tage, an welchem eine wucherliche Handlung verübt, insbesondere ein wucherlicher Vertrag abgeschlossen, oder in Folge desselben eine Zahlung angenommen worden ist, zu laufen an. Es ist also keine Rücksicht darauf zu nehmen, für welche Zeit unerlaubte Abzüge oder Zinsenzahlungen berechnet waren. Die Verjährung läuft so lange fort, bis der Thäter von der zur Untersuchung berechtigten Behörde über ein Vergehen gegen das Wucher-Patent zur Rede gestellt wird, oder die zu diesem Ende von dem Gerichte an ihn ausgefertigte Vorladung erhält; sie kann nur durch neue wucherliche Handlungen unterbrochen werden, welche nach der That, in Ansehung deren die Verjährung berechnet werden soll, unternommen worden, und zur Zeit der Aburtheilung des Thäters dem hierzu berechtigten Gerichte bekannt sind [1]).

F. Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums.

Das Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung [2]) erklärt die dagegen verstoßenden

---

[1]) Hof-Decret der obersten Justizstelle vom 6. Mai 1825, an das innerösterr. Appellations-Gericht.

[2]) Patent vom 19. October 1846. Diesem Gesetze waren vorausgegangen der Beschluß des deutschen Bundes vom 9. November 1837, dann vom 19. Juni 1845, welcher letztere mit Hoffanzlei-Decret vom 25. Juli 1845, Z. 24,275, kundgemacht worden war. Das neue Patent verbindet in allen Provinzen des Kaiserstaates, in welchen das allgem. bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. Sept. 1803 in Wirksamkeit stehen. Auch hat dasselbe für das k. k. Militär-Gränzgebieth und für die der Militär-

Handlungen als schwere Polizei-Uebertretungen. Die Nothwendigkeit, die Natur dieser Uebertretungen aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, so wie die dabei vorkommenden Abweichungen in Beziehung auf das Verfahren und die Bestrafung genau kennen zu lernen, dürfte es rechtfertigen, wenn dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach hier eingeschaltet wird. Es lautet, wie folgt:

I. Abschnitt: Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken. §. 1. Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertiget hat. Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleich gehalten: a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat; b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird; c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14, a. b).

§. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkühr zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. — Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes wird als verbothener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nähmliche oder ein anderes Verfahren, als bei der Erzeugung des Original-Werkes angewendet worden ist [1]. — Dieses Verboth der Vervielfältigung auf

---

Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich erfolgen soll.

[1]) Wenn z. B. ein durch die Buchdrucker-Presse vervielfältigtes Original-Werk durch Steindruck nachgedruckt wird.

mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst [1]). — Als Original-Werk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autor-Rechtes (§. 1) veranstaltet hat. — Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphes enthalten die nachfolgenden §§. 5—9.

§. 4. Dem verbothenen Nachdrucke werden gleichgeachtet: a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; so wie b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist. — Uebrigens gilt, was unter a) von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind. c) Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Original-Werkes, oder ohne denselben erscheinen. d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, nahmentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbothe nicht. e) Von zwei, unter dem nähmlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nähmlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbothener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistes-Product erachtet werden muß.

§. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet: a) Das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits

---

[1]) Wenn z. B. ein Original-Stahlstich durch Kupferstiche vervielfältiget wird.

veröffentlichten Werken; b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift, oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalte neues selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Gebrauche bearbeiteten Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Original-Quelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, eben so bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen. Die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, nahmhaft zu machen. c) Die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Original-Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Original-Werkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentliche Uebersetzung als verbothener Nachdruck zu behandeln ist. — Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt. — Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht, oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet. d) Der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbothenen Nachdrucke gleichgeachtet. — Dagegen ist als verbothener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet: a) die Aufnahme einzelner Themate musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke; b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etuden, Pot-pourris &c., welche als selbstständige Geistes-Producte angesehen werden; c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere, oder weniger Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. — Hat sich aber ein Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen, oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbothener Nachdruck zu behandeln. d) Wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichen Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5 unter d) ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt ist, mit der Composition abdrucken lassen kann. — Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen, als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verbothen, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlichet worden ist. —

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt, und dieß ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist. — Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtiget auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben. — Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtiget gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9. Bei Zeichnungen, Gemählden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und andern Werken der zeichnenden Kunst, so wie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbothene Nachbildung nicht anzusehen: a) Wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht bloß im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann. b) Wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist. c) Wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbs-Productes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10. Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Andern,

so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12. Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbothenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verbothen erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden seyn.

II. Abschnitt: Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum. §. 13. Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er darüber nicht anders verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt. Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht Statt.

§. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von 30 Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden: a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte, oder unter der Zueignung (Dedication), oder am Schlusse der Vorrede der Nahme des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke); b) den unter einem andern, als dem wahren Nahmen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier so, wie im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt. Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu. c) Einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphs-Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist. d) Den

erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, so wie endlich e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15. Bei den von Akademien, Universitäten und anderen, unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von fünfzig Jahren. — Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphes ein. — Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16. Bei Werken von mehreren Bänden, oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, in so fern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens 3 Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und eben so die nach Ablauf der 3 Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln. — Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden. — Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich,

oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht Statt finden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18. Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbothes in so lange, als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird. — Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19. Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe, noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunctes jede frühere, darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20. Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 des allgem. bürgerl. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist. Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 21. Die zur Drucklegung oder sonstigen Vervielfältigung eines Werkes erlangte Censur-Bewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt, daß hierbei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung Statt fand.

§. 22. Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23. Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt: a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat; b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der

wahre Nahme des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmahligen öffentlichen Aufführung bekannt wird, oder nicht; c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 24. Die Vorschrift des §. 21 gilt auch hinsichtlich der, zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censur-Bewilligung.

III. Abschnitt: Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht. §. 25. Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse rc., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, in so fern nicht die in den §§. 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seite des Beschädigten eintritt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimahliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26. Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten, und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 Gulden dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt wird.

§. 27. Dem durch die verbothene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, so wie dessen Erben und Rechtsnachfolgern, steht überdieß das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuer-

kennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen. — Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen. — Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Original-Auflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4, a. und b.), und das im zweiten Absatze des §. 29 vorbehaltene gütliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28. Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur in so fern, als die Zahl der durch verbothene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Original-Werkes nicht übersteigt. — Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern. — In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeldlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29. Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen, übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift (§. 4, a. und b.) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

§. 30. Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer

Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungs-unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe (§. 26), und in Fällen mehrmahliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen. — Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, so fern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

§. 31. Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 fl., oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu ahnden.

§. 32. Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein, oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche zuzuerkennen ist.

IV. Abschnitt: Von der Untersuchungs-Behörde und dem Verfahren. §. 33. Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes sind als schwere Polizei-Uebertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, so wie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen die Vorschriften des II. Thls. des Strafgesetzes vom 3. Sept. 1803, in so fern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen. Wird ein Befund von Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buch-

händlern, bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

§. 34. Das Einschreiten der Untersuchungs-Behörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger. — Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35. Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1 und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Original-Werkes nachgewiesen worden ist. Für diesen Beweis ist kein rechtsgültiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat dießfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücher-Revisions-Amte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte ämtliche Bescheinigung, und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunst-Institutes als Beweismittel zu gelten. — Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich Statt fand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt seyn.

V. Abschnitt: Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes. §. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37. Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Original-Werke in so weit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, so fern es sich nicht schon nach den bisherigen Vor-

schriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird. — Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener, oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck, oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38. Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiethe des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden kann, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39. Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiethe erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiethe erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 234.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre werden Ehrenbeleidigungen genannt.

Die Ehre besteht im Allgemeinen in der Meinung, welche Andere von den guten Eigenschaften einer bestimmten Person haben. Nach der Verschiedenheit der Eigenschaften, über welche sich eine solche Meinung bilden kann, pflegt man sich darüber im Einzelnen verschieden auszusprechen. So besteht die Unbescholtenheit (der gute Nahme) darin, daß einer Person ohne hinreichenden Grund keine Rechtsverletzung oder grobe Unsittlichkeit beigemessen wird; darauf hat Jeder-

mann schon in seiner Eigenschaft als Mensch einen rechtlichen Anspruch [1]). Der Inbegriff der Eigenschaften, welche Jemand würdig machen, daß man mit ihm in Gemeinschaft trete, begründet die bürgerliche Ehre dieser Person, und gibt das Recht, von Andern zu fordern, daß sie alle äußeren Handlungen unterlassen, welche Zeichen positiver Verachtung oder Herabsetzung sind.

Da nun für den Bürger eine günstige Meinung seiner Mitbürger ein wichtiges Gut ist; da Angriffe auf dasselbe nicht nur sehr schmerzlich sind, sondern auch von nachtheiligen Folgen für Fortkommen und Erwerb begleitet seyn können, und nicht selten grobe Excesse zur Abwehrung oder Vergeltung (Schlägereien, Duelle u. s. f.) nach sich ziehen; da endlich dem Staate selbst, seiner eigenen Zwecke wegen, an der Erhaltung des Ehrgefühles ungemein viel gelegen seyn muß: so hat die Gesetzgebung die stärkste Aufforderung, zum Schutze dieses wichtigen Gutes die kräftigsten Maßregeln anzuwenden, zu welchen auch der Gebrauch der Strafgesetze gegen Verletzungen der Ehre gehört. Diese Verletzungen sind aber unter sich nach dem Grade der Kränkung, die sie erzeugen, und der Gefahr, womit sie bedrohen, so auffallend verschieden, daß die Strafgesetzgebung diese Verschiedenheit nothwendig berücksichtigen, und in ihren Vorschriften eine bedeutende Abstufung anbringen muß. Nach unseren Strafgesetzen gehören Ehrenverletzungen theils zu den Verbrechen, theils zu den schweren Polizei-Uebertretungen, theils zu den bloßen Polizei-Vergehen. Als Verbrechen wird die Verleumdung, als schwere Polizei-Uebertretungen werden die sogenannten Ehrenbeleidigungen [2]), als Polizei-Vergehen alle übrigen, minder wichtigen Ehrenkränkungen bestraft [3]). Das Gesetz hat übrigens den Begriff von Ehrenbeleidigungen nicht näher bestimmt, sondern sich damit begnügt, die dazu gehörigen Fälle aufzuzählen, indem es in diesem Paragraphe weiter heißt:

---

[1]) Vergleiche Fr. Edlen von Zeiller's natürliches Privatrecht, §. 43.

[2]) In unseren Civil-Gesetzen wird der Ausdruck Ehrenbeleidigung in einem viel umfassenderen Sinne angewendet, nähmlich zur Bezeichnung jeder Handlung, die oben Ehrenverletzung genannt wurde. (§§. 1330 und 1339 des allgem. bürgerl. G. B.)

[3]) Die letzteren behandelte umständlich Herr Dr. J. M. Kraus in seinem sehr brauchbaren Werke: Lehre von den Ehrenkränkungen und dem Verfahren bei denselben nach österr. Gesetzen. Wien 1838.

Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind:

a) Wann Jemandes guter Nahme durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188 des ersten Theiles zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drei Monaten. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Bei dieser Uebertretung wird vorausgesetzt:

1. Daß gegen Jemand eine Beschuldigung vorgebracht wurde, d. h. daß man gegen ihn solche Umstände ausgesagt hat, welche einen Zusammenhang zwischen demselben und einer Uebelthat zeigen, wobei es jedoch nicht nothwendig ist, daß man ihn gerade als Thäter bezeichne.

2. Daß die Beschuldigung nicht vor dem Beleidigten allein, sondern vor anderen Personen vorgebracht wurde. Sonst ist allerdings eine persönliche Kränkung, aber keine Ehrenverletzung vorhanden.

3. Die zur Last gelegte Handlung muß ein Verbrechen seyn; denn wäre sie nur eine schwere Polizei-Uebertretung, oder eine Handlung, durch welche der Thäter sonst an bürgerlicher Achtung verlieren müßte, so treten die Anordnungen der nachfolgenden zwei Paragraphe ein.

4. Die Beschuldigung muß ungegründet seyn; doch ist es nicht nothwendig, daß das Verbrechen erdichtet wurde; es reicht in der Regel schon hin, wenn der Beleidigte nur als schuldlos an dem ihm zugeschriebenen Verbrechen erkannt werden muß. Allein dabei ist überdieß mit großer Umsicht

5. die Willensrichtung des Beschuldigers zu erwägen. War ihm die Schuldlosigkeit des Beleidigten bekannt, so ist er ein vorsätzlicher Verletzer, und steht dem criminellen Verleumder am nächsten [1]).

[1]) Nur dem Mangel eines einzigen Erfordernisses kann es dann oft zuzu-

Wußte er aber selbst nicht, daß seine Beschuldigung ungegründet ist, dann ist weiter zu unterscheiden, ob er sich darüber in einem Entschuldigung verdienenden Irrthume befunden habe, oder nicht. War das erste der Fall, — wie z. B. dann, wenn er nach den vorhandenen Verdachtsgründen den Beschuldigten wirklich für den Thäter hielt, ihn selbst der Obrigkeit anzeigte, die Inzichten aber wahr befunden werden, oder doch der Grund, aus welchem der Anzeiger sie für wahr, und den Beschuldigten für den Thäter hielt, redlich angegeben wird, — dann ist die Handlung straflos [1]). Im zweiten Falle aber kann dem Beschuldiger noch immer Leichtsinn oder Unbesonnenheit zur Last gelegt werden; er kann daher auf Straflosigkeit keinen Anspruch machen. In einer Angelegenheit, die das Wohl eines Dritten so nahe angeht, ist der Natur der Sache nach schon Jedermann zur Behuthsamkeit verpflichtet.

6. Hinsichtlich des Beschuldigten ist zu bemerken, daß er, wenigstens in der ihm zur Last gelegten Uebelthat, von unbescholtenem Rufe seyn muß, sonst kann von einem Angriffe auf seinen guten Nahmen nicht die Rede seyn.

Würde dem Landesfürsten selbst eine Handlung angedichtet, die einem Unterthan nach den positiven Gesetzen als Verbrechen zugerechnet werden müßte, und würde eine solche Lästerung, aus welcher unverkennbare Abneigung gegen den Gelästerten entstehen kann, öffentlich vorgebracht, so geht die Handlung in das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe über (§. 58, I. Thls.).

---

schreiben seyn, wenn die That nicht als Verbrechen bestraft wird, wie aus dem später Folgenden erhellen wird.

[1]) Diese Erklärung gründet sich auf die Erläuterung der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen vom 8. October 1807. Da dieselbe aber zunächst über das Verbrechen der Verleumdung ergangen ist, so könnte man glauben, daß unter diesen Umständen zwar die Zurechnung dieses Verbrechens, nicht aber zugleich der gegenwärtigen schweren Polizei-Uebertretung ausgeschlossen sey. Allein der Schluß der Erläuterung selbst widerlegt diese Muthmaßung, indem es dort heißt, der Anzeiger sey in diesem Falle außer aller Verantwortung. Allerdings wäre es sonst um Anzeigen eines Verbrechens eine mißliche Sache, wenn man nicht, nebst den Inzichten, auch mit den Beweisen desselben versehen wäre.

In wie fern diese und andere Ehrenverletzungen auch an Beamten und Behörden begangen werden können, und wie dabei vorzugehen sey, geht aus nachfolgenden zwei Verordnungen hervor: Aus dem Grunde, daß Beschuldigungen einer ordnungswidrigen Amtshandlung gegen einzelne Beamte eigentlich nicht diese, als Privatpersonen, sondern die Stelle selbst angehen, und in so fern sie grundlos befunden werden, von Amtswegen die Bestrafung einzuleiten ist, folgt noch gar nicht, daß die Bestrafung nicht nach dem Gesetzbuche verhängt werden könne. Letzteres macht bei Verleumdungen oder Ehrenbeleidigungen gegen einzelne Beamte und ganze Behörden keine Ausnahme, und es treten dabei auch nicht die geringsten Unziemlichkeiten ein, die eine solche Ausnahme erheischen könnten. Denn die Frage: ob die Beschuldigung gegründet ist, ob die Amtshandlung des angeklagten Beamten ordnungswidrig war, kommt allerdings nur der Behörde des letzteren, so wie auch der dieser vorgesetzten Behörde zu, und die Strafbehörde hat sich auf keine Weise in eine Untersuchung oder Beurtheilung der Amtshandlung anderer Behörden einzulassen. Ist aber die Grundlosigkeit der Beschuldigung von den competenten Behörden bereits vollkommen anerkannt und entschieden, so unterliegt es keinem Anstande, daß über die weitere Frage: ob und wie fern die für grundlos anerkannte Beschuldigung als eine wirkliche Verleumdung oder Schmähung anzusehen, und wie sie zu bestrafen sey? die ordentliche Strafbehörde ihr Amt handeln könne, welche hierbei vermöge der Authorität der, im ordentlichen Geschäftsgange erflossenen Aussprüche anderer Behörden die Entscheidung der Unstatthaftigkeit der Beschuldigung ohne alle weitere Erörterung zum Grunde zu legen habe. Hieraus folgt auch noch keineswegs, daß alle Behelliger einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig sind; da Behelligungen, als Wiederholung grundloser Beschwerden in einer schon abgethanenen Sache, nicht immer mit wirklicher Ehrenbeleidigung verwebt sind, und nur im letzteren Falle schwere Polizei-Uebertretungen werden. Endlich folgt aus dem Umstande, daß die Criminal-Behörde auf kein Verbrechen der Verleumdung erkennen kann, nicht, daß die Gerichtsbehörde in schweren Polizei-Uebertretungen aus denselben Ursachen auch keine Ehrenbeleidigung gelten lassen könne; da der Mangel an bösem Vorsatze den Fall zwar zu keinem wirklichen Verbrechen qualificiren

kann, dagegen aber alle Merkmahle der schweren Polizei-Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 234 dabei eintreffen können [1]).

Hierüber erfolgte dann nachfolgende nähere Erläuterung:

Wenn Parteien sich gegen die Amtshandlung eines Beamten, oder einer ganzen Behörde beleidigende Anschuldigungen und Schmähungen, die in eine schwere Polizei-Uebertretung ausarten, erlauben, so kommt es nach dem bestehenden Grundsatze auf zwei Fragen an:

1. Ob die Beschuldigung gegründet, ob und welche Vorkehrungen gegen den Beschuldigten nothwendig seyen?

2. Ob eine, und welche Strafe gegen den Beschuldiger zu verhängen komme?

Ad 1. Unterliegt es keinem Zweifel, daß, da einzelne Beamte und ganze Behörden ihre Amtshandlungen nie vor einer unteren Stelle, sondern nur bei ihrer vorgesetzten Behörde zu verantworten haben, die Untersuchung der Wahrheit der Beschuldigung nie der unteren, sondern nur der vorgesetzten Behörde zukomme. Ist aber

ad 2. die Grundlosigkeit einer solchen Beschuldigung entweder schon für sich auffallend [2]), oder insbesondere nach vorhergegangener Untersuchung der competenten Behörde anerkannt, und erscheint der Beschuldiger als strafbar: so kommt das weitere Verfahren gegen diesen letzteren nur der ordentlichen Strafbehörde zu, welche nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches ihr Amt zu handeln hat; indem die Anordnungen des **XII.** Hauptstückes der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre auch für die Ehrenbeleidigungen gegen Beamte und Behörden vollkommen gelten, und das untergeordnete Verhältniß der Strafbehörden für das Ansehen des beschuldigten höheren Beamten, oder der höheren Stelle nicht die mindeste nachtheilige Folge haben kann; da die Strafbehörde sich in keine Beurtheilung der Wahrheit der Beschuldigung einzulassen hat, daher auch nicht in den Fall kommen kann, den höheren Beamten deßhalb vorzurufen und zu vernehmen, sondern bei ihrer Amtshandlung nur von der bereits entschiedenen Grundlosigkeit der Beschuldigung

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 30. Dec. 1807, Z. 26,096, Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. Jänner 1808.

[2]) Dieses kann aber nur so verstanden werden, daß doch in den Acten der Strafbehörde ein rechtlicher Beweis darüber vorliege.

ausgeht, und sich bloß darauf beschränkt, die Verhältnisse des Beschuldigers näher zu untersuchen, den Grad der Ehrenbeleidigung zu würdigen, und die Strafe zu bestimmen. Ist die Ehrenbeleidigung aber von geringerer Art, und zu keiner schweren Polizei-Uebertretung geeignet, so hat zwar der Regel nach eben dasselbe Verfahren einzutreten, doch bleibt der höheren Behörde vorbehalten, wie es bisher üblich war, nach Umständen allenfalls auch gleich selbst die arbiträre Strafe zu verhängen [1]. — Beleidigende Ausfälle, welche sich Parteien und Schriftenverfasser aus vermeinter Kränkung, oder von Nichtkenntniß und falscher Ansicht geleitet, in ihren Schriften gegen Behörden erlauben, können nicht unter den Begriff von Ehrenbeleidigungen in der Eigenschaft schwerer Polizei-Uebertretungen subsumirt werden, sondern sind in anderen Wegen gebührend zu ahnden [2].

Der Unterschied dieser Uebertretung von dem Verbrechen der Verleumdung geht schon aus der Betrachtung der Erfordernisse des letzteren hervor. Diese sind:

a) daß das Verbrechen (oder vielmehr die Beschuldigung) erdichtet sey;

b) daß der Verleumder darüber eine Anzeige an die Obrigkeit gemacht, oder doch seine Beschuldigung auf eine solche Art eingerichtet hat, daß sie zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen konnte; was damahls der Fall ist, wenn sie in der Vorspieglung solcher Umstände besteht, die gegen Jemand wegen eines begangenen Verbrechens einen rechtlichen — näheren oder entfernteren — Verdacht begründen (Inzichten sind [3]).

c) Die Absicht, dadurch eine obrigkeitliche Untersuchung, oder

---

[1]) Hof-Decret vom 21. Jänner (Z. 598), Verordnung der n. ö. Reg. vom 25. Juni 1808, Z. 15,953.

[2]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 18. Mai 1836, Z. 27,250.

[3]) Da die Beschuldigung selbst so geartet seyn muß, daß diese Folgen aus ihr entspringen können, so kann der Umstand, daß die Obrigkeit, ohne daß es nach der Natur der Beschuldigung rechtlich zulässig gewesen ist, doch eine Untersuchung, oder Nachforschungen gegen den Beschuldigten einleitete, den Thäter nicht zum Verbrecher machen. Doch wird dieser dem Beleidigten zugegangene Nachtheil bei der Ausmessung der Strafe der schweren Polizei-Uebertretung berücksichtiget werden müssen.

doch Nachforschungen gegen den Beschuldigten zu veranlassen (s. §. 188, I. Thls.).

Sobald nun eines dieser Erfordernisse fehlt, kann die Handlung nicht mehr als verbrecherisch, wohl aber als Ehrenbeleidigung nach diesem Paragraphe angesehen werden [1]).

Die Umstände, auf welche bei der Strafbestimmung hauptsächlich Bedacht genommen werden muß, sind — außer dem schon im Gesetze erwähnten Nachtheile, und der nach den Bestimmungen des I. Theils dieses Strafgesetzes zu beurtheilenden Größe des angeschuldigten Verbrechens — die boshafte Absicht des Thäters, mit den von ihm bezielten schädlichen Folgen für den Beleidigten, und die zur weiteren Verbreitung der Beschuldigung gewählten Mittel.

§. 235.

b) Wer gegen Jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizei-Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist nach Verhältniß der Beschuldigung Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von einem bis drei Monaten bestrafet werden.

Die gegenwärtige Art der Ehrenbeleidigungen kommt dem Verbrechen der Verleumdung dadurch sehr nahe, daß bei derselben alle oben erwähnten Erfordernisse eintreten können, ohne die Natur der

---

[1]) Um die richtige Bestimmung des Begriffes der Verleumdung und deren Abgränzung gegen die schwere Polizei-Uebertretung dieses Paragraphes haben sich besonders verdient gemacht: Herr Appell. Rath J. Kitka, in seinen „Gegenbemerkungen über das Verbrechen der Verleumdung," in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit rc., Jahrgang 1835, VIII. Heft Seite 65; Herr Dr. C. E. Schindler: „Beitrag zur Erklärung des §. 234 des II. Thls. des Strafgesetzbuches." Eben da, Jahrgang 1837, I. Heft S. 22; endlich Herr F. Schönpflug: „Ueber den §. 188 des I. Theils und dessen Sonderung vom §. 234, lit. a. des II. Thls. des Strafgesetzbuches." Eben da, Jahrgang 1838, IX. Heft S. 172.

Uebertretung zu ändern; jedoch sind nicht alle diese Erfordernisse auch nothwendig. Die Beschuldigung kann daher allerdings auch so geartet seyn, daß die Absicht des Handelnden dabei auf die Veranlassung einer obrigkeitlichen Untersuchung, oder doch Nachforschung gegen den Beschuldigten gerichtet ist; allein wesentlich ist dieß nicht. Die Merkmahle der Unterscheidung dieser Uebertretung von dem erwähnten Verbrechen und der im vorigen Paragraphe enthaltenen Uebertretung liegen in der Art der zur Last gelegten gesetzwidrigen Handlung, welche hier nur eine schwere Polizei-Uebertretung ist; in Beziehung auf die letztere noch überdieß in dem Umstande, daß die Beschuldigung nicht bloß ungegründet seyn darf, sondern, daß der Ehrenbeleidiger auch Umstände, welche seine Aussage wahrscheinlich machen sollen, erdichtet haben muß.

Von den auf die Strafbemessung einfließenden Umständen gilt das Nähmliche, was bei dem vorigen Paragraphe hierüber ist bemerkt worden.

§. 236.

c) Wann auch sonst Jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist abermahl mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drei Monaten, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Die Handlung, welche Jemand zur Last gelegt wird, ist hier weder ein Verbrechen, noch eine schwere Polizei-Uebertretung, doch auch nicht was immer für eine andere Gesetzes-Uebertretung oder unsittliche Handlung [1]; sondern sie muß, sey sie sonst von was immer für einer Natur, so

---

[1]) Z. B. daß Jemand ohne Anzeige an die Obrigkeit Nachtmusiken halten lasse; daß er sich öfters aus Unachtsamkeit eines zu geringen Stämpels bei seinen Urkunden bediene; daß er lüge, wenn er von seinen Reisen erzählt.

beschaffen seyn, daß dadurch die bürgerliche Achtung des Beschuldigten, d. i. die gute Meinung, welche Andere von seiner Würdigkeit, mit ihm in gewisse Verhältnisse des bürgerlichen Lebens zu treten, oder die schon bestehenden aufrecht zu erhalten, hegen, vermindert wird; wodurch er dann zugleich in den Vortheilen, welche der Besitz der bürgerlichen Achtung gewährt, und die sich in der Erleichterung seines Fortkommens, in dem lebhaften Betriebe seines Geschäftes oder Erwerbszweiges äußern, gefährdet wird; z. B. wenn von Jemand, der zu seinem Geschäfte des Credits bedarf, fälschlich behauptet wird, er sey ein schlechter Wirth, ein Spieler, ein leichtsinniger Schuldenmacher; von Jemand, der sich durch Lohnarbeit erhält, er sey ein nachlässiger, ungeschickter Arbeiter; von einer Frauensperson, die sich verehelichen will, sie habe früher ein ausschweifendes Leben geführt u. s. f. In solchen Fällen genügt jedoch nach dem Wortlaute des Gesetzes eine ganz allgemein hingestellte Anschuldigung nicht, sondern es muß dieselbe auf eine oder mehrere bestimmte, aber falsche Thathandlungen oder Unterlassungen lauten; wahrscheinlich deßhalb, weil die Ehrenverletzung meistens erst dadurch in höherem Grade gefährlich wird.

Gegenstand dieser Ehrenbeleidigung kann auch eine moralische Person seyn, da derselben an der Achtung des Publikums zum Behufe ihres Erwerbes oder Geschäftsbetriebes nicht weniger als einem Individuo gelegen seyn kann.

Wenn in Satzschriften Injurien und ehrenrührige Behauptungen vorkommen, so sollen sie auf Ansuchen des Beleidigten, abgesondert von den Justiz-Gegenständen, als schwere Polizei-Uebertretungen nach dem §. 236 bestraft werden [1]).

Nach Weisung dieses Paragraphes sind auch die erdichteten Anzeigen von Pestvergehen zu bestrafen, da dieselben das Verbrechen der Verleumdung niemahls begründen [2]).

---

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 8. Mai 1806, Z. 11,779. — Vorausgesetzt, daß diese Angriffe die Natur der in diesem Paragraphe bezeichneten Ehrenbeleidigungen an sich tragen.

[2]) Hof-Decret der obersten Justizstelle vom 22. April 1825 an das galiz. Appellationsgericht. S. auch die Erklärung des §. 147, II. Bd. S. 140.

§. 237.

d) Wann Jemand durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sey nahmentlich, oder durch auf ihn bestimmt, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzet wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Schmähschriften (Pasquille) sind solche durch Schrift oder Druck unternommene Angriffe auf die Ehre eines Andern, durch welche ihm grobe Gebrechen oder sittliche Unvollkommenheiten angedichtet, oder wirklich vorhandene, aber bisher nicht allgemein bekannte, aufgedeckt werden, wobei der Verletzte in eine zur Verspottung führende Beziehung gestellt wird [1]). Von gleicher Beschaffenheit und Tendenz sind auch die hierher gehörigen bildlichen Schilderungen, als: schmähliche Gemählde, Kupferstiche, lithographische Producte u. dgl. Wesentlich nothwendig ist aber der innige Zusammenhang des Inhalts solcher Schriften oder Spottbilder mit einer bestimmten, dadurch zu verletzenden Person; denn dadurch unterscheiden sie sich von der Satyre, welche, wenn sie gleich auch Züge aus dem Leben nimmt, doch nur das Laster oder die Thorheiten, nicht aber bestimmte Personen angreift; und von der Carricatur, welche gleichfalls menschliche Unvollkommenheiten nur im Allgemeinen lächerlich macht. Mag sich daher der Scharfsinn mißgünstiger oder übelwollender Leute immerhin darin gefallen, in dergleichen Producten des Witzes Beziehungen auf bestimmte Personen aufzusuchen: als Schmähschriften und Spottbilder können doch nur jene angesehen werden, bei welchen diese Beziehung nothwendig, und der Angriff unverkennbar (sey es nun durch Angabe des Nahmens, oder durch solche Merkmahle, die in dieser Verbindung regelmäßig nur einer bestimmten Person zukommen können), nicht gegen eine Unvollkommenheit überhaupt, sondern gegen die bezeichnete Person gerichtet

---

[1]) Damit die Presse zu solchen Angriffen nicht mißbrauchet werde, dürfen überhaupt Schriften, die auf Persönlichkeiten hinauslaufen, und eine Person mit solchen Beziehungen angreifen, daß sie sogleich kennbar werden muß, nicht zum Drucke zugelassen werden. (Hof-Decret vom 21. Jänner 1797.)

ist. Denn sieht man auf die böse Absicht, die zu dieser Uebertretung erfordert wird, so kann sie nur darin bestehen, den Geschmähten der öffentlichen Verspottung Preis zu geben.

Ist die Schmähung (als Lästerung) gegen den Landesfürsten gerichtet, so ist dieselbe als das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe zu betrachten (§. 58, I. Thls.), sobald auch alle übrigen dort angegebenen Erfordernisse vorhanden sind.

§. 238.

Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung, oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Oeffentlichkeit beizutragen sich zum Geschäfte macht.

Da Ehrenbeleidigungen erst dadurch recht gefährlich, oder wirklich nachtheilig werden, wenn sie in einem weiteren Kreise verbreitet werden, so muß die Strenge des Gesetzes auch gegen die Fortpflanzung des ehrenverletzenden Angriffes gerichtet seyn. Auf welche Art man dazu beiträgt, daß der Ehrenangriff zur Kenntniß mehrerer Menschen gelangt, ob durch Rede, Schrift, öffentlichen Anschlag u. dgl., ist gleichviel; eben so auch, ob man dabei selbstständig handelt, oder nur die verletzende Thätigkeit des Urhebers zu unterstützen beabsichtiget. Nur muß man dabei die Ehrenverletzung zu erkennen im Stande seyn. Wer daher im Falle des §. 237 in dem Pasquille oder dem Spottbilde, weil ihm die persönlichen Beziehungen fremd sind, nur eine Satyre oder Carricatur erblickt, und sie auch nur in dieser Meinung weiter verbreitet, ist nicht strafbar. Ist übrigens die geflissentliche Verbreitung der Ehrenbeleidigung erwiesen, so muß nur dann auch der böse Vorsatz dargethan werden, wenn dieser bei dem Urheber selbst erforderlich ist. So wird bei der Ehrenbeleidigung unter a. (§. 234) schon eine bloß leichtsinnige, unbesonnene Verbreitung derselben zugerechnet werden.

§. 239.

Tritt bei dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der

Ehrerbiethung, oder auch naher Verwandtschaft ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

Als vorzüglich erschwerend werden diese Umstände angesehen, weil in denselben besondere Beweggründe liegen, welche den Thäter von seiner verletzenden Handlung hätten abhalten sollen, bei welcher er demnach als Uebertreter mehrfacher Pflichten um so gefährlicher erscheint. In einem Verhältnisse der Ehrerbiethung steht man gegen diejenigen Personen, welchen man im äußeren Verhalten positive Beweise der Achtung zu geben verpflichtet ist; wie z. B. der subalterne Beamte gegen seinen Chef, der Mündel gegen seinen Vormund, eine Dienstperson gegen ihren Dienstgeber u. dgl. Als nahe Verwandte können hier, in Ermanglung näherer Bestimmungen in den Strafgesetzen, nur jene angesehen werden, welche das Civil-Recht als solche erkennt: also alle Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann in der Seitenlinie alle Verwandte bis zum vierten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsart), denselben eingeschlossen. Ob die Verwandtschaft zwei- oder einbändig sey, sich auf eheliche oder außereheliche Zeugung gründe, macht keinen Unterschied, wenn nur dem Thäter dieses Verwandtschaftsverhältniß bekannt ist. Ist er mit dem Beleidigten nur verschwägert [1]), entfernter verwandt, oder ist dieser sein Ehegenoß, so tritt dieser besondere Erschwerungsgrund nicht ein; allerdings kann

---

[1]) Nippel, a. a. O. S. 178, ist anderer Meinung, weil die Schwägerschaft von dem Gesetzgeber in anderen Fällen, eben so, wie die Verwandtschaft behandelt, und im gemeinen Sinne des Wortes unter dem Ausdrucke: Verwandtschaft, mitbegriffen werde. Allein, wo das Strafgesetz sonst Ehegenossen und verschwägerte Personen den Verwandten gleich gehalten wissen wollte, hat es solche immer ausdrücklich angeführt, wie in den §§. 195, 377, I. Thls. Hier schweigt das Gesetz darüber ganz. Wenn man öfter auch annehmen muß, daß sich der Gesetzgeber dem gewöhnlichen (nicht juristischen) Sprachgebrauche angeschlossen hat, so ist doch kein Grund da, zu glauben, daß er sich einem ganz unrichtigen gefügt habe. Auch wird durch die strengere Auslegung, wie sich aus dem Folgenden zeigt, nichts Wesentliches auf das Spiel gesetzt.

aber der allgemeine erschwerende Umstand unter e. im §. 388 dabei Anwendung finden.

Wenn bei der Ehrenbeleidigung, bei welcher dieser erschwerende Umstand sich zeigt, ohnehin schon strenger Arrest angedroht ist, so bleibt nichts übrig, als den Erschwerungsumstand bei der Bestimmung des Straf-Quantums zu berücksichtigen. Dieses ist der Fall bei der Uebertretung des §. 234, wenn die ungegründete Beschuldigung Nachtheil für den Beleidigten herbeiführte.

§. 240.

Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung: und ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn.

Das Verhältniß eines Vorgesetzten zu seinen Untergebenen erschweret eine von dem ersten unternommene Ehrenbeleidigung aus einem doppelten Grunde; denn er ist zuvörderst der natürliche Beschützer der letzteren, er genießt durch seine Stellung größeres Ansehen, ein höheres Zutrauen; mißbraucht er dieses nun, so ist seine Handlungsweise in höherem Grade schändlich. Sie ist aber auch in vorzüglichem Maße gefährlich, da die Beleidigung eben wegen des größeren Vertrauens, welches ihr Urheber genießt, leichter Eingang findet, und der Verletzte sich nur selten und schwer dagegen rechtfertigen kann.

Mit Vorsicht muß diese Uebertretung, wenn ein Beamter derselben beschuldiget wird, von den Verbrechen der Verleumdung in Amtssachen, und des Mißbrauches der Amtsgewalt unterschieden werden. Diese Verbrechen setzen vor Allem voraus, daß die Verletzung bei der Ausübung des Amtes selbst unternommen worden sey; was zwar bei der Ehrenbeleidigung nicht ausgeschlossen, aber auch nicht nothwendig ist, sobald nur das Amt wenigstens die

Gelegenheit zur Verletzung darboth. Bei der Verleumdung in Amtssachen ist es erforderlich, daß der Untergebene eines Verbrechens beschuldiget worden sey (§§. 188 und 189, I. Thls.); die Uebertretung kann auch auf die in den §§. 235 und 236 bezeichnete Art begangen werden [1]). Bei dem Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt wird entweder vorausgesetzt, daß der Beamte in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget (I. Thl., §. 86, b.), oder daß er doch sonst mit dem bösen Vorsatze, Jemand Schaden zuzufügen, gehandelt habe (§. 85, I. Thls.); die gegenwärtige Uebertretung besteht nur in einer ungegründeten Beschuldigung, und wird, sobald der Beamte wirklich in Amtssachen handelt, nur im Leichtsinne, Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung u. s. f., nie aber in der Absicht, dem Beschuldigten dadurch zu schaden, ihren Grund haben können [2]).

Die politische Obrigkeit hat bei solchen Ehrenbeleidigungen jedoch bloß die Untersuchung vorzunehmen, den Schuldigbefundenen zum Widerrufe anzuhalten, die Ausmessung der Strafe aber der vorgesetzten Behörde desselben zu überlassen, und sie zu diesem Ende von der ganzen Verhandlung und deren Resultaten in Kenntniß zu setzen [3]).

---

[1]) Wann bei der ungegründeten Anschuldigung eines Verbrechens doch nur eine schwere Polizei-Uebertretung vorhanden ist, ward schon bei §. 234 erklärt.

[2]) Man dürfte diese Untersuchung vielleicht für überflüssig halten, weil die Merkmahle und die Triebfedern der Ehrenbeleidigungen schon früher erörtert worden sind. Allein es hat sich ja hier ein wesentlicher Unterschied für den Fall ergeben, daß ein Beamter, der in Amtssachen eine fälschliche Beschuldigung gegen einen Untergebenen vorbringt, sich eines Verbrechens schuldig macht, sobald erwiesen ist, daß es in der Absicht, ihm zu schaden, geschah; während eine gleiche Beschuldigung in der nähmlichen bösen Absicht, wenn sie nicht in Amtssachen vorkommt, nur als eine schwere Polizei-Uebertretung behandelt wird.

[3]) In dem Handbuche Nippel's, S. 179, wird dagegen behauptet, der Vorgesetzte habe nicht nur die Strafe gegen den Schuldigen zu bestimmen, sondern ihn auch zum Widerrufe zu verhalten. Der Grund dieser Behauptung wird darin gefunden, weil solche Beschuldigungen im ordentlichen Gange gar nie zur Kenntniß der politischen Behörde gelangen könnten; diese daher erst von dem Vorgesetzten, bei welchem die fälschliche Beschuldigung angebracht wurde, davon unterrichtet,

§. 241.

Wer Jemanden auf der Straße, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnahmen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit bedroht, soll, wenn der Mißhandelte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachem oder strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe an Tag legt.

---

und die Acten einzig zu dem Zwecke der Anhaltung zum Widerrufe mitgetheilt erhalten müßte, diese Acten aber, der weiteren Bestrafung wegen, dann wieder zurückzusenden hätte. Allein — ganz abgesehen davon, ob es wirklich besser wäre, die ganze Verhandlung der vorgesetzten Behörde zu überlassen, was sich wenigstens bezweifeln läßt — kann man doch nicht leicht verkennen, daß der Gesetzestext nicht für diese Auslegung spricht. „Der Vorgesetzte," heißt es dort, „soll zum Widerrufe verpflichtet werden;" von wem? doch wohl von jener Behörde, die immer einschreitet, wenn das Gesetz z. B. sagt: der Schuldige soll zum Arreste von — verurtheilt werden, d. i. von der Gerichtsbehörde über schwere Polizei-Uebertretungen; denn wo keine andere genannt ist, hat doch diese einzuschreiten. „Die Art seiner weiteren Bestrafung," heißt es ferner, „soll seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn;" also nicht auch die Anhaltung zum Widerrufe. Wie die politische Obrigkeit in Kenntniß solcher Uebertretungen komme, läßt sich leicht erklären: sehr oft durch eine Anzeige des Beleidigten. Denn es nöthiget ja nichts, anzunehmen, daß alle solche Ehrenbeleidigungen nur in Berichten an höhere Behörden zugefügt werden. Wozu aber, könnte man weiter fragen, die Trennung im Verfahren? Gewiß hat sie der Gesetzgeber dazu vorgeschrieben, damit über die Natur einer nach dem Strafgesetze zu beurtheilenden Handlung (ob sie Verbrechen oder Uebertretung sey) auch ein Strafgericht urtheile; vielleicht auch, um bei der Entscheidung der wichtigsten Frage, ob die Schuld des Beinzichtigten erwiesen sey, die Vortheile, welche der geordnete Strafprozeß gewährt, nicht zu verlieren.

Auch eine Ehrenverletzung, welche sonst ihrem Inhalte nach minder bedeutend ist, kann wichtiger werden, wenn sie unter Umständen vorkommt, welche die Gefährlichkeit derselben vergrößern. Dieß ist der Fall, wenn Jemand öffentlich mit Schimpfworten, d. i. Benennungen, durch welche man ihn an seiner Ehre zu verletzen sucht, obgleich sie ihn eben nicht einer gesetzwidrigen Handlung beschuldigen, belegt wird; oder wenn man ihn, nicht sowohl um ihm Schmerzen zuzufügen, als vielmehr ihn zu beschimpfen, mit Schlägen behandelt, oder ihn doch in gleicher Absicht, also so, daß Andere es hören sollen, damit bedroht [1]. Diese Beleidigungen erhalten dadurch eine größere Wichtigkeit, wenn sie an öffentlichen Orten vorfallen, weil man sich in dem Grade mehr dadurch verletzt fühlt, als mehrere, und auch solche Menschen sie wahrnehmen konnten, deren Urtheil über den Werth des Verletzten, den sie vielleicht nicht näher kennen, dadurch ungünstig ausfällt; dann auch deßhalb, weil eben die unter diesen Umständen heftigere Aufreizung der Gemüther leicht zu Schlägereien und noch gröberen Gewaltthaten hinreißen kann. Unter einem öffentlichen Orte ist nicht bloß ein für religiöse, richterliche, oder sonst ähnliche Zwecke bestimmter Ort, sondern überhaupt jener zu verstehen, zu welchem der Zutritt Jedermann, oder doch in der Regel Menschen ohne besondere Auswahl, frei steht, und wo zur Zeit der Beleidigung wirklich mehrere Menschen gegenwärtig sind [2];

---

[1]) Dagegen läßt sich der Fall, wenn Jemand an einem öffentlichen Orte einen Andern bedroht, ihm das Leben nehmen zu wollen, nicht unter die Anordnung dieses Paragraphes subsumiren. Die Bedrohung mit Schlägen wird allerdings als eine herabwürdigende oder ehrenverletzende Behandlung angesehen, dieses kann aber von der Bedrohung mit Tödtung nicht behauptet werden. Für wie viel oder wenig strafbar man demnach die letztere auch halten mag, als Ehrenbeleidigung kann sie nach dem Gesetze nicht behandelt werden.

[2]) Der letzte Zusatz ist wesentlich, wenn man dem bloßen Locale, in welchem die Beschimpfung vorfiel, nicht, gegen den Sinn des Gesetzes, ein unpassendes Gewicht beilegen will. Wenn zwei Personen allein einen öffentlichen Ballsaal reinigen, und eine die andere beschimpft, wer wird wohl glauben, daß hier die Ehrenbeleidigung dieses Paragraphes vorhanden sey? — Die Heiligkeit gewisser Orte scheint hier deßhalb für sich allein nicht zu entscheiden, weil die Wesenheit der Uebertretung doch nur in der Verletzung der Ehre einer Person besteht.

z. B. ein Schauspielhaus, ein Ballsaal, das Zimmer, in welchem ein Beamter, ein Dorfrichter [1]) seine Amts- oder Dienstverrichtungen besorgt, das Gastzimmer eines Wirthshauses u. s. f. Vielleicht ließe sich aber der Begriff eines öffentlichen Ortes, im Sinne dieser Gesetzesstelle, noch schärfer negativ dahin bestimmen, wenn man darunter einen solchen versteht, der nicht in dem alleinigen Gebrauche einer Privatperson oder Familie ist; indem sich doch die Uebertretung auch in Versammlungen ausgewählter Personen (geschlossenen Gesellschaften) denken läßt; z. B. in einem Casino, einer Zunftversammlung u. dgl. Ob der Zutritt an einen in diesem Verstande öffentlichen Ort an bestimmte Bedingungen gebunden sey, z. B. den Erlag eines Eintrittgeldes, oder nicht, macht keinen Unterschied. Der Umstand, daß mehrere unter sich unbekannte Personen an einem Orte versammelt sind, macht ihren Versammlungsort noch nicht zu einem öffentlichen, wenn dieser sonst nur im Gebrauche eines Privaten ist, und dieser beliebig Leute zu sich geladen hat, wie es z. B. bei einer Zusammenkunft auf einem Hausballe der Fall ist. Auch bei den an einem öffentlichen Orte versammelten Personen ist es nicht nothwendig, daß sie die Beschimpfung wirklich gehört hatten, wenn sie solche nur hören und verstehen konnten.

Zur Lösung des Zweifels, ob die Ehrenbeleidigung auch dann als Uebertretung zugerechnet werden könne, wenn der Beleidigte am Orte der Beschimpfung nicht anwesend war, hat die n. ö. Regierung unterm **1. August 1825, Z. 38,844**, die Belehrung ertheilt, daß die Beschimpfung eines Abwesenden an einem öffentlichen Orte allerdings nach dem **§. 241** zu bestrafen sey, was um so mehr angenommen werden könne, als mehrere in diesem Sinne gefällte Urtheile selbst zur Kenntniß der politischen Hofstelle gelangt sind, ohne daß dießfalls eine reformatorische Entscheidung erfolgt wäre [2]).

Bei dieser Uebertretung ist es dem Richter nicht erlaubt, von Amtswegen einzuschreiten. Nur auf Verlangen des Beleidig-

---

[1]) Hofkanzlei-Decret an das böhm. Gub. vom 3. Februar 1820.

[2]) Später hat die hohe Hofkanzlei sich ausdrücklich für diese Auslegung des Gesetzes erklärt und die Gründe derselben umständlich entwickelt in ihrem Decrete vom 18. Sept. 1828, Z. 21,787, kundg. durch das dalmat. Gub. am 21. October 1828, Z. 19,331. Damit stimmt auch die Verordn. des tirol. Gub. vom 6. Juli 1839, Z. 15,101, überein.

ten beginnt er also und führet die Untersuchung fort [1]). Der Grund dieser Ausnahme liegt eines Theils in dem Umstande, daß Ehrenbeleidigungen dieser Art sehr ungleich empfunden werden; bei dem gemeinen Volke kommen oft Schimpfworte und Drohungen vor, bei welchen Jener, welcher sie vorbringt, gar nicht die Absicht hat, dem Andern empfindlichen Abbruch an der Ehre zu thun, und Jener, an den sie gerichtet sind, sie auch nicht als einen solchen ansieht; daher sie nicht selten Beide sehr verwundert wären, wenn die Behörde, um den Fall als eine wichtige Verletzung zu bestrafen, selbst einschritte. Andern Theils kann dem Beleidigten oft selbst daran gelegen seyn, daß der Vorfall durch gerichtliche Untersuchung nicht erörtert und verbreitet werde. — Der Ausdruck im Paragraphe: wenn der Mißhandelte es verlangt, wurde anfänglich dahin erklärt, daß das gerichtliche Verfahren gegen den Beschuldigten stets einzustellen sey, wann der Beleidigte auch immer vor der Vollstreckung der Strafe ihm die Beleidigung nachsieht, oder sich mit ihm darüber vergleicht, und ihn nicht weiter gerichtlich verfolgen zu wollen erklärt, folglich selbst dann, wenn das Urtheil bereits geschöpft und kundgemacht war [2]). Später wurde jedoch verordnet, daß der Mißhandelte, wenn er sein Verlangen um Bestrafung des Beleidigers bereits gerichtlich angebracht hat, dasselbe in der Folge nicht mehr wirksam widerrufen, oder von seiner Klage abstehen kann [3]). Einige Anstände aber, welche sich gegen die

---

[1]) S. auch das Hof-Decret vom 28. Jänner 1808, beim §. 22, und das vorerwähnte Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1820; dann das Hofkanzlei-Decret vom 12. (Z. 1032), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 22. Jänner 1831, Z. 1766.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 2. (Z. 12,089), Verordn. der n. ö. Reg. vom 11. Mai 1823, Z. 22,005; Hofkanzlei-Decret vom 9. (Z. 17,448), Verordn. des steierm. Gub vom 28. Juni 1825, Z. 15,690; Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni (Z. 16,331), Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 28. Juli 1826, Z. 21,144; endlich Hofkanzlei-Decret vom 10. (Z. 22,360), Verordn. des galiz. Gub. vom 30. August 1826, Z. 52,562.

[3]) Allerh. Entschl. vom 31. Dec. 1832, Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1833, Z. 171; kundg. durch das mähr. schles. Gub. am 1. (Z. 3111), das steierm. Gub. am 2. (Z. 1593), das tirol. Gub. am 4. (Z. 2463), die n. ö. Reg. am 6. (Z. 6121), die ob der enns. Reg. am 6. (Z. 2933), das böhm. Gub. am 7. (Z. 4382), das illir. Gub. am 9. (Z. 2182), das galiz. Gub. am 12. (Z. 6884), das dalmat. Gub. am 13. (Z. 2066), das

Beobachtung dieser Vorschrift erhoben hatten, bewogen die Gesetzgebung folgende Anordnung zu erlassen: Wenn der Mißhandelte im Falle des vorliegenden Paragraphes sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen. Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden [1]).

Bei der Bestrafung sind folgende vier Umstände als besonders erschwerend anzusehen: a) wenn der Beleidiger vermöge seines Verhältnisses zu dem Verletzten besondere Gründe gehabt hätte, die Beschimpfung zu unterlassen, vorzüglich, wenn er gegen ihn sonst zur Ehrerbiethung verpflichtet war (vergl. §. 239) [2]); b) wenn die Behandlung

---

mail. Gub. am 28. (Z. 4828), das venet. Gub. am 28. Februar (Z. 7159) und das küstenl. Gub. am 5. März 1833.

[1]) Allerh. Entschl. vom 15. Juni 1835, Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni (Z. 15,954), Verordn. der ob der enns. Reg. vom 9. (Z. 20,321), der n. ö. Reg. vom 14. (Z. 37,007), des tirol. Gub. vom 15. (Z. 15,008), des böhm. Gub. vom 16. (Z. 33,240), des illir. Gub. vom 16. (Z. 15,624), des dalmat. Gub. vom 22. (Z. 13,012), des steierm. Gub. vom 24. (Z. 11,252), des mähr. schles. Gub. vom 24. (Z. 28,930), des mail. Gub. vom 25. (Z. 23,091), des venet. Gub. vom 25. Juli (Z. 25,491) und des galiz. Gub. vom 15. August 1835, Z. 42,923.

[2]) Wenn eine Uebertretung der im gegenwärtigen Paragraphe gedachten Art an einem Geistlichen begangen wurde, so hat die zur Bestrafung derselben berufene Behörde dabei nur nach dem Strafgesetze vorzugehen, folglich hat das Ordinariat darauf keinen Einfluß zu nehmen. In den Wirkungskreis des letzteren gehört dabei bloß die Frage: ob der Schuldige, nach geschehener Aburtheilung durch die politische Behörde, mit der Excommunication und deren Folgen zu belegen sey? Wenn daher bei einem Ereignisse solcher Art das Ordinariat über den der Uebertretung wegen Abgeurtheilten noch die gedachte geistliche Strafe zu verhängen nothwendig findet, so ist ihm auch die dazu dienende Amtshandlung nach Maßgabe der Vorschriften vom 16. Juli und 23. September 1768, und 17. Juni 1775 zu überlassen. (Hofkanzlei-Decret an das böhm. Gub. vom 14. Jänner (Z. 1436), intim. durch Gub. Verordn. vom 4. Februar 1819, Z. 4880.)

besonders schimpflich war; c) wenn man dadurch zugleich die Achtung, die man einem gewissen Orte, z. B. einem religiösen Versammlungsorte, einem Gerichtshause u. dgl. schuldig ist, verletzt hat; d) wenn bei Gelegenheit der Beschimpfung zugleich absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe von Menschen an den Tag gelegt wird; indem dann die Verletzung an Umfang zunimmt; z. B. wenn ein ganzer Stand, eine ganze Abtheilung von Gewerbsleuten mit beschimpfet wird [1]).

§. 242.

Wer Jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freigesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist nach Beschaffenheit der Person mit einwöchentlichem Arreste oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

Sowohl Verbrechen als schwere Polizei-Uebertretungen erlöschen durch die ausgestandene Strafe (§. 204 I. und 272 II. Theils). Die Erlassung der Strafe hat, so weit die Nachsicht reicht, mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung (§. 205 I. und 273 II. Theils). Schon in dem §. 204 des ersten Theils wurde das Verboth, einem abgestraften Verbrecher über die ausgestandene Strafe einen schmähenden Vorwurf zu machen, aufgenommen; diesem Verbothe wird nun hier dadurch der nöthige Nachdruck gegeben, daß eine solche Schmähung als schwere Polizei-Uebertretung erklärt, und mit Strafe bedroht wird. Zugleich wird das Verboth sammt seiner Sanction ausgedehnt auf alle schmähenden Vorwürfe a) über Abstrafung wegen einer Polizei-Uebertretung

---

[1]) Nach der Analogie dieser Uebertretung soll auch das ungeschliffene Betragen der Postillone gegen Reisende von den politischen Obrigkeiten geahndet, und dabei auf die Vorschrift des §. 15 Rücksicht genommen werden. (Hofkammer-Verordnung vom 6. Juni 1811.)

Mit besonderer Genauigkeit und Umsicht ist dieser Paragraph commentirt vom Herrn Polizei-Commissär J. Nilius in dem Aufsatze: »Beitrag zur Auslegung des §. 241 des St. G. B. II. Theils,« in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc., Jahrgang 1834, VI. Heft S. 382.

tretung, b) über den Umstand, daß Jemand zwar keine Strafe ausgestanden habe, aber doch in einer Untersuchung wegen eines ihm angeschuldigten Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung gestanden ist, er mag nun aus derselben wegen erwiesener Schuldlosigkeit, oder aus Mangel rechtlicher Beweise entlassen worden seyn.

Der Inhalt der That besteht darin, daß man Jemand mit Bitterkeit in Erinnerung bringt, er sey vormahls einer gesetzwidrigen Handlung gerichtlich beschuldiget, oder wegen einer solchen auch verurtheilt, oder zur Strafe gezogen worden. Die Absicht muß dahin gerichtet seyn, den Angegriffenen wegen des gedachten Ereignisses durch Bezeigung von Verachtung zu kränken. Es ist daher gar nicht nothwendig, daß der Vorwurf vor mehreren Menschen vorgebracht werde. — Nur dann, wenn man damit einen erlaubten Zweck verfolgt, und dabei nicht den Willen hat, zu verletzen, fällt die Uebertretung weg; z. B. wenn der Vorwurf einem Untergebenen, bei dem sich wieder Neigung zu gesetzwidrigen Handlungen zeigt, zu dem Zwecke seiner Besserung gemacht wird.

Hat der früher Bestrafte durch schlechte Aufführung neuerdings sich der Achtung Anderer unwürdig gemacht, und werden ihm dann in der Aufwallung des Gemüthes Vorwürfe über das Vergangene gemacht, so nimmt das Gesetz an, daß keine böse Absicht unterlaufen sey; dieses scheint der Sinn des Ausdruckes: „so lange er sich mit Rechtschaffenheit beträgt," zu seyn. Denn es ist nicht zu glauben, daß man den Abgestraften wegen was immer für einer neuerlichen gesetzwidrigen Handlung den beliebigen Schmähungen eines jeden dazu Aufgelegten zwecklos habe Preis geben wollen; und zwar um so weniger, als die Absicht des Gesetzes dahin geht, solche Kränkungen nach Möglichkeit zu unterdrücken, weil sie nicht nur dem Beleidigten sehr schmerzlich fallen, und seiner Besserung im Wege stehen, sondern weil sie auch Veranlassung zu leidenschaftlichen Auftritten, und nicht selten zu sehr gewaltthätigen Handlungen geben.

§. 243.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemanden Andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken,

sollen das erste Mahl mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mahl auf ein Jahr, das dritte Mahl auf immer bestrafet werden.

In wie fern aus der Natur einer Krankheit, oder eines anderen körperlichen Zustandes (Schwangerschaft und Entbindung) auf begangene Fehltritte des davon Befallenen geschlossen werden kann, wodurch er in der guten Meinung Anderer verlieren muß, hat er alle Ursache, zu wünschen, daß sie verborgen bleiben. Er würde daher selbst Anstand nehmen, sich einer Heilperson anzuvertrauen, wenn er von dieser Verrath zu besorgen hätte; dadurch würde aber der Gesundheitszustand nur noch mehr verschlimmert, und die Hebung des Uebels oft ganz vereitelt werden. Die Gesetzgebung hat daher die Heilpersonen schon bei ihrer Aufstellung zur Verschwiegenheit verpflichtet [1]), und ihnen diese Pflicht auch sonst bei passenden Gelegenheiten eingeschärft [2]).

Die Uebertretung kann von allen zur Behandlung der Kranken gesetzlich berechtigten Heilpersonen begangen werden. Unter Aerzten werden hier auch die Wundärzte verstanden; nicht bloß deßhalb, weil bei ihnen der gleiche Grund eintritt, wie bei den Doctoren der Medicin, sondern weil unsere Gesetzessprache im II. Theile des Strafgesetzes das Wort Aerzte als das Gattungswort gebraucht, unter welchem alle Heilpersonen, die zur Behandlung innerer und äußerer Krankheiten authorisirt sind, begriffen, und die Doctoren der Medicin, wo von ihnen mit Ausschluß der Wundärzte die Rede ist, Heilärzte genannt werden [3]). Dagegen hat diese Vorschrift keine Anwendung auf eine Person, welche, ohne dazu berechtiget zu seyn, einen Kranken oder eine Entbindende behandelte und deren Geheimniß verräth. Diese Schwatzhaftigkeit ist allerdings als Mißbrauch des Vertrauens unsittlich, aber nicht bürgerlich strafbar; weil der Hülfsbedürftige in der Auswahl der Person, welcher er sich anvertraute, vorsichtiger hätte seyn können, und die öffentliche Verwaltung selbst für verschwiegene Heilpersonen vorgesorgt hat. Auch dann fällt die Uebertretung

---

1) So z. B. die Eidesformel für Kreiswundärzte im Hof-Decrete vom 17. December 1814.

2) Den Hebammen z. B. im §. 4 der für sie erlassenen Instruction vom Jahre 1808.

3) S. z. B. die §§. 111 und 113.

weg, wenn eine Heilperson von obrigkeitlichen Personen, jedoch in Amtssachen, über den körperlichen Zustand eines Dritten zur Rede gestellt wird. Außer diesem Falle macht es aber keinen Unterschied, ob der Verrath des Geheimnisses in böser Absicht, oder aus Leichtsinn oder Unbesonnenheit geschehen ist.

Wenn durch die Vollstreckung der Strafe gegen die schuldig befundene Heilperson für die Einwohner des Ortes oder der Gegend eine Gefahr entstehen könnte (wie in dem Falle, wenn der Arzt, dem die Praxis eingestellt wird, der einzige im Orte wäre), so ist es Sache der politischen Obrigkeit, dieser Gefahr durch Anzeige an das Kreisamt, und durch die Vorkehrungen desselben zuvorzukommen.

Wenn einem Wundarzte die Ausübung der Geburtshülfe untersagt wird, so wird ihm dadurch auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum eingestellt [1]).

§. 244.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten Jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken Mißbrauch machet, soll derselbe, dafern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Gesell mit Arrest, der nach Umständen durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Aus den ärztlichen Vorschriften kann der Apotheker häufig die Natur der Krankheit entnehmen, und gelangt dadurch auch in den Besitz von Krankheitsgeheimnissen, deren Verrath ihn, sobald sie auf die Ehre des Kranken Beziehung haben, strafwürdig macht. — Bei dem gegen Subjecte angedrohten Arreste ist die Dauer nicht ausgedrückt. Der richterlichen Willkühr kann deren Bestimmung nicht überlassen seyn; es ist daher nothwendig, die Analogie ähnlicher Vorschriften zu Hülfe zu nehmen. Als solche stellen sich die §§. 105 und 106 dar; in dem letzten wird gegen den Eigenthümer, wie hier, eine Geldstrafe von fünfzig Gulden verhängt, gegen den Subject aber im §. 105 Arrest von

---

[1]) Hoffanzlei-Decret vom 19. Juli 1827, Z. 17,242; Verordn. des steierm. Gub. vom 12. August 1827, Z. 17,722.

einer Woche. Diese Dauer der Arreststrafe scheint daher auch hier die entsprechendste.

Geringere Ehrenverletzungen, welche nicht mehr als die schwere Polizei-Uebertretung der Ehrenbeleidigung angesehen werden können, werden als Polizei-Vergehen von den politischen Obrigkeiten untersucht und bestraft (§. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches). Welche Behörden in dieser Gesetzesstelle unter politischen Obrigkeiten verstanden werden, bestimmt das Hofdecret vom 14. März 1812, Z. 3511 [1]).

Dreizehntes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränket nach ihrer Absicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Die Sittlichkeit der Staatsbürger, als deren Maxime, ihre freien Handlungen dem Sittengesetze gemäß einzurichten, kann von der bürgerlichen Gesetzgebung nicht nach gleichen Regeln, wie die äußere Gesetzmäßigkeit derselben behandelt werden. Zunächst stehen ihr zu diesem Ende keine anderen Mittel zu Gebothe, als Cultur des

---

[1]) S. dasselbe, und die sich darauf beziehende Verordn. der n. ö. Reg. vom 11. Juni 1812, Z. 16,256, oben beim §. 183, und das erstere auch im Anhange Nr. XI. zur neuen Auflage des Strafgesetzbuches.

Geistes, damit es an der Fähigkeit, sämmtliche Pflichten zu erkennen, nicht gebreche; und Bildung des Willens, um Beweggründe zu geben, die erkannten Pflichten auch zu erfüllen. Neben dieser nächsten, positiven Wirksamkeit steht es ihr aber noch zu, die Hindernisse der Sittlichkeit zu beseitigen, verderbliche Beispiele und Gelegenheiten zur Unsittlichkeit zu unterdrücken. Dabei fragt es sich dann nicht mehr um bloße innere Gesinnungen und Ansichten, sondern um äußere Handlungen, und zwar um solche, die auch auf Andere von nachtheiligem Einflusse seyn können. Unter diesen Umständen, wo die öffentliche Sittlichkeit bedroht wird, finden Zwangs- und Strafmittel allerdings schickliche Anwendung.

Da aber der Begriff von Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit verschieden hätte aufgefaßt werden können, so hielt es die Gesetzgebung für nothwendig, ihn dahin genauer zu bestimmen, daß zunächst solche Handlungen darunter verstanden werden, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind. Man fand es aber auch für zweckmäßig, den Umfang dieses Begriffes zu erweitern, und daher auch solche Handlungen damit in Verbindung zu setzen, welche a) zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, folglich eine Unsittlichkeit, die schon Manche ergriffen hat, auch auf solche Menschen verbreiten, welche bisher davon noch frei waren; oder b) mit welchen Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Jede unsittliche Handlung muß also wenigstens eines dieser Merkmahle an sich tragen, wenn sie als schwere Polizei-Uebertretung soll behandelt werden können [1]). Dieses reicht jedoch für sich allein auch

[1]) In diesem Sinne entschied die oberste politische Behörde mit Decret vom 13. August 1828, Z. 18,588 (Verordn. der n. ö. Reg. vom 23. August 1828, Z. 47,574), über einen Recurs zweier Personen, die, ohne verehelichet zu seyn, so wie Eheleute zusammengelebt, allein kein ärgerliches Aufsehen erregt hatten, und deren eigentliches Verhältniß der Nachbarschaft größtentheils unbekannt geblieben war, daß dieses Verhältniß gar nicht als polizeilich strafbar angesehen werden könne, indem sittenwidrige Handlungen nur dann und in so fern in die Classe der Polizei-Vergehen gehören, wenn sie durch die Erregung eines öffentlichen Aergernisses nachtheilige Folgen in öffentlicher Beziehung nach sich ziehen.

noch nicht zu, denn um der richterlichen Willkühr bei der Beurtheilung, welche Handlungen dieser Eigenschaften oder Folgen wegen hierher zu zählen sind, keinen Spielraum zu lassen, heißt es am Schlusse des Paragraphes:

Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, in den hier ausgedrückten Fällen, zu bestrafen: a) Unzucht; b) Betteln; c) verbothene Spiele; d) Trunkenheit.

Auch von diesen hier angezeigten Arten unsittlicher Handlungen ist nicht jeder vorkommende, gemeinhin dazu gerechnete, einzelne Fall sogleich als schwere Polizei-Uebertretung zu betrachten; sondern er muß, soll er hierher gehören, jene Eigenschaften an sich tragen, welche den nachfolgenden Vorschriften zu Folge insbesondere dazu erforderlich sind [1]). Dieses erhellet schon bei der ersten Art der hierher gehörigen Uebertretungen:

A. Unzucht.

Dazu rechnet das Gesetz sowohl

a) die eigentlichen Unzuchtsfälle selbst, als auch

b) die Hülfeleistung zur Unzucht (Kuppelei).

Beide dieser Classen gesetzwidriger Handlungen, so weit sie nach diesem Strafgesetzbuche beurtheilt werden müssen, sind bald Verbrechen, bald schwere Polizei-Uebertretungen. Da nun bei Unzuchtsfällen überhaupt, die nach ihren übrigen Bestimmungen zur letzteren Gattung strafwürdiger Handlungen gehörten, Umstände vorkommen können, welche sie zur Criminal-Behandlung eignen: so wird es, um Wiederholungen zu vermeiden, schicklich seyn, vor Allem die Gränze zwischen diesen schweren Polizei-Uebertretungen und den verwandten Verbrechen zu bezeichnen.

---

[1]) In einer in das VII Heft des Jahrg. 1825 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. eingerückten Abhandlung habe ich ausführlich dargethan, daß der vorliegende Paragraph nichts anders als eine Einleitung zu den nachfolgenden Strafgesetzen sey, daher man nicht beliebig jede sittlich anstößige Handlung, welche man unter die folgenden Vorschriften zu subsumiren nicht vermag, unter diesen Paragraph, als ein eigenes Strafgesetz, bringen, oder sagen kann, es sey Jemand der Uebertretung des §. 245 schuldig.

a) Eigentliche Unzuchtsfälle.

Die hierher gehörigen, theils bloß unsittlichen, theils auch rechtswidrigen Handlungen zerfallen nach dem Grade ihrer Strafwürdigkeit in drei Hauptabtheilungen:

I. Verbrechen. Dahin gehören folgende Fälle:

1. Nothzucht, welche derjenige begeht, der α) eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet (§. 110, I. Thls.); oder der β) an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, eine Schändung unternimmt (§. 112, I. Thls.).

2. Unzucht gegen die Natur (§. 113, I. Thls.)[1]).

3. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird (§. 113, I. Thls.).

4. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet (§. 115, I. Thls.). Der Ausdruck Unzucht ist hier in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, ohne es auf Beischlaf zu beschränken[2]).

II. Schwere Polizei-Uebertretungen, als:

1. Unzucht zwischen Verwandten (§. 246).

2. Ehebruch (§§. 247 und 248).

3. Verleitung minderjähriger Anverwandten des Familienhauptes zur Unzucht durch Hausgenossen (§. 249 und 250).

---

[1]) Nach einer von der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erlassenen Belehrung sind unter Unzucht gegen die Natur nur die in dem §. 71 des II. Theils des Josephinischen Strafgesetzes, und in dem Strafgesetzbuche für Westgalizien vom 17. Juni 1796, Nr. 301, §. 98, I. bezeichneten Unzuchtsfälle zu verstehen (nähmlich Unzucht mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte). (Protok. Auszug vom 15. Juli 1824; s. den VIII. Band der Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Staaten, vom Herrn Vice-Präsidenten ꝛc. Dr. C. J. Freih. v. Pratobevera, Wien 1824.)

[2]) Allerh. Entschl. vom 22. Juni 1844, Justiz-Hof-Decret vom 26. Juni, Z. 4413, Verordn. der n. ö. Reg. vom 14. (Z. 41,863), der ob der enns. Reg. vom 19. Juli 1844, Z. 19,458.

4. Mißbrauch eines Eheversprechens zur Verführung (§. 251).

5. Schließung einer Ehe unter einem Ehehindernisse (§§. 252 und 253).

6. Das unzüchtige Gewerbe unter besonders gefährlichen Umständen (§§. 254—256).

III. Polizei-Vergehen; zu welchen alle übrige, weder in die Abtheilung der Verbrechen, noch in jene der schweren Polizei-Uebertretungen eingereihte, aber durch positive Gesetze doch als strafwürdig erklärte Unzuchtsfälle gehören. Denn sobald kein Gesetz des Staates gegen einen solchen Fall eine Strafe verhängt, so ist er zwar eine Uebertretung des Sitten- (und religiösen) Gesetzes, aber nicht bürgerlich strafbar [1]).

§. 246.

1. Unzucht zwischen Verwandten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizei-Uebertretung, mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach den mit unterlaufenen Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Der Grund dieses Gesetzes liegt in der Nothwendigkeit, Ausschweifungen unter Personen, welche in so nahem und zwanglosem Umgange stehen, wie die hier bezeichneten, mit besonderer Strenge zu verhüthen, um so mehr, da solche Ausschweifungen bei der Oberherrschaft regelloser Neigungen unter ihnen um so eher zu besorgen sind, als ihnen die Befriedigung ihrer Begierden auf dem erlaubten Wege einer

---

[1]) S. auch den in der Note Nr. 1, S. 351 angeführten Aufsatz in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit *rc.*; dann die vorangeführte Hofentscheidung vom 13. August 1828, in der Note Nr. 1 auf Seite 350.

ehelichen Verbindung in einigen Fällen gänzlich verwehrt, in anderen doch sehr erschweret ist.

Der Inhalt der That besteht in solchen unzüchtigen Handlungen, welche nicht, wie z. B. Päderastie, der Criminal-Behandlung zugewiesen sind. Eine Schwängerung der Person weiblichen Geschlechts ist nicht wesentlich. Bei den Personen, welche der Uebertretung schuldig werden können, wird in der Regel vorausgesetzt, daß sie verschiedenen Geschlechts sind, sonst kann wohl selbst das Verbrechen der Unzucht gegen die Natur eintreten (§. 113, I. Theils); übrigens sind es nur folgende: 1. Geschwister, und zwar entweder vollbürtige, d. i. solche, die sowohl den Vater als die Mutter gemeinschaftlich haben; oder halbbürtige, d. i. jene, welche entweder nur den Vater, oder nur die Mutter gemein haben. Eigentliche Stiefgeschwister (comprivigni), welche weder von einem gemeinschaftlichen Vater, noch einer gemeinschaftlichen Mutter, sondern von einem Witwer und einer Witwe, die sich nun mit einander verehelichten, in ihren vorigen Ehen gezeugt worden sind [1]), werden hier nicht mit begriffen. 2. Der Stiefvater oder die Stiefmutter mit der Stieftochter oder dem Stiefsohne. 3. Der Schwiegervater oder die Schwiegermutter mit der Schwiegertochter oder dem Schwiegersohne. 4. Schwager und Schwägerinn. Bei diesen Personen wird jedoch vorausgesetzt: a) daß ihnen das Verhältniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, in dem sie stehen, bekannt war; b) daß die Person weiblichen Geschlechts, welche zu einem unerlaubten Beischlafe verführt wurde, das vierzehnte Jahr bereits zurückgelegt hatte, weil sonst die an ihr unternommene Schändung als Nothzucht bestraft wird; c) daß die zur Unzucht verleitete Person der Verführenden nicht zur Erziehung oder Aufsicht anvertrauet war; indem sonst ein Verbrechen mit dieser Uebertretung zusammentrifft. — Ob übrigens die nahe Verwandtschaft des Schuldigen sich auf eheliche oder uneheliche Geburt gründe, macht keinen Unterschied. Eben so ist es auch bei den hier gedachten verschwä-

[1]) S. das classische Werk des sel. Hofrathes Dr. Th. Dolliner: Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. Wien und Triest 1813, I. Band S. 184, oder in dessen umgearbeiteter Ausgabe, unter dem Titel: Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches von §§. 44—77. Wien 1835, S. 210.

gerten Personen gleichgültig, ob jenes Individuum, durch welches die Verschwägerung herbeigeführt wurde, noch am Leben ist oder nicht; so ist die Uebertretung z. B. allerdings vorhanden, wenn Jemand mit der Gattin seines verstorbenen Bruders Beischlaf gepflogen hat; indem der Tod des Bruders das Verhältniß der Schwägerschaft nicht aufgehoben hat, und das Gesetz nicht ausdrücklich fordert, daß die Ehe noch bestehe [1]). Ist ein Theil davon, oder sind beide verehelichet, so ist auf den zugleich unterlaufenen Ehebruch als solchen nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als der beleidigte Ehegatte es verlangt [2]). Kommt ein solches Ansuchen nicht vor, so ist der Fall nur als Verwandten-Unzucht, jedoch von Amtswegen zu bestrafen [3]). — Die größere Strenge des Gesetzes richtet sich gegen den Verführer, d. h. denjenigen, der die andere Person, die ihn durch ein unsittsames Betragen dazu nicht selbst aufforderte, zum unerlaubten Umgange verleitet hat.

Sobald die Uebertretung durch das engere Zusammenleben der Schuldigen begünstiget wurde, muß die Behörde, außer der Abstrafung, noch für die Aufhebung der Gemeinschaft zwischen denselben Sorge tragen. Diese kann jedoch nicht durch die Abschaffung einer der

---

[1]) In diesem Sinne hat auch die oberste politische Behörde in einem speciellen Falle mit Decret vom 22. Mai 1823, Z. 14,488, entschieden.

[2]) Man könnte diese Behauptung zwar deßhalb anfechten wollen, weil a) sich in mehreren hier gedachten Unzuchtsfällen die Untersuchung über dieselben und den zugleich begangenen Ehebruch nicht wohl trennen läßt, oder weil b) im §. 248 nur eine einzige Ausnahme (nähmlich der Fall des §. 255) von der Regel, daß beim Ehebruche nicht von Amtswegen verfahren werden darf, vorkommt. Dagegen muß man bemerken: a) daß eine verheirathete Person der Verwandten-Unzucht und doch nicht des Ehebruches schuldig seyn kann, wenn sie z. B. ihren Ehegatten aus einem zur Entschuldigung gereichenden Irrthume für todt hält. b) Daß jener Einwurf zu viel beweiset; denn hält man sich nur an die ihm zum Grunde liegende Regel: exceptio firmat regulam etc., so folgt daraus, daß man auch wegen eines Verbrechens, welches mit einem Ehebruche verbunden ist, z. B. Nothzucht, nicht von Amtswegen einschreiten dürfe. Endlich läßt sich c) die Untersuchung wegen des Ehebruches größten Theils, und die Bestrafung desselben ganz von jener der Verwandten-Unzucht trennen.

[3]) Daß indessen die Uebertretung dieses Paragraphes unter diejenigen gehört, bei welchen die Behörde mit vorzüglicher Behuthsamkeit und Schonung vorzugehen hat, bedarf kaum einer Erinnerung.

schuldigen Personen ausgeführt werden, welche als eine Hauptstrafe nicht willkührlich einer andern Strafe beigefügt werden kann (§. 18); sondern sie ist nur als eine Maßregel, um der Fortsetzung des verbothenen Umganges zuvorzukommen, anzusehen; sie darf daher weder dem Schuldigen, noch einem vielleicht schuldlosen Dritten mehr Uebel zufügen, als die Erreichung dieses Zweckes unumgänglich fordert [1]).

2. Ehebruch.

§. 247.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

Unter Ehebruch versteht man die fleischliche Vermischung einer verheiratheten Person mit einer anderen Person, als derjenigen, mit welcher sie verheirathet ist [2]). Des Ehebruches kann daher jeder der beiden Ehetheile, Mann und Weib, schuldig werden; auch kann man denselben mit einer anderen verehelichten, oder nicht verehelichten Person begehen, welche sich dadurch des Ehebruches mitschuldig macht, und wenn sie selbst verheirathet ist, auch einen Ehebruch gegen ihren Ehegatten begeht.

Der Gegenstand der Verletzung ist das Recht des anderen Ehe-

---

[1]) Die zeitliche Entfernung eines der schuldigen Theile von dem Orte, wo der andere lebt, im polizeilichen Wege kann allerdings Platz greifen; sie ist aber mit der Hauptstrafe der Abschaffung nicht zu verwechseln.

[2]) S. Josephinisches Strafgesetzbuch, II. Theil, §. 44. Nach dem, was hierüber schon in der Einleitung zu den Unzuchtsfällen (S. 351) gesagt worden ist, bedarf es kaum der Bemerkung, daß, wenn bei Begehung des Ehebruches Nothzucht, Blutschande, Verführung, zweifache Ehe, oder Entführung unterlaufen sind, die Handlung als Verbrechen zugerechnet wird. — Ueber diese Uebertretung s. auch die Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Joh. Spinger: „Der Ehebruch in seiner Ursache und seinen Folgen," in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit etc., Jahrg. 1825, S. 265.

theils auf eheliche Treue. So weit demnach dasselbe reicht, findet auch ein Ehebruch Statt. Er kann also nicht eintreten bei bloß verlobten, aber noch nicht verehelichten Personen, weil zwischen ihnen der gedachte Rechtsanspruch noch gar nicht besteht. Eben so bei Personen, deren Ehe dem Bande nach getrennt, oder als ungültig erklärt wurde; denn bei solchen ist ein Recht auf eheliche Treue nicht mehr vorhanden.

Wenn von zwei akatholischen Ehegatten der eine katholisch geworden, später aber die Ehe getrennt worden wäre, so kann, wenn der getrennte katholische Ehetheil bei Lebzeiten seines anderen früheren Ehegatten einer dritten Person beigewohnt hätte, der Richter doch nicht in den Fall kommen, wegen eines Ehebruches einzuschreiten. Denn wollte man selbst annehmen, daß der getrennte Katholik, in Gemäßheit der dem Ehehindernisse des Katholicismus zu Grunde liegenden Vorstellung, die eingetretene Auflösung des Ehebandes nur als eine Scheidung von Tisch und Bett ansehen könne, so kann doch der akatholische vormahlige Ehegatte diese Ansicht nach seinen kirchlichen Begriffen nicht theilen, sondern er muß das eheliche Verhältniß als vollkommen erloschen betrachten; ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, kann er auf eheliche Treue gegen seinen getrennten Ehetheil, dem gegenüber er alle Rechte und Pflichten aus dem völlig aufgelösten Ehevertrage als aufgehoben behaupten muß, keinen Anspruch mehr erheben; von einem ihm wegen Ehebruches zustehenden Klagerechte kann folglich keine Rede mehr seyn.

Dagegen kann ein Ehebruch allerdings von Ehegatten begangen werden, welche bloß unter sich übereingekommen sind, die eheliche Verbindung aufzuheben; denn ein solches Uebereinkommen hat keine rechtliche Wirkung (allg. bürgerl. G. B. §. 93). Eben so kann ein Ehebruch auch von geschiedenen Ehegatten begangen werden; denn die Scheidung von Tisch und Bett hebt nur die innige, eheliche Gemeinschaft, keineswegs aber die Verpflichtung zur ehelichen Treue auf.

Wenn der des Ehebruches schuldige Ehegatte der gegen ihn dießfalls angebrachten Klage die Einwendung entgegensetzt, daß die Ehe, in welcher er mit dem Beschwerdeführenden lebt, eine bloße Scheinehe, d. i. eines entgegenstehenden Ehehindernisses wegen ungültig sey, so hat der Richter vor allem zu unterscheiden, ob die Gültigkeit der Ehe eines öffentlichen, oder Privathindernisses wegen geläugnet

wird. Ist das angegebene Ehehinderniß ein öffentliches, so hat die Strafbehörde die Einleitung zu treffen, daß die Verhandlung über die Ungültigkeit der Ehe von dem competenten Gerichtshofe von Amtswegen eingeleitet werde (§§. 94 und 97 des allg. bürgerl. G. B.). Bis zur Entscheidung desselben ist das weitere Strafverfahren einzustellen, indem es noch ungewiß ist, ob ein Gegenstand der Verletzung (eine gültige Ehe) vorhanden war. Diese Suspension des Processes tritt auch dann ein, wenn bei einem obwaltenden Privathindernisse der zur Bestreitung der Gültigkeit der Ehe Berechtigte vor oder nach der Einleitung des Prozesses über die schwere Polizei-Uebertretung des Ehebruches von seinem Bestreitungsrechte Gebrauch gemacht hat. Fällt das Urtheil der Civilbehörde dahin aus, daß die Ehe für ungültig erklärt wird, dann findet eine Zurechnung des Ehebruches nicht Statt, indem dort, wo keine Ehe bestand, auch kein Ehebruch eintreten konnte [1]). Erklärt das Urtheil aber die Ehe nicht für ungültig, oder wird, wenn ein Privat-Ehehinderniß vorgeschützt wurde, das Bestreitungsrecht von dem Berechtigten nicht ausgeübt, so ist auf jene Einwendung des Schuldigen, die Ehe sey ungültig, kein Bedacht zu nehmen, und das Verfahren nicht zu unterbrechen. Denn die Vermuthung streitet immer für die Gültigkeit der Ehe; es genüget nicht, daß sie zweifelhaft gemacht wird, sondern jedes angegebene Ehehinderniß, welchem man eine Rechtswirkung beilegen will, muß vollständig bewiesen werden (allg. bürgerl. G. B.

---

[1]) Bei der entgegengesetzten Meinung würde man sich in den Widerspruch verwickeln, bedingt gültige Ehen zugeben zu müssen, welche aber unser Gesetz nicht kennt. Denn es spricht von der gerichtlichen Erklärung der Ungültigkeit einer Ehe, die eines Hindernisses wegen gar nie gültig eingegangen werden konnte. — Man könnte zwar glauben, daß hier wenigstens der Versuch eines Ehebruches zuzurechnen sey, weil in einem ähnlichen Falle, wo nähmlich Jemand zu einer Ehe geschritten ist, ungeachtet er verheirathet war, und dafür hielt, sein erster Ehegatte sey noch am Leben, das Gesetz sich dahin entschied, die That sey als der Versuch des Verbrechens der zweifachen Ehe zu bestrafen, wenn der erste Ehegatte vor Eingehung der zweiten Ehe verstorben war (Hof-Decr. vom 11. Juli 1817). Allein zwischen beiden Fällen findet deßhalb keine wahre Analogie Statt, weil in jenem des versuchten Verbrechens der Ehegatte sich allerdings noch für verheirathet hielt, und dennoch zu einer zweiten Ehe schritt; in unserem Falle aber die Handlung mit der Ueberzeugung vom Gegentheile unternommen wird.

§. 99); so lange dieses nicht geschehen, und von dem competenten Gerichte nicht auf die Ungültigkeit erkannt worden ist, hat man die Ehe als gültig anzusehen. — Wendet man dagegen ein, daß bei dem Bewußtseyn des Schuldigen, die Ehe sey ungültig, doch die böse Absicht, das Recht des anderen vermeintlichen Ehegatten zu kränken, wegfalle, weil man ein solches Recht nicht als bestehend anerkennt: so ist zu bemerken, daß den Ehegatten nicht zusteht, über die Ungültigkeit ihrer Ehe mit solchem Erfolge selbst zu urtheilen, daß sie sich willkührlich auch ihrer ehelichen Verpflichtungen entschlagen dürften. Nicht einmahl in dem Falle, als beide über die Aufhebung ihrer ehelichen Verbindung einig wären, ist es ihnen gestattet, dieses eigenmächtig zu thun (allgem. bürgerl. G. B. §. 93). Wenn die Ehe nicht früher als nichtig betrachtet werden darf, als bis ihre Ungültigkeit durch gerichtliches Urtheil anerkannt ist, so sind bis dahin auch die durch die Ehe begründeten Verpflichtungen nicht für aufgehoben zu halten, so weit das Gesetz nicht selbst eine Ausnahme machte [1]). Daß es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen mochte, solche Scheineheleute von der wechselseitigen Verpflichtung zur Treue nach deren eigenem Belieben zu entheben, ist daraus abzunehmen, weil er den aus mehreren Arten ungültiger Ehen erzeugten Kindern die Rechte der ehelichen eingeräumt hat (eben da §. 160), was schwerlich geschehen wäre, wenn man nicht zugleich angenommen hätte, daß Ehegatten, ungeachtet sie in einer ungültigen Ehe zu leben glauben, dennoch verpflichtet sind, sich des Ehebruches zu enthalten.

Soll der Ehebruch zugerechnet werden, so muß er mit böser Absicht unternommen worden seyn. Diese ist von Seite der verehelichten Person dann vorhanden, wenn sie bei dem Bewußtsein der ihr als Ehegatten obliegenden Pflichten [2]) zugleich erkennt, daß die Person, mit welcher sie den Beischlaf vollbringt, nicht ihr Ehegatte ist. Bei dem Mitschuldigen besteht sie aber darin, daß er die Person, mit welcher er den Ehebruch begeht, als eine verehelichte erkennt. Denn ist

[1]) Wie es z. B. in Ansehung der Verpflichtung zur Beiwohnung jenes schuldlosen Ehegatten im §. 96 des allg. bürgerl. G. B. geschehen ist, welcher sein Bestreitungsrecht der Ehe geltend machen will.

[2]) Wenn sich der Thäter über den Umstand, daß er noch wirklich verehelicht sey, in einem Entschuldigung verdienenden Irrthume befindet, so ist der Ehebruch nicht strafbar.

die Handlung sonst gleich unsittlich, so ist doch nicht jede unerlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes auch bürgerlich strafbar; die Androhung einer strengen Strafe beim Ehebruche kann doch nur auf denjenigen wirken, der seine Handlung als eine ehebrecherische zu erkennen vermag.

Wenn eine Ehegattinn einen Ehebruch begangen hat, so ist ein besonderer erschwerender Umstand dann vorhanden, wenn über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt (ob nähmlich das Kind von dem Ehemanne, oder im Ehebruche erzeugt worden sey) ein Zweifel entstehen kann. Ein solcher Zweifel kann zwar in den meisten Fällen des Ehebruches der Gattinn entstehen; er wird jedoch auch manchmahl bald durch die Gewißheit, das Kind sey von dem Ehemanne erzeugt, wie z. B. beim Ehebruche einer von demselben schon schwangeren Gattinn; bald durch die Gewißheit des Gegentheiles, ausgeschlossen [1]), z. B. bei langer Entfernung der Ehegatten von einander. Wer übrigens berechtiget sey, einen solchen Zweifel gerichtlich zu erheben, und die Rechtmäßigkeit der Geburt (nicht bloß zu bezweifeln, sondern) zu bestreiten, lehrt das allgem. bürgl. G. B. in den §§. 158 und 159. Ob er mit seinem Widerspruche auslangen kann, oder nicht, macht hier keinen Unterschied, wenn er nur erhebliche Gründe, die Rechtmäßigkeit der Geburt zu bezweifeln, anzubringen vermag. Daß es in solchen Fällen auf den Inhalt des civilrichterlichen Urtheils nicht ankommen könne, geht schon daraus hervor, weil diesem zu Folge die eheliche Geburt nicht mehr zweifelhaft seyn kann, sondern entweder als erwiesen, oder das Kind als ein uneheliches erkläret wird. Im Civil-Prozesse kennt man kein: non liquet.

§. 248.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung

---

[1]) Für die Strafbehörde, nicht aber bei der Beurtheilung der bürgerlichen Rechte des Kindes (allg. bürgerl. G. B. §. 158). Ist die uneheliche Geburt des Kindes nach der Beurtheilung der Behörde außer Zweifel, dann tritt zwar nicht dieser, wohl aber der erschwerende Umstand des §. 388, lit. d. ein.

gezogen, und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Es kommen in diesem Paragraphe mehrere wichtige Ausnahmen von allgemeinen Regeln vor, welche man nach ihren Gründen und ihrem Umfange genau kennen muß, um in der Anwendung Fehlgriffe zu vermeiden. — Die erste Ausnahme betrifft die Regel, nach welcher die Behörde, so bald ihr eine Uebertretung bekannt wird, von Amtswegen einschreiten muß. Beim Ehebruche kann dieses nur auf Verlangen des beleidigten Ehegatten geschehen [1]; es wäre denn, daß die ehebrecherische Gattinn mit der Unzucht Gewerbe triebe (§. 255), oder daß das Verbrechen der Blutschande, zweifachen Ehe, Verführung, Nothzucht oder Entführung eingetreten wäre. Der Richter mag daher auf was immer für eine andere Art zur Kenntniß des begangenen Ehebruches gelangt seyn, oder er mag denselben bei der Untersuchung über eine andere, damit zusammenhängende Uebertretung, z. B. der Kuppelei, entdeckt haben, so wird er zwar alle zur Aufklärung der letzteren nothwendigen Erhebungen, also auch die Vernehmung des ehebrecherischen Ehegatten vornehmen, aber nur in Beziehung auf diese Uebertretung, nicht aber auf den Ehebruch, so lange keine Klage des anderen beleidigten Ehetheiles vorliegt. — Die Gründe

[1]) Wenn derselbe seine Beschwerde gegen den schuldigen Ehegatten gerichtlich vorbringt, so ist es nicht nothwendig, daß er zugleich auch die Bestrafung des Mitschuldigen ausdrücklich fordert; gegen diesen kann die Behörde dessen ungeachtet einschreiten. Nur kann auch gegen Mitschuldige von der Behörde so lange nicht verfahren werden, bis gegen den ehebrechenden Gatten die Klage erhoben ist.

dieser Ausnahme hat man in der nothwendigen Schonung des beleidigten Ehegatten und des ehelichen Friedens, und in dem Umstande zu suchen, daß das öffentliche Wohl durch den Ehebruch doch nur mittelbar angegriffen wird. Rücksichtlose Handhabung der Strafgewalt könnte auch für den schuldlosen Ehegatten großen Nachtheil herbeiführen, und den ehelichen Frieden auch in Fällen stören, wo er, wegen Unbekanntschaft eines Ehegatten mit den Fehltritten des anderen, bisher sich noch erhalten hat; oft würde sie selbst die eheliche Eintracht auf immer vernichten, ohne Unterschied, ob noch Hoffnung zur Besserung vorhanden war, oder nicht. Die Gesetzgebung beschränkte daher die Ausübung ihres Strafrechts selbst auf eine Weise, daß die Nachtheile derselben nicht größer ausfallen, als der dadurch zu erlangende Vortheil [1]). Aus diesem Grunde folgt auch, daß, wenn in einem bei der Behörde anhängigen Ehebruchsfalle der Mitschuldige gleichfalls verheirathet ist, eine Bestrafung gegen ihn nicht anders verhängt werden kann, als wenn auch sein Ehegenoß, welcher gleiche Ansprüche auf Schonung zu machen hat, dieselbe verlangt.

Eine andere Ausnahme von einer allgemeinen Regel liegt in der Beschränkung des Klagerechts des beleidigten Ehegatten. Sonst erlischt (wenige Fälle ausgenommen) die Strafwürdigkeit einer Uebertretung durch die Vergebung des Verletzten nicht, und eine Anzeige kann so lange wirksam angebracht werden, als die Uebertretung nicht verjähret ist. Beim Ehebruche aber kann der Schuldige, dem der beleidigte Gatte seinen Fehltritt verziehen hat, nicht mehr dafür bestraft werden [2]). Die Verzeihung kann auf zweifache Art an den Tag

---

[1]) Diese Gründe dürften zur Erklärung der gesetzlichen Ausnahme hinreichen. Es ist daher gar nicht nöthig, so weit zu gehen, den Ehebruch als bloße Privat-Verletzung zu erklären, bei welcher die Gesetzgebung nie wegen eines eigenen Interesses, sondern nur wegen jenes einer beleidigten Privat-Person einschreitet. Eine Meinung, welcher die Gesetze selbst widersprechen, indem sonst mit Consequenz auch die Bestrafung der Mitschuldigen ganz von dem Willen des Verletzten hätte abhängig gemacht werden müssen. Auch wäre es bei dieser Voraussetzung nicht wohl erklärbar, wie der Ehebruch unter die öffentlichen Ehehindernisse gekommen ist.

[2]) Es ist daher ganz irrig, wenn man die gesetzliche Bestimmung des Zeitraumes, durch welchen dem Beleidigten ein Klagrecht zusteht, als eine

gelegt werden: a) ausdrücklich, durch mündliche oder schriftliche Versicherung; oder b) stillschweigend, durch die Unterlassung der Anstellung einer Klage im Laufe von sechs Wochen. Diese Frist fängt nicht von der Zeit des begangenen Ehebruches, sondern von dem Tage zu laufen an, an welchem derselbe dem Beleidigten bekannt geworden ist; weil es unpassend wäre, dort eine Nachsicht auch nur zu fingiren, wo man gar nicht weiß, daß man beleidiget ist. Ist dieser Zeitraum verstrichen, so wird eine Klage selbst dann nicht mehr angenommen, wenn man beweisen könnte, daß man während desselben nicht vergeben, sondern in Streit und Zwietracht gelebt habe. Denn die gesetzliche Vermuthung geht eigentlich dahin, daß man wenigstens auf das Klagerecht Verzicht geleistet habe, und in so fern läßt sie keinen Gegenbeweis zu. Wenn aber der Beleidigte beweiset, daß er eine Klage während dieser Zeit anzubringen, z. B. durch eine schwere Krankheit, verhindert war, dann hat die erwähnte Vermuthung keine Wirkung; denn wer nicht handeln konnte, der kann gar nicht dafür angesehen werden, darauf Verzicht geleistet zu haben. — Dagegen kann aus der bloßen Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung noch nicht auf Verzeihung gefolgert werden; denn sie ist keine ausdrückliche Vergebung (etwa durch Handlungen), weil sie keineswegs unzweideutig nur diese Erklärung zuläßt, sondern auch auf andere Art zu erklären ist [1], eben so wenig eine stillschweigende, weil diese im gegenwärtigen Gesetze auf einen einzigen, davon ganz verschiedenen Fall beschränkt ist. Auch eine von dem Gatten des ehebrechenden Theiles demselben im Voraus zugesicherte Verzeihung hebt das Recht zu klagen nicht auf, weil dieses nach dem Gesetze nur die Wirkung der, der Beleidigung nachfolgenden Verzeihung ist. Hat sich jeder der beiden Ehegatten eines Ehebruches schuldig gemacht, so wird zwar, in

---

Begünstigung desselben ansieht; sie soll im Gegentheile offenbar nur eine Beschränkung seyn, welcher andere mit einem besonderen Klagrechte versehene Beleidigte, z. B. in den Fällen der §§. 241, 249, 250 u. s. f. nicht unterworfen wurden, welche aber beim Ehebruche aus Rücksichten für das öffentliche Wohl aufgenommen wurde.

[1]) Selbst im Josephinischen Strafgesetze, nach welchem durch die Fortsetzung der Beiwohnung das Klagrecht erlosch (daselbst II. Theil, §. 45), wurde dieselbe nicht als ausdrückliche Verzeihung erklärt, sondern derselben nur in der Wirkung gleichgestellt.

so fern es jedem bekannt ist, daß der andere seinen Fehltritt weiß, schwerlich eine Klage darüber vor die Behörde kommen, weil sie als eine Herausforderung zu einer Gegenklage erschiene; allein das Recht dazu kann keinem der beiden Ehegatten bestritten werden; denn es ist nicht erweislich, daß ihnen das Gesetz diese Befugniß versage [1]).

Die letzte Beschränkung sonst geltender Regeln besteht darin, daß die Fortsetzung des schon begonnenen gerichtlichen Verfahrens und selbst die Vollstreckung der schon verhängten Strafe von dem Willen des Beleidigten abhängig ist. Wenn dieser demnach im Laufe der Untersuchung, oder sogar nach gefälltem Urtheile, seine Verzeihung erkläret, so muß die erste aufgehoben, und die Vollziehung des letzten unterlassen werden. Die Gesetzgebung mag zur Aufnahme dieser und der vorigen Beschränkung dadurch bewogen worden seyn, weil sie an der Erhaltung der ehelichen Eintracht, der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft mehr Interesse, als an der Verfolgung ihres Strafrechts hat, und weil die Besserung des Schuldigen oft leichter durch großmüthige Verzeihung von Seite des Beleidigten, als durch Zufügung eines Strafübels erzielt werden, und dem Verletzten selbst daran liegen kann, nicht mit einer bürgerlich abgestraften Person in fernerer Gemeinschaft stehen zu müssen. Daher ist aber die Wirksamkeit der nach gefälltem Urtheile erklärten Verzeihung auch auf die Bedingung beschränkt, daß der beleidigte Theil mit dem schuldigen die eheliche Gemeinschaft fortsetzen wolle. Da diese Gründe

---

[1]) Vergl. Dr. Th. Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. Wien und Triest 1818, II. Bd. S. 243. Anders urtheilt Nippel in seinem Handbuche S. 187. Allein sein Grund: „weil sich gleiche Vergehen gegen einander aufheben" (Paria crimina mutua compensatione tolluntur), ist an sich zu weit; so heben sich z. B. gleiche Diebstähle, die zwei Personen gegen einander begehen, nicht gegen einander auf. — So kann aber auch der scharfsinnige Verfasser nicht verstanden werden, sondern offenbar unter der Beschränkung, daß es sich bloß um Privat-Verletzungen handle. Allein diese letztere Voraussetzung wurde schon oben als unstatthaft erklärt. Auch bei dieser Uebertretung kommt noch das Strafrecht des Staates in Betrachtung, welches die Gesetzgebung zwar aus guten Gründen beschränkt, aber nicht aufgegeben hat, und es daher ausübt, sobald jene Beschränkungen nicht vorhanden sind.

nicht auch zu Gunsten derjenigen Mitschuldigen sprechen, in Ansehung welcher die Strafe schon zuerkannt ist, so ist das gefällte Urtheil, ungeachtet der dem ehebrecherischen Gatten gewährten Verzeihung, an ihnen ohne Anstand zu vollstrecken. Wenn der Beleidigte aber im Laufe der Untersuchung, bevor noch ein Strafurtheil gefällt ist, dem schuldigen Ehegenossen verzeiht und von der Klage absteht, so muß die gegen die Mitschuldigen eingeleitete Untersuchung auch abgebrochen werden. Denn nach dem Gesetze kann nur eine ihnen schon zuerkannte Strafe dadurch nicht aufgehoben werden; auch sprechen dann für die Einstellung des Verfahrens gegen sie immer jene Gründe, aus welchen der Verletzte wünschen muß, daß die Uebertretung keine größere Publicität erhalte.

3. Verleitung minderjähriger Anverwandten des Familienhauptes zur Unzucht durch Hausgenossen.

§. 249.

Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehrt, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

Subject der Uebertretung ist eine Person männlichen Geschlechts, welche als Hausgenoß einer Familie angehört. Unter Hausgenossen werden aber überhaupt alle Personen verstanden, die in gemeinschaftlicher Haushaltung leben; wovon jedoch hier diejenigen auszunehmen sind, welche mit der entehrten Person in dem im §. 113 des I. und 246 des II. Thls. angezeigten Grade verwandt oder verschwägert sind. Beispielsweise sind solche Hausgenossen: entfernte Verwandte, oder auch Fremde, welche als Mündel oder Gäste des Familienvaters im Hause leben; Erzieher der Söhne desselben; Personen der männlichen Dienerschaft u. s. f. — Gegenstand ist eine Tochter oder eine Anverwandte des Familienvaters oder der Hausfrau, jedoch nur wenn sie minderjährig sind; denn wäre die entehrte Person noch unmündig, so wird die Schändung derselben als das Verbrechen der Nothzucht bestraft (§. 112 des I. Thls.); wäre sie aber großjährig, so ist dieser Unzuchtsfall gar keine schwere Polizei-

Uebertretung. Welche Personen als minderjährige anzusehen sind, bestimmt das Strafgesetz nicht; als Entscheidungsquelle müssen daher die Civil-Gesetze dienen, nach welchen die Minderjährigkeit in der Regel mit dem zurückgelegten 24sten Lebensjahre endiget (§. 21 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches). Wenn über eine dem Alter nach volljährige Person die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt mit Genehmigung des Gerichts noch fortdauert, so ist sie kein Gegenstand dieser Uebertretung; denn die Gesetze betrachten sie als eine schon volljährige Person, wenn sie gleich nicht alle Rechte einer solchen auszuüben fähig ist. Nirgends wird sie in den Gesetzen eine Minderjährige genannt [1]). Ist dagegen die Frauensperson vor zurückgelegtem 24sten Jahre als großjährig erklärt worden, so kann die Uebertretung an ihr nicht mehr begangen werden, weil diese gerichtliche Erklärung ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit hat; die Person nun selbst für rechtlich volljährig, und nicht mehr für minderjährig angesehen wird (allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 252 [2]). In der ertheilten

---

[1]) Daher scheint mir auch die Meinung, daß manche Fälle eine Ausnahme begründen dürften, z. B. wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt wegen Blödsinnes oder auffallenden Leichtsinnes fortgeführt werden müssen, allerdings rücksichtswürdig, wenn es sich um die Erlassung eines Gesetzes handelt, aber unhaltbar für die Erklärung eines schon vorhandenen Gesetzes, bei welcher die ausdehnende Auslegung nicht zulässig ist.

[2]) Wer diesen Grund deßhalb bestreitet, weil diese Bestimmungen des bürgerl. G. B. sich bloß auf die Civil-Rechte beziehen, und wer sich daher lieber ausschließend auf den im Texte meiner Erklärung gleich nachfolgenden Grund zur Bestätigung der aufgestellten Meinung stützen wollte, würde zweierlei übersehen. Erstens: daß das Strafgesetz, um über Minderjährigkeit zu urtheilen, keine andere Quelle hat, als die bürgerlichen Gesetze, und zwar nicht irgend eine daraus willkührlich gewählte, einzelne Bestimmung (z. B. bloß die des §. 21 des allg. bürgl. G. B.), sondern alle jene Anordnungen im Zusammenhange, die mit dem Sinne und mit den Worten des Strafgesetzes nicht im Widerspruche stehen. Es steht daher nichts entgegen, den Schlußsatz des §. 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als den entscheidenden Grund der aufgestellten Behauptung anzusehen. Zweitens übersieht er bei dem Versuche, diese Behauptung bloß aus dem philosophischen Grunde der vorliegenden Anordnung des Strafgesetzes zu erweisen, daß der

Nachsicht an Jahren liegt nähmlich schon die Erklärung, daß eine solche Person jene Geistes- und Charakterstärke besitze, welche sonst Volljährigen eigen ist, um die Natur und Folgen ihrer Handlungen zu beurtheilen, und sich vor Schaden zu bewahren. Bei der Minderjährigen, welche Gegenstand dieser Uebertretung ist, wird noch vorausgesetzt, daß sie unverehelichet, und jenem, der sie entehrte, nicht zur Erziehung oder Aufsicht anvertraut war, indem sonst im ersten Falle auch die schwere Polizei-Uebertretung des Ehebruches eintritt, im letzten aber die That zum Verbrechen wird (§. 115, I. Thls.).

Der Inhalt der That besteht in der Entehrung, d. i. in dem mit der Minderjährigen vollzogenen unerlaubten Beischlafe; nur dürfen dazu keine Mittel angewendet worden seyn, welche die Handlung zur Nothzucht (§. 110, I. Thls.) machen. Daß eine Schwängerung der Entehrten erfolge, ist nicht wesentlich. Denn entehret wird überhaupt schon derjenige, mit dem man eine sittlich schlechte Handlung verübt, und hier ohne Zweifel insbesondere eine Frauensperson, welche zur gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes eines Hausgenossen mißbraucht wird [1]). Indessen ist eine er-

Satz cessante ratione legis, cessat lex ipsa unter den Auslegungsregeln des Strafgesetzes keinen Platz findet. Wenn man sich bloß an den Grund des Gesetzes hält, so wird man in der obigen Behauptung, daß die Uebertretung weder an einer volljährigen Person, über welche aber die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt fortdauert, noch an einer großjährig erklärten begangen werden könne, eine Inconsequenz finden. Denn aus jenem Grunde, aus dem man das Letzte behauptet, müßte man das Gegentheil der ersten Behauptung zugeben. Wirklich erkläret sich dahin auch Nippel a. a. O. S. 188 u. f. Man erwäge indessen, daß die Auslegung des Gesetzes nichts willkührlich in dasselbe legen darf, und daß der Satz: ubi eadem legis ratio, ibi eadem dispositio, bei Strafgesetzen keine Anwendung findet (§. VI. der Einleitung). Nun erkennt aber das Gesetz Personen, die das vier und zwanzigste Jahr schon zurückgelegt haben, wenn über sie auch die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt noch fortgesetzt wird, doch für volljährig (allgem. bürg. Gesetzbuch §. 251); und eben so sind diejenigen anzusehen, die gerichtlich als großjährig erkläret wurden. Es ist daher nicht nur nicht inconsequent, sondern nur dem Gesetze gemäß, wenn im vorliegenden Falle keine dieser Personen als minderjährig behandelt wird.

1) Der Ausdruck Schänden im I. Theil des Strafgesetzes, welcher gewiß härter ist als Entehren, setzt doch eine Schwängerung nicht nothwen-

folgte Schwängerung doch als ein erschwerender Umstand anzusehen. Von Seite der Person männlichen Geschlechts ist es auch nicht erforderlich, daß sie die Minderjährige im eigentlichen Sinne verführt habe, und die Uebertretung dennoch vorhanden, wenn auch die Letztere Veranlassung dazu gegeben hat. Denn das Gesetz hat dieses Merkmahl nicht aufgenommen, auch liegt es nicht in dem Geiste desselben; indem das Gesetz nicht das der Minderjährigen allein zugefügte Uebel, sondern vielmehr die Schande und Kränkung der beleidigten Familie berücksichtigte. Deßhalb ist auch bei der Bestimmung der Strafe vorzüglich auf das Verhältniß zu sehen, in welchem der Schuldige zur beleidigten Familie steht. Je niedriger der Stand des Verletzers gegen jenen der Entehrten ist, je größere Verpflichtungen der Beleidiger trug, die Ehre und Ruhe dieser Familie zu schonen, um so größer erscheint dessen Schuld.

§. 250.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Dieser Uebertretungsfall ist dem vorausgehenden ähnlich, jedoch setzt er als Subject nicht was immer für einen weiblichen Hausgenossen, sondern eine im Dienste der Familie stehende Weibsperson; als Gegenstand aber den Sohn des Familienhauptes, oder einen männlichen, im Hause lebenden Verwandten desselben voraus, so lange diese Personen noch minderjährig sind. Wären sie, was freilich selten eintreten mag, noch unmündig, so ist dieser Umstand zwar als erschwerend anzusehen, ändert aber die Natur der strafbaren Handlung nicht.

Der Inhalt der That besteht nicht bloß in der mit einer der letztgedachten Personen getriebenen Unzucht, sondern die Weibsperson muß auch als die Urheberinn dieser Ausschweifung erscheinen, indem sie es nähmlich war, welche den Jüngling dazu verleitete. Die dazu angewendeten Mittel, selbst solche, welche, gegen eine Frauensperson

---

dig voraus. — Vergl. auch Nippel's gelungene Erklärung dieser Stelle in seinem Handbuche, S. 189 und 190.

gebraucht, das Verbrechen der Nothzucht begründen würden, haben hier zwar auf die Strafausmessung Einfluß, ändern aber die Uebertretung selbst nicht, z. B. arglistige Betäubung der Sinne. Sobald aber die Verführung von der Person männlichen Geschlechts ausging, ist die Uebertretung nicht vorhanden [1]).

Zur Aufnahme dieses und des Falles des vorausgehenden Paragraphes in das Strafgesetz mag die Betrachtung bewogen haben, daß durch das Zusammenleben in einer Familie, durch den zwangloseren, oft vertrauten Umgang der Hausgenossen ungeregelte Neigungen leichter erweckt werden, und daß sich zugleich häufiger Gelegenheiten zu Ausschweifungen, und mehr Mittel, sie eine Zeit lang im Verborgenen zu treiben, darbiethen; Lockungen, welchen man durch eine größere Strenge des Gesetzes begegnen mußte; eine Strenge, welche nicht minder auch durch die oft sehr traurigen Folgen für den zur Ausschweifung Verführten, und durch die Größe der seinen Angehörigen zugefügten Kränkung gefordert wurde. Indessen hat eben die Berücksichtigung dieser Interessen die Gesetzgebung noch zu folgender Anordnung am Schlusse dieses Paragraphes bewogen:

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt.

Das Verfahren gegen den Schuldigen kann nähmlich nicht wohl ohne Vernehmung des andern, im Unzuchtsfalle mitbefangenen Theiles, und fast nie ohne einiges Aufsehen durchgeführt werden. Würde nun die Behörde von Amtswegen einschreiten, so wäre es leicht möglich, daß eben durch die gerichtlichen Verhandlungen dem Verletzten, insbesondere einer Frauensperson, wichtige Nachtheile, in vielen Fällen aber der beleidigten Familie durch die Erzeugung oder Vergrößerung der Publicität des Vorfalles eine vermehrte Kränkung zuginge. Das Gesetz überläßt es also schonend dem Ermessen derjenigen, die über die gedachten Interessen zu wachen haben, zu beurtheilen, ob solche Nachtheile zu

[1]) In der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810, §. 69, erhielt die Strafandrohung dieser beiden Paragraphe noch den Zusatz, daß die Schuldigen nach vollendeter Strafzeit, wenn sie Eingeborne sind, aus ihrem Aufenthaltsorte, oder, nachdem es nöthig befunden wird, auch aus der Provinz, Ausländer aber aus allen Erbländern abgeschafft werden sollen.

besorgen sind oder nicht, um sich dem gemäß über die gerichtliche Verfolgung des Schuldigen zu entscheiden.

§. 251.

4. Mißbrauch eines Eheversprechens zur Verführung.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

Aus wichtigen, aus der Natur der ehelichen Gesellschaft selbst entnommenen Gründen [1]) hat die österreichische Gesetzgebung schon vor längerer Zeit [2]) den Grundsatz aufgestellt, daß Eheversprechen keine rechtliche Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe selbst nach sich ziehen. Diesen Grundsatz hat sie auch im allgem. bürgerl. Gesetzbuche beibehalten [3]). Aber ihre Absicht ging dabei keineswegs dahin, solche fortwährend übliche Versicherungen als Mittel, Leichtgläubige zu täuschen, ungeahndet mißbrauchen zu lassen. Wer daher ein Eheversprechen als Mittel benützt, seine unlauteren Begierden desto leichter zu befriedigen, und, hat er seinen Zweck erreicht, sein gegebenes Wort nicht erfüllt, sich darauf stützend, daß er nach den bürgerlichen Gesetzen zur Erfüllung seiner Zusage nicht gezwungen werden kann, der wird dieser unredlichen Handlung wegen mit vollem Rechte zur Strafe gezogen [4]).

---

[1]) S. dieselben in des sel. Hofrathes Dr. Th. Dolliner ausführlichen Erläuterung des II. Hauptstückes des allgem. bürgerl. G. B. Wien 1835, I. Band S. 5.

[2]) Patent vom 30. August 1782; Ehe-Patent vom 16. Jänner 1783; Josephinisches bürgerl. Gesetzbuch, III. Hauptstück, §. 1 und 2.

[3]) Daselbst §. 45.

[4]) Daraus geht auch hervor, wie irrig es sey, zu behaupten, daß nach dem Sinne der österr. Gesetze Eheversprechen unter die verbothenen Handlungen gehören. Das Gesetz gestattet nur keine Klage auf Schließung der Ehe aus denselben, zieht aber selbst denjenigen zur Strafe, der davon Mißbrauch macht. — Diese Strafe — dürfte man andererseits einwenden — vereitelt aber die Vorschrift des Civil-Gesetzes; sie ist doch eine Art Zwanges zur Erfüllung des Versprechens. Allein es ist ja nicht nothwendig, daß das Eheversprechen immer von Verführung und Entehrung derjenigen Person, der man es gegeben, begleitet sey; und selbst wo die-

Wenn man diese Ansicht der Sache festhält, so ist es nicht schwer, eine richtige Kenntniß der Anordnung dieses Paragraphes zu gewinnen. Vor allem muß dabei vorausgesetzt werden, daß kein Umstand eingetreten sey, welcher die Handlung zum Verbrechen, oder zu einer anderen schweren Polizei-Uebertretung eignete [1]). Gegenstand der Uebertretung kann sowohl ein Mädchen, als eine Witwe seyn, denn das Gesetz macht zwischen ihnen keinen Unterschied; noch weniger berechtigen die gewählten Ausdrücke anzunehmen, daß die verführte Person noch unschuldig gewesen seyn müsse. Von Seite des Thäters wird vorausgesetzt:

a) daß er die gedachte Person weiblichen Geschlechts verführt, d. i. durch absichtlich gewählte Mittel bewogen habe, ihm zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu Willen zu seyn. Ist daher die Verleitung zur Unzucht von der Frauensperson ausgegangen, so fällt diese Uebertretung weg. Unter den gewählten Verführungsmitteln muß

b) ein Eheversprechen enthalten, und dieses unter solchen Umständen gegeben worden seyn, daß die Verführte die Erfüllung desselben als wahrscheinlich ansehen konnte. Im Uebrigen ist dessen Form und die Feierlichkeit, mit der es gegeben wurde — ob z. B. schriftlich oder mündlich, vor oder ohne Zeugen u. s. w. — nicht entscheidend.

c) Daß er die verführte Person auch entehrt, d. i. den unerlaubten Beischlaf mit ihr vollzogen habe. Daß sie durch den Beischlaf auch schwanger geworden sey, ist an sich nicht wesentlich; denn obgleich ohne eine Schwängerung eine solche Uebertretung nicht leicht zur Kenntniß der Behörde gelangen, und es schwierig seyn wird, den Beweis der bloßen Entehrung herzustellen: so liegt doch Schwängerung nicht schon in dem Begriffe von Entehrung [2]). Man kann zwar dagegen

---

ses der Fall ist, trifft die Strafe nicht die Nichterfüllung desselben an sich, sondern den damit getriebenen Unfug, und ist als Zwangsmittel nicht so bedeutend, um die Freiheit in Schließung der Ehen eben so zu beschränken, wie die frühere Sponsalien-Gesetzgebung.

[1]) S. die früher (vor §. 246) bei den Unzuchtsfällen einleitungsweise gegebenen Erklärungen.

[2]) S. die Erklärung dieses Wortes bei dem §. 249. Man vergl. auch meine Beiträge zur richtigen Erklärung des §. 251, im ersten Hefte des Jahrganges 1827 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc., wo ich gegen meinen Recensenten und einen von demselben in der nähm-

einwenden, das Gesetz spräche später von dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte; eine Beschädigung ginge ihr aber dann zu, wenn sie in den Zustand der Schwangerschaft versetzt worden ist, und das zur Zeit der Erscheinung des Strafgesetzbuches geltende Civil-Recht habe ihr auch nur für diesen Fall eine Entschädigung zugesprochen. Dieser Einwurf behebt sich dadurch, wenn man erwägt, daß hier von dem Rechte auf Entschädigung nicht als von einem nothwendigen, in jedem Uebertretungsfalle vorkommenden Umstande die Rede sey, sondern daß das Gesetz nicht mehr sagen wollte, als: wenn die Entehrte nach den Vorschriften des Civil-Rechts Ansprüche auf eine Entschädigung zu machen hat, so sollen diese durch die Bestrafung des Verführers nicht als aufgehoben angesehen werden. Läßt man diese Stelle nicht als eine solche Erinnerung an den Richter gelten, so erscheint sie als ganz überflüssig. Der Entschädigungsanspruch im Falle einer Schwängerung findet sich jetzt im §. 1328 des allgem. bürgerl. G. B., wo es heißt: Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen gesetzlichen Vaterspflichten. Nach dem gegenwärtig geltenden Civil-Rechte kann aber auch von einer anderen Beschädigung die Rede seyn, welche nähmlich in dem Nachtheile besteht, den die Verführte durch die Nichtzuhaltung des Eheversprechens leidet, und wofür ihr der Ersatz im §. 46 des allgem. bürgerl. G. B. vorbehalten ist. Endlich wird noch

d) vorausgesetzt, daß der Verführer die gemachte Zusage der Ehe zu erfüllen unterlassen habe, was z. B. daraus hervorgeht, daß er sich ausdrücklich erklärt, sein Versprechen nicht halten zu wollen, oder wenn er sich mit einer andern Person verehelichet hat u. s. f. Ist er bereit, seine Zusage zu erfüllen, aber z. B. die Zeit noch nicht da, zu welcher er die Ehe eingehen zu wollen erkläret hat, so kann er auch noch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Ueberhaupt muß die Nichterfüllung der Zusage in der eigenen Willensbestimmung des Verführers ihren Grund haben; denn das Wesen dieser Uebertre-

---

lichen Zeitschrift (im Märzhefte 1826) eingerückten Aufsatz die Behauptung ausführlicher zu begründen suchte, daß die Schwängerung nicht zum Wesen dieser Uebertretung gehört. Diese Ansicht theilte auch Herr Hofrath Dolliner in seiner (früher citirten) umgearbeiteten Ausgabe des österr. Eherechts, S. 26 u. f.

tung besteht nicht sowohl in dem nicht erfüllten Eheversprechen an sich, als vielmehr in dem geflissentlichen Mißbrauche desselben zur Erreichung eines unerlaubten Zweckes [1]). Wer daher zur Zeit des gegebenen Versprechens auch Willens war, es zu erfüllen, in der Folge aber nur durch einen nicht in seiner Macht stehenden Umstand daran verhindert wird, z. B. durch den nach den Gesetzen zulässigen Widerspruch eines Dritten, oder die Weigerung der Verführten selbst, die Ehe einzugehen u. s. f., ist dieser Uebertretung nicht schuldig. Wenn dagegen der Thäter, der bisher willkührlich seine Zusage zu erfüllen unterlassen hat, sich erst nach Schöpfung und Kundmachung des Urtheils erklärt, die Verführte zu ehelichen, so hindert dieß die Vollziehung des Urtheils nicht; denn eine solche Ausnahme ist für diese Uebertretung nirgends im Gesetze als zulässig erklärt, und die Verurtheilung eines Schuldigen nach diesem Paragraphe soll auf keine Weise als eine Nöthigung zur Ehe angesehen werden.

Das Gesetz enthält übrigens zwar keine Ausnahme von der Regel, daß der Richter gegen den Uebertreter von Amtswegen einzuschreiten habe; allein es dürfte sich doch nicht leicht ereignen, daß der Verführer anders, als auf Verlangen der Entehrten, und noch seltener, daß er gegen deren Willen zur Strafe gezogen werden kann. In jedem Falle aber wird die Behörde mit vorzüglicher Schonung des Rufes der letzteren vorzugehen haben.

5. Schließung einer Ehe unter einem Ehehindernisse.

§. 252.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drei zu sechs Monaten, und der Verführende stets strenger zu

---

[1]) Deßhalb kann auch die Verjährungsfrist nicht von dem Tage des letzten Beischlafes, sondern nur von jener Zeit an laufen, zu welcher der Entschluß der Nichterfüllung der Zusage an den Tag gelegt wurde; sonst wäre es sehr leicht, dieses Strafgesetz zu eludiren.

strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Gegenstand dieser Uebertretung sind jene Gesetze, welche über die Schließung eines gültigen Ehevertrages verfügen. Diese können auf doppelte Art verletzt werden:

a) Durch Schließung eines Ehevertrages [1]), dem ein gesetzliches Ehehinderniß im Wege steht, welches aber verschwiegen wird. Unter einem Ehehindernisse überhaupt versteht man den Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Schließung des Ehevertrages [2]). Von den beiden Arten derselben, den entkräftenden und bloß verbiethenden, gehören in der Regel [3]) nur die ersten hierher; denn die bloß verbiethenden, welche die Ehe nicht ungültig machen, lassen sich zum Theil nicht verschweigen, und haben, ihrem Begriffe nach, nicht nichtige Ehen, wie sie doch hier vorausgesetzt werden, zur Folge. Auch darf das Ehehinderniß nicht das des schon bestehenden Ehebandes seyn, weil eine mit demselben eingegangene Ehe das Verbrechen der zweifachen Ehe begründete, dessen auch die nicht verheirathete Person schuldig wird, wenn sie, ungeachtet sie diesen Umstand wußte, doch die Ehe eingegangen ist (§§. 185 und 186, I. Thls.). War das Ehehinderniß das der Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, und die Schein-Ehe wurde durch den Beischlaf vollzogen, so trifft das Verbrechen der Blutschande (§. 113, I. Thls.) mit dieser schweren Polizei-Uebertretung zusammen. — Da sich unser Landesfürst die Bestimmung der Grundsätze über die Gültigkeit des Ehevertrages vorbehalten hat, so können ferner nur jene (bürgerlich-kirchlichen, oder bloß bürgerlichen) Ehehindernisse hierher bezogen werden, welche die bürgerlichen Gesetze [4]) als solche

[1]) Daß der gesetzliche Ausdruck: »sich trauen läßt,« sich nicht auf den Empfang des Sacramentes, oder die priesterliche Einsegnung allein, sondern eigentlich auf den Ehevertrag bezieht, geht sowohl aus dem Zusammenhange, als auch aus dem §. 102 des allgem. bürgerl. G. B. hervor.

[2]) Dolliner, a. a. O. I. Band, S. 46 der neuen Ausgabe.

[3]) Eine Ausnahme kommt später hinsichtlich der Juden-Ehen vor.

[4]) Gegenwärtig im II. Hauptstücke des allgem. bürgerl. G. B., und den späteren Verordnungen.

erklären, nicht aber auch die bloß kirchlichen. Denn nach dem §. 47 des allgem. bürgerl. G. B. ist jeder Ehevertrag gültig, dem nicht ein in den (Civil-) Gesetzen gegründetes Ehehinderniß im Wege steht. — Ob bei einem solchen Ehehindernisse eine Dispensation Statt finden kann, oder nicht, macht keinen Unterschied; denn der Grund der in diesem Paragraphe angedrohten Strafe liegt einerseits in dem an der anderen Brautperson verübten Betruge, andererseits aber in dem, aus der Trennung der bisher unter den Schein-Eheleuten gepflogenen Gemeinschaft hervorgehenden, öffentlichen Aergernisse; beide Rücksichten treten aber, und zwar in noch höherem Maße dann ein, wenn das verheimlichte Ehehinderniß durch Dispensation nicht gehoben werden kann [1]). Wurde die Dispensation vor Abschließung des Ehevertrages wirklich ertheilt, so ist ohnehin kein Ehehinderniß, folglich auch keine Uebertretung mehr vorhanden; nicht so verhält es sich, wenn die Dispensation erst nach Schließung der Ehe angesucht wird, denn die Uebertretung ist dann schon vollbracht [2]). Wer eine ordentliche Dispensation ertheilen könne, und wie sie zu erwirken sey, lehrt das allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§. 83—87.

Der gesetzliche Ausdruck: »eines ihm bekannten Ehehindernisses,« ist nicht so zu verstehen, daß man sich durch das Vorgeben, man habe einen obwaltenden Umstand nicht als ein Ehehinderniß erkannt, von der Zurechnung entschuldigen könne. Denn dieses wäre Unwissenheit eines Gesetzes, welche, wenn das letztere gehörig ist kundgemacht worden, nicht entschuldiget (§. 2 des allgem. bürgerl. G. B.). Man muß die erwähnte Stelle vielmehr dahin erklären, daß der Uebertreter gewußt habe, es bestehe in Beziehung auf diesen Ehevertrag ein solcher Umstand, welchen das Gesetz als Ehehinderniß ansieht. Denn war ihm dieses unbekannt, so befand er sich im Irrthume über eine Thatsache, welcher in so fern allerdings entschuldiget, als das Gesetz fordert, daß man die Uebertretung mit Vorbedacht begangen

---

[1]) Erläuterung der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen vom 6. Mai 1813 und Decret der Hofkanzlei an das böhm. Gub. vom 27. Mai 1813.

[2]) Das bürgerl. Gesetzbuch erlaubt zwar (§. 84) nach bereits geschlossener Ehe in einigen Fällen die Dispensation mit Verschweigung des Nahmens der Parteien anzusuchen; allein dann wird vorausgesetzt, daß ihnen das Ehehinderniß früher unbekannt war. Ein Fall, bei welchem dieses Strafgesetz ohnehin keine Anwendung findet.

habe; z. B. Jemand heirathet sein Geschwisterkind, ohne zu wissen, daß diese Verwandtschaft zwischen ihm und demselben besteht.

Hinsichtlich der Juden-Ehen bestehen noch folgende besondere Vorschriften: Wenn sich ein Jude trauen läßt, der sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann, so soll er nach dem gegenwärtigen Paragraphe bestraft werden [1]).

Eben diese Bestrafung soll gegen jenen Local- oder Kreis-Rabbiner verhängt werden, welcher mit Verschweigung eines ihm bekannten, durch landesfürstliche Gesetze die Ehe unzulässig machenden Verwandtschaftsgrades, einem jüdischen Brautpaare das Zeugniß ertheilet, daß zwischen demselben keine Blutsverwandtschaft besteht, oder der es sich erlaubt, ein solches durch landesfürstliche Gesetze bestimmtes Ehehinderniß durch irgend eine bei Juden gewöhnliche Ceremonie zu heben [2]).

Das allgem. bürgerl. G. B. erklärt im §. 130, daß Verlobte, oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den Vorschriften, die daselbst für Juden-Ehen gegeben werden, zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, nach dem §. 252 des II. Theils des Strafgesetzbuches bestrafet werden sollen [3]).

Obschon das Juden-Patent für Böhmen vom 3. August 1797 als ein politisches, die Rechtsverhältnisse der Judenschaft näher bestimmendes Gesetz, im Ganzen genommen, durch das allgem. bürgerl. G. B. nicht aufgehoben worden ist, so muß doch der §. 33 des erwähnten Patentes, vermöge dessen ein Rabbiner, der ohne Erlaubniß der Landesstelle eine Trauung vornimmt, sammt dem getrauten Paare aus den Erbstaaten abgeschafft werden soll, als durch das allgem. bürgerl. G. B.

---

[1]) Politische Verfassung der deutschen Schulen, 23. Abschnitt, §. 26.

[2]) Verordn. des böhm. Gub. vom 16. August 1810, Z. 24,997.

[3]) Hinsichtlich des letzten Punctes wiederholt eingeschärft durch Verordn. des böhm. Gub. vom 31. März 1820, Z. 5728. S. auch die allerh. Entschl. vom 5. Dec. 1826, durch welche die Juden-Ehen, die ohne Bewilligung des Kreisamtes geschlossen wurden, als ipso facto ungültig erklärt werden. Hofkanzlei-Decret vom 10. Dec. 1826, Z. 34,933, kundg. durch die n. ö. Reg. am 8. (Z. 176), das illir. Gub. am 11. (Z. 117), das mähr. schles. Gub. am 12. (Z. 23), das galiz. Gub. am 16. (Z. 950), das böhm. Gub. am 23. (Z. 243) und das tirol. Gub. am 27. Jänner 1827, Z. 114.

abgeändert angesehen werden, weil letzteres eine andere Bestrafung anordnet. Von der Abschaffung des schuldigen Rabbiners und der Brautleute kann um so weniger die Rede seyn, als der §. 252 des II. Thls. des Strafgesetzes von dieser Strafart nichts erwähnt, und nach dem §. 17 die Abschaffung bei schweren Polizei-Uebertretungen, wozu ein solcher Fall gehört, nur gegen Fremde verhängt werden kann. Der gedachte §. 252 spricht zwar gar nicht von Bestrafung desjenigen, der eine gesetzwidrige Trauung verrichtet, allein der §. 130 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches erweiterte jene Strafandrohung auch auf diesen Fall, weil er in Absicht der nachtheiligen Folgen den dort bezeichneten Uebertretungen gleich gehalten werden kann [1]).

Die Judenschaft wurde vor dem Unfuge ernstlich gewarnt, daß jüdische Trauungen von unberufenen Privat-Personen verrichtet werden. Die Zuwiderhandelnden sind nach dem §. 252 des II. Thls. zu bestrafen [2]).

b) Der andere in diesem Paragraphe enthaltene Uebertretungsfall ist dann vorhanden, wenn sich Jemand in ein Land begibt, in welchem die österreichischen Gesetze keine Gültigkeit haben, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den gedachten Gesetzen nicht Statt finden konnte, weil ihr nähmlich ein Ehehinderniß im Wege steht, welches in diesem Falle zwar nicht verschwiegen zu werden braucht, dem man aber durch Verehelichung in einem fremden Lande auszuweichen sucht. Es ist daher nicht Jedermann, der im Auslande einen ungültigen Ehevertrag abgeschlossen hat, deßwegen allein einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, sondern nur jener, der sich mit der Absicht dahin begab, die österreichischen Ehegesetze zu umgehen [3]).

---

[1]) Hof-Decret vom 9. Dec. 1819, Z. 38,515, Verordn. des böhm. Gub. vom 20. Jänner 1820, Z. 59,489.

[2]) Verordn. des böhm. Gub. vom 31. März 1820, Z. 5728.

[3]) Es ist nicht wohl zu begreifen, wie sich die in der Recension meines Werkes (a. a. O. S. 89) aufgestellte entgegengesetzte Behauptung, daß nähmlich auch derjenige dieser schweren Polizei-Uebertretung schuldig sey, der seinen Aufenthalt in einem fremden Lande benützt, um eine solche ungültige Ehe abzuschließen, gegen die klaren Worte des Gesetzes: „wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst" rc., rechtfertigen lasse, so lange man sich an die gesetzliche Vorschrift hält, daß nur dasjenige als schwere Polizei-Uebertretung behandelt werden darf, was im

Subject beider Uebertretungsfälle ist derjenige, welcher wissentlich die nichtige Ehe eingegangen ist. War das Ehehinderniß beiden Schein-Ehegatten bekannt, oder haben sich beide einverständlich zur Schließung der Ehe außer Landes begeben, so sind auch beide strafbar; nur jener Theil im höheren Grade, der den anderen zur Uebertretung verleitete. Hatte von dem Hindernisse nur ein Theil Kenntniß, und verschwieg es dem anderen, so ist der letztere nicht strafbar, der erstere aber hat sich im Grunde auch einer betrügerischen Handlung schuldig gemacht, und wird dieser Concurrenz gesetzwidriger Handlungen wegen mit Verschärfung des Arrestes [1]) bestraft.

Wenn bei dieser Uebertretung noch andere Personen als Mitschuldige vorkommen, so sind dieselben zwar keiner schweren Polizei-Uebertretung schuldig, da das Strafgesetz diese Hülfeleistung nicht als eine solche erklärt, doch hat sodann die politische Behörde dieses Vergehens wegen ihr Amt zu handeln, und sich bei der Bemessung der Strafe an den Abstand zu halten, welcher in diesem Gesetzbuche allgemein zwischen der Strafe für den Thäter, und jener für die Mitschuldigen und Theilnehmer wahrgenommen wird [2]).

§. 253.

Eben diese Strafe ist gegen Aeltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

So wie dieser Paragraph gegenwärtig abgefaßt ist, scheint er zweierlei Uebertretungen einzuschließen. Nähmlich erstens, den gegen Kinder angewendeten Zwang, um sie zur Abschließung eines Ehevertrages zu bewegen, welchem was immer für ein Ehehinderniß (außer Furcht und Zwang) im Wege steht. Zweitens, die Anwendung eines solchen Zwanges gegen ein Kind, wodurch dasselbe zur Eingehung einer Ehe vermocht werden soll, die zwar sonst als gültig bestehen

---

Strafgesetze ausdrücklich als solche erkläret wird (s. 1. Bd. S. 16 der Einleitung).

[1]) Mit den im §. 19 überhaupt angegebenen und hier insbesondere passenden Nebenstrafen.

[2]) Hoffanzlei-Decret an das mail. Gub. vom 19. Mai 1819, Z. 14,788, über einen speciellen Fall erlassen.

könnte, aber eben wegen des angewendeten Zwanges nichtig ist [1]). In beiden Fällen wird sich zwar der Zwang als ein Act des Mißbrauches der älterlichen Gewalt darstellen müssen, z. B. als Mißbrauch des älterlichen Züchtigungs-, des Enterbungsrechtes u. dgl.; er darf aber im ersten Falle nicht nothwendig so weit gehen, daß durch seine Dazwischenkunft allein die Nichtigkeit der Ehe begründet wird, was im letzten Falle allerdings wesentlich ist, und dann eintritt, wenn die Einwilligung zur Ehe durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist [2]).

6. Das unzüchtige Gewerbe unter besonders gefährlichen Umständen.

§. 254.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzet hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

Wenn manche Politiker das Gewerbe der Freudenmädchen in großen Städten auch gewisser Maßen als ein nicht auszurottendes Uebel, oder wohl gar als einen Ableiter der Verführung betrachten; wenn so manche dagegen getroffene Einrichtungen ihren Zweck nicht vollständig erreichen: so können doch die Gesetze einer gesitteten Nation eine so verderbliche Erscheinung nicht mit Stillschweigen übergehen. Schon früher waren daher die Polizei-Behörden angewiesen, gegen

---

[1]) Eine Uebertretung der ersten Art dürfte zwar nicht leicht vorkommen, allein im Gesetze scheint sie allerdings begriffen. Denn es wäre sonst kein Grund anzugeben, warum man die sich klar nur auf den zweiten Fall beziehende Anordnung des §. 47 des Josephinischen Strafgesetzes über politische Verbrechen auf eine Weise geändert hätte, welche der Deutlichkeit Eintrag thut, und sich sogar mehr auf den ersten, als auf den zweiten Uebertretungsfall beziehen läßt.

[2]) Allgem. bürgerl. G. B. §. 55. Ueber die sämmtlichen Erfordernisse dieses Ehehindernisses sehe man Dolliner, a. a. O. I. Band, S. 133 u. f. der neuen Ausgabe.

diese Art der Unsittlichkeit ihre Wachsamkeit zu wenden [1]). — Da in dieses Strafgesetzbuch nur einige ahndungswürdigere Fälle aufgenommen wurden, so ist der Eingang dieses Paragraphes dadurch zu erklären, weil sonst die irrige Meinung hätte entstehen können, das von solchen Umständen nicht begleitete unzüchtige Gewerbe [2]) sey straflos. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung aber ist es als Polizei-Vergehen anzusehen, und von jener Behörde, welche im Orte die Polizei-Gewalt ausübt, zu bestrafen; also z. B. auf dem Lande in Oesterreich von der Ortsobrigkeit, in Steiermark von der Bezirksherrschaft [3]), und so fort.

Wenn jedoch die bloß polizeilichen Strafen als unzureichend sich darstellen, wird die Handlung als schwere Polizei-Uebertretung geahndet. Dieß geschieht in drei Fällen:

a) Wenn die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit ihrer schlechten Aufführung auffallendes Aergerniß veranlasset. Aergerniß erzeugt überhaupt ein Betragen, dessen Schändlichkeit bei Andern ein lebhaftes Gefühl des Unwillens erregt. Da es bei dem Schandgewerbe gewöhnlich veranlaßt wird, so bedingte das Gesetz die höhere Strafwürdigkeit durch den Beisatz: „auffallendes,“ d. i. ein so freches Betragen, welches auch diejenigen empört, welchen die gewöhnliche Ausgelassenheit solcher Personen bekannt ist.

b) Wenn sie junge Leute verführt. Nach dem Zusammenhange sind hier nur Personen männlichen Geschlechts gemeint; denn die Verleitung von Mädchen, daß sie sich gleichen Ausschweifungen ergeben, gehört — so schändlich sie ist — doch nicht zum Betriebe des unzüchtigen Gewerbes, von dem hier gehandelt

---

[1]) Polizei-Verfassung von Wien vom Jahre 1791, II. Im Josephinischen Strafgesetze, §. 75, war das unzüchtige Gewerbe, ohne Unterschied, als ein politisches Verbrechen erklärt.

[2]) Dieses besteht aber darin, daß man sich zur Unzucht gebrauchen läßt, um sich dadurch Verdienst (Josephinisches Strafgesetzbuch, §. 75) oder eigentlich ein Einkommen zu verschaffen, und zwar indem man sich nicht bloß einem oder dem andern Begünstigten, sondern verschiedenen Personen hingibt. Daß man aber Jedem ohne Unterschied zu Willen sey, ist nicht wesentlich.

[3]) Verordn. des steierm. Gub. vom 22. Februar, bestätiget durch Hofkanzlei-Decret vom 27. September, intim. am 17. October 1804.

wird [1]). Der Ausdruck junge Leute ist im Uebrigen, nach dem Sprachgebrauche und dem Sinne dieser Stelle, von solchen zu verstehen, welche ihres jugendlichen Alters wegen leichtsinniger Handlungen leichter fähig, und weniger im Stande sind, die Folgen der Ausschweifungen in Ueberlegung zu nehmen, daher der Verführung desto eher zugänglich sind [2]).

c) Wenn sie ihr unzüchtiges Gewerbe fortsetzt, ungeachtet sie weiß, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet ist. Dann gesellet sich nähmlich zur Unsittlichkeit noch Gefährdung des Gesundheitszustandes. Die Entschuldigung, daß man, die Gefahr der Ansteckung Anderer unbeachtend, das Schandgewerbe aus Noth, vielleicht auch um die Kosten der Heilung aufzubringen, fortgesetzt hat, findet um so weniger Raum, als die Regierung selbst für die in solchen Fällen zu leistende Hülfe vorgesorgt hat [3]).

Da von diesen Umständen jeder schon für sich genommen das Schandgewerbe zur schweren Polizei-Uebertretung eignet, so wird in dem leicht möglichen Falle, daß deren zwei, oder auch alle drei zusammentreffen, die Strafe um so schwerer ausfallen müssen.

Nach dem §. 75 des Josephinischen Strafgesetzes war auch ein Mann, »der mit seinem Körper Gewerbe trieb, und mit Unzucht sich Verdienst schaffte,« eines politischen Verbrechens schuldig. Die gegenwärtigen Anordnungen beziehen sich hingegen nur auf Weibspersonen.

---

[1]) Auch wäre es sonderbar, daß diese schändliche Handlung nur dann bedroht wäre, wenn sie von einer Schanddirne begangen wird.

[2]) Im Josephinischen Strafgesetzbuche, §. 76, heißt es bestimmter: minderjährige Leute, welche wohl auch hier gemeint sind, da bei ihnen gewöhnlich die erwähnten Eigenschaften sich finden.

[3]) Wird bei der Untersuchung die Schanddirne angesteckt befunden, läugnet sie aber, von ihrem Krankheitszustande früher Kenntniß gehabt zu haben, und kann dessen auf keine andere Weise überführet werden: so wird das Gutachten der Heilpersonen einzuholen seyn, ob man annehmen dürfe, daß dieser Zustand der Kranken bisher habe unbekannt bleiben können, oder nicht. — Wenn eine mit einer venerischen Krankheit behaftete Weibsperson, in oder außer dem Betriebe des Schandgewerbes, einem Manne in der Absicht, ihm Schaden zuzufügen, dieselbe mittheilt, dann ist das Verbrechen der körperlichen Verletzung (§. 136 des I. Theils) vorhanden, bei dessen Bestrafung auf den Umstand, ob die Schuldige eine Schanddirne ist, mit zurückgesehen werden muß.

§. 255.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführet wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

Der Aufnahme dieser Anordnung in das Strafgesetz mögen zwei Ursachen zum Grunde liegen. Die erste besteht darin, weil man sonst versucht seyn könnte, bei diesen Ausschweifungen den Ehebruch als die Hauptübertretung anzusehen, und deßhalb nur auf Verlangen des beleidigten Ehemannes einzuschreiten. Das Gesetz erklärt nun, daß die Treibung des unzüchtigen Gewerbes die vorzugsweise zu beachtende strafbare Handlung sey, und daher auch, nach dem im vorigen Paragraphe aufgestellten Unterschiede, bald als Polizei-Vergehen, bald als schwere Polizei-Uebertretung bestraft werden soll. — Eine zweite Ursache ist in der Nothwendigkeit zu suchen, sich über den Einfluß des Umstandes, daß die Schuldige verheirathet ist, auszusprechen. Das Gesetz erklärt diesen Umstand als erschwerend. Hier scheint es sich aber zu widersprechen; denn eine Concurrenz der beiden Uebertretungen — des Ehebruches und des unzüchtigen Gewerbes — ist unbezweifelt vorhanden, ja sie wird vom Gesetze selbst anerkannt; der Ehebruch soll in dem vorliegenden Falle sowohl nach dem §. 248, als auch nach dem gegenwärtigen Paragraphe von Amtswegen berücksichtiget werden. Sobald aber eine Concurrenz mehrerer Arten von Uebertretungen sich zeigt, so ist nach dem §. 393 die Strafe derjenigen zuzuerkennen, welche am strengsten bedroht ist; es sollte demnach hier die Strafe des Ehebruches angewendet, folglich nicht dieser, sondern das unzüchtige Gewerbe als der erschwerende Umstand angesehen werden. Vielleicht läßt dieser Widerspruch sich dadurch heben, wenn man erwägt, daß der Ehebruch von Umständen begleitet vorkommen kann, welche bei der Strafbestimmung eine Abweichung von jener Regel fordern. In der Untersuchung wird allerdings das Daseyn des Ehebruches auf jeden Fall mit erhoben; dann aber ist weiter zu unterscheiden, ob der Ehemann der Beschuldigten die Bestrafung des Ehe-

bruches verlangt oder nicht. Geschieht das erste, so ist nach der obigen Regel der Ehebruch allerdings als die Hauptübertretung, das Schandgewerbe aber als ein erschwerender Umstand zu betrachten (§. 388 Nr. 1, §. 389 Nr. 11 und §. 393). Zeigt sich das letzte, dann ist der Ehebruch nicht mehr als selbstständige Uebertretung anzusehen, daher in das Urtheil nicht als solche aufzunehmen; sondern es ist nur der Umstand, daß die Schuldige verheirathet ist, unter die Erschwerungsumstände einzureihen, und als solcher bei der Strafbemessung zu beachten [1]). Der Ehemann, dem es zugestanden hätte, auf eine strengere Bestrafung der Schuldigen (als Ehebrecherinn) zu dringen, der dieß aber nicht gethan hat, kann sich durch das angegebene gelindere Verfahren nicht gekränkt finden; der Staat aber, der bei der Verfolgung seines Strafrechts von den strengeren Grundsätzen eine Ausnahme machte, hatte dazu hinreichende Gründe. Denn die sittliche Ausartung der schuldigen Ehefrau kann schon dadurch in geringerem Grade strafwürdig erscheinen, wenn erhoben wird, daß sie das Schandgewerbe mit Wissen ihres Ehegatten, oder wohl gar mit seiner ausdrücklichen Einwilligung getrieben hat. Noch mehr ist dieses aber der Fall, wenn, was manches Mahl (zur Ehre des besseren sittlichen Gefühles des Volkes wollen wir jedoch glauben, selten) geschieht, der Ehemann selbst, aus schmutziger Gewinnsucht, oder aus Faulheit zum ehrlichen Erwerbe, sein Weib verleitet, oder wohl gar nöthiget, mit ihrem Körper Gewerbe zu treiben. Man hätte freilich diese Fälle zur genaueren Strafausmessung im Gesetze unterscheiden und abgesondert aufzählen können; allein abgesehen davon, daß bei solchen Gegenständen weitläufige Auseinandersetzungen nicht ganz unbedenklich sind, läßt sich die Gleichstellung solcher Fälle mit jenem, bei dem der Ehemann keines solchen verderblichen Einflusses überwiesen

[1]) Auf eine ähnliche Art wird auch die Frage entschieden werden müssen, ob jene Männer, welche mit der Beschuldigten unzüchtigen Umgang gepflogen haben, des Ehebruches wegen in Anspruch genommen werden können. Wenn der beleidigte Ehegatte wegen des Ehebruches selbst klagt, und den erwähnten Männern bekannt war, daß die Frau verheirathet ist, so sind sie allerdings als Mitschuldige am Ehebruche anzusehen: denn das Gesetz enthält für diesen Fall keine Ausnahme. Wird die Frau aber bloß des unzüchtigen Gewerbes wegen in Untersuchung gezogen, so ist von einer solchen Mitschuld keine Rede.

werden kann, doch daraus erklären, daß das Schweigen des Ehemannes über die gröbste und empörendste Verletzung seines Rechtes auf eheliche Treue, über eine Ausgelassenheit seiner Gattinn, die den strafenden Arm der Gerechtigkeit gegen sie aufrief, und unter Umständen, in welchen doch für Ehre und Ruhe der Familie nichts mehr zu wagen war, wenigstens erheblichen Zweifeln über die Verhältnisse, in welchen sich die Ehefrau befand, und über einen, vielleicht nicht auszumittelnden, verderblichen Einfluß auf dieselbe, Raum gibt. Unter solchen zweifelhaften Umständen aber ist es der Humanität unserer Gesetzgebung gemäß, der milderen Behandlung den Vorzug zu geben.

Den erwiesen verderblichen Einfluß, welchen etwa der Ehemann auf diese Uebertretung nahm, berücksichtiget der folgende

§. 256.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppelei gesetzten Strafe, verurtheilet werden.

Es genüget demnach zur Uebertretung die bloße ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Mannes nicht; sondern er muß nebst der niederträchtigen Gesinnung, daß er das billiget, was beide Ehegatten entehrt, noch die eigennützige und gewinnsüchtige Absicht äußern, durch die Schande seines Weibes sich Vortheile zu verschaffen, einen Gewinn zu ziehen [1]).

Die Einwilligung des Ehegatten kann sich entweder dadurch äußern, daß er zu den erwähnten Ausschweifungen seines Weibes sogleich bei deren Beginne, oder später seine Zustimmung gab, oder daß er dasselbe selbst dazu verleitete, ihr behülflich war, oder es wohl gar zum Betriebe des Schandgewerbes nöthigte. Nur kann diese Einwilligung nicht aus der bloßen Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft ver-

---

[1]) In der Marginal-Rubrik steht im Gesetzbuche durch einen Druckfehler oder statt und, wodurch dieselbe mit der Textirung des Paragraphes in offenbaren Widerspruch verfällt.

muthet, sondern sie muß jeden Falls erwiesen werden. Der Antheil des Mannes an dem Erwerbe kann entweder geradezu, z. B. durch Zueignung oder Theilnahme am Schandlohne des Weibes, oder mittelbar, z. B. durch Befreiung von seiner Verbindlichkeit zum Unterhalte der Ehegattin, durch Förderung seines eigenen Erwerbes, oder Fortkommens bezielet werden. Daß der Bezug dieser Vortheile bei der Ertheilung der Zustimmung zur Bedingung gemacht wurde, ist nicht wesentlich, wenn nur dargethan werden kann, daß ein solcher Vortheil aus dem Schandgewerbe des Weibes überhaupt gezogen worden ist.

Die Bestrafung des Ehemannes ist im ersten Betretungsfalle nach dem §. 258 auszumessen; denn die Strafandrohung des §. 259 ist nicht gegen die Kuppelei an sich, sondern gegen die wiederholte Kuppelei gerichtet, sie kann daher auch im gegenwärtigen Falle nur bei der abermaligen Betretung verhängt werden. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß die Strafbarkeit des Einflusses, welchen der Mann auf die schlechte Aufführung seines Weibes genommen hat, sehr verschieden seyn kann. Die Strafbestimmung dieses Paragraphes ist daher so zu verstehen, daß ein Ehemann, welcher sich der Kuppelei mit seinem Weibe schuldig gemacht hat, unter allen Personen, die unter den übrigens gleichen, im speciellen Falle vorgekommenen Umständen diese Uebertretung begangen hätten, mit der höchsten Strafe zu belegen sey [1]).

b) Hülfeleistung zur Unzucht (Kuppelei).

So wie die eigentlichen Unzuchtsfälle, eben so weiset auch diese Classe gesetzwidriger Handlungen sowohl Verbrechen, als schwere Po-

---

[1]) Vergl. den Beitrag zur Erläuterung des §. 256 des II. Theiles des Strafges. vom Herrn Melchior Ratzenhofer, Adjuncten der k. k. Polizei-Oberdirection, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc., Jahrgang 1840, V. Heft S. 315. Nur ist zu bemerken, daß die dort aufgestellte Behauptung: es könne in diesem Falle von einer Bestrafung des Ehebruches keine Rede seyn, bloß auf den einwilligenden Ehemann zu beziehen ist; denn wenn dessen Weib mit verheiratheten Männern Unzucht trieb, und die Gattin eines derselben wegen des Ehebruches Klage führt, so kann der denselben begünstigende Ehemann der Ehebrecherin allerdings auch wegen der Mitschuld am Ehebruche in Anspruch genommen werden.

lizei-Uebertretungen auf. Zu den Verbrechen gehören: 1. die verbrecherische Hülfeleistung zur Nothzucht, oder zu einem andern Unzuchtsverbrechen (ist Mitschuld an demselben); 2. Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden. Man versteht aber unter Kuppelei überhaupt jede absichtliche Beförderung der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes Anderer, mit Ausnahme der oben unter 1. angegebenen Hülfeleistung. In dem folgenden Paragraphe wird nun angegeben, in welchen Gestalten sie als schwere Polizei-Uebertretung vorkommen kann.

§. 257.

Der Kuppelei machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schanddirnen bei sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Obgleich, wie schon aus dem oben aufgestellten Begriffe der Kuppelei überhaupt zu entnehmen ist, eine auf einen Gewinn für den Schuldigen gerichtete Absicht desselben zum Wesen der Kuppelei nicht gehört, so ist man doch berechtiget, anzunehmen, daß diese Absicht bei jenen Arten derselben, welche als schwere Polizei-Uebertretungen sich darstellen sollen, nothwendig sey. Diese Behauptung läßt sich nicht durch die Schwierigkeiten begründen, welche sich sonst bei der Beurtheilung einzelner Fälle in der Praxis ergeben würden; denn solche Schwierigkeiten rechtfertigten es nicht, dem Begriffe einer Uebertretung willkührlich Merkmahle beizufügen, welche damit weder an sich, noch der Bestimmung des Gesetzgebers zu Folge verbunden sind. Folgende Betrachtungen aber dürften jene Behauptung stützen: 1. hat das Gesetz das gedachte Merkmahl selbst anerkannt, zwar nicht in diesem, wohl aber im folgenden Paragraphe, welcher von der Bestrafung der Kuppelei handelt. Indem dort ohne Einschränkung die strafbare Handlung als ein Gewerbe bezeichnet wird, gibt der Gesetzgeber die Voraussetzung zu erkennen, daß die Schuldigen den Bezug eines Einkommens, eines Gewinnes bezielen; dieses ist bei allen jenen Gesetzesstellen der Fall, wo von unerlaubten Handlungen, welche als

Gewerbe betrieben werden, die Rede ist. 2. Die Gefährlichkeit dieser Uebertretung ist ganz vorzüglich von der auf Gewinn gerichteten Triebfeder des Handelnden abhängig, und diesem Grade der Gefahr ist die Straf-Sanction angepaßt worden; es müßte daher ein auffallendes Mißverhältniß zwischen Schuld und Strafe Platz greifen, wenn solchen sehr strafbaren Unternehmungen auch andere, fast immer weit weniger gefährliche, gleichgestellt würden.

Bei der ersten hier vorkommenden kupplerischen Handlung wird vorausgesetzt, daß man wisse, die Person, welcher man Aufenthalt gibt, treibe mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe; dann aber ist es gleichgültig, ob man sie vollständig bei sich aufgenommen hat, so daß sie daselbst wohnt und ihr unerlaubtes Geschäft treibt, oder ob man ihr zu dem letzteren Zwecke nur einen zeitlichen Aufenthalt gestattet, ihr dazu ein Locale einräumt. Auch sagt das Hofkanzlei-Decret vom 1. (Z. 9420), Verordn. der n. ö. Reg. vom 13. April 1825, Z. 18,544, ausdrücklich: der den Schanddirnen gegebene Aufenthalt begründe nicht für sich allein die schwere Polizei-Uebertretung der Kuppelei, wenn nicht zugleich dargethan ist, daß dieser Aufenthalt ihnen in der Eigenschaft als Schanddirnen zur Treibung ihres unerlaubten Gewerbes gegeben, oder mit Wissen des Aufenthaltgebers zu diesem Zwecke benützt worden ist. — Wenn der Aufenthaltgeber daher erst später eine in die Wohnung genommene Person als ein Freudenmädchen erkennt, so ist er nur gehalten, ihr die Miethe auf der Stelle aufzukündigen. — Bei der zweiten Art der Kuppelei wird angenommen, daß man Freudenmädchen den darnach Belieben tragenden Männern zuführet, und zwar nicht zufällig in einem oder dem andern Falle, sondern regelmäßig (als Geschäft [1]). — Der dritte Uebertretungsfall endlich

---

[1]) Es ist nicht wohl möglich, den Ausdruck: „ein Geschäft machen," anders zu erklären. Behauptete man, daß dadurch das Zuführen mit Vorbedacht verstanden werde, so entsteht die Schwierigkeit, daß man die absichtliche Beförderung fremder Unsittlichkeit dieser Art der Kuppelei als eigenthümliches Merkmahl zuschriebe, während sie doch allen drei Arten eigen ist. Eben dieses gilt von der Meinung, welche mein Recensent (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel., Jahrg. 1825, III. Heft S. 90) aufgestellt hat, daß nähmlich dadurch die eigennützige Absicht der zuführenden Person bezeichnet werden soll; denn da diese schon (auch nach des Recensenten Meinung) zum Begriffe der

besteht darin, daß man sich sonst zu Unterhandlungen in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen läßt, d. h. in solchen, bei welchen es, wie dem Thäter bekannt ist, auf die gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes Anderer abgesehen ist [1]). Ob die Unterhandlung mit einem Freudenmädchen oder mit einer andern ledigen [2]) oder verheiratheten Person gepflogen wird, macht in Beziehung auf die Zurechnung zur Uebertretung überhaupt keinen Unterschied, wenn nur, wo das erstere der Gegenstand ist, nicht die Merkmahle des obgedachten zweiten Falles (Zuführung derselben als Geschäft) vorkommen. Beispiele solcher Hülfleistung sind: die Besorgung eines dahin abzielenden Briefwechsels; mündliche Verhandlungen zu Gunsten der Anknüpfung oder Fortsetzung solcher Unzuchtsverhältnisse; Begünstigung der Zusammenkünfte der in unerlaubtem Umgange stehenden Personen, auch in der eigenen Wohnung des Kupplers, wenn davon die Person weiblichen Geschlechtes nicht ein Freudenmädchen ist, u. s. f.

Kuppelei als schweren Polizei-Uebertretung gehört, so wäre dieser Zusatz ein offenbarer Pleonasmus im Gesetze. — Wenn man der oben aufgestellten Erklärung jenes Ausdruckes die Frage entgegenstellt: wie viele Freudenmädchen man denn zugeführt haben müsse, damit der Richter sagen könne, man habe ein Geschäft daraus gemacht? so beruht dieses auf einer schiefen Ansicht. Daß sich Jemand etwas zum Geschäfte mache, kann man nicht sowohl aus einer bestimmten Zahl gleichartiger Handlungen, die er in demselben schon vorgenommen hat, als vielmehr aus seinem erkennbaren Vorsatze, aus den getroffenen Verabredungen oder Voreinleitungen u. s. w. abnehmen. So wird man von demjenigen, der in einem Gasthause als Lohnbedienter eingetreten ist, sagen, er mache sich die Bedienung der Reisenden zum Geschäfte, wenn er auch wirklich erst einem Einzigen Dienste geleistet hat.

[1]) Wenn man diese Erklärung nicht als richtig gelten lassen will, und den Fall unter c. bloß auf Verständnisse mit Freudenmädchen, wohin freilich die Textirung zunächst deutet, bezieht; so müßte man nachweisen, aus welchem Grunde der Gesetzgeber hier eine Lücke gelassen hat, die in der Gesetzgebung einer gesitteten Nation nicht zu finden seyn soll; denn dann bleiben Fälle der Kuppelei, die um vieles schändlicher und schädlicher, als die oben unter a. und b. angeführten sind, ganz straflos. S. auch Fr. R. v. Egger, kurze Erklärung rc., S. 182 Note Nr. 10.

[2]) Nur mit keiner unschuldigen (s. §. 115, I. Thls.).

§. 258.

Die Strafe der Kuppelei ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzet haben.

Auffallend ist es allerdings, daß die Kuppelei strenger bestraft wird, als das unzüchtige Gewerbe, da sie doch, auf dasselbe bezogen, nur als ein Act der Hülfleistung zu dessen Betriebe erscheint. Allein die größere Strenge rechtfertiget sich durch die besondere Gefährlichkeit dieser Uebertretung. Bei dem Thäter offenbart sich dabei eine vorzüglich gefährliche Triebfeder, weil er als Diener fremder Lüste seine That nicht einmahl, wie der Ausschweifende selbst, mit der Heftigkeit eines natürlichen Triebes, und seinem Unvermögen zum Widerstande, mit der Schwäche der menschlichen Natur, beschönigen kann; weil er selbst an jene durch die Natur der Ausschweifung gesetzte Gränze sich nicht gebunden fühlt, und seine Fallstricke gegen die an Alter, Stand, Geschlecht und Verhältnissen verschiedensten Personen gerichtet sind [1]. An der Handlung selbst zeigt sich jene größere Gefährlichkeit vorzüglich dadurch, weil durch sie das Schandgewerbe recht eigentlich aufrecht erhalten wird, und die sich demselben ergebenden Unglücklichen erst in den Stand gesetzt werden, ihr verderbliches Geschäft in desto größerem Umfange und mit größerer Sicherheit zu betreiben; weil sie ferner die Gelegenheiten zur Ausschweifung vermehrt, und die öffentlichen Vorkehrungen gegen das Schandgewerbe sehr erschwert.

Die angeordnete Verlängerung der Dauer der Freiheitsstrafe wegen längerer Fortsetzung der Uebertretung ist nur dahin zu verstehen, daß der Schuldige, gegen welchen dieser erschwerende Umstand sich erhebt, dafür eine länger dauernde Arrest-Strafe zu erleiden hat, als ihn für seine Uebertretung sonst würde getroffen haben. Denn über sechs Monate hinaus kann keine Arrest-Strafe verhängt werden (§. 14), und eine längere ist selbst in dem folgenden, mit ausgezeichneter Strenge abgefaßten Paragraphe nicht angedroht. Hat eine be-

---

[1]) Jenull, a. a. O. II. Bd. S. 202.

sonders strafwürdige Kuppelei, auch ohne Rücksicht auf die lange Fortsetzung, schon eine sechsmonatliche Arrest-Strafe verdient, so hat die Behörde ohnehin die Befugniß, ihr zur Verschärfung die bestimmten Nebenstrafen beizufügen.

§. 259.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei der abermahligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppelei, oder wegen Verführung zur Unzucht in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monate in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Bei der wiederholten Betretung auf Kuppelei macht es keinen Unterschied, ob die erste Bestrafung wegen dieses Verbrechens, oder dieser schweren Polizei-Uebertretung verhängt war.

Die Gesetzgebung hat gegen diese Uebertretung die ganze Schärfe ihrer Strafmittel gerichtet, indem sie die härteste Freiheitsstrafe (strengen Arrest) in ihrer längsten Dauer (von sechs Monaten), verschärft durch drei Nebenstrafen (Fasten, Züchtigung, und die sonst so sparsam angewendete Ausstellung im Kreise), und eine andere Hauptstrafe (die Abschaffung) zugleich verhängt. Diese Strenge läßt sich sowohl aus der schon früher dargestellten vorzüglichen Gefährlichkeit der Uebertretung, als insbesondere aus dem Umstande rechtfertigen, daß die Wiederholung der Kuppelei, die schon bei der ersten Betretung hart geahndet wird, ein in höherem Grade verdorbenes, verhärtetes Gemüth voraussetzt, bei welchem jene strenge Strafe keine Besserung hervorzubringen in Stande war.

Der folgende Paragraph enthält in Beziehung auf die Strafbestimmung eine Ausnahme von den vorausgehenden Vorschriften für gewisse Subjecte.

§. 260.

Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bei der ersten Betretung mit einer

Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben, so sind selbe gleich andern Kupplern zu bestrafen.

Unter Schenkwirthen sind hier die Inhaber aller Wein-, Bier-, Kaffee-, Branntwein- und anderer Schenken zu verstehen, welche ein ordentliches Befugniß besitzen, und welchen zugleich ihr Gewerbe Gelegenheit anbiethet, zur Unzucht Unterschleif zu geben. Der Inhalt der That besteht darin, daß sie zur Unzucht Unterschleif geben, z. B. dadurch, daß sie Gästen zu diesem Zwecke wissentlich Zimmer einräumen; nur darf dieser Unterschleif nicht Schanddirnen gegeben werden, denn sobald einem Schenkwirthe ein im §. 257 bezeichnetes Vergehen zur Last fällt, so ist er als gemeiner Kuppler nach dem §. 258 zu bestrafen, weil, wie die Hofkanzl. Verordn. vom 28. Mai 1824, Z. 15,007 [1]), sagt, der §. 257 im Allgemeinen, und ohne bestimmte Personen auszunehmen, die Fälle angibt, in welchen man der Kuppelei sich schuldig macht. Der Umstand, daß im §. 260 der Fälle insbesondere erwähnt wird, in welchen Wirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, und darauf eine eigene Strafe verhängt wird, kann nicht hindern, daß diese Classe von Gewerbsleuten dann, wenn sie sich der strafbareren Uebertretung der Kuppelei schuldig macht, auch wie Andere mit der strengeren Strafe belegt werde. — Dem Begriffe nach ist dieser Unterschleif zwar auch Kuppelei, obgleich, in vielen Fällen wenigstens, von einer minder gefährlichen Beschaffenheit; die Wahl einer ganz anderen, als der bei der gemeinen Kuppelei gewählten Strafart, dürfte sich durch folgende Betrachtung erklären lassen: Geldstrafen, welche sonst bei Uebelthaten, die ihren Grund in der Gewinnsucht haben, oft recht nützlich sind, können gegen andere Kuppler häufig gar nicht in Anwendung gebracht werden; bei den hier gedachten

[1]) Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. Juni (Z. 27,008), dann Hofkanzl. Decr. vom 27. August (Z. 25,454), Verordn. der n. ö. Reg. vom 9. Sept. 1824, Z. 43,024.

Personen aber steht ihrem regelmäßigen Gebrauche nichts entgegen; sie empfehlen sich vielmehr dadurch, weil sie ohne Störung des Gewerbsbetriebes, ohne den Sträfling von seinem Geschäfte zu trennen, in Vollzug gesetzt werden können. Bewirkt die Bestrafung keine Besserung, dann müssen die Schuldigen von der Gelegenheit, noch länger gefährlich zu seyn, entfernt werden; die Abschaffung vom Schenkhause und die Erklärung künftiger Unfähigkeit zu einem solchen Gewerbe, erscheint dazu als das schicklichste Mittel, und zugleich als eine empfindliche Strafe für die Wiederholung. Sind sie von dem Schenkhause schon entfernt worden, machen sie sich aber doch wieder der Kuppelei schuldig, dann sind sie nach den gemeinen, über diese Uebertretung aufgestellten Vorschriften (dem §. 259) zu behandeln [1], wie dieses bei den der Kuppelei schuldigen Dienstleuten in Schenkhäusern in jedem Falle geschieht; da auf sie die oben bemerkten Ausnahmsgründe nicht anwendbar sind.

Bei Gelegenheit einer mit einem zehnjährigen Mädchen verübten

[1]) In Nippel's Handbuche, S. 198, wird dagegen behauptet, daß in diesem Falle die Strafe nach dem §. 258 ausgemessen werden müßte, und zwar deßhalb, weil die früheren Uebertretungen nicht als Kuppelei, sondern als Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schenkwirthe anzusehen wären. Allein dieser Unterschleif ist ja keine eigene Gattung von Uebertretungen, sondern nichts mehr und nichts weniger als eine Art der Kuppelei. Der Nahme der Uebertretung spricht nicht nur nicht dagegen, sondern vielmehr dafür; denn Unterschleif zur Unzucht ist im §. 257 selbst als eine in der Kuppelei begriffene Handlung erklärt, und wegen der nähmlichen Handlung werden die Dienstleute im Schenkhause wie andere Kuppler bestraft. Die Eigenschaft der Person, welche diese Uebertretung begeht, kann deren Natur nicht ändern, wohl aber kann sie eine Abweichung in der Strafandrohung veranlassen; und dieß allein ist hier wirklich geschehen. Auch ist es dem sonst aufmerksamen Verfasser wohl nur zufällig entgangen, daß nach seiner Entscheidung der Schuldige im dritten Betretungsfalle gelinder, als im zweiten bestraft werden würde. Denn aus der Vergleichung der Strafandrohungen dieses II. Thls. geht hervor, daß die Gesetzgebung die Entziehung von Gewerbsbefugnissen für eine härtere Strafe als den Arrest halte. Ich finde mich daher auch durch das vorerwähnte neuere Hof-Decret vom 28. Mai 1824 nicht bestimmt, von meiner Ansicht abzugehen, weil durch jede andere Erklärung nur Inconsequenzen in das Gesetz gebracht werden würden.

Unzucht wurde bedeutet, daß bei Vergehungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, bei denen eine gleiche Größe des Aergernisses und Abscheues mit den in den §§. 246 und 260 bezeichneten Uebertretungen sich ergibt, die politischen Behörden eine gleichförmige Anwendung von den in den gedachten Paragraphen vorgeschriebenen Strafarten eintreten lassen sollen; wobei es sich von selbst versteht, daß jene Handlungen, welche diese Eigenschaft nicht erreichen, nur als mindere Uebertretungen nach dem VII. Abschn. der Einleitung zu behandeln sind [1]).

B. Bettelei.

Das Betteln, d. i. das Ansprechen der Privat-Wohlthätigkeit um einzelne Almosen zu erhalten, ist an sich weder eine verletzende noch gefährliche Handlung. Da aber für die Dürftigen besser durch andere Vorkehrungen gesorgt werden, und die Bettelei Unordnungen und Ausschweifungen nach sich ziehen kann, so hat die Staatsverwaltung allerdings Gründe, sie abzustellen, und die Vereitlung der von ihr hierin getroffenen Maßregeln mit Strafen zu bedrohen. Daher sagt der

§. 261.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizei-Uebertretung, wann bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmahlige Betretung, Hang zum Müßiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget.

Die polizeilichen Vorkehrungen gegen die Bettelei stehen zwar im Einzelnen mit den verschiedenen Anstalten für Arme in Verbindung; überhaupt aber beziehen sie sich darauf, daß man zureichende Mittel, die Dürftigen zu unterstützen, aufbringt [2]), die Armen an dieselben

---

[1]) Hofkanzlei-Decret an die n. ö. Reg. vom 16. (Z. 16,155), kundg. durch diese am 30. Sept. 1815, Z. 31,292.

[2]) Die zu diesem Ende bestehenden Einrichtungen sind: Armen- und Siechenhäuser; Armen- oder Spitalspfründen; von der Regierung bestätigte Armen-Vereine: das Armen-Institut und die Gemeindeversorgung der Armen. S. hierüber auch Kopetz, a. a. O. I. Thl. 2. Bd. S. 488 u. f.

anweiset, die Bettelei aber verbiethet. Wer dessen ungeachtet im Betteln betreten wird, ist anzuhalten und in Untersuchung zu ziehen; wahrhaft Arme, welche die angebothene öffentliche Unterstützung nicht zu erwirken wußten, sind zu versorgen, aber vom ferneren Betteln abzumahnen; Müßiggänger und liederliche Leute zu bestrafen, und zur Arbeit anzuhalten. Dieß ist Geschäft jener unteren politischen Behörden, welchen die Besorgung des Armenwesens in ihren Bezirken überlassen ist, und welche sich dabei nach den Polizei-Ordnungen und den besonderen auf die Armenversorgung und die Bettelei sich beziehenden Vorschriften zu benehmen haben.

Als schwere Polizei-Uebertretung ist das Betteln nur unter folgenden Voraussetzungen zu behandeln: 1. daß Versorgungsanstalten bestehen; denn wo diese mangeln, ist eine Bestrafung wirklich dürftiger Bettler sowohl unschicklich, weil sie der Bettelei doch niemahls Einhalt thun wird, die durch das Gefühl des gegenwärtigen und drückenden Nothstandes hervorgerufen, durch entfernte, ungewissere und geringere [1]) Strafübel nicht unterdrückt werden kann; als auch ungerecht, weil der wahrhaft Arme, der in Ermanglung eines andern Erhaltungsweges, das Mitleiden Anderer um Unterstützung anspricht, weder widerrechtlich noch unsittlich handelt. Wenn die bestehenden Armenanstalten unzulänglich sind, so kann dieses zwar dem Arbeitsscheuen nicht, wohl aber dem wirklich Dürftigen zur Entschuldigung dienen, sobald er nur die öffentliche Unterstützung vorschriftmäßig angerufen hat, sein dringendes Bedürfniß aber auf diesem Wege nicht befriediget wird. 2. Daß das Subject im Betteln bereits mehrmahls betreten; und deßhalb 3. von der Obrigkeit ist ermahnet worden, davon abzustehen; oder daß dasselbe, sey es wegen des Polizei-Vergehens, oder der schweren Polizei-Uebertretung des Bettelns schon einmahl bestraft worden ist. 4. Daß sich bei demselben Hang zum Müßiggange offenbare. Fehlet eines dieser Erfordernisse, so bleibt das Betteln, den Fall des §. 268 ausgenommen, fortwährend nur der Ahndung der Polizei-Behörde überlassen.

---

[1]) Wollte man dann die Strafe recht streng ausmessen, damit sie abhalte, so würde man bald weniger Bettler, aber mehr Diebe haben.

§. 262.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate; die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärfet werden soll.

Unter öfterer Betretung ist eine solche zu verstehen, welche nicht schon für sich allein (nach dem vorigen Paragraphe) erforderlich ist, die Handlung zur schweren Polizei-Uebertretung zu eignen. Bei der Beurtheilung der Unverbesserlichkeit des Schuldigen ist nicht nur auf die Zahl und Strenge der schon vorausgegangenen Bestrafungsfälle, sondern auch darauf zu sehen, wie er sich in der Zwischenzeit von einer Bestrafung zur anderen verhalten habe; ob er überhaupt keine Arbeit, keinen ordentlichen Erwerb suchte, oder ob sich nur von Zeit zu Zeit Rückfälle zur Bettelei zeigten.

§. 263.

Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten, und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest auf einen Monat zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161 verhängte Strafe Platz.

Das hinterlistige Vorgeben von Gebrechen, wodurch die Wohlthätigkeit des Publikums angeregt werden soll, reichlicher Almosen zu spenden, gehörte eigentlich zum Betruge; man hat jedoch diesen Fall zur Bettelei aufgenommen, weil es möglich wäre, daß solche listige Handlungen sonst nur als eine Folge des Hanges zum Müßiggange angesehen, und nach dem §. 261 erst nach wiederholter Betretung als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft würden; dann auch deßhalb, weil man dadurch die Strafe der eigenthümlichen Gefährlichkeit der Uebertretung mehr anpassen konnte, als dieses im §. 211

möglich war [1]). Kommt diese Uebertretung vor, nachdem der Schuldige bereits mehrmahls wegen Bettelns bestraft worden ist, und Unverbesserlichkeit an den Tag legt, so ist die Strafe nicht mehr nach diesem, sondern nach dem §. 262 zu bemessen. Hat der Bettler sich aber Gebrechen, welche das Mitleiden für ihn erwecken sollen, wirklich beigebracht, dann ist keine hinterlistige, sondern eine gewaltthätige Handlung zu bestrafen, nähmlich die absichtliche Selbstverletzung. Nur dürfte das Minimum der im §. 161 verhängten Strafe (strenger Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten) dann keine Anwendung finden, wenn bei dem Schuldigen die besonderen Erschwerungsumstände des §. 262 eintreten; weil dann gegen ihn, wenn er sich auch nicht verletzt hätte, schon eine Arreststrafe bis zu drei Monaten verhängt werden müßte.

Es kommt auch öfter vor, daß Leute unter dem falschen Vorgeben anderer erlittener Unglücksfälle, als: Feuerschäden, Ueberschwemmungen, Hagelschlag u. dgl., auf das Betteln sich verlegen; ja daß sie selbst lügenhafte Documente, um ihre Beschädigung zu beglaubigen, dabei vorweisen. Solche Leute sind, da das Gesetz keine besondere Bestimmung darüber enthält, als Betrüger zu bestrafen.

§. 264.

Wann ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die Bestrafung hat schon im ersten Betretungsfalle Statt; sie setzt jedoch voraus, daß das Betteln nicht etwa durch den Mangel an Hülfsanstalten für wirklich Dürftige zur Lebenserhaltung nothwendig war. Sie ist gegen jene gerichtet, welchen die Erziehungspflicht obliegt; weil es in derselben begriffen ist, Kinder von einem Lebenswandel abzuhalten, der sie frühzeitig verdirbt, indem er sie an Müßiggang gewöhnt,

---

[1]) Ein anderer Grund, daß sich nähmlich die Größe der durch die falsche Vorspieglung zugefügten Beschädigung schwer bestimmen läßt, scheint etwas zu allgemein; man könnte sonst ein hinterlistiges Einverständniß bei einem Spiele auch nicht als Betrug behandeln, da dabei eine gleiche Schwierigkeit aufstößt.

und gewöhnlich mit den Kniffen der Gauner-Industrie bekannt macht [1]). Hinsichtlich der Behandlung des Kindes selbst ist zu unterscheiden, ob demselben das Vergehen überhaupt zugerechnet werden kann, oder nicht. Das Letztere findet Statt, wenn z. B. die Aeltern das Kind zum Betteln gezwungen, oder durch Mißbrauch der Zuchtgewalt angehalten haben; hier ist von Bestrafung des Kindes keine Rede. Ist dieses aber nicht der Fall, so tritt die Polizei-Behörde vorkehrend oder strafend ein, selbst dann, wenn das Betteln unter Umständen vorgekommen wäre, welche es sonst zur schweren Polizei-Uebertretung eigneten [2]); jedoch strafend nur dann, wenn das Kind das zehnte Jahr bereits zurückgelegt hatte (§§. 4 und 32).

§. 265.

Diejenigen Aeltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 262 ausgedrückte Art zu bestrafen.

Die Uebertretung kann außer den Aeltern auch von anderen Personen begangen werden, bei welchen sich ein Kind in Pflege und Erziehung befindet, z. B. den Kostleuten eines Kindes, den Pflegeältern eines Findlings u. dgl. Ob sie sich dabei einen Antheil an dem erbettelten Gelde, oder sonst eine Bezahlung bedingen, oder nicht, macht keinen Unterschied, sobald nur ihre Absicht auf die Unterstützung der in Rede stehenden unerlaubten Handlung des Entlehners gerichtet war. Dieser letztere aber macht sich der Bettelei, und da er dabei wohlthätige Menschen, um sie zur Almosenspende zu bewegen, absichtlich in Irrthum führt, auch der betrügerischen Bettelei schuldig [3]). Wäre

[1]) Die Aufsicht darüber ist sicher ein wichtiger Act der Sitten-Polizei. Vielleicht sollen Kindern auch gewisse Erwerbszweige, die nur ein Deckmantel der Bettelei sind, gleiche üble Folgen mit sich führen, und dem Publikum mehr beschwerlich fallen, als Vortheil gewähren, eingestellt werden.

[2]) S. auch Patent vom 2. März 1776 und das Hof-Decret vom 19. April 1811.

[3]) Nippel (Handbuch &c. S. 200) behauptet zwar, der Entlehner könne nur polizeilich bestraft werden, weil als schwere Polizei-Uebertretung nur jene Handlung bestraft werden kann, welche im Gesetzbuche ausdrücklich als solche erkläret ist. Allein er gesteht doch selbst zu, daß der Entlehner sich des Betruges schuldig mache; der Betrug aber ist, so wie die

das Kind den Aeltern entführet worden, so findet der §. 80 des I. Thls. Anwendung.

§. 266.

C. Verbothene Spiele.

Das Spielen eines verbothenen Spieles unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neun hundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

Schon frühe [1]) hat unsere Gesetzgebung zwischen Commerz- und Hazardspielen unterschieden, und zu den letzteren diejenigen gerechnet, bei welchen Gewinn und Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern (wenigstens vorzugsweise) vom Zufalle abhängt. Diese wurden als verbothen, die Commerzspiele dagegen im Allgemeinen als erlaubt erklärt. Viele derjenigen Spiele, welche den Hazardspielen angehören, wurden durch eigene Verordnungen näher bezeichnet; als durch das Spiel-Patent vom 1. Mai 1784: Pharaon, Bassete, Würfeln, **Passa dieci**, **Lansquenet**, **Quinze** (**Quindici**), **Trenta**, **Quaranta**, Rauschen, Färbeln, **Strassak sincère**, Brenten, **Molina**, Wallacho, **Makkao**, Halbzwölf oder **Mezzo duodeci** (oder richtiger **Undici e mezzo**) und **Vingt un** (Hopsen).

Nachdem später noch mehrere andere Spiele theils durch allgemeine, theils durch Provinzial-Verordnungen verbothen worden waren, erfolgte im Jahre 1840 eine Republication dieser Vorschrif-

---

Fälle betrügerischer Bettelei, ausdrücklich als schwere Polizei-Uebertretung erklärt (§§. 211 und 263).

[1]) Patente vom 25. Sept. und 29. Nov. 1765.

ten [1]), und es wurden ausdrücklich als verbothen erklärt: „Pharao, Bassette, Würfeln, **Passadieci**, Lansquenet, Quinze (Quindici) [2]), **Trenta**, Quaranta, Rauschen, Färbeln, **Strachak sincère**, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (**Mezzo dodici**, **Undici e mezzo**), **Vingt-un**, Biribis (Wirbisch) [3]), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), **Rouge et noir**, das Hanserlspiel (auch Hanswurstspiel) auf Kegelbahnen, das Krü-

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 12. October 1840; Hofkanzlei-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 16. October (Z. 32,041), Verordn. der n. ö. Reg. vom 4. (Z. 68,167), des böhm. Gub. vom 4. (Z. 66,975), des tirol. Gub. vom 30. (Z. 29,061), des illir. Gub. vom 31. December 1840, Z. 31,236, des steierm. Gub. vom 10. (Z. 20,878), des galiz. Gub. vom 26. (Z. 84,171), des mähr. schles. Gub. vom 30. Jänner 1841, Z. 53,601.

[2]) Republicirt durch Verordn des mail. Gub. vom 14. December 1840, Z. 43,396.

[3]) Schon früher verbothen mit Hof-Decret vom 29. Nov. 1787, republicirt mit Hofkammer-Decret vom 9. August 1826, Z. 31,769; kundg. durch die n. ö. Reg. am 23. (Z 42,127), die ob der enns. Reg. am 24. (Z. 19,761), das steierm. Gub. am 26. (Z. 18,284), das tirol. Gub. am 26. (Z. 15,902), das böhm. Gub. am 28. (Z. 47,542), das illir. Gub. am 31. August, das mähr schles. Gub. am 1. (Z. 25,123), das dalmat. Gub. am 5. (Z. 17,365), das küstenl. Gub. am 6 und das galiz. Gub. am 17. Sept. 1826, Z 53,320. — Bei diesem verbothenen Spiele, so wie überhaupt, wenn durch ein verbothenes Spiel die Vorschriften übertreten werden, die zum Schutze des Lotto-Gefälls ergangen sind, ist die Uebertretung dieser letzteren nicht mehr nach dem Lotto-Patente vom 13. März 1813, und den übrigen früheren Lotto-Vorschriften, sondern nach dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen zu bestrafen. S. auch die Verordn. der n. ö. Reg. vom 31. Dec. 1840, nach welcher in solchen Fällen insbesondere der §. 6, Nr. 5 und der §. 446 jenes Strafgesetzes Anwendung finden. — In so fern nun dem Schuldigen nebst der schweren Polizei-Uebertretung des verbothenen Spieles noch eine Uebertretung des Gefällsgesetzes zur Last fällt, hat der Richter zu beurtheilen, ob bei der Bemessung der Strafe auf die wegen der Gefälls-Uebertretung gleichfalls verwirkte Strafe Rücksicht zu nehmen sey, damit der Schuldige, da dann zwei Geldstrafen zusammentreffen, nicht zu hart behandelt werde. Dieses wurde in Beziehung auf die Bestrafung des verbothenen Spieles **Biribis** ausdrücklich angeordnet mit Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni (Z. 19,449), Verordn. der n. ö. Reg. vom 7. Juli 1819, Z. 24,766.

gel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen, und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffehhäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln. Außer diesen ausdrücklich bezeichneten Spielen sind überhaupt alle Spiele verbothen, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als von dem Zufalle abhängt. Neben der Bestrafung solcher Spiele als schwerer Polizei-Uebertretungen unterliegen überdieß bei dem Biribis und allen dem Zahlen-Lotto verwandten Spielen die Bankhälter der im Lotto-Patente vom 13. März 1813, §. 30, festgesetzten Geldbuße von 50 Ducaten, oder 225 fl., so wie überhaupt durch das gegenwärtige Gesetz die bestehenden Lotto-Vorschriften unbeirrt aufrecht bleiben."

Außerdem waren schon durch frühere Verordnungen folgende Spiele als verbothen erklärt: das Chamburin- oder Rolletspiel[1]), das Ramschen[2]), auch unter dem Nahmen Leveferln[3]), das Vierzehnerln, welches im Wesentlichen mit dem schon früher verbothenen Färbeln übereinkommt[4]); das Raundl- oder Traunlspiel[5]), die Kartenspiele Quadraschack, Laudiren[6]), Mantscheln[7]) und polnische Bank[8]), und die dem Zwicken sehr ähnlichen Spiele Anbiethen, Freibiethen oder Sticheln[9]),

---

[1]) Nach der gemeinen Benennung: „drehe dich Baberl." Verordn. des böhm. Gub. vom 16. August 1817.

[2]) Verordn. in Steiermark vom 1. Juni 1805.

[3]) Hofkanzlei-Decret an die ob der ennf. Reg. vom 30. Jänner (Z. 3058), kundg. durch diese am 14. Februar 1826, Z. 3504.

[4]) Hofkanzlei-Decret vom 13. (Z. 23,892), Verordn. der ob der ennf. Reg. vom 23. October 1828, Z. 29,354.

[5]) Verordn. des steierm. Gub. vom 12. Juni 1805; Circular der Polizei-Oberdirection in Wien vom 24. April 1818 und 31. October 1819.

[6]) Hofkanzlei-Verordn. vom 27. Juni (Z. 17,129), kundg. durch das steierm. Gub. am 17. Juli 1822, Z. 15,109.

[7]) Verordn. des illir. Gub. vom 12. Jänner 1839, Z. 165.

[8]) Hofkanzlei-Decret vom 1. (Z. 16,886), kundg. durch das illir. Gub. am 21. Juli 1836, Z. 16,671.

[9]) Hofkanzlei-Decret vom 13. Oct. (Z. 30,872), kundg. durch Verordn. der ob der ennf. Reg. vom 2. Nov. 1825, Z. 25,772.

dann Mauscheln, Tangeln, Chineseln, Prämeniren oder Häfenbinden [1]). Bei der Republication der Spielverbothe in Tirol und Vorarlberg wurden außer den im Spiel-Patente vom Jahre 1784 enthaltenen, noch als verbothene Spiele erklärt: Banko, Primiera, Drehbret, Trischacken, Trandel [2]). — Endlich sind auch andere, den hier angeführten ähnliche Spiele, sobald sie die Merkmahle der Hazardspiele unverkennbar an sich tragen, unter die verbothenen zu zählen; noch unbestreitbarer aber die in den Spielverbothen bezeichneten, obgleich die Gewinnsucht sie etwa unter andern Nahmen zu verbergen suchen mag [3]).

Uebrigens ist durchaus nicht zu übersehen, daß das Gesetz alle Glücks- oder Hazardspiele, d. i. solche, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als vom Zufalle abhängt, als verbothene Spiele erklärt. Wenn ein solches Spiel daher auch speciell noch nicht allgemein als ein verbothenes erklärt wurde, so hat die Strafbehörde dennoch das Strafgesetz sogleich in Anwendung zu bringen [4]).

---

[1]) Verordn. des steierm. Gub. vom 30. Juli 1832, Z. 12,473; in Betreff des Mantscheln auch die Verordn. des illir. Gub. vom 12. Jänner 1839, Z. 31,297.

[2]) Central-Organisirungs-Hofcommissions-Decret vom 6., kundg. durch das tirol. Gub. am 30. Nov. 1815, Z. 15,075; dann die Verordn. derselben Landesstelle vom 29. Oct. 1829, Z. 21,962.

[3]) Spiel-Patent vom 1. Mai 1784, und die dasselbe republicirenden Verordnungen, als: jene des böhm. Gub. vom 23. Sept. 1795, 23. Februar 1804 und 15. Juli 1836, Z. 25,381; des tirol. Gub. vom 30. Nov. 1815, Z. 15,075; der ob der ennſ. Reg vom 4. April 1821, Z. 12,789; Verordn. der n. ö. Reg. vom 4. Dec. 1840 u. a.

[4]) Hofkanzlei-Decret vom 26. August (Z. 24,959), Verordn. der n. ö. Reg. vom 15. Sept. 1841, Z. 49,523. Hiernach modificirt sich nunmehr auch folgende, früher von der n. ö. Reg. erlassene Belehrung: „Es ist zwar allerdings Pflicht der Polizei-Behörden, sich durch ihre Beobachtungen zu überzeugen, ob solche Spiele, die ihrer Natur nach als Glücksspiele zum Verbothe geeignet sind, sich unter dem Volke verbreiten, und in diesem Falle auf das Verboth derselben anzutragen. Allein die Entscheidung, ob ein Spiel dieser Art wirklich als ein verbothenes anzusehen sey, kommt bloß der Landesstelle zu. Es kann somit erst dann, wenn das Verboth der Landesstelle erflossen ist, gegen die Spieler eines solchen Spieles von dem Magistrate, als der hierin competenten Behörde, mit

Dagegen gehören jene Spiele nicht hierher, welche die Gesetzgebung zwar verbothen hat, deren Verboth aber auf andere Ursachen sich stützt, als: das Ausspielen der mit Zinn beschlagenen Krüge und anderer Zinnwaaren, so wie überhaupt alle Glücksspiele auf den Jahrmärkten, weil dabei leicht Uebervortheilungen und Betrügereien Statt finden können [1]); das Spielen in auswärtige Zahlen- oder Classen-Lotterien, so wie die eigenmächtige Errichtung von Glückshäfen; das Ausspielen von Waaren ohne besondere Erlaubniß, und ähnliche Lotto-Unternehmungen; endlich das Ausscheiben von Gewinnsten auf den Kegelbahnen [2]), welche Spiele sämmtlich, da sie das Lotto-Gefäll beeinträchtigen, mit eigenen Strafen bedroht sind [3]). Eben so wenig ist dann die Uebertretung dieses Paragraphes vorhanden, wenn nur ein Verboth, welches Beschränkungen bei sonst erlaubten Spielen enthält, übertreten wurde, das Spiel selbst aber kein verbothenes war; z. B. wenn erlaubte Spiele oder Wetten an öffentlichen Orten um zu hohe Beträge, d. i. um solche, bei welchen Gewinn und Verlust mit dem bekannten Vermögen und Einkommen der Spielenden in keinem Verhältnisse stehen, gespielt werden; oder wenn Dienstbothen oder Handwerksgesellen ein erlaubtes Spiel an öffentlichen Orten um

---

der Untersuchung und Bestrafung vorgegangen werden.« Verordn. vom 2. Februar 1812, Z. 2167.

[1]) Hof-Decret vom 30. März 1804. Dieses Decret ist erschienen, nachdem das Strafgesetzbuch bereits in Kraft getreten war, und droht doch eine eigene Strafe gegen die dawider Handelnden an, die Confiscation der Waaren nähmlich und des eingesetzten Geldes. Desto weniger ist ein Grund vorhanden, die Unternehmer solcher Spiele als einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig anzusehen. In diesem Sinne erkläret sich auch das Circulare der Polizei-Oberdirection in Wien vom 28. Juni 1825.

[2]) Hofkanzlei-Decrete vom 3. Oct. 1785, 5. Dec. 1811 und 3. Oct. 1817, dann Circular der n. ö. Reg. vom 27. Dec. 1826, Z. 64,999.

[3]) Strafgesetz über Gefällsübertretungen, 18. Hauptstück I. Theils. Auch auf die Uebertretung des Verbothes des Hausirens mit Losen und Gewinn-Objecten ist nur die im §. 451 des eben erwähnten Strafgesetzes enthaltene Strafbestimmung anzuwenden. (Hofkammer-Decret vom 8. Mai (Z. 51,708), Hofkanzlei-Decret vom 2. (Z. 16,915), Verordn. der n. ö. Reg. vom 22., des mähr. schles. Gub. vom 24., der ob der enns. Reg. vom 25., des tirol., dann des illir. Gub. vom 26., des steierm. Gub. vom 30. Juni, und des böhm. Gub. vom 6. Juli 1840.)

Geld spielen [1]); wenn an einem öffentlichen Orte ein erlaubtes, z. B. das Billard-Spiel, zu einer Zeit gespielt wird, zu welcher dieses durch die Polizei-Ordnung verbothen ist u. s. f. So ist auch das alla Mora-Spiel — jedoch nur wegen der Gefahr nächtlicher Ruhestörungen und der Raufhändel, welche durch die dabei häufig vorkommenden Streitigkeiten herbeigeführt werden — in den Gast-, Schank-, Speise- und Kaffehhäusern nur in den Tagesstunden, d. i. vom Morgen- bis zum Abendgeläute, gestattet [2]).

---

[1]) In dem Handbuche Nippel's, S. 202, wird dieser letztere Fall (so wie das Ausspielen von Zinnwaaren) als schwere Polizei-Uebertretung erklärt, allein mit Unrecht. Denn abgesehen davon, daß das Spiel selbst nicht als ein verbothenes vorausgesetzt wird, ist das Spielen dieser Personen um Geld in den neueren, auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verordnungen durchaus nur als ein Polizei-Vergehen behandelt, und es sind die schon früher dagegen verhängten Polizeistrafen ausdrücklich beibehalten worden; so z. B. in der Verordn. des böhm. Gub. vom 23 Februar 1804, vom 27. November 1817; in dem Circulare der n. ö. Reg. vom 16. Mai 1804, in welchem gegen die Spieler das erste Mahl dreitägiger Polizeihaus-Arrest, bei wiederholter Betretung auch noch anderweitige körperliche Züchtigung, und nach Umständen auch Abschaffung angedroht ist; gegen den Inhaber des Schenkhauses aber, wo solche Spiele geduldet werden, das erste Mahl eine Geldstrafe von zwölf Reichsthalern, das zweite Mahl Polizeihaus-Arrest, das dritte Mahl aber Verlust des Befugnisses und Unfähigkeitserklärung, je wieder ein solches Gewerbe zu treiben. — Auch wurde in diesen Fällen durch die Verordnung der n. ö. Reg. vom 2. Februar 1812 das Verfahren den Polizei-Behörden zugewiesen, nur mit dem Beisatze, daß die bürgerlichen Gewerbsleute in solchen Straffällen dem Magistrate nahmhaft gemacht werden müssen, damit im dritten Betretungsfalle die Gewerbsentsetzung ordnungsmäßig vor sich gehen könne. Auch das Verfahren gegen Wirthe und Kaffehsieder, welche zu unerlaubten Stunden zu spielen gestatten, ist (eben so wie wegen zu spätem Offenhalten der Schenkhäuser) den Polizei-Behörden vorbehalten.

Wäre die im Eingange dieser Anmerkung gerügte Ansicht richtig, so würde man mit gleichem Rechte auch das Spielen der Studierenden in öffentlichen Kaffeh- und Gasthäusern (verbothen unterm 8. Mai 1803) als die schwere Polizei-Uebertretung dieses Paragraphes erklären müssen.

[2]) Strafbar machen sich bei diesem Polizei-Vergehen die Inhaber solcher Gewerbe durch die Zulassung dieses Spieles zu einer verbothenen Zeit; sie werden beim ersten Betretungsfalle um 2 Conventionsthaler, und

Wenn sich Jemand bei einem verbothenen Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet, so macht er sich überdieß noch eines Betruges schuldig, welcher nach Verschiedenheit des Betrages bald als Verbrechen (I. Thl. §. 180, e.), bald als schwere Polizei-Uebertretung (§. 211) zu bestrafen ist.

Der Ausdruck „alle Spielenden" ist dahin zu erklären, daß jeder, der an dem Spiele Theil nahm, einen Strafbetrag von neun hundert Gulden zu entrichten hat [1]). Der nähmlichen Strafe unterliegt auch jener, in dessen Wohnung (auch Gast-, Schenk- oder Billardzimmer u. dgl.) gespielt wird, sobald er davon Kenntniß hat und es duldet, oder wenn ihm Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt [2]).

Die Verheißung einer Belohnung für den Anzeiger, die Ausdehnung derselben auch auf einen denuncirenden Mitschuldigen, und die dem letzteren versprochene Nachsicht der Strafe, sind aus dem Spiel-Patente und dem Josephinischen Strafgesetze hierher übergegangen [3]);

---

wenn sie unvermögend sind, mit angemessenem Arreste bestraft, im Wiederholungsfalle ist die Geldstrafe zu verdoppeln oder der Arrest zu verschärfen. Verordn. des tirol. Gub. vom 29. April 1836, Z. 5352.

[1]) Vergl. die Verordn. des böhm. Gub. vom 27. November 1817, §. 3. — Ueber eine durch den Schlußsatz dieses Paragraphes veranlaßte Anfrage über die Subjecte, welche der angedrohten Geldstrafe unterliegen, erfolgte die Belehrung, daß sich die Strafandrohung auf Alle ausdehne, welche überwiesen werden, ein verbothenes Spiel gespielt zu haben, sie mögen In- oder Ausländer seyn. Hofkanzlei-Decret vom 4. Sept. 1828, Z. 20,788; Verordn. des venet. Gub. vom 31. October 1833, Z. 35,484.

[2]) Auch ist es gleichviel, ob das verbothene Spiel in einem Privathause, oder an einem öffentlichen Orte gespielt wurde. Vergl. Verordn. des venet. Gub. vom 11. Oct. 1832, Z. 36,549.

[3]) Patent vom 1. Mai 1784, und Ges. über politische Verbrechen, §. 39. — Zum Theile gilt dieses auch von der ungewöhnlichen Strafbestimmung, die jedoch, da sie vorher auf 300 Ducaten lautete, etwas gemäßiget wurde. Da indessen die Gefährlichkeit der Uebertretung, und die Vermögensumstände der Spielenden so sehr verschieden seyn können, so wäre es vielleicht nicht unschicklich gewesen, der Behörde die Geldstrafe auch nur nach Endpuncten anzugeben. Daß eine große Verschiedenheit in der Strafbarkeit wirklich angenommen werden müsse, scheint im Gesetze durch die Bemessung der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Arreststrafe nach Endpuncten selbst anerkannt zu seyn.

dem gegenwärtigen Strafsysteme sind sie übrigens fremd. Damit aber die beträchtliche Geldstrafe dem Schuldigen nicht zu einem zu schweren Abbruche gereiche [1]), weiset das Gesetz die Behörde selbst an, sie in eine, zugleich bestimmt zugemessene Arreststrafe zu verwandeln.

Der in der Strafandrohung gegen Ausländer am Schlusse des Paragraphes vorkommende Ausdruck „betreten" ist nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen, sondern dahin zu erklären, daß ein Ausländer, gegen welchen der Beweis vorliegt, daß er sich durch verbothenes Spiel strafbar gemacht hat, abgeschafft werden soll, wenn er auch hierbei nicht angetroffen wurde [2]).

D. Trunkenheit.

§. 267.

Trunkenheit ist an demjenigen zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübet hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War der Trunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzet ist, so soll der Arrest verschärfet, bei gräßlicheren Uebelthaten aber auf strengen Arrest von sechs Monaten erkennet werden.

Dieser Paragraph muß nothwendig in Verbindung mit dem §. 3 erkläret werden. Dort ist bereits gezeigt worden, unter welchen Bedingungen die Trunkenheit die Zurechnung eines Verbrechens, welches, der Beschaffenheit der Handlung nach, auch hier als begangen vorausgesetzt wird, ausschließt. In diesen Fällen wird daher nicht die verbrecherische Handlung, sondern die Trunkenheit zugerechnet. Derjenige, der sich wissentlich oder leichtsinni-

---

[1]) Daß dieses die richtige Erklärung sey, keineswegs aber die platte Unmöglichkeit, 900 Gulden aufzubringen, erwiesen werden müsse, geht aus der bei dem §. 23 gegebenen Erklärung hervor. Vergl. auch das Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai (Z. 10,644), Verordn. der n. ö. Reg. vom 24. Juni 1808, Z. 15,954.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 13. (Z. 3442), Verordn. der n. ö. Reg. vom 27. Februar 1830, Z. 5158.

ger Weise berauscht, kann nähmlich allerdings für seine willkührliche Handlung, welche für Andere Verletzungen herbeigeführet hat, verantwortlich gemacht werden. Je größer die Verpflichtung eines Subjectes war, sich nicht in einen solchen, für Andere gefährlichen Zustand zu versetzen, um so strafwürdiger erscheint die Hintansetzung dieser Pflicht. Nun kann aber nicht geläugnet werden, daß derjenige, dem es bekannt ist, daß er während der Trunkenheit überhaupt heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt ist, oder daß er sich doch in einer Lage befindet, in welcher eine ungewöhnliche Aufreizung der Affecte sehr wahrscheinlich bevorsteht, eine vorzügliche Verbindlichkeit auf sich habe, die Berauschung zu vermeiden. Hat er diese Vorsicht bei Seite gesetzt, und aufgereizt ein Verbrechen begangen, so wird er dafür auch um so strenger bestraft werden müssen. Ist überdieß die Uebelthat gräßlicher Art, d. i. geeignet, einen hohen Grad des sinnlichen Abscheues zu erwecken, z. B. Tödtung, oder schwere, grausame Verwundung eines Menschen, dann folgt die Gesetzgebung gewisser Maßen nur der, strenge Ahndung fordernden Stimme des Publikums, wenn sie die Trunkenheit mit vorzüglicher Strenge bestraft.

Die Trunkenheit an sich wird übrigens nicht als schwere Polizei-Uebertretung erklärt, einige Fälle der eingealteten Trunkenheit ausgenommen, von welchen der folgende Paragraph handelt.

§. 268.

Eingealtete Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bei derjenigen Classe von Dienstbothen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizei-Uebertretung, Anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmahls mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhänget; außer dem

aber nur, wann Meister oder Dienstherren darüber bei der Obrigkeit Beschwerde führen.

Wer sich durch häufige Wiederholung einen solchen Hang zum Genusse geistiger Getränke zugezogen hat, daß er jede Gelegenheit benützt, denselben zu befriedigen, der wird als ein Gewohnheitssäufer angesehen; hängt ihm diese Gewohnheit durch längere Zeit an, so altert sie gewisser Maßen ein, und pflegt er den Genuß bis zur Berauschung fortzusetzen, dann kann ihm eingealterte Trunkenheit zur Last gelegt werden. Sie braucht jedoch nicht, wie im vorigen Paragraphe vorausgesetzt wird, eine volle Berauschung zu seyn, sondern es ist genug, wenn sie den Gebrauch der Verstandeskräfte nur zum Theile hemmt.

Die eingealtete Trunkenheit wird nur unter folgenden Beschränkungen als schwere Polizei-Uebertretung bestraft: a) in Beziehung auf die Subjecte; nur an gewissen Handwerkern, z. B. Zimmerleuten, Dachdeckern, Maurern u. dgl., und an Taglöhnern, dann an einigen Classen des Gesindes; b) in Beziehung auf die gefahrdrohenden Umstände: wenn die ersteren im Zustande der Trunkenheit Dächer oder Gerüste, um daselbst zu arbeiten, besteigen, wo sie durch Herabstürzen sich und Andere beschädigen können, oder wenn was immer für einem der angegebenen Subjecte Verrichtungen obliegen, bei welchen durch Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit eine Feuersbrunst entstehen kann [1]); c) in Beziehung auf die Art, wie die Behörde davon Kenntniß erhält: wenn die Berauschung unter Umständen sich zeigte, unter welchen sie schon durch die öffentliche Polizei-Aufsicht entdeckt werden mußte; oder wenn sonst die Vorgesetzten der gedachten Subjecte — Meister oder Dienstherren — wegen der Wichtigkeit des Falles, oder Unzulänglichkeit der ihnen zustehenden Besserungsmittel, eine die obrigkeitliche Ahndung heischende Anzeige an die Behörde machen.

So wie im VIII. und X. Hauptstücke allgemeine Vorschriften die speciellen ergänzen, so schließt auch eine ähnliche allgemeine Vorschrift dieses Hauptstück.

---

[1]) Wenn wirklich eine feuergefährliche Handlung vorgenommen, oder gar ein Brand veranlaßt wurde, dann wird diese Schuldhandlung, nicht aber die Trunkenheit zugerechnet.

§. 269.

Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbiethung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und andere dergleichen, so lange solche Handlungen bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Zucht überlassen seyn müssen, so werden diese Unordnungen dennoch Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, sobald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren, u. a. dgl. sich bemüssiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu biethen, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird.

Als Regel kann man daher folgende aufstellen: Unsittliche Handlungen, die im Innern der Familien vorfallen, und nicht anderen Vorschriften zu Folge ein ämtliches Einschreiten des Gerichtes fordern, werden nur dann als Uebertretungen bestraft, wenn von dem Vorgesetzten des Schuldigen, oder dem Beschädigten die obrigkeitliche Hülfe angerufen wird. Es wird dabei angenommen, daß zur Unterdrückung der Unordnung die häusliche Zuchtgewalt unzulänglich sey, oder daß dem Verletzten keine Zuchtgewalt über den Schuldigen zustehe. Die pflichtwidrige Handlung kann übrigens auch die Natur einer Rechtsverletzung an sich tragen, denn auch diese können als unsittliche Handlungen im weiteren Sinne angesehen werden.

Beispielsweise hat der Gesetzgeber folgender Fälle ausdrücklich gedacht: 1. der Entwendungen zwischen Verwandten; darunter sind jedoch nur andere Verwandte, als jene, die im §. 213 aufgezählt sind (aber mit Ausnahme des schuldigen Familienhauptes aus denselben) [1]), zu rechnen. Denn es gibt keinen Grund, anzuneh-

---

[1]) Vergl. die Erklärung des §. 213, S. 275.

men, daß das Gesetz hier nur wieder die im §. 213 schon erwähnten Personen gemeint, folglich über eine Uebertretung zwei Vorschriften ertheilt, aber in der einen die Bestrafung bestimmt, in der andern aber unbestimmt gelassen habe. Doch müssen auch solche Verwandte in gemeinschaftlicher Haushaltung leben; denn es ist von einer Verletzung die Rede, die im Innern einer Familie vorfällt. Endlich muß die Entwendung (mit Ausnahme der von dem Familienhaupte, an den im §. 213 gedachten Personen, verübten) nicht zur Criminal-Behandlung geeignet seyn; denn das Gesetz über Verbrechen enthält hinsichtlich solcher Verwandten keine Ausnahme. 2. Verletzungen der ehelichen Treue; diese können bestehen in der boshaften Verstoßung oder Verlassung des andern Ehegatten, insbesondere aber in Liebesverständnissen einer verehelichten Person mit einer anderen, als ihrem Ehegatten, welche jedoch nicht bis zum Ehebruche (§. 247) gehen [1]). Soll jedoch die Behörde in diesem Falle einschreiten, so wird vorausgesetzt, daß der beleidigte Ehegatte, nach fruchtloser Anwendung gelinderer Mittel, den Beistand derselben angerufen habe; nicht minder werden dann bei Liebesverständnissen alle übrigen Beschränkungen, welche für die gerichtliche Verfolgung des Ehebruches im §. 248 enthalten sind, auch bei dieser Uebertretung Anwendung finden. Die erste dieser Behauptungen wird durch die Worte des Paragraphes selbst gerechtfertiget, die letzte aber dadurch, weil hier nicht nur gleiche Gründe für ein schonendes Verfahren sprechen, sondern weil es auch eine Verkehrtheit wäre, anzunehmen, daß der Gesetzgeber (wenn von einer Bestrafung die Rede seyn soll) bei der minderen Uebertretung größere Strenge, als bei der schwereren habe vorschreiben wollen [2]).

---

[1]) Ueber die in Ainsidl's Handbuche rc. S. 2 vorkommende Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1804, welche angeblich folgender Maßen lautet: »Der auffallende Umgang mit einer verehelichten Person ist nicht nur eine unmoralische Handlung, sondern auch eine schwere Polizei-Uebertretung,« vergleiche man meine Abhandlung Nr. XXVI. in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc., Jahrgang 1825, VII. Heft S. 15, wo ich dargethan habe, daß eine solche Entscheidung der hohen n. ö. Reg. gar nicht besteht.

[2]) Vergl. auch die bei der Erklärung dieses Paragraphes später vorkommende allerh. Entschl. vom 13. Februar 1836. Für Niederösterreich ist jedoch auch folgende Verordnung vom 10. März 1808 zu bemerken: Verhei-

3. **Thätige Verletzungen der Ehrerbiethung gegen den Oberen einer Familie, dessen Stellvertreter, oder einen Dienstherrn;** also nebst den im Gesetze angeführten Fällen, auch die eines Mündels gegen seinen Vormund, eines Zöglings gegen seinen Erzieher u. dgl. [1]). In allen diesen Fällen wird vorausgesetzt, daß der durch die unsittliche Handlung Verletzte und zur Beschwerdeführung Berechtigte den Fehltritt nicht schon ausdrücklich, oder dadurch stillschweigend nachgesehen habe, daß er durch sechs Wochen, nachdem er ihn erfahren, nicht Klage führte. Eben so ist jedes weitere Verfahren gegen den Untersuchten einzustellen, wenn der Beschwerdeführer sein Ansuchen um dessen Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils widerruft [2]).

Zweifelhaft ist es nach der Textirung des Gesetzes, ob die hier bezeichneten ahndungswürdigen Handlungen als **einfache**, oder als **schwere** Polizei-Uebertretungen anzusehen sind. Gründe für die letztere Ansicht hat man, außer dem Umstande, daß die Rubrik des Gesetzes selbst auf schwere Polizei-Uebertretungen lautet, theils in der Einreihung dieser Vorschrift in den II. Theil, theils in der gleichen Strafbarkeit so vieler darunter begriffener Handlungen mit jener anderer schwerer Polizei-Uebertretungen gefunden; wogegen man anderer Seits zur Unterstützung der Meinung, daß hier nur von einfachen Uebertretungen die Rede sey, sich auf die im Texte des Paragraphes vorkommende Bezeichnung: „Uebertretungen," **ohne Beisatz** und auf den Umstand stützt, daß die Vorkehrungen und Bestrafung in die-

---

rathete Mannspersonen pflegen öfter einen ärgerlichen und unerlaubten Umgang mit Personen des anderen Geschlechtes unter Zusicherung der künftigen Heirath, und glauben sich dabei sicher, wenn der von ihnen beleidigte Ehegatte nicht nach der Vorschrift des §. 248 den gerichtlichen Beistand ansuchet. Den Ortsobrigkeiten wird daher aufgetragen, zur Abwendung der Unordnungen nach der Art, wie es der §. 269 vorschreibt, die Hände zu biethen, und nach geschehener Untersuchung diejenige Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten werden.

[1]) In der Gesindeordnung für Wien wird aber gegen Dienstbothen, die sich an der Person des Diensthälters vergreifen, die Bestrafung nach dem Sinne des §. 239 dieses Strafgesetzes anbefohlen, und die Strafe insbesondere auf strengen Arrest von einem Monate bestimmt (daselbst § 62).

[2]) Allerh. Entschl. vom 13. Febr. 1836. S. die Kundm. bei §. 213.

sen Fällen bloß dem Ermessen der Obrigkeit anheim gestellt wurden, wobei die Aehnlichkeit dieser Anordnung mit jener des §. 32 nicht zu verkennen wäre [1]). Diese Gründe dürften indessen schwerlich als entscheidend anzusehen seyn, um sich der letzteren Meinung anzuschließen; am meisten Gewicht für dieselbe hat noch der Umstand, daß im §. 245 die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit taxativ aufgezählt und auf vier Classen unsittlicher Handlungen beschränkt sind, unter welche die Fälle des §. 269 nicht gerechnet werden können. Allein es bliebe dann sehr auffallend, daß viele Fälle des gegenwärtigen Paragraphes gelinder, als ähnliche Uebelthaten müßten behandelt werden, welche letztere unbezweifelt unter die schweren Polizei-Uebertretungen gehören. So würde ein verruchter Sohn, der seine Aeltern körperlich mißhandelte (wenn nur weder eine beabsichtigte schwere Verwundung noch ein Raufhandel unterlief), gelinder als ein Vater bestraft, der im Falle nothwendiger Züchtigung den Sohn am Körper verletzte; der Neffe, der den Oheim bestahl, würde milder, als der seinen Vater bestehlende Sohn bestraft, obgleich der erstere, auch nach dem positiven Gesetze, strafbarer ist. So würde auch bei Entwendungen unter Ehegatten der Mann als Entwender ohne allen Grund stets glimpflicher behandelt werden müssen [2]).

---

[1]) Ueber diese zweifelhafte Frage haben sich in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ɪc. mehrere sehr achtbare (darunter zwei seitdem leider verklungene) Stimmen vernehmen lassen; nähmlich Herr Dr. und Prof. G. N. Schnabel in seiner schon bei dem §. 210, S. 245 citirten Abhandlung über den Diebstahl; der (nunmehr sel.) Dr. und Prof. M. Stöger in dem Strafrechtsfalle zur Erläuterung des §. 168 des I. und der §§. 213 und 269 des II. Thls. des Strafg. im Augusthefte des Jahrgs. 1832, S. 82; Herr Dr. und Prof. H. von Scari in der Recension der dritten Auflage dieses meines Commentars im Jännerhefte des Jahrg. 1833, S. 9 des Notizen-Blattes, endlich noch einmahl Herr Prof. Stöger, in dem Strafrechtsfalle zur Erläuterung des §. 269, II. Thls. des Strafgesetzbuches, im Decemberhefte des Jahrg. 1834, S. 306. In der letzterwähnten Abhandlung sind die Gründe, welche für die eine und die andere Meinung sprechen, mit besonderer Sorgfalt zusammengestellt und beleuchtet.

[2]) In dem Streben, dergleichen Inconsequenzen bei der Anwendung des Gesetzes zu vermeiden, dürfte auch eine Ursache zu suchen seyn, aus

Da die gesetzwidrigen Handlungen dieses Paragraphes, gegen welche die Strafgewalt der Behörde aufgerufen werden kann, so geartet sind, daß sie mit anderen Uebertretungen, für welche in diesem Strafgesetze die Strafen genauer ausgemessen sind, verglichen werden können: so wird sich die Behörde bei der Strafbestimmung gegen die ersteren mit Vortheil an diese Analogie halten; sie darf jedoch allerdings auch davon abgehen, sobald es sich zeigt, daß eine andere Straf-Art oder Größe nach den obwaltenden Umständen noch angemessener ist. Denn daß der Hauptzweck der ganzen Einwirkung des Gerichtes, welche dabei in der Regel als Ergänzung der häuslichen Zucht erscheint, auf die Besserung des Schuldigen gerichtet sey, ist unverkennbar.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der schweren Polizei-Uebertretungen und ihrer Strafen.

Die Erlöschung einer schweren Polizei-Uebertretung besteht in dem Eintritte eines Umstandes, welcher es dem Richter unmöglich macht, gegen einen durch keine Entschuldigungsursache geschützten Uebertreter die gesetzliche Strafe zu verhängen, obschon er sonst dazu wäre verpflichtet gewesen. Die Ursache kann darin liegen, daß es entweder physisch nicht mehr möglich ist, den Schuldigen mit dem Strafverfahren zu verfolgen, oder auch darin, daß das Gesetz dieß nicht mehr gestattet [1]). Daher sagt der

§. 270.

Die schweren Polizei-Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Uebertreters; durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben; und durch Verjährung.

---

welcher ausgezeichnete Behörden, so viel mir bekannt ist, die Fälle dieses Paragraphes als schwere Polizei-Uebertretungen behandeln.

[1]) Vergl. Jenull, a. a. O. II. Bd. S. 408.

Soll nicht auch die Losſprechung des Beſchuldigten als eine Erlöſchungsart der Uebertretung angeſehen werden? Wenn ein losſprechendes Urtheil ergeht, ſo endiget dieſes zwar die bisher anhängige Unterſuchung; da aber der Losgeſprochene, wenn in der Folge neue Beweismittel gegen ihn vorkommen, neuerdings in Unterſuchung gezogen werden ſoll, ſo iſt dadurch die Uebertretung ſelbſt nicht für erloſchen zu achten. Das Nähmliche gilt auch von einem ſolchen Urtheile, durch welches eine abgeführte Unterſuchung wegen Mangels rechtlicher Beweiſe als aufgehoben erklärt wird [1]. — Allerdings kann aber bei mehreren ſchweren Polizei-Uebertretungen der Tod des Beſchädigten oder Beleidigten als eine Erlöſchungsart angeſehen werden, nähmlich bei denjenigen Uebertretungen, bei welchen die Behörde nicht von Amtswegen, ſondern auf die Beſchwerde einer beſtimmten, ausſchließend dazu berufenen Perſon einzuſchreiten hat [2]. Das gerichtliche Verfahren iſt hierbei an eine Bedingung gebunden, welche, wenn der zur Beſchwerdeführung Berufene vor Anbringung ſeiner Klage geſtorben iſt, nicht mehr in Erfüllung gehen kann [3].

§. 271.

Erlöſchung a) durch den Tod des Uebertreters.

Der Tod des Uebertreters hebt alle Unterſuchung auf; und wenn bereits ein Urtheil ergangen iſt, auch alle Wirkung desſelben; als in ſo fern dadurch auf Erſatz oder Entſchädigung erkennet worden.

Da der Zweck des gerichtlichen Verfahrens dahin geht, den Schuldigen zur verdienten Strafe zu ziehen, ſo erſcheint die Erreichung dieſes Zweckes dann als phyſiſch unmöglich, wenn der Uebertreter aufgehört hat, ein für ein Strafübel zugängliches Weſen zu ſeyn; in ſo fern wäre es alſo zwecklos, gegen ihn eine Unterſuchung zu beginnen, oder eine ſchon begonnene fortzuſetzen. Man muß dieß aber nicht ſo weit ausdehnen, daß dadurch die Erreichung von Nebenzwecken ganz vereitelt werde, als: die Sicherſtellung des Publikums vor künftigen, aus der Uebertretung zu beſorgenden Gefahren; die Ueberwei-

[1] Siehe die §§. 436 und 437.

[2] Z. B. in den Fällen der §§. 241, 248 u. a.

[3] Vergl. Nippel, a. a. O. S. 205.

sung der Mitschuldigen u. dgl. Manche Acte der Untersuchung fallen natürlicher Weise dabei weg, als: das Verhör, die Confrontation u. s. f. Man darf daraus aber nicht schließen, daß die Nachricht von dem Tode des in Untersuchung Stehenden die Behörde sogleich und ganz außer Thätigkeit setze; sie muß im Gegentheile von diesen Zwecken selbst oder durch Andere noch so viel zu erreichen suchen, als es die Umstände gestatten. Daß bei einem vollbrachten Selbstmorde nicht alle Untersuchung ausgeschlossen sey, ist schon bei dem §. 92 bemerkt worden. — In dem, freilich seltenen Falle, wenn der Beschuldigte nach gänzlich abgeschlossener Untersuchung, aber noch vor gefälltem Urtheile stirbt, dürfte nach der Analogie der für einen solchen Fall den Criminal-Gerichten gegebenen Weisung [1]) vorzugehen, und bei erwiesener Schuldlosigkeit des Inculpaten das lossprechende Urtheil zu schöpfen, bei hergestelltem Beweise der Schuld aber zwar auch ein Urtheil zu fällen seyn, welches letztere aber, mit Uebergehung des Punctes über die Bestrafung, bloß die Erklärung der Schuld und den Ausspruch über die zu leistende Entschädigung und den Ersatz der Gerichtskosten zu enthalten hätte [2]).

Ist über die mit dem nun Verstorbenen früher abgeführte Untersuchung vor seinem Tode bereits ein Urtheil ergangen, aber noch nicht in Vollziehung gebracht, so muß man unterscheiden, ob es ein Strafurtheil sey, oder nicht. Im letzten Falle, wenn nähmlich das Urtheil auf Lossprechung oder Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise gefällt wurde, muß dasselbe auch in allen den Angehörigen des Verstorbenen vortheilhaften Puncten in Vollzug gesetzt werden; es muß ihnen z. B. eine kraft

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 15. Jänner, Hofkanzl. Decr. vom 29. März 1822, Z. 8498; Verordn. der ob der enns. Reg. vom 7. (Z. 7021), des steierm. Gub. vom 10. (Z. 7316), des tirol. Gub. vom 10., des illir. Gub. vom 12. (Z. 4217), des mähr. schles. Gub. vom 12. (Z. 9058), des galiz. Gub. vom 12. (Z. 18,828), der n. ö. Reg. vom 13. (Z. 16,298!), des böhm. Gub. vom 15. (Z. 17,123), und des küstenl. Gub. vom 17. April 1822, Z. 7387.

[2]) Eben so wird wohl auch dann, wenn die abgeschlossene Untersuchung weder Schuld noch Schuldlosigkeit als erwiesen darstellt, auf die Aufhebung der Untersuchung wegen Mangels des rechtlichen Beweises durch Urtheil zu erkennen seyn.

des Urtheiles aus dem gerichtlichen Beschlage heraus zu gebende Sache sogleich überantwortet werden [1]). Ist es ein Strafurtheil, so muß man bei der Beurtheilung seiner Wirksamkeit die verschiedenen Haupttheile seines Inhaltes gleichfalls mit Vorsicht unterscheiden:

a) Jener Theil desselben, welcher sich als Bestimmung des Strafübels zunächst auf die Verletzung des Rechtes oder der öffentlichen Ordnung bezieht, verliert, wie das Gesetz sagt, durch den Tod des Schuldigen alle Wirkung. Nur hinsichtlich der zuerkannten Geldstrafen ist der Zweifel aufgeworfen worden: ob sie nicht aus dem Nachlasse des Verstorbenen eingebracht werden sollen. Für die bejahende Meinung scheint die Analogie manches anderen Strafverfahrens [2]), dann der §. 548 des allg. bürgerl. G. B. zu sprechen; da der letztere sagt: „Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe. Die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilet war, gehen nicht auf die Erben über." Eine aufgelegte Geldstrafe erscheint aber als eine solche Verbindlichkeit, die der verstorbene Uebertreter aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte [3]). — Man kann indessen nicht verkennen, daß auch die entgegengesetzte Meinung Gründe für sich habe, welchen man sich noch lieber anschließen möchte. Die bloße Möglichkeit, daß ein Urtheil noch vollzogen werden kann, entscheidet nichts über die Nothwendigkeit der Vollziehung; diese ist nur von der Zweckmäßigkeit, und dem erklärten Willen des Gesetzgebers abhängig. Diese beiden Erfordernisse scheinen aber hier zu fehlen. Der Zweck der Strafe kann gegen denjenigen nicht mehr erreicht werden, der das damit verbundene Uebel nicht mehr empfinden kann. Durch die Unterlassung der Vollziehung derselben ver-

---

[1]) Im Wucher-Prozesse insbesondere ist dieses von Wichtigkeit.

[2]) Z. B. jenes bei Gefälls-Uebertretungen.

[3]) Siehe Fr. E. v. Zeiller's Commentar über das allg. bürgerl. Gesetzbuch. Wien und Triest 1812, II. Bandes 2. Abtheil. S. 407. Der Schluß aus jenem Gesetze, daß daher solche Geldstrafen, zu welchen der Verstorbene bereits verurtheilt war, auf die Erben übergehen, könnte höchstens dann gelten, wenn der Gesetzgeber sich nicht selbst über diesen Fall erklärt hätte; was in Betreff der Geldstrafen bei schweren Polizei-Uebertretungen durch die allgemeine Vorschrift dieses Paragraphes geschehen ist.

liert auch die Wirksamkeit des Gesetzes nichts; kein Uebelgesinnter wird sich bei dem Gedanken an die Strafe damit beruhigen, daß ihn sein, zwischen der Verurtheilung und Execution erfolgendes Hinscheiden von der Strafe befreien wird. Die Vollstreckung der Strafe bewirkt daher unter diesen Umständen weder eine größere Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung, noch die Besserung des Uebertreters; wohl aber fügt sie solchen Personen ein Uebel zu, welche an der Uebertretung schuldlos sind, nähmlich den Erben des Schuldigen. Aus diesem Grunde scheint auch das Strafgesetz die auf das Vermögen des Uebertreters sich beziehende Geldstrafe als eine solche Verbindlichkeit anzusehen, welche mit dem Tode des Schuldigen erlischt, indem es sagt: der Tod hebt alle Wirkungen des Strafurtheils auf [1]). — Schließt man sich jedoch der bejahenden Meinung an, so kann man den Verstorbenen nur dann für verurtheilt halten, wenn gegen das vor dem Tode desselben erfolgte Urtheil kein Rechtsmittel mehr gesetzlich ergriffen werden konnte; das Urtheil daher bereits vor dem Tode des Erblassers in Rechtskraft erwachsen war [2]). Wann dieses bei einem Urtheile über eine schwere Polizei-Uebertretung der Fall ist, wird nach der Vorschrift des §. 433 beurtheilt [3]). Was hier von Geldstrafen behauptet worden ist, bezieht sich auch auf den Verfall von Waaren, Feilschaften und Geräthen, in so fern derselbe nur in der Eigenschaft eines Strafübels erscheint.

---

[1]) Diese von mir aufgestellte Ansicht hat später Herr Prof. Dr. H. v. Scari mit Gründen unterstützt, die sich wohl schwerlich widerlegen lassen. (S. dessen Abhandlung über die Frage: ob eine Geldstrafe, wozu Jemand wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilt war, bei dessen Absterben auf seine Erben übergehe? in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc., Jahrg. 1830, XI. Heft S. 247.). Der nähmlichen Meinung ist auch Herr Reg. Rath und Prof. Dr. J. Winiwarter, s. dessen Werk: Das Oesterr. bürgerliche Recht ꝛc., Wien 1834, III. Theil S. 32.

[2]) S. das Hof-Decret vom 29. Juni 1820, Z. 18,813. (Verordn. der ob der ennß. Reg. vom 16. (Z. 12,639), der n. ö. Reg. vom 18. (Z. 31,605), des steierm. Gub. vom 19. Juli (Z. 14,518), des galiz. Gub. vom 2. Aug. 1820 (Z. 35,619), welches zwar zunächst nur die Notionen der Cameral-Behörden betrifft, aber eine allgemeine Erläuterung des §. 548 des allg. bürgerl. G. B. enthält, auf welchen sich eben Jene berufen, welche die Einbringlichkeit der Geldstrafen nach dem Tode des Uebertreters behaupten.)

[3]) Siehe die Erklärung dieses Paragraphes im II. Abschnitte.

b) Bei jenem Theile des Inhaltes eines Strafurtheils, welcher Verfügungen enthält, die eigentlich als Vorsichtsmaßregeln gegen künftige Gefahren anzusehen sind, muß man unterscheiden: ob sich diese Vorkehrungen auf die Person des Uebertreters beziehen, oder auf die Wegschaffung von Gefahren, die aus der Uebertretung entstanden sind. Hinsichtlich der ersteren ist kein Grund zur Vollziehung mehr vorhanden, weil die entstandenen Besorgnisse durch den Tod dessen, der sie einflößte, schon wegfallen; diese Verfügungen des Urtheiles bleiben daher wirkungslos; z. B. die Entziehung eines Gewerbsbefugnisses, in wie fern sie, wegen öfterer Wiederholung der Uebertretung, als eine Sicherungsmaßregel gegen künftigen Mißbrauch verhängt wurde [1]). Anders verhält es sich mit den Vorkehrungen, welche gegen die Gefahren aus der That selbst berechnet sind; diese müssen in Vollziehung gebracht werden, wenn man nicht die Sicherheit des Publikums dem Zufalle Preis geben will; z. B. die Verfügung des Urtheiles, daß eine feuergefährliche Anlage abgebrochen; daß ein gesundheitsschädliches Getränk vertilgt werden soll u. dgl.

c) Jener Theil des Strafurtheiles endlich, in welchem die Uebertretung nicht in der Eigenschaft als strafwürdige Handlung, sondern als Rechtsverletzung, welche eine Verpflichtung zum Ersatze, also zur Schadloshandlung oder vollen Genugthuung begründet, betrachtet wird, verliert durch den Tod des Verletzers seine Wirkung nicht; wie dieses schon aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu entnehmen ist [2]), die hier nur bestätiget werden.

§. 272.

b) Durch die vollstreckte Strafe.

Die vollstreckte Strafe tilgt die Uebertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben Uebertretung, auch wofern nachher Umstände hervor kommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann.

---

[1]) Aehnliche Sicherungsmaßregeln kommen in den §§. 60, 61, 69, 142, 153, 159 u. a. vor.

[2]) S. auch allg. bürgerl. G. B. §. 1337.

Hat der Verurtheilte die ihm zuerkannte Vermögensstrafe entrichtet, oder eine andere gegen ihn verhängte Strafe ausgestanden, so kann er wegen derselben Uebertretung durch ein Strafverfahren nicht mehr in Anspruch genommen werden, sondern die Uebertretung ist erloschen; der Abgestrafte tritt in seine vorigen Rechte zurück, in wie fern ihr Verlust nicht als eine Folge der Verurtheilung erscheint; und Niemand darf ihm über die ausgestandene Strafe einen Vorwurf, in der Absicht ihn zu schmähen, machen (§. 242). Wenn das Urtheil bereits in Vollzug gesetzt wurde, so kann eine Wiederaufnahme der Untersuchung wegen später vorgekommener erschwerender Umstände nicht eingeleitet werden. Dieses dürfte selbst für den Fall behauptet werden, wenn die Vollziehung des Urtheils noch nicht begonnen hat, das Urtheil aber schon rechtskräftig geworden war. Denn unsere Strafgesetzgebung gibt in solchen Fällen eine Wiederaufnahme der Untersuchung nicht einmahl überhaupt bei Verbrechen zu, wo sie doch einen weit größeren Unterschied in der Strafausmessung hätte zur Folge haben können, als bei schweren Polizei-Uebertretungen, sondern sie beschränkt dieselbe nur auf die wichtigsten Fälle [1]). — Einige Strafen bei schweren Polizei-Uebertretungen sind freilich von der Art, daß sie durch das ganze Leben des Sträflings nicht für ausgestanden zu achten sind, als: die lebenslängliche Unfähigkeit zu einem gewissen Gewerbe; die auf beständig verhängte Abschaffung [2]); allein theils sind sie schon selbst als die höchsten Strafgrade angewendet, theils kommen sie bei Uebertretungen vor, bei welchen wichtige erschwerende Umstände gar nicht verborgen bleiben können. — Auch diese Erlöschungsart bezieht sich nur auf die Strafbarkeit der gesetzwidrigen Handlung; nicht aber auf die Rechte des durch dieselbe Verletzten, sie mögen nun den Anspruch auf Ersatz des zugefügten Schadens, oder einen andern privatrechtlichen Anspruch zum Gegenstande haben [3]).

---

[1]) S. den §. 475 des I. Theils.

[2]) Fr. Ritter v. Egger's kurze Erklärung 2c., S. 192.

[3]) Wenn daher die begangene schwere Polizei-Uebertretung nach den bürgerlichen Gesetzen das Recht des Beleidigten, die Scheidung von Tisch und Bett zu begehren, begründete, so ist dieses Recht durch die Bestrafung des Schuldigen nicht als erloschen anzusehen. (Vergl. §. 27, dann die „Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgem.

Wenn die Obrigkeit Jemand wegen eines Polizei-Vergehens abstrafte, später aber sich zeigt, daß die Handlung nicht ein bloßes Vergehen, sondern eine schwere Polizei-Uebertretung war, so scheint doch die Einleitung eines neuen Strafverfahrens durch die so allgemein abgefaßte Bestimmung dieses Paragraphes ausgeschlossen; denn die letztere könnte doch nur die Folge einer strengeren Bestrafung nach sich ziehen, wegen dieser allein aber ist eine Wiederaufnahme der Untersuchung nicht zulässig [1]).

Kommt aber vor, daß der Bestrafte ein Verbrechen, oder eine andere schwere Polizei-Uebertretung der nähmlichen oder verschiedener Art auch vor der Aburtheilung begangen habe, so sind diese nicht für erloschen zu halten; denn hinsichtlich der Verbrechen findet sich eine solche Bestimmung im I. Theile des Strafgesetzbuches nirgends. Das Zusammentreffen mehrerer (bisher noch unbestrafter) schwerer Polizei-Uebertretungen wird zwar im §. 389 als ein erschwerender Umstand erklärt; man könnte daher glauben, daß wegen jener, die der Behörde erst später bekannt werden, nicht mehr verfahren werden dürfe. Allein wäre dann die später entdeckte Uebertretung die schwerere, so könnte man (mit Rücksicht auf den §. 393) nicht diese, sondern nur die mindere, als den erschwerenden Umstand, für erloschen halten. Ferner ist der §. 393 nach der Erklärung des Hof-Decretes vom 10. Februar 1822, Z. 1603, nur von Uebertretungen zu verstehen, die Gegenstände der nähmlichen Untersuchung sind (s. §. 393). Endlich bestimmt der gegenwärtige Paragraph ausdrücklich, daß nur jene Uebertretung erlösche, wegen welcher die Strafe verhängt worden war [2]).

---

bürgerl. G. B. von §. 93—110," vom sel. Hofrathe Dr. Th. Dolliner, Wien 1835, III. Band S. 85.)

[1]) Die entgegengesetzte Auslegung führte gegenwärtig auch zu der offenbaren Inconvenienz, daß der Thäter deßhalb strenger behandelt würde, weil er die Uebertretung im Inlande begangen hat; denn hätte er sie im Auslande sich zur Schuld kommen lassen, wäre sie ihm dort aber nur als ein einfaches Vergehen zugerechnet worden, so ist wohl nicht der mindeste Zweifel, daß die Uebertretung nach ausgestandener Strafe als erloschen angesehen werden muß, die Strafe mag auch noch so gering gewesen seyn. (Vergl. die Erklärung des §. 2, S. 44.)

[2]) Sonst könnte Jemand, der mehrere sehr strafbare Uebertretungen begangen hat, so lange seine Schuld noch unbekannt ist, dieselben dadurch er-

Daraus geht hervor, daß in dem Falle, wenn nach der Aburtheilung gegen den Schuldigen Inzichten einer früher begangenen schweren Polizei-Uebertretung, obgleich der nähmlichen Art, vorkommen, das geschöpfte Urtheil nicht zu cassiren uud nach gepflogener Wiederaufnahme der Untersuchung ein neues Urtheil mit Bedachtnahme auf diese Concurrenz zu fällen, sondern daß über die erst später entdeckte Uebertretung eine eigene Untersuchung einzuleiten sey. Denn diese Schuldhandlungen waren nicht mehr Gegenstand der nähmlichen Untersuchung, indem die zuerst eingeleitete Untersuchung schon geschlossen seyn mußte, bevor zur Urtheilschöpfung konnte geschritten werden [1]).

In einem speciellen Falle hat indessen die oberste politische Behörde entschieden, daß die analoge Anwendung des §. 476 des I. Thls. auf schwere Polizei-Uebertretungen nur in so fern Statt finden könne, als sie dem Beschuldigten günstig ist, und daß demnach gegen ein wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheiltes Individuum, wenn gegen dasselbe Inzichten einer früher begangenen gleichen schweren Polizei-Uebertretung vorkommen, wegen letzterer nur in so fern ein Verfahren eingeleitet werden kann, als es hierbei etwa auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können [2]).

Wenn ein Criminalgericht erster Instanz eine Handlung, über welche bereits im politischen Wege ein Urtheil geschöpft wurde, als ein Verbrechen erkennt, so ist es doch nicht berechtiget, darüber ohne Weiters eine Untersuchung einzuleiten und ein Urtheil zu fällen, sondern ein solcher Fall ist dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, dem

---

löschen machen, daß er sich geflissentlich eine Strafe durch was immer für eine unbedeutende Uebertretung zuzieht.

[1]) S. dagegen die Abhandlung des Herrn J. Raimann über die Wiederaufnahme der Untersuchung bei schweren Polizei-Uebertretungen, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Jahrgang 1838, V. Heft S. 317.

[2]) Hofkanzlei-Decret vom 14. Sept. (Z. 22,067); Verordn. des steierm. Gub. vom 3. October 1838, Z. 16,109. Diese Entscheidung scheint sich bei consequenter Auslegung nur auf den Fall zu beschränken, wenn das Strafurtheil noch nicht vollstreckt war.

es ohne weiterem Einvernehmen der politischen Behörde zusteht, zu entscheiden, ob noch eine Criminal-Untersuchung einzuleiten sey, und im Bejahungsfalle, welche Rücksicht bei Schöpfung des Criminal-Urtheils auf das — vielleicht schon vollstreckte — Urtheil der politischen Behörde zu nehmen sey [1]).

Ein Umstand, unter welchem die ausgestandene Strafe bei fast allen Uebertretungen noch eine ungünstige Wirkung für den Bestraften äußert, ist der, wenn dieser in der Folge der nähmlichen Uebertretung wieder schuldig wird. Da daraus erhellet, daß die frühere Bestrafung unzureichend war, seine Besserung zu bewirken, so wird die Wiederholung als ein erschwerender Umstand angesehen [2]).

§. 273.

c) Durch die Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, so weit selbe erlassen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

Die Begnadigung, von welcher hier die Rede ist, besteht entweder in der Milderung oder gänzlichen Nachsicht der zuerkannten Strafe. Bei Uebertretungen hat sich der Landesfürst dieselbe nur für wenige Fälle, keineswegs aber im Allgemeinen, wie bei den Verbrechen, vorbehalten; sondern das Recht dazu den oberen politischen Behörden übertragen [3]). In so weit nun von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde, hat die Erlassung der Strafe eben jene Wirkungen, wie die Vollziehung derselben, jedoch (sobald die Strafe gänzlich nachgesehen worden ist) mit Ausnahme jener, von welcher am Schlusse der Erklärung des vorigen Paragraphes gehandelt wurde.

Bei einigen schweren Polizei-Uebertretungen steht es aber auch dem Beleidigten zu, die Strafe zu erlassen; bei jenen nähmlich, bei welchen die Behörde den Schuldigen nur auf Verlangen des Verletzten

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 30. Jänner 1841; Hofkanzlei-Decret vom 3. (Z. 10,649), Verordn. des mail. Gub. vom 20. Mai 1841.

[2]) Dieses geht nicht nur aus vielen Strafbestimmungen des I. Abschnittes, sondern auch klar aus dem §. 388, b. hervor. Nur wenn Jemand zwei Mahl wegen Diebstahles ist bestraft worden, wird er bei der dritten Betretung als Verbrecher behandelt (I. Theil §. 156).

[3]) Davon wird noch ausführlicher in den §§. 428 bis 432 gehandelt.

verfolgen darf, oder bei welchen sich die Parteien über die Strafe vergleichen dürfen [1]). Die Wirkung dieser Nachsicht ist die nähmliche, wie die der oben gedachten.

§. 274.

d) Durch Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbei aber

a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen;

b) in so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizei-Uebertretung begangen hat.

Unter der Verjährung einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung versteht man die Aufhebung der rechtlichen Folge (Untersuchung und Bestrafung) derselben durch den Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraumes [2]). Sie ist bei Uebertretungen, sobald sie eintritt, immer eine vollständige Erlöschungsart; denn sie hat nie die bloße Milderung der Strafe, wie manches Mahl bei Verbrechen, sondern immer die gänzliche Aufhebung zur Folge.

Wo die Verjährung zu Statten kommen soll, wird vorausgesetzt:

1. Daß der Uebertreter, vom Tage der begangenen Uebertretung an durch den Verlauf des ganzen, zur Verjährung bestimmten Zeitraumes, dieser gesetzwidrigen Handlung wegen nicht in Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährungszeit beginnt mit dem Tage der begangenen Uebertretung; dieser Tag wird also eingerechnet. Ob die Behörde innerhalb dieses Zeitraumes von der begangenen Uebertretung, z. B. durch eine Anzeige oder Klage, schon Kenntniß

---

[1]) Wie in den Fällen der §§. 241, 248, 249 und 250. Bei dieser Classe von Uebertretungen kann auch vor vollendeter gerichtlicher Untersuchung eine Einstellung des Processes Statt finden, welche in unserem Criminal-Processe keine Anwendung hat.

[2]) Jenull, a. a. O. II. Bd. S. 416.

hatte, oder nicht, macht keinen Unterschied; denn nicht eine Anzeige oder Klage, sondern die gegen den Beschuldigten schon angefangene Untersuchung unterbricht die Verjährung. Das Gesetz nimmt aber bei keinem Richter an, daß er durch muthwillige Verzögerung der Untersuchung die Bestrafung des Uebertreters vereiteln werde. Sollte ein solcher Fall dennoch eintreten, so steht nach dem §. 457 jeder unmittelbar höheren Behörde das Recht zu, die sich zeigende Nachlässigkeit oder Willkühr entweder selbst zu bestrafen, oder so fern der Gegenstand höhere Ahndung oder Hülfe nothwendig macht, darüber weitere Anzeige zu machen [1]). Wenn der Uebertreter während der Verjährungszeit zwar in Untersuchung gezogen, aber losgesprochen, oder aus Abgang rechtlicher Beweise wäre entlassen worden, so darf man annehmen, daß er sich gegen die Wiederaufnahme der Untersuchung dennoch durch die Verjährung schützen könne. Diese Begünstigung ist nähmlich sogar im Criminal-Verfahren als zulässig erklärt worden [2]), und es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde Uebertreter hierin härter, als Verbrecher sollen gehalten werden; nur fängt dann die Verjährungszeit erst vom Tage des gefällten Urtheiles zu laufen an. Noch weniger kann die Verjährung für unterbrochen gehalten werden, wenn nur eine andere, als die competente Untersuchungsbehörde der Uebertretung wegen eine Amtshandlung unternommen hat [3]), denn nicht was immer für eine solche Amtshandlung, sondern die gegen den Thäter eingeleitete Untersuchung unterbricht die Verjährung. — Wohl aber wäre eine solche Unterbrechung dann vorhanden, wenn wegen der strafbaren Handlung, vermeintlich als eines Verbrechens, der Thäter von dem Criminal-Gerichte in Unter-

---

[1]) Hofkanzlei-Decret an das mähr. schles. Gub. vom 14. Jänner 1819, Z. 585, dann Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1819, Z. 14,193; kundg. durch das böhm. Gub. am 3. April 1824, Z. 13,916. Vergl. auch die Verordn. des mähr. schles. Gub. vom 29. October 1824, Z. 31,174, und des Gub. von Dalmatien vom 10. August 1826, Z. 16,045. S. endlich das Hofkanzlei-Decret an das mähr. Gub. vom 26. Juni 1829, und jenes an das illir. Gub. vom 13. Mai 1834, Z. 2936, kundg. durch letzteres am 5. April 1834, Z. 6513.

[2]) I. Theil des Strafgesetzbuches, §§. 471 und 474.

[3]) So entschied auch in einem speciellen Falle die n. ö. Reg. mit Decret vom 23. Jänner 1824, Z. 2147.

suchung gezogen worden, das Criminal-Verfahren aber dann, nach richtigerer Beurtheilung des Falles, wieder aufgehoben worden wäre; oder wenn wegen der Uebertretung eine andere, als die speciell competente politische Obrigkeit, demnach überhaupt eine öffentliche Behörde wirklich schon eine Untersuchung eingeleitet hat, welche sich im Besitze der Strafgewalt befindet und zwar kraft der vom Staate übertragenen Executiv-Gewalt, ohne Unterschied, ob ihr Wirkungskreis in den I. oder II. Theil des Strafgesetzes oder in das polizeiliche Ressort einschlägt [1]).

Die wirkliche Vornahme des Verhöres mit dem Beschuldigten ist zur Hemmung des Laufes der Verjährung nicht als nothwendig anzusehen, weil schon dessen Vorforderung oder Verhaftung solche Acte sind, welche ihn nach dem Sinne des Gesetzes zur Verantwortung, d. i. zur Untersuchung ziehen. Es genüget demnach, um den Beschuldigten als in Untersuchung gezogen zu erklären, wenn die Behörde, nachdem sie die Einleitung der persönlichen Untersuchung beschlossen hat, dem Beschuldigten die Verordnung zur Erscheinung gemeldet, oder dessen Verhaftung vorgenommen hat, wenn gleich der letztere sich sodann durch Ungehorsam, oder durch Entweichung der Untersuchung entziehen wollte [2]).

In manchen Fällen kann sich eine besondere Schwierigkeit in der Beantwortung der Frage ergeben: wann behauptet werden könne, daß der Schuldige die Uebertretung begangen habe? von welchem Zeitpuncte an folglich der Anfang der Verjährung gerechnet werden müsse?

---

[1]) Dahin erklärt sich die in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 2. (Z. 29,044) erlassene Verordn. des böhm. Gub. vom 21. Dec. 1838, Z. 65,844. — Der sel. Prof. v. Scari hat jedoch erhebliche Bedenken gegen die Unterbrechung der Verjährung durch bloßes Einschreiten einer Polizei-Behörde (versteht sich in Fällen, wo diese nicht als competente Untersuchungs-Behörde erscheint) erhoben. S. dessen Recension der fünften Auflage meines Commentars im III. Hefte des Jahrg. 1842 der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc., S. 138.

[2]) Hofkanzlei-Decret an das mähr. Gub. vom 26. Juni 1829. Dagegen würde die bloße Vernehmung eines Zeugen bei schweren Polizei-Uebertretungen nicht so wie bei Gefälls-Uebertretungen (nach dem Hofkammer-Decrete vom 12. Juni 1841, Z. 21,932) die Verjährung unterbrechen, indem bei den ersteren hierzu eine mit dem Beschuldigten angefangene Untersuchung gefordert wird.

Zur Lösung dieser Frage dürfte es wohl am angemessensten seyn, zwischen Uebertretungen, bei welchen der Inhalt der That in einer Handlung besteht, und jenen zu unterscheiden, bei welchen er in einer Unterlassung liegt. Bei den ersteren beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem von dem Schuldigen die letzte jener Handlungen unternommen worden ist, welche nach dem Gesetze die Uebertretung ausmachen. Wenn nähmlich die Uebertretung eine Fortsetzung zuläßt, so kann die Verjährung so lange nicht beginnen, als diese Fortsetzung dauert, z. B. beim unerlaubten Gifthandel, beim Ehebruche u. s. w.; daher kann auch bei der Rückkehr eines Abgeschafften die Verjährung so lange nicht anfangen, als er sich noch im Orte oder dem Lande aufhält, aus welchem er abgeschafft wurde, und wohin er unerlaubter Weise zurückkehrte; denn der eigentlich strafbare Act ist dessen Aufenthalt in jenem Umkreise, aus welchem er abgeschafft wurde. — Daß in diesen Fällen, wo die Uebertretung in einer Handlung besteht, die That selbst vollbracht worden sey, ist keineswegs nothwendig; wenn es auch nur bei einem strafbaren Versuche geblieben ist, so kann die Uebertretung doch schon als begangen angesehen werden, sobald der Thäter nur jene Unternehmungen vollendet hatte, welche den nach dem Gesetze strafbaren Versuch herstellen [1]). Bei der zweiten Art von Uebertretungen dürfte wieder zu unterscheiden seyn, ob das Gesetz, welches jene Unternehmung vorgeschrieben hat, in deren Unterlassung die Uebertretung besteht, einen Zeitraum bestimmt hat, binnen welchem die Handlung unternommen werden soll, oder ob dieses nicht geschehen sey. Zwischen diesen beiden Formen gesetzlicher Anordnungen waltet nähmlich allerdings ein wesentlicher Unterschied ob. Bei Vorschriften der ersteren Art kann so lange keine Bestrafung eintreten, bis nicht der im Gesetze angegebene Zeitraum ganz abgelaufen ist, wenn gleich erwiesen würde, daß der gesetzlichen Vorschrift viel früher hätte Genüge geleistet werden können; bei jenen der letzteren Art aber kann die Strafe der Unterlassung unmittelbar folgen, sobald nur dargethan ist, daß der Fall der gesetzlichen Anordnung vorhanden war, und derselben bereits hätte Genüge geleistet werden können. So kann z. B. ein Hauseigenthümer wegen Nichtanzeige einer bei ihm eingezogenen Wohnpartei

[1]) Vergl. §. 6, Seite 52, aber auch die §§. 40, a., S. 130; §. 47 a. und b., S. 139; §. 70, S. 177 u. a.

(§. 78) so lange nicht in Anspruch genommen werden, als die zur Einbringung solcher Anzeigen festgesetzte Zeit dauert, wenn es ihm gleich lange vor Ablauf dieser Frist möglich gewesen wäre, die Anzeige zu machen. Die Strafbarkeit des Eigenthümers eines Thieres aber, an welchem Kennzeichen der Wuth wahrzunehmen sind, und der davon die Anzeige zu machen unterläßt, beginnt sogleich, nachdem ihm dieser Zustand seines Thieres bekannt geworden, und es ihm möglich war, ihn der Obrigkeit anzuzeigen. Dagegen befreiet es bei den Vorschriften der ersteren Art den Schuldigen von der Strafzurechnung nicht, wenn er die anbefohlene Handlung wirklich, aber erst nach abgelaufener Frist vorgenommen hat. Bei den Vorschriften der zweiten Art kann aber die Imputation einer schweren Polizei-Uebertretung öfters durch die spätere Erfüllung der gesetzlichen Anordnung ausgeschlossen werden, wie z. B. in dem Falle, wenn diejenigen, denen die Pflege eines Kranken obliegt, den nothwendigen medicinischen Beistand zwar nicht sogleich, als es ihnen möglich gewesen wäre, aber doch später beigezogen haben. — Was nun den Anfang des zur Verjährung nothwendigen Zeitraumes betrifft, so scheint, da man sich an die gesetzlichen Unterscheidungen zu halten verpflichtet ist, Folgendes behauptet werden zu müssen: Bei jenen schweren Polizei-Uebertretungen, welche durch die Unterlassung einer solchen pflichtmäßigen Handlung begangen werden, für die das Gesetz keine Frist bestimmt hat, kann die Verjährung erst mit dem Tage beginnen, an welchem die Verpflichtung zu handeln nach der Natur der Sache, oder nach der unverkennbaren Absicht des Gesetzes erloschen ist; indem man annehmen muß, daß die vom Gesetze auferlegte Pflicht zur Handlung eben so lange dauert, und die Unterlassung während dieses Zeitraumes die Uebertretung ausmacht, bei deren Bestrafung die Länge der Zeit, durch welche das Geboth unbefolgt blieb, in vielen Fällen als erschwerender Umstand zu betrachten ist. Findet sich dagegen für die pflichtmäßige Handlung eine Frist im Gesetze bestimmt, so dauert, wenn die Unterlassung der vorgeschriebenen Handlung das vom Gesetze in Schutz genommene Interesse fortwährend gefährdet, so lange fort, als diese Gefahr dauert; durch diese ganze Zeit kann folglich die Verjährung nicht anfangen, obgleich sich die volle Strafbarkeit der Unterlassung schon zur Zeit der abgelaufenen Frist darstellte, und in diesem Sinne die Uebertretung als begangen angesehen werden mußte. — Diese Ansicht findet eine positive Bestä-

tigung in der nachfolgenden, von der obersten politischen Behörde über einen Uebertretungsfall des §. 78 erlassenen Erläuterung: „Wenn gleich," heißt es darin, „ein Termin festgesetzt ist, binnen welchem von jedem Hauseigenthümer die Veränderungen in Ansehung der Wohnparteien angezeigt werden müssen, so hört doch die Verpflichtung des Hauseigenthümers zu dieser Anzeige durch die ganze Zeit nicht auf, wo eine Partei bei ihm wohnt. Auch nach Verlauf jenes Termines währt also die Uebertretung hinsichtlich der unterlassenen Anzeige fort; so lange aber die Uebertretung dauert, kann die Verjährung zu laufen nicht anfangen, weil hier kein bestimmter Tag vorhanden ist, der nach dem §. 274, II. Thls., als jener angesehen und nahmhaft gemacht werden könnte, an welchem die Uebertretung begangen wurde. Dieser Tag kann als eingetreten erst dann angesehen werden, wenn die Partei ausgezogen ist; dann hört die Dauer der Uebertretung auf, und die Verjährungszeit kann zu wirken beginnen [1]).

2. Daß der Uebertreter aus seiner That keinen Nutzen mehr in Händen habe; sey es unmittelbar, durch den Besitz eines mittelst der Uebertretung erlangten Gutes, oder mittelbar, durch einen daraus gezogenen Gewinn.

3. Daß er, so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet hat. Unter Erstattung überhaupt wird sowohl das Wiederherausgeben einer entzogenen Sache, als auch die Entschädigung verstanden, welche man einem Andern wegen einer Verletzung durch ein Aequivalent leistet. Wo sie demnach eintreten soll, muß die Verletzung so beschaffen seyn, daß sie auf einen Sachenwerth zurückgeführt werden kann, z. B. die Zerstörung eines Geräthes auf den gemeinen Preis desselben. Eine körperliche Verletzung läßt wenigstens rücksichtlich der Heilungskosten, des entgangenen Erwerbes u. dgl. einen Ersatz zu. Die nähere Bestimmung dieses Erfordernisses im §. 208, I. Theils, daß der Uebelthäter nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet haben müsse, gilt auch bei Uebertretungen; denn sie ist nicht nur an sich der Billigkeit gemäß [2]), sondern es ist kein Grund vorhanden, aus welchem gegen den Uebertre-

---

[1]) Hofkanzlei-Decret an die ob der enns. Reg. vom 11. Juni 1824, Z. 16,605, kundg. durch diese am 25. Mai 1825, Z. 11,726.

[2]) Nach der alten Maxime: Ultra posse nemo tenetur.

ter hier größere Strenge, als selbst gegen den Verbrecher eintreten sollte. — Ueber eine Anfrage des böhm. Guberniums, ob dieses Erforderniß auch zur Verjährung der Ehrenbeleidigungen nothwendig sey, und in dem Widerrufe oder der Abbitte zu bestehen habe, wurde durch Hof-Decret vom 28. November 1822, Z. 33,116, entschieden, daß die Verjährung der schweren Polizei-Uebertretung der Ehrenbeleidigung an die Erfüllung dieser Bedingung nicht gebunden sey [1]). Noch ausführlicher erklärte sich hierüber das Hofkanzlei-Decret vom 24. Dec. 1836, Z. 32,162 [2]), mit Folgendem: »Der §. 274 setzt unter den Bedingungen zur Verjährung sub lit. b. auch die geleistete Erstattung als Erforderniß fest, jedoch nur als Regel, so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, und läßt daher auch Ausnahmen zu, wo die Natur der Uebertretung dieses nicht verstattet. Zu den Ausnahmen sind unstreitig auch die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre zu rechnen, weil dieselben sich in vielen Fällen überhaupt zu keiner Erstattung eignen, da, wo eine Erstattung aber einzutreten hat, die Art, wie diese mit Widerruf, Abbitte, oder auch mit wirklicher Ersatzleistung geschehen soll, keineswegs dem Uebertreter so von selbst einleuchtet, wie bei den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums, sondern erst über eine vorausgegangene Klage des Beleidigten und deßhalb angestellte Untersuchung festgesetzt werden können; welches aber in dem, im §. 274 überhaupt vorausgesetzten Falle, daß der Uebertreter noch gar nicht in Untersuchung gezogen worden, nicht möglich ist. Zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre ist daher die geleistete Er-

---

[1]) Verordn. des böhm. Gub. vom 19. Dec. 1822, Z. 63,380. Diese Erläuterung wurde später mit Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1827, Z. 27,808, auch für Steiermark erlassen, und mit Verordn. des steierm. Gub. vom 7. Nov. 1827, Z. 24,689, kundgemacht. So auch durch Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai (Z. 10,210), kundg. durch das mail. Gub. am 11. (Z. 17,738), und durch das venet. Gub. am 16. Juni 1831, Z. 20,021.

[2]) Kundgemacht mit Verordnung der n. ö. Reg. vom 20. (Z. 3975), der ob der enns. Reg. vom 22. (Z. 2128), des steierm. Gub. vom 27. (Z. 1214), des mähr. schles. Gub. vom 28. (Z. 2559), des tirol. Gub. vom 30. Jänner (Z. 1669), des böhm. Gub. vom 4. (Z. 3384), des illir. Gub. vom 4. (Z. 1898), des galiz. Gub. vom 14. Februar (Z. 4508), und des küstenl. Gub. vom 5. März 1837.

stattung nicht nothwendig; sondern es genügt die Erfüllung der übrigen in a) und c) festgesetzten Bedingungen."

Diese Erläuterung wurde mit dem Bedeuten kundgemacht, daß ihr Inhalt auch für die einfachen Polizei-Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre zu gelten habe, für welche gemäß der allerh. Entschließung vom 16. März 1833 [1]) eine Verjährungszeit von drei Monaten festgesetzt wurde.

Wenn der Beschädigte während des zur Verjährung bestimmten Zeitraumes auf die Erstattung Verzicht geleistet, oder sich mit dem Verletzer darüber verglichen hat, so ist anzunehmen, daß diesem Erfordernisse Genüge geleistet sey; da es von dem Gesetzgeber hauptsächlich zum Vortheile des Beschädigten ist aufgenommen worden.

4. Daß der Schuldige in der Verjährungszeit keine schwere Polizei-Uebertretung begangen hat. Die Begehung einer anderen gesetzwidrigen, aber in diesem Strafgesetzbuche nicht verpönten Handlung verhindert daher die Verjährung nicht. Wäre der Schuldige im Laufe der Verjährungszeit einer anderen schweren Polizei-Uebertretung wegen in Untersuchung gezogen, in dieser Untersuchung aber schuldlos befunden, oder aus Mangel rechtlicher Beweise entlassen worden, so ist deßhalb die Verjährung der ersten Uebertretung nicht für unterbrochen zu halten, weil bei einem auf Schuldlosigkeit ausgefallenen Urtheile schon der Beweis vorliegt, daß der Beschuldigte wenigstens diese Uebertretung nicht begangen habe; bei einem die Untersuchung aus Mangel des Beweises aufhebenden Urtheile

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 19. (Z. 6474), Verordn. der n. ö. Reg. vom 29. (Z. 17,800), des steierm. Gub. vom 30. März (Z. 4879), des tirol. Gub. vom 1. (Z. 7008), des illir. Gub. vom 4. (Z. 6638), des böhm. Gub. vom 5. (Z. 13,924), des mähr. schles. Gub. vom 5. (Z. 9790), der ob der enns. Reg. vom 14. (Z. 9063), und des galiz. Gub. vom 14. April 1833, Z. 19,942. — Bei den politischen und polizeilichen Vergehen ist die Verjährung auch von keiner der im §. 274 unter a. bis c. ausgesprochenen Bedingungen abhängig. Allerh. Entschl. vom 30. Jänner 1841; Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar (Z. 4104), Verordn. der n. ö. Reg. vom 4. (Z. 12,370), des steierm. Gub. vom 10. (Z. 3946), des galiz. Gub. vom 10. (Z. 16,860), des illir. Gub. vom 13. (Z. 5796), des mähr. schles. Gub. vom 13. (Z. 9622), des böhm. Gub. vom 18. März (Z. 12,050), und des mail. Gub. vom 1. Mai 1841.

aber eben in diesem seinem Inhalte die Erklärung liegt, es sey nicht (wie es hier doch vorausgesetzt wird) für gewiß zu halten, daß der Beschuldigte diese Uebertretung begangen habe [1]).

Die bei Verbrechen noch vorkommende Bedingung, daß sich der Schuldige während der Verjährungszeit nicht aus den Ländern, in welchen dieses Strafgesetz verbindet, geflüchtet habe, ist bei der Verjährung der Uebertretungen nicht gestellt; sie fällt daher weg.

Wenn eine Handlung, welche in diesem Strafgesetzbuche als schwere Polizei-Uebertretung erkläret ist, bereits in einem früheren Gesetze mit Strafe bedroht war, die Strafbarkeit derselben als einer schweren Polizei-Uebertretung zur Zeit der einzuleitenden Untersuchung aber schon verjährt war, so kann sie auch in keinem Falle mehr nach dem früheren Gesetze bestraft werden; denn in dem §. 26 heißt es ausdrücklich, daß bei Gegenständen, worüber hier verfügt wird, die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen werden darf [2]).

Auf die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes der Eisenbahnen erlassenen Vorschriften haben die im II. Theile des allgem. Strafgesetzes festgesetzten Bestimmungen über die Erlöschung der Untersuchung und Strafe Anwendung zu finden [3]).

§. 275.

Die Zeit der Verjährung ist bei Uebertretungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe

---

[1]) Müßte der Beschuldigte den Beweis herstellen, daß er in der Verjährungszeit keine schwere Polizei-Uebertretung begangen habe, dann könnte es ihm bei diesem Inhalte eines gegen ihn vorliegenden Urtheiles freilich schwer werden, damit aufzukommen, denn er hätte die Wahrscheinlichkeit gegen sich. Man darf indessen annehmen, daß ihm dieser Beweis nicht obliege (verschieden von dem Erfordernisse unter Nr. 3, wo er ein Factum zu seinem Vortheile behauptet), sondern daß derselbe vielmehr gegen ihn geführt werden müsse, und er durch eine noch zweifelhafte Uebertretung sein Recht auf Unbescholtenheit nicht ganz verwirkt habe.

[2]) In diesem Sinne entschied auch die hohe Hofkanzlei durch Decret vom 17. September 1819, Z. 29,611, in einem Falle, wo man, weil eine Verleitung zur Auswanderung als schwere Polizei-Uebertretung durch Verjährung bereits erloschen war, gegen die Schuldigen die Strafbestimmung des Auswanderungs-Patentes in Anwendung bringen wollte.

[3]) §. 50 des Polizei-Gesetzes für Eisenbahnen. S. dasselbe bei dem §. 89.

bis fünfzig Gulden, und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden, eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monate.

Bei den sämmtlich schwerer verpönten Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr.

In Folge einer besonderen Belehrung ist diese Gränzlinie der Verjährungszeit so zu verstehen, daß die kürzeste und mittlere Zeit der Verjährung (drei und sechs Monate) nur bei solchen Uebertretungen Statt finden, bei welchen die zum Maßstabe angeführten Strafen von dem Gesetze als das Maximum der Bestrafung jener Uebertretung, welche verjährt werden soll, festgesetzt sind, welches von dem Richter nicht überschritten werden darf. Bei allen übrigen Uebertretungen hingegen, wo nach Beurtheilung des Richters wegen der eingetretenen erschwerenden Umstände eine nach Größe, Verschärfung oder Dauer empfindlichere Strafe verhängt werden darf, ist zur Verjährung ein volles Jahr erforderlich [1]).

In einer viel kürzeren Zeitfrist kann, jedoch nur uneigentlich, die Uebertretung des Ehebruches in manchen Fällen als verjährt angesehen werden; ist sie nähmlich schnell zur Kenntniß des Beleidigten gelangt, und verfolgt dieser den Uebertreter nicht, so ist — mittelbar, durch Erlöschung des Klagerechts — die Uebertretung binnen sechs Wochen, nachdem der Beleidigte davon Kenntniß erhalten hat, erloschen (§. 248). Da sich indessen diese Erlöschung auf die gesetzliche Vermuthung gründet, der Beleidigte habe die ihm zugefügte Kränkung verziehen, so gehört sie vielmehr der Erlassung (§. 273) als der Verjährung an. Im Uebrigen aber hindert der Umstand, daß beim Ehebruche dem Beleidigten ein ausschließendes Klagerecht eingeräumt ist, die Verjährung dieser Uebertretung eben so wenig, als jene anderer Uebertretungen, bei welchen ein ähnliches, besonderes Klagerecht vorkommt (wie in den Fällen der §§. 241, 249, 250, 268 und 269); denn das Gesetz hat eine solche Beschränkung nirgends angeordnet, die Auslegung darf aber die Anordnun-

---

[1]) Hof-Decret vom 2. August 1821, Z. 20,395; Verordnung des tirol. Gub. Z. 15,877, vom Jahre 1821. Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1830, Z. 27,687, kundg. durch das mail. Gub. am 22. Jänner 1831, Z. 1784.

Anhang.

Zusammenstellung

der seit Anfang des Jahres **1848** bis zum **15.** März **1850** kundgemachten Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den **I.** Abschnitt des **II.** Theiles des Strafgesetzbuches vom **3.** September **1803**, d. i. auf diejenige Abtheilung des Strafgesetzes beziehen, welche die Bestimmungen »von den schweren Polizei-Uebertretungen (Vergehen und Uebertretungen) und Bestrafung derselben" enthält.

Erstes Register.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß der in diesen Anhang aufgenommenen Gesetze und Verordnungen.

Seite.



Zweites Register.

Chronologische Zusammenstellung derjenigen Paragraphen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, auf welche sich die in diesem Anhange enthaltenen Gesetze und Verordnungen beziehen.

I.

Zu den §§. 89 und 183.

Böhmische Gubernial-Verordnung vom 10. Februar 1848, Z. 3219,

(in der böhmischen Prov. G. S. XXX. B. S. 45)

„wodurch verschiedene Maßregeln zur Hintanhaltung der Nachtheile für die Gesundheit der bei der Erzeugung der Friktionszündhölzchen verwendeten Arbeiter angeordnet werden[1].“

Zur Verhütung jener gesundheitsschädlichen Nachtheile, welche bei der Erzeugung der Friktions-Zündhölzchen für die hiebei beschäftigten Arbeiter hervorgehen können, findet sich das Gubernium veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1. Darf die Erzeugung der Zündhölzchen in den Wohnstuben und in deren Nähe durchaus nicht geduldet, sondern es müssen hiefür eigene Lokalitäten verwendet werden.

2. Jene Räume, in welchen der Schwefel geschmolzen, die Zündmasse bereitet, und die Hölzchen in beide Massen eingetaucht werden, dann jene, in denen das Trocknen des Fabrikates vorgenommen wird, sollen möglichst von einander, jedenfalls aber von den übrigen Arbeitsstätten ganz abgesondert sein. Eine unmittelbare Verbindung derselben darf nicht Statt finden.

3. Die zur Bereitung der Zündmasse und zum Eintauchen der Hölzchen, so wie die zum Trocknen der letztern bestimmten Lokalitäten insbesondere müssen hoch, geräumig, zu ausgiebiger Durchlüftung ge-

---

[1]) Die Aufnahme dieser Gubernial-Verordnung als Supplement zu den bezogenen zwei §§. (89 und 183) rechtfertigt sich durch dasjenige, was in dem vorstehenden Werke Kudler's in der Anmerkung auf Seite 33 über die ganz analogen, übrigens in mancher Beziehung noch weiter reichenden Bestimmungen des dort nach seinem ganzen Inhalte aufgenommenen Hofkanzleidekretes vom 3. Sept. 1846 gesagt ist.

eignet vorgerichtet sein, und auf deren fleißige Lüftung soll strenge gesehen werden.

Ein gut ziehender Kamin muß nebstbei über jenem Kessel, in dem der Schwefel geschmolzen wird, sich befinden.

4. Das Trocknen des Erzeugnisses soll, wo möglich mittelst erwärmter Luft in eigens hiezu vorgerichteten Trockenkästen oder Trockenstuben geschehen, zumal als bei einer solchen Vorrichtung das Trocknen schneller vor sich geht, und in kürzerer Zeit auch eine größere Menge des Fabrikates erzeugt werden kann.

5. Die Arbeiter sind darüber zu belehren, daß die nachtheiligen Wirkungen der Phosphor-Dämpfe durch Vermeidung jedes Speisegenusses während der Arbeit, so wie durch das jedesmalige Waschen der Hände nach derselben vermindert werden können. Endlich

6. ist die genaue Befolgung dieser Anordnungen sorgfältig zu überwachen, jede beobachtete Außerachtlassung dieser Vorsichten strengstens zu ahnden, überdieß aber auch noch den Unternehmern solcher Beschäftigungen in Nachachtung des Hofkanzleidekretes vom 19. Juni 1843, Z. 18,096 [1]), alle jene specielle Vorsicht von den berufenen Ortsbehörden vorzunehmen, welche nach Beschaffenheit der Umstände von Fall zu Fall überdieß nothwendig befunden wird.

Hievon wird das k. k. Kreisamt im Nachhange zu dem Erlasse 2. Juli 1843, Z. 36,459 [2]), zur Nachachtung und weiteren Verfügung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die genaue Ueberwachung dieser Vorsichts-Maßregeln insbesondere den berufenen Polizei- und Sanitäts-Organen nachdrücklichst zur Pflicht zu machen ist.

---

[1]) Durch dieses Hofkanzleidekret (in der n. ö. Prov. G. S. B. 25, S. 107) wurde die Erzeugung der Friktions-Zündhölzchen, wie dieß schon früher hinsichtlich der chemischen einfachen Zündhölzchen angeordnet worden war, als freie Beschäftigung erklärt, und zugleich angeordnet, daß dem Unternehmer einer solchen Beschäftigung alle Vorsicht zur Verhinderung von Unglücksfällen zur Pflicht zu machen, und ihm insbesondere alle jene speciellen Vorsichtsmaßregeln vorzuschreiben seien, welche von der berufenen Behörde des Ortes nach Beschaffenheit der Umstände von Fall zu Fall eigens werden nothwendig befunden werden.

[2]) Durch diesen Kreisamts-Erlaß (im 25. Band der böhmischen Prov. G. S. Seite 504) wurde eben das obige Hofkanzleidekret vom 19. Juni 1843 kundgemacht.

III.

Zu den §§. 19 c, 21, 118, 233 und 259.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1848, Z. 14,310,

an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Lombardie und Venedigs,

wodurch die Verschärfungsstrafe der Ausstellung im Kreise bei schweren Polizei-Uebertretungen aufgehoben wurde.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 4. Mai l. J. über Antrag des Ministerrathes die Aufhebung der Verschärfungs-Strafe durch Ausstellung im Kreise bei schweren Polizei-Uebertretungen nach den §§. 118, und 259 des Str.-G. B. II. Theils, bei den Uebertretungen des Wucherpatents vom 2. December 1803. §. 17 und 19, und nach dem Hofdecrete vom 25. Juli 1805 [1]) im zweiten Uebertretungsfalle der Satzungs-Vorschriften bei einem großen Grade von boshafter Bevortheilung anzuordnen geruht. [2])

---

[1]) S. dasselbe oben in Kudler, bei §. 226 S. 295 als Verordnung der n. ö. Regierung vom 29. Juli 1805.

[2]) Die obige Vorschrift wurde auch den Justizbehörden, jedoch mit Beschränkung auf die Hinweisung auf die §§. 17 und 19 des Wucherpatentes, durch ein an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassenes Justizhofdecret vom 3. Juni 1848, Z. 3749, bekannt gegeben. Die Kundmachung in diesem beschränkteren Inhalts-Auszuge erklärt sich dadurch, weil bekanntlich bis zu der transitorischen Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 27. Dec. 1849 (Reichgesetzblatt, X. Stück, Nr. 49) die Uebertretungen der Wuchergesetze die einzig schwere Polizei-Uebertretung waren, über welche die Gerichtsbarkeit den Justizbehörden zustand.

III.

Zu den §§. 8 lit. e, 15, 16, 19 lit. a, c und e, 21, 23 lit. c und Schlußsatz, 29, 55, 67, 68, 71, 74, 118, 130, 131, 132, 146, 149, 150, 152, 154, 155, 160, 164, 168, 170, 178, 182, 191, 198, 199, 202, 203, 205, 210, 211, 212, 213, 215, 218, 219, 220, 229, 246, 256, 258, 259, 260, 262 und 268.

Erlaß des Justizministeriums vom 29. Mai 1848, Z. 888,

an sämmtliche Appellations-Gerichte,

wodurch in Folge a. h. Entschließung Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand vom 22. Mai verschiedene wesentliche Milderungen an den bestehenden Strafgesetzen angeordnet, und in Beziehung auf schwere Polizei-Uebertretungen insbesondere die Strafen der körperlichen Züchtigung und der öffentlichen Ausstellung im Kreise abgeschafft, so wie die Abschaffung der Strafe der öffentlichen Gemeinde-Arbeit in nahe Aussicht gestellt wird.

Da mehrere Bestimmungen des derzeit bestehenden Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 der Gesittung und Bildungsstufe der Völker des österreichischen Kaiserstaates, sowie den Einrichtungen eines constitutionellen Staates in keiner Weise mehr entsprechen, so haben Seine Majestät über einen Antrag des Justiz-Ministers und nach Einvernehmung Ihres Ministerrathes mit allerhöchster Entschließung vom 22. Mai vorläufig, und bis zur Kundmachung eines im constitutionellen Wege abzufassenden und zu sanctionirenden neuen Strafgesetzbuches, die nachstehenden Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen zu verordnen beschlossen:

I. Die in den §§. 17, lit. b und c, 19, 20, und dem zweiten Absatze des §. 22 des I. Theiles, und in dem §. 8, lit. e, §§. 15, 16, 19, lit. a und c, und §. 21 des II. Theiles des genannten Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Es darf daher von jetzt an[1]) wegen Verbrechen keine Verurtheilung:

a) zur Ausstellung auf der Schandbühne,

b) zur Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen,

c) zur Brandmarkung;

und eben so wenig wegen schwerer Polizei-Uebertretungen,

d) zur körperlichen Züchtigung, oder

e) zur öffentlichen Ausstellung im Kreise mehr erfolgen.

II. In den Fällen, für welche eine dieser Strafarten in den Gesetzen als Verschärfung angedroht ist, ist entweder die Hauptstrafe innerhalb der gesetzlichen Schranken verhältnißmäßig strenger zu bestimmen, oder derselben eine andere gesetzlich zulässige Verschärfungsart hinzuzufügen.

In soferne die körperliche Züchtigung für schwere Polizei-Uebertretungen als Hauptstrafe festgesetzt wäre, ist dieselbe unter Anwendung des §. 23 II. Theiles des Strafgesetzbuches in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abzuändern.

III. Körperliche Züchtigung ist künftighin auch als Disciplinar-Strafe wider Beschuldigte und Sträflinge nicht mehr zu verhängen, sondern es sind anstatt derselben die übrigen in den Gesetzen festgesetzten Maßregeln in Anwendung zu bringen.

IV. Die in dem §. 272 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vorgesehene häusliche Durchsuchung wegen Verdacht eines Verbrechens darf in Zukunft nicht mehr von den Organen der Sicherheitsbehörde nach ihrem eigenen Ermessen, sondern nur auf Grundlage eines förmlichen Beschlusses des Criminal-Gerichtes, von dessen Abgeordneten oder von der zur Thatbestandserhebung gesetzlich berufenen, jedoch zu diesem Acte durch das Criminal-Gericht eigens zu ermächtigenden Behörde vorgenommen werden.

Dieser Beschluß des Criminal-Gerichtes ist bei Collegial-Ge-

---

[1]) Vergleiche unten in Nr. V. den weiteren Justizministerial-Erlaß vom 9. Sept. 1848, wornach die Aufhebung der Strafverschärfung der körperlichen Züchtigung auch auf jene Fälle anzuwenden ist, in welchen auf eine solche Verschärfunng schon vor der Kundmachung des obigen Erlasses erkannt wurde.

richten von dem Collegium, bei Einzelngerichten aber von dem Inquirenten nach Maßgabe der hinsichtlich der persönlichen Verhaftungen mit dem Hof-Decrete vom 19. September 1826, Nr. 2220 der Justiz-Gesetzsammlung, festgesetzten Vorschrift zu fassen, dem betroffenen Wohnungsinhaber bei Vornahme der Hausdurchsuchung in schriftlicher Ausfertigung vorzuweisen, und sammt der genauen Nachweisung der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe den Acten beizuschließen.

V. Die Vorschrift des §. 306 I. Theiles des Strafgesetzbuches, wornach die Untersuchung der eines Verbrechens rechtlich beschuldigten Personen auf freiem Fuße nur dann stattfinden kann, wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens seine einjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen könnte, ist in Zukunft allgemein in jenem gelinderen Sinne anzuwenden, welche ihr ohnehin bisher schon von verschiedenen Auslegern zuerkannt worden ist. Hiernach ist die Verschonung des Beschuldigten mit dem Verhafte, wenn die übrigen Erfordernisse des §. 306 vorhanden sind, auch auf jene Fälle auszudehnen, wo zwar im Gesetze die Kerkerstrafe im Allgemeinen bis auf fünf Jahre ausgemessen, allein nach der Beschaffenheit der Umstände als wahrscheinlich vorauszusehen ist, daß dieselbe nach Maßgabe der §§. 48 und 19 vermöge überwiegender Milderungsumstände oder aus Rücksicht für die schuldlose Familie des Beschuldigten bis auf ein Jahr herabgesetzt werden dürfte.

VI. In Beziehung auf die Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse, sowie der Strafanstalten für die wegen Verbrechen Verhafteten sind zwar vor der Hand die bestehenden Vorschriften aufrecht zu halten, allein es ist den Verhafteten, zumal den erst nur im Untersuchungsgefängnisse befindlichen Beschuldigten, in der allseitigen Behandlungsart, jede durch Humanität und anständige Begegnung empfohlene Erleichterung zuzuwenden, die nur immer mit der Vorschrift des Gesetzes, mit der Sicherheit der Anhaltung und dem Zwecke der Strafe verträglich ist. Insbesondere soll aber

a) bei der Absonderung der Verhafteten nach bestimmten Kategorien, nebst den ohnehin schon vorgeschriebenen Rücksichten, auch auf die Art der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, sowie auf ihre Bildungsstufe angemessener Bedacht genommen werden; ferner

b) den Verhafteten, eben mit Rücksicht auf ihre Bildungsstufe, kein

Hinderniß in der Zuweisung angemessener Lectüre, sowie von Schreibmaterialien in den Weg gelegt und hiernach auch, mit einstweiliger Aufhebung der Wirksamkeit des §. 318 I. Theiles des Strafgesetzbuches, unter den erforderlichen Vorsichten die Erlaubniß gewährt werden, in den Morgen- und Abendstunden Licht zu brennen.

VII. Die Bestimmungen der §§. 363, 364 und des zweiten Absatzes des §. 365 des I. Theiles des Strafgesetzbuches werden dahin abgeändert, daß in den drei dort angegebenen Fällen, wenn nämlich der eines Verbrechens Beschuldigte sich bei dem Verhöre sinnenverwirrt stellt, oder auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort gibt, oder lügt, durchaus keine Disciplinar-Strafe mehr in Anwendung kommen darf. Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen nach der Schlußanordnung des §. 363 die Belehrung des Obergerichtes anzusuchen.

Endlich werden

VIII. Die §§. 433 und 434 des I. Theiles dahin abgeändert, daß wegen der dort aufgezählten Verbrechen die von den Criminal-Gerichten erster Instanz gefällten Strafurtheile vor ihrer Bekanntmachung in Zukunft nur dann dem Criminal-Obergerichte vorzulegen sind, wenn dadurch auf eine Strafe in der Dauer von mindestens sechs Monaten erkannt wird.

Hierdurch soll also den wegen minder strafbaren Handlungen abgeurtheilten Verbrechern die Erleichterung zugehen, daß die von der Vorlegung der Urtheile an das Obergericht untrennbare Verzögerung in der Beendigung des Straf-Processes bei solchen Strafurtheilen einfallen soll, wo vermöge der Kürze der Strafdauer eben jene Verzögerung den Verurtheilten nicht selten empfindlicher als die verwirkte Strafe selbst treffen würde. — Das ihm nach dem Strafgesetze gegen derlei Urtheile zustehende Recht des Recurses soll aber hierdurch in keiner Weise verkürzt werden.

Wegen Aufhebung der Strafe der Anhaltung zur öffentlichen Arbeit für Verbrechen, und zur öffentlichen Gemeindearbeit wegen schwerer Polizei-Uebertretung, erläßt das Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren unter Einem den geeigneten Auftrag an die berufenen Behörden um unverzügliche Berichterstattung darüber, welche Hindernisse der sogleichen Abschaffung

auch dieser Strafe etwa in der einen oder anderen Provinz nicht bloß vermöge der Beschränktheit der Gefängnisse, sondern vor Allem aus Rücksicht für die Gesundheit der Sträflinge selbst entgegenstehen und wie diese Hindernisse ungesäumt beseitigt werden können.

Weitere von dem Ministerrathe wohl ebenfalls höchst wünschenswerth erkannte Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen, welche nämlich über die Gränze einer bloßen Abschaffung von Härten hinausgehen, indem sie gleichzeitig durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden müßten, sind dem Reichstage vorzubehalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung an sämmtliche Gerichts- und politische Behörden erfolgt unter Einem im vorgeschriebenen Wege [1]).

Sommaruga m/p.

---

[1]) Ueber Anordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1848 Z. 379, wurde dieses provisorische Gesetz auch in allen Provinzen, in welchen das Strafgesetz vom 3. Sept. 1803 in Rechtskraft steht, in der bis dahin üblich gewesenen legalen Publications-Art, nämlich durch gedruckte Circularien der politischen Länderstellen, oder in so weit es Erlässe der Justiz-Behörden waren, auch durch gedruckte Circular-Verordnungen der Appellations-Gerichte gehörig promulgirt. Dieß geschah insbesondere in Folge des Hofdecrets des lombardisch-venetianischen obersten Justiz-Senats von Verona vom 24. Juni 1848, Z. 1168, durch gedruckte Circular-Verordnung des lombardischen Appellations-Gerichtes vom 24. August 1848, Nr. 5002, auch für Mailand und die ganze Lombardei, d. i. für sämmtliche dem lombardischen Appellations-Gerichte unterstehende Tribunale der ersten Instanz, Stadt- und Land-Präturen, „per l'esatta osservanza." — Dasselbe gilt auch von der hier unten Nr. V folgenden Erläuterungs-Verordnung des Justizministeriums vom 9. Sept. 1848, wornach „die Aufhebung der Strafverschärfung der körperlichen Züchtigung auch auf jene Fälle anzuwenden ist, in welchen auf eine solche Verschärfung schon vor der Kundmachung des obigen (ersteren) Erlasses erkannt wurde." — Auch diese Erläuterung wurde nämlich im lombardischen Königreiche durch gedrucktes Circulare des Mailänder Appellations-Gerichtes vom 13. October 1848, Nr. 7024, „alle inferiori Istanze aventi giurisdizione penale, non che alle Direzioni delle Case di pena esistenti in Lombardia per loro notizia *e norma*" kundgemacht. Die erstere dieser Verordnungen, wodurch die Strafe der körperlichen Züchtigung unmittelbar aufgehoben wurde, ist auch in dem „Appendice" der jüngsthin (1849) von der k. k. Staatsdruckerei zu Mailand ausgegebenen „terza ediz'one ufficiale" des „codice penale universale austriaco" unter Nr. LXXX. Seite 271 aufgenommen. — Uebrigens

IV.

Zu dem §. 88.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1848,

an die n. ö. Regierung,

wodurch erklärt wird, daß das unbefugte Tragen der Uniform oder der Abzeichen der Nationalgarde eben so, wie das unbefugte Tragen der Uniform eines öffentlichen Beamten gestraft werde.

Ueber Ansuchen des Verwaltungsrathes der National-Garde, daß derjenige, welcher unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform, oder ein Abzeichen der aus der akademischen Legion, den alt uniformirten Bürger-Corps und der neu uniformirten Garde bestehenden National-Garde trägt, so bestraft werden solle, wie Personen, welche unbefugt die Uniform eines öffentlichen Beamten tragen, findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz folgende Verordnung zu erlassen, welche von der n. ö. Regierung mittelst Circulars auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu geben ist:

„In Erläuterung des §. 178, lit. b, des I. und des §. 88 des II. Theiles des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, sowie der mit Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 29. März 1816, Zahl 1224 der Justiz-Gesetzsammlung, kundgemachten allerhöchsten Entschließung wird hiemit festgesetzt, daß derjenige, welcher unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform, oder ein Abzeichen der (aus der akademischen Legion, aus den alt uniformirten Bürger-Corps und aus den neu uniformirten Garden bestehenden) National-Garde trägt, so bestraft wird, wie Personen, welche unbefugt die Uniform eines öffentlichen Beamten tragen."

---

war bekanntlich im lombardisch-venetianischen Königreiche die Strafe der körperlichen Züchtigung wenigstens für schwere Polizei-Uebertretungen schon durch eine a. h. Entschließung vom 14. März 1816 aufgehoben und gänzlich untersagt (mailänd. G. S., S. 352 und venet. G. S., S. 362), und überdieß durch die a. h. E. vom 26. Juli 1820 (venet. G. S., S. 67) den sämmtlichen Criminal-Gerichten des lombardisch-venetianischen Königreiches auch im Verfahren über Verbrechen die sparsamste und mäßigste („con moderazione e raramente") Ausübung der Züchtigung mit Streichen zur Pflicht gemacht.

V.

Erläuterung zu Nr. III.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. Sept. 1848, Z. 2737,

an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes in Wien, mit dem Ersuchen um Mittheilung auch an den lombardisch-venetianischen Senat in Verona und an die Appellations-Gerichte zu Wien, Klagenfurt, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg und Zara,

„womit erklärt wird, daß die durch a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 (oben in Nr. III) ausgesprochene Aufhebung der Strafverschärfung der körperlichen Züchtigung auch auf jene Fälle anzuwenden sei, in welchen auf eine solche Verschärfung schon vor der Kundmachung jenes Erlasses erkannt wurde.“

Ueber eine von dem galizischen Appell.-Gerichte mir vorgelegte Anfrage des Stanislawower Criminal-Gerichtes ertheile ich unter Einem dem gedachten Appell.-Gerichte die Weisung, daß die in dem, in Folge der a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 ergangenen Justiz-Ministerial-Erlasse vom 29. Mai 1848 ausgesprochene Aufhebung der Strafverschärfung durch körperliche Züchtigung auch auf jene Fälle anzuwenden sei, in welchen auf eine solche Verschärfung schon vor der Kundmachung jenes Erlasses erkannt wurde.

Diese Weisung findet ihre Rechtfertigung in den Gründen, welche Se. Majestät nach Höchstdero eigener Erklärung zu der gedachten Abschaffung jener Strafverschärfung bestimmt haben, sowie in dem milden Geiste unserer Strafgesetzgebung, und entspricht der väterlichen Milde Sr. Majestät um so mehr, als unsere Strafgesetzgebung durchgreifend den Grundsatz festgehalten hat, daß eine Rückwirkung späterer Strafgesetze allerdings zu Gunsten, d. h. zur gelinderen Behandlung des Straffälligen Statt finden kann und als namentlich in Beziehung auf die Strafverschärfung durch körperliche Züchtigung in einem analogen Falle das Gesetz selbst, nämlich das Justiz-Hofdecret vom 19. Juli 1811 Nr. 951 der J. G. S., deren gänzliche Nachsicht nachträglich zugestanden hat, wenn sie wirklich während der Strafzeit, obgleich rechtskräftig zuerkannt, wegen Krankheit nicht vollzogen werden konnte.

Ich ermächtige daher sämmtliche Appellationsgerichte, allen Sträflingen, an welchen noch vermöge früherer Strafurtheile während ihrer Strafzeit, oder am Ende derselben jene Strafverschärfung zu vollziehen sein würde, dieselbe und zwar ohne Ersatz durch eine andere Strafverschärfung gänzlich nachzusehen, und hiernach die geeigneten Weisungen und Mittheilungen an sämmtliche unterstehende Strafgerichte und Strafanstalten zu veranlassen.

Der Reichstags-Abgeordnete und Minister der Justiz:

Bach m./p.

VI.

Zu den §§. 156—158 und 160.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Sept. 1848,

an die Länderchefs in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Laibach, Triest, Innsbruck und Zara,

wodurch mit Beziehung auf die Strafsanctionen des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen verschiedene sanitätspolizeiliche Vorsichtsmaßregeln für Zucker- und Mandoletti-Bäcker, Kuchenbäcker, Kaffesieder und alle mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich befassende Geschäftsleute angeordnet werden.

Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September l. J., Zahl 3075, sind hinsichtlich der von den Zucker- und Mandoletti-Bäckern und ähnlichen Geschäftsleuten bei ihren Erzeugnissen verwendeten Geschirre und Farben, so wie der in Essig eingelegten Früchte folgende Bestimmungen angeordnet worden:

Erstens. Der Gebrauch unverzinnter kupferner und messingener Geschirre wird den Zucker- und Mandoletti-Bäckern, so wie den Kuchenbäckern, Kaffehsiedern und allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich befassenden Geschäftsleuten bei ihrem Gewerbsbetriebe gänzlich untersagt, bei den Arbeiten, zu welchen verzinnte kupferne oder messingene Gefäße nicht wohl verwendet werden können, sind nur allein Gefäße aus blank gehämmertem Eisen oder aus Porzellan in Gebrauch zu ziehen, rücksichtlich der übrigen Arbeiten aber, welche keine große Hitze erfordern, ist der vorgeschriebene Ge-

brauch gut verzinnter Geschirre aufrecht zu erhalten. Eben so wird den vorberührten Gewerbsleuten der Gebrauch messingener Mörser, so wie derlei oder kupfernen Wagschalen bei ihrem Geschäfte untersagt, und statt der ersteren sind eiserne oder steinerne Mörser, statt der letzteren verzinnte Wagschalen in Gebrauch zu ziehen. Die Verwendung irdener Geschirre wird bis zur allgemeinen Einführung einer metallfreien Glasur derselben auch fernerhin unter den bestehenden Vorschriften belassen.

Zweitens. Den Gewerbsleuten, welche sich mit dem Einmachen der Früchte in Essig befassen, sind die Vorschriften des §. 156 bis 158 und des §. 160 des II. Theiles des Strafgesetzbuches in Erinnerung zu bringen.

Drittens. Sowohl die im Inlande erzeugten, als auch die aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingemachten Früchte sind bei allen damit Handel treibenden Gewerbsleuten durch das hiezu berufene öffentliche Sanitäts-Personale öfter bezüglich ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit zu untersuchen, die gesundheitsschädlich befundenen zu vertilgen.

Viertens. Zum Bemalen der genußbaren Zuckerbäckerwaaren, der Tragant-Waaren, so wie aller von Zuckerbäckern erzeugten sogenannten Schaustücke, die nicht zum Genusse bestimmt, dürfen nur folgende Farben verwendet werden:

a. Weiß. Der Tragant selbst.

b. Roth. Cochenille, Karmin, Alkermessaft, rothe Kornblumen.

c. Gelb. Saffran, Safflor, Kurkumeiwurzel.

d. Blau. Märzenveilchen, blaue Kornblumen, das Indigo, Berlinerblau, Ultramarin und Bleu de mer (eine Art künstlichen Ultramarins).

e. Grün. Der Saft von Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe.

f. Violet. Die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben, ein Cochenille-Aufguß mit Kalkwasser.

g. Goldfarbe. Echtes Blattgold.

h. Silberfarbe. Echtes Blattsilber.

Alle übrigen wie immer Namen habenden Farben werden in der Art verboten, daß selbst das Vorhandensein verbotener Farben bei den fraglichen Gewerbsleuten in dem Arbeits- oder Verkaufs-Locale schon

die Uebertretung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und das hienach Platz greifende Strafverfahren begründet.

Fünftens. Allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich beschäftigenden Gewerbsleuten wird die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht, und selbe sind in dieser Hinsicht durch die betreffenden Organe strenge zu überwachen.

Sechstens. Um jedem Mißbrauche zu steuern, sind alle diese Bestimmungen nicht nur den betreffenden Gewerbsleuten, sondern auch den Hilfsarbeitern bekannt zu geben, und Erstere werden daher dafür verantwortlich gemacht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihre Hilfsarbeiter in genauer Kenntniß der auf ihr Gewerbe Bezug nehmenden sanitätspolizeilichen Vorschriften sind, weßhalb es auch den Arbeitsgebern zur Pflicht gemacht wird, die betreffende Verordnung in dem Arbeits-Locale an einem augenfälligen Orte zur Einsicht des Arbeits-Personales anzuheften, wobei jedoch die in Beziehung der Verantwortlichkeit der Arbeitsgeber für die Handlungen der Hilfsarbeiter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Diese Bestimmungen sind bis 1. Jänner 1849 in Vollzug zu setzen, und sämmtliche Obrigkeiten haben demnach die genaue Handhabung derselben strenge zu überwachen.

VIII.

Zu dem §. 210.

Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1848, Z. 12,153,

an den Landeschef von Oesterreich ob der Enns,

„wodurch erklärt wird, daß durch die über die Entlastung des Grundbesitzes erlassenen Gesetze die bisherigen Jagdgesetze und die auf die Wilddiebstähle bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht aufgehoben seien."

(Kundgemacht durch gedruckte ob der enns. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 12. Januar 1849, Nr. 54/Pr.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus den von dem k. k. Finanz-Ministerium ihm mitgetheilten Berichten der österreichischen

Cameral-Gefällen-Verwaltung entnommen, daß die Jagdfrevel in einigen Bezirken des Salzburger-Gebietes unter dem Vorwande der Berechtigung der Grundbesitzer zur freien Jagdausübung auf eigenen Feldern und Gehölzen seit der Zeit in bedeutender Ausdehnung getrieben werden, wo den Grundbesitzern bei den im October statt gehabten Versammlungen bemerkt worden ist, daß sie von nun an in ihren Eigenthumswäldern und Freigelaken nach Belieben jagen und das erlegte Wild sich zueignen können.

Den Nachweisungen der Forst- und Jagdämter zu Folge, durchziehen zahlreiche bewaffnete Rotten, größtentheils aus ledigen Burschen, dienstlosen Knechten, Wilddieben von Profession und anderen solchen Leuten bestehend, die ärarischen Jagdreviere und die kaiserlichen Leibgehäge, beschränken sich jedoch keineswegs auf die den Gemeinden gehörigen Felder und Gehölze, sondern halten sogar in den Staatswaldungen und ärarischen Auen förmliche Treibjagden ab, wobei es unter ihnen selbst schon wegen des abzujagenden Terrains und des erlegten Wildes zu blutigen Streitigkeiten gekommen ist.

Aehnliche beklagenswerthe Erscheinungen kommen auch im Innviertel vor. Auch im Bezirke des Pfleggerichtes Spital haben die Jagdexcesse derart überhand genommen, daß denselben von Seite des Forstpersonales und der Lokalbehörden nicht mehr gesteuert werden kann, und von den Wilddieben sogar schon wiederholt verbrecherische Raubversuche, um in den Besitz von Feuergewehren zu gelangen, statt gefunden haben.

Abgesehen davon, daß durch diese Zügellosigkeiten dem noch gegenwärtig zur Ausübung des Jagdrechtes berechtigten Aerar in solchen Fällen schon an Jagdnutzen, sei dieses Recht in eigener Regie oder im Wege der Verpachtung ausgeübt worden, ein bedeutender Nachtheil erwächst, so sind hiedurch auch die ärarischen Forste der größten Gefahr ausgesetzt, indem das Forstpersonale den in einzelnen Gegenden in bedenklichem Grade aufgetauchten Forstfreveln eben so wenig Einhalt thun kann.

Aehnliche bedauerliche Jagd- und Forstfrevel sind dem Landespräsidium auch aus den Jagdrevieren und Forsten der Privat-Jagdherrschaften und Waldbesitzer bekannt geworden.

Zur Vermeidung solcher Excesse und Eigenthumsverletzungen wird daher den Lokalbehörden und den Gemeinden, so wie deren Insassen hiemit die eingreifende Belehrung ertheilt, daß bis zum Erscheinen eines

neuen provisorischen Jagdgesetzes [1]) die bisherigen Jagdgesetze, nämlich das Patent vom 28. Februar 1786 und die auf die Wilddiebstähle bezüglichen Bestimmungen des I. und II. Theils des Strafgesetzbuches noch fortbestehen, daß ihre genaue Handhabung nicht nur für die bisherigen Jagdberechtigten billig, sondern auch im besondern Interesse der Gemeinden liegt, daß sohin nicht nur die Uebertreter derselben gesetzlich zu bestrafen sind, sondern daß auch die k. k. Kreisämter ermächtiget werden, die Eigenthümer von Jagden und Wäldern nöthigenfalls durch Anwendung der Militär-Assistenz oder sonst entsprechender Maßregeln vor so bedeutenden Nachtheilen zu schützen, wogegen aber auch die Jagdeigenthümer und deren Jagdpersonale sich jeder Unregelmäßigkeit und Ordnungswidrigkeit bei der Ausübung des Jagdrechtes unter Vermeidung der gesetzlichen Ahndung sorgfältig zu enthalten haben.

VIII.

Zu den §§. 37—50.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6 Dezember 1848,

an alle Länderchefs,

„wodurch die Auflösung aller demokratischen und Arbeiter-Clubbs aufgetragen wird.“

(Reichsgesetzblatt, Ergänzungsband, S. 13, Nr. 11.)

So wie alle politischen Rechte der Staatsbürger in allen, selbst den freiesten Staaten ihre Begränzung in dem Principe des Staates finden, so auch das Recht, Vereine zu bilden. Vereine, welche Zwecke verfolgen, die geradezu gegen die Grundpfeiler eines gegebenen Staates, gegen seine Verfassung, gegen die Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes der einzelnen Bürger, für deren Erhaltung der Staat zu sorgen verpflichtet ist, ankämpfen und sie zu untergraben suchen, sind nicht ein Ausfluß, sondern ein Mißbrauch der Freiheit und die vollziehende Gewalt im Staate, welche den Beruf und die Pflicht hat, den Gesetzen überhaupt, insbesondere aber den Verfassungsgrundsätzen allgemeine Achtung und Geltung zu verschaffen, würde sich der unverantwortlichsten Pflichtverletzungen dem Throne und dem Volke gegenüber

[1]) S. dasselbe im kaiserlichen Patente vom 7. März 1849, hier unter Nr. XV.

schuldig machen, und einen Beweis ihrer Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu regieren geben, wenn sie Vereine dulden und in Wirksamkeit bestehen ließen, die statt der Entwicklung eines freien constitutionellen Bodens, statt ihrer Mitwirkung zur Festigung der Staatsprincipe, — die Herbeiführung anarchischer Zustände, den Umsturz der gesetzlichen Ordnung und den Bürgerkrieg zur Aufgabe machen. Zu Vereinen dieser Art gehören die sogenannten demokratischen Clubbs und die Arbeiter-Clubbs. Die Regierungsorgane sahen leider zu lange ihrem eben so verbrecherischen als verderblichen Treiben zu, und die Folge war, daß sie überall Unruhe und Aufregung, und in so mancher Art das beklagenswertheste Unheil angestiftet haben.

Es ist daher höchste Zeit, diesen, den Grundsätzen eines geregelten Staates eben so sehr als den Gesetzen der Vernunft selbst widersprechenden Vereinen ein Ende zu machen. Ich trage daher sämmtlichen Herren Länderchefs auf, unverzüglich nach Empfang dieses Schreibens alle im Gouvernement befindlichen demokratischen Vereine aufzulösen, und mit aller Strenge darauf zu sehen, daß diese Vereine unter keinem Vorwande und in keiner Weise ihre Wirksamkeit fortsetzen, oder gar sich unter andern Namen neu constituiren, und ihren Zweck nach wie vor verfolgen oder gar in geheimen Clubbs thätig zu sein fortfahren. Ueber den genauen Vollzug dieser Verfügung ist mir auf das Schleunigste Bericht zu erstatten, und zugleich anzuzeigen, an welchen Orten diese Vereine bestanden haben, und wann ihre Auflösung erfolgt ist.

IX.

Zu den §§. 51, 52, 55, 56, 72 und 73.

Verordnung des Ministeriums der Landescultur und des Bergwesens vom 3. Januar 1849,

an sämmtliche Gubernien,

wodurch die Beeidigung des zur Bewachung der Wälder aufgestellten Forstbeamten- und Forstaufsichts-Personals angeordnet, und demselben der in den Strafgesetzen der öffentlichen Wache eingeräumte besondere Schutz zugestanden wird.

(Aus dem Reichsgesetzblatte, Ergänzungsband, S. 75. Nr. 65.)

Um den in bedrohlicher Weise um sich greifenden, widerrechtlichen Eingriffen in das Waldeigenthum nach Möglichkeit zu begegnen und

die Beweisherstellung bei dießfälligen Uebertretungen zu erleichtern, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz Folgendes angeordnet:

Erstens. Das zur Bewachung der Wälder aufgestellte Forstbeamten- und Forstaufsichts-Personale sowohl in öffentlichen als Privat-Diensten ist von der politischen Obrigkeit nach der beigefügten Eidesformel zu beeiden, wornach sodann in Betreff der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen in Dienstsachen die Anordnungen der bezüglichen Paragraphe des Strafgesetzes I. und II. Theiles ihre volle Anwendung finden, sowie auch dadurch das beeidete Forstaufsichts-Personale als öffentliche Wache unter dem Schutz der einschlägigen Paragraphe des Strafgesetzes steht, wie beides bereits in der für Nieder-Oesterreich unterm 11. Juli 1813 kundgemachten Waldordnung §. 36 bis 42 angeordnet ist.

Zweitens. Die Aussage eines so gestaltig beeideten Beamten oder Aufsehers in Dienstsachen kann nur dann volle Glaubwürdigkeit verdienen, wenn selber aus der Verurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil zieht, und ihm demnach kein Antheil an den Strafgeldern oder dem Schadenersatze zugewiesen ist.

Drittens. Zum Schutze seiner persönlichen Sicherheit ist es dem beeideten Forst-Personale gestattet, im Dienste sich mit Schuß- und Seitengewehren zu versehen, von welchen Waffen jedoch nur im Falle einer gerechten Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf (Strafgesetz I. Theil, §. 127).

Die k. k. Gubernien haben diese Verordnung sogleich kund zu machen, und die politischen Obrigkeiten zur Vornahme der obangeführten Bedingungen anzuweisen.

Eidesformel

für Forstbeamte und Diener, welche den Forstschutz auszuüben haben.

Ich schwöre hiermit vor Gott und der Welt, und gelobe feierlichst, das meiner Aufsicht anvertraute Waldeigenthum stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu bewachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigeu trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß zu pfänden oder in gesetzmäßiger Weise festzunehmen,

keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, und jeden verursachten Schaden nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen.

X.

Zu den §§. 104—107 (?), 211 und 212.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1849, Z. 275/37,

an sämmtliche Länderstellen und an den Ministerial-Commissär im lombardisch-venetianischen Königreiche,

wodurch das Einbrennen der Jahreszahl der Füllung in die Krüge und Flaschen mit Mineral-Wässern angeordnet wird.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß die im Handel bezogenen Mineral-Wässer den Curgästen aus früheren Schöpfjahren, mithin sehr oft unwirksam zum Gebrauche geboten worden. Um daher auf die zweckmäßigste Art das Publicum vor diesem Mißbrauche zu schützen, findet sich das Ministerium veranlaßt, anzuordnen, daß die Jahreszahl der Füllzeit in die betreffenden Flaschen und Krüge selbst eingebrannt werde. [1])

Die Landesstelle hat diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Unternehmer oder Eigenthümer von Mineralquellen, welche sich in der Provinz befinden, zur Beobachtung dieser Maßregel ohne Ausnahme zu verhalten, und sie gehörig zu überwachen.

---

[1]) Vergleiche unten in Nr. XIII. den weitern Erlaß vom 2. März 1849, wornach obige Anordnung erst vom Jahre 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten hat, obgleich schon früher eine böhmische Gubernial-Verordnung vom 3. August 1848, Z. 39,760 (böhm. Prov. G. S. B. 30, S. 478) eben jene Verfügung wenigstens für Böhmen vom Verwaltungsjahre 1849 angefangen, angeordnet hatte.

XI.

Zu den §§. 184—191.

Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. Januar 1849, Z. 6214,

an die ob der ennsische Regierung,

„wodurch eine Erleichterung der Bestimmungen der Bauordnung für Linz und Salzburg genehmigt wird."

(Verlautbart durch gedruckte Kundmachung der ob der ennsischen Landes-Regierung vom 30. Januar 1849, Z. 3434.)

Im Allgemeinen hat es bei der für die Städte Linz und Salzburg unterm 20. März 1846 erlassenen Bauordnung zu verbleiben, da hierbei ohnehin auf jede mögliche Erleichterung für die Bauwerber Bedacht genommen wurde, und da die Aufrechthaltung dieser Vorschriften aus wohlerwogenen Rücksichten für das öffentliche Gemeinwohl Statt finden muß.

Was übrigens die angetragene Auflösung der Beschränkung der Bauvorschriften betrifft, wornach alle ebenerdigen Gebäuderäume gewölbt hergestellt werden sollen, so kann in dieser Beziehung ohne Nachtheil für die öffentliche Sicherheit von der im §. 16 der erwähnten Bauordnung enthaltenen Bestimmung der vorgeschriebenen Einwölbung ebenerdiger Localitäten abgegangen und bei vorkommenden Baugesuchs-Bewilligungen einer Erleichterung für die Baulustigen dahin getroffen werden, daß bei Privatbauten die Einwölbung nur bei:

a. Küchen mit offenem Feuer,
b. chemischen Labratorien,
c. Stallungen,
d. Holzlagen, wenn diese im Hause selbst angebracht werden,
e. Selch- und Waschküchen,
f. Branntweinbrennereien, Seifensiedereien, dem Sudhause und der Malzdörre, bei Bräuhäusern, endlich
g. Bei Durchfahrten, Gängen und überhaupt allen Localitäten, in welchen offene Feuerungen angebracht, oder leicht entzündbare Objecte verfertiget oder aufbewahrt werden, — Statt zu finden habe.

XII.

Zu den §§. 74—77 (?) und 210.

Erlaß des Ministeriums des Handels vom 15. Februar 1849, Z. 187,

„wodurch Jedermann vor jeder wie immer gearteten Beschädigung der Telegraphen Leitungen, und ihrer strengsten Ahndung nach Maßgabe des Gesetzes gewarnt wird [1].“

Der Ministerrath hat die Ausführung einer telegraphischen Verbindung auf elektromagnetischem Wege von Wien über Linz und Salzburg als Anknüpfungspunct mit der baierisch-würtemberg-badischen Linie zur Telegraphen-Verbindung mit Frankreich und Frankfurt am Main beschlossen. Bei der Wichtigkeit dieser, so wie überhaupt aller telegraphischen Verbindungen für das allgemeine Wohl ist es durchaus nöthig, jede wie immer geartete Störung von denselben fern zu halten. Es wird daher jede boshafte, muthwillige oder unachtsame Beschädigung der Telegraphen-Leitungen nach der vollen Strenge der Gesetze zu behandeln und zu bestrafen sein. Es wird daher Jedermann, den nicht schon die Rücksicht für das allgemeine Wohl von der Verletzung einer Telegraphen-Leitung abhält, von deren Beschädigung und ihrer strengsten Ahndung gewarnt, und diese Warnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

XIII.

Supplement zu Nr. X.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. März 1849, Z. 4526.

an sämmtliche Länder-Präsidien,

wodurch verfügt wird, daß das mit dem Erlasse vom 5. Januar 1849 (oben unter Nr. X) angeordnete Einbrennen der Jahreszahl der Füllung in die Krüge und Flaschen mit Mineral-Wässern erst vom Jahre 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten habe.

Um das Publicum vor dem Verkaufe alter abgestandener Mineralwässer zu sichern, hat das Ministerium des Innern unterm 5. Jänner

---

[1]) Vgl. unten den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. März 1849, in Nr. XVII.

1849 sämmtlichen Landes-Präsidien den Auftrag ertheilt, den Unternehmern, Directoren oder Eigenthümern von Mineralquellen oder Brunnen anzuordnen, daß künftighin die Jahreszahl der Füllzeit in den betreffenden Flaschen oder Krügen selbst eingebrannt werde. In Folge dieser Verordnung sind von mehreren Seiten Klagen erhoben worden, die theils gegen die Anordnung selbst, theils dagegen gerichtet waren, daß die Verordnung erst zu einer Zeit bekannt gemacht wurde, wo bedeutende Flaschenvorräthe von vielen Brunnenanstalten bereits angekauft waren, so daß durch die Befolgung einer solchen Maßregel einzelnen Anstalten bedeutende Verluste aufgebürdet werden dürften.

Die reifliche Erwägung der von vielen Seiten angeführten Gründe hat das Ministerium des Innern veranlaßt, eine theilweise Abänderung obbenannten Erlasses und zwar in der Art zu gestatten, daß es dem 2c. 2c. anheimgestellt werde, in allen jenen Fällen, wo in Folge der Ausführung der unterm 5. Jänner l. J. erlassenen Verordnung noch im Laufe dieses Jahres den einzelnen Brunnenanstalten ein Schaden erwachsen sollte, selbe für das l. J. 1849 noch nicht in Wirksamkeit treten zu lassen, daß aber vom J. 1850 angefangen sämmtliche Unternehmer, Directoren und Eigenthümer von Mineralquellen oder Brunnenanstalten zur strengen Beobachtung obiger Maßregeln ohne Ausnahme und unbedingt zu verhalten sind.

XIV.

Zu den §§. 27, 70, 71 und 173.

Auszug aus der Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich.

Kaiserliches Patent vom 4. März 1849.

(Reichsgesetzblatt, Ergänzungsband, S. 151, Nr. 150.)

§. 25.

Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgränzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

§. 26.

Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Sclaven frei.

§. 42.

Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens vierzig Jahre alt sein.

Die andern Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Conventions-Münze an direkter Steuer bezahlen.

In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfhundert Gulden Conventions-Münze direkte Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von eins auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht.

§. 43.

Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahrestag an direkter Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer, nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt.

§. 45.

Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens 30 Jahre alt sein.

XV.

Zu den §§. 89, 127, 183 und 210.

Kaiserliches Patent vom 7. März 1849,

wirksam für diejenigen Kronländer, für welche das Patent vom 7. September 1848 erflossen ist,

wodurch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird [1]).

(Reichsgesetzblatt, Ergänzungsband, S. 173, Nr. 154.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. 2c.

Haben in der Erwägung, daß die mit dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochene Entlastung des Grund und Bodens, so

---

[1]) Der a. u. Vortrag des Ministerrathes an Se. Majestät, womit die Einführung des obigen provisorischen Jagdgesetzes motivirt wurde, lautet wörtlich:

Mit dem Gesetze vom 7. September 1848 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Grund und Boden zu entlasten sei, und alle Unterschiede zwischen Dominikal- und Rustikalgründen aufgehoben werden.

Die allseitige Verwirklichung dieses Prinzips bildet eine dringende Aufgabe der Staatsgewalt, und es muß dort, wo eigenthümliche Verhältnisse das Fortbestehen eines Uebergangszustandes bis zur definitiven Regelung der Rechtsbeziehungen nicht zulassen, schon dermalen dafür gesorgt werden, daß eben dieser ungeregelte Uebergangszustand nicht dem Nationalwohlstande, ja selbst der öffentlichen Ruhe Gefahr bringe.

In dieser Beziehung war es nun die Aufgabe des Ministeriums, der Jagdgerechtigkeit seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumalen die aus dem Begriffe der Grundentlastung abgeleiteten irrigen Folgerungen hier und da zu einer Benützung der Jagd geführt hatten, welche bei längerem Abgange gesetzlicher Bestimmungen einer Seits den für so viele national-ökonomische Zwecke wichtigen Wildstand beinahe ausrotten, anderer Seits aber die Befreiung des Grund und Bodens nicht nur nicht verwirklichen, sondrrn vielmehr die dießfällige Belastung zu einer die geregelte Eigenthums-Benützung in hohem Grade gefährdenden Landplage umstalten würde.

Während nämlich das Gesetz vom 7. September 1848 in Beziehung auf die Jagd nur die Entlastung des Grund und Bodens von dem Jagdrechte, welches Jemanden auf fremden Grund und Boden aus der Ei-

wie anderweitige Staats-Rücksichten die Regelung der bisherigen Verhältnisse in Absicht auf die Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu einem

---

genschaft der Unterthänigkeit des Letzteren zustand, beabsichtigt hatte, entstand vielseitig die irrige Meinung, das Jagdrecht könne nunmehr von Jedermann beliebig ausgeübt werden, welche irrige Ansicht beklagenswerthe Excesse zur Folge hatte.

Euer Majestät treugehorsamstes Ministerium hält es demnach für seine Pflicht, die Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu regeln, und den Entwurf eines dießfälligen Patentes in der Anlage Eurer Majestät zur höchsten Sanction vorzulegen, die einzelnen Bestimmungen desselben aber durch nachstehende Bemerkungen zu rechtfertigen:

Die Entlastung des Grund und Bodens bedingt nothwendig, daß die Jagd auf fremdem Grund und Boden wegfalle, und zwar in so ferne nicht ein mit dem Grundeigenthümer abgeschlossener entgeldlicher Vertrag erweislich zu Grunde liegt, im Sinne des §. 5 des Patentes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung.

Mit strenger Folgerichtigkeit würde sich hieran aus dem Begriffe des Eigenthums die Bestimmung knüpfen, daß jeder Grundbesitzer auf seinem Grunde das Jagdrecht besitze und auszuüben berechtigt sei.

So wenig nun auch der Besitz des Jagdrechtes auf Seite des Grundbesitzers hinfort geläugnet werden kann, so fordert doch andererseits die gesellschaftliche Ordnung und die Sorge für die allseitige Erhaltung dieses Rechts-Objectes eine Beschränkung der Ausübung dieses Rechtes, denn die Erfahrung lehrt einerseits, daß das Gewerbe der Jagd den geregelten Erwerbsverhältnissen der Landbevölkerung leicht Störung und Gefahr bringe, und andererseits, daß nur auf einem größeren zusammenhängenden Besitze die Jagd mit Erfolg ausgeübt werden könne.

Von dieser Ansicht geleitet, hat nun das Ministerium beantragen zu sollen geglaubt, daß dem Besitzer eines zusammenhängenden Grund-Complexes von wenigstens 200 Joch unbedenklich die Ausübung der Jagd auf diesem Grund-Complexe gestattet werden könne, weil das auf einen solchen Besitz gegründete Jagdrecht schon eine erfolgreiche und für die Nachbarbesitzer unnachtheilige Benützung desselben ermöglichet, eine Betrachtung, die auf geschlossene Thiergärten ihre volle Anwendung findet.

In Ansehung des übrigen zerstreuten Grundbesitzes lassen sich aber die schuldigen Rücksichten für die Freiheit des Eigenthums und für das allgemeine Wohl nur dadurch in Einklang bringen, daß die Ausübung des Jagdrechtes der betreffenden Ortsgemeinde als im Wesentlichen zusammenfallend mit der Totalität der in einem Gemeindeverbande befindlichen Grundbesitzer in der Art überwiesen wird, daß die aus dieser

dringenden Bedürfnisse machen, über Antrag Unseres Ministerrathes beschlossen, hierüber nachstehende Bestimmungen zu erlassen, und ver=

Ausübung fließenden materiellen Vortheile allen in gleicher Weise, und zwar nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Grundbesitzes zukommen.

Es würde aber auch diese Beschränkung dem angestrebten Zwecke nur wenig entsprechen, wollte man sämmtlichen Grundbesitzern die unmittelbare Ausübung der Jagd in der ganzen Gemeinde=Markung zugestehen, denn abgesehen davon, daß alle obigen Nachtheile nicht beseitigt wären, so würde offenbar hierdurch die Ausübung des Jagdrechtes für den Einzelnen noch weit empfindlicher sein, als sie es bisher war, weßhalb der Gemeinde unter Beifügung einer Straf=Sanction die Verpflichtung auferlegt werden muß, die ihr zugewiesene Jagdbarkeit entweder ungetheilt zu verpachten oder durch eigens bestellte Sachverständige ausüben zu lassen.

Da nun durch diese beantragten Verfügungen nur die Person des Jagdberechtigten geändert wird, indem an die Stelle des bisherigen Jagdeigenthümers die Gesammtheit der Grundbesitzer tritt, so erscheint es nicht erforderlich, die über Wildfrevel und Wilddiebstahl, so wie über Wild= und Jagdschaden und über die Jagdpolizei im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Anordnungen einer Abänderung zu unterziehen.

Es ist aber eine nothwendige Folge der neuen Regulirung der Jagdrechtsausübung, daß alle Jagdpachtverträge, welche mit dieser Verordnung nicht vereinbar sind, unter Vorbehalt der privatrechtlichen Entschädigungsansprüche außer Wirksamkeit zu treten haben.

Die Wirksamkeit dieses Patentes hätte mit dem Tage der Kundmachung einzutreten, da Gesetze nicht zurückwirken können, und das Gesetz vom 7. September 1848 wohl die Entlastung des Grund und Bodens, aber nicht den Ausspruch enthält, wem die Ausübung des Jagdrechtes zustehe, mithin zahllose Rechtsstreite hervorgerufen werden würden, wenn der Tag dieses Gesetzes als der Zeitpunkt des Beginnens der Wirksamkeit des gegenwärtigen Patentes betrachtet werden wollte.

Geruhen demnach Euere Majestät diesem Patente die allerhöchste Sanction zu ertheilen.

Olmütz, den 7. März 1849.

Schwarzenberg m. p. Stadion m. p. Krauß m. p. Bach m. p.
Cordon m. p. Bruck m. p. Thinnfeld m. p. Kulmer m. p.

Hierüber erfolgte nachstehende allerhöchste Entschließung:

„Ich ertheile dem beantragten Jagdgesetze Meine kaiserliche Sanction."

Olmütz, den 7. März 1849.

Franz Joseph m. p.

ordnen für diejenigen Kronländer, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erflossen ist, wie folgt:

§. 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben.

§. 2.

Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bisherigen Berechtigten nur in den Fällen Statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet.

Die Modalitäten der Ablösung in diesen Fällen werden durch die zur Durchführung des Gesetzes vom 7. September 1848 bestellten Landes-Commissionen festgestellt werden.

§. 3.

Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4.

Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt in der Art, wie selbe bisher zugestanden, aufrecht, es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören.

§. 5.

Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet.

§. 6.

Auf allen übrigen in den §§. 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen.

§. 7.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen.

§. 8.

Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindemarkung

gelegenem Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen.

§. 9.

Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von zehn bis zweihundert Gulden Conv. Münze dafür verantwortlich, daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als die im §. 7 bezeichnete Statt finde.

Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden zu wachen.

§. 10.

Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden seyn, sind nach den bestehenden Strafgesetzen zu ahnden.

§. 11.

Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen oder moralischen Personen gewahrt.

§. 12.

Die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften bleiben, in so weit ihnen das gegenwärtige Patent nicht entgegensteht, aufrecht, und wird den Behörden die genaue Handhabung zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 13.

Jagd-Pachtverträge, welche mit den Bestimmungen dieses Patentes nicht vereinbar sind, treten von dem im §. 14 bestimmten Zeitpuncte außer Wirksamkeit.

Allfällige Entschädigungs-Ansprüche aus solchen Verträgen sind auf dem Rechtswege auszutragen.

§. 14.

Dieses Patent tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 15.

Der Minister des Inneren und der Landescultur sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt [1]).

[1]) Vgl. unten in Nr. XXVII. die Erläuterungs-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849.

Gegeben in der Hauptstadt Olmütz den siebenten März Eintausend Achthundert neun und vierzig.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

XVI.

Zu dem Art. VI. der Einleitung und zu den §§. 27, 57 bis 68, 234—242 und 269.

Kaiserliches Patent vom 13. März 1849.

Giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradisca, Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina,

enthaltend das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse [1]).

(Reichsgesetzblatt, Ergänzungsband, S. 178, Nr. 161.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Haben zur Vollziehung des §. 5 Unseres Patentes vom 4. März 1849, wodurch das Recht der freien Presse gewährleistet wird, auf den

---

[1]) Die oben bezogenen §§. 57—68 des II. Theiles des St. G. B., welche die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Censurs-Gesetze umfaßten, wurden faktisch schon durch die bekannte a. h. Entschl. vom 14. März 1848 außer Geltung gesetzt, wodurch nämlich „Se. Majestät die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes zu beschließen geruhten.“ Diese Aufhebung fand ihre Bestätigung durch das inhaltgroße a. h. Patent vom 15. März 1848, in den Worten des Monarchen: „Die Preßfreiheit ist durch Meine Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht.“ — Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 31. März 1848 ward zwar in Folge einer a. h. E. vom 29. März „eine provisorische Verordnung gegen die Uebertretung der Preßgesetze, deren Bestrafung und das Verfahren hierbei“ sowohl durch abgesonderten gedruckten Erlaß, als auch durch Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung vom 1. April kundgemacht, und diese Verordnung wurde

Antrag Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung bis zur Erlassung eines definitiven Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse für die nachbezeichneten Kronländer, und zwar für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illirien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten

---

späterhin durch einen Erlaß des Justizministers vom 6. April 1848 (im amtlichen Theile der Wiener-Zeitung vom 7. April 1848) an sämmtliche Appellations-Präsidien erläutert: allein faktisch ward diese provisorische Preß-Verordnung schon am 1. April 1848 zurückgezogen, und war sofort gar nie in Rechtskraft getreten. — Die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 hatte im §. 19 ein Preßgesetz erst für den nächsten Reichstag in Aussicht gestellt, wenn sie erklärt: „Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungs-Urkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden." — Die fluchbeladenen Ereignisse des 15. Mai 1848 hatten aber die eben bezogene Verfassungs-Urkunde annullirt, und in Verbindung mit der Abreise des schwerbedrängten Monarchen aus seiner Residenz am 17. Mai, des anderen Tags neben anderen Nothwehr-Maßregeln zur Bewältigung der Anarchie, auch die Nothwendigkeit eines provisorischen Preß-Gesetzes dringlichst herausgestellt. So wurden denn am 18. Mai 1848 zwei provisorische Verordnungen des Ministerrathes „gegen den Mißbrauch der Presse" und „über das Verfahren in Preßsachen" kundgemacht. Diese beiden Verordnungen in Verbindung mit einem späteren Erlasse des Ministers des Innern vom 20. Dezember 1848 (Reichsgesetzblatt, Ergänzungsband, S. 44, Nr. 42) wodurch „eine provisorische Verfügung bezüglich des Anschlagens, Austheilens, Ausrufens, Verkaufens und Hausirens mit Placaten und Flugschriften" verfügt wurde, waren bis zum Erscheinen des obigen prov. Preßgesetzes die Normen für die frei gegebene Presse. — Das gleichzeitig mit der Reichsverfassung verkündete Patent vom 4. März 1849 „über die gewährleisteten politischen Rechte" hatte im §. 5 die Aufhebung der Censur neuerlich in den Worten ausgesprochen: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressiv-Gesetz erlassen." — Hiernach ward das obige prov. Preßgesetz vom 13. März 1849 kundgemacht. Da nun im §. 1 desselben ausdrücklich alle oben bezogenen früheren Verordnungen außer Kraft gesetzt worden sind, so hielt man ihre Aufnahme in diesem Werke für überflüssig.

Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina, endlich für das Königreich Dalmatien zu verordnen beschlossen, und verordnen wie folgt:

Auszug aus dem Motiven-Vortrage [1]):

(Einer der mächtigsten Stützpfeiler der constitutionellen Staatsform ist die freie Presse. In gerechter Würdigung dieser Wahrheit hatte Euer Majestät erhabener Regierungs-Vorfahrer gleichzeitig mit dem Patente vom 15. März 1848, womit Seine Majestät Kaiser Ferdinand I. den Ländern des österreichischen Kaiserstaates eine Constitution gewährten, auch die freie Presse zugesichert.

Eure Majestät haben mit dem allerhöchsten Patente vom 4. März 1849 dieses hochwichtige politische Recht neuerlich gewährleistet, und die Erlassung eines Repressiv-Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse in Aussicht gestellt.

So wohlthätig die freie Presse, wenn man ihre Segnungen auch nur in politischer Beziehung auffaßt, als Leuchte der Wahrheit, als Dolmetsch der Wünsche und Bedürfnisse der Staats-Angehörigen, als Vermittler zwischen Herrscher und Volk, als Schutzwehr gegen Gewalt-Mißbräuche der Regierungs-Organe und als Träger der Oeffentlichkeit des Staatslebens zu wirken berufen ist, eben so unheilvoll vermag deren Mißbrauch die Grundfesten aller rechtlichen und sittlichen Ordnung zu untergraben, das Vertrauen und die Liebe der Völker zu ihrem Monarchen zu zerstören, Verrath, Frevel und Verbrechen jeder Art ins Leben zu rufen, und durch die Giftpfeile der Verläumdung, so wie durch den Pesthauch der Gesinnungs-Entsittlichung Verderben über Tausende, Zerstörung alles Lebens- und Familien-Glückes herbeizuführen. Eure Majestät wird es dem treugehorsamsten Ministerrathe erlassen, den Schleier zu heben von jenen erschütternden Katastrophen der jüngsten Vergangenheit, welche eben so viele, als traurige Belege für die zuletzt gedachte Wahrheit darbieten, und eben dadurch Allerhöchst Dero verantwortlichen Räthen mit ernster Warnungsstimme die unabweisliche Pflichtaufgabe vorzeichnen, der Wiederkehr ähnlicher Entweihungen des wichtigsten Palladiums constitutioneller Freiheit mit unerschrockenem Muthe und kräftigem Arme zu begegnen.

Die Erfahrung von nahebei zehn Monaten hat die Unzulänglichkeit der provisorischen Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse vom 18. Mai 1848 in vielen Beziehungen außer Zweifel gestellt.

---

[1]) Es schien dem Herausgeber zweckmäßig, aus dem a. u. Vortrage des Ministerrathes, womit der Entwurf des obigen Gesetzes wider den Mißbrauch der Presse zur Genehmigung des Kaisers unterbreitet wurde, in so weit er das Verständniß der einzelnen Theile dieses Gesetzes insbesondere zu vermitteln bestimmt ist, die entsprechenden Stellen auch nach Maßgabe der Gesetzes-Paragraphe abzutheilen, und diesen als natürliche Einleitung vorauszuschicken.

Die Mängel dieser Verordnung finden ihre Erklärung in dem überwältigenden Drange der mannigfach drohenden Umstände, unter denen sie entstanden und kundgemacht wurde.

Sie hatte vor Allem die großen Gefahren zu wenig beachtet, welche vorzugsweise durch die in zügellose Frechheit entartende Tages- und periodische Presse, sowohl dem Bestande der staatlichen Ordnung und öffentlichen Sittlichkeit, als auch den Privatrechten der Staatsangehörigen, zumal in Beziehung auf ihre Ehre nur zu leicht bereitet werden. Schwankend und unbestimmt waren die Bestimmungen in Ansehung der verschiedenen, und selbst der schwersten Gesetz-Uebertretungen, welche durch die Presse in der gefahrdrohendsten Verbreitung begangen werden können.

Diese Lücke der provisorischen Preß-Verordnung zog um so mißlichere Folgen nach sich, als in den bisher bestehenden allgemeinen Strafgesetzen die Begehungsart von Gesetz-Uebertretungen durch die freie Presse nicht vorgesehen ist. Es ward überdieß die Vorstellung von der Preßfreiheit in jenem buchstäblichen Sinne aufgefaßt, als sei dadurch auch schon das allseitige Befugniß zu jeder Verkehrsart mit den Erzeugnissen der freien Presse ausgesprochen worden, möchte diese Verkehrart, wie z. B. das öffentliche Ausrufen, Anschlagen u. dgl. von Druckschriften und Bildwerken auch noch so sehr zum allgemeinen Aergernisse gereichen, den Anstand verletzen, oder je nach der Beschaffenheit der veröffentlichten Erzeugnisse noch größere Gefahren herbeiführen.

Eben so unvollständig waren die Grundsätze über die Haftung für den Inhalt strafbarer Druckschriften. Während sie nicht selten den eigentlichen Hauptschuldigen und böswilligen Verbreiter, oder selbst den gefährlichsten Mitwirker, ohne dessen Thätigkeit das durch eine anstiftende Druckschrift herbeigeführte Verbrechen, vielleicht gar nicht hätte geschehen können, straflos ließen, entluden sie andererseits manchmal alle Verantwortlichkeit auf eine Person, die als unbewußtes Werkzeug gebraucht und sofort von dem Hauptthäter als Popanz vorgeschoben wurde.

Die angesehensten Stimmen der öffentlichen Meinung, die einsichtsvollsten und redlichsten Patrioten, welche mit aufrichtiger Hingebung das Wohl der Gesellschaft und den Fortschritt der wahren, also vernünftigen Freiheit anstreben, verlangen dringend und seit lange, eben um die freie Presse wirklich zu schützen, nach einem Repressiv-Gesetze, welches den oben nur im Wesentlichsten angedeuteten, und so manchen andern Gebrechen ausreichend abhelfen möge.

Der Ministerrath erkennt sich daher verpflichtet, noch ehevor ein definitives Preß- und allgemeines Strafgesetz zu Stande kommen kann, nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung Eurer Majestät die Erlassung eines solchen Repressiv-Gesetzes vorläufig im Wege der Verordnung zu empfehlen, und hat zu diesem Behufe das in tiefster Ehrfurcht beigeschlossene Patent entworfen.

Bei Abfassung dieses Gesetz-Entwurfes ließ sich der Ministerrath vor Allem von der Erfahrung leiten, welche die jüngste Vergangenheit nicht blos aus unserem Vaterlande, sondern fast aus allen Ländern Europas in Beziehung auf Repressiv-Gesetze gebracht hatte.

Die nachfolgenden Erwägungen mögen zur Begründung der wichtigsten, von den in Antrag gebrachten Einzeln-Bestimmungen dienen:

Die allgemeinen Verfügungen der §§. 1 bis 4, wodurch das Entfallen aller Censurs-Vorschriften, die Aufhebung der bisherigen provisorischen Repressiv-Verordnungen, die Nichtzurückwirkung des neuen Gesetzes auf frühere Fälle, und die Anwendung desselben auf alle Arten von literarischen und artistischen Erzeugnissen ausgesprochen, und die allgemein üblichen Anordnungen über die äußere Ausstattung von Druckschriften ertheilt werden, sind so tief in der Natur der Sache gegründet, daß nur eine Abweichung davon, als eine nicht zu rechtfertigende Anomalie erscheinen würde.)

§. 1.

Alle auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden, bis zu der Entschließung vom 14. März 1848, und dem Patente vom 15. März 1848 bestandenen Gesetze und Verordnungen bleiben aufgehoben, und es haben vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes an die Stelle der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 gegen den Mißbrauch der Presse und des auf eben diesen Gegenstand bezüglichen Erlasses des Ministers des Innern vom 20. December 1848 folgende Bestimmungen zu treten.

§. 2.

Uebertretungen, welche bis zum Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes durch Druckschriften begangen wurden, sind nach den erwähnten zwei provisorischen Verordnungen zu beurtheilen.

Derjenige aber, welcher eine bisher erschienene Druckschrift nach dem obigen Tage weiter verbreitet, unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

§. 3.

Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Presse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

§. 4.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, auch mit dem Namen des Einen und Anderen, sowie mit der Angabe des Druckortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen seyn.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften, Journalen u. s. f.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten muß.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Mehrere Bürgschaften, als für Bücher und größere literarische Werke nothwendig sind, bedingt die periodische und Flugschriften-Presse. Bei denselben muß die Vorsorge getroffen werden, daß den zur Hintanhaltung von Rechts-

verletzungen und Gesetz-Uebertretung jeder Art berufenen Staatsbehörden wenigstens die Möglichkeit eröffnet werde, das Vorhandensein derselben so schnell als möglich zu entdecken, und deren Fortsetzung oder Weiterverbreitung zu verhindern (§. 16). Eben so müssen dabei die Namen der Personen bekannt sein, welche für den Inhalt der Erzeugnisse dieser Art von Presse einstehen (§§. 4 und 6). Bei denjenigen Journalen endlich, welche vermöge ihrer auf die Erörterung der Tagesgeschichte und politischer Ereignisse gerichteten Tendenz und ihres zugleich häufigen periodischen Erscheinens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder der Ehre und Ruhe der Privaten vorzüglich gefährlich werden können (§. 9), und sich der Ahndung des Gesetzes, so wie der Wiederherstellung des verletzten Privatrechtes, zumal der Genugthuung für beleidigte Ehre nur zu leicht entziehen würden, wenn dabei nicht das eigene materielle Interesse des Journal-Unternehmens betheiligt ist, muß eine reale Bürgschaft vorhanden sein, wodurch oder woran die Vollziehbarkeit des Repressiv-Gesetzes garantirt, d. h. dieses zu einer Wahrheit werden soll und kann. Diese leitenden Gesichtspuncte führten Eurer Majestät Ministerrath zu dem allerunterthänigsten Antrage der in den §§. 5 bis 18 enthaltenen Bestimmungen, in Beziehung auf welche sofort nur mehr einzelne Puncte zu erörtern sind.

Der §. 8 fordert für jeden verantwortlichen Redacteur einer periodischen Druckschrift beruhigendere persönliche Eigenschaften, als dieß bisher in unserem Vaterlande der Fall war. Es dürfte von allen Besonnenen gut geheißen werden, daß derjenige, welcher sich durch die verantwortliche Redaction einer periodisch und stetig erscheinenden Druckschrift die Mission eines Volksbildners oder Lehrers zuerkennt, mindestens keiner solchen Gesetz-Uebertretung je schuldig befunden sein dürfe, die ihn sittlich entehrt, oder um das Vertrauen seiner Mitbürger gebracht, daß er ferner dem Vaterlande als Bürger, und durch seine Wohnstätte angehöre, um nicht etwa, wie nur zu häufige Erfahrung lehrt, als Fremdling durch einige Zeit das Gastrecht zur Verbreitung strafbarer Aufsätze zu mißbrauchen, den Samen des Mißtrauens und Unheils zu streuen, und dann sich durch Flucht dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, und daß er endlich das von dem Gesetze im Allgemeinen zum Manne erforderliche Alter habe.

Aus reiflicher Erwägung aller durch die Erfahrung gebotenen Verhältnisse stellt sich dem Ministerrathe die unabweisbare Nothwendigkeit heraus, bis zur Erlassung eines definitiven Preßgesetzes in der gegenwärtigen staatlichen Entwicklungsperiode, für die Unternehmungen von politischen Zeitungen oder Zeitschriften das System der Cautionen festzuhalten. Die Verfügungen darüber sind in den §§. 9 bis 15 des Gesetz-Entwurfes so getroffen, daß alle übrigen periodischen Druckschriften und selbst täglich erscheinende Zeitungen, welche nicht das Gebiet der Politik berühren, so wie die in größeren Zwischenräumen, als zu vierzehn Tagen erscheinenden periodischen Druckschriften, wie z. B. Monats- oder Vierteljahrs-Zeitschriften auch mit politischem Inhalte, dieser Gewähr nicht unterliegen sollen.

Es sind daher nicht nur alle wissenschaftlichen, artistischen, industriellen, sondern auch politischen Erörterungen umfassenderen Inhaltes durch diese Cautions-Vorschriften in keiner Weise berührt. Ueberdieß ist durch die (im §. 11 verfügte) Freistellung der Cautions-Erlegung in baarem Gelde oder in k. k. Staatspapieren jede Bedrückung aus den Eventualitäten des Courses und durch die Einfachheit in den Modalitäten des Erlages, der Realisirung und der Ergänzung (§§. 11 bis 15) auch jede anderweitige vexatorische Weitläufigkeit beseitiget.

Die Erfahrung aller Zeiten, worunter der neueste Vorgang der französischen Gesetzgebung, welche im Jahre 1848 selbst nach dem gänzlichen Umsturze aller politischen Gestaltungen das Cautions-System für politische Journale beibehielt, nicht der unbedeutendste Beleg ist, lehrt es, daß größere und solide

Zeitungs-Unternehmungen, die wahrhaft die Meinung irgend einer politischen Partei im Staate repräsentiren, unter dem Schutze dieses Systems in ihrem Ansehen und Credit sich vielmehr gestärkt und gefestiget finden, und daß nur solche Journale darunter leiden, welche in der Hast des Augenblickes irgend eine bei Einzelnen plötzlich auftauchende politische Tendenz zur Geltung bringen, oder wohl noch öfter vom Scandale leben wollen.

Es bedarf keiner Nachweisung, daß eine redliche Regierung, welche offen und muthig für die wahren und vernünftigen Interessen der Staatsangehörigen fürsorgen will, in dieser Beziehung in der That keine Wahl mehr habe.

Bei folgerichtiger Festhaltung des leitenden Principes, wornach die Caution eines politischen Journales als reale Sicherstellung und materielle Gewährleistung gegen die etwa dabei vorkommenden Gesetz-Uebertretungen anzusehen ist, mußte im §. 12 grundsätzlich festgestellt werden, daß das Zeitungs-Unternehmen als solches, daher die Caution für sich, hinsichtlich aller durch das Journal geschehenen Gesetz-Uebertretungen mit dem gänzlichen oder theilweisen Verfalle, so wie für Geldbußen hafte.

Die in den §§. 17, 18 und 20 enthaltenen Vorschriften, wodurch die Verbindlichkeit der periodischen Druckschriften zur Aufnahme von Berichtigungen der von ihnen ausgegangenen Angriffe und die unveränderte Einschaltung aller gerichtlichen hierauf Bezug nehmenden Erlässe verfügt wird, beruht auf dem Gedanken: „daß die Wunden, welche die Presse geschlagen, auch wieder von ihr zu heilen seien."

Die Erfahrung stellte zugleich (in den Schlußsätzen der §§. 18 und 20) die Nothwendigkeit einer noch näheren Bestimmung dieser Vorschrift heraus, damit nicht etwa die Befolgung des Gesetzes, wie es wirklich nicht selten geschah, selbst wieder mittelbar zu hämischen Angriffen auf dasselbe benützt werden.

Die in dem §. 19 angeordnete gänzliche Untersagung aller jener Verkehrsarten mit Druckschriften, welche notorisch nur zu Scandalen mißbraucht wurden und wie z. B. das öffentliche Ausrufen, Feilbieten, Herumführen u. dgl. den Anstand und die Schicklichkeit verletzen, allgemeines Aergerniß verursachen u. s. f., so wie die ebenda verfügte Beschränkung hinsichtlich der öffentlichen Maueranschläge (Placate) sind so entschieden und fast einhellig von den gesinnungstüchtigsten Organen der öffentlichen Meinung begehrt, daß Euerer Majestät Regierung damit nur einem lauten Wunsche des überwiegenden und gewiß besten Theiles der Bevölkerung zuvorkommt.

Es widerte das Selbstgefühl der eigenen Würde jedes edleren Journal-Unternehmens an, wenn es, um nicht durch ähnliche Bestrebungen elender, fast mit jedem Tage neu auftauchender Schmachblätter in der Concurrenz überboten zu werden, genöthiget war, sich eigene Organe zu dingen, wodurch seine Waare auf allen Straßen fast bettelnd und alle Vorübergehenden zudringlich belästigend feilgehalten werden mußte.

Es scheint Pflicht der Regierung, da von Regierungswegen mit kräftigem Arme unterstützend oder verbietend einzugreifen, wo die Ohnmacht der vereinzelten Kraft für die Verwirklichung des einzelnen Verlangens nicht ausreicht.)

§. 5.

Jedermann ist zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift berechtiget, welcher die in diesem Patente vorgezeichneten Bedingungen erfüllt.

§. 6.

Wer die Herausgabe einer periodischen Druckschrift beabsichtiget,

hat vorläufig an den Staatsanwalt, wenn dieser an dem Orte der Herausgabe sich befindet, im entgegengesetzten Falle an die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit daselbst bestellte Behörde die Anzeige zu überreichen.

Diese Anzeige muß enthalten:

a) Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens, und die Angabe, ob sie politischen oder nicht politischen Inhaltes sein werde;

b) den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen verantwortlichen Redacteurs, und wenn mehrere verantwortliche Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort Aller;

c) den Namen und Wohnort des Druckers, und wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, den Namen des Einen und Andern, endlich

d) in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Ausweis über deren Erlag.

§. 7.

Wird diese Anzeige unterlassen, oder sind in derselben die gesetzlichen Erfordernisse zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift nicht vollständig nachgewiesen, so kann von dem Staatsanwalte oder von der öffentlichen Sicherheitsbehörde die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen eingestellt werden.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 6 aufgeführten Punkte, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

§. 8.

Jeder verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens 24 Jahre alt, und österreichischer Staatsbürger sein.

Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Uebertretung schuldig erklärt wurden, sind von der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift ausgeschlossen.

Ist bei einer periodischen Druckschrift kein besonderer Heraus-

geber genannt, so wird der verantwortliche Redacteur als solcher angesehen.

§. 9.

An den Erlag einer Caution ist die Herausgabe jeder periodischen Druckschrift gebunden, welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, und von welcher periodisch wenigstens zweimal im Monate ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird.

§. 10.

Die Caution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten mit mehr als 60,000 Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, wenn davon in jeder Woche mehr als dreimal ein Blatt (Nummer) oder Heft ausgegeben wird, Zehntausend Gulden C.M., bei dreimaligem Erscheinen in der Woche Fünftausend Gulden C.M., sonst aber Dreitausend Gulden C.M.

Für andere Orte wird die Caution mit der Hälfte dieser Beträge bemessen.

§. 11.

Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in barem Gelde, oder in auf Ueberbringer lautenden, in C. M. verzinslichen kaiserlich-österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen nach dem Börsecourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen; im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset.

In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat [1]).

§. 12.

Die Caution kann wegen Uebertretungen der Vorschriften dieses Patentes ganz oder zum Theile verfallen. Auch haftet dieselbe für alle Geldbußen. Diese Haftung, und in den in diesem Patente bestimmten Fällen auch der Verfall der Caution, findet selbst dann Statt, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

---

[1]) Vergl. unten in Nr. XXI. den Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 24. März 1849.

§. 13.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eine Geldbuße oder ein bestimmter Betrag der Caution als verfallen erkannt, so haben sich die Betheiligten binnen 3 Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr der Geldbuße oder des als verfallen erklärten Cautionsbetrages an die Gemeinde-Casse auszuweisen, im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Caution nicht in Barem geleistet, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der als Caution erlegten Staatsschuld-Verschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsemäßig veräußert.

§. 14.

Wenn die Caution in Folge von Verfall oder Geldbußen vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den, §. 7 festgesetzten Folgen binnen längstens 3 Tagen ausgewiesen werden.

§. 15.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 5 bis 14) finden auch auf die Herausgeber der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften Anwendung, mit der Verfügung, daß sie sich hinsichtlich der von ihnen hiernach zu erlegenden Caution binnen 30 Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Patentes, bezüglich aller übrigen Bedingungen aber binnen acht Tagen über deren Erfüllung auszuweisen haben.

§. 16.

Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift, ebenso von jeder Druckschrift, die nicht über drei Bogen im Drucke beträgt, ist bei Beginn der Hinausgabe am Orte des Erscheinens ein Exemplar bei der daselbst für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde, und in den Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

In den, auf Verlangen von der Behörde auszustellenden Empfangscheinen ist der Zeitpunct der Hinterlegung genau zu bestätigen.

Die Ausgabe und Versendung der periodischen Druckschrift darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

§. 17.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift ist schuldig, jede ämtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufzunehmen.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seiten der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur insoferne unentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt, auf welche sich die Entgegnung bezieht.

Ist aber dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen, die nicht das Zweifache des angreifenden Artikels übersteigen dürfen, die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist der Herausgeber durch den Staatsanwalt zur Aufnahme zu verhalten.

§. 18.

Wird wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift Klage erhoben, so ist der Herausgeber auf Verlangen des Klägers von dem Gerichte zu verhalten, die über diese Klage ergangene gerichtliche Verordnung vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte und ebenso das Urtheil mitzutheilen.

Diese Mittheilung muß ohne alle Zusätze und Bemerkungen geschehen, und es darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder rechtskräftig als strafbar erklärte Druckschrift weiter durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

§. 19.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten und Anschlagen derselben auf offener Straße ist gänzlich untersagt.

Das Verbot des Anschlagens von Placaten bezieht sich nicht auf Kundmachungen ämtlichen, rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl, doch dürfen diese Ankündigungen nur an den von der Behörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

§. 20.

Die Uebertretung der in den vorstehenden §§. 4, 6, 7, 14 bis 19 festgesetzten Vorschriften ist an jedem Schuldtragenden mit einer Geldbuße von Fünf bis Einhundert Gulden C. M. zu bestrafen.

Der Uebertreter der am Schlusse des §. 18 ertheilten Vorschrift unterliegt noch überdieß der gesetzlichen Behandlung mit Rücksicht auf den Inhalt des nachgedruckten Aufsatzes.

§. 21.

Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafen von je Einem Tage für Fünf Gulden C. M. zu verwandeln.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Von gewichtigem Inhalte sind die in den §§. 22 bis 41 enthaltenen Bestimmungen, wodurch die schweren, durch den Inhalt von Druckschriften möglichen Gesetz-Uebertretungen begrifflich festgesetzt und die Strafen und anderweitigen Folgen dafür geregelt werden.

Daß nach dem §. 22 die durch das bleibende Wort einer Druckschrift erfolgende Aufforderung zu gemeinen Verbrechen, zu Mord, Raub, Brandlegung, Aufruhr, Aufstand, Diebstahl, Betrug u. dgl. mindestens eben so, wie die gleiche Aufforderung durch die verhallende mündliche Rede geahndet werde, daher den gemeinen Strafgesetzen verfalle, ist unabweislich von der Gerechtigkeit gefordert und gewiß auch von Jedermanns unverfälschtem Rechtsgefühle zugegeben.)

§. 22.

Wer sich durch Druckschriften einer in den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Patent etwas Anderes verfügt ist.

Bei periodischen Druckschriften, für welche eine Caution bestellt wurde, ist nebst der gesetzlichen Strafe der Verfall der Caution im verhältnißmäßigen Betrage auszusprechen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Allein ein neues Repressiv-Gesetz fordert auch rücksichtlich so vieler anderen schweren Rechtsverletzungen neue Strafbestimmungen, einerseits darum, weil die derzeit noch geltenden allgemeinen Strafgesetze im Hinblicke auf die früher bestandenen Präventiv-Anstalten den Fall der Begehung gewisser Uebertretungen durch die freie Presse gar nicht voraussetzten, andererseits aber deßhalb, weil die von Eurer Majestät erhabenem Regierungs-Vorfahrer Kaiser Ferdinand I. im Allgemeinen zugesicherte und von Eurer Majestät durch die Reichsverfassung vom 4. März des Näheren festgesetzte constitutionelle Staatsform den Schutz der Strafgesetze für verschiedene Objecte bedingt, welche in der bisherigen Legislation nicht berücksichtiget waren, durch die Presse aber vielfachen

Angriffen und Verletzungen Preis gegeben wären. Die vergleichungsweise schwerste der Gesetz-Uebertretungen aus der letztgedachten Kategorie ist in dem §. 23 angegeben. Man beschränkte sich hierbei auf eine, durch Druckschriften erfolgende Aufforderung zu gewaltsamen Angriffen auf die Grundfesten des Staatsverbandes, d. h. entweder auf dessen Sein oder auf die Grundbedingung und Wesenhaftigkeit seines Wirkens, d. h. seine Verfassung, das Staatsoberhaupt und auf die nach Maßgabe der Reichsverfassung bei der Staatsgesetzgebung mitwirkenden Körper — Wenn man die hohe objective Gefährlichkeit solcher im Wege der Presse erfolgenden Aufforderungen, die nachhaltigen Erschütterungen, welche nur zu leicht daraus für den Fortbestand aller staatlichen Ordnung überhaupt hervorgehen, so wie die Zerstörung von Leben und Glück oft von Tausenden, und die unzähligen schweren Privat-Verbrechen ins Auge faßt, die zumal bei großen politischen Gährungen aus ähnlichen Provocationen im ferneren, aber natürlichen Gefolge keimen, so dürfte die festgesetzte Strafe von schwerem Kerker von zwei bis höchstens zehn Jahren, zumal im Vergleiche zu allen übrigen europäischen Strafgesetzgebungen, keineswegs den Charakter einer zu großen Strenge an sich tragen.

Die Heiligkeit, persönliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes für die Acte der (für die Regierung allein verantwortlichen) Minister ist der Ausgangs- und Brenn-Punct, so wie die Spitze der constitutionellen Monarchie: es mußte daher nicht blos des Monarchen geheiligte Person (§. 23, lit. c) gegen gewaltsame Angriffe, sondern auch dessen constitutionelle Unantastbarkeit und Majestät (§§. 24 und 25) gewahrt werden.

§. 23.

Wer durch Druckschriften Andere zu Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, durch welche

a) die gewaltsame Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich bewirkt, eine Gefahr für den Staat von Außen her, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern herbeigeführt oder vergrößert;

b) eine gewaltsame Umänderung der Reichs- oder Landesverfassungen;

c) eine gewaltsame Verletzung oder gefährliche Bedrohung der Person des Staats-Oberhauptes an Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder eine gewaltthätige Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt, oder

d) der allgemeine österr. Reichstag oder die Landtage der einzelnen Kronländer in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig gestört oder behindert werden sollen, — wird mit schwerem Kerker von zwei bis zehn Jahren bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß auf den Verfall der Caution selbst bis zum vollen Betrage derselben zu erkennen.

§. 24.

Wer in Druckschriften den Tadel oder die Verantwortlichkeit für

die Maßregeln der Regierung auf die Person des Staats-Oberhauptes auszudehnen sucht, wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß der Verfall der Caution bis zum Betrage von tausend Gulden C. M. auszusprechen.

§. 25.

Für Lästerungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staats-Oberhaupt, wodurch dessen Person der Geringschätzung preisgegeben wird, verfällt der Schuldige in eine Strafe des schweren Kerkers bis zu drei Jahren.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zum Betrage von fünfzehnhundert Gulden C.M. zu erkennen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Die in den §§. 26 und 27 beschriebenen Handlungen haben allesammt den gemeinsamen Charakter, daß dadurch eine Aufwühlnng der öffentlichen Ordnung oder Ruhe im Staate, eine Aufwieglung zu Störungen derselben im höheren oder minderen Grade vor sich geht. Das Gesetz und eine kräftige, ihrer Pflicht eingedenke Regierung muß derlei Unterwühlungen der rechtlichen Ordnung des Staates, muß der Anarchie in ihren Keimen begegnen, ehevor sie zu offenem Aufstande, zu Aufruhr, Empörung oder Umsturz alles Gesetzes entarten. In der Detail-Bestimmung hat der Ministerrath sorgfältig die eigenthümlichen Beziehungen des Vaterlandes und der Jetztzeit berücksichtiget, und gegenüber den gemachten Erfahrungen, namentlich auch wider die Aufforderungen zu Feindseligkeiten gegen andere Nationalitäten, gegen Religionsgenossenschaften, ganze Stände rc., so wie wider die communistischen Aufreitzungen zu Eingriffen in das Eigenthum Schutz zu gewähren gesucht.)

§. 26.

Wer durch Druckschriften entweder:

a) andere zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erlässe der Gerichte, Verfügungen der öffentlichen Behörden oder wider die zu deren Vollziehung berufenen Organe, oder

b) zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht — wird, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 27.

Derselben Strafe unterliegen Schmähungen der Reichs- oder Lan-

desverfassung, sowie die Anpreisung von Eingriffen in das Eigenthum und überhaupt von Handlungen, welche durch die Strafgesetze verpönt sind.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß in den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphes auf den Verfall der Caution bis zum Betrage von tausend Gulden C. M. zu erkennen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Der §. 28 ist bestimmt, der Ausstreuung und Verbreitung von erfundenen Gerüchten oder analogen sogenannten Prophezeiungen zu begegnen, welche nicht blos die Gemüthsruhe der friedliebenden Staatsbürger, sondern nicht selten auch Handel und Wandel und die Sicherheit des allgemeinen Verkehres, Besitzstandes und Aufenthaltsortes stören.

Die Erfahrungen in verschiedenen Phasen des abgewichenen Jahres haben die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung im Interesse und sehnsüchtigen Wunsche aller guten Bürger noch dringender herausgestellt.)

§. 28.

Wer durch Druckschriften ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist mit strengem Arreste bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zu dreihundert Gulden C. M. zu erkennen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Die Strafbestimmung des §. 29 ist bei dem eingeführten öffentlichen Strafverfahren und Schwurgerichte nothwendig, wenn nicht der Zweck aller gerichtlichen Procedur vereitelt oder gesetzwidriger Einfluß, sei es nun eine im voraus gewinnende und einschüchternde, oder nachträglich rächende Einwirkung auf Richter und Geschworne straflos versucht werden soll.)

§. 29.

Mittheilungen aus noch anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen, soweit die Veröffentlichung durch die Gesetze untersagt ist, sowie über die Abstimmungen der Richter und der Geschwornen werden, wenn sich die Handlung nicht als eine schwerer verpönte andere Uebertretung darstellt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Cautions-Verfall bis zu dreihundert Gulden C. M. zu verhängen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Strenge Ahndung von solchen Angriffen auf die öffentliche Sittlichkeit durch Druckschriften, Bildwerke u. dgl., welche zum allgemeinen Aergernisse

gereichen, oder Verführung in sich schließen, muß jeder Gesetzgebung heilige Pflicht sein, der die sittliche Veredlung der Staatsangehörigen, zumal der heranreifenden Generationen nicht gleichgiltig ist. Der §. 30 suchte der dießfälligen Bestimmung eine solche Fassung zu geben, wodurch dem eigentlichen Sittlichkeitsbewußtsein gewissenhafter Geschwornen noch immer der nöthige Raum gelassen wird, um leichtfertige Witze oder Scherze vom moralischen Cynismus zu scheiden, und um mit eigener sittlicher Würde auch dem öffentlichen Sittlichkeitsgefühle die so nöthige Autorität zu sichern.)

§. 30.

Der Mißbrauch von Druckschriften zu gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit oder zu unzüchtigen Darstellungen wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem der Verfall der Caution bis zu Fünfhundert Gulden C. M. auszusprechen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Die §§. 31 bis 34 mögen mehr als irgend ein neues Strafgesetz sich selbst bevorworten. Ein ergiebigerer Schutz der Privatehre, als er von der bisherigen vaterländischen Gesetzgebung überhaupt gewährt wurde, stellte sich seit langer Zeit als ein allgemein gefühltes und laut begehrtes Bedürfniß heraus; es steigerte sich mit dem Eintreten der freien Presse, welcher gegenüber die Ehre beinahe schutzlos war.

Der Ministerrath ist überzeugt, daß die hier vorgeschlagenen Bestimmungen in allen ihren Beziehungen nur einem von allen Classen der Gesellschaft gleichmäßig gefühlten dringenden Verlangen entgegen kommen. Die Ehre ist dem edlen Menschen der Lebensgüter erstes — und Angriffe auf dieselbe müssen von der Strafgesetzgebung um so umsichtiger normirt und um so strenger geahndet werden, als nach dem nur zu wahren Worte: Calumniare audacter, semper aliquid haeret, vermöge der so überaus zarten Natur dieses jedem Unbescholtenen unschätzbaren Kleinods, die freie Presse für sich allein zu ohnmächtig ist, um die von ihr in dieser Beziehung geschlagenen Wunden auch wieder durch sich selbst zu heilen.)

§. 31.

Wer in Druckschriften durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen jemanden namentlich oder durch, auf ihn passende Kennzeichen oder bildliche Darstellungen einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung fälschlich beschuldiget oder verdächtiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist, soll, wenn sich seine Handlung nicht als das Verbrechen der Verläumdung darstellt, mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei periodischen Druckschriften ist außerdem auf den Verfall der Caution bis zu dem Betrage von Fünfhundert Gulden C.M. zu erkennen.

§. 32.

Derjenige, welcher in Druckschriften entweder:

a) einen anderen ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäht, beschimpft oder verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder

b) wider jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- und Familienlebens anführt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, — ist zu Arrest bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Bei periodischen Druckschriften ist überdieß der Verfall der Caution bis zu dreihundert Gulden C.M. zu verhängen.

§. 33.

In gleicher Weise werden die in den §§. 31 und 32 bezeichneten Angriffe bestraft, wenn sie

a) gegen Familien, öffentliche Behörden, einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, oder gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften;

b) gegen Nationalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft gerichtet sind, insofern sich in der dießfälligen Handlungsweise nicht eine schwerer bestrafte Uebertretung darstellt.

§. 34.

Auch Verstorbene können Gegenstand dieser Uebertretungen (§§. 31, 32) sein, und deren Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Vormünder und Mündel und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade sind berechtiget, zur Schützung des Andenkens der Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung des Uebertreters zu begehren.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Das im §. 35 ausgesprochene und mit Strafe sanctionirte Verbot der Aufforderung zu Sammlungen für die Deckung von Geldbußen u. dgl., die ein Strafgericht zu Recht erkennt hat, gleichwie die im §. 39 zur Strafe verfügte zeitweilige Suspension eines Journals wegen öfterer Rückfälle in schwere Preß-Uebertretungen und auch da nur bei besonders erschwerenden Umständen, so wie die im §. 40 vorgesehene Vernichtung aller Vorräthe einer strafbaren Druckschrift und der zu ihrer Vervielfältigung dienenden Vorrichtungen sind unvermeidlich, wenn das Ansehen und die Wirksamkeit des Gesetzes, so wie der richterlichen Erkenntnisse nicht fortan der Verhöhnung und Elusion Preis gegeben werden wollen.

Dabei hat aber der Ministerrath durch den Schlußzusatz des §. 40 Vorsorge getroffen, daß diese Bestimmungen in keiner Weise zu inquisitorischen Nachspürungen in Privat-Wohnungen, wegen des zu eigenem Gebrauche an sich gebrachten Besitzes solcher strafbaren Druckschriften mißbraucht werden können.

Die §§. 36, 38 und 41 sind Milderungen des allgemeinen Strafgesetzes, die sich aus dem Standpuncte der Humanität und legislatorischen Klugheit gleichmäßig empfehlen. Es scheint angezeigt, bei einer Druckschrift sträflichen Inhaltes, wenn gleich die strafbare Intention schon durch die Drucklegung bethätigt ist, dennoch erst mit dem Momente ihres eigentlichen Gefährlichwerdens, nämlich mit der beginnenden Verbreitung den Anfang der legalen Strafbarkeit zu fixiren (§. 39), ferner für mehrere Uebertretungen des Preßgesetzes, oder bei einer Concurrenz dieser mit andern Gesetz-Uebertretungen die Strafen nicht zu cumuliren (§. 38); endlich das Gedächtniß sträflicher Druckschriften, die trotz ihres strafbaren Inhaltes unbeachtet, oder von Seite der Staatsbehörden durch längere Zeit ungeahndet bleiben, nicht wieder durch gerichtliche Procedur aufzufrischen, denn es ist das öffentliche Interesse gewiß besser bewahrt, wenn man sie unter solchen Umständen in der verdienten Vergessenheit untergesunken läßt (§. 41).

Die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten der Armen (§. 37) wurde verfügt, um denselben nicht nur jeden Anschein einer fiscalischen Maßregel zu benehmen, sondern auch, um der richterlichen Beurtheilung die allseitigste Unbefangenheit zu sichern.

Es ist nothwendig, um vielfachen Conflicten und Competenz-Streiten vorzubeugen, hierzu die Armen nur Eines Ortes zu bestimmen, und da schien es angemessen, diesen Verfall zu Gunsten der Armen desjenigen Ortes auszusprechen, wo über die Gesetz-Uebertretung Gericht gehalten wird).

§. 35.

Wer durch eine Druckschrift Sammlungen oder Subscriptionen behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen Gesetz-Uebertretungen veranstaltet oder veröffentlicht, wird mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Geschieht dieß durch eine periodische Druckschrift, so ist auch der Verfall der Caution bis zum Betrage von Einhundert Gulden C.M. auszusprechen.

§. 36.

Die in den §§. 23 bis 35 angeführten Uebertretungen unterliegen den Strafbestimmungen dieses Patentes, wenn die Hinausgabe oder Versendung der sträflichen Druckschrift begonnen hat.

§. 37.

Die nach diesem Patente ausgesprochenen Geldstrafen und verfallenen Cautionsbeträge sind für die Armen in die Gemeindecasse des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, abzuführen.

§. 38.

Wird Jemand in Folge derselben Anklage wegen mehrerer, in den

§§. 22 bis 35 bezeichneten Uebertretungen schuldig befunden, so ist die Freiheitsstrafe und der Cautionsverfall nach jener Uebertretung, auf welche die strengere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die anderen Uebertretungen, zu bemessen.

Ist nur für eine Uebertretung ein Cautionsverfall ausgesprochen, so muß nebst der Freiheitsstrafe jederzeit auch auf diesen erkannt werden.

§. 39.

Hat gegen eine periodische Druckschrift eine Abstrafung wegen einer der in den §§. 22 bis 35 genannten Uebertretungen bereits stattgefunden, so kann bei einer abermaligen Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen bei besonders erschwerenden Umständen auch die zeitweilige Suspension der periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von drei Monaten verhängt werden.

§. 40.

Jedem Strafurtheile über die ebengenannten Gesetzübertretungen (§§. 22 bis 35) kann das Erkenntniß der Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theils derselben, sowie der Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. beigefügt werden.

Diese Verfügungen können sich aber nicht auf jene Exemplare beziehen, die schon in den Besitz von dritten Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§. 41.

Wegen einer durch Druckschriften begangenen Uebertretung hat die in diesem Patente vorgesehene Bestrafung zu entfallen, wenn selbe binnen sechs Monaten nach deren Begehung nicht verfolgt, oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt worden ist.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Die Schluß-Paragraphe 42 bis 44 enthalten die Bestimmungen über die straf- und civilrechtliche Haftung für den strafbaren Inhalt von Druckschriften.

Der treugehorsamste Ministerrath ließ sich hierbei von der in den mehresten europäischen Preßgesetzen vorherrschenden gelinden Ansicht leiten, wornach von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über die Zurechnung von Mitschuld und Theilnahme für Uebertretungen durch die Presse aus Billigkeitsgründen Ausnahmen gemacht werden. Man läßt bei diesen regelmäßig nicht alle jene Personen zugleich und solidarisch in die Verantwortlichkeit eintreten,

welchen nach den im Strafrechte über Absichtlichkeit und Fahrlässigkeit unbestritten angenommenen Grundsätzen ein Verschulden zur Last fällt. In dieser Beziehung wurden daher bei periodischen Druckschriften zunächst nur der Verfasser und verantwortliche Redacteur, alle übrigen zuwirkenden Personen aber regelmäßig blos subsidiär, wenn nämlich weder Verfasser noch Redacteur verurtheilt werden kann (§. 43), bei allen übrigen Arten von Druckschriften hingegen aus gleichem Grunde zunächst nur Verfasser und Herausgeber und die andern mitwirkenden Personen erst nach ihnen wieder nur subsidiär in Haftung genommen (§. 42). Nur dann sollen nach §. 44 auch alle andern Personen für ihre wirkliche Schuld solidarisch mithaften, wenn deren absichtliche Mitwirkung zur Drucklegung oder Verbreitung zu einer Druckschrift, die sie wegen ihres offen liegenden sträflichen Inhaltes als strafbar erkennen mußten, erwiesen werden kann.

Auf diese Erwägung stützt nun Eurer Majestät treugehorsamster Ministerrath den ehrfurchtsvollen Antrag:

Eure Majestät wollen in Gemäßheit des §. 120 der Reichsverfassung geruhen, dem nebenliegenden Patent-Entwurfe die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und die Minister des Innern und der Justiz mit der Vollziehung dieses Patents zu beauftragen.

Wien am 12. März 1849.

Schwarzenberg m. p. Stadion m. p. Krauß m. p. Bach m. p.
Cordon m. p. Bruck m. p. Thinnfeld m. p. Kulmer m. p.

§. 42.

Für jede Druckschrift ist zunächst in Beziehung auf Strafe, Entschädigung und Gerichtskosten der Verfasser verantwortlich, wenn die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen mit oder ohne Angabe seines Namens stattgefunden hat.

Nebst dem Verfasser sind in der nachstehenden Reihenfolge verantwortlich:

1. der Herausgeber;
2. der Verleger oder Vertriebs-Besorger;
3. der Drucker, d. i. Geschäftsleiter der Druckerei und
4. der Verbreiter.

§. 43.

Für den Inhalt periodischer Druckschriften haftet mit dem Verfasser jeder verantwortliche Redacteur solidarisch, in soferne nicht von ihm nachgewiesen wird, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhaltes wider seinen ausdrücklichen Willen oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte.

Nach diesen treten die übrigen im §. 42 genannten Personen in der daselbst bestimmten Reihenfolge in die Haftung ein.

§. 44.

Wenn jedoch erwiesen wird, daß eine Person den Inhalt eienr

Druckschrift als strafbar erkennen mußte, und dennoch auf was immer für eine Weise bei der Drucklegung oder Verbreitung derselben mitgewirkt hat, so ist diese Mitwirkung nach den allgemeinen Strafgesetzen über die Mitschuld und Theilnahme zu beurtheilen, und nach Maßgabe des gegenwärtigen Patentes zu bestrafen.

Gegeben in Unserer königl. Hauptstadt Olmütz den 13. März 1849.

Franz Joseph m. p.

Schwarzenberg m. p. Stadion m. p. Krauß m. p. Bach m. p.
Cordon m. p. Bruck m. p. Thinnfeld m. p. Kulmer m. p.

XVII.

Zu den §§. 74—77 (?) und 210.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. März 1849, Z. 1508,

an sämmtliche Länderpräsidien mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich[1]),

„wodurch erklärt wird, daß jede Entwendung (?) und Zerstörung des Leitungsdrahtes der Telegraphenlinie, so wie jede andere boshafte Beschädigung der Telegraphen-Anstalt als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu bestrafen sei."

(Kundgemacht durch gedruckte Circularien der Länderstellen.)

Wiederholte boshafte Beschädigungen der Telegraphen-Anstalt haben das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justiz-

---

[1]) Für die Provinz Niederösterreich wurde noch früher, nämlich durch die gedruckte Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs von Wien vom 25. Januar 1849 (publicirt im ämtlichen Theile des Hauptblattes der Wiener-Zeitung vom 28. Januar 1849) in Beziehung auf diesen Gegenstand eine besondere Verfügung nachstehenden Inhalts erlassen:

„In neuester Zeit sind wiederholte Fälle der Entwendung und Zerstörung des Leitungsdrahtes längs der Telegraphen-Linie vorgekommen.

ministerium zu nachstehender Kundmachung bestimmt, welche ungesäumt im ganzen Lande in der gewöhnlichen Weise zu veröffentlichen ist.

Durch wiederholt vorgekommene Entwendungen und Zerstörungen des Leitungsdrahtes der Telegraphenlinie sieht sich das Ministerium des Innern und der Justiz veranlaßt, zum Schutze dieser hochwichtigen Staatsanstalt und zur Warnung der Thäter darauf aufmerksam zu machen, daß die erwähnte, so wie jede andere boshafte Beschädigung der Telegraphenanstalt nach §. 71 des St. G. B. I. Theils als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, nach der Größe der Bosheit und des Schadens mit schwerem Kerker von ein bis fünf Jahren zu bestrafen sei.

Da Verletzungen von derlei im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtungen nicht geduldet werden können, somit mit allem Nachdruck hintan gehalten werden müssen, so sehe ich mich veranlaßt, die ernste Warnung zu erlassen, sich vor jeder Verletzung der Telegraphen-Verbindungen, wo derlei in der Provinz Niederösterreich immer bestehen mögen, wohl zu hüten, indem gegen die Schuldtragenden ohne weiters die kriegsrechtliche Behandlung eintreten wird.

Da jedoch die vorstehende Kundmachung den Gegenstand der Frage nur hinsichtlich der strafgerichtlichen Procedur neu normirte, dagegen die materielle Strafrechts-Bestimmung, wie derlei Telegraphen-Verletzungen bestraft werden sollen, ganz unberührt ließ, so wurde späterhin dieser Mangel durch einen neuen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. August 1849, Z. 16,291, an die Regierungs-Präsidien von Niederösterreich und des Landes ob der Enns ergänzt, wornach im letzteren Kronlande der obige Erlaß vom 13. März 1849 wörtlich wiederholt, dagegen in Niederösterreich mit Circular-Kundmachung vom 9. August 1849 als neue Verordnung vom 5. August 1849, jedoch am Schlusse mit dem Anhange kundgemacht wurde: „insoferne nicht nach der Verordnung des Herrn Militär- und Civil-Gouverneurs vom 25. Januar l. J. die kriegsrechtliche Behandlung einzutreten hat.“

XVIII.

Zu den §§. 38—50.

Kaiserliches Patent vom 17. März 1849,

für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradisca, Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bukowina und Dalmatien,

„womit die Ausübung des freien Vereinigungs- und Versammlungsrechtes geregelt wird."

(Reichsgesetzblatt, Ergänzungsband, S. 222, Nr. 171.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage [1]):

(Der §. 7 des Patentes vom 4. März 1849 über die durch die angenommene constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte lautet:

„Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht sich zu versammeln „und Vereine zu bilden, in so fern Zweck, Mittel oder Art und Weise der „Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. „Die Ausübung dieses Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz."

Bis zu dem Zeitpuncte, in welchem ein solches definitives Gesetz zu Stande kömmt, erachtet der Ministerrath die Erlassung von provisorischen Bestimmungen nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung, welche geeignet sind, das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherung der Staatsbürger vor Benachtheiligungen mit dem Rechte der Vereinigung und Association in Einklang zu bringen, für dringend geboten.

In der allgemeinen Association ruhen die Grundfesten des Staates, in den Privat-Associationen die belebenden Elemente des Handels, der Industrie, der Wohlthätigkeit und jeder Entwicklung, somit der öffentlichen Wohlfahrt.

Wenn einst der Associationsgeist im edelsten Sinne die Millionen des Kaiserreiches durchdringt, wenn jeder österreichische Staatsbürger, abgesehen von Stand, Religion und Nationalität, sich der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der einen großen und herrlichen Staatsgesellschaft mit Stolz bewußt wird, dann werden die erhabenen Absichten, welche Eure Majestät bei Verleihung der Reichsverfassung vom 1. März 1849 beseelten, in Erfüllung gehen.

---

[1]) Auch hier werden, wie oben bei dem Preßgesetze, die entsprechenden Stellen des a. u. Vortrages des Ministerrathes an Se. Majestät, womit das obige Patent zur a. h. Genehmigung unterbreitet wurde, den dadurch motivirten Theilen des Gesetzes vorausgeschickt.

Aus der Quelle des Segens fließt häufig auch der Fluch, und wie die Vereinigung zum Guten das Größte schafft und fördert, so liegt in der Vereinigung zum Bösen die Vernichtung und Zerstörung.

Die Erfahrung lehrt, daß je größer das Maß der freien Bewegung der Mitglieder eines Staates ist, desto kräftiger die Handhabung der vollziehenden Gewalt sein müsse; jene findet ihre Gränzen nur in dem Gesetze, diese auch in der Oeffentlichkeit ihrer Mittel und der Verantwortlichkeit ihrer Organe.

Allgemein bekannt sind Washingtons Ansichten über die politischen Clubbs. Das republikanische Frankreich hat sein Decret vom 25. Vendemiaire an III und sein strenges Gesetz vom 28. Juillet 1848, und dem Plane der Regierung alle Clubbs zu schließen, wußte selbst die Opposition nur ein Projet de loi sur les clubs Fevr. 1849 entgegenzustellen, welches, das Gesetz vom Juli 1848 ergänzend, mit Entschiedenheit den Grundsatz der steten Controlle der Thätigkeit aller Clubbs durch die Regierungsgewalt durchführt, die unbedingteste Oeffentlichkeit der Versammlungen fordert, den Zutritt an Qualificationen bindet, jede Affiliation der einzelnen Clubbs untersagt, und der Einsprache des Regierungs-Commissärs die vollste Wirksamkeit sichert.

In der That muß bei allen Wohldenkenden die Ueberzeugung Wurzel fassen, daß, wenn das Princip der Oeffentlichkeit die Seele eines freien Staatslebens ist, diese Oeffentlichkeit nicht blos den Acten der Regierung gegenüber gefordert werden könne, sondern auch von der Regierungsgewalt beansprucht werden müsse, daß die politischen Bewegungen und alle Vereinigungen der Staatsangehörigen ihrer Einsicht und der allgemeinen Beurtheilung offen liegen.

Wo die politischen Meinungen in der Presse ihr tausendfaches Organ finden, wo sie in der Gemeinde-Verwaltung, in den Landtagen und endlich auf dem Reichstage ihre durch freie Wahl berufenen Vertreter finden und zur gesetzlichen Geltung in den höchsten und wichtigsten Gemeinde- und Staats-Angelegenheiten gelangen können, da bedarf es wahrlich nicht geheimer Verbindungen, um ihnen die Gelegenheit des Ausdruckes zu gewähren.

Aber auch solche Vereinigungen, welche andere, als politische Zwecke verfolgen, dürfen der verantwortlichen Executivgewalt nicht unbekannt bleiben, denn dieselbe kann nur aus allen Erscheinungen des öffentlichen Lebens die vorwaltenden Wünsche und Bedürfnisse erkennen, und daraus den Anstoß nehmen, für deren gesetzliche Befriedigung im verfassungsmäßigen Wege zu sorgen.

Viele industrielle Unternehmungen und auf Gewinn berechnete Gesellschaften wirken so tief und nachhaltig auf die Vermögens-Verhältnisse und alle Rechtsbeziehungen der Staatsbürger und auf den öffentlichen Credit ein, daß sie, ohne dem Systeme einer gehässigen Bevormundung der Privat-Oekonomie zu huldigen, selbst bei dem Bestande der freiesten Verfassungen in den Bereich der legislativen Gewalt gezogen und von deren Genehmigung abhängig gemacht werden.

Nach ihrer Ausdehnung und Wichtigkeit werden dieselben auch in Oesterreich in die von der Reichsverfassung im fünften und sechsten Abschnitte bezeichneten Landes- oder Reichs-Angelegenheiten fallen.

Hier ist die Regelung durch ein Gesetz von großer Schwierigkeit, eben darum, weil es um die sorgfältigste Scheidung der Interessen der Allgemeinheit und des möglichst freien Verkehrs des Einzelnen im Handel und Wandel zu thun ist; ein umfassendes Gesetz kann nur nach gewissenhafter Prüfung und Revision der über die Bildung und Genehmigung solcher Vereine bestehenden Vorschriften zu Stande gebracht werden.

Von diesen Ideen geleitet glaubte der Ministerrath Euer Majestät beifolgendes Gesetz zur Höchsten Genehmigung ehrfurchtsvoll vorlegen zu sollen.)

Verordnen, um die Rücksicht auf das Interesse der öffentlichen Ordnung und die Sicherung der Staatsbürger vor Benachtheiligungen mit dem von Uns in dem Patente vom 4. März 1849, §. 7, gewährleisteten Rechte der freien Vereinigung und Versammlung in Einklang zu bringen, bis zu dem Zustandekommen eines definitiven Gesetzes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung, über Antrag Unseres Ministerrathes, wie folgt:

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Es behandelt zunächst im I. Abschnitte die nicht politischen Vereine §§. 1—2; von diesen werden schon derzeit diejenigen blos dem Privatübereinkommen überlassen und an keine Genehmigung gebunden, bei welchen die berührten Rücksichten nicht eintreten, und nur die Anzeige ihrer Bildung und Errichtung wird den Unternehmern zur Pflicht gemacht: rücksichtlich der übrigen wichtigen Vereine, insbesondere aller auf Gewinn berechneten Vereine und aller Actien-Unternehmungen wurden einstweilen aus den erwähnten Gründen die derzeit bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten.

Es könnte wohl nur böser Wille in dieser Anordnung eine andere Absicht erblicken, als die Vorsorge, daß nicht schwindelhafte Unternehmungen, wie eine traurige Erfahrung uns gelehrt hat, zur Theilnahme verlocken, und daß die nachfolgenden Verluste und Zerrüttungen, bei der Geneigtheit der Regierung auch dort die Verantwortlichkeit aufzubürden, wo sie ohne allen Einfluß geblieben ist, ihr mit Bitterkeit zur Last gelegt worden.)

Erster Abschnitt.

Ueber nicht politische Vereine.

§. 1.

Nicht politische Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebahrung einen Gewinn zu erzielen, lediglich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, bedürfen zu ihrer Errichtung keiner besonderen Genehmigung.

Die Unternehmer sind jedoch bei einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. C.M. gehalten, dem Gemeindevorstande am Orte der Errichtung und dem politischen Bezirkschef 14 Tage vor Beginn der Wirksamkeit die Vereinsstatuten vorzulegen, und die Bildung ihres Vorstandes anzuzeigen.

Dasselbe hat von jeder Veränderung in den Statuten oder in dem Vorstande zu gelten.

§. 2.

Alle anderen nicht politischen Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, oder ihr Capital ganz oder zum Theile durch Actien aufbringen

wollen, namentlich Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, für den Bau oder die Erhaltung von Land- und Wasserstraßen, Bank- und Credits-Anstalten, Versicherungs-, Versorgungs- und Renten-Anstalten, Sparcassen u. s. w., unterliegen auch ferner den bisher bestandenen Vorschriften, deren Revision unter Einem verfügt wird.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Der II. Abschnitt §§. 3—29 behandelt die politischen Vereine.

Untersagt sind nur jene, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder sich in einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt eine Autorität anmaßen (§. 6).

Es liegt in der Natur dieser Gewalten, daß sie nicht zersplittert, nicht durch entgegenwirkende Gewalten gelähmt sein können, daß nicht im Staate ein Staat sich bilde, und störend in die Verwaltung eingreife. Besprechung, Beurtheilung, Tadel der Regierungs-Maßregeln, Vorschläge zu Aenderungen im gesetzlichen Wege, Petitionen u. s. w. sind wesentlich unterschieden von Anordnungen und Erläßen, welche unter der Maske einer nicht bestehenden Autorität, die Unbefangenen verwirren und als Aftergesetze den gefährlichsten, weil scheinbar motivirten, Widerstand gegen das wahre Gesetz organisiren.

Solche Schritte, welche eigentlich dem gesetzgebenden Körper Hohn sprechen, können nie geduldet werden, und eben so finden wir in allen Gesetzgebungen über politische Vereine das Verbot der Affiliation (§. 15). Wenn das Recht der freien öffentlichen Discussion in Rede und Schrift überall gewahrt ist, so kann eine Verzweigung und Verbindung der einzelnen politischen Vereine nur aus geheimen Motiven geschehen, welche ein gefährliches Netz von Kräften, die zum Theil unbewußt einer unbekannten Leitung folgen, über die Länder zu spannen, und die Handhabung der gesetzlichen Ordnung zu erschweren oder unmöglich zu machen vorhaben.

Was die übrigen Bestimmungen des Gesetzes betrifft, so hat man im Wesentlichen die Errichtung politischer Vereine und ihren Beistand nur an die Bedingung der Anmeldung, der Bildung eines ordentlichen und nach der Natur der Sache in mehreren Fällen allein verantwortlichen Vorstandes (§§. 3, 4, 7, 8, 9 und 12), an die unbedingte Oeffentlichkeit (§ 10) und die daraus fließende Zulassung des Abgeordneten der Behörde und die Wahrung seiner Stellung (§§. 13 bis 14) geknüpft. Das Tragen von Vereinszeichen ist untersagt, so wie das bewaffnete Erscheinen in der Versammlung; Frauenspersonen sind unbedingt, auch als Zuhörerinnen, Minderjährige als Mitglieder und Theilnehmer von politischen Vereinen ausgeschlossen (§§. 5, 10, 11).

Wenn die Anordnungen dieses Gesetzes und die Straffanctionen der Uebertretungen (§§. 16—29) unbefangen geprüft und mit andern, namentlich mit der französischen bestehenden und projectirten Gesetzgebung verglichen werden, so zeigt es sich, daß der Ministerrath Eurer Majestät nur solche Bestimmungen ehrfurchtsvoll einzuführen beantragt, welche entfernt von vexatorischer übertriebener Aengstlichkeit und Härte nirgends strenger, wohl aber häufig milder (wie z. B. in Nichtforderung der Namenslisten und der fortlaufenden Ergänzung aller Mitglieder, in Nichtausschließung der Minderjährigen auch von der Zuhörerschaft, in Nicht-Beschränkung der Mitgliedschaft rc.) — geeignet scheinen, die Pflicht der Staatsverwaltung gegenüber dem Vereinsrechte zu wahren.

Auch hier muß das Vertrauen gegenseitig sein; die Regierung will keineswegs im vorhinein in jedem politischen Vereine ein Organ der Umsturz-

partei vermuthen, die Vereine sollen aber auch nicht in dem Abgeordneten, welchen die Behörde in ihre Versammlungen etwa sendet, um sich ihr Recht an der Oeffentlichkeit und den Schutz der Gesetze zu sichern, im Vorhinein einen feindlichen Spion erblicken.)

Zweiter Abschnitt.

Ueber politische Vereine.

§. 3.

Jeder politische Verein ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Beginn seiner Wirksamkeit der politischen Bezirksbehörde unter Angabe seines Zweckes, seiner Gründer und Leiter die schriftliche Meldung zu machen, und seinen Organismus, so wie seine Statuten vorzulegen, und spätere Aenderungen derselben 14 Tage bevor sie in Wirksamkeit treten, anzuzeigen.

§. 4.

Jeder politische Verein hat seinen Vorstand wenigstens aus fünf Vereinsmitgliedern zu bilden, und dessen Bildung, sowie jede Veränderung in demselben der Behörde anzuzeigen.

§. 5.

Minderjährige und Frauenspersonen dürfen weder Mitglieder noch Theilnehmer von politischen Vereinen sein. Das Tragen von Vereinszeichen ist untersagt.

§. 6.

Jene politischen Vereine, welche den Anordnungen des Strafgesetzes zuwiderlaufen, oder welche sich in irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt in was immer für einer Absicht eine Autorität anmaßen, sind untersagt, und sollen, insoferne sie bestehen, geschlossen werden.

§. 7.

Die Behörde hat von den Vorlagen über Errichtung eines politischen Vereines (§. 3) Einsicht zu nehmen, im Falle des §. 6 dessen Bildung zu untersagen, sonst aber nur jene Puncte, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, zu verwerfen.

§. 8.

Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der geschehenen Anzeige keine Einsprache von Seite der Behörde, so kann der Verein seine Verhandlungen beginnen.

§. 9.

Finden sich die Anmeldenden durch den Bescheid der Behörden beschwert, so steht ihnen das Recht der Berufung an die höhere Behörde zu.

Der politische Verein darf jedoch vor Erledigung des Recurses seine Wirksamkeit nicht beginnen.

§. 10.

Jeder politische Verein muß seine Sitzungen öffentlich halten. Diese Oeffentlichkeit darf weder durch ein directes, noch indirectes Mittel beschränkt werden. Frauenspersonen sind von allen politischen Vereinssitzungen auch als Zuhörerinnen unbedingt ausgeschlossen. Zu den Sitzungen solcher Vereine dürfen weder Staats- noch Communal-Gebäude verwendet werden.

§. 11.

Es ist sowohl den Mitgliedern eines politischen Vereines, als den Zuhörern verboten, bei den Sitzungen bewaffnet zu erscheinen.

§. 12.

Von jeder Sitzung ist wenigstens 24 Stunden zuvor der Behörde, welche in dem Orte über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, unter Angabe des Locales und der Stunde der Sitzung die Anzeige zu machen.

§. 13.

Dem Abgeordneten der Behörde ist in jeder Sitzung eines politischen Vereines ein angemessener Platz nach seiner Wahl vorzubehalten. Derselbe ist berechtigt, von dem Vorstande zu verlangen, daß über die wesentlichen Puncte der Verhandlung ein Protocoll aufgenommen, und ihm Name, Stand und Wohnort der auftretenden Redner bekannt gegeben werden.

Das Protocoll muß der Einsicht der Behörde jederzeit offen stehen.

§. 14.

Wird von der Behörde die Aufhebung der Sitzung angeordnet, oder sieht sich der Abgeordnete derselben wegen eines gesetzwidrigen Vorganges veranlaßt, deren Schließung zu verlangen, so sind alle Theilnehmer und überhaupt alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu räumen, und auseinander zu gehen.

§. 15.

Jedem politischen Vereine ist untersagt, Zweig- oder Filial-Vereine

zu gründen, oder mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr oder durch Aussendlinge, in Verbindung zu treten, oder eine solche durch Aufnahme eines Vorstandsmitgliedes eines anderen politischen Vereines in seinen Vorstand, herzustellen.

§. 16.

Den politischen Vereinen ist die Beschlußnahme und Ausfertigung von Erlässen untersagt, welche, sei es in Betreff ihres Inhaltes, oder ihrer Form, gegen die Bestimmungen des §. 6 dieses Gesetzes verstoßen.

§. 17.

Wenn ein politischer Verein eine der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder vor Ablauf der in den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Fristen in Wirksamkeit tritt, so verfällt jeder Gründer und jedes Mitglied des Vereines in eine Geldstrafe bis 100 fl. C.M.

In dieselbe Strafe verfallen der Vorsteher und die Vorstandsmitglieder, wenn sie Abänderungen in den Mitgliedern des Vorstandes anzuzeigen unterlassen.

§. 18.

Tritt ein politischer Verein ungeachtet des von der Behörde ausdrücklich ausgesprochenen Verbotes in Wirksamkeit, oder setzt er dieselbe ungeachtet der Auflösung fort, so kann die Strafe für jedes Mitglied mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bemessen werden.

§. 19.

Geht die Versammlung über Aufforderung des Abgeordneten der Behörde (§. 14.) nicht sogleich auseinander, so ist gegen Jeden, welcher der Aufforderung nicht Folge leistet, Arrest, und zwar gegen die Mitglieder des Vorstandes strenger, gegen die übrigen Mitglieder einfacher Arrest bis zu drei Monaten zu verhängen. Erschwerende Umstände können überdieß die Auflösung des Vereines nach sich ziehen.

§. 20.

Wenn im Falle der §§. 18 und 19 dieses Gesetzes ein politischer Verein, ungeachtet der wiederholten Aufforderung der Behörde, die Sitzung aufzuheben sich weigert, oder den zur Räumung des Locales abgeordneten Organen Widerstand leistet, so hat die vollziehende Gewalt das Recht, die Aufhebung der Versammlung, selbst mit Anwendung der bewaffneten Macht, zu bewirken, die anwesenden Mitglieder zu verhaften, die Papiere des Vereines in ämtliche Verwahrung zu nehmen, und sammt

dem über den Vorgang aufgenommenen Acte der Strafbehörde zu übergeben.

§. 21.

Werden Frauenspersonen oder Minderjährige als Mitglieder in einen politischen Verein aufgenommen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. CM.

§. 22.

Wenn Frauenspersonen als Zuhörer, oder wenn Bewaffnete in eine Vereinssitzung zugelassen werden, so verfällt jedes anwesende Mitglied des Vorstandes in eine Geldstrafe bis 50 fl. CM.

Frauenspersonen und Bewaffnete, die einer solchen Sitzung beiwohnen, unterliegen einer Strafe bis 20 fl. C.M. und sind sogleich aus der Sitzung zu entfernen.

§. 23.

Wer das Abzeichen eines politischen Vereines an sich trägt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C.M.

§. 24.

Unterläßt der Verein die im §. 12 angeordnete Anzeige seiner Sitzungen, oder beschränkt er durch indirecte Mittel die Oeffentlichkeit derselben (§. 10), oder tritt er durch eine Weigerung den Vorschriften des §. 13 entgegen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C.M.

Im Wiederholungsfalle kann überdieß die Auflösung des Vereines verfügt werden.

§. 25.

Versammelt sich der Verein zu einer geheimen Sitzung, so kann gegen den Vorsitzenden auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten, und gegen jedes Mitglied, welches an der geheimen Sitzung Theil nimmt, auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

Im Wiederholungsfalle kann überdieß die Auflösung des Vereines verfügt werden.

§. 26.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 15 und 16 dieses Gesetzes zieht die Auflösung des politischen Vereines nach sich.

Ueberdieß verfällt derjenige, welcher gleichzeitig dem Vorstande mehrerer politischer Vereine angehört, einer Strafe bis 200 fl. C.M.

§. 27.

Macht sich ein politischer Verein als solcher im Falle des §. 20 oder überhaupt einer Handlung schuldig, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, so finden die Bestimmungen derselben auf dessen Mitglieder nach den Grundsätzen über Mitschuld und Theilnahme Anwendung.

§. 28.

Wenn Jemand in einer Vereinssitzung durch mündlichen Vortrag oder durch Vertheilung schriftlicher oder bildlicher Darstellungen sich einer durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung schuldig macht, ist er nach diesen Gesetzen zu behandeln, und der Vorstand, der einem solchen Redner nicht das Wort nimmt, oder die Vertheilung nicht zu hindern strebt, wird, insofern er nicht Mitschuldiger oder Theilnehmer ist, mit einer Geldstrafe bis 300 fl. C.M. belegt.

§. 29.

Wenn was immer für ein nicht politischer Verein nebenbei politische Zwecke zu verfolgen, und in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, so unterliegt er den Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(In dem III. Absatze über Volksversammlungen (§§. 30—39) ging der Ministerrath von den gleichen bisher entwickelten Ansichten aus. Niemand kann die Gefahr von Massenanhäufungen verkennen, der aus der Geschichte und dem Leben gelernt hat, daß in solchen fast jede Leitung unmöglich ist, und der wohlmeinendste Zweck oft vereitelt wird, ja plötzlich in das Gegentheil umschlagen kann. Ein zufälliges Ereigniß, ein zündendes Wort, eine kühne Aufforderung kann eine Versammlung, die vielleicht größtentheils aus wohlgesinnten Elementen besteht, umwandeln in eine willenlos nachtaumelnde Masse, in welcher Einige fanatisirt, Hunderte terrorisirt und Hunderte, von Neugierde getrieben, dem gegebenen Anstoße blindlings folgen.

Bewaffnete Volksversammlungen, die schon in ihrer Benennung den aggressiven Charakter andeuten, können daher nie, andere nur nach Benachrichtigung der Behörde geduldet werden, welcher im Interesse der Ordnung das Recht zustehen muß, selbe zu untersagen und auseinander gehen zu heißen.

Zur Wahrung der freien Berathung der Volksvertreter auf den Land- und Reichstagen kann an dem Sitze und im Umkreise ihrer Versammlungen während ihrer Dauer keine Volksversammlung zugelassen werden; und es wird keinen Gutgesinnten befremden, wenn das Gesetz nicht das Petitionsrecht, aber die Form der Anbringung der Petitionen beschränkt und überhaupt bei dem Mißbrauche des Versammlungsrechtes auf die in allen Gesetzgebungen vorkommenden Bestimmungen der Strafgesetze hinweiset.)

Dritter Abschnitt.

Ueber Volks-Versammlungen.

§. 30.

Bewaffnete Volks-Versammlungen, sie mögen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden, sind unbedingt verboten.

Jeder, der eine bewaffnete Volks-Versammlung veranlaßt, verfällt der Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten, und wer einer solchen Versammlung beiwohnt, in die Strafe des Arrestes bis zu drei Monaten.

§. 31.

Wer einer Volks-Versammlung, ohne Aufforderung bewaffnet zu erscheinen, dennoch mit Waffen versehen beiwohnt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C. M. Wenn eine Verabredung mit Mehreren zu Grunde liegt, kann auf Arrest bis zu 14 Tagen erkannt werden.

§. 32.

Wer eine Volks-Versammlung zu was immer für einen Zweck veranlassen will, hat hievon die Behörde, welche in dem Orte für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, wenigstens 3 Tage vor der beabsichtigten Abhaltung durch schriftliche Meldung zu benachrichtigen, widrigens er in eine Strafe von 50 bis 500 fl. C. M. verfällt.

§. 33.

Diese Anordnung hat auch für alle Jene Geltung, welche eine allgemein zugängliche Versammlung, ohne Beschränkung auf geladene Gäste, zum Behufe einer Feier, eines Aufzuges, eines Festessens, politischer oder socialer Discussionen oder Petitionen veranstalten; findet aber auf Versammlungen keine Anwendung, welche nur die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus oder vorbereitende Wahlbesprechungen zum ausschließlichen Zwecke haben.

§. 34.

Während der Reichstag oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte seines Sitzes und in dem Umkreise von fünf Meilen keine wie immer geartete Volks-Versammlung stattfinden.

Veranstalter oder Theilnehmer solcher Versammlungen verfallen in das Doppelte der in den §§. 30 bis 32 festgesetzten Strafen.

§. 35.

Die Behörden haben das Recht und die Pflicht Volks-Versammlungen zu untersagen, wenn sie es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig finden.

Hat die Behörde an eine solche Versammlung die Aufforderung auseinander zu gehen erlassen, so macht sich Jeder, der nicht unverzüglich Folge leistet, nach Umständen entweder der schweren Polizei-Uebertretung des Auflaufes (§§. 51 bis 56, II. Th. St. G.) oder des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Aufstandes oder des Aufruhres (§§. 61, 62, 63, 66, 67, 70 und 71, I. Th. des St. G.) schuldig.

§. 36.

Bitten und Beschwerden, welche von Vereinen oder Volks-Versammlungen ausgehen, dürfen nur durch eine Deputation von höchstens 10 Mitgliedern überbracht werden.

§. 37.

Wird dem Anbringen einer solchen Bitte oder Beschwerde durch Bildung von zahlreicheren Deputationen Gewicht oder Nachdruck zu verleihen gesucht, so ist jeder Theilnehmer mit Arrest bis zu Einem Monat zu bestrafen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Der IV. Abschnitt enthält nur allgemeine Bestimmungen.

Es ist darin der Grundsatz auszusprechen, daß die Uebertretungen dieses Gesetzes nur von richterlichen Behörden abgeurtheilt werden können, die Umwandlung der Geld- in Arreststrafen normirt und der Verfall der erstern zum Besten der Armen in die Gemeinde-Cassen ausgesprochen, weil auch hier, wie überall, bei Feststellungen von Geldstrafen der Ministerrath den Gedanken fern halten will, als könnte irgend ein fiscalisches Interesse bei Verfolgung der Uebertreter und bei ihrer Verurtheilung obwalten.

Geruhen Eure Majestät in Erwägung dieser Gründe dem beifolgenden Patente Allerhöchstderen Genehmigung zu ertheilen.

Wien am 15. März 1849.

Schwarzenberg m. p. Stadion m. p. Bach m. p. Krauß m. p. Cordon m. p. Bruck m. p. Thinnfeld m. p. Kulmer m. p.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 38.

Unternimmt eine Menschenmenge durch Erregung eines ungewöhnlichen Aufsehens, durch drohende Haltung, durch Eindringen in Amts-

räume, oder durch sonstige auf Einschüchterung abzielende Mittel die Durchsetzung einer Bitte oder Beschwerde zu erzwingen, so verfällt jeder Theilnehmer in eine Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten.

§. 39.

Wenn jedoch eine der in den §§. 30, 31, 34, 37, 38 bezeichneten Handlungen schon in den allgemeinen Strafgesetzen als strafbar erklärt ist, so kommen diese in Anwendung.

§. 40.

Insoferne die Uebertretungen dieses Gesetzes nicht die Verweisung der Schuldigen vor die Criminalgerichte nach den allgemeinen Strafgesetzen begründen, steht die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung der mit dem Richteramte in schweren Polizei-Uebertretungen betrauten Behörde mit dem gesetzlich bestehenden Instanzenzuge zu.

§. 41.

Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht, oder doch nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafe von Einem Tage für je fünf Gulden zu verwandeln.

§. 42.

Alle nach diesem Gesetze eingehobenen Geldstrafen fallen in die Gemeinde-Cassen zum Besten der Armen.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Olmütz den siebzehnten März im Jahre Eintausend achthundert neun und vierzig.

Franz Joseph (L. S.)

Schwarzenberg m. p. Stadion m. p. Krauß m. p. Bach m. p.
Cordon m. p. Bruck m. p. Thinnfeld m. p. Kulmer m. p.

XIX.

Zu den §§. 27 und 78.

Auszug aus dem provisorischen Gemeinde-Gesetze.

Kaiserliches Patent vom 17. März 1849,

giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Illirien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Krakau, Bukowina und Dalmatien.

(Reichsgesetzblatt, Ergänzungsband, S. 203, Nr. 170.)

§. 35.

Von der Wählbarkeit (zum Gemeinde-Ausschusse) ausgenommen sind:

1. Die im §. 30 bezeichneten Personen,
2. Militärpersonen in der activen Dienstleistung,
3. die Gemeindebeamten und Diener,
4. Personen, welche in einer Armenversorgung oder in einem Gesindeverbande stehen, oder vom Tag- oder Wochenlohne leben, und
5. Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

Ausgeschlossen aber:

1. Säumige Schuldner der Gemeinde,
2. jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind,
3. Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, dann jene, welche nach gepflogener Concurs-Verhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden, und
4. jene, welche einer entehrenden Handlung schuldig erkannt worden sind.

§. 134.

Insbesondere hat der Bürgermeister die Fremdenpolizei in dem ihm speciell übertragenen Umfange zu handhaben. Reichen die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht aus, um die Gemeinde von bedenklichen ausweis- oder erwerblosen Fremden zu befreien, hat er sich an die Bezirksbehörde zu wenden.

§. 135.

Der Bürgermeister hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimatsscheine und den Fremden Aufenthalts- und Verhaltungszeugnisse auszufertigen.

§. 136.

Die Heimatsscheine haben nur vier Jahre Giltigkeit.

§. 138.

Ueberhaupt hat der Bürgermeister alle Amtshandlungen, welche ihm durch dieses Gesetz übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle von der Bezirksbehörde zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes genau und in der ihm durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

XX.

Zu den §§. 72, 73, 86, 87 und 89.

Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. März 1849,

an die Länder-Präsidien von Niederösterreich, Mähren und Schlesien, Böhmen, Steiermark und Illirien,

wodurch die Aufstellung eigener Ministerial-Commissäre zur Ueberwachung der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes auf den Eisenbahnen angeordnet, und sofort die im Eisenbahn-Polizei-Gesetze vom 30. Januar 1847 [1]) hinsichtlich der Angestellten der Eisenbahn-Unternehmungen festgesetzten Bestimmungen des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen auch auf diese Ministerial-Commissäre ausgedehnt werden.

(Aus dem Reichsgesetzblatte, Ergänzungsband, Seite 229, Nr. 173.)

Seine k. k. Majestät haben das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ermächtiget, eigene Ministerial-Commissäre zur Ueberwachung der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes auf den in nördlicher und südlicher Richtung im Betriebe stehenden Eisenbahnen zu bestellen, und hinsichtlich der Amtsgewalt dieser Commissäre mit

---

[1]) S. dasselbe im zweiten Theile des vorstehenden Werkes von Kudler, S. 13 u. ff.

allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

Zur möglichen Beseitigung der in der letzteren Zeit wahrgenommenen vielfältigen Gebrechen im Betriebe der k. k. Staats- und Privat-Eisenbahnen und zur Hintanhaltung der für den Verkehr hieraus entstehenden Hemmungen, so wie der die persönliche Sicherheit nicht selten im hohen Grade gefährdenden Unfälle werden für die in nördlicher und südlicher Richtung im Betriebe stehenden Eisenbahnen von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten eigene Ministerial-Commissäre bestellt, und den betreffenden Betriebs-Unternehmungen und Directionen namhaft gemacht werden.

Diese Ministerial-Commissäre haben die Bestimmung, die genaueste Beobachtung aller sich auf den Eisenbahnbetrieb beziehenden gesetzlichen Anordnungen und insbesondere des mit allerhöchster Entschließung vom 30. Januar 1847 erlassenen Polizei-Gesetzes auf das sorgfältigste zu überwachen, die entdeckten Gebrechen so schnell und wirksam als möglich zu beseitigen, oder deren Beseitigung zu veranlassen, und das Ministerium stets in der Lage zu erhalten, dem so wichtigen Institute der Eisenbahnen seine Fürsorge erfolgreich angedeihen zu lassen.

Die Ministerial-Commissäre werden mit eigenen Instructionen versehen, welche ihnen ihren Wirkungskreis umständlich vorzeichnen, rücksichtlich ihrer Amtsgewalt wird aber insbesondere Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die im §. 26 des Polizei-Gesetzes für Eisenbahnen erwähnten Aufsichtsbeamten sind den Ministerial-Commissären untergeordnet, und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Ebenso sind die Eisenbahn-Directionen, Betriebs-Unternehmungen und ihre Angestellten verpflichtet, den Ministerial-Commissären jede gewünschte Auskunft zu geben, und ihren, unter Hinweisung auf ein bestehendes Gesetz oder die Dienst-Instructionen, gestellten Anforderungen unweigerlich zu entsprechen.

§. 2. In allen dringenden, eine unverzügliche Verfügung erheischenden Fällen sind sie nicht nur auf den k. k. Staats-, sondern auch auf Privatbahnen ermächtiget, Verfügungen zu treffen, und auf den sogleichen Vollzug ihrer Anordnungen zu dringen.

§. 3. Die politischen Behörden haben über ihr Einschreiten unverzüglich Amt zu handeln, und ihnen die nöthige Assistenz zu leisten.

§. 4. Den Ministerial-Commissären wird mit Beziehung auf die §§. 12, 26, 43 und 44 des Eisenbahn-Polizei-Gesetzes eine Disciplinar-Gewalt über die Beamten und Diener der Eisenbahn-Anstalten, diese mögen vom Staate, von den Eisenbahn-Gesellschaften oder von den Betriebs-Unternehmungen angestellt sein, dahin eingeräumt: daß sie

a) dieselben durch eindringliche Verweise für versäumte Pflichterfüllung zur Rede stellen,

b) auf deren Belegung mit Geldstrafen im Disciplinar-Wege nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Dienstes-Stipulationen dringen, und endlich

c) dieselben vom Amte oder Dienste suspendiren können, wenn letzteres die Dringlichkeit der Umstände nothwendig macht, und für die gehörige Stellvertretung des suspendirten Individuums geeignete Fürsorge getroffen ist.

Auch zur Requirirung des Ersatz-Individuums sind sie erforderlichen Falles berechtiget.

§. 5. Ueber die ertheilten Verweise und verhängten Geldstrafen haben die Ministerial-Commissäre eigene Vormerkungen in alphabetischer Ordnung zu führen, und wiederholte fruchtlose Verweise berechtigen den Ministerial-Commissär mit Beziehung auf den §. 12 des Polizei-Gesetzes für Eisenbahnen zu verlangen, daß der Unverbesserliche vom Amte oder Dienste ganz entfernt werde.

§. 6. Jene Eisenbahn-Gesellschaften oder Betriebs-Unternehmungen, welche auf solche geringe, aber in ihren Folgen dennoch wichtige Dienstesvergehen, die eine sogleiche Ahndung erheischen, noch nicht bestimmte Geldstrafen festgesetzt haben, sind verpflichtet, dieses nachträglich zu veranlassen, und den Straftarif dem Ministerial-Commissär binnen längstens 4 Wochen nach seiner ihnen bekannt gegebenen Bestellung mitzutheilen.

§. 7. Beschwerden, welche gegen einen Ministerial-Commissär von den Eisenbahn-Gesellschaften oder Betriebs-Unternehmungen erhoben werden, sind unmittelbar an das Ministerium, alle übrigen Beschwerden aber an die politische Landesstelle zu richten, und letztere müssen, wenn sie gegen einzelne Verfügungen oder Straferkenntnisse gerichtet sind, binnen längstens 14 Tagen von der Bekanntmachung der Verfügung oder des Straferkenntnisses eingebracht werden, widrigens sie nicht mehr berücksichtiget würden.

Gegen abändernde Entscheidungen der Landesstelle steht beiden Theilen die weitere Berufung an das Ministerium, jedoch immer nur binnen 14 Tagen vom Intimationstage gerechnet, offen.

Alle diese Recurse äußern aber auf die vom Ministerial-Commissär getroffenen Verfügungen keine hemmende Wirkung.

XXI.

Erläuterung zu Nr. XVI.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 24 März 1849,

an sämmtliche Regierungen, Gubernien und Cameral-Gefällenverwaltungen (mit Ausnahme von Ungarn, Croatien, Slavonien Siebenbürgen, der Militärgränze und des lombardisch-venetianischen Königreiches),

„womit jene Cassen namhaft gemacht werden, bei denen die Caution für Herausgabe einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts erlegt werden kann."

(Reichsgesetzblatt, Ergänzungsband, S. 240, Nr. 190.)

Nach §. 11 des allerhöchsten Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse ist für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts eine Caution nach der Wahl des Erlegers in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden in Conventions-Münze verzinslichen kaiserlich-österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsen-Curse des Erlagstages zu erlegen, und im ersten Falle ist die erlegte Caution nach dem bei dem k. k. Tilgungs-Fonde bestehenden Zinsfuße zu verzinsen. Die Cassen, bei welchen der erwähnte Cautions-Erlag stattzufinden hat, sind nach dem zwischen den beiden Ministerien der Justiz und der Finanzen zur möglichsten Erleichterung der Parteien getroffenen Uebereinkommen folgende:

Das niederösterreichische Provinzial-Zahlamt, ferner die Provinzial-Cameral-Zahlämter zu Linz, Gratz, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Laibach, Klagenfurt, Triest und Innsbruck; die vereinigte Cameral- und Credits-Casse zu Salzburg, die Cameral-Casse in Krakau, das Filial-Cameral-Zahlamt in Trient, die Cameral-Kreis-Cassen zu Czernowitz, Bochnia, Brzeczan, Zaleszyk, Jaslo, Kolomea, Przemysl, Rzescow, Sambor, Sandec, Sanok, Stanislau, Stry, Tarnopol,

Tarnow, Wadowice, Zloczow, Zolkiew, Spalato, Ragusa, Cattaro, Neustadtl, Adelsberg, Villach, Görz und Mitterburg; die Cameral-Bezirks-Cassen zu Wiener Neustadt, Korneuburg, Stein, Ried, Wels, Marburg, Bruck an der Mur, Czaslau, Königgrätz, Gitschin, Jungbunzlau, Leitmeritz, Saaz, Eger, Pilsen, Pisek, Budweis, Olmütz, Iglau, Ungarisch-Hradisch, Teschen, Troppau, **Capo d' Istria,** Brixen, Feldkirch und Imst.

Diese Cassen haben die erwähnten Cautionen oder Cautions-Ergänzungsbeträge gegen Beibringung von Widmungs-Urkunden von Seite der betheiligten Parteien zu übernehmen und den Erlegern hierüber die von ihnen benöthigte, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auszustellen, keineswegs aber sich in die Prüfung einzulassen, ob die in Staatsschuldverschreibungen erlegten Cautionen vermöge ihres Curs-Werthes und ihrer sonstigen Eigenschaften den im Patente vom 31. März 1849 angegebenen Erfordernissen entsprechen, weil diese Prüfung dem Staatsanwalte zusteht, bei welchen von den betheiligten Parteien der Cautions-Erlag auszuweisen ist.

Die Cautions Obligationen sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern nur sorgfältig unter dreifacher, und bei jenen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegensperre zu hinterlegen.

Auch bleibt den Parteien die Interessen-Behebung von diesen Obligationen unbenommen, weßhalb ihnen die Coupons über die bereits verfallenen Obligations-Interessen jederzeit gegen ämtliche Ersichtlichmachung auf den erwähnten, von den Cautions-Legern zu diesem Behufe beizubringenden Empfangsbestätigungen jener Casse, bei welcher der Erlag stattfand, zu erfolgen sind.

Die geleisteten Bar-Cautionen sind von jenen Cassen, bei welchen der Erlag geschieht, unmittelbar bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde fruchtbringend anzulegen, und es ist sich in Absicht auf die Behebung und Ausbezahlung der hievon verfallenen Cautions-Capitals-Interessen in den vorgeschriebenen Terminen, sowie auch in Ansehung der Cautions-Capitals-Rückzahlung selbst, in soferne solche von dem Staatsanwalte zugestanden wird, an die dießfalls bestehenden Directiven zu halten.

Die Cassen, bei welchen der Cautions-Erlag geschieht, haben, wenn es sich um Erfolglassung einer Caution an die Partei oder um die Abfuhr einer erkannten Geldbuße oder eines als verfallen erklärten Cau-

tions-Betrages an die Gemeinde-Casse handelt, der dießfälligen Aufforderung von Seite des Staatsanwaltes Folge zu geben, und im Falle daß die Caution aus Staatsschuldverschreibungen, welche erwähnter Maßen ohnehin stets auf den Ueberbringer zu lauten haben, besteht, auf das vom Staatsanwalte gestellte Ersuchen im Wege der Staatsschulden-Tilgungs-Haupt-Casse börsemäßig zu veräußern, übrigens die Realisirung jedes an die Gemeinde Casse abzugebenden Betrages, und zwar im Falle eines stattgefundenen Obligationen-Verkaufes unter Mittheilung einer ämtlichen Abschrift des Börsezettels und der Verkaufs-Note zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen, welche sohin die Gemeinde zur Empfangnahme des realisirten Betrages zu Gunsten der Armen bei der Casse gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung anzuweisen hat.

XXIII.

Zu dem §. 124.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. März 1849,

an das n. ö. Landespräsidium,

„womit Bestimmungen in Betreff der Verpackung des zu versendenden Arseniks festgesetzt werden.“

(Reichsgesetzblatt, Ergänzungsband, S. 242, Nr. 193.)

Mit Rücksicht auf die von dem k. k. polytechnischen Institute und dem Hauptzollamte beantragte Verpackungsweise des Arseniks, wodurch einerseits dem Uebelstande des Verstreuens dieses Giftes wirksamer begegnet wird, als durch die bisher beobachtete Verpackungsweise, und andererseits eine Erleichterung der Transportirung und Verringerung der Fracht- und Zollspesen erzielt werden wird, findet das Ministerium des Innern Folgendes anzuordnen:

Die Verpackungsweise des Arseniks hat in der Art zu geschehen, daß derselbe in leinene mit der Aufschrift „Gift“ versehene Säcke gefüllt, dann in Fäßchen gelegt werde, welche von stärkerem, weichen Holze anzufertigen, mit wenigstens zwölf, mittelst guter Nägel befestigten, hölzernen Reifen beschlagen, inwendig zuerst mit einer nicht allzu groben Leinwand, und dann mit starkem Schreibpapiere auszukleben sind.

Der Boden des Fäßchens ist auf dieselbe Weise inwendig zu bekleben, damit aber die innere Ausklebung nicht zerrissen werde, welches geschehen würde, wenn der Boden wie gewöhnlich mit der Abnahme einiger Reifen eingefügt würde, so soll derselbe in einem eigens angefertigten Falze eingepaßt werden Die Fugen sind mit einem von leimdicken Terpentin und Sägespänen angefertigten Kitte anzustreichen und der Boden ist überdieß mit einem Einlegreife zu befestigen, welcher mit einigen Nägeln versichert, und dann neuerdings mit diesem Kitte bestrichen werden muß.

Die vordem gebräuchliche Aufschrift auf dem Fäßchen „Gift" ist wegzulassen.

XXIII.

Erläuterung zu Nr. XVI.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1849,

an sämmtliche Länderchefs,

„wodurch die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 16 des prov. Preßgesetzes vom 13. März 1849 auch auf die auf andere Art vervielfältigten Erzeugnisse ausgesprochen wird."

(Aus dem Reichsgesetzblatte, Ergänzungsband, S. 282, Nr. 245.)

In Folge eines an mich gerichteten Ansuchens des Herrn Justiz-Ministers sehe ich mich veranlaßt, Euere ꝛc. aufzufordern, alle politischen und polizeilichen Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift des §. 16 des Patentes vom 13. März 1849, wornach von jeder nicht über drei Bogen betragenden Druckschrift Pflichtexemplare zu hinterlegen sind, nach §. 3 auch von den auf andere Art vervielfältigten Erzeugnissen zu gelten habe.

XXIV.

Zum §. 78.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1849, Z. 3521,

an den n. ö. Landeschef,

„wodurch neue Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Meldung der Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen in dem stadthauptmannschaftlichen Bezirke der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu geschehen hat, vorgeschrieben werden."

(Kundgemacht durch gedrucktes n. ö. Regierungs-Circulare vom 18. Mai 1849, Z. 21,582.)

Sowohl öffentliche als Privatrücksichten machen eine beständige Uebersicht aller in Wien sich aufhaltenden Einwohner und Fremden, sowie eine genaue Kenntniß ihrer Wohn- und Aufenthaltsorte unerläßlich.

Da die hierüber bestehenden Anordnungen für diesen Zweck sich als unzureichend dargestellt haben, so werden die durch die Bevölkerungs- und Zeitverhältnisse bedingten Aenderungen der gedachten Vorschriften zur genauen Darnachachtung kundgemacht, wie folgt:

§. 1.

Der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder sonstige Verwalter eines Hauses hat jede neu einziehende Wohnungs-Hauptpartei, ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihm selbst bezogen oder Jemandem Anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, bei dem betreffenden Stadthauptmannschafts-Bezirks-Commissariate binnen vier und zwanzig Stunden nach Ablauf der gesetzlichen Ein- und Ausziehzeit, d. i. zu Lichtmeß längstens am 17. Februar, zu Georgi längstens am 9. Mai, zu Jacobi längstens am 9. August und zu Michaeli längstens am 14. October mittelst der üblichen Veränderungsbögen, welche genau auszufüllen sind, zu melden. Bei gemeinschaftlicher Miethe einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei besonders anzuzeigen.

§. 2.

Das Ausziehen jeder Haupt-Wohnungspartei ist in derselben Zeit und Art (§. 1) anzuzeigen, und dieser Anzeige jedesmal beizufügen,

wohin die Partei übersiedelt ist, oder sich begeben hat, in soferne dieses Letztere dem Anzeigenden bekannt geworden ist.

§. 3.

Treten solche Wohnungs-Veränderungen außer den gewöhnlichen Ausziehterminen ein, so hat die Meldung von Fall zu Fall binnen 24 Stunden nach dem Ein- oder Ausziehen der Partei zu geschehen.

§. 4.

In derselben Frist von 24 Stunden hat der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses die Anzeige zu machen, wenn, obgleich ohne Wechsel der Wohnung eine Aenderung in der Eigenschaft einer Wohnpartei als solcher, nämlich einer Hauptpartei in eine Afterpartei oder umgekehrt, eingetreten ist.

§. 5.

Die Unterlassung der in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Meldungen wird an dem Eigenthümer oder Hausbesorger (§. 1) mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden C. M. geahndet.

§. 6.

Wer immer einen Theil seiner Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich, wochen- oder monatweise an Afterparteien überläßt oder Bettgeher hält, oder auch sonst Jemanden, worunter selbst Verwandte, oder Verschwägerte Personen, Erzieher und Erzieherinen, Gesellschafter, Vorleser, Hauslehrer, Privatbeamte und dergleichen gehören, bei sich aufnimmt, hat hierüber mittelst der vorgeschriebenen Meldzettel bei dem zuständigen stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate binnen vier und zwanzig Stunden die Anzeige zu machen.

Die Meldzettel sind übrigens genau auszufüllen und in zwei gleichlautenden, von dem Hauseigenthümer oder Hausbesorger mitgefertigten Exemplaren zu überreichen, wovon das Eine mit der ämtlichen Vidirung zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückgestellt wird. Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden C. M. geahndet.

§. 7.

Mit eben solchen Meldzetteln und in der §. 6 festgesetzten Zeit sind auch alle Gesellen und sonstigen Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes, wenn sie bei ihren Arbeitsgebern und Lehrherren in die Wohnung auf-

genommen wurden, zu melden. Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden Conv. Mze. geahndet.

§. 8.

Die Meldung der ein- und austretenden Hausofficiere, Kammerfrauen, Thürhüter, Portiere und überhaupt aller Dienstboten hat nach der für Wien in Wirksamkeit bestehenden Dienstboten-Ordnung vom 1. Mai 1810 zu geschehen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden C. M. zu ahnden.

§. 9.

Vorsteher von öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalten, Convicten, Akademien, Alumnaten, Klöstern, Conventen, Stiften, Siechen- und Versorgungsanstalten, ohne Unterschied, ob diese Anstalten von öffentlichen Fonden oder durch Privatmittel erhalten werden, sind gleichfalls zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und der dießfälligen Veränderungen im Wege der Veränderungsbogen und Meldzettel verpflichtet und verfallen bei Unterlassung in die §. 5 und 6 dieser Vorschrift erwähnten Geldstrafen. Dasselbe gilt auch von den Vorstehern der Krankenanstalten, dieselben sind jedoch nur dann verpflichtet, die in diesen Anstalten zeitlich untergebrachten Kranken in obiger Art zu melden, wenn diese Kranken nicht innerhalb des stadthauptmannschaftlichen Bezirkes der Stadt Wien einen der Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben.

§. 10.

Einkehrwirthe und Gasthausinhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtiget sind, haben ein eigenes, gehörig paragraphirtes Fremdenbuch in bestimmter Form ununterbrochen zu führen, selbes stets zur Einsicht der Behörde bereit zu halten, die neu Angekommenen aber innerhalb zwölf Stunden nach ihrer Ankunft mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels oder einer Abschrift des betreffenden Blattes des Fremdenbuches anzuzeigen, widrigens sie einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden C. M. verfallen.

§. 11.

Herbergsväter der Handwerke haben die bisher vorgeschriebenen Herbergsprotokolle zu führen, sie der Einsichtnahme der Sicherheitsbehörde stets offen zu halten, und von 8 zu 8 Tagen dem betreffenden

stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate zur Vidirung vorzulegen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden C. M. geahndet.

§. 12.

Gegen Gast- und Schankwirthe, zu deren Gewerbsberechtigung die Beherbergung von Fremden nicht gehört, finden, wenn sie dennoch Fremde bei sich aufnehmen, die Vorschriften des §. 6 ihre Anwendung, außerdem kann bei mehr als zweimaliger Bestrafung nach Umständen auch die Abschaffung von dem Gast- oder Schankhause verhängt werden.

§. 13.

Alle vorerwähnten Geldstrafen sind im Falle der Zahlungsunvermögenheit des zu Bestrafenden in Arrest von einem Tage für je fünf Gulden der auferlegten Geldbuße umzuwandeln.

§. 14.

Das Verfahren und Erkenntniß wegen Außerachtlassung der hier gegebenen Vorschriften bleibt derjenigen Behörde überlassen, welcher dasselbe bisher in solchen Angelegenheiten gesetzlich zustand.

§. 15.

Die schwere Polizei-Uebertretung der falschen Meldung wird wie bisher nach der Vorschrift des §. 78, II. Th. St. G. B. vom Jahre 1803 und nach dem Hofkanzleidecrete vom 26. März 1833, Z. 6428, behandelt und bestraft.

XXV.

Erläuterung zu Nr. XVI.

Schreiben des Ministers des Innern vom 12. Juni 1849, Z. 4092,

an den Landeschef von Steiermark,

„wodurch mehrere Zweifel über den Sinn der §§. 8, 16, 19 und 42 des provisorischen Preßgesetzes vom 13. März 1849 beantwortet werden."

Der §. 16 des Preßgesetzes scheint mir zu den im Berichte ausgedrückten Zweifeln keinen Anlaß zu geben.

Unter der Hinausgabe einer Zeitung kann offenbar nur die Hinausgabe an das Publikum und nicht die Uebertragung der Drucksorten von einer Manipulations-Abtheilung in die andere gemeint sein.

Für die Erfüllung der Pflicht zur Hinterlegung eines Exemplares haftet nach §. 42 zunächst der Herausgeber, und bei Zeitungen, auf denen ein Herausgeber nicht genannt ist, nach §. 8 der verantwortliche Redacteur.

Kundmachungen, welche nach §. 19 angeschlagen werden dürfen, gehören nicht in die Klasse jener Druckschriften, von denen nach §. 16 des Preßgesetzes ein Exemplar bei der Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft zu hinterlegen ist.

XXVI.

Zu den §§. 51—56, 72 und 73.

Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Juli 1849, Z. 41,841,

an den Landeschef von Oesterreich ob der Enns,

„wodurch erklärt wurde, daß die Bestimmungen des Strafgesetzes in Beziehung auf öffentliche Wachen volle Anwendung finden auf die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Individuen der in Linz bestehenden Sicherheitswache [1]).“

(Verlautbart durch gedruckte Kundmachung des Landeschefs von Oesterreich ob der Enns vom 4. August 1849, Z. 3370/Pr.)

Die in Linz bestehende Sicherheitswache ist nach ihrem Berufe und nach ihrer Organisation als eine öffentliche Wache anzusehen. Es haben daher die Bestimmungen des Strafgesetzes hinsichtlich der verweigerten Folgeleistung, der Beleidigung und der Widersetzlichkeit gegen öffentliche Wachen volle Anwendung auf die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Individuen der Sicherheitswache.

---

[1]) Eine völlig gleichlautende Verfügung ist mit demselben Ministerial-Erlasse auch in Beziehung auf die in Salzburg bestehende Stadtwache ergangen, und durch gedruckte Kundmachung des Landeschefs von Oesterreich ob der Enns und Salzburg vom 9. October 1849, Z. 5058/Pr., verlautbart worden.

Wer daher bei einem — auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird — veranlaßten Auflaufe der Sicherheitswache, wenn diese die Menge auseinandergehen heißt, nicht Folge leistet, ist nach §. 55 des St. G. B. II. Th. mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen. Hätte der Uebertreter bei seiner Weigerung sich mit der Sicherheitswache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist nach §. 56 des St. G. B. II. Th. die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen auch verschärft wird.

Jede sowohl wörtliche, als thätliche Beleidigung der im Dienste befindlichen Sicherheitswache wird nach §. 72 des Str. G. B. II. Th., und zwar: wörtliche Beleidigungen mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat; — thätige von einem bis auf drei Monate bestraft.

Wenn eine der beiden vorerwähnten Beleidigungen der Sicherheitswache Folgen nach sich gezogen, und dieselbe in Vollstreckung ihres Dienstes wirklich gehindert hat, ist der Schuldige nach §. 73 des St. G. B. II. Th. zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Wer der Sicherheitswache in Vollziehung des öffentlichen Befehles sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung — obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzt, macht sich nach §. 71 des St. G. B. I. Th. des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, und wird mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, — wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet — mit schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Diese Strafbestimmungen werden, obwohl sich deren Anwendung auf die Sicherheitswache eigentlich von selbst versteht, hiemit zur Beseitigung von Mißverständnissen und Ausflüchten allgemein in Erinnerung gebracht.

XXVIII.

Erläuterung zu Nr. XV.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849, Z. 15,421,

an die Länderchefs von Niederösterreich, Mähren, Böhmen, Steiermark, ob der Enns, Illirien, Küstenland, Tirol, Dalmatien und Galizien,

„wodurch mehrere Bestimmungen des prov. Jagdgesetzes vom 7. März 1849 erläutert werden."

(Kundgemacht durch gedruckte Regierungs- und Gubernial-Circularien.)

Aus Anlaß mehrerer Anfragen findet sich das k. k. Ministerium des Innern einverständlich mit dem k. k. Ministerium der Landeskultur und des Bergwesens zu nachfolgenden Erklärungen des über die Ausübung der Jagdgerechtigkeit erlassenen Gesetzes vom 7. März 1849 bestimmt:

1. Ein zusammenhängender Grundkomplex, dessen Besitzer nach §. 5. des erwähnten Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder in mehreren angrenzenden Gemeinden gelegen sein, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten; öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. machen keine Unterbrechung des Grundkomplexes, und sind selbst Inseln als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängeud zu behandeln.

2. Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundkomplexe ganz umschlossen, so wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größern Grundkomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf dem Enklave (eingeschlossenen Grunde) zuständige Jagd vor jedem Andern, und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedunge-

nen Pachtzinse stellt, oder in Ermanglung dessen zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundkomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begiebt er sich hierdurch seines eigenen Jagdrechtes, und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundkomplexe, wie auf dem Enklave auszuüben.

3. So wie die Gemeinde verpflichtet ist, die Jagd durch eigens bestellte Sachverständige ausüben zu lassen, so liegt dieselbe Pflicht den Pächtern der Gemeindejagd ob [1]).

4. Unter Sachverständigen sind aber nicht bloß gelernte und geprüfte Jäger verstanden; es können denselben nach dem Erkenntnisse der jetzigen Kreis- und künftigen Bezirks-Behörden auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen.

5. Bei einem Zwiespalte, welcher sich über die Art der Benützung der Jagd in einer Gemeinde ergeben sollte, hat die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung statt zu finden.

6. Die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armeninstitute der betreffenden Ortsgemeinde zu.

---

[1]) Mit Erlaß desselben Ministeriums vom 8. September d. J., Z. 18,040, ist über Anfrage des ob der ennsischen Landeschefs die weitere Belehrung dahin erfolgt, daß die für die Zeit bis zur definitiven Konstituirung der politischen Ortsgemeinden oder höchstens auf ein Jahr bereits vor der Kundmachung dieser Erläuterungen geschehenen Jagdverpachtungen, wenn dabei den Pächtern die im obigen §. 3 enthaltene Verpflichtung zur Ausübung der Jagd durch eigene bestellte Sachverständige nicht auferlegt worden ist, deßhalb nicht zu beanständen seien.

XXVIII.

Zu den §§. 184—191.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. August 1849, Z. 16,715,

an den Landeschef von Böhmen,

„wodurch zu der a. h. sanctionirten Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer von Böhmen einige Zusatzbestimmungen in Beziehung auf Beseitigung von Feuers-Gefahren bei Bauführungen angeordnet werden."

(Kundgemacht durch gedrucktes böhmisches Gubernial-Circulare vom 29. August 1849, Z. 48,320.)

Die, vom Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe genehmigten Bestimmungen, unter welchen die Herstellung runder Rauchfänge in den Landstädten und Dörfern Böhmens zulässig ist, werden im Nachhange zu der a. h. sankzionirten Bauordnung ddo. 27. März 1845 zur Darnachachtung der Behörden und der Landesbewohner hiemit allgemein bekannt gemacht, und zwar:

Punkt 1.

Nach den §§. 1, 6 und 48 der neuen Bauordnung darf auf dem Lande kein Bau, keine wesentliche Umstaltung, somit auch kein runder Rauchfang ohne Bewilligung der politischen Behörden unternommen werden, und diese Behörde ist laut §. 4 und 49 verpflichtet, vor Ertheilung des Baukonsenses unter Beiziehung von erfahrenen und unbefangenen Bauverständigen die örtliche Besichtigung vorzunehmen, die allenfälligen Anstände zu erheben, und zu beheben, und nur dann, wenn nach den geprüften Plänen entsprechende Festigkeit und Feuersicherheit erzielt wird, ist von der kompetenten Behörde die Baubewilligung zu ertheilen.

Punkt 2.

Werden in den Märkten und Dörfern oder auch selbst in Landstädten die Gebäude zu Oekonomiezwecken zugleich verwendet, und die Dachböden mit Stroh oder andern brennbaren Stoffen angefüllt, so ist es die Sache der Baukommission, diese Umstände zu erheben, und es

ist in solchen Fällen die Errichtung der runden Kamine nicht zu gestatten.

Punkt 3.

Eben so sind auch die runden Kamine bei großen Feuerungsanlagen und überhaupt in Fällen, wo mit Reisig, Kieferholz oder Stroh geheizt wird, nicht anzuwenden, weil durch derlei Brennstoffe viel Ruß und ein Funkensprühen möglicher Weise erzeugt wird, welches durch den, bei diesen runden Kaminen vorhandenen sehr starken Zug für die nächste Umgebung leicht feuergefährlich werden kann.

Nur bei feuerfesten, mit feuersicherem Materiale eingedeckten Gebäuden und unter der Bedingung eines leichten und jederzeit möglichen Zutrittes zur Reinigung derselben können die runden Rauchfänge auf dem Lande gestattet werden.

Punkt 4.

Jeder Bauwerber hat in seinem Gesuche und Bauplane bestimmt anzugeben, ob er einen 18zolligen oder einen runden Kamin herzustellen beabsichtigt, damit die Baukommission in die Detailerhebung über die Zulässigkeit der letzteren eingehen kann.

Punkt 5.

Werden die runden Kamine mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse als zulässig erkannt, so müssen die, für die Errichtung derselben bestehenden, im §. 25 der neuen Bauordnung enthaltenen Vorschriften genau beachtet werden.

Punkt 6.

Die Anträge zur Herstellung der runden Kamine, sowohl bei Neubauten, als auch bei Hauptreparaturen, sind mit den gründlichen Erhebungen versehen, jedesmal der k. kreisämtlichen Prüfung zu unterziehen.

Punkt 7.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit während der Bauausführung und insbesondere nach Vollendung des Baues die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die runden Kamine und überhaupt der ganze Bau dem Plane, der Bewilligung und den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend ausgeführt worden ist. Gegen die Uebertreter dieser Vorschriften sind die, im §. 67 verhängten Strafen anzuwenden.

Punkt 8.

Wenn runde Kamine in solchen Oertern ausgeführt werden, welche von dem Wohnorte der Rauchfangkehrer zu weit entlegen sind, so hat der Hauseigenthümer die nöthigen Putzapparate selbst beizuschaffen und aufzubewahren, weil den Rauchfangkehrern nicht zugemuthet werden kann, diese Apparate auf weite Entfernung jedesmal mitzubringen.

Werden die runden Kamine unter diesen Bedingungen, dann unter genauer Beobachtung der, in dem bezogenen §. 25 der Bauordnung angeführten Konstruktion und Vorsicht ausgeführt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben auch am Lande die bereits erprobten Vortheile gewähren werden.

XXIX.

Zu §. 27.

Auszug aus der provisorischen Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte.

Kaiserliches Patent vom 11. September 1849 [1]).

§. 5.

Ausgeschlossen von dem Amte eines Geschwornen sind Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen

---

[1]) Die Einführungs-Verordnung der neuen provisorischen Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850 (unten in Nr. XXXIII.) hat zwar unter denjenigen Gesetzen, welche durch diese neue Strafproceßordnung, von dem erst künftig festzustellenden Tage ihrer beginnenden Wirksamkeit an, aufgehoben werden sollen, das obige Patent nicht ausdrücklich genannt. — Da jedoch in dem Eingange dieses letzteren ausdrücklich bestimmt wurde, daß „die dadurch eingeführte Vorschrift über die Zusammensetzung der Geschwornengerichte in Preßsachen (nur) bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten verordnet werde,“ so wird dasselbe dennoch, im Wege der stillschweigenden Gesetzes-Aufhebung, von jenem Tage an außer Geltung kommen, wo die mehrerwähnte neue provisorische Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850 in Wirksamkeit treten wird, indem in derselben, und zwar in den §§. 23—42 allerdings eine allgemeine Vorschrift über die Bildung der Ge-

oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Uebertretung schuldig erklärt wurden, oder welche wegen einer anderen Gesetz-Uebertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind; endlich Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, und jene, welche nach gepflogener Concurs-Verhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden.

XXX.

Zum §. 64.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 15. November 1849,

betreffend die Abänderung des §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 14. Februar 1849 [1]),

„wegen Bestrafung der Winkel-Leihbibliotheken."

(Reichsgesetzblatt, VI. Stück vom 5. December 1849, Nr. 24.)

Der 5. Absatz der in dem Reichsgesetzblatte Nr. 130 aufgenommenen Ministerial-Verordnung, vom 14. Februar l. J., welcher hin-

---

schwornenlisten, nämlich für die Geschwornen überhaupt, d. h. sowohl hinsichtlich der Geschwornen-Gerichte für Verbrechen, in so weit das Verfahren und die Entscheidung darüber ihnen zugewiesen ist, als auch für die Preß-Vergehen (§. 17 ebenda) festgesetzt worden ist. — Es dürfte hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß vom Tage der Wirksamkeit eben dieser neuen St. P. O. angefangen nach §. 352 lit. a derselben ein von einem Geschwornengerichte gefälltes Endurtheil „aus dem Grunde der nicht gehörigen Besetzung der Geschwornenbank" wegen Nichtigkeit angefochten werden könnte, wenn dieselbe nicht nach Maßgabe eben dieses neueren Gesetzes besetzt gewesen wäre, d. h. wenn entweder die unmittelbare Bildung der Geschwornenbank nicht nach Vorschrift der §§. 310—316 erfolgt, oder die Constituirung der ihr zur Unterlage dienenden Geschwornenlisten nicht nach den früher erwähnten §§. 23—42 der neuen St. P. O. geschehen sein würde, so daß also von dem erwähnten Zeitpunkte angefangen die nach dem Patente vom 11. September 1849 gebildeten Geschwornenlisten für Preßgerichte in keiner Weise mehr zur Bildung eines rechtsgiltigen Geschwornengerichtes dienen könnten.

[1]) Der hierdurch aufgehobene fünfte Absatz des oben bezogenen Ministerial-Erlasses vom 14. Februar 1849 (Reichsgesetzblatt, Ergänzungs-

sichtlich der Bestrafung der unbefugten Haltung von Leihbibliotheken auf den §. 64 II. Th. St. G. B. hindeutet, wird mit Rücksicht auf das provisorische Preßgesetz vom 14. März 1849, welches diese Strafbestimmung aufhob, ausdrücklich dahin abgeändert, daß das unbefugte Halten von Leihbibliotheken nicht als schwere Polizei-Uebertretung, sondern als Gewerbsbefugniß-Anmaßung zu behandeln und zu bestrafen ist.

XXXI.

Zum §. 27.

Auszug aus der Landesverfassung und der Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns [1]).

Kaiserliches Patent vom 30. December 1849.

(Reichsgesetzblatt, I. Stück vom 5. Januar 1850, Nr. 1.)

§. 12 der Landesverfassung.

Wahlberechtigt (zum Landtage) ist im Allgemeinen jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig und im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich ist, und im Erzherzogthume

---

band, S. 137, Nr. 130) lautete wörtlich: „Ist das unbefugte Halten von Leihbibliotheken, in Folge der a. h. Entschl. vom 13. Mai 1825 (Hofkanzleidecret vom 19. Mai 1825, Z. 15,362, in der n. ö. Prov. G. S., 7. Theil, S. 202) als eine schwere Polizei-Uebertretung anzusehen, und nach dem §. 64 des II. Th. des St. G. B. zu behandeln."

[1]) Die oben stehenden Bestimmungen der §§. 12—15 der Landesverfassung und der §§. 6, 27 und 28 der Landtags-Wahlordnung sind wörtlich gleichlautend, regelmäßig sogar unter derselben Paragraphen-Zahl, und nur hie und da um eine Ziffer vorgerückt, auch in allen andern bisher kundgemachten Landesverfassungen und Landtags-Wahlordnungen für die Kronländer Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Mähren, Böhmen, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradiska und Istrien enthalten; so wie dieselben nach und nach durch das Reichsgesetzblatt in den Stücken II., III., V., VI., VIII., IX., XI., XIV., XV. und XVIII. in dem Zeitabschnitte vom 6. Januar — 15. Februar 1850 promulgirt worden sind.

Oesterreich unter der Enns entweder den durch die Wahlordnung festgesetzten Jahresbetrag an directer Steuer zahlt, oder nach den Bestimmungen der Wahlordnung vermöge seiner persönlichen Eigenschaft das Wahlrecht zum Landtage besitzt.

§. 13.

Um in den Landtag gewählt werden zu können, muß man selbst in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt, seit wenigstens fünf Jahren, vom Wahltage zurückgerechnet, österreichischer Reichsbürger, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich, und mindestens dreißig Jahre alt sein.

§. 14.

Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, und solche die nach gepflogener Concursverhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden, können weder zu Mitgliedern des Landtages gewählt werden, noch wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Abgeordnete sind, Mitglieder des Landtages bleiben.

§. 15.

Eben so sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen jene Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Uebertretung schuldig erklärt, oder welche wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

Wenn Personen in den Landtag gewählt sind, die über eine Anklage wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Uebertretung in Untersuchung stehen, so haben sie kein Recht, an den Landtagssitzungen Theil zu nehmen, so lange das richterliche Erkenntniß nicht herausgestellt hat, ob sie die Wählbarkeit für den Landtag verloren oder behalten haben.

§. 6 der Landtags-Wahlordnung.

Im Allgemeinen ist Jedermann (zum Landtage) wahlberechtigt, welcher:

a) österreichischer Reichsbürger,

b) großjährig,

c) im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich ist, und

d) entweder an directer Steuer einen bestimmten Jahresbetrag, der für Gemeindeglieder der Stadt Wien und des Wiener stadthauptmannschaftlichen Bezirkes auf wenigstens 20 Gulden C.M., und für die Mitglieder einer anderen Gemeinde des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns auf wenigstens fünf Gulden C. M. festgesetzt wird, entrichtet, oder ohne Zahlung einer directen Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde des Erzherzogthums nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes oder der besonderen Gemeindestatute das active Wahlrecht besitzt.

§. 27.

Um in den Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns gewählt werden zu können, muß man:

a) mindestens dreißig Jahre alt,

b) seit wenigstens fünf Jahren vom Wahltage zurückgerechnet österreichischer Reichsbürger,

c) im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich, und

d) nach den Bestimmungen des §. 6 ad d, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wahlberechtigt sein.

§. 28.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

a) alle Personen, denen eine der im vorigen Paragraphe aufgezählten Eigenschaften mangelt; ferner

b) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, oder die nach gepflogener Concurs-Verhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden; endlich

c) Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sicherheit verletzenden schweren Polizei-Uebertretung schuldig erklärt wurden, oder welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

XXXII.

Zu den §§. 12, 19 e (und beziehungsweise zu den §§. 152, 154, 155, 168, 170, 203 und 205) 26, 38—50, 57—68, 69, 70, 71, 74, 78 lit. e, 81, VII. Hauptstück, 90—92, XI. Hauptstück (überhaupt, und noch insbesondere) §. 210.

Kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850,

wirksam für alle jene Kronländer des Reiches, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft steht,

„womit mehrere Milderungen der bestehenden Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen angeordnet und vom Tage der Kundmachung angefangen in Wirksamkeit gesetzt werden."

(Aus dem Reichsgesetzblatte, XVI. Stück vom 11. Februar 1850, Nr. 24.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. 2c.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage des Justizministers vom 18. December 1849, womit das obige Patent dem Kaiser zur Sanction vorgelegt wurde [1]).

(Mein unmittelbarer Amtsvorgänger hat bereits in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 8. Juni d. J., welchen Euere Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 15. desselben Monates zur genehmigenden Kenntniß zu nehmen geruhten, auf die Nothwendigkeit hingewiesen, das Gesetzbuch Sr. Majestät Kaiser Franz I. über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803, so sehr es auch nach dem damaligen Stande der Rechtswissenschaft die ihm so allgemein zu Theil gewordene Anerkennung verdiente, durch ein neues vollständiges Strafgesetz nach der Gliederung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und mit Berücksichtigung der gänzlichen Umgestaltung der Staatsverfassung des Reiches und der hiedurch bedingten wesentlichen Veränderungen in den socialen Beziehungen der Staatsangehörigen zu ersetzen.

Der in der Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz, daß das Verfahren in Straffällen mit Anwendung des Geschwornen-Gerichtes mündlich und öffentlich sein solle, hat es vor Allem zur Pflicht gemacht, den Entwurf einer neuen Strafproceß-Ordnung auf Grundlage jener Bedingungen vorzubereiten, und ich bin auch bereits in der Lage, Eurer Majestät einen solchen Entwurf unter Einem vorzulegen und mir die allerhöchste Genehmigung desselben zu

---

[1]) Vergl. oben die Anmerkung zu Nr. XVI. Seite 29.

erbitten, um denselben den demnächst ins Leben tretenden neu organisirten Gerichten provisorisch als Richtschnur ihres Benehmens in Straffällen vorzeichnen zu können.

Was aber die gleichzeitig nöthig gewordene Umbildung des materiellen Strafrechtes betrifft, so war dieselbe nicht minder der Gegenstand der unausgesetzten Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Justizministeriums. Soll aber dieses neue Werk der Gesetzgebung den Fortschritten der Wissenschaft und den Anforderungen der politisch umgestalteten Neuzeit entsprechen, so erfordert dasselbe so umfassende Vorarbeiten und eine so sorgfältige Prüfung, daß es nicht rathsam schien, mit der Einführung der neuen Proceßordnung bis zur Vollendung des materiellen Theiles des Strafrechtes zuzuwarten, und dieß um so minder, als die neuen Bestimmungen desselben so tief in alle Lebensverhältnisse eingreifen, daß die Berathung und Schlußfassung hierüber wo möglich nur dem Gesammtwirken aller Factoren der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten bleiben muß.

Indessen hindert dieses nicht, mehrere einzelne Bestimmungen der bestehenden Strafgesetze, welche theils durch die Erfahrungen der Gerichtshöfe schon seit längerer Zeit zu strenge befunden wurden, theils mit den in der Reichsverfassung und dem Patente vom 4. März d. J. gewährleisteten politischen Rechten der Staatsangehörigen unvereinbar sind, auf dem durch den §. 120 der Reichsverfassung bestimmten Wege zu beseitigen. Ich halte es daher mit Zustimmung des Ministerrathes für meine Pflicht, Euerer Majestät in dem ehrerbietigst angeschlossenen Patents-Entwurfe die Zusammenstellung jener Anordnungen, durch welche eine mildernde Abänderung der bezüglichen strafgesetzlichen Bestimmungen bezweckt werden soll, vorzulegen, und um die allerhöchste Sanction derselben zu bitten.)

Um noch vor der Erlassung eines im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenen vollständigen neuen Strafgesetzes diejenigen Milderungen der bestehenden Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen einzuführen, welche ohne Abänderung in der Wesenheit der gesetzlichen Begriffsbestimmungen der verschiedenen Gesetzesübertretungen angeordnet werden können, haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers der Justiz und über Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung beschlossen, wie folgt:

Von Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patentes angefangen, haben in allen jenen Kronländern Unseres Reiches, in welchen das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 in Rechtskraft steht, nachfolgende Abänderungen der bestehenden Strafgesetze in Wirksamkeit zu treten:

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Die einzelnen Puncte dieses Patents-Entwurfes erlaube ich mir mit nachfolgenden kurzen Bemerkungen zu bevorworten:

Die in dem Artikel I. in Antrag gebrachte Abschaffung der Strafe der öffentlichen Arbeit und Gemeindearbeit beruht in der Ansicht, daß eine Strafe, welche nach Verschiedenheit des Ehrgefühls, der bisherigen Berufsstellung und

der Bildungsstufe des Sträflings so höchst ungleichartig trifft, nur zu häufig den letzten Funken des besseren Selbstgefühles erstickt, die Rückkehr zu ehrlichen Berufswegen erschweret, das Bekanntwerden mit Gleichgesinnten erleichtert, und gerade von den gefährlichsten Verbrechern nicht als Erschwerung, sondern vielmehr durch die damit verbundene Zerstreuung als Erleichterung der Strafe angesehen wird, um so weniger gerechtfertigt werden könne, als sich die einvernommenen Appellationsgerichte und Länder-Chefs sämmtlich für die sogleiche Abschaffung dieser Strafverschärfung ausgesprochen hatten.)

Art. I.

Die in dem §. 17 lit. a) und §. 18 des I., so wie im §. 19 lit. e) des II. Theiles des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen enthaltenen Vorschriften sind außer Wirksamkeit gesetzt, und es darf daher die Strafe der Anhaltung zur öffentlichen Arbeit und beziehungsweise zur öffentlichen Gemeindearbeit weder in Zukunft mehr verhängt, noch wenn sie bereits durch Urtheil zuerkannt wurde, weiterhin in Vollzug gesetzt werden.

In den Fällen, für welche diese Verschärfungen der Kerker- und Arreststrafe in den Gesetzen angedroht sind, ist bei der Urtheilsschöpfung entweder die Freiheitsstrafe innerhalb der gesetzlichen Schranken verhältnißmäßig strenger zu bestimmen, oder derselben eine andere gesetzlich zulässige Verschärfung hinzuzufügen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Der §. 74 I. Theiles St. G. und das Hofdecret vom 18. Februar 1826 erklären jede boshafte Beschädigung fremden Eigenthums ohne alle Rücksicht auf die Größe der beabsichtigten oder verursachten Beschädigung als Verbrechen. Die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen führte zu Entscheidungen, welche mit dem Geiste des Gesetzes in analogen Fällen von Eigenthums-Verletzungen nicht vereinbar waren, dem natürlichen Rechtsbewußtsein des Volkes widerstritten und wohl selbst der Würde und dem Ernste des Strafrichteramtes nahe traten, da sie den Richter nöthigten, Handlungen als criminell zu bestrafen, in denen der gewöhnliche Menschenverstand die Merkmale des Verbrechens durchaus nicht erblicken konnte. Der Artikel II. hat daher die Gränzlinie für das Beginnen der Criminalität solcher Beschädigungen dort abgesteckt, wo sie von dem Gesetze selbst in analogen Fällen des Eingriffes in fremdes Eigenthum festgestellt wird. Es mußten übrigens bei dieser, so wie allen nachfolgenden angetragenen Abänderungen, die bisherigen gesetzlichen Begriffsbestimmungen der verschiedenen Gesetzesübertretungen beibehalten werden, da auf das in seinem materiellen Theile noch fortbestehende Strafgesetz die nothwendige Beziehung nicht unberücksichtigt bleiben konnte.)

Art. II.

Die im §. 74 des I. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichnete boshafte Beschädigung fremden Eigenthums ist, wenn der Schade, welcher entstanden oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, 5 fl.

C. M. nicht übersteigt, nur als Uebertretung mit Arrest von einem Tag bis zu einem Monate zu bestrafen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Artikel III. scheidet alle Arten von widerrechtlicher oder eigenmächtiger Eröffnung gerichtlicher Siegel aus der Reihe der Verbrechen, als welche solche Handlungen gegen den Geist des Strafgesetzes selbst und gegen die analoge Vorschrift des §. 74 II. Theiles St. G. B. erst durch die Novelle vom 29. August 1822 §. 2 erklärt wurden; da solche Handlungen an und für sich, entweder gar keine unmittelbare Rechtsverletzung oder doch nur in sehr geringem Grade bilden, und in dem gefährlichsten Grade, wenn sie als Mittel zur Verübung eines anderen Verbrechens begangen werden, die strengere Strafe für dieses Letztere eintritt.)

Art. III.

Die in dem Hofkanzlei-Decrete vom 29. August 1822, Zahl 1889 der Justizgesetzsammlung, §. 2 als Verbrechen erklärte Eröffnung gerichtlicher Siegel ist nur als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Ganz auf ähnlichen Betrachtungen beruhet der im Artikel IV. enthaltene Antrag, die Rückkehr eines Verwiesenen nicht mehr als Verbrechen, sondern nur als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen, da eine solche Handlung wohl nicht als eine unmittelbare Rechtsverletzung, sondern nur als ei Zuwiderhandeln gegen eine Vorkehrung des Staates polizei-präventiver Art sich darstellt.)

Art. IV.

Die in den §§. 83 und 84 des I. Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen erklärte Rückkehr eines Verwiesenen ist als Uebertretung nach Maßgabe des §. 81 des II. Theiles zu bestrafen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Artikel V. beschränkt die Criminalität der im §. 89 vorgedachten auf jene ernsteren Fälle, wo wichtigere staatliche oder Rechts-Interessen im Spiele sind. Die bisherige strenge Bestimmung des Gesetzes, das selbst den mißlungenen Versuch der Verleitung eines jeden in Pflicht stehenden Beamten zum Mißbrauch der Amtsgewalt durch Anbietung eines Geschenkes als Verbrechen erklärt und als solches oft eine Handlung bestraft wissen wollte, in welcher der gewöhnliche Begriff nicht einmal das Unrecht erkannte, hatte nicht selten zur Folge, daß der Richter derlei Handlungen lieber ganz ungestraft ließ, ehe er den Thäter zum Verbrecher stämpelte, womit dem Ansehen der Gesetze eine gefährliche Wunde geschlagen ward. Es scheint daher dem Interesse der Rechtspflege weit zusagender, solche Handlungen als einfache Vergehen gesetzlich zu erklären und zu bestrafen.)

Art. V.

Die in dem §. 89 des I. Theiles bezeichnete Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt ist nur dann, wenn die Verführung eines

Civil- oder Strafrichters, eines Geschwornen oder Staatsanwalts, oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten, die Verleitung eines andern Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht in der Absicht des Thäters lag, als Verbrechen mit den dort festgesetzten Strafen, außerdem aber, in soweit eine solche Handlung sich nicht als eine schwerer bestrafte andere Gesetzübertretung darstellt, nur als Vergehen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Der §. 1 des a. h. Patentes vom 4. März 1849 gewährleistet jedem österreichischen Staatsangehörigen die volle Glaubensfreiheit. Es müssen daher aus der Reihe der Verbrechen alle jene Handlungen ausgeschieden werden, welche zu Folge dieses politischen Rechtes aufgehört haben, überhaupt strafbar zu sein; und mit dem Hinwegfallen jeder Bevorzugung der katholischen oder überhaupt der christlichen Religion vor den übrigen nicht christlichen Glaubens-Confessionen in Beziehung auf die staatsbürgerliche Stellung, kann weder die Verleitung zum Abfall vom Christenthum, noch das Bestreben, Lehren zu verbreiten, welche mit den Grundsätzen dieses Letzteren im Widerspruch stehen, nicht einmal als bürgerlich strafbare Handlungen, noch viel weniger aber als Verbrechen aufgeführt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche nach der Fassung des Artikels VI. aus dem §. 107, I. Theiles des St. G. zurückbleiben, genügen, die gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religions-Gesellschaften vor Störung ihres Gottesdienstes oder vor öffentlichen Verachtungsbezeigungen zu sichern und der Verbreitung des Unglaubens und Gotteslästerungen entgegen zu treten.)

Art. VI.

Als Verbrechen der Religionsstörung sollen nur die in dem §. 107 lit. a) und b) des I. Theiles bezeichneten Handlungen, und das eben da lit. d) erklärte Bestreben, Unglauben zu verbreiten, bestraft werden.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Die bisherige Bestimmung des §. 148 lit. g) I. Theiles St. G. steht mit einem allgemein anerkannten Grundsatze der Criminalpolitik im offenen Widerspruche. Von jeher wurde es als höchst wichtig anerkannt, Denjenigen, der schon im Versuche einer strafbaren Handlung begriffen ist, für den Fall, wenn er aus eigener thätiger Reue, bevor er noch irgend ein Uebel herbeigeführt hat, von der Vollendung absteht, gänzliche Straflosigkeit schon in dem Gesetze zuzusichern, damit er durch die Aussicht auf dieselbe, selbst noch im letzten Momente seiner Frevelthat, von deren Fortsetzung und Vollendung zurückgehalten werde.

Nur bei der Brandlegung hat unser Gesetz in der obigen Stelle eine Ausnahme von diesem Grundsatze, den es sonst in mehreren Stellen des Strafgesetzes selbst anerkennt, angenommen, und für die Brandlegung, selbst wenn durch die eigene Verwendung des Thäters aller Schaden verhütet worden ist, eine, wenn gleich geringere Strafe angedroht. Es liegt aber gewiß im Interesse der Gerechtigkeitspflege, diese Anomalie auch bei dem Verbrechen der

Brandlegung aufzuheben, weil die Aussicht auf Straflosigkeit den im Versuche der Brandstiftung begriffenen Thäter weit eher zur freiwilligen Abstehung bringen wird, während das Bewußtsein der Unvermeidlichkeit der Strafe selbst den von Reue ergriffenen Verbrecher vielmehr zur gänzlichen Vollendung des Verbrechens aufzustacheln geeignet ist. Damit dürfte sich die beantragte Bestimmung des Artikels VII. vollständig rechtfertigen.)

Art. VII.

Wenn im Falle des §. 148, lit. g) des I. Theiles bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

Auszug aus dem Motiven=Vortrage:

(Die strengen Vorschriften unseres Strafgesetzes hinsichtlich des Diebstahls sind zum Schutze des Eigenthums gegen diese so häufig vorkommenden strafbaren Handlungen im Allgemeinen nothwendig. Allein zwei Bestimmungen derselben stellen sich nach der unbestrittenen Erfahrung als unverhältnißmäßig strenge dar. Dieselben beziehen sich darauf, daß jeder Diebstahl, welcher während eines dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnisses, und eben so der von einem Thäter, welcher schon zweimal Diebstahls wegen, wenn auch nur polizeilich abgestraft wurde, begangene dritte Diebstahl, ohne alle Rücksicht auf die Größe des Betrages, als Verbrechen geahndet wird. Die nach dem Gesetze hierauf jedenfalls gesetzte Strafe des schweren Kerkers mit ihren drückenden Folgen steht außer allem Verhältnisse zu der Strafwürdigkeit der Handlung an und für sich in allen jenen sehr häufigen Fällen, wo unter den gegebenen Voraussetzungen derlei Diebereien gewöhnlich sich auf Eßwaaren in unbedeutendem Werthe, aus bloßer Lüsternheit oder gar aus Hunger zum unmittelbaren Genusse beschränken. Es erscheinet daher eben so sehr von der Gerechtigkeit als von der Zweckmäßigkeit geboten, die criminelle Strafbarkeit des Diebstahls in den vorausgesetzten zwei Fällen durch das Hinzukommen des Mindestbetrages von mehr als fünf Gulden Conventions=Münze zu bedingen, bei dessen Dasein man regelmäßig schon von einer eigentlich diebischen Absicht reden kann. Dieses ist es, was der angetragene Artikel VIII. bezwecken soll.)

Art. VIII.

Die in dem §. 154, Zahl I lit. a) und §. 156, Zahl I des I. Theiles vorkommenden Diebstähle sind, wenn sie nicht zugleich den Betrag oder Werth von 5 Gulden C.M. übersteigen, nur als Uebertretungen nach Vorschrift des §. 210 des II. Theiles zu bestrafen.

Auszug aus dem Motiven=Vortrage:

(Die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 17. Mai 1819, Z. 1562 der Justizgesetzsammlung, wornach jede aus was immer für einer Absicht unternommene Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, wenn ihr auch keine betrügerische Triebfeder zum Grunde lag, als das Verbrechen des Betruges erklärt wird, hat eine Härte in das Gesetz eingeführt, welche in der praktischen Anwendung in den so häufigen Fällen einer ganz arglosen, ohne alle

böse Absicht und häufig nur aus Eitelkeit vorgenommenen Aenderung und Correctur in Taufscheinen, Studienzeugnissen, Reisepässen, Wanderbüchern u. dergl. ein Mißverhältniß zwischen der bessern Ueberzeugung des Richters und dem Wortlaute des Gesetzes herbeiführen mußte, welche die Richter dadurch auszugleichen suchten, daß sie in solchen Fällen in dem Ausmaß der Criminalstrafe auf das Minimum derselben, selbst bis auf 24 Stunden deßhalb herabzugehen sich bemüssigt glaubten, weil schon die mit der Criminal-Untersuchung beinahe immer verhängte längere Haft und die mit einer Criminal-Verurtheilung verbundenen gesetzlichen nachtheiligen Folgen ohnedieß schwer auf dem Betroffenen lasten und außer allem Verhältniß zu der nach der Willensrichtung des Thäters kaum sträflichen Handlung waren. Auch ist nicht zu verkennen, daß der heilige Ernst der strafenden Gerechtigkeit, welcher sich Jedermann in dem Begriffe einer Criminal-Strafe ausprägen soll, wohl kaum durch Verhängung einer Kerkerstrafe in der Dauer eines oder einiger Tage an Ansehen gewinnen könne. Allen diesen Uebelständen sucht der Artikel IX. zu begegnen, indem er das Gesetz wieder auf jene ursprüngliche Bedeutung zurückführt, aus welcher es besser nie losgetrennt worden wäre.)

Art. IX.

Die in dem §. 178 lit. d) des I. Theiles und in dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Mai 1819, Zahl 1562 der Justizgesetzsammlung, bezeichnete Nachmachung und Verfälschung einer öffentlichen Urkunde ist nur dann als strafbarer Betrug anzusehen, wenn ihr die im §. 176 des I. Theiles vorausgesetzte böse Absicht zu Grunde liegt, außer diesem Falle aber soll sie als Uebertretung nach §. 78, lit. e) des II. Theiles mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate geahndet werden.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Der Artikel X. dieses Gesetzvorschlages ist bestimmt, aus dem II. Theile des Strafgesetzes eine Verschärfung der Arreststrafe, nämlich die Fesselung des Verhafteten zu beseitigen, weil dieselbe weder mit dem Wortlaute noch mit dem Geiste dieses Strafgesetzes im Einklang steht; nicht mit dem Ersteren, weil der 15. Absatz des Kundmachungspatentes ausdrücklich den Grundsatz aufstellt, daß die höchste Strafe für Polizei-Uebertretungen die unterste Criminalstrafe nicht übertreten soll; nicht mit dem Letzteren, weil mit der Strafe des einfachen Kerkers die Fesselung des Sträflings gesetzlich nicht verbunden werden darf, während nicht wenige schwere Polizei-Uebertretungen mit strengem Arreste, also in gesetzlicher Verbindung auch mit Fesselung geahndet werden, welche hinsichtlich ihrer Strafwürdigkeit hinter jedem Verbrechen zurückbleiben.)

Art. X.

Die in dem §. 12 des II. Theiles des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Fesselung der wegen Vergehen oder Uebertretungen zum strengen Arreste verurtheilten Personen hat gänzlich wegzufallen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Der Artikel XI. verordnet die Anwendung der Bestimmungen der §§. 48 und 49 I. Theiles St. G. auch auf die schon an und für sich eine mildere

Beurtheilung in Anspruch nehmenden Gesetz-Uebertretungen, welche den Gegenstand des II. Theiles des St. G. bilden. Es ist nicht abzusehen, warum gerade bei diesen minder wichtigen Fällen dem Ermessen des Richters in der Strafbestimmung ein engerer Spielraum gestellt werden sollte, als dieses bei eigentlichen Verbrechen der Fall ist.)

Art. XI.

Die in dem §. 26 des II. Theiles vorkommende Bestimmung wird dahin abgeändert, daß der Richter auch bei Vergehen und Uebertretungen die Vorschrift der §§. 48 und 49 des I. Theiles in Anwendung zu bringen hat.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Das allerhöchste Patent vom 17 März 1849 regelt das Associationsrecht der Staatsbürger in gesetzlicher Weise, ohne daß das Verhältniß dieses neuen Gesetzes zu den früheren gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Betheiligung an geheimen Gesellschaften als schwere Polizei-Uebertretung erklärt wurde, ausdrücklich festgesetzt worden wäre. Hiernach blieb wenigstens für jene Fälle, welche in dem neuen Gesetze mit Stillschweigen übergangen, wohl aber von dem früheren Gesetze als strafbar erklärt sind, der Zweifel übrig, ob auf dieselben die früheren Strafbestimmungen noch anzuwenden seien. Da nun aber das erwähnte neue Gesetz alle jene Thätigkeiten, welche in Beziehung auf Associationen aus dem Standpuncte des constitutionellen Staatsrechtes überhaupt strafbar erscheinen, ohnehin mit Strafe bedroht, so scheint es unangemessen, für eben diese Fälle auch noch cumulativ die Strafe der bisherigen schweren Polizei-Uebertretung der für die in dem neuen Gesetze übergangenen Fälle überhaupt irgend eine Strafe in Anwendung zu bringen. Die dießfalls nöthige gesetzliche Bestimmung enthält der Artikel XII.)

Art. XII.

Die in den §§. 38 bis 50 des II. Theiles bezeichnete Theilnahme an geheimen Gesellschaften ist nur nach dem Patente vom 17. März 1849, „über die Ausübung des freien Vereinigungs- und Versammlungsrechtes" zu behandeln.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Durch die Aufhebung der Censur, §. 5 des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 und das provisorische Preßgesetz vom 13. März 1849 fallen alle jene schweren Polizei-Uebertretungen hinweg, welche sich auf die Censurvorschriften bezogen hatten. Es mußten aber auch, wie in dem Artikel XIII. angetragen wird, zugleich die Bestimmungen des §. 69 II. Theils St. G. in Beziehung auf die Winkelpresse beseitiget werden. Insoferne nämlich durch das Halten von Winkelbuchdruckereien oder Handpressen die administrativen Gewerbspolizei-Vorschriften übertreten werden, haben diese, insofern aber damit gegen die Bestimmungen des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse verstoßen wird, dieses Letztere mit seinen Straf-Sanctionen einzutreten.)

Art. XIII.

Die durch die Aufhebung der Censur erfolgte Ausscheidung aller derjenigen schweren Polizei-Uebertretungen, welche sich auf die Censur-Vorschriften bezogen haben (§§. 57—68 des II. Theiles des St. G. B.), hat sich auch auf den §. 69 zu erstrecken, und es soll in Zukunft die unbefugte Haltung oder der Gebrauch einer Winkelbuchdruckerei, einer Handpresse mit einem Schriftsatze, einer Stein- oder Kupfer-Druckpresse, nur nach den bestehenden Gewerbsvorschriften und nach Umständen in Gemäßheit des provisorischen Preßgesetzes vom 13. März 1849 geahndet werden.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Eine analoge Betrachtung liegt der im Artikel XIV. vorgeschlagenen Aufhebung des §. 70 II. Theiles St. G. zu Grunde. Wenn der §. 25 der Reichsverfassung jedem Staatsbürger die Freiheit der Auswanderung als sein nur von der Wehrpflicht beschränktes Recht zuerkennt, so kann folgerichtig die Verleitung eines österreichischen Staatsbürgers zur Ansiedlung in fremden Ländern nicht mehr strafbar sein.)

Art. XIV.

Die Vorschrift des §. 70 des II. Theiles über die Verleitung der Unterthanen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremden Ländern wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Das Gesetz vom 7. September 1848 hat den Unterthänigkeits-Verband zwischen Herrschaften (Guts-Obrigkeiten) und (Guts-) Unterthanen völlig aufgehoben. Es muß also auch, wie der Artikel XV. beantragt, dem §. 71 II. Theiles St. G. eine eingeschränktere Bedeutung gegeben werden. In der Praxis wurde die als schwere Polizei-Uebertretung erklärte Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit vorzugsweise auf das gutsherrliche Verhältniß bezogen, hat jedoch gerade in dieser Richtung gegenwärtig alle Anwendbarkeit verloren; es ist nicht unwichtig, dieses ganz bestimmt auszusprechen, und da diese Maßregel in Verbindung mit dem Artikel XVII. auch rückwirkende Kraft haben wird, hierdurch eine nicht geringe Zahl solcher aus früherer Zeit anhängiger Untersuchungen niederzuschlagen. Uebrigens schien es nicht unangemessen, daß als Obrigkeiten im umfassendsten Sinne des Wortes nach den gegenwärtigen Institutionen, nicht blos Staats-, sondern auch Gemeinde-Behörden zu verstehen seien.)

Art. XV.

Die Anordnung des §. 71 des II. Theiles, über die Bestrafung der Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, wird auf die dort bezeichnete Aufreizung gegen Staats- und Gemeindebehörden eingeschränkt.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Die Bestimmungen unseres Strafgesetzes, welche den versuchten Selbstmord mit bürgerlicher Strafe an dem Thäter belegen, die Vollbringung aber mit entehrenden Nachwehen begleiten, welche nach der Natur der Sache niemals den Entseelten, sondern nur dessen schuldlose Angehörige auf das Empfindlichste treffen, haben von jeher zu Conflicten zwischen den kirchlichen und obrigkeitlichen Organen und den Familien der Letzteren geführt. Die frühere Gesetzgebung fand sich auch deßhalb veranlaßt, jene Bestimmungen zu mildern. Sie hat aber den Ausspruch, ob jene Milderung einzutreten habe, theils von dem Gutachten des Arztes, theils von dem Ermessen des Ortsseelsorgers abhängig gemacht, was der Würde des Gesetzes nicht angemessen erscheint. Es ist ein von der Wissenschaft, sowohl als den achtbarsten Autoritäten der neueren Gesetzgebung vorlängst anerkannter Grundsatz, daß die Selbstentleibung nicht als eine bürgerlich strafbare Handlung angesehen werden könne. Als Ausfluß einer Störung des innern Seelenlebens oder einer körperlichen Krankheit schließt eine solche Handlung die Zurechnungsfähigkeit, folglich auch jede Strafbarkeit aus; ist sie aber das Ergebniß der Selbstverzweiflung, so wird nicht der strafende Arm der Gerechtigkeit, wohl aber die religiöse Belehrung des Unglücklichen, vor Wiederholung des versuchten Selbstmordes bewahren. Die Versagung des ehrlichen Begräbnisses widerstrebt der Humanität der Gesetzgebung und hierauf basirt sich die angetragene Bestimmung des Artikels XVI., welche übrigens den Repräsentanten der geistlichen Gewalt auch keinen moralischen Zwang auferlegt, sondern es ihrer Beurtheilung anheimgestellt läßt, ob sie der Leiche eines Selbstmörders auch noch das kirchliche Begräbniß oder die Einsegnung gewähren oder versagen wolle.)

Art. XVI.

Die Vorschriften der §§. 90—92 des II. Theiles haben zu entfallen, und es ist an der Stelle des strafgerichtlichen Einschreitens, bei einem versuchten Selbstmorde — durch die politische Behörde die Belehrung des Thäters mittelst des Seelsorgers, oder nach Umständen dessen Unterbringung in einer öffentlichen Heilanstalt oder sonstige Verwahrung; bei einem vollbrachten Selbstmorde aber die Beerdigung des Leichnams in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage:

(Die im Artikel XVII. vorgeschlagene Zurückwirkung dieses durchgehends die Bestimmungen unserer bisherigen Strafgesetzgebung mildernden Gesetzes auf alle schon anhängigen oder früher begangenen Fälle, rechtfertigt sich von selbst durch die Betrachtung, daß diese Zurückwirkung von jeher in der österreichischen Strafgesetzgebung grundsätzlich festgehalten worden ist.

Geruhen demnach Eure Majestät in Erwägung dieser Betrachtungen das im Entwurfe angeschlossene Allerhöchste Patent durch Allerhöchst Ihre Unterschrift zu vollziehen und mit dessen Ausführung Allerhöchst Ihre Minister des Innern und der Justiz allergnädigst zu beauftragen.

Wien am 18. December 1849.

Schmerling m. p.)

Art. XVII.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung hat sich auch auf die vor deren Kundmachung begangenen Gesetzübertretungen und auf bereits anhängige Untersuchungen zu erstrecken. Letztere sind, in soferne sie nach dieser Vorschrift zu einem andern Strafgerichte gewiesen werden, an dieses abzutreten, oder, in soferne der ihnen zu Grund liegende Fall aufhört strafbar zu sein, durch Ablassungsbeschluß zu erledigen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 17. Jänner 1850.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld.
Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

XXXIII.

Zum sechsten Absatze des Kundmachungs-Patentes, zur Einleitung, und zu allen Theilen des Strafgesetzes, wo bisher die Benennung schwere Polizei-Uebertretungen vorkommt.

Kaiserliches Patent vom 17. Januar 1850,

giltig für diejenigen Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch vom 9. September 1803 in Wirksamkeit steht,

„wodurch eine neue provisorische Strafproceß-Ordnung eingeführt, und die bisherige Benennung der schweren Polizei-Uebertretungen in Vergehen und Uebertretungen abgeändert wird."

(Aus dem Reichsgesetzblatte, XVII. Stück vom 11. Febr. 1850, Nr. 25.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich &c. &c.

Haben zur Durchführung der im §. 103 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, des Anklageprocesses und der Schwurgerichte auf den Antrag Unseres Justizministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung vorerst für jene Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, in welchen das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 gegenwärtig in Wirksamkeit ist, eine provisorische Strafproceßordnung zu erlassen befunden, und verordnen wie folgt:

Art. I.

Der Tag, an welchem die neue Strafproceßordnung in jedem einzelnen Kronlande in Wirksamkeit zu treten hat, so wie die Modificationen, welche allenfalls durch die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Kronländer für dieselben nöthig werden dürften, werden durch besondere Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Art. II.

Von dem, in Gemäßheit des Art. I., festzusetzenden Tage an, sind der zweite Abschnitt des ersten und der zweite Abschnitt des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. Sept. 1803, sammt allen darauf bezüglichen nachträglichen Verordnungen, so wie alle Vorschriften über das Verfahren in Fällen von einfachen Polizeiübertretungen, und die mit Patent vom 14. März 1849 kundgemachte Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen für alle neu anhängig werdenden Strafsachen, aufgehoben.

Art. III.

Ueber Criminaluntersuchungen, rücksichtlich welcher vor dem nach Art. I. festzusetzenden Tage bereits ein förmlicher Einleitungsbeschluß ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, so wie über Untersuchungen wegen einfacher oder schwerer Polizeiübertretungen, welche vor jenem Tage geschlossen wurden, ist das weitere Verfahren nach den bis dahin geltenden Gesetzen zu pflegen, das Urtheil nach eben diesen Gesetzen zu fällen, und das Verfahren in höherer Instanz nur nach diesen Gesetzen durchzuführen.

Art. IV.

Dagegen sind Voruntersuchungen wegen Verbrechen, über welche vor dem Tage, an dem die neue Strafproceßordnung in Wirksamkeit tritt, noch kein rechtskräftiger Beschluß auf Einleitung der ordentlichen Criminaluntersuchung ergangen ist, so wie alle Untersuchungen wegen einfacher oder schwerer Polizeiübertretungen, die vor jenem Tage noch nicht geschlossen wurden, gleich einer Voruntersuchung im Sinne der neuen Strafproceßordnung zu behandeln.

Art. V.

Das Verfahren über Preßvergehen, rücksichtlich welcher bereits vor dem nach Art. I. festzusetzenden Tage die Hauptverhandlung ange-

ordnet wurde, ist nach den Bestimmungen der Vorschrift vom 14. März 1849 über das Verfahren in Preßübertretungsfällen zu Ende zu führen. Ueber andere Preßvergehen aber ist das Verfahren nach den Vorschriften der neuen Strafproceßordnung fortzusetzen.

Auszug aus dem Motiven-Vortrage des Justizministers vom 18. December 1849, womit das gegenwärtige Einführungsgesetz zu der neuen provisorischen Strafproceßordnung (sieh unten Nr. XXXIV.) sammt dieser, und daher insbesondere auch die nachfolgenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der verschiedenen Arten von Gesetz-Uebertretungen unter die verschiedenen Strafgerichte, so wie über die neue Benennung derselben Sr. Majestät zur Sanction unterbreitet wurden [1]).

(Durch die von Eurer Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. Juni l. J. genehmigten Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung wurden bereits jene Gerichtsbehörden bezeichnet, welchen in Zukunft das Richteramt in Strafsachen zustehen soll. Vor Allem mußte die Zuständigkeit der Schwurgerichte, Bezirks-Collegial- und Bezirksgerichte nach den verschiedenen Gattungen der Gesetzesübertretungen, über welche denselben das Erkenntniß zuzuweisen ist, im Einzelnen festgestellt werden. Eine besondere Schwierigkeit ergab sich hiebei aus dem Umstande, daß der materielle Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803, welches seiner vielen Vorzüge ungeachtet dem gegenwärtigen Standpuncte der Wissenschaft nicht mehr genügt, deßhalb wegen Kürze der Zeit, nicht gleichzeitig umgearbeitet werden konnte, weil der treugehorsamste Minister ein Gesetz von so hoher Wichtigkeit und so bleibender Bedeutung nicht anders als nach der sorgfältigsten und umfassendsten Berathung in das Leben führen zu können glaubt. Es mußte daher das in dem Strafgesetzbuche von 1803 beobachtete System der Strafarten sowohl, als auch die darin angenommenen Eintheilungen der strafbaren Handlungen zum Grunde gelegt und der neuen Gerichtsverfassung so viel als möglich angepaßt werden. Die Eigenthümlichkeit der Geschwornengerichte bringt es mit sich, daß dieselben nur in längeren Zeiträumen und zwar in der Regel alle drei Monate zusammentreten. Es würde daher gegen das Interesse des Angeklagten selbst verstoßen, wenn durch eine allzu ausgedehnte Competenz der Geschwornengerichte das Strafverfahren und die damit sehr häufig verbundene Untersuchungshaft in Fällen, welche mit geringeren Strafen bedroht sind, regelmäßig auf mehrere Monate verlängert würde. Dazu kommt, daß bei gemeinen Verbrechen sehr viele Gründe, welche die Stellung aller wegen öffentlicher Verbrechen Angeklagten ohne Rücksicht auf das Strafmaß vor das Schwurgericht fordern, gänzlich hinwegfallen. Diese Rücksichten, verbunden mit den großen Kosten, welche bei einem zu großen Umfange der vor das Geschwornengericht gehörigen Verbrechen für den Staat erwachsen müßten, und mit der übermäßigen Belästigung der Staatsbürger, wenn dieselben zu häufig zu dem Amte eines Geschwornen berufen würden, haben in allen Ländern die Nothwendigkeit herbeigeführt, dem Geschwornengerichte nur die schweren Verbrechen und die politischen oder Preßvergehen zuzuweisen. Dieser Grundsatz wurde auch in die Reichsverfassung aufgenommen und der Ministerrath glaubte daran streng festhalten zu sollen. Zur Bezeichnung der Gränzen der schweren Verbrechen wurde theils das gesetzliche Strafmaß in der Art zur Richtschnur genommen, daß alle mit wenigstens

[1]) Vgl. oben die Anmerkung zu Nr. XVI. auf Seite 29.

fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen vor die Geschwornengerichte gewiesen wurden, theils wurde die Natur der Verbrechen berücksichtigt und ohne Rücksicht auf das Strafmaß die Verweisung aller politischen oder doch das öffentliche Interesse nahe berührenden Verbrechen an das Schwurgericht beschlossen. Aus diesem doppelten Gesichtspuncte ergab sich das in dem Artikel VII der Einführungsverordnung enthaltene Verzeichniß der vor die Schwurgerichte gehörigen Verbrechen. Außerdem haben die Geschwornengerichte nach den §§. 232 und 233 der Strafproceßordnung des Zusammenhanges wegen auch über alle Mitschuldigen und Theilnehmer eines vor das Geschwornengericht gehörigen Verbrechens oder Vergehens zu erkennen, wenn auch ihre Handlungsweise für sich allein die Zuständigkeit des Schwurgerichtes noch nicht begründet hätte, so wie über alle anderen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, welche einem vor das Schwurgericht gestellten Angeklagten zur Last fallen.

Alle nicht vor das Geschwornengericht gehörigen Verbrechen wurden den Bezirks-Collegialgerichten zugewiesen. Der Wirkungskreis der letzteren mußte jedoch außerdem noch auf die schwereren oder wichtigeren Fälle unter denjenigen strafbaren Handlungen ausgedehnt werden, welche bisher theils als schwere Polizeiübertretungen behandelt, theils durch besondere Vorschriften mit bedeutenden Strafen bedroht wurden, wie z. B. die Uebertretungen der Postvorschriften. Die Gränzlinie zwischen den Gesetzesübertretungen, welche den Bezirks-Collegialgerichten und welche den Einzelbezirksgerichten zuzuweisen sind, ist sehr schwer zu ziehen, weil es bisher weder der Wissenschaft, noch der Praxis gelungen ist, irgend ein festes und ausschließendes Princip für die Sonderung der Verbrechen und Vergehen von den einfachen Polizeiübertretungen aufzustellen. Die Natur der strafbaren Handlungen kann nicht allein berücksichtigt werden, man muß vielmehr auch andere Gesichtspuncte beachten. Gewiß ist es, daß Handlungen, deren Bestrafung wegen der denselben zum Grunde liegenden verderblichen Gesinnung oder wegen des darin liegenden Angriffes auf die öffentliche Sittlichkeit oder der schweren Bedrohung derselben nothwendig ist (z. B. Wucher, Kuppelei, Ehebruch u. s. w.) nicht als einfache Polizeiübertretungen betrachtet werden können. Andere Uebertretungen können ihrer politischen Wichtigkeit oder der Schwierigkeit der dabei anzustellenden thatsächlichen Ermittlungen wegen nicht wohl einem Einzelrichter überlassen werden (z. B. Nachdruck, Uebertretungen des Eisenbahnpolizei-Gesetzes, Unwissenheit von Aerzten und Wundärzten u. dgl.). Dagegen erscheint es als ein Bedürfniß, die meisten mit geringen Strafen bedrohten Fälle, wenn sie auch in ihren höheren Gradationen als Verbrechen erscheinen, den Einzelrichtern zur Aburtheilung zu überlassen, indem es für den Angeschuldigten und die Zeugen eine zu große Last und zu kostspielig sein würde, wenn jeder solche Straffall zur Entscheidung an das für einen größeren Bezirk bestellte, von dem Wohnorte des Beschuldigten und der Zeugen oft sehr entfernte Collegialgericht gebracht werden sollte. Diese verschiedenen Rücksichten waren es, welche bei der Sonderung der den Bezirks-Collegialgerichten zuzuweisenden Vergehen und der den Bezirksgerichten verbleibenden Uebertretungen (Art. IX. und X. der Einführungsverordnung) leiteten.

In Beziehung auf die Benennung der den verschiedenen Arten von Gerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen konnte es keinem Bedenken unterliegen, die den Bezirksgerichten zur Entscheidung überlassenen Gesetzesübertretungen nach dem Vorgange der meisten neueren deutschen Gesetze mit der Gesammtbenennung „Uebertretungen“ zu bezeichnen. Schwieriger und bedeutender war die Frage, ob alle den Bezirks-Collegialgerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen, sie mögen bisher schwere Polizeiübertretungen oder Verbrechen gewesen sein, im Gegensatze zu den vor die Schwurgerichte gewiesenen Verbrechen nach dem Muster der bekannten französischen Dreitheilung aller strafbaren Handlungen mit dem Gattungsnamen „Vergehen“ bezeichnet werden

sollten. Für die Bejahung dieser Frage spricht allerdings die Einfachheit dieser Bezeichnung und die Erleichterung, welche darin liegt, daß der Begriff „Verbrechen" auf die den Geschwornengerichten zugewiesenen ausgezeichneten Gesetzesübertretungen beschränkt würde. Gegen diese Bezeichnung aber sprechen sehr gewichtige, aus der Natur der zu classificirenden Handlungen selbst hergeholte Gründe. Das Wort „Vergehen" hat in Deutschland keineswegs jene bestimmte Bedeutung, wie das französische délit, welches schon an sich einen viel strafbareren Begriff bezeichnet. Das deutsche „Vergehen" wird vielmehr in der Regel von leichter strafbaren Handlungen gebraucht. Wenn man nun erwägt, wie groß der Umfang der den Bezirks-Collegialgerichten zugewiesenen Gesetzesübertretungen ist, und wenn man bedenkt, daß ein großer Theil derselben seit mehr als einem halben Jahrhundert gesetzlich als Verbrechen bezeichnet war, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß es auf die öffentliche Sittlichkeit sehr nachtheilig wirken müßte, wenn diese Handlungen nun plötzlich nur als Vergehen bezeichnet würden. Die französische Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen blendet allerdings auf den ersten Blick durch die überraschende Einfachheit des Gedankens; allein sie ermangelt völlig der Wahrheit und des inneren Grundes. Zwischen Verbrechen und Vergehen (im französischen Sinne) besteht kein innerer wesentlicher Unterschied, die Gränzlinie zwischen beiden ist ganz willkürlich und nur die angedrohte Strafe kann als äußeres Kennzeichen zur Unterscheidung derselben dienen. Deßhalb hat auch seit dem Erscheinen des baierischen Strafgesetzbuches nicht nur die deutsche Strafrechtswissenschaft diese Dreitheilung gänzlich verworfen, sondern die meisten neueren deutschen Strafgesetze und Gesetzentwürfe haben dieselbe in dem Sinne des französischen Rechtes aufgegeben. Aus diesen Gründen hat sich auch der treugehorsamste Ministerrath bestimmt gefunden, den Begriff „Verbrechen", wie er in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 enthalten ist, unverändert zu lassen und nur jene Gesetzesübertretungen, welche zwar nicht Verbrechen sind, aber doch den Bezirks-Collegialgerichten zugewiesen wurden, mit der Gesammtbenennung „Vergehen" zu umfassen.)

Art. VI.

Von dem Tage der Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung an, haben über die Competenz der verschiedenen Arten von Gerichten folgende Bestimmungen zu gelten:

Art. VII.

Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung,

A. über nachstehende Verbrechen, insoferne sie nicht wegen des Zusammenhanges mit einer hochverrätherischen Unternehmung vor das Reichsgericht gehören:

1. Störung der inneren Ruhe des Staates (§§. 57—59 St. G. I. Th.);

2. Aufstand und Aufruhr (§§. 61—69 St. G. I. Thls.);

3. öffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen des §. 70 St. G. I. Thls, wenn der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer

Beschädigung oder Verwundung begleitet ist; des §. 72, des §. 74, jedoch nur, wenn der wirklich verursachte Schade 1000 fl. C.M. übersteigt, des durch das Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847 Z. 1924 erlassenen Eisenbahn-Strafgesetzes ohne Ausnahme; der §§. 75, 78 und 80 St. G. I. Thls. und des Hofdecretes vom 19. August 1826, Z. 2215 der J. G. S. über den Sclavenhandel.

4. Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen (§§. 85—88 St. G. I. Thls.)

5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 92—102 St. G. I. Thls.);

6. Münzverfälschung (§§. 103—106 St. G. I. Thls.);

7. Religionsstörung §§. 107—109 St. G. I. Thls.);

8. Nothzucht (§§. 110—112 St. G. I. Thls.);

9. Mord und Todtschlag (§§. 117— 127 St. G. I. Thls.),

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 131 u. 132 St. G. I. Thls.);

11. Weglegung eines Kindes im Falle des §. 134 St. G. I. Thls.;

12. Verwundung im Falle des §. 139 St. G. I. Thls.;

13. Zweikampf (§§. 140—146 St. G. I. Thls.);

14. Brandlegung (§§. 147—149 St. G. I. Thls.);

15. Diebstahl, wenn die Strafe nach §. 159 St. G. I. Thls. zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen ist;

16. Veruntreuung von ämtlich anvertrauten Gut (§§. 161 und 162 St. G. I. Thls.) und im Falle des §. 163, wenn die Strafe nach §. 164 zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen ist;

17. Raub und Theilnahme an demselben (§§. 169—175 St. G. I. Thls.);

18. Betrug in den Fällen des §. 178 lit. a und f. St. G. I. Thls., und in allen Fällen, in welchen die Strafbestimmung des §. 182 anzuwenden ist;

19. zweifache Ehe (§§. 185—187 St. G. I. Thls.);

20. Verläumdung (§§. 188 und 189 St. G. I. Thls.);

21. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in den Fällen, in welchen nach §. 197 St. G. I. Thls. die Strafe zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen ist.

B. Ueber die in den §§. 22—35 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse aufgeführten Preßvergehen.

Art. VIII.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der in dem vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen und Preßvergehen steht den Bezirks-Collegialgerichten unter Beobachtung der in der Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmungen zu.

Art. IX.

Den Bezirks-Collegialgerichten steht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung so wie die Entscheidung in erster Instanz zu.

A. Ueber die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen:

1. öffentliche Gewaltthätigkeit im Falle des §. 70 St. G. I. Thls., wenn der Widerstand ohne Waffen und ohne Beschädigung oder Verwundung erfolgte;

2. öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums (§. 74 St. G. I. Thls.), jedoch nur, wenn der verursachte Schaden zwar den Betrag von 5 fl. C. M., jedoch nicht von 1000 fl. C. M. übersteigt, und nicht das durch a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847 und Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, Z. 1924, erlassene Eisenbahnstrafgesetz Platz greift;

3. öffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung (Hofdecret vom 8. Juli 1835, Z. 17,516);

4. Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt (§§. 89—91 St. G. I. Thls.);

5. die in den §§. 113—116 St. G. I. Thls. aufgeführten Unzuchtsfälle;

6. Abtreibung der Leibesfrucht in den Fällen der §§. 128—130 St. G. I. Thls.;

7. Weglegung eines Kindes im Falle des §. 135 St. G. I. Thls.;

8. Verwundung oder schwere Körperverletzung (§§. 136—138 St. G. I. Thls. mit Ausnahme des im §. 139 erwähnten Falles);

9. Diebstahl in allen Fällen, in welchen die Strafe nach den §§. 157 und 158 St. G. I. Thls. auszumessen ist;

10. Veruntreuung im Falle des §. 163 St. G. I. Thls., wenn die Strafe nach §. 164 zwischen 6 Monaten und 5 Jahren auszumessen ist;

11. Theilnehmung am Diebstahl oder an der Veruntreuung (§§. 165 und 166 St. G. I. Thls.);

12. Betrug in allen Fällen, in welchen die Strafbestimmungen des §. 181 St. G. I. Theils anzuwenden sind, mit Ausnahme der Fälle des §. 178 lit. a und f;

13. Den Verbrechern geleisteter Vorschub (§§. 190—200 St. G. I. Thls.) mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Strafe nach §. 197 zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist;

B. Ueber die nachstehenden strafbaren Handlungen, welche von jetzt an unter der Gesammtbenennung „Vergehen" begriffen werden:

1. die in den §§. 28 lit. a und 29 St. G. II. Thls. erwähnten Uebertretungen von Unmündigen, welche, wenn sie von Mündigen begangen worden wären, ihrer Eigenschaft nach als Verbrechen behandelt werden müßten;

2. Auflauf (§§. 51—56 St. G. II. Thls.);

3. Aufreizungen gegen Staats- und Gemeindebehörden (§. 71 St. G. II. Thls. und Patent vom 17. Jänner 1850 Art. XV);

4. Beleidigung einer Wache im Falle des §. 73 St. G. II. Thls;

5. thätige Beleidigungen, welche öffentliche Beamte oder Diener im Amte ausüben (§§. 86 und 87 St. G. II. Thls.);

6. fahrlässige Tödtungen oder schwere Verwundungen (§. 89 St. G. II. Thls.);

7. Verheimlichung der Geburt (§§. 94 und 95 St. G. II. Thls.);

8. Unwissenheit von Aerzten und Wundärzten (§§. 111 und 112 St. G. II. Thls.);

9. unerlaubte Verabredungen von Gewerbsleuten oder Handwerksgesellen und Verheimlichung von Vorräthen (§§. 227—232 St. G. II. Thls.);

10. die in den §§. 231—240 St. G. II. Thls. aufgeführten Ehrenbeleidigungen;

11. die in den §§. 246—253 St. G. II. Thls. aufgeführten Unglücksfälle;

12. Kuppelei (§§. 256—259 St. G. II. Thls.)

13. widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel in den Fällen des Patentes vom 17. Jänner 1850 Art. III;

14. das Vergehen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt (Patent vom 17. Jänner 1850 Art. V.);

15. alle Uebertretungen der Pestvorschriften (Patent vom 21. Mai 1805);

16. alle Uebertretungen des Patentes vom 2. Dec. 1803, gegen den Wucher;

17. alle Uebertretungen des Gesetzes vom 19. October 1846, zum Schutze des geistigen Eigenthums;

18. alle Uebertretungen des durch allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner 1847 erlassenen Eisenbahnpolizeigesetzes;

19. alle Uebertretungen der in den §§. 4, 6, 7 und 14—18 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Vorschriften;

20. alle Uebertretungen des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes, mit Ausnahme der §§. 23 und 31—33;

21. Leichtsinnige Crida in Gemäßheit der durch Hofkanzleidecret vom 17. April 1847 kundgemachten a. h. Entschließung vom 13. März 1847.

Art. X.

Vor die Bezirksgerichte gehören die nachstehenden Handlungen, welche von nun an sämmtlich „Uebertretungen" zu nennen sind:

1. alle nicht den Bezirks-Collegial-Gerichten ausdrücklich zugewiesenen schweren Polizeiübertretungen;

2. die in dem Patente vom 17. Jänner 1850 Art. II, IV, VIII und IX aufgeführten Uebertretungen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes, der Rückkehr eines Verwiesenen, des Diebstahls und der Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde;

3. alle einfachen Polizeiübertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen werden;

4. die Uebertretungen des §. 19 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse;

5. die Uebertretungen der in den §§. 23 und 31—33 des Patentes vom 17. März 1849, über die Ausübung des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes enthaltenen Vorschriften.

Art. XI.

Der §. 29. St. G. I. Thls. wird außer Wirksamkeit gesetzt, und die Vorschrift des §. 28. St. G. I. Thls. auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen entweder Verbrechen oder Uebertretungen, oder Vergehen mit Uebertretungen, oder in welchen Vergehen oder Uebertretungen verschiedener Gattung zusammentreffen.

Art. XII.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 17. Jänner 1850.

Franz Joseph (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

XXXIV.

Zu den §§. 27 und 272.

Auszug aus der provisorischen Strafproceßordnung.

Kaiserliches Patent vom 17. Jannar 1850.

(Reichsgesetzblatt, XVII. Stück vom 11. Februar 1850, Nr. 25.)

§. 26.

Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, oder welche nach gepflogener Concurs-Verhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden; Alle, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt wurden; endlich Jene, welche wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, sind von dem Amte eines Geschwornen ausgeschlossen.

§. 104.

Ist bei einer Untersuchungshandlung die Zuziehung von Gerichtszeugen erforderlich, so müssen diese volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte Männer und entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages dahin verpflichtet sein, daß sie, um

möglicher Weise Zeugniß vor Gericht abzulegen, auf Alles was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt werden wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protocollirung desselben wachen, und bis zur Hauptverhandlung, über Alles, was ihnen bei Gelegenheit der Untersuchungshandlung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

§. 120.

Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen(?) [1]) werden dürften, sind bei sonstiger Nichtigkeit als Sachverständige nicht beizuziehen. Befindet sich der Angeschuldigte zur Zeit des Augenscheines bereits in Untersuchung, so müssen ihm die Sachverständigen vor der Vornahme des Augenscheines namhaft gemacht, und wenn er erhebliche Einwendungen gegen dieselben vorbringt, falls nicht Gefahr am Verzuge haftet, andere Sachverständige berufen werden.

§. 178.

Folgende Personen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht beeidet werden:

a) welche selbst in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;
b) die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens in Untersuchung oder Strafe befinden;
c) diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;
d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
e) welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden;
f) welche mit dem Angeschuldigten in Feindschaft leben, wofern sie gegen ihn aussagen;
g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

---

[1]) Um diese Gesetzesstelle mit den §§. 159 und 160 und insbesondere mit dem §. 178 dieser Strafproceßordnung in Einklang zu bringen, scheinen wohl nach dem Ausdrucke „vernommen" die, vielleicht auch nur aus Versehen weggebliebenen, Worte: „oder nicht beeidet" eingeschaltet werden zu müssen.

§. 394 [1]).

Auch gegen ein Endurtheil, durch welches der Angeklagte verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt die Wiederaufnahme der Unter-

---

[1]) Aus der Combination der nachfolgenden zwei §§. (394 und 453) der neuen Strafproceßordnung mit dem §. 272 des II. Theils des St. G. B. erscheint die materielle Strafrechts-Bestimmung des letztgedachten Paragraphen allerdings durch die obigen strafprocessualischen Verfügungen implicite abgeändert; allein im Grunde hat sie hierdurch doch keine andere Abänderung erlitten, als welche schon im Wesentlichen (d. h. der Rechtswirkung nach) in dem Justizhofdecrete vom 20. Januar 1823, Nr. 1920 der J. G. S., und in der durch Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1841, Z. 10,649, dem mailänd. Gubernium intimirten A. h. Entschließung vom 30. Januar 1841 (in vorstehendem Werke Kudler's auf Seite 420 und 421) ausgesprochen worden war. Es soll nämlich hiernach (in Beschränkung der ganz allgemein und bestimmt lautenden Anordnung des §. 272) die für eine schwere Polizei-Uebertretung (jetzt Vergehen oder Uebertretung genannt) vollstreckte Strafe diese strafbare Handlung insoferne **nicht** mehr (vollends) tilgen, als gegen dieselbe, unter gewissen Voraussetzungen, (ungeachtet der vollstreckten) Strafe allerdings noch eine Wiederaufnahme der Untersuchung, und sofort eine neue (criminelle) Bestrafung Statt finden kann, wenn sich die früher nur als Vergehen oder als Uebertretung abgeurtheilte strafbare Handlung späterhin als ein Verbrechen darstellt. — Das neue Gesetz (§§. 394 und 397 der St. P. O.) hat aber für diesen speciellen Fall den doch von der früheren Gesetzgebung, und zwar nicht blos ganz allgemein, für alle Fälle der Wiederaufnahme der Untersuchung (§. 481 des I. Theils des St. G. B.) hingestellten, sondern auch noch insbesondere und ausdrücklich für den in Frage stehenden Fall (nämlich eben in den früher bezogenen Gesetzen vom 20. Januar 1823 und 30. Januar 1841) bekräftigten Grundsatz: „daß die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue nicht einzurechnen sei" — nicht aufgenommen, und der Umstand, daß es diesen Grundsatz doch bei einem anderen analogen Falle (§. 400) ausdrücklich festgestellt hat, würde sogar nach der bekannten Auslegungsregel: „exceptio firmat regulam in casibus non exceptis" der Ausdehnung desselben auf den in Rede stehenden Fall hindernd im Wege stehen, wenn er nicht so tief in der natürlichen Gerechtigkeit beruhte, daß ihn wohl unbezweifelt jeder Straf-Gerichtshof kraft des allgemeinen, durch das Gesetz (§. 48 des I. Theils des St. G. B. und §. 346 der St. P. O.)

suchung beantragen, wenn durch später hervorgekommene ganz neue Beweismittel sich ergibt, daß das Verbrechen oder Vergehen eine schwerere Eigenschaft habe, als in dem früheren Urtheile angenommen war, oder wenn durch ein gerichtliches Strafurtheil erwiesen ist, daß der Angeklagte oder eine dritte Person durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein anderes Verbrechen das mildere Erkenntniß veranlaßt habe, und zwar in beiden Fällen nur dann, wenn eine der nachstehenden Bedingungen eintritt:

a) daß das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Kerkerstrafe bedroht ist, während nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe unter zehn Jahren erkannt wurde;

b) daß darauf von dem Gesetze Kerker von zehn bis zwanzig Jahren gesetzt ist, während auf eine Strafe unter drei Jahren erkannt wurde;

c) daß es mit schwerem Kerker von wenigstens einjähriger Dauer belegt ist, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung zu einer Arreststrafe verurtheilt wurde.

§. 453.

Die Wiederaufnahme einer von dem Bezirksgerichte abgeführten und erledigten Untersuchung findet gegen freisprechende Erkenntnisse nur in den Fällen des §. 393 und gegen verurtheilende Erkenntnisse in den Fällen der §§. 395 und 396 unter Anwendung der in den §§. 397 bis 399 enthaltenen Anordnungen Statt.

---

zugestandenen Strafminderungs-Rechtes und innerhalb der Gränzen desselben, auch ohne specielle gesetzliche Aufforderung hierzu, in Anwendung bringen wird.

XXXV.

Zu den §§. 51—56, 72, 73 und 89.

Auszug aus dem provisorischen Gensd'armerie-Gesetze.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1850,

wirksam für alle Kronländer,

über die Organisirung der Gensd'armerie.

(Reichsgesetzblatt, XII. Stück vom 25. Januar 1850, Nr. 19.)

§. 44.

Von der Unverletzbarkeit des Gensd'armen und Giltigkeit seiner Aussage.

Die Gensd'armes genießen in allen Fällen, in welchen sie als im Wachdienste stehend angesehen werden, alle in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache, und den besondern gesetzlichen Schutz, welcher den obrigkeitlichen Personen und Civil- oder Militär-Wachen zukömmt. Insbesondere ist jede wörtliche oder thätliche Beleidigung derselben nach den §§. 72 und 73, St. G. II. Thls. und jede gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach den §§. 70 und 71 St. G. I. Thl. zu bestrafen. Gehört der Thäter dem Militärstande an, so unterliegt er dem kriegsrechtlichen Verfahren nach dem 9. und 10. Kriegsartikel eben so, als wenn die That an einer auf dem Posten stehenden Schildwache begangen worden wäre, in dem einen und dem andern Falle aber ist der Umstand, daß die Uebertretung gegen die Gensd'armerie gerichtet war, bei dem Strafausmaß als erschwerend zu berücksichtigen. (§§. 88.)

Das Zeugniß eines Gensd'arme in Dienstesangelegenheit hat, wenn er es mit Berufung auf seinen Diensteid bestätigt, über die bezeugten Thatumstände volle Glaubwürdigkeit.

§. 45.

Vom Gebrauche der Waffe.

Die Gensd'armerie kann von der Waffe Gebrauch machen:

a) als Nothwehre zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes;

b) zur Bezwingung eines auf die Vereitlung ihrer Dienstes-Verrichtung abzielenden Widerstandes und

c) überhaupt in allen jenen Fällen, in welchen einer Schildwache gestattet ist, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Jederzeit aber sind, so weit es ohne Gefährdung des Zweckes zulässig erscheint, Ermahnungen und sonstige gelinde Mittel vorauszusenden, und selbst bei Anwendung der Waffen ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde.

Für jede diese Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt ist der Gensd'arme verantwortlich.

§. 46.

Waffengebrauch bei Volksauflauf und Zusammenrottung.

Inwiefern die Gensd'armerie bei Volksaufläufen und Zusammenrottungen von den Waffen Gebrauch zu machen habe, wird durch die für die bewaffnete Macht bestehenden, und etwa noch zu erlassenden hierauf bezüglichen Gesetzes-Vorschriften bestimmt.

XXXVI.

Zum §. 27.

Auszug aus der provisorischen Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien.

Erlaß des Ministers des Innern vom 9. März 1850.

(Im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns, V. Stück vom 22. März 1850, Nr. 21.)

§. 9.

Jeder österreichische Staatsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er

1. Die volle Befugniß hat, über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen;

2. wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines giltigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft ist,
3. sich sammt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut, und
4. den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens- oder Nahrungszweiges nachweiset.

Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Recurswege der Statthalter.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 17.

Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein; oder
b) Angehöriger einer anderen Gemeinde, jedoch auf andere Weise, als durch die im §. 11 bezeichneten besonderen persönlichen Verhältnisse, wird, oder wenn er
c) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;
d) wenn er in Concurs gerathen, und seine Schuldlosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

§. 13.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes (zum Gemeinderathe) sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, eben so diejenigen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindverbande stehen oder von Tag- oder Wochenlohn leben.

Ausgeschlossen aber sind:

[a) Diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit

die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen, bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzes-Uebertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind;

b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;

c) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs ausgebrochen ist, in so lange die Cridaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosigkeit des Cridatars nicht vollständig nachgewiesen wurde, und

d) diejenigen, welche den Steuerbetrag, von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht bedingt ist, oder die hierauf umgelegten Zuschläge in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre nicht vollständig bezahlt haben oder in dem laufenden Steuerjahre mit einem Rückstande hieran aushaften.

§. 32.

Wählbar (zum Gemeinderathe) ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das 30. Jahr zurückgelegt hat.

§. 33.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) alle Personen, welche nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;

b) Militärpersonen in der aktiven Dienstleistung,

c) die Gemeindebeamten und Gemeindediener.

Ausgeschlossen sind:

a) alle Personen, die nach §. 31 von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes ausgeschlossen sind;

b) säumige Schuldner der Gemeinde, und

c) jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögens-Verwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Verlust des Amtes eines Gemeinde-Rathsgliedes.

§. 45.

Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§. 33).

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann er während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.



De la Haye